Rob. Weber Baumeister
Rittershausen

PX

[illegible]

[illegible]

Geschichte

der

Gemeinde Wetzikon

von

Felix Meier,
Lehrer in Wetzikon.

Herausgegeben

von der

Lesegesellschaft Oberwetzikon.

Zürich,
In Commission bei S. Höhr.
1881.

Inhaltsverzeichniß.

I. Abschnitt. Die allgemeine Geschichte.

Seite

1. Die Schieferkohlen in der Schöneich 3
2. Die Pfahlbauer 4
3. Die Herrschaft der Römer 6
4. Die Einwanderung der Alemannen 7
5. Die Entwicklung der alemannischen Zustände 9
6. Wie die Gemeinde Wetzikon an Zürich kam 15
7. Der alte Zürichkrieg 19
8. Hans Waldmann und seine Zeit 22
9. Die Einführung der Reformation 23
10. Der Bauernaufstand von 1525 24
11. Die Schlacht bei Kappel 30
12. Allgemeine Zustände vor 1798.
    a. Die Behörden und Unterthanen 31
    b. Das Gerichtswesen und seine Fortentwicklung 37
    c. Die obrigkeitliche Stillstandsordnung von 1684 45
    d. Handel und Gewerbe 48
    e. Das projektirte Pulvermagazin 49
13. Die Staatsumwälzung von 1798 und die helvetische Periode . . 52
14. Die Mediationszeit 58
15. Die Verfassung von 1815 60
16. Die Staatsumwälzung von 1830 und ihre Folgen 61

II. Abschnitt. Die Herrschaften Kempten und Wetzikon.

I. Die Herrschaft Kempten.

1. Die Vergabung an das Kloster St. Gallen 67
2. Die Burg Kempten 72
3. Die Gerichtsherren von Kempten 75
4. Die Rechte der Gerichtsherren 85

II. Die Vogtei im Unterdorf Kempten 91

III. Die Herrschaft Wetzikon.

1. Das Schloß Wetzikon 97
2. Die Gerichtsherren von Wetzikon.
    a. Die frühern Gerichtsherren 99
    b. Die getheilte Gerichtsherrlichkeit.
        1. Die Gerichtsherren von Walfershausen 103
        2. Die Gerichtsherren im Schloß 104
    c. Die spätern Gerichtsherren 106
3. Die Besitzer des Schlosses seit 1798 109
4. Die Rechte der Gerichtsherren 109

Seite
5. Der Hofrodel von Wetzikon 112
6. Das Abzugsrecht von Wetzikon 119

III. Abschnitt. Die Rütihöfe zu Wetzikon.

1. Die Rütihöfe zu Kempten 125
2. Der Rütihof zu Robenhausen 144
3. Der Rütihof zu Ettenhausen 146
4. Die Rütigüter zu Oberwetzikon und Medikon 146

IV. Abschnitt. Die Gemeinde.

1. Einleitung 151
2. Die Einzugsbriefe und das Bürgerrecht vor 1798 157
3. Der Einzug und das Bürgerrecht nach 1798 166
4. Die Niederlassung und der Aufenthalt 169
5. Die Gemeinde Unterwetzikon 171
6. Die Gemeinde Kempten 194
7. Die Gemeinde Robenhausen 199
8. Die Gemeinde Ettenhausen 201
9. Die Zehnten.
   a. Ettenhausen 201
   b. Die Vereinigung des Kirchenzehntens 205
   c. Obermedikon 211
   d. Der Verkauf des Kirchenzehntens 214
   e. Walfershausen 215
   f. Unterwetzikon 218
   g. Linkenberg 221
   h. Kempten 223
10. Die Grundzinse 224
11. Das Straßenwesen 226
12. Die Feuerordnung 231
13. Die Feuersbrünste 236
14. Naturereignisse 243
15. Die Gemeindebeamten 249
16. Das Notariatswesen 251
17. Die Einwohnerschaft 251
18. Die Entwicklung der Ortschaften 254
19. Die Berufsarten 256
20. Die Spinnereien und Webereien 268
21. Die Verkehrsanstalten 272
22. Die Ortsnamen von Wetzikon 273
23. Die bürgerlichen Geschlechter.
   A. Die frühern Geschlechter 280
   B. Die jetzigen Geschlechter 283
24. Uebersicht des Webergeschlechtes aus dem Neubruch . . . 295
25. Uebersicht des Webergeschlechtes aus dem Schloß 300

V. Abschnitt. Die Kirche.

Seite
1. Einleitung 309
2. Die Kirche zu Adetsweil 310
3. Die Ratpoldskilch 313
4. Die alte Kirche Wetzikon 315
5. Die neue Kirche Wetzikon 321
6. Die Annahme von Unterwetzikon und Obermedikon 329
7. Die Annahme von Neuwies und Bächelacker 333
8. Kirchenbauprojekte 334
9. Die Glocken 340
10. Die Uhr 345
11. Die Kirchenstühle 346
12. Die Grabsteine in der Kirche Wetzikon 356
13. Die Friedhöfe 360
14. Die Sigristen und Todtengräber 367
15. Der Kirchensatz oder Kollatur 370
16. Die Geistlichkeit 376
17. Die reformirten Pfarrer 377
18. Das Pfrundeinkommen 387
19. Das Pfarrhaus 411
20. Die Kapelle zu Ettenhausen 416
21. Die Kapelle zu Obermedikon 419
22. Die Burgkapelle zu Kempten 419
23. Wetzikon und Seegräben 420
24. Der Stillstand 429
25. Strafen 433
26. Sitten und Gebräuche 435
27. Der öffentliche Gottesdienst und die Sonntagsheiligung . . . 440
28. Der kirchliche Religionsunterricht 448
29. Der Kirchengesang und die Vorsinger 451
30. Die Taufe 456
31. Das Abendmahl 457
32. Die Hochzeit 460
33. Die Beerdigung 463
34. Die Pfarrbücher 471
35. Das Kirchengut 471
36. Das Armenwesen 490
 a. Das Kirchengut als Armengut 491
 b. Das Säckligut oder Armengut 494
 c. Das Privatarmengut 503
 d. Der Legatenfond 505
37. Andere Anstalten zur Linderung der Armut
 a. Der Wittwen- und Waisenfond 509
 b. Der freiwillige Armenverein 510

Seite
c. Das Armengut Kempten 511
d. Das Armengut Unterwetzikon 512
38. Legate im Kirchen- und Armengut 512
a. Legate im Kirchengut 513
b. Legate im Armengut 514
39. Projekte zur Hebung der Armennoth 515
40. Nothzeiten.
a. Krankheiten 523
b. Theuerung 526
41. Liebessteuern 532

VI. Abschnitt. Das singende und musizirende Wetzikon.

1. Die Tonmeister von Wetzikon 537
2. Der Gesang 540
3. Die Musik 541

VII. Abschnitt. Die Schule.

1. Das Schulwesen im Allgemeinen 549
2. Die Schulen von Wetzikon.
a. Oberwetzikon 560
b. Kempten 569
c. Ettenhausen 575
d. Robenhausen 578
e. Robank 581
f. Unterwetzikon 584
3. Die Schülerzahl 587
4. Die Schulgüter 588
5. Die Arbeitsschule 589
6. Die Sekundarschule 590
7. Die Gewerbsschule 607
Nachtrag 609

Erklärungen.

1 ℔ (Pfund) Silber oder 1 Mark Silber = 20 Solidi à 12 Pfenninge.

1 ℔ (Pfund) oder ½ Gulden (fl.) = 20 Schillinge (ß.) à 12 Heller (hlr.) ß. = 35 neue Rappen.

1 alter Franken = 25 ß. à 4 alte Rappen.

1 Juchart Ackerfeld oder 1 Tagwen Wiesland (36 Aren) = 4 Vierling à 4 Mäßli.

1 Malter = 4 Mütt à 4 Viertel à 4 Köpf oder Vierling à 4 Mäßli.

I. Abschnitt.

Die allgemeine Geschichte.

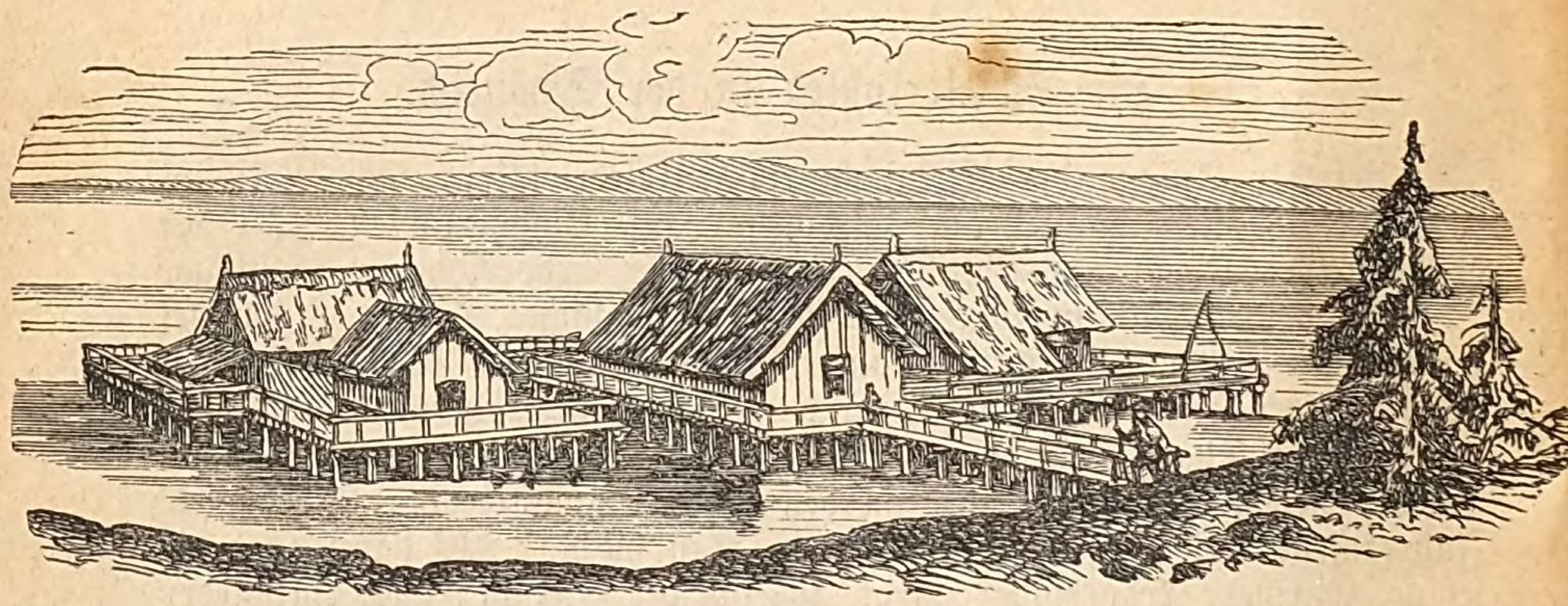
1. Die Schieferkohlen in der Schöneich.

Bei der Anlage der Eisenbahn von Unterwetzikon nach Rüti im Jahre 1858 stieß man in der Schöneich auf Schieferkohlen. In der dortigen Gegend lag vermuthlich in einer frühern Erdperiode ein sumpfiger See, in welchem sich im Laufe der Zeit ein mächtiges Torfmoor gebildet hatte, das stellenweise mit Bäumen und Sträuchern bewachsen war. Während der hierauf folgenden, nach und nach hereinbrechenden Eiszeit wurde unser Thalgelände von den Alpen her von einem hohen Gletscher bedeckt, dessen Oberfläche weit an den Bachtel hinaufreichte. Wie viele Jahrtausende diese Zeit anhielt, weiß man nicht. Als dann aber die jetzige, wärmere Erdperiode eintrat, zog sich der Gletscher allmälig wieder zurück, indem er an seinen Enden abschmolz. Die auf seinem Rücken liegenden, aus dem Alpengebiete durch die natürliche Bewegung des Gletschers vorgeschobenen Schuttmassen sanken zu Boden und überdeckten denselben mit einer mehr oder weniger tiefen Erdschichte; selbst der Guldisloo, der auf einer felsigen Unterlage ruht, welche in Stegen und beim Hause des Johannes Beglinger in Oberwetzikon zu Tage tritt, soll nichts Anderes als eine mächtige Ablagerung von Gletscherschutt sein. Wäre der Pfäffikersee zur Eiszeit nicht bis auf den Grund zugefroren, so würde sein Becken theils beim Vorrücken, theils beim Abschmelzen des Gletschers gänzlich ausgefüllt worden sein. Durch den Druck des Eises und der nachher abgelagerten Schuttmasse wurde das 5 bis 7 Meter hohe Torflager in der Schöneich auf 90 bis 120 Cm. zusammengepreßt, in Schieferkohle verwandelt und als ein Erzeugniß einer frühern Erdperiode zum Nutzen der Nachwelt aufbewahrt. Zur bergmännischen Ausbeutung dieses vorzüglichen Brennmaterials erwarb sich Ferdinand Bertschinger von Unterwetzikon eine staatliche Konzession; aber schon ums Jahr 1875 ging das Bergwerk in Folge eingetretenen Mangels an weiterer abbauwürdiger Kohle wieder ein. Das ausgebeutete Kohlenfeld liegt westwärts der Eisenbahnlinie, hat eine Länge von zirka 300 M., eine Breite von zirka 100 M. und befindet sich 5½ bis 7 M. unter der Erdoberfläche.

Durch die allmälige Abschmelzung der Gletscher bildete sich begreiflicherweise während eines längern Zeitraums eine gewaltige Wassermasse, welche die neue Erdrinde durch Schwemmungen vielfach verheerte und

veränderte. Nach und nach entstanden Pflanzen und Thiere jeglicher Art, denen sich bald auch der Mensch beigesellte, der anfänglich in Höhlen gewohnt hat.

2. Die Pfahlbauer.



Die ältesten Bewohner unseres Landes, über deren Wesen und Treiben wir aus der vorgeschichtlichen Zeit sichere Kunde haben, waren die Pfahlbauer. Sie gehörten wahrscheinlich zum großen Volksstamme der Kelten und wurden zur geschichtlichen Zeit Helvetier genannt. Zum Schutze gegen feindliche Ueberfälle, wohl auch zur vermehrten Sicherheit gegen wilde Thiere erbauten sie ihre Wohnungen in ziemlicher Entfernung vom Ufer in die Seen hinaus. An untiefen Stellen trieben sie dicke Pfähle, 60 bis 90 Cm. von einander entfernt, in den Seegrund und legten einen Boden von Rundholz darauf, auf welchem sie dann ihre mit Stroh bedeckten Hütten erbauten. Ein ebenfalls auf Pfählen erstellter Steg verband ihren Wohnsitz mit dem festen Lande. In den meisten Seen der Schweiz und Deutschlands, auch in verschiedenen größern Torfmooren, deren Boden einst Seegebiet war, hat man Pfahlbauten entdeckt. So befand sich auch eine solche auf dem Pfäffikersee, der damals noch bis nahe an Robenhausen sich erstreckte, durch die allmälige Torfbildung an seinem herwärtigen untiefen Ufer sich aber nach und nach in sein jetziges Becken zurückzog. Das Pfahldorf bei Robenhausen lag ungefähr in der Mitte zwischen letzterer Ortschaft und dem gegenwärtigen See und bedeckte über drei Jucharten Seegebiet. Bei einer Korrektion der Aa im Jahre 1857 kamen allerlei alterthümliche Gegenstände zum Vorschein, deren Bedeutung man sich hierorts nicht erklären konnte. Antiquar Jakob Messikommer von Seegräben in Stegen fing an, dieselben zu sammeln und begann die rationelle Ausbeutung dieser

uralten Niederlassung. Er hat bis zur Gegenwart eine Unmasse von Fundgegenständen aus der Pfahlbauzeit zu Tage gefördert und sich als ein eifriger Forscher auf dem Gebiete der Alterthumskunde ein großes Verdienst und einen weitbekannten Namen erworben. Etwa 1½ Meter unter der Oberfläche des Torfbodens fand er eine große Menge von Steinbeilen und Scherben, sowie Sägen und Pfeilspitzen von Feuerstein, Mahlsteine, Stech- und Schabinstrumente und andere Werkzeuge von Knochen, Stricke und Schnüre aus Bast und Flachs; auch einen Kahn aus einem Eichstamm, der aber beim Anfassen zerfiel; ferner stellenweise ganze Haufen von Knochen gezähmter und wilder Thiere, von Geweihen, von Fischschuppen, von Getreide, bestehend in Weizen, Gerste und Hirse, von verkohlten Aepfeln, Birnen und Brotüberresten, von Schlehenkernen, Buch- und Haselnüssen, Himbeer- und Gartenmohnsamen. Daß die Pfahlbauer nicht nur das Spinnen, Zwirnen, Flechten, Stricken und Nähen gekannt, sondern auch das Weben verstanden, davon zeugen die aufgefundenen Ueberreste ihrer Arbeiten und der dazu erforderlichen Geräthschaften. Sie gehörten sämmtlich der Steinperiode an; die Metalle waren ihnen noch eine unbekannte Sache.

Das Pfahldorf wurde im Laufe der Zeit dreimal neu erbaut. Die erste Niederlassung ging in Flammen auf, ebenso die zweite. Letztere mag eine lange Reihe von Jahren bestanden haben; dafür spricht der während ihrer Dauer entstandene Torf, welcher eine Menge von Haushaltungs- und gewerblichen Abfällen enthält. Die dritte Niederlassung hatte keinen längern Bestand mehr. Sie scheint freiwillig verlassen worden zu sein, weil die fortgeschrittene Torfbildung den See zurückgedrängt hatte, im Laufe der Zeit sich aber auch die Kulturverhältnisse anders gestaltet haben mögen. Die Pfahlbauer verließen die vielleicht tausendjährige Wohnstätte ihrer Voreltern und siedelten sich auf festem Boden, wahrscheinlich zu Robenhausen an, von wo Einzelne später ihre Wohnsitze vermuthlich auch in andere Gegenden der Gemeinde verlegten.

Ob die Pfahlbauer ihre Todten verbrannten, was bei dem damaligen Ueberfluß an Holz leicht möglich gewesen wäre, oder ob sie dieselben beerdigten, und wo dieß stattgefunden haben mag, weiß man bis heute noch nicht und wird trotz Nachforschungen schwerlich je zu einem sichern Resultate hierüber gelangen. Die wenigen bisher aufgefundenen Knochenüberreste gehören unzweifelhaft jener spätern Zeit an, da die Nachkommen der Pfahlbauer schon längst auf dem festen Lande wohnten. Im Jahre 1855 wurde in einer Kiesgrube bei der Schönau in Stegen ein Keltengrab entdeckt, welches neben morschen Knochen Arm- und Ohrringe von Bronce und in zwei Schüsseln Ueberreste von einem Ferkel enthielt. Ums Jahr 1860 fand man im Torfriet bei Unterwetzikon ein Beil und eine Lanzenspitze, beide ebenfalls von Bronce. 1879 stieß man beim Abdecken der Kiesgrube zunächst bei Robenhausen auf zirka zwölf, mehrere Meter von einander entfernte Knochengerüste. Dieselben lagen ohne irgend

welche Beigabe in einer flachen, unbedeutenden Vertiefung des Kieses, die Füße gegen Osten, den Kopf nach Westen gekehrt und waren kaum pflugstief mit Erde bedeckt.

3. Die Herrschaft der Römer.

Die Helvetier waren freie Männer. Als kurze Zeit vor der Geburt Christi die Römer in das Land einzudringen versuchten, zogen sie unter der Anführung eines ihrer Genossen, Namens Diviko, zum Schutze ihrer Freiheit und ihres Vaterlandes dem Feinde bis an den Genfersee entgegen und schlugen ihn zurück. Durch das Kriegsglück übermüthig gemacht, ließen sie sich wenige Jahre nachher von einem Großen unter ihnen, dem Orgetorix, überreden, mit Weib und Kind nach dem schönern Nachbarlande Gallien, dem heutigen Frankreich, auszuwandern, wurden aber unterwegs von dem römischen Feldherrn Julius Cäsar blutig geschlagen und wieder in ihre alte Heimat zurückgeschickt. Römische Heeresabtheilungen rückten ihnen nach und nahmen Helvetien, dessen Bewohner in Knechtschaft geriethen, in Besitz. In verschiedenen Gegenden des Landes erbauten sie zu ihrer Sicherheit feste Plätze und legten zu deren Verbindung bequeme Heerstraßen an. Unter dem Schutze der römischen Eroberer ließen sich viele römische Privatleute im Lande nieder, erbauten Städte und Dörfer und führten überall die römische Kultur ein.

In unserer Gegend gefiel den Römern hauptsächlich die fruchtbare, sonnige und vor kalten Nordwinden etwas geschützte Lage von Kempten. Sie gründeten daselbst eine größere Niederlassung, welche sie wahrscheinlich Campodunum oder Campitunum nannten. Durch dieselbe führte die Heerstraße von Rapperswil nach Winterthur; die Sutergasse zu Kempten, welche früher auch den Namen Einsiedlerweg trug, sowie die gegen den Geißacker sich hinziehende Straße sind Theile davon. Damals noch floß der Kemptnerbach in vielen Krümmungen hinterhalb Oberwetzikon gegen Stegen und Medikon hin. Weil er kein eigentliches Bett besaß, so verursachte er häufige Ueberschwemmungen und fügte den ackerbautreibenden Römern bisweilen in erheblichem Maße Schaden zu. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, leiteten sie denselben wahrscheinlich in den Pfäffikersee und haben so der Nachwelt ein bleibendes Andenken hinterlassen.

Etliche Jahrhunderte blühte die römische Niederlassung zu Kempten, bis sie durch die siegreich ins Land eindringenden Alemannen dem Erdboden gleich gemacht wurde. Zu verschiedenen Zeiten hat man in dem Wiesengelände unterhalb der Mühle und in der Gegend zwischen dem Unterhaus und dem Haus in den Mauren römisches Gemäuer herausgegraben; auch fand man römische Ziegel, Heizröhren, Geräthe von Eisen und Erz, sowie Münzen, welche Gegenstände der antiquarischen Gesellschaft in Zürich zugestellt wurden. Beim Abtragen einer kleinen Boden-

erhöhung in der Nähe der Sutergasse im Jahre 1880 kamen neuerdings römische Mauern, Ziegelstücke, eine aus gebrannten Steinen bestehende, Herdplatte, eine eiserne Feldhacke und eiserne Thürbeschläge zum Vorschein.

4. Die Einwanderung der Alemannen.

Die Alemannen, welche zur Zeit, als die Römer Helvetien besaßen einen großen Theil von Deutschland bewohnten, bedrängten während der Völkerwanderung die römischen Grenzprovinzen immer heftiger; sie überschritten ums Jahr 400 den Rhein und unterwarfen sich nach und nach das östliche und nördliche Helvetien, also auch unsere Gegenden. In den langen und wilden Kriegen wurden die meisten römischen Niederlassungen bis auf den Grund zerstört und die Römer selbst niedergemacht oder vertrieben. Die wenigen Ureinwohner des Landes aber, die alten Helvetier, die als Leibeigene den Boden für die römischen Herren bebaut hatten, kamen in ein ähnliches Abhängigkeitsverhältniß auch zu den neuen Herren, deren Sprache, Sitten, Religion und Recht sie allmälig ebenfalls annahmen. Der Hauptbestandtheil der jetzigen Bevölkerung unserer Gegenden hat ihren Ursprung also nicht in den Helvetiern, sondern in den eingewanderten Alemannen.

Die Alemannen bildeten im Kriege Abtheilungen von je 10 Mann und hatten an ihrer Spitze einen Vorsteher oder Dekan, der ein persönlich hervorragender Mann, in den meisten Fällen wahrscheinlich ein Edler war. Mit ihm ließen sich seine Gefährten sammt ihren Weibern und Kindern, sowie die Leibeigenen in einer Gegend bleibend nieder; in dieser Hinsicht scheinen sie hauptsächlich die Lage an quellenreichen Bächen sehr bevorzugt zu haben. Hierauf theilten sie den Grund und Boden unter sich. Der Dekan behielt ausgedehnte Besitzungen für sich selbst, der übrige Theil des Bodens fiel den einzelnen Freien zu Eigenthum zu. Entweder setzten diese eine schon bestehende Gemeinde fort, wie es z. B. in Kempten geschah, oder sie bildeten eine neue Gemeinde von freien Grundeigenthümern. Jedem Angehörigen derselben wurde Platz angewiesen zum Bau für Wohnhaus und Scheune und für einen Garten. Ein solches, einem einzelnen Freien gehörendes Besitzthum, gewöhnlich umschlossen von einem Zaune, nannte man Hofstatt, alt Hovastat. Die zunächst der Ortschaft liegenden, vertheilten und abgegränzten Grundstücke, die Aecker, Wiesen und Pünten, baute Jeder selbst, doch so, daß nach den Regeln der Dreifelderwirthschaft und des Zelgrechtes auf die gemeinsamen Interessen in der Zeit und Art der Anpflanzung Rücksicht genommen wurde. Es gab nämlich eine Korn- oder Winterzelg, eine Haber- oder Sommerzelg und eine Brachzelg. Die übrigen nicht zu Eigenthum vertheilten großen Stücke des Bodens, die als Waldung und

Weide (Wunn und Weid) dienten, wurden von der gesammten Genossenschaft gemeinsam benutzt. Aus dem Walde bezogen sie das erforderliche Holz für ihre Bauten und den Haushalt; auf die Weide trieben sie ihr Vieh unter einem Hirten, der von der Genossenschaft bestellt wurde. Dieses von der ganzen Gemeinde gemeinsam benutzte Gebiet nannte man Almende, das ganze Gemeindegebiet dagegen Gemeindebann.

Aus dem Vorhandensein von vier Almenden auf dem Gebiete der Gemeinde Wetzikon geht unzweifelhaft hervor, daß diese damals vier Dekanate in sich faßte, nämlich Wetzikon, Kempten, Ettenhausen und Robenhausen. Das wichtigste derselben war unstreitig dasjenige von Wetzikon; denn dazu gehörte das ganze Gebiet der jetzigen Ortschaften Oberwetzikon mit Stegen, Walfershausen, Unterwetzikon, Medikon und Neubruch. Der erste Dekan Wezo scheint jedenfalls ein höher gestellter Edler gewesen zu sein; er vertheilte einzig und allein den Grund und Boden von Unterwetzikon unter seine freien Kriegsgenossen, alles Uebrige behielt er als sein Eigenthum für sich, seine Familie und seine Leibeigenen. Aus dem Dekanate Wetzikon entwickelte sich nach und nach die Gerichtsherrlichkeit Wetzikon. Der Dekan von Kempten behielt als ein Edler ebenfalls einen bedeutenden Theil des dortigen Gemeindegebietes als sein Eigenthum für sich und seine Leibeigenen und vertheilte nur das übrige Land unter die ihm untergebenen freien Kriegsgefährten; aus diesem Dekanate entstand später die Gerichtsherrlichkeit Kempten. Die Dekanate Ettenhausen und Robenhausen, zu welch letzterem unzweifelhaft auch die Gegend von Robank gehörte, waren schon von Anfang an weniger bedeutend als die zwei vorbenannten; auch scheint ihr Dekan kein Edler, sondern ein hervorragender Freier gewesen zu sein. Diese beiden Ortschaften konnten daher ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit nicht in die Länge behaupten, sondern gelangten im Verlaufe der Zeit, wie wir später sehen werden, ebenfalls in die Hände adeliger Familien.

Je 10 Dekanate bildeten einen Cent, an dessen Spitze ein Centgraf den Vorsitz führte und eine größere Anzahl Centen einen Gau, der von einem Gaugrafen verwaltet wurde und nur noch den König über sich hatte. Die Gegend von Wetzikon, welche sehr wahrscheinlich in jener Zeit unter den Centgrafen von Rappersweil stand, gehörte zum Thurgau, von dem sich der Zürichgau erst später abgelöst haben soll.

Die freien Angehörigen einer Genossenschaft ordneten ihre gemeinsamen Angelegenheiten nach althergebrachter Uebung und bisherigem Rechte selbst. Nach dem alemannischen Gesetze waren nämlich alle Freien bei Buße verpflichtet, in der Gemeindeversammlung oder dem Ding zu erscheinen, welches je zu 14 Tagen an einem Samstag unter Gottes freiem Himmel, gewöhnlich in der Nähe alter, ehrwürdiger Bäume gehalten wurde. Die älteste Stätte dieser Art, diejenige zu Kempten, Dingstatt, im Volksmunde „Deistig“ genannt, lag im Unterdorf daselbst. Auch Ettenhausen besaß eine Dingstatt; da dieselbe eben und flach war,

so wurde sie später Dingstbreite genannt und dieser Name ist dem Grundstück verblieben bis auf den heutigen Tag. Den Vorsitz in der Versammlung führte der Dekan. Dieses Amt lag in Wetzikon und Kempten erblich in den Händen der daselbst wohnenden Edeln; die Freien in Ettenhausen und Robenhausen scheinen hingegen ihre Vorsteher aus der Zahl ihrer Genossen selbst gewählt zu haben. In dem Ding wurden allfällige Rechtsstreitigkeiten behandelt, Verträge über Grundeigenthum abgeschlossen, Wahlen vorgenommen, kleinere Polizeiübertretungen, wie Frevel und Diebstähle, bestraft, letzteres nach den bei den Alemannen für alle möglichen Fälle genau bestimmten Bußenansätzen. Größere Vergehen mußten an die Cent- und Gaugrafen überwiesen werden, welch letztern allein die Todesstrafe zustand.

Das alemannische Reich erhielt sich nicht lange unabhängig; denn schon im Jahre 496 wurden die Alemannen von den Franken, einem andern deutschen Volksstamme, besiegt und unterworfen. Während der fränkischen Herrschaft, die mehrere Jahrhunderte dauerte, blieben sie zwar im Besitze ihres Landes und ihrer althergebrachten Volksrechte, nur mit dem Unterschiede, daß sie anstatt ihres bisher unabhängigen Königs einen Herzog bekamen, der wie die andern Volksstämme dem fränkischen Könige im Kriege seine Streitmacht zuführen mußte. Die fränkische Herrschaft war für die Alemannen von den wohlthätigsten Folgen; denn die Franken waren viel milder und gesitteter und führten nach und nach in unsern Gegenden das Christenthum ein.

Die heidnischen Alemannen haben auf dem Gebiete der Gemeinde Wetzikon nur wenige sichtbare Spuren ihres einstigen Daseins hinterlassen. Ums Jahr 1835 entdeckte man im Buchgrindel bei Robenhausen ein Grab, welches mit einer großen Steinplatte bedeckt war, um 1855 fünf Gräber in der Nähe des Geißackersteges, 1870 ein Grab in der Kiesgrube auf dem Sandbühl bei Untermedikon und 1878 ein solches in einer Kiesgrube bei der Schöneich, in welch letzterem sich auch ein Schwert und eine Lanzenspitze vorfanden.

5. Die Fortentwicklung der alemannischen Zustände.

Aus dem bisher Gesagten ist es ersichtlich, daß es unter den Alemannen drei Stände gab: Der Adel, welcher die Grafen und Edeln in sich schloß, die Freien und die Leibeigenen. Diese Stände waren erblich. Die Nachkommen eines Adelichen wurden wieder adelig und genossen vermehrter Volksrechte; die Nachkommen eines Leibeigenen dagegen mußten stets in ihrem niedern Zustande der Knechtschaft verharren.

a. Die Leibeigenen. Unter der Botmäßigkeit und dem Schutze des Adels und ihm dienstbar lebte eine beträchtliche Anzahl von Leibeigenen; so waren nach den frühern Auseinandersetzungen die Bewohner

der adeligen Besitzungen zu Kempten und diejenigen zu Oberwetzikon, Walfershausen und Medikon beinahe durchweg leibeigen. Der leibeigene Bauer besaß gewöhnlich von seinem Herrn ein kleineres oder größeres Grundstück zu Lehen, das er bebaute und auf welchem er mit seiner Familie in einer armseligen Behausung wohnte, die mit Stallung und Scheune versehen war. Der Grundherr legte ihm verschiedene Lasten auf. Er mußte demselben einen Theil seiner Jahresfrüchte als Grund- und Bodenzins abliefern; ferner war er verpflichtet, auch auf den unvertheilten Grundstücken seines Herrn zu arbeiten, ihm also Frohndienste zu leisten. Wurde das von einem Leibeigenen bewohnte Besitzthum des Herrn verkauft, so ging stets auch der unfreie Mann sammt seiner Familie und seiner Habe in die Hände des neuen Eigenthümers über. Andere Leibeigene dienten ihrem Herrn persönlich oder erwarben ihr Brot als Handwerker; die Weiber verrichteten Hausgeschäfte und Feldarbeiten oder dienten als Mägde.

Die Aufsicht über die Bewirthung der Güter und der Bezug der Grundzinse wurden vom Grundherrn nach der damaligen Sitte meistens einem auf dem Hofe wohnenden, zuverlässigen Leibeigenen, bisweilen auch einem Freien übergeben, den man Meyer, d. h. Oberbauer nannte. Dieser war der erste unter den sämmtlichen Hofgenossen; seine vortheilhafte Stellung war geeignet, ihn bisweilen wohlhabend zu machen und ihm erweiterte Volksrechte zu verschaffen. Das Amt, das ursprünglich ganz von der Gnade des Herrn abhing, wurde an manchen Orten in der Familie eines Meyers erblich. Er hatte gewöhnlich das beste und größte Stück des Hofes zur Bebauung inne, den sogenannten Meyerhof und genoß Vortheile aus dem Bezuge der Gefälle und Bußen.

Die Edeln von Wetzikon wohnten anfänglich unzweifelhaft in der Nähe der unter ihnen stehenden Genossenschaft Unterwetzikon und zwar sehr wahrscheinlich zu Walfershausen. Als sie aber später das Schloß erbauten, scheinen sie auf ihr dortiges Besitzthum, das noch zur Reformationszeit „der große Hof" genannt wurde, in der Person eines Freien oder Leibeigenen einen Meyer gesetzt zu haben. Der erste, der diesen Hof und das damit verbundene Meyeramt erblich inne hatte, hieß vermuthlich Wolfheri und hat somit der Ortschaft Walfershausen den Namen gegeben. Ein anderer Meyer der Edeln von Wetzikon mag schon damals oder vielleicht noch früher ebenfalls erblich die Hofgüter und Liegenschaften in Medikon verwaltet haben.

Die Edeln von Kempten wohnten einst neben den ihrer Gerichtsbarkeit unterstellten freien Genossen und Leibeigenen im Dorfe selbst. Beim Bau ihrer etwas abgelegenen Burg mögen sie wohl ebenfalls, wie die Herren zu Wetzikon, auf ihr bisanhin selbst bewohntes Besitzthum einen Meyer gesetzt haben. Der letzte Inhaber dieses Meyerhofes war Jakob Müller, der Stammvater des Müllergeschlechtes zu Kempten. Als im Jahre 1521 die Burg verbrannte, zog der damalige Besitzer

derselben mit seiner Familie in's Dorf Kempten hinab, nahm den Meyerhof größtentheils wieder zu seinen Handen und erbaute auf demselben das Unterhaus. Dem Sohne des Jakob Müller, welcher Hänsi Müller hieß, überließ er nur noch einen kleinen Theil des ehemaligen Meyerhofes nebst dem auf dem Bühl gelegenen Wohnhause.

Der nämliche Dienst, den der Meyer auf dem Hofe eines Adeligen versah, wurde auf kleinern Höfen, namentlich auf den zerstreutliegenden, zahlreichen Besitzungen der Klöster durch den Keller verwaltet. Derselbe war ebenfalls, wie der Meyer, meistens leibeigen, bisweilen auch frei. Sein Wohnhaus und die um dasselbe gelegenen, von ihm selbst bebauten Grundstücke hieß der Kehlhof. Das Kloster Rüti besaß einst viele Liegenschaften im Gebiete der Gemeinde Kempten; der Kehlhof desselben lag zu unterst daselbst am Wege nach Robenhausen.

Der Grundherr ließ den Leibeigenen, so lange dieser lebte, von jeher ungestört im Besitze seines beweglichen Eigenthums; aber wenn der Leibeigene starb, so war er berechtigt, die gesammte Fahrhabe an sich zu ziehen. Gewöhnlich überließ er sie aber den Kindern, die ihm das Gut ferner bebauten, später auch den Verwandten eines kinderlos Verstorbenen und begnügte sich nur mit einem einzelnen Stücke der Verlassenschaft, dem besten, was der Leibeigene besessen, dem sogenannten Besthaupte oder Todtenfall. Der Fall bestand in dem schönsten Stück Vieh, das im Stalle des Verstorbenen sich befand; war kein Vieh vorhanden, so wurde das beste Kleid genommen. Als das Erbrecht sich nach und nach ausgebildet und man vergessen hatte, worauf das Fallrecht eigentlich beruhte, so wurde das Widerwärtige, das darin lag, von den Erben lebhafter empfunden und als eine lästige Beschränkung des Erbrechtes angesehen. Später fing man auch noch an, diese Abgabe von den Freien zu fordern, die ohne Leibeserben starben.

Der Grundbesitz, den der Leibeigene aus Gnade zu Lehen besaß, fiel beim Tode des Inhabers stets wieder an den Grundherrn zurück, der denselben mit den zu seinen Gunsten darauf haftenden jährlichen Grundzinsen und der damit verbundenen Frohndienstpflicht meistens wieder den Erben verlieh, die ihm als Anerkennung seiner grundherrlichen Rechte bei dieser neuen Verleihung eine Abgabe entrichten mußten, die man Ehrschatz nannte. Im Laufe der Zeit wurde der Grundbesitz Eigen und Erbe; auch durfte er mit Einwilligung des Grundherrn veräußert werden, sogar an Fremde, wenn die Verwandten und übrigen Hofgenossen, denen er zuerst feil geboten werden mußte, ihn nicht selbst kaufen wollten. Wünschte der Herr solchen erblich gewordenen Grundbesitz bei diesem Anlasse wieder an sich zu ziehen, so mußte man ihm denselben 5% unter der Verkaufssumme oder, wie man damals sagte, „um 5 ß näher" überlassen.

Die Leibeigenen durften nur unter ihren Genossen, d. h. nicht bloß innerhalb ihres Standes, sondern nur innerhalb des Gebietes ihres

Herrn heiraten. Die Heirat mit Ungenossen, die Ungenossenehe, war mit Strafe bedroht und hatte immer nachtheilige Folgen. Das Urbar der Herrschaft Grüningen sagt hierüber: „Ungenossame ist, so ein eigener Mann Eine zur Ehe nimmt, die eines andern Herrn lybeigen ist, us welichem dann folget, daß die Kind, so von derselbigen erboren, des Herrn Lybeigene werdend, welichs die Mutter lybeigen ist.“ Die Kinder aus einer solchen Ehe waren also in ihrem Erbrechte beschränkt; das Gut des Vaters wurde ihnen entzogen, da die Liegenschaften sonst in die Hände des Herrn der Mutter gekommen wären. Später ließ man ihnen zwar die Erbschaft, dagegen mußten sie aber einen Theil der Fahrhabe dem Herrn übergeben als Laß oder Geläße. Nach dem vorerwähnten Urbar war der Laß für die Ungenossame auf ⅓ der Fahrhabe festgesetzt.

b. Die Freien. Die freien Genossen in Unterwetzikon, welche von jeher den Edeln von Wetzikon als erblichen Vorsteher und Richter, als Gerichtsherrn, über sich hatten, kamen allmälig in ein immer mehr abhängiges Verhältniß zu ihm. Er überwachte ihren Gemeindehaushalt, er beschützte ihr Eigenthum und ihre Person in friedlichen und bedrängten Zeiten; er zog auch mit einer Anzahl Berittener für sie in den Krieg, welcher Dienst damals große Summen verschlang. Sie wurden darum im Verlaufe der Zeit von ihm mit allerlei Lasten und Abgaben belegt, die ihm in der Form von jährlichen Zinsen als ewige Beschwerde von ihrem Grundeigenthum entrichtet werden mußten. Die Grundzinse bestanden meistens in Früchten, wie Kernen, Haber, Eiern, Nüssen u. s. w., seltener in Geld. Sie wurden durch die von der Genossenschaft gewählten bäuerlichen Vorsteher, die seit alter Zeit unter dem Namen Dorfmeyer den Gemeindehaushalt leiteten, eingezogen und ihm abgeliefert. Die freien Bauern waren also nach und nach ebenfalls zinspflichtig geworden, so daß sie sich in dieser Hinsicht wenig mehr von den Leibeigenen unterschieden. Zur Zeit der Einführung des Christenthums legte man ihnen zugleich noch den Zehnten auf. In ein ganz gleiches Verhältniß geriethen die freien Genossen zu Kempten dem dortigen Edeln gegenüber. Ein ähnliches Schicksal traf natürlich auch die anfänglich freien Bauern in Ettenhausen und Robenhausen. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe dem Reiche gegenüber und zur Sicherung ihres Gemeindewesens waren sie nur zu bald genöthigt, sich unter die Macht und den Schutz eines adeligen Hauses zu stellen. Daß sie sich nicht an die Edeln von Wetzikon oder Kempten anschlossen, mag seinen Grund darin haben, daß ihnen diese Herren zu nahe wohnten, vielleicht auch zu schwere Bedingungen stellten; darum mögen sie sich wahrscheinlich lieber unter den Schirm eines entfernter wohnenden Adelichen begeben haben, um von ihrer Freiheit zu retten, was unter den damaligen Umständen nur immer möglich war. Als sie nun aber unter einen fremden Herrn gekommen und ihm auch zinspflichtig geworden waren, gelang es ihnen nie mehr, diese Last abzulösen und sich frei zu machen; er fing an, sie und den

ihnen gehörenden Grund und Boden, worauf die Last haftete, als sein Eigenthum zu betrachten. Er konnte dasselbe verpfänden, vertauschen, verkaufen und dann gingen die Bewohner, ohne daß sie je um ihre Meinung befragt worden wären, stets auch mit an den neuen Inhaber über. In welchen Händen sich damals Ettenhausen und Robenhausen befanden, ist in Dunkel gehüllt. Sehr wahrscheinlich standen beide unter den mächtigen Edeln von Landenberg. Ettenhausen, dessen Kollatur noch kurz vor der Reformation in den Händen dieses Geschlechtes lag, mag von ihnen an das Haus Kyburg gekommen sein, während Robenhausen unter den Hohenlandenberg, einen der drei Zweige der Familie Landenberg, verblieb und von diesen, als sie sich die Herrschaft Greifensee erwarben, auch mit derselben vereinigt wurde.

c. Der Adel. Die Adelichen alle besaßen in der Regel größere oder kleinere Höfe, auf welchen ihre Leibeigenen wohnten und arbeiteten. Neben den verschiedenen öffentlichen Aemtern lagen sie vorzugsweise dem Kriegsdienste und der Jagd ob, einige widmeten sich auch dem Ackerbau und der Viehzucht. Ihnen stand gewöhnlich von Alters her die niedere Gerichtsbarkeit zu, bald nur über die Angehörigen ihrer Höfe, bald über ganze Dörfer von freien Genossen. Durch Heirat, Pfandschaft, theilweise auch durch Kauf, sowie durch gewaltsame Eroberung gingen die Herrschaften der minder bedeutenden ärmern Edeln in die Hände der reichern, daher mächtigern Adelichen über. Schon um's Jahr 800, als Karl der Große Kaiser war und hauptsächlich bald nachher, als unter seinem Sohne Ludwig sein großes Reich getheilt wurde, scheint der höhere Adel mit aller Kraft nach der Vergrößerung seiner Macht und der daherigen Zersplitterung des Reiches gestrebt zu haben. Das Gaugrafenthum ging nach und nach unter; die hohe Gerichtsbarkeit, die bisher von demselben ausgeübt worden war, kam in die Hände der Centgrafen, die von jeher schon über große Länderstriche die niedere Gerichtsbarkeit besaßen, in der Folge allfällig noch vorkommende adelige Gerichtsherren verdrängten oder sich dieselben zu gehorsamen Vasallen machten. Auf der Landschaft des Kantons Zürich waren es namentlich die Grafen von Rappersweil, Kyburg und Regensberg, welche im Laufe der Zeit große Herrschaften zu errichten im Stande waren. Das Gebiet der Grafen von Rappersweil, zu welchem einst auch die Gegend von Wetzikon gehörte, erstreckte sich im 10. Jahrhundert bis über Pfäffikon und Greifensee hinunter. Um ihres Eigenthums sicher zu sein und ihre angestammten Rechte in Ruhe genießen zu können, vergabten die Edeln von Kempten, wie wir später sehen werden, ihre Herrschaft an die damals mächtig aufstrebende Abtei St. Gallen, von welcher sie dieselbe als erbliches Lehen mit der damit verbundenen niedern Gerichtsbarkeit wieder zurück nahmen. Die Edeln von Wetzikon hingegen kamen gern oder ungern völlig unter die Botmäßigkeit der Grafen von Rappersweil, die ihnen ihre bisherige eigenthümliche Herrschaft sammt der damit verbundenen niedern Gerichts-

barkeit zwar beließen, da sie ihnen als reiche und daher angesehene Vasallen jederzeit kräftige Dienstleistung zu machen im Stande waren.

Der seit Jahrhunderten nach und nach zum Gesetz gewordene Rechtsgrundsatz, daß der Staat verpflichtet sei, dem Verbrechen nachzuspüren, den Schuldigen zu verfolgen und ihn zu bestrafen, war den Alemannen fremd. Wurde Jemand beleidigt oder fügte man ihm auf verbrecherische Weise Schaden zu, so war es ihm freigestellt, entweder Privatrache zu nehmen oder ein Sühngeld zu fordern. Der Verletzte und seine Familie hatten die Befugniß, mit den Waffen in der Hand auf dem Wege der Fehde die Verletzung zu rächen; befriedigten sie sich aber mit einem Sühngeld, das für alle möglichen Verbrechen genau fixirt war, so erlosch hiedurch das Fehderecht. Der ehrgeizige Adel war meistens der Fehde zugethan. Wegen oft unbedeutenden Dingen überzog ein Adelicher den andern mit Krieg, verwüstete ihm seine Besitzungen und raubte ihm, was er konnte. Zum Schutze seiner selbst und seiner Familie, sowie auch um einer weitern Umgebung seine drohende Machtstellung stets sichtlich vor Augen zu stellen, fing daher der Adel schon frühe, vielleicht schon im 7. Jahrhundert, an, auf Hügeln und Bergen, freilich unter dem Schweiße der frohndienstpflichtigen Unterthanen, äußerst feste Schlösser und Burgen zu erbauen. Zur vermehrten Sicherheit umgab er dieselben zudem noch mit Mauern und Wällen; über die dazwischen liegenden Gräben, die zur besseren Vertheidigung des adeligen Sitzes durch Hineinströmen eines Baches mit Wasser gefüllt werden konnten, führte eine hölzerne Brücke, die bei Nacht und zu unsichern Zeiten aufgezogen wurde. Die Burg selbst bestand aus mehreren Stockwerken, wovon das unterste, das nach Außen keinerlei Oeffnung hatte, als Vorrathskammer und zu Gefängnissen diente. Der Eingang, zu welchem man durch eine außen an der Burg angebrachte Treppe gelangte, die im Nothfall leicht entfernt werden konnte, befand sich erst im zweiten Stocke, welcher die Küche und die Wohnräume für das Gesinde enthielt; im dritten Stocke wohnte die Familie des Burgherrn, im vierten war gewöhnlich der Fest- und Rittersaal und in den Dachräumen befand sich eine kleine Wohnung für den Burgwart, dessen spähendem Auge nichts entgehen durfte, was in der nähern oder entferntern Umgebung der Veste vorging. Auf dem Gebiete der Gemeinde Wetzikon befanden sich einst zwei solcher Burgen, die eine zu Wetzikon selbst, die andere oberhalb Kempten, deren beidseitige Inhaber, da sie höher im Ansehen standen als die andern Edeln der Umgegend, sich auch Freiherren nannten.

Neben diesem alten Adel, der seine Unabhängigkeit ganz oder theilweise zu erhalten vermochte und in Folge seines Besitzes befähigt war, Ritterdienste zu thun und dadurch an den fürstlichen Höfen stets eine bedeutende Rolle spielte, entstand im Laufe der Jahrhunderte der sogenannte niedere Adel, die Edelknechte und Edelleute. Zu diesem Stande gehörten die Nachkommen von frühern Adelichen, die verarmt

und dadurch um ihr Besitzthum gekommen waren, sowie auch Freie, die durch Glück und besonders den Dienst zu Pferde sich emporgeschwungen und eine angesehenere Stellung sich errungen hatten als die andern Freien. Wurden von Seite eines Grundherrn, der dem Reiche berittene Leute stellen mußte, etwa wohlhabende Meyer geschickt, so war es selbst diesen Leibeigenen vergönnt, durch Muth und Tapferkeit sich in den Stand der Ritter zu erheben. Die niedern Adelichen machten sich durch die vielen Kriege unentbehrlich und standen als wehrpflichtige Dienstleute und Ritter im Gefolge ihres Herrn. Viele von ihnen verstanden es, die Gunst desselben in soweit zu gewinnen, daß sie von ihm mit der niedern Gerichtsbarkeit irgend eines Hofes oder eines Dorfes belehnt wurden. Dann fingen die reichern aus ihnen nach dem Beispiele des höher gestellten Adels ebenfalls an, sich auf Bergspitzen und unzugänglichen Plätzen der Sicherheit willen Burgen zu bauen; ein Burgstall nach dem andern hob drohend sein Haupt empor. Das allgemeine Volk sah diese Emporkömmlinge nur sehr ungern; es nannte sie gewöhnlich Hagherren, d. h. Herren, die hinter einem festen Hag oder Wall des armen Mannes spotteten und ihn bedrückten. Da das Einkommen der Edelleute in Folge ihres kleinen Gerichtsgebietes nur sehr gering war, so suchten sie allfällig Mangelndes sehr oft auf ungerechte Weise zu erwerben, wodurch sie Anlaß zur feindlichen Zerstörung ihrer Burgen gaben. Gleich dem höher gestellten Adel hatten sie ihre eigenen Wappen. Im Zürichgebiet standen 214 Burgen; die Herrschaft Grüningen allein hatte 24 Schlösser und edle Geschlechter, darunter die beiden freiherrlichen Familien von Wetzikon und Kempten; andere Edelsitze gab es in der Gemeinde Wetzikon nicht. Beinahe alle Adelsgeschlechter sind längst ausgestorben oder haben sich im Bürger- oder Bauernstande verloren und die von ihnen seinerzeit ausgeübte Gerichtsbarkeit kam nach und nach durch Kauf oder Pfandschaft in die Hände der Stadt Zürich oder erlosch später bei der Staatsumwälzung von 1798.

6. Wie die Gemeinde Wetzikon an Zürich kam.

Im 10. Jahrhundert stand, wie wir früher sahen, das ganze Gebiet der jetzigen Gemeinde Wetzikon nebst vielen andern umliegenden Landschaften unter der hohen Gerichtsbarkeit der Grafen von Rappersweil. Der Abtei St. Gallen, welche damals durch Vergabungen in den Besitz vieler Höfe und Dörfer unserer Gegend und der niedern Gerichtsbarkeit über dieselben gekommen war, mußte es natürlich sehr daran gelegen sein, die dazwischen liegenden Besitzungen anderer Inhaber, ja selbst die hohe Gerichtsbarkeit über das ganze Gebiet zu erwerben, was ihr durch fernere Vergabungen und durch Kauf wirklich gelang. Sie bildete nun aus diesen Erwerbungen das Amt oder die Herrschaft Grüningen. Die-

selbe umfaßte bis 1798, mit Ausnahme von Robank und Robenhausen, Ettenhausen und Adetsweil, die sämmtlichen übrigen Gemeinden des jetzigen Bezirkes Hinweil, sowie zudem noch die Ortschaften Mönchaltorf, Egg, Hombrechtikon, Sulzbach und Riedikon; einst gehörte auch noch Stäfa dazu, das aber im Jahre 1450 von Zürich in eine eigene Obervogtei umgewandelt wurde. Ums Jahr 1100 kam die Herrschaft Grüningen sammt allen Gütern und Rechten als ein St. Gallisches Lehen an die Grafen von Kyburg, welche bisher schon in einem ausgedehnten Gebiete die hohe Gerichtsbarkeit besaßen und Lehensherren des zahlreichen, weit umher zerstreut wohnenden niedern Adels waren. Im Jahre 1208 ging dann das Lehen von weiblicher Seite her an die kühn aufstrebenden Freiherren von Regensberg über, welche 1219 Seegräben an das Kloster Rüti vergabten. In ihrer Fehde gegen die Stadt Zürich wurden dieselben aber im Jahre 1268 in die äußerste Noth versetzt, so daß sie sich genöthigt sahen, die Herrschaft gegen eine bedeutende Summe Geldes an den Freiherrn von Güttingen zu verpfänden. Der Abt Berchtold von St. Gallen ging jedoch mit dem Plane um, dieselbe wieder an das Kloster zu bringen und hatte bereits die dazu benöthigten Gelder zusammengebracht. Ehe aber der Handel zum völligen Abschlusse kam, ereilte ihn im Jahre 1271 der Tod. Sein Nachfolger, der Abt Ulrich von Güttingen, hatte das von seinem Vorgänger gesammelte Geld in seinen zahlreichen Fehden aufgebraucht und war auch sonst genöthigt, allerlei Kostbarkeiten des Klosters, sogar die zum Gottesdienste gebrauchten goldenen Kelche, zu veräußern. Unter solchen Umständen war es ihm natürlich nicht möglich, die Herrschaft wieder an die Abtei zu bringen. Er befriedigte zwar den Freiherrn von Güttingen für seine Ansprüche an derselben, indem er bei dem reichen Freiherrn Walther von Elgg ein Darleihen erhob, wofür er aber demselben die Herrschaft zum Versatz geben mußte.

In jener Zeit, da das Faustrecht einen großen Nothstand über das Land brachte, lebte Graf Rudolf von Habsburg, ein hochangesehener Mann in den schweizerischen und deutschen Landen. Viele Orte begaben sich unter seinen Schutz und ernannten ihn zum Schirmvogte, so auch das Kloster St. Gallen. Als er aber im Jahre 1273 zum deutschen Kaiser erwählt worden war, benutzte er die schwierige Lage und die Geldnoth des Abtes Ulrich, um für seine Familie die schöne Herrschaft Grüningen zu erwerben. Abt Ulrich war dem neugewählten Kaiser nach Aachen zur Krönung gefolgt, fühlte sich aber daselbst in seiner Geldklemme nicht recht wohl und suchte daher gelegentlich vom Hofe weg und nach der Heimat zu kommen. Kaiser Rudolf behielt ihn aber unter allerlei Vorwänden bei sich und machte ihm inzwischen Geldvorschüsse. Als der Abt dann endlich doch heimkehren wollte, forderte er von ihm seine Darleihen wieder zurück oder statt dessen die Ueberlassung der Herrschaft Grüningen, an welche ihm inzwischen Freiherr Walther von Elgg seine

Ansprüche bereits schon abgetreten hatte. Vergeblich suchte der Abt auszuweichen und vergeblich berief er sich auf die Abwesenheit seines geistlichen Kapitels, ohne dessen Einwilligung er solches zu thun nicht berechtigt sei. Er konnte nicht länger widerstehen. Für 2000 Mark Silber verkaufte er im Jahre 1273 die Herrschaft Grüningen mit allen dazu gehörenden Rechten an Kaiser Rudolf von Habsburg, welcher diese neue Erwerbung seinem Sohne, dem Herzog Albrecht von Oestreich übergab.

Im Jahre 1291 starb Kaiser Rudolf. Die Zürcher, die gegen seinen herrschsüchtigen Sohn Albrecht nicht freundlich gesinnt und daher seiner Erhebung auf den Kaiserthron entschieden entgegen waren, schlossen mit dem Bischof von Konstanz ein Schutz- und Trutzbündniß ab, um dem weiteren Umsichgreifen der östreichisch-habsburgischen Landeshoheit Schranken zu setzen. In den bald darauf gegen Herzog Albrecht entstandenen Fehden verwüsteten sie im Jahre 1296, um dem Hause Oestreich zu schaden, als Bundesgenossen des Bischofs das Gebiet der Herrschaft Grüningen und schädigten besonders den Freiherrn Gerung von Kempten, weil er ein entschiedener Anhänger Herzog Albrechts war. Sie bemächtigten sich seiner Burg und legten dieselbe in Schutt und Asche. Zur theilweisen Schadloshaltung über die erlittene Unbill soll Herzog Leopold von Oestreich hierauf der Herrschaft das Recht verliehen haben, über das Blut zu richten, welches Recht ihr bis 1798 zustand.

Im Jahre 1388, kurz nach der Schlacht bei Näfels, machten die Zürcher neuerdings verschiedene Raub- und Verheerungszüge, um dem Hause Oestreich Schaden zuzufügen. Sie drangen ins Grüningeramt hinein und bis nach Wald und Fischenthal hinauf. Als sie mit ihrem Raube von Wetzikon her zurückkehrten, hatten sie mit den ihnen nacheilenden Herrschaftsleuten bei dem Klösterlein Gfenn ein Gefecht zu bestehen, blieben aber siegreich, tödteten eine beträchtliche Anzahl Männer, schlugen die übrigen in die Flucht und brachten ihre Beute wohlbehalten nach Zürich.

Im Jahre 1374 verpfändeten die Herzoge Leopold und Albrecht von Oestreich die Herrschaft Grüningen, die seit einiger Zeit auch denen von Aarburg als Pfand haftete, an den Ritter Heinrich Geßler, Kammermeister Leopolds, um 4000 Gulden an Gold, woraus zunächst die von Aarburg bezahlt wurden. Nachdem sodann im Jahre 1405 Ritter Hermann Geßler, ein Sohn Heinrichs, um endlich einmal Frieden zu gewinnen, mit den Zürchern auf mehrere Jahre ein Burgrecht eingegangen war in der Absicht, sich gegenseitig zu schützen und zu schirmen, versetzten er und sein Bruder Wilhelm im Jahre 1408 die Herrschaft Grüningen mit Leuten und Gütern, großen und kleinen Gerichten, soweit letztere in einigen Gegenden nicht andern Inhabern, wie z. B. den Freiherren von Wetzikon und Kempten zustanden, mit Fällen, Bußen, Steuern, Zinsen, Wassern, Fischenzen ꝛc. an die Stadt Zürich zu deren ungestörtem Be-

sitze und Genusse um die Summe von 8000 rheinischen Gulden. Sie behielten sich jedoch die Wiederlösung vor; es war aber vorauszusehen, daß es nicht so leicht dazu kommen werde.

Im Jahre 1417 anerkannte Kaiser Sigismund von Oestreich, der sich damals an der Kirchenversammlung zu Konstanz befand, die Gültigkeit der Verpfändung und behielt sich ebenfalls die Wiederlösung vor. 1442 erhielt Kaiser Friedrich III. von Oestreich von den Zürchern auch noch ein Darleihen im Betrage von 2000 rheinischen Gulden auf diese Pfandschaft, wobei er ausdrücklich erklärte, daß Zürich die Herrschaft besitzen und benutzen solle, bis er oder seine Erben dieselbe völlig und ganz wieder einlösen, was aber nie mehr geschah.

Die Stadt Zürich machte aus der nun erworbenen Herrschaft Grüningen eine Landvogtei, welche sie während ihres beinahe vierhundertjährigen Bestandes durch Landvögte verwalten ließ, die ihren Sitz im Schlosse Grüningen hatten. Der erste Landvogt im Jahre 1408 war Berchtold Schwend, der letzte im Jahre 1798 Heinrich Lavater.

Vermuthlich zur nämlichen Zeit, als der Abt von St. Gallen die Herrschaft Grüningen bildete, entstand auch die Herrschaft Greifensee, deren erste Inhaber wahrscheinlich die Edeln von Hohenlandenberg waren, die zu diesem Gebiete von den Grafen von Rappersweil zugleich noch die hohe Gerichtsbarkeit über Robenhausen und Robank erwarben, über welche Ortschaften sie schon seit längerer Zeit, wie wir anderwärts erwähnt haben, die niedere Gerichtsbarkeit ausübten. Robenhausen und Robank blieben bei dieser Herrschaft bis 1798. Ulrich von Hohenlandenberg verkaufte die Herrschaft Greifensee im Jahre 1370 an die Grafen von Toggenburg, in deren Händen sie jedoch nur kurze Zeit blieb. Schon 1402 gab sie Graf Friedrich VI. sammt Städtchen und Burg, Nutzungen, Steuern, Zinsen, Gerichten, Leuten, Gütern, allen Rechten und Zubehörden der Stadt Zürich für ein Darleihen von 6000 Gulden Gold zu Pfand, behielt sich jedoch die Wiederlösung vor, welche aber nie mehr erfolgte. Die Stadt Zürich machte aus der erworbenen Herrschaft Greifensee eine Landvogtei. Der erste Landvogt im Jahre 1402 war Rudolf Bizinger, der letzte im Jahre 1798 Andreas Schmid.

Die bedeutendste Erwerbung für die Stadt Zürich war diejenige der Grafschaft Kyburg, zu welcher auch Ettenhausen gehörte. Die hohe Gerichtsbarkeit über letztern Ort mögen sich die Grafen von Kyburg sehr wahrscheinlich zur nämlichen Zeit von den Grafen von Rappersweil erworben haben, als diese der Abtei St. Gallen das Gebiet der Herrschaft Grüningen abtraten und die niedere Gerichtsbarkeit über Ettenhausen ist unzweifelhaft von den Edeln von Landenberg an sie gekommen. Ums Jahr 1200 lebte auf Kyburg ein Graf Ulrich, welcher einen Sohn Hartmann und eine Tochter Hedwig hatte, welch letztere sich mit dem Grafen Albrecht von Habsburg verheiratete. Als dann im Jahr 1263 der Mannsstamm derer von Kyburg mit dem vorerwähnten Grafen Hart-

mann ausstarb, fiel diese mächtige Grafschaft dem Sohne Albrechts, dem Grafen und nachherigen Kaiser Rudolf von Habsburg zu. Ueber 100 Jahre blieb dieselbe bei seinen Nachkommen, den Herzogen von Oestreich, welche sie durch Vögte verwalten ließen. In den vielen Kriegen mit den Eidgenossen war aber die Macht Oestreichs sehr gesunken und in seiner Geldnoth verpfändete daher Herzog Leopold im Jahre 1384 die Grafschaft für die Summe von 8750 Gulden an die Grafen Donat und Diethelm von Toggenburg. In Folge dieser pfandweisen Benutzung kam die Gräfin Kunigunde von Montfort, eine geborne von Toggenburg, 1405 in den Besitz der Grafschaft. Im Jahr 1424 gestattete sodann Kaiser Sigismund von Oestreich der Stadt Zürich auf deren Ansuchen, die toggenburgische Pfandschaft auszulösen. Die Gräfin von Montfort wurde für ihre Forderung ausbezahlt und nunmehr gelangte die Stadt Zürich in den Besitz der Grafschaft Kyburg. Der Kaiser ließ sich selbst zu wiederholten Malen noch ansehnliche Summen von den Zürchern leihen, welche dann stets auf die Pfandschaft geschlagen wurden, so daß die Wiederlösung der Grafschaft von Jahr zu Jahr schwieriger wurde. Im alten Zürichkriege schloß die Stadt Zürich einen Bund mit Oestreich wider die Eidgenossen und trat in Folge dessen den größten Theil derselben wieder an das Haus Oestreich ab. Im Jahre 1452, nach Beendigung des Krieges, erwarb die Stadt Zürich die Grafschaft Kyburg neuerdings und zwar für immer. Oestreich war nämlich der Stadt 17,000 Gulden schuldig geworden und da es diese Summe nicht bezahlen konnte, gab es ihr die Grafschaft von Neuem zu Pfand. Ungeachtet es sich das Auslösungsrecht vorbehielt auch für die Erben, wurde doch nie davon Gebrauch gemacht. Die Stadt ließ sich nun von den Grafschaftsleuten huldigen und setzte in das Schloß Kyburg einen Landvogt, welcher die Grafschaft, die wie die Herrschaft Grüningen ebenfalls ein eigenes Blutgericht besaß, zu verwalten beauftragt war. Der erste Landvogt im Jahre 1424 hieß Johannes Schwend, der letzte 1798 Hans Kaspar Ulrich.

So kam die Stadt Zürich nach und nach in den Besitz der ganzen hiesigen Landschaft sammt der hohen Gerichtsbarkeit, wie sie ehemals von den einzelnen Landesherren ausgeübt worden war; daneben hatte sie auch in den meisten Gegenden zugleich noch die niedere Gerichtsbarkeit inne, bei uns in Ettenhausen, Robenhausen und Robank; in Wetzikon und Kempten dagegen stand diese von jeher den daselbst wohnenden gerichtsherrlichen Familien zu.

7. Der alte Zürichkrieg.

Im alten Zürichkrieg, der, wie allbekannt, zwischen Zürich und seinen Verbündeten, den Oestreichern, einerseits und den Eidgenossen

anderseits wegen der Erbschaft der toggenburgischen Lande entstanden war, hatte namentlich die Herrschaft Grüningen gar Vieles zu leiden. Von Kyburg und Pfäffikon her zog Freiherr Petermann von Raron, der mit Schwyz im Landrechte stand, mit seinen Leuten von Toggenburg und Wyl gegen sie heran. Da die Stadt Zürich, weil ihr Gebiet nach allen Seiten hin allzusehr bedrängt war, keine Hülfe schicken konnte, so wandten sich die Herrschaftsleute, die zum größten Theil eidgenössisch gestimmt waren und sich daher nur ungern dem Herrn von Raron unterworfen hätten, an die Schwyzer und Glarner und baten sie, sich ihrer anzunehmen, was auch geschah. Die beiden Stände sammt denen von Utznach und Sargans rückten von Rappersweil her ungesäumt in die Herrschaft ein und besetzten sie. Ritter Albrecht von Breitenlandenberg in Wetzikon ging zu ihnen über und auch Gaudenz von Hofstetten, der den Zürchern besonders zugethan war, schwur, um seine Veste Kempten zu retten, das von ihm seinerzeit mit Zürich abgeschlossene Burgrecht ab und zahlte an die Eidgenossen eine Brandschatzung von etlichen hundert Gulden oder wie eine alte Chronik meldet: „Er wurde von ihnen um etliche hundert Gulden geranzet.“ Am Martinstag 1440 schwur das Amt Grüningen den Schwyzern den Eid der Treue und diese setzten zum Landvogt Werner Ruf von Schwyz ein.

Bald nachher kam ein Friedensschluß zu Stande, in Folge dessen die den Zürchern entrissenen Gebiete denselben wieder zurückgegeben werden mußten. Die Schwyzer hielten aber hartnäckig am Besitze der Herrschaft Grüningen fest, indem sie sagten, „sie haben den Grüningern versprochen, dieselben nicht mehr an Zürich zu überantworten und dieses Versprechen gedenken sie auch zu halten.“ Die andern Eidgenossen drangen jedoch so stark in sie, daß sie nachgaben und sich endlich dazu verstanden, Grüningen der Stadt Bern zu übergeben, von letzterer möge sodann Zürich die Herrschaft wieder zurückempfangen. Im Amte Grüningen zeigte sich gegen dieses Vorgehen großer Widerwille. Die Amtsleute, die lieber schwyzerisch geblieben wären, huldigten zwar schließlich der Stadt Bern, weigerten sich aber beharrlich, wieder an Zürich zu schwören. Um diesen zwischen dem Amte Grüningen und der Stadt Zürich obwaltenden unliebsamen Streit zu schlichten, verständigten sich die Parteien endlich dahin, die Sache einem Schiedsgerichte zu übergeben und bezeichneten hiefür den Rath der Stadt Bern. Das Urtheil desselben erfolgte am 17. März 1441. Beide Theile erhielten Spruchbriefe, worin die gegenseitigen Verhältnisse neu geordnet wurden. Die wichtigsten Bestimmungen, von denen die meisten bis 1798 rechtsgültig waren, sind folgende:

1. Alles Gut Dessen, der das Leben verwirkt hat, gehört dem Herrn.
2. Für ehrliche Frevel, z. B. Schlaghändel u. dgl. soll man die Leute, welche Bürgschaft leisten, nicht verhaften.

3. Die Amtsleute mögen ihre Güter mit Reben, oder womit sie wollen, bepflanzen.
4. Sie sind pflichtig, dem abziehenden Vogt den Hausrath an den Zürichsee und denjenigen des aufziehenden Vogtes von da auf das Schloß Grüningen zu führen.
5. Die Verlassenschaft unehlicher Personen gehört nur dann dem Staate, wenn keine Kinder vorhanden sind.
6. Wer einen ganzen Zug hat, soll dem Vogt jährlich zwei und dem Untervogt eine Garbe als Vogtsteuer geben; wer nur einen halben Zug hat, dem Vogte eine und dem Untervogt eine Garbe.
7. Wer Wein schenken will, darf es ungehindert thun, muß aber dem Vogt für die Taverne 1 Schilling 4 Heller zahlen.
8. Die Amtsleute sind verpflichtet, dem Vogte Fastnachthühner zu geben.
9. Es soll ihnen das Recht zustehen, drei Männer vorzuschlagen, aus welchen der Herr den Weibel wählt.
10. Sie sind verpflichtet, mit ihrer Herrschaft „zu reisen", d. h. an Kriegsdiensten Theil zu nehmen, in allen ihren Nöthen nach Bedürfniß.
11. Sie sollen schwören, daß sie die Frevel vorbringen, die ihnen bekannt sind, werden dieselben eingeklagt oder nicht; man soll dem Angeschuldigten Tag vor Gericht setzen und ihn da mit dem Zeugniß zweier unbescholtener Männer überweisen.
12. Im Erbrecht soll das althergebrachte Recht erhalten bleiben.
13. Das Recht der Stadt über Fischerei und Jagd wird anerkannt.
14. Wenn Einer frohndienstpflichtig ist, so hat der Vogt das Recht, diese Frohnde zu fordern, zu welcher Jahreszeit er will. Hat aber der Pflichtige einen Tag (Tagwen) im Jahr gefrohndet, so ist er frei.
15. Der Vogt soll ein Urtheil des Amtsgerichtes an den Rath zu Zürich ziehen dürfen.

Hierauf leisteten die Herrschaftsleute von Grüningen der Stadt Zürich wieder den Huldigungseid.

Bald nachher entbrannte der alte Zürichkrieg aufs Neue. Die Zürcher legten eine starke Besatzung nach Rappersweil, worunter sich auch 400 Herrschaftsleute von Grüningen unter Anführung des oben genannten Ritters Albrecht von Breitenlandenberg von Wetzikon befanden. Als die Schwyzer dem linken Seeufer entlang in der Richtung gegen Richtersweil vorrückten, schiffte sich, da die Brücke bei Hurden abgebrochen worden war, die Besatzung von Rappersweil in 12 Schiffen, 700 bis 800 Mann stark, ein und landete bei Freienbach, wo am 23. Mai 1443 ein Gefecht stattfand, in welchem die Zürcher unterlagen. Ritter Albrecht, der Hauptmann der Grüninger, verlor in diesem Gefechte das Leben.

8. Hans Waldmann und seine Zeit.

Hans Waldmann, gebürtig aus dem Zugerbiet, kam als armer Knabe nach Zürich, wo er bei einem Gerber in die Lehre trat. Durch Muth, Ausdauer, Energie und seltenes Glück schwang er sich nach und nach zu den höchsten Stellen und Aemtern empor. Als eidgenössischer Heerführer in den Burgunderkriegen steht sein Name ruhmvoll da in der Geschichte. Im Jahre 1483 wurde er zum Bürgermeister in Zürich gewählt und als solcher bestrebte er sich, das Ansehen und die Macht Zürichs möglichst zu heben. Der Verwilderung und Sittenlosigkeit, welche sich während der unaufhörlichen Kriege über das Land verbreitet hatten, suchte er durch kräftige Maßregeln zu begegnen. Die Städter sollten vornämlich Handel und Gewerbe treiben, die Landbewohner dagegen ausschließlich dem Ackerbau obliegen. Die Wahlen der Untervögte, welche seit langer Zeit den Herrschaftsangehörigen zugestanden, wurden in Dreiervorschläge verwandelt, aus denen dann die Landvögte oder der Rath in Zürich den Untervogt ernannten. Eine Zeit lang schien dem thätigen Staatsmanne Alles zu glücken. Im Jahre 1488 wurde entgegen den althergebrachten wenigen Befugnissen des Landvolkes ein tief ins Volksleben einschneidendes, sehr strenges Sittenmandat erlassen, durch welches die Lustbarkeiten bei Hochzeiten, die Geschenke bei Kindstaufen, das Tragen kostbarer Kleider und Schmuckes bedeutend beschränkt, das Kegelschieben untersagt und nur an den Kirchweihen größere Zusammenkünfte gestattet wurden; ja, es wurde sogar den Landleuten verboten, große Hunde zu halten. Die Unzufriedenheit nahm von Tag zu Tag zu, so daß sie endlich im offenen Aufstande losbrach, genährt von den durch den allgewaltigen Mann zurückgedrängten Geschlechtern. Bürgermeister Waldmann wurde gefangen gesetzt, zum Tode verurtheilt und am 6. April 1489 enthauptet. Dieser Aufstand war den Rechten der Landschaft keineswegs ungünstig. Es entstanden von Seite der Landleute eine Menge begründeter und auch unbegründeter Forderungen. Ihre Erledigung geschah durch die sogenannten Waldmannischen Spruchbriefe von 1489, welche im Namen der Gesandten der andern eidgenössischen Orte, als Vermittler zwischen der Stadt und der Landschaft, ausgestellt wurden. Jede Landschaft erhielt einen besondern Spruchbrief; es gab deren sieben, nämlich je einen für den Zürichsee, die Grafschaft Kyburg und die Herrschaften oder Aemter Grüningen, Greifensee, Freiamt, Andelfingen und Regensberg. In den Hauptpunkten sind dieselben wörtlich übereinstimmend, daneben kommen aber in jedem noch lokale Abweichungen vor; in demjenigen für die Herrschaft Grüningen wurden die Bestimmungen des Bernerspruchbriefes von 1441 wieder neuerdings bestätigt. Voran steht eine Veränderung der Eidesformel. Während nämlich früher der Stadt als Landesherrn von ihren Unterthanen geschworen wurde, „in

allen Dingen gehorsam zu sein", so sollen zukünftig die verfänglichen Worte „in allen Dingen" weggelassen werden. Die Waldmannischen Verordnungen über die Bewirthschaftung der Güter, über die Festlichkeiten bei Hochzeiten, über den Salzverkauf, der wieder frei gegeben wurde wie vorher ꝛc., wurden abgeschafft. Sehr wichtig für die Stadt Zürich war der endlich einmal anerkannte Grundsatz der Besteuerung der Landschaft. Zwar fällt die älteste Vermögenssteuer schon ins Jahr 1417. In der betreffenden Verordnung hieß es: „Und soll Jedermann all syn Guot, liegendes und fahrendes, Hus, Plunder, Kleider und Gwand, nützit usgelassen, verstüren nach synem Werth und soll je von einem Pfund einen Pfenning geben." Wie seither, jedoch meistens ohne Erfolg, behauptete auch die Landschaft jetzt wieder hartnäckig, sie sei nicht schuldig und verpflichtet, Steuern an die Stadt zu bezahlen, da sie nur pfandweise an dieselbe gekommen und nicht deren Eigenthum sei. Um diesem Streite ein Ende zu machen, wurde festgesetzt: „Item von wegen den Stüren, so uf die Lüt gelegt worden, aber vermeinen, in sölicher Gstalt zu geben nit schuldig zu syn, haben wir an allen Theilen durch unser Arbeit so viel erlangt: Wenn hiefür unser Eidgenossen von Zürich uf sich selbs ein Stür legen nach Lyb und Guot, daß sie dann Gewalt und Macht habind, uf alle die Jhren, wo und an welchen Enden die in ihren Grafschaften, Herrschaften, Aemtern, hochen und niederen Gerichten sitzend, ein Stür nach Lyb und Guot legen mögend." Zum Schutze der persönlichen Freiheit, welche Hans Waldmann wahrscheinlich bisweilen auch bei geringen Vergehen auf ungerechte und willkürliche Weise verletzt haben mag, wurde neuerdings das von den Vorvätern stammende alte Recht bestätigt: „Item von des Vachens (gefangennehmen) und Thürmens wegen haben wir zwischen allen Theilen so viel erfunden und abgeredt: Welicher das Recht vertröſten mag um Sachen, das nit das Leben und die Ehr berührt, daß unser Eidgenossen von Zürich die Trostung nehmen und Die, so also vertröstend, nit thürmen söllend."

9. Die Einführung der Reformation.

Unsere Voreltern waren Katholiken und scheinen dem päpstlichen Stuhle, namentlich wenn zugleich noch das politische Interesse mit im Spiele war, sehr zugethan gewesen zu sein. Dieß bezeugt auch ein Feldzug aus dem Jahre 1521. Es entstand nämlich ein Krieg zwischen dem deutschen Kaiser Karl V. und dem französischen König Franz I. Da zogen 2700 zürcherische Krieger über die Alpen, um Papst Leo X. zu beschützen, der sich inzwischen mit Kaiser Karl verbündet hatte. An diesem Feldzuge nahm als Hauptmann der Herrschaftsleute von Grüningen Theil, Ritter Gotthard von Breitenlandenberg von Wetzikon.

Indessen änderte sich die Stimmung der Zürcher gegenüber dem Papste gar bald; denn durch Ulrich Zwingli, welcher am 11. Dezember 1518 von Einsiedeln her zum Leutpriester an den Großen Münster nach Zürich berufen wurde, war der bisherige kirchliche Organismus nach und nach gänzlich umgestaltet worden. In den Jahren 1524 und 1525 erfolgte die Einführung der Reformation auf dem ganzen Gebiete der Stadt und Landschaft Zürich. Die Klöster wurden aufgehoben und ihre Besitzungen und Herrschaftsrechte gingen an den Staat über; der geistliche Stand wurde vom Bisthum Konstanz abgelöst, die Pfarrer in eine kirchliche Synode vereinigt und der Gewalt des Staates untergeordnet; die Bilder und Altäre wurden aus den Kirchen weggeschafft, die Messe fiel weg, die Geistlichen legten ihre gold- und silbergestickten Gewänder ab, die vielen Feiertage wurden beseitigt und das Abendmahl ward am Osterfeste 1525 zum ersten Mal in der neuen Form gehalten.

10. Der Bauernaufstand von 1525.

Die Erschütterung der althergebrachten Autorität der Kirche, die Hoffnung auf eine neue bessere Zeit, der Besitz vermehrter religiöser und kirchlicher Freiheiten erregten bei dem gemeinen Volke, das in der Folge auch nach höhern persönlichen Rechten trachtete, eine Menge von Begierden und Wünschen. Wie im südlichen Deutschland, so entstand auch in der nördlichen Schweiz ein Bauernaufruhr, von ähnlichen Trieben geleitet und mit den nämlichen Tendenzen. Insbesondere wurde die Leibeigenschaft als unverträglich erklärt mit dem Worte Gottes und zugleich der Versuch gemacht, alle Lasten des Grundbesitzes und der Hörigkeit abzuschütteln. Eine allgemeine Gährung herrschte über der ganzen Landschaft; in der Herrschaft Grüningen aber wüthete der Aufstand am zügellosesten und waren die Forderungen am trotzigsten. Die einzelnen Landestheile wurden vom Rathe in Zürich aufgefordert, ihm ihre Beschwerden zur Prüfung einzureichen. Diejenigen des Amtes Grüningen lauten wie folgt:

1. Obwohl sie den Herren von Zürich versprochen, mit Leib und Gut bei dem göttlichen Worte beizustehen, so werde ihnen doch nicht gehalten, worauf sie Anspruch haben; denn das Klostergut von Rüti werde bei Nacht und Nebel aus der Herrschaft entfernt, worüber sie sich beschweren.
2. Die Amtleute fühlen sich durch die Leibeigenschaft beschwert und glauben keinen Leibherrn zu haben als Gott und die Herren von Zürich als Schirmherren.
3. Sie sind beschwert durch die kleinen Gerichte und hätten an Einem Gerichte für das Amt genug.
4. Sie glauben keine Fastnachthühner,

5. keine Frohnden,
6. keinen Sterbefall, noch Geläße, noch Buße für Ungenossenehen einem Herrn und ebenso wenig
7. den dritten Pfenning bei Veräußerung der Güter schuldig zu sein, damit sie ihre Kinder desto besser erziehen können.
8. Sie glauben, auch keinen Zoll mehr in zürcherischem Gebiete schuldig zu sein,
9. noch wollen sie ferner Ohmgeld noch Tavernengebühren bezahlen,
10. kein Lehen mehr von einem Herrn empfangen,
11. keine Vogtgarben mehr entrichten,
12. zu den Schloßbauten nicht mehr helfen,
13. bei Hinrichtungen keine Kosten mehr verwenden; das mögen die Herren zahlen, welche auf das Gut des Hingerichteten greifen.
14. Alles Klostergut solle im Amt verbleiben und Nichts davon weggezogen werden.
15. Wo das Stiftungskapital für Jahrzeiten (Todtenmessen je am Todestage) noch vorhanden, soll es den Erben wieder werden.
16. Die Bäche, die Fische in der Fluth, die Vögel in der Luft, die Thiere in Wald und Feld sollen dem Armen wie dem Reichen gehören.
17. Klöster sollen keine Liegenschaften mehr kaufen dürfen.
18. Den kleinen Zehnten wollen sie nicht mehr schulden, den großen dagegen geben nach Gottes Wort.
19. Die ewigen Kernenzinse (Grundzinse) wünschen sie lösen zu können, den Mütt mit 25 ℔.
20. Holzgelder glauben sie nicht mehr schuldig zu sein.
21. Wenn ein Bidermann heiratet, soll er deßhalb keine Buße dem Herrn schuldig sein.
22. Wo Pfründen gestiftet sind, die nicht mehr besorgt werden, da soll die Stiftung den Erben des Stifters anheimfallen.
23. Würde aus dem Gotteswort noch Mehreres zu Gunsten der Armen folgen, so soll das vorbehalten sein.
24. Wenn Einer wegen ehrlicher Sachen (kleinern Vergehen) gefangen wird, soll man ihn jederzeit gegen Trostung (Kaution) frei lassen.
25. Den Herren soll kein Erbrecht in dem Nachlaß der Herrschaftsleute zustehen.
26. Streiten sich Biderleute und können sie sich innerhalb der vier Wände wieder versöhnen, so soll man da keine Nachfrage mehr halten.
27. Sollte sich ein Pfarrer nicht nach dem Gotteswort halten, so wollen sie die Macht haben, ihn zu entsetzen; das soll auch von den Kaplanen gelten.

In ähnlicher Weise wurden auch aus den andern Herrschaften und Aemtern Beschwerden eingereicht. Der Rath prüfte dieselben und ertheilte

den betreffenden Landschaften näher begründete Antworten. Die Form derselben ist so milde und entgegenkommend als nur möglich. Der Rath bezeugte, daß er die Anliegen der Gemeinden mit den vorhandenen Urkunden und mit dem Gotteswort wohl verglichen und geprüft habe, erklärte aber auch seinen festen Entschluß, die obrigkeitlichen Rechte zu Stadt und Land aufrecht zu erhalten. Demgemäß erwiderte er:

1. Ihr anerkennt selber, daß ihr Gott für den einigen Herrn und die Herren von Zürich als weltliche Obrigkeit haben wollt. Das bedarf keiner Antwort; denn wie wir Alle Einen Gott haben, so sind auch die Herren von Zürich in weltlichen Dingen die rechten und natürlichen Herren und Obern der Grafschaften, Herrschaften und Vogteien; denn sie haben dieselben nicht mit Gewalt an sich gebracht, sondern frei um baares Geld erkauft. Daher soll man es dabei bleiben lassen und Gott geben, was wir Gott schuldig sind und der weltlichen Obrigkeit, was ihr gebührt.
2. In Betracht, daß wir Alle Kinder Gottes sind und brüderlich gegen einander leben sollen, sagen wir alle unsere eigenen Leute der Eigenschaft frei und erlassen ihnen die Sterbefälle, die Geläße und die Bußen für Ungenossenehen, welche von der Eigenschaft herrühren.
3. Die Leibsteuer lassen wir bestehen, indem dieselbe ein rechter Tribut an die Obrigkeit ist, auch wir das Recht darauf um baares Geld erkauft haben.
4. Wenn ihr den großen Zehnten treulich und ohne Verzug entrichtet, so daß wir darin keinen Abgang verspüren, so wollen wir euch den kleinen Zehnten erlassen und von den übrigen Zehntherren in unserem Gebiete ebenfalls den Nachlaß desselben zu erwirken suchen; auch soll Niemand von der zweiten Saat eines Jahres Zehnten entrichten müssen. Will eine Kirchgemeinde den Zehnten an sich bringen und lösen, so wollen wir darüber unbedenklich mit ihr unterhandeln.
5. Die niedern Gerichte und Frohnden lassen wir bleiben nach altem Brauch. Würde aber Einer von den niedern Gerichtsherren unziemlich gedrängt, so mag er sich an unsere Herren wenden. Wollt ihr die niedern Gerichte an euch selber kaufen, so wollen wir dazu das Beste thun, euch dabei zu unterstützen.
6. Die Fischenzen sollen nach den Urbaren verbleiben. Ueberhaupt ist das Fischen und Jagen euch und eurer Wirthschaft nicht dienlich. Indessen, wenn ihr jene Fischerrechte lösen wollt, so wollen wir auch dazu helfen.
7. In den Zöllen wissen wir von keinen Neuerungen. Auch die Bürger der Stadt, wenn sie außerhalb wohnen und etwas aus der Stadt dahin führen, müssen den Thorzoll geben. Wer in Zukunft die Zölle nicht gehörig entrichtet, soll deßhalb gestraft werden.

8. Was die Kloster- und Kirchengüter betrifft, so war es nie unsere Meinung, diese geistlichen Güter uns anzueignen, sondern vorerst gedachten wir, jedem sein Patronatsrecht unangerührt zu lassen. Sodann wollen wir beförderlich in alle Kirchhören kundige Leute schicken, um auszumitteln, wohin die Güter, welche an die Gotteshäuser gekommen sind, verordnet werden sollen.
9. Bei dem Ohmgeld für den Wein und die Weinschenken lassen wir es bei altem Recht und alter Uebung verbleiben. Darin seid ihr auf dem Lande freier als die in der Stadt; denn die Wirthe in der Stadt dürfen überall keinen fremden Wein schenken. Uebrigens wächst genug Wein auf zürcherischem Boden. Auch würden es die am See sicher nicht gutheißen, würde man fremde Weine frei einführen dürfen.
10. Das Fahen und Thürmen betreffend verweisen wir auf die Sprüche, ebenso in Hinsicht auf den dritten Pfennig.
11. Den Kirchenpatronen soll man bestimmt erklären, sie müssen die Pfründen an Geistliche verleihen, welche tauglich sind, das Evangelium zu predigen, wie unsere Mandate es vorschreiben. Würde das nicht geschehen, so würden wir einen andern Pfarrer hinsetzen. Im Uebrigen soll man jeden Patronatsherr bei seinem Rechte verbleiben lassen. Würde ein Priester ungebührlich handeln, so mögt ihr deßhalb Beschwerde führen vor uns, und was wir dann nach Anhörung beider Theile erkennen, dabei soll es bleiben.
12. Die kirchlichen Stiftungen wieder den Erben der Stifter zu geben, scheint uns bedenklich; denn diese Güter sind ursprünglich frei hingegeben worden, so daß die Erben darauf keine Ansprüche haben. Wohl aber wollen wir darüber mit euch näher handeln und dafür sorgen, daß von solchen Gütern etwas den Kirchgemeinden im Interesse ihrer Armen oder zu ihrem gemeinen Nutzen vergönnt werde, in dem Sinne, daß den Vögten darüber Rechnung abgelegt werde.
13. Die Vogtgarben, das Vogtheu, das Holzgeld, das Ab- und Aufführen der Vögte soll nach den Urbaren verbleiben.
14. Ebenso sollen die ältern Spruchbriefe mit Bezug auf Schlichtung von Händeln innerhalb vier Wänden geachtet bleiben.
15. Die Ablösung ewiger Geld- und Kernenzinse wollen wir noch näher erwägen und darüber Rath halten.

Am Schlusse erklärte der Rath, er hoffe, die „lieben und guten Freunde" werden sich nun begnügen und als „getreue Unterthanen" sich nicht weiter in die Empörungen verwickeln, die anderwärts sich zeigen. Er warnt dieselben, weil „unsere Herren und eine ganze Landschaft" ohnehin des göttlichen Wortes wegen genug Feinde haben, so daß gegenseitiges Zusammenhalten doppelt wünschbar und nöthig sei.

Diese Antwort wurde den Ausschüssen der Landschaft von den Landvögten mitgetheilt. Indessen befriedigten sich die Gemeinden keineswegs sofort; doch trat nach und nach Ruhe ein. Die ehrbaren Leute waren zufrieden mit der Wiederherstellung der Ordnung und der Rath ging siegreich aus dem schwierigen Kampfe hervor. — Die Herrschaftsleute von Grüningen allein verharrten noch in vollem Aufstande. Dieser hartnäckige Widerstand veranlaßte daher den Rath, strenger gegen sie als gegen die andern zu verfahren und ihnen gegenüber die anerbotenen Konzessionen einstweilen zurückzuziehen. Es wurde denselben eröffnet, der Rath wolle ihnen auf ihre Beschwerden nun keine Antwort geben, sondern es dießmal anstehen lassen und zusehen, wie sie sich weiter benehmen; die bidern Leute unter ihnen, die gerne Ruhe hätten, werde er gegen die Unruhestifter zu schützen wissen und inzwischen sich an die Spruchbriefe und Verträge halten; er erwarte, daß sie endlich die Schreier unter ihnen selber abstellen und zur Ruhe weisen.

Auf dem ganzen Gebiete der Landschaft Zürich, mit Ausnahme der Herrschaft Grüningen, war also die Leibeigenschaft, dieses mittelalterliche Mißverhältniß zwischen den Herrschenden und den Beherrschten, mit einem Schlage aufgehoben und den „lieben, getreuen Unterthanen" der Sterbefall, die Geläße und die Bußen wegen den Ungenossenehen erlassen worden. An dieser Vergünstigung hatten in unserer Gemeinde einzig nur die Bewohner von Ettenhausen, Robenhausen und Robank Theil, da sie, wie wir früher sahen, zu andern Landvogteien gehörten. Die Herrschaft Grüningen aber, also auch die dazu gehörenden Ortschaften Oberwetzikon, Unterwetzikon und Kempten, wurde zur Strafe für ihren Trotz für einstweilen noch im bisherigen Zustande der Leibeigenschaft belassen. Die Geläße und Bußen für Ungenossenehen scheinen zwar bald nachher auch beseitigt worden zu sein, hingegen der Sterbefall mußte entrichtet werden bis nahe ans Jahr 1798. Bezüglich desselben bestimmte das Amtsrecht der Herrschaft Grüningen vom Jahre 1668:

1. Wenn ein Husvater in einer Hushaltung abstirbt, so gehört einem jeweiligen Vogt zu Grüningen von Unsertwegen für den Todtenfall das best lebendig Haupt zu Fall.
2. Wo Brüder wären, die theil und gemein hushalten und der älteste stirbt, soll der Fall verfallen sein.
3. Es hat auch ein Vogt zu Grüningen jedem Amtsangehörigen, so aus dem Land zieht, nachzufragen, damit, wenn er sterben würde, der Vogt wissen könne, wo er den Fall zu erheben. Damit hierin Gefahr vermieden und der Fall nicht entfremdet wird, soll Niemandem, der sich außer Landes hushäblich setzen würde, ein Mannrecht verabfolgt werden, wenn er nicht einen Schein vom Landvogt der Regierung vorweisen kann, daß er den Fall zum voraus gebührend abgestattet habe.

Zu verschiedenen Malen suchten die Bürger des Amtes Grüningen des Falles, dieser unstreitig beschwerlichsten Abgabe für Diejenigen, die davon betroffen wurden, ebenfalls los zu werden, was aber nie gelingen wollte. Was den andern Landschaften zur Reformationszeit auf Grund des Evangeliums aus obrigkeitlicher Gnade unentgeldlich erlassen worden war, das forderte der Rath in Zürich als ein wohlerworbenes göttliches Recht noch fernerhin von den Bürgern der Herrschaft Grüningen, die mithin noch Jahrhunderte lang für die in den Jahren 1441 und 1525 verübte Missethat ihrer Väter Strafe leiden mußten. Das Kirchenprotokoll von Pfarrer Schmidlin vom Jahre 1768 sagt: „Kame in Bewegung die Materie von der Auskaufung des Fahls. Es waren U. G. Herren sehr geneigt, diese sehr starke Servitut, die ein Zeichen der von U. G. Herren anerkauften Leibeigenschaft ist, unter allergnädigsten Bedingungen durch Verwandlung in einen jährlichen Zins von einem bestimmten Kapital, welches aber in der Herrschaftsleute Handen stehen bleiben sollte, ihnen abzunehmen. Das Kapital wäre den Herrschaftsleuten durch Steur nicht höher zu stehen gekommen, als nur ein einziger Fahl hätte bringen mögen, so daß die Nachkommenden in so weit, ohne fählig zu sein, hätten sterben können; allein das für diese Leute so interessante Geschäft, daran man viel gearbeitet, bliebe zuletzt im Stecken." — Erst im Jahre 1796, nachdem die französische Revolution bereits die Gemüther schon tief aufgeregt hatte, wurde endlich der Fall um theures Geld losgekauft. Angesichts der drohenden politischen Verhältnisse scheint die Stadt Zürich noch gerettet zu haben, was ihr möglich war. Der obrigkeitliche Vertrag hierüber lautet:

In Betreff der an M. G. Herren und Obern erlassenen ehrerbietigen Bitte der gesammten Herrschaft Grüningen um eine gnädigst zu bewilligende Loskaufung von dem bisher hoheitlich bezogenen Todtenfall und Erbfall haben hochgedachte M. G. Herren und Oberen nach ihren landesväterlichen und großmüthigen Gesinnungen gegen ihren Angehörigen zu Auslösung dieser bisher getragenen ewigen Beschwerde einen milden Auskauf auf folgende Weise gnädigst zu bewilligen geruhet:

Erstens. Der obrigkeitliche Bezug des Haupt- und Todtenfalls, sowie des ledigen Erbfalls soll in der Herrschaft Grüningen von dato an aufhören, mithin die sämmtlichen Angehörigen aller dießfälligen Abgaben und Beschwerden auf immer befreit, jedoch der Erbfall von unehlichen Kindern und die Konfiskationen, worüber in dem Amtsrecht besondere Verordnungen sind, weiters vorbehalten sein.

Zweitens. Für die Entlassung von dem Todten- und Erbfall soll die Herrschaft Grüningen der Obrigkeit eine Auslösungssumme von 20,000 Gulden in drei Terminen innert Jahresfrist ohne Zins entrichten und dannzumal soll der Herrschaft eine feierliche Befreiungsurkunde unter dem Standessiegel zugestellt werden.

Grüningen, den 17. Oktober 1796.

Landvogt Lavater.

Auf was für eine Art und Weise diese Summe bezahlt wurde, konnten wir nicht erfahren. Hätte jedoch die Herrschaft Grüningen die mehr als tausendjährige Last nur noch zwei Jahre länger getragen, so wäre sie derselben unentgeldlich losgeworden.

11. Die Schlacht bei Kappel 1531.

Durch die Einführung der Reformation kam es, wie allbekannt, zum Kriege zwischen Zürich und den katholisch gebliebenen innern Kantonen der Schweiz. Die unglückliche Schlacht bei Kappel am 11. Oktober 1531, in welcher Zwingli fiel, versetzte der zürcherischen Reformation einen harten Schlag und verhinderte die weitere Ausbreitung derselben in bedeutendem Maße. Auch die Mannschaft aus dem Grüningeramte hatte daran Theil genommen und dabei die Herrschaftsfahne verloren. Unter den 45 aus dem Amte im Kampfe Gefallenen befanden sich auch folgende drei Männer der damaligen Kirchgemeinde Wetzikon:

Hans Meyer, Pfarrer,
Hänsli Hürzel, Sigrist und
Hermann Müller von Kempten,

ferner H. Judas und Rudolf Dietschi, beide von Obermedikon und Kuoni Wildermuth von Seegräben.

Gleichzeitig mit dem bald nachher abgeschlossenen nachtheiligen Frieden wurde der Rath in Zürich bedrängt, auf verschiedene Begehren seiner eigenen Landschaft einzutreten, welche über die Leitung und den Ausgang des Krieges sehr mißvergnügt war. In dem Kappelerbriefe vom 9. Dezember 1531 entsprach er ihrer Forderung größtentheils, wodurch das rechtliche Verhältniß der Landschaft noch mehr gehoben und gegenüber der Stadt sich günstiger zu gestalten anfing. Der Rath versprach, Bischöfen, Aebten, Prälaten und andern fremden Pfaffen, Fürsten und Herren, so nicht in unserer Stadt oder Landschaft gesessen, weder Schirm noch Burgrecht mehr zuzusagen, auch keinen Krieg mehr anzufangen ohne einer Landschaft Wissen und Willen. Es wurde der Landschaft zugesichert: „Und ob wir mit etwas Artiklen oder großen ehehaften Beschwerden beladen wären, daß wir unsere biderben Lüt uf dem Land darum berathsamen und es ihnen anzeigen sollen.“ Dadurch erhielt nun die Landschaft thatsächlich in einigen der wichtigsten Sachen einen gewissen Antheil an der Ausübung der Hoheitsrechte. Eine allgemeine Landesgefahr sollte nicht ohne Zustimmung der Landleute eingegangen werden. Das Mißvergnügen der Landschaft gegen Zwingli, den man als den Urheber des unglücklichen Krieges betrachtete, sowie gegen die Geistlichkeit überhaupt war sehr groß; daher wurde bestimmt: „Die Pfaffen sollen sich der weltlichen Sachen weder in Stadt noch Land ganz und gar nicht beladen, sondern das Gotteswort züchtiglich und

christenlich, dazu sie geordnet sind, verkünden." Die Freiheiten und Gerechtigkeiten, Siegel und Hofrödel der Landschaft wurden ausdrücklich bestätigt.

12. Allgemeine Zustände vor 1798.

a. Die Behörden und Unterthanen.

Ueber die ausgedehnte Landschaft, die nach und nach von der Stadt Zürich erworben worden war, herrschte die letztere bis zum Jahre 1798 selbst. Die oberste Regierung bestand aus dem kleinen oder täglichen und aus dem großen Rathe; an der Spitze dieser Behörden stand der mit bedeutender Macht ausgerüstete Burgermeister. Kein Bürger der Landschaft konnte Mitantheilhaber am Regimente werden; alle höhern weltlichen, sowie alle geistlichen Stellen blieben einzig und allein in den Händen der Stadtbürger. Das gesammte nicht stadtbürgerliche Volk befand sich der Stadt gegenüber in einem gänzlichen Unterthanenverhältniß und nannte die Landesregierung: Meine Gnädigen Herren und Obern (M. G. H. u. O.). Die vom Burgermeister und Rath erlassenen Gesetze und Verordnungen mußte das Landvolk in Gnaden hinnehmen und befolgen. Der Rath in Zürich hatte gegenüber der Landschaft auch die Stelle einer Appellationsinstanz in Civilsachen, ferner stand ihm das Blutgericht zu. Nur in den Aemtern von Kyburg und Grüningen, welche schon seit früher her ein eigenes Blutgericht besaßen, wurde dasselbe nach alter Sitte selbst abgehalten; später ging es auch daselbst ein und alle schweren Verbrechen wurden dann in Zürich von dem Rathe selbst beurtheilt. Mit Rücksicht auf das Blutgericht auf der Landschaft war keine Appellation zulässig.

Das Finanzwesen des Staates besorgte eine Anzahl Mitglieder des kleinen Rathes. Man hieß diese Behörde den Rechenrath, die einzelnen Mitglieder Rechenherren und den Schreiber Rechenschreiber. Mit dem Jahre 1798 erhielt dieser Rath den Namen Finanzkommission. — Die Aufsichts- und Verwaltungsbehörde für das Kirchen- und Schulwesen nannte man den Examinatorenkonvent; sein Präsident war der Antistes.

Zunächst unter der Regierung standen die Landvögte, ebenfalls Stadtbürger. Sie wohnten auf den dem Staate zugehörenden Schlössern und wurden vom Rathe in Zürich gewählt. Ihre Amtsdauer betrug nur 6 Jahre, nach welcher Zeit sie stets auf eine andere Stelle dieser Art versetzt wurden. Jedesmal, wenn wieder ein neuer Landvogt aufzog, mußte ihm das Landvolk huldigen, d. h. einen Eid der Treue und des Gehorsams gegen ihn und die Stadt schwören. Dieser Eid lautete:

Eid der Landlüten. Ihr sollend schwören, U. G. Herrn Burger-

meister, den Räthen und dem großen Rathe, genannt die Zweihundert, und der Stadt Zürich Treu und Wahrheit ze halten, ihnen, auch ihrem gegenwärtigen Herrn Landvogt an ihrer Statt und in ihrem Namen gewärtig und gehorsam zu syn; und ob Einer etwas vernehmen würde, das den vorwohlbenannten U. G. Herren von Zürich, ihrer gemeinen Stadt und gemeinem ihrem Land Schaden und Gepresten bringen möchte, das ihnen oder ihrem Landvogt fürzebringen, ze warnen und ze wenden, als fern euer Jeglichem sein Leib und Gut gelangen mag; und wo Einer bei einer Zerwürfniß ist, die sieht oder hört ald darzu kommt, die ze stellen bis an ein Recht ald fern er kann und mag; ob auch euer Einer jemanden Anderen gefährlich sehen herumziehen oder umführen, es wäre Lüt oder Gut, das ufzeheben, ze handhaben und ze heften zu den Rechten; und auch Keiner den Andern, er syge rych oder arm, mit keinen frömden Grichten, geistlichen noch weltlichen, fürzenehmen und ze tryben noch ze bekümmern um kein Sach; und euer Jeglicher von dem Andern das Recht ze suchen und ze nehmen an denen Grichten, Orten und Enden, da der Ansprächig gesessen oder wohin er grichtszwängig ist oder von den obgenannten U. G. Herren von Zürich, ob die die Sach für sich nehmind, euer Einem würde dann von denselben U. G. Herren anderes und weiteres erlaubt oder vergunnt; Alles getreulich ohne List und ungefährlich.

Im Jahre 1756 befahl der Landvogt Grebel zu Grüningen, daß sämmtliche über 16 Jahre alte Mannschaft der Gemeinden Wetzikon, Seegräben und Bärentsweil, mit einem Seitengewehr versehen, am 13. Juli, Morgens um 10 Uhr, in der Kirche Wetzikon zu erscheinen habe, um die gebührende Huldigung und Eidespflicht zu thun.

Die Mannschaft von Ettenhausen mußte sich zur Leistung des Huldigungseides an den Landvogt zu Kyburg bisweilen in Fehraltorf, meistens aber in der Kirche zu Pfäffikon einfinden; so schwur sie daselbst 1760 dem Landvogt Hirzel, 1766 dem Landvogt Lavater und zum letzten Mal am 6. Mai 1796 dem Landvogt Ulrich. Bei den damaligen ernsten Zeiten wurde der Pfarrer zu Wetzikon ersucht, am Sonntag vorher die Eidesformel von der Kanzel herab zu verlesen und zu erklären.

Das Einkommen des Landvogtes zu Grüningen betrug: 15 Mütt Kernen, 16 Malter Haber, 18 Eimer Wein und 60 Gulden an Geld; zudem waren ihm 47 Jucharten Ackerfeld und Wieswachs zur Benutzung überlassen. Die Namen der spätern Landvögte zu Grüningen, soweit wir dieselben ohne Unterbruch haben ausfindig machen können, sind:

Von Schönau,	erwählt	1642	Kilchsperger,	erwählt	1666
Hirzel	„	1648	Keller	„	1672
Bleuler	„	1654	Wolf	„	1678
Wolf	„	1660	Heß	„	1684

Leu	erwählt	1690	Nägeli,	erwählt	1744
Grebel	"	1696	Stocker	"	1750
Füßli	"	1702	Grebel	"	1756
Wolf	"	1708	Schwerzenbach	"	1762
Lavater	"	1714	J. U. Schwerzenbach	"	1768
Heidegger,	"	1720	Spöndli,	"	1774
Wolf	"	1726	Escher	"	1780
Escher	"	1732	Füßli	"	1786
Bräm	"	1738	Lavater	"	1792

Die Landvögte standen an der Spitze der Rechtspflege ihres Amtsbezirkes, auch kam ihnen die Vollziehung der obrigkeitlichen Gesetze und Mandate zu; sie vereinigten mithin beide Gewalten in sich, welche jetzt getrennt in den Händen des Statthalters und des Bezirksgerichtspräsidenten liegen. Sie sollten sein: „Väter des Landes und sorgen, daß die Unterthanen in guter Zucht, Ordnung und Einigkeit neben einander leben.“ Die ihnen zukommenden, nicht erheblichen Gebühren waren genau fixirt und unrechtmäßiger Bedrückung oder Bestechung schwere Bußen angedroht. Das mußte im Jahre 1762 der Landvogt Grebel zu Grüningen genugsam erfahren. Derselbe wurde wegen allerlei Ungerechtigkeiten und Unordnungen, die er sich zu Schulden kommen ließ, verklagt, allen Ehren entsetzt, zum Ersatz des Schadens verurtheilt und aus der Eidgenossenschaft verbannt.

Unter dem Vorsitze der Landvögte bestanden Herrschafts- oder Amtsgerichte, die mit ausgedehnter Civil- und Strafkompetenz versehen waren. Wo die Stadt Zürich die Gerichtsherrlichkeit nicht in vollem Umfange besaß, sondern, wie in Wetzikon und Kempten, einzelnen Gerichtsherren die niedern Gerichte zustanden, suchte das Herrschaftsgericht seine Gewalt immer mehr zu erweitern, indem es die Rechte der niedern Gerichtsbarkeit allmälig beschränkte. Es entstanden bisweilen widerwärtige Kompetenzstreitigkeiten, welche die betheiligten Privaten noch mehr belästigten als die Gerichtsherren selbst. Die Konkursverhandlungen und die daraus entspringenden Prozesse gehörten von jeher vor das Herrschaftsgericht.

Die Herrschaft Grüningen hatte ein Amtsgericht von 12 Mitgliedern, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vom Landvogte je auf ein Jahr erwählt wurden; die Amtsrichter waren nach Ablauf ihrer Amtsdauer stets wieder wählbar. Neben den ihnen zufallenden unbedeutenden Sporteln genossen sie ihren Mitbürgern gegenüber auch noch die Begünstigung, daß sie die zur niedern Gerichtsbarkeit gehörende Abgabe, die Fastnachtshühner, nicht entrichten mußten. Aus diesem Grunde und wohl auch noch aus dem fernern Umstande, daß die Appellation der niedern Gerichte Wetzikon und Kempten nicht an das Amtsgericht, sondern unmittelbar an den Rath in Zürich ging, waren letztere zwei

Gemeinden im Amtsgerichte nicht vertreten und hatten niemals einen Amtsrichter.

Sodann besaß die Herrschaft Grüningen ferner als Stellvertreter des Landvogtes und als obersten, jedoch unter ihm stehenden Polizei- und Justizbeamten einen Amtsuntervogt, welcher aus einem Dreiervorschlage sämmtlicher Herrschaftsangehöriger, die zu diesem Zwecke durch Verkünden in den Kirchen zu einer Landsgemeinde sich versammeln mußten, vom kleinen Rathe gewählt wurde. Die Stelle eines Amtsuntervogtes war die höchste, die damals ein Bürger der Landschaft zu erlangen vermochte. Im Jahre 1785 hatte auf Befehl des Landvogtes Escher die gesammte wahlberechtigte, über 16 Jahre alte Mannschaft der Landvogtei, mit einem Seitengewehr versehen, in Grüningen zu erscheinen und es wurde folgender Dreiervorschlag gebildet:

Lieutenant Hans Jakob Walder von Unterwetzikon, geb. 1750, später Hauptmann, erhielt 1770 Stimmen, Amtsrichter und Amtsseckelmeister Homberger in Riedikon 8 Stimmen, der bisherige Untervogt Haupt in Rüti 5 Stimmen. Der kleine Rath erwählte mit 38 von 46 Stimmen Walder zum Amtsuntervogte, welche Stelle dieser sodann bekleidete bis zur Staatsumwälzung von 1798.

Andere Beamte der Herrschaft waren: Der Amtsseckelmeister, der Landschreiber, der Amtshauptmann, der Amtsfähndrich, der Amtstrompeter, welche Stelle bei 100 Jahren in den Händen der Familie Weber, Dachdeckers, in Kempten lag, der Amtsweibel u. n. a.

Die Herrschaft Grüningen besaß ein sogenanntes Amtsgut, welches laut einer Notiz im Civilgemeindeprotokoll Kempten von den Vorvätern wahrscheinlich für allfällige Nothfälle aus Bußen zusammengelegt worden war. Dasselbe betrug laut der am 24. Mai 1799 vom letzten Amtsseckelmeister Homberger in Riedikon abgelegten Schlußrechnung 13,708 fl. 22 ß. Bald nach Aufhebung der Herrschaft im Jahre 1798 und in Folge der neuen politischen Eintheilung wurde allgemein der Wunsch laut, das Amtsgut zu vertheilen. Zu dem Ende hin traten am 25. Mai 1799 Ausschüsse aus allen Gemeinden des ehemaligen Amtes zusammen, von Grüningen, Goßau, Mönchaltorf, Egg, Bubikon, Dürnten, Rüti, Wald, Fischenthal, Bäretsweil, Hinweil, Wetzikon, Seegräben, Sulzbach, Riedikon und Hombrechtikon; von der Munizipalität Wetzikon wurde abgeordnet Richter Hs. Jakob Hermatschweiler von Unterwetzikon. Man zog die Sache einläßlich in Berathung und faßte den Beschluß, dem allgemeinen Wunsche zu entsprechen und per Kopf 18 ß, mithin nach der Seelenzahl des Amtes, die damals 24,447 betrug, zirka 11,000 fl. zu vertheilen und den Gemeinden zum Gebrauche zu verabfolgen. Der unvertheilte Rest des Amtsgutes wurde fernerhin unter besondere Verwaltung gestellt und bestimmt zum Unterhalte der im Amte sich befindlichen Hochwachten und der Wohnung des Wasenmeisters, über welche Persönlichkeit wir später berichten werden. Wetzikon mit 1543 Einwohnern des einstigen

Grüninger Amtes erhielt von der vertheilten Summe 694 fl. 14 ß., welches Geld dem vorbenannten Richter Hermatschweiler für einstweilen zur Verwaltung übergeben wurde. Im Jahre 1802 beschlossen endlich auch die Bürger von Wetzikon die Vertheilung dieses gemeinsamen Fonds, der inzwischen auf 775 fl. 10 ß. angewachsen war; sie theilten wie folgt:

Wetzikon mit Walfershausen, Stegen und Untermedikon	mit 362 Einwohnern	erhielt	175 fl. 33 ß.
Unterwetzikon	„ 474 „	„	230 „ 10 „
Kempten	„ 610 „	„	296 „ 12 „
Obermedikon, Neubruch und Senggelen	„ 150 „	„	72 „ 35 „
	1596 Einwohner		775 fl. 10 ß.

Der Pfarrer zu Wetzikon bemerkte bei diesem Anlaße: „Wenn jeder der hiesigen Schulkreise seinen Antheil einem zu erwählenden Schulpfleger übergeben und zur Vermehrung der Sommerschule auf jeden Vormittag der Woche anwenden würde, so wäre solches den Eltern und Kindern, bemittelten und unbemittelten, nützlich und besonders erfreulich dem

Dekan und Schulinspektor Nägeli."

Was Wetzikon, Unterwetzikon, Obermedikon, Neubruch und Senggelen mit ihren Antheilen machten, konnten wir in Ermanglung der Protokolle aus jener Zeit nicht erfahren; wahrscheinlich verwendeten sie das Geld an die durch die fremden Heere verursachten Kriegskosten. Die Gemeinde Kempten hingegen gab den umliegenden Höfen Burg, Eichholz und Burgweid 2c. ihr Betreffniß heraus, welches diese unter sich vertheilten und legte die ihr übrigbleibende Summe im Betrage von 251 fl. 25 ß. in ihr Armengut. — Der unvertheilte Rest des Amtsgutes wurde noch eine Reihe von Jahren, später vom Oberamtmann zu Grüningen, separat verwaltet und erst im Jahre 1825 unter die Gemeinden des ehemaligen Amtes nach Maßgabe ihrer Seelenzahl vertheilt. Wetzikon mit 1960 Einwohnern auf dem Gebiete des einstigen Amtes bekam davon 259 fl. 8 ß. Da man diese Summe in den Legatenfond legte, so hatten in Folge dessen auch Robenhausen, Robank und Ettenhausen, als einst nicht zum Grüningeramt gehörend, verhältnißmäßige Einzahlungen in denselben zu leisten.

Die Grafschaft Kyburg war in mehrere Aemter eingetheilt; jedem derselben stand als oberster Beamter ein Untervogt vor, der wie in Grüningen aus einem Dreiervorschlage der betreffenden Grafschaftsangehörigen vom kleinen Rathe gewählt wurde. So mußte im Jahr 1757 auf Befehl des Landvogtes Escher alle Mannschaft von Ettenhausen zur Bildung benannten Vorschlages in der Kirche zu Fehraltorf erscheinen. Diese Untervögte bildeten unter dem Vorsitze des Landvogtes das gewöhnliche Gericht. Wenn es sich aber um schwere Kriminalverbrechen

handelte, deren Beurtheilung und Bestrafung wie in Grüningen von jeher ohne Appellation dem Grafschaftsgerichte allein zustand, so veranstaltete der Landvogt einen Landtag, d. h. zu den gewöhnlichen Richtern wurden noch je nach Umständen bis auf 18 weitere Männer einberufen, die man Landrichter nannte und deren Wahl dem Landvogte zustand. Der letzte Landtag wurde im Jahre 1791 abgehalten. Das Geschlecht der Wolfensberger in Ettenhausen bekleidete die Stelle eines Landrichters vom Jahre 1640 ununterbrochen bis 1798. Der letzte Inhaber dieses Amtes war Hs. Heinrich Wolfensberger, wohnhaft gewesen in Emmetschloo, geb. 1729, gest. 1821.

In der kleinen Herrschaft Greifensee, die der Stadt Zürich gegenüber weit weniger Kompetenz besaß als die großen Aemter Grüningen und Kyburg, hatte jede Gemeinde einen Untervogt, der aus einem Dreiervorschlage des Landvogts meistens lebenslänglich vom kleinen Rathe gewählt wurde. Diese Untervögte bildeten unter dem Vorsitze ihres Landvogtes das Herrschaftsgericht. Die Ortschaften Robenhausen und Robank hatten stets einen gemeinsamen Untervogt. Diese Stelle bekleideten: Jörg Tobler in Robenhausen um 1630, Ezechiel Mettler im Robank um 1660, Matthys Tobler in Robenhausen um 1700, dann sein Sohn Georg Tobler von 1720 an, ferner Hs. Jakob Heß im Robank von 1728 an, hierauf Hs. Jakob Hasler in Robenhausen, geb. 1715 und endlich bis zum Jahre 1798 dessen Sohn Wachtmeister Hs. Jakob Hasler, geb. 1741, erwählt am 23. Februar 1780, starb 1815.

Unter allen Landvögten des zürcherischen Gebietes zeichneten sich wenige durch so ungezwungene Leutseligkeit und so witzige Einfälle aus, wie der um's Jahr 1780 in Greifensee regierende Landvogt Salomon Landolt, nachheriger Oberstlieutenant der Scharfschützen, von dem daher jetzt noch, nach Verfluß von 100 Jahren, allerlei Anekdoten im Volke erzählt werden. Sein Schloß war darum auch stets ein Lieblingsreiseziel seiner Jugend- und Altersgenossen der Stadt Zürich und manche heitere Stunde wurde daselbst oft bis spät in die Nacht hinein zugebracht. Im Schloße Greifensee geschah es auch, daß an einem solchen Gesellschaftsabend zum ersten Mal die reizende Melodie des allbekannten Liedes: „Freut euch des Lebens", ertönte, vorgetragen von einem zürcherischen Militärmusikinstruktoren, Namens Hirzel. Landolt, der ledig blieb, war beim Ausbruche der Revolution Vogt in Eglisau und starb hochbetagt 1817 zu Andelfingen.

Jede Landvogtei besaß einen Landschreiber, ebenfalls Stadtbürger und vom kleinen Rathe erwählt. Er war der Rathgeber des Landvogtes und hatte die Gerichtsprotokolle zu führen, sowie die Urkunden, Befehle und Mandate 2c. auszufertigen. Während früher die Uebertragung von Liegenschaften und die Verpfändung derselben vor dem versammelten Gerichte erfolgte, so wurden diese Geschäfte nach und nach lediglich dem

Landschreiber eröffnet, der hiefür eine Urkunde ausstellte, die zu ihrer Gültigkeit von dem Vorsteher des Amtsgerichtes, von dem Landvogte, besiegelt werden mußte. Im Verlaufe der Zeit fing man auch an, für diesen Verkehr eigene Protokolle anzulegen und damit in dieser Beziehung Ordnung herrsche, wurde im Jahre 1602 vom Rathe in Zürich Jedermann außer dem bestellten Landschreiber bei hoher Strafe verboten, Kauf- und Schuldbriefe zu fertigen.

Am Schlusse dieses Abschnittes angelangt, wird es dem Leser nicht entgangen sein, wie mannigfaltig und ungleich die politischen Verhältnisse der frühern Zeit waren. Ortschaften, die ganz nahe bei einander lagen, hatten ganz verschiedene staatliche Einrichtungen, obschon sie zum nämlichen großen Ganzen gehörten. Wenige Kirchgemeinden des Kantons Zürich waren in dieser Hinsicht so hart davon betroffen, wie diejenige von Wetzikon, in welche hinein drei von einander unabhängige Landvögte regierten. Was in Oberwetzikon, Kempten und Unterwetzikon Gesetz war, darnach kehrte man sich nicht in Ettenhausen und Robenhausen und umgekehrt. Der Pfarrer, der an der Spitze dieses zusammengewürfelten Gemeindeverbandes stand, von welchem jeder der drei verschiedenen Theile besondere Mandate und Verordnungen hatte, deren Vollzug er und der Stillstand mitzubeaufsichtigen verpflichtet waren, mußte unter diesem Zustande am meisten leiden. Er wohnte in der Landvogtei Grüningen und war dem Rechte dieser Herrschaft unterworfen; der Verkehr mit noch zwei andern Landvögten war ihm lästig und zog ihm manche Unannehmlichkeit zu.

b. Das Gerichtswesen und seine Fortentwicklung.

Schon frühe unterschied man eine hohe und eine niedere Gerichtsbarkeit oder eine hohe und eine niedere Vogtei, welcher Zustand bis 1798 dauerte. In den meisten Gegenden fanden sich beide Arten von Gerichtsbarkeit vereinigt in den Händen der Inhaber der Herrschaften und Grafschaften, welche sie gewöhnlich durch Ober- oder Landvögte und durch Untervögte verwalten ließen. Anderwärts stand ihnen nur die hohe Gerichtsbarkeit zu; die niedere Gerichtsbarkeit oder die niedere Vogtei dagegen wurde daselbst ausgeübt durch adelige Familien, welche sie seit Alters her erblich besessen hatten und auch im Stande gewesen waren, sich dieselbe zu erhalten.

Die hohe Gerichtsbarkeit. Ihr stand von jeher die Beurtheilung sämmtlicher Verbrechen zu, die über der Strafkompetenz der niedern Gerichtsbarkeit lagen. Die niederste Buße betrug bis 1798 durchweg 10 ℔. Zur hohen Gerichtsbarkeit gehörte ferner namentlich auch der Blutbann, d. h. das Recht über Leben und Tod zu richten. Dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit stand endlich auch das Mannschaftsrecht zu. Er bot zum Kriegsdienste auf und zog gewöhnlich auch

an der Spitze seiner Heeresabtheilung gegen den Feind. Die Landeseinwohner, die persönlich keine Kriegsdienste thaten, mußten ihn dafür entschädigen, daß er diesen Dienst mit seinen Vasallen versah und ihnen sonst noch zu allen Zeiten Schirm gab. Darin mögen die Vogtgarben, welche sowol die Hörigen als die Freien ihm von jeher entrichten mußten, ihren Grund haben. In früheren Zeiten wurden sie in Natura, später aber als eine Art Vogtsteuer in Geld geleistet. Ueber das Wesen derselben gibt uns hauptsächlich folgender Vorfall etwas nähern Aufschluß. Felix Wild in Wetzikon weigerte sich, fernerhin Vogtgarben an den Landvogt zu Grüningen zu entrichten, da er mit der nämlichen Abgabe auch von seinen Gerichtsherren zu Wetzikon belastet worden und daher nicht schuldig sei, doppelt zu zahlen. Der Landvogt wandte sich an den Rath in Zürich, welcher sich dahin aussprach, daß die Vogtgarben eine Abgabe zu Handen der hohen Gerichtsbarkeit und mithin zukünftig wie von jeher einzig und allein an den Landvogt zu leisten seien, welche Bestimmung dann auch später im Jahre 1668 in das Grüninger Amtsrecht aufgenommen wurde. Das Urtheil selbst lautet:

Urtheilbrief von der Vogtgarben wegen in Wetzikomer Gerichten.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich thun kund mänglichem mit diesem Brief: Als der fromm, wys, unser getrüwer lieber Burger und Vogt zu Grüningen, Heinrich Holzhalb, den Unsern, Felix Wild von Wetzikon, für uns rechtlich betagt und gegen denselben in klagswyse fürgebracht, wiewol er, Felix Wild, ihme vorher jährlich zwo und unserm Undervogt ein Vogtgarben gegeben, so hätte er sich doch desselben uf dieß gegenwärtig Jahr ze thun gewideret und ihme die fürer nit mehr geben wollen; und diewyl aber unser Herrschaft Grüningen alt Harkommen, ouch Frygheit und Gerechtigkeit wäre, weliche darin gesessen, ouch ein ganzer oder halber Zug in einem Hus sygen und buwen, daß dann der ganz Zug unserm Obervogt jährlich zwo und unserm Undervogt ein Garben geben; wer aber mit einem halben Zug buwe, der solle nur zwo Garben, eine dem Obervogt und die ander dem Undervogt geben; so verhoffte er, daß es hiebei gänzlich belyben und Felix Wild us kraft desselbigen ihme und dem Undervogt die Vogtgarben fürer als von alterhar ze geben schuldig syn söllte. Dargegen aber gemeldter Felix Wild zu Antwort fürwenden lassen, daß er bekanntlich zu Zyten obangezeigte Vogtgarben usgericht und nit anders gewüßt, denn daß er dasselbige ze thun schuldig und so er aber sythar befunden, daß er dem Gerichtsherren zu Wetziken fällig und mit derselben Beschwerd beladen wäre, so getruwte er, daß er söliche Vogtgarben weder unserm Ober- noch Undervogt zu Grüningen fürer oder wyter ze geben nit pflichtig, sondern derselben fryg entladen und ledig syn söllte. Und wann nun wir sie in sölicher ihrer Klag und Antwort, so mit obvermeldten und viel mehr Worten allda ze melden unnoth, genugsamlich

und nach aller Nothdurft verhört, habend wir uns daruf zu Recht verkennt und gesprochen: Diewyl Felix Wild und Andere, so in Wetzikomer Gerichten gesessen, unsern Ober= und Undervögten die Vogtgarben vermag unser Herrschaft Grüningen Fryheit und Gerechtigkeit allwegen abgefertiget, so sollen sie ihnen die fürer als bishar uszerichten und ze geben schuldig syn; sie oder ihre Gerichtsherren wollen oder mögen dann in vierzechen Tagen, den nächsten, bewysen und darbringen, daß sie bestimmte Vogtgarben ze geben nit schuldig syen. Und so dann er, der Wild, ouch syne Gerichtsherren und Andere, obbestimmte Zyt habend verschynen lassen, also daß sie nützit bewyst oder darzebringen understanden, so habend wir obgemeldte unsere Erkanntnuß zu Kräften erkennt und unserm Vogt zu Grüningen, deſſ' zu Gezeugnuß und wahrem Urkund, diesen Brief, mit unsrer Stadt Zürich anhangendem Secret=Insiegel verwahrt, geben Mitwuchs den andern Tag Wintermonats nach der Geburt Christi gezählt fünfzechenhundertsechszig und nün Jahr.

Wie einst das Centgrafenthum, so hatte auch die aus den Trümmern desselben gebildete Herrschaft anfänglich eine Landsgemeinde, einen Landtag, der jährlich je nach Umständen drei= bis viermal stattfand und an welchem die gesammte Mannschaft innerhalb eines gewissen Alters zu erscheinen pflichtig war. Unter dem Vorsitze des Obervogtes erledigte die Versammlung sämmtliche Geschäfte, die über der Kompetenz der niedern Gerichtsherrlichkeit lagen; sie entschied vermittelst Abstimmung durch Handmehr über alle wichtigeren Civilstreitigkeiten, urtheilte über gemeine Verbrechen, ja selbst über Leben und Tod und nahm allfällige Wahlen vor. Wann dieser allgemeine Landtag einging und in der Herrschaft Grüningen das Amts= oder Zwölfergericht, welches schon zu den Zeiten des alten Zürichkrieges bestand, an dessen Stelle trat, wissen wir nicht; denn später wurde ein Landtag nur noch gehalten, wenn ein neuer Landvogt aufzog, dem die Herrschaftsleute bei diesem Anlasse huldigen mußten und wenn es sich um ein Todesurtheil handelte. (Blutgericht.) Das Civilstandsprotokoll Wetzikon enthält hierüber folgende Notizen:

„Den 16. August 1574 hat man dem Vogt Brunner geschworen, alle Mannschaft über 14 Jahre alt in Harnisch und Wehr auf der Zelg bei Binzikon zusammenkommend, auf 1500 Mann geschätzt."

„1581. Sind unter Vogt Holzhalben vier Landtag gehalten worden um Diebstahls willen. Drei Personen wurden enthauptet; Einer, der gotteslästerische Worte soll ausgesprochen haben, kam zwar mit dem Leben davon, wurde aber an Ehr und Gut gestraft und ihm die Zunge geschlitzt."

Ums Jahr 1600 trat an die Stelle des vom Landtag ausgeübten Blutgerichtes das bisherige Herrschafts= oder Amtsgericht unter dem Vorsitze des Landvogtes und von da an fand auch die Huldigung in den Gemeinden selbst statt, zu welchem Zwecke sich der neue Landvogt,

wie wir im vorigen Abschnitte erwähnten, mit dem Untervogte, dem Landschreiber und dem Amtsweibel persönlich dahin verfügen mußte.

Die Idee, daß es im Interesse des Staates liege, die Vergehen auch ohne die Klage des Verletzten von Amtswegen zu ahnden, wogegen sich zwar die Grüninger Herrschaftsleute noch im Bauernaufstand entschieden wehrten, verbreitete sich immer mehr auf der Landschaft. So mußten die Angehörigen der Grafschaft Kyburg schwören: „Es soll auch Jedermann den Andern einem Vogt oder Untervogt um alle Frevel willen laiden (verzeigen) bei seinem Eid." Das Urtheil wurde meistens auf ein Geständniß des Angeklagten gegründet, ohne welches man ihn nicht verurtheilen durfte; darum fand auch die Tortur Anwendung, um durch körperliche Leiden ein Geständniß auszupressen. Die gewöhnlichste Strafe war die Buße, die selbst für kleinere Uebertretungen von 10 bis auf 20 und noch mehr ℔ stieg. Die Gefängnißstrafe kam verhältnißmäßig nicht sehr häufig vor, da sie mehr als eine Anstalt betrachtet wurde, den Verbrecher während der Untersuchung sicher zu verwahren. Aber auch diese Art von Gefangensetzung war dem Volke von jeher sehr verhaßt; darum drang es stets darauf, daß, wer Trostung (Kaution) geben konnte, nicht gethürmt werden dürfe. Die Einkerkerung wollte man sich nur gefallen lassen, wenn der Schuldige die Buße nicht zu bezahlen im Stande war; in allen andern Fällen galt die Thürmung als ein schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen.

Die Anwendung der Todesstrafe nahm besonders seit dem Jahre 1400 in erschrecklichem Maße zu. Die Verbrechen und deren Bestrafung scheinen damals überhaupt einen sehr rohen Charakter angenommen zu haben und der Sittenzustand tief gesunken zu sein. Die vielen Kriege mögen zu dieser allgemeinen Verwilderung des Volkes gewiß nicht wenig beigetragen haben. Mord, Brandstiftung, Betrug und Diebstahl waren an der Tagesordnung. Es kamen folgende Todesstrafen vor: Das Enthaupten durch das Schwert des Scharfrichters gegen Mörder und Brandstifter, das Hängen am Galgen gegen Diebe, das Verbrennen gegen Ketzerei und unnatürliche Wollust, das Ertränken 2c. Sobald der Leib des Uebelthäters verwirkt war, so fiel das ganze Vermögen desselben, liegendes und fahrendes, dem Landesherrn zu, wogegen das Volk, welches die Kosten der Prozedur und des Strafvollzuges tragen mußte, zu verschiedenen Malen, jedoch immer vergeblich, Einwendung erhob. Auch andere Körperstrafen mit grausamem Charakter waren nicht selten gebräulich, so z. B. die Brandmarkung mit einem glühenden Eisen, das Geißeln, das Abhauen einer Hand und das Ausschneiden der Zunge gegen Meineid, das Schlitzen der Zunge gegen Gotteslästerer, das Abhauen eines Ohres u. s. w. Die Landvögte hatten sogar die Befugniß, von sich aus strafbare Amtsangehörige „an der Stud", auspeitschen zu lassen, ohne daß es für nothwendig erachtet wurde, die Sache dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Wir finden es hier am Platze, als Belege für die besprochenen Zustände der frühern Jahrhunderte einige Thatsachen anzuführen, die uns Pfarrer Wegger von Wetzikon in dem von ihm angefangenen Civilstandsprotokell hinterlassen hat, dessen erste Blätter er zur Aufzeichnung der merkwürdigsten Begebenheiten seiner Zeit verwendete, was leider keiner seiner Nachfolger mehr fortsetzte. Diese Thatsachen haben um so größern Werth für uns, da die Gerichtsprotokolle und Justizakten der Herrschaft Grüningen, welches Gebiet, wie wir bereits bemerkten, ein eigenes Blutgericht besaß, das unabhängig vom Rathe in Zürich war, nicht ausfindig gemacht werden konnten.

Pfarrer Wegger schreibt:

1584. Drei wegen Diebstahl zu Grüningen enthauptet aus Gnaden, da sie sonst zum Strange verurtheilt waren.

1586. In Grüningen Zwei wegen Diebstahl enthauptet und eine Frau gehänkt.

1591. Am 8. Mai sind zwei Buben, von welchen der ältere 11 Jahre, der jüngere 9 Jahre alt, der eine von Dürnten, der andere aus dem Fischenthal, unchristlicher Sachen halber auf Befehl U. G. Herren vom Wasenmeister im Gefängniß mit dem Strange erwürgt worden.

Auch über den folgenden Vorfall gibt uns einzig nur das Civilstandsprotokoll Kunde: Am 18. Februar 1706 wurde Hans Ulrich Weber von Kempten, geb. 1683, Sohn des Trompeters Felix Weber und der Susanna Pfister, wegen Bestialität (unnatürlicher Wollust) zu Grüningen enthauptet und sein Körper hierauf verbrannt.

Anders verhält es sich mit einem Falle, der sich in demjenigen Theile der Gemeinde Wetzikon zutrug, der zur Herrschaft Greifensee gehörte, über welches Gebiet die Stadt Zürich das Blutgericht besaß. Das Civilstandsprotokoll enthält folgende Notiz: „Bartlimä Brägenzer, genannt der Hutmacher, ufem Robank, in zweiter Ehe kopulirt am 29. August 1598 mit Magdalena Wildermuth von Seegräben, welche wegen Hexerei und Zauberei lebendig verbrannt wurde, verheiratete sich in dritter Ehe am 7. März 1602 mit Margareth Hasin von Männedorf; die mit Kindern reich gesegnete Familie führte ein gotteslästerliches Leben." — Aus den Akten des Raths in Zürich ergibt sich Folgendes: Bartlimä Brägenzer im Robank verklagte seine Frau Magdalena Wildermuth beim Ehegerichte in Zürich wegen Ehebruch, den sie zu wiederholten Malen mit dem Teufel begangen habe und bat um Scheidung. Da die Frau nicht geständig war, so wurde sie behufs näherer Untersuchung nach Zürich beschieden und gefangen gesetzt. Es scheint, daß ihr Lebenswandel keineswegs mackellos war; denn am 15. März 1600 sprach der Rath das Todesurtheil über sie aus. Dasselbe lautet im Auszuge: Da sich Magdalena Wildermuth an den bösen Geist gehänkt,

demselben vermeintlich Geld abgenommen, das nur Koth und Unrath gewesen sei, sich seinem schändlichen Muthwillen ergeben und sich somit Gott dem Allmächtigen entzogen habe, so soll sie dem Nachrichter übergeben werden. Derselbe soll ihr die Hände binden und sie hinaus auf das Grien an die Sihl führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also uf der Hurd an der Stud verbrennen, inmaßen ihr Fleisch und Bein zu Aeschen werden; dannethin soll er die Aeschen dem fließenden Wasser befehlchen. Was Guts sie hat, ist gemeiner Stadt uf ihr Gnad verfallen.

Zum Schlusse sei hier noch eines andern Strafmittels erwähnt, das ebenfalls schwer auf den Betroffenen und ihren Familien lag; es ist dieß der Bann und wenn derselbe wirkungslos war, die Landesverweisung. Im Jahre 1756 wurde Konrad Weber aus dem Neubruch in Zürich eingekerkert, weil er mit einem gewissen Büelmann von Egg unter der Anklage stand, Vierbätzler und Zürichschillinge fabrizirt zu haben. Nachdem ihm aus Gnade das Leben geschenkt und er an den Pranger gestellt worden, erfolgte das weitere Urtheil, daß er lebenslänglich ins Haus bannisirt sei. Nach etlichen Jahren wurde ihm auf sein Wohlverhalten hin durch Pfarrer Schmidlins Fürbitte von U. G. Herren gestattet, die Kirche zu Wetzikon zu besuchen, jedoch mit dem Anhange, daß er auf dem Wege mit Niemand reden dürfe. Von jenem Schulmeister zu Wetzikon, der auch vom Bann, ja nachher sogar von der Landesverweisung betroffen wurde, werden wir in einem spätern Abschnitte berichten.

Die Herrschaft Grüningen besaß zur Vollziehung der Todesurtheile einen Scharfrichter, den man insgemein Wasenmeisster nannte. Er hatte die zum Tode verurtheilten Verbrecher durch das Schwert oder den Galgen hinzurichten und zu begraben; auch mußten durch ihn alle Selbstmörder beerdigt werden. Brach irgendwo unter den Hausthieren eine ansteckende Krankheit aus, so wurde der Wasenmeister an Ort und Stelle gerufen, der die Thiere tödtete und durch seine Knechte unter den Rasen (Wasen) verscharren ließ. Beinahe jede Gemeinde hatte ein für diesen Zweck bestimmtes Stück Land, das selbstverständlich in ziemlicher Entfernung von den Häusern sich befand; so lag der Wasenplatz von Wetzikon an der Hennenstraße neben dem Röthel. Der Wasenmeister wohnte von jeher auf einem dem Staate gehörenden Heimwesen im Moos, Gemeinde Goßau, und bezog von jeder Gemeinde der Herrschaft ein bestimmtes Wartgeld. Schon im Jahre 1573 erhielt er aus dem Kirchengute Wetzikon 2 Viertel Kernen und diese jährliche Ausgabe in der Kirchenrechnung blieb stehen bis zum Jahre 1830, zu welchem Zeitpunkte die Stelle des Wasenmeisters einging.

Die niedere Gerichtsbarkeit. Den Freiherren und Junkern von Wetzikon stand von jeher als ein erbliches Recht die niedere Gerichtsbarkeit oder die niedere Vogtei über Oberwetzikon, Walfershausen,

Stegen, Unter- und Obermedikon, Neubruch, Senggelen und die ihnen zinsbar gewordene Genossenschaft Unterwetzikon zu; das Nämliche war auch der Fall in Kempten. Außer diesen zwei niedern Gerichtsherrlichkeiten gab es in der Herrschaft Grüningen noch zwei andere, nämlich diejenige von Greifenberg und Bubikon; die übrigen Gemeinden der Herrschaft hingegen standen in den obern und untern Gerichten unter dem Landvogt zu Grüningen. Die niedere Gerichtsbarkeit über Robenhausen und Ettenhausen mag sich, wie wir früher bemerkten, einst längere Zeit in den Händen der Edeln von Landenberg befunden haben, welche dieselbe bezüglich Ettenhausen an das Haus Kyburg und bezüglich Robenhausen an dasjenige von Greifensee brachten, welche landeshoheitlichen Häuser dieselbe selbst ausübten oder durch von ihnen bestellte ritterliche oder edle Vögte verwalten ließen; so lag dieselbe im Jahr 1320 in Robenhausen in den Händen des Ritters Peter von Ebersberg.

Unter der Leitung des Gerichtsherrn fanden gewöhnlich zwei Jahresgerichte statt, das eine im Maien und das andere im Herbst. Dieselben wurden 8 bis 14 Tage vorher durch den Waibel verkündigt; dann mußten aber alle Männer des Gerichtskreises, welche auch nur 7 Schuh weit und breit Grundbesitz inne hatten, am bezeichneten Tage bei Buße persönlich in der Versammlung erscheinen. Das Gericht wurde nach alter Gewohnheit unter freiem Himmel auf einem öffentlichen Platze, wo möglich unter einem großen, schattenreichen Baume gehalten, so in Wetzikon unter der Linde des Schlosses und in Kempten, als die dortige uralte Dingstatt nach dem großen Brande von 1420 nach und nach mit Häusern überbaut worden war, in der Nähe des Unterhauses jenseits der Straße, auf welchem damals noch offenen Platze eine gewaltige Linde mit drei „Grötzen" stand, welche am 16. November 1755 von einem Sturmwinde umgeworfen wurde. Von dieser Linde her datirt auch die Jahrhunderte lang gebräuchliche Eintheilung der Gemeinde Kempten: „Kempten ob der Linde und Kempten unter der Linde." Die Versammlung stellte sich äußerlich ganz als eine Volksgemeinde dar. Die Gerichtsangehörigen sprachen über die zur Behandlung gebrachten Gegenstände ihre Meinung aus und entschieden hernach mit offenem Handmehr, dem sich die Minderheit unterziehen mußte, worauf der vorsitzende Herr nach den althergebrachten Rechten und Gewohnheiten das Urtheil sprach und für dessen Vollziehung sorgte. Das Gericht urtheilte über alle Klagen, welche Liegenschaften, „Eigen und Erbe," betrafen und über alle weitern Civilstreitigkeiten und Vergehen, deren Beurtheilung in der Kompetenz der niedern Gerichtsbarkeit lag. Die Vergehen wurden stets mit Buße belegt, deren Maximum 9 ℔ betrug. Wenn dieselbe nicht bezahlt werden konnte, so trat Gefängnißstrafe ein.

Waren die Leute zum Gerichte versammelt, so wurde gewöhnlich zuerst das Hofrecht, d. h. die Rechte des Gerichtsherrn einerseits und diejenigen der Gerichtsgenossen anderseits, verlesen oder eröffnet, daher

man dieses Recht auch Offnung und die geschriebene Gemeindeordnung auch Hofrodel nannte. Jahrhunderte lang ist das Hofrecht von Geschlecht zu Geschlecht mündlich überliefert worden und wurde wahrscheinlich erst in Schrift verfaßt, als der Gerichtsherr oder seine Untergebenen ihre gegenseitigen Rechte einseitig auszudehnen sich bestrebt haben mögen. Das geschriebene Dorfrecht der Gerichtsherrlichkeit Kempten ist leider seit langer Zeit verloren gegangen: dagegen ist der Hofrodel von Wetzikon bis auf unsere Tage erhalten worden. Derselbe wurde um's Jahr 1500 niedergeschrieben. Das Original in Pergament ist zwar auch nicht mehr vorhanden, wohl aber eine dem Aussehen nach vielgebrauchte vergilbte Abschrift auf Papier, welche aus der Reformationszeit stammt. Dieses ohne Zweifel älteste Dokument, das auf dem Gebiete der Gemeinde Wetzikon noch existirt, fand sich im Pfarrarchiv vor, aus dessen Dunkel wir es als eine köstliche Reliquie alter vergangener Tage hervor an das Tageslicht gezogen haben und in einem spätern Abschnitte dem Leser wortgetreu vorführen werden. Eine andere Abschrift, welche aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts stammt, liegt im äußerst sorgfältig geordneten Archiv der Civilgemeinde Unterwetzikon.

Um's Jahr 1600 scheinen die jährlichen allgemeinen und öffentlichen Gerichtsversammlungen beseitigt worden zu sein und es trat zur Erledigung der nämlichen Geschäfte ein kleineres Gericht an deren Stelle, bei welchem der Gerichtsherr den Vorsitz führte.

Wir haben schon früher erwähnt, daß der Grundbesitz des auf den Gütern eines Leibherrn wohnenden Hörigen nach und nach erblich wurde, sowie auch, daß das liegenschaftliche Eigenthum der einst freien Männer einer Genossenschaft im Verlaufe der Zeit aus verschiedenen Gründen einem Gerichtsherrn zinspflichtig geworden war. Beide Stände erschienen nun neben einander in den jährlichen Gerichtsversammlungen; sie waren Vogtleute geworden und einem Gerichtsherrn, der als erblicher Vogt die niedere Gerichtsbarkeit ausübte, unterworfen; der gesammte Grund und Boden, die Güter des Freien wie des Hörigen, war mithin vogtbar.

Die Uebertragung der Liegenschaften an andere Personen, sei es kaufs- oder erbsweise, geschah nunmehr gewöhnlich im Jahresgerichte durch die Vermittelung des gerichtsherrlichen Vogtes, aber nicht mehr frei, sondern mit der Last, daß, wer vogtbares Gut verkaufte oder erbte, dem Vogt den dritten Pfenning, d. h. den dritten Theil des baaren Erlöses oder Werthes als Abgabe bezahlen mußte. Die Bauern nannten den dritten Pfenning daher meistens auch den „bösen Pfenning". Zudem hatte jede Haushaltung, die einen eigenen Rauch führte, dem Vogte alljährlich für den Schutz, den er den Leuten gewährte und als Zeichen seiner gerichtsherrlichen Hoheit, gewöhnlich ein Huhn zu geben, das bisweilen Hofstatthuhn, nach der Zeit aber, da es entrichtet werden mußte, meistens Fastnachthuhn genannt wurde. Diese Art von Vogtsteuer wurde natürlich in der ältesten Zeit in Natura, seit Jahrhunderten aber

in Geld entrichtet. Laut den hiesigen Kirchengutsrechnungen hatte das Kirchengut dem Gerichtsherrn im Schlosse Wetzikon vom Schulhause zu Oberwetzikon auch ein Fastnachthuhn zu bezahlen; die dießfällige Ausgabe betrug jährlich 10 bis 15 Schillinge.

Im Jahre 1798 fielen nicht nur die gerichtsherrlichen Rechte einiger angesehener Familien, sondern auch die von ihnen bisher bezogenen Abgaben, die dem allgemeinen Manne sein Unterthanenverhältniß gegenüber einzelnen Geschlechtern tagtäglich vor Augen stellten und ihn um so schwerer bedrückten, da er im Verlaufe der Zeit bei veränderten Verhältnissen deren Ursprung sich nicht mehr vergegenwärtigen konnte, sammt und sonders ohne Schwertstreich ein für allemal weg und zwar ohne Entschädigung für die bisherigen Inhaber derselben. Was die Religion der Nächstenliebe trotz der kirchlichen Reformation nicht zu Stande brachte, sehr wahrscheinlich aber auch nicht zu Stande bringen durfte noch wollte, das bewirkten einzig und allein die von Frankreich herübergetragenen Ideen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Wenn auch Jahre verflossen, bis wieder eine gehörige Ordnung der Dinge hergestellt war, wenn auch in Wetzikon wie anderwärts sämmtliche Gemeindegüter in diesem allgemeinen Ringen nach gerechtern Zuständen aufgebraucht werden mußten, so sind die dadurch verursachten Schäden nur klein in Anbetracht der seit jener Zeit bis zur Gegenwart nach und nach errungenen Volksrechte, von denen man vor 100 Jahren noch keine Ahnung hatte.

c. Die obrigkeitliche Stillstandsordnung von 1684.

Dieselbe gibt uns Aufschluß über manche Verhältnisse der frühern Zeit; darum lassen wir sie hier wörtlich folgen. Sie lautet:

Weilen die Kirchenstillstände höchst nothwendig und nützlich als ein erwünschtes und gesegnetes Mittel, Gottes H. Ehr zu retten und obrigkeitliche Gehorsame zu äufnen in steifer Handhab derenselben Mandaten und Satzungen, als ist U. G. Herren treueifrige Meinung und Befehlch:

1. Daß zu solchen Stillständen geordnet sein sollen vorderst ihre Landvögte, so an jedem Ort sich befinden, deßgleichen die Gerichtsherren, wie auch die Pfarrer und endlich diejenigen Gemeindevorgesetzten und Aeltesten, welche ihnen Gottes Ehr und der Kirchen Erbauung wohl angelegen sein lassen.
2. Die Wahl der Stillständer soll geschehen nach jedes Orts Uebung und zwar auf Konfirmation der Landvögte.
3. Ihre Zahl soll nach Beschaffenheit der Gemeinden eingerichtet und so eng als möglich eingeschränkt werden.
4. Neben obernamseten Personen und verordneten Stillständern sollen sich bei ihren Amtspflichten halber auch einfinden die Untervögte, Waibel, Richter, Geschwornen, Ehgaumer und Schulmeister, allwo es in Uebung, daß solche Personen dazu berufen werden.

5. Die Stillstände sollen fleißig und mit erforderlichem Ernst gehalten werden und sollen die Herren Landvögte wie auch die Herren Dekane in ihren Visitationen fleißig Nachfrag und Ufsicht halten.
6. Die Stillständer, wann sie ihre gewöhnliche Zeit ausgedienet, sollen wiederum abgeändert werden, es wäre dann, daß ein anderwärtiges Amt sie hierzu verbunde.
7. Der Stillständer Amt und Pflicht solle sein, daß sie fleißig gewahrind aller und jeder Uebertretungen und Aergernussen, so da geschehen wider Gottes heilge Wort, die h. X Gebot, das sogenannte große, auch alle andern obrigkeitliche Mandate, Satz- und Ordnungen, nicht anders, als wenn selbige von Wort zu Wort hier ausgesetzt wären und was sonsten wider die gemeine Ehrbarkeit lauft; da dann es die ausdruckenliche Meinung hat, daß der Auszug des großen Mandats jährlich um Weihnachtszeit in allen Kirchen verlesen werde. So sollen auch in jedem Stillstand die Pfarrer der Kranknen halb in ihren Gemeinden Nachfrag halten, damit sie dieselben besuchen und trösten können.
8. Die Stillständer sollen nicht Eherichter sein und also ihnen gar nicht zueignen den Gewalt, zu sprechen in Sachen, so zur Straf und Entscheid an ein Ehrsam Ehegericht gehören.
9. Die Stillstände sollen aufs wenigst am ersten oder letzten Sonntag jeden Monats gehalten, zuvor aber am Morgen nach vollendetem Gottesdienst angemeldet werden; man soll aber an solche Zeit nicht gebunden sein, wenn Sachen vorfielen, so keinen Verzug erleiden möchten.
10. Die Stillständer sollen geflissenlich bei dem Stillstand sich einfinden, auch Alles verschweigen, worus Verwies, Unfried und Schaden entstehen möchte, und die, so ohne ehehafte Ursache ausblieben, gehörigen Orts gelaidet werden.
11. In dem Stillstand soll der Eingang von dem Pfarrer gemachet und dabei Alles unparteiisch verhandelt werden; wenn aber an dem einen oder andern Ort ein Landvogt wäre, soll derselbe um mehreren Ansehens willen den Eingang machen.
12. Alle Fehler, so von einem Stillstand angezogen werden und für eine Oberkeit zur Abstrafung gehören, sollen derselben unverzogenlich gelaidet und von den Landvögten die geziemende Straf darüber ohne Verzug gestattet werden.
13. Die Stillstände sollen nicht zu gemein gemacht und jede Fehlbaren ohne Unterscheid darfür gestellt, sondern dieses Orts die Matthäus XVIII. 15 gezeigte Gradus observiert werden, also und dergestalten, daß in geringen Fehlern oder da Einer für das erste Mal aus Schwachheit sich übereilete, der Pfarrer allein, hernach mit Zuziehung eines oder zweier Stillständer sein Pflicht erstatten und erst

auf nicht erfolgende Besserung der Stillstand gegen einen solchen fürgenommen werden solle.

14. So Jemand sich weigerte, auf erstes Berufen vor einem Stillstand zu erscheinen, soll er das andere Mal zitirt und wenn er abermal ungehorsamlich ausbliebe, nicht allein seinem Landvogt zu ernsthafter Abstrafung angegeben, sondern auch von demselben oberkeitlich dahin gehalten werden, daß er neben der wohlverdienten Straf noch unfehlbarlich vor dem Stillstand sich stelle.

15. Alle Stillstände sollen in der Kirche und nicht in den Pfarrhäusern oder anderswo gehalten werden.

16. Wann fehlbare Personen, so von einem Ehrsamen Rath, Ehegericht oder den Landvögten abgebüßt worden, noch über die ausgestandene Straf einem Pfarrer oder Stillstand überwiesen werden, ihnen ihre Verbrechen ferners erinnerlich vorzuhalten, soll selbigem Befehlch ordentlich nachgegangen werden.

17. Die Laidungen des Stillstandes an den höhern Gewalt sollen in gesammtem Stillstandsnamen durch die Untervögte, Waibel oder Ehgaumer entweders mündlich oder schriftlich mit allen erforderlichen Umständen abgelegt werden und die Landvögte verpflichtet sein, die Laidungen verschwiegen zu halten.

18. Das Aktenbuch des Stillstandes soll von einem jeden Pfarrer fleißig und unparteiisch fortgesetzt, wohlverwahrt und geheim gehalten und daraus bei Vermeidung oberkeitlicher Straf weder alte noch neue Akten geoffenbaret werden.

19. Soll auch eine fleißige Aufsicht gehalten werden auf diejenigen, so außert ihre Gemeind und an frömde Ort sich begeben.

20. Wenn die Pfarrer oder ihre Hausgenossen offentlicher Verbrechen schuldig wurden, welche einer oberkeitlichen Straf würdig, sollen sie ohne Verzug gelaidet werden; in minderen Aergernussen aber mag ein Dekan entweders allein oder mit Zuziehung eines oder zweien Kapitularen dieselben möglichst abzuhalten trachten; so aber hierauf keine Besserung erfolgte, soll die Sache an U. G. Herren gebracht werden.

21. In den Stillständen sollen keine Sitzungsgelder genommen, noch Bußen gemacht werden.

22. Durch diese oberkeitliche Stillstandsordnung soll einem Pfarrer nit benommen sein, diejenigen, die ihm sonderbar bekannt sind oder gemacht werden, sonderbar zu beschicken und mit heilsamen Zusprüchen zu verbessern.

23. In diesem Allem aber wollen U. G. Herren ihnen jederzeit vorbehalten haben zu mindern und zu mehren, je nachdem es ihnen gefallen und die Zeit, Nothdurft und jedes Orts Beschaffenheit erheischen wird.

Und dessen zu wahrem und festem Urkund ist löblicher Stadt Zürich Sekretinsiegel offentlich hierauf gedruckt worden Samstags den 9. August 1684.

Kanzlei der Stadt Zürich.

d. Handel und Gewerbe.

Das Handelsmonopol übte einzig und allein die Stadt Zürich aus; auf der Landschaft war nur der Handel mit Wein und Getreide erlaubt. Der fabrizirende Landmann durfte den rohen Stoff nicht beziehen, wo er wollte, auch die verarbeitete Waare nicht dahin verkaufen, wo es ihn gut dünkte. Immer war er genöthigt, sich an Stadtbürger zu wenden und die Preise zu bezahlen oder zu erhalten, die man ihm bestimmte. Landleute, welche das Privilegium der Stadtbürger übertraten, traf Geldbuße und Gefängnißstrafe, bisweilen sogar Landesverweisung. Im Jahre 1754 liefen bei der Fabrikkommission in Zürich Klagen ein, daß sich Leute unterstehen, wieder U. G. Herren Mandate zu handeln, indem sie in den Dörfern und Häusern herumgehen und Baumwollengarn aufkaufen. Die Regierung erließ daraufhin ein Mandat, welches also endete: „Es ist Unser ernstlicher Befehlch, Will und Meinung, daß solches bei 100 ℔ Buße und Konfiskation der Waaren verboten sein soll.“ Erwähnenswerth ist auch das Mandat vom Jahre 1781, welches den Hauptinhalt der bisher erschienenen verschiedenen Mandate enthält. Dasselbe lautet:

1. Keiner unsrer Angehörigen auf der Landschaft soll von Niemandem, wer da wäre, als nur von unsern Verburgerten in der Stadt rohe Baumwolle zu erkaufen sich unterstehen.
2. Sollen unsere Spinner und Weber von Niemand keine Baumwolle noch Baumwollengarn um den Lohn zum Spinnen oder zum Weben annehmen als nur von unsern Burgern oder von dergleichen Landleuten, die ihre Gespunnst oder Tücher hieher in die Stadt liefern und an hiesige Kaufleute oder Fabrikanten verkaufen.
3. Ebenso bleibt bei schwerer Verantwortung und Strafe verboten, keinerlei verarbeitete Waare, es sei Gespunnst oder Tücher und Mousseline, anderst als an unsere in der Stadt wohnende Verburgerte zu verkaufen, zu vertauschen oder zu verhandeln — und endlich ist
4. denen so geheißenen Tüchleren und Trageren nachdrucksamst angesinnet, nur in ihren eigenen Häusern und von einzelnen Spinneren Garn einzunehmen, auch ihre rohe Baumwolle nur an einzelne Spinner zum Verarbeiten auszugeben, jeglichem ihrer Arbeiter aber einen billichen und rechtmäßig proportionirten Lohn so zu bezahlen, daß redliche und arme Leut keine gerechte Klage zu führen Ursach haben mögen.

Alles das mit dem ernst gemeinten Anfügen, daß alle Diejenigen, welche gegen diese wiederholten hochobrigkeitlichen Befehle sich ungehorsam und pflichtvergessen bezeigen sollten, zu gerechter wohlverdienter Verantwortung gezogen und nach Maßgabe des Fehlers mit Konfiskation der Waaren und mit unverschonter Geld- oder Leibesstrafe belegt werden würden.

Zürich, den 12. April 1781.

Die Fabrikkommission.

Ebenso schlimm stand es mit dem Handwerk. Der stadtbürgerliche Handwerksstand genoß bedeutende Vortheile gegenüber demjenigen der Landschaft; denn die Landbürger durften weder in Zürich ein Handwerk treiben, noch daselbst ihre Erzeugnisse verkaufen; nur an Jahrmärkten fanden einige unbedeutende Ausnahmen statt. Wer diesen Verboten zuwider handelte, wurde mit Buße belegt. Auf der Landschaft durften Gold- und Silberarbeiter, Kupferschmiede und Zinngießer gar nicht geduldet werden. Durch die Staatsumwälzung von 1798 wurden diese drückenden Vorrechte der Stadt Zürich beseitigt; völlige Handels-, Gewerbe- und Handwerksfreiheit trat hingegen erst seit dem Jahre 1830 ein.

e. Das projektirte Pulvermagazin.

Vor 1798 war die zürcherische Landschaft in militärischer Hinsicht in eine größere Anzahl Kreise oder Quartiere eingetheilt, deren jedem ein Hauptmann vorstand. Die Quartiere einer Landvogtei standen unter einem Amtshauptmann, der im Kriegsfalle die vereinigte Mannschaft der Stadt zuführte. Jedes Quartier umfaßte zwei bis drei Kirchgemeinden; so gehörten zum Quartier Wetzikon die Gemeinden Wetzikon, Seegräben, Bäretsweil und Hinweil. Die militärischen Uebungen fanden in den einzelnen Gemeinden selbst statt; darum besaß jede derselben einen Exerzier- und Schießplatz. Die Mannschaft eines Quartiers wurde alljährlich mehrmals zu gemeinsamen Uebungen zusammengezogen, ebenso alljährlich einmal diejenige des Amtes. Der Exerzierplatz der Gemeinde Wetzikon befand sich in der Hennen oberhalb Walfershausen und der Schießstand bei der Linde des Schlosses, von wo aus über die Au und die vom Unterdorf Wetzikon nach Walfershausen führende alte Landstraße gegen den Guldischloo geschossen wurde. Das Schützenhaus, dato zu einem Gefängnisse eingerichtet, ist erst 1795 erbaut worden.

Damit man nicht für jede Musterung die Munition in Zürich holen müsse, fing man ums Jahr 1760 an, in den Quartieren selbst Munitionsmagazine zu errichten, wozu man in Ermanglung von hiezu geeigneten Lokalen vielorts den Kirchthurm oder den Raum unter dem Kirchendach verwendete. Da auch in Wetzikon keine Räumlichkeit zu finden war, um das Pulver sicher unterbringen zu können, so wurde bei Pfarrer

Schmidlin um die Erlaubniß nachgesucht, hiefür den „Kirchenhimmel“ benutzen zu dürfen. Das dießfällige Schreiben lautet:

Wohlehrwürdiger und mein insonders Hochgeehrter
Herr Pfarrer!

Da ich der völligen Ueberzeugung bin, daß Euer Wohlehrwürden in allen guten und nützlichen Einrichtungen, was Art sie immer sein mögen, Vergnügen finden und gern dergleichen befördern helfen, so mache mir kein Bedenken, Ihnen meine Absicht zu eröffnen, die auch den Beifall der Ehrs. Gemeinde hat. Es hat nämlich der Ehrs. Trüllplatz Wetzikon auf mein Ansinnen hin zu besserer Ordnung sich gemeinsam entschlossen, nach dem Beispiel der Gemeinden Grüningen, Altorf und sonderlich Egg, anstatt, wie bisher üblich gewesen, die scharfen Patronen, so meistens nichts nutz waren, auf die Vereinigungsmusterungen 2c. nachzuführen, dieselben hinfüro zusammen zu legen und so ein Munitionsmagazin zu errichten, welche Anstalt auch bereits das Hohe Wohlgefallen M. G. Herren und Oberen erhalten hat. Weil aber nun in die Frage kommt, wo dieses Magazin am füglichsten, am sichersten und da anzulegen sei, wo die mindeste Gefahr von Entzündung, so findet sich, daß eine Ecke unter dem Dach jeder Pfarrkirche in allen Absichten der bequemste Ort hiezu sei, zudem ja die Kirchhöfe diejenigen Orte sind, wo die Leute in Feindesgefahr sich sammeln und halten könnten. Die Gemeinde Egg hat auch aus solcherlei Betrachtung ein dergleichen Magazin schon seit verschiedenen Jahren in ihrer Kirche und zwar unten in der Sakristei liegen, welcher Ort aber weit bedenklicher ist. Um aber mit vielen Gründen Euer Wohlehrwürden nicht beschwerlich zu sein, so kann Ihnen Adjudant Bauert hierüber allen Bericht geben. Euer Wohlehrwürden Beistimmung zu diesem Projekt ist also dasjenige, warum ich Sie hiermit höflich ersuche mit Versicherung, daß, wenn an meinem Ort Denenselben Gefälligkeit erzeigen kann, ich mir jederzeit ein besonderes Vergnügen daraus machen werde. Ich bin Ihnen ohne das annoch geziemenden Dank schuldig für die mit Ausziehung des Geburtsjahrs der Wetzikomer Mannschaft vielfältige Bemühung, welcher Auszug mir von gutem Nutzen ist.

Laut Nachrichten vom Lochmannischen Regiment befindet sich dero Pfarrkind Jakob Wäber von Kempten dermalen auf dem Marsch nach Compiègne, wo das Regiment vor dem König Musterung passiren muß, recht wohl; er hat alle Nothdurft, ist auch dem Herrn Feldprediger Gysling bei Anlaß ihm zugesandten Taufscheins angelegentlich empfohlen worden und hat für ein Jahr als Tambour unter Kommandant Hirzel von Kempten Dienst bekommen, welches gelegentlich seiner Mutter wissen zu machen bitte.

Ich habe die Ehre, Denenselben alles fernere erwünschte Wohlsein

herzlich anzuwünschen, mich in ferneres Wohlwollen und Freundschaft höflich zu empfehlen und mit Vénération zu verharren

Zürich, den 9. Juni 1769.

Euer Wohlehrwürden,
meines insonders Hochgeehrten Herrn Pfarrers
bereitwilliger Diener
Quartierhauptmann Schinz.

Pfarrer Schmidlin ertheilte hierauf dem Gesuchsteller folgende ablehnende Antwort:

Wohledler, mein insonders Hochgeehrter Herr Quartierhauptmann!

„Auf Dero sehr höfliches Schreiben wegen einem anzulegenden Pulvermagazin auf hiesigem Kirchengebäude habe die Ehre, Meinem Hochgeehrten Herrn zu melden, daß ich gelegenheitlich mit Herrn Hauptmann Wäber darüber geredet, weil doch die Kirche so nahe bei den Häusern stehet und den Strahlstreichen mehr als andere Orte ausgesetzet ist, wie wir das vorige Jahr betrübte Exempel in Fischenthal und Dürnten gehabt und wir am Sonntag in der Zeit, da es am meisten Gewitter giebet, unsere nachmittäglichen gottesdienstlichen Stunden haben, die Leute dannzumal doppelt schreckhaft wären und allschon die Nachbaren darüber jammern, ob es nicht möglich wäre, Meinen Hochgeehrten Quartierhauptmann auf den Gedanken zu bringen, einem solchen Pulver- und Bleimagazin ein anderes Ort auszufinden, da noch weniger Gefahr der Entzündung. Ich verdeutete auch ihm zugleich, daß es bald an keinem Orte so schlecht mit der Schützenordnung beschaffen als hier; es sei doch ein ansehnlicher Schützenplatz, man habe aber anbei kein eigen Schützenhäuslein; wie so unschicklich es sei, über je eine Landstraße zu schießen; die Schützenmauern seien ruinirt; wie so anständig es wäre, wenn man einen andern Platz sich würde ausersehen, ein Schützenhäuschen bauen und zugleich in demselben ein Gehalter anbringen würde, um das Pulver in so großer Quantität zu versorgen. Er sagte selbst, so viel Pulver sei zu nahe an hiesigen Häusern und könnte, wie leicht zu erachten, da es wenig Luft hat, ein entsetzlicher Schrecken daraus entstehen; die Gedanken wegen einem Schützenhaus gefielen ihm wohl und er sagte, er wolle mit den übrigen Herren Offizieren darüber reden und suchen, das Pulvermagazin eintweders in einem Schützenhaus oder anderstwo anzubringen und zu versorgen.

Mein Hochgeehrter Herr Quartierhauptmann nehme dieses nicht von mir auf als eine eigenrechtige Undienstgefälligkeit; es hat doch Niemand gern in der Nähe einen so schreckhaften Nachbar wie das Pulver ist. Ich ersuche Sie deßnahen auf das höflichste, daß wenn es sein kann und eine andere Gelegenheit dazu kann gemachet werden, mir und der Nachbarschaft damit gütigst zu verschonen. Ich versichere Meinem Hoch-

geehrtesten Herrn Quartierhauptmann, daß ich es als einen erfreulichen Beweis Ihrer gegen mich tragenden freundschaftlichen Neigung ehrerbietig erkennen und mich bestreben werde, wo ich nur Anlaß haben werde, Meinem Hochgeehrten Herrn nach besten Kräften Alles, das Ihnen gefällig sein möchte, zu erweisen und ich mir eine Ehre, Freude und Pflicht daraus machen und zeigen werde, daß ich mit vorzüglicher Hochachtung in Wahrheit sei

Wetzikon, den 19. Juni 1769

Meines Hochgeehrten Herrn
Quartierhauptmanns
gehorsamst ergebenster Diener
J. Schmidlin.

13. Die Staatsumwälzung von 1798 und die helvetische Periode.

Die Nachrichten vom Verlaufe der in Frankreich ausgebrochenen Revolution, in Folge deren das Königthum und die Herrschaft des Adels beseitigt worden und eine Republik mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bürger an deren Stelle getreten war, erregten nach und nach auch die Gemüther des Schweizervolkes. Die althergebrachten Verhältnisse wollten ihm nicht mehr genügen; die „lieben, getreuen" Unterthanen sehnten sich nach Freiheit, unterstanden sich aber seit dem Stäfnerhandel von 1794 nicht mehr, weitere Schritte zur Erlangung derselben zu thun. Da sie sich nicht selbst helfen konnten, so warfen sie ihre Blicke nach Frankreich hinüber, mit dessen Beistand sie das Ersehnte endlich zu erlangen hofften. Sie täuschten sich hierin keineswegs. Im Siegeslaufe trugen die Franzosen ihre republikanischen Staatsgrundsätze auch nach den Nachbarländern hin; mit Heeresmacht überschritten sie die Grenze und drangen in die Schweiz hinein. Das herrschende Regiment konnte dem Geiste der Zeit nicht länger widerstehen, das morschgewordene Staatsgebäude stürzte zusammen. Unterm 5. Februar 1798 erließen der Burgermeister, der kleine und große Rath der Stadt Zürich eine Proklamation, worin sie den Einwohnern der Landschaft vollkommene Freiheit, sowie Gleichheit aller und jeder politischen und bürgerlichen Rechte mit denjenigen der Stadt zustanden. Die Landschaft jubelte; in allen Gemeinden wurden Freiheitsbäume aufgerichtet. Zu Kempten standen deren drei: Einer beim Spritzenhaus, ein anderer neben der Sennhütte und ein dritter in der Harlachen. Derjenige zu Unterwetzikon verursachte laut Gemeinderechnung folgende Kosten:

18 fl.	24 ß	für	Wein und Brot beim Aufrichten desselben.
5 „	34 „	„	Tuch und Band.
2 „	4 „		dem Lieutenant Bauert für Oel, Farb, Nägel und Laden.
26 fl.	22 ß		Transport

26 fl.	22 ß	Transport
— „	20 „	dem Dorfmeier Heinrich Suter Arbeitslohn von dem Fahnen.
— „	11 „	dem Richter Knecht für Wein und Brot für die Musikanten, als man den Freiheitsbaum geholt.
— „	16 „	für einen Trunk dem Dorfmeier und Bauert, die Tafel an den Freiheitsbaum zu machen.
2 „	15 „	den Fahnen das zweite Mal zu machen und aufzustecken.
— „	10 „	Lohn dem Heinrich Wolfensberger wegen Mithülfe bei diesem zweiten Mal.
— „	18 „	für Bewachung des Freiheitsbaumes.
30 fl.	32 ß	

Gleichzeitig erhielt die Schweiz, von nun an die eine und untheilbare helvetische Republik benannt, eine in Paris entworfene und von da aus empfohlene Verfassung, welche am 29. März durch Urabstimmung in allen Kirchgemeinden des Landes mit großer Mehrheit angenommen wurde. Man theilte das gesammte Gebiet in 22 Kantone ein, schaffte die Vorrechte einzelner Familien ab und beseitigte die Wappen an den adeligen Häusern und Schlössern; statt des Titels „Herr" sollte hinfort bei allen Beamtungen nur die Benennung „Bürger" gebraucht werden; die Gewissensfreiheit wurde gewährleistet.

Die Behörden waren folgende:

1. Helvetische Behörden.
   a. Die gesetzgebenden Räthe: Der Senat, aus je 4 Mitgliedern und der große Rath, aus je 8 Mitgliedern jedes Kantons bestehend.
   b. Die vollziehende Behörde: 5 von den gesetzgebenden Räthen erwählte Direktoren.
   c. Der oberste Gerichtshof, bestehend aus je einem Mitglied jedes Kantons.

Die helvetischen Behörden hatten ihren Sitz anfänglich in Aarau, später in Luzern und in Bern.

2. Kantonalbehörden.
   a. Die Verwaltungskammer von 5 Mitgliedern.
   b. Das Kantonsgericht „ 13 „
   c. Der Kantons- oder Regierungsstatthalter; er wurde vom helvetischen Direktorium erwählt und hatte für die Vollziehung der Gesetze zu sorgen.

Der erste Kantonsstatthalter war Johann Kaspar Pfenninger von Stäfa.

Zur Vornahme der dem Volke zustehenden helvetischen und kanto-

nalen Wahlen hatte jeder Kanton eine Wahlmännerversammlung, wozu jede Gemeinde auf je 100 Bürger einen Wahlmann ernannte.

3. Distriktsbehörden.

Der Kanton Zürich war in 15 Distrikte eingetheilt; jeder derselben hatte einen Statthalter zur Vollziehung der Gesetze und ein Gericht von 9 Mitgliedern. Der Distriktsstatthalter und der Präsident des Distriktsgerichtes wurden vom Kantonsstatthalter ernannt. Wetzikon gehörte zum Distrikt Uster, welcher daneben noch folgende Gemeinden umfaßte: Uster, Greifensee, Maur, Fällanden, Schwerzenbach und Volketsweil. Die Sitzungen des Distriktsgerichtes wurden in den Gasthöfen zum Sternen und Kreuz in Uster gehalten. Der erste Distriktsstatthalter war Hans Jakob Weber zum Löwen in Wetzikon, geb. 1759, gest. 1839. Sein Weibel hieß Kommissär; diese Stelle bekleidete Hans Kaspar Hirzel von Unterwetzikon, geb. 1772.

4. Gemeindebehörden.

Die bisher zum Theil von einander unabhängigen Dorfschaften der Kirchgemeinde Wetzikon wurden zu einer politischen Gemeinde, der sogenannten Munizipalität, vereinigt, welche zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten und zur Verwaltung des Gemeinde-, Kirchen- und Armengutes eine Verwaltungskammer wählte, an deren Spitze der Munizipalitätspräsident stand; auch die Funktionen des Stillstandes gingen an diese Gemeindebehörde über. Der Schreiber hieß Sekretär und der Weibel führte den Namen Agent.

Schon im April 1798 rückten französische Heeresabtheilungen ein, denen später noch andere nachfolgten. Im Frühling 1799 nahmen die Kaiserlichen, d. h. die Oestreicher, nach und nach den nördlichen und östlichen Theil des Kantons in Besitz, drängten die Franzosen trotz der vielen Verschanzungen am Zürichberg, zu deren Erstellung die umliegenden Gemeinden, selbst auch das entfernte Wetzikon, hatten mithelfen müssen, immer mehr rückwärts und besetzten am 6. Juni die Stadt Zürich. Bei den stattgefundenen Kämpfen war hauptsächlich Dübendorf hart betroffen worden. Die Franzosen faßten am Albis wieder feste Stellung. Indessen waren im August auch noch die Russen in das Gebiet des Kantons eingerückt. Nach etlichen Wochen entbrannte der Kampf auf's Neue. Der französische General Massena überschritt bei Dietikon die Limmat, drang gegen Zürich vor, schlug am 26. September nach hartnäckigem Widerstande die vereinigte Streitmacht der Kaiserlichen und Russen in die Flucht und trieb sie binnen weniger Tage über den Rhein zurück. Schon am 8. Oktober war der Kanton Zürich wieder vollständig in den Händen der Franzosen. Bei der Retirade nach der Schlacht bei Zürich flüchtete sich auch eine östreichische Heeresabtheilung über die Forch und zog über Egg, Grüningen, Goßau und Wetzikon gegen Turbenthal und Wyl hin. Das Todtenbuch unserer Gemeinde enthält über diesen Durchzug

folgende Notiz: „Daniel Frühwirth von Wien, 42 Jahre alt, katholisch, ledigen Standes, Hauptmann im Regiment Stein in K. K. Diensten, in der Schlacht schwer verwundet, starb auf der Herfahrt in Oberottikon und wurde am 1. Oktober auf dem hiesigen Kirchhofe, jedoch ohne Geläute der Glocken, beerdigt; Dekan Nägeli verlas das gewöhnliche Abdankungsgebet."

Der Krieg und die fortwährende Besetzung des Landes durch fremde Truppen lagen schwer auf dem Volke. Die Franzosen, nicht zufrieden mit dem Glücke ihrer eigenen Waffen, legten der Schweiz noch die Last auf, ihnen eine Heeresabtheilung zu liefern, wozu die Gemeinde Wetzikon auf je 100 Bürger einen Mann zu stellen hatte, der um baares Geld (Rekrutengeld) angeworben werden mußte. Da die Steuern und Lieferungen aller Art beinahe unerschwinglich geworden waren, so sah man sich genöthigt, die Gemeindegüter anzugreifen, wodurch manche derselben größentheils aufgebraucht wurden. Ueber die Nothlage und die Opfer jener Tage geben uns folgende Akten, die sich in den Gemeindsarchiven von Unterwetzikon und Kempten vorfanden, nähern Aufschluß:

Verzeichniß der Fuhren und Lieferungen der Gemeinde Unterwetzikon für die fränkischen und kaiserlichen Truppen von 1798 bis Ende Dezember 1801.

a. Fuhren nach Rappersweil, Zürich, Winterthur, Eglisau, Wiesendangen, Hittnau, Irgenhausen und Pfäffikon.

Salzmann Homberger	42	Tage.
Johannes Wolfensberger	39	"
Richter Hermatschweiler	24	"
Richter Hirzel	21	"

b. Lieferungen.

Heu den Fränkischen	9720	Pfund
" " Kaiserlichen	1100	"
Stroh im Ganzen	1200	"
Haber " "	94	Viertel.

Einquartiert wurden zu Unterwetzikon 22 Offiziere und 245 Mann, oft 30 bis 40 einen ganzen Monat lang.

Vom 15. November 1798 bis 24. Dezember 1801 hat Kempten für die Franken, Kaiserlichen, Russen, Kosaken und Uhlanen geliefert und verbraucht:

An Geld.

	fl.	ß.
Das Gemeindegut vom Jahre 1798, betragend . . .	100	—
Vermögenssteuern an die Obrigkeit	382	16
60 Munizipalitätsanlagen à 50 fl.	3000	—
Transport .	3482	16

Transport .	3482 fl.	16 ß.
Schanzergeld für die Mannschaft nach Zürich . . .	30	—
Steuer für die Gemeinde Dübendorf an den von dem fremden Kriegsvolk an den Feldern verursachten Schaden und 15½ Viertel Korn, 2½ Viertel Roggen und 1 Kopf Kernen.	30	38
Fuhr nach Eglisau	8	—
Brot für die Kaiserlichen	10	—
Denselben nach Riesbach für Brot, Fleisch und Haber	40	—
" " Richtersweil für Mehl, Bohnen u. Haber	60	—
" " Rappersweil für das Nämliche . . .	50	—
Steuer an andere Kantone für Brandschaden und Kriegsverheerung	20	—
Beim Durchzug der kaiserlichen und russischen Truppen im Frühling, Sommer und Herbst 1799 erlitt die Gemeinde an Früchten, Gras, Obst, Erdäpfeln, Hausrath und Baugeschirr laut Schatzung einen Schaden von	1220	15
	4951 fl.	29 ß.

An Lieferungen.

		fl.	ß.
612	Ztr. 63 Pfund Heu à 3 fl.	1837	35
95	Ztr. Stroh à 1 fl. 20 ß.	142	20
265	Viertel 1 Kopf Haber à 1 fl. 20 ß.	398	10
16	Viertel Grüsch à 16 ß.	6	16
6	Viertel Spreu à 6 ß.	—	36
4	Klafter Holz	10	—
4	Ztr. Weißmehl	60	—
2	Viertel Bohnen	4	—
8774	Tage Einquartierung vom 5. Dezember 1798 bis 28. Oktober 1800, per Mann und Tag à 24 ß.	5264	16
81	Ordonnanzen für Speis und Trank.	41	18
		7765 fl.	31 ß.
		4951 "	29 "
	Summa	12717 fl.	20 ß.

Das Civilgemeindeprotokoll bemerkt hiezu: „Wenn wir der Munizipalität zudem jetzt noch ungefähr 40 Anlagen bezahlt haben, so wird dann der Schuldenzustand minder sein in der Gemeinde.“

Anfänglich bekamen nur diejenigen Bürger Einquartierung, welche mindestens 1000 fl. Vermögen besaßen. Wer die ihm zugetheilte Mannschaft nicht selbst beköstigen wollte, mußte der Gemeinde per Mann und Tag 24 ß. Kostgeld bezahlen; den Offizier rechnete man zu 2 bis 3 Mann. Allmälig fingen die bemittelten Bürger an, sich über die ihnen allein obliegende Last zu beschweren und verlangten, daß ein Theil der

Einquartierung auch auf die ärmern Gemeindsgenossen verlegt werde. Daraufhin erließ der im Unterhaus stationirte französische Kommandant an die Gesuchsteller von Kempten folgende Tagesordre:

Die Bewilligung vom Kommandanten der hiesigen Kompagnie, um die Soldaten in ihren Quartieren abzuändern, ist Euch zugegeben; doch wäre ihm lieber, da die Soldaten mit ihren Bauern dermalen zufrieden, wenn Diejenigen, die sonst auch Soldaten einquartieren könnten, den Andern etwas Zuschuß geben würden; so aber sich Jemand des Zuschusses weigerte, ist Euch bewilliget, selbigem Quartierung zu geben; er hoffe aber, er werde nicht weiter bemühet, sonsten Ihr aus Erfahrung wüsset, was daraus entstehet, daß dann noch Einer oder Zwei zur Straf mitkommen.

Kempten, den 2. Jenner 1799.

Im Namen des Hauptmann Kommandanten
Bürger Hans Schmid, alt Gerichtsherr.

Um Ruhe zu schaffen und sich nicht in weitere Ungelegenheiten zu verwickeln, ließ sich solches die Gemeinde Kempten nicht zweimal sagen; sie beschloß, daß die ärmern Bürger, auch wenn sie keine Mannschaft in ihre Häuser aufnehmen können, nach ihrem Vermögen die Einquartierungskosten sollen mittragen helfen.

Die im Archiv der Civilgemeinde Kempten liegende Munizipalitätsrechnung von Wetzikon, von Präsident Weber gestellt für den Zeitraum vom 19. Oktober bis 31. Dezember 1799, zeigt folgendes Ergebniß:

Einnahmen.	fl.	ß.
Aktivsaldo letzter Rechnung	96	5
6 Munizipalitätsanlagen	931	22
	1027 fl.	27 ß.

Ausgaben.	fl.	ß.
Taglöhne den Schanzenarbeitern von Wetzikon in Zürich	502	20
Für die Franzosen angekauft:		
249 Viertel ½ Vierling Haber	249	5
69 Zentner 91 Pfund Heu	133	20
7 Ochsen	569	10
Auslagen bei den Haber-, Heu- und Ochsenlieferungen nach Zürich, Winterthur, Bassersdorf und Bülach .	81	11
Fuhrlöhne dem Bot Homberger	360	—
Fuhrkontos von 1798 und 1799	4049	26
Botenlöhne, den Truppen den Weg zu zeigen und Verschiedenes	103	21
	6048 fl.	33 ß.
ab die Einnahmen .	1027 „	27 „
Schuld .	5021 fl.	6 ß.

Durch Schreiben vom 8. Oktober 1799 hatte sich die Munizipalität Wetzikon an Bürger Kommissär des fränkischen Lagers in Winterthur und an Bürger Präsident und sämmtliche ehrende Mitglieder der Verwaltungskammer in Zürich gewendet mit der Bitte, man möchte ihr die Lieferungen an die Franzosen erlassen, da die Kaiserlichen und nachher die Russen Alles aufgezehrt haben, daher großer Futtermangel sei und man kein Vieh mehr besitze, um das Feld zu bestellen. Wie die Antwort lautete, wissen wir nicht, nehmen aber in Anbetracht der vorstehenden Rechnung an, das Gesuch sei abgewiesen worden.

Im Anschluß an die Aufzählung der durch das fremde Kriegsvolk der Munizipalität Wetzikon verursachten Lasten erachten wir es für passend, wenn wir dem Leser auch noch die Vermögensverhältnisse der einzelnen hiesigen Gemeinden aus jener Zeit vorführen.

Im Jahre 1800 hatten

Oberwetzikon	45000	fl.	Vermögen	und	88	Aktivbürger.
Unterwetzikon	24000	"	"	"	112	"
Robank	6000	"	"	"	41	"
Robenhausen	6000	"	"	"	65	"
Kempten	49000	"	"	"	143	"
Ettenhausen	6000	"	"	"	82	"
Summa	136000	fl.	Vermögen	und	531	Aktivbürger.

Das Vermögen wurde festgesetzt, indem man die Liegenschaften, Häuser und allfällige Gerechtigkeiten jedes Bürgers einer Schatzung unterwarf. Die 64 Grundeigenthümer zu Unterwetzikon besaßen 402 Jucharten Ackerfeld, Wiesland und Holz. Man schätzte daselbst

die	Juchart	Ackerfeld	auf	30	bis	180	fl.
"	"	Wiesland	"	100	"	320	"
"	"	Holz	"	25	"	250	"

Die sämmtlichen Gemeindeanlagen wurden anfänglich nur auf das Vermögen verlegt; von je 1000 fl. mußte 1 fl. entrichtet werden. Wenn es sich aber um den Bezug des Werbungs- oder Rekrutengeldes handelte, welches 140 bis 150 fl. betrug, so wurde laut Gemeindebeschluß vom 29. Dezember 1801 die eine Hälfte vom Vermögen, die andere aber von den Aktivbürgern bezahlt.

14. Die Mediationszeit.

Als die Franzosen die Schweiz wieder geräumt hatten, drohte nach und nach eine allgemeine Anarchie um sich zu greifen. Diesem Zustande half glücklicherweise der französische Konsul Napoleon Bonaparte ab, indem er sich zum Vermittler der Schweiz aufwarf und derselben im Jahre 1803

eine von ihm und schweizerischen Abgeordneten entworfene neue Verfassung, die sogenannte Mediationsverfassung, gab. Die Grundsätze von Freiheit und Gleichheit blieben beibehalten. Die Schweiz wurde in 19 von einander beinahe unabhängige Kantone eingetheilt. Zur Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten schuf man wieder eine Tagsatzung; der Bürgermeister desjenigen Kantons, in welchem die Sitzungen stattfanden, besorgte die Bundesgeschäfte; er führte den Titel Landammann der Schweiz. Wie die andern Bundesglieder, so gab sich auch der Kanton Zürich eine eigene Verfassung. Die Behörden waren:

1. Kantonalbehörden.

a. Der große Rath von 195 Mitgliedern, theilweise vom Volke erwählt.
b. Der kleine Rath von 25 Mitgliedern.
c. Das Obergericht von 13 Mitgliedern.
d. Zwei Bürgermeister, von denen der eine den kleinen Rath, der andere das Obergericht präsidirte.

Die Wahl der letztern Behörden und Beamtungen stand dem großen Rathe zu.

2. Bezirksbehörden.

Der Kanton zerfiel in 5 Bezirke: Zürich, Horgen, Uster, Winterthur und Bülach. Jeder derselben hatte einen Statthalter und ein Gericht von 7 Mitgliedern. Der Statthalter und der Gerichtspräsident wurden vom kleinen Rathe ernannt. Die Gemeinde Wetzikon gehörte zum Bezirk Uster. Da dieser sehr groß war, so besaß das zu demselben gehörende Gebiet von Grüningen, der jetzige Bezirk Hinweil, einen Unterstatthalter. Bezirksstatthalter war Hans Ulrich von Schwerzenbach zu Greifensee; die Stelle eines Unterstatthalters bekleideten: Hans Jakob Weber von Dürnten und von 1807 bis 1815 der oben benannte Distriktskommissär Hans Kaspar Hirzel von Unterwetzikon, später Oberamtmann zu Greifensee von 1816 bis 1828, dann Bezirksstatthalter von Hinweil vom Jahre 1831 an, starb 1845. Das Bezirksgericht hielt seine Sitzungen monatlich abwechselnd im Kreuz zu Uster und im Schlosse zu Grüningen. Präsident desselben war von 1806 bis 1815 der ehemalige Untervogt der Herrschaft Grüningen Hans Jakob Walder von Unterwetzikon, 1802 Kantonsrichter, 1803 Mitglied des kleinen Rathes, 1816 Oberrichter, starb 1817.

3. Zunftbehörden.

Aus dem Gebiete des Kantons bildete man 65 Wahlkreise oder Zünfte, wovon 13 auf die Stadt Zürich fielen. Die Zunftversammlungen nahmen die dem Volke zustehenden Wahlen in die Kantonal- und Bezirksbehörden vor; auch bestellten sie zur Beurtheilung von Rechtsstreitigkeiten und kleinern Vergehen ein Zunftgericht.

4. Gemeindebehörden.

Der Stillstand wurde wieder eingesetzt; die politische Gemeinde er-

hielt einen Gemeindrath, Friedensrichter und Gemeindammann, letztere zwei von den Oberbehörden erwählt.

Im Frühling 1804 sollte in allen Gemeinden des Kantons der Huldigungsakt auf die neue Kantonalverfassung stattfinden. Die Rathsherren Walder von Unterwetzikon und Vogel von Zürich bereisten zu diesem Zwecke den Bezirk Uster und die Bezirksabtheilung Grüningen. Nur wenige Gemeinden leisteten den Eid. Man war unzufrieden über einzelne undemokratische Bestimmungen der Verfassung, namentlich auch über die Höhe des Zehntenloskaufes. Nachdem die Regierungsabgeordneten in Hinweil vertrieben worden waren, kamen sie nach Wetzikon, wo ebenfalls wilder Tumult entstand, so daß sie für gut fanden, unverrichteter Sache nach Zürich zurückzukehren. Es erfolgte ein Aufruhr, der sogenannte Bockenkrieg, der, von den obern Gegenden des linken Zürichseeufers ausgehend, über den Albis und bis in unsere östlichen Berggegenden sich verbreitete. Durch schnelle Maßregeln des vom kleinen Rathe benachrichtigten, damals regierenden Landammanns von Wattenwyl von Bern, der eilends Hülfe aus andern Kantonen zu den der Regierung von Zürich noch ergebenen Truppen stoßen ließ, wurde der Aufstand blutig niedergeschlagen. Eine Anzahl Männer von Ettenhausen nahmen Hauptmann Hanhart von Pfäffikon, welcher das Kommando über einen Theil der Aufgestandenen im östlichen Theil des Kantons übernommen hatte, gefangen und lieferten ihn nach Zürich. Die Hauptanführer des Aufruhrs stellte man in Zürich vor ein eidgenössisches Kriegsgericht. Willi, Schnebeli und Kleinert wurden enthauptet, Häberling erschossen, Hanhart zu ewiger Gefangenschaft verurtheilt. Den insurgirten Gemeinden, die nicht gehuldigt hatten, legte man Kontributionen im Betrag von 210,000 fl. auf, woran es die Gemeinde Wetzikon 1500 fl. betraf, welche Summe bis zu ihrer Bezahlung sofort durch Realkaution in guten Kapitalbriefen gedeckt werden mußte. Allmälig trat Ruhe ein und die Huldigung konnte vorgenommen werden, worauf bald nachher den aufrührerisch gewesenen Gemeinden ein Theil der Kontribution erlassen wurde. Was die Gemeinde Wetzikon bezahlte und wie es hiebei zu- und herging, konnten wir nicht erfahren, da nicht nur alle dießfälligen Akten aus jener Zeit, sondern mit Ausnahme der von uns im vorigen Abschnitte im Auszug gebrachten Munizipalitätsrechnung sämmtliche Protokolle und Rechnungen der politischen Gemeinde von 1798 bis 1830 auf die unverantwortlichste Weise verloren gegangen sind.

15. Die Verfassung von 1815.

Die Schweiz und der Kanton Zürich hatten eine Reihe von glücklichen Jahren verlebt. Als dann aber 1813 der allgewaltige französische Kaiser Napoleon in der Schlacht bei Leipzig von den Verbündeten be-

siegt worden war, wurde die von ihm der Schweiz gegebene Mediationsverfassung beseitigt und es trat 1815 eine neue Bundesakte an deren Stelle, die bis 1848 bestand. Auch die Verfassung des Kantons Zürich war im Jahre 1815 zu etwelchem Vortheil der Stadt Zürich, welche die Verhältnisse vor 1798 wieder zurück wünschte, theilweise abgeändert worden. Wählbar als Mitglied des großen Rathes war von nun an nur derjenige Kantonsbürger, welcher mindestens 10,000 Frk. Vermögen besaß; der kleine Rath und das Obergericht blieben unverändert beibehalten. Der Kanton wurde in 11 Amtsbezirke eingetheilt, deren jedem als Stellvertreter der Regierung ein vom kleinen Rathe gewählter Oberamtmann vorstand, welcher wie der Landvogt vor 1798 die gesammte administrative und richterliche Gewalt in seiner Hand hatte. Er war der Präsident des Amtsgerichtes und des Oberwaisenamtes als Vormundschaftsbehörde. Das erstere bestand aus dem Oberamtmann und 4 Amtsrichtern, von denen jeder 400 a. Frk. Jahresbesoldung bezog und letzteres aus dem Oberamtmann und 2 Beisitzern. Das Zunftgericht wurde aufgehoben und die Stelle des Gemeindammanns mit derjenigen des Gemeindrathspräsidenten vereinigt, den von nun an die Regierung aus einem Dreiervorschlage der Gemeindebürger ernannte. Die Gemeinde Wetzikon gehörte zum Oberamte Grüningen. Der Oberamtmann hatte im Schlosse daselbst eine freie, dem Staate gehörende Wohnung und bezog als Besoldung 1600 a. Frk., 10 Mütt Kernen, 10 Eimer Wein und die Siegelgelder. Oberamtmänner zu Grüningen waren: Johann Jakob Meyer und nachher Heinrich Escher, beide von Zürich.

16. Die Staatsumwälzung von 1830 und ihre Folgen.

Als im Juli 1830 eine Revolution in Frankreich ausbrach, welche diesem Lande eine zeitgemäßere Regierungsform brachte, da wurden auch die Gemüther aller freisinnigen Bürger des Kantons Zürich aufgeregt und selbst die herrschende Partei begriff, daß ein Fortschritt geschehen müsse. Am 22. November des nämlichen Jahres fand eine Volksversammlung in Uster statt, welche die gerechten Wünsche des Volkes in Form eines Memorials der Regierung kund gab. Es kam hierauf eine neue Verfassung zu Stande, die am 20. März 1831 beinahe mit Einmuth angenommen und am 10. April in allen Kirchen des Landes beschworen wurde. Nachdem dieselbe später zu verschiedenen Malen im Sinne der Erweiterung der Volksrechte revidirt worden war, trat im Jahre 1869 die jetzige Kantonalverfassung an deren Stelle.

Von den auf dem Gebiete des Kantons Zürich seit 1830 vorgefallenen Ereignissen, an denen auch die Einwohnerschaft von Wetzikon mehr oder weniger thätigen Antheil nahm, heben wir nur zwei hervor; es betrifft dieß den Brand in Uster 1831 und den Aufstand von

1839. — Schon seit Jahren bildete die Fabrikation von Baumwollenwaaren den Haupterwerbszweig für die östlichen Gegenden des Kantons; das allgemeine Volk spann und wob von Hand; es hatte vollauf zu thun und verdiente seinen Lebensunterhalt reichlich. Waren ihm schon die seit einiger Zeit erbauten Spinnmaschinen verhaßt, so war dieß noch in erhöhtem Maße der Fall bezüglich der entstehenden Webmaschinen. Man glaubte sich dadurch nach und nach um allen und jeden Verdienst gebracht; auch gab man der Gesetzgebung Schuld, daß sie solches gestatte. Damals hatte ein gewisser Korrodi zu oberst in Oberuster eine Baumwollenweberei erbaut und man sann darauf, dieses Etablissement zu zerstören und die Errichtung weiterer Webereien unmöglich zu machen, wohl auch die Verfassung im Sinne der Beschränkung solch einer verderblichen Gewerbefreiheit umzuändern. Hiezu wählte man den 22. November 1831. Auf diesen Tag war von den Leitern der vorjährigen Volksversammlung und ihren Freunden eine Erinnerungsfeier jener denkwürdigen Ereignisse und ihrer gesegneten Folgen nach Uster veranstaltet worden. Ein dichter Nebel lag über der Landschaft. Zahlreiche Schaaren allerlei Volkes von Bäretsweil und den umliegenden Gemeinden zogen am Morgen durch Wetzikon gegen Uster hin; ihnen schlossen sich auch, jedoch mehrentheils aus Neugierde, viele hiesige Einwohner an. Die Korrodische Fabrik wurde angezündet und ging in Flammen auf. Die zur Feier des Ustertages nach und nach anrückenden Vaterlandsfreunde eilten auf die Brandstätte und es gelang ihrem energischen Einschreiten mit Hülfe der inzwischen angelangten Polizei, ohne ernstliche Gegenwehr von Seite des Volkes, die Urheber der That und ihre Mitgenossen gefangen zu nehmen und gebunden nach Zürich zu führen, wo sie zu mehr oder weniger Einkerkerung und kleinern oder größern Geldbußen verurtheilt wurden. Unter den der Mitschuld Angeklagten befand sich auch ein gewisser Hans Jakob Grimm von Kempten, der 1833 im Alter von 24 Jahren im Gefängnisse starb.

Ernstlicher und von unheilvollern Folgen begleitet war der Aufstand von einem Theile des Landvolkes im Jahre 1839. Das freisinnige Regiment der Dreißigerjahre hatte auf dem Staatswesen und der Volkswohlfahrt die segensreichsten Früchte zu Tage gefördert; das niedere und höhere Schulwesen entwickelte sich zu einer nie geahnten Stufe und verbreitete den freisinnigen Geist über die ganze Landschaft. Mit diesem Vorgehen waren jedoch die Anhänger des Althergebrachten, die Konservativen, nicht zufrieden und benutzen alle möglichen Mittel und Wege, die Zahl ihrer Gesinnungsgenossen zu mehren, um dadurch die liberale Regierung zu stürzen und dem angebahnten Fortschritte Einhalt zu thun. Dazu bot sich endlich eine äußerst günstige Gelegenheit, die man nicht unbenutzt vorübergehen lassen wollte. Die Regierung berief den freisinnigen deutschen Theologen Dr. Strauß an die Universität Zürich. Gegen diese Wahl erhob sich nun die konservative Partei mit aller Kraft

und brachte es unter dem Vorgeben, die Religion sei in Gefahr, zu einem großen Anhang beim Volke. Man verlangte die Entlassung des irreligiösen Theologen. Die Regierung gab jedoch nicht nach, sondern blieb treu und standhaft bei ihrem Beschlusse. Die Erbitterung und der Haß stiegen auf's Höchste. Die Eiferer für den Glauben organisirten den Landsturm, an dessen Spitze Pfarrer Hirzel von Pfäffikon am 6. September nach Zürich zog, um die Religion der Väter zu retten und die unheilbringende, freisinnige Regierung zu stürzen. Nach kurzem Kampfe in den Straßen der Stadt, wobei es eine Anzahl Todter und Verwundeter gab, dankte die Regierung ab und es trat für einige wenige Jahre, bis die freisinnige Partei von dem ihr zugefügten Schlage sich wieder erholt hatte, ein konservatives Regiment an deren Stelle. Dr. Strauß wurde entlassen, ebenso Scherr, der Begründer und Vorsteher des verhaßten freisinnigen Lehrerseminars. Auch von Wetzikon hatte der Landsturm auf das Geläute der Glocken Zuzug erhalten und es fielen im Kampfe folgende drei Gemeindeeinwohner:

Hans Heinrich Egli von Robenhausen, 20 Jahre alt, Blattmacher, durch den Unterleib geschossen, starb im Spital, zu Wetzikon beerdigt am 8. September.

Jakob Dietliker von Kempten, 27 Jahre alt, Zimmermann, durch den Unterleib geschossen, starb im Spital, auf dem Predigerkirchhof in Zürich beerdigt.

Bartholomäus Diem von Herisau, 27 Jahre alt, Knecht bei Melchior Walder in Robenhausen, durch den Kopf geschossen, ebenfalls auf dem Predigerkirchhofe beerdigt.

II. Abschnitt.

Die Herrschaften Kempten und Wetzikon.

I. Die Herrschaft Kempten.

1. Die Vergabung an das Kloster St. Gallen.

Unter den alemannischen Edeln der hiesigen Gegend lebte ums Jahr 700 ein gewisser Landoald, der, schon reich begütert, noch durch seine Gemahlin Beata in den Besitz zahlreicher Höfe und Güter gelangte, die zwischen dem Tößthale und dem Zürichsee lagen, welche Landschaften damals noch zum Thurgau gehörten. Im Jahre 741 verschenkte Beata zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil mit Zustimmung ihres Gemahls Güter und Leibeigene zu Mönchaltorf, Nänikon, Riedikon und Bäretsweil an die Kirche auf der Insel Lützelau im Zürichsee. Nach dem Tode ihres Gemahls soll sie selbst auf die Insel Lützelau gezogen sein, wo sie bis zu ihrem bald nachher erfolgten Tode ein gottgeweihtes Leben führte. Im Jahre 745 vergabte Lantbert, ein Sohn des Landoald und der Beata, zu seinem und seiner Eltern Seelenheil dem Kloster St. Gallen alle seine Besitzungen zu Illnau, Effretikon, Mesikon, Madetsweil, Weißlingen, Tagelswangen, Mönchaltorf, Hinweil, Dürnten und Bäretsweil. Schon im Jahre 747 wurden als dem Kloster St. Gallen gehörend aufgeführt: die Kirche in Hinweil, von der Kirche zu Dürnten die Hälfte und von der Kirche Illnau zwei Fünftel.

Im Jahre 811, zu den Zeiten Kaiser Karls des Großen, übertrug noch ein anderer Lantbert, seinem Namen nach sehr wahrscheinlich ein Nachkomme oder Verwandter des vorerwähnten Gebers, seinen Besitz in der Marke Kempten ebenfalls an das Kloster St. Gallen. Die sachbezügliche lateinische Urkunde lautet übersetzt:

Dem heiligen Kloster, welches zu Ehren der heiligen Maria und des heiligen Gallus im Thurgau bei Arbon erbaut worden ist, wo die verehrungswürdigen Männer Bischof Wolfleoz und Abt Werdo mit der seligen Genossenschaft der Mönche Diener Gottes sind, trete ich, Lantbertus, um der Liebe unsers Herrn Jesu Christi und der Vergebung meiner Sünden willen im Namen Gottes ab und will, daß es für ewig abgetreten sei, im Thurgau an dem Ort, welcher Camputana (Kempten) oder Irincheshusa (Irgenhausen) heißt, Alles, was ich am Orte selbst oder in der Marke besitze und was meine Mutter mir sterbend daselbst hinterließ und was ich selbst durch Verträge erworben habe, das ist: Grundstücke, Leibeigene, Häuser, Schöpfe, Baumgärten, Felder, Wiesen,

Wälder, Weiden, Gewässer, sammt und sonders, ganz und vollständig, mit Ausnahme einer Magd, Namens Tuba und ihren Kindern. Alles Andere aber übergebe ich, wie es hier oben gesagt ist, dem Kloster selbst und übertrage es auf seine Herrschaft und zwar unter der Bedingung, daß es mir und meinen Nachkommen freistehe, die Güter selbst zu Lehen zu haben und davon jährlich 2 Solidi zu geben, in welcher Form Münze wir immer können. Und so lange wir diesen Zins bezahlen, sollen wir jene Güter zu unserer Nutznießung bebauen und wenn die Söhne meiner Nachkommen die Güter ebenfalls haben wollen, sollen sie den Zins bezahlen. Und wenn wir, ich selbst oder meine Erben, in Betreff dieses obenerwähnten Zinses nachlässig sein sollten, dann soll der Abt des Klosters selbst oder die Bevollmächtigten desselben die Güter zu ewigem Besitz in ihr Herrschaftsrecht zurückfordern oder in allen Dingen freie Gewalt haben, zu machen, was immer sie damit machen wollen. Wenn aber Einer, was, wie ich glaube, nicht geschehen wird, ich, was ferne sei, oder einer von meinen Erben oder deren Stellvertreter oder irgend eine andere Person gegen diese Uebergabe aufzukommen versuchen sollte oder sie bestreiten wollte, dann soll er doppelt so viel, als diese Uebergabe enthält, schuldig sein und in den Fiskus 3 Unzen Gold und 5 ℔ Silber bezahlen und, was er zurückfordert, nicht beanspruchen dürfen, sondern diese gegenwärtige Uebergabe soll zu allen Zeiten rechtskräftig und gültig bestehen.

Geschehen zu Pulacha (Bülach) in der Halle des heiligen Laurentius, des Märtyrers.

Siegel des Lantbert, welcher gebeten hat, daß diese Uebergabe geschehe.

Zeugen: Erinbert, Deotcher, Otbert, Huadalbert, Rechincher, Deotalha, Willabert, Hildibert, Adalbert, Rihibert, Ruadalha, Cherho, Hildichern, Hildibold, Otbold, Isanbold.

Ich, Perincher, ein Sünder, erwählter Presbyter, habe, gebeten, dieses im Namen Gottes geschrieben und unterschrieben am 19. September im 44. Jahre, da unser Herr Carolus König der Franken und Longobarden und im 11. Jahre, da er Kaiser und Regierer der Römer war. Erfcher, der Klosterdiener, bezeugt es.

Unter den in dieser Urkunde enthaltenen Bedingungen wurden hierauf vom Kloster St. Gallen dem Lantbert gleichzeitig die vergabten Güter als ein Lehen wieder zurückgestellt. Die ihm übergebene lateinische Urkunde lautet übersetzt:

Wolfleoz, der Kirche von Konstanz durch Christi hilfreiche Gnade erwählter Bischof und Werdo, Abt des Klosters des heiligen Gallus. Mit Zustimmung unserer im vorgenannten Kloster lebenden Brüder sind wir übereingekommen, die Güter, welche uns Lantbertus in Camputuna überlieferte, demselben durch diese Urkunde als Lehen zur Nutznießung zurückzustellen, unter der Bedingung nämlich, daß er, so lange er lebt,

diese Güter behalten und uns davon jährlich einen Zins zahlen solle, betragend 2 Solidi, in welcher Münze er immer kann. Sollten ihm aber durch Gottes reiche Gnade aus seinen Lenden von seiner rechtmäßigen Gattin Söhne und Töchter geboren werden, so sollen auch dieselben die vorbenannten Güter zu demselben Zinse behalten; ähnlich soll es auch mit deren ganzen nachfolgenden Blutsverwandtschaft gehalten werden. Wenn aber rechtmäßige, von ihm oder seinen Nachkommen entstammte Erben fehlen sollten, dann sollen die erwähnten Güter an uns und unsere Nachfolger zu ewigem Besitz zurückfallen.

Siegel des Wolfleoz, erwählten Bischofs und Werdo's, des Abtes, auf deren Verlangen diese Urkunde angefertigt wurde.

Siegel des Wano, Dekan; des Engilbaldus, Probst; des Notgarius, Presbyter; des Cozbertus, Presbyter; des Bertilo, Presbyter; des Ruadgarius, Presbyter und des Engilbertus, Diakon.

Siegel des Huadalbertus und Enchilboldus, Probst, auf deren Wunsch diese Urkunde ausgefertigt wurde.

Zeugen: die nämlichen, wie in der vorerwähnten Urkunde.

Ich, Perincher, habe, gebeten, diese Urkunde geschrieben; Erfcher, der Klosterdiener, bezeugt es.

Lantbert war nun ein Lehenmann der Abtei St. Gallen und sein ihm bisanhin eigenthümliches, wol hauptsächlich von seinen Eltern ererbtes Besitzthum lehenspflichtig geworden, in der ausdrücklichen Meinung, daß dasselbe im Falle Aussterbens der erbsberechtigten, blutsverwandtschaftlichen Nachkommenschaft des Lantbert an das Kloster St. Gallen zu dessen unbeschränkter Verfügung zurückzufallen habe.

Die Hauptbeweggründe zu den von uns erwähnten großartigen Schenkungen lagen kaum allein in der Frömmigkeit und Religiosität der damaligen Edeln, sondern es waltete hiebei, wie wir früher angedeutet haben, vielmehr die Absicht ob, sich und sein Besitzthum unter den Schutz der Abtei St. Gallen zu stellen, durch deren Gunst zu Ehrenstellen empor zu steigen und dadurch die Macht und das Ansehen seiner Familie zu vergrößern. Der Schenkende trat zwar sein Eigenthum an das Kloster ab, nahm es aber von ihm sammt der gewöhnlich damit verbundenen niedern Gerichtsbarkeit und den auf dem Grundbesitz haftenden Einkünften, wie Zehnten und Grundzinsen, meistens als ein Lehen für sich und seine Nachkommen um einen geringen jährlichen Zins wieder zurück. Innert weniger Jahrhunderte hatte die Abtei St. Gallen eine bedeutende Zahl von Höfen und Gütern nebst den darauf wohnhaften Leibeigenen erworben, so daß sie lange Zeit das reichste und mächtigste Kloster in den alemannischen Landen war. Schon ums Jahr 900 besaß sie zwischen dem Bodensee und dem Zürichsee wohl 4000 Höfe und Dörfer und über 150,000 Jucharten Ländereien. Ganze Gegenden waren ihr nach und nach lehenspflichtig geworden, so auch das ausgedehnte Amt oder die Herrschaft Grüningen.

Aus den vorerwähnten zwei Urkunden geht hervor, daß Lantbert im Jahre 811 noch ohne Nachkommen war. Unzweifelhaft ist er auch ohne solche gestorben; denn zirka 25 Jahre nachher finden wir sein Besitzthum zu Kempten in den Händen eines Rihpert und dessen Sohnes Iring. Rihpert war sehr wahrscheinlich ein Bruder des Lantbert und besaß also den Nachlaß desselben in Folge Erbrechtes. Im Jahre 837, als Ludwig, Karls des Großen Sohn, römischer Kaiser und dessen Sohn Ludwig König der Deutschen war und Graf Gerold im Namen des letztern den Thurgau verwaltete, vergabten Rihpert und sein Sohn Iring Kempten zum zweiten Mal an das Kloster St. Gallen, ebenso ihre sämmtlichen Besitzungen zu Möncháltorf. Einst hatten, wie wir oben sahen, auch Landoald und Beata Besitzungen zu Möncháltorf und Rihpert, wenn man seinen Sohn Iring in Betracht zieht, der den Namen eines seiner Vorahnen getragen haben mag, muthmaßlich auch solche zu Irgenhausen, alt Iringeshusa, wie ehemals sein Bruder Lantbert. Aus den in den nämlichen Gegenden gelegenen Besitzthümern des Landoald und der Beata, sowie der Gebrüder Lantbert und Rihpert kann daher mit einiger Sicherheit angenommen werden, daß die besagten zwei Brüder zur Nachkommenschaft jener edeln Eltern gehörten.

Nun drängt sich uns aber die Frage auf: Warum vergabten Rihpert und Iring Kempten zum zweiten Mal an die Abtei St. Gallen, da dieses Gebiet ihr doch schon im Jahre 811 für alle und ewige Zeiten abgetreten worden war? Der Grund liegt in Folgendem. Den Gaugrafen des Thurgau's war die allmälig wachsende Macht der Abtei sehr zuwider; sie sahen es höchst ungerne, daß sich eine Landschaft nach der andern ihrer Gerichtsbarkeit entzog und unter die Hoheit der Aebte begab. Vom Bischof zu Konstanz, der auch neidisch gegen die Abtei gesinnet war, in ihrer Handlungsweise unbehindert, entrissen sie dem Kloster beinahe sämmtliche Besitzungen, ließen jedoch die erblichen Inhaber von St. Gallischen Lehen zumeist bei ihrem Grundbesitze, wenn sich dieselben wieder unter ihre gräfliche Hoheit stellten. Letzteres mag wahrscheinlich schon der Fall gewesen sein zu Lantberts Lebzeiten, da ihm die Abtei St. Gallen für seinen Besitz keinerlei Schutz mehr zu gewähren im Stande war und als Rihpert das Erbe zu Kempten antrat, scheint er kein St. Gallisches Lehensverhältniß und auch keine daherige Zinspflicht mehr gekannt zu haben. Unter einem nachherigen Gaugrafen, Gerold, der rechtlicher gesinnet war, als seine Vorgänger, gelang es dem Abte Gozbert jedoch wieder, die meisten verlornen Gebiete aufs Neue an das Kloster zu bringen. Der Gaugraf, welcher die Klage des Abtes für begründet hielt, untersuchte die Ansprüche desselben, zu welchem Ende er in allen ehemaligen Besitzungen der Abtei zu Gerichte saß. Auch auf der Dingstatt zu Kempten wurde in dieser Sache vor versammelter Gemeinde öffentlich Gericht gehalten. Da es sich neben der St. Gallischen Urkunde vom Jahre 811 durch Zeugenbeweis herausstellte, daß Kempten

vormals eine rechtmäßig erworbene Besitzung des Klosters St. Gallen war, so wurde besagtes Gebiet neuerdings der Abtei zugesprochen, worauf Rihpert und sein Sohn Jring die schon bestehende Vergabung des Lantbert in ihrer Hauptsache einfach wiederholten. Die bei diesem Anlaß ausgefertigte Urkunde ist mithin nichts Anderes als eine gerichtliche Bestätigung der Vergabungsurkunde vom Jahre 811; dieselbe, in lateinischer Sprache verfaßt, lautet in Uebersetzung wörtlich:

Ein Jeder soll ausführen, wozu das Wort des Evangeliums ermahnt, wenn es sagt: Gebet Almosen und siehe, Alles ist euch rein. Deßhalb übergeben wir im Namen Gottes, nämlich ich, Rihpert, und mein Sohn Jring, von dieser Ermahnung des Herrn angetrieben, dem Kloster des heiligen Gallus, welchem der ehrwürdige Abt Cozbertus vorsteht, zum Heil unserer Seelen und für die ewige Vergeltung Alles, was wir in Campituna oder in dessen Marke und in Altorf (Mönchaltorf) und in jener Marke haben, was wir erworben und was wir fernerhin noch einzufordern haben, nämlich Gebäude, Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Wege, Wasser und Wasserrunsen, Bewegliches und Unbewegliches, Bebautes und Unbebautes, was Alles bezeichnet und benannt werden kann. Alles soll vollständig dem vorbenannten Kloster, wie wir wünschen, überliefert und zu ewigem Besitz ausgehändigt werden und was immer dasselbe damit machen will, in Allem soll es freie Macht haben. Wenn aber Einer, was wir nicht glauben, wenn wir selbst oder einer unserer Erben diese Urkunde brechen wollten, soll er dem Fiskus viel bezahlen, nämlich 3 Unzen Gold und 5 ℔ Silber soll er gezwungen sein zu bezahlen und diese Urkunde soll nichts desto weniger gültig bleiben durch unten stehende Unterschriften.

Gegeben im Dorfe (villa) Campituna selbst, öffentlich, in Gegenwart Derer, deren Siegel beiliegen.

Siegel des Rihpert und Jring, der Stifter, auf deren Wunsch diese Urkunde abgefaßt wurde.

Zeugen: Theitger, Adalbert, Jsanbert, Wolfhart, Sigila, Erimbert Muatolt, Anno, Hertger, Theotala, Vulving.

Jch, Theothart, habe an der Stelle des Presbyters Uozo, gebeten, dieses geschrieben und unterschrieben am 17. Mai im 24. Jahre Kaiser Ludwigs und im 5. Jahre König Ludwigs des jüngern unter Graf Gerold.

Wie früher Lantbert, so trug auch Rihpert jetzt das Gebiet von Kempten von der Abtei St. Gallen zu Lehen. Dasselbe lag nun zunächst über 500 Jahre erblich in den Händen seiner männlichen hochangesehenen freiherrlichen Nachkommen und ging dann bei deren Aussterben von weiblicher Seite her an verschiedene Junkerngeschlechter über, ohne je an die Abtei zu neuer Verleihung zurück zu fallen, da stets blutsverwandtschaftliche Nachkommen vorhanden waren. Jm Jahre 1798 erlosch das Lehen für immer.

2. Die Burg Kempten.

Jahrhunderte lang wohnten die Edeln von Kempten auf ihrem großen Hofe mitten unter ihren Gerichtsangehörigen im Dorfe selbst. Später, wahrscheinlich schon ums Jahr 700, verließen sie diesen Wohnsitz ihrer Väter und bezogen die von ihnen durch ihre frohndienstpflichtigen Unterthanen hoch über den finstern Schluchten des Wallenbaches und seiner Zuflüsse auf einem äußerst steilen Hügel erbaute feste Burg. Um dieselbe möglichst uneinnehmbar zu machen, erstellten sie rings um den eigentlichen Schloßhügel herum einen tiefen Graben, der, wenn auch theilweise, namentlich auf der Thalseite, mit Schutt ausgefüllt, heutzutage noch deutlich sichtbar ist. Etliche Fuß über der Sohle desselben sprudelt auf der Nordseite aus Sandsteinfelsen eine klare, kräftige Quelle hervor, die wahrscheinlich zu einem dort sich befindlichen Brunnen für die Burgbewohner verwendet wurde. Ueber den Graben führte auf der Seite gegen die jetzige Ortschaft Burg hin ein Brücke, die zurückgezogen werden konnte, was bei Nacht, namentlich zu unsichern Zeiten stets stattgefunden haben mag. Der Weg nach Kempten ging über das Sparweggli. Was für Umstände den Bau der Burg veranlaßten — ob es zum Schutze ihrer Insaßen gegen fremde Kriegsvölker und Eroberer oder gegen den mit aller Kraft nach Machtvergrößerung strebenden hohen Adel des eigenen Landes geschah — ist uns unbekannt.

Ueber die Lage der Burg gibt uns die Chronik von Kaspar Schwerter, der die diesfälligen Angaben laut seinen eigenen Bemerkungen von Spitalschreiber Hans Georg Escher, dem Sohne des Gerichtsherrn Marx Escher zu Kempten, erhalten hat, aus dem Jahre 1610 folgenden Bericht: „Im Amt Grüningen ist vorhanden das Dorf Bäretschwyl und darob der Stüßel, ein rauhes Gebirg. Oben herab von diesem Gebirg nebent Wapplischwyl und zum Theil von Greifenberg herfür versammeln sich aus dieser Wilde und gesagtem Dorf Bäretschwyl etliche Wasserflüsse; daraus empfangt die Aa ihren Ursprung, welches Wasser Aa sich senkt gegen Niedergang auf ein Stund Fußwegs unter Bäretschwyl in den Pfäffikersee (lacus fefinus). Allernächst ob dem Eingang dieses Wässerleins lag die Veste Kempten, vor Zeiten ein Sitz und Wohnung der edlen Herren dieses Namens."

Vielleicht sechs Jahrhunderte waren verflossen, seitdem die Burg erbaut worden war; mancherlei Freud und Leid mag sich innerhalb ihrer Mauern zugetragen haben; da traf sie im Jahre 1296 ein schwerer Unfall, indem sie von den Zürchern bis auf den Grund zerstört wurde. Der vorbenannte Schwerter meldet hierüber in seiner Chronik Folgendes: „Zu den Zeiten und Jahren, als Graf Rudolf von Habsburg von den Churfürsten zum römischen König erkoren, hat er gleich zu Anfang seines Reichs das Städtli, Schloß und Herrschaft Grüningen an das Haus Habsburg erkauft, hiemit dann Grüningen an die Grafen von Habs-

burg und fürder auch an die Fürsten von Oestreich gekommen. Als aber unlang hernach Albrecht von Oestreich, Rudolfs Sohn, römischer König worden und schwer Krieg führte mit Bischof Rudolfen von Konstanz, seinem Vetter, dannzumal waren die von Zürich des gemeldten Bischofs Bundsverwandte. Im Jahre 1296 zogen sie ihrem Burger- und Bundsgenossen zu Hilf wider Albertum, rückten auf das Amt Grüningen bester ihrer Macht und beschädigten dasselbe. Insonderheit thaten sie großen Schaden zufügen dem Herrn Gerungen von Kempten, Freiherrn, seinen Dienern und Beistanden. Gedachter Herr Gerung machte einen Pakt (Vertrag) mit Denen von Zürich und endlichen Frieden, in welchem Friedenskonzept er sie alles erlittenen Schadens quittirt Freitag nach Pfingsten im Jahr, wie vor staht." Gerung baute hierauf die Burg wieder neu auf.

Im alten Zürichkrieg, während welchem die nachbarlichen Burgen Werdegg bei Hittnau und Greifenberg bei Bäretsweil in Schutt und Asche gelegt wurden, entging, wie schon früher bemerkt, die Veste Kempten einer zweiten Zerstörung im Jahre 1440 nur dadurch, daß ihr damaliger Besitzer Gaudenz von Hofstetten sein Burgrecht mit Zürich abschwur und den Eidgenossen eine Summe Geldes im Betrage von etlichen hundert Gulden bezahlte.

Im Jahre 1521 ging die Burg Kempten in Flammen auf. Die Chronik von Schwerter berichtet hierüber: „Daß aber der Burgstal Kempten, der alten und edeln Freiherren Sitz, nicht mehr von den Gerichtsherren bewohnt wird, geschieht aus folgender Ursach: Im Jahr 1521 ist derselbe durch eine verwändte, lose Dienstmagd muthwilliger und boshafter Weise — andere Berichte sagen „aus Unvorsichtigkeit" — angezündet und verbrennt worden, da dann alle Privilegien, des Dorfs Offnung, Hof- oder Dorfrodel, mit allen andern alten Briefen und Dokumenten in diesem Feuer verschmolzen, welch schädliche und klägliche Feuersnoth und Brunst den edlen Erhard Blaarer verursachet, seinen Sitz in das Dorf Kempten zu verlegen. Er hat dann den Burgstal und Umgebung mit etlichen Gütern verkauft und die Freiheit von dem Schloß auf sein Haus in das Dorf Kempten gezogen, solchermaßen, daß derjenige, der das obgemeldte Schloß besitzt und behauptet, mehr nicht als ein anderer Landmann gefreit ist. Anno 1549 ist dieses Schloß besessen worden von Junker Thomas Blaarer von Gyrsperg, alt Burgermeister von Konstanz; ja es ist auch zu etwas Zeiten von Bauern bewohnt worden bis auf das Jahr 1600 und etliche darvor. Da ist es behauset worden von Jungfrau Barbara Guttenson von Sonnenberg und zu dieser Zeit (1610) von ihrem Bruder Junker Heinrich Guttenson von Sonnenberg, welcher aber keine größere Freiheit hat als andere Bauern."

Aus dieser Schilderung ist ersichtlich, daß bald nach dem Brande von 1521 innerhalb der vom Feuer nicht stark beschädigten festen Mauern

der Burg wieder eine Wohnung erstellt wurde. Dieselbe war anfänglich noch von Adelichen, später aber durchweg von Bauern bewohnt,

so um 1640 von Matthys Ottiker,
1660 „ Andreas Gujer,
1690 „ Heinrich Bachofner,
1730 „ Achior Bachofner,
1750 „ Hans Spörri.

Im Jahre 1751 kaufte die Burg sammt vielen Gütern Hans Grob von Dürnten, der bald nachher im Eichholz ein Haus baute und hierauf die Burg nebst Umgebung 1756 an Hans Schneider von Hittnau, den Stammvater des Schneidergeschlechtes der Ortschaft Burg, verkaufte, nach dessen Tode sie an seinen Sohn Hans Georg Schneider überging. Die Schloßscheune, welche in einiger Entfernung stand, war einst von einem Bachofner in eine Wohnung umgewandelt worden. Im Jahre 1799 stürzte die alte, morsch gewordene Wohnung in der Burg ein. Hans Georg Schneider erstellte dieselbe nicht wieder, sondern erbaute 1800 ein neues Haus zunächst bei vorbenannter Scheune. Die Gemeinde Kempten steuerte ihm an den erlittenen Schaden 16 fl. 9 ß.

Die Mauern der Burg wurden im Laufe der Jahre beinahe gänzlich abgebrochen, da man die Steine zum Bau von neuen Gebäuden verwendete; das steinerne Hauptportal soll im Jahre 1827 zu Seckelmeister Hans Jakob Schneiders neuem Haus gebraucht worden sein. Gegenwärtig sieht man von der alten Veste Kempten nur noch einzelne wenige, mit Rasen und Gesträuch bewachsene Ueberreste, welche als stumme Zeugen längst vergangener Tage beurkunden, daß an dieser Stelle einst der Wohnsitz des hochangesehenen freiherrlichen Geschlechtes von Kempten war.

Nach dem Brande vom Jahre 1521 verlegte, wie oben bemerkt, Junker Erhard Blaarer seinen gerichtsherrlichen Wohnsitz in das Dorf Kempten hinab. Er hatte keine Lust mehr, die Burg wieder von Grund aus neu aufzubauen, da seit einer Reihe von Jahren die Schießwaffen in Gebrauch gekommen waren, also feste Mauern und tiefe Gräben nicht mehr wie ehedem hinlänglichen Schutz gegen feindliche Ueberfälle gewährten; zudem mag es ihm bequemer gewesen sein, in nächster Nähe seiner Gerichtsangehörigen zu wohnen. Er zog den ganzen Meyerhof zu Kempten, der als sein Lehen damals von einem Jakob Müller beworben und verwaltet wurde, wieder zum größten Theile an sich und erbaute auf demselben das sogenannte Unterhaus. Nachdem die gerichtsherrlichen Rechte im Jahre 1798 erloschen waren, verkauften die Erben des letzten Gerichtsherrn Hans Schmid dasselbe sammt Umgebung und vielen andern werthvollen Liegenschaften im Laufe dieses Jahrhunderts an Hans Heinrich Jucker von Hittnau, später Bürger von Kempten und dessen Erben an Johannes Weber in da, der es im Jahre 1880 kaufs-

weise an Johannes Graf zur Mühle, Gemeindrath Hans Heinrich Müller und Heinrich Rüegg zum Thalhof, sämmtlich zu Kempten wohnhaft, abtrat.

Da sich im Laufe der Zeit die gerichtsherrliche Familie vergrößert hatte, so erbaute Junker Georg Blaarer, ein Sohn des vorbenannten Erhard, um's Jahr 1550 das Oberhaus, welches im Januar 1844 verbrannte und Junker Hauptmann Johann Erhard Schmid im Jahre 1727 das Neuhaus. Die bei Letzterm stehende Linde wurde gesetzt am 10. November 1757. Das Neuhaus ist gegenwärtig im Besitze von Lieutenant Heinrich Boller und Heinrich Affeltranger, beide von Kempten.

3. Die Gerichtsherren von Kempten.

Die Edeln von Kempten waren nach sämmtlichen alten Berichten ein hochangesehenes Geschlecht und da sie wahrscheinlich mehr Rechte und Freiheiten besaßen als der umliegende Adel, so nannten sie sich später auch Freiherren. Neben ihren gerichtsherrlichen Obliegenheiten beschäftigten sie sich mit Landbau und Jagd oder übten sich im Waffenspiele und lagen als mächtige Dienstleute und Vasallen der Grafen von Rappersweil und Kyburg dem Kriegsdienste ob. Einige von ihnen bekleideten auch Ehrenstellen am Hofe ihrer eigentlichen Lehensherren, der Aebte von St. Gallen; auch besaßen sie vermuthlich in Folge von Vergabungen und zwar erblich eine der wichtigsten Verwaltungsstellen, das Küchenmeisteramt, bei der Abtei Einsiedeln. Nach dem Jahre 1200 hatten sie ihr Begräbniß im Kloster Rüti, wohin sie ebenfalls großartige Vergabungen machten. Sie führten ein eigenes Wappen, welches demjenigen der Freiherren von Wetzikon ganz ähnlich war; das Wappenfeld war schwarz, der Rand gelb.

Von den frühern Besitzern der Gerichtsherrlichkeit Kempten haben wir mit Ausnahme des Lantbert vom Jahre 811 und des Rihpert und seines Sohnes Iring vom Jahre 837, von welchen Edeln Kempten durch Vergabung an St. Gallen kam, leider keine Kunde.

Um's Jahr 1220 soll Freiherr Hermann von Kempten Vergabungen an das zu jener Zeit gegründete Kloster Rüti gemacht haben.

Um 1250 war Berchta von Kempten Konventfrau und Schatzmeisterin an der Fraumünsterabtei in Zürich.

1260 erscheint Freiherr Heinrich von Kempten als Zeuge in einer Urkunde des Klosters Rüti; er starb 1297 und wurde in der Kirche Bubikon beerdigt.

1290 ist Ritter Gerung von Kempten verheiratet mit der Freiin Elisabeth von Bernegg bei Hinweil; sein Bruder Rudolf war Mönch im Kloster Rüti.

Um 1300 lebte Frau Gertrud vom Kempten, verehelicht mit Heinrich von Kloten.

Um 1340 war Freiherr Walther von Kempten verehelicht mit Frau Gertrud von Brandis, Freiin; er starb 1348 und wurde in Rüti beerdigt.

Um 1350 lebte Gerung von Kempten laut einer Urkunde über Liegenschaften zu Ettenhausen.

Um 1380 war Heinrich von Kempten fürstlich St. Gallischer Pfleger; er und seine Gemahlin wurden beerdigt im Kloster Rüti.

Mit Heinrich von Kempten starb um's Jahr 1400 der Mannesstamm der freiherrlichen Familie aus. Seine einzige Tochter, die Freiin Elisabetha, verehelichte sich um's Jahr 1400 mit Ritter und Freiherr Gaudenz von Hofstetten bei Niederglatt, der in Folge dessen nach Kempten zog und die Burg sammt Gericht, Zwing und Bann, Zinsen, Renten, Gülten und Zehnten in Besitz nahm. Er starb im Jahre 1460 und wurde wie seine Gemahlin im Kloster Rüti beerdigt.

Kinder:

Verena, verehelicht 1448 mit Junker Diethelm Blaarer von Wartensee bei Rorschach, Burger von Zürich.

Küngold. I.

I. Junker Kaspar Blaarer von Wartensee, Bruder des vorigen, kopulirt 1450 mit Küngold von Hofstetten zu Kempten. Er starb 1482 und ward wie seine Gemahlin im Kloster Rüti beerdigt.

Kinder:

Bernhard, starb ledig,
Erhard. II.

II. Junker Erhard Blaarer von Wartensee; war verheiratet mit einer Greblin. Um's Jahr 1510 vergrößerte er seine Herrschaft, zu welcher bisanhin nur das Gebiet der jetzigen Schulgemeinde Kempten und der Hof Allenberg bei Bäretsweil gehört hatten, durch Erwerbung der Gerichtsherrlichkeit Werdegg, umfassend die Ortschaften Ober- und Unterhittnau, Dürstelen, Isikon, Hasel, Fischbach, Schönau und Gündisau. 1521 verbrannte ihm die Burg Kempten, worauf er in's Dorf hinunter zog und das Unterhaus erbaute.

Kinder:

Kaspar, starb ledig,
Marx, starb 26. August 1582, verehelichte sich mit Margaretha von Goldenberg, welche 1576 zu Mörsburg starb. Er hatte zwei Kinder: Diethelm, geb. 1573 und Arbogast, geb. 1575,
Diethelm, Nr. 1,
Georg, Nr. 17.

Die Gebrüder Marx, Diethelm und Georg Blaarer kauften Freitag nach Antoni 1567 auch noch die Gerichtsherrlichkeit Greifenberg, zu welcher beinahe sämmtliche Ortschaften der jetzigen Pfarrgemeinde Bäretsweil und einige angränzende Höfe von Hinweil gehörten. Die Gerichts-

herrlichkeiten Kempten, Greifenberg und Werdegg blieben von da an bis zum Jahre 1798 im Besitze der Gerichtsherren zu Kempten, die sich in Folge dessen Junker Gerichtsherren zu Kempten, Greifenberg und Werdegg nannten. Zu den Zeiten der Blaarer war die Gesammtherrschaft Kempten, entsprechend den zwei sie besitzenden verwandtschaftlichen Linien, von zwei Gerichtsherren verwaltet worden, die alljährlich im Amte abwechselten. Da aber inzwischen theils durch Erbschaft, theils durch Kauf die Anzahl der Theilhaber am Regimente auf vier anstieg, so wurde die Herrschaft nach dem Tode der Dorothea Blaarer, der letzten ihres Geschlechtes zu Kempten, im Jahre 1654 in vier Distrikte oder Stäbe eingetheilt. Dieselben waren:

Kempten,
Bäretsweil, } Greifenberg.
Adetsweil, }
Hittnau oder Werdegg.

Wer einen Viertel der Herrschaft besaß, verwaltete nun demgemäß einen Stab; wer aber die Hälfte desselben zu erwerben vermochte, erhielt zwei Stäbe. Alljährlich mit Martini wurden die Stäbe nach einer bestimmten Reihenfolge gewechselt; wer z. B. das eine Jahr Kempten inne hatte, bekam das folgende Jahr Bäretsweil u. s. f. Jeder Stab hatte einen Weibel und acht Richter, deren Wahl ohne Mitwirkung der Gerichtsangehörigen dem Gerichtsherrn allein zustand. Die Appellation ging von jeher nicht an das Landvogteiamt, sondern direkte an den Rath in Zürich.

Die Herrschaft Kempten war ohne Zweifel die wichtigste von sämmtlichen niedern Gerichtsbarkeiten auf dem Gebiete des Kantons Zürich; sie hatte um die Mitte des vorigen Jahrhunderts für deren Inhaber, wenn man den Verkaufspreis des Landenbergischen Stabes vom Jahre 1764 in Betracht zieht, einen Werth von zirka 25000 fl. Im Jahre 1780 zählte sie 4240 Einwohner und es befanden sich damals

zu Kempten	117	Feuerherde
in dem zu diesem Gerichte gehörenden Hofe Allenberg bei Bäretsweil	9	"
in den Greifenbergischen Gerichten Bäretsweil und Adetsweil	457	"
in dem Gerichte Werdegg	265	"
	848	Feuerherde

Wir erachten es für passend, hierorts dem Leser zuerst eine kurze Stammtafel der Junkern Gerichtsherren mit Angabe der von ihnen besessenen Antheile an der Herrschaft Kempten vorzuführen und erst nachher und im Anschluß an dieselbe etwas ausführlicher über die junkerlichen Familien selbst zu berichten.

Gaudenz von

I. **Kaspar Blaarer**

II. **Erhard**

Nr. 1. Diethelm Blaarer, † 1596,
besitzt $^1/_2$ der Herrschaft.

Nr. 2. Hs. Erhard Blaarer, † 1640,
erbt $^1/_2$.

Nr. 3. Hs. Heinrich Schmid, † 1637,
erheiratet $^1/_4$ und kauft $^1/_4$
vom Freiherrn von Hohensax
1631 Nr. 19,
hat also $^1/_2$.

Nr. 4. Hs. Wilhelm Stucki, † 1630,
erheiratet $^1/_4$.
Sein Sohn Hans verkauft denselben an Achior Meiß zu Wetzikon 1650.

Nr. 5. Hs. Heinrich Escher,
erheiratet $^1/_4$ und verkauft
denselben an Schwager Hs.
Erhard Schmid 1660.

Nr. 6. Hans Erhard Schmid, † 1679,
erbt $^1/_4$ und kauft $^1/_4$ vom
Schwager Hs. Heinrich Escher
1660, — hat also $^1/_2$.

Nr. 7. Hs. Georg Schmid, † 1722,
erbt $^1/_4$ und erheiratet $^1/_4$ von
Achior Meiß zu Wetzikon 1687,
hat also $^1/_2$.

Nr. 8. Achior Schmid, † 1744,
erbt $^1/_4$.

Nr. 11. Joh. Erhard Schmid, † 1754,
erbt $^1/_4$.

Nr. 9. Hs. Georg Schmid, †
1753, erbt $^1/_4$, der bei
seinem Tode an den Bruder Hans übergeht.

Nr. 10. Hans Schmid, † 1804,
erbt $^1/_4$ vom Bruder
Hs. Georg, kauft $^1/_4$
von Hans von Breitenlandenberg 1764, erbt
$^1/_4$ von Hs. Kaspar
Schmid Nr. 13 und $^1/_4$
von Salomon Hirzel
Nr. 16, hat also die
ganze Herrschaft, verliert sie aber 1798 ohne
alle und jede Entschädigung.

Nr. 12. Heinrich Schmid, † 1784,
erbt $^1/_4$.

Nr. 13. Hs. Kaspar Schmid, †
1797, erbt $^1/_4$, der bei
seinem Tode an Hans
Schmid Nr. 10 übergeht.

A. Katharina Schmid,
kopulirt mit
Hs. Heinrich Ernst.

A. Dorothea Schmid,
kopulirt mit
David Schinz.

A. Barbara Schmid,
kopulirt mit
Hartmann von Schwerzenbach.

Hofstetten, † 1460.

von Wartensee, † 1482.

Blaarer.

Nr. 17. Georg Blaarer, † 1580,
besitzt $^1/_2$ der Herrschaft.

Nr. 18. Marx Escher,
erheiratet $^1/_2$.
Seine Söhne Hans Georg und Hans Erhard verkaufen denselben 1615
an

Nr. 19. Freiherrn von Hohensax und Forsteck,
† 1629, und dessen Erben 1631
$^1/_4$ an Hs. Heinrich Schmid Nr. 3
und
$^1/_4$ an Hans Rudolf Meiß zu Wetzikon, † 1633.

14. Hs. Heinrich Schmid, † 1719,
erbt $^1/_4$.

15. Hs. Heinrich Meiß, † 1756,
erheiratet $^1/_4$.

16. Salomon Hirzel, † 1792,
erheiratet $^1/_4$, der bei seinem Tode an Hans Schmid Nr. 10 übergeht.

Hs. Dietrich Meiß zu Kempten, † 1647, erbt $^1/_4$, der bei seinem Tode an den Bruder Achior übergeht.

Achior Meiß zu Wetzikon, † 1687, erbt $^1/_4$ vom Bruder Hs. Dietrich und kauft $^1/_4$ von Hans Stucki 1650, hat also $^1/_2$.

Hs. Georg Schmid Nr. 7
erheiratet $^1/_4$.

Hans Meiß zu Wetzikon,
† 1716, erheiratet $^1/_4$.

Karl Friedrich von Breitenlandenberg, erheiratet $^1/_4$.

Hans von Breitenlandenberg, erbt $^1/_4$ und verkauft denselben 1764 an Hans Schmid Nr. 10 um 6000 fl.

Nr. 1. Diethelm Blaarer, im Unterhaus, später Statthalter zu Tobel im Thurgau, starb 1596, Gemahlin unbekannt.

Kinder:

Bernhard, starb 1602, kop. 1584 mit Anna Guttenson von Sonnenberg, hatte zwei Kinder: Christoph, geb. 1588 und Katharina, geb. 1592,

Hans Erhard Nr. 2.

Nr. 2. Hans Erhard Blaarer, im Unterhaus, starb 1640, kop. 1587 mit Küngold Stapfer.

Kinder:

Marx, geb. 1588, starb ledig 1625,

Dorothea, geb. 1593 Nr. 3,

Ester, geb. 1598 Nr. 4.

Nr. 3. Hauptmann Hans Heinrich Schmid von Zürich, im Unterhaus, starb 1637, kop. 1627 mit Dorothea Blaarer zu Kempten, geb. 1593, starb 1654.

Kinder:

Ester, geb. 1629 Nr. 5,

Hans Erhard, geb. 1630 Nr. 6,

Dorothea, geb. 1637, kop. 1668 mit Prädikant Hans Bernhard Burkhard von Zürich, welcher während des Pestausbruches letztern Jahres, da die Bewohner ob dem Feld nicht mehr nach Wetzikon zur Kirche gingen, in der Zehntenscheune zu Kempten Gottesdienst hielt.

Dorothea Blaarer verehelichte sich 1643 zum zweiten Mal mit Hauptmann Friedrich Meiß von Zürich.

Nr. 4. Hauptmann Hans Wilhelm Stucki von Zürich, im Unterhaus, starb 1630, kop. 1622 mit Ester Blaarer zu Kempten, geb. 1598.

Kinder:

Hans, geb. 1623.

Ester Blaarer verehelichte sich 1631 zum zweiten Mal mit Hans Dietrich Meiß von Zürich, Sohn des Gerichtsherrn Hans Rudolf Meiß zu Wetzikon; er wohnte im Oberhaus und starb daselbst 1647.

Nr. 5. Hans Heinrich Escher von Zürich, im Oberhaus, kop. 1652 mit Ester Schmid zu Kempten, geb. 1629.

Kinder:

Dorothea geb. 1654,

Hans Kaspar geb. 1656.

Anna Maria	geb. 1657,	
Anna	„ 1659,	
Hans Christoph	„ 1660.	

Nr. 6. Quartierhauptmann Hans Erhard Schmid, im Unterhaus, geb. 1630, starb 1679; kop. 1650 mit Ester Escher von Zürich, Tochter des Junkers Kaspar Escher, Statthalter zu Bubikon; sie starb 1670 an einer Geburt mit sammt einem Töchterlein. Dem Hans Erhard Schmid und seiner Gemahlin wurden die in der Kirche Wetzikon zu beiden Seiten des Schiffes eingemauerten Denkmäler errichtet.

Kinder:

Dorothea	geb. 1651,	kop. 1671 mit Junker Eberhard Rietmann von Eigenthal bei Berg am Irchel,
Hans Lux	„ 1652,	starb 1689 als Obristwachtmeister,
Hans Georg	„ 1654,	Nr. 7,
Hans Heinrich	„ 1655,	Nr. 14,
Hans Kaspar	„ 1656,	
Hans Konrad	„ 1658,	
Hans Ulrich	„ 1660,	
Anna	„ 1663,	
Andreas	„ 1664,	Lieutenant und Landvogt zu Kyburg,
Anna Maria	„ 1665,	
Anna Ester	„ 1667.	

Hans Erhard Schmid verehelichte sich 1671 zum zweiten Mal mit Elsbeth Rietmann von Eigenthal, der Schwester des vorerwähnten Tochtermannes; die Trauungen fanden am nämlichen Tage statt. Elsbeth starb 1717 zu Bäretsweil.

Kinder:

Elsbeth	geb. 1672,
Justina Barbara	„ 1674,
Hans Erhard	„ 1677.

Letzterer widmete sich dem geistlichen Stande, war Diakon zu Wald, dann Pfarrer zu Turbenthal und seit 1709 in Bäretsweil, wo er 1734 starb. Er hatte einen Sohn Hans Friedrich, geb. 1699, Diakon zu Turbenthal 1731, nach dem Tode seines Vaters Pfarrer zu Bäretsweil 1734, verehelicht mit Kleophea Meiß, einer Tochter des Gerichtsherrn Johann Jakob Meiß zu Wetzikon; er starb 1769.

Nr. 7. Hauptmann Hans Georg Schmid, im Unterhaus, geb. 1654, war erstlich Lieutenant in der Churpfälzischen Garde und nachher Hauptmann im Vaterland, starb 1722, kop. 1682 mit Anna Maria Meiß, einer Tochter des Gerichtsherrn Achior Meiß zu Wetzikon, geb. 1662, gest. 1696.

Kinder:

Achior	geb. 1682,	Nr. 8,
Johann Erhard	„ 1684,	Nr. 11,
Dorothea	„ 1691,	verehelicht 1711 mit Junker Major Johann Rudolf von Breitenlandenberg.

Hans Georg Schmid verehelichte sich zum zweiten Mal mit Anna Katharina von Breitenlandenberg, welche 1727 zu Salenstein starb.

Nr. 8. Major und Quartierhauptmann Achior Schmid, im Unterhaus, geb. 1682, starb 1744, kop. mit Susanna Escher von Zürich, starb 1725.

Kinder:

Anna Barbara, geb. 1713, verheiratet mit Kaspar von Schännis von Zürich, Pfarrer zu Schlatt; sie starb als Wittwe zu Kempten 1788,

Hans Georg, geb. 1716, Nr. 9.

Achior Schmid verehelichte sich zum zweiten Mal mit Anna Hirzel von Zürich, welche 1782 im Alter von 89 Jahren starb.

Kinder:

Hans, geb. 1727, Nr. 10,

Achior „ 1728, widmete sich dem geistlichen Stande, hielt als Student eine Predigt zu Wetzikon am 8. Juni 1749, wurde Pfarrer zu Hinweil 1751, zu Uster 1760, starb zu Greifensee 1820.

Nr. 9. Hauptmann Hans Georg Schmid, im Unterhaus, geb. 1716, starb 1753, kop. 1747 mit Emerentiana Hirzel von Wülflingen.

Kinder:

Salomon, geb. 1748, kam nach Holland und Ostindien.

Nr. 10. Hans Schmid, letzter Gerichtsherr, im Unterhaus, geb. 1727, starb 1804, kop. mit Anna Katharina Lochmann, starb 1800.

Kinder:

Anna Katharina, geb. 1772, kop. mit Hans Kaspar Schmid zu Kempten Nr. 13, wurde von ihm geschieden und

verehelichte sich 1800 mit Kantonsrath und Zunftgerichtspräsident Hans Heinrich Ernst, Müller zu Stegen, geb. 1771, im Unterhaus,

Anna Dorothea, geb. 1773, kop. 1796 mit Kantonsrath und Bezirksrichter David Schinz von Zürich, im Neuhaus,

Anna Barbara, geb. 1776, kop. 1805 mit Junker Hartmann von Schwerzenbach von Zürich, im Oberhaus.

Nr. 11. Hauptmann Johann Erhard Schmid, in dem von ihm 1727 erbauten Neuhaus, geb. 1684, starb 1754, kop. mit Elsbeth Meiß von Zürich, starb 1773 im Alter von 79 Jahren.

Kinder:

Anna Katharina	geb.	1718,
Heinrich	„	1720 Nr. 12,
Anna Margaretha	„	1724,
Elsbeth	„	1726,
Anna Maria	„	1730.

Nr. 12. Lieutenant Heinrich Schmid, im Neuhaus, geb. 1720, starb 1784, kop. 1747 mit Anna Maria Hirzel von Wülflingen, Schwester der Emerentiana Hirzel Nr. 9, starb 1797 im Alter von 80 Jahren.

Kinder:

Hans Kaspar,	geb.	1754 Nr. 13,
Salomon	„	1757.

Nr. 13. Hans Kaspar Schmid, im Neuhaus, geb. 1754, starb 1797, kop. 1785 mit Küngold Steiner von Uetikon und nach deren Tode kop. 1791 mit Anna Katharina Schmid zu Kempten, Tochter von Hans Schmid Nr. 10, von welcher er sich 1796 scheiden ließ.

Nr. 14. Hauptmann Hans Heinrich Schmid, im Oberhaus, geb. 1655, starb 1719,
kop. 1682 mit Anna Meiß von Teufen und nach deren Tode kop. 1696 mit Anna Maria Imthurm von Schaffhausen, gest. 1703.

Kinder zweiter Ehe:

Anna Margaretha	geb.	1697,	starb	1766,	ledig,
Anna Maria	„	1698,	„	1789,	„
Anna Barbara	„	1700,			
Maria Ester	„	1702 Nr. 15.			

Hans Heinrich Schmid verehelichte sich zum dritten Mal mit Anna Ursula Kilchsperger von Zürich, gest. 1741.

Nr. 15. Hans Heinrich Meiß von Zürich, im Oberhaus, Major in holländischen Diensten unter Junker General Escher, starb

1756, kop. mit Maria Ester Schmid zu Kempten, geb. 1702, gest. 1791.

Kinder:

Elsbeth, geb. 1738, kop. 1765 mit Hans Jakob Ernst, Müller zu Stegen, geb. 1741, der sie zum größten Aerger ihrer junkerlichen Eltern und Anverwandten bei nächtlicher Zeit durch das Fenster ihres Schlafzimmers entführt haben soll. Nach vielen Umtrieben erhielt sie endlich eine Aussteuer von 5000 fl.,

Anna Maria, geb. 1740, Nr. 16.

Nr. 16. Salomon Hirzel von Zürich, im Oberhaus, Hauptmann in französischen Diensten im Regiment Muralt, starb 1792, kop. 1765 mit Anna Maria Meiß zu Kempten, geb. 1740, gest. 1791.

Nr. 17. Georg Blaarer von Wartensee, in dem von ihm erbauten Oberhaus, starb 1580, Gemahlin unbekannt.

Kinder:

Margaretha Nr. 18.

Nr. 18. Marx Escher vom Luchs von Zürich, im Oberhaus, gewesener Gerichtsherr zu Wetzikon, kop. 1582 mit Margaretha Blaarer zu Kempten, welche am 24. Februar 1584 im Alter von 33 Jahren an einer Geburt starb.

Kinder:

Hans Georg geb. 1583,
Hans Erhard „ 1584.

Marx Escher verheiratete sich zum zweiten Mal mit Anna Murer von Zürich 1586 und zum dritten Mal mit Katharina Klauser von Zürich 1597.

Die Gebrüder Hans Georg und Hans Erhard Escher verkauften im Jahre 1615 die von ihrem Vater ererbte halbe Herrschaft sammt Zwing, Bann, Zinsen, Zehnten, Tagwen, Fastnachthühnern, Weiern, Hölzern und der Fischenz im Kemptnerbach und in den Gräben auf dem Riedt an

Nr. 19. Hauptmann Friedrich Ludwig, Freiherr von Hohensax und Forsteck, welche Gerichtsherrlichkeiten er 1614 an Zürich abtrat, geb. 1592, wohnte im Oberhaus, kop. 1620 mit Philippina von Pappenheim, starb ohne Nachkommen am 21. Oktober 1629 an der Pest und wurde in der Mitte des Chores der Kirche Wetzikon beerdigt.

4. Die Rechte der Gerichtsherren.

Der Grund und Boden zu Kempten war anfänglich, wie wir schon früher erwähnten, größtentheils Eigenthum des dortigen Gerichtsherrn. Einen Theil hievon behielt er für sich und seine Familie und einen andern Theil verlieh er unter seine ihm untergebenen leibeigenen Gerichtsangehörigen, die ihm hiefür vom Ertrage ihrer Heimwesen Grundzinse an Naturalien oder Geld abliefern und daneben auf den von ihm selbst beworbenen ausgedehnten Hofgütern Frohndienste leisten mußten. Starb ein Lehenmann, so fielen die von ihm besessenen Liegenschaften wieder an den rechtmäßigen Eigenthümer, den Lehenherrn, zurück, der sie mit den nämlichen, zu seinen Gunsten darauf haftenden Lasten gegen eine kleine Entschädigung, Ehrschatz, als erneuertes Lehen den Erben des Verstorbenen überließ, wenn sie sich durch die Erfüllung ihrer Pflichten dessen würdig erzeigten. Er führte ein Lehenbuch, welches die Namen sämmtlicher Lehenbesitzer, eine Beschreibung ihrer Güter und die Angabe der darauf haftenden Grundzinse enthielt. Zur Zeit der Einführung des Christenthums belegte er alle seine Lehen noch mit dem Zehnten, so daß es ihm ohne große ökonomische Einbuße ganz wohl möglich war, einen Theil der Grundzinse oder selbst Liegenschaften an verschiedene Kirchen und Klöster zu vergaben.

Im Laufe der Jahrhunderte waren die Lehengüter theilweise Eigen und Erbe geworden. Der darauf sitzende Lehenmann durfte sie zwar, als nicht sein wahres Eigenthum, niemals zu Gunsten Dritter verpfänden; auch war es ihm nicht gestattet, über seinen Haushaltungsbedarf hinaus Holz abzuschlagen; aber er hatte nach und nach das unbestrittene Recht erworben, dieselben sammethaft oder einzeln zu veräußern; zudem gingen sie bei seinem Tode als selbstverständlich an seine Erben über. Kamen Lehengüter auf den Verkauf, so mußten sie zuerst den Gerichtsangehörigen feil geboten werden, ehe ein Fremder sie kaufen konnte; dem Gerichtsherrn stand es hingegen frei, dieselben 5 % unter dem Verkaufspreise wieder an sich zu ziehen. Den dritten Pfenning, d. h. die Entrichtung eines gewissen Theiles der Verkaufssumme an den Lehenherrn, kannte man in Kempten nicht; sämmtliche Güter waren abzugsfrei. Die Uebertragung der Liegenschaften an eine andere Person, das Empfachen, wie es damals genannt wurde, geschah in den öffentlichen Gerichtsversammlungen, den Mahntagen, zu welchen alle Lehenbesitzer, auch wenn sie nur sieben Schuh weit und breit Grund und Boden besaßen, zu erscheinen pflichtig waren. Der bisherige Lehenmann gab seine Grundstücke vor versammelter Gemeinde dem Gerichtsherrn zurück und dieser übertrug sie dem neuen Besitzer gegen ein gewisses jährliches Lehengeld. Wer von einer Handänderung, sei es durch Erbschaft, Kauf, Tausch rc., innert einer bestimmten Frist keine Anzeige machte, also die gerichtliche Uebertragung versäumte, der wurde, weil er das Lehen verschwieg,

gebüßt und verwirkte dasselbe; es fiel ohne Weiteres wieder dem Gerichtsherrn anheim, der es entweder für sich behielt oder an andere Personen verlieh.

Wie wir wissen, war die Gerichtsherrlichkeit Kempten Eigenthum des Klosters St. Gallen und der Gerichtsherr selbst St. Gallischer Lehenträger. Wäre je ein solcher ohne blutsverwandtschaftliche Erben gestorben, so würde das ganze Gebiet an das Kloster zurückgefallen sein, von dem dasselbe zu einem wahrscheinlich höhern Jahreszinse an einen andern Gerichtsherrn verliehen worden wäre. In diesem Falle hätten auch die Gerichtsangehörigen an diesem vermehrten St. Gallischen Zinse mittragen müssen, indem sie verpflichtet gewesen wären, ihren Grundbesitz an den neuen Gerichtsherrn aufzugeben, um denselben von ihm um ein erhöhtes Lehengeld wieder zurück zu empfangen.

Jahrhunderte mögen verflossen sein, bis sich das Lehenrecht, das von Geschlecht zu Geschlecht mündlich überliefert worden war, gehörig ausgebildet hatte; unter dem Freiherrn Gaudenz von Hofstetten wurde es endlich in Schrift verfaßt. Ob er selbst oder seine Gerichtsangehörigen dazu Veranlassung gaben, indem der eine oder der andere Theil seine angestammten Rechte weiter auszudehnen trachtete, ist nicht mehr zu ermitteln. Die Urkunde, betitelt der Lehenbrief von Kempten, lautet wörtlich:

Lehen-Eid und derselbigen Brüch und Recht des Vesten Junker Gaudenzen von Hofstetten gegen synen Lehenlüten über alle Lehengüter, so lut desselbigen Lehenbuchs zu dem Schloß Kämpten gehörend, geschrieben im eintusend vierhundert und zwänzigsten Jahr, als Kämpten verbrunnen, am nächsten Samstag vor dem Maitag.

Und folget erstlich der Eid, so die Lehenlüt zu thun schuldig sind von wegen der Lehen, so sie empfachend:

1. Item, ihr werdend schweren, mir, dem Lehenherrn, mynen Nutz zu fürderen und Schaden zu warnen und zu wenden, auch mir zu den Mahntagen gehorsam und gewärtig zu syn und wo üwer Einer verschwiegen Lehen wüßte oder erfuhre, mir dieselbigen fürzubringen, anzuzeigen und zu melden by dem Eid, so ihr da schwerend, Alles getrüwlich und ohne alle Gefährde.
2. Item, welicher ein Lehen empfacht, wie recht ist, derselb ist dem Lehenherren zu rechtem Lehengeld schuldig zween Konstanzerbatzen ohn alles Weigeren.
3. So oft der Lehenherr von Ihro Fürstlich Gnaden zu St. Gallen, als syner Oberhand, syne Lehen anderst zu empfachen schuldig ist und folgends die empfangen hat, sind jederzyt daruf syne Lehenlüt auch wiederum anderst zu empfachen pflichtig.
4. Es ist auch ein Jeder, so Lehengüter hätte oder sie überkommt, schuldig zu empfachen angehends, wann es sich änderet, es seige glych durch den Lehenherrn oder den Besitzer.

5. Und welicher also syn Lehen nit empfacht, wann es sich geänderet, es seige durch Käuf, Tuschen, Erben, Lybdingen, Verpfründen oder wodurch es sich änderte, und wann ers nit empfacht in einem Jahr, sächs Wuchen und dreien Tagen, so ist alsdann dasselbig Gut dem Lehenherrn gänzlich heimgefallen als ein verwürkt Gut. Welicher auch ein Lehen wieder änderte, eh und ers empfangen hat, der verwürkt das Lehen ohne Gnad.

6. Item, so Einer ein Lehengut empfachen will, soll derjenig, so es zuvor zu Lehen getragen, söliches vor dem Lehenherrn ufgeben und hiemit sich syner Lehenspflicht ledig machen.

7. Item, es ist ein jedes Lehengut, ein frei, ledig, eigen Gut ohne alle Beschwerden auch abzugfrei und mag dem Lehenherren zu synem Nachtheil und Schaden, es fall ihm heim oder nit, weder versetzt noch beschwert werden, usgenommen der Zehnden, wo es den von Altem her geben.

8. Es hat ein Lehenherr den Zug zu allen synen Lehengüteren vor menklichem und das allwegen fünf Schilling nächer dann ein Anderer, der kauft hat; darnach hat auch ein Lehenmann zu sölichen Güteren Zug gegen einem Jeden, so noch keine derselben Güteren hat.

9. Keine Hölzer oder Wäld söllend ohne eines Lehenherren Vorwüssen und Bewilligen nit usgerütet noch verwüstet werden by der Buß.

10. Wann Einer überkommt sieben Schuh wyt und breit von einem Lehengut, der ist schuldig, das zu empfachen wie ein Anderer.

11. Item, wo Einer für den Anderen in tragerwys ein Gut empfacht, es seige Vater ald Suhn oder sonst ein guter Fründ für den anderen, welicher Gstalt das beschechen möchte, und hernach der Trager oder Besitzer stirbt, und ob er glych des Guts ein Erb wäre, so ist Einer schuldig, das vor Verschynung obbestimmter Zyt anderst zu empfachen, im widrigen würde das Lehen verwürkt.

12. Wann Geschwüsterig oder sunst gut Fründ gemein und unvertheilt mit einanderen husend und stirbt under ihnen der Trager oder ein Anderer, der auch Theil an dem Gut gehept, so sind die Ueberigen schuldig, das Lehen wieder zu empfachen. Glycherwys wann sie wurden theilen, so söllend diejenigen empfachen, welichen Lehengut wird, innert obbestimmter Zyt, auch vor und ehe sie das wieder veränderend und ob das glych den Trager selbs betreff.

13. Item, fordert Einer ein Lehen us und wird ihm Ursachen halben nit geliehen, so soll er oder ein Anderer in synem Namen uf bestimmte Zyt, so der Lehenherr ihm namset, wieder erschynen; wofern das nit, verwürkt er syn Lehen.

14. Im Fall Einer, wie oblut, zu den Mahntagen ungehorsam oder verschwiegen und verwürkte Lehen wüßte und dieselbigen nit anzeigte, den mag ein Lehenherr nach Gstalt der Sachen darum büßen.

15. Wofern aber wider obstehnde Artikel gehandlet und ein Lehengut angedütermaßen verwürkt und synem Lehenherrn heimfallte, der mag damit zu synem Belieben ohne wyteren rechtlichen Prozeß handlen als mit synem eigenthumlichen Hab und Gut und dem Besitzer darvon gebieten, er welle dann, wofern um Gnad gebeten, dieselben gutwillig mittheilen.

Ward im Jahr des Herren 1577, den achten Tag des Monats Novembris, wyl sömmlich Ordnung und Lehenrecht allein uf Papier geschrieben, darburch sie presthaft und kein ewig Währung hat, uf underthänig Bitt und Begehren der Edlen, Vesten Junkherren Diethelm, Jörg und Marx, den Blaareren von Wartensee und Kämpten, Gebrüder, als Besitzer der Grichten Kämpten und Grysenberg, im Zürichbiet gelegen, wiederum der alten von Wort zu Wort glychförmig vidimiert, ernüweret und uf Pergament gebracht under dem Hochwürdigen Fürsten und Herren Joachim, von Gottes Gnaden Abte des würdigen Gottshus St. Gallen, ihrem Gnädigen Herren und Alles, wie obgeschrieben staht.

Fassen wir nun das bisher Gesagte in Kürze zusammen, so geht daraus hervor, daß die richterlichen und polizeilichen Kompetenzen der Gerichtsherren zu Kempten folgende waren: Uebertragung von Liegenschaften, Erledigung von Civilstreitigkeiten und Büßungen wegen Ungehorsam und Frevel jeglicher Art. Diese Kompetenzen wurden ausgeübt in Form von Verfügungen, Urtheilen und Befehlen; darum hatten die Gerichtsherren einen Schreiber, selbstverständlich auch einen Weibel. Die verhängten Bußen bestanden in Geld oder Gefängniß. Der Gefangenwärter führte den Namen Profos, welches Amt eine längere Reihe von Jahren in den Händen einer jenseits des Baches, zunächst am Wege nach dem Eichholz wohnenden Familie „Lang" lag. Der Kerker befand sich anfänglich im Schlosse selbst, später im Unterhaus.

In Folge der Reformation und der damit verbundenen Neugestaltung vieler staatlicher Verhältnisse scheint das althergebrachte Lehenverhältniß nach und nach außer Gebrauch gekommen zu sein. Dieses Vorgehen scheint freilich den Gebrüdern Blaarer nicht recht gefallen zu haben, sonst hätten sie im Jahre 1577 den Lehenbrief von Kempten kaum noch einmal erneuern lassen. Der Grundbesitz, wenn auch beschwert mit den darauf seit alter Zeit zu Gunsten der Gerichtsherren haftenden Grundzinsen und Zehnten, war unbestrittenes Eigenthum des darauf wohnenden Bauern geworden, das dieser nunmehr und ohne von irgend einer Seite die Bewilligung dazu einholen zu müssen, nicht nur beliebig veräußern, sondern auch verpfänden durfte. Der liegenschaftliche Verkehr hatte sich somit der niedern Gerichtsbarkeit entzogen; die Uebertragung der Grundstücke an einen andern Besitzer und die allfällige Verpfändung derselben in Folge Kapitalaufnahme geschahen nun vor dem Landschreiber der Herrschaft Grüningen, der hierüber Protokoll führte und Urkunden ausfertigte. Die Erledigung von Streitigkeiten, herrührend vom Grundbesitz und die Auf-

fallsverhandlungen gehörten als selbstverständlich ebenfalls vor das Herrschafts- oder Amtsgericht. Schon im Jahre 1602 war vom Rathe in Zürich Jedermann außer dem Landschreiber bei hoher Buße verboten worden, Kauf- und Schuldbriefe zu schreiben. Damit jedoch die Gerichtsherren auch fernerhin Kenntniß hatten, wem die in ihrem Bezirke liegenden, ihnen zins- und zehntbaren Grundstücke zustanden und wahrscheinlich auch als theilweisen Ersatz für das von ihnen vorher bezogene Lehengeld, besassen sie bis 1798 das Siegelrecht sämmtlicher Urkunden über den liegenschaftlichen Verkehr ihres Gerichtskreises.

Im Laufe der Zeit ging noch manche andere Kompetenz der niedern Gerichtsbarkeit, so namentlich das Vormundschaftswesen, an die mehr und mehr nach Einheit auf ihrem Gebiete trachtende Regierung über. Die Gerichtsherren sahen diese allmälige Minderung ihrer Rechte natürlich höchst ungern und beschwerten sich hierüber beim Rathe in Zürich, erhielten aber unterm 15. Juni 1700 folgenden Bescheid: „Die Junker Gerichtsherren zu Kempten mögen wohl einen Gerichtsschreiber bestellen und desselben sich gebrauchen; jedoch sollen die Ausrichtungen, die Bevogtigung der Waisen, die hochobrigkeitlichen Erbfälle und was unter das obrigkeitliche Siegel kommt, dem Landschreiber zu Grüningen gehören und die Junker Gerichtsherren daran erinnert werden, die zwei jährlichen Gerichte laut der Offnung geflissen zu halten." Unterm 31. Oktober des nämlichen Jahres wurde dann noch beigefügt, „daß die Vogtkindrechnungen, so von den Gerichtsherren eingenommen werden und sich höchstens auf 200 fl. Kapital belaufen, ihr Gerichtsschreiber wohl schreiben mag; hingegen die obige Summe übersteigenden Vogtkindrechnungen dem Landschreiber zu schreiben gebühren und er sich der ordentlichen Taxe bedienen solle."

Den gerichtsherrlichen Familien zu Kempten standen von Alters her der große und kleine Zehnten daselbst, sowie die Fischenz und das Jagdrecht auf ihrem Gebiete zu. Bezüglich des Letztern wurde im Jahre 1621 obrigkeitlich bestimmt, daß darunter nur die Jagd auf Vögel, Hasen und Füchse zu verstehen sei und hiebei Niemandem Schädigungen zugefügt werden dürfen, dagegen das Hochwild dem Landvogt zu Grüningen gehöre.

Im Fernern besaßen die Gerichtsherren von Kempten die Kollatur der Kaplanei oder der Helferei Goßau. Eine hierüber vorhandene Urkunde lautet:

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief: Als die Pfrund des Diakonats oder Helferei zu Goßouw ledig worden und unsre lieben Burger Marx Escher, auch Bernhard und Erhard Blaarer von Wartensee zu Kempten uns gebeten, wir wellten ihnen und ihren Nachkommen die Kollatur und Lechenschaft dieser Helfereipfrund, so von dem Geschlecht der Blaarer

harkommen, beliben lassen, dieselbe Pfrund jetzt und zu künftigen Zyten uf unser Gefallen und Bestätigen fürer als von Alters har zu verlichen und zu besetzen; daß wir uf sölich bittlich Ansuchen und auch in Ansechen der Sachen uns dessen gegen die genannten unsre Burger günstiglich begeben und bewilliget haben und bewilligend hiemit, die vermeldten Escher und Blaarer bei der Kollatur und Lechenschaft der Helfereipfrund zu Goßouw beliben zu lassen dergestalt, daß sie und ihre Nachkommen dieselbige Helferei jederzyt, wann sie ledig wird, mit einer tugendlichen und gefälligen Person wiederum besetzen mögind und also dieser Pfrund Kollatoren und Lechenherren heißen und beliben söllind; doch daß sie allwegen die Wahl uns als der Obrigkeit zur Bestätigung fürbringind, als wir dann glych dießmalen den ehrsamen unsern lieben Burger Samuel Hofmann, welichen sie uns zu einem Helfer von Goßouw fürgeschlagen, dahin bestätiget. Dargegen habend sie, die genannten Escher und Blaarer, für sich und ihre Nachkommen sich gegen uns im Namen und von wegen unsers Klosters Rüti freis, guts Willens entzogen der Lechenschaft des halben Zechendens zu Binzikon, welicher jetztmalen unserm Kloster Rüti zugehört und von dem Geschlecht der Blaarer zu Lechen herrührt, also daß man sölichen Zechenden hinfüro von des Klosters Rüti wegen von ihnen, den Eschern und Blaarern, wyter zu Lechen zu empfachen nit schuldig syn. Wie dann glychergstalt auch sie, die gedachten Escher und Blaarer, gutwillig gestanden sind von der Lechenschaft der zweien Höfe zu Kempten, so die Künzlinen und die Ottiker dießmalen buwend und durch die Blaarer vor Zyten an das Kloster Rüti vergabet worden sind, also daß wir von unsers Klosters Rüti wegen sölich beide Höfe jederzyt nach unserm Gefallen ohne Inred der Escher und Blaarer für uns selbs verlichen mögind. Und so dann ein Helfer zu Goßouw us unserer Anordnung die Kilchen und Filial zu Seegräben nebent dem Dienst der Helferei mit Predigen und dem Kilchendienst ouch versiecht und wir bishar um desselben und vorgemeldter des Eschers und der Blaareren Uebergebung willen die Behusung der Helfereipfrund zu Goßouw in unsers Klosters und Amts Rüti Kosten in Buw und Ehr erhalten lassen, so habend wir uns begeben, dasselbig fürer und wyter also zu thun und sölich Hus ohne der Blaareren und Escheren Kosten in Buw und Ehr zu erhalten. Alles in Kraft dieses Briefs, daran wir unserer Stadt Zürich Insiegel haben lassen henken den 19. Tag des Monats Septembris im 1599 Jahr.

Als im Jahre 1621 die Helferei Goßau einging, da der dortige Diakon wegen Mangel an Geistlichen die neuerrichtete Pfarrstelle zu Grüningen übernehmen mußte, welche letztere Gemeinde bisher nach Goßau kirchgenössig gewesen war, so wurde das Kollaturrecht der Gerichtsherren zu Kempten auch auf die Pfrund Grüningen übergetragen. Im Jahre 1811 verkauften die Erben des Gerichtsherrn Hans Schmid

den Zehnten zu Kempten und die Kollatur der Pfarrei Grüningen an den Staat; der Kaufvertrag lautet:

Zu wissen und kund sei hiemit, daß Herr Kantonsrath und Bezirksrichter David Schinz und Mitinteressirte zu Kempten, Gemeinde Wetzikon, ehemaliger Herrschaft Grüningen und nunmehrigen Bezirk Uster, aufrecht und redlich verkauft und in Kraft dieses Briefes zu kaufen gegeben der hochlöblichen Finanzkommission in Zürich zu Handen des Staates mit Ratifikation des kleinen Rathes laut Erkanntnuß vom 12. November 1811, nämlich:

Den von ermeldten Herren Verkäufern bisanhin besessenen und beworbenen Zehnten sammt der Zehntenscheur zu Kempten und die Kollatur der Pfarrpfrund zu Grüningen.

Darauf hat die hohe Finanzkommission ohne Abzug zu übernehmen:

1 Mütt 2 Viertel Kernen und 1 Batzen an Geld alljährlich dem Amt Rüti nebst der Tragerpflicht.
1 Mütt 2 Viertel Kernen alljährlich der Kirche Wetzikon.

Der Kauf ist ergangen um die Summe von 15,000 fl., welche baar erlegt und bezahlt sind.

Besiegelt von Johann Jakob Walder zu Unterwetzikon, alt Rathsherr und derzeit Präsident am Bezirksgericht Uster.

Gegeben den 10. Jenner 1812.

Hans Jakob Ulrich,
Landschreiber zu Grüningen.

II. Die Vogtei im Unterdorf Kempten.

Wie wir schon früher erwähnten, hatten die eingewanderten Alemannen sämmtlichen Grund und Boden in Besitz genommen und unter sich vertheilt. Der edle Dekan behielt den größern Theil für sich und seine Leibeigenen, das Uebrige vertheilte er unter seine Kriegsgenossen zu Eigenthum. Diese anfänglich freien Männer konnten natürlich die Unabhängigkeit ihrer Besitzungen nicht in die Länge behaupten; verschiedene Umstände nöthigten sie, sich unter den Schutz und Schirm irgend eines adeligen Herrn zu begeben; ihre Güter waren vogtbar geworden und sie selbst einem Gerichtsherrn oder Vogt unterworfen. Einzelne Freie zu Kempten mögen sich unter den Schirm und die Gerichtsbarkeit des dortigen Burgherrn, andere aber unter die Botmäßigkeit eines auswärts wohnenden Adelichen gestellt haben. Den Vögten war es aus naheliegenden Gründen ein Leichtes, den Grundbesitz einzelner ihrer Vogtleute kaufs-, zugs- oder auch tauschweise zu Eigenthum zu erwerben; darum hatte beinahe jede adelige Familie neben ihren angestammten Gütern eine Anzahl weit und

breit zerstreutliegender, kleinerer oder größerer Besitzungen und Vogteien. So besaß einst Graf Adalbert zu Winterthur die Vogtei über zwei Höfe im Unterdorf Kempten. Den einen derselben hatte er sich zu Eigenthum erworben; der andere war seit alter Zeit in drei Schupposen eingetheilt, die man nach dem Namen der Jahrhunderte lang darauf sitzenden Familien die Sallenbacher-, Bietenholzen- und Huginengüter nannte. Zum Vogteibezirke gehörte auch das Tüfenriedt, welches unterhalb Kempten dem See entlang gegen Auslikon hin sich erstreckte.

Im Jahre 1050 vergabte Graf Adalbert zum Seelenheil seines im Böhmenkrieg gefallenen Bruders Lütfried den ihm eigenthümlichen Hof zu Kempten an das Kloster Einsiedeln, welches zur Verwaltung des erworbenen Besitzthums einen Keller darauf setzte. Der Kehlhof lag zu unterst im Dorfe Kempten an der Straße gegen Wetzikon; die Wohnung des Kellers und dessen Hofstatt heißen heutzutage noch das „Kloster".

Später kam die gesammte Gerichtsbarkeit über den Kehlhof und die dabei liegenden Schupposen an die Grafen von Kyburg und von diesen an diejenigen zu Rappersweil. Am 23. Mai 1321 versetzte Graf Rudolf von Habsburg zu Rappersweil die niedere Vogtei zu Kempten sammt dem Zehnten und aller Zubehörd, ausgenommen die Gerichte über die Helm oder das Mannschaftsrecht, welches jedoch bezüglich des Kehlhofes dem Kloster Einsiedeln zugehörte, seinem Dienstmanne Ritter Hermann von Hinweil, da dieser an dem Grafen 57 Mark Silber zu fordern hatte. Hermann starb 1355 und wurde begraben im Kloster Rüti. Da das gräfliche Haus zu Rappersweil nie mehr im Stande war, die Pfandschaft auszulösen, so ging die niedere Vogtei nach dem Tode Hermanns an dessen Erben über. Die hohe Gerichtsbarkeit kam von den Grafen von Rappersweil später wieder an diejenigen von Kyburg und mit letzterer Grafschaft im Jahre 1424 an Zürich, welches dieselbe anfänglich dem Landvogte zu Kyburg, nachher aber demjenigen zu Grüningen übertrug; darum sind auch sämmtliche ältere notarialische Urkunden über liegenschaftliches Besitzthum in der ehemaligen Vogtei Kempten vom Landschreiber zu Kyburg ausgefertigt worden.

Hermanns Sohn, Ritter Friedrich von Hinweil, vermählt mit Anna von Bonstetten, hatte zwei Söhne, Hermann und Herdegen, welch letzterer 1388 in der Schlacht bei Näfels fiel und eine Tochter Verena, die mit Peter von Erzingen, dem Kirchherrn oder Kollator von Fehraltorf, verheiratet war. Dieser Tochtermann scheint keineswegs in günstigen ökonomischen Verhältnissen gelebt zu haben. Er versicherte die von seiner Gemahlin Verena ihm zugebrachte Aussteuer auf den Kirchensatz Fehraltorf und trat bald nachher aus Nothdurft letztern selbst an seinen Schwiegervater Friedrich und den Schwager Herdegen ab, welche hierauf die Forderung der Verena bis zu einem allfälligen Verkauf des Kirchensatzes auf die ihnen zustehenden Vogteien zu Kempten

und Abetsweil versetzten. Die dießfällige **Urkunde** aus dem Jahre 1376 lautet:

Allen, die diesen Brief ansehent ald hörent lesen, kunden wir Friedrich von Hunwile, Ritter und Herdegen von Hunwile, myn ehlicher Sohn und verichen deß offenlich mit diesem Brief, als wir Verenen von Erzingen, myner Tochter und ihr Erben versetzt haben us dem Kilchensatz ze Altdorf zwanzig und zween Mütt Kernen und zechen Malter Habern Winterthurer Mäß und sechs Pfund Pfenning Zürich Münz uf den Kelnhof und uf die Vogtei ze Kempten und uf die Vogtei ze Abetswile, als der Houptbrief wyset und saget, den sie darum hat. Und als wir sie ouch versorget haben mit Herr Petern, der dozemal der Kilchen ze Altdorf Kilchherr war, deſſ' sie und ihr Erben nothdürftig waren; darum verichen wir offenlich mit diesem Brief, wenn es ze Schulden käme, daß der obgenannt Herr Peter abgieng von Tods wegen, daß ich, noch myn obgenannter Sohn Herdegen, noch unser Erben die Kilchen ze Altdorf niemer verliechen söllent denn einem Kilchherr, der Verenen, myner Tochter und ihr Erben lobet, ohn allen Verzug jährlich ze geben 20 und 2 Mütt Kernen und 10 Malter Habern und 6 Pfund Pfenning ohn alle Minderung, als der Houptbrief sait. Es wär denn, davor Gott syg, daß Hagel, Wind oder Landgeprest käme, so soll ihr und ouch ihr Erben abgahn an den vorgeschriebnen Stucken, als dann zytlich und möglich ist und als dieß Landesgewohnheit ist, abzelassen an so viel Gutes. Wär ouch, daß ein Papst oder ein Bischof Stür laite uf die obgenannte Kilchen, dann soll myner Tochter Verenen oder ihr Erben nüt desto minder werden an dem vorgeschriebnen Geld. Es ist ouch bedinget und beredet, daß ein jetlicher Kilchherr der vorgeschriebnen Kilchen myne Tochter Verenen oder ihr Erben versorgen soll mit Briefen, als ouch der obgenannt Herr Peter gethan hat ohn alle Gefährd. Und haben wir ihr und ihr Erben darum zu uns zu mehrerer Sicherheit ze rechten Bürgen gegeben und gesetzt Peter von Ebersperg, Johansen von Bonstetten, Heinrich von Kempten und Rudolf von Bonstetten. Die hant die Bürgschaft gelobt mit dem Gedinge, wär, daß wir oder unser Erben der vorgeschriebnen Stuck eines brechen und alleklich nüt stet ließent und usrichtent, als vor ist geschrieben, so haben wir und dieselben Bürgen jeklicher besunder geschworen einen Eid ze den Heiligen: Wenn wir darnach von myner Tochter Verenen, ald von ihr Erben, ald von ihr Boten, ald mit Briefen darum ermahnt werden ze Hus, ze Hof oder unter Ougen, daß wir uns dann, wir und dieselben Bürgen, darnach in den nächsten acht Tagen ohn allen Verzug antwurten söllent mit unser selbs Lyb gen Rapperswile oder Winterthur, in weliche Stadt jeklicher will und daß wir da in offner Wirth Hüser, je zwei unverdingete Mahle in einem Tage, recht Giselschaft leisten söllent ohn alle Gefährd und daß wir us denselben Städten noch von der Giselschaft niemer kommen noch lassen söllent ohn myner Tochter oder ihr Erben gutem Willen, eh daß ihr und ouch ihr Erben die vorgeschriebnen

Stuck vollführt und vollbracht worden ganz und gar. Wär ouch, daß der obgenannten Bürgen einer abgieng von Tods wegen oder von ander Sach wegen, daß er unnütz wär, davor Gott syg, so söllent wir und unser Erben myner Tochter oder ihr Erben einen andern Bürgen als guten geben als der abgangen ohn alle Gefährd. Wär ouch, daß wir oder der vorgenannten Bürgen einer nüt leisten möcht noch wöllt, der soll by demselben Eid einen ehrbern Knecht mit einem Maiden an einen offen Wirth in der vorgeschrieben Stadt an syn statt ze Gisel legen und als thür komm, ohn Gefährd, als ob er selbs mit sym Lyb ze Gisel läg. Wir hant ouch gelobt by dem Eid für uns und unser Erben, den vorgenannten Bürgen ihren Schaden gänzlich abzelegen, in den sie komment von dieser Bürgschaft und Leistung wegen und habent ihnen darum erlobt Lüt und Gut, bis daß ihr Schad gänzlich wird abgelait. Und deß zu einem offen Urkund und ganzer Sicherheit aller vorgeschriebnen Ding und Geding haben wir Friedrich von Hunwile, Ritter und Herdegen unsre eignen Insiegel für uns und unser Erben offenlich gehenkt an diesen Brief und wir, die obgenannten Bürgen, verichen offenlich ein ganz Wahrheit aller der Ding und Geding, so von uns an diesem Brief staht und deß zu noch mehrerer Sicherheit haben wir ouch unsre Insiegel offenlich gehenkt an diesen Brief, der geben ist in dem Jahr, da man zählt von Gottes Geburt drüzechenhundertsiebenzig und darnach in dem sechsten Jahr an dem nächsten Donnstag vor St. Matthäustag.

Zu den Zeiten des alten Zürichkrieges waren Edle von Hinweil auch im Besitze der Burgen und Herrschaften Werdegg und Greifenberg. Da sie treu an der Stadt Zürich hingen, so wurden im Jahre 1444 beide Burgen von den Eidgenossen eingenommen und zerstört, worauf die theilweise verarmten Edeln diese Herrschaften um's Jahr 1450 verkauften. Damals veräußerte auch Herdegen von Hinweil, früher zu Werdegg, nunmehr zu Elgg, den Kirchensatz zu Fehraltorf an das Kloster Rüti, wodurch die oben erwähnte Pfandschaft vom Jahre 1376 ihre Erledigung fand, und trat für sich und Namens der Erben seines Bruders Friedrich, seßhaft gewesen auf Greifenberg, die niedere Vogtei zu Kempten kaufsweise an das K l o s t e r E i n s i e d e l n zu Eigenthum ab.

Im Jahre 1478 hielt der Ammann des Klosters, Burkhard Wirz zu Uerikon, öffentlich Gericht zu Kempten wegen eines W e g s t r e i t e s zwischen dem Abt von Rüti, der, wie wir später sehen werden, auch Liegenschaften daselbst besaß und demjenigen von Einsiedeln. Das Urtheil lautet:

Ich Burkhard Wirz, Ammann zu Uerikon, vergich offenlich mit diesem Briefe, daß uf den Tag, als dieß Datum staht, do ich zu Cempten an gewohnlicher Richtstatt offenlich zu Gricht saß anstatt und im Namen des Hochwürdigen Fürsten und Herrn Cunrad von Rechberg, Statthalter des Gottshus zun Einsiedlen, mynes lieben Herrn, für mich kam in offen Gricht der Ehrwürdig Herr Marx, derzyt Abt des Gottshus Rüti, myn

lieber Herr, mit synen erloubten Fürsprächen und offnet, wie daß man ihm durch syn Wiesen fahre, genannt „am Bol“, die da stoßt an des Blaarers Gut, an Claus Zollers Gut, an des Toblers und an des Ottikomers Gut und man ihm dorin merklichen Schaden thäte; er wisse wohl, daß sölichs nit von alterhar kommen wäre und begehre dorum Urfrag des Rechten. Daruf ward nach sölich Urfrag einhellenklich zu Recht gesprochen, daß man hinfüro nit mehr durch die Wiese, vorgenannt „am Bol“ fahren söllte, sonder einem Gottshus Rüti syner Wiesen ohn Schaden. Und harüber zu wahrem Urkund han ich, vorbemeldter Burkhard Wirz, Ammann, von Grichts wegen, als Urtheil hat geben, myn eigen Insiegel an diesen Brief gehenkt, doch einem Gottshus zun Einsiedlen, mir und mynen Erben ohn Schaden, der geben uf Donnstag zu Mitte Maien, als man zählt von Geburt Cristi vierzechenhundertsiebenzig und acht Jahr.

Wahrscheinlich zur Reformationszeit trat das Kloster Einsiedeln die von ihm ausgeübte niedere Gerichtsbarkeit an Junker Erhard Blaarer ab, so daß nunmehr das ganze Gebiet von Kempten unter der niedern Vogtei der dortigen Junker sich befand; damals verkaufte es auch den Kehlhof und zwar ohne Zweifel an das Geschlecht der Ottiker.

Als Herdegen von Hinweil die Vogtei Kempten an das Kloster Einsiedeln veräußerte, scheint er auch die auf dem Kehlhof, den drei Schupposen und dem Tüfenriedt haftenden Zehnten theilweise verkauft, theilweise vergabt zu haben; $^2/_3$ davon kamen in den Besitz des Junkers Gaudenz von Hofstetten zu Kempten und $^1/_3$ in denjenigen des Klosters Rüti.

Während des alten Zürichkrieges war Gaudenz von Hofstetten hart mitgenommen worden, so daß er es versäumte, die wenigen von Vergabungen herrührenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Kloster Rüti zu erfüllen, also Restanzen auflaufen ließ; auch mag er wegen des gemeinschaftlich mit dem Kloster gekauften Zehntens allerlei Zwistigkeiten bekommen haben. Da der Abt über die ihm zustehenden Forderungen und Ansprüche keinerlei schriftliche Anerkennung von Seite Gaudenz von Hofstetten besaß, so veranlaßte er diesen, ihm hierüber eine Urkunde auszustellen. Dieselbe lautet:

Ich Gaudenz von Hofstetten, seßhaft zu Kempten, gich offenlich mit diesem Brief für mich und all myne Erben, als ich etwas Mißhelligkeit gehabt han mit den Ehrwürdigen Herren, dem Abt und Convent des Gottshus ze Rüti, von etwas Jahrzyten, Seelgeräth und der Zechenden wegen in dem Kelnhof und den Schupposen, gelegen zu Kempten in dem Dorf, daß ich da eigenlich unterwieset bin mit Rödeln, Kundschaft und ehrbaren Lüten, daß das Gottshus ze Rüti hat zechen Viertel Kernen und zechen Schilling Pfenning Gelds Züricher Währschaft uf, us und ab mynem eignen Hof, genannt der Meyerhof, zu Kempten gelegen, jährlichs Zins und Seelgeräth, die ich und myne Erben und alle Die, in deren Hand und Gewaltsame derselb Meyerhof jemer kommt, vorus und

vorab jährlich usrichten und antwurten söllent gen Rüti in das Gottshus ohn alle Minderung und ohn des Gottshus Schaden auf St. Martistag ungefahrlich ohn alle Fürwort. Und sind dieselben zechen Viertel Kernen gesetzt und geordnet zu ewigem Seelgeräth und Jahrzyt von Gerungs von Kempten wegen ein Mütt Kernen und von Heinrichs von Kempten wegen 6 Viertel Kernen und die 10 Schilling Pfenning von Frow Elsbethen von Kempten, myner Mutter seliger Gedächtnuß, von ihr aller Seelen Heil und Trost wegen nach Inhalt des Jahrzytbuchs ze Rüti. Darzu hat das obgedacht Gottshus ze Rüti von Rechts wegen Recht und Gewalt, Zechenden zu nehmen uf diesen nachgeschriebnen Gütern: Zu dem ersten in dem Kelnhof ze Kempten uf allem Zechenden ein dritten Theil und in Bietenholz Schuppas ein dritten Theil in allem Feldzechenden und in Sallenbach und in der Huginen Schuppas auch ein dritten Theil im Feldzechenden, auch in dem Tüfenriedt ein dritten Theil uf dem Feldzechenden, und söllent weder ich noch myne Erben und Nachkommen den obgenannten Abt und syne Nachkommen, noch das Kloster Rüti, an den vorgenannten Jahrzyten und Zechenden weder sumen, noch Hinderniß und Intrag thun in dheinem Weg ohn alle Gefährd. Auch für die alten, unbezahlten Zins und Zechenden, wie die ufgeloufen sind bis uf Datum dieß Briefs, für die alle soll ich und myn Erben dem obgeschriebenen Abt und dem Gottshus ze Rüti usrichten und geben bis uf St. Martistag nächstkünftig 12 Mütt Kernen und 5 Pfund Haller mit sammt dem nüwen Zins ohn alles Verziechen. Und daß dieß Alles stet und fest belibe jetzt und hernach, so gib ich obgenannter Gaudenz von Hoffstetten diesen Brief besiegelt mit mynem eignen Insiegel dem Gottshus ze Rüti für mich und alle myn Erben. Und zu mehrer Gezügniß hab ich erbeten den frommen, vesten Herrn Johansen Schwenden, Ritter, daß er auch syn Insiegel, doch ihm und synen Erben ohn Schaden, gehenkt hat an diesen Brief, der geben ist auf Frytag nach St. Ulrichstag, als man zählt von Cristi Geburt 1451 Jahr. Hiebei warend der obgenannt Herr Johans Schwend, Ritter, Herr Ulrich Ingern, Herr Hans Fietz, Caplan der Stifte Zürich, Herr Hans Eßlinger von Rapreswil und ander ehrber Lüte.

Im Jahre 1475 trat das Kloster Rüti den ihm gehörenden Zehnten an Junker Kaspar Blaarer ab, so daß von nun an der sämmtliche Zehnten zu Kempten den dortigen Gerichtsherren zustand. Da später auch noch Kaspar Blaarer zu seinem und seiner Familie Seelenheil 6 Viertel Kernen an das Kloster Rüti vergabte, so betrug die in Folge Vergabungen entstandene Forderung des letztern, haftend auf dem Besitzthum der Gerichtsherren zu Kempten und deren Zehnten, 4 Mütt Kernen und 10 ß, welche Grundzinse im Jahre 1823 losgekauft wurden. Die hierüber ausgestellte Quittung lautet:

Die Beamtung in Rüti, Inhaber des Kemptnerzehntens, als Trager und die Grundzinspflichtigen zu Auslikon und Kempten zahlen den Los-

kauf für 4 Mütt Kernen Rappersweiler Maß und 10 ß Grundzins mit 915 Frk. 32 Rpn. am 19. Christmonat 1823. Hieran wurden von der Staatskasse beigetragen 341 Fr. 99 Rpn. als Loskauf von 6 Viertel Kernen und 2 ß 6 hlr Geld, welchen Betrag das Amt Rüti jährlich an diesen Zins zu zahlen hatte.

Bezeugt der Staatskassier
Spöndli.

III. Die Herrschaft Wetzikon.

1. Das Schloß Wetzikon.

Die Edeln von Wetzikon wohnten anfänglich, wie wir schon früher erwähnt haben, in der Nähe der ihnen untergebenen Genossenschaft Unterwetzikon und zwar sehr wahrscheinlich zu Walfershausen. Wann sie dieses ihr Besitzthum, das noch zur Reformationszeit den Namen „der große Hof" trug, an einen Meyer verliehen und das Schloß erbauten, liegt unter dem dunkeln, undurchdringlichen Schleier der Vorzeit verborgen; jedoch kann als ganz sicher angenommen werden, daß es vor der Einführung des Christenthums in unsern Gegenden, also vor dem Jahre 700 geschehen sein muß. Hätten die zum Christenthum bekehrten Edeln noch zu Walfershausen gewohnt, so würden sie ihre Kapelle ohne Zweifel ebenfalls daselbst und nicht in der damals beinahe noch unbewohnten, ihnen fernerliegenden Gegend von Oberwetzikon erbaut haben. Das Schloß muß mithin schon bestanden haben, als seine Bewohner die an der Stelle der Kirche Wetzikon einst gestandene Ratpoldskilch gründeten, deren Ursprung in die erste christliche Zeit zurückreicht.

Die Edeln von Wetzikon mußten ihre Burg, da sie nach dem Beispiele des umliegenden Adels zur Abwehr gegen feindliche Ueberfälle und als sichtbares Zeichen der Macht und des Ansehens ihres Hauses auch eine solche zu erstellen genöthigt waren, im Thale erbauen; denn ihr gerichtsherrliches Gebiet schloß weder steile Hügel noch Berge in sich. Am nördlichen Ende der Egg, dem sogenannten Vogelherd, gruben sie einen tiefen Einschnitt aus. Auf diese Art bildeten sie einen alleinstehenden Hügel, den sie zur vermehrten Sicherheit noch mit einem ungewöhnlich breiten Graben umgaben, der durch das Hineinströmen des in unmittelbarer Nähe vorbeifließenden Ettenhauserbaches binnen weniger Stunden in einen ansehnlichen Teich verwandelt werden konnte. Ueber den Graben führte von der Seite der jetzigen Landstraße her ein hölzerner Steg. Auf dem südlichen Theil des Hügels erbauten sie ein ungemein festes Schloß und umgaben den nordwärts an dasselbe anstoßenden Hofraum mit einer dicken Mauer, in welcher sich gegen den Steg hin ein massives, schweres Thor befand. Der von uns schon früher erwähnte Kaspar Schwerter berichtet in seiner Chronik vom Jahre 1610 über das

Schloß Folgendes: „Zu oberst neben dem Ausgang des fischreichen See's zu Pfeffikon, auf der linken Seite der Aa, die durch etliche Wässerlein, so von Hünwil und Bossikon herfließen, gemehrt wird, liegt das Schloß mit seinem Dorf Wetzikon, welches Dorf ein sehr alte Pfarr, ja ein Hauptkilch des Capitels Wetzikon ist. Das Schloß ist derzeit noch in gutem Gebäu und Wesen und hat vor Zeiten Freiherren ertragen."

Seit der Erfindung der Schießwaffen hatten sich die Wohnungsverhältnisse nach und nach geändert. Man fühlte sich innerhalb der dicken Mauern der uralten Burgen, die keinen hinreichenden Schutz gegen feindliche Ueberfälle mehr gewährten, doppelt eingeengt und unbequem und mußte an die Erstellung wohnlicher Räumlichkeiten sinnen. In den Jahren 1614 bis 1617 erbaute daher Junker Hans Rudolf Meiß an den Schloßthurm, den er, als der Erhaltung wohl werth, unverändert stehen ließ, das jetzige, herrschaftlich eingerichtete, große und geräumige Wohnhaus. In demselben befinden sich noch folgende Erinnerungszeichen an dessen Erbauer: Ein Ofen mit der Jahreszahl 1614, mit allerlei menschlichen Figuren und Sprüchen verziert, ohne Zweifel ein Produkt der damals blühenden Winterthurer Hafnerei; steinerne Fenstersäulen mit den eingemeißelten Wappen des Junker Meiß und seiner Gemahlin Anna Maria von Ulm und die nämlichen Wappen mit der Jahreszahl 1617 und der Inschrift H R M und A M V U über dem Kellereingang. Da Anna Maria von Ulm eine landenbergische Erbin war, so waren über dem Hauptportal die Wappen der Familien Meiß und Landenberg angebracht, welche aber bei der Staatsumwälzung von 1798 entfernt werden mußten. Seit der Erbauung dieses Wohnhauses wurde der Schloßthurm nie mehr eigentlich bewohnt; seine alten Räume, in denen sich während 1000 Jahren mancherlei Freud und Leid mag zugetragen haben, blieben leer stehen und dienten zahlreichen Fledermäusen zu einem ungestörten Aufenthaltsorte; einzig Pfarrer Schmidlin bezog denselben noch einmal während der Erbauung des Pfarrhauses.

Ums Jahr 1790 machte David Schinz von Zürich einen Besuch bei Junker Hans Schmid zu Kempten, seinem nachherigen Schwiegervater. Er besichtigte bei diesem Anlasse auch das Schloß Wetzikon und hat uns über dasselbe folgenden schriftlichen Bericht hinterlassen: „An der Wohnung des Lehenmannes vorbei, der die Schloßgüter besorgt, kommt man zu einer Brücke, die über einen breiten Wassergraben führt, der den Rittersitz umspühlt und Schwäne hat. Hierauf gelangt man durch ein großes Thor in den Schloßhof. Derselbe ist mit Mauern umgeben, die mit Schießscharten versehen sind und hat einige kleine Gärtchen; auch steht links an der Mauer das Salzhaus. Aus dem angebauten Wohnhaus geht man in den Schloßthurm, der einst die Wohnung des Burgherrn und seiner Familie war. Er hat vier Geschosse. Das unterste ist ohne Eingang von Außen; man steigt aus dem Innern des Thurmes in dasselbe hinab. Hier waren einst der Wein- und Vor-

rathskeller, ein Sodbrunnen und Gefängnisse für allerlei Verbrecher. Im zweiten Geschoß befinden sich die Küche und etliche Wohnräume. In dieser Höhe war früher der Schloßeingang, von dem außen am Schloß eine hölzerne Treppe nach unten ging, die weggenommen werden konnte. Eine Wendeltreppe führt in das dritte Geschoß. Da ist bemerkenswerth der Rittersaal mit dickem eichenem Gebälke. Im obersten Geschoß wohnten das Gesinde und der Thurmwart."

Im Jahr 1823 war das Schloß im Besitze von Friedrich Nagel von Paris. Dieser ließ leider den uralten, mit äußerst dicken Mauern versehenen Schloßthurm, der von allen Burgen in der Umgegend das seltene Glück hatte, niemals zerstört zu werden und daher heutzutage eine sehenswerthe alterthümliche Zierde der hiesigen Gegend gewesen wäre, abbrechen und aus seiner Unmasse von Steinen die Spinnerei Schönau bei Stegen erbauen. Auf den Grundmauern des Schloßthurmes befindet sich gegenwärtig ein Garten. Das Alte flieht und Neues blüht aus den Ruinen. —

Links am Wege zum Sitze der alten Freiherren und Ritter, in nächster Nähe außerhalb des Burggrabens, steht noch als lautsprechender Zeuge längst vergangener Tage eine mächtige, ehrwürdige Linde, angesichts deren schon mancher Generation vor uns auf dem sonnigen Hügel um die nahe Kirche herum zur letzten Ruhe gebettet worden ist. Wenn sie reden könnte, sie wüßte uns gar Vieles zu erzählen; denn unter ihrem schützenden Laubdache wurden noch weit in die katholische Zeit zurück die öffentlichen Gemeinde- und Gerichtsversammlungen abgehalten. Sie besitzt ein Alter von nahezu 500 Jahren und ist vielleicht der älteste Baum auf dem Gebiete des Kantons Zürich. Möge sie noch viele Jahre grünen und blühen und vor Unbill der Witterung verschont bleiben!

2. Die Gerichtsherren von Wetzikon.

a. Die frühern Gerichtsherren.

Die Edeln von Wetzikon waren wie diejenigen von Kempten ein hochangesehenes Geschlecht und nannten sich aus dem nämlichen Grunde ebenfalls Freiherren wie jene. Raubritter sind sie schwerlich je gewesen; denn ihre Burg lag nicht auf einer unzugänglichen Höhe, sondern mitten unter den friedlichen Bewohnern des Thales. Neben ihren gerichtsherrlichen Obliegenheiten trieben sie Ackerbau, Viehzucht und Jagd; wenn aber der Heerbann erging, dann setzten sie sich als wohlbewehrte Ritter, mit Schwert und Schild bewaffnet, zu Pferde und fochten als mächtige Dienstleute im Gefolge ihrer adeligen Oberherren, der Grafen von Rappersweil und Kyburg. Sie führten ein eigenes Wappen, welches demjenigen der Freiherren von Kempten ganz ähnlich war; das Wappenfeld war schwarz, der Rand silberweiß. Sie hatten ihr Begräbniß

theils im Kloster Rüti, theils im Johanniterritterhaus Bubikon, da sie Wohlthäter beider Anstalten gewesen waren.

Von den frühesten Besitzern des Schlosses Wetzikon haben wir mit Ausnahme eines Ratpold, der das erste hiesige Gotteshaus erbaut haben soll, leider keine Kunde. Ums Jahr 1200 lebte Freiherr Ulrich, der eine Freifrau von Kempten zur Gemahlin hatte. Er war 1229 Zeuge bei einer Vergabung an das Kloster Rüti, 1248 als Graf Hartmanns von Kyburg Diener Zeuge bei einem Theilungs- und Leibdingsvertrage zwischen Gliedern der gräflichen Familie von Kyburg, 1252 Schiedsrichter in einem Streite des Klosters Einsiedeln wegen Besitzungen zu Küsnacht. Er hatte zwei Söhne Ulrich und Johannes und eine Tochter Elisabetha. Ulrich war 1267 Johanniterritter zu Bubikon, wo er 1269 starb und auch begraben liegt. Elisabetha trat 1265 in das Fraumünsterkloster zu Zürich, wo sie vom Jahre 1270 bis zu ihrem Tode am 16. März 1298 die hochangesehene Stelle einer Aebtissin bekleidete; sie soll an verschiedene Klöster Vergabungen gemacht haben.

Freiherr Johannes erscheint 1263 als Zeuge in einer Urkunde des Klosters Rüti, 1269 als Zeuge in einem Kaufbriefe des Bischofs Eberhard II. von Konstanz um die Stadt und das Schloß Klingnau, Tägerfelden und die Vogtei Dettingen, 1270 als Zeuge in einer Dotationsurkunde des vorerwähnten Bischofs betreffend eines Theiles der Einkünfte der St. Peterskirche zu Zürich zu Gunsten eines neugeschaffenen Kirchenamtes, 1274 als Zeuge in einer Urkunde der Abtei Fraumünster. Er vermählte sich 1263 mit Ida, Tochter des Freiherrn Hugo von Teufen, die ihm verschiedene Besitzungen und Herrschaften zubrachte. 1263 verkaufte Johannes mit Einwilligung und Zustimmung seiner Gemahlin auf der Veste Wetzikon bei der Ratpoldskilch alle seine Güter bei Tägerfelden den Johanniterritterbrüdern in Klingnau um 100 Mark Silber. 1268 schenkte Ida mit Zustimmung des Bischofs Eberhard II. und ihres Gemahls Höfe und Schupposen auf der rechten Seite der Töß bei Freienstein, sowie Hofstätten und Häuser bei der Kirche Rorbas und das Collaturrecht der letztern, ferner ihre Güter und Vogteien zu Bülach, Embrach, Berg und Thengen und andere Besitzungen, die sie mit Leibeigenen und übrigen Zubehörden als väterliches Erbe inne hatte, auch das Kollaturrecht von Neunforn dem Kloster Töß. Nach dem Tode des Freiherrn Johannes ging Ida dann selbst dahin.

Bald nach dem Jahre 1300 starb der Mannesstamm des freiherrlichen Geschlechtes von Wetzikon aus. Der letzte Freiherr, dessen Name uns unbekannt ist, hinterließ zwei Töchtern. Die eine, Freifräulein Elisabetha, soll in die Fraumünsterabtei Zürich eingetreten sein, daselbst aber einen höchst unsittlichen Lebenswandel geführt haben, in Folge dessen sie 1339 für 101 Jahre aus der Stadt und ihrem Gebiete verwiesen wurde. Die andere, Freifräulein Ida, verheiratete sich mit einem Edeln von Altlandenberg, dem sie die Freiherrschaft Wetzikon

als Heiratsgut zubrachte. Nach dem Tode ihres Gemahls nahm sie ums Jahr 1340 den Schleier im Kloster zu Töß und wurde daselbst wider ihren Willen zur Priorin erwählt. Sie soll sich durch seltene Frömmigkeit und Selbstverleugnung ausgezeichnet haben und nach ihrem Tode wegen ihres gottseligen Wandels und ihrer verrichteten Wunderwerke unter die Zahl der Heiligen aufgenommen worden sein.

Hierauf kamen das Schloß und die Herrschaft Wetzikon, wahrscheinlich kaufsweise, in den Besitz des Ritters Peter von Ebersberg, Sohn desjenigen Ritters, durch dessen Vermittelung als Vogt von Robenhausen 1320 ein Gut daselbst an das Kloster Rüti kam. Auf seinem Wappen, das bis zum Jahre 1712 neben demjenigen der Landenberger in der hiesigen Kirche angebracht war, befand sich ein Eber. 1378 versicherte Peter von Ebersberg seiner Gemahlin Anna von Utzingen das von ihr zugebrachte Weibergut auf die Burg und den Kirchensatz Wetzikon. Er starb 1384. Seine Tochter Verena von Ebersberg war vermählt mit Ritter Albrecht von Breitenlandenberg, dem sie neben der Herrschaft Wetzikon auch noch die Vogtei Wyßnang oder Weißlingen sammt der dortigen Burg zubrachte. Als Albrecht wenige Jahre nachher starb, erhielt sie einen Vormund in der Person des Junkers Gaudenz von Hoffstetten zu Kempten. Sie scheint keineswegs in glänzenden ökonomischen Verhältnissen gelebt zu haben, denn 1399 entlehnte sie aus dem Fond des hiesigen Altars unsrer lieben Frauen gegen Verpfändung verschiedener Einkünfte 110 fl. Ums Jahr 1400 verehelichte sie sich zum zweiten Mal mit dem Edeln Heinrich von Hettlingen. 1407 ging sie für ihre Veste Wetzikon ein Burgrecht mit der Stadt Zürich ein. Sie versprach dieser, ihr mit ihren Leuten zu helfen, ihr gehorsam zu sein, vor dem Rathe zu Recht zu stehen und an keinem Kriege wider die Eidgenossen Theil zu nehmen; nur Steuern zahlte sie keine an die Stadt. Diese dagegen versprach ihr, sie zu schirmen bei Land und Leuten gegen Jedermann. Sie besaß auch die Vogtei Meilen; 1410 versetzte sie dieselbe mit allen dazu gehörenden Rechten um ein Darleihen von 1000 fl. an die Stadt Zürich, welche Pfandschaft sie nie mehr auszulösen im Stande war. Verena von Ebersberg starb 1412, worauf die Herrschaften Wetzikon und Weißlingen an ihren Gemahl Heinrich von Hettlingen kamen, der das bestehende Burgrecht mit der Stadt Zürich erneuerte.

Im Jahre 1424 ging die Herrschaft Wetzikon durch Kauf an den Edeln Hermann von Hinweil über und durch dessen Tochter Ida ums Jahr 1430 an einen Ritter Albrecht von Breitenlandenberg, der 1431 durch Vergabung eine Familienjahrzeit im Kloster Rüti stiftete. Im Herbst des Jahres 1440, zu den Zeiten des alten Zürichkrieges, schwur Albrecht, um seine Veste Wetzikon vor Zerstörung und sein Gebiet vor Verwüstung zu retten, das Burgrecht mit Zürich ab und ging mit seinen Leuten zu den Eidgenossen über. Bald nachher wurde Friede ge-

schlossen, in Folge dessen Wetzikon wieder unter die Oberhoheit der Stadt Zürich kam. Nach kurzer Zeit entbrannte der Krieg aufs Neue. Albrecht besetzte als Amtshauptmann der Herrschaft Grüningen mit seinen Leuten die Stadt Rappersweil. Da die Eidgenossen dem linken Seeufer entlang gegen Zürich vorrückten, so zog er mit seiner Mannschaft zu Schiffe nach Freienbach hinüber, um dem Vordringen des Feindes Schranken zu setzen. Am 23. Mai 1443 entstand daselbst ein Gefecht, in welchem Albrecht das Leben verlor.

Die Herrschaft Wetzikon kam hierauf an seinen Sohn Albrecht von Breitenlandenberg, um 1470 an einen Ritter Gotthard von Breitenlandenberg, der 1487 das Burgrecht mit Zürich erneuerte und 1492 an des letztern Sohn Gotthard von Breitenlandenberg, der auch die Burg und Vogtei Altlandenberg bei Bauma und die Kollaturen zu Pfäffikon und Ettenhausen besaß. Im Jahre 1521, als die Züricher zum Schutze des Papstes einen Kriegszug nach Rom machten, nahm er als Hauptmann der Grüninger mit einer Anzahl Herrschaftsleute ebenfalls daran Theil. Trotz seiner Besitzungen und Einkünfte hatte er namhafte Schulden. So schrieb er 1525 an den Burgermeister und Rath zu Zürich, da er ihnen auf ergangene Mahnung die schuldigen Zinse dato nicht zu entrichten im Stande sei, so bitte er, ihm noch etwas zuzuwarten, er werde seinerzeit Zins und Hauptgut mit einander abtragen; wenn aber der Rath lieber wolle, so könnte er sich auch dazu verstehen, M. G. Herren Wetzikon mit aller Zubehörde zu verkaufen. Im Jahre 1526 wurde Gotthard von Breitenlandenberg bei den Bädern zur Blume in Baden erstochen und hierauf verkauften im nämlichen Jahre die Bevollmächtigten seiner hinterlassenen Wittwe Ester von Rynach, nämlich die Gebrüder Jos und Jakob von Rynach, mit Bewilligung der Stadt Zürich, die bei diesem Anlasse die zu Wetzikon und anderswo gelegenen landenbergischen Güter hätte an sich ziehen können, das Schloß Wetzikon mit Höfen, Scheunen, Leuten und Gut, beiden Gerichten zu Wetzikon und Altlandenberg, den Kirchensatz zu Wetzikon mit dem Widum und allem Zubehörd, auch den Kirchensatz zu Ettenhausen an den reichen Bauern Heini Weber von Egg. Die zu jener Zeit in Folge der Reformation neugeordneten kirchlichen Verhältnisse, namentlich die Liquidation der Kaplaneien zu Wetzikon und Ettenhausen und der Jahrzeiten gaben dem Gerichtsherrn Weber viel zu schaffen und verursachten ihm mancherlei Mühe und Kosten. Er starb 1548 und wurde im Chore der hiesigen Kirche beerdigt. Sein Wappen enthält ein geschlängeltes Band mit der Inschrift Heini Weber und darunter einen halbgeöffneten Zirkel mit einem Weberschiffchen zwischen dessen Spitzen. Nach seinem Tode gingen das Schloß und die Herrschaft Wetzikon sammt dem „großen Hofe" zu Walfershausen an seinen Sohn Jos Weber über. Dieser verkaufte 1549 die Burg und Vogtei Altlandenberg an die Stadt Zürich und trat derselben 1563 auch noch den Kirchensatz zu

Wetzikon ab. Er starb 1574 und wurde wie sein Vater ebenfalls in der Kirche beerdigt. Schon einige Jahre vor seinem Tode hatte er die Herrschaft und sein liegenschaftliches Besitzthum unter seine beiden Söhne Antoni und Jakob vertheilt, von denen jeder je ein Jahr lang abwechselnd die gesammte Gerichtsherrlichkeit verwaltete. Da der eine im Schlosse und der andere in Walfershausen wohnte, so nannten sie sich von dieser Zeit an Gerichtsherren zu Wetzikon und Walfershausen.

b. Die getheilte Gerichtsherrlichkeit.

1. Die Gerichtsherren zu Walfershausen.

Antoni Weber wohnte auf dem großen Hofe zu Walfershausen und war Gerichtsherr in den ungeraden Jahrgängen 1573, 1575 u. s. f. Er hatte drei Söhne: Jos, Joggli und Klijoggli. Letztere Zwei besaßen nach einander das früher den Familien Streif und Bachofner gehörende Wirthshaus zur Sonne daselbst; ihre männlichen Nachkommen starben schon vor dem Jahre 1700 aus. Eine Tochter von Klijoggli Weber verehelichte sich 1635 mit Jakob Hermatschweiler von Toggweil bei Meilen, welcher in Folge dessen in Walfershausen sich haushäblich niederließ. Ein Nachkomme des letztern, Lieutenant Hans Rudolf Hermatschweiler, verkaufte das ererbte Besitzthum 1687 an Lieutenant Hans Jakob Büeler von Feldbach und zog nach Unterwetzikon.

Nach Antoni Webers Tode wurde 1599 sein ältester Sohn Jos Weber Gerichtsherr von Wetzikon und Walfershausen in den ungeraden Jahrgängen. Seine Gemahlin war Elsbeth Boßhard von Kempten, kop. 1590; er starb 1633 und wurde als der letzte Gerichtsherr aus dem Webergeschlechte ebenfalls in der Kirche Wetzikon beerdigt. Seine einzige Tochter Regel Weber verehelichte sich mit Hans Widmer von Bubikon, welchem sie das väterliche Besitzthum sammt der halben Gerichtsherrlichkeit als Heiratsgut zubrachte. Regel Weber starb 1635; die einzige Tochter Esther Widmer, geb. 1630, verheiratete sich später mit Hans Weber im Neubruch. Gerichtsherr Hans Widmer vermählte sich 1636 zum zweiten Mal mit Barbel Hirzel von Unterwetzikon. Im Frühjahr 1640 verkaufte er den größten Theil seines liegenschaftlichen Besitzthums sammt der halben Gerichtsherrlichkeit an seinen Bruder Hauptmann Hans Konrad Widmer. Er starb 1644; nach seinem Tode erging ihm der Konkurs.

Gerichtsherr Hauptmann Hans Konrad Widmer, geb. 1605, war verehelicht mit einer Margaretha Pfenninger von Wetzikon und nach deren Tode mit Regula Bünzli von Nossikon.

Kinder:

Hans Konrad, geb. 1634,
Hans Heinrich, „ 1636, Gerber,

Heinrich, geb. 1642,
Hans Kaspar, „ 1645, Wirth, Bäcker und Kilchmeyer; seine Nachkommen besaßen die Sonne zu Walfershausen über 100 Jahre.

Wie sein Vorgänger, so scheint auch Gerichtsherr Hans Konrad Widmer keineswegs in günstigen Vermögensverhältnissen gelebt zu haben. Er war genöthigt, den ihm zustehenden Zehnten zu Walfershausen und Untermedikon an den Rath in Zürich zu verkaufen. Nach seinem Tode im Jahre 1671 erging auch ihm der Konkurs.

Die Verwaltung der Gerichtsherrlichkeit Wetzikon durch zwei alljährlich im Amte abwechselnde Gerichtsherren führte nicht selten zu starrköpfigen Rechthabereien und Streitigkeiten zwischen denselben, worunter natürlich der allgemeine Mann am meisten zu leiden hatte. Der Rath in Zürich kam zu wiederholten Malen in den Fall, von sich aus durch Urtheile und Befehle den althergebrachten Rechten und Gebräuchen der Herrschaft Nachachtung zu verschaffen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, faßte er daher im Jahre 1641 folgenden Beschluß: „Wenn die Gerichte Walfershausen über kurz oder lang, einzig oder mit den Gütern, verkauft oder vertauscht werden sollten, so soll Herr Gerichtsherr Meiß zu Wetzikon jederzeit den Zug nach Landsbrauch zu denselbigen haben, hingegen dem Gerichtsherrn Widmer von Walfershausen den Zug zu den Gerichten Wetzikon, falls sie mit der Zeit verkäuflich würden, vorbehalten sein. Zur Abhebung allerlei Mißverständniß und besserer Verwaltung der Gerichte sehind M. G. Herren gerne, wenn beide Gerichtsherren sich wegen eines jährlichen Bußgerichts vergleichen thäten." Schon längst ging auch die Familie Meiß im Schlosse als Inhaber der einen Hälfte der Gerichtsherrlichkeit mit dem Plane um, sich auch die andere Hälfte derselben zu erwerben, wozu ihr der hereingebrochene ökonomische Ruin des Gerichtsherrn Hans Konrad Widmer die geeignete Gelegenheit darbot. In Folge des vorerwähnten Rathsbeschlusses zog Junker Achior Meiß dessen Hof und die halbe Gerichtsherrlichkeit, so daß nun, was seit 100 Jahren nie mehr der Fall war, die gesammte Herrschaft Wetzikon wieder vereinigt in einer Hand lag. Er verlieh den Hof zunächst an seine Lehenleute Kurzhans und Bernhard Hirzel von Unterwetzikon und verkaufte dann um's Jahr 1685 den Wohnsitz der ehemaligen Gerichtsherren Weber und Widmer nebst vielen Gütern an Hans Walder von Frohnbühl bei Oetweil. Das Haus ist dato im Besitze von Jakob Hirzel-Wolfensberger, dessen Großmutter aus dem Geschlechte der Walder war.

2. Die Gerichtsherren im Schloß.

Jakob Weber, verehelicht mit Margaretha Heußer von Pfäffikon, wohnte im Schloß und war Gerichtsherr in den geraden Jahrgängen 1572, 1574 u. s. f. Im Jahre 1581 verkaufte er die ihm zustehende

halbe Gerichtsherrlichkeit und das Schloß an Junker Marx Escher von Zürich; dazu trat er ihm noch ab 12 Jucharten Acker, 4 Tagwen Wiesen, 8 Jucharten Holz und die Fischenz des ganzen Gerichtskreises bis in's Aathal. Der Kaufpreis betrug 4000 fl. Am 21. November besagten Jahres zog Marx Escher als Gerichtsherr auf; es war gar naß und unlustig Wetter. 1582 baute Jakob Weber im jetzigen untern Friedhofe, der damals eine Wiese war, ein Wohnhaus mit Scheune und eine Sennhütte. Wenige Jahre nachher ging auch dieses Besitzthum an den Schloßherrn über, der einen Lehenmann darauf setzte und als die Gebäulichkeiten um's Jahr 1690 durch Blitzschlag verbrannten, dasjenige Lehenhaus erbaute, in welchem dato die Gebrüder Ryffel wohnen. Von Jakob Weber stammt ein Theil des Webergeschlechtes der Gemeinde Wetzikon ab.

Da Junker Marx Escher inzwischen durch Heirat in den Besitz der halben Herrschaft Kempten gekommen war, so verkaufte er bald nachher das Schloß Wetzikon mit Zubehörde an Junker Beat Hirzel von Zürich, welcher am 14. November 1582 als Gerichtsherr aufzog. Laut Notizen im hiesigen Civilstandsprotokoll ist Beat Hirzel am 4. April 1598 sammt Völkli wieder ab dem Schloß ze Wetzikon gen Zürich gezogen, dagegen Junker Hans Heinrich Zoller, verehelicht mit Elisabetha Escher, Junker Gerold Eschers, alt Stadtschreiber und Rathsherrn seligen Tochter, als Käufer und Gerichtsherr am nämlichen Tag ufgezogen mit synem Husrath.

Im Jahre 1606 verkaufte Junker Zoller das Schloß sammt Gütern und der halben Gerichtsherrlichkeit an Junker Hans Rudolf Meiß von Zürich, geb. 1575, Statthalter (Verwalter) im Johanniterhaus Bubikon; dieser baute das jetzige Wohnhaus an das Schloß, starb 1633, beerdigt wie alle seine hiesigen Nachkommen in der Kirche Wetzikon, verehelicht 1603 mit Anna Maria von Ulm, gestorben in Zürich 1646.

Kinder:

Hans Dietrich, Gerichtsherr zu Kempten,
Heinrich, geb. 1611, Nr. 1,
Lisabeth, geb. 1619, verehelicht 1640 mit Hauptmann Reinhard in Zürich,
Achior, geb. 1623, Nr. 2.

Im Jahre 1631 kaufte Hans Rudolf Meiß aus dem Nachlasse des Freiherrn von Hohensax einen Viertel der Herrschaft Kempten, in Folge dessen er sich Junker Gerichtsherr zu Wetzikon, Walfershausen, Kempten, Greifenberg und Werdegg nannte. Nach seinem Tode kam dieser Viertel an seinen Sohn Hans Dietrich Meiß zu Kempten und 1647 an den andern Sohn Achior Meiß zu Wetzikon. Dem Hans Rudolf Meiß stand auch, sowie seinen hiesigen Nachkommen, gemeinsam mit der Familie Breitenlandenberg, jedoch abwechselnd, die Kollatur von

Bäretsweil zu, welche deren Inhaber alljährlich 20 Mütt Haber ertrug. Von Alters her gehörte dieselbe nämlich den Edeln von Breiten- und Hohenlandenberg und als Ulrich von Hohenlandenberg 1540 ohne männliche Nachkommen starb, kam sein Antheil durch seine einzige Tochter Beatrix an Hans von Hinweil zu Elgg und durch dessen Enkelin, welche die letzte des Geschlechtes derer von Hinweil war, an die von Ulm und Meiß.

Nr. 1. Hauptmann Heinrich Meiß, geb. 1611, Gerichtsherr zu Wetzikon und Walfershausen 1633, gestorben 1646,
kop. mit Anna von Hallwyl, geb. 1616, gestorben 1640.

Nr. 2. Achior Meiß, geboren 1623, Gerichtsherr zu Wetzikon und Walfershausen 1646 und zu Kempten, Greifenberg und Werdegg 1647, gest. 1687,
kop. 1653 mit Anna Maria von Hallwyl, geb. 1631, gest. 1690.

Kinder:

Maria Barbara, geb. 1660, verehelicht mit Gerichtsherrn Hans Meiß,

Anna Maria, geb. 1622, verehelicht mit Junker Hans Georg Schmid zu Kempten,

Rudolf Hartmann geb. 1664, starb 10 Wochen alt.

Anna Maria Meiß hatte von Matthäus Weber, des Wirths Sohn in Wetzikon, eine uneheliche Tochter Adelheid, geb. 1680. „Haben einander die Ehe versprochen, ist aber vom Ehegericht nicht bewilliget worden. Adelheid ward zwischen der Zeit getauft; Taufzeugen waren: Des Junker Meisen Knecht und die Vorgängerin."

Achior Meiß kaufte 1650 von Hans Stucki noch einen zweiten Viertel der Herrschaft Kempten, von welcher sein Junker Vater schon einen Viertel erworben hatte und zog 1671 im Konkurse des Gerichtsherrn Hans Konrad Widmer zu Walfershausen auch noch die andere Hälfte der Gerichtsherrlichkeit Wetzikon und Walfershausen, so daß er nunmehr die ganze Herrschaft Wetzikon und die Hälfte derjenigen von Kempten besaß. 1687 kam von letzterer in Folge Heirat ein Viertel an seinen Tochtermann Hans Georg Schmid zu Kempten.

c. Die spätern Gerichtsherren.

Von Achior Meiß kamen das Schloß und die Herrschaft Wetzikon, sowie ein Viertel der Herrschaft Kempten an seinen Tochtermann Hans Meiß von Zürich, Sohn von Junker Hartmann Meiß, dem Herrn zu Wülflingen, geboren 1661, Hauptmann und Mitglied des großen Rathes, nannte sich daher „des Regiments und Junker Gerichtsherr zu Wetzikon, Walfershausen, Kempten, Greifenberg und Werdegg", starb 1716,

kop. 1683 mit Maria Barbara Meiß zu Wetzikon, geboren 1660, gestorben 1688.

Kinder:

Anna Maria geb. 1684, verehelicht mit Hans Konrad Meiß von Zürich,

Anna Margaretha geb. 1685, verehelicht mit Hauptmann Heinrich Escher von Zürich, starb 1747 als Wittwe im Neuhaus Kempten,

Maria Barbara geb. 1688, Nr. 1.

Hans Meiß verehelichte sich 1689 zum zweiten Mal mit Dorothea von Schönau von Zürich, gestorben 1730.

Kinder:

Anna Dorothea, geb. 1691, verehelicht 1711 mit Junker Karl Friedrich von Breitenlandenberg im Turbenthal. Dieser erbte 1716 den von seinem Schwiegervater noch besessenen Viertel der Herrschaft Kempten; sein Sohn Hans verkaufte denselben 1764 um 6000 fl. an Junker Hans Schmid zu Kempten.

Nr. 1. Johann Jakob Meiß von Zürich, geb. 1680, Kommandant zu Rappersweil 1712, Gerichtsherr zu Wetzikon 1716, starb 1751,

kop. 1708 mit Maria Barbara Meiß zu Wetzikon, geboren 1688.

Kinder:

Kleophea, verehelicht mit Junker Hans Friedrich Schmid von Kempten, Pfarrer zu Bäretsweil,

Heinrich, geb. 1720, Nr. 2.

Hauptmann Hans Meiß hatte dem Kommandanten Johann Jakob Meiß, seinem Tochtermann, durch Testament das Schloß Wetzikon mit allen zugehörigen Häusern, Scheunen, Gärten und Rechtsamen sammt der Kollatur der Pfrund Bäretsweil um 15000 fl. vermacht; allein mit diesem Vorgehen waren die andern drei Tochtermänner nicht einverstanden und suchten das Testament umzustoßen. Der Rath in Zürich erklärte dasselbe jedoch für gültig, verordnete aber zugleich, daß, wenn Kommandant Meiß das Schloß und die Gerichtsherrlichkeit Wetzikon bei seinen Lebzeiten wieder verkaufen würde, die eine oder andere seiner Geschweyen zu denselben den Zug in bemeldetem Preise haben solle oder statt dessen der mehrerlösende Werth unter dieselben oder deren Erben zu vertheilen sei; auch wurde bestimmt, daß der dem verstorbenen Hauptmann Hans Meiß zugestandene Alternativantheil an der Kollatur Bäretsweil, deren anderer Theil die von Breitenlandenberg inne hatten, dem Kommandanten Meiß eigenthümlich zugehören und selbiger auch auf seine Erben fallen solle.

Nr. 2. Heinrich Meiß, geb. 1720, Gerichtsherr zu Wetzikon 1751, kop. 1750 mit Regula Escher von Zürich, geb. 1722.

Kinder:

Anna Magdalena, geb. 1753,
Maria Barbara,
Dorothea,
Anna Margaretha.

Gerichtsherr Heinrich Meiß befand sich stets in ökonomischer Bedrängniß und war daher genöthigt, nach und nach einen beträchtlichen Theil seiner Güter an die Weber von Wetzikon zu veräußern. Im Jahre 1755 verkaufte er hierauf noch die Gerichtsherrlichkeit Wetzikon sammt dem Schloß und dem um dasselbe liegenden Grundbesitz um 17,000 fl. an Hans Jakob Koller, Glockengießer, von Zürich. Dieser gab ihm daran eine Behausung vor der Stadt, dem weißen Haus gegenüber, das Uebrige der Kaufsumme bezahlte er ihm baar. Auch Gerichtsherr Koller verkaufte einen Theil der noch zum Schloß gehörenden Güter, nämlich die Blacketenwiese an Feldschreiber Büeler zu Walfershausen, die vordere und hintere Egg an Hauptmann Weber und Schulmeister Weber, den Bändel an Löwenwirth Weber, auch viel Holz und es blieben bei dem Schloß nur noch die Au und der Vogelherd.

Im Jahre 1757 verkaufte Koller das Schloß und die Herrschaft Wetzikon an Hans Heinrich Grob von Zürich, geb. 1712, Rathsredner und Hauptmann, um die Summe von 12,500 fl. Aus einer ihm anheimgefallenen Erbschaft von Frau Ursula Hirzel, geborne Wildermuth, von Zürich, welche im jetzigen Hause des Buchbinders Spörri in Oberwetzikon wohnte, allhier früher einen großen Hof besaß, sehr reich war und kinderlos starb, kaufte Gerichtsherr Grob wieder 17 Jucharten Ackerfeld zum Schlosse an, da vorher keines mehr dazu gehörte. Er war 1765 Raths- und Konstafelherr, hernach Gesandter über das Gebirge, dann Landvogt im Rheinthal und 1771 noch einmal Gesandter über das Gebirge. Er starb zu Zürich 1774. Seine älteste Tochter Küngold Grob hatte sich 1766 mit dem Sohne des Landschreibers zu Grüningen, Lieutenant Hans Rudolf Ulrich von Zürich verheiratet und brachte nun diesem das Schloß sammt der Gerichtsherrlichkeit Wetzikon als Heiratsgut zu. Gerichtsherr Ulrich verkaufte wieder für 7000 fl. Güter, darunter auch die Au, letztere an einen Wintsch von Illnau, der hierauf das Haus erbaute, welches gegenwärtig Hans Konrad Wismer besitzt. Er starb 1782 im Alter von 45 Jahren. Seine hinterlassene Wittwe Küngold Grob verehelichte sich 1784 mit Johann Ludwig Wiser von Zürich, Arzt, geb. 1736, worauf das Schloß und die Herrschaft Wetzikon nun diesem ihrem zweiten Ehemanne zufielen. Sie starb 1806; zum Andenken an dieselbe bedachten ihre Erben die hiesigen Armen mit einem Geschenke von 100 fl. Durch die Staatsumwälzung

von 1798 war inzwischen die Gerichtsherrlichkeit ohne Entschädigung für deren Inhaber erloschen; Wiser, der letzte Gerichtsherr zu Wetzikon, zog nach Zürich, wo er 1815 am Nervenfieber starb, das er sich bei der Verpflegung fremder kranker Militärs zugezogen hatte.

3. Die Besitzer des Schlosses seit 1798.

Im Frühjahr 1808 trat Gerichtsherr Wiser das Schloß zu Wetzikon an seinen Tochtermann Amtmann Burkhard von Zürich ab, welcher hierauf den gesammten Grundbesitz, enthaltend den Schloßthurm nebst angebautem Wohnhause, das Gärtchen, das Salzhaus, den Schloßgraben mit Umgebung, 3 Mannwerk 1 Vierling Wiesen, genannt Vogelherd, 6 Mannwerk Wiesen und Acker in der Widmen, 20 Jucharten Holz und Boden und die Fischenz von Wetzikon bis oberhalb die Mühle Aathal mit Martini des nämlichen Jahres um die Summe von 9000 fl. sammethaft an Seckelmeister Rudolf Frei, Wirth zu Eßlingen, Heinrich Zangger, Kronenwirth zu Rossikon, Jakob Hämmig, Kirchenpfleger zu Uster und Hans Jakob Künzli zu Bertschikon verkaufte. Im Jahre 1809 wurde auch Hauptmann Heinrich Vollenweider zu Wetzikon, geb. 1773, noch Miteigenthümer und wohnte als solcher im Schlosse. Die Käufer veräußerten nach und nach die entbehrlichen Liegenschaften und traten sodann 1815 das Schloß und dessen nächste Umgebung an besagten Vollenweider kaufsweise zu Eigenthum ab. Dieser verkaufte dasselbe im Jahre 1823 um 4800 fl. an Friedrich Nagel von Paris, geb. 1793, Inhaber der k. französischen St. Helenamedaille, welcher noch im nämlichen Jahre, wie bereits erwähnt, den uralten Schloßthurm abbrechen ließ. Nagel war verehelicht mit Elisabetha Heußi von Glarus; 1834 wurden ihm das hiesige Gemeinds- und das Staatsbürgerrecht geschenkt; 1839 erging ihm der Konkurs; bald nachher siedelte er nach Zürich über, wo er 1865 starb. Seine Verwandten, die seinerzeit das Schloß gezogen hatten, behielten dasselbe noch viele Jahre; 1865 verkauften sie es an Heinrich Homberger von Mönchaltorf, dessen Erben es dato noch besitzen.

4. Die Rechte der Gerichtsherren.

Zur Gerichtsherrlichkeit Wetzikon gehörten die Ortschaften Oberwetzikon, Walfershausen, Stegen, Unterwetzikon, Ringetshalden, Untermedikon, Obermedikon, Senggelen und Neubruch, ferner der Böndler, welch letzteres Gebiet einst im Gemeindsbanne von Unterwetzikon lag, dann aber ums Jahr 1820 davon abgetrennt und zur Gemeinde Goßau geschlagen wurde, wohin seine Bewohner auch von Alters her kirchgenössig waren. Bis ums Jahr 1600 fanden unter dem Vorsitze des Gerichtsherrn in der Umgebung der Schloßlinde alljährlich zwei öffent-

liche Gemeindeversammlungen (Jahrgerichte) statt, wobei Jedermann, auch wenn er nur sieben Schuh weit und breit Grundeigenthum innerhalb den Gränzen des Gerichtskreises besaß, bei Buße zu erscheinen hatte, da beinahe sämmtlicher Grund und Boden einem Herrn zu Wetzikon vogtbar war. Hieraus ist ersichtlich, daß auch auswärtswohnende Personen, namentlich solche aus den angränzenden Gemeinden Ettenhausen, Erlosen, Bossikon und Grüt, an solche Versammlungen kommen mußten, wenn sie Grundeigenthum im hiesigen Gerichtsbanne besaßen. In den Jahrgerichten geschah die Uebertragung von Liegenschaften, herrührend aus Kauf, Tausch oder Erbschaft, damit der Gerichtsherr wußte, von wem er die darauf haftenden Einkünfte und die Vogtgebühren zu beziehen habe; es wurden die gemeinsamen, mit liegenschaftlichem Besitz verbundenen Gemeindeangelegenheiten besprochen und geordnet, allerlei Rechtsstreitigkeiten geschlichtet und Bußen für die verschiedensten Frevel und polizeilichen Uebertretungen verhängt. Ums Jahr 1600 hörten diese öffentlichen Gerichtsversammlungen auf und es trat unter dem Vorsitze des Gerichtsherrn oder dessen Weibel, der zugleich Untervogt war, ein Gericht von 6 Richtern an deren Stelle, welche der Gerichtsherr ohne Mitwirkung des Volkes selbst ernannte. Die Amtsdauer des Weibels und der Richter hing von der Gnade ihres Herrn ab. Die Sitzungen fanden abwechselnd im Löwen zu Wetzikon oder in der Sonne zu Walfershausen statt. Bis ums Jahr 1700 hatte das Gericht einen eignen Schreiber; von da an mußte dieses Amt laut obrigkeitlicher Anordnung vom Landschreiber zu Grüningen besorgt werden, der daher zu jeder Gerichtssitzung nach Wetzikon kam und nachher die Urtheile und die Beschlüsse durch seine Kanzlei ausfertigen ließ. Das Siegelrecht stand jedoch den Gerichtsherren zu, was bis 1798 auch der Fall war bezüglich sämmtlicher Kauf- und Schuldbriefe ihres Gebietes. Die Appellation ging nicht an das Amtsgericht zu Grüningen, sondern direkt an den Rath zu Zürich.

Wie den Gerichtsherren zu Kempten, so gehörte auch denjenigen von Wetzikon anfänglich der Zehnten auf ihrem ganzen Gebiete; sodann besaßen sie auch das Recht des Salzhandels; darum hatten sie in ihrem Schloßhofe ein sogenanntes Salzhaus; im Fernern standen ihnen die Fischenz und die Jagd zu. Bezüglich letzterer wurde durch einen Beschluß des Rathes von Zürich im Jahre 1620 bestimmt und festgesetzt: „Es ist den Gerichten Wetzikon ein Bezirk und Bann zum Jagen von Füchsen, Hasen und Vögeln vergünstiget, welcher sich vom See über Ottenhausen bis Oberuster, Bertschikon, Herrliberg, Hinweil, Wappenschweil und zwischen Kempten und Ettenhausen wieder bis zum See hinab erstreckt; doch sind die wilden Schweine und Bären dem Schloß Grüningen vorbehalten worden."

Hinsichtlich der Fischenz beklagte sich Gerichtsherr Jakob Weber im Jahre 1578 bei dem Burgermeister und Rathe der Stadt Zürich, wie-

wol er kurz vor Jahren von einem Herrn Burgermeister, als im Namen der Stadt und von derselben Herrschaft Grüningen wegen, nach altem und ordentlichem Brauche die Fischenzen vom Burgstal im Aathal hinauf bis Bossikon und Erlosen, dann hinter der Burg aufwärts, soweit die Brunnenflüsse gehen, zu Lehen empfangen, so begegne ihm doch von Denen, die Güter und Wiesen daran liegend haben, mit Auf- und Abschwellen des Wassers dermaßen allerlei Beschwerlichkeiten, daß er solches am Fischfang arg entgelte. Er bat die G. Herren — sintemalen ein Vogt von Grüningen schon auf dem Augenschein gewesen, aber mit der Gegenpartei keine Vereinbarung zu Stande bringen konnte — sie möchten durch eine Kommission aus ihrem Rathe die Sache ebenfalls besichtigen und Mittel und Wege suchen, daß das Seinige beschirmt werde und er es wie billig genießen möge. Der Rath entsprach bereitwilligst und ordnete zwei seiner Mitglieder, Obmann Johannes Keller und Caspar Gimper zu einem Augenschein nach Wetzikon ab, welchem von Grüningen aus der Vogt Brunner und der Landschreiber Belzinger beiwohnten. Man beging den Aathalbach von der Mühle Aathal bis nach Bossikon und zum Hofe Erlosen und den Brunnenbach, besichtigte sämmtliche Schwellen und erkundigte sich über deren Eigenthümer und ihre Wässerungsberechtigung. Da keiner der Ansprecher eine Urkunde über das von ihm und seinen Vorfahren von jeher ausgeübte Wässern vorweisen konnte, durch den Entzug desselben aber jeder empfindlich geschädigt worden wäre, so gaben sich die Abgeordneten alle Mühe, beiden Theilen gerecht zu werden und nach vielem Hin- und Herreden gelang es ihnen endlich, den Gerichtsherrn Weber dahin zu bewegen, daß er den Anstößern das Bewässerungsrecht in der bisherigen Form, jedoch gegen eine entsprechende Entschädigung, die noch im nämlichen Jahre in Baar erlegt werden mußte, belieẞ. Der hierüber ausgefertigte gütliche Vergleich enthält folgende Bestimmungen:

1. Daß alle Schwellen und Wuhre, wie sie zu dieser Zeit im Aathal- und Brunnenbache bestehen, daselbst bleiben, weder höher noch weiter gemacht und nicht vermehrt werden sollen.
2. Daß das Wasser nur auf die bisher bewässerten Grundstücke geleitet werden dürfe und nachher wieder dem Bache zuzufließen habe.
3. Daß die Anstößer sich den Fischfang nicht mehr anmaßen sollen, da derselbe den Gerichtsherren zu Wetzikon zuständig sei.
4. Daß Letztern zur Ausübung ihres Fischenzrechtes allenthalben Steg und Weg zum Bache vorbehalten sein solle.
5. Daß der Vogt zu Grüningen Jedermann, der dieser Anordnung nicht Folge leiste, so oft und viel es vorkomme, unnachsichtlich mit 10 ℔ zu büßen habe.
6. Daß hiemit die Parteien ihres gehegten Streites und ihrer Entzweiung wegen geschlichtet und vertragen sein und obgemeldte Ord-

nung des Wässerns geloben und derselben nachkommen sollen, alle bösen Feinde ausgeschlossen.

Die Fischenz, zwar nicht mehr in ihrem vollen Umfange, sondern in Folge der Schloßverkäufe von 1815 und 1823 nur noch von der Brücke zu Medikon an aufwärts über Unterwetzikon, Walfershausen, Oberwetzikon u. s. f. steht heutzutage den Nachkommen des frühern Schloßbesitzers Hauptmann Heinrich Vollenweider, den Erben des Paulus Vollenweider — Homberger in Wetzikon, zu.

5. Der Hofrodel von Wetzikon.

Ueber die Rechte der Gerichtsherren von Wetzikon, die Pflichten ihrer Gerichtsangehörigen und die ehemalige Gemeindeordnung gibt uns hauptsächlich der Hofrodel nähern Aufschluß, über dessen schriftliche Abfassung wir schon früher berichtet haben. Derselbe lautet:

Ich Gotthard von Landenberg, von der Breitenlandenberg, Ritter, zu Wetzikon, thun kund allermenklichem offenbar mit dieser Gschrift und permentin Rodel, daß für mich kommen sind und angelangt habend die eignen Lüte, gen Wetzikon zu dem Schloß allhie gehörende, ouch alle die, so dohin grichthörig sygend zu den zwei Jahrgrichten, wie die all und jetlicher insonders genannt ist, und habend mir als ihrem Herren fürgehalten ihr Dingstattrecht und alt Harkommen und dorby geredt und gesprochen, wie sie söliches jewelten gebrucht, und bätend mich dieselben ehrber Lüte einhellenklich, ihnen die selben, ihrs Hofs Recht und alt Harkommen, wie sie die jewelten gebrucht und an sie kommen ist, in einem gloubhaftigen permentin Rodel oder versiegleten Briefe ze geben, um daß sie alle, ouch all ihr Nachkommen, söliches hinnethin zu ewigen Zyten haben und zu den Grichten und Nothdürften bruchen mögen, und wiest sömlich ihr alt Harkommen also, und des ersten:

permentin = aus Pergament.
Dingstattrecht = Hofrecht.

1. Item die Gricht, Zwing und Bänn zu Wetzikon und was dohin gehörend ist, sind eines Herren zu Wetzikon untz an die hohen Gricht, desglychen all Bußen bis uf nün Pfund und wyter nüt.

untz = bis.

2. Item Alle, so in den Grichten sitzend, söllend schweeren, einem Herrn zu Wetzikon trüw, wahr, dienstbar, gewärtig und gehorsam ze syn, synen Nutz ze fürderen und Schaden ze wenden, desglychen ein frömder Mann, eigen Mann, Vogtmann und Lehenmann, jetlicher insonders nach synem Recht. Und was in den Grichten beschiecht, das soll dorin betragen werden mit Recht, hindangesetzt das, so der Oberkeit zugehört.

3. Es ist ouch ihr alt Harkommen, daß ein Herr zu Wetzikon oder syne Vögt alle Jahr zwei Jahrgricht haben söllend, eines in dem Maien,

das ander zu Herbstzyt und wer in den obgenannten Grichten sitzet und sieben Schuch wyt und breit dorin hat, der oder dieselben, die helfen besitzen, söllend zu den zwei Jahrgrichten gehorsam syn ze kommen. Und mag ein Herr zu Wetzikon oder syne Vögt jetlichem Ungehorsamen zu gebieten haben des ersten an iii ß., des anderen an vi ß., des dritten an viiii ß. und die Buß inziehen lassen, einer wende dann für ehhafte Sachen oder Krankheit synes Lybs.

ehhaft = gesetzlich.

4. Item es ist ihr alt Harkommen, wenn ein Herr zu Wetzikon oder ein Vogt in synem Namen vor Recht zu thun hätte und mit Recht für ze nehmen, der mag das des ersten thun; demnach er Frouwen vor Mannen und Gästen vor den Insäßen Gricht gestatten soll.

Gäste = außerhalb des Gerichtskreises Wohnende.

5. Füro ist ihr alt Harkommen, daß sie söllend setzen zwen Dorfmeyer; die selben zwen söllend einem Herren schweeren des Dorfs Wetzikon Nutz und Ehre, Nutz ze fürderen und Schaden ze wenden, als fern sie mögend das ohn Gefährd. Die selben Dorfmeyer söllend zu gebieten haben Steg und Weg, ouch Ehfaden ze machen und in Ehren ze halten des ersten an iii ß., des anderen an vi ß., des dritten an viiii ß. und ghörend die dryg und die sechs Schilling den Dorfmeyeren und dem Weibel und ghörend die nün Schilling einem Herren. Und ob der Geboten keins gehalten wurd, so soll ein Herr das füro gebieten lassen des ersten an iii ℔, des anderen an vi ℔ und des dritten an viiii ℔.

6. Mehr ist ihr alt Harkommen, daß alle die, so ghörig sind in die Gricht Wetzikon, einem Herren doselbs ein Fastnachthuhn pflichtig ze geben syn söllend, ouch einen Tagwen thun. Und welicher einen Zug hat, ist schuldig Wyn ze führen, wie das bishar gebrucht worden ist.

Das Fastnachthuhn wurde seit langer Zeit an Geld im Betrage von 10 bis 15 ß. entrichtet. 1785 befanden sich in den Gerichten Wetzikon 133 Haushaltungen, die einen eigenen Rauch führten; die daherige Einnahme des Gerichtsherrn betrug also alljährlich 40 bis 50 fl.

Tagwen = Tagesarbeit.

7. Item es ist ouch ihr alt Harkommen, daß Niemand nicht Wyn schenken soll dann ein offner Wirth; der soll geben ze Tafern einem Herren i ℔. Und ob ein Wirth als unziemlich schankte, so möcht ein Gmeind wol Wyn koufen und den schenken; doch söllend sie einen Herren vor dorum bitten, mit dem Wirth ze reden und ze verschaffen, daß er gebührlich schenke.

Die Besitzer des Löwens zu Wetzikon und der Sonne zu Walfershausen bezahlten diese Abgabe von 1 ℔ oder 20 ß. alljährlich bis 1798.

8. Item es ist ihr alt Harkommen, daß ein Herr zu Wetzikon syn Fischenzen und Bäch verbieten mag, desglychen die Hölzer; ouch welicher Ander in der Gmeind wäre, so Hölzer hätte, der selb mag die einen Vogt oder Weibel wol verbieten lassen und welicher die Gebot überfuhre oder dorin ergriffen wurde, den soll man laiden by dem Eid und ein Herr ihn strafen, jetlichen Stumpen besunder um i ℔ v ß., es syge liegend oder stehend Holz.

laiden = verzeigen.

9. Begebe sich, daß vogtbar Gut hinder einem Herren läge in synen Grichten und das verkouft wurde, und zucht einer das Geld us den Grichten, so ist einer dem Herren schuldig ze geben den dritten Pfenning, wie dann einer überkommen mag.

Der dritte Pfenning = der dritte Theil des Erlöses.

10. Es ist ihr alt Harkommen, daß Niemand Nüts in der Broch inzünen soll, er welle dann Schmalsaat buwen und der, so sölichs buwen wellt, soll synen nächsten Anstößigen nebethalb Gschallerweid geben und zu Länge vier Rinder lang.

Schmalsaat = Sommerfrüchte.

Gschallerweid = genügend Platz, damit der Nachbar bis an die Marken pflügen und an den Enden des Ackers ungehindert den Pflug wenden kann.

11. Item es ist ihr alt Harkommen, daß die Dorfmeyer die Ehfaden beschouwen söllend und die, so sie gut erkennind, was Viech dorin komme oder dorin bräche, das ist ein verrüeft Viech.

Ehfaden = Hecken und Zäune zwischen dem Weideland und den mit Früchten bepflanzten Zelgen oder den Heuwiesen.

12. Item es ist ihr alt Harkommen, welicher Gut verkouft, verliechen oder sunst darvon gahn wellte, der selb soll das nach des Lands Gwohnheit anbieten und darzu kommen lassen synen nächsten Theiling, darnoch die Hofjünger, des dritten die Husgnossen und wellte dero keiner koufen oder sunst empfachen, so mag einer das demnach schlachen an die wyt Reiti, dormit dester minder ein frömder Mann einen Insäßen mit synem Geld von sölichem Kouf drängen möge.

Theiling = Verwandte.
Hofjünger = Ortsbewohner.
Husgnossen = Gerichtsgenossen.
wyt Reiti = an Fremde verkaufen.

13. Welicher Gut kouft und das drü Jahr von einem Inländigen unansprechig innhat und von einem Ußländigen viiii Jahr, den selben Köüfer soll dannethin ein Herr und ein Landgewehr by dem Kouf schirmen, ihm ze beliben.

ußländig = außer Landes, in der Fremde.
Landgewehr = Gericht.

14. Es ist ouch ihr Dingstattrecht und alt Harkommen, wenn ein Frouw vor ihrem Ehmann abgaht, so soll ihr Gut nach Grüninger Amtsrecht gelangen und werden ihrem Mann, desglychen ob ein Mann sturb vor synem Wyb, soll aber also gehalten werden.

15. Item es ist ihr alt Harkommen und Dingstattrecht, ob Jemand den Andren übertrieben wellt mit synem Väch, so soll doch keiner mehr Väch summeren, dann er winteren mag, doch um ein Houpt oder zwei ungfohr.

Väch summeren = Vieh auf die allgemeine Weide geben.

16. Ob sich begeb, daß Einer Vech an synem Schaden funde, der selb soll das hinus tryben ungewüßt und ob er will, so mag Einer ein Houpt oder zwei stallen so lang unß ihm syn Schaden abgetragen wird. Und ob der komm und Pfand geben wöllt für syn Väch, so den Schaden gethon hat, sölichs Pfand soll dann dieser nehmen und die söllend gelöst werden in sieben nächsten Tagen ohngefährd.

17. Item es ist ihr alt Harkommen, so Einer, so nüt hätte, hinder einem Herren zu Wetzikon hushäblich säße, dem selben soll man ein Kuh, ein Kalb und ein Schwyn lassen gahn, um daß er einem Herren dester dienstbar syn möge und soll der Gmeind helfen Steg, Weg und Ehfaden machen, wo sie das antreffen wurd.

18. Fürer ist ihr alt Harkommen, wenn ein Gast mit einem Insäßen ze rechten hat, so soll der Ußwendig dem Inwendigen das Recht vertrösten, was Urthel und Recht gibt, dorby ze beliben, es werde dann mit Urthel gwiest.

19. Mehr ist ihr alt Harkommen, welicher beschloßne Güter innhat und ihm Schad dorin beschech, so soll der, dem sölicher Schad beschiecht, nehmen ein jährig Haselschoß und das Väch dorus tryben, es wäre dann ein verrüeft Väch, das man wol stallen mag.

20. Item es ist ihr alt Harkommen, daß die Dorfmeyer die Ehfaden und Zün wol ze machen gebieten mögend, wie von alterhar kommen ist oder wie sie sich deſſ' erkennend nach billichen Dingen.

21. Wyter ist ihr alt Harkommen, wo Ingländ sind, da soll Einer dem Anderen Fried gän von einem sant Martistag unß zu dem anderen, es sygind Wiesen oder ander Ingländ.

Ingländ = angebaute und daher des Weidens wegen eingezäunte Grundstücke.

Fried = Fuß- und Fahrweg.

22. Item welicher Ehfaden ufbricht und das von ihm klagt wird, der ist einem Herren ze Buß verfallen zechen Schilling, so dick das beschiecht.

23. Item es ist ihr Hofrecht, wer Eigen oder Erb anspricht, das selb soll berechtet werden an den Jahrgrichten, da es gelegen ist und ihm ein Herr ein Gricht lassen verfolgen von einem Tag an den anderen bis End und Ustrag der Sach.

24. Wer Eigen und Erb anspricht und das rechtlich nüt behaltet, der ist einem Herren ze Buß verfallen viiii ℔.

25. Was ouch ein Gmeind ansicht ze thun von des Dorfs Nutz und Ehre willen, da soll der minder Theil dem mehreren folgen und dorby blyben.

26. Item wer Ingländ inzünt, der soll ennet über den Marchstein zünen.

27. Item es ist ihr alt Harkommen, daß man innerthalb den Thürlyn, innert Etter zünen soll, daß Gäns noch Schwyn nüt dordurch kommen mögind; es soll ouch ein Schwyn ein Hirten han oder gstallet werden.

Etter = Gemeindegränze.

Thürlein = Thor am Zaun, wo ein Weg hindurch führte; dasselbe mußte nach dem Durchpassiren sofort wieder geschlossen werden, siehe auch Artikel 22.

28. Welicher uf der Broch inzünt, der soll den Zun machen für die Gäns, dann sie uf der Broch gahn söllend; ob aber sie hinüber flugind, so soll man sie bschroten und ob das ouch nüt bschech, so mag man sie in den Zun stecken und hinüber werfen.

beschroten = die Flügelfedern abschneiden.

29. Ihr alt Harkommen ist, wann Einem gepfändt wird, dem selben söllend die Pfand liegen ob vierzechen Tagen und under dryg Wuchen unvergantet und dornoch mag man sie wol verkoufen; ob aber Einer söliche Pfand länger ließe anstohn, nützdestminder söllend einem Jetlichen die Pfand in Haft liegen, es syge lang oder kurz.

30. Der, so über Etter hinyn wirbt, soll sölichs thun mit gewettnem Vech und mit verbundnem Sack, desglych mit der Sichlen und der Sägissen und sie dornoch ungesumt lassen.

gewettenes Vieh und mit verbundenem Sack = Vieh am Wagen oder am Pflug; dasselbe mußte aber zudem mit einem Maulkorb versehen sein, da kein auswärts wohnender Besitzer von Liegenschaften im Gemeindsbanne das Weiderecht besaß.

31. Die beschloßnen Höfe söllend in der von Wetzikon Bann nit fahren und söllend vor ihnen zünen. Söliches hat man ihnen ze gebieten, ein jetlich Houpt an iii ß und ob sie sömliches nüt hieltind, so mag man Allen und Jetlichen insonder, welicher der wäre, syn Vech wol nehmen und das tryben zu dem Schloß Wetzikon und das behalten so lang, bis einem um syn Schaden gnug beschechen ist.

32. Ob sich fügte, daß Einer syn Hus, Hab und Gut verkoufte und die selbe gelöste Summe Geld ißt und trinkt in den Grichten, so gibt er keinen dritten Pfenning; ob aber das nüt beschech und er das Geld us den Grichten zug, so ist er den dritten Pfenning schuldig ze geben, doch nur, wenn das Gut vogtbar ist.

33. Wäre, daß sich fügte, daß vogtbar Gut, das hinder einem Herren liegt in synen Grichten und das verkouft wurd und zücht Einer das Geld us den Grichten, so ist er schuldig, dem Herren abzetragen um den dritten Pfenning, wie dann Einer überkommen mag.

34. Item es ist ihr alt Harkommen, ob sich gefügte, daß Einer syne Kind usrichte mit gelegnem Gut und vogtbar ist, blybt das in den Grichten oder wird hinus gezogen, das soll gehalten werden wie obstaht.

Hienach folget die Weidgnosse.

35. Des Ersten wegen des Hofs zu Wetzikon, im Dorf gelegen, so die Grüter jetzt buwend und an das Hus Bubikon ghört, daß die gemeldten Grüter den selben Hof mit gewettnem Bäche, mit Sichlen und der Sägissen wol nutzen, bruchen und nießen mögend, dormit die von Wetzikon by ihr Hofs Grechtigkeit und ihrem alten Harkommen blybind.

36. Des Anderen des Hofs im Gersperg wegen, daß die selben Grüter mit den gemeldten von Wetzikon von dem Grüt bis an Kalchtaren und gen Maßholteren an das Thürli zu der Eß und der Broch, wie ihnen das eben und füglich ist, Weidgnoß syn söllend.

37. Des Dritten von der Zelg, genannt Valkenmatt wegen, daß ouch die dickgenannten Grüter zechen Houpt Viechs uf dieselbe Zelg, in den Wald, in die Eß oder zu der Broch schlahen söllend und mögend untz das Stoffelweid übergaht, und wenn die übergangen ist, daß Jedermann syn Viech, wie viel er will, durcheinandere daruf tryben und schlahen soll und mag, Alles getrüwlich und ungefohrlich, wie dann ein Brief dorum lutend des Inhalt.

Gersperg, auch Geristal oder bloß Geren genannt = der obere Böndler.

Valkenmatt, später Fochenmatt = das jetzige Wiesengelände zwischen Tannenrain und Grüt.

Eß = eigentliches Weideland.

schlahen = auf die Weide geben.

Stoffelweid = das Weiden in den Stoppelfeldern nach vollendeter Ernte.

Der vorerwähnte Brief lautet wie folgt: Wir nachbenannten Ulrich Widmer und Heinrich Pfister, Burger und des Raths Zürich thun kund allermänniglichem mit diesem Brief: Als sich Irrung und Span zwüschent den von Wetzikon, in der Herrschaft Grüningen gelegen, an einem und Petern, Hansen und Ulin, den Grüteren, Gebrüderen, aus Gerystal am andern Theil gehalten hand, darum sie für die strengen, fürsichtigen, frommen und wysen Burgermeister und Rath der Stadt Zürich kommen sind und die vorgenennten Grüter vor ihnen erscheinen ließen und meintend, mit den obgerührten von Wetzikon Weidgnossen zu syn; dawider dieselben von Wetzikon meintend, daß sie nit mit ihnen

Weidgnoß syn solltend. Und als sie nun sölichs vor den obgenennten U. G. Herren wohl und gnugsamlich verhört sind, habend sie uns zu beiden obgemeldten Parteien geschieden, Fleiß in der Sach anzukehren, ob wir sie in der Gütlichkeit mit einanderen gerichten, geeinen und betragen möchtend. Also haben wir sie beiderseits für uns genommen und mit ihr aller Wüssen und Willen also gericht und geeint: Siehe oben Artikel 35, 36 und 37. Um daß sie hiemit gericht, geschlicht und geeint syn sollend, habend sie beiderseits uns das mit Mund und Hand ufgeben, dem nachzekommen und dawider Niemer ze sind noch ze thund in dhein Weis'. Und deß Alles zu wahrem und offenem Urkund haben wir obgenennten Ulrich Widmer und Heinrich Pfister unser jeglicher syn eigen Insiegel offenlich gehenkt an diesen Brief, der geben ist am 10. Tag des Brachmonats, als man zählt nach Christi unsers lieben Herren Geburt 1480 Jahre.

38. Der Hof zu Boßikon ist ein beschlossen Hof gegen den von Wetzikon und wenn des selben Meyers Väch ginge in der von Wetzikon Güter, soll man das Viech tryben zu dem Schloß und doselbs fürgeben ein Gelten mit Stein und ein Zeinen mit Wasser und das so lang, bis sölich Väch erlöst wird, jettlich Houpt um iii ß. Und ob es sich begeb, daß der von Wetzikon Väch ginge in den Hof Boßikon, so unverrüeft ist, so söllend sie nehmen ein jährigs Schoß und das dorus tryben, wyter nit stallen noch letzen und söllend zünen vor den von Wetzikon und ob der Zun nüt hilft, so mögend sie wohl ein Mur machen.

ein Gelten mit Stein und ein Zeinen mit Wasser = weder Futter noch Wasser geben.

39. Item der Hof zu Betzholz, item der Hof im Herlenberg söllend syn und gehalten werden wie der Hof ze Boßikon und von ihm geschrieben staht und wenn man ein Jahrgricht haben will, so soll man den obgenannten Höfen allen ze Hus, ze Hof zu dem Jahrtag verkünden, domit sie diese Offnung vernehmind.

40. Es ist ouch ihr alt Harkommen, daß Niemand zu den von Wetzikon Weidgnoß syn soll, so ußert Etter sitzet, dann der, so by ihnen seßhaft ist, untz das Stoffelweid übergaht.

41. Item die von Medikon söllend Weidgnoß syn zu den von Wetzikon untz an Kalchtaren-Bühel und söllend keinen Weidweg nit haben hinder dem Berg hinuf.

42. Es soll ouch gahn ein Weidweg, wenn man das begehrt und die Nothdurft den erhöüschet, unden über Krummenacher in Valkenmatt by der großen Eich.

43. Ein Weidweg soll gahn usem Riet durch des Bawarts Rüti, dornoch durch alle Güter hinus an die Waldstraß bis an das Ort an Höüwrüti.

44. Item in der Zelg am Geren soll der Brochweg offen syn über des Grüters Hofacher und da dannen über Heini Blassen Acher über den Spitz underem Stein, demnoch über des Boßharts Gerenacher, demnoch über des Hürtzels Gerenacher zum Holderstock über die Straß in das Thal.

45. Sodann um die ander Zelg: Underem Berg daselbs soll der Brochweg gahn uf des Ueltschis Acher oben by der Furri hinus und dadannen über Hansen Suters Acher und dadannen uf Heini Blassen underem Bergacher uf den oberen und von dem oberen uf des Bawarts Acher, dadannen über Hansen Hürtzels Acher, daselbsdannen über den nassen Acher, so zu des Waßmanns Gut gehört, dornoch uf des Boßharts Acher under der Längen, demnoch über des Glatzen Langenacher und aber über des Boßharts Langenacher, dornoch über des obgemeldten Hürtzels Acher uf des Gruttmanns Holenbach an die Straß.

46. Die dritt Zelg soll haben Weg zu der Broch über den Berg hinus über des Boßharts Awander hinderem Berg und da dannen über des Ueltschis Erleacher und über den Wannebühel hinus.

47. Item in der Eß soll man hüten vor Höuwiesen in dermaßen als vor Korn und Haber und wenn Einer ein Acher verspannt, den soll man ihm nüt ufbrechen und ihm Niemand doruf fahren.

48. Wo Güter an ein Straß stoßend, die selben söllend einanderen helfen Steg und Weg besseren und in Ehren haben.

49. Fürer wo Zwen in Güteren, da Gräben sind, an einanderen stoßend, die söllend beid Theil einanderen helfen, den Graben machen und allweg der under dem oberen Uszug geben.

50. Es ist ouch ihr alt Harkommen, wer ihnen in die vor geschriebnen Stuck und ob sie mehr fundend, so ihr aller Nutz und Ehr wär und vor ouch gehalten wär, vermeinte ze reden und die abzethund, das möchtend gmein Insäßen zu Wetzikon wehren und abhalten by ihren Eiden.

6. Das Abzugsrecht von Wetzikon.

Der dritte Pfenning, über dessen Entstehen wir schon in einem frühern Abschnitte berichtet haben, lastete von jeher schwer auf dem Landmanne, der daher zu allen politisch bewegten Zeiten dieser aus längst vergangenen Jahrhunderten stammenden Abgabe, die ihm selbstverständlich um so ungerechter erschien, da er deren Ursprung nicht mehr bewußt war, los zu werden suchte, das letzte Mal im Bauernaufstand von 1525, jedoch stets ohne den gewünschten Erfolg. Der dritte Pfenning blieb, wenn auch in etwas veränderter Form, unter dem Namen Abzug beibehalten bis 1798. Bei Anlaß verschiedener Streitigkeiten wurde das Abzugsrecht der Gerichtsherren zu Wetzikon im Jahre 1694 obrigkeitlich erläutert und näher bestimmt. Die hierüber stattgefundene Vereinbarung lautet:

Demnach sich die Zeit har Span und Mißverstand zugetragen wegen des Abzugs, welchen Junker Grichtsherr zu Wetzikon anstatt des dritten Pfennigs von den vogtbaren Gütern in seinen Gerichten bezogen und darzu das Recht zu haben vermeint, daraufhin dann M. G. Herren die Sach gründlich erdauern lassen; also haben M. G. Herren des Junker Grichtsherren zu Wetzikon durch den Hofrodel, Kaufbrief und vielfältige Exempel bescheinte dritte Pfennigs-Recht, welches auch Ehrschatz betitelt werden möchte, anjetzo genannt Abzug, in reifer Erwägung und Ueberlegung der Sachen Beschaffenheit erläutert und bestimmt wie folgt:

1. Sollen diese Abzüge laut des Wetziker Hofrodels nur allein genommen werden von vogtbaren Gütern, also und dergestalten, daß wenn Einer oder der Andere bescheinen und erweisen kann, daß sein Gut nicht vogtbar wäre, ein sölicher des Abzugs halber gegen den Junker Grichtsherr frei und ledig sei. Wann aber dergleichen unvogtbares Gut außert die Herrschaft Grüningen geerbt wurde, soll darvon der Abzug zu Handen M. G. Herren bezogen werden.
2. Soll ein Unterschied gemachet werden zwischen bereits verfallenem und verfangenem Gut, weliches durch Kauf oder erbsweise, oder da Eltern ihre Kinder aussteuern, an ein ander Ort fallt. Des verfangenen und verfallenen Guts halb hat es die Meinung, daß, wenn dergleichen aus den Wetzikomer Gerichten in die hohen Gerichte der Herrschaft Grüningen gezogen wird, darvon kein Abzug genommen noch bezahlt; wann aber sölich verfangen Gut in andere M. G. Herren Herrschaften und Vogteien, welche von der Herrschaft Grüningen von verfangenem Gut den Abzug nehmen, gezogen wurde, darvon zu Handen des Grichtsherren zu Wetzikon von einhundert Guldi zu Abzug zwei und ein halben Guldi entrichtet; fiele aber solch verfangen Gut außerthalb M. G. Herren Gerichte und Gebiete, darvon fünf Guldi von einhundert Guldi genommen werden solle.

Verfallenes oder verfangenes Gut = im Konkurse gezogenes Gut.

3. Was dasjenige Gut; betrifft, so in kaufs- oder erbsweise, oder da Eltern ihre Kinder aussteuern, aus den Gerichten Wetzikon hinweggezogen wird, so soll darvon, wann es in die hohen Gerichte der Herrschaft Grüningen fällt, nicht mehr als zwei und ein halber Guldi von einhundert Guldi; da es aber in andere M. G. Herren Herrschaften und Vogteien fiele, fünf Guldi von einhundert Guldi; und wann es gar außerthalb dero Gerichten und Gebieten fiele, zehen Guldi von einhundert Guldi unverweigerlich dem Junker Grichtsherrn zu Abzug bezahlt werden.
4. Wann ein Frauw aus den hohen Gerichten der Herrschaft Grüningen sich mit einem Mann in den Wetzikomer Gerichten verhei-

raten thäte und ihm etwas Guts an Briefen oder baarem Geld zubrächte, selbiges werde an liegende Güter verwendet oder nit, und die Frauw mit ihrem Gut wiederum aus den Wetzikomer Gerichten zuge, es sei in M. G. Herren Gericht und Gebiet, wohin es wolle, soll darvon kein Abzug gegeben; wann aber die Frauw in den Wetzikomer Gerichten absturbe, soll darvon der Abzug wie im vorigen Artikel erläutert, entrichtet werden.

5. Wann Einer, der außert den Gerichten zu Wetzikon ist, in ermeldten Gerichten liegende Güter ererbt oder kauft, so soll er, als lang er solche besitzt und bewirbt oder zu seinem Nutzen und Eigenthum durch Andere bewerben läßt, darvon kein Abzug bezahlen; wann aber selbige Güter wiederum verkauft und der Kaufschilling außert die Wetzikomer Gericht fallen wurde, soll darvon der Abzug, wie oben enthalten, entrichtet werden.

Zürich, Samstag den 1. Dezember 1694.

Herr Burgermeister Hans Caspar Escher
und beid Räth.
Der Stadtschryber.

[illegible]

[illegible] in den bezeichneten Gerichten [illegible], soll davon der Abzug wie [illegible] andern Artikel erläutert, entrichtet werden.

Wann Einer, der außert den Gerichten zu Wetzikon ist, in erstbemeldeten Gerichten liegende Güter erbt oder kauft, so soll er, als lang er solche selbst [illegible] benutzt oder zu seinem Nutzen und Eigenthum [illegible], davon kein Abzug bezahlen; wenn aber [illegible] verkauft [illegible], soll davon der Abzug [illegible] entrichtet werden.

Zürich, Sonntag den 1. Dezember 1684.

Herr Bürgermeister Hans Kaspar Escher
und beide Räth.
Der Stadtschreiber.

III. Abschnitt.

Die Rütihöfe zu Wetzikon.

In den ersten Jahrhunderten nach Einführung des Christenthums in unsern Gegenden wurde hauptsächlich die Abtei St. Gallen mit Vergabungen bedacht; später erzeigten die hiesigen Edeln die nämliche Gunst gegenüber dem Kloster Einsiedeln, das neben Gütern zu Kempten Grundzinse in allen Theilen der Gemeinde besaß; nachdem aber ums Jahr 1200 das Kloster Rüti gegründet worden war, flossen beinahe alle fernern Schenkungen einzig und allein nur diesem zu.

1. Die Rütihöfe zu Kempten.

Im Jahre 1290 vergabte der Edle Rudolf von Chemtun (Kempten) um seiner und seiner Vorfahren Seelenheil willen zu Gunsten des Klosters Rüti jährliche Zinse im Betrage von 2 Mark Silber von und ab den von ihm beworbenen Gütern zu Kempten, umfassend: die untere Hube, so Rudolf und Heinrich Huber inne hatten und an Grundzinsen 10 Mütt Kernen ertrug, ferner die obere Hube, genannt in der Gassen welche Rudolf in der Gassen besaß und 6½ Mütt ertrug und die Matte Tafel am Längenbach, welche 3 Mütt ertrug. Da dieser Grundbesitz aber nicht sein wahres Eigenthum, sondern nur ein Lehen vom Stifte St. Gallen war, so mußte er den Abt dieses Klosters um die Zustimmung bitten, welche ihm laut Urkunde vom 13. Juli besagten Jahres unter der Bedingung ertheilt wurde, daß er hiefür alljährlich auf St. Gallustag ein Pfund Wachs an das Kloster St. Gallen zu entrichten habe.

Kurze Zeit nachher trat Rudolf als Canonicus oder Chorherr ins Kloster Rüti ein und übertrug hierauf im Jahre 1293 die vorbenannten drei Güter theils käuflich, theils vergabungsweise an dasselbe. An diesem Grundbesitz und die auf demselben haftenden Grundzinse hatten aber auch noch sein Schwager Burkhard in Basel und sein Vater, Freiherr Heinrich zu Kempten, Ansprüche. Auf Rudolfs Bitte verzichtete Jener für sich, seine Frau Adelheid und ihre Erben durch Urkunde vom 16. Januar 1294 auf alle und jede, sowol erblich als auf andere Weise erlangten und noch zu erlangenden Rechte, Gefundenes und Nichtgefundenes, Bebautes und Unbebautes, an diesen Gütern. Hartnäckiger erzeigte sich Freiherr Heinrich. Er betrachtete die vergabten Liegenschaften immer noch als ein St. Gallisches Lehen, das rechtlich ihm

und seinen blutsverwandten Nachkommen gehöre und ohne ihre Einwilligung nicht an dritte Personen übertragen werden könne und erklärte daher die Abtretung für null und nichtig. Um dem Kloster Rüti, welches die fraglichen Güter als ausschließliches Eigenthum beanspruchte, die in allem Ernste beabsichtigte Besitznahme derselben möglichst zu erschweren, versperrte er ihm den althergebrachten öffentlichen Weg, der von dessen Besitzungen zu Seegräben nach Kempten führte, worauf aber Rudolf zum Ersatze hiefür dem Kloster einen andern Weg über den „Bol" anwies, den er von den dortigen nachbarlichen Grundbesitzern Eberhard Ebengroß und R. Mangold hatte bezeichnen und eingrenzen lassen. Vor Austrag des Streites starb Heinrich im Jahre 1297. Als Widersacher des Klosters wurde er natürlich nicht zu Rüti, sondern, da er seit dem Ausbruche des Zerwürfnisses ein Gönner des Ritterhauses bei Bubikon geworden war, in letzterer Kirche beerdigt. Auch sein Sohn und alleiniger Erbe des St. Gallischen Lehens zu Kempten, Ritter Gerung, hielt an den vom Vater verfochtenen Ansprüchen seines Hauses fest. Da keine Einigung erzielt werden konnte, so legten der Abt und Konvent zu Rüti die obschwebende Rechtsfrage dem Bischof zu Konstanz zur Entscheidung vor, durch dessen Vermittelung sie endlich, wie begreiflich, zu Gunsten des Klosters Rüti ihre Erledigung fand. Auf den Rath geachteter Leute, namentlich des bischöflichen Abgeordneten M. Pfefferhart, der in dieser Sache persönlich nach Kempten kam, ließ sich Gerung dazu bewegen, auf alle und jede Ansprüche, die er an den drei bestrittenen Gütern gehabt oder noch haben könnte, zu verzichten und dieselben zu ewigem Eigenthum dem Kloster Rüti zu überlassen; auch anerkannte er, daß sowol sein Vater als er selbst den geistlichen Herren zu Rüti bezüglich des Wegstreites ein großes Unrecht gethan haben, that deßwegen Abbitte und sicherte dem Kloster ein unbeschränktes Fuß- und Fahrwegrecht über den von seinem Bruder Rudolf ausgelegten Weg von Seegräben über das Riedt nach Kempten zu. Laut der hierüber ausgefertigten, vom 13. April 1299 datirten lateinischen Urkunde waren bei dieser Uebereinkunft als Zeugen zugegen: Chorherr B. Frimann, Bruder Heß in Rüti, H. Tobler der Biderbe, C. Murer von Winterthur, H. Zwiger, Ulrich Minning, Eberhard und C. Ebengroß, R. Stette, B. und R. Huber, R. Mangolt, H. Kaufmann, Lütold Fischer u. n. a.

Bald nachher söhnte sich Ritter Gerung wieder vollständig mit dem Kloster Rüti aus und machte demselben zu seinem und seiner Vorfahren Heil und Trost eine Vergabung von jährlich ein Mütt Kernen. Wie wir später sehen werden, trat auch das Kloster nach einer uns unbekannten Anzahl von Jahren die vergabten Güter wieder als Erblehen an die Freiherren von Kempten zu deren Eigenthum ab.

Im Jahre 1323 vergabte der Meyer H. von Kaltbrunnen zu seinem und seiner Voreltern Seelenheil neben anderwärts liegendem Grundbesitz auch ein Gut zu Kempten, das sogenannte Sallenbachergut, an das

Kloster Rüti und übernahm es hierauf von diesem wieder als ein Erblehen um den jährlichen Zins von 4 Pfund Wachs. Dasselbe gehörte zu dem Gerichte der Edeln von Hinweil und war vermuthlich durch Heirat oder Erbschaft in den Besitz des vorerwähnten Meyers gekommen. Die über diese Vergabung auf der Burg zu Rappersweil ausgestellte Urkunde lautet:

Wir Graf Johans von Habsburk, Herre ze Rapreswile, künden allen Den, die diesen Brief sehent ald hörent lesen, daß H. der Maier von Kaltbrunnen, Werners, des Maiers Suhn, unser Burger ze Rapreswile, für uns kam uvd verjach offenlich, daß er dur Gott und um aller syner Vorderen Seelenheil willen syne eignen Güter, das Oberaspe, das Gut uf dem Etzel, genannt Legbuchs und das Gut ze Kempten, das da buwet Rudolf Sallenbacher und gilt fünf Stucki, gegeben hat eigenlich, recht und redlich dem Abt und dem Convent des Gottshuses ze Rüti, des Ordens von Premonstrei, im Kostenzer Bisthum, weliche Güter derselb vorgenannt H. der Maier von ihnen wieder empfangen hat ze Lehen nach ihr Briefrecht, jährliches von jeglichem Gut ze geben 4 Pfund Wachses ze unser Frowen Cult ze der Lichtmeß. Und bat uns, daß wir den vorgenannten geistlichen Lüten, dem Amt und dem Convent und ihr Gottshuse, geben ein offen Urkund dieser Vergicht und dieser Gabe mit unserm Ingesiegel. Und wann das billich ist, daß ich noch niemen Gottes Ordnunge und syn Lob hinderen soll, sonder mit allem Flyß fürderen, darum, daß diese Gift by ihnen stet belibe, so gib ich diesen gegenwärtigen Brief zu einem wahren Urkund nach syner Bäte, besiegelt offenlich mit unserm Ingesiegel. Dieß beschach ze Rapreswile uf der Burk, do man zählt von Gottes Geburt drüzechenhundert Jahr und darnach in dem dritten und zweinzigsten Jahr an dem Zinstak vor dem Palmetak, so zegegen waren diese Gezüge: Herr Ulrich von Matzingen, Herr Hermann von Hünwile, der alt Markschalch von Basel, Meister Berchtold der Schulmeister, Jakob der Markschalch von Rapreswile, Heinrich der Arm und ander Lüte genug.

Im Jahre 1452 vergabten Klaus Martis zu Fägschweil und seine Gemahlin Katharina Bietenholz von Kempten neben andern Einkünften ihren in den früher den Edeln von Hinweil gehörenden Vogteien zu Fägschweil und Kempten gelegenen Grundbesitz an das Kloster Rüti und verpfründeten sich in dasselbe. Die hierüber angefertigte Urkunde lautet:

Ich Claws Martis von Vegswil und ich Katherina Bietenholzin, syn ehlich Husfrow, verichen und thun kund menklichem mit diesem Brief für uns und all unser Nachkommen, als wir uns beide mit Lyb und Gut, mit guter Vernunft und guten Willens verpfründt und gebend jetzt, was wir zugebracht und ze rechtem Eigen hand, in Kraft dieß Briefs den Ehrwürdigen geistlichen Herren, dem Abt Johansen und Convent des Gottshuses ze Rüti, des Ordens von Premonstrat, und ihren Nach-

kommen, nämlich: Unser eigen Gut, ze Kempten gelegen, gilt jährlich 2 Viertel Kernen und zwei Mütt Haber und gibt auch jährlich darab ein Mütt Kernen an das Gottshus ze Einsiedlen; darzu haben wir ihnen geben unser eigen Hub, ze Vegswil gelegen und fünfzig und ein Pfund Pfenning Züricher Währschaft uf Hagdorns halbem Hof ze Niederdürnten. — Hierum zu einer Ergetzung und Widerlegung dieser Güter und auch der Diensten und Arbeit, so wir in künftigen Zyten mit Gottes Hilf thun söllen dem obgenannten Gottshus nach unserem Vermögen, so haben die Herren, der Abt Johans und Convent des Gottshus ze Rüti für sich und all ihr Nachkommen, uns gelobt und verheißen ze geben Jedwederem ein ganz Pfrund in ihrem Gottshus ze Rüti mit wyßem Brot, mit Fisch, mit Fleisch, mit Gmüs und mit allen andern Stucken als andern ihren Pfründern ohn Gefährd und darzu alle Jahr sechs Eimer Pfrundwyn, der je des Jahrs gewachsen ist, in unsre Faß und söllen sie den uns gen Rüti antwurten ohn unser Kosten und Schaden. Doch wenn eines unter uns von Tod's wegen abgangen ist, so söllen sie dem andern geben dry Eimer Wyn für syn Pfrundwyn. Darzu söllen sie uns lassen das Stübli und Gemach vor der Kuchi über und ein Kammer da vor über und das Kellerli in der Trotten, darin wir das unser mögen behalten. Darzu söllen die obgenannten, der Abt und Convent des Gottshuses ze Rüti, mir obgenanntem Claws Martis jährlich geben Gwand und Schuh als andern ihren Knechten und je am dritten Jahr fünf Ellen graw Wilertuch für das graw Tuch des Jahres und darzu vier Pfund Haller Zürich Währschaft. Item, so söllen sie mir obgenannter Katherinen Bietenholzin geben alle Jahr Schuh ohn Nothdurft und vier Ellen Zwilchen und je am andern Jahr acht Ellen graw Wilertuch und darzu Werch, was ich verspinnen mag. Und was ich gesponnen, das soll halb des Gottshus syn und halb unser, daß wir damit das unsrige bessern mögen. Wenn wir auch einen Schneider händ, der uns werchet, der soll Mueß und Brot haben von dem Gottshus und wir söllen ihm Lohn geben. — Und hierum so söllen wir dem obgenannten Abt und Convent und Gottshus ze Rüti getrüwlich dienen, so best wir vermögen, nämlich, so soll ich obgenannter Claws Martis pflichtig syn, zu allen Werchen ze helfen und die Knecht und Tagwer anwysen, auch helfen bachen, wannen, Holz schyten, in dem Höwet und Schnydet Höw und Korn helfen laden und inführen und den Zechenden ze Vegswil sammlen und in dem Herbst in einer Trotten helfen, alldiewil ich sömlichs vor Alter und Krankheit thun mag; doch usgelassen mähen und mit dem Wagen und ze Acker gahn, soll ich nit verbunden syn, so viel es an mynem guten Willen staht ungefahrlich. Item und ob myn Herr von Rüti an uns begehrte, ihm und dem Gottshus Wyn ze schenken, das söllen wir thun und auch das Gasthus inne han und ehrbar Gäst legen, als lang das syn Fug ist und wir das gethun mögen ungefahrlich. Darzu mag mich, obgenannten Claws, myn Herr schicken

in Botschaft ze kofen, verkofen, Zechenden besechen und verliechen und ze gahn zu Gerichten und zu allen andern Werchen und Sachen, so dann das Gottshus je nothdürftig ist, darin soll ich myn allerbestes thun ohn Gefährd. — Item, so soll ich obgenannte Katherina Bietenholzin pflichtig syn, des Gottshus Garten ze versorgen mit säen, jäten, köhlen, helfen höwen, ze essen tragen, waschen und des Gottshus Gefieder und Bettgwand süberen und in Ehren han nach mynem Vermögen ohn Gefährd. — Die obgenannten Abt und Convent und ihr Nachkommen söllen uns geben Für und Licht und Holz ohn Nothdurf zu unserm Gemach und söllen wir das Holz uf dem Hof nehmen und schyten. Wenn wir aber von Alter, Blödi oder Krankheit nüt mögen arbeiten und dem Gottshus dienen als vorstaht, dannethin söllen sie uns dennoch die Pfrund geben inmaßen als vorstaht und Jedwederem Gwand und Schuh nach syner Nothdurft ohn Gefährd. Wenn auch beschech, daß wir krank wurden und uns selb nüt möchten gehelfen oder daß wir zu Bett lägend, so mögen wir ein Jungfrowen haben; die soll Mueß und Brot haben von dem Gottshus und wir söllen sie löhnen. Wenn auch beschiecht, daß wir von Tods wegen abgangen sind, das Gott lang wend mit Ehren, so söllen die obgenannten Abt und Convent und Gottshus ze Rüti unser rechten Erben syn vor allermenklichem zu allem Dem, so wir nach Tod hinter uns verlassend, es sei liegends oder fahrends Gut, nüt usgelassen und sie haben dannethin niemen nüt darum mehr ze antwurten in dhein Weg, Alles ungefahrlich. — Und deß zu wahrem steten Urkund so hand wir Claws Martis von Vegswil und ich Katherina Bietenholzin, syn ehlich Husfrow, erbeten den frommen und wysen Hans Dietschin, derzyt Vogt ze Grüningen, daß er syn eigen Insiegel offenlich hat lassen henken an diesen Brief für uns und unsre Nachkommen, doch der Veste Grüningen und ihm und synen Erben ohn Schaden, der geben ist uf St. Jörgentag des Jahres, da man zählt von Christus Geburt 1452 Jahr. Hieby ist gsyn Hans Gubelmann von Tann, Hans Martis von Niederdürnten &c.

Das Kloster Rüti setzte auf das von ihm zu Kempten erworbene Besitzthum einem Lehenmann. Derselbe hatte das Recht, aus dem Walde des dem Kloster Einsiedeln gehörenden Kehlhofes das nöthige Holz zum Unterhalt der Gebäulichkeiten und für den Haushalt zu beziehen. Nun geschah es, daß das Bietenholzgut, als in den Einsiedler Gerichten liegend, für eine gewisse Zeit mit einem andern, in dem Kemptner Gerichte liegenden Rütihof, der Niederhub, vereinigt und von diesem aus beworben wurde, worauf das Kloster Einsiedeln sich weigerte, demselben fernerhin Brennholz verabfolgen zu lassen. Der hierüber zwischen den Aebten von Einsiedeln und Rüti ausgebrochene Streit fand seine Erledigung durch ein Schiedsgericht, dessen Urtheilsspruch vom Jahre 1479 lautet, wie folgt:

Wir Heini Maler von Itzikon, Ruf Murer, Rudi Zimer, Hans Ammann von Grüningen und Hans Boßhard von Wetzikon, all fünf ge-

mein Schidlüt, bekennend offenlich und thund kund mänklichem mit diesem Brief, daß für uns kommen ist Hans Tobler von Seegräben im Namen unsers gnädigen Herrn, Herr Marx, von Gottes Verhängnuß Abt des würdigen Gottshus Rüti und bracht für uns, wie daß syn Gottshus Rüti ein Hof ze Kempten hätte, hieße Bietenholzgütli und derselbe Hof Gerechtigkeit habe, Holz ze houwen, ze behusen denselben Hof und zu anderer Nothdurft desselbigen Hofs, in dem Holz des Kelnhofs, das da wäre des würdigen Gottshus zu Einsiedlen und darzu in demselben Holz nach Nothdurft Brennholz auch zu houwen und von sömlicher Gerechtigkeit wegen das Gottshus Rüti jährlich ein Mütt Kernen gebe an ein Gottshus zu Einsiedlen, unserer lieben Frouwen. Und wiewol derselb Hof, Bietenholzgütli, jetzt zemal nüt behusent und zu einem andern Hof geliechen wär, der auch des Gottshus Rüti wäre, getruwte wohl ein Lehenmann desselben Guts, Brennholz ze houwen in des Kelnhofs Holz, der unser Frouwen und Gottshus Einsiedlen ist, als ob er uf dem Gut und Hof, Bietenholzgut, hushablich wär und säß und setzt zu den Schidlüten noch das hinzu, ob das nit billich seie. — Hieruf und wider antwurtet Cüny Ottikon von Kempten von Befelchnuß und Heißens wegen des Ehrwürdigen geistlichen Herren, Herr Cunrad von Rechberg, derzyt Statthalter des Gottshus zu Einsiedlen, unsers gnädigen Herrn und sprach, er vertruwte wohl, das Gottshus Rüti hätt' nüt so viel Gerechtigkeit, in des Kelnhofs Holz Holz ze houwen als Hans Tobler fürbrächt. Wohl wär Sach, daß das Gottshus Rüti oder ein Lehenmann desselben Guts und Hofes denselben Hof behusen wellt, der in eines Herrn und Gottshus Einsiedlen Gericht lit, so möcht man wohl Holz houwen in des Kelnhofs Holz, ze behusen denselben Hof Bietenholz nach aller Nothdurft. Auch wär Sach, daß einer uf demselben Hof hushablich wäre und da säße, der möchte auch Brennholz houwen in demselben Holz nach Nothdurft. Wäre auch Sach, daß sich Jemer erfund oder kundlich wurde, daß derselbig Hof Gerechtigkeit hätte in der Gemeind Holz ze Kempten, da söllte und möchte ein Lehenmann des Bietenholzgutes Zimmberholz und Brennholz houwen als billich wäre. Daß er aber welle kein Brennholz geben oder lassen nehmen us dem Holz, us des Gottshus Einsiedlen Gerichten, uf ein andern Hof, weder ze zimmbern, Schindelholz noch Brennholz, das well er nüt lassen zugahn und getruwte, daß wir uns deß nüt erkanntend und setzt das hinzu uns den Schidlüten. — Also nach Red und Widerred, auch Kundschaftlüten und Geschriften, habend wir Schidlüt uns daruf erkennt und nach unserer Vernunft Niemen ze lieb noch ze leid unser Spruch geben und gethan als hienach staht und dem also ist: Wenn das Gottshus ze Rüti den Hof Bietenholz, der ihr Gottshus ist und ze Kempten lit, behusen will oder ein Lehenmann in des Gottshus Namen, der da lit in des Gottshus Einsiedlen Gerichten, so mag ein Herr von Rüti oder syn Lehenmann in synem Namen Holz houwen zu behusen den vorgenannten Hof in des Kelnhofs Holz, Zimmber-

und Schindelholz allweg nach aller Nothdurft. Auch daß ein Lehenmann mag Zunholz houwen in demselben Holz zu dem vorbenannten Hof nach aller Nothdurft, er sitze uf dem Hof oder nit und soll ihm das niemen vor syn. Wär aber Sach, daß sich erfunde, daß der vorgenannt Hof Gerechtigkeit hätte im Gemeinwerch, so mag er auch Holz da houwen nach aller Nothdurft und nach Billigkeit. Zum dritten sprechend wir von des Brennholz wegen, alldiewil daß einer nüt sitzt und hushablich ist uf dem genannten Hof und sitzt in einem andern Gericht, so soll er und mag wohl houwen all Jahr zwo Brenntannen und an dem dritten Jahr dry Tannen in des würdigen Gottshus unser lieben Frouwen zu Einsiedlen Holz, doch soll es nüt Schindel- noch Stecktannen syn und soll ungefahrlich zugahn. Wenn er aber uf dem Hof hushablich säße, so möcht er als obstaht nach Nothdurft wohl Brennholz houwen. — Dieß Alles wie obstaht ist uns Schidlüten mit Mund und Hand ufgeben, gelobt und versprochen worden, daby ze beliben, demnach ze gahn, das ze vollführen und ze halten, auch darwider nüt ze finden in dhein Weg oder das vergünsten ze thun, sunder von ihnen und ihr Nachkommen sömlichs gehalten werden soll getrüwlich und ungefahrlich. Und hierüber zu wahrem vesten Urkund hand wir Schidlüt erbeten den fürnehmen, wysen Johans Widmer, Burger Zürich, derzyt Vogt ze Grüningen, unsern gnädigen Herrn, daß er zu Gezügniß aller obgeschriebnen Sachen syn eigen Insiegel offenlich gehenkt hat an diesen Brief, doch in allweg der Herrschaft Grüningen an ihr Frygheit und Gerechtigkeit, auch ihm und synen Erben unschädlich, der geben ist uf Donnstag nach Mittefasten, da man zählt von der Geburt Cristi vierzechenhundertsiebenzig und darnach im nünten Jahre.

Um's Jahr 1460 vergabte Küngold von Hofstetten, die Gemahlin Junker Kaspar Blaarers, zum Seelenheil ihrer Eltern und ihrer selbst die Hälfte ihres in dem Kemptner Gerichte gelegenen Hofes, die Niederhub, an das Kloster Rüti, welches einen Meyer darauf setzte, dessen Wohnhaus das unterste an dem Wege nach Robenhausen war. Da dieser Hof, auch genannt Kehlhof, zu wenig Waldung besaß, um daraus gehörig beholzt werden zu können, so war der darauf sitzende Meyer genöthigt, das Mangelnde anderwärts zu kaufen und hiefür dem Abte zu Rüti Abzüge an den ihm zu verabreichenden Einkünften zu machen. Dieser wollte sich solches jedoch nicht in die Länge gefallen lassen, sondern forderte von Kaspar Blaarer, daß er ihm für den Hof alljährlich ein gewisses Quantum Holz aus seinen eigenen Wäldern verabfolge, wie dieß vor der Vergabung und auch noch seither gebräuchlich gewesen sei. Da Junker Blaarer sich diesem Ansinnen widersetzte, so mußte die Sache auf dem Rechtswege entschieden werden. Das hierüber von Untervogt Maurer zu Grüningen aufgenommene Zeugenverhör lautet:

Kundschaften betreffend die Beholzung des Klosters Rüti Hofs zu Kempten, die Hub genannt, 1475.

Ich Hans Murer, jetzt in der Zyt Untervogt zu Grüningen, thun kund und vergich menklichem mit diesem Brief, daß ich uf den Tag, als dieß Briefs Datum wyset, offenlich zu Gricht saß anstatt und im Namen der fürsichtigen, wysen, eines Burgermeisters und Räthen der Stadt Zürich, myner gnädigen Herren, auch von besunder Empfehlchens wegen des fürsichtigen, wysen Johansen Schmid's, Burger Zürich, jetzt in der Zyt Obervogt zu Grüningen, mynes gnädigen Herrn. Und kam für mich in offen Gricht mynes gnädigen Herrn von Rüti Schaffner oder Anwalt, namlich der Ehrwürdig geistlich Herr, Herr Marx und offnet durch synen erloubten Fürsprechen, wie daß das Gottshus von Rüti zu Kempten ein Hof habe, genannt die Hub, bedunke sie aber etwas Intrags von Holzes wegen, wie man das bisher gehowen; darum begehrt er Kundschaft zu stellen, wo der genannt Hof bisher Holz genommen und gehowen habe und begehrt durch des Rechten und der Wahrheit willen, daß man diese nachgeschriebnen frommen Lüt hierum rechtlich verhöre, den er har in dieß Gricht geboten hab, namlich Cüny Müller, Bürgi Sallenbacher, Claus Keller, Hans Zangger, Hans Ottikon, Rudi Jos und Cüny Ottikon. Und wenn man Kundschaft, so die rechtlich gefordert wird, Niemand versagen soll, so hand die vorgenannten Personen vor mir im Gricht offenlich gsait: des ersten sait der Cüny Müller, daß ihm wohl zu wissen syg, daß der Kramer uf der Hub säße vor vierzig Jahren und der Rüdi Kramer vorgenannt habe geholzet und in des Hoffstetters selg. Holz Holz genommen; aber ob er Recht darzu hatte oder nicht, das syg ihm nit im Wüssen. Bürgi Sallenbacher sait, er syg des vorgenannten Rüdi Kramers Knecht gewesen vor dem Krieg und das sei ihm wohl zu wissen, daß syn Meister, der Kramer, in des Hoffstetters selg. Holz Zimmerholz und anders Holz gehowen, wie es ihm eben wäre; aber ob er Recht darzu hatte oder nit, sei ihm nüt darvon im Wüssen. Claus Keller sait, wie Bürgi Sallenbacher darvon gsait hat. Hans Zangger sait, daß ihm wohl zu wissen sei, daß der Hofstetter selg. dem Rüdi Kramer, der uf der Hub saß, ein Akt des Holzes gab; da möge er Brenn- oder Zimmerholz holen, wie es ihm füglich wäre; das gab er ihm und andern synen Hindersäßen. In dem andern Holz dörfen sie dürrs oder liegends Holz nehmen und fürchtend ihn nüt darum; doch wenn sie grün Holz daselbs hüwen, da müssend sie ihn fürchten. Wenn je Einer ein Tannen da hüw, die grün und nit dürr, so war er zornig darum; aber er habe nie gehört, daß der Hoffstetter selg. je Einen darum pfändte oder thürnete und er wüsse nit, daß der Hof, genannt die Hub, ein ander Holz habe als in des Hoffstetters Holz. Hans Ottikon sait auch, wie der Zangger gesait hat und daß der Hof kein ander Holz habe als in des Hoffstetters selg. Holz. Rudi Jos sait,

daß ihm wohl zu wissen sei und es sei ob vierzig Jahren, da schlug der Hofstetter selg. dem Rüdi Kramer ein Akt für, uf Dieterschwil Halden Holz zu howen, Zimmerholz und anderes; aber ob sie Recht oder nit darzu habind, das sei ihm nütz zu wüssen. Die Ufrichtig desselben Huses, die vorgenannt Hub, sei wohl in dem vorgenannten Holz gehowen worden; aber nach dem Krieg wöllte ihn der Hofstetter das Sagholz nit in demselben Holz howen lassen, er müsse es im Aathal howen. Er hab nie gehört, daß die Hub ein ander Holz hab denn in des Hofstetters Holz. Cüni Ottikon sait, daß einem wohl zu wüssen sei und er das gesehen und gehört habe, daß der vorgenannt Kramer, da er uf der Hub saß, seit dem Krieg Holz gehowen in des Hofstetters Holz; er wüsse aber nit, ob er Recht darzu hab oder nit. — Und daß sölich ihr Sach wahr syg, hand sie behebt by den Eiden, so sie all vor mir im Gricht hierum offenlich geschworen hand mit ufgehebten Händen um keinerlei Sach, denn bloß durch der Wahrheit und Gerechtigkeit willen, die hiemit zu fürderen. Deß zu wahrem Urkund hab ich obgenannter Richter erbeten den fürsichtigen, wysen Johansen Schmid, vorgenannten Vogt myner gnädigen Herren, daß er syn eigen Insiegel offenlich gedruckt hat in diesem Brief und dieser Gschrift, das ich obgenannter Johans Schmid, Vogt, von des Grichts und syner Bitten wegen zu Vergich gethan habe, doch der Herrschaft Grüningen, auch mir und mynen Erben ohn Schaden. Der Brief ward geben uf Montag vor Sant Bartholomäustag im 1475. Jahr.

Hierauf wurde die Sache dem Schultheiß und Rath der Stadt Rappersweil, deren Burger Kaspar Blaarer war, zur Entscheidung vorgelegt und es erfolgte auf Grundlage der Akten der Voruntersuchung folgendes Urtheil, durch welches zugleich der dem Kloster Rüti noch zustehende Zehnten auf dem Gebiete der Einsiedler Vogtei in das Eigenthum der Gerichtsherren zu Kempten überging:

Wir Schultheiß und Rath zu Raperswil bekennend offenlich und thund kund menklichem mit diesem Brief von wegen der Spänen und Stöß, so gewesen sind zwischen dem Ehrwürdigen Herrn Ulrich, Abt zu Rüti, unserm gnädigen Herren und synem Gottshus an eim Theil und dem vesten Caspar Blaarer von Wartensee, unserm Bürger am andern Theil, als sich derselb unser Herr von Rüti klagt, wie syn Gottshus einen Hof und Güter zu Kempten hätte, benannt die Niederhub ald der Kelnhof und wärind dieselben Hof und Güter vor Jahren und Zyten von Caspar Blaarers Wyb, denen von Hofstetten selig, an syn Gottshus kommen, welichen Hof und Güter er und syne Vorfahren verliechen hättind um ein guten Zins in sölicher Gestalt, daß der Meyer, so den Hof und Güter buwt, darzu holzen söllt und möchte nach syner Nothdurft in den Hölzern daselbs zu Kempten als ander synesglych. Das ihm aber Caspar Blaarer verwehre und wölle ihm dhein Holz da nit lassen, sunder so müsse der Meyer Holz koufen, was er da bruchen

wölle und dafür er jährlich synem Gottshus ein merklich Summ an synem Zins abziehe, daß er und syn Gottshus beschwert sind und Schaden nehmind. Unbillich, als er meint, angesehen, daß sölich Hof und Güter von synem Wyb, als vorstaht, an syn Gottshus kommen, daß dhein sölicher Hof holzlos sölle syn und begehrt also derselb unser Herr von Rüti an uns, daß wir mit dem Blaarer wellind gütlich reden, daß er den gemeldten Meyer zu dem vorgenannten Hofe lasse holzen nach syner Nothdurft, als er hoffe, billich syn; wo er das aber gütlich nit wöllte thun, so getruwe er, wir söllind ihm das mit Recht berichten und underwiesen. — Darzu Caspar Blaarer antwurt, wozu unser Herr von Rüti ald syn Gottshus Recht hättend Holzes oder andrer Sachen halb und er deß bericht wär oder wurde, das wöllte er ihm ungern abbrüchig ald das vor syn; daß aber er oder syn Gottshus dheinerlei Gerechtigkeit habend, us synen Hölzern, da sie meinind, den gemeldten ihren Hof und Güter zu beholzen, das habind sie nit und sölle sich Niemand erfinden. Wohl so sie ein Holz etwan gehebt, das man nennte Spanholz, da der und ander Höf daselbs Gerechtigkeit hättend zu holzen; dasselb Holz aber unser Herr von Rüti und viellicht ander in sölich Maß habind lassen zergahn und wüsten, daß sie zu diesen Zyten nit mögend da Holz haben. Daß er nit deß so viel ergelten sölle und wölle, us synen eigenen Hölzern und Frohnwälden den Hof beholzen zu lassen und ihm selbs ald synen Nachkommen sölich nüw Gerechtigkeit ufzesetzen, das wölle und könne er um kein Sach nit thun und mit viel mehr Worten von beiden Parthyen, dardannen hin nit nothdürftig zu schreiben. — In sölich ihr Stöß habend wir Schultheiß und Rath mit beider Theil Wissen so viel gütlich geredt, daß wir sie in der Fründschaft hierhin geeint und verricht habend also, daß Caspar Blaarer ald syn Nachkommen dem Meyer, so je zu Zyten die obgemeldten des Gottshus Hof und Güter zu Kempten buwt, jährlich im Wald söllend geben und lassen vier Hölzer und ihm die je zeigen an ziemlichen Gelegenheiten, da es dannen zu bringen sei, nit am bösesten noch am besten Ende, sunder ziemlich und ungefahrlich beidertheilhalb und darmit söllet unser Herr von Rüti, syn Gottshus und ihr Meyer Caspern Blaarer und syn Nachkommen holzeshalb unbekümmert lassen. Und welich Zyt hinfür das vorgehnd Spanholz wiederum ufkäme, daß man die vorgenannten Hof und Güter darus nach Nothdurft beholzen möchte, dann so söllend Caspar Blaarer und syn Nachkommen sölich Holz dem Gottshus ze Rüti oder ihrem Meyer zu geben dheineswegs nit mehr verbunden noch schuldig syn. — Und als wir Schultheiß und Rath Caspern Blaarer sölich obgemeldt Holz jährlich dem Gottshus ze Rüti zu ihrem dickgenannten Hofe zu geben gesprochen habend, von Fründschaft wegen und nit durch Recht, daß dem Caspern Blaarer auch etwas Widerlegung und Fründschaft darfür beschehen, darum so sprechind wir hinfüro us der Schuld halb, so derselb Blaarer unsern Herrn von Rüti und sym Gottshus schuldig ist, es sei Korn ald ander gelichen

Schuld, das söll Alles hin und ab syn und unser Herr von Rüti noch syn Gottshus ihme ald den synen darum nit mehr antwurten dheineswegs. Und sind hiemit sie beid Parthyen gütlich mit einander gericht, geschlicht, gut Herren und Fründe, als sie das Alles mit Mund und Hand in unser Hand und Gewalt ufgeben und zugesagt habend. — Und hierüber deß Alles zu wahrem vestem Urkund hand wir Schultheiß und Rath denselben unser Stadt Raperswil Secret-Insiegel offenlich lassen henken an diesen Brief, zwei glych geschrieben und jedwederm Theil dero einen geben, uf Donnstag nach Sanct Verene Tag, als man zählt von der Geburt Christi unsers Herrn tusendvierhundertsiebenzig und fünf Jahre.

Der Friede dauerte nicht lange. Schon ein Jahr nachher erschien der Abt Ulrich von Rüti für sich und im Namen seines Konventes neuerdings vor dem Rathe zu Rapperswil und begehrte, da er mit den verabreichten vier Stücken Holz nicht zufrieden gewesen war, eine nähere Erläuterung darüber, wie Junker Blaarer aus seinen Wäldern den Meyer des Klosters Rüti auf dem Kehlhof zu Kempten zu beholzen schuldig sein solle. Die hierüber zu Stande gebrachte Vereinbarung lautet im Auszuge:

Der Abt klagt, Blaarer habe in diesem Jahr dem Meyer uf dem Hubhof gegeben und gezeigt vier dürre Tannen, die er nit zu anders denn zu Brennholz bruchen konnte und möge aber darmit ander Nothdurften zum Hof wie Stecken, Schindeln, Schygen ald anderes nit gehaben und begehr an uns, wir wöllend um besser Fried's und Ruwe willen den Berichtsbrief in sölichem erlütern, ob die vier Hölzer in sölichem Maß sollend syn, daß der Meyer sölich Nothdurften des Hofs darmit möge versehen oder nit. Der Meyer klagt, daß der Blaarer ihm dieselben vier Tannen an ungelegenen Enden gezeigt habe, daß sie kum von dannen zu bringen, was auch wider den Bericht wäre. Darzu der Blaarer antwortet, er nehme söliche Klag und Fürgeben fast frömd und unbillich; denn er mein, mit den vier Tannen den vollen gethan zu haben und ihm thüe die Klag nit noth; denn er möchte darus Stecken und Anderes wohl machen, ob er hätte wöllen. Wenn aber er unsern Herren von Rüti oder synem Meyer Schindelholz und dergleichen in sölicher Gestalt nach ihrem Willen und Gefallen all Wochen geben söllte, so hätte er in allem Wald so viel sölichs Holzes nit, daß er sie möchte benügig machen; er meine aber nit, daß unser Bericht ihn so binde; sie söllen auch mit Wahrheit nit anders finden, denn daß die vier Tannen, so er uf dieß Jahr dem Meyer geben und zeigt hätte, gesund und wohl wegsam sind, dadannen zu bringen. Uf sölich ihr beid Theil Klag und Fürbringen und nach Verhörung des Berichtsbriefes, der in Kraft beliben sölle, so gaben daruf wir Schultheiß und Rath hierinen sölich Lüterung, daß die vier Hölzer in unserm Bericht söllend syn vier Tannen im Wald, ungefahrlich nit die besten noch die bösesten, darmit der Meyer den Hof

und die Güter nach ziemlich und billich Nothdurft möge beholzen und versehen nach Landsgewohnheit. Und hierüber zu wahrem Urkund so hand wir Schultheiß und Rath unser Stadt Rapperswil Secret-Insiegel offenlich an diesen Brief gehenkt, der geben ist am nächsten Zinstag nach Sanct Lucientag im 1476. Jahr.

Für die vier Tannen, welche die Blaarer zu Kempten aus ihren Wäldern alljährlich dem Kloster Rüti zu geben schuldig waren, überließ diesem im Jahre 1534 Kaspar Blaarers Sohn, Junker Erhard Blaarer, als Auskauf für die besagte Servitut zwei Jucharten Waldung, genannt Bühlholz, für frei, ledig und eigen. Der dießfällige Vertrag lautet:

Ich Jakob Kumber, Burger Zürich, derzyt Pfleger zu Rüti, bekenn und thun kund mit diesem Brief, als dann Junker Erhard Blaarer zu Kempten dem Gottshus Rüti alle Jahr schuldig ist gsyn vier Hölzer us synen Wälden und Hölzern und er mit mir, dem Jakob Kumber, im Beiwesen des Ehrsamen Hans Bleuler, derzyt Vogt zu Grüningen, Wolfgang Huber, derzyt Keller zu Rüti und Claws Bebi von Bertschikon gütlich überkommen, also daß Junker Erhard für die vier Hölzer dem Gottshus geben hat ungefahr zwo Juchart Holz, genannt Bühlholz, stoßt einethalb an den Holzweg, so durch das Tobel hin gaht, zum andern vor an der Mülleren von Kempten Gut und oben an der Mülleren von Kempten Bühlholz und söllend die zwo Jucharten Holz nun fürhin des Gottshus Rüti frei, ledig und eigen syn und soll Junker Erhard dem Gottshus keine vier Hölzer mehr schuldig syn. Gegeben uf Freitag nach dem h. Pfingsttag, als man zählt von Christus Geburt fünfzechenhundertdryßig und vier Jahre.

Zur Reformationszeit wurde, wie bekannt, das Kloster Rüti aufgehoben und seine sämmtlichen Besitzungen gingen an den Staat über. Wie wir ersehen haben, gehörten demselben einst die Niederhub zu Kempten und das Bietenholzgütli, welch letzteres gegen alljährliche Entrichtung eines Grundzinses von 1 Mütt Kernen aus dem Kehlhofwald des Klosters Einsiedeln beholzt wurde. Zum Zwecke einer einfachern Verwaltung vereinigte der Amtmann zu Rüti beide Besitzungen in einen Hof und verlieh denselben an einen Lehenmann. 1531 besaß diesen ganzen Rütihof ein Otmar Künzli, der unterm 3. Mai besagten Jahres mit Gunst, Wissen und Willen des Uli Wädischwiler, Pflegers zu Rüti und im Beiwesen Jakob Emmerspergs von Wetzikon und Hans Valken von Goßow an Heini Weber, Gerichtsherr zu Wetzikon, ein Grundstück vertauschte. Heini Weber gibt dem Otmar Künzli zu dem Hof, so dem Gottshus Rüti gehört, eine Juchart Acker im Kemptnerfeld, stoßt erstlich an Junker Erharten Acker und zum andern an Schmids Acker; dagegen gibt Otmar Künzli dem Heini Weber eine Juchart Acker uf der Herrenwies, heißt in Wolfgruben und hat vorhin dem Gottshus Rüti gehört. — Dieses Grundstück liegt zunächst oberhalb Wetzikon, rechts am Wege nach Ettenhausen.

Nach Otmar Künzlis Tode übernahmen dessen Söhne den Rütihof. Da zwischen den Lehenträgern und dem Staate bisher noch kein schriftlicher Lehenvertrag bestand und dieser Umstand zu verschiedenen Unannehmlichkeiten führte, so gab ihnen der Rath in Zürich einen Lehenbrief, worin die gegenseitigen Rechte und Pflichten genau bestimmt wurden. Derselbe lautet:

Lehenbrief um der Künzlinen Hof zu Kempten 1559.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich thun kund mänklichem und bekennent offentlich mit diesem Brief: Nachdem unsere lieben und getrüwen Heinrich, Ulrich und Göthart, die Künzli, Gebrüder, zu Kempten, bishar von unserem Kloster zu Rüti zu einem rechten Handlehen innegehabt und besessen bemeldts Klosters hernach beschriebenen Hof und Güter; diewyl aber um sölichs noch dhein Lehenbrief ufgricht und doch die Nothdurft zu Verhütung künftiger Spänen das wohl erfordert, so haben wir als Kastvögt, Schirmherren und Verwalter gedachts Klosters zu Rüti mit wohlbedachtem Muth und guter Vorbetrachtung obgedachten Künzlinen sölich Handlehen und nach desselben Recht bewilliget und bekräftiget und leihent ihnen daruf diesen Hof mit Hus und Baumgarten daran, auch aller und jeder Zugehörde und Gerechtigkeit, zu Kempten gelegen, mit hernach bemeldten Gütern: Erstlich ein Hanfland am Bach, ist 2 Viertel Saat groß, stoßt an des Müncheren Hanfland; item ein Hanfland, ist ein Tagwen und ein Weid, drei Jucharten groß, stoßt an die Straß, so gen Pfäffikon gaht, auch an der Amsleren Güter und an Othmar Ottikers Rinderweid. Anmerkung: Damals führte die Straße von Kempten nach Pfäffikon wie zur Römerzeit noch über den Geißacker hin.

Sodann an Aeckern in der hintern Zelg gegen Auslikon: Nün Juchart, genannt die Pünt, an und bei gedachtem Hus gelegen, stoßen einerseits an die Landstraß, anderseits an den Kratten und zum dritten an das Krümbli. Item sieben Juchart, genannt der Geißacher, stoßen einthalb an der Kempter Gmeind, anderseits an die Landstraß und zum dritten an Ausliker Güter, an Billibül. Item zwo Juchart, heißen Hohfurren, stoßen zu dreien Seiten an Ausliker Güter und zum vierten an der Ottiker Güter. Item ein Juchart, heißt Betli, stoßt zu drei Orten an Ottiker Güter und zum vierten an die Landstraß. Item ein Juchart, heißt Berg, stoßt an Othmar Ottikers Berg und an Bäni Boßhards Schornäglen. Item anderthalb Juchart, genannt Wallhalden, stoßen einerseits an Ottiker Güter, oben an Hans Grüters Güter, unten an die Landstraß. Item ein Juchart, heißt Dobeli, stoßt einerseits an die Landstraß und anderseits an Erhard Blaarers selg. Güter. Item ein Juchart, heißt Läng, stoßt unten und oben an Ottiker Güter. Item zwo Juchart, heißt auch Länglen, stoßen zu drei Seiten an Ottiker Güter und zum vierten an Erhard Blaarers Güter.

In der andern Zelg gegen Ettenhusen: Fünf Juchart im Infang, stoßen einerseits an den Weg, so in das Himmelrich gaht und anderseits an Heini Josen Pünt. Item zwo Juchart, heißt der Münchacher, stoßen einerseits an Erhard Blaarers Güter und oben an die Landstraß. Item drei Jucharten, heißt der Reisenacher, stoßen einerseits an den Meyerhof, anderseits an den Weg und zum dritten an Ottiker Güter. Item drei Juchart, heißt der Erchler, stoßen einerseits an Fridli Gyslings Ländibach, anderseits an Bäni Boßhards und zum dritten an Ottiker Güter. Item drei Juchart, der Vogelsangacher, zwischen Othmar Ottikers und Uli Graflis Güter. Item ein Juchart uf dem Lätten, stoßt oben an die Gmeind und vornen an den Weg. Item sechs Juchart Weid, genannt Ländibach, stoßen an Heini Webers Moos, anderseits an die Meyerhofgüter und an die Ettenhuserzelg.

In der dritten Zelg uf dem Kempterfeld: Fünf Juchart, der Infang, Ennetpünt genannt, stoßen oben an die Landstraß, unten an Ottikomers Brül und an Heini Josen Ennetpünt. Item ein Juchart, auch genannt Ennetpünt, stoßt an Ottikomers Brüel, an Bürgi Ottikomers Anwändi und an Heini Josen Ennetpünt. Item zwo Juchart, der Nußbaumacher, stoßen an den Weg, der in das Himmelrich gaht, an Othmar Ottikers und an Hans Grüters Güter. Item zwo Juchart, zu Blattenstuden, stoßen oben an Ottiker Güter und unten an Erhard Blaarers Güter. Item zwo Juchart, stoßen an Heini Webers Herrenwies und an Othmar Ottikers Blattenstuden, oben an Bürgi Ottikers Acher. Item vier Jucharten, genannt Goldbühel, stoßen an den Ettenhuserweg, an Suters Hansland (jetzt Uhrmacher Wolf) und an Heini Webers Güter. Item zwo Juchart, zum Bachen, stoßen an den Weg, so gen Ettenhusen gaht und unten an Ottiker Güter. Item ein Juchart, bym Baum, stoßt an den Fridhag und an Othmar Ottikers Güter. Item ein Juchart, uf Muren, zwischen dem Fridhag und der Meyergüter. Item ein Juchart, auch uf Muren, stoßt an den Fridhag und unten an Othmar Ottikers Güter. Item ein Juchart, der Rüdacher, stoßt an Othmar Ottikers Geeren und vornen an die Straß. Item zwo Juchart, am Hefler, stoßen an die Straß und an den Weg, der in das Himmelrich gaht.

An Houwachs: Nün Tagwen, die Buchgründelwies, stoßen einerseits an Erhard Blaarers Himmelrich, unten an Rubenhuser Güter und zum dritten an der Ottiker Buchgründelwies. Item zwen Tagwen, die Bölwies, stoßen hinten an die Schuppiswies, unten an Blaarers Himmelrich, nebenthalb an Heini Josen Bol und oben an den Weg, der in das Himmelrich gaht. Item anderthalben Tagwen, die Anwändi, stoßen oben an Heini Josen Oberbol, anderseits an Bürgi Ottikers Anwändi und dann hinuf an den Weg, der in das Himmelreich gaht. Item ein Tagwen, die Blattenstuden, stoßt einthalb an die Kempterzelg, anderseits an Blattenstuden. Item vier Tagwen, die Büelwiesen, stoßen einerseits an Bürgi Ottikers Büelwies, unten an Heini Webers Moos und nebent-

halb an Fridli Gyslings Ländibach. Item ein Tagwen, genannt Ländibach, stoßt an Blaarers Ländibach und an die Meyerhofgüter. Item ein halb Tagwen, auch im Ländibach, zwischen Heini Josen und des Müllers Ländibach. Item zwen Tagwen, im Ländibach, zwischen Blaarers Ländibach und Fridli Gyslings Ländibach und den Meyer Gütern. Item ein Baumgarten im Dorf, ist ein halb Tagwen, stoßt zu zwei Seiten an die Straß. Item ein Baumgarten, die Oberpünt, stoßt an Blaarers Au und oben an den Weg, der in das Schloß gaht. Item zwen Tagwen im Geißacher, stoßt und liegt an Rütigütern. Item ein halb Tagwen im Ettenbol, stoßt an der Mülleren Güter in der Harlachen und an Ettenhuser Güter.

An Holz: Drei Jucharten im obern Bächli, stoßen an den Weg, an die Gemeind und unten an den Kempterbach. Item ein Juchart im Tobel, stoßt an den Kempterbach, an der Mülleren Güter und an das Oberbächli. Item ein Juchart Holz im Buchgründel, stoßt an Jakob Emmerspergers Buchgründel und an Rütigüter. — Der gemeldt Hof hat auch Gerechtigkeit in des Kelnhofs Hölzern, allweg zwei Jahr und jedes besonder zwo Tannen und am dritten Jahr drei Tannen ze houwen, die nit by dem besten noch bösesten, sonders ungefahrlich, für weliche Holzgerechtigkeit die Künzli jährlich dem Gottshus Einsidlen ein Mütt Kernen zu geben schuldig. — Dieser Hof soll auch Gerechtigkeit haben in Holz, Feld, Wunn, Weid, auch Wasser, Wasserrecht, Steg und Weg wie andere Höf und Güter zu Kempten gelegen, Alles lut des Urbars, darin söliche Güter glychergestalt geschrieben stahnd. —

Und leihent hiemit für uns und das bemeldt Kloster den gedachten Künzlinen obgeschriebnen Hof und Güter mit aller Wyte, Fryheit, Recht, Gerechtigkeit, Grund, Ehehafte und Zugehörd, also daß sie sölichs Alles in Handlehenwys und nach Handlehensrecht, auch mit nachgemeldten Punkten und Artikeln innehaben, nutzen und nießen, namlich, daß sie unseren Amtlüten zu Rüti alle Jahr, jährlich und ein jedes Jahr besonders, sammethaft und unzertheilt auf Sanct Martinstag davon zu rechtem Zins zu ihren sicheren Handen und Gewalt usrichten und geben söllen 16 Mütt Kernen, 6 Malter Haber, alles guts, suber, wohl bereits Kernen und Habers, Rapperschwylermäß und Kaufmannsgut; darzu 2 Pfund Gelds, unser Stadt Zürich Münz und Währung; 6 Fastnachthühner und 300 Eier auf Ostern, Alles ohne unser und des Klosters Rüti Kosten und Schaden. — Die gemeldten Künzli sollen auch des Hofs Behusung mit aller Zugehörd in Dach und Gmach, desglych die Güter mit Zünen, Gräben und allen andern nothdurftigen Dingen in guten Ehren, unwüstlich und unzergänglich halten und haben und vor Abgang verhüten, auch die ohn unseren Gunst, Wüssen und Willen nit von einander zertheilen, veränderen, verliechen, vertuschen, verwechslen, versetzen, noch ihr Gerechtigkeit daran verkoufen und dhein Holz, Buw, Houw noch Strouw darus verschenken ald verkoufen, sonder

das Höüw, so darin wachst, selbs ätzen und den Buw zur Erbesserung uf unsers Klosters Güter inlegen, und zudem uf ihre eigenen Güter von gemeldts Klosters Hölzern dhein Holz weder zu Zünen noch zu Verbuwen bruchen ald nehmen, sonders allein Brennholz zu der Hushofstatt uf diesem Hof und Zünholz zu des Hofs Gütern zum unschädlichsten houwen und sonst nit wyters, und ob sie Buwholzes nothdürftig, sollen wir oder unsere Amtlüt ihnen das zu houwen zeigen und sie ohne Erlaubnuß gar dhein Buwholz weder ihnen selbs noch andern Lüten zu verkoufen, zu nehmen, zu verschenken noch zu vertuschen Gewalt haben.

Und wenn das Alles, wie ob gelütert ist, nit beschecht und der Zins nit also gegeben, sonders die Künzli fahrläßig syn wurden, so mögent wir oder unsere Amtlüt in bemeldt Klosters Namen sölichen Hof und Güter mit aller Zugehörd zu jeder Zyt, wann wir wollen, wiederum zu unsers Klosters Rüti Handen ziehen und nehmen, sie darvon urlauben und das anderwärts verliechen, besetzen, entsetzen und damit handlen, thun und lassen wie mit anderem unserem Eigenthum, ihr der Lehenlüten Inred unangesehen und unverhindert. — Und wenn auch obgemeldter Heinrich Künzli, als der ältest unter synen Gebrüdern, mit Tod abgangen ist, soll alsdann uns dieser Hof und Lehenschaft wiederum zugefallen syn, die diesen Künzlinen oder Anderen nach unserem Willen zu verliehen. — Und damit wir alles deß, so hievor geschrieben staht, desto gewüsser und sicherer sygint, so habent uns die Künzli harum zu rechten Mitgülten und Bürgen geben die Unsern Jakob Künzli, ihren Bruder zu Wetzikon und Bernhard Wolfensperger zu Ettenhusen, also und mit dem Geding, wo an einem oder mehr hievor gedachten Stucken und Artiklen jemer ützit abginge, daß dann wir oder unsere Amtlüt die gedachten Mitgült und Bürgen und ihr Erben darum mit unser Stadt Zürich oder anderen Gericht und Rechten, wie uns gfällig ist, an allen ihren Gütern, liegenden und fahrenden, nützit usgenommen, anlangen und bekümberen mögent so lang und viel, bis daß uns um allen Mangel und Gebresten, auch allen Kosten und Schaden, völliger Abtrag und gnug beschehen ist. — Und hieruf so wollen wir, daß diese Lehenschaft und Alles, das obstaht, wahr und stet gehalten werde von uns und unsern Nachkommen, auch von einem jeden Amtmann zu Rüti, jetzt und hernach, Alles nach Handlehensbruch, Landsbruch und Recht, getrüwlich und ungefahrlich. — Und deß zu wahrem Urkund habent wir unser Stadt Zürich Secret-Insiegel offentlich lassen henken an diesen Brief, der geben ist den dritten Tag Wynmonats nach der Geburt Christi unsers Herrn gezählt fünfzehenhundertfünfzig und nün Jahre. —

Als inzwischen Ulrich und Göthart Künzli gestorben waren, fiel der Rütihof nach Inhalt des Lehenbriefes wieder an den Staat zurück, der ihn am 21. Oktober 1574 an den überlebenden Bruder Heinrich, an Jakob Künzli von Wetzikon und deren Vetter Georg Künzli verlieh, da sie insgesammt das Zeugniß redlicher, ehrbarer Leute und getreuer Haus-

halter besaßen. Jakob war Lehentrager. Im Jahre 1587 wurde der Rütihof getheilt und in zwei Handlehen verwandelt. Die Familie Künzli blieb noch fernerhin im Besitze der einen Hälfte, während die andere Hälfte zuerst an Hans Flachsmann, der darauf ein Haus mit Scheune erbaute und nachher an Heini Ottiker kam. Bis anhin mußte nach dem Lehenrecht von Kempten, wie wir früher gesehen haben, jede Handänderung von liegenschaftlichem Besitzthum den dortigen Gerichtsherren angezeigt werden, und sie selbst übertrugen dasselbe an den neuen Inhaber gegen Entrichtung des üblichen Lehengeldes. Als 1599 die den Gerichtsherren zustehende Kollatur des Diakonats Goßau durch staatliche Vermittelung neu geordnet wurde, verzichteten dieselben auf das vorbenannte Recht bezüglich der beiden damals von den Künzli und Ottikern beworbenen Rütilehenhöfe.

Am 30. April 1604 verwandelte Heini Ottiker das von ihm seit etlichen Jahren besessene Handlehen in ein Erblehen, indem er von Bürgermeister Konrad Großmann und den verordneten Rechenherren der Stadt Zürich als Kastvögte, Schirmherren und Verwalter des Klosters Rüti den halben Rütihof um 1200 ℔ käuflich zu Eigenthum erwarb. Zu demselben gehörten:

Eine Behausung und Hofstatt sammt Kraut- und Baumgarten, zwei Tagwen groß, stoßen erstlich an die Brunngaß, zweitens an die Au und drittens an das Hundsgäßli.

17 Tagwen Wiesen, genannt Bolwies, Büelwies, Anwändi, Ländibach, Tafeln, Geißacher, Goldbühl und Moos.

15 Jucharten Acker in der Zelg gegen Auslikon, genannt Pünt, Geißacher, Wallhalden, Setzmatt, Tobeli und Eichholz.

11½ Jucharten Acker in der Zelg gegen Ettenhausen, genannt Infang, Fadacker, Erchler, Letten und Ländibach.

6 Jucharten Acker auf dem Kempterfeld, genannt Brüelacker, Nußbaumacker, Blattenstuden und Moos.

4 Jucharten Holz im obern Bächli, im Ottiker Holz und gegen Bossikon gelegen.

Gerechtigkeit in Holz und Feld wie andere Höfe und Güter zu Kempten.

Von und ab diesen Gütern wurden dem Heini Ottiker alljährlich auf Martini wie bisher folgende Grundzinse zu entrichten überbunden:

An das Kloster Rüti	8 Mutt Kernen,
	3 Malter Haber,
	1 ℔ Geld,
	3 Fastnachthühner,
	150 Eier.
Nach Uerikon zu Handen des Klosters Einsiedeln	2 Viertel Kernen.

600 ℔ als die eine Hälfte des Kaufspreises wurden ihm auf den Hof gesetzt und mußten zu 5% verzinset werden; die übrigen 600 ℔ hatte er nebst dem Zins innert drei Jahren ratenweise in baar an das Amt Rüti abzuzahlen. Im Fernern traf man die Uebereinkunft, daß es einem jeweiligen Besitzer des Ottiker Hofes gestattet sei, denselben durch Erbschaft oder Verkauf wieder in zwei Hälften zu theilen, daß aber wie bisanhin jeder Inhaber von solchen Theilen weder Heu, noch Stroh, noch Bau verkaufen, sondern für die betreffenden Güter selbst verwenden müsse.

Ums Jahr 1600 ging die von den Künzli besessene andere Hälfte des Rütihofes als ein Handlehen an Thomann Küng über und führte von da an eine Reihe von Jahren den Namen Küngenhof. Am 25. April 1606 wurde derselbe vom Staate an einen Matthys Reifer verkauft; der Kaufpreis betrug 1100 ℔. Zu diesem Hofe gehörten:

Haus, Hofstatt, Kraut- und Baumgarten, ein Tagwen groß und ein müttiges Hanfland, stoßen erstlich an die Straße, zweitens an den Krattenacker, drittens an Wolfenspergers Baumgarten und viertens an andere Aecker dieses Hofes.

15 Tagwen Wiesen, wovon 10 im Buchgrindel, die übrigen genannt Anwändi, Blattenstuden, Ländibach und Ettenbohl.

17 Jucharten Acker in der Zelg gegen Auslikon, genannt Pünt, Geißacker, Hochfurren, Betlen, Ländibach, Bergacker und Länglen.

12 Jucharten Acker in der Zelg gegen Ettenhausen, genannt Infang, Vogelsang, Letten und Reisenacker.

12 Jucharten Acker uf dem Kempterfeld, genannt Ennetpünt, Goldbühl, Hefler, Brüelacker und Muren.

12 Jucharten Holz und Weid im obern Bächli, Tobel, Buchgrindel und Moos.

Gerechtigkeit in Holz und Feld wie andere Güter und Höfe zu Kempten.

Die Grundzinse und übrigen Kaufbedingungen waren die nämlichen wie beim Ottikerhof.

Im Jahre 1637 besaß ein Jakob Gysling von Bubikon den Küngenhof. Bald nachher wurde derselbe getheilt und die eine Hälfte kam in den Besitz eines Ruedli Flachsmann, dessen halber Küngenhof folgende Liegenschaften umfaßte:

Haus, Hofstatt, Scheune, Kraut- und Baumgarten, ½ Tagwen groß und eine zwei Viertel Saat große Hanfpünt;

10 Tagwen Heuwachs im Buchgrindel;

an Ackerfeld:

6 Jucharten in der Pünt,

3 „ im Brülacker,

2	Jucharten	Anwändi,
4	"	im Geißacker,
3	"	uf der Hochfurren,
2	"	der obere Goldbühl,
2	"	uf der Muren,
1½	"	uf dem Zelgli,
1	"	uf dem Vogelsang,
1	"	uf Letten;

an Waldung:

4 Jucharten Holz im Buchgrindel,
4 " " " Kempterwald.

Darauf standen vor:

An Grundzinsen:

dem Amt Rüti	4	Mütt Kernen,
	1½	Malter Haber,
	10 ß	Geld,
	1½	Fastnachthühner,
	75	Eier;
dem Kloster Einsiedeln nach Uerikon	1	Viertel Kernen.
An Kapitalien:	550 ℔	dem Amt Rüti,
	600 "	Junker Hans Konrad und Marx, die Eschern, in Zürich,
	600 "	Gerichtsschreiber Fries in Zürich.

Im Jahre 1661 kam Ruedli Flachsmann in den Konkurs, worauf das Amt Rüti den von ihm besessenen halben Küngenhof zog. Die Auffallskosten beliefen sich auf 99 ℔ 13 ß.

Ueber die anderweitigen Schicksale des Ottiker- und Küngenhofes ist uns nichts Näheres bekannt; dagegen bleibt uns noch übrig, des Grundbesitzes zu erwähnen, den die gerichtsherrliche Familie zu Kempten selbst bewarbst. Wie wir schon früher mitgetheilt haben, kam 1299 durch Vergabung von Seite des Edeln Rudolf ein Hof, bestehend aus einer untern und einer obern Hube in den Besitz des Klosters Rüti. Bald nach dem Jahre 1300 scheint derselbe kaufs- oder tauschweise als ein Erblehen des Klosters wieder Eigenthum der freiherrlichen Familie zu Kempten geworden zu sein, welche einen Meyer darauf setzte. Nach dem Brande der Burg wurden auf der untern Hube das Unterhaus und etwas später auf der obern das Oberhaus erbaut. Da diese Liegenschaften zu den schönsten und ertragreichsten im Dorfe Kempten gezählt werden können, so ist es dem Ritter Gerung und seinem Vater gar wohl

zu verzeihen, daß sie mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln der Abtretung dieses Hofes sich widersetzten.

Ums Jahr 1600 besaß den Meyerhof als ein Mannlehen von der Abtei St. Gallen und als ein Erblehen vom Amt Rüti Junker Hans Erhard Blaarer im Unterhaus. Zu demselben gehörte damals folgender Grundbesitz:

Ein Haus mit Hofstatt, Scheune und Baumgarten, 1½ Tagwen groß und 5½ Jucharten Acker, genannt die Pünt, Alles an und beieinander in einem Einfang gelegen.

An Wiesen:

1½ Tagwen und eine Hofstatt, darauf ein Haus steht; stoßt an die Zehntenscheune,
6 Tagwen am Ländenbach,
4 " im Himmelrich,
9 " die große Wies beim Himmelrich,
4 " die Hüttenwies.

An Ackerfeld:

8 Jucharten, genannt Längenbach,
1 " " Steinäckerli,
18 " " Breiti,
3 " " Dürracker,
4 " " Fadacker,
4 " " Unterfadacker,
4 " " Muracker,
5 " " Läng,
5 " " zu Abetsweil.

An Holz:

3 Jucharten, genannt das Schönholz und eine Weid am Längenbach.

Von und ab diesen Gütern mußten an das Amt Rüti in Folge verschiedener Vergabungen jährliche Grundzinse im Betrage von 2 Mütt 2 Viertel Kernen und 10 ß Geld entrichtet werden.

2. Der Rütihof zu Robenhausen.

Im Jahre 1320 verkauften die Geschwister Peter, Johannes und Katharina, des jungen Biderben nachgelassene Kinder, ihren Hof zu Robenhausen sammt den zu ihren Gunsten darauf haftenden Gefällen mit Einwilligung ihres Herrn, des Ritters Peter von Ebersberg, um 9 Mark Silber an das Kloster Rüti, das schon vorher 6 Viertel Kernen Grundzins darauf hatte. Der Kaufvertrag lautet:

Allen Den, die diesen Brief sehend ald hörend lesen, kunde ich Herr Peter von Eberſperg, Ritter, daß meine Diener Peter und Johannes und Katherina, des jungen Biderben seligen Kind, für mich kamend und offnetend vor mir, daß das Gottshus ze Rüti hätte 6 Viertel Kernen uf ihrem Gute ze Rubenhusen und daß sie uf demselben Gute hätten sechs Mütte Habern, zwei Viertel Kernen und fünf Schillinge Pfenninge und daß sie das Gut verkoufet hätten dur ihr Nothdurft und Nutz denselben geistlichen Lüten und dem Gottshuse ze Rüti um 9 Mark Silbers und gaben willeklich uf dasselbe Gut in myn Hand und baten mich flehlich, daß ich das eigenlich gebe den vorgenannten Herren. Das nahm ich uf nach ihr Bäte und gab es uf mit Hand, mit Worten und mit gutem Willen und Gunst und gib ouch mit diesem gegenwärtigen Briefe den vorgenannten Herren, dem Abte und Gottshus ze Rüti, dasselbe Gut ze Rubenhusen ze rechtem Eigen mit aller der Rechtungen, so sie es hatten und darzu höret, mit Zinse, mit Huse, Hofe, mit Holze, Wassere, Acker, Wiesen, mit Wegen, Wunne und Weide, Ingange, Usgange und was dem Gute mit allen andern Rechtungen nothdürftig ist, das ze besitze und ze nießen. Und daß dieser Kouf und diese Gabe by mir und by den vorgenannten Peter, Johanse und Katharinen stet belibe, so han ich gegeben und gib ouch dur ihr Bäte den Herren und dem Gottshus ze Rüti, daß sie harnach an allem Dem, so hievor geschrieben staht, Niemand beschwere noch bekümmbere mit Gericht ald ohne Gericht, diesen Brief ze einer rechten Sicherheit und ewigen Urkunde dieser Gethat, besiegelt offenlich mit mynem Ingesiegel. Dieß beschach an dem nächsten Montag nach Sanct Peters- und Paulstag, do von Gotts Geburte waren drüzehnhundert Jahr und zweinzig Jahr, uf dem Kilchhof ze Rapolzkilch, do zegege ware Herr Berchtold, Lütpriester von Rapolzkilch, Herr C. Pfrunder von Ettenhuse, H. ab dem Wasen, Johann der Morgen, Rudolf Guldinsloo und Lütold, syn Bruder, C. der Keller von Berolzwiler und ander ehrber Lüte genug.

Das Kloster Rüti setzte hierauf einen Lehenmann, wahrscheinlich einen Tobler aus dem ihm ebenfalls gehörenden Seegräben, auf das erworbene Besitzthum. Zur Reformationszeit oder bald nachher verkaufte der Staat diesen Rütihof an die Lehenleute Tobler und behielt für sich nur noch das Eichhölzli, zunächst bei Robenhausen am Wege nach Kempten gelegen, welches ums Jahr 1830 abgeholzt und 1835 ebenfalls verkauft wurde.

3. Der Rütihof zu Ettenhausen.

Auch in Ettenhausen besaß das Kloster Rüti einst einen Hof, der vermuthlich durch die Edeln von Landenberg an dasselbe gekommen ist. Er lag unten im Dorfe, dießseits des neuen Schulhauses an der jetzigen Hinweiler- und Ringweiler Straße; dazu gehörte auch die in der Nähe sich befindliche Mettlenwiese. Im Jahre 1347 verlieh das Kloster Rüti diesen Hof an Ulrich Meuer von Kempten, einen Leibeigenen des Ritters Gerung daselbst. Wahrscheinlich hatte schon Ulrich Meuers Vater denselben innegehabt und war der Hof bei dessen Tode nach damaligem Recht wieder an das Kloster zu neuer Verleihung zurückgefallen. Der Lehenvertrag lautet:

> Allen, die diesen Brief sehent ald hörent lesen, kunde ich Gerung von Kempten, daß der geistlich Mann, der Abt des Klosters ze Rüti, des Ordens von Premonstrei, in Kostenz Bisthum, verliehen hat Ulrich Meuer von Kempten, des Meuers seligen Sohn zu Ettenhusen, mynem eigenen Mann, von myner Bitt wegen des Klosters eigen Gut ze Ettenhusen, das zwei Stuck gilt, ein Malter Fäsen und ein Malter Habern und ein Fastnachthuhn, um den genannten Zins. Wenn aber der vorgenannt Ulrich Meuer erstorben ist oder er es by Leben ufgäbe, so mag der vorgesait geistlich Mann, der Abt oder syne Nachkommen, das selb Gut liehen, wem sie wellen und als es ihnen wohl kommt; nochen hat der vorgenannt Ulrich, nochen kein syn Erbe noch Nachkomm nicht mehre mit dem selben Gut ze schaffen. Und ze offenem Urkund alles deß, so da vor geschrieben ist, so gib ich dem obgenannten geistlichen Manne, dem Abt und dem Kloster ze Rüti, diesen Brief besiegelt offenlich mit mynem Insiegel, der geben ward ze Kempten uf der Burg an dem Sonnentag nach usgehender Osterwochen des Jahres, da von Gottes Geburte waren drüzehenhundert Jahr und darnach in dem siebenundvierzigsten Jahre.

1623 besaß den Rütihof als ein Erblehen Simon Hartmann, 1773 Hans Hartmann und 1790 ein Kägi.

4. Die Rütigüter zu Oberwetzikon und Medikon.

Im Jahre 1431 stiftete Ritter Albrecht von Landenberg zu Wetzikon für sich, seine Angehörigen und Voreltern eine Familienjahrzeit, bestehend in Seelenmessen und Vigilien, im Kloster Rüti und trat demselben als Ersatz hiefür tauschweise eine Wiese zu Medikon, welche jährlich 6 Viertel Kernen Grundzins abtrug, gegen ein Wiesli auf dem Kempterfeld zu Eigenthum ab. Der hierüber ausgefertigte Tauschbrief lautet:

Ich Albrecht von Landenberg, Ritter, thun kund allermenklichem mit diesem Brief für mich und all myne Erben und Nachkommen, daß ich einen steten und ewigen Wechsel gethan han mit dem Ehrwürdigen geistlichen Herrn Johansen, Abt des Gottshus ze Rüti, also daß ich ihm geben han ein Wiesen, gelegen zu Medikon, die man nennt die Oberwies, stoßet einthalb an der Widumwies von Wetzikon und anderhalb an das Riet, das jetzt der Breitenacher inne hat und niederthalb an den Bach und stoßet hinuf an die Aecher und hat die selb Wies mir jährlich sechs Viertel Kernen Zins gulten. Um die selb Wies hat mir geben der vorgenannt Abt Johans für sich und syn Gottshus und all syn Nachkommen ein Wiesli, gelegen im Kempter Feld und stoßet an der Herren Wies und anderthalb an Rudi Schmid's Gut. Und ist dieser Wechsel beschehen in sölicher Weise und mit diesen Gedingen, daß nun hinnenhin vom Datum dieß Briefs an der vorgenannt Abt Johans und der Convent des Gottshus ze Rüti und all ihr Nachkommen die vorgenannt Wies, die myn eigen ist gsyn, nutzen, nießen, besitzen und entsetzen sönd und mögend, wie ihnen das kommlich ist und soll ich noch myn Erben noch Niemand von deß wegen sie daran nit sumen noch irren in keinerleiwys ohn Gefährd. Deßglychen soll ouch ich und all myn Erben und Nachkommen ouch nutzen, nießen, besitzen und entsetzen das vorgenannt Wiesli, im Kempter Feld gelegen, als vor staht ungefahrlich. — Ich der vorgenannt Albrecht von Landenberg, Ritter, han ouch diesen Wechsel darum also gethan und mit dem Geding, daß die vorgenannten, der Abt und der Convent und all ihr Nachkommen, jährlichen uf sant Barbaren, der Heiligen Jungfrowen Abend, mir und Frow Iten seligen, geboren von Hunwil, myner ehlichen Frowen und Albrecht von Landenbergs, unsers ehlichen Suhn's und aller myner Vorderen seligen, Jahrzyt begahn sönd mit Seelmessen und Vigilien, als sie andre Jahrzyt ehrberlich in ihr Gottshus begahnd und sönd das Jahrzyt also in ihr Jahrzytbuch schrieben und ordnen, daß es also jährlichen begangen werd als vor geschrieben staht ungefahrlich. Und deß zu wahrem, stetem Urkund so han ich myn eigen Insiegel offenlich gehenkt an diesen Brief, der geben ist an sant Verenentag nach Christi Geburt vierzehnhundert Jahr und darnach in dem einunddryßigsten Jahre.

Das vorerwähnte Wiesli auf dem Kempterfeld liegt zunächst oberhab Wetzikon links am Wege nach Ettenhausen und befindet sich dato im Besitze von Kantonsrath A. Hirzel.

Im Jahre 1439 vertauschte Albrecht von Landenberg abermals Güter zu Medikon an den Abt Johannes und das Kloster Rüti gegen solche zu Oberwetzikon. Er gab dem Abte für frei und eigen: Eine

Wiese zu Medikon, stoßt an die Oberwies, die er vormals dem Gottshus ze Rüti geben hat und ein Wiesen, hat ghört in die Widem ze Wetzikon, stoßet unten an den Bach und anderthalb an die Oberwies und gaht jährlich darab ein Viertel Kernen an die Kilchen ze Wetzikon und darzu ein Wiesplätz, lit ouch ze Medikon, stoßet an den Bach und an Rubenhuser Güter und oben an der von Rüti Riet. — Der Abt gab dem Albrecht von Landenberg: Eine Wiese, gelegen zu Wetzikon bei der Schmidten und stoßet an die Herrenwies und eine Wiese, stoßet an die Widemgüter zu Wetzikon. — Der Brief, besiegelt von Albrecht von Landenberg, ist geben uf sant Ulrichs, des Heiligen Bischofs Tag, da man zählt nach der Geburt Christi tusendvierhundertdryßig und darnach im nünten Jahre.

Im Jahre 1441 gab das Kloster Rüti die von Albrecht von Landenberg erworbenen Güter, welche seit dieser Zeit das Rütiwidum genannt wurden, dem Wernli Weber zu Medikon als ein Erblehen und 1451 verlieh es ihm auch noch sein unten daran gelegenes Riedt, das sogenannte Rütinenriedt, sechs Mannwerk groß.

IV. Abschnitt.

Die Gemeinde.

1. Einleitung.

Wir haben schon früher bemerkt, daß es ehedem auf dem Gebiete der Gemeinde Wetzikon seit der Zeit der eingewanderten Alemannen vier von einander unabhängige Genossenschaften oder Gemeinden gab, nämlich Unterwetzikon, Kempten, Ettenhausen und Robenhausen. Jede derselben wählte zur Besorgung und Leitung ihrer Ortsangelegenheiten seit Jahrhunderten eine eigene Vorsteherschaft, bestehend aus zwei Dorfmeyern, deren Amtsdauer gewöhnlich zwei Jahre betrug. Beim Antritt ihrer Stellen wurden sie vom Gerichtsherrn oder Obervogt beeidigt. Der Eid, den die Dorfmeyer von Ettenhausen dem Landvogt zu Kyburg leisten mußten, lautete: „Ihr sollet schwören, des Dorfes Nutz ze förderen nach dem treulichsten und besten, auch in den andern Sachen, so an Euch langt oder Euch befohlen wird, Euer Best ze thun, darin glych und gemein ze syn gegen den Armen wie gegen den Rychen und darin Niemands schonen, Niemand ze lieb noch ze leid, sondern alles das ze förderen und ze thun, so wyt Euer Eid Jeden wyst und des Dorfes Schaden ze wenden, Alles getreulich und ohne Gefährd." Der eine Dorfmeyer bekleidete die Präsidentenstelle und verwaltete zugleich unter dem Namen Seckelmeister das Gemeindevermögen, über welches er alljährlich Rechnung stellte; der andere war sein Stellvertreter, Schreiber und Mitberather. Ihre Aufgabe lag hauptsächlich in der Beaufsichtigung des Gemeindeholzes, des Weiderechtes, der Zelgwirthschaft, der Wege und Stege 2c. In besonders wichtigen Angelegenheiten gab man ihnen Ausschüsse bei; denn die meisten Geschäfte wurden vor die Versammlung der stimmberechtigten Gemeindsgenossen gebracht.

Jede Genossenschaft faßte in sich eine Anzahl nahe bei einander liegender Haushofstätten, die eine Ortschaft bildeten, zu Eigenthum vertheiltes Privatland und eine gemeinsam benutzte Almende. Das abgetheilte und abgegränzte Privatland lag meistens in der Nähe des Dorfes und bestand aus Püntenland, Aeckern und Wiesen. Auf dem Püntenland wurden hauptsächlich Hanf und Flachs gebaut, die Wiesen lieferten das Heu für die Zeit des Winters. Die Aecker bildeten wie bekannt drei Zelgen, wovon jede abwechselnd im dritten Jahre unangebaut gelassen und dann Brachzelg genannt wurde. Da die jedesmalige Brachzelg als gemeinsames Weidegebiet diente, auf welches man die Vieh-

herde trieb, ebenso das Stoppelfeld nach der Ernte, so mußten sämmtliche drei Zelgen, um vor Schädigungen sicher zu sein, eingezäunt werden. Wo ein Weg den Zaun unterbrach, war ein Thor, Thürli oder Gatter angebracht, das man beim Durchgang öffnete und stets wieder schließen mußte. Solche Zäune nannte man gewöhnlich Ehfaden. Da die Erstellung und der Unterhalt derselben nicht nur ein bedeutendes Material verschlang, sondern auch häufig wiederkehrende Frohndienste verursachte, so legte man so viel als immer möglich grüne Hecken an, wozu man meistens den Haselstrauch benutzte. Diese Hecken hieß man Ehhag, auch Fadhag.

In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhundert kamen das Anpflanzen des Klees als geeignetes Mittel zur Vermehrung des Viehstandes und der Anbau der Erdäpfel sehr in Aufnahme. Da dieß weder auf der Korn- noch auf der Haberzelg geschehen durfte, da sonst der Zehntenertrag geschmälert worden wäre, so fing man nach und nach an, die Brachzelg dazu zu benutzen, was natürlich die Viehbesitzer des Weiderechtes wegen beharrlich zu verhindern trachteten. In Folge weitverbreiteter Verdienstlosigkeit und einer Reihe von Mißjahren, welche Zustände das ärmere Landvolk schwer bedrückten, empfahl aber die Regierung eindringlich den vermehrten Anbau der Erdäpfel und befahl den Gemeinden, den ärmern Leuten für diesen Zweck unentgeldlich etwas Land zu überlassen. Da diese Maßregel jedoch nur theilweise half, so verordnete die hochobrigkeitliche landwirthschaftliche Kommission Namens des Rathes von Zürich unterm 11. Januar 1794:

1. Der allgemeine Weidgang auf allen drei Zelgen ist aufgehoben.
2. Jedem Besitzer von Zelggütern ist gestattet, auf seinem eigenthümlichen Land in der Brachzelg — ohne Einzäunung — Nahrungsmittel für Menschen und Vieh zu pflanzen.
3. Es soll Jedem erlaubt sein, sein eigenthümliches Land auf der Brache, das er nicht bepflanzen will, mit gefangengeführtem Vieh auszuweiden.

Mit der Aufhebung des allgemeinen Weidganges wurden natürlich die Lattenzäune zwischen den Zelgen beseitigt, auch entfernte man nach und nach die unzähligen Haselhecken und baute die Brachzelg mit Sommergewächsen an, wie es heutzutage noch geschieht.

Die Almende bestand in Wald und Weideland „Wunn und Weide“, manchenorts auch in Torf- und Streuland. Der Wald stand von jeher unter der Aufsicht eines Försters, der von der Genossenschaft gewählt wurde. Für seine Bewirthschaftung geschah zwar so zu sagen Nichts; man überließ ihn sich selbst und trachtete nicht nach einer Steigerung seines Ertrages, was namentlich auch daraus hervorgeht, daß man während eines gewissen Theiles des Sommers das Vieh dahin zur Weide trieb, ungeachtet des Schadens, den dasselbe anrichtete. Man hatte trotz-

dem Holz genug und fühlte daher kein Bedürfniß, den Wäldern gehörig Sorge zu tragen. Zu einer vermehrten Einsicht des Werthes der Waldkultur gelangte man erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts; aber nun kam das Jahr 1798 mit seinen veränderten Anschauungen und Verhältnissen jeder Art. Die hiesigen Genossenschaften benutzten diesen Anlaß und vertheilten aus übelverstandenem Interesse ihrer selbst und zum größten Schaden der zukünftigen Generationen ihre Waldungen. Die Forstordnung für den Kanton Zürich vom Jahre 1807 und die Aufstellung einer Forstkommission für die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen berührten daher Wetzikon nicht mehr. Der einsichtige Privateigenthümer des ihm zu Theil gewordenen Waldstückes pflegte dasselbe nach Kräften; mancher Andere aber schlug sein Holz ab, ohne den Boden, der sich zu anderer Kulturart wenig eignete, je wieder mit Wald zu bepflanzen.

Die entfernt liegenden Wiesen und Rasenplätze dienten als gemeinsames Weideland, auf welches unter der Obhut eines Hirten vom Frühling bis zum Herbst tagtäglich das Vieh zur Weide getrieben wurde. Die Weideplätze waren abgetheilt in solche für Kälber, Rinder, Kühe, Ziegen, Fohlen und Rosse; darum gab es eine Kalberweid, Rinderweid ꝛc. An geeigneten Stellen pflanzte man gerne Kirschbäume; denn die selten mißrathenden und in Menge gedeihenden Kirschen bildeten einen beinahe jährlich wiederkehrenden Einnahmeposten für das Gemeindegut. Auch die auf den Rietern wachsende Streue, ja selbst die Früchte der in den Hecken am Rande des Weidegebietes stehenden Eichen wurden stets zu Handen der Gemeindekasse verkauft; die gewonnenen Turben dagegen vertheilte man nach Maßgabe der Berechtigung. Wie der Wald, so wurde auch das Weideland im Jahre 1798 unter die Antheilhaber im Verhältnisse ihres Benutzungsrechtes vertheilt und von da an hörte natürlich auch das Weiden in seiner bisherigen Form von selbst auf, indem die einzelnen Privattheile in ordentliche Wiesen umgewandelt wurden.

Von jeher hing das Mitbenutzungsrecht an dem gemeinsamen Eigenthum, der Almende, ab von dem Besitze einer Haushofstatt und von Grund und Boden. Nur derjenige, der Eigen und Erbe besaß, hatte die Befugniß, für den Unterhalt oder die Erstellung seines Hauses das nöthige Bauholz zu holen und für den Haushalt Brennholz zu beziehen, sowie sein Vieh auf die Weide zu treiben. Nur der Inhaber eines Heimwesens wurde als Aktivbürger der betreffenden Ortschaft angesehen und hatte als solcher in der Versammlung seiner bäuerlichen Gemeindsgenossen „zu mehren und zu mindern". Wer ein neues Haus erbaute, mußte dasselbe innerhalb des eigentlichen Dorfes thun, um Aktivbürger und damit zugleich nutzungsberechtigt an der Almende zu bleiben. Außerhalb der nächsten Umgebung des Dorfes zu bauen, wurde nach vielen Streitigkeiten erst im Laufe des letzten Jahrhunderts gestattet. Verkaufte Jemand sein Heimwesen oder verlor er dasselbe in Folge Verarmung, so erlosch

damit zugleich auch sein Aktivbürgerrecht; denn das Mitbenutzungsrecht an der Almende ging an den neuen Inhaber des Grundbesitzes über. Die nicht grundbesitzenden Hausväter wohnten zu Miethe und ernährten sich und die ihrigen mit Taglöhnen oder einem Handwerk. Manche verarmte Familie zog fort und ließ sich anderwärts bleibend nieder; ja es gab eine Anzahl solcher, die auswanderten und durch Arbeit und Sparsamkeit in fremden Landen und auf fremder Erde eine neue Heimat gründeten. Das gewöhnlichste Auswanderungsziel war Süddeutschland, wo fleißige und rechtschaffene Haushaltungen hauptsächlich in der Grafschaft Zyl die zuvorkommendste Aufnahme fanden. Ums Jahr 1650 wohnten daselbst über 60 der hiesigen Einwohner, darunter zwei Familien von Kempten, nämlich ein Fenner-Ottiker mit 8 Kindern und ein Bidermann-Bachmann mit 5 Kindern. Die Nachkommen dieser Auswanderer leben wahrscheinlich jetzt noch in Deutschland, da sie nie mehr nach Wetzikon zurückkehrten. Ums Jahr 1700 zog Matthäus Weber, aus dem Löwen-Wetzikon gebürtig und in hiesiger Gemeinde zuletzt wohnhaft gewesen im Hause des Schusters Messikommer in Oberwetzikon, nach Itzikon bei Grüningen und wanderte von da bald nachher mit seiner Familie nach Oestreich aus, ohne daß je wieder von ihm oder seinen Nachkommen Kunde in die alte Heimat gekommen wäre. Kehrte irgend ein Nachkomme eines seinerzeit weggezogenen oder ausgewanderten Bürgers, weil arm und darum überall in der weiten Welt fremd und verstoßen, nach Jahren wieder nach Wetzikon zurück, so wurde er nicht mehr als Gemeindsgenosse und Bürger anerkannt. Dieß mußte namentlich ein Johannes Rüegg von Kempten erfahren, als er im Jahre 1806 mit seiner Frau und 6 Kindern aus dem Auslande, wohin er einst mit seinem Vater gezogen und wo er zur katholischen Kirche übergetreten war, wieder hergewandert kam. Auf Betreiben der Gemeinde Wetzikon, die nicht willens war, Armenunterstützungen an ihn zu verabreichen, da er das hiesige Bürgerrecht in Folge Verjährung verloren hatte, wurde er wirklich durch Regierungsbeschluß nicht mehr als Gemeindebürger anerkannt und sammt seiner Familie polizeilich über die Gränze transportirt.

Mancher junge Mann, dem das Taglöhnen und das daherige Abhängigsein von der grundbesitzenden Klasse nicht sonderlich gefiel, begab sich auch in fremde Kriegsdienste; so befanden sich daselbst laut einem Verzeichniß von Pfarrer Ulrich aus dem Jahre 1736 folgende Bürger von Kempten und Ettenhausen:

In kaiserlichen Diensten.

Hans Jakob Bebi	von	Kempten	unter	Hauptmann	Keller.
Hans Erhard Bebi	"	"	"	"	"
Hans Rudolf Boßhard	"	"	"	"	"
Hans Greutert	"	"	"	"	"
Hans Jakob Weber	"	"	"	"	"

Jakob Weber von Kempten unter Hauptmann Wolf.

In spanischen Diensten.

Heinrich Weber von Kempten in Rappersweil.
Achior Egli " " " "
Hans Jakob Frei " " " "

In holländischen Diensten.

Hans Rudolf Weber von Kempten unter Obristlieutenant Lochmann.
Hans Wolfensberger von Ettenhausen " "
Marx Bietenholz " " " "
Hans Rudolf Flachsmann von Kempten unter Junker Obristlieutenant Meiß.
Hans Jakob Dürsteler von Ettenhausen unter Junker Hauptmann Meiß.
Heinrich Zucker von Kempten unter Junker Hauptmann Schmid.
Jakob Maurer von Ettenhausen " " " "
Felix Wolfensberger " " " " "
Konrad Wolfensberger " " " " "
Jakob Greutert von Kempten unter Hauptmann Werdmüller.
Hans Bietenholz von Ettenhausen " "
Hans Rudolf Pfenninger von Kempten unter Brigadier Hirzel.
Hans Ulrich Boßhard " " " " "
Ludwig Bietenholz von Ettenhausen " " "

Die Bürgerschaft einer Gemeinde war von jeher stolz auf ihr gemeinsames Eigenthum und suchte sich die Nutzungsantheile, deren Anzahl durch den Bau neuer Wohnhäuser oder die Errichtung mehrerer Wohnungen in einem schon bestehenden Hause nach und nach höher anstieg, nach Kräften ungeschmälert zu erhalten. Angesichts der allmälig zunehmenden Bürgerschaft entstanden begründete Besorgnisse wegen der Verminderung des Antheils am Gemeindegute und wegen der mit der Vergrößerung der Gemeinde Schritt haltenden Vermehrung der Ausgaben für den Gemeindehaushalt. Man fing daher schon zur Zeit der Reformation an, die Haushofstätten der Zahl nach zu beschränken und mit ihnen auch die Gerechtigkeiten, d. h. die Antheile an Wald und Weide, sowie von jedem neuen Ankömmling, der in Folge kaufs- oder erbsweiser Erwerbung eines Heimwesens und der damit verbundenen Gerechtigkeit Gemeindsgenosse und Bürger wurde, eine Einkaufsgebühr zu verlangen, deren Betrag je nach dem Bestande des Gerechtigkeitsnutzens durch einen für die betreffende Gemeinde obrigkeitlich errichteten Einzugsbrief festgesetzt wurde. Im Laufe der Zeit trat jedoch das Bedürfniß nach einer Mitbenutzung der Almende auch für die bisanhin nicht nutzungsberechtigten Hausväter immer mehr zu Tage. Diesem Uebelstande suchte man dadurch abzuhelfen, daß man die Gerechtigkeiten in halbe und viertels Gerechtigkeiten zu vertheilen erlaubte, was freilich erst nach manchem

harten Kampfe zu Stande gebracht werden konnte. Bald nachher wurden dieselben nun auch für sich allein Gegenstand der Veräußerung und Verpfändung, sowie der Vererbung in und außerhalb die Gemeinde.

Aus den besagten vier uralten bürgerlichen Genossenschaften entstanden im Jahre 1804 die gleichnamigen Civilgemeinden. Die Gemeinde Oberwetzikon, die bis 1798 nur die Ortschaften Oberwetzikon und Walfershausen in sich schloß, entstand erst ums Jahr 1600, als die jährlichen Gerichtsversammlungen der sämmtlichen Gerichtsangehörigen, wobei stets auch Gemeindeangelegenheiten berathen wurden, unter der Linde des Schlosses Wetzikon eingingen und ein vom Gerichtsherrn erwähltes kleineres Gericht an deren Stelle trat. Nun war man genöthigt, ein oberes von einem untern Wetzikon zu unterscheiden, da vorher das ganze Gebiet einfach mit dem Namen Wetzikon benannt wurde. Eine Unterscheidung in dieser Hinsicht wäre übrigens einige Jahrhunderte früher gar nicht nothwendig gewesen; denn zur Zeit des Schloßbaues, sehr wahrscheinlich auch noch zu derjenigen des ersten Kirchenbaues, standen im jetzigen Oberwetzikon kaum mehr als einige wenige Behausungen für die Lehenleute des Schloßherrn, welche in Anbetracht ihrer Namen — Hirzel und Suter — vermuthlich Bürger von Unterwetzikon waren. Das untere Wetzikon hieß von 1600 bis zirka 1650 Niederwetzikon und von da an stets Unterwetzikon. Der Name Oberwetzikon scheint bis 1798 nicht gebräuchlich gewesen zu sein; denn diese Gemeinde führte wie die Kirche und das Schloß nur den Namen Wetzikon. Da Letzterer aber beim Umsturz der politischen Verhältnisse im Jahre 1798 auch auf die neugeschaffne politische Gemeinde überging, so wurde von dieser Zeit an das obere Wetzikon Oberwetzikon genannt. Der Dorfseckelmeister und der Dorfmeyer von Oberwetzikon hatten von jeher keine wichtige Verwaltung, da diese Gemeinde keine Almende besaß. Ihre Aufgabe lag mehr darin, den Anordnungen des Gerichtsherrn bestmöglich Nachachtung zu verschaffen, die niedere Ortspolizei auszuüben und die Wege, Stege und Zelgwirthschaft zu beaufsichtigen. Die übrigen Ortschaften und Höfe von Wetzikon gehörten keinem engern Gemeindeverband an, sondern standen direkt unter der Oberaufsicht ihrer Gerichtsherren. Im Jahre 1804 wurden Stegen, Ringetshalden, Unter- und Obermedikon mit der Civilgemeinde Oberwetzikon vereinigt und es entstand aus dem Neubruch und den früher der Oberaufsicht des greifenseeischen Untervogtes unterstellten Ortschaften Robank und Linkenberg die neue Civilgemeinde Robank. Erst im Jahre 1825 bildete sich aus den Höfen Sommerau, Burg, Eichholz und Burgweid die Civilgemeinde Burg, deren erster Vorsteher und Seckelmeister Hans Jakob Schneider auf der Burg war. Da durch das Gemeindegesetz vom Jahre 1875 die bisher von den Civilgemeinden besorgten Geschäfte größtentheils an die politische Gemeinde übergingen, so lösten sich die Civilgemeinden Robenhausen und Burg freiwillig auf, so daß

zur Zeit in Wetzikon nur noch die Civilgemeinden Oberwetzikon, Unterwetzikon, Kempten, Ettenhausen und Robank bestehen.

2. Die Einzugsbriefe und das Bürgerrecht vor 1798.

Da es vor dem Jahre 1798 auf dem Gebiete der Gemeinde Wetzikon 5 Genossenschaften gab, von denen nur 4, nämlich Kempten, Unterwetzikon, Ettenhausen und Robenhausen ein hauptsächlich in nutztragenden Liegenschaften bestehendes Gemeindevermögen besaßen, so ist klar, daß nur diese 4 Ortschaften mit Einzugsbriefen versehen waren und bei der Aufnahme von neuen Bürgern eine Einkaufsgebühr in ihr Gemeindegut bezogen. Oberwetzikon als die jüngste der Gemeinden hatte kein Gemeindevermögen und bedurfte darum auch keines Einzugsbriefes; wahrscheinlich bezog es auch keine zum voraus bestimmte Einkaufsgebühr, sondern mag sich mit einem allfälligen Neubürger nach den jedesmaligen Umständen billig vereinbart haben.

Der Einzugsbrief der Gemeinde Kempten lautet:

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich thun kund mänklichem mit dieserm Brief, daß unsere lieben und getrüwen gemeinen Insaßen einer Gmeind zu Kempten in unsrer Herrschaft Grüningen uns fürbringen lassen, demnach sie bishar ein gering Inzuggeld gehabt, sygind sie die Zyt har mit nüwen Inzüglingen stetigs angefochten und beschwert worden, deßwegen ihr unterthänige Bitt, wir wellind harinen ihr aller Nutz und Nothdurft betrachten und sie mit einem größern Inzuggeld und andern Ordnungen glych wie andere Gemeinden versehen. Also und uf empfangenen Bericht, was ihr Gmeinwerch syge, habend wir angesehen ihre ernstliche Bitt, die nach Gstalt der Sach und ihrer Glegenheit ziemlich geachtet und daruf ihnen mit wohlbedachtem Rath gnädiklich bewilliget und zugelassen, daß hinfüro ein Jeder, so zu ihnen gen Kempten ziehen, synen hushablichen Sitz by ihnen haben und ihr Grechtigkeit in Holz und Feld, Wunn und Weid nutzen und bruchen will, ihnen zuvor zu Inzuggeld usrichten und baar bezahlen sölle, nämlich:

1. Einer, so us unseren Grafschaften, Herrschaften, Grichten und Gebieten ist, fünfzechen Pfund Geld's.
2. Welicher aber frömd, ußerthalb derselben unseren Herrlichkeiten harkommt und doch in der Eidgnoßschaft erboren ist, dryßig Pfund und unserem Obervogt zu Grüningen als zu unseren Handen zu Schutz- und Schirmgeld des nüwen Insitzes auch dryßig Pfund, alles unsrer Stadt Zürich Münz und Währung.
3. Wenn dann ein Frömder, so ußerthalb der Eidgnoßschaft erboren, vorgemeldter Gstalt zu ihnen ze ziehen begehrte, söllend sie derselben keinen ohne unsere ald unsers Vogts zu Grüningen Erlaub-

nuß anzunehmen Gewalt haben. So ihnen aber ein sölicher Ußländischer zu ihnen züchen ze lassen vergönnt wird und sie denselben gutwillig haben wollen, dannmals sie mit demselben um den Inzug übereinkommen mögen nach Gstalt der Sachen und ihrem Gefallen und wie viel dero einer ihnen zu Inzug zahlt, alsoviel soll er unserm Vogt zu Grüningen als zu unseren Handen zu Schirmgeld von des nüwen Insitzes wegen auch zu erlegen schuldig syn.

4. Alles mit dem heitern Anhang, daß sie hinfüro Keinen mehr, er syge heimsch ald frömd, Hus und Heim by ihnen erkaufen lassind, der ald dieselben könnind dann, nach vermög unsers hievor im Druck usgangnen Mandats, ihr, der Gmeind ald unserm Vogt ze Grüningen gnugsamlichen bewysen, daß sie den Kauf zu bezahlen haben.

5. Und dannenthin die Ehrbaren in der Gmeind uf die nüwen und andere ihre Insaßen flyßig Uffsehen haben und mit Ernst darob und daran seien, daß redlich und wohl gehuset und aller Liederlichkeit by Zyten gewehrt werde.

6. Wann auch Einer by ihnen syn Hus und Heim durch Unfäll, es syge Fehljahr, Hagel, Vechsterbent, Brunst und derglychen — darvor uns Gott vergaumen welle — oder sonst von wegen liederlichen Hushaltens allerdings verkaufen müßte, soll doch ein Gmeind mit demselbigen, wofern er by ihnen Platz und Herbrig findt, sich billig lyden und ihn us der Gmeind nit wysen.

Söliche Personen aber söllent darmit alle Grechtigkeit in Holz und Feld, Wunn und Weid, verwürkt und an der Gmeind weder zu mehren noch zu minderen haben, so lang, bis sie wiederum in der Gmeind Eigen und Erb erkaufend ald überkommend und den Inzug auf ein nüwes bezahlend.

7. Weliche Personen auch sie, die ußerthalb unseren Herrlichkeiten, es syge in einer Eidgnoßschaft ald ußerthalb, erboren, vorgemeldter Wys annehmen würden, söllent sie denselben zu ihnen ze züchen nit bewilligen, sie erzeigind und legind dann vor allen Dingen dar ihr Mannrecht und Abscheid, auch Brief und Siegel des Inhalts, daß sie fromm redlich Lüt, auch weder sie noch ihre Wyber und Kinder mit keinen nachjagenden Herren behaft und Niemands eigen seien.

8. Deßglychen, daß an dem Ort, da dannen einer bürtig, der Bruch und das Recht syge, wann er mit Tod abginge, Kinder und aber nit Gut verließe, daß dieselben darus erzogen und erhalten werden möchten, daß syne Gefründten die Kinder zu ihren Handen ze nehmen und ohne anderer Lüte Beschwerd zu erzüchen pflichtig sygen.

9. Und so Einer, der in ihrer Gmeind gesessen, von ihnen an ein ander Ort züchen und an einem andern Ort ein Schirm- ald

Dorfrecht annehmen und darnach sich wieder by ihnen ze setzen begehren würde, der solle den gewohnlichen Inzug wiederum erlegen oder sie ihn anzenehmen und by ihnen wohnen ze lassen nit sollen schuldig syn.

10. Doch daß die, so uf ihr Eigenthum, das sie zuvor daselbst hatten und behalten haben, züchen oder Einer ein Lehenmann daruf setzen wöllte, daß ein Jeder söliches ohne Beschwerd wohl thun möge und ihnen nüt ze geben schuldig syn sölle, sondern sie dieselben fryg und ohne Beschwerd ufzüchen lassen.

11. Und so Einer, der in der Gmeind gesessen, gegen einem andern Gmeindsgenossen syn Hus und Heim verkaufte, daß er darmit alle Grechtigkeit in Wunn und Weid, Holz und Feld sölle verkauft und verwürkt haben und deren nit ehemals wieder fähig syn, er habe denn der Gmeind uf ein Nüwes den gwohnlichen Inzug geben.

12. Wenn aber Einer syn Hus und Heim gegen Einem ußerthalb der Gmeind verkaufte und also einen Andern inher setzte, der sölle nit allein syn Dorfrecht allda verwürkt haben, sondern us der Gmeind züchen, es wäre denn Sach, daß er in der Gmeind wiederum Eigen und Erb erkaufte ald überkäme und darzu den gewohnlichen Inzug zahlte.

13. Damit auch sie, die Gmeind, dester minder mit viele des Volks beschwert werde, sölle Jemand keine Huslüt annehmen und inher setzen denn mit Vorwüssen und Willen der Gmeind. Und welichem also Huslüt inher ze nehmen bewilliget würde, der soll schuldig syn, dieselbigen ohne der Gmeind Schaden ze halten, auch ihnen Feur und Licht ze geben.

14. Und wann Brüderen, so geborne Dorfkinder wären, sich von einander sönderten und aber by einanderen unter einem Dach wohnen und blyben wöllten, sölle man denselbigen, wie dann bishar unter ihnen gebrucht worden, zwen Holzhäu zu demselben Hus geben, doch wyters nüt schuldig syn.

15. Wann aber sie, die Brüderen, by einanderen nit blyben könnten ald wöllten, sondern Einer ein nüwe Behusung in dem Dorf buwte, sölle dann ein Grechtigkeit zu dem nüwen Hus genommen werden und dann dem andern Hus, darus Einer zogen, nur ein Grechtigkeit verblyben.

Und was je zu Zyten einer Gmeind Kempten obgehörter Gstalt zu Inzuggeld gefallt, das söllent sie zu der Gmeind Nutz anlegen und sonst anderer Gstalt nit verwenden, auch darmit dermaßen husen, daß wir ald unser Vogt zu Grüningen deßhalb und um ander ihr gmein Gut Rechnung ze haben begehrten, sie uns die ze geben wüssint und auch das ze thun pflichtig syn söllint. Und in diesern Allem behalten wir uns vor, Aenderung, Minderung ald Mehrung ze thund je nach

Gstalt der Läufen und unserm Gutbedunken, Alles ungefahrlich. Und deß zu wahrem Urkund ist dieser Brief mit unsrer Stadt Zürich anhangendem Secret-Insiegel verwahrt und der Gmeind Kempten uf ihr Begehr geben Mittwoch den letzten Tag Augstmonat von der Geburt Christi, unsers lieben Herrn, gezählt 1608 Jahre.

Neben dem in diesem Briefe zu Handen der Gemeindekasse festgesetzten Einzugsgelde mußte ein neu aufgenommener Bürger uralter Uebung gemäß noch verschiedene Gebühren entrichten, die ihn gewöhnlich höher zu stehen kamen als das Einzugsgeld selbst. Er war nämlich verpflichtet, den Vorgesetzten eine Mahlzeit und der Gemeinde einen Trunk verabfolgen zu lassen, wobei jeder Bürger eine Maß Wein und ein Pfund Brot erhielt.

Die wichtigsten Bestimmungen im Einzugsbrief Kempten enthalten unstreitig die Artikel 14 und 15. Während alle andern Gemeinden schon vor Jahrhunderten ihre Gerechtigkeiten der Zahl nach beschränkten und dieselben auf die damals bestehenden Haushofstätten verlegten, so verkümmerte die Gemeinde Kempten auf die liberalste Weise keinem Genossen ihrer Bürgerschaft das Mitbenutzungsrecht an ihrem meistens in Waldung bestehenden Gemeineigenthum. Hatte ein Vater mehrere Söhne und bauten diese neue Wohnungen, so erhielt jeder derselben auch eine Gerechtigkeit dazu, wodurch die Anzahl der nutzungsberechtigten Haushaltungen bis 1798 auf 104 stieg. Dieses Vorgehen war von den weittragendsten Folgen. Einerseits vergrößerte sich das Dorf Kempten von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, so daß es früher stets die bevölkertste und größte Ortschaft der Gemeinde Wetzikon war; anderseits aber mußte der Wald, um das Bedürfniß der vielen Haushaltungen zu befriedigen, so sehr in Anspruch genommen werden, daß sein Ertrag von Jahr zu Jahr sich minderte und endlich so geringe war, daß die Gemeinde im Jahr 1781 den Beschluß faßte, 10 Jahre lang kein Holz mehr abzuschlagen.

Der Einzugsbrief Unterwetzikon.

Unterm 27. Juni 1627 schrieb Landvogt Bräm in Grüningen an Bürgermeister Holzhalb und den Rath der Stadt Zürich: „Bei mir sind mehrmals an der Kirchenrechnung zu Wetzikon erschienen einer ehrsamen Gmeind Niederwetzikon vollmächtige, ehrbare Anwält, die gesetzten Dorfmeyer, als Euere gehorsame Unterthanen und myne Amtsangehörige, anzeigend, wie ihre lieben Altvordern und sie bishar mit einem geringen Inzuggeld versehen gewesen, also daß ein Jeder, so zu ihnen gezogen, nit mehr als 7 Pfund hat geben müssen". Sie baten um Erhöhung des Einzugsgeldes. Die beiden Gerichtsherren Junker Hans Rudolf Meiß und Jos Weber waren damit einverstanden. Die Regierung wies die Sache an den Rechenrath und dieser begutachtete das Gesuch in empfehlendem Sinne, worauf Unterwetzikon einen neuen Einzugsbrief erhielt. Derselbe ist betitelt: „Inzugsstärkung der Gmeind Niederwetzikon" und lautet:

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich thun kund mänklichem mit diesserm Brief, daß unsre Lieben und Getrüwen, ein Gmeind Niederwetzikon, in unsrer Herrschaft Grüningen, uns durch ein fürbittlich Schryben, so von unserm getrüwen lieben Burger und jetzigen Vogt zu Grüningen an uns abgangen, ersucht und daby auch durch ihre verordneten Anwält fürbringen lassen, alsdann sie bishar mit einem geringen Inzuggeld nach lut und Inhalt ihres Inzugbriefs versehen gewesen und aber sie ein schön, nutzbar Gemeinwerch in Holz und Feld habint, auch sich das Volk by ihnen us Gottes Segen mithin vermehre, inmaßen, daß in Ansehung sölichen ihres kleinfügen Inzuggelds und dagegen genußsamen Gemeinwerchs sie immerzu mit nüwen Inzüglingen beschwert, und übersetzt werdint, so wäre derohalben ihr unterthäniges Bitten, wir wellten ihr aller Nutz, Nothdurft und Glegenheit betrachten und sie mit einem stärkern Inzug glych wie andere Gmeinden gnädiklich bedenken. Also und nach empfangenem Bericht über die Nutzung ihres Gemeinwerchs habent wir angesehen ihre ernstliche Bitt und daruf ihnen gnädiklich bewilliget und zugelassen, auch diesere Ordnung gestellt, nämlich: Daß fürohin ein Jeder, so zu ihnen züche, synen hushablichen Sitz by ihnen haben, auch Trieb, Tratt, Wunn, Weid und andere ihr Gemeinwerch und Grechtigkeit nutzen und bruchen will, ihnen zuvor zu Inzuggeld usrichten und baar bezahlen sölle, mit Namen

1. Wie bei Kempten, dagegen 25 Pfd. Einzugsgeld und von einem Hindersäß 12 Pfd. 10 Schllg., als das halbe Einzugsgeld.
2. Wie bei Kempten, dagegen 50 Pfd. Einzugsgeld.
3. bis 10. wie bei Kempten.
11. Wann auch in einem Hus zweierlei ald mehr Hushaltungen wärint oder us einem Hus zwo Herbergen gemacht würden, sölle doch dem Hus allein syn Grechtigkeit, was daruf gehört, wie brüchig und nüt ferners gefolgen, in Gstalt, als wenn es nur eine Hushaltung und die Behusung noch unvertheilt und in einer Hand wäre.
12. Wann Einer, woher er auch syge, Söhne, einen ald mehr, die schon in der Ehe wären, mit sich brächte, söllent selbige nit gmeindsgnössig syn, sondern wann sie hernach in der Gmeind Eigen ald Erb erlangen würden, solle Jeder zuvor der Gmeind auch so viel zu Inzuggeld, als ihr Vater zuvor gegeben, zu bezahlen schuldig und erst alsdann gemeiner Nutzung fähig syn.
13. Die Söhne aber, so mit dem Vater unverhüratet in die Gmeind züchen, denen söll der Vater ihr Dorfrecht mit synem Inzug bezahlt haben und sie hernach um kein wyteres Inzuggeld ersucht werden.

Der Schluß ist wie bei Kempten, das Datum des Briefes Montag den 22. Weinmonat 1627.

Der Einzugsbrief Ettenhausen lautet:

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich urkunden hiemit offentlich, demnach uns unsere getreuen lieben Angehörigen, die gemeinen Einsaßen der Gmeind Ettenhausen, in unserer Grafschaft Kyburg gelegen, durch zwei Abgeordnete, nämlich Richter Hans Wolfensberger und Dorfmeyer Ulrich Wolfensberger unterthänig ersuchen lassen, wir gnädig geruhen wollten, ihnen ihren alten, von unsern Regimentsvorfahren, so in Gott ruhen, empfangenen Einzugsbrief von Anno 1596, der aber wegen der Länge der Zeit ganz unleslich, in Stuck zerfallen und unnütz worden, zu erneuern und mit etwas mehr Gnaden zu besorgen, haben wir kein Bedenken getragen, besagt unsern lieben und getreuen Angehörigen in ihrem Begehren einhelliglich zu willfahren und ihnen gnädiglich zugestanden, daß fürohin ein Jeder, so zu ihnen ziehen, seinen haushablichen Sitz bei ihnen haben und ihr Gmeindwerk — da dann deren Gerechtigkeiten nicht mehr als zweiundzwanzig sind, jedoch jede wohl in zwei Theile getheilt werden mag — nutzen und brauchen will, ihnen über den gewohnlichen bescheidentlichen Abendtrunk und einen Feuerkübel für die Gemeinde zu Einzuggeld auszurichten und zu bezahlen habe, nämlich:

1. Wie bei Kempten, dagegen 15 Gulden Einzugsgeld.
2. Wie bei Kempten, dagegen 30 Gulden Einzugsgeld.
3. bis 10. wie bei Kempten.
11. Falls Einer etwas bauen wollte, so soll man ihm nur zu dem, was er zu seiner unentbehrlichen Nothdurft bauen müßte, Bauholz geben; wofern aber Einer etwas zu seiner Lust bauen wollte, soll man ihm dannzumalen kein Bauholz zu geben haben.
12. Falls Einer Haus und Hof verkaufen wollte, so solle er selbiges allervorderst der Gmeind feil zu bieten schuldig sein und wann er es nicht thäte, sondern hinderrucks der Gmeind an einen Frömden verkaufen würde, alsdann auch sein Gmeindrecht verwürket haben.
13. Falls Einer, wohar er immer sein möchte, zu ihnen ziehen würde und einen oder mehr Söhne mit sich brächte, da der Vater allein den Einzug gegeben, hernach die Haushaltung sich theilte und die Söhne sonderbare Haushaltungen anrichten würden, solle derselbigen Söhne jeder, so eine sonderbare Haushaltung führet, der Gmeind den halben Einzug, nämlich sieben und einen halben Gulden geben und dann erst der Nutzung in Holz und Feld, Wunn und Weid, auch des Dorfrechtes genössig sein.

Der Schluß ist wie bei Kempten, nur enthält er noch die Bestimmung, daß die Gemeinde aus dem Einzugsgeld den Armen gebührende Handreichung thun solle, damit man an andern Orten ihrethalben desto minder beschwert werde. Der Brief ist datirt Mittwoch den 13. Tag Hornung 1715.

Auch die Gemeinde Robenhausen hatte sehr wahrscheinlich einen obrigkeitlichen Einzugsbrief, der aber nirgends mehr aufgefunden werden konnte; denn sie bezog im vorigen Jahrhundert von jedem neuen Einzüger die für die dortigen Verhältnisse nicht unbeträchtliche Einkaufsgebühr von 10 Gulden nebst einem Feuerkübel oder 3 Gulden dafür.

Der Einzug der Kirche.

Wie wir schon mehrmals erwähnten, waren die einzelnen Ortschaften der Gemeinde Wetzikon in politischer Hinsicht gänzlich von einander unabhängig und standen einander so zu sagen als fremde Korporationen gegenüber. Noch im Jahre 1788 mußte ein Jakob Weber von Kempten, der sich in Ettenhausen niederlassen wollte, einen vom Landvogt Füßli und dessen Kanzlei zu Grüningen ausgestellten Heimatschein vorweisen, der dem Landvogt zu Kyburg zur Genehmigung vorgelegt werden mußte. Die einzelnen Ortschaften besaßen Nichts mit einander gemeinschaftlich als die Kirche und deren öffentliche Güter. Wer das Bürgerrecht in einer der Ortschaften erwarb, war damit noch keineswegs Kirchgemeindebürger; er hatte keinen Antheil am Kirchengute und im Falle allfälliger Verarmung auch keinen Anspruch auf Unterstützung aus demselben. Jede Ortschaft, die Jemand in ihr Genossenschaftsbürgerrecht aufnahm, wehrte sich schon frühe gegen eine Verpflichtung dieser Art. Wer sich einzukaufen begehrte, mußte, wie wir im Artikel 8 der Einzugsbriefe gesehen haben, dafür Garantie leisten, daß seine Familie der neuen bürgerlichen Gemeinde im Falle von Verarmung nie zur Last falle. Diese Garantie konnte natürlich am leichtesten und sichersten dadurch beigebracht werden, daß ein Neubürger auch noch das Kirchgemeindebürgerrecht sich erwarb. Zu diesem Zwecke mußte er sich ins Kirchengut einkaufen, was durch Bezahlung einer bestimmten Einkaufsgebühr geschah. Zu Anfang des letzten Jahrhunderts betrug dieselbe 10 ℔, welcher Betrag in ein vom Pfarrer verwaltetes Privatarmengut fiel und einen Feuerkübel in Natura zu Handen der Kirche. Diese sonderbare Bestimmung hatte ihren Ursprung darin, daß die Kirche seit der ältesten Zeit das Feuerlöschwesen verwaltete. Im Jahre 1761, von welchem Zeitpunkte an die Einkaufsgebühren ins Kirchengut fielen, wurde das Einzuggeld auf 25 ℔, mit sammt dem Feuerkübel, den man zu 10 ℔ schätzte, auf 35 ℔ erhöht und 1771 auf 50 ℔, wobei zugleich die Verpflichtung, einen Feuerkübel zu geben, aufhörte.

Im Verlaufe der Zeit gab es in der Gemeinde Wetzikon, wie anderwärts im Kanton, eine größere Anzahl auf Grundeigenthum sitzender Ortschaftsbürger, die das Kirchenbürgerrecht nie gekauft hatten und auch nicht dazu gezwungen werden konnten, dasselbe zu erwerben. Dieser Zustand war für jene Zeit, natürlich in bedeutenderem Maße als gegenwärtig, für die Behörden, Gemeinden und die Betreffenden selbst mit mancherlei Nachtheilen verbunden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen,

wurde im Jahr 1778 von U. G. Herren durch hochobrigkeitliches Mandat die kirchliche Bürgerrechtsaufnahme dieser Einwohnerklasse anbefohlen. Die Aermern mußten umsonst aufgenommen werden, die Uebrigen waren zur Bezahlung eines Einzugsgeldes im Umfange des bisherigen Betrages nach Verhältniß ihres Vermögens verpflichtet; auch wurde zugleich ausdrücklich bestimmt, daß, wer in Zukunft das Gemeindebürgerrecht in irgend einer Ortschaft kaufe, gleichzeitig auch verpflichtet sei, das Kirchenbürgerrecht zu erwerben und gegen Bezahlung des gewöhnlichen Einzugsgeldes Kirchgenosse zu werden; mit dem Gemeindebürgerrecht solle fortan auch das Kirchenbürgerrecht verbunden sein. In Folge dieses Mandates wurden im Jahre 1780 zirka 40 Haushaltungen als Kirchgenossen zu Wetzikon angenommen, sie bezahlten zusammen in das Kirchengut 584 ℔ Einzugsgelder.

Im Jahre 1790 kaufte sich Jakob Baumgartner von Pfäffikon im Robank ein und meldete sich sodann auch beim Stillstand Wetzikon um die Aufnahme zum Kirchgenossen. Er weigerte sich aber, das bestimmte Einzuggeld zu bezahlen, indem er erklärte, daß er nur so viel schuldig sei, als der Kircheneinzugbrief fordere. Der Stillstand wandte sich zur Wahrung seiner Rechte an den Landvogt Füßli zu Grüningen, welcher die Sache näher untersuchte. Dabei zeigte es sich, daß Wetzikon niemals eine obrigkeitliche Bestimmung des Einzugsgeldes weder von Zürich noch vom Landvogteiamte hatte, sondern daß der Stillstand jederzeit nach Willkür handelte und daß seine Schlußnahme hierüber stets ohne Widerrede angenommen worden war. Der Landvogt wies die Angelegenheit unterm 18. Februar 1790 zur Erledigung an die Hochwohlgebornen, Hochgeachteten und Gnädigen Herren Obern in Zürich und bat sie zugleich, Wetzikon mit einem Kircheneinzugbrief zu begnadigen.

Die Regierung berief zwei Gemeindeausschüsse nach Zürich, um die Wünsche der Gemeinde entgegen zu nehmen. Als solche wurden vom Stillstand abgeordnet Kirchenpfleger Spörri, Schärer in Kempten und Kirchenseckelmeister Gujer in Walfershausen. Pfarrer Nägeli gab ihnen einen Brief mit, dessen Hauptinhalt folgender war: Die Kirche Wetzikon empfing seit Langem mit Vorwissen und Gutheißen löblicher Regierungen zu Grüningen ein Einzugsgeld von 50 ℔ als das Kapital von dem gewöhnlichen Gulden Hintersäßgeld. Der Stillstand bittet um die hochobrigkeitliche Bestätigung dieses Betrages für jetzt und in Zukunft, um so mehr, da seit zwanzig Jahren Niemand an die Verbesserung des Kirchengebäudes hat steuern müssen, sondern die bezüglichen Umkosten stets aus dem Kirchengute haben bezahlt werden können. Die Regierung entsprach dem Gesuche des Stillstandes und gab der Kirche folgenden Einzugbrief:

> Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich urkunden hiemit: Nachdem uns durch einen schriftlichen Bericht unsers Landvogteiamts Grüningen die demüthige Bitte der in dortige Herrschaft ge-

hörenden Ehrsamen Kirchgemeinde Wetzikon dahin zu vernehmen gegeben und empfohlen worden ist, daß zu besserer Aeufnung ihres Kirchenguts, dessen Ausgaben durch die außerordentliche Vermehrung der Einwohner und Pfarrgenossen von Jahr zu Jahr größer werden und um dem Zudringen meistens unvermöglicher Einzüger zuvor zu kommen, auch zu Vermeidung der ehemals gewohnlichen Personalauflagen bei Ausbesserung der Kirche und andern Gebäuen, der bereits seit vielen Jahren ohne Widerrede in Uebung seiende Kircheneinzug von 50 ℔ hochobrigkeitlich bestätiget werde, so haben wir, nach ausführlich erstattetem Bericht unserer der Einzugssachen wegen eigens verordneten geliebten Miträthe von dem mit einigen Vorgesetzten besagter Kirchgemeinde über ihre vorgebenden Umstände und Angelegenheiten gehaltenen Verhör, kein Bedenken getragen, unsern l. Angehörigen in ihrem bittlichen Ansuchen zu willfahren und sie mit gegenwärtigem Einzugsbrief zu begnadigen, kraft dessen wir gesetzt und verordnet haben, wollen, setzen und verordnen: Daß ein Jeder, welcher die Kirchengenossame der Pfarre Wetzikon, die aus mehreren von einander ganz unabhängigen und für sich allein bestehenden Dorfschaften zusammengesetzt ist, erlangen will, der Kirche daselbst zu Aeufnung des Kirchenguts einen Einzug von fünfzig Pfund zu entrichten schuldig und verbunden, mithin die bisherige Uebung zu einer Rechtsame erhöhet und ein jeder neuer Kirchgenosse zu Wetzikon zu befolgen verpflichtet sein solle.

Alles in Kraft dieses Briefs, zu dessen Beglaubigung wir unserer Stadt Zürich Secret-Insiegel haben anhängen lassen Mittwochs den 9. Brachmonat nach der gnadenreichen Geburt Christi gezählt 1790 Jahre.

Stadtschreiber Reinhard.

Im Jahre 1791 bezahlte nun Jakob Baumgartner seinen Kircheneinzug im bisherigen Betrage von 50 ℔. Von 1805 an fiel nur noch die eine Hälfte des Einzugsgeldes ins Kirchengut, die andere dagegen ins Armengut. Wurden Landesfremde zu Gemeindebürgern angenommen, so mußten sie von jeher den doppelten Betrag der Einzugsgebühr bezahlen.

Da die Rechnungen über die eingenommenen Einzugsgelder vor dem Jahre 1732 gänzlich fehlen, so können wir über das Ergebniß der Bürgeraufnahme leider nur seit jener Zeit berichten. Es wurden in das Kirchgemeindebürgerrecht aufgenommen:

1732—1761	16	Parthien mit	160 ℔	Einzugsgeld.
1761—1830	316	„ „	8561 „	„

Unter den Letztern sind inbegriffen die Haushaltungen von Unterwetzikon und Obermedikon vom Jahre 1775 und die im Jahre 1780 laut obrigkeitlichem Mandat Angenommenen. Aus vorstehendem Ergebniß

ersehen wir nicht allein, in welchem Maße die hiesige Bevölkerung seit 100 Jahren zunahm, sondern auch, daß die Einzugsgelder eine wesentliche Einnahmsquelle der öffentlichen Güter ausmachten.

3. Der Einzug und das Bürgerrecht nach 1798.

In Folge der Staatsumwälzung von 1798 und der damit neu geschaffenen, ganz veränderten Gemeindeorganisation mußten natürlich auch die bürgerrechtlichen Verhältnisse einer wesentlichen Revision unterworfen werden. Es scheint, daß namentlich bezüglich der Einkaufsgebühren die Gemeinden um ihre Gutachten angegangen worden seien; denn im Jahre 1804 richtete die Gemeinde Unterwetzikon folgendes Schreiben an die Oberbehörden:

Werther Herr Statthalter!

Der Aufforderung gemäß, daß die Gemeinde Unterwetzikon ihr Einzugsdokument durch Sie zu Handen hoher Behörde einsende, nimmt besagte Gemeinde zugleich die Freiheit, ihre ehemals bestandenen Rechte und Uebungen betreffend die Nutznießung des Gemeindewerks und wie der Nutzen ab der Almend jetzt bezogen werde und worauf er sich jetzt gründe, in Kurzem darzustellen.

Die Almend bestand aus Turben- und Rietland, sowie etwas Waldung. Es gab 32 ganze oder 64 halbe Gerechtigkeiten. Jede halbe Gerechtigkeit erhielt jährlich ein ausgestecktes Maß Turben; es bezog es Keiner auf eine ganze Gerechtigkeit. Auf jede halbe Gerechtigkeit durfte eine eigene Feuerstatt und eine eigene Haushaltung formirt werden; später wurde jedoch auch zugegeben, auf eine viertels Gerechtigkeit eine Behausung zu erbauen, worauf man auf dieselbe ebenfalls seinen gehörigen Antheil Turben erhielt. Wurde aber Holz ausgegeben, so wurde einem Jeden ohne Rücksicht auf die Feuerstätte sein Theil gegeben, je nachdem er Gerechtigkeit besaß.

Hinsichtlich des Grases auf der Almend hatte Jeder das Recht, ohne Rücksicht auf die Gerechtigkeit, so viel Vieh weiden zu lassen, als er über Winter halten konnte. Die kein Vieh hatten, bezogen dießfalls auch keinen Nutzen, waren aber auch von der Arbeit befreit, so durch das Weiden entstand, als Zäunen u. dgl.

Die Gemeinde bezog eine Einzugsgebühr von 25 ℔ nebst einem Feuerkübel und nach alter Uebung auf jede ganze Gerechtigkeit 2 ℔ Käse, 1 Brot und 2 Maß Wein, sowie den Vorgesetzten ein Essen, welches Alles bisweilen auf Anhalten eines Einkäufers in Geld zu Handen der Gemeinde angeschlagen wurde, betrug dann aber je nach dem Preise der Lebensmittel 24 bis 30 ß. auf die Gerechtigkeit.

Jeder neue Einkäufer mußte der Gemeinde vorweisen, daß er dem halben Kauf mit ledigem Vermögen gewachsen sei.

Wurde ein Dorfgenoß heimatlos und kam später wieder zu einem eigenen Heimen, ohne daß er sich anderwärts eingekauft hatte, so mußte er die Hälfte des Einzugs bezahlen.

Vor etlichen Jahr hob man das Weiden auf der Almend auf und vertheilte das Holz und etwas Rietland auf die Gerechtigkeiten und besitzt noch unvertheiltes Land, meistens Turbenland und das darauf wachsende Gras. Dieser Nutzen wird vertheilt, je nachdem Einer Gerechtigkeit hat.

Um aber in Zukunft ein festeres Recht und weniger Schwierigkeiten als seit 6 Jahren wegen des Einkaufens zu haben, wünscht die Gemeinde:

1. Die alte Einzugsgebühr möchte beibehalten werden.
2. Brot, Wein, Käse und Feuerkübel möchten in Geld angesetzt werden.
3. Jeder neue Einkäufer soll im mindesten 600 fl. Vermögen zeigen, bei höheren Käufen je die Hälfte.
4. Dorfbewohner, die heimatlos sind und bei uns wieder zu einem Heimen kommen, zahlen anstatt der Hälfte nur 1/4 Einzugsgebühr.

Unterm 8. April 1806 erhielten hierauf unsere Gemeinden in den Hauptpunkten übereinstimmende Einzugsbriefe; dieselben lauten:

Wir Bürgermeister und Räthe des Standes Zürich urkunden hiemit:

1. Alle vormals gebräuchlichen Mahlzeiten und Gemeindstrünke bei Annahme neuer Bürger sind abgeschafft, da bei Bestimmung des Einzugsgeldes in besondere Anrechnung gebracht.
2. Die minorennen Söhne erwerben mit dem Vater das Bürgerrecht. Der majorenne unverheiratete Sohn zahlt den halben Einzug, der verheiratete Sohn so viel wie der Vater.
3. Jeder neue Einkäufer eines Heimwesens muß bescheinen, daß er seinem Kauf mit mindestens 800 Fr. gewachsen sei; beträgt die Kaufsumme über 1600 Fr., so muß er je die Hälfte weisen.
4. Kein Gemeindsbürger, der sein Eigenthum an einen Kantonsbürger oder an einen Fremden verkauft oder aus seiner Gemeinde wegzieht, verliert deßwegen sein ursprüngliches eigentliches Gemeindsbürgerrecht.
5. Zum Kaufen des Bürgerrechtes ist nicht nöthig, daß Einer eine Anzahl Jahre daselbst wohnhaft gewesen.
6. Das hin und wieder den Wittfrauen und Töchtern, die sich

außer ihrer Gemeinde verheiraten, abgeforderte sogenannte Kronengeld ist abgeschafft.

7. Die Hintersäßgelder sollen nach bisheriger Uebung bezogen, aber ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht erhöht werden.

Amtsbürgermeister Escher.
Staatsschreiber Lavater.

Im Fernern wurde festgesetzt, daß der Einzug in das Kirchen- und Armengut Wetzikon betragen soll:

Von einem Kantonsbürger je 20 Frk.;
von einem schweizerischen oder französischen Bürger je 30 Frk., und
von einem Landesfremden je 40 Frk.

Der Einzug nach Kempten, Trunk, Feuerkübel oder Tanse inbegriffen:

Für einen Kantonsbürger 48 Frk., einen schweizerischen oder französischen Bürger 72 Frk. und einen Landesfremden 96 Frk., nach Unterwetzikon 80, 120 und 160 Fr. Von den übrigen Ortschaften fehlen uns die nöthigen Angaben.

In Folge der Neugestaltung der staatlichen Dinge im Jahre 1830 wurden auch die bürgerrechtlichen Verhältnisse einer Hauptrevision unterzogen. Unterm 13. Dezember 1834 erhielt die Gemeinde Wetzikon einen einzigen, von nun an allein gültigen Einzugsbrief, unterzeichnet von Amtsbürgermeister M. Hirzel und Staatsschreiber Meyer von Knonau. Durch denselben wurden alle ältern Einzugsbriefe, welche die einzelnen Theile der Gemeinde seinerzeit von der Regierung erhalten hatten, außer Kraft erklärt und der Einzug, den ein Einkäufer zu entrichten schuldig war, festgesetzt wie folgt:

In das Armengut	50 Fr.		In die Civilgemeindegüter:		
„ „ Kirchengut	20 „		Oberwetzikon	8 Fr.	
„ die Schulgüter:			Kempten	20 „	
Oberwetzikon	40 „		Burg	10 „	
Kempten	30 „		Ettenhausen	32 „	
Ettenhausen	40 „		Robank	10 „	
Robank	24 „		Robenhausen	10 „	
Robenhausen	30 „		Unterwetzikon	32 „	
Unterwetzikon	40 „				

Im Fernern wurde bestimmt, daß die Einkaufsgebühren zu Handen des Gemeindrathes zu entrichten seien, der dieselben an die einzelnen öffentlichen Güter zu vertheilen habe. Zu bemerken ist hier noch, daß sowol die Beträge von 1806 als auch diejenigen von 1834 in alten Franken ausgedrückt sind. 24 alte Franken sind 35 neue Franken.

Durch das Gesetz vom Jahre 1867 wurden die Einkaufsgebühren bedeutend herabgesetzt; sie betrugen:

In das Armengut	50 Fr.		In die Civilgemeindegüter:		
" " Kirchengut	10 "		Oberwetzikon	5 Fr.	
" " polit. Gemeindegut	20 "		Unterwetzikon	20 "	
" die Schulgüter:			Kempten	5 "	
Oberwetzikon	25 "		Burg	5 "	
Unterwetzikon	20 "		Ettenhausen	10 "	
Kempten	20 "		Robank	35 "	
Ettenhausen	20 "		Robenhausen	5 "	
Robank	20 "				
Robenhausen	20 "				

Die neueste Zeit hat die bürgerrechtlichen Beziehungen von Jahr zu Jahr freier gestaltet; aus der starren Bürgergemeinde hat sich nach und nach die Einwohnergemeinde herausgebildet. In Folge des Gemeindegesetzes von 1875 sind auch die Einkaufsgebühren neuerdings einer Revision unterworfen worden; wer außerhalb seiner Heimatsgemeinde 10 Jahre lang bleibend in einer andern Gemeinde wohnt, hat sogar das Recht, daselbst sich unentgeldlich ins Bürgerrecht aufnehmen zu lassen.

4. Die Niederlassung und der Aufenthalt.

Es gab von jeher eine Anzahl Haushaltungen und einzelne Personen, die ihre bisherige Heimat verließen und des Erwerbes wegen eine fremde Gemeinde zu ihrem Aufenthaltsorte wählten. Solche Leute besaßen in ihrer Wohngemeinde kein Grundeigenthum, hatten irgendwo eine Wohnung zu Miethe und beschäftigten sich mit einem Handwerke oder mit Taglöhnen. Sie gehörten meistens der ärmern Volksklasse an und wurden von der grundbesitzenden Bürgerschaft stets ungerne gesehen, verächtlich behandelt und mußten froh sein, geduldet zu werden. Der Name Ansäß oder Hintersäß, wie man diese Leute nannte, war kein Name von gutem Klang. Bisweilen suchte man sich dieser Einwohnerklasse zu entledigen; so beschloß z. B. der Stillstand Wetzikon im Jahre 1716, daß alle fremden Personen durch die Weibel und Ehgaumer aus der Gemeinde unverweilt in ihre Heimat gewiesen werden sollen.

Keinem Niedergelassenen als solchem wurde gestattet, sich ein Heimwesen zu kaufen; denn mit der rechtsgültigen Besitznahme von Grundeigenthum war stets auch die gleichzeitige käufliche Erwerbung des Bürgerrechtes verbunden. Der Ausländer bedurfte zur Niederlassung zudem noch der Bewilligung des Landvogtes. Im Jahre 1753 kaufte Hans Georg **Raths** von Kandern in Baden-Durlach mit seinen Söhnen die Hammerschmide zu Medikon. Als der Rath in Zürich dies erfuhr, be-

auftragte er am 2. Februar 1754 den Landvogt zu Grüningen, „dem Junker Gerichtsherrn zu Wetzikon und dem Stillstand allda, mit deren Vorwissen und Zugeben der Verkauf der Hammerschmide an Fremde mit bloßer Niederlassung geschehen war, zu bezeugen, wie mißbeliebig solches zu vernehmen gewesen und daß sie künftighin nichts mehr dergleichen gestatten sollen; auch soll man diesen beschehenen Verkauf in ein Lehen zu verwandeln bedacht sein, unerhältlichen Falls aber den Käufern anzeigen, daß M. G. Herren aus Betrachtung einiger vorwaltend mitleidungswürder Umstände selbige als Hintersaßen zu Medikon annehmind, in dem Vertrauen, daß sie sich unanstößig aufführen werdind, widrigenfalls sie alsbald von M. G. H. Landen sich wegzubegeben angehalten, auch wenn sich einer von ihnen oder die ihrigen verheiraten würden, selbige auf der Stelle ihres Hintersäßrechtes verlustig sein, auch nicht mehr in M. G. H. Landen geduldet werden sollen.“ Im Jahre 1762 sodann gelang es der Familie Raths auf „ihr demüthiges Anhalten hin“ und weil sie sich bisher tadellos verhalten hatte, das Bürgerrecht von Wetzikon zu kaufen. Die Einzugsgebühr betrug 200 Pfd., wovon die eine Hälfte der Gemeinde, die andere kraft der Einzugsbriefe dem Landvogte zufiel.

Betreffend die Ausweisschriften der Niedergelassenen wurde durch das hochobrigkeitliche Mandat von 1775 verordnet: „Kein Hausvater darf Jemand aus einer andern Gemeinde im Zürichbiet, vielweniger außert demselben, als Lehenmann, Haus- und Tischleute aufnehmen ohne Vorwissen des Pfarrers und Stillstandes, welch letztern ein Heimatsschein vorgelegt werden soll.“

Daß die Hintersäßen in ihrer Wohngemeinde keinerlei bürgerliche Rechte ausüben konnten und auch keine Gemeindenutzungen bezogen, versteht sich von selbst. Erst zur Zeit der französischen Revolution erlangten sie nach und nach eine günstigere Stellung und auch das unbestrittene Recht, Liegenschaften zu erwerben; seit dieser Zeit unterschied man sie daher in Ansäßen mit und solche ohne Grundeigenthum. Jene mußten mit Ausnahme des Armenwesens alle Lasten in ihrer Wohngemeinde tragen helfen; diese dagegen waren in vielen Theilen nach ihrer Heimatsgemeinde steuerpflichtig und besaßen daher in der Wohngemeinde nur ein eingeschränktes Stimm- und Wahlrecht.

Die Niedergelassenen ließ man von jeher sämmtliche Gemeindeanstalten, vor Allem aus die Kirche und Schule, gleich den Bürgern mitbenutzen. Mit der Zeit kam man auf den Gedanken, für dieses Mitbenutzungsrecht von ihnen einen etwelchen Zins, einen jährlichen Ersatz zu fordern, welchen man das Hintersäßgeld nannte. Diese Neuerung in Wetzikon stammt aus dem Jahre 1770. Das Kirchenprotokoll sagt hierüber: Erkanntniß wegen Auflegung eines Hintersäßgeldes für die Kirche. Eine ganze Haushaltung soll jährlich 2 Gulden und eine einzelne Person ½ Gulden zahlen. Gründe:

1. Weil sie die Plätze in der Kirche verschlagen.
2. Weil man ihnen an hiesigem Orte Nichts für die Begräbnißstätten fordert, wie es anderwärts üblich ist.
3. Weil man sie in Absicht auf Taufe, Abendmahl und Schulen wie rechte Eingepfarrte haltet.
4. Weil unsere Pfarrangehörigen, die sich in andern Gemeinden, namentlich am See, aufhalten, ein Gleiches zu leisten und zu entrichten verbunden werden.

Bis 1830 fielen diese Hintersäßgelder in das Kirchengut; sie betrugen:

1782	56	Pfund
1791	104	"
1810	267	"
1830	439	"

Auch die einzelnen Ortschaften bezogen schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ein Hintersäßgeld, so Unterwetzikon 2 fl. 20 ß., Kempten 1 fl. 20 ß. und Robenhausen 1 fl. Im Jahre 1819 wurde unsern Gemeinden von der Kommission des Innern bewilligt, folgende Hintersäßgebühren zu erheben:

4 Fr. von jeder Haushaltung mit Grundeigenthum.
3 " " " " ohne "
1 " " " einzelnen Person.

Nach dem politischen Umschwung des Jahres 1830 wurde auch das Niederlassungswesen gesetzlich geordnet. Das Prinzip der bürgerlichen Gemeinde behielt man zwar noch Jahrzehnte lang bei und damit konnte man auch der Niederlassungsgebühren nicht entbehren, deren Ertrag fortan unter alle öffentlichen Güter vertheilt wurde. Noch im Jahre 1867 betrugen diese Gebühren je nach den Vermögensverhältnissen der betreffenden Niedergelassenen 1 bis 10 Fr. Seit Einführung der neuen Kantonsverfassung vom Jahre 1869 sind dieselben gänzlich abgeschafft; die Niedergelassenen gehören gleich den Bürgern zur neugeschaffenen Einwohnergemeinde und haben gleich diesen, mit alleiniger Ausnahme der Armensteuern, ohne anderweitige Nebenabgaben an alle Lasten ihres Wohnortes beizutragen.

5. Die Gemeinde Unterwetzikon.

Die sehr ausgedehnte Almende von Unterwetzikon bestand in Waldung, Weideland und Riet. Laut dem Hofrodel wurde von jeher nur demjenigen Gemeindsgenossen ein Mitbenutzungsrecht an derselben zugestanden, der innerhalb der Gemeindegränze, des Etters oder Gemeindebannes, auf einem Eigen oder Erbe saß. Da aber neben der Brachzelg auch die

zwei andern mit Korn und Haber bepflanzten Zelgen nach vollendeter Ernte als allgemeine Weideplätze dienten, sowie auch zur Zeit des Herbstes die Wiesen der einzelnen Privaten, so wurde mit Ausnahme weniger Fälle weder Bürgern noch Fremden gestattet, außerhalb des eigentlichen Dorfes ein Wohnhaus zu bauen, weil dadurch etwa ein Grundstück dem allgemeinen Weidgang entzogen und in Folge dessen die Gemeinde an ihrem bisherigen Rechte geschädigt worden wäre. Dieses Recht wurde so strenge gehütet, daß bis nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts auf dem jetzigen Gemeindebann Unterwetzikon außerhalb des Dorfes kein Haus stand, weder auf dem Morgen, noch in der Schöneich, noch im Tannenrain. Einzig der Böndler machte hievon eine Ausnahme, welche Ortsgegend, wie wir früher bemerkten, einst ebenfalls zum Gemeindegebiet von Unterwetzikon gehörte. Die Ausnahmsstellung der Bewohner im Böndler, ihr zweihundertjähriges vergebliches Ringen nach Gleichberechtigung mit den Gemeindsgenossen von Unterwetzikon, welche mit der zähesten Hartnäckigkeit an ihren alten Rechten festhielten, führten zu den unerquicklichsten Streitigkeiten, die erst in Folge der Revolution von 1798 ihren endlichen Abschluß fanden. Pflanzte Jemand einen Acker auf der Brachzelg an, wozu jedoch die Bewilligung von der Gemeinde erforderlich war, so mußte er das Grundstück umzäunen oder „einschlagen" und weil es dadurch dem allgemeinen Weidgang entzogen wurde, ein Weidganggeld zu Handen der Gemeindekasse entrichten; das nämliche war auch der Fall, wenn Jemand eine Wiese dem Weidgang entfremdete. Wir erachteten es als zweckmäßig, zuerst in Kürze diese allgemeinen Gesichtspunkte aufzuführen, da sie uns das Verständniß der nun folgenden Einzelnheiten wesentlich erleichtern.

Im Jahre 1772 erschienen die ehr- und mannhaften Seckelmeister Jakob Hirzel, Dorfmeyer Heinrich Suter, Richter Rudolf Weber, Richter Heinrich Homberger, Richter Heinrich Bauert und alt Seckelmeister Hans Jakob Heß im Namen der Gemeinde Unterwetzikon vor

> Hans Ulrich Schwerzenbach, des Regiments hochlöblicher Stadt Zürich und derzeit Landvogt der Herrschaft Grüningen und
>
> Heinrich Grob, des Raths und Konstafelherr der Stadt Zürich, gewesener Landvogt im Rheinthal und derzeit Gerichtsherr zu Wetzikon

und baten, daß man zur Abhebung von Streitigkeiten ihre Gemeindeoffnung untergehe und bereinige, d. h. eine Grenz- und Markenbeschreibung anfertige und zugleich diejenigen Punkte näher festsetze, welche das nach alter Uebung bisher bezogene Weidganggeld angehen und betreffen, welchem Ansuchen durch eine schriftliche Urkunde, Offnungsbrief, entsprochen wurde. Die Grenzbeschreibung lautet:

> Erstlich ist der Anfang bei der Zehntenmarch in der Matt an dem Fußweg, wo man von Unterwetzikon nach Medikon gehet; von da

ein Stuck weit dem Bach nach hinauf; sodann dem Hag nach hinauf bis an die Wetzikomer- und Walfershauserzelg; ferner dem Hag und Zelg nach bis an den Unterwetziker Kirchweg, und von da dem Weg nach hinab bis an den Wassergraben bei der Müllliwies; dann dem Graben nach bis an die Landstraß, so von Unterwetzikon auf Walfershausen gehet; von da der Landstraß nach hinab bis an den Hauptbach bei der Winterhalden; dann dem Bach nach hinauf bis unten an den Spitzen der Greblenwies; sodann von da bis an die Schwelli, so oben an der Spitzen der Wechselwies stehet bei dem Hubacher; dann quer über den Hubacher gegen den Zaun oder Hag, so durch das sogenannte Juchhölzli hinaufgehet; dann dem Hag nach bis auf die Zehntenmarch in dem Egg bei dem Hinterberg gegen dem Thürli in der Landstraß, welche von Unterwetzikon auf Boßikon gehet; ferner durch das Holz dem Zaun nach hinauf bis an die Hinweiler Almend; hernach dem Graben nach, welcher beide Almenden trennt, hinab bis an das Brüschweider Moos; dann dem Hag nach bis an das Zihlholz und dem Zihlholz und Hag nach hinab auf die Zehntenmarch bei dem Fußweg, so von Boßikon auf die Brüschweid gehet; dann aůf den rothen Stein in der Landstraß, so von Wetzikon auf die Brüschweid gehet und von da ein Stuck weit der Straß nach; sodann auf die Zehntenmarch bei dem Böndler in dem Hausacher bei dem Hag bei der Rüti und von da über die Rüti hinein auf den Eichstock, welcher auch eine Zehntenmarch bedeutet; sodann auf die Zehntenmarch in der Landstraß, so auf Grüningen gehet bei dem Lattenthürli; dann über des Hauptmann Krauers Goldacher gegen die Straß bei dem Pöschacher; von da der Straß nach bis auf die Zehntenmarch, so in der Straße stehet und dann der Straß nach hinein auf die Zehntenmarch bei der Legi in dem Hofacher oben am Grüt; dann über den Hofacher hinab auf die Zehntenmarch in der Mitte des Hofachers; dann auf die Zehntenmarch bei der Rinderweid; von da dem Hag nach hinauf und über den Thalacher und Wannenrain hinüber bis auf die Zehntenmarch in der Landstraß ob dem Mediker Rain und endlich von da gerad hinab auf die Zehntenmarch in der Matt.

Um die Gemeinde bei ihrem alten Herkommen und ihrer Gerechtigkeit zu schützen und zu schirmen, wurde sodann bestimmt:

1. Wer außert der Gemeinde Aetter wohn- und seßhaft ist und Güter, so innert der Offnung liegen, besitzet, soll entweder den gewohnlichen Weidgang oder aber 8 Schilling von einem Tagwen Wiesen und 4 Schilling von einer Juchart Acher alljährlich abzustatten schuldig sein.
2. Die innert dem Aetter wohnenden Burger und Gemeindsgenossen aber, falls sie Stuck und Güter, welche dem Weidgang unterwürfig

gewesen, einschlagen und solche zu anderwärtig ihrem bessern Nutzen anbauen wollten, mithin dadurch der Gemeind den Weidgang entziehen würden, sollen sowol von einem Tagwen Wiesen als von einer Juchart Acher 4 Schilling alljährlich zu Handen der Gemeind bezahlen und entrichten und zwar bis und so lang, als solche Einschläg und Güter wieder offen gelassen und weidgängig gemachet werden.

Gegeben den 16. Brachmonat 1772.

Kanzlei Grüningen.

Besiegelt von
Schwerzenbach und Grob.

Anmerkung: Das Weidganggeld, welches auf den außerhalb des Gemeindsbannes wohnenden Grundeigenthümern gehaftet, ist heute als bezahlt gelöscht worden.

12. Mai 1858.

Notariat Grüningen.

Betrachten wir nun zuerst die Beziehungen zwischen der Gemeinde Unterwetzikon und dem Böndler.

Bartli Trüb im Grüt wollte auf der Unterwetziker Almend in seinen eigenen Gütern, genannt im Böndler, ein Haus bauen, was ihm aber die Gemeinde Unterwetzikon nicht gestattete. Er brachte daher die Sache vor den Rath in Zürich und dieser fällte am 8. Heumonat 1607 folgendes Urtheil: „Diewyl Trüb an dieserm Ort nit begehrt, selbs ze wohnen, sonder allein Huslüt dahin ze setzen, man ouch nit gestatten könne, an jedem Winkel ein Hus buwen ze lassen, so sölle er von dem Buw dieß Huses abgewiesen syn.“ Trüb war mit diesem Urtheilsspruch jedoch nicht zufrieden, um so mehr, da die Gemeinde unrichtigerweise vorgegeben hatte, er wolle zunächst bei ihrem Dorfe bauen und wandte sich abermals an den Rath, indem er denselben um Aufhebung des Spruches und nochmalige nähere Untersuchung des Streitgegenstandes bat. Der Rath willigte ein und ernannte eine Kommission von vier Mitgliedern, welche er beauftragte, an Ort und Stelle einen Augenschein zu halten, die Parteien nochmals zu verhören und endgültig in der Sache zu entscheiden. Die Mitglieder der Kommission waren: Hans Heinrich Holzhalb, Statthalter und Pannerherr, Hans Heinrich von Schönow, beide des kleinen, sodann Hans Ulrich Wolf, alter Vogt der Grafschaft Kyburg und Konrad Kambli, Vogt der Herrschaft Grüningen, beide des großen Rathes der Stadt Zürich. Das Urtheil lautet:

Diewyl dieß syn Trüben Hus und darby habende Güter eben ziemlich wyt von Wetziken entlegen, unsre gnädigen Herren aber vermeint, daß es näher darby liegen thüege; die Gmeind Wetziken ouch dem Inhaber dieser Güter Brief und Siegel geben, daß er

darmit schalten, walten, thun und lassen möge, wie ihm das geliebt, von ihro der Gmeind Wetzikon in allweg ungesumt; da dann Niemand abgestrickt worden, allda zu buwen oder nit; zudem ouch um die Glegenheit umher ouch derglychen einzige Hüser sind; er, Trüb, ouch von der rechten Landstraß uf diesere syne an diesem Ort habende Güter, wie ouch zum Hus kommen kann — so sölle us Kraft dieser Ursachen die ergangne Urtheil ingestellt und hiermit ihme, Trüben, ald Inhabern dieser Gütern bewilliget syn, dieß angefangen Hus ufzebuwen, allda ze wohnen ald ein Husmann dahin ze setzen. Doch mit dem heitern Anhang, daß er, Trüb, dem, so er dahin zu Hus setzt ald dieß und Güter ze koufen gibt, dermaßen so viel Holz darzu geben sölle, daß ein Gmeind Wetzikon an ihren Hölzeren und hierby habenden Güteren dheinen Schaden zu erlyden habe; deßglychen daß der Besitzer dieß Huses dheineswegs Gwalt haben sölle, syn Vech uf dero von Wetzikon Almend, so zunächst by dieserm Hus ist, ze schlachen, es syge dann Sach, daß sich ein Besitzer dieses Huses deßhalb mit ihro der Gmeind zu Wetzikon um den Inzug ald sonst verglichen habe; item daß us dieserm Hus kein Wirthshus ald Tafernen gemachet werde, sonder allein ein einfaltige Behusung blyben. Wir dann hierby ihme, Bartli Trüben, ouch uferlegt haben, der Gmeind Wetzikon Brief und Siegel zuzestellen, daß, was ein Besitzer dieß Huses bemeldter Gmeind in Holz oder Feld Schadens thäte, sie desselbigen zu entheben und daß er, Trüb, schuldig syn sölle, der Gmeind Wetzikon zechen Pfund an ihren erlittenen Kosten ze geben, ouch was uf und unsre Diener mit Zehrung, Ryt- und Roßlohn ufgangen, abzefertigen und dann sonst sölle jeder Theil syn Kosten an ihme selbs haben und hiermit sie beidersyts um dieseren ihren Span vertragen und verglichen und gut Fründ und Nachbaren gegen und mit einanderen syn und blyben. — Wann nun diesere beide Parthygen mit Namen gedachter Bartli Trüb für sich selbs und dann Hans Heinrich Hirzel und Bernharten Wolfensperger im Namen der Gmeind Wetzikon des Spruchs nach gehebtem Verdank zufrieden gewesen und denselben für sich und ihre Erben und Nachkommen zu halten mit Mund und Hand angelobt und versprochen, so haben daruf wir vier unsre eignen Insiegel offentlich an diesern Brief gehenkt, der geben ist Freitags den 24. Augstmonat nach der Geburt Christi unsers lieben Herrn gezählt 1607 Jahre.

Trotz dieser Vereinbarung beanspruchten die Bewohner vom Böndler schon im Jahre 1633 das Mitbenutzungsrecht an der Almende, wurden aber abgewiesen, wie folgendes Urtheil zeigt: Zu wüssen und kund sei allermänniglichem mit dieserem Brief, deren zwei glychlutend gemachet, daß uf den Tag synes Datums die ehrbaren und bescheidenen Klinhans Huber und Hans Kunrad Zollinger, syn Tochtermann, beid im

Böndler wohnhaft, an einem und deßglychen Jakob Suter und Götthart Hürzel als zween Dorfmeyer einer Ehrs. Gmeind Niederwetzikon anderntheils vor dem Wohledlen und Vesten Junker Heinrich Meißen zu Wetzikon und Jörg Hürzel dem Weibel erschienen sind. Und eroffnet erstlich Klinhans Huber mit synem Tochtermann, sie vermeinten, es söllte E. Ehrs. Gmeind ihnen und ihren Nachkommen den Weidgang für ihr Vech und andere Gnoßsame in ihrem Gmeindwerk nit abschlagen, sondern an demselben theil und gmein vergünstigen wie einem anderen Gmeindgenossen; dargegen aber obermeldte zween Dorfmeyer im Namen einer ganzen Gmeind fürgewendt, diewyl sie ihre Güter nit gen Niederwetzikon in das Dorf werbind und ihr Vech wol uf dem ihrigen weiden und bhalten könnend, seigend sie ihnen weder Weidgang noch anderes dergleychen schuldig. Wann dann nun wolgemeldt Junker mit gedachtem Weibel sie der Länge nach angehört und verstanden, habent sie gedachte Parthygen also verglichen, namlich, daß der, so in dem Böndler hushablich wohnet, an deren zu Niederwetzikon Gmeindwerk weder in Holz noch in Feld, weder in Wunn noch in Weid, noch in anderer ihrer Gnoßsame kein Theil noch Gmein haben sölle, sonder mit dem Synen uf dem Synen verblyben und sie in ihrem Gmeindwerch ungesumt und ungeirrt lassen. Doch aber auch mit dem heiteren Anhang, wenn Sach wäre oder wurde, daß über kurz oder lang sie oder ihre Nachkommenden gemeldte Güter im Böndler zu ihnen gen Niederwetzikon in ihre Gmeind nutzen und werben wurdend, daß alsdann sie und ihre Erben an der Gmeind und derselben Grechtigkeit nit allein nun zu minderen und zu mehren, sonder auch in Holz und Feld, in Wunn und Weid desselben zu genießen und zu entgelten haben wie ein anderer Gmeindsgnoß. Dieser Verglychung sind gemeldte Parthygen selbs einanderen gutwillig ingangen und daruf zu beiden Theilen Brief und Siegel begehrt und auf ihr Bitt hin mit Junker Heinrich Meißen anerbornem Insiegel, doch ihm dem Junker und synen Mithaften und ihren Erben in allweg ohne Schaden, offentlich verwahrt und geben uf den 15. Tag Maien, als man von der Geburt unsers Herren Christi gezählt 1633 Jahre.

Im Jahre 1704 entstand Streit zwischen der Gemeinde Unterwetzikon und deren Dorfmeyer Johannes Wolfensperger und Jakob Weber einestheils und Felix Zollinger im Böndler anderntheils wegen Entrichtung von Weidganggeldern. Die Dorfmeyer klagen, Zollinger weigere sich seit drei Jahren, Weidganggeld zu bezahlen von einem Stück Gut, so er von Fähndrich Krauer erkauft, da er doch solches eingeschlagen; auch habe er einen Garten eingeschlagen und ein Zun auf ihr Weidgang neben dem Garten gemacht; sie hoffen, daß man sie oberkeitlich bei den Briefen von 1607 und 1633 schirme und daß man Zollinger verpflichte, das Weidganggeld zu entrichten, den neueingeschlagenen Garten auszuschlagen und den Zun wegzuthun und daß man ihn in die Kosten verfälle. Zollinger antwortet, daß er vor einiger Zeit den Dorfbrief von

Unterwetzikon zu Gesicht bekommen habe und daraus ersehe, daß er kein Weidganggeld schuldig sei und wenn er das schon früher gewußt hätte, so hätte er niemals Weidganggeld gegeben; das eingeschlagene Gärtchen habe er der Gmeind abgekauft und den Zun daselbsten habe nicht er gesetzt, sondern die Dorfmeyer; er verhoffe, daß Unterwetzikon schuldig sei, ihn zu halten wie einen Gmeindsgenossen. Hierauf ward vom Gericht Wetzikon — Junker Lieutenant Meiß Namens seines Junker Schwähers Junker Hauptmann Meiß, Gerichtsherr, seinen Beamteten und 6 Richtern — einhellig erkannt, daß es bei der Gmeind Brief und Siegeln sein Verbleiben haben solle, daß das eingeschlagene Gärtchen unter dem bis dahin auferlegten Weidganggeld von 28 ß 6 hlr. verbleiben solle; auch der Zun, den die Dorfmeyer gesetzt, soll verbleiben; so Zollinger künftig ohne Vorwissen und Bewilligung der Gmeind ein Mehreres einschlagen wollte, soll er in der Buß sein; die Kosten sollen gegen einander aufgehebt werden. Die Kläger begehrten einen Brief; derselbe ist besiegelt von Junker Hauptmann Hans Meiß, Gerichtherr zu Wetzikon, Kempten, Greifenberg und Werdegg und geschrieben von der Kanzlei Grüningen den 9. Wintermonat 1704.

Im Jahre 1726 entstand abermals Streit betreffend das Bauen und Weiden zwischen Felix Zollinger und seinen zwei Söhnen Kaspar und Rudolf Zollinger im Böndler als Kläger einerseits und den Dorfmeyern Hans und Hans Heinrich Hirzel von Unterwetzikon als Beklagten anderseits. Die Kläger beschweren sich, daß man ihnen verwehre, nach Belieben und Nothdurft zu bauen; sie vermeinen, daß man für sich und die Haushaltung wohl bauen möge, was man nöthig habe; er, Felix Zollinger, verhoffe, kraft des Briefes von 1607 auch kein Weidganggeld schuldig zu sein, weil seines Vaters seligen Schwäher, ein Huber, anno 1630 den Einzug bezahlt habe und weil also sein Vater den Gewerb vom Schwäher und er von seinem Vater ererbt, so sei er gleich andern Gemeindsgenossen kein Weidganggeld schuldig und sei kraft dessen befugt, sein Vieh auf die Unterwetziker Almend zu treiben. Die Dorfmeyer antworteten: Sie verhoffen wol, daß man sie bei ihren Briefen und Siegeln obrigkeitlich schütze, welche sagen, daß es nur eine „einfaltige Behusung" sein, auch der Besitzer des Hauses kein Vieh auf ihre Almend treiben, sondern Alles auf dem Seinen weiden solle; zudem haben die Kläger, außert einmal, das Weidganggeld ohne Weigerung bezahlt; was den eingekauften Huber betrifft, könne es wohl sein, allein es gehe die Zollinger nichts an; wenn er oder die Seinen das Gemeindewerch nutzen wollen, so müßten sie sich in die Gemeinde einkaufen. Hierauf ist vom Gericht Wetzikon erkennt worden: Es habe bei den Briefen und Siegeln der Gemeinde zu verbleiben; weil Zollinger weder für sich selbst noch für seine Söhne der Gemeinde je den Einzug bezahlt, und verwichenes Jahr ohne Weigerung das Weidganggeld entrichtet habe, so soll es noch weitershin dabei sein Verbleiben haben. Was das Bauen oder die Ver-

größerung seines Hauses anbelange, mag er für sich oder seine Haushaltung nach Belieben bauen, was er nöthig hat, jedoch mit dem Anhang, daß weder er noch seine Nachkommen niemals Hausleute zu ihnen nehmen sollen, damit eine Gemeinde und andere Benachbarte wegen ihren Hölzern nicht beschwert werden. Jede Partei soll die Kosten an ihr selbst haben; die heutigen obrigkeitlichen Kosten sollen zu einem Theil von der Gemeinde und zu drei Theilen von den Zollingern bezahlt werden. Besiegelt von Junker Johann Jakob Meiß, Gerichtsherr zu Wetzikon und geschrieben von der Kanzlei Grüningen den 20. Hornung 1726.

Die Zollinger appellirten an Burgermeister und Rath in Zürich, wurden aber abgewiesen wie folgt: Da Felix Zollinger in und an seinem Hause zu bauen beabsichtigt und kein Weidganggeld zu geben schuldig zu sein vermeint, die Gemeinde dieß aber laut Spruchbriefen und Urtheilen nicht gestatten will, ist erkennt, daß es von E. Ehrs. Gericht zu Wetzikon wohl gesprochen, daher übel appellirt worden sei. Es soll bei den Briefen und Siegeln der Gemeinde Unterwetzikon sein Verbleiben haben; der Zollinger soll das Weidganggeld weiter bezahlen und nach Belieben für sich und seine Haushaltung bauen, aber keine Hausleute zu sich nehmen, eine Appellationsbuße und zudem der Gemeinde Unterwetzikon 10 ℔ an ihre Kosten bezahlen.

Samstag den 30. März 1726.

Der Stadtschreiber.

Der letzte Gerichtsspruch zwischen Unterwetzikon und dem Böndler erfolgte im Jahre 1790 und betraf wieder das Recht zum Bauen. Die Vorsteher von Unterwetzikon, Seckelmeister Hans Jakob Keller und Dorfmeyer Rudolf Homberger behaupteten, sie haben mit Unlieb vernommen, daß Richter Zollinger Willens sei, eine Behausung zu bauen, worüber sie sich beschweren; er habe seinerzeit sein altes Haus verkauft und ein neues erbaut; er sei gegenwärtig gar nicht im Fall, bauen zu müssen; er wolle nur auf Mehrschatz hin bauen, wodurch die Gemeinde mit fremden Leuten belästiget und beschädigt werde; das sei entgegen dem Spruchbrief von 1607, worin klar stehe, daß einer nur eine Stube erbauen dürfe, sowie auch entgegen spätern Urtheilen. Richter Zollinger erwiderte, daß er vier Söhne habe, die so im Anwachs seien, daß er für ihre Besorgung bedacht sein müsse; darum habe er sich entschlossen, ein Gebäude mit zwei Stuben zu errichten, die eine Stube dato zu Stande zu bringen und mit der andern zu warten, bis es die Umstände erfordern; er wolle nicht auf Mehrschatz hin bauen, auch niemals die Gemeinde mit fremden Hausleuten belästigen; sein altes Haus habe er verkauft, weil es zu enge war; mit Holz sei er hinlänglich versehen und er berufe sich auf den Urtheilsspruch von 1726, daß einer für sich und seine Haushaltung nach Belieben bauen möge, so viel er nöthig hat.

Ward einmüthig erkennt, da Richter Zollinger nicht auf Mehrschatz, sondern für sich und die Seinigen zu bauen Willens ist, so solle er kraft des Urtheilsspruchs von 1726 diesen seinen Bau ungehindert fortsetzen mögen, indessen nicht befugt sein, Hausleute darein zu setzen oder die Gemeinde in Holz und Turben auf irgend eine Art zu beschweren und solle derselbe 8 ℔ Gerichtskosten bezahlen.

Aktum im Schloß Wetzikon, den 21. Juni 1790.

Gerichtsherr Wiser und E. E. Gericht.
Kanzlei Grüningen.

So weit mit dem Böndler. Bezüglich des Bauens entstanden auch Streitigkeiten mit Weibel Hans **Widmer** zu Walfershausen. Derselbe wollte auf seinen Gütern Schöneich und Rütiacher, bei dem Gemeindwerch, genannt Binzplatz, gelegen, eine Scheune erstellen. Das Gericht Wetzikon kannte es ihm ab. Da ihn aber die Gemeinde Unterwetzikon schon hatte Holz und Steine auf den Bauplatz führen lassen, so wurde ihm endlich gestattet, eine Viehhütte in besagte Güter zu bauen. Die Augenschein- und Gerichtskosten beliefen sich auf 22 fl. 11 ß. und mußten zu 1/3 von Hans Widmer und zu 2/3 von der Gemeinde bezahlt werden.

12. April 1746. Kanzlei Grüningen.

Besiegelt von Junker Kommandant und
Gerichtsherrn Meiß.

Fiel einem Aeußern, d. h. einem nicht in der Gemeinde Wohnenden, erbs- oder zugsweise ein Heimwesen zu oder kaufte er ein solches, so durfte er dasselbe nach altem Brauch nicht von außen her bewerben, selbst wenn er in der nächsten Nachbargemeinde wohnte. Er war genöthigt, den Einzug zu bezahlen und selbst dahin zu ziehen oder einen Lehenmann darauf zu setzen, der es in seinem Namen am Orte selbst bewarb und die Gemeindenutzung mitbezog. Cornet Hans Jakob **Steinbrüchel** zu Stegen hatte in Unterwetzikon ein Heimwesen gekauft und wollte dasselbe von Stegen aus bewerben, sowie auch von da aus sein Vieh auf die dortige Weide treiben. Das Gericht Wetzikon untersagte ihm aber dieses Vorhaben. Das Urtheil, datirt den 15. Mai 1674, fängt an, wie folgt: Ich Felix Wolf zu Medikon, der Weibel in den Gerichten Wetzikon, bekenn und thun kund, daß ich heute im Namen und anstatt des Junker Gerichtsherrn zu Gericht gesessen bin ꝛc. Weil Steinbrüchel dem ergangenen Urtheil nicht Folge leistete und die Güter gleichwol nach Stegen bewarb, so wurde am 10. Mai 1676 vom Amtsgericht Grüningen im Ausstand des Junkers Meiß, der nur bis auf 9 ℔ büßen durfte, erkennt: Steinbrüchel soll sein Haus und seine Güter zu Unterwetzikon laut der Gemeinde Brief und Siegeln durch einen Lehenmann bewerben lassen oder selbst dahin ziehen und sie daselbst wie ein anderer Gemeindsgenoß nutzen, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß er, so lange er dem nicht nach-

komme, den Weidgang nicht zu nießen und kein einziges Haupt Vieh darauf zu schlachen habe. Wegen Scheltens ist er mit 15 ₰ obrigkeitlicher Buße belegt, hat sämmtliche ergangene Kosten zu bezahlen und die Gemeinde mit 10 ₰ zu entschädigen.

Lieutenant Hans Jakob Büeler zu Walfershausen zog im Auffalle des Jakob Wolfensberger zu Unterwetzikon dessen Haus, Güter und Dorfgerechtigkeit und wollte das Heu und Emd, für zirka 6 Stück Vieh Winterung, zum Verhirten nach Walfershausen nehmen; auch begehrte er zu wissen, wie viel Vieh er auf die Almend und in den Wald schlachen könne. Nach vielem Hin- und Herreden wurde diese Angelegenheit endlich durch gütlichen Vergleich erledigt wie folgt:

1. Büeler soll 25 ₰ Einzugsgeld bezahlen und einen Gemeindetrunk.
2. An das Gemeindewerch soll er einen Mann zum Arbeiten schicken.
3. Er soll einen Hausmann ins Haus setzen, aber nur einen aus dem Dorfe.
4. Er soll an den Gemeinden zu mehren und zu mindern haben; dieß wird aber nur dem Lehenmann angezeigt.
5. Er darf sechs Stück Vieh uf den Weidgang in den Wald schlachen und daruf sümmern, auf das Breitenriet und Fochenmatt dagegen nicht.
6. Den Hausmann soll er mit Holz versehen, daß er Niemand schade in Holz oder an Zünen.

Unterwetzikon, den 2. Dezember 1693.

Hans Vontobel, Seckelmeister.
Felix Korrodi, Dorfmeyer.

Laut dem Hofrodel von Wetzikon durfte kein Gemeindsgenosse mehr Vieh auf die Weide geben, als er mit dem Ertrage seines Heimwesens zu überwintern im Stande war. Fremdes Heu in die Gemeinde zu führen und dadurch seinen Viehstand zu vermehren, war mithin zur Beschirmung des allgemeinen Weidganges untersagt. Im Jahre 1727 beschloß die Gemeinde, daß, wofern Jemand fremdes Heu einkaufe, ein solcher für jeden ganzen Wagen 20 ß. der Gemeinde bezahlen solle. Rudolf Wolfensberger weigerte sich, diese Abgabe für das von ihm außerhalb der Offnung erkaufte Heu zu entrichten. Das Gericht Wetzikon urtheilte zu seinen Ungunsten. Er appellirte an den Rath in Zürich, erhielt aber folgenden Bescheid: Es soll bei dem Hofrodel und dem in dieser Sache zu Wetzikon unterm 27. Januar 1728 ausgefällten Urtheil sein Verbleiben haben.

Zürich, den 4. Mai 1729.

Vor dem Rathe
Der Unterschreiber.

Das Weiden veranlaßt uns noch zu folgenden Bemerkungen:

Am 11. März 1680 haben Heinrich Widmer und Jörg Bumann, beide Dorfmeyer, im Namen der Gemeinde Unterwetzikon einen Tausch und Wechsel gethan mit Uli Kolhopp in der Brüschweid. Kolhopp gibt der Gemeinde eine von ihm seit zirka 40 Jahren benutzte Kalbergerechtigkeit, d. h. ein Kalb zu sömmern im Wald und Gemeindwerch; die Gemeinde gibt ihm eine Gerechtigkeit zu einem Roß zu sömmern und zu weiden. Kolhopp zahlt der Gemeinde 140 Pfund und verspricht, das Thürli gegen Ottikon zu in seinen Kosten in Ehren zu halten und Sorg dazu zu haben in Ewigkeit. Wenn er oder seine Nachkommen kein Roß mehr hätten oder vermöchten, dann soll ihnen die Gemeind 2 Kühe laufen lassen. Die Gerechtigkeit soll immer auf dem gleichen Haus in der Brüschweid bleiben und darf nie an einen Fremden verkauft, sondern soll allfällig der Gemeinde zum Rückkauf angetragen werden.

Ich Uli Kolhopp bekenn wie obstaht.

Am 7. März 1799 kaufte die Gemeinde die vorbenannte Servitut los und bezahlte hiefür an Jakob Küng und Kaspar Wild in der Brüschweid 130 fl.; damit fiel auch die ewige Beschwerde, nämlich der Unterhalt vom Thürli.

Das Schloß Wetzikon besaß von jeher 6 Kalberweidgänge auf der Almend zu Unterwetzikon. Drei davon erhielt Junker Hauptmann Schmid zu Kempten als Tochtermann des Junkers Meiß und da er kein eigenes Vieh hatte, so that er fremdes darauf, auch ein Füllen für zwei Kälber, was jedoch Seckelmeister Rudli Suter und Dorfmeyer Jakob Pfenninger Namens der Gemeinde nicht zugeben wollten. Hierauf wurde vom Gericht Wetzikon erkennt: Junker Schmid mag seine Weidgangsgerechtigkeiten nach Belieben wie sein Junker Schwäher selig brauchen, weil die vorgelegten Briefe weder Füllen noch Kälber, sondern nur Vieh melden; er darf den Weidgang mit Kälbern oder mit einem Füllen für zwei Kälber nutzen, jedoch keine fremden Füllen, sondern nur eigene bringen, wol aber fremde Kälber; schickt er ein Füllen statt zwei Kälber, so soll er der Gemeinde jährlich 1 fl. 20 ß. Weidganggeld dafür bezahlen.

Aktum im Wirthshaus Walfershausen, den 4. Dezember 1699.

Kanzlei Grüningen.

Was den Werth eines Kalberweidganges betrifft, so können wir hierüber berichten, daß Felix Muggli im Grüt im Jahre 1741 einen solchen um 30 fl. an die Gemeinde rückverkaufte.

Da die Zollinger im Böndler und die Grüter ihre Güter, genannt Naßrüti, einschlugen und dem Weidgang entzogen, so legte ihnen Unterwetzikon das übliche Weidegeld darauf im jährlichen Betrage von 4 fl. 21 ß.; auch wurde festgesetzt, daß die Besitzer dieser Güter die Ehfaden und Thürli ohne Beschwerde der Unterwetziker zu machen haben und

daß der bei diesem Anlaß abgefaßte Verglichzeddel zu allen und ewigen Zeiten gelten solle.

Unterwetzikon, den 21. April 1739.

Richter Hans Jakob Weber, Dorfmeyer und Schreiber.
Richter Heinrich Suter, Seckelmeister.
Richter Hans Jakob Wirz für die Grüter und Zollinger im Böndler, wo Güter uf der nassen Rüti habend.

Es war auch Uebung, daß die Gemeinde, wenn es irgendwie thunlich war, zur Vermehrung ihrer Einnahmen fremdes Vieh auf die Weide nahm; für ein Kalb forderte sie 2 fl., eine Kuh 4 fl. und ein Füllen 5 fl. Neben diesen Weidganggeldern und denjenigen für die eingeschlagenen Grundstücke flossen der Gemeinde von ihrer Almende noch mancherlei andere Einnahmen zu; so enthält z. B. die Rechnung vom Jahre 1750:

Für Kirschen im Breitenriet	2 fl.	—	ß.
„ „ in der Großweid	1 „	30	„
„ „ „ „ Fochenmatt	17 „	13	„
„ anderes Obst	5 „	11	„
„ Streue im Unterweier	— „	13	„
„ „ „ Oberweier	— „	22	„
„ „ „ Torfriet	— „	21	„
„ „ „ Breitenriet	3 „	17	„
„ „ in der Fochenmatt	1 „	18	„
„ Eicheln	— „	20	„

Von den übrigen Einnahmetiteln der frühern Gemeinderechnungen erwähnen wir noch: Die Einzugsgelder, die Hintersäßgelder, die gewöhnlich 2 fl. 20 ß. betrugen und das sogenannte Kronengeld. Wenn sich eine Frauensperson außerhalb die Gemeinde verheiratete, so verabreichte sie stets eine kleinere oder größere Geldgabe, welche alter Uebung gemäß von der jungen Burschenschaft abgeholt und zu einem Trunk verwendet wurde. Im Jahre 1710 schaffte die Gemeinde Unterwetzikon diesen uralten Brauch ab und faßte dagegen den Beschluß, das Geld von nun an durch den Seckelmeister zu Handen des Gemeindegutes zu beziehen. Damit diese neue Ordnung unumstößlich bleibe und ihr zu allen Zeiten nachgelebt werde, ließ sie sich durch Landschreiber Kambli zu Grüningen den sogenannten Kronenbrief ausfertigen und denselben von dem Wohledelgebornen, Gestrengen, Ehren- und Nothfesten Junker Hauptmann Johann Meiß, Burger löblicher Stadt Zürich und Gerichtsherr zu Wetzikon, Kempten, Greifenberg und Werdegg, ihrem Hochgeehrten Gerichtsjunker, besiegeln. Von dieser Zeit an betrug das Kronengeld je 1 fl. 24 ß.

Die Gerechtigkeiten. Bis ums Jahr 1700 gab es zu Unterwetzikon nur ganze Gerechtigkeiten, die vielleicht schon zweihundert

Jahre früher nach den damaligen Haushofstätten auf eine bestimmte Anzahl beschränkt worden waren. Nur selten kam es vor, daß dieselben etwa um eine vermehrt wurden. So verkaufte die Gemeinde am 27. April 1671 mit Bewilligung des Junker Gerichtsherrn Meiß eine Dorfgerechtigkeit an Bernet Hirzel um 50 fl. Hirzel mußte angehends im Dorf ein Haus bauen und das Kapital darauf und auf die Gerechtigkeit versichern lassen, ferner dafür, daß man ihn wieder als Gemeindsgenossen annahm, 5 fl. Einzuggeld und auf jedes Haus und jede Dorfgerechtigkeit eine Maß Wein und ein Brod bezahlen. Das Kapital sollte er in zwei Zahlungen erlegen.

Geschehen uf Jahr und Tag wie obstaht:
Heinrich Widmer, Dorfmeyer zu Unterwetzikon.
Heinrich Suter, Seckelmeister „ „
Jakob Krauer, Seckelmeister zu Goßau.
Hans Hotz zu Herschmettlen.
Hans Jakob Korrodi zu Ottikon.

Die ganzen Gerechtigkeiten genügten aber im Laufe der Zeit dem Bedürfnisse nicht mehr; sie standen in einem grellen Mißverhältniß zu der sich stets mehrenden Einwohnerschaft, wovon nur ein gewisser Theil nutzungsberechtigt an der Almende war, der andere Theil aber leer ausging. Es regte sich daher nach und nach der Wunsch, die ganzen Gerechtigkeiten in halbe theilen zu dürfen, was im Jahre 1714 durch Gemeindebeschluß wirklich geschah. Der darüber ausgestellte Vergleichsbrief lautet:

Zu wissen und kund seige allermänniglichem mit dieserem Briefe: Nachdeme die Zeit har zwischen den Gemeindsgenossen viel und unterschiedliche Irrungen und Uneinigkeiten sich zugetragen, haben sie sich einhellig mit einander vereinigt, daß zur Verhütung von fernern Streitigkeiten folgende Punkte künftig sollen gehalten werden:

1. Solle Keiner, wer der seie, befugt sein, eine halbe Gerechtigkeit weder zu verkaufen noch zu vertauschen, seie gleich an einen Gemeindsgenossen noch an Einen ußert der Gemeind in kein Wys und Weg, jedoch mit dem Vorbehalt, so ein Vater mit Tod abginge, sollen alsdann desselben hinterlassene Söhne, sofern es die Noth erfordert, eine ganze Gerechtigkeit wol in zween Theil, aber nit wyters vertheilen, jedoch aber, daß solche hernach jeder seine halbe Gerechtigkeit an Niemanden, als der auch schon eine halbe Gerechtigkeit hat, verkaufen möge.
2. So Einer ald der Andere in der Gemeind sein Hus und Gerechtigkeit gegen Einem, der ußert der Gemeind ist, verkaufen oder vertauschen thäte, ein solcher Frömder nit befugt sein solle, in die Gemeind inzuzüchen, bis er vorderstens zeigen kann, daß er wenigstens den halben Kaufschilling zu bezahlen habe und demnach ein

solcher Verkäufer schuldig sein solle, us der Gemeind hinweg zu züchen, sonsten ein solcher Kauf nichtig und ungültig sein solle.

3. Es soll im Uebrigen bei der Gemeind habenden alten, wohlgebrauchten Uebungen, Freiheiten und Gebrüchen, Brief und Sieglen sein gänzliches Verbleiben haben.

Und damit solch einer ganzen Gemeind abgefaßten Ordnung jetzt und zukünftig nachgekommen werde, habend ihre dießmals verordneten Dorfmeyer Joachim Korrodi und Wilhelm Suter im Namen einer ganzen Gemeind unterthänigst erbeten den Wohlgeachteten, Wohledelgebornen, Gestrengen, Frommen, Ehren- und Nothvesten, Fürnehmen, Fürsichtigen und Wysen Junker Hauptmann Meisen, des Regiments Hochlöblicher Stadt Zürich und Gerichtsherr zu Kempten, Grysenberg, Werdegg und Wetzikon, daß er diesere ihre gemachte Ordnung mit seinem angebornen adelichen Secret- und Ehreninsiegel bekräftigen wolle, welch billichem Begehren derselbe günstig gewillfahret und hiemit dieseren Vergleichsbrief mit seinem Insiegel verwahret und bekräftiget, so geben uf den 16. Tag Aprellen, als man nach Christi Geburt gezählt 1714 Jahre.

Landschreiber Kambli zu Grüningen.

Zur nämlichen Zeit fing man, wie es scheint, an, Torf oder Turben auszugraben und als Brennmaterial zu benutzen. Da die halben Gerechtigkeiten so viel an die Gemeindelasten beizutragen hatten als die ganzen, so beanspruchten sie auch den nämlichen Turbennutzen wie diese, was vielerlei Streitigkeiten verursachte. Als Belege hiefür führen wir einige in dieser Sache ergangene Urtheilssprüche an:

1. Zu wüssen und kund seige hiemit, demnach zwüschent den Besitzeren der siebenzechen ganzen und zweiundzwänzig halben Grechtigkeiten im Dorf und Gmeindwerch zu Unterwetzikon wegen ihres Turbenherdgrabens etwas Streit und Mißhelligkeit entstanden, dergestalten, daß sie sich in Gütigkeit nit vergleichen können, derowegen auf endsbemeldten Tag für Junker Gerichtsherr Johann Jakob Meiß und ein Ehrsam Gricht im Schloß zu Wetzikon gekommen. Damalen die Besitzeren der halben Grechtigkeiten klagend fürgebracht, welcher Gestalten unter ihnen in der Gmeind ein Streit entstanden wegen ihres Turbenherdgrabens, da die Besitzeren der ganzen Grechtigkeiten ein Theil Turbenherd mehr als sie beziehen wollind; hingegen aber sie verhoffind, daß einer halben Grechtigkeit so viel zukommen solle als einer ganzen, indem die halben sowol als die ganzen Grechtigkeiten im Graben und Zünen und andern Beschwerden gleich gehalten werdind, auch in hundert Jahren sie keinen Mangel an solchem Turbenherd überkommen werdind. Worüber die Besitzeren der ganzen Grechtigkeiten folgen lassen, daß sie verhoffind, weilen, wenn man Gmeindholz usgeben thäte, jeder ganzen

Grechtigkeit so viel als zweien halben zugehöre, vermeinend sie, daß ein Gleiches bei Usgebung des Turbenherdes beobachtet werden solle. — Ist hierauf zu Recht erkennt und gesprochen worden, dieweilen die Besitzeren der halben sowol als die Besitzeren der ganzen Grechtigkeiten im Graben, Zünen und anderen Gmeindbeschwerden gleich gehalten werdend, so solle einer halben so viel als einer ganzen Grechtigkeit jährlichen bei Ustheilung des Turbenherds zudienen und gehören; in der ferneren Meinung, allwo sie angefangen graben, sollend sie fortfahren, damit die Anständigkeit beobachtet und so es nöthig, die Gruben zu verwehren, selbige desto besser verzünt werden könnind. Uebrigens soll es bei der Gmeind Brief und Sieglen sein lediglich es Verbleiben haben. Die ufergangenen Grichtskosten soll jede Partei halb zu bezahlen schuldig sein. — Um dieseren rechtlichen Spruch habend beide Parteien besiegelte Brief begehrt, so ihnen zu geben erkennt worden; derowegen gegenwärtiger, mit des Wohledelgebornen und Gestrengen Junker Johann Jakob Meisen, Grichtsherr zu Wetzikon, anerbornem adelichem Ehreninsiegel verwahrt und bekräftiget, dem begehrenden Theil zugestellt worden, so geben und beschechen auf den 18. Tag Aprellen, als man von Christi Geburt gezählt 1725 Jahre.

2. Zu wüssen und kund seige hiemit, demnach zwüschent Rudolf Homberger für sich selbsten und übrigen Besitzeren der zwölf ganzen Dorfsgerechtigkeiten an einem Theil und Rudolf Korrodi, item Heinrich Homberger und übrigen interessirten Besitzeren der siebenunddreißig halben Dorfsgerechtigkeiten, allerseits zu Unterwetzikon, an dem andern Theil etwas Streit und Mißverständniß sich erhebt, dergestalten, daß auf endsbemeldten Tag von dem Wohledelgebornen und Gestrengen Junker Kommandant und Gerichtsherr Meiß zu Wetzikon zur Erörterung dieser Streitigkeit ein Rechtstag angesetzt. Damalen die Besitzeren der ganzen Gerechtigkeiten durch Wachtmeister Heinrich Pfister klagend fürbringen lassen, wie daß die halben Gerechtigkeiten zuwider des anno 1627 von unsern G. Herren und Obern ertheilten Dorfbriefes und des anno 1714 ufgerichteten Vergleichsbriefes handlind, indem sie unbefugter Weise die halben Gerechtigkeiten veränderind, vertauschind und auch gegen Fremde verkaufind, dadurch sie das Gemeindwerch ruiniren, dergestalten, daß die Besitzeren der halben Gerechtigkeiten so viel Weidrecht und Turben prätendiren als sie, welche ganze Gerechtigkeiten haben und mit doppeltem Werth erkauft worden; und weilen sie selbsten das anno 1725 ergangene Urtheil gebrochen und demselben nicht nachgelebt, indem, anstatt daß der Turbenherd einander nachgegraben, viel unterschiedliche Gruben in höchster Unordnung gemacht, auch eigenmächtiger Wucher im Kaufen, Verkaufen und Tauschen auf unerlaubte Weise damit getrieben, so lebend sie der getrosten Hoffnung,

daß die halben Gerechtigkeiten mehr nicht als die halbe Portion an Holz, Turben und anderen vom Gemeindwerch herfließenden Theilen zu genießen haben werden. — Die Besitzeren der halben Gerechtigkeiten lassen in Antwort folgen, daß die Dorfbriefe von 1627 und 1714 Nichts von Turben handlind, sondern nur die Gerechtigkeiten, item Wunn und Weid betreffen. Wenn nun im eint ald andern Fall darwider gehandlet worden, so sei ein solches jederweilen mit Consens einer ganzen Gemeind beschehen. Daß sie gleich den ganzen Gerechtigkeiten Turbenherd prätendiren, vermeinen sie, das beste Recht zu haben, angesehen sie solche Turbentheile schon über 25 Jahr ohne Widerred genossen, auch jederweilen so viel Arbeit auf dem Gemeindwerch an Zünen, Gräben, Bruggen und andern Gemeindsanlagen verricht und abgestattet als die Besitzeren der ganzen Gerechtigkeiten; zudem verhoffind sie, bei dem anno 1725 von Junker Gerichtsherren Meiß, seinen Beamten und Richtern ausgefällten Urtheil, welches von beiden Theilen bis dahin ohne Appellation und Revision angenommen worden, oberkeitlich geschützt und geschirmt zu werden, dergestalten, daß sie, wie bis dahin, also noch weiters gleich den ganzen Gerechtigkeiten Turbenerden, weilen ein großer Ueberfluß an Turben, hingegen ein großer Mangel an Holz und sie solches anzukaufen ußer Stands, zu ihrer Nothdurft graben und nach altem Posseß nutzen können. — Ward zu Recht erkannt und gesprochen: Weil die Besitzeren der ganzen Gerechtigkeiten bei dem anno 1725 rechtlich ausgestellten Urtheil verbleiben und kraft desselben die halben Gerechtigkeiten bis dahin ein Theil Turbenerden ungehindert nehmen lassen, auch während solcher Zeit bis dahin solche Erkenntniß nicht geappellirt, noch deßwegen Revision begehrt, also sollen die Besitzeren der halben Gerechtigkeiten, wie bis dahin, also noch weiters gleich den ganzen Gerechtigkeiten Turben zu graben Gewalt haben; in der fernern Meinung, daß die Gerechtigkeiten ohne Noth erfordernde Brüdertheilungen nicht abgeändert, noch zuwider des anno 1714 aufgerichteten Vertragsbriefes in kein Weis' noch Weg verkauft werden sollen, hingegen die Besitzeren der halben Gerechtigkeiten gleich den ganzen alle nöthigen Steuern und Arbeiten wie bis dahin abzustatten und zu verrichten schuldig sein sollen. Die gegen einander prätendirenden Kosten sind zu beiden Theilen aufgehebt. An die in zween Tagen auferlaufenen Gerichtskosten, so sich auf 17 fl. belaufen, sollen die Besitzeren der halben Gerechtigkeiten, weilen selbige am ersten Rechtstage sich nicht gehorsamlich eingefunden, die Hälfte und 8 fl. 20 ß. die Besitzeren der ganzen Gerechtigkeiten bezahlen. — Um dieseren Spruch haben die Besitzeren der halben Gerechtigkeiten eines besiegelten Briefs begehrt, derowegen dann gegenwärtiger mit des Junker Kommandant und Gerichtsherren Meisen Insiegel verwahrt

und bekräftiget, zu Handen gestellt worden, so geben den 18. Mai im 1747. Jahre.

Kanzlei Grüningen.

3. In der Streitigkeit zwischen Richter Rudolf Wolfensberger und Rudolf Homberger von Unterwetzikon an einem und Richter Heinrich Suter, Jakob Weber und Hans Heinrich Homberger im Namen der übrigen interessirten halben Dorfsgerechtigkeiten am andern Theil, damalen Wolfensberger und Homberger klagend fürtragen lassen, wie daß nicht allein 1725, sondern auch 1747 von Junker Kommandant und Gerichtsherrn Meiß, seinen Beamten und Richtern erkennt worden, daß einer halben Gerechtigkeit ein ganzer Turbentheil, mithin so viel als einer ganzen Gerechtigkeit gehören solle und weilen sie beide ein Jeder anderthalb Gerechtigkeiten besitzen, auch bis dahin einem Jeden zwei Theil Turben zugekommen sind, dessen man sich jetzt weigere, so verhoffend sie, daß ihnen selbige verabfolgen zu lassen mit Recht erkannt werden möchte. — Worüber die Interessirten der halben Gerechtigkeiten in Antwort gaben, daß sie auch bei den zwei Erkanntnussen von 1725 und 1747 verbleiben wollind; allein weilen ihr Dorfbrief vermöge, daß solche Nutznießung auf die ganzen und halben Gerechtigkeiten, welche einen eigenen Rauch führen, sich erstrecken thüege, verhoffend sie deßnahen, daß sie dem Wolfensberger und Homberger, welche ein jeder nit mehr als einen Rauch führen, auch nit mehr als ein ganzer Turbentheil zu geben schuldig seigind. — Ward nach Untersuchung des Handels Beschaffenheit am Rechten erkennt und gesprochen: Daß es bei den anno 1725 und 1747 vom Gerichte Wetzikon ausgefällten rechtlichen Erkanntnussen sein gänzliches Verbleiben habe, kraft dessen jeder halben Gerechtigkeit ein ganzer Turbentheil und einer ganzen Gerechtigkeit gleich so viel zudienen und gehören solle; jedoch in der ausdrücklichen Meinung, weilen Richter Wolfensberger und Rudolf Homberger jeder allein und besonders anderthalbe Dorfsgerechtigkeiten und sonst kein anderer Gemeindsgenoß dermalen in Besitzung haben, auch bereits schon etliche Jahre her von einer Ehrs. Gemeind Jeder zween Theil Turben ohne Ein- ald Widerred empfangen, als solle von deßwegen Wolfensberger und Homberger jedem solche zwei Theil Turben auf jede seiner besitzenden anderthalb Gerechtigkeiten von Seiten einer Ehrs. Gemeind weiters verabfolget werden; jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang, daß, wann ein Hausvater eine oder anderthalb Gerechtigkeiten in Besitzung hat, ein solcher dieselben wol seinen Söhnen, welche jederzeit mit eigenem Rauch versehen, auf ganze und halbe Gerechtigkeiten zu übergeben und zu vertheilen befugt sein, eine gleiche Bewandtnuß es mit einer Brüdertheilung haben solle, da dannzumalen ein solcher ein ganzer Turbentheil von

einer Gemeind zu genießen haben solle. Die hierüber aufergangenen obrigkeitlichen Gerichtskosten, welche sich auf 11 fl. 8 ß. belaufen, sollen dermalen von dem Seckelmeister Hirzel Nomine einer Ehrs. Gemeind bezahlt werden.

Aktum den 17. August 1747.

Kanzlei Grüningen.

4. Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich urkunden hiemit offentlich, demnach heut dato vor uns am Rechten erschienen Unsere lieben Angehörigen Hans Heinrich Homberger von Unterwetzikon, Appellant an einem und durch drei abgeordnete Ausschüsse eine Ehrs. Gemeind daselbsten als Appellaten an dem andern Theil betreffend eine von ihm dem Appellanten prätendirende Bewerbung einer halben Turbengerechtigkeit. Die Appellation lautet von Wort zu Wort also: Ich Hans Widmer zu Walfershausen, derzeit Weibel in den Gerichten Wetzikon, der Herrschaft Grüningen, thun kund hiemit, daß, als ich im Namen und anstatt des Wohledelgebornen, Gestrengen, Ehrenfesten Junker Johann Heinrich Meißen, Burger hochlöblicher Stadt Zürich und Gerichtsherr zu Wetzikon, auf heut zu endgesetztem Datum offentlich zu Gericht gesessen bin, allda für mich und E. Ehrs. Gericht zum Rechten kommen sind Hans Heinrich Homberger von Unterwetzikon als Kläger eins, dann Seckelmeister Hans Rudolf Weber und Dorfmeyer Jakob Wolfensberger im Namen E. Ehrs. Gemeind Unterwetzikon als Beklagte anderstheils. Homberger läßt klagend fürbringen, wie daß er um besserer Kommlichkeit willen auf den 26. Hornung 1752 dem Jakob Wolf von daselbsten ein halb Haus, eine halbe Scheur, zwei Krautgarten und zwei Hanfpünt mit aller dazu dienenden halben Dorfs- und Gemeindwerchsgerechtigkeit in Wunn und Weid, Holz und Feld um 510 fl. offentlich, aufrecht und redlich aberkauft habe. Nun habe er solche halbe Dorfsgerechtigkeit gleich übrigen Gemeindsgenossen nutzen und seinen ihm gebührenden Turbentheil beziehen wollen, welches ihm aber von einer Gemeind disputirlich gemacht und das Seinige ihm als einem mit vielen Kindern beschwerten Gemeindsgenoß hinterhalten werde; er hoffe, weil seit 1714 unterschiedliche Personen ihre Gerechtigkeiten verkauft und abgeändert haben, daß er gleiche Freiheit zu genießen habe und ihm sein Gmeindtheil mit Recht zuerkannt werde. — Die Abgeordneten von Unterwetzikon geben zur Antwort, es sei bekannt, daß Homberger zu unterschiedlichen Malen mit Haus und Gütern gehandelt, solche gekauft und verkauft habe, er dermalen nicht nöthig gehabt habe, noch eine Gerechtigkeit zu seiner schon besitzenden an sich zu kaufen, die er nicht gebrauchen dürfe und aber nur gesinnet sei, solche Gerechtigkeit durch fremde Hausleute bewohnen zu lassen, welches aber zuwider

E. E. Gemeind habenden Urtheilen, Brief und Siegeln streite, darin klar enthalten, daß die ganzen und halben Dorfsgerechtigkeiten in kein Weis' noch Weg abgeändert, noch von ihren Häusern getrennt oder verkauft werden sollen, bis und so lang es in einer Brüdertheilung nöthig erfordert werde; hoffe derohalben eine E. Gemeind, daß Homberger so lang mit seinem prätendirenden Turbentheil von der neu eingehandelten einten halben Gerechtigkeit ab- und zur Ruh gewiesen werde, bis er selbige durch die Seinigen mit eigenem Rauch besitzen und zu nutzen im Stand. — Ward hierauf nach mein des Weibels gehaltener Umfrag zu Recht erkennt und gesprochen: Weilen Hans Heinrich Homberger zuwider einer Gemeind Brief und Siegel gehandelt, also ist selbiger mit dem Turbentheil von der neu erkauften halben Dorfsgerechtigkeit so lang ab- und zur Ruh gewiesen, bis und so lang selbige unter seine Kinder vertheilt und mit aparte Haushaltung und Rauch genutzet werden kann. Die hierüber aufergangenen Gerichtskosten, so sich auf 6 fl. 12 ß. belaufen, sind dem Homberger zu bezahlen auferlegt worden. — Dieser rechtlichen Erkanntnuß hat Hans Heinrich Homberger sich beschwert und deßwegen für U. G. Herren und und Obern als die hohe Landesobrigkeit geappellirt und hiemit eines Briefs begehrt, der ihm dessen zu Urkund, mit vorgemeldten Junker Gerichtsherrn Meißen anerbornem adelichem Secret- und und Ehreninsiegel bekräftiget, zugestellt worden, so geben auf den 24. Hornung 1753. Kanzlei Grüningen. — Mithin beide Parteien ihre habende Streitigkeit in Red und Widerred vortragen lassen, auch Uns durch Unsere verordneten geliebten Miträthe ein mund- und schriftlicher Bericht abgelegt worden, daß wir in Erdauerung der Sachen Beschaffenheit einhellig erkennt und gesprochen, daß es von dem Richter erster Instanz, dem Gerichtsherrn und Gericht zu Wetzikon, wohl gesprochen und von dem Hans Heinrich Homberger übel appellirt worden und dieser auch die Appellationsbuß zu bezahlen habe; die Kosten sollen aber um des besten willen gegen einander kompensirt werden. In Urkund ist gegenwärtiger Brief obrigkeitlich bekräftiget worden, gegeben Mittwochs den 27. Märzen 1754.

Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts wurde es sodann auch noch gestattet, die halben Gerechtigkeiten in Viertelsgerechtigkeiten zu theilen, sowie auch außerhalb des eigentlichen Dorfes eine Behausung zu bauen; ja kurz vor der Staatsumwälzung von 1798 ging man sogar so weit, die Gerechtigkeiten als nicht mehr zum betreffenden Heimwesen gehörig zu betrachten, sondern dieselben für sich allein als einen Gegenstand des beliebigen Kaufs und Verkaufs zu betrachten. Folgende Akten geben uns hierüber nähern Aufschluß:

1. Gütlicher Vergleich betreffend die Vertheilung der halben Dorfsgerechtigkeiten einer Ehrs. Gemeind Unterwetzikon.

Wir David Wyß, des Kleinen Raths und Seckelmeister, als Präsident der oberkeitlichen landwirthschaftlichen Kommission des Standes Zürich und sämmtliche übrige Verordnete zu dieser Kommission urkunden hiemit, daß in Folge erhaltenen Auftrags betreffend die vor U. G. Herren appellationsweise gebrachte Streitfrage, ob Jakob Weber von Unterwetzikon zu seiner neuerbauten Behausung eine Viertelsgerechtigkeit nutzen und bewerben dürfe einerseits und anderseits, ob überhaupt in dieser Gemeinde die Vertheilung der halben Gerechtigkeiten unter gewissen Einschränkungen könnte erlaubt werden, wir durch zwei Ehrenmitglieder die Gemeindegüter zu Unterwetzikon in Augenschein nehmen lassen und hierauf die beiden streitigen Theile über ihre Gründe und Gegengründe verhört, zumal befunden haben, daß wegen der starken Zunahme der Volkszahl die Errichtung neuer Wohnsitze nothwendig und dem gegenwärtigen Bedürfnisse angemessen und demnach bei Vermehrung der Feuerstätten wegen der vielen und weitläufigen Strecken Torflandes niemals Mangel an Brennmaterialien zu befürchten sei; weßwegen wir folgenden Vermittlungsantrag dienlich erachtet und beiden Parteien vorgeschlagen haben, daß nämlich in Zukunft:

1. Wann ein Besitzer einer halben Gerechtigkeit eine zahlreiche Haushaltung habe oder wann mehrere Theilhaber einer und derselben halben Gerechtigkeit wegen Mangel des Platzes nicht mehr bei einander wohnen können und deßnahen eine neue Behausung zu bauen verlangen, ihnen dieses bewilliget und dabei gestattet werden solle, die Nutznießung der halben Gerechtigkeit, welche sie vorher gemeinsam besessen, zu vertheilen und die eine Hälfte davon, also eine Viertelsgerechtigkeit jetzt auf die neuerbaute Bewohnung hinzuziehen, unter dem Beding, daß sie den Bau ohne Schaden der Gemeinde von eigenem Holze aufführen. Zur Verminderung der Feuersgefahr sollen diese neuen Häuser wenigstens 300 Schritte in der Entfernung von den äußersten Gebäuden des Dorfes auf die Güter gesetzt und wenn nach und nach mehrere solche Wohnungen außer dem Dorf errichtet werden, auch diese je eine von der andern 200 Schritte entfernt sein. Eine Viertelsgerechtigkeit soll aber niemals an Fremde verkauft werden, jedoch mit der Erläuterung, daß, wenn in einem Auffall zugsweise eine solche Behausung und damit verbundene Viertelsgerechtigkeit einem Kreditor anheim fallen würde, derselbe damit als mit seinem Eigenthum schalten und walten könne.
2. Damit aber auch die Besitzer einer Viertelsgerechtigkeit, welche nur die Hälfte von dem Nutzen einer halben Gerechtigkeit genießen, sich mit genugsamen Brennmaterialien versehen können,

so sollen, falls entweder einzelne Gemeindsgenossen etwas von ihrem jährlichen Betrag erübrigen können oder die ganze Gemeinde Turben verkaufen will, allervorderst diese Turben den Gemeindsangehörigen zum Verkauf angeboten und insofern diese nicht kaufen wollen, dannzumal die Turben außert die Gemeinde verhandelt werden mögen.

3. Es soll in Ansehung der Holzungen, des Torflandes und des Weidgangs bei den bisherigen Uebungen und Gesetzen der Gemeinde sein Verbleiben haben, in der Meinung, daß, wenn wieder einmal Holz ausgegeben würde, jede ganze Gerechtigkeit einen doppelten Antheil, bei der jährlichen Vertheilung der Turbenbezirke die ganzen und halben Gerechtigkeiten gleiche Antheile und die Viertelsgerechtigkeiten die Hälfte eines solchen Antheils empfangen sollen; auch jeder Gemeindsgenosse so viel Vieh zur Weide treiben dürfe, als er zu überwintern vermag.

Da nun beide streitigen Parteien mit diesem gütlichen Verglich zufrieden sich erklärt und selbigen mit Dank anzunehmen sich verpflichtet, so haben Wir, eingangserwähnte Kommitirte, gegenwärtiges Verglichsinstrument zu mehrerer Bekräftigung mit unsers Hochgeachteten Herrn Präsidenten anerbornem Ehreninsiegel verwahren lassen, so geschehen den 8. Tag Märzens 1785.

Das Sekretariat.

2. Verordnung wegen den Vortheilen und Beschwerden der Viertelsgerechtigkeiten und wegen dem Verkauf der Turben.

Ueber die in der Gemeind Unterwetzikon entstandene Streitfrage, ob die Besitzer der Viertelsgerechtigkeiten sowol in Ansehung des Zutritts zu den Gemeindsversammlungen als der Beschwerden bei den Gemeindewerken den Besitzern der halben Gerechtigkeiten gleich gehalten werden sollen, haben die Herren Verordneten der landwirthschaftlichen Kommission für gut befunden, daß wie bei der Vertheilung anno 1714 die halben Gerechtigkeiten in Rücksicht auf die Gemeindeversammlungen und Gemeindewerke gleiche Rechte und Obliegenheiten erhalten hatten wie die ganzen Gerechtigkeiten, also auch ebenfalls bei der neuen Vertheilung die Viertelsgerechtigkeiten den gleichen Zutritt zu den Gemeindeversammlungen, dagegen aber auch die gleichen Beschwerden bei den Gemeindewerken haben sollen wie die halben Gerechtigkeiten. — Sodann ward auf die Anzeige, daß zuwider dem 2. Artikel des im Märzen 1785 wegen Vertheilung der halben Gerechtigkeiten errichteten Verglichs die Turben oft unter dem Boden an Fremde verkauft werden, zur Verhütung solcher voreiligen Käufe beschlossen, daß keine Turben bis nach dem Neujahr an Fremde verkauft und nach Inhalt des Kompromißspruches von

1785 den Gemeindsgenossen der Zug zu allen außert die Gemeinde verkauften Turben gestattet werden solle.

Aktum Freitags den 18. Augstmonat 1786.

Das Sekretariat.

3. Da Eine Ehrende Gemeind Unterwetzikon unter dem 12. Brachmonat 1797 sich dahin einmüthig entschlossen, verschiedenen Streitigkeiten auszuweichen, nämlich, daß fürohin nicht so Viele in die Nothwendigkeit kommen möchten, auf Viertelsgerechtigkeiten zu bauen und zweitens wegen Kaufen und Verkaufen der Heimaten halben, so daß ein Dorfgenoß so viel Freiheit genießen könne, als wie bis dahin ein Fremder genossen hat; in diesem Fall aber solle er des Einzugs und Hintersäß frei sein, ein Fremder aber nicht. Also hat E. E. Gemeind den Vorgesetzten den Auftrag ertheilt, unsern Herrn Gerichtsherrn zu bitten, die nachfolgenden Artikel zu ratifiziren, damit solche gütliche Uebereinkunft in Kraft erwachse:

1. Es sollen in Zukunft und zu allen Zeiten Allen und Jeden auf ihre besitzenden Gerechtigkeiten, deren dato 32 sind, Turben gegeben werden, nämlich den ganzen zwei Theile, den halben ein Theil, dem viertel die Hälfte von einem Theil; also im Ganzen sollen jährlich 64 Turbentheile ausgegeben werden.
2. Solle ein Jeder halbe oder Viertelsgerechtigkeiten mit und ohne Heimat kaufen und verkaufen mögen mit dem Nutzen in Holz und Turben, wie es der Vorfahrer benutzet und beworben; aber es solle keine Gerechtigkeit, noch ein kleinerer oder größerer Antheil an derselben, ohne Heimat an einen Fremden verkauft werden können.
3. Solle niemalen und zu keinen Zeiten auf eine Viertelsgerechtigkeit in dem Dorf eine neue Wohnung oder Feuerordnung auf keinerlei Art erlaubt sein zu errichten.
4. Wann Einer eine Viertelsgerechtigkeit ankaufen würde, hätte aber vor dem Ankauf derselben schon eine solche erbs- oder kaufsweise in Besitz, so solle selbiger auf das erkaufte Viertel nicht anders bauen dürfen als außert das Dorf. Jede halbe Gerechtigkeit, die gebrochen wird in dem Dorf, solle das einte Viertel außert das Dorf bauen; die halben, die gebrochen werden, sollen außert dem Dorf bleiben.
5. Hat E. E. Gemeind für nothwendig befunden, aus Vorsicht für diejenigen Bürger, die jährlich allzuwenig Brand haben, daß in Zukunft und zu keinen Zeiten von denjenigen Bürgern, die etwa vorräthigen Brand bekommen möchten, ihre vorräthigen Turben an Fremde verkauft werden dürfen; sondern es solle ihnen nur bewilliget sein, solche an Gemeindsgenossen und sonsten an Niemand zu verkaufen, damit sie nicht in die Noth-

wendigkeit kommen, von fremden Orten her ihren nöthigen Brand zu beziehen.

Den einmüthigen Abschluß der fünf obbeschriebenen Punkte E. Ehrenden Gemeind Unterwetzikon bestätiget

Wetzikon, den 28. Juni 1797.

Gerichtsherr Wiser.

Wie andere Gemeinden, so schritt auch Unterwetzikon im Jahre 1798 zur Vertheilung seiner Almende. Mit 43 gegen 2 Stimmen wurde beschlossen, die beiden Kührieter, die Fochenmatt und die Kellerweid, sowie das Breitriet unter die 32 Gerechtigkeiten zu vertheilen. Der hierüber ergangene Gemeindebeschluß lautet:

1. Die Fochenmatt und die Kellerweid sollen von Stund an vertheilt und hiefür eine Kommission von 10 Mann gewählt werden.
2. Das Breitriet wird erst vertheilt, wenn eine gemeinsame Wasserleitung erstellt ist.
3. Das zugetheilte Land soll an Niemand können verkauft, wol aber vertauscht und verliehen werden, bis andere Gesetze etwas anderes bestimmen.
4. Man soll kein Vieh mehr in die Waldung lassen, sondern den Nutzen im Herbst nach den Gerechtigkeiten vertheilen; wenn später die Gemeinde bestimmt, auch den Wald zu theilen, so soll es nach den Gerechtigkeiten geschehen.
5. Es soll eine jede ganze Gerechtigkeit jährlich auf Martini einen Gulden zu Handen der Gemeindekasse bezahlen, das erste Mal auf Martini 1798 und soll von jeder Gerechtigkeit, sie sei in halbe oder viertel getheilt, sammethaft dem Seckelmeister gegeben werden.

Unvertheilt und den 32 Gerechtigkeiten gehörend blieben von 1798 an noch zirka 160 Jucharten Riet und Waldung. Hievon wurden im Jahre 1835 nach einem Plane von Ingenieur Hauptmann Diezinger 151 Jucharten Torfboden theils vertheilt, theils verkauft. Aus dem Erlöse der zum Verkaufe bestimmten Theile bildete man das sogenannte Korporationsgut. Damals war der Bestand der 32 Gerechtigkeiten folgender:

7	ganze	Gerechtigkeiten	=	7	Gerechtigkeiten.
5	dreiviertels	„	=	$3^3/_4$	„
33	halbe	„	=	$16^1/_2$	„
19	viertels	„	=	$4^3/_4$	„
64	Antheilhaber mit			32	Gerechtigkeiten.

Bis zur Gegenwart behielt die Korporationsgenossenschaft Unterwetzikon von der einstigen ausgedehnten Almende der eingewanderten Alemannen noch zirka 9 Jucharten, nämlich:

Im Stockbühl, Waldung	5	Jucharten.
In der Rüti, Wiesland	1½	"
Im Amslenbühl, Kiesgrube und Waldung	2	"
In der Großweid	½	"
	9	Jucharten.

Im Jahre 1865 wurde eine beträchtliche Parthie Holz abgeschlagen und verkauft und der Erlös im Betrage von 3225 Fr. unter die 32 Gerechtigkeiten vertheilt.

6. Die Gemeinde Kempten.

Von jeher war es Uebung, daß man auch hier wie anderwärts das Vieh nach der Ernte auf das Stoppelfeld zur Weide trieb. Die Gerichtsherren hatten jedoch als Inhaber des Zehntens die Befugniß, dieses Weiden bis nach gänzlich vollendeter Ernte durch die Dorfmeyer verbieten zu lassen, da sie durch allfällige Schädigung des noch nicht völlig eingesammelten Getreides Einbuße am Zehntenertrag erlitten hätten. Wer das Verbot überschritt, wurde gebüßt; im Wiederholungsfalle und wenn die der Gemeinde zustehende niedere Strafkompetenz erfolglos blieb, trat erhöhte Buße ein, welch letztere stets Sache der Gerichtsherren war. Im Jahre 1590 entstand Streit darüber, wem der Ertrag der niedern Bußen hinsichtlich des Stoppelweidens gehöre. Einerseits machte die Gemeinde darauf Anspruch, da ihr nach alter Uebung der Bezug der niedern Bußen betreffend ihr Gemeindewerch, inbegriffen den beschwerlichen Unterhalt des Dorfbaches, zustehe; anderseits behaupteten die Gerichtsherren, diese Bußen gehören laut Hofrodel unbedingt ihnen, da es sich hiebei nicht um Gemeindewerch, sondern um ihr Privateigenthum und ihr Recht handle. Da sich die Parteien nicht einigen konnten, so wurde der Streit vor den Rath in Zürich gebracht. Das Urtheil, betitelt der Stroffel-, Stoffel- oder Stoppelbrief, lautet:

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich thund kund mängklichem mit dieserm Brief, daß rechtlich vor uns erschienen sind die frommen, vesten, unser besonders getrüwer lieber Burger Marx Escher und unsere besonders getrüwen lieben Landsäßen Bernhart und Erhart, die Blaarer von Wartensee, Gebrüder, als Grichtsherren zu Kämpten, Gryfenberg und Werdegg eins-, sodenne die Unseren, einer Gmeind zu Kämpten verordnete Anwält anderstheils. Da nämlich genannte Grichtsherren anzeigten, demnach sie zu Beschirmung der Früchten uf dem Feld und damit einem Jeden das, so ihme gewachsen, dester sicherer blyben möge, nach altem ihrem und ihrer vorfahrenden Grichtsherren Bruch und habender Grechtigkeit vor nächst verschienener Ernt gebieten und verbieten lassen, daß

Niemand mit keinerlei Vech uf die Zelgen ald Stroffelweiden, alldiewyl die Frücht und Zehendengarben noch daruf, fahren und tryben sölle, syge doch demselbigen von Etlichen stracks zuwider gehandlet worden, von welichen dann sie us habender Grechtigkeit die Bußen inzüchen wellen; daß aber ihnen von ermeldter Gmeind wie auch der Inzug der Bußen, so sie von denen, die über beschechen Bieten den Furt des Bachs nit in Ehr gelegt, forderen lassen, gesperrt und darüber Recht fürgeschlagen worden, vermeinend, daß ihr, der Gmeind, söliche Bußen inzuziehen gebühren thüege, weliches aber ihnen, den Grichtsherren, hoch beschwerlich und zu Abbruch ihrer Grichtsherrlichkeiten, Frygheiten und habenden Offnungen gereichen wurde, mit Bitt, wir wellten ihnen hierum Kundschaft, wie söliche Gebot hievor brucht, verhören und die Hofrödel und Offnungen vor uns verlesen lassen, in Hoffnung, dadurch so viel byzebringen, daß sie by ihren Frygheiten geschirmt und die von ermeldter Gmeind ihres Vorhabens abgewiesen werden sölltind. Was aber ihr, der Gmeind, Strafen belange, als da sie an ihr Gmeind, ihre Hölzer, Gmeindwerch, Ehfaden, Steg und Weg und den Kämpterbach in Ehr zu erhalten, von dryg bis uf die sechs und von sechs bis uf die nün Schilling ze bieten haben, daß der Gmeind vermög der Offnung allein die dryg und sechs, hingegen die nün Schilling den Grichtsherren gehören sölle, wellend sie, die Grichtsherren, ermeldte Gmeind gern darby blyben lassen; wo aber eigne Güter und nit ihr Gmeindwerch, Ehfaden ald Steg und Weg zu verbessern, antreffe, daß dann die Bußen ihnen, den Grichtsherren, allein und nit der Gmeind zudienen söllind. — Dargegen aber ermeldter Gmeind verordnete Anwält zu Antwort fürgewendt, wie daß by und unter ihnen von alters- und bishar in Bruch und Uebung gewesen, daß um oberzählte Sachen, da man nit eh Zyt mit dem Vech uf die Stroffelweid fahren, item wie der Bach und anders derglychen in Ehr gehalten werden sölle, zum ersten von ihnen, der Gmeind, by drygen Schillingen, demnach an sechs und dannethin an nün Schilling syge verboten worden und habend söliche dryg Bußen allwegen einer Gmeind und nit einem Grichtsherren gedienet und zugehört; wann aber Einer um sölich drü Bott nützit geben noch thun wellen, habe man alsdann ihme angfangen by des Grichtsherren Bußen als von drü Pfunden bis uf sechse und von sechse bis uf nün Pfund ze bieten, mit Begehr, man sie darby schirmen und belyben lassen welle. Dann ihres Erachtens sie weder hür noch andere Jahr wider Verbot mit ihrem Vech zu schädlichen Zyten uf die Stroffelweiden ald Zelgen gfahren, es wäre dann Sach, daß etwan Einer zur Zyt der Ernt Roß und Wagen, damit und so Ungewitter infiele, er das synig dester besser darvor schirmen und heimbringen möchte, mit ihme genommen und

aber dardurch Niemandem keinen Schaden zugefügt; nachmalen getruwend, ihnen söliches nützid schaden und daß sie von ermeldter ihrer Grichtsherren Anforderung dieser Bußen halber ledig erkennt und by ihren alten Brüchen geschirmt werden söllind. — Wann nun wir sie, die Partygen, in dieserem ihrem Klagen und Antworten sammt der für uns gestellten mündlichen Kundschaft und auch ihr, der Grichtsherren, ingelegte Hofrödel und Offnungen alles der Länge und Nothdurft nach, dieß Orts wyter zu erzählen von unnöthen, gehört und verstanden, so habent wir uns daruf in Erwägung der Sachen Gstaltsame, nachdem sie ihren Span zum Rechten gsetzt, deß zu Recht erkennt und gesprochen, daß nämlich sie, die Grichtsherren, by ihren Hofrödeln und Offnungen, auch alten Frygheiten, Rechten und Grechtigkeiten, als auch ein Gmeind by ihren alten Brüchen belyben söllind. Diewyl aber Etliche von ermeldter Gmeind über und wider ihr, der Grichtsherren, gethanem Verbot mit ihrem Vech uf die Stroffelweiden eh Zyt gefahren, so söllind und mögind sie, die Grichtsherren, von Denjenigen, so hierinen gefehlt und auch sonsten in anderweg ihr Gebot übersechen, die Bußen inziechen, darzu ein Gmeind den Dorfbach fürer als noch bishar in Ehr zu erhalten und den Grichtsherren ein ziemlichen Kosten abzetragen schuldig syn in kraft dieß Briefs, daran wir deß zu Urkund Unser Stadt Zürich Secret-Insiegel offentlich habent lassen henken Mittwuchs den letzten Tag Herbstmonats, nach der Geburt Christi unsers lieben Herrn gezählt 1590 Jahre.

Der in den Händen der Gemeinde liegende Brief litt durch die Länge der Zeit Schaden an der Schrift, auch war das Siegel zerbrochen und verloren gegangen. Die Gemeinde befürchtete, es könnte der Urkunde kein rechter Glaube mehr beigemessen werden und „da sie dessen, als von ihren Gemeindssachen und Rechtsamen über unterschiedenliche Stück und Artikel handlend, bei allerhand täglichen Vorfallenheiten vonnöthen habe und nicht wohl entbehren möchte", bat sie den Rath in Zürich, ihr einen neuen Brief auszufertigen und zu Handen zu stellen. Er ließ den im Jahr 1590 ergangenen Urtheilsspruch in den Standesarchiven nachschlagen und gab der Gemeinde eine gleichlautende Abschrift des Stoppelbriefes auf Pergament, dat. den 25. April 1750.

Im Jahre 1770 erließ die Gemeinde Kempten mit Zustimmung ihrer Gerichtsherren eine neue Gemeindeordnung. Dieselbe bestimmte:

1. Wenn Einer in unserm Gemeindholz, es sei ein Burger oder ein Fremdling, frevelt, soll selbiger bezahlen:

Für	1 Stickel	8 ß.
„	1 dürre Stange	12 „
„	1 Legistange	16 „
„	1 Leiterbaum	20 „

Für einen Zugschlitten oder Wagen soll er nach Umständen abgestraft werden.

2. Soll Keiner befugt sein, in den Zelgen und Feldern, wenn selbige Frucht tragen, zu hüten, es sei mit Hornvieh oder Pferden, bei 8 ß. Buß von jedem Haupt. Demjenigen, welcher solches anzeiget, soll vom Seckelmeister von jedem Haupt 4 ß. bezahlt und solches nebst obengesetzter Buß von dem Uebertreter eingezogen werden. Wenn Haber und Bohnen ab dem Feld, möge dann gehütet werden 5 bis 6 Tage lang und hernach wieder bei obgemeldter Buß sein Verbleiben haben.
3. Wann in unserer Dorfgemeinde eine Tochter oder Wittwe wollte Hochzeit haben, solle derselbige Hausvater oder derjenige, wo sich die Braut bei ihm aufhält, der Gemeinde die gewöhnliche Gebühr zu bezahlen schuldig sein (Kronengeld) und ihm dann überlassen bleiben, solches bei der Braut oder dem Hochzeiter einzuziehen.
4. Wann sich fremde Tischgänger in unserer Gemeinde aufhalten, solle der Seckelmeister in Zeit 4 Wochen ihnen anzeigen, daß sie der Gemeinde jährlich 1 ℔ Hindersäß zu bezahlen schuldig seien. Im Fall aber ein solcher wieder aus der Gemeinde ziehen würde, ohne den Hindersäß bezahlt zu haben, soll derselbe von demjenigen, so solche Tischgänger im Haus gehabt, eingezogen werden.

Im Anschluß an diese Gemeindeordnung müssen wir auch noch der Maikäfer (Laubkäfer) erwähnen, von denen der obere Theil der Gemeinde Wetzikon in frühern Jahren weit mehr heimgesucht wurde als der untere. Das erste von der Regierung angeordnete Laubkäfersammeln fällt in das Jahr 1807. Kempten wählte zu einem Aufseher in dieser Sache und zum Vernichter der eingelieferten Thiere Hans Boßhard daselbst, welcher sich laut Protokoll für seine Bemühungen mit den Käfern selbst, die er als Dünger zu verwenden beabsichtigte, bezahlt machen mußte.

Im Frühjahr 1797 beschloß die Gemeinde Kempten, ihren Wald zu vertheilen und suchte dazu die Bewilligung beim Rathe in Zürich nach. Dieser ließ durch die Forstkommission die Waldung in Augenschein nehmen und sich ein Gutachten über diese Angelegenheit vorlegen. Dasselbe lautet:

Bei den manigfaltigen Nachtheilen, Bedenken und Schwierigkeiten, welche gegen die von der E. Gemeind Kempten nachgesuchten Theilung ihrer Gemeindhölzer obwalten, wovon sich die hochobrigkeitliche Kommission bei heute eingenommenem Lokalaugenschein aufs Neue überzeugte, haben gedachte Kommissionsverordnete den Anlaß genommen, nach dem hierzu besonders habenden Auftrag in sorgfältige Ueberlegung zu nehmen, durch was für Mittel die durch unmäßiges Holzhauen so tief herunter gebrachte Gemeindewaldung

vor ihrem fernern Verfall gerettet, hingegen nach und nach wieder geäufnet und zu einer für die Gemeindsgenossen vortheilhaftern Ertragenheit gebracht werden könnte. Zur Erreichung dieses für die Gemeinde so heilsamen Endzwecks sind den Ehr. Gemeindsvorgesetzten zu Handen ihrer Gemeinde nachfolgende zwei Vorschläge in landesväterlicher Wohlmeinung beliebt, von ihnen sämmtlich nach hierüber gehaltener Unterredung als ersprießlich angesehen und der Gemeinde zu hinterbringen und zu unterstützen versprochen worden:

1. Da die hochverordnete Kommission mit den wackern Gemeindsvorgesetzten sich auch ihresorts überzeugt hält, daß der wesentliche Grund des überhandnehmenden Verfalls der Gemeindewaldungen in der je länger je mehr überhandnehmenden Vermehrung der Holzgerechtigkeiten besteht, so gehet deren wohlmeinender Rath dahin, daß eine Gemeind Kempten sich entschließe, statt der nachgesuchten Holztheilung bei U. G. Herren mit der geziemenden Bitte einzukommen, daß dieser schädlichen Vermehrung durch landesväterliche Verfügung Einhalt gethan, die Anzahl der Gerechtigkeiten nach ihrem dermaligen Bestand für ein und allemal festgesetzt und dießmals in dem Dorfbrief von 1608 die erforderlich findenden Abänderungen gnädigst getroffen werden möchten.
2. Daß gedachte Ehr. Gemeind U. G. Herren ersuche, ihr mit landesväterlicher Anleitung an die Hand zu gehen, auf was Weise in Zukunft diese ihre Gemeindwaldung auf eine forstmäßigere Weise, als bisanhin geschehen, beworben und dadurch nach und nach wieder ins Aufnehmen gebracht werden könnte.

Zürich, den 5. Mai 1797.

Rathshauptmann Füßli.
Junker Rathsherr Meiß.
Junker Oberst Escher.

Der Rath entsprach dem Gesuche der Gemeinde Kempten nicht; er faßte folgendes Urtheil:

In Erdauerung des von der verordneten Forst- und Waldungs-Kommission auftragsgemäß hinterbrachten Gutachtens und sorgfältigen Augenscheinsberichtes haben M. G. Herren die von der Gemeinde Kempten anbegehrte Bewilligung, ihr Gemeindholz zu vertheilen, unzuläßig befunden, hingegen zu verordnen geruhet:

1. Daß der für die Waldungen zu Kempten höchst schädlichen Vermehrung dortiger Gerechtigkeiten Einhalt gethan, mithin die Anzahl dieser Gerechtigkeiten nach dermaliger Beschaffenheit auf 104 für immer festgesetzt bleiben und der dießfällige

Artikel in dem Dorfbrief von anno 1608 in so weit eingeschränkt und modifizirt sein solle.

2. Daß zwar jedem Gemeindsgenoß zu Kempten, der Lust und Vermögen zu bauen hätte, solches vollkommen bewilliget sein solle, jedoch in der Meinung, daß dieses Bauen ohne Beschwerde der Gemeindswaldungen geschehe.
3. Daß der engern Forst- und Waldungskommission aufgetragen bleiben solle, eine Verordnung zu errichten, wie die Gemeindswaldung zu Kempten in Zukunft forstmäßig besorgt und beworben werden müsse, um wieder in besseres Aufnehmen zu kommen.

Gegenwärtige Erkenntnuß wird das Landvogteiamt Grüningen der Gemeinde Kempten mit der weitern Anzeige zustellen, daß hochgedacht M. G. Herren ihr in Betrachtung ihres anständigen Betragens die ergangenen Augenscheinskosten großmüthig schenken wollen.

Aktum den 31. Mai 1797.

Vor dem Rathe.
Der Unterschreiber.

Nun kam aber das Jahr 1798 mit seiner politischen Umgestaltung. Die Gemeinde Kempten benutzte sofort diesen Anlaß und brachte ihr früheres Vorhaben zur Ausführung. Im Juni besagten Jahres vertheilte sie den Wald durch Ziehung von Loosnummern unter die 104 Gerechtigkeitsbesitzer. Hiebei wurde einzig ausbedungen, daß die Waldwege von den Anstößern, die Straße nach Bäretsweil hingegen von der Gemeinde unterhalten werden soll.

7. Die Gemeinde Robenhausen.

Auch Robenhausen hatte eine Gemeindeordnung, die wir aber nicht näher kennen; so bezahlte Jörg Wismer in Stegen für die Mitbenutzung des Zelgli im Jahre 1772 von 3 Kühen ein Weidganggeld von 3 fl. zu Handen des Seckelmeisters. Schon im Jahre 1784 vertheilte die Gemeinde ihre auf dem Riet gelegene gemeinsame Almende nach einem von Ingenieur Spitteler aufgenommenen Plane auf erfolgte Ratifikation U. G. Herren und Obern in Zürich und unter Oberaufsicht des Wohlregierenden, Hochgeachteten Herrn Landvogt Landolt zu Greifensee. Das Wiesland wurde in 16, das Turben- und Streuland in je 17 Gerechtigkeiten abgetheilt; zudem zerfielen die einzelnen Gerechtigkeiten je nach der Zahl ihrer Besitzer wieder in halbe oder viertels Gerechtigkeiten. Ueber die fernere Bewirthschaftung des nun vertheilten Gemeinderietes kam folgende Vereinbarung zu Stande:

Verordnung über das Gemeinderiet, zum Besten der Gemeinde errichtet von Landvogt Landolt zu Greifensee und genehmigt von U. G. Herren und Obern.

1. Sollen die Turben in dem vertheilten Turbenland je nach Beschaffenheit des Bodens nicht tiefer als 5 Schuh gegraben und von denselben keine weder innert noch außert der Gemeinde verkauft werden bei 2 ℔ Straf zum Nutzen der Gemeinde und überdieß noch einem jeweiligen Herrn Landvogt zu willkürlicher Buß.
2. Die aus den Gemeindeturben bekommende Asche soll keineswegs aus der Gemeinde verkauft, sondern auf ihr eigen Land als ein bekannt nutzbarer Dünger gebraucht werden.
3. Desgleichen die Streu aus dem Gemeinderiet solle auch nicht außert die Gemeinde verkauft werden mögen bei 2 ℔ Straf zum Nutzen der Gemeinde und willkürlicher Buß einem jeweiligen Herrn Landvogt.
4. Keiner soll dem Andern bei Straf von 2 ℔ Buß zum Nutzen der Gemeinde über das Seinige gehen noch karren, weder mit Heu, Emd noch Turben, es sei dann Sach, daß man sich gütlich zu Ausweichung aller Händel schriftlich vergleichen würde.
5. Keiner soll die Freiheit haben, mit dem Vieh auf die sogenannte Herbstweid zu fahren bei 3 ℔ Buß zum Nutzen der Gemeinde.
6. Das auf dem Gemeinderiet wachsende Gras, Heu oder Emd, so der eint ald andere nicht zu gebrauchen hat, soll nicht außert die Gemeinde verkauft werden, ehe und bevor der Verkauf durch den Wächter jedem Bürger angezeigt, wo dannzumalen das Zugrecht bewilligt sein solle.
7. Kein Gemeindtheil soll weder verkauft noch versetzt werden können bei Konfiskation desselben.
8. Diesere Verordnung soll in der Gemeinde aufbehalten, von der Kanzlei protokollirt und alle Jahre an der zu haltenden Jahresgemeinde offentlich abgelesen werden.
9. Die Inehrenhaltung und Verbesserung des Hauptweges, so auch der allfälligen Bruggen und Stege, soll jederweilen von einer ganzen Ehrs. Gemeinde besorgt werden.

Aktum den 25. August 1784.

Kanzlei der Herrschaft Greifensee.

Es scheint, daß von der Almende noch einige Stücke unvertheilt geblieben seien; denn die Gemeinderechnung vom Jahre 1802 enthält neben andern noch folgende Einnahmen:

Von Seckelmeister Kunz für das Gemeindegras vom Riet	12 fl.	2 ß.
„ Hans Jakob Egli für Streue	5 „	10 „
„ Heinrich Tobler für die Fischenzen auf dem Gemeinderiet	— „	10 „

Diese noch gemeinsamen Grundstücke sind sehr wahrscheinlich bald nachher, möglicherweise zur Bezahlung der durch die Revolution verursachten Kriegskosten, verkauft worden; denn die spätern Gemeinderechnungen enthalten nichts mehr davon.

8. Die Gemeinde Ettenhausen.

Ueber die Verhältnisse der bäuerlichen Genossenschaft zu Ettenhausen konnten wir trotz mehrfacher Mühe nichts Näheres erfahren. Im Jahre 1798 vertheilte die Gemeinde ihre Almende ebenfalls. Man soll daraus 44 Theile gemacht haben, da im Laufe der Zeit sämmtliche 22 Dorfgerechtigkeiten halbirt worden waren. Wie anderwärts, so wurde auch hier dem nun zu Privateigenthum vertheilten Wald nicht gehörige Sorge zugewendet; daher sah sich im Jahre 1807 die landwirthschaftliche Kommission in Zürich veranlaßt, von der Gemeinde Ettenhausen zu verlangen, daß sie den vertheilten Wald wieder zusammenlege, da Viele ihre Theile abholzen und ruiniren, welchem Ansinnen jedoch keine Folge gegeben wurde.

9. Die Zehnten.

a. Ettenhausen.

Der Zehnten zu Ettenhausen gehörte in frühester Zeit vermuthlich der Familie von Breitenlandenberg, welche zugleich die niedere Vogtei und das Kollaturrecht daselbst besaß. Ums Jahr 1430 war ein Ritter Albrecht von Breitenlandenberg auch im Besitze der Burg und Herrschaft Wetzikon und trat als Kollator auch letzterer Kirche derselben, wie wir schon früher berichtet haben, wahrscheinlich den halben Zehnten zu Ettenhausen weniger ein Stück, d. h. 1 Mütt Kernen oder 1 Malter Haber, zu Eigenthum ab, worauf er den größern Theil des Widums zu Wetzikon wieder an sich zog und an seine Leibeigenen verlieh. Die andere Hälfte mehr ein Stück verkaufte er an eine Familie Tobler zu Rappersweil, behielt sich aber nach damaligem Brauche das Lehenrecht vor, d. h. jede Handänderung, verursacht durch Verkauf oder Vererbung mußte ihm angezeigt werden, er übertrug den Zehnten an den neuen Inhaber gegen eine ihm zu entrichtende Abgabe; zudem besaß er das Zugsrecht zu demselben um „5 ß. nächer." Durch Kauf oder Erbschaft kam das Lehenrecht bald nachher an das Haus Uster, nämlich an die Junker von Bonstetten und später an die Freiherren von Hohensax.

Ums Jahr 1450 gehörte ein Viertel des Zehntens einem Uli Tobler zu Rappersweil und der andere Viertel einer Elsin Tobler daselbst. Uli Toblers Antheil kam durch Erbschaft in den Besitz von

Klaus, Hans und Matthys, den Tobleren, Gebrüder, zu Ottenhausen in der Grafschaft Kyburg, welche denselben um bessern Nutzens wegen nebst 2 Viertel und 3 Köpf Kernen auf der Mühle zu Kempten am 14. Wintermonat 1612 kaufsweise an den edeln, vesten Junker Hans Rudolf Meiß, Burger zu Zürich, Statthalter des Ritterhauses Bubikon und Gerichtsherr zu Wetzikon, abtraten. Der Kaufvertrag hierüber ist ausgefertigt von Landschreiber Oeri zu Pfäffikon und besiegelt von Hans Schellenberg daselbst als Untervogt im obern Amt der Grafschaft Kyburg; der Kaufpreis ist nicht angegeben. Nach dem Lehenrecht wandte sich nun Junker Meiß an den Freiherrn Johann Christoph von der Hohensax zu Uster und begehrte von ihm den gekauften Viertel des Zehntens zu Lehen zu „empfachen", vereinbarte aber zugleich mit demselben im Einverständniß mit den Besitzern des andern Viertels einen Auskauf betreffend die Lehensgerechtigkeit. Die Auskaufssumme betrug 80 fl. und wurde baar bezahlt. Die hierüber ausgefertigte Urkunde, datirt Uster, den 10. Juli 1620, ist vom Freiherrn von der Hohensax selbst geschrieben. Sie trägt die Ueberschrift: „Kaufbrief von der Lechensgerechtigkeit, so das Hus Uster ghan an dem halben Zehenden zu Ettenhusen" und lautet am Ende: „Sage derwegen obangedeut Lechen nach lut myns Lechenbuchs für mich und myne Erben frei, quitt, ledig und los, also, daß alle dieselben Besitzer mit solchem Lechen mynethalben mögen handlen, schalten und schaffen nach ihrem Gefallen."

Der andere Viertel des Zehntens kam von Elsin Tobler zu Rappersweil an deren Erben, die Gebrüder Trub zu Winterthur und Konrad Roth zu Bachenbülach, welche ihn 1459 an Klaus Tobler zu Seegräben verkauften. Die hierüber ausgestellte Urkunde lautet:

> Ich Hans Bittschän, Undervogt ze Altdorf, von sunder Heißens und Empfehlchens wegen myns gnädigen Herrn Oschwalden Schmids, Vogt ze Kyburg, vergich offentlich mit diesem Briefe, daß ich daselbs ze Altorf in dem Dorfe an gewohnlicher Gerichtstatt offenlich ze Gerichte gesessen bin und ist da für mich kommen der bescheiden Heini Trub, der ältere, Burger ze Winterthur, mit vollem Gewalte Hansen Truben und Heinrich, des jüngern, syner Brüder und Cunraten Rothen von Bachenbülach, syns Schwagers, nach Inhalt eines besiegleten Gewaltsbriefes, der geben war vor einem Gerichte ze Winterthur. Offnet da durch synen erloubten Fürsprechen, wie daß er für sich und syne Brüder, synen Schwager und für ihr aller Erben eines festen, steten, ewigen Koufs verkouft und dem bescheiden Klausen Tobler von Seegräben und allen synen Erben ze koufen geben hab einen vierten Theil des großen und klynen Zechendens mit allen Rechtungen, Nutzen, Fryheiten, Ehhaften und Zugehörden, ze Ettenhusen gelegen, den sie ererbt hant und angefallen ist von Elsin Toblerin seligen von Rapperschwyl, ihrer Basen; da der

halb Theil des genannten Zechendens zugehöret einem Lütpriester ze Wetzikon und der ander vierten Theil Uli Toblers seligen von Rapperschwyl Erben. Ouch mehr habe er ihm ze koufen geben ein halb Stuck Kernen, Züricher Mäßes, das da gaht vorus und vorab allem Zechenden ze Ettenhusen und gehöret zu dem obgenannten vierten Theil, den er ihm ze koufen geben hat; deßglychen so gange noch ein halb Stuck Kernen ouch vorus und vorab allem Zechenden, das gehöre in den andern vierten Theil, der Ulin Toblers seligen Erben ist. Ouch dafür, daß beide vorgenannten Stuck, der vierte Theil des Zechendens und das halb Stuck Kernen, Lechen syent von dem edlen und vesten Junker Casparn von Bonstetten und syge der Kouf geben und beschechen um fünfzig und ein Guldin, deren er von ihm baar bezahlt. Also stande er da und welle die vorgenannten zwei Stuck, den vierten Theil des obgeschriebnen Zechendens und das halb Stuck Kernen, für sich, syne Brüder und synen Schwager und für ihr aller Erben zu des obgenannten Klausen Toblers und zu syner Erben Handen und Gewalte fertigen nach dem Rechten. Bat mich, obgenannten Richter, ihm an einer Urtheil zu erfahren, wie das beschechen söllt, daß es Kraft und Macht habe, haben soll und mög, jetzen und hernach. Daruf fragt ich, der genannt Richter, der Urtheil um und ward da nach myner Frage mit einhelliger Urtheil ertheilt, daß sie beide an des Gerichtsstabe griffen und sich der obgenannt Heini Trub für sich &c. aller der Gerechtigkeit des vorgeschriebenen vierten Theils des Zechendens ze Ettenhusen luter und ganz entziechen und den mit allen Zugehörden zu des mehrgenannten Klausen Toblers und syner Erben Handen und Gewalte fertigen und bringen söllt nach dem Rechten. Geben am Montag vor St. Thomastag 1459.

Im Jahre 1620 befand sich dieser Viertel in den Händen eines Uli Toblers zu Seegräben und einer Frau Elsbeth Escher zu Pfäffikon. Uli Toblers Erben verkauften ihren Antheil mit allen Freiheiten und Gerechtigkeiten am 6. März 1652 um 800 fl. an Christen Wild zu Bäretsweil und dessen Söhne Hans, Rudolf und Heinrich, die Wilden, im Beiwohnen ihrer lieben Mutter Elsbeth Egolf und ihres Stiefvaters Andreas Tändliker zu Hinwyl an Junker Achior Meiß, Gerichtsherr zu Wetzikon, synen Erben und Nachkommen um 700 fl. Die Urkunde, datirt den 27. März 1667, ist geschrieben von Marx Kambli, Landschryber zu Grüningen und besiegelt von Junker Johann Erhard Schmid, Burger Zürich, Quartierhauptmann der Herrschaft Grüningen und Gerichtsherr zu Kempten. — Der andere, in Anbetracht seines Werthes kleinere Theil dieses Viertels kam von Elsbeth Escher an Hans Jakob Tänzler, Burger in Zürich und dessen Ehefrau Afra Wirthin und durch deren Töchter Küngold, Margareth, Anna Marie, Elsbeth und

Ester, die Tänzleren, an die Tochtermänner Hans Ludwig Müller von Zürich zu Kilchberg im Thurgouw, Färber Jakob Schlumpf zu Pfäffikon, Schuhmacher Rudolf Notz zu Fluntern, Blattmacher Jakob Müller zu Pfäffikon und Adam Wellauer, später Wirth Felix Bär zu Wyla. Diese verkauften denselben mit Zustimmung ihrer „Ehewyber" am 18. Christmonat 1667 um 300 fl. und 6 Thaler Trinkgeld ebenfalls an Junker Achior Meiß zu Wetzikon. Die Urkunde hierüber ist ausgefertigt von Landschreiber Leu zu Pfäffikon und besiegelt von Andreas Schmid, Landvogt zu Kyburg. Zeugen bei diesem Handel waren: Grafschaftsrichter Hans Schellenberg zu Pfäffikon und Schulmeister Frei zu Wetzikon. — Nunmehr stand also die eine Hälfte des Zehntens zu Ettenhausen weniger ein Stück der hiesigen Kirche zu und die andere Hälfte mehr ein Stück der Familie Meiß im Schlosse Wetzikon. — Kurze Zeit vorher war ein Zehntenurbar errichtet worden; dasselbe lautet:

> Beschrybung des Zechendens zu Ettenhusen, der der Kilchen zu Wetzikon, item Jungkherr Grichtsherr Meisen zu Wetzikon, deßglychen Uli Tobler zu Seegräben und Hans Jakob Tänzlers seligen Ehefrouw zu Pfäffikon zudienet. Hieran hat die Kilchen den halben Theil minder ein Stuck, so die gemeldten Personen zu ihrem halben Theil vorus nehmend. Nun folgt ein spezielles Verzeichniß sämmtlicher Grundstücke und deren Besitzer. Das Urbar enthält
>
> an Heuwachs 94 Tagwen und 1 Vierling.
> „ Aeckern 343 Jucharten, wovon $60^1/_2$ zehntenfrei.
> „ Hanfländern 23 Viertel Saat groß.
>
> Uf allen diesen Gütern hat es auch ein hübsch Obswachs.
>
> Dieser Zechenden ist angeben durch Kurzhans Wolfensperger, deßglychen Hans Wolfensperger, zugenannt Buwmann, item Uli Wolfensperger, der Wirth und Hans Wolfensperger, genannt Bauwert, all vier zu Ettenhusen, im Bysyn Herrn Pfarrer Hottingers, item Jakob Wolfen zu Kembten, alt- und Felix Wolf von Medikon, nüwen Pfleger der Kilchen zu Wetzikon, Donnstags den 1. Juni anno 1643.
>
> Landschryber Leüw zu Pfäffikon.

Von der Familie Meiß kam 1687 ein Viertel des Zehntens durch Heirat an Junker Hans Georg Schmid zu Kempten und von diesem 1722 an dessen Tochtermann Junker Johann Rudolf von Breitenlandenberg im Turbenthal. Am 28. April 1774 verkaufte Gerichtsherr Hans Erhard Wolf aus dem Turbenthal als Bevollmächtigter Namens seiner Frau Schwieger, Frau Dorothea Stählin geb. von Breitenlandenberg und ihrer Schwester Jungfrau Anna Katharina von Breitenlandenberg diesen Viertel um 1840 fl. an die Kirche Wetzikon. Der andere Viertel blieb über 100 Jahre in den Händen der Familie

Meiß und kam 1774 ebenfalls an die hiesige Kirche. Der dießfällige Kaufvertrag lautet:

Da die Wohledelgeborne Frau Gerichtsherr Meisin, Wohledelgeborne Escherin, an Hans Jakob Nägeli, Pfarrer zu Wetzikon, zu Handen dasiger Kirche den ihren Fräulein Töchtern zustehenden Quart und ein halbes Stück an dem großen, kleinen und Heuzehnten sammt Zehntenscheuer zu Ettenhausen in der Pfarr Wetzikon mit Vorwissen ihrer Ehrenanverwandten, auch ihres Herrn Curators, Herrn Landschreiber Kellers zum Strauß in Zürich, und mit derselben Bewilligung käuflich überlassen um die Summe von 1840 fl. mit dem Bedinge, daß die einte Hälfte davon jetzt, die andere aber mit Martini 1774 baar in guter der Stadt Zürich Münz und Währung erlegt werde, inzwischen aber der heurige Jahresnutzen von bemeldtem Zehnten annoch dem verkaufenden Theil zu gut kommen solle — als wird durch beistehende Unterschriften bescheint, daß Herr Pfarrer Nägeli im Namen der Kirche Wetzikon die erste Hälfte der Kaufsumme vermittelst Erlegung der 920 fl. baar entrichtet habe.

Den 29. April 1774. Regula Meiß, geb. Escherin.

Von nun an war also die Kirche Wetzikon alleinige Inhaberin des gesammten Zehntens zu Ettenhausen.

b. Die Vereinigung des Wetzikomer Kirchenzehntens.

Seit alter Zeit besaß die Kirche Wetzikon auch den großen und kleinen Zehnten im Banne der Gemeinde Robenhausen, in der Herrschaft Greifensee gelegen. Derselbe war, wie früher erwähnt, sehr wahrscheinlich durch Ritter Peter von Ebersberg, dem Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit daselbst oder durch seine Tochter Verena aus ökonomischer Bedrängniß kaufweise an die Kirche abgetreten worden. Letztere hatte aber hiefür keinen andern Titel in den Händen als ein in der Kanzlei Greifensee im Jahre 1643 geschriebenes Urbar, das keineswegs mehr zuverläßig war. Im Juli 1788 entstand ein Prozeß zwischen der Kirche, vertreten durch Kirchenpfleger Walder von Kempten und Seckelmeister Gujer zu Walfershausen einerseits und Heinrich Heß in Robank anderseits, die Zehntenfreiheit von 4 Jucharten Acker in der „Wühre" betreffend, worüber vom Landvogteiamte in Greifensee erstinstanzlich abgesprochen und von der Kirche appellirt wurde. Diese, aus Besorgniß, in noch mehr Prozesse verwickelt und nach und nach durch Eingriffe unruhiger Partikularen theilweise aus dem Besitze ihres Zehntenrechtes gebracht zu werden, begehrte mittelst eines Schreibens des Landvogtes Füßli von Grüningen an den Rath in Zürich vom 5. Februar 1789 eine ganz neue Beschreibung ihrer Zehnten sowol zu Robenhausen als auch zu

Ettenhausen und die Errichtung von rechtsgültigen Urbarien, um sich deren zu ihrer künftigen Sicherheit bedienen zu können. Die G. Herren bewilligten dieses Ansuchen und geruhten, den schwebenden Prozeß zu sistiren und dem Stadtschreiber Reinhard eine Bereinigung der Zehnten aufzutragen. Dieser säumte nicht, Hand ans Werk zu legen und wählte sich in der Person des Hauptmann Zuppinger von Männedorf einen geschickten Mann aus, der an Ort und Stelle die Arbeit zu Stande brachte.

Man machte den Anfang mit einer genauen Beschreibung der Marken, die noch vorhanden waren und mit Bestimmung des Ortes, wo neue zu mehrerer Deutlichkeit gesetzt werden sollten. Hiezu wurden als Fundament angenommen:

1. Der anerkannte Etter der beiden Gemeinden Robenhausen und Ettenhausen.
2. Die Zustimmung der angränzenden Zehntenherren, nämlich des Amtes Rüti sowol für sich allein als seine neue Aquisition der Herrschaft Bubigheim, der Gerichtsherren zu Kempten und der Eigenthümer des Medikerzehntens.
3. Die Zehntenbeschreibungen von 1643.

Von allen diesen interessirten Parteien waren bei der Marchenumgehung Bevollmächtigte anwesend nebst den Kirchenvorgesetzten von Wetzikon und zwei Beamten der Landvögte zu Kyburg und Greifensee.

Der Rubenhauserzehnten mit seinem ganzen Zwing und Bann wurde im September 1789 eingesehen und ausgesteckt in Gegenwart von

Junker Gerichtsherr Hans Schmid zu Kempten und
" " Hauptmann Hirzel daselbst, wegen ihres anstoßenden Kempterzehntens,
Hauptmann und Ammann Honegger in Rüti, wegen des anstoßenden Zehntens des Amtes Rüti,
Kammerer Nägeli zu Wetzikon,
Kirchenpfleger Walder von Kempten und
Seckelmeister Gujer von Walfershausen, Namens der Kirche,
Untervogt Hasler von Rubenhausen, Namens des Vogts in Greifensee.

Der Ettenhauserzehnten mit seinem ganzen Zwing und Bann wurde ebenfalls im September 1789 bereinigt im Beisein von

vorgenannten zwei Gerichtsherren von Kempten,
Lieutenant Pfenninger von Gyrenbad und
Landrichter Zolliker, wegen des anstoßenden Bubigheimerzehntens,
obgenannten drei Kirchenvorgesetzten von Wetzikon,
Waibel Kündig von Pfäffikon, Namens des Vogtes in Kyburg,
Landrichter Wolfensberger im Emmetschloo und
Ehgaumer Hans Bertschinger von Ettenhausen, Namens der Einwohner daselbst.

Durch eine Kirchenproklamation wurden nun alle Diejenigen, die in den Gemeindebezirken von Robenhausen und Ettenhausen zehntenfreies Land ansprechen wollten, aufgefordert, auf einen bestimmten Tag im Löwen zu Wetzikon zu erscheinen, um ihre Forderung nebst Beweismitteln zu Protokoll zu geben. Nur folgende Parteien konnten nicht zu einem gütlichen Vergleich gebracht werden:

1. Ehgaumer Egli im Grund, welcher 5 Tagwen Wiesen, genannt Eulen, als zehntenfrei ansprach.
2. Verschiedene Personen von Pfäffikon und Seegräben, welche ein Streuriet am Pfäffikersee, Insel genannt, als zehntenfrei ansprachen.
3. Verschiedene Personen von Erlosen, welche einen Theil der Rinderweid, den sogenannten Vierjuchartenacker, als zehntenfrei zu besitzen behaupteten.
4. Heinrich Heß im Robank wegen 4 Jucharten in der Wühre.

Es wurde denselben eine Zeit von sechs Wochen anberaumt, um ihre Ansprachen bei dem zuständigen Gericht anhängig zu machen oder derselben verlustig zu sein.

Am 23. November 1790 fand unter dem Vorsitze des Stadtschreibers Reinhard die Anlobung der Zehnten in der Kirche zu Wetzikon statt. Zu derselben mußten erscheinen und waren hiezu von den Landvogteiämtern aufgefordert worden:

1. Alle anstoßenden Zehntenherren persönlich oder durch Vollmacht.
2. Alle Besitzer zehntbarer und
3. Alle Besitzer zehntenfreier Güter.

Die Anlobung geschah im Beisein von

Gerichtsherr Wiser in Wetzikon,
Gerichtsherr Hirzel in Kempten und
Gerichtsweibel Weber in da, Namens der Gerichtsherren daselbst,
Ammann Honegger von Rüti und
Landrichter Zolliker von Hinweil, Namens des Amtes Rüti,
Kammerer Nägeli zu Wetzikon,
Kirchenpfleger Spörri in der Harlachen und
Seckelmeister Gujer in Walfershausen, Namens der Kirche,
Kammerer Nägeli auch als Bevollmächtigter der Antheilhaber am Medikerzehnten.

Am 6. Januar 1791 wurden die Zehntenurbarien von Robenhausen und Ettenhausen von der Regierung gutgeheißen und ratifizirt, in der Meinung, daß man von allen darin aufgeführten zehntbaren Gütern den großen und kleinen Zehnten zu entrichten pflichtig sei.

Das Urbar von Robenhausen enthält folgende zehntenfreie Güter:

Aecker.

Hauptmann Weber in Wetzikon . . .	6	Jucharten,	Buchgrindel.
Jakob Reiser in Stegen, Hans Heinrich Tobler, Lieutenant Heinrich Hasler und Rudolf Kunz in Robenhausen .	2	„	Robenhauserzelg.
Jakob Messikommer in Seegräben . .	$2^1/_2$	„	Jörgenacker.
. .	1	„	Rietbühl.
Lieutenant Hans Jakob Ernst in Stegen	6	„	Scheueracker.
	2	„	Stübliacker.
Seckelmeister Tobler in Robenhausen .	$1^1/_2$	„	Oberfloos.
David Weber „ „ .	3	„	Floos.
Ehgaumer Johannes Pfister	5	„	Altscheur.
	29 Jucharten.		

Wiesen.

Jakob Egli im Robank	$1^1/_2$	Tagwen	Baumgarten an der Straße ins Aathal.
Hans Georg Wismer, Heinrich und Rudolf Tobler	1	„	Baumgarten.
Hans Jakob Büeler in Wetzikon . .	1	„	Buchgrindel.
Kirchenpfleger Hans Jakob Messikommer in Seegräben	$1^1/_2$	„	Thyslifurt.
Kammerer Nägeli	3	„	Pfrundwies.
	8 Tagwen.		

Das Urbar von Ettenhausen enthält folgende zehntenfreie Güter:

Aecker.

Heinrich, Hans Rudolf und Jakob Wolfensberger von Erlosen .	8	Juch.	2	Vrlg.,	Rinderweid.
	2	„	—	„	Anwandel.
	3	„	—	„	Oberemmet.
Heinrich Grimm im Kellerloch . (gibt statt des Zehntens jährlich 2 Viertel Kernen.)	10	„	—	„	Kellerlochweid.
Jos Kägi von Hinweil . . .	2	„	—	„	Neuwies.
Heinrich und Jakob Köng im Sack	1	„	2	„	Unterscheunenwies.
Hans Rudolf Spielmann von Erlosen.	1	„	—	„	Rinderweid.
Kaspar Wild in Ettenhausen . .	—	„	$2^1/_2$	„	Boden.
Heinrich Bertschinger „ . . .	—	„	2	„	Boden.
	1	„	—	„	Kalberweid.
Transport .	30	Juch.	$^1/_2$	Vrlg.	

Transport .	30 Juch.	½ Vrlg.		
Hans Bertschinger	— „	2 „	Kalberweid.
Heinrich, Hans Heinrich und Hans Bertschinger	— „	2 „	Kalberweid.
Konrad Hartmann	— „	3 „	Kalberweid.
	2 „	— „	Ländenbach.
Schärer Ottiker in Kempten . .	— „	2 „	Hinterbüel.
Johannes Wolfensberger in Ettenhausen	1 „	— „	Ländenbach.
Hans Heinrich Wolfensberger .	1 „	— „	Ländenbach.
Jakob Spörri	1 „	— „	Hinterbüel.
Rudolf Bietenholz	1 „	2 „	Hinterbüel.
Jakob Walder im Moos, Jakob und Rudolf Walder	1 „	2 „	Guggenrüti.
	1 „	2 „	Bambelen.
Landrichter Heinrich Wolfensberger im Emmetschloo	— „	3 „	Thal.
	4 „	— „	Oefeli.
	3 „	2 „	Gossikon.
Johannes und Jakob Bietenholz und Jakob Bodmer in Ettenhausen	4 „	— „	Dietersegg.
Hans Heinrich Rüegg in Ettenhausen	1 „	2 „	Rosen.
	1 „	2 „	Binzacker.
	4 „	— „	Emmet.
	1 „	— „	Breite.
Jakob Kündig in Ettenhausen .	4 „	— „	Ländenbach.
Gebrüder Wolfensberger in Ettenhausen	4 „	— „	Kalberweid.
Hans Heinrich Wolfensberger in Ettenhausen	— „	2 „	Buchlen.
Heinrich Wolfensberger in Ettenhausen	1 „	— „	Hinterbüel.
	1 „	— „	Boden.
Felix Wolfensberger in Ettenhausen	— „	3 „	Buchlen.
Andreas Bietenholz in Ettenhausen	— „	1½ „	Buchlen.
Felix Hotz in Ettenhausen . . .	2 „	2 „	Plattwies.
	— „	1 „	Buchlen.
Hans Rudolf Jungholz in Ettenhausen	— „	2 „	Hinterbüel.
	— „	2½ „	Boden.
Transport .	77 Juch.	2½ Vrlg.	

Transport .	77 Juch.	2½ Vrlg.		
Hans Wolfensberger in Ettenhausen	— „	2 „		Ländenbach.
Landrichter Heinrich Kündig in der Rietwies	1 „	1 „		Boden.
Heinrich Spörri in Harlachen .	2 „	2 „		Bodenacker.
Kammerer Nägeli in Wetzikon .	4 „	— „		Rinderweid.
Johannes Grob von Hinweil .	1 „	— „		Großacker.
Heinrich und Johannes Grob von Hinweil.	1 „	— „		Schmidsrüti.
Jakob Furrer von Hinweil . . (statt des Zehntens stellt er die zwanzigste Garbe.)	1 „	2 „		Grundhalden.
	89 Juch.	1½ Vrlg.		

Wiesen.

Rudolf Wolf von Kempten .	5	Mannwerk	— Vrlg.	Ländenbach.
Heinrich Grimm im Kellerloch	6	„	— „	Kellerlochwiesen.
Rudolf Spielmann in Erlosen	1	„	— „	Brügelweid.
Jakob Walder im Moos . .	—	„	2 „	Kleinriet.
Landrichter Wolfensberger im Emmetschloo	5	„	— „	Gossikon.
	—	„	2 „	In der Weid.
Gebrüder Wolfensberger in Ettenhausen	1	„	— „	Kalberweid.
Felix Hotz in Ettenhausen .	1	„	— „	Baumgarten.
Heinrich Pfenninger in Ettenhausen	—	„	2 „	Im Weidli.
Johannes Weber in Ettenhausen	1	„	— „	Bei der Scheuer.
Hans Heinrich König in „	—	„	2 „	Kirchhof.
Hans Heinrich Homberger in Ettenhausen	—	„	1½ „	Baumgarten.
Heinrich Spörri in der Harlachen	2	„	2 „	Ländenbach.
	2	„	— „	Baumgarten.
Kammerer Nägeli in Wetzikon	1	„	2 „	Rinderweid.
Hans Heinrich Weber von Kempten	—	„	2 „	Ländenbach.
Hauptmann Weber, Schulmeister Weber und Richter und Wirth Heinrich Weber in Wetzikon	13	„	— „	Sennweid.
	41	Mannwerk	3½ Vierling.	

Aus dem Ettenhauserbezirk gehörten in den Bubikerzehnten:

1 Juchart Weid in Bachmanns Scheunenwies.
2 „ „ genannt Ettenhauser Zelgweidli.
2 „ Acker außert dem Töbeli.

In den Zehnten der Junker Gerichtsherren zu Kempten gehörten:

2 Jucharten Acker, genannt Bol, an der Straße von der Harlachen nach Ettenhausen, dem Weibel Jakob Frei von Kempten gehörig.
8 „ „ genannt Oefeliacker, dessen zehntbarer Theil „Zinken" heißt.
2 Vierling von 4 Jucharten in der Gossikon, dem Rothhans Hartmann gehörig.

c. Obermedikon.

Der Zehnten zu Obermedikon gehörte anfänglich den Gerichtsherren zu Wetzikon, welche vermuthlich schon zur Zeit der Bewidmung der hiesigen Kirche einen Drittel desselben an das Kaplaneigut abtraten; die übrigen zwei Drittel mögen noch eine Reihe von Jahren in ihren Händen verblieben, dann aber später durch Ritter Peter von Ebersberg oder dessen Tochter Verena verkauft worden sein. Die Lehensgerechtigkeit betreffend des Zehntens stand ums Jahr 1400 dem Vormunde der Verena von Ebersberg, dem Junker Gaudenz von Hofstetten zu Kempten zu, später den Blaarern daselbst; wann dieselbe losgekauft wurde, ist unbekannt. Ums Jahr 1450 waren die zwei Drittel des Zehntens im Besitze der Familie Tobler zu Rappersweil und kamen von derselben theils kaufs-, theils erbsweise an die Tobler zu Ottenhausen und Seegräben. 1612 verkauften erstere ihren Drittel, der damals 6 Viertel Kernen und 10 Viertel Haber ertrug, an Junker Hans Rudolf Meiß zu Wetzikon; der andere Drittel dagegen blieb noch längere Zeit in den Händen der Tobler von Seegräben und ihren Erben. Im Jahre 1643 wurde ein Zehntenurbar errichtet; dasselbe trägt folgende Ueberschrift:

> Mediker-Zehnten, so der Kilchen- und Kaplaneipfrund zu Wetzikon, item Junker Heinrich Meisen zu Wetzikon, item Fähndrich Hans Rudolf Wolf zu Unterwetzikon und Uli Tobler zu Seegräben zuständig ist. Er enthält:

An Heuwachs.

Im Neubruch	10	Tagwen.
„ Langwiesli	3	„
Transport .	13	Tagwen

Transport .	13	Tagwen
In der Senggelen	3½	"
" " obern Wildenwies	3	"
" " Renkwies	3	"
Im Baumgarten	1½	"
" obern Erlenriet	1	"
" untern Erlenriet	5	"
	30	Tagwen.

An Aeckern.

Felix Nießel im Neubruch besitzt

13 Jucharten in einem Einfang im Neubruch, bei der Scheur genannt.
10 " " " " " Boden.
9 " " " " " Rain, hinter der Forrlucken.
2 " im Schlattacker.
4 " " vordern Robank.
2 " zunächst beim Haus.
5 " im Linkenberg genannt.

Mathias Bebi zu Medikon hat

3 Jucharten im obern Thalacker, auf der Zelg.
4 " in einem Einfang im untern Thalacker.
8 " " " " " Wannenbühl.
4 " " " " in der Breite.
6 " " " " im Grund.
6 " " " " ebendaselbst.
6 " " " " in der Senggelen.
4 " " " " im Holderstock.
8 " " " " " Langenloo.
2 " uf der Zelg im Tüfenacker.

Hans Joggli Wolf zu Untermedikon hat

6 Jucharten in einem Einfang im Langenloo.
2 " in der Breite.

Heinrich Wolf zu Untermedikon besitzt

2 Jucharten in der Breite.
3 " im Langenloo.
3½ " im Strick.

Hans Joggli Meier von Bertschikon hat

2 Jucharten genannt im Flecketenweg.

Hans Joggli Bebi von Bertschikon hat

1 Juchart im Flecketenweg.

Uli Bebi im Grüt hat

3 Jucharten in einem Einfang, die Weid genannt.
2 " uf dem Wasberg.

Hans Joggli Gubelmann zu Unterwetzikon hat
1/2 Juchart uf der Zelg.

Joggli Hirzel, des Weibels Sohn zu Unterwetzikon hat
1 Juchart uf dem Wannenbühl.

Jörg Weber, Tischmacher zu Unterwetzikon hat
1/4 Juchart im Brandacker.

Hans Suter zu Unterwetzikon hat
1/8 Juchart im Brandacker.

Hans Ramensperger uf dem Robank hat
1 1/4 Jucharten im Schlattacker.

Ezechiel Gujer hat wie folgt

1 1/2	Jucharten	uf dem Robank, im Tüfenacker.
4	"	im Schlattacker.
2 1/2	"	in der Wildenwies.
7	"	in einem Einfang im Großenstein.
10	"	" " " " Grund.
9	"	" " " " Boden.
15	"	" " " ebendaselbst.
1 1/2	"	an zwei Stücken im obern Erlenriet.
3 1/2	"	in der Kalberweid.
8	"	Holz und Feld in einem Einfang im Stockrain.
3	"	" " " im vordern Stockrain.
6	"	uf der Breite.
1 1/4	"	im Breiteli.
12	"	in einem Einfang im Langacker.
6	"	in der Schnetzrüti.
9	"	Holz und Feld in der Förrliweid.
7	"	in der Langweid.
5	"	" " Rinderweid.
9	"	" " Hochweid.
243 7/8	Jucharten.	

An Hanfländern.

1 1/2	Vierling Saat groß hat	Felix Nießel.
1 1/2	" " " "	Ezechiel Gujer.
1 1/2	" " " "	Matthias Bebi.
3	" " " "	Hans Heinrich Pfister.

Dieser Zehnten ist angegeben durch Hans Heinrich Wolf, Gerwer zu Medikon, Hans Ramensperger uf dem Robank und Felix Nießel im Neubruch im Beisein von Pfarrer Hottinger und Joggli Wolf, Kirchenpfleger, Zinstags den 30. Mai 1643.

Landschreiber Ruland in Uster.

Der von der Familie Meiß besessene Drittel des Zehntens kam 1687 von Junker Achior Meiß durch Heirat an Junker Hans Georg Schmid zu Kempten und von diesem 1722 an dessen Tochtermann Junker Johann Rudolf von Breitenlandenberg im Turbenthal. 1775 verkaufte denselben Gerichtsherr Hans Erhard Wolf daselbst Namens seiner Schwiegermutter, geborne von Breitenlandenberg und deren Schwester an den damaligen Besitzer der Burg Uster, Quartierhauptmann Heinrich Schultheß zur Limmatburg in Zürich, für 8 Zentner Cayenne Baumwolle und 600 fl. an baar. Der andere Drittel, den einst die Tobler in Seegräben und deren Erben besaßen, war im Laufe der Zeit ebenfalls in die Hände von Stadtbürgern gekommen. Ums Jahr 1800 gehörten vom großen und kleinen Zehnten zu Obermedikon

1/3 der Kirche Wetzikon,

1/3 Junker Gerichtsherrn Steiner zu Uitikon am Albis und Rathsherrn Füßli zu Zürich.

1/3 auf die Burg Uster an deren Besitzer Quartierhauptmann Heinrich Schultheß zur Limmatburg in Zürich und Johann Heinrich Theiler auf Schloß Bremgarten bei Bern.

d. Der Verkauf des Kirchenzehntens.

Im Jahre 1805 verkaufte die Kirche Wetzikon aus ökonomischer Bedrängniß den gesammten großen und kleinen Zehnten zu Ettenhausen und Robenhausen und den Drittel desjenigen zu Obermedikon an die hohe Finanzkommission in Zürich zu Handen des Staates, unter der Bedingung jedoch, daß dieser dann die Pfrundbesoldung zu übernehmen habe und das entsprechende Kapital hiefür an der Kaufssumme abrechnen dürfe. Bei Ausmittelung letzterer wurde der fünfundzwanzigjährige Durchschnitt des Zehntenertrages zu Grunde gelegt, welcher ergab:

An großem Zehnten, der von jeher in Natura, an Kernen und Haber, entrichtet werden mußte.

Für Ettenhausen	27	Mütt	—	Viertel Kernen und	52	Mütt	1	Viertel	Haber.
„ Robenhausen	16	„	—	„ „	„	27	„	2	„	„
„ 1/3 Medikon	7	„	1	„ „	„	19	„	3	„	„

An kleinem Zehnten, der an Geld von Heu, Gerste, Bohnen, Erdäpfeln und Klee entrichtet wurde.

Für Ettenhausen	48	fl.	27	ß.
„ Robenhausen	39	„	2	„
„ 1/3 Medikon	4	„	—	„

Der Kaufvertrag, der erst nach einer Reihe von Jahren notarialisch protokollirt wurde, lautet:

Pfarrer Nägeli zu Wetzikon und Schulmeister Weber von daselbst haben schon unterm 13. März 1805 im Namen des Ehr. Stillstandes Wetzikon zu Handen der hohen Finanzkommission des Standes Zürich verkauft und zu kaufen gegeben:

Den bisher der Kirche Wetzikon zuständig gewesenen Ettenhauser=, Robenhauser= und Medikerzehnten, wie Verkäufer solchen besessen, nach der auf das Loskaufsgesetz gegründeten durchschnittsmäßigen Ertrags= und Kapitalberechnung um die Summe von 13,300 fl. 19 ß. 4 hlr. Zum Kauf soll weiter gehören die unentgeldliche Ueberlassung der Zehntenscheune zu Ettenhausen. Mit dem Kauf übernimmt die hohe Finanzkommission auf Abrechnung das darauf haftende Pfrundeinkommen, welches nach dem gleichen Durchschnitt berechnet 7530 fl. 18 ß. 9 hlr. auswirft und dessen Berichtigung für die Zukunft dem Staate obliegt. Der Rest von 5770 fl. 7 hlr. ist je zur Hälfte auf Martini 1805 und 1806 nebst Zins à 4 % baar ausbezahlt worden.

Grüningen, den 4. Dezember 1820.

Besiegelt vom Oberamtmann Heinrich Escher. — Landschreiber Hans Jakob Ulrich.

Vom Jahre 1805 an mußte nun der Zehnten an das Amt Rüti abgeliefert werden; die entbehrlich gewordene Zehntenscheune zu Ettenhausen wurde bald nachher vom Staate an Pfarrer Nägeli verkauft, der sie abbrechen und daraus auf seinen Besitzungen im Bächelacker ein Wohnhaus erstellen ließ.

Schon im Jahre 1803 war der Zehnten loskäuflich erklärt worden; da aber der dafür zu leistende Geldbetrag dem Volke zu hoch schien, so wurde vom Loskauf kein Gebrauch gemacht. Das Gesetz von 1832 stellte in dieser Hinsicht billigere Ansätze und setzte die Loskaufssumme für den Mütt Kernen auf 39 fl. $2\frac{1}{2}$ ß. und für den Mütt Haber auf 31 fl. 10 ß., worauf binnen weniger Jahre der ehemalige Kirchenzehnten rataweise an den Staat abbezahlt wurde.

Die Kirche besaß einst auch den Zehnten von 6 Jucharten Acker und 1 Vierling Wiesen im Kopfholz bei Ringweil, in den Gerichten Bubikon gelegen, welcher ihr seinerzeit von Junker Kaspar Blaarer zu Kempten bei Anlaß der Errichtung der Burgkapelle geschenkt worden sein soll. Wann derselbe losgekauft wurde, wissen wir nicht, nehmen aber an, er sei 1805 mit dem übrigen Kirchenzehnten ebenfalls an den Staat abgetreten und mit diesem abbezahlt worden.

e. Walfershausen.

Der Zehnten zu Walfershausen stand anfänglich den Gerichtsherren zu Wetzikon, später ausschließlich denjenigen zu Walfershausen zu und wurde von letztern aus ökonomischer Bedrängniß käuflich an das Amt

Rüti zu Handen des Staates abgetreten. Die hierüber ausgefertigte Urkunde lautet:

Kaufbrief um den Zehnden zu Walfershausen von Hans Konrad Widmer, Gerichtsherr zu Wetzikon und Walfershausen in der Herrschaft Grüningen, gegen den Burgermeister und Rath der Stadt Zürich als Kastvögte und Schirmherren des Klosters Rüti, datirt den 20. November 1640.

Und sind das die Stuck und Güter, von welichen man fürohin den großen und kleinen Zehnden außert dem vorbehaltenen Heu- und Emdzehnten zu geben schuldig:

Erstlich von mynen eigenen Gütern.

13 Jucharten Acker im Tobelacker.
4 " ob dem Tobelacker uf der Wetziker Zelg.
5 " uf der Wetziker Zelg, genannt Guldischloo.
18 " an und bei einander uf der Wetziker Zelg, genannt Längi.
4 " im Grund, beim Wetzikomer Kilchweg.
10 " im Kratzen genannt, stoßt an die Schneggengaß und Wetzikomer Landstraß.
10 " uf der Egg, bei der Schneggengaß.
6 " das Ebnet oder Aemet.
25 " in einem Einfang in der Kalberweid.
5 " in der Kühweid.
6 " im Forrenholz.
5 " in der Hännen.
3 " im kleinen Moos.

114 Jucharten.

Demnach an sunderbaren Stück und Gütern.

Hans Rudolf Wolf zu Niederwetzikon besitzt

3 Jucharten Acker im Grund, am Wetzikomer Kilchweg.

Geörg Heß zu Wetzikon

1½ Jucharten im Grund.

Heinrich Gujer, der „Pur" zu Medikon

24 Jucharten an und bei einander in einem Einfang, die „Rynetzhalden" genannt, vom Tobelacker und Längeacker weg bis an den Hinweilerbach und den Wetzikomer Kilchweg.

Hans Jakob Frei, der Schulmeister zu Wetzikon

5 Jucharten im Einfang, an der Landstraß gegen Stegen.

33½ Jucharten

33½ Jucharten

Heinrich Weber zu Wetzikon

5 Jucharten auch im Einfang.

Junker Achior Meiß, Gerichtsherr zu Wetzikon

6 Jucharten im Einfang, am Mediker Tobel.

Heinrich Moriß, der Färwer zu Wetzikon

6 Jucharten im Roßeinfang, am Medikerbach.

Jakob Korrodi, der Müller zu Stegen

7 Jucharten, genannt Sagenacker.

1 „ Acker im Stübliacker.

Landvogt Hirzel zu Grüningen

6 Jucharten, genannt der Sandbühl.

Felix Wolf, der Weibel zu Medikon

3 Jucharten Acker und Hanfland in der Halden.

Hans Wolf zu Boßikon

3 Jucharten Acker im Reckenloo oder Hubacker, bei der Sigristen Wiese.

Hans Joggeli Tobler, genannt Baltiß von Niederwetzikon

5 Jucharten im Wiedt.

75½ Jucharten.

Und dann ist dieß der Heuwachs, so ich, der Verkäufer, dießmal in Besitzung hab und den Zehnden hieruf vorbehalte; doch wenn über kurz oder lang das ein ald ander Stück liegen lasse und mit Früchten angesaiet wurde, daß in solchem Fall ich und myne Nachkommen allwegen den gebührenden Zehnden davon dem Kloster Rüti zu entrichten schuldig syn sollen.

6	Mannwerk	Wiesen in der Auw, am Wetzikerbächli.
4	„	in der Niedermatt, am Hinwilerbach.
6	„	in der Grabenwies.
6	„	im großen Moos.
2	„	im kleinen Moos.
4	„	in der Greblen.
6	„	uf dem Thurm genannt.
1	„	im neuen Wiesli, bei der Kühweid.
4	„	in der Kühweid.
5	„	in der Roßweid, beim Guggechholz.
1	„	Baumgarten, darin die Behusung steht, an der Wetziker Landstraß beim Kratzenacker.
45	Mannwerk.	

Im Jahre 1774 ertrug der Zehnten zu Walfershausen 14 Mütt Kernen, 6 Malter Haber und 2 Mütt Gerste; bald nach 1832 wurde er losgekauft.

Oberwetzikon und Stegen hatten keinen Zehnten zu entrichten. Als die Gerichtsherren die einzelnen Grundstücke verliehen und später verkauften, scheinen sie den Zehntenertrag bei dem Lehengeld sowie der Kaufssumme mit in Anrechnung gebracht zu haben.

f. Unterwetzikon.

Der Zehnten auf dem Gemeindsbann zu Unterwetzikon gehörte einst den Besitzern des Schlosses und der Herrschaft Wetzikon und kam von ihnen vermuthlich bald nach dem Aussterben des freiherrlichen Geschlechtes an das Kloster Rüti. Letzteres verkaufte denselben im Jahre 1475 aus Geldnoth um 600 fl. an Junker Gotthard von Breitenlandenberg zu Wetzikon und verpfändete ihm zugleich um ein Darleihen von weitern 300 fl. den Zehnten zu Seegräben. Die Urkunde hierüber lautet:

Wir Abt Ulrich von Gottes Schenknussen und gemein Convent des wirdigen Gottshuses zu Rüti, des wirdigen Ordens von Premonstrant, im Kostenzer Bisthum gelegen, bekennend und thun kund vor allermänklichem offenbar mit diesem Briefe, daß wir von dem edlen, vesten Junkherren Gottharden von Landenberg, von der Breitenlandenberg, unserm besunders lieben Junkherren und guten Fründ, an baarem Geld 900 guter, genehmer, vollschwerer, rhynscher Guldin ingenommen und empfangen hand, der wir ouch von ihm aller ganz usgericht und zahlt sind. Und um und für die beschriebnen 900 rhynscher Guldin so hand wir vorgemeldter Abt und Convent demselben Junkherren Götthard von Landenberg und allen synen Erben und Nachkommen für uns und unsere Nachkommen, die wir gar festenklich hierzu binden, mit guter, zytlicher Vorbetrachtung, mit gemein versammeltem und einbarlichem Rath unsers Kapitels, eines steten, festen, immerwährenden und ewigen Koufs recht und redlich verkouft und zu koufen geben und gebend ihnen jetzt in Kraft dieß Briefs zu koufen mit allen den Worten, Werken, Reden und Geberden, dardurch dann dieser Kouf vor allen und jeglichen geistlichen und weltlichen Lüten, Richten und Grichten blyblich und kräftlich wesen soll und mag ohn allermänklichs Absprechen und Widertryben, mit Namen um und für 600 rhynscher Guldin so hand wir ihnen geben unsers Gotteshuses Zechenden, so der zu Wetzikon gelegen ist, es sei an Korn, Haber ald Höw, gar nichts usgenommen noch hintangesetzt, was man da zechenden soll, usgenommen den Hofstattzechenden, mit allen Ehhaftinen, Gewohnheiten, Rechten, Nutzen, Harkommen und Zugehörden, wie wir, unser Gottshus und

unsere Vorderen den nutzhar uf diesen heutigen Tag ingenommen, gebrucht und genossen hand ohn alle Gefährde, also mit sölichem Geding und in den Rechten, daß der selb vorgenannt Junkherr Götthard und syne Erben den selben gemeldten Zechenden mit allen synen Ehhaftinen als vor lutet immer und ewenglich in gutem Geruw alle Jahre jährlich und je des Jahrs insonders zu jeglicher Zyt, so die Zechenden mit sammt ihr Nutzen ingezogen werden sollen, inziechen, haben, bruchen, nutzen und nießen, besetzen, entsetzen ald verliechen und in allweg damit gefahren wollen, schaffen, thun und lassen als mit anderem synem eigenen Gut, was er will und ihm allerbest füget, ohn unsers Gottshuses, uns und unserer Nachkommen und mänglichs von uns wegen Hindern, Sperren und Sumen ohn Gefährd.

Item sodann um und für die andern 300 Guldin so hand wir obgenannter Abt und Convent für uns, unser Gottshus und unsere Nachkommen, dem selben von Landenberg und allen synen Erben und Nachkommen in obgesaiter Form zu glycher Zyt verkouft und zu koufen geben fünfzechen guter, genehmer, vollschwerer rhynscher Guldin steten jährlich Zins und Guldin Gelds von uns uf und ab unsers Gottshuses eignem allem Zechenden zu Seegreben, usgedinget den Hofstattzechenden. Was man sunst allda zechenden soll, verschriebend und versetzend wir in Kraft des Briefs für ledig, unverkümbert und für recht eigen und darfür, daß nüntz darus gang noch gahn solle in dehein Weis' ungefahrlich, mit sölichem Geding und in den Rechten, daß der selb unser Zechend zu Seegreben mit allen synen Begriff, Rechten und Zugehörden, als vor staht, nun hinfüro des gemeldten von Landenberg und syner Erben vor allermänglichem ein recht behaft, verfangen und verschrieben Gut und Unterpfand heißen und syn soll. Und wir vielgenannter Abt und Convent und alle unser Nachkommen nun hinfür alle Jahr jährlich und je des Jahrs insonders die fünfzechen Guldin Gelds jährlichs Zins je uf St. Martinstag dem selben von Landenberg und allen synen Erben, ald wer diesen Brief innhant, fründlich usrichten und gen Wetzikon in das Schloß zu syner sichern Handen und Gewalt antwurten söllend und wöllen für alle Krieg, Acht, Bänn, für allermänglichs Arrestiren, Entwehren, Heften und Verbieten geistlicher ald weltlicher Lüten, Richten und Gerichten, ouch für Hagel, Ryfen, Brunst, Landreisen, Wüstung und für all ander Gebresten, Irrung und Infäll und ganz ohn synen Kosten und Schaden. Wir obgenannter Abt und Convent söllend und wöllend den Zechenden zu Seegreben mit synen Zugehörden fürer in dehein Weis' versetzen, verkoufen noch beschweren, damit dem selben von Landenberg ald synen Erben hierin Abbruch, Intrag ald Minderung beschechen möcht. Beschech aber, daß wir Abt und Convent und unser Gotts-

hus Rüti ald unser Nachkommen deheins Jahr hierin sumig und dem vielgenannten von Landenberg ald synen Erben diesen jährlichen Zins, die 15 Guldin Gelds, nit usrichten in der Weise und Maß, als vor staht, so hättind darnach der obgeredt von Landenberg, syn Erben und Nachkommen und wer diesen Brief innhant, vollen Gewalt und gut Recht, den gemeldten Zechenden zu Seegreben mit syner Zugehörde, syn recht beschrieben Pfand, darum anzugryfen und zu bekümbern mit ald ohn Gericht, geistlichem ald weltlichem, mit Verlegen, Heften, Pfänden, Versetzen, Verkoufen ald Verganten und das tryben immer so lang, viel und genug, untzit der usständige Zins und was von Klag, Zehrung, Briefung, Botenlohn, Grichtshandlung, Nachjagen ald in ander redlich Weg daruf geloufen, ganz usgericht und zahlt ist ohn synen Kosten und Schaden. Vor allem dem uns, unser Gottshus und unser Nachkommen, ouch den Zechenden zu Seegreben mit syner Zugehörd, nicht frieden, schirmen, bedecken noch behelfen mag noch soll weder päpstlich, kaiserlich noch küniglich Gricht, Gewalt, Gebot, Gesatz, Fryheit noch Recht, dehein ihr Krieg, Ablaß, Nachreisen, dehein unsers Gottshus Rüti noch Ordens Fryheiten, Harkommen noch Recht, dehein Burgrecht, Vereinung, Bündnusse noch Recht der Herren, der Städte noch des Lands, noch nichts überall, daß sich zu schirmen Jemand gehelfen kann ald mag; dann wir uns deß Alles in Kraft des Briefs für unser Gottshus und Nachkommen verziegen hand. Wir Abt und Convent zu Rüti verziechend uns ouch in Kraft des Briefs für unser Gottshus und unser Nachkommen des gerührts Zechend zu Wetzikon mit syner Zugehörd, als vor lut, aller Ansprach, Forderung und Zuspruch und sunderlich alles des Rechts, so wir, unser Gottshus und unsere Vorderen je daran gehebt hand als immer daran gehaben ald gewünnen möchtind, alle Arglist und bös Sünd zu vermyden. Wir Abt und Convent zu Rüti gelobend by unseren guten Trüwen, dieses redlichen Koufs um den Zechenden zu Wetzikon mit syner Zugehörd, ouch um diesen jährlichen Zins die fünfzechen Guldin Gelds us dem Unterpfand, recht gut getrüw Währen zu sind und diesen Brief mit syner Lut wahr und stet zu halten, dawider nichts zu reden noch zu thund und dem gemeldten von Landenberg und synen Erben darum gut Währschaft zu thund nach aller Nothdurft, Landrecht und dem Rechten ohn Gefährd.

Und wiewol dieser Brief ein ewigen Kouf lut und sait, dennoch so hant uns der gemeldt Junkherr Götthard von Landenberg die sunder Fründschaft hierin bewyset und gethan, also daß ich Abt und wir Convent und unsre Nachkommen, so ihm ald synen Erben nun hinfürer, welches Jahr ald zu welcher Zyt im Jahr wir wellend, den obgemeldten Zechenden zu Wetzikon und die fünfzechen Guldin Gelds mit 900 guter, vollschwerer rhynscher Guldin sammet-

haft wol wieder koufen und ablösen mögend, doch mit dem Geding und in dem Rechten, daß wir ald unser Nachkommen also mit drühundert Guldin ein Losung und Wiederkouf thun mögend, als lang untzit die obgeschriebnen nünhundert alleklich abgelöst sind. Und wann wir mit der ersten Losung kommend, die zu thund, so söllend wir die fünfzechen Guldin Gelds zuerst ablösen und darnach mit den andern drühundert Guldin so mögend wir den Zechenden zu Wetzikon halb ablösen und wann wir die dritten und letzten drühundert Guldin geben hand, so ist dann der Zechend ganz abgelöst und soll dann der gemeldt von Landenberg und syn Erben uns und unsere Nachkommen an beiden Zechenden ungesumt lassen in Kraft dieß Briefs. Wann wir ald unser Nachkommen also lösen wöllend, so söllen wir ihm zu jeglicher Losung dry Monat vorsagen, alles getrüwlich und ohn Gefährd. — Wir obgenannter Abt Ulrich und gemeiner Convent zu Rüti hand unser Abtei und des Convents beide Insiegel für uns, unser Gottshus und unser Nachkommen offentlich gehenkt an den Brief, der geben ist an unsers Gottshus Kilchwyche uf Sant Antonienabend, nach Christi Geburt gezählt vierzechenhundertsiebenzig und fünf Jahre.

Bald nachher scheint der Zehnten zu Unterwetzikon in Folge Rückzahlung der Verkaufssumme wieder an das Kloster Rüti gekommen zu sein, von dem er zur Reformationszeit an das Amt Rüti zu Handen des Staates überging. 1774 ertrug er 34 Mütt Kernen, 17 Malter Haber und 10 Mütt Gerste. Der Loskauf erfolgte in den Jahren 1832 bis 1838, indem von 124 Grundbesitzern von Unterwetzikon und den benachbarten Ortschaften Grüt, Böndler, Hundsrücken, Goldacker, Langweid 2c., von 357 Jucharten 1 Vierling zehntbarem Grund und Boden die Summe von 4714 fl. 17 ß. 9 hlr. an die Domänenkasse Zürich bezahlt wurde.

Im Jahre 1653 kaufte das Amt Rüti von Ruedli Wolf zu Unterwetzikon um 75 fl. die auf dem sogenannten Glazenbühl daselbst gelegene Püntwiese und erbaute auf dem Grundstücke, über welches sich der Verkäufer ein beständiges Fuß- und Fahrwegrecht vorbehielt, eine Zehntenscheune, deren Erstellungskosten sich auf 245 fl. beliefen. Da dieselbe durch den Zehntenloskauf entbehrlich geworden war, so wurde sie 1833 vom Staate verkauft. Der Erlös betrug 565 fl. Im Januar 1879 ging sie in Flammen auf.

g. Linkenberg.

Die älteste uns bekannte Nachricht über den Zehnten im Linkenberg, früher „Linkenbrunnen" genannt, stammt aus dem Jahre 1547. Damals besaßen denselben das Amt Rüti und Klaus Bebi zu Bertschikon je zur Hälfte. Des Letztern einziger Sohn und Erbe Erhard Bebi

verkaufte seinen Antheil 1551 an Joachim Göldli in Zürich. Der Kaufvertrag lautet:

Ich Erhart Bebi zu Bertschikon in der Herrschaft Grüningen bekenn und vergich offentlich mit diesem Brief, daß ich für mich und myne Erben eines ufrechten, steten und ewigen Kaufs verkauft und gib hiemit wüssentlich zu kaufen, wie das vor allen Lüten, Richtern und Gerichten, geistlichen und weltlichen, gut Kraft und Macht hat, haben soll und mag, gleicherweise, als wäre der Kauf vor ordentlichem Gericht gefertiget und mit Urtheil bekräftiget, dem frommen, vesten Joachim Göldli, Burgern Zürich, und synen Erben mynen Theil des Zehndens, genannt Linggenbrunnen Zehnden, daran der halb Theil dem Gottshus Rüti zugehört und der ander halb Theil seit myns lieben Vaters Claus Bebis seligen Abgang untz uf diesen Tag mir zugestanden, welicher ganzer Linggenbrunnen Zehnden das vergangene Jahr nüwlich undergangen und eigentlich usgemarchet, ouch myn Theil fryg, ledig, unbekümbert und eigen, daß nüt daruf staht, noch darab gahn soll. Und ist der Kauf zugangen und beschehen um vierzig Guldin, der Stadt Zürich Münz und Währung, deren ich von Joachim Göldli bezahlt und vernügt bin. Und deß zu einem wahren, vesten Urkund hab ich Erhart Bebi mit Flyß erbeten den frommen, vesten Hans Jakob Meißen, Burgern Zürich und derzyt myner gnädigen lieben Herren Vogt zu Gryfensee, daß er syn eigen Insiegel offentlich gehenkt hat an diesen Brief, geben den nünzehenden Tag Herbstmonats, nach der Geburt Christi gezählt fünfzehenhundert fünfzig und ein Jahr.

Im Jahre 1563 machte die Kirche Wetzikon als Eigenthümerin des Zehntens zu Robenhausen aus uns unbekannten Gründen auch etwas Anspruch an demjenigen zum Linggenbrunnen. In dem hierüber entstandenen Rechtsstreite, wobei die Kirche vertreten war durch Jos Weber, Gerichtsherr, Klaus Müller in der Harlachen und Weibel Hans Hürzel als beiden Kilchenpflegern und im Beistand Rudolf Eschers, Vogt zu Grüningen, wurde vom Rathe in Zürich gesprochen: „Der Linggenbrunnen Zehenden soll wie bishar dem Kloster Rüti und Joachim Göldli von Zürich gemeiniglich zugehören; so viel aber Güter in diesem Zehndenbezirk hinfüro usgerütet wurdint, darvon soll der Zehnden von drei Jahren als Nüwgrüt in den Rubenhuser Zehenden fallen, nachher aber für immer zum Linggenbrunnen Zehenden gehören." Die Urkunde, datirt den 22. Juni 1563, ist Namens des Burgermeisters und Rathes der Stadt Zürich besiegelt von den drei Spruchherren: Buwherr Matthias Schwerzenbach, Husschryber Konrad Escher und Schultheiß Rudolf Breitinger.

Bald nachher scheint sämmtlicher Zehnten an das Amt Rüti zu Handen des Staates gekommen zu sein, worauf ein neues Zehntenurbar errichtet wurde. Dasselbe lautet im Auszuge:

Uf den 12. November 1635 ist durch Hans Joggli Wolf, dem Gerwer zu Medikon, der Zehenden im Linggenbrunnen neu beschrieben worden. Die zehendpflichtigen Güter sind:

10	Jucharten,	dem Ezechiel Gujer zu Medikon gehörend.
6	"	der Wittfrau Elsbeth Wolfensperger im Nüwbruch.
9	"	Uli Mettler, Tischmacher, ufem Robank.
12	"	im Göttbard, dem Heinrich Tobler, Wagner, zu Seegräben.
5	"	Göttbard, dem Heinrich Gujer, Müller im Aathal.
5	"	im Linggenberg, dem Ezechiel Gujer zu Medikon.
5	"	im Bohnacker, dem Heinrich Schärer, Schneider, ufem Robank.
1	"	Hansen Ramensperger in da.
1	"	in der Erlen.
54	Jucharten.	

Im Jahre 1774 ertrug der Zehnten 5 Mütt Kernen und 2 Malter Haber. 1832 wurde er losgekauft um 696 fl. 37 ß. 4 hlr.

h. Kempten.

Der Zehnten zu Kempten, dessen Bezirk bis an das „Tränkebächli" im Oberdorf Wetzikon reichte, gehörte zum größten Theil, nach Vereinigung der Vogtei im Unterdorf Kempten mit der Herrschaft Kempten aber beinahe gänzlich den Gerichtsherren daselbst, welche denselben durch alle Jahrhunderte hinauf beizubehalten vermochten. Im Jahre 1774 ertrug derselbe:

53	Mütt	Kernen und Weizen,
10	"	Mischleten,
12	"	Bohnen,
3	"	Erbsen,
12	"	Roggen,
21	"	Gerste,
4	Malter	Haber,
30	fl.	Erdäpfelgeld.

Im Jahre 1812 verkauften die Erben des letzten Gerichtsherrn Hans Schmid, wie wir schon früher erwähnt haben, den Zehnten sammt der Zehntenscheune an den Staat. 1820 ertrug der Zehnten:

61	Mütt	Kernen,
10	"	Haber und
$3^1/_2$	"	Gerste,

welche Früchte zum Theil an das Amt Rüti abgeliefert werden mußten. Der Loskauf erfolgte in den Jahren 1832 bis 1847. Die Loskaufssumme ist uns unbekannt; auch konnten wir das Zehntenurbar von 1605 nicht mehr ausfindig machen. 1833 verkaufte der Staat die schon etliche Jahre nicht mehr benutzte Zehntenscheune, welche oberhalb des Unterhauses in der Nähe des Küfer Müllerschen Wohnhauses stand. Der Erlös betrug 570 fl. Sie wurde abgebrochen und im Grundthal neu aufgestellt, wo sie im März 1870 verbrannte.

Es bleibt uns noch übrig, des Langfurrenzehntens zu erwähnen, der im Zehntenbezirk Kempten, am Kirchweg von Ettenhausen nach Wetzikon lag. Wir haben schon früher bemerkt, daß derselbe der Kirche Pfäffikon gehörte und ihr vermuthlich von den Gerichtsherren zu Kempten abgetreten worden war, als man Auslikon von der Ratpoldskilch abtrennte und ersterer Kirche zutheilte. Am 2. November 1785 wurde der Zehnten neu beschrieben und mit fünf eichenen Pfählen näher bezeichnet. Hiebei waren anwesend die Gerichtsherren Hans Schmid, Kaspar Schmid und Salomon Hirzel von Kempten einerseits und Pfarrer Heinrich Escher und Kirchenpfleger Hans Jakob Kündig von Pfäffikon anderseits. Als der Zehnten zu Kempten durch Kauf an den Staat überging, trat auch der Stillstand von Pfäffikon mit Martini 1812 den Langfurrenzehnten nebst etwas Neugrützehnten zu Auslikon und Balm kaufsweise an die h. Finanzkommission zu Handen des Amtes Rüti ab und erhielt hiefür an baar 1300 fl. Der Loskauf erfolgte gleichzeitig mit demjenigen zu Kempten.

10. Die Grundzinse.

Die ältesten auf dem Grundbesitze haftenden Abgaben waren unstreitig die in Naturallieferungen jeglicher Art bestehenden Grundzinse. Sie stammen noch aus jener längst vergangenen Zeit her, da der größte Theil des Grundes und Bodens ausschließliches Eigenthum der adeligen Geschlechter war und blieben natürlich als eine ewige Last auch noch auf dem Grundbesitze haften, als derselbe nach und nach Eigen und Erbe geworden war. Seit letzterer Zeit sind neben denselben in Folge von Darleihen auch noch die jährlichen Geldzinse entstanden. Die Naturalgrundzinse konnten von deren Inhabern beliebig verkauft, vertauscht oder vergabet werden und kamen in die verschiedensten Hände. Hierüber gibt uns eine von Pfarrer Hans Jakob Nägeli im Jahre 1774 angefertigte Zusammenstellung einen schätzbaren Aufschluß. Damals hafteten auf Liegenschaften der hiesigen Gemeinde neben den Grundzinsen zu Gunsten der Kirche und Pfrund Wetzikon noch solche an folgende Privaten und Orte:

	Mütt.	Viertel.	Köpf.	Mäßli.	
Wetzikon.					
Amt Rüti	2	—	—	—	Fäsen.
	2	—	—	—	Kernen.
	4	—	—	—	Haber.
Walfershausen.					
Amt Rüti	—	3	2	—	Fäsen.
	—	3	1	—	Kernen.
	—	1	2	—	Haber.
Einsiedeln	—	1	—	—	Kernen.
	1	1	—	—	Haber.
Stegen.					
Amt Rüti	1	3	—	—	Fäsen.
	1	1	2	—	Kernen.
	1	2	—	—	Haber.
Einsiedeln	2	2	—	—	Haber.
Rappersweil	—	—	1	—	Fäsen.
	—	1	2	—	Kernen.
Medikon.					
Amt Rüti	1	1	—	—	Fäsen.
	1	1	3	—	Kernen.
	1	—	3	—	Haber.
Schloß Greifensee . . .	—	1	3	—	Kernen.
Rappersweil	1	3	3	—	Kernen.
	—	1	3	—	Haber.
Neubruch und Senggelen.					
Amt Rüti	—	—	3	½	Fäsen.
	—	2	2	2	Haber.
Rappersweil	—	3	1	3	Kernen.
	—	2	—	3	Haber.
Unterwetzikon.					
Amt Rüti	1	—	1	2	Fäsen.
	1	—	—	—	Haber.
Kirche Wyla	1	—	—	—	Kernen.
Gerichtsherren zu Kempten	—	1	2	—	Kernen.
Einsiedeln	5	—	—	—	Kernen.
	2	—	—	—	Haber.
Rappersweil	2	1	—	—	Haber.
Bubikon	3	1	—	—	Fäsen.
	1	2	—	—	Kernen.
	8	2	—	—	Haber.
Robenhausen.					
Schloß Greifensee . . .	4	—	—	2	Kernen.
Einsiedeln	—	1	3	—	Kernen.
	—	1	3	2	Haber.

	Mütt.	Viertel.	Köpf.	Mäßli.	
Grund.					
Schloß Greifensee . . .	—	2	—	1	Kernen.
Schloß Grüningen . . .	—	1	1	3	Haber.
Einsiedeln	—	—	2	1	Kernen.
	—	2	—	—	Haber.
Robank.					
Amt Rüti	—	—	3	2	Kernen.
	1	1	—	—	Haber.
Schloß Greifensee . . .	—	—	3	—	Kernen.
Pfrund Grüningen . . .	—	1	2	—	Haber.
Einsiedeln	2	—	—	—	Haber.
Rappersweil	1	—	—	—	Kernen.
Linkenberg.					
Schloß Greifensee . . .	—	—	1	—	Kernen.
Rappersweil	—	1	3	—	Kernen.
	—	1	2	—	Haber.
Kempten.					
Amt Rüti	14	2	—	—	Kernen.
	8	—	—	—	Haber.
Spital Zürich	4	—	—	—	Haber.
Einsiedeln	3	3	—	—	Kernen.
Gerichtsherren zu Kempten	—	3	1	—	Kernen.
	—	7	—	—	Haber.
Ettenhausen.					
Pfrund Grüningen, früher Kaplanei Goßau . . .	5	—	—	—	Kernen.

Schon im Jahre 1803 waren die Grundzinse loskäuflich erklärt worden; das Volk machte aber wenig Gebrauch von dieser Vergünstigung, da ihm die hiefür angesetzten Geldbeträge zu hoch schienen. 1832 erschien ein neues Loskaufsgesetz, das den Bedürfnissen des allgemeinen Mannes besser entsprach; durch dasselbe erhielt der Mütt Kernen einen Werth von 125 fl. und der Mütt Haber einen solchen von 43 fl. 30 ß. Hierauf wurde ein Theil der Grundzinse abbezahlt, der übrige Theil aber kapitalisirt und in jährliche Geldzinse verwandelt. Durch vermehrte Theilung der einst in einer Hand vereinigten Grundstücke entstanden im Laufe der Jahrhunderte weitverzweigte Einzinsereien, deren heutzutage noch etliche bestehen; so mußte ehedem der Grundzins von Ettenhausen an die Pfrund Grüningen von 65 Pflichtigen bezogen werden.

11. Das Straßenwesen.

Wer nicht die alte Zeit miterlebt hat, kann sich keine Vorstellung machen von der höchst elenden Beschaffenheit der damaligen Straßen.

Von einer kunstgerechten Anlegung war keine Rede. Wo der Erste hinfuhr, scheinen ihm die Andern nachgefolgt zu sein. Thalgründe wurden beinahe durchweg gemieden; die Straßen führten meistens Bergrücken entlang und zogen sich zwischen großen Haselhecken in vielen Krümmungen am Rande der Zelgen hin. Selten traf man eine Brücke; man fuhr quer durch die Bäche, deren Bett bisweilen auf große Strecken selbst als Fahrweg diente. Die Straßenzüge waren folgende:

Von Kempten an der Mühle, Spitznuß und Gfahr vorbei nach der Harlachen und unweit oberhalb letzterer Ortschaft durch den Wald nach Bäretsweil.

Von Kempten über den Geißacker, nach dem Jahre 1600 über den Bach bei der Schmide, gegen Auslikon und Pfäffikon hin.

Von Ettenhausen über Neuwies und Bächelacker nach Hinweil.

Von Ettenhausen über den Bol nach der Harlachen.

Von Ettenhausen in der Höhe des Abhanges nach Kempten hin.

Von Kempten über das Feld, ungefähr in der jetzigen Richtung, nach Wetzikon.

Vom Unterdorf Wetzikon beim Schulhause vorbei nach dem Tobelacker und Stegen und von da über die Aretshalden nach Seegräben, Ottenhausen und Uster.

Von Stegen nach Robenhausen und über das Riet nach dem Geißacker hin.

Von Stegen über den Sandbühl nach Untermedikon hinab und Obermedikon hinauf und von da über den Morgen nach Grüt und Goßau.

Vom Unterdorf Wetzikon dem jetzigen neuen Friedhof entlang nach Walfershausen, von wo bis zur Sennhütte Unterwetzikon bis ums Jahr 1820 das Bachbett als Fahrweg diente, dann über die steile Winterhalde auf den Bühl hinauf.

Vom Bühl nach der Schöneich und von da einerseits nach Boßikon und Hinweil und anderseits nach dem Böndler, von wo eine Straße über die Brüschweid nach Bubikon und eine andere über den Hundsrücken nach Ottikon und Grüningen führte.

Neben den Fahrstraßen gab es eine große Zahl vielbegangener Fußwege:

Von Wetzikon nach dem Geißacker hin, wo für die Fußgänger ein Steg über den Kemptnerbach angebracht war.

Von Wetzikon über das Riet nach Robenhausen.

Vom Unterdorf Wetzikon nach Stegen.

Von Kempten über das Riet nach Robenhausen und von da nach der Aretshalden.

Von Stegen über das Grundthal nach Senggelen und Neubruch, bis 1775 der Kirchweg der Gemeinde Robank. Im Grundthal be-

fand sich ein Steg, nach dessen Erbauer Matthias Bebi von Neubruch „Thyslifurt“ genannt.

Von Robenhausen über das Floos nach Robank, der Verbindungsweg zwischen beiden zur Herrschaft Greifensee gehörenden Ortschaften.

Von Obermedikon über die Matt nach Unterwetzikon.

Von Untermedikon über den Guldisloo nach Wetzikon, Kirchweg von Untermedikon, Obermedikon und Robank bis 1866.

Von Walfershausen über den Röthel nach der Harlachen.

Vom Kratz bei Unterwetzikon hinter Walfershausen hinauf über die Au nach Wetzikon, heißt jetzt noch stellenweise „Kirchweg“.

Vom Kratz nach Stegen.

Von Kempten über die steile Leisehalde hinauf nach Eichholz und Burgweid.

Der Unterhalt der Straßen und Wege war nicht Gemeindesache, sondern lag den anstoßenden Güterbesitzern ob. Seitengräben gab es keine, die Straßen waren in ihrer Mitte ausgefahren und tiefer als an den Rändern, allfällige Wasserlachen und tiefe Geleise verebnete man mit Ackersteinen. Wohl übten die Dorfmeyer eine Art von Aufsicht aus, begnügten sich aber, wenn die Straßen dem landwirthschaftlichen Bedürfnisse ihrer Ortschaft entsprachen. Bisweilen sah sich jedoch die Obrigkeit veranlaßt, auch in dieser Hinsicht ordnend einzugreifen. Im Jahre 1766 erließen die Landvögte Schwerzenbach zu Grüningen und Nägeli zu Greifensee strenge Straßenmandate, worin sie unter Androhung von Bußen befahlen, die Haupt- und Landstraßen so zu verbessern, daß dieselben als Kirch- und Fahrweg unklagbar gebraucht werden können; hervorragende Steine mußten entfernt, die Häge beschnitten und die überhängenden Baumäste weggehauen werden. 1769 wurden die Mandate erneuert und die Gemeinden angewiesen, die Hauptstraßen auf 12 Fuß zu erweitern und Wegweiser zu erstellen.

Im Jahre 1806 stellte eine größere Anzahl hiesiger Bürger das ehrerbietige Gesuch an den Gemeindrath Wetzikon, es möchte das Straßenwesen als Gemeindesache erklärt und eine zeitgemäße Verbesserung der Landstraßen angestrebt werden. Der Gemeindrath gab zur Antwort, der Unterhalt der Straßen, der von jeher den Anstößern obgelegen habe, solle auch noch fernerhin Privatsache bleiben. Dieser Zustand dauerte jedoch nicht mehr lange. Schon im Jahre 1808 wurde das Straßenwesen durch Gesetz Gemeindesache, worauf die hiesige Gemeindeversammlung beschloß, es habe jede Civilgemeinde die in ihrem Bezirke liegenden Wege und Stege durch Frohndienste selbst zu unterhalten. Das Straßenwesen war also Civilgemeindesache geworden, jedoch der Aufsicht des Gemeindrathes unterstellt. Allmälig wurde nun manchem Uebelstande etwas abgeholfen. Man fing an, hölzerne Brücken über die Bäche zu erstellen, so ums Jahr 1820 in Walfershausen und bei der Sennhütte

zu Unterwetzikon, auch bei Obermedikon über den Unterwetzikerbach und in Untermedikon über den Aabach. 1829 wurde an letzterm Orte statt der hölzernen eine steinerne Brücke erbaut, ebenso 1830 zu Walfershausen. Im Jahre 1831 erfolgte der Bau von zwei 18 Fuß breiten steinernen Brücken zu Stegen, die eine über den Wildbach, die andere über die Aa. Ueber den Wildbach führte bisher nur ein Fußsteg, die Wagen mußten durch den Bach fahren. Ueber der Aa befand sich bei der Mühle eine schmale hölzerne Fahrbrücke, die der Müller zu Stegen erstellt und unterhalten hatte; wegen ihrer geringen Breite war es gefährlich, sie zu befahren. Zur Erbauung dieser Brücken wurden freiwillige Beiträge anerboten, 80 fl. von Müller Messikommer und 20 fl. von Fabrikbesitzer Nagel. Sieben verschiedene Personen führten die Platten unentgeldlich. Die Maurerarbeit verrichtete Maurermeister Hirzel von Unterwetzikon. Die Civilgemeinde Oberwetzikon that Frohndienste, auch halfen bei diesem Werke etliche Tage lang je 10 Mann von Robenhausen unentgeldlich mit. Im nämlichen Jahre stürzte die Brücke über den Wildbach in Folge einer Ueberschwemmung ein und mußte wieder neu erstellt werden. 1836 wurde eine Steinplatte der nämlichen Brücke durch einen mit 120 Mütt Kernen beladenen Wagen des Stegenmüllers entzwei gedrückt. 1832 erbauten 60 Rietbesitzer statt der eingefallenen hölzernen Brücke über die Aa bei Robenhausen eine solche von Stein, die Baukosten betrugen 211 fl. 9 ß.

Eine gänzliche Umgestaltung erlitt das Straßenwesen nach dem politischen Umschwung des Jahres 1830. Die schmalen, unebenen, unzweckmäßig angelegten und schlecht unterhaltenen Straßen genügten nicht mehr und wurden daher durch den Staat unter Mitbetheiligung der betreffenden Gemeinden durch neue, ebene und wo möglich gerade Straßenzüge ersetzt. 1837 erfolgte der Bau der Straße von Oberuster durch das Aathal, durch welche damals einsame, wilde Gegend kaum ein Fußweg geführt hatte, bis zum Floos. Der Staat übernahm die Vorarbeiten und den Unterbau, welch letztern er einem J. Drueco von Genua um 10,900 Fr. zur Ausführung übergab. Die Gemeinde Wetzikon hatte auf ihrer 1400 Fuß langen Strecke das Steinbett und die Bekiesung zu besorgen, welche Arbeiten 540 Fr. kosteten. Vom Floos abwärts wurde ein neuer Kanal gegraben und die bisher in Krümmungen fließende Aa überall links der Straße fortgeleitet. 1838 und 1839 erfolgte die Fortsetzung der Aathalstraße einerseits über Untermedikon nach Unterwetzikon in einer Länge von 5016 Fuß und anderseits über Stegen nach Oberwetzikon in einer Länge von 5251 Fuß. Die bestehenden Brücken mußten abgebrochen und durch neue, noch festere ersetzt werden. Letzterer zwei Straßenzüge wegen entstand zwischen der Einwohnerschaft ein heftiger Streit, da neben diesen zwei Projekten auch noch ein solches auftauchte, die Straße vom Floos weder über Stegen noch nach Unterwetzikon, sondern nur bis Untermedikon und dann durch das Tobel hin-

auf nach Wetzikon zu führen. Durch regierungsräthlichen Spruch wurden endlich nach vorgenommenem Augenschein die Straßenzüge zu bauen beschlossen, wie sie heutzutage noch bestehen.

1837 fand die Erbauung der 3275 Fuß langen Straße vom Löwen zu Wetzikon über Walfershausen nach Unterwetzikon statt. Den Unterbau übernahm Heinrich Pfister von Männedorf um 1736 Fr., das Steinbett und die Bekiesung Friedensrichter Bietenholz zu Walfershausen und die Erstellung der Brücke zu Unterwetzikon, welche 1590 Fr. kostete, Maurermeister Heinrich Zollinger von Pfäffikon. 1842 bis 1844 erfolgte der Bau der Straße von Oberwetzikon über Kempten, Harlachen und Emmetschloo nach Bäretsweil, von Oberwetzikon über das Moos nach Hinweil und von Unterwetzikon über den Tannenrain nach Grüt. 1837 wurde die Straße von Auslikon nach Kempten erstellt. Der Staat übergab den Unterbau um 3117 Fr. an Andreoli aus Graubündten; das Steinbett und die Bekiesung verakkordirte die Gemeinde an Friedensrichter Bietenholz zu Walfershausen und Gemeindrath Kündig zu Kempten. Die Brücke über den Kemptnerbach, der aufwärts bis zur Schmiede ein neues Bett erhielt, kostete 2955 Fr. Maurermeister Affeltranger erstellte das Mauerwerk und die Zimmermeister Bachmann und Marx Dietliker den eichenen Oberbau. In den nächstfolgenden Jahren wurde die Straße über Ettenhausen nach Hinweil fortgeführt.

Seither sind von der Gemeinde selbst unter Mithülfe des Staates durch Verabreichung von Beiträgen an die daherigen Kosten noch folgende Straßen erbaut worden:

1841 von Untermedikon über Obermedikon, Senggelen und Neubruch bis zur Gemeindegränze gegen Bertschikon in einer Länge von 5217 Fuß.
1843 von Kempten über die Burg bis zur Gränze gegen Adetsweil, 5864 Fuß.
1850 von Ettenhausen bis zur Gränze gegen Ringweil, 4966 Fuß.
1851 vom Tannenrain bis zur Gränze beim Böndler, 1250 Fuß.
1851 von Stegen nach Robenhausen und Aretshalden.
1859 von Wetzikon nach dem Zelgli bis zur Straße nach Ettenhausen.
1860 von Unterwetzikon gegen Boßikon und Hinweil.
1866 von Untermedikon über den Tobelacker nach Wetzikon, 3333 Fuß lang, ein wohlgelungenes, alleiniges Werk der Civilgemeinde Oberwetzikon nach einem Plane von Ingenieur Müdespacher von Mönchaltorf.
1877 von Ettenhausen nach dem untern Emmetschloo.
1878 von Medikon über den Guldisloo nach Walfershausen.
1879 von Unterwetzikon über den Morgen.

12. Die Feuerordnung.

Bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts war das Löschwesen hauptsächlich Sache der Kirche. Diese schaffte die nothwendigen Geräthschaften an und sorgte für deren Unterhalt; darum hatte ihr jeder neue Einkäufer neben dem gewöhnlichen Einzug noch einen Feuerkübel oder statt dessen den hiefür festgesetzten Geldbetrag zu verabreichen. Eine Spritze besaß man damals noch nicht. Schon im Jahre 1647 waren die Gemeinden durch ein obrigkeitliches Mandat aufgefordert worden, Feuerhaken, Leitern und Kübel anzuschaffen; 1708 wurde den wohlhabendern derselben sodann noch empfohlen, eine Spritze und ein Windlicht anzukaufen. Es scheint, daß sich die hiesige Kirchgemeinde nicht zu dieser Klasse von Gemeinden gezählt habe; denn erst am 5. Dezember 1718 kaufte der Stillstand zwei kleine Feuerspritzen, welche aus dem Kirchengute bezahlt und im Hausgang des Pfarrhauses, wo auch die Kübel untergebracht waren, aufgehängt wurden. Sie kosteten zusammen 5 fl. 10 ß. Pfarrer Kilchsperger schrieb bei diesem Anlaß ins Kirchenprotokoll: „Geb Gott, daß man's nicht brauchen muß." 1726 verausgabte die Kirche für die Reparatur von 9 ledernen Feuerkübeln und 2 Feuerhaken 9 ℔ 11 ß. Die älteste Feuerordnung der Herrschaft Grüningen stammt aus dem Jahre 1755; sie lautet:

Nachdeme der dießmal wohlregierende Herr Landvogt Stocker zu Grüningen, seine Beamteten und ein Ehrsam Herrschaftsgericht bei verschiedenen Anläßen gewahren müssen, daß ungeachtet U. G. Herren und Oberen so wohl eingerichteter Ordnung und von Zeit zu Zeit emanierten Mandaten und Feuerordnungen selbige an theils Orten hiesiger Herrschaft schlechtlich beobachtet werden und man theils wenig, theils mit gar keinem Vorrath von Feursprützen, Feurküblen, Leiteren, Höggen und Windlichteren versehen, auch mit den Feurläufern, Ofengschauern und Feurwächtern ein schlecht Ordnung beobachtet worden, dardurch aber eines Jeden Sicherheit in große Gefahr gesetzt werden; als ist von ehrengedachtem Herrn Landvogt auf den 6. Tag Februar auf hiesigem Gerichtshaus ein Ehrsam Herrschaftsgericht und alle Vögte und alle Waibel zusammenberufen und von allen eine exakte Information eingenommen worden und folgende Ordnung für die Herrschaft gemacht und ab den Kanzlen zu Jedermanns Nachricht abzulesen verordnet worden:

1. Wann in einer Gemeind oder auf Höfen Feur ausgehen sollte, so solle Jedermann, der in der Nähe, herzulaufen, ein Wassergeschirr mitnehmen und dem Feur Einhalt zu thun trachten. Der Pfarrer, Landrichter, Vogt und Waibel an dem Ort sollen sich auch geflissen einfinden, um gute Ordnung zu halten, die Reihen zum Wasser durch die Feurhauptleut, so bald das Volk

bei Handen, einzurichten trachten, da dann Jedermann ihnen Gehorsam zu leisten schuldig sein solle. Die Zimmerleut, Maurer und Dachdecker sollen sich mit ihren dienlichen Werkzeugen einfinden.

2. Was das Stürmen betrifft, so solle, wenn es in der Kirchhöre brennt, zuerst die große Glock, hernach eine um die andere und zuletst alle zusammen angezogen werden; jedoch soll der Sigrist ohne positiven Befehl von dem Herrn Pfarrer Nichts thun. Sollte es aber anderstwo brennen, so kann man wol auch stürmen, jedoch nur mit einer Glock.

3. Wann die Brunst vorbei, soll durch eine Red von dem Pfarrer den Helferen nachdrucksamst gedanket werden.

4. Sollen in jeder Gemeind zwei oder drei hurtige junge Männer bestellt sein, die man Feurboten nennt. Die sollen bei entstehender Brunst gleich parat sein und einer darvon den nächsten Weg an U. G. Herren auf Zürich, der ander in das Schloß Grüningen den Bericht zu überbringen gesandt werden; jedoch solle einer nur 1 bis 1½ Stund weit laufen und dann durch einen Dorfvorgesetzten an dem Ort die weitere Spedition bis Zürich oder Grüningen an daselbst bestellte Feurboten übergeben. Man soll auch einen Mann an den Pfarrer des Orts abschicken und ihn dessen berichten.

5. Sollen in allen Gemeinden ein Feurhauptmann und 3 bis 12 Feurläufer bestellt sein. Ihre Pflicht soll sein, so bald man stürmt oder Feur sieht, sich bei dem Hauptmann zu versammeln, dem Feur, jeder mit einem Feurkübel oder Feurhöggli, der Hauptmann mit einem kurzen Gewehr, zuzulaufen und Hilf und Gehorsam zu leisten. Ihr Lohn von der Gemeind soll, je nachdem es weit gewesen oder lange gewähret, 16 bis 24 ß. betragen.

6. Soll jede Gemeind mit genugsamen Feuerküblen, Höggen, Leiteren und Windlichteren, so alles mit der Gmeind Namen, mit deutschen, deutlichen Buchstaben bezeichnet, wohl versehen sein; deßwegen ist wohlgethan, wenn man einem jeden neuen Inzügling einen Feurkübel zu geben auferlegt. Es werden auch die Gemeinden, so mit Wasser versehen, ermuntert, sich mit einer Feursprützen zu versehen und wird man solchen aus dem Amtsgut einen Zuschuß geben, wobei noch zu bemerken, daß man mit keiner Feursprützen weiters als höchstens 2 Stund von der Gemeind wegfahren solle, sondern alsdann nur die Feurläufer wegsenden solle.

7. Es sollen auch über die gewohnten Wächter noch zwei eigene Feurwächter bestellt werden, welche in völliger Armatur auf der Brandstätte erscheinen und nebst den ordinäre Wächtern fleißig Acht haben sollen auf alles verdächtige Gesind und daß Nichts

gestohlen werde. Die Wirthe sollen in ihren Häusern bleiben und so sie fremde Gäste haben, selbige nicht heraus lassen.

8. Es ist auch der Kommlichkeit gemäß, daß auf dem Sammelplatz der Feurläufer oder sonst offenen Platz eine Harzpfannen aufgerichtet oder eine Laternen aufgehenkt werde.

9. Und dieweilen die meisten Feursbrünste aus Unvorsichtigkeit entstehen, so wird Jedermann alles Ernstes erinnert, zu Feur und Licht gut Sorg zu tragen, mit keinem offenen Licht in Scheuren oder Stall zu gehen, kein Tabak darin zu rauchen, keine Holzstuden oder Hanf im Ofen zu dörren, sonderlich zu der Turbenäschen, so etliche Tag gwährig bleibt, gut Sorg zu tragen und sie nirgends aufzubehalten, wo sie Feur ergreifen möchte; auch soll jeder Hausvater mit einem ordentlichen Feurzeug und Laternen versehen sein.

10. Es sollen in jeder Gemeind zwei Ofengschauer sein, ein Vorgesetzter und ein Maurer oder Hafner. Die sollen im Herbst, mitten im Winter und im Frühling die Oefen, Kamin und Rauchfäng fleißig visitiren. Wann sie etwas Gefährliches finden, sollen sie Abänderung anbefehlen und wann es bei der nächsten Besichtigung nicht ausgeführt ist, sollen sie den Ort, wo Gefahr droht, einschlagen und unnütz machen und selbiges höheren Orts bei ihren Eiden anzeigen.

Da nun dieses Alles auf eines Jeden Wohlstand abzielet, so verhofft man gehorsame Folgeleistung, widrigenfalls Uebertreter an Leib und Gut abgestraft werden sollen; es wird also Jedermann sich selbst vor Schaden zu vergaumen wüssen. Indessen die gütige und verschonende Vaterhand unsers Gottes ferners ob uns und unserm ganzen lieben Vaterland walte und Unglück und Gefahren von uns in Gnaden abwende.

Diese Ordnung soll in der Kirchenlade .aufbehalten und jedes Jahr in den Neujahrsgemeinden verlesen werden.

Aktum, den 1. März 1755.

Schloß Grüningen.

Im Jahre 1788 wurde diese Feuerordnung durch Landvogt Füeßli zu Grüningen erneuert und um folgenden Artikel vermehrt:

Den Nachtwächtern liegt ob, die ganze Nacht hindurch geflissen umher zu gehen und so sie Feur sehen oder stürmen hören oder Feurläufer anderer Gemeinden durch die ihrige passieren — bei denen sie sich, wo es brenne, zu erkundigen haben — selbiges ohne Anstand dem Herrn Pfarrer oder dem Vorgesetzten des Orts zu berichten. Auch sollen sie vom 1. Weinmonat bis den 1. April von 9 Uhr an die ganze Nacht alle Stunden geflissen bis zuletzt

um 4 Uhr rufen und dann vom 1. April bis zum 1. Weinmonat von 10 Uhr an des Nachts bis Morgens um 3 Uhr; Alles im Unterlassungsfall und dardurch entstehenden Schaden bei zu erwartender ernstlicher Strafe.

Die erste eigentliche Spritze schaffte sich im Jahre 1750 die Gemeinde Unterwetzikon an. Sie wurde von Freihauptmann Bleuler in Uster verfertigt und kostete 54 fl. 32 ß. Die Auslagen beim Abholen derselben beliefen sich auf 20 fl. 10 ß. Zu ihrer Bedienung waren ein Kommandant und 8 Mann erforderlich. Wegen dieses Vorgehens im Löschwesen erhielt die Gemeinde vom Landvogte zu Grüningen das größte Lob. Das Spritzenhaus wurde 1778 erbaut; es kostete 40 fl., woran das Kirchengut die Hälfte beisteuerte.

Im März 1766 beschloß der Stillstand, der Einwohnerschaft zu belieben, eine allgemeine Spritze für die Gesammtkirchgemeinde anzukaufen und beauftragte zugleich Gerichtsherrn Grob zu Wetzikon, mit den Spritzenmachern Wirz und Paur in Zürich hierüber Rücksprache zu nehmen und bald möglichst Bericht und Kostenberechnung zu hinterbringen. Ehe jedoch die Sache zu einem Abschlusse kam, regte sich die Bürgerschaft von Kempten und wünschte für ihre Gemeinde eine eigene Spritze, was ihr auch vom Stillstande bewilligt wurde. Ettenhausen und die Gemeinden unter dem Feld vereinigten sich nun ebenfalls zur Anschaffung einer eignen Spritze und zur Erstellung eines Spritzenhauses und legten hiefür folgende freiwillige Beiträge zusammen:

Oberwetzikon	203	fl. 20	ß.
Walfershausen	69	„ —	„
Stegen	36	„ —	„
Medikon	101	„ —	„
Neubruch	16	„ —	„
Robank	28	„ 30	„
Robenhausen	50	„ —	„
Ettenhausen	41	„ —	„
Summa	545	fl. 10	ß.

Die Spritze wurde 1767 von Ammann Bleuler in Uster verfertigt und kostete 462 fl. 20 ß. Die Gesammtausgaben, inbegriffen die Erstellung des an die Kirchhofmauer gebauten Spritzenhauses und die Anschaffung einer Anzahl Löschgeräthschaften, beliefen sich auf 632 fl. 20 ß., woran das Kirchengut einen Beitrag von 100 fl. leistete. Hiefür mußte aber vorerst die Bewilligung des Almosenamtes in Zürich eingeholt werden. Das diesfällige Schreiben von Pfarrer Schmidlin Namens des Stillstandes lautet:

Hochgeachteter, Wolweiser Herr Statthalter!
Hochgeachtete, Hochehrwürdige, Hochgelehrte, Wohlehrenveste, Gestrenge, Fürnehme, Fürsichtige, Wolweise, insonders Hochgeehrte, Großgünstige Herren!

Nach der weisen und sorgfältigen Absicht U. G. Herren hat man in hiesiger Kirchgemeind an eine anzuschaffende Feurspritzen gedacht. Anfänglich ware man gesinnet, nur eine Feurspritze verfertigen zu lassen; hernach aber ließe die Gemeind Kempten wissen, daß sie ein eigenes Werk für sich anschaffen wolle, welches man um so viel weniger nicht hindern wollte, weil die Absicht U. G. Herren um so viel mehr erreicht würde. Und da Ansuchung an den Ehrs. Stillstand gethan worden, weil diese zwei Werke über 1000 fl. zu stehen kommen, ob nicht von dem Kirchengut zu einem jeden 100 fl. möchten verabfolget werden, zumal man ein kleines Porkirchli von 17 Stühlen hat anbringen können, die von der Gemeind um 500 fl. und etwas darüber sind verkauft worden; dienen doch diese Spritzen auch zur Beschützung des Kirchengebäudes, Schulhauses, Pfarrhauses, armer Leute Häuser, die von der Gütigkeit U. G. Herren und von den Beisteuern der Kirche leben müssen und man habe das Gleiche gethan zu Hinweil und Stühle angebracht, um einen starken Zusatz zu ihrer Feurspritzen zu machen; also hat ein Ehrs. Stillstand diese Gründe nicht unrichtig und zugleich billich gefunden und sich wiewol nicht anderst dazu declariert, als wenn meine Hochgeachteten und Hochgeehrten Herren Pfleger ihre Einwilligung darzu ertheilen. Der Theil der Gemeind unter dem Feld hat aus einem löblichen Eifer es nicht anstehen lassen, ein solches Werk anzuschaffen und zugleich bei der Kirch alle Gelegenheit gemacht sowol zu der Spritze als zu allem Nothwendigen, welches über 600 fl. kostet. Diese nun, da sie nur 40 Haushaltungen ausmachen, haben 500 fl. zusammen gesteuert, welches ungemein viel ist und ersuchen, da sie wohl das ihrige gethan, durch mich meine Hochgeachteten, Hochgeehrten Herren, ihnen aus dem Erlösgeld von den Kirchenstühlen, da Alles zufrieden ist, 100 fl. zu erlauben, damit diese Feurspritze möge völlig bezahlt werden, wozu sie ein Ehrs. Stillstand zugleich empfiehlet und in ihrem Namen der, der unter ehrerbietigster Empfehlung die Ehre hat, zu verbleiben

Wetzikon, den 19. Juni 1769.

M. Hochgeehrtesten Herren
gehorsamst ergebenster
Diener
J. Schmidlin.

Das Almosenamt bewilligte das Gesuch des Stillstandes und gab folgende Antwort:

Wohlehrwürdiger, Hoch- und Gottgelehrter,
insonders Hochgeehrter Herr Pfarrer!

Es haben M. G. Herren, die Almosenpfleger, dero an Hochdieselben gethanes Ansuchen, nämlich zu Bestreitung der benöthigten Umkösten zur Anschaffung zweier neuen Feuerspritzen 200 fl. aus dem Kirchengut zu nehmen, nicht nur bewilliget und genehmiget, sondern dero bei diesem Anlaß gehabte Bemühung und bescheinte Sorgfalt höchstens belobt, mit beigefügtem Wunsch, daß man des Gebrauchs dieser zwar nöthigen und nützlichen Werke zu keinen Zeiten bedürfe.

Bei diesem Anlaß verdanke nochmalen aufs allerhöflichste dero mir erwiesene ausnehmende Ehre, empfehle mich zur Fortdauer dero höchst schätzbaren Gunst und Gewogenheit und habe die Ehre, mit vollkommenster Hochachtung zu sein

Zürich, den 19. Juli 1769.

M. Hochgeehrtesten Herrn Pfarrers
gehorsamster Diener
Landschreiber Hirzel.

Im Jahre 1778 schaffte endlich auch die Gemeinde Kempten eine Spritze an. Sie wurde von Hans Jakob Bleuler in Uster verfertigt und kostete, inbegriffen 5 fl. Trinkgeld, 435 fl., welche Summe durch Steuern erhoben und mit Martini 1780 abbezahlt wurde. Das gleichzeitig erbaute Spritzenhaus verursachte eine Ausgabe von 129 fl. 28 ß., woran das Kirchengut mit Bewilligung des Landvogteiamtes Grüningen einen Beitrag von 100 fl. verabreichte.

Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts sind sämmtliche drei Spritzen durch neue, zeitgemäßere Werke ersetzt worden, auch trennte sich schon längst Ettenhausen von der Korporation Wetzikon ab, welche heutzutage noch die Civilgemeinden Oberwetzikon, Robenhausen und Robank in sich schließt.

13. Die Feuersbrünste.

In früherer Zeit war eine Feuersbrunst ein viel größeres Unglück für die davon Betroffenen als heutzutage; denn eine Assekuranz der Gebäude sowol als auch der Fahrhabe gab es noch nicht. Die Brandbeschädigten waren zur Linderung ihrer ökonomischen Einbuße auf die Mildthätigkeit der Mitbürger und der umliegenden Gemeinden angewiesen, die ihnen Gaben an Geld, Kleidungsstücken, Nahrungsmitteln, hausräthlichen Gegenständen und an Bauholz zur Erstellung eines neuen Wohnhauses bisweilen in reichlichem Maße zu Theil werden ließen. Aus den seltenen Feuersbrünsten, die darum einen um so größern Schrecken verursachten,

scheint auch hervorzugehen, daß man mit Feuer und Licht äußerst sorgfältig umging und daß die allgemeine Ansicht, die Brandstiftung gehöre zu den unverzeihlichsten Versündigungen gegenüber den Mitmenschen, noch in erhöhterem Maße als gegenwärtig im Volksbewußtsein lag. Im Jahre 1809 wurde die obligatorische Gebäudeassekuranz eingeführt; der Gesammtschatzungswerth der damaligen Häuser der politischen Gemeinde Wetzikon betrug 518,180 fl.

Die Brandfälle in der Gemeinde Wetzikon, so weit Urkunden, Protokolle und Rechnungen hierüber Aufschluß geben, waren folgende:

1421, im Frühling, verbrannte beinahe die ganze Ortschaft Kempten,

1521 die Burg Kempten.

1681, Dienstag den 23. August, Abends 6 Uhr, verbrannte das Haus zum Kratten bei Kempten, welches von Hans Weber von Wetzikon und Hans Heinrich Wolf von Kempten bewohnt war. Webers Ehefrau, Magdalena Meier, welche krank darnieder lag, kam in den Flammen um. Die Löschmannschaft von Unterwetzikon verzehrte an dieser Brunst laut Rechnung 29 ß. In sämmtlichen Kirchgemeinden des Kantons wurden Liebesgaben für die zwei brandbeschädigten Familien gesammelt; die größte Steuer im Betrage von 10 ℔ 16 ß. übersandte die Stadt Winterthur; die Regierung gab 2 Mütt Kernen und 40 ℔ an Geld.

1737, Sonntags den 29. Dezember, Abends zwischen 3 und 4 Uhr, entstand zu Unterwetzikon, zunächst ob der jetzigen Sennhütte, eine Feuersbrunst in Hans Heinrich und Jörg, der Wolfensberger, Behausung und weil man in Wetzikon in der Kinderlehre und also Niemand zu Hülfe gegenwärtig war, so nahm das Feuer dergestalt überhand, daß in kurzer Zeit Haus und Scheune in Asche gelegt und außer dem Vieh — ein Roß verbrannte — nicht das Geringste von der Fahrhabe gerettet werden konnte.

1775, Montags den 13. November, Morgens 3 Uhr, verbrannten zu Kempten zwei Häuser mit Scheunen und Stallungen durch Unvorsichtigkeit eines ältern Mannes, der mit dem offenen Licht Hobelspäne in einem Behälter holen wollte. Ein drittes Haus, das auch schon zu brennen begann, konnte, da inzwischen die Wetziker Spritze angekommen war, bald wieder gelöscht werden. In den zwei abgebrannten Häusern hatten mit ihren Familien gewohnt: Tischmacher Jakob Kaspar, Rudolf Bodmer und Georg Hirzel, im Ganzen 12 Personen. Der Verlust wurde auf 3547 fl. geschätzt. Am 18. November wurde den Brandbeschädigten vom Rathe in Zürich bewilligt, zwei Monate lang in der Herrschaft Grüningen, dem Amte Greifensee und in den Obervogteien Schwamendingen, Dübendorf, Stäfa, Männedorf und Meilen von Haus zu Haus zu kollektiren. Die Gemeinde Kempten steuerte

	58	Stücke Bauholz aus dem Gemeindswalde,
	211	fl. an Geld.
Dortige Privaten	13	Fuder Bauholz,
	8	Sägblöcher.
Unterwetzikon	1000	Fuß Bauholz,
	61	fl. 19 ß. an Geld.
Bäretsweil	52	" 10 " " "

Im Ganzen wurden an Geld 2104 fl. 3 ß. gesteuert.

1777, den 6. Januar, Morgens 8 Uhr, verbrannte zu Robenhausen das Wohnhaus des Untervogtes Hasler, damals eine Weinschenke, nebst drei andern daran gebauten Behausungen, im Ganzen von 5 Haushaltungen mit 35 Personen bewohnt. Der Schaden belief sich auf 3508 fl. 18 ß. Wittwe Barbara Knüsli geb. Hiltebrand, durch deren Unvorsichtigkeit im Umgehen mit glühenden Turben der Brand entstanden war, wurde auf Befehl des Landvogtes zu Greifensee unter Begleitung des Amtsweibels vor den öffentlichen Stillstand in der Kirche Wetzikon gestellt, wo sie im Beisein der zum Morgengottesdienste versammelten Kirchgenossen einen derben Zuspruch erhielt. Die Liebessteuern zu Gunsten der Brandbeschädigten betrugen:

Von U. G. Herren in Zürich 4825 Fuß Bauholz, 125 Stück Laden, 25 Sägblöcher und 5 Eichen.

Von Wetzikon und Seegräben 2000 Fuß Bauholz und 8 Sägblöcher.

An Geld.

Von Wetzikon und Seegräben	211	fl.	30 ß.
Von der Grafschaft Kyburg	138	"	38 "
Von der Herrschaft Greifensee	1388	"	30 "
Summa	1739	fl.	18 ß.

1829 verbrannte die Scheune und Stallung des Hans Heinrich Wartmann in der Hochrüti, Assekuranzwerth 150 fl., Liebessteuer der Gemeinde 84 fl. 9 ß.

1833 am 19. März, Nachts halb 12 Uhr, brach in dem Hause des Hans Jakob Lattmann von Hinweil, nahe beim Schulhause Robank, aus unermittelt gebliebener Ursache Feuer aus und es verbrannte auch die unter dem nämlichen Schindeldache sich befindliche Wohnung des Schuhmachers Johannes Heß von Robank.

Die Lattmannische Haushaltung hatte	4	Personen.
Bei ihm war zu Hause sein Schwager Johannes Wohlwend von Uster mit	3	"
Die Heßische Haushaltung hatte	3	"
Bei ihm war zu Hause Hans Heinrich Graf von Wald, Tischmacher, mit	3	"
	13	Personen.

Der Schaden wurde auf 2826 fl. geschätzt, das Haus nicht wieder aufgebaut.

1836, Sonntags den 7. Februar, Abends gegen 6 Uhr, verbrannte die dreifache Behausung im Pilgeracker. Im mittleren Theile hatte der eilfjährige Knabe des Heinrich Tobler von Balm mit einem Lichte in der ob der Stube befindlichen Kammer unter das Bett gezündet. Der Strohsack faßte Feuer und die Flamme theilte sich bald dem ganzen Bette und der Kammer mit; in wenigen Minuten stand das ganze Haus in Brand und wurde gänzlich eingeäschert. Der Schaden betrug an Gebäuden und Fahrhabe 4110 fl. 26 ß. Die Brandbeschädigten waren:

Heinrich Köng von Hinweil	5	Personen.
Bei ihm war zu Hause Schuhmacher Schaufelberger von Hinweil	4	"
Heinrich Tobler von Balm	4	"
Heinrich Wartmann aus der Hochrüti .	2	"
Bei ihm war zu Hause Hans Jakob Vontobel von Wald . . .	3	"
	18	Personen.

Dem Wartmann verbrannten drei Ziegen. Die in der Gemeinde gesammelte freiwillige Steuer ergab 143 fl. 26 ß. und 39 Viertel Erdäpfel. Das Haus wurde nicht mehr aufgebaut.

1838, Mittwoch den 23. August, Abends um 9 Uhr, verbrannte zu Ettenhausen, wahrscheinlich aus Unvorsichtigkeit, das Wohnhaus des Wittwers Jakob Jungholz und seiner Söhne. Schaden 2600 fl.

1840, den 11. März, Morgens um 2 Uhr, brannte in Untermedikon die dem Konrad Ryffel gehörende Spinnfabrik, früher ein Gerbereigebäude, bis auf den untern Boden ab. Das Haus war für 12,500 Frk. versichert; die Gesammtassekuranzzahlung belief sich auf 21,000 Frk. Der Bruder Heinrich Ryffel erstellte hierauf am nämlichen Platz ein größeres Gebäude und eine Säge am Bach. Die neuen Gebäulichkeiten wurden später von Johannes Dürsteler von Grüningen angekauft und zu einer Seidenzwirnerei und Färberei eingerichtet.

1840, den 24. August, Morgens halb 2 Uhr, verbrannte das Haus in der Hochrüti, welches 1830 an der Stelle der ein Jahr vorher abgebrannten Scheune erbaut worden war und worin 3 Gebrüder Wartmann mit 9 Personen und 3 Ansäßenfamilien mit 15 Personen wohnten. Der Schaden betrug 2333 fl. Freiwillige Brandsteuer 89 fl. 15 ß.

1841, den 17. November, Abends 9 Uhr, brannte in Ettenhausen ein uraltes, hölzernes, mit Schindeln gedecktes Haus ab, bewohnt von Hans Jakob Wildermuth, Johannes Wolfensberger, Heinrich Bertschingers selg. Wittwe und Hans Rudolf Brunner, im Ganzen 16 Personen.

1842, den 24. Dezember, Vormittags 11 Uhr, verbrannte die Gujersche, in den frühern Jahrhunderten Webersche Weinschenke und Bäckerei im Neubruch. Das Feuer soll im sogenannten Schwitzstübli ausgebrochen sein und ergriff schnell das ganz hölzerne, uralte, mit einem Schindeldach versehene und mit vielen Brennmaterialien angefüllte Haus und die daran gebaute Scheune. Im hintern Theil der Gebäulichkeiten hatte Johannes Weber mit seiner Familie gewohnt. Brandbeschädigte Personen 16, Gebäudeassekuranz 3650 fl. Das Haus, welches jenseits der Straße, der Schmide gegenüber stand, wurde nicht mehr aufgebaut.

1843, den 20. März, Nachts 12 Uhr, verbrannte in der Neuwies eine doppelte Behausung nebst angebautem Schopf, bewohnt von Jakob Binder von Nürensdorf und Jakob Pfenninger, im Ganzen von 9 Personen. Freiwillige Steuer 107 fl.

1843, den 24. August, Vormittags 11 Uhr, brannte das vordere Schneiderhaus in der Burg bei Kempten mit 4 Wohnungen ab. Darin wohnten:

Jakob Boller mit Familie . .	3	Personen.
Drei Familien Schneider . .	19	"
Rudolf Frei aus der Harlachen	2	"
	24	Personen.

Brandschaden 3230 fl. 38 ß. Liebessteuern 223 fl. 24 ß., inbegriffen 54 fl. 14 ß. von Grüningen, 38 fl. 31 ß. von Bäretsweil und 121 fl. 14 ß. von Wetzikon.

1844, den 3. Januar, halb 2 Uhr Morgens, brannte das Oberhaus in Kempten gänzlich ab; es wurde nicht mehr aufgebaut. Assekuranz 2900 fl. Brandbeschädigt Heinrich Hauser aus dem Grüt und Maurer Jakob Schweizer, beide mit Familien, im Ganzen 10 Personen.

1844, den 18. Juli, Morgens 1 Uhr, verbrannte das ganz hölzerne Ackermann-Müllersche Haus im Linkenberg. Das Feuer brach in der Scheune aus. Assekuranz 1120 fl. Die eine Behausung

war von Ackermanns Tochtermann, einem Kägi von Wildberg, an einen Furrer von Bertschikon verkauft worden und stand ganz leer. Die Hans Jakob Müllersche Familie von Hittnau hatte 8 Personen. Sie mußten sich theils halbnackt durch die Fenster retten; der 19=jährige, etwas blödsinnige Sohn Hans Jakob kam in den Flammen um. Liebessteuer 37 fl. 18 ß.

1844, den 15. November, Abends 6 Uhr, verbrannte das Wolfensberger=Webersche Haus in Kempten, bestehend aus zwei Wohnungen, ein altes hölzernes Haus mit Schindeldach, angebauter Scheune und einer Werkstätte. Die Brandbeschädigten waren:

Dietegen Wolfensberger von Unterwetzikon,
Maurer Jakob Schweizer von Kempten und
Heinrich Weber von da, sämmtlich mit Familien, im Ganzen 19 Personen.

1847, den 8. Juni, Morgens 3 Uhr, verbrannte zu Untermedikon der Kohlenschopf des Mechanikers Rudolf Honegger von Hinweil. Tags zuvor waren in denselben frischangekommene Kohlen gelegt worden. Dadurch wurde auch das daran gebaute Wohnhaus des Rudolf Wolf=Gubler ein Raub der Flammen.

1848, den 18. Juli, Nachmittags 2 Uhr, verbrannte zu Ettenhausen ein Haus mit drei Wohnungen und Scheunetheilen. Brandbeschädigt Heinrich Furrer, dessen Sohn Jakob Furrer und Kaspar Bertschinger, sämmtlich mit Familien, im Ganzen 19 Personen.

1849, den 9. November, Abends 9 Uhr, verbrannte zu Kempten, oben an der Rattengasse hieher dem Bühl, ein Haus mit 3 Wohnungen, bewohnt von Hans Jakob Kunz, Balthasar Rüegg und Heinrich Weber, genannt Truckenmacher, im Ganzen 16 Personen.

1850, den 12. April, Morgens 1 Uhr, verbrannte die Scheune des Gemeindrathsschreibers Suter zu Unterwetzikon, assekurirt 400 fl.

1850, den 22. August, Abends 7 Uhr, schlug der Blitz bei einem starken Gewitter in die Scheune der Gebrüder Wolf, Fuhrmanns, auf dem Sandbühl bei Untermedikon und entzündete dieselbe, so daß sie völlig in Asche gelegt wurde. Der Blitz tödtete eine Kuh im Stalle.

1852, Sonntags den 29. Februar, Morgens halb 7 Uhr, brannte zu Ettenhausen die Wattenfabrik des Johannes Diener von Bubikon und Heinrich Wolfensberger von Wetzikon gänzlich ab. Brandbeschädigt 4 Personen. Das Gebäude wurde wieder neuerstellt und kam später in den Besitz des Johannes Dürsteler zu Untermedikon, der es gegenwärtig zur Seidenfabrikation benutzt.

1852, den 7. März, Nachmittags halb 3 Uhr, verbrannte zu Unterwetzikon das dem Jakob Hofmann daselbst gehörende Haus, welches von zwei Familien Homberger und einer Wittwe Weber, im Ganzen von 10 Personen bewohnt war.

1852, Donnerstag den 22. April, Vormittags 9 Uhr, zündete das fünfjährige Knäblein des Weinschenk, Bäckers und Zuckerbäckers Rudolf Weber zu Kempten mit einem Zündhölzchen den Streustock an der Scheune an, wodurch diese und das Wohnhaus verbrannten; obdachlos 8 Personen.

1853, Dienstag den 19. April, Abends 9 Uhr, verbrannte das von 10 Personen bewohnte obere Grobische Haus mit 3 Wohnungen im Eichholz.

1853, den 19. November, Morgens 2 Uhr, verbrannte das von 5 Personen bewohnte Haus des Schifflimachers Kaspar Weber zu Kempten.

1854, den 7. Mai, Abends 9 Uhr, im untern Emmetschloo ein dem Jakob Schellenberg im Aathal gehörendes doppeltes Wohnhaus, welches von einer Familie Weber bewohnt war. Assekuranz 4425 Frk.

1856, den 14. September in Stegen ein Wohnhaus mit 3 Wohnungen, Scheunetheilen und Werkstätten, bewohnt von Spengler Heinrich Reiser, Spengler Johannes Fischer und einer Wittwe Weber von Kempten.

1859, den 10. November, Vormittags 10 Uhr, zu Obermedikon das doppelte Wohnhaus mit Scheunen und Stallungen des Jakob Flachsmann und Hans Heinrich Dietrich. Assekuranz 9600 Frk. Dem Lehrer Rüegg von Unterwetzikon, der bei Flachsmann zu Hause war, verbrannte beinahe sämmtliche Fahrhabe.

1866, den 16. September, am Bettag, Abends 9 Uhr, zu Obermedikon die zweifache Behausung der Familien Wismer und Hirzel. Liebessteuer 345 Frk.

1870, den 27. März, Abends 9 Uhr, im Grundthal die Scheune des Fabrikbesitzers Gustav Tobler-Schellenberg sammt der darin sich befindlichen Wohnung des Aufsehers Jakob Zollinger von Stegen.

1870, am Ostermontag den 17. April, Abends 10 Uhr, das Wohnhaus und die Scheune des Heinrich Büeler und Arnold Hirzel zu Oberwetzikon, assekurirt für 19,000 Frk.

1870, den 22. Oktober, Abends 8 Uhr, in der Halden das Wohnhaus und die Scheune des Heinrich Honegger von Rüti, assekurirt für 5000 Frk. Liebessteuer für einige daselbst wohnende Fabrikarbeiter 75 Frk.

1871, Samstag den 11. März, Abends 9 Uhr, in Stegen die am Wohnhaus des a. Friedensrichter Heinrich Boßhard sich befindliche Scheune und die an letztere gebauten Wohnungen der Familien Schätti und Zollinger. Unter dem Dache stand die Inschrift: Dieß Haus steht auf einem harten Boden, Jesus Christus soll man loben.

1872, den 7. März, Nachmittags, verbrannte in Folge einer Entzündung

des Rußes im Kamin der Dachstuhl auf dem Fabrikgebäude des J. Dürsteler in Untermedikon.

1872, den 3. April, die Ziegelhütte, Hafnerwerkstätte und der Schopf der Geschwister Schnebeli in der Höll bei Robenhausen.

1874, den 3. Februar, Abends 8 Uhr, das Wohnhaus und die daran gebaute Scheune des Johannes Boßhard von Sternenberg im Röthel.

1874, den 19. September, am Abend vor dem Bettag, in Robenhausen die Wohnungen und Scheunetheile des Johannes Wohlwend Erben, Paulus Schweizer, Rudolf und Kaspar Wolfensberger und Eduard Hauser.

1875, den 22. März in Unterwetzikon die Wohnungen und Scheunetheile des Kaspar Widmer, Hans Heinrich Heß und Heinrich Gujer.

1875, den 25. Juni, Morgens um 1 Uhr, das Wohnhaus der Wittwe Heß in Robenhausen.

1876, den 13. Oktober, in Ettenhausen die Behausungen des Johannes Spörri, Gemeindrath, Felix Hotz und Johannes Zollinger, Förster.

1876, den 22. Oktober, im Kalberweidli bei Unterwetzikon die Wohnungen und Scheunetheile der Familien Stößel und Kaspar.

1876, den 10. Dezember, Abends 10 Uhr, in Unterwetzikon die Scheune des Jakob Homberger und Heinrich Sprüngli und ein an der Straße oberhalb des Kalberweidli erstellter Schützenstand.

1878, den 22. Juli, Abends 9 Uhr, im Neugut bei Oberwetzikon in Folge Blitzschlag das Wohnhaus des Heinrich Gut, bei welchem Schreiner Diener und J. Schneider zu Hause waren.

1879, den 19. Januar, Abends 10 Uhr, in Unterwetzikon die Scheune des Hans Heinrich Homberger, alt Gemeindrath, einst Zehntenscheune und die daran gebaute Scheune des Johannes Wolfensberger.

14. Naturereignisse.

Hinterhalb **Linkenberg** lag in früherer Zeit ein Weier von ziemlichem Umfange, der sein Wasser von den in der Umgebung sich befindlichen Quellen bekam und den Ausfluß gegen Bertschikon hin hatte. Nun soll aber einmal das Wasser den allem Anschein nach künstlich erstellten Erdwall durchbrochen haben und mit solcher Gewalt gegen Sulzbach geströmt sein, daß die Bewohner daselbst um Hülfe rufen mußten. Seither fließt dasselbe immer gegen Sulzbach ab. Das Land wurde trocken gelegt und trägt nun zum Theil gutes Heu, zum Theil Streue oder wird als Torfland benutzt.

Laut einer Notiz im ältesten Civilstandsprotokolle war das Jahr 1650 reich an Erdbeben; solche ereigneten sich am 11. Herbstmonat, am 17., 20. und 25. Oktober, sämmtlich bei Nacht. 1664 erschienen zwei große Kometen.

Am Abend des 17. Juni 1670 zog von Uster her ein heftiges Gewitter über die Gegend von Wetzikon hin, wobei die Feldfrüchte durch den Hagel total vernichtet wurden. Der Blitz fuhr in den Kirchthurm und beschädigte denselben, jedoch ohne zu zünden.

Am 2. April 1734 wurde das Wohnhaus der Wittwe Meier, Hansen, zu Unterwetzikon von einem heftigen Sturmwinde gänzlich ruinirt. Da sie außer Stande war, dasselbe aus eignen Mitteln wieder repariren zu lassen, so ward vom Stillstand erkennt: „Es soll für sie von Haus zu Haus in der ganzen Pfarrei eine Steuer gesammelt werden und je nachdem dieselbe ausfällt, soll man sie nöthigenfalls auch noch aus dem Kirchengute unterstützen."

Im Jahre 1736 wurde das Wohnhaus der Gebrüder Hans Heinrich, Johannes und Hans Jakob Wolf zu Untermedikon von einem Sturmwinde umgeworfen. Zur Neuerstellung desselben erhielten sie von U. G. Herren in Zürich die Erlaubniß, in Wetzikon und den umliegenden Gemeinden eine Steuer einzuziehen.

Am 15. Mai 1749, an der Auffahrt, fiel ein tiefer Schnee und in der darauf folgenden Nacht erfroren die Gerste und der Roggen.

Am Nachmittag des 24. Juli 1752 entlud sich über Bäretsweil und Wappenschweil ein furchtbares Gewitter mit wolkenbruchähnlichen Regengüssen; in Kempten fiel nicht ein Tropfen Regen. Der Kemptnerbach schwoll so stark an, wie man es seit Menschengedenken noch nie erlebt hatte und führte aus dem Tobel her eine Menge Steine, Sträncher und Bäume mit sich. Im Haufland hinterhalb der Spitznuß, nahe beim Bache, stand das sogenannte Gfahrhaus, welches von einem Johannes Weber mit Familie bewohnt war und in unmittelbarer Nähe desselben eine Scheune, die einem Johannes Spörri in der Harlachen gehörte. Die Bewohner der Gfahr sahen sich von der anschwellenden Wasserfluth so schnell überrascht, daß sie sich in eine Kammer hinauf flüchten mußten, von wo sie über Laden gerettet werden konnten. Das stark beschädigte Haus wurde nachher, weil gänzlich unterminirt, abgebrochen und weiter aufwärts neu erstellt. In die vorbenannte Scheune hatte Spörri kurz vor dem Eintritt der Ueberschwemmung ein Fuder Garben führen lassen und damals war der Kemptnerbach noch so trocken, daß sich der Fuhrmann in denselben legen mußte, um seinen Durst mit dem noch vorhandenen wenigen Wasser stillen zu können. Als er dann mit dem zweiten Fuder ab der Kornzelg, die gegen Ettenhausen hin lag, heimkam, fand er weder Scheune noch Garben mehr. Alles war fortgeschwemmt; das Tennthor stand aufrecht an einem weiter abwärtsstehenden Nußbaume. Das erst neu erstellte Wuhr bei der Mühle wurde

zerrissen und weiter unten neben der Sennhütte das Bett des Baches von dem mitgebrachten Schutte angefüllt. Nun ergoß sich die ganze Wassermasse durch die Rattengasse nach dem Weingarten und Zelgli hinunter und floß, Wiesen, Felder und Hanfländer mit Sand und Steinen überführend, durch die Ländenbachgüter gegen das Schloß Wetzikon und Walfershausen nach Unterwetzikon hin, wo sie sich mit dem ebenfalls stark angeschwollenen Hinweilerbache vereinigte und Alles überfluthete, so daß das ganze Thalgebäude in einen breiten See verwandelt wurde. Das Wirthshaus zur Sonne in Walfershausen befand sich in der größten Gefahr; zu Unterwetzikon waren die tiefer gelegenen Wohnräume mannshoch mit Wasser gefüllt. Ein großes Glück war es, daß die Ueberschwemmung bei Tag erfolgte; hätte sie bei finsterer Nacht stattgefunden, so wären ihr Menschenleben zum Opfer gefallen. U. G. Herren in Zürich steuerten der Gemeinde Kempten an den erlittenen Schaden 400 fl. an Geld und 40 Mütt Kernen aus dem Amt Rüti; auch ertheilten sie ihr die Bewilligung, in der Herrschaft Grüningen, der Grafschaft Kyburg und auf der Meilerseite des Zürichsees während 4 Wochen von Haus zu Haus zu kollektiren. Die Steuer aus der Herrschaft Grüningen betrug 216 fl. 39 ß.

Den 15. und 16. Mai 1802 schneite es in hiesiger Gegend Tag und Nacht.

Nach mehrwöchentlicher regnerischer Witterung, wodurch der Boden ganz durchnäßt geworden, kam am Abend des 16. Juni 1831 ein Gewitter mit starkem Regen, welcher die ganze Nacht anhielt. Der Ettenhauserbach schwoll furchtbar an, überschritt unterwegs seine Ufer und verwandelte die Umgebung des Schlosses Wetzikon, dessen Bewohner einen ganzen Tag vom Wasser eingeschlossen waren, in einen See. Auch der Pfäffikersee schwoll stark an. Das Wasser im Wildbach bei der Stegenmühle unterfraß die Mauern der neuerbauten steinernen Brücke, wodurch diese einstürzte; nur mit der größten Anstrengung konnte der weitern Schädigung durch die Fluthen gewehrt werden. Am 29. Juli entleerte sich über die Gegenden des Allmann ein Wolkenbruch. Im Dorfe Kempten durchbrach der Bach sein Ufer und das trübe Wasser floß durch die Straße, die hiebei stark ausgeschwemmt wurde, nach Wetzikon hinab, wo es sich bei der Krone in den damals noch offenen Tränkebach ergoß. Gegen Ende Oktober war die eingestürzte Brücke zu Stegen wieder neu erstellt. Man legte dießmal zuerst einen hölzernen Rost, den man mit großen Steinen beschwerte, in den Boden, führte dickere Seitenmauern auf, erweiterte auch das Bachbett und traf überhaupt alle Vorsicht, um die Brücke haltbar zu machen.

Am 15. August 1851, Morgens halb 4 Uhr, schlug der Blitz in das Haus des Gemeindammanns Hirzel zu Walfershausen, zerriß eine größere Anzahl Ziegel, fuhr ohne zu zünden der Mauer nach hinunter in den Schweinestall, tödtete ein Schwein und verlor sich dann ohne weitern Schaden in die Erde.

Im Herbst des Jahres 1858 erglänzte längere Zeit ein großer, wundervoller Komet und im Sommer 1870 und März 1871 erschienen Nordlichter, die eine Stärke und Ausdehnung besaßen, wie man solches noch nie erlebt hatte.

Die Wasserverheerung vom Juni 1876.

Donnerstag den 8. Juni zog vom Pfannenstiel her ein heftiges Gewitter gegen den Allmann hin, das hie und da mit Hagel begleitet war. Freitags den 9. Juni lag am frühen Morgen über der Landschaft ein dichter Nebel, welcher auf neue Gewitter schließen ließ. Diese blieben zwar aus; aber dafür trat ein wolkenbruchähnlicher Regen ein, der in gleicher Stärke und ohne Unterbruch vom Samstag bis am Montag anhielt. Die sonst sanft dahinfließenden Bächlein wurden zu reißenden Strömen und es fand in Folge dessen in den Gegenden der nordöstlichen Schweiz eine schreckliche Ueberschwemmung statt. Der hochangeschwollene, wildtobende Kemptnerbach, der schon zu wiederholten Malen Unheil gestiftet, durchbrach Montags den 12. Juni, Vormittags, bei dem Geißackersteg das Ufer und wälzte seine schlammigen Fluthen, weit und breit das Wiesengelände mit Steinen, Kies und Sand überführend, über das Riet der aus dem Pfäffikersee fließenden Aa zu, wodurch diese zu noch nie gesehener Höhe anstieg und bei Stegen die größten Verheerungen anrichtete. Das damals den Wildbach überdeckende feste Gewölbe brach zusammen; in gewaltigem Wirbel ergoß sich die Wassermasse durch die entstandenen Lücken, dieselben immer mehr erweiternd und an beiden Ufern das Erdreich wegfressend. Hiedurch wurde auch die über den Wildbach führende Brücke unterminirt; Stück um Stück stürzte in die brausenden Fluthen, welche hierauf einen Theil der Straße und des nach der Schönau führenden Weges wegschwemmten. Noch immer war keine Abnahme des Wassers bemerkbar. Trotz der angestrengtesten Thätigkeit der dem entfesselten Elemente wehrenden Mannschaft wurde am Dienstag den 13. Juni endlich auch noch der vor etlichen Jahren bei der Spinnerei Schönau erstellte Damm angegriffen, den man für ewige Zeiten gebaut zu haben glaubte. Die mächtigsten Quadersteine vermochten dem Anprall des Wassers nicht zu widerstehen, sie stürzten donnernd in den Aabach hinunter. Der Weier entleerte sich; die schlammige Wassermasse wälzte sich gegen Medikon zu, wo sie den Weier der Gebrüder Honegger mit Geschiebe ausfüllte und die Brücke an der Hauptstraße arg beschädigte. Ueberall ein schreckliches Bild der Zerstörung. Hätte der Kemptnerbach seinen gewöhnlichen Lauf beibehalten und sein Wasser im See verbreiten können, so wäre eine solche Verwüstung kaum eingetreten. Ein Glück war es, daß die Schleußen hinterhalb der ehemaligen Stegenmühle, welche zur Regulirung vom Wasserabflusse des Sees dienen, dem verheerenden Elemente Trotz boten, sonst wäre dieser ausgetreten und das Thalgelände von Medikon bis Uster schauerlich zugerichtet worden. —

Der von Ettenhausen kommende Bach trat stellenweise über seine Ufer, überfluthete beim Schloß Wetzikon die Landstraße und floß in Walfershausen durch Scheunen und Ställe. Durch seinen Zufluß erreichte der von Hinweil kommende Unterwetzikerbach eine bedenkliche Höhe, drang in die Keller und überschwemmte die Straßen, Gärten und umliegenden Wiesen. Die Gegend im Grundthal wurde in einen großen See verwandelt. — Der amtlich ermittelte Schaden der Privaten stieg auf die Summe von 120,000 Fr. Der Staat leistete an denselben einen Beitrag von 3475 Fr., wovon 2914 Fr. unter die landbeschädigten Grundeigenthümer, welche weniger als 15,000 Fr. Steuerkapital besaßen, und der Rest unter die in Folge Reparatur einiger Fabriken arbeitslos gewordenen Fabrikarbeiter vertheilt wurden. Mit bedeutenden Kosten baute Herr Bidermann bei der Schönau einen neuen, massiven und äußerst festen Damm, der voraussichtlich alle zukünftigen Wasserverheerungen überdauern wird. Die Brücke über die Aa bei Untermedikon mußte vom Staate neu erstellt werden, ebenso von der Gemeinde diejenige über den Wildbach in Stegen, welch letztere Baute folgende Ausgaben verursachte:

Für den Unterbau an Baumeister Hirzel in Wetzikon und Steinhauer Dürsteler in Unterwetzikon	6800 Fr.
Für die Nothbrücke und Mehrarbeiten	2500 „
Für den eisernen Oberbau an die Firma Honegger in Medikon	2150 „
Summa	11450 Fr.

Die Wasserverheerung vom Juni 1878.

Kaum waren die durch die Wasserverheerung von 1876 entstandenen Schädigungen durch seither angebrachte Wuhrungen und Stützmauern wieder theilweise verbessert, so fand Montags den 3. Juni 1878 eine neue, ebenso schreckliche Ueberschwemmung statt, welche vielorts die mit großen Kosten erstellten Schutzmaßregeln vernichtete und sowol einzelnen Grundbesitzern als auch der Gemeinde bedeutende Ausgaben verursachte. Nachdem es während der vorhergehenden Nacht und im Laufe des Vormittages unaufhörlich wolkenbruchartig geregnet hatte, ergoß sich zur Mittagszeit von allen Höhen und Abhängen das Wasser stromweise hernieder. Die Bäche vermochten den Inhalt nicht mehr zu fassen und traten verheerend über ihre Ufer. Binnen 12 Stunden betrug die Höhe des gefallenen Regens über 120 Millimeter. Der Kemptnerbach schwemmte eine Masse von Steinen, Geschiebe und Holz daher, durchbrach in Kempten an mehreren Stellen sein Ufer und setzte das Unterdorf daselbst unter Wasser. Die Fluthen wälzten sich durch die Straße dem Dorfe Wetzikon zu, wo sie sich in das Tränkebächlein ergossen. Das Schlimmste war zu befürchten. Um 2 Uhr ertönte die Sturmglocke; der angestrengten Thätig-

keit der zur Hülfe herbeigeeilten Mannschaft gelang es jedoch, dem weiteren Umsichgreifen des Ausbruches Einhalt zu thun und das wildtobende Wasser, das unterwegs bei der Heußer'schen Weberei durch Wegspühlen vom schönsten Garten- und Wiesland noch arge Verwüstungen anrichtete, dem See zuzuleiten. Fußhoch überfluthete der Ettenhauserbach beim Schlosse Wetzikon die Straße; über den Gärten und um die Häuser zu Walfershausen lag ein See. Der 74jährige Wegknecht Kaspar Weber von Oberwetzikon wurde bei der Weberei des Major Spörri von dem über die Straße fließenden Wasser umgestürzt; er fiel in den wildbrausenden Bach, der ihn angesichts in der Nähe stehender Personen fortschwemmte. Nach eifrigen Nachforschungen konnte dessen Leichnam erst am folgenden Tage im Weier des Hauptmann Gubelmann bei Unterwetzikon aufgefunden werden. Der Unterwetzikerbach stieg zu einer Höhe, wie selbst die ältesten Leute sich nicht zu erinnern vermochten. Das Unterdorf stand vom Mittag an bis zum Anbruche der Nacht gänzlich unter Wasser. Straßen, Gärten und Wiesen waren überschwemmt und in einen See verwandelt; bei tiefer gelegenen Häusern wurden die untern Räumlichkeiten mit Wasser angefüllt. Die Gegend von Untermedikon bis zum Floos war ein großer See; das Wasser drang in die untern Räume der Fabriken und überführte die Wiesen und Gärten mit Kies und Sand. Oberhalb dem Floos legte sich über die nach Stegen führende Straße ein Erdschlipf mit vielen Hunderten von Fudern. Beim Thalrain wurde die Eisenbahn gänzlich weggeschwemmt, so daß die Schienen mit den Schwellen daran in der Luft hingen; auf der andern Seite des Aabaches riß das Wasser einen Theil der Hauptstraße weg und zerstörte die Brücke an der nach dem Robank abzweigenden Straße. Die von Stegen bis Untermedikon seit 1876 erstellten Wuhrungen und Uferbauten hatten sich dießmal trefflich bewährt. — Der amtlich ausgemittelte Wasserschaden betrug 51,000 Fr., woran der Staat einen Beitrag von 643 Fr. leistete; auch ließ er die sehr beschädigte Brücke über den Kemptnerbach an der Straße nach Pfäffikon neu erstellen und, um die Hauptstraße beim Schlosse Wetzikon vor ferneren Ueberschwemmungen bestmöglichst zu sichern, die dortige enge Brücke abbrechen und durch eine weitere ersetzen, wodurch auch die Straße von der Linde bis gegen den Löwen etwas erhöht und weniger steil gemacht wurde. — Damit der Kemptnerbach sein Wasser zukünftig, ohne Schädigungen zu verursachen, in den See führen könne, unterwarf ihn die Gemeinde vom Heußerschen Wuhre bis unterhalb des Geißackersteges, statt dessen man eine Brücke erstellte, einer durchgreifenden Korrektion, gab ihm eine möglichst gerade Richtung und erweiterte sein Bett beträchtlich. Die Gesammtkosten beliefen sich auf zirka 17,000 Frk. Im Jahre 1880 erbaute die Gemeinde statt des hölzernen Steges im Kratz bei Unterwetzikon eine Brücke, welche folgende Ausgaben verursachte:

Für den Unterbau an Maurermeister Hirzel in Wetzikon	1800	Frk.
Für den eisernen Oberbau an Kommandant Reimann in Wald	1300	„
Für die Anlage der Straße	300	„
Summa	3400	Frk.

Ein äußerst strenger und anhaltender Winter, dessen man sich noch lange wird zu erinnern wissen, war derjenige von 1879 auf 1880. Der Zürichsee blieb bis nach Zürich hinunter wochenlang zugefroren; Tausende von Nah und Fern belustigten sich auf diesem Eisfelde, welches so fest war, daß es Roß und Reiter trug. In unsern Gegenden erfroren die meisten Reblauben bis auf den Boden herab; viele Obstbäume gingen zu Grunde und standen in dem darauf folgenden Frühling gänzlich oder theilweise kahl da wie mitten im Winter.

15. Die Gemeindebeamten.

Die Munizipalitätspräsidenten.

erwählt
1798 Hans Heinrich Weber in Kempten, 1755—1800.
1800 Hans Jakob Walder in Unterwetzikon, 1750—1817, früher Amtsuntervogt, später Präsident des Bezirksgerichtes Uster und Oberrichter.
1801 Rudolf Homberger in Unterwetzikon, 1753—1839.
1802 Christoph Hämmig in Walfershausen, 1773—1834.
1803 Heinrich Vollenweider in Wetzikon, 1773—1852.

Die Gemeindrathspräsidenten.

erwählt
1804 Hans Jakob Hasler in Robenhausen, 1774—1849, kam 1820 in den Konkurs, wurde später almosengenössig.
1820 Heinrich Spörri, Chirurgus, von Kempten, in Wetzikon, 1762 bis 1832.
1826 Hans Jakob Tobler in Robenhausen, später im Grundthal, 1784 bis 1855.
1839 Heinrich Vollenweider, siehe oben, resignirte 1841.
1841 Hans Jakob Kündig in Kempten, 1796—1844.
1844 Joh. Heinrich Gujer, Müller, in Kempten, geb. 1812.
1855 Hans Jakob Knüsli in Robenhausen, geb. 1810, resignirte 1879.
1879 Erhard Honegger von Hinweil in Untermedikon, geb. 1824.

Die Gemeindammänner.

erwählt
1804 Heinrich Spörri, siehe oben.
1816 Hans Jakob Hasler, siehe oben, in Folge Verfassungsänderung,

wodurch die Stelle des Gemeindammannes mit derjenigen des Gemeindrathspräsidenten vereinigt wurde, was bis 1831 Gesetz blieb.
1820 Heinrich Spörri, siehe oben.
1826 Hans Jakob Tobler, siehe oben.
1835 Hans Rudolf Weber von Ettenhausen, 1804—1864.
1839 Johannes Weber in Wetzikon, 1796—1858.
1851 Johann Rudolf Hirzel in Walfershausen, 1811—1868, Bezirksrath 1855, Bezirksstatthalter 1861.
1861 Johannes Kündig in Kempten, geb. 1826.

Die Friedensrichter.

erwählt
1804 Hans Jakob Weber zum Löwen in Wetzikon, 1759—1839, Quartierhauptmann, Distriktsstatthalter.
1816 Johannes Walder in Unterwetzikon, 1765—1837.
1819 Hans Jakob Spörri in Kempten, 1758—1823.
1823 Johannes Walder, siehe oben.
1825 Hans Rudolf Weber in Wetzikon, 1799—1855, Gemeindrathsschreiber.
1830 Hans Jakob Spörri in Kempten, 1791—1865, Bezirksgerichtspräsident 1831, Oberrichter 1846.
1831 Johannes Bietenholz in Walfershausen, 1793—1856.
1856 Heinrich Boßhard von Robenhausen in Stegen, geb. 1819.
1870 Heinrich Stahel von Walfershausen, geb. 1829.

Die Gemeindrathsschreiber.

erwählt
1798 Hans Rudolf Weber in Wetzikon, 1767—1852, Sekretär der Munizipalität 1798, Schreiber des Gemeindrathes 1804, hierauf dessen Sohn
? Hans Rudolf Weber in Wetzikon, Friedensrichter, wurde 1831 Bezirksgerichtsschreiber.
1831 Hans Rudolf Weber von Ettenhausen, nachher Gemeindammann.
1839 Johann Jakob Suter in Unterwetzikon, 1794—1865.
1865 Arnold Hirzel in Wetzikon, geb. 1833.
1869 Heinrich Hotz von Ettenhausen in Wetzikon, geb. 1845.

Die Gemeindrathsweibel.

erwählt
1798 Hans Rudolf Bachofner in Kempten, 1771—1836.
? Rudolf Tobler in Stegen, 1763—1837.
? Hans Rudolf Gujer in Neubruch, geb. 1795, wurde 1829 Bürger in Wangen.
? Johannes Spörri in Kempten, 1797—1848, Bruder des Friedensrichters und Bezirksgerichtspräsidenten Spörri, wurde 1831 Bezirksgerichtsweibel.

1831 Johannes Weber in Wetzikon, geb. 1801, Sigrist, resignirte 1880.
1880 Heinrich Kunz von Robenhausen in Wetzikon, geb. 1833, Vorsinger.

16. Das Notariatswesen.

Jahrhunderte lang bildete das Gebiet einer Landvogtei zugleich auch einen Notariatskreis; darum gehörten Oberwetzikon, Kempten und Unterwetzikon zum Notariat Grüningen, Robenhausen und Robank zum Notariat Greifensee und Ettenhausen zum Notariat Kyburg. Die Kanzlei befand sich am Wohnorte des Landvogtes. Bis 1798 besorgte der Schreiber des Amtsgerichtes und des Landvogtes, der Landschreiber, auch das Notariatswesen. 1822 wurden die Ortschaften Robenhausen, Floos, Grund, Robank und Linkenberg vom Notariat Greifensee abgetrennt und demjenigen von Grüningen zugetheilt. Ettenhausen blieb bis 1833 beim Notariat Kyburg und kam dann zum neugegründeten Notariat Pfäffikon. Durch das Gesetz vom Jahre 1873 erlitt die Eintheilung der Notariatskreise der Gegenwart angemessen eine durchgreifende Umgestaltung. Aus den politischen Gemeinden Wetzikon, Seegräben und Hinweil bildete man den Notariatskreis Wetzikon, welcher hierauf die Ortschaft Unterwetzikon zum Sitze der Kanzlei bestimmte und J. Heinrich **Staub** von Oberengstringen, geb. 1848, zum Notar erwählte.

17. Die Einwohnerschaft.

In früherer Zeit mußten die Pfarrer bisweilen für den Rath in Zürich Einwohnerverzeichnisse ihrer Gemeinden anfertigen; so erstattete Pfarrer Hottinger 1638 Bericht über die Pfarre Wetzikon, welche damals nachbenannte Dörfer und Höfe umfaßte:

Wetzikon, das Dörfli, bei der Kilchen, hat nebst dem Schloß und dem Pfarrhaus 9 Häuser und ein Wirthshaus.
Unterwetzikon, das Dorf, hat 10 Häuser, die gen Wetzikon kilchgenössig sind, die übrigen 12 gehören gen Goßau.
Walfershausen, der Hof, hat sammt Wirthshaus mit Badstube 4 Häuser.
Stegen hat mit der Mühle 2 Häuser.
Medikon, bei der Hammerschmidten, hat 4 Häuser; die übrigen auf der Höhe gehören gen Goßau.
Neubruch, ein Hof, hat 1 Haus.
Kämpten, das Dorf, hat nebst der Junkern Häuser noch 35 Häuser, item eine Mühle, item ein Wirthshaus, item ein Haus, genannt im Kratten, item 5 Häuser ob dem Dorf, genannt in der Harlachen, auch die alte Burg ob Kämpten.

Solche Orte alle liegen in der Herrschaft Grüningen und in den niedern Gerichten Wetzikon und Kämpten.

Ettenhausen, das Dorf, hat 20 Häuser und ein Häusli auf der Höhe, im Emmenschloh genannt. Ettenhausen gehört zur Grafschaft Kyburg.

Robenhausen, ein Dörfli, hat 9 Häuser.

Robank, ein Dörfli, hat 4 Häusli. Robenhausen und Robank liegen in der Herrschaft Greifensee.

Das Lehen der Kilchen und Pfrund ist U. G. Herren und Oberen.

Die **Zahl** der **Haushaltungen** und **Einwohner** betrug:

	Haushaltungen.		Einwohner.		
	1634.	1699.	1634.	1699.	1726.
Wetzikon	12	13	76	60	75
Walfershausen	4	3	28	15	25
Stegen	2	2	7	14	13
Unterwetzikon-Wetzikon .	11	16	51	81	117
Untermedikon	4	4	30	24	19
Neubruch	1	3	8	15	19
Robank	5	5	24	30	40
Robenhausen	12	17	42	80	121
Kempten	53	63	230	332	406
Ettenhausen	26	29	114	141	232
Emmetschloo	—	3	—	18	24
Kirchgemeinde .	130	158	610	810	1091
Unterwetzikon-Goßau . .	19	23	112	173	134
Obermedikon	3	3	18	19	36
Summa .	152	184	740	1002	1261

Im Jahre 1785 zählte die Gemeinde Wetzikon:

	Firsten.	Feuerherde.	Einwohner.
Oberwetzikon	17	30	185
Walfershausen	4	10	49
Stegen	4	6	36
Untermedikon	6	9	51
Neubruch	4	7	46
Senggelen	2	3	15
Robank	7	14	80
Linkenberg	5	6	42
Robenhausen	13	32	224
Grund	2	3	19
Unterwetzikon und Obermedikon .	38	68	441
Kempten	61	108	591
Ettenhausen	28	53	331
Summa .	191	349	2110

Eine Zählung im Jahre 1792 ergab:

2314 Einwohner,
210 Firsten,
391 Wohnungen,
463 Haushaltungen.

Im Jahre 1806 zählte die Gemeinde:

	Haushaltungen.	Einwohner.
Oberwetzikon	38	238
Walfershausen	15	77
Röthel	2	14
Stegen	5	40
Untermedikon	9	81
Unterwetzikon	110	481
Ringetshalden	1	4
Obermedikon	12	68
Großenstein	1	9
Senggelen und Hintergrund . .	4	23
Neubruch	6	46
Robank	15	93
Linkenberg	13	88
Grund und Floos	8	30
Robenhausen	68	301
Kempten	133	537
Burg	8	36
Burgweid	4	16
Eichholz	4	17
Moos	4	22
Ettenhausen	92	356
Pilgeracker	1	5
Bächelacker	4	9
Neuwies	6	31
Gossikon oder Unteremmetschloo .	1	4
Emmetschloo	2	7
Summa .	566	2633

Die neuern Volkszählungen ergaben folgende Resultate:

	1836. Einwohner.	1870. Einwohner.
Civilgemeinde:		
Oberwetzikon	704	1299
Unterwetzikon	473	611
Transport .	1177	1910

Transport .	1177	1910
Robank	318	306
Robenhausen	427	635
Kempten	771	818
Burg	94	97
Ettenhausen	502	494
Summa .	3289	4260

Drillinge.

Am 7. April 1814 wurden dem Sohne des Vorsingers Hans Rudolf Weber zu Wetzikon, Hans Heinrich, 1764—1829, kop. mit Regula Kaspar von Kempten, drei Knäblein Hans Jakob, Salomon und Jakob geboren, welche sämmtlich wenige Tage nach der Taufe starben.

Am 9. September 1836 wurden dem Friedrich Nagel und der Elisabetha Heußi im Schlosse Wetzikon drei Mädchen geboren, wovon eines bald nach der Geburt starb; das zweite, Ida Elise, starb ¾ Jahre alt; einzig das dritte, Selina Cäcilie, blieb am Leben und soll sich dato als Erzieherin in Australien aufhalten.

Hohes Alter.

Die Nachrichten hierüber reichen leider nicht weit zurück; denn noch zu Pfarrer Schmidlins Zeit wurde das Alter der Verstorbenen in den Todtenbüchern nicht vorgemerkt.

Susanna Hermatschweiler, geb. Weber von Unterwetzikon, 91 Jahre alt, starb 1779.

Jungfrau Anna Maria Schmid, Tochter von Junker Hauptmann und Gerichtsherrn Hans Heinrich Schmid im Oberhaus zu Kempten, 91 Jahre alt, starb 1789.

Landrichter Hans Heinrich Wolfensberger im Emmetschloo, 92 Jahre alt, starb 1821.

Elisabetha Homberger, Wittwe von Hans Jakob Wartmann in der Neuwies, 93 Jahre alt, starb 1848.

Kaspar Ernst von Oberwetzikon, 90 Jahre alt, starb 1857 in Seegräben.

Hans Jakob Frei von Kempten, 91 Jahre alt, starb 1857 in Zürich.

Johannes Wolfensberger in Unterwetzikon, 92 Jahre alt, starb 1860.

Johannes Schmid von Kempten, 91 Jahre alt, starb 1861.

Jakob Grimm ab dem Bühl bei Kempten, 91 Jahre alt, starb 1876.

Hans Jakob Grimm ab der Burgweid, 92 Jahre alt, starb 1880.

18. Die Entwicklung der Ortschaften.

Im Jahre 1599 wurde laut Taufbuch dem Jörg Weber und der Margaretha Wolfensberger im neuen Haus zu oberst im Dorfe Wetzikon ein Kind getauft; an der Stelle dieses Hauses, das ums Jahr 1860

abgeschlissen wurde, steht jetzt dasjenige des Metzgers Heußer. Die Krone, sowie sämmtliche Häuser jenseits des Tränkebächleins sind mit Ausnahme der Metzg, deren Erbauung in die Jahre 1795 und 1796 fällt, erst seit 1830 erstellt worden. Der Zehntenbezirk Kempten reichte nämlich theilweise bis zum besagten Bächlein hinab und die Inhaber des Zehntens konnten es natürlich nicht zugeben, daß ihre Einkünfte durch anderweitige Verwendung des Bodens gemindert werden. Die Wohnungen im Röthel und in der Schnecken wurden erstellt zwischen 1780 und 1790, die ersten Häuser im Tobelacker zwischen 1820 und 1830, auf dem Guldischloo 1841 und an der Medikerstraße im Unterdorf Wetzikon seit 1860.

In Stegen stand ehemals nebst der Mühle nur ein einziges Haus, das 1856 verbrannte; gegen Ende des letzten Jahrhunderts wurde noch ein zweites erbaut, das 1871 ebenfalls verbrannte. Ums Jahr 1830 wurden der Sonnenberg und das Haus des Antiquars Jakob Messikommer und bald nachher noch einige andere Wohngebäude erstellt; die übrigen Häuser sind sämmtlich seit dem Jahre 1860 erbaut worden.

Die Wohnungen auf der Ringetshalden wurden erstellt ums Jahr 1760, die ältern Häuser in der Schöneich und deren Umgebung, im Tannenrain und auf dem Morgen bei Unterwetzikon gegen das Ende des letzten Jahrhunderts, als man sich endlich dahin verständigt hatte, auch außerhalb des eigentlichen Dorfes bauen zu dürfen, diejenigen beim Bahnhof seit 1860.

Die Gegend von Linkenberg war einst größtentheils eine Weide, welche laut einem Gültbrief von 1597 von der Mühle Aathal aus beworben wurde und gleich dieser nebst Seegräben zum Kloster Rüti gehörte. Darin befand sich ein Brunnen, der zum Tränken des Viehes diente und Linggenbrunnen oder Linkenbrunnen hieß. Erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde daselbst von einem Heinrich Mettler, genannt Hobel, der auch mehrere Wohnungen im Robank erstellte, das erste Haus erbaut; er starb ums Jahr 1770 im Grund bei Robenhausen, wo er ebenfalls das erste Haus erbaute. Die älteste Wohnung in der Senggelen wurde 1747 aus einem Schopfe erstellt, der am alten Wirthshaus im Neubruch angebaut war und kam 1750 durch Tausch an eine Flachsmannsche Haushaltung von Oberwetzikon. Bald nachher erfolgte der Bau der ältesten Wohnung im obern Neubruch und gegen 1800 derjenige des Hauses im Großenstein und der ersten Wohnung im Hinter- oder Neugrund.

Die ältesten Wohnungen im Moos und in der Burgweid wurden erbaut ums Jahr 1700, in der Sommerau 1808; seit 1870 entstanden die Wohnhäuser zwischen dem Kempterbühl und der Harlachen, welche Ortschaft den Namen Oberkempten erhielt. Die Gegend im Eichholz, ehemals Burgriet genannt, gehörte einst zur Burg Kempten, die 1751 in den Besitz eines Hans Grob von Dürnten kam. 1756 verkaufte er

die Burg sammt Umgebung an Hans Schneider von Hittnau, behielt sich aber die Güter im Eichholz vor, wo er hierauf aus einer in der Nähe der Kirche Dürnten gestandenen Scheune die erste Wohnung erstellte.

Der obere Emmetschloo erscheint im Einwohnerverzeichniß von Pfarrer Hottinger vom Jahre 1634 noch nicht, dagegen in demjenigen von 1638. Die ersten Bewohner daselbst waren ein Joggli Jungholz und dessen Frau Ursel Müller, denen 1639 ein Kind getauft worden ist. In der Hochrüti wurden die ersten Wohnungen erstellt kurz vor und im untern Emmetschloo kurz nach 1800.

19. Die Berufsarten.

Die Aerzte. In früherer Zeit wohnten die hiesigen Aerzte, damals durchweg Schärer genannt, zumeist zu Walfershausen, in der Nähe der beiden gerichtsherrlichen Wohnsitze von Wetzikon. Ums Jahr 1530 lebte daselbst Kaspar Streif, der Schärer und Bader, 1570 bis 1600 Geörg Bachofner; 1628 starb an der Pest Meister Hans Wäber, der Schärer zu Walfershausen; 1640 wohnte in da der Schärer Meister Jakob Wyder und um 1660 der Schärer Hans Felix Egli. — Gegen das Jahr 1700, zur Zeit des Aufhörens der Gerichtsherrlichkeit Walfershausen, wurde Kempten der Wohnort der hiesigen Aerzte und blieb es bis ums Jahr 1800. Daselbst wirkten: Lieutenant und Schärer Jakob Vogt ums Jahr 1680, Meister Jakob Greuter, Kirchenpfleger, von 1690 bis 1726, neben demselben Hans Jakob Egli und nachher des letztern Sohn Hans Jakob Egli bis ums Jahr 1750. Von dieser Zeit an lag der Beruf des Arztes, welch letzterer sich nunmehr Chirurgus nannte, in den Händen der Familie Spörri in da, nämlich: Hans Heinrich Spörri zu Kempten, geb. 1715, dessen Sohn Heinrich Spörri, 1762—1832, Gemeindammann, wohnhaft gewesen im Hause des Johannes Gujer und Heinrich Heß zu Oberwetzikon und Enkel Hans Konrad Spörri, 1786—1827, wohnhaft gewesen im Hause des Schreiners Vollenweider zu Oberwetzikon; ferner Hans Georg Spörri zu Kempten, 1751—1802, kam 1793 in den Konkurs, dann dessen Sohn Heinrich Spörri, 1787—1856, im Feld bei Kempten, wo jetzt Dr. Walder wohnt.

Spätere Aerzte: Heinrich Friedrich von Seegräben, im Sonnenberg bei Stegen, starb 1858 im Alter von 51 Jahren; Johann Jakob Rebsamen von Sternenberg, wohnhaft gewesen im jetzigen Hause des Gemeindrathsschreibers Hotz zu Oberwetzikon, starb 1868 im Alter von 64 Jahren. — Gegenwärtige Aerzte: Gottfried Walder von Hinweil im Feld bei Kempten und Eduard Wunderli von Meilen in Oberwetzikon.

Die Hebammen. Früher stand das Hebammenwesen unter der Obhut der Kirche. Die Gemeinde Wetzikon hatte nur eine einzige Hebamme; dieselbe wurde vom Stillstand erwählt und bezog seit der Reformationszeit aus dem Kirchengute eine jährliche Besoldung, ein Wartgeld von 1 Mütt Kernen. Im Jahre 1707 starb die Hebamme Maria Baumann zu Oberwetzikon; an deren Stelle wählte der Stillstand auf Rekommandation des Hebammenlehrers Dr. Muralt in Zürich Barbara Boßhard, Ulrich Bietenholzen Frau zu Ettenhausen, welche 1720 starb, worauf Anna Scheuchzer, Jakob Boßharden Frau zu Kempten, zu einer „bständigen“ Hebamme verordnet wurde. Seit dem Jahre 1775, da Unterwetzikon und Obermedikon, welche Ortschaften von jeher eine eigene Hebamme besaßen, in den hiesigen Kirchenverband aufgenommen worden waren, hatte die Gemeinde Wetzikon zwei Hebammen. Weil aber die Kirche nicht willens war, jährlich an Hebammenbesoldung 2 Mütt Kernen zu verabreichen, auch sonst noch in Bezug auf die Rechte und Pflichten beider Hebammen verschiedene Mißhelligkeiten obwalteten, so erließ der Stillstand unterm 28. Mai besagten Jahres folgende Hebammenordnung:

1. Die jetzige Hebamme Anna Weber geb. Stutz zu Kempten, geb. 1744, soll den völligen Genuß und Bezirk ihrer Verrichtungen haben wie bisher.
2. Die jetzige Hebamme Susanna Hirzel geb. Weber zu Unterwetzikon soll ausschließlich den Bezirk des neu aufgenommenen Unterwetzikon und Obermedikon haben.
3. Wenn die Hebamme ob dem Feld abgeht, so soll die unter dem Feld das Wartgeld haben und ihr der ganze Bezirk unter dem Feld zu ihren Verrichtungen bestimmt sein, der Bezirk ob dem Feld aber der dasigen.
4. Wenn die Hebamme unter dem Feld abgeht, so soll die ob dem Feld das Wartgeld genießen und nebst den Dörfern Kempten und Ettenhausen sammt dasigen Höfen auch die Dörfer Oberwetzikon, Stegen und Robenhausen in ihrem Bezirk sein.
5. Jede Hebamme soll bei schweren Fällen auch die andere zeitlich zu Rath ziehen und gewissenhaft herbeirufen laut hochobrigkeitlicher Erkanntnuß.

Von 1798 an stand die Wahl der Hebammen der Frauengemeinde des betreffenden Gemeindekreises zu, bei welcher Versammlung anfänglich der Pfarrer, später der Gemeindrathspräsident den Vorsitz führte. 1820 hörte die Verabreichung der Besoldung von 1 Mütt Kernen auf und es erhielt von nun an jede der beiden Hebammen aus dem Kirchengute ein jährliches Wartgeld von 30 ℔. Im Jahre 1834 wurde endlich auch letzteres für immer beseitigt und hiemit zugleich der Hebammenberuf frei gegeben, zu dessen Ausübung seither einzig nur ein staatliches Patent erforderlich ist.

Im Jahre 1815 wurde von der Frauengemeinde für die 71jährige Anna Weber, geb. Stutz von Kempten, Margaretha Schaufelberger geb. Bachmann, geb. 1788, Ehefrau des Heinrich Schaufelberger daselbst, zur Hebamme gewählt, welche hierauf einen Unterrichtskurs in Zürich mitzumachen hatte. Der Stillstand erkannte hiebei: „Die alte Hebamme, da sie noch nicht invalid sei und ihre Verrichtungen noch wohl fortsetzen könne, soll auch noch fernerhin den Mütt Kernen beziehen und es stehe dem Publikum frei, diese oder jene Hebamme zu gebrauchen; die Schaufelberger solle für einmal noch keine Besoldung aus dem Kirchengute beziehen." Anna Weber starb 1821. Beim Tode der Hebamme Schaufelberger im Jahre 1853 trat Barbara Weber geb. Schultheß in da an deren Stelle.

Für Susanna Hirzel geb. Weber zu Unterwetzikon wurde 1800 Elsbeth Korrodi geb. Weber in da, 1759—1847, zur Hebamme gewählt; sie resignirte 1822. Hierauf wählte die Frauengemeinde Katharina Wismer, geb. Gujer zu Obermedikon, geb. 1765, patentirt 1822, gest. 1845. Nach ihrem Tode trat ihre Sohnsfrau Ursula Wismer geb. Heß daselbst, geb. 1794, an deren Stelle. Diese hatte sich schon 1830 patentiren lassen und leistete seither ihrer alternden Schwiegermutter Aushülfe; sie starb 1859.

In Folge Zunahme der Bevölkerung äußerte sich inzwischen das Bedürfniß nach einer dritten Hebamme immer mehr. 1850 nahm Anna Magdalena Ernst geb. Büchi von Stegen, geb. 1815, an einem Unterrichtskurse in Zürich Theil und wurde hierauf zur Hebamme patentirt. Sie starb schon 1856, worauf Juliana Krauer geb. Jucker zu Oberwetzikon den Hebammenberuf erlernte. Wenige Jahre nachher ließ sich auch Elisabetha Wolfensberger geb. Dübendorfer zu Robenhausen zur Hebamme patentiren.

Die Wirthe. Von Alters her stehen bei den meisten Kirchen, deren Gründung in die katholische Zeit zurück reicht, Wirthshäuser, so in Uster das Kreuz, in Pfäffikon der Hecht, in Bäretsweil der Bären, in Rüti der Pfauen, in Fischenthal die Blume rc. und ebenso in Wetzikon der Löwen. Dahin wurden am Sonntagmorgen aus den entfernten Theilen der Gemeinde die Täuflinge gebracht und begaben sich vor oder nach dem Gottesdienste auch die „Gevatterschaften". Dahin strömte alles Volk bei Anlaß der vielen katholischen Festtage, die meistens noch mit Vergnügungen aller Art verbunden waren. Das tolle Treiben der Fastnacht und die Lustbarkeiten der Kirchweih erreichten daselbst ihren Höhepunkt. Im Wirthshaus bei der Kirche versammelte sich das Militär und logirten die Oberbehörden, wenn sie in Geschäften nach Wetzikon kommen mußten. Wohl gab es auch in den Nebengemeinden Wirthschaften; aber zu einer solchen Bedeutung für das gesammte Volksleben, wie sie das Wirthshaus bei der Kirche besaß, gelangte keine unter ihnen.

Zur Reformationszeit scheinen sich die Wirthschaften in ungewohnter Weise vermehrt zu haben, was einen höchst nachtheiligen Einfluß auf den sittlichen Zustand des Volkes ausübte. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, sah sich der Rath in Zürich veranlaßt, in das mehrerwähnte Sittenmandat vom Jahre 1530 folgende Bestimmungen aufzunehmen:

1. Die Winkelwirthschaften, die in kurzen Jahren neben den rechten Ehhaften entstanden sind, befördern nicht am wenigsten das Unmaß im Essen, Trinken, Spielen und in andern Lastern. Wir verordnen daher, etliche Wirthshäuser nach Bedürfniß der Gegenden zu bestimmen und die andern abzuthun. Wer trotzdem eine unerlaubte Wirthschaft betreibt, verfällt in eine Mark Silbers Buße. Doch dürfen die Weinbauern den von ihren Gütern gezogenen Wein wohl ausschenken, aber in ihren Häusern keine Gastung halten, noch denselben Brot oder Speise geben.
2. Das unmäßige Trinken wird bei einer Mark Silbers verboten und es soll sich Nachts 9 Uhr kein Einheimischer mehr in den Wirthshäusern finden lassen.
3. Ein Wirth darf keinem Gast über 10 Schillinge borgen, sonst ist nicht bloß seine Forderung verloren, sondern er wird zudem noch um eine Mark Silbers gebüßt. Kindbetterinnen und kranke Leute werden vorbehalten.

Zu Anfang des Jahres 1531 wurden hierauf vom Landvogteiamte und Amtsgerichte Grüningen unter Zuzug eines Gemeindeausschusses folgende Wirthshäuser bestimmt:

Eines im Dörfli Wetzikon, dem Anton Künzli gehörend,
eines zu Walfershausen, des „Baders" Haus und
eines zu Kempten, des Zanggers Haus.

Bei diesem Anlaß wurde zugleich verordnet: die Wirthe sollen sich gegen bidere Leute unklagbar halten, sie mit Speise und Trank zu billigen Preisen versehen und nach Bedürfniß Stallung, Futter und andere Zubehörde vorräthig besitzen. Wenn ein Wirth sein volles Weinfaß öffnete und nicht schätzen ließe, so wird er der Wirthschaft verlustig. Verordnete Schätzer sollen darauf achten, daß Alles recht und ordentlich vollstreckt werde. Die Andern, welche bisher gewirthet, will man noch ihr Getränk ausschenken lassen, doch nicht länger als bis Johanni 1531; nachher dürfen nur obige drei Häuser wirthen. — Unterm 25. Februar 1583 bestätigte der Rath in Zürich die vorbenannten ehhaften Wirthshäuser, welche nunmehr folgende Namen führten:

Der Löwen zu Wetzikon,
die Sonne zu Walfershausen und
der Ochsen zu Kempten.

Neben diesen drei Wirthshäusern bestanden seit alter Zeit bis zum

Jahre 1798, durch das Bedürfniß der Oertlichkeit hervorgerufen und daher von der Obrigkeit bewilligt, noch folgende Weinschenken:

Eine in der Stegenmühle,
eine zu Robenhausen,
eine im Neubruch und
eine zu Unterwetzikon, sowie
das Weinschenkrecht der Gemeinde Ettenhausen.

Im Jahre 1638 verwendete sich die volksreiche Gemeinde Kempten um eine zweite Wirthschaft, erhielt aber vom Rath in Zürich folgenden Bescheid: „Es sollen die Gerichtsherren und der Wirth zu Kempten bei ihren Briefen und altem Gebrauch verbleiben und die Gemeinde ihres vorhabenden Wirthens und Weinschenkens abgewiesen werden." — Im Jahre 1696 entstand Streit zwischen dem Ochsenwirth zu Kempten und Elsbeth Rietmann, des Junker Hauptmann und Gerichtsherrn Hans Erhard Schmid selg. Wittwe, weil sich letztere erlaubte, entgegen den obrigkeitlichen Mandaten Wein zu schenken, was jener als einen nachtheiligen Eingriff in sein ehhaftes Tavernenrecht nicht dulden wollte. Der Rath in Zürich erkannte: „Die Frau Gerichtsherrinn darf nur allein den an eigenen Reben gewachsenen und an Zehnten und Schulden bekommenen Wein frei vom Zapfen ausschenken, Niemand setzen, auch keinen auf Mehrschatz erkauften Wein, noch Branntwein verkaufen." — Den Wirthen scheint der Verkaufspreis des Weines alljährlich durch eine obrigkeitliche „Weinschatzung" vorgeschrieben worden zu sein; so verordnete der Landvogt zu Grüningen im Jahre 1757: Die Maß Wein vom Jahre 1756 soll man ausschenken um 5 ß., von den Jahren 1755 und 1754 um 6 ß., ältere Weine höchstens um 12 ß.

Die Staatsumwälzung von 1798 führte im Wirthschaftswesen nur wenige Aenderungen herbei. 1805 erhielt der Weinschenk zu Robenhausen das Tafernenrecht zum Rößli und wahrscheinlich gleichzeitig die Gemeinde Ettenhausen dasjenige zum Löwen; am erstern Orte wurde zudem noch eine zweite Weinschenke errichtet. Erst durch den politischen Umschwung vom Jahre 1830, der dem Volke die Gewerbefreiheit gab, entstanden eine größere Anzahl von Wirthschaften, die sich im Laufe der Zeit noch allmälig mehrten. 1832 wurden von der Regierung zu den schon bestehenden noch folgende neue Wirthschaften bewilligt:

Oberwetzikon.

Heinrich Wirz, Färber.

Hans Jakob Weber, kaufte später von der Regierung das Tafernenrecht zum Hirschen und erwarb auch dasjenige zur Sonne von Walfershausen, als diese Wirthschaft einging; 1879 hörten seine Nachkommen, die Geschwister Weber, in Folge Todesfall einer Schwester auf zu wirthen.

1833 Jakob Homberger, welcher später beim Eingehen des Wirthshauses im Feld bei Kempten das Tafernenrecht zur Krone kaufte.

Unterwetzikon.
Kirchenpfleger Gubelmann.
Jakob Güttinger.
Mühlemacher Baumann.

Linkenberg.
Seckelmeister Kunz.

Robenhausen.
Gemeindrath Tobler.

Kempten.
Sensal Hans Heinrich Weber im Feld, im jetzigen Hause des K. Werdmüller-Dürsteler, kaufte von der Regierung das Tafernenrecht zur Krone, das dann später beim Eingehen der Wirthschaft nach Oberwetzikon kam.
Fabrikant Hans Jakob Kündig.
Hans Jakob Grimm.
Rudolf Weber, Drehers, im Zelgli.

Burg.
Seckelmeister Hans Jakob Schneider.

Sommerau.
Johannes Weber.

Ettenhausen.
Schuhmacher Jakob Hartmann.

Von den Wirthshäusern der neuern Zeit erwähnen wir hier einzig noch des wohleingerichteten, für den Verkehr äußerst günstig gelegenen Schweizerhofes zu Unterwetzikon, welcher von Heinrich Dietliker, gebürtig von Stegen, ums Jahr 1860, bald nach dem Bau der Eisenbahn Uster-Wetzikon-Rüti erstellt worden ist.

Die Namen der ehhaften Wirthe zum Löwen in Wetzikon werden wir in einem spätern Abschnitte aufführen und lassen daher an dieser Stelle nur diejenigen von Walfershausen und Kempten folgen.

Wirthe zur Sonne in Walfershausen.

Um 1533 Kaspar Streif.
„ 1580 Jörg Denzler.
„ 1600 Geörg Bachofner.
„ 1630 Jörg Weber.
„ 1660 Kaspar Weber.
„ 1700 Kaspar Widmer.
„ 1740 Hans Widmer.
„ 1790 Hans Jakob Widmer.
„ 1810 Hans Jakob Weber.

Wirthe zum Ochsen in Kempten.

Um 1530 Hans Zangger.
„ 1570 Marx Hürlimann.
„ 1600 Hans Ottiker.
„ 1615 Marx Aeppli.
„ 1630 Hans Egli.
„ 1680 Hans Schmid.
„ 1710 Kaspar Stutz.
„ 1740 Hans Jakob Weber von Kempten.
„ 1750 dessen Bruder Marx Weber.
„ 1770 Dietegen Weber von Wetzikon.
„ 1785 dessen Bruder Hans Heinrich Weber.
„ 1830 des Letztern Sohn Heinrich Weber und Nachkommen.

Die Metzger. Bis ums Jahr 1600 gab es in der Gemeinde Wetzikon keine obrigkeitlich bewilligte Metzg. Die damalige Einwohnerschaft mußte ihren Fleischbedarf von den ehhaften Metzgern zu Pfäffikon und Grüningen beziehen, welche stets darüber wachten, daß die ihnen von der Regierung ertheilte gesetzmäßige Metzgereigerechtigkeit durch keinerlei unbefugte Eingriffe geschmälert werde. Schon seit einiger Zeit erlaubten sich der Löwenwirth Matthäus Weber zu Wetzikon und Jos Reif daselbst, bisweilen zu schlachten und Fleisch zu verkaufen. Ein solches Vorgehen wollten jedoch die vorbenannten ehhaften Metzger nicht dulden und wandten sich daher zur Beschützung ihrer Rechte an den Rath in Zürich, welcher aber die obschwebende Sache dahin erledigte, daß er, dem allgemeinen Bedürfnisse entsprechend, die Errichtung einer Metzgbank zu Wetzikon bewilligte. Der Urtheilsspruch vom Jahre 1614 lautet:

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich thun kund mänklichem mit dieserm Brief, als die Unseren, Jos Reif und Matthe Wäber von Wetzikon, daselbsten metzgen und Fleisch ushauen angefangen und aber die auch Unseren, Hans Jakob Egli, der Metzger zu Grüningen und Burkhardt Tiggelmann, der Metzger zu Pfeffikon, sich desselbigen beschwert, daß sie von deßwegen mit einanderen für Uns zu rechtlichem Entscheid kommen sind. — Da der Egli und Tiggelmann vermeinen wellen, diewyl sie bisher mäniglichen in ihrer Nachbarschaft mit Fleisch nach Nothdurft unklagbarlich versehen und weder zu Wetzikon noch Kempten nie kein ordenlicher Metzgbank gsin, auch vor Jahren ein Boller zu Egg, als er ein Metzg daselbst ufzerichten underſtanden, darvon abgewiesen worden nach vermög darum usgangnen Urtheilsbriefs, den der Egli uns fürgelegt, so söllte den vermeldten Beiden, dem Reif und Wäber, ihr vorhabend Metzgen durch Uns abgestrickt, diesere beide Nebentmetzger auch abgewiesen und die alten Metzgen beschirmt werden, diewyl sie die-

selben durchs ganze Jahr mit Kosten und etwan auch mit ihrer Ungelegenheit verlegind, da die andern nur, wann es ihnen kommlich und das Vech wol zu überkommen syge, metzgen und also ihnen den besten Gewünn entzüchen wurdint. — Dargegen aber die genannten Jos Reif und Matthe Wäber mit Bystand der Gmeinden Wetzikon und Kempten Anwälten verhoffen, sidtmalen sie das Metzgerhandwerk gelernet und allwegen zu Wetzikon und Kempten auch gemetzget worden und beiden Orten gar kommlich syge, als die eben wyt gen Grüningen und Pfeffikon zur Metzg und Fleischkauf habint, so söllte ihnen ein Metzg anzerichten und Fleisch uszehauen nit abgeschlagen werden. — Nachdem nun Wir nächstvergangner Tagen diesern Span um gwüsser Ursachen willen und bis zu Erkundigung, ob und welicher Gstalt vor dieserm zu Wetzikon und Kempten gemetzget worden syge, ingestellt und wir siderhar uf hüt von Unseren getrüwen lieben Burgern und Landsäßen, den Grichtsherren zu Wetzikon und Kempten, durch ein gemein Schryben den Bericht empfangen, daß daselbst zu Wetzikon und Kempten von alter her je und allwegen durch das ganze Jahr von etlichen Personen ohn Intrag und Widersprechen syge gemetzget und Fleisch usgewägen worden, mit Bitt, Wir wellten es wyter darby belyben lassen und ihnen in dieser Pfarr und beiden Grichten einen gmeinen Metzgbank gnädiglich vergünstigen, als ohne Schaden wohl beschechen könne und auch, dessen man nothwendig, Rych und Armen zu Nutz und Kommlichkeit gereiche. — So habent Wir hieruf in Ansehen Gstaltsame der Sachen vergünstiget und bewilliget, daß genannte Beide, der Reifer und Wäber, einen gmeinen Metzgbank zu Wetzikon ufrichten und haben, daselbst Fleisch ushauen und bym Gwicht wie brüchig verkaufen mögind, doch daß sie sich Unseren Ordnungen mit dem Metzgen gemäß halten söllint. In Kraft dieß Briefs, daran wir deß zu Urkund Unser Stadt Zürich Secret-Insiegel offentlich haben lassen henken den zechenden Tag Wynmonats, von der Geburt Christi, unsers lieben Herrn gezählt 1614 Jahre.

Die eine Hälfte der Metzg stand nun Matthäus Weber und seinen Erben, den Inhabern des Löwens zu Wetzikon zu; die andere Hälfte besaß Jos Reif, welcher im jetzigen Hause des Kleidermachers Krauer wohnte. Ums Jahr 1660 verkauften die Erben von Jos Reif ihre halbe Gerechtigkeit an Metzger Jakob Egli zu Kempten, welcher schon 1645 beim Rathe in Zürich um ein Metzgrecht nachgesucht hatte, damals aber abgewiesen worden war, indem er folgenden Bescheid erhielt: „Auf Begehren derer von Wetzikon wegen des anno 1614 daselbstin bewilligten Metzgbanks wurde, da einer zu Kempten auch einen Metzgbank aufzurichten sich unterstanden, erkennt, es bei obiger Bewilligung bewenden zu lassen, also, daß es bei dem Metzgbank zu Wetzikon einfach bestahn und verbleiben solle.“ Im Jahre 1711 verkaufte Jakob Egli's Sohn Hein-

rich Egli zu Kempten die ihm zustehende halbe Metzggerechtigkeit an Hans Heinrich Weber zum Löwen in Wetzikon, so daß von nun an die gesammte Ehehafte in einer Hand lag. Der Kaufbrief, geschrieben von Landschreiber Kambli zu Grüningen und besiegelt einerseits von Junker Hauptmann Johann Meiß, Gerichtsherr zu Wetzikon, Namens des Käufers und anderseits von Junker Hauptmann Johann Heinrich Schmid, Gerichtsherr zu Kempten, Namens des Verkäufers, ist datirt den 1. Brachmonat 1711 und lautet im Auszuge:

> Zu wüssen und kund sei allermäniglichen mit dieserem Briefe, daß der ehrsam und bescheiden Meister Heinrich Egli, Metzger zu Kämpten, in selbigen Gerichten, mit guter zeitlicher Vorbetrachtung um verhoffentlich seines besseren Nutzens, Frommen, Kommlichkeit und Gelegenheit willen in einem unbetrognen, immerwährenden und beständigen Kauf wüssend und wohlbedachtlich in kraft dieß Briefs verkauft und dem frommen, ehrenhaften und bescheidenen Richter Hans Heinrich Wäber, Wirth und Metzger zu Wetzikon, in selbigen Gerichten, aufrecht, ehrlich und redlich zu kaufen gegeben hat: Sein bis dahin innegehabt und besessene halbe Metzggerechtigkeit mit aller dero Ehehaften, Freiheiten und Zugehörd, wie er, der Verkäufer, solche bis dahin genutzet und beworben, dergestalten, daß er, der Käufer, dießmalen die ganze Metzggerechtigkeit zu Wetzikon, dahin sie von Altem haro kraft des von anno 1614 von U. G. Herren ertheilten Metzgbriefs und auch der von anno 1645 ergangnen Rathserkanntnuß gehörig, allein zu nutzen und zu bewerben haben solle. Und ward mit Namen dieser aufrecht und redliche Kauf ergangen und beschechen um vierhundert Guldin, der Stadt Zürich Münz und Währung sammt sechs Thalern zum anbedingten Trinkgeld 2c.

Im Jahre 1797 ging die Metzggerechtigkeit durch Theilung zwischen den Söhnen des Hans Heinrich Weber-Wild zum Löwen an den Sohn Heinrich Weber über, der dieselbe auf das kurz vorher von seinem Vater erbaute Haus im Oberdorf Wetzikon zog, wo sein Sohn Hans Jakob und Enkel Theodor noch heutzutage den Metzgerberuf betreiben. Bis zum Jahre 1798 mußte der Inhaber der Ehhafte den Gerichtsherren im Schlosse Wetzikon alljährlich eine Abgabe, ein sogenanntes Schirmgeld, im Betrage von 20 ß. entrichten.

Durch den politischen Umschwung vom Jahre 1830 verlor die Metzggerechtigkeit nach und nach an Bedeutung. 1839 bewilligte die Regierung auch der Gemeinde Wetzikon ein Metzgrecht, welches anfänglich an den Inhaber der bisherigen Ehhafte, später an andere Personen verpachtet wurde. Seit einer Reihe von Jahren ist dasselbe jedoch wieder erloschen, weil inzwischen gänzliche Gewerbefreiheit eingetreten ist.

Die Müller zu Kempten.

Um 1540 Jakob Frei aus der Harlachen.
„ 1570 dessen Sohn Hermann Frei.
„ 1600 Uli Egli von Kempten.
„ 1620 Jakob Nägeli.
„ 1630 Heinrich Wolf von Untermedikon.
„ 1660 Hans Jakob Wolf.
„ 1700 Jakob Wolf.
„ 1720 Hans Wolf, zog nachher auf die Mühle Edikon.
„ 1725 Hans Heinrich Büeler von Walfershausen, nachher Müller zu Stegen.
„ 1740 Hans Jakob Gujer aus der Mühle Oberuster und seine Nachkommen.
„ 1870 Johannes Graf von Bäretsweil.

Die Müller zu Stegen.

Um 1530 Rudolf Müller und dessen Nachkommen.
„ 1615 Jakob Frei von Kempten.
„ 1630 Hans Heinrich Gujer.
„ 1640 Jakob Burkhard.
„ 1645 Jörg Zindel.
„ 1648 Hans Heinrich Büeler, früher Müller zu Kempten.
„ 1650 Jakob Korrodi.
„ 1660 Hans Wolgemuth.
„ 1670 Felix Erzinger.
„ 1680 Matthys Wolfensberger von Ettenhausen, brach 1691 das alte Mühlegebäude ab und erstellte ein neues, bei dessen Aufrichten der Färber Hans Erhard Moriz von Wetzikon todt fiel.
„ 1700 Heinrich Zolliker.
„ 1715 Joachim Wuhrmann.
„ 1720 Hans Heinrich Ernst von Wiesendangen und seine Nachkommen.
„ 1823 Friedrich Nagel von Paris.
„ 1830 Heinrich Messikommer von Seegräben.
„ 1860 kam die Mühle in den Besitz des Herrn Bidermann von Winterthur, der sie eingehen ließ und ihre Lokalitäten zu Arbeiterwohnungen umbaute.

Die Hammerschmide zu Untermedikon.

Um 1570 Bläsi Umber.
Am 17. Februar 1586 kaufte Meister Adam Umber von den Erben seines vorbenannten Bruders die Hammerschmide sammt Zubehörde und Gütern um 3200 fl.
Um 1595 Jos Weber von Untermedikon.
„ 1600 Uli Bogner aus Deutschland.

Um 1610 Jörg Süpple aus Oestreich.
„ 1620 Uli Bogenmann aus Deutschland.
„ 1630 Hans Schramm von Breslau.
„ 1640 Calixt Herzog von Schaffhausen.
„ 1650 Hans Bick ab dem Schwarzwald.
„ 1700 Hans Heinrich Knecht von Hinweil.
„ 1755 Hans Georg Raths aus Baden-Durlach.
„ 1812 Pfarrer Hans Konrad Nägeli zu Wetzikon.
„ 1828 Heinrich Schinz von Zürich.
„ 1832 Rudolf Honegger von Hinweil.

Die Kupferschmide zu Untermedikon.

Um 1575 Hans Bogner von Nürnberg.
„ 1600 Wilhelm Zuppinger von Fischenthal.
„ 1620 Benedikt Roubischon von Solothurn.
„ 1640 Felix Steinbrüchel von Zürich.
„ 1650 Heinrich Freudweiler von Zürich.
„ 1670 Hans Bleuler von Zürich.
„ 1700 Hauptmann Hans Christoph Hirzel von Zürich.
„ 1725 dessen Wittwe.

Nachher scheinen die Hammer- und Kupferschmide in eine Hand vereinigt und von der nämlichen Familie beworben worden zu sein. Besitzer dieser äußerst günstig gelegenen Lokalitäten sind gegenwärtig die Gebrüder Erhard, Jakob und Wilhelm Honegger von Hinweil, Rudolfs Söhne, welche die uralten Gebäulichkeiten abbrachen und an deren Stelle eine mechanische Werkstätte errichteten.

Die Gerber, alt Gerwer, zu Untermedikon.

Um 1575 Joggli Wolf von Untermedikon.
„ 1600 Jakob Wolf von da.
„ 1630 Joggli Wolf von da.
„ 1650 Heinrich Weber von Wetzikon.
„ 1700 Heinrich Kriesi von Uster.
„ 1710 Lieutenant Hans Jakob Hasler von Seegräben.
„ 1730 dessen Sohn Christoph Hasler.
„ 1750 Konrad Jenta aus der Platz.
„ 1770 Johannes Heß von Wald.
„ 1790 dessen Sohn Hans Rudolf Heß.
„ 1810 Johann Felix Huber von Zürich.

Das Gerbereigebäude wurde später umgebaut und in eine Spinnerei verwandelt; gegenwärtig steht an dessen Stelle die Seidenzwirnerei des Johannes Dürsteler von Grüningen.

Die Färber, alt Ferwer, zu Wetzikon.

Um 1590 Joggli Frei aus der Harlachen, im alten Pfarrhause, wo jetzt Johannes Guyer und Heinrich Heß wohnen.

Um 1630 dessen Sohn Heinrich Frei, Schulmeister.
„ 1660 Heinrich Moriz.
„ 1690 dessen Sohn Hans Erhard Moriz.
„ 1700 David Beugger aus dem Bernerbiet.
„ 1740 Lieutenant Hans Heinrich Hirzel von Unterwetzikon.
1758 erbaute Meister Hans Jakob Weber, der Färber von Dürnten, das dato dem J. Beglinger im Unterdorf Wetzikon gehörende Haus und ließ sich die Färbereigerechtigkeit von der bisherigen Farb auf dasselbe übertragen.
1782 Hans Konrad Wirz von Zürich, Brudersſohn von Frau Dekan Nägeli; hierauf sein Sohn und Enkel.
1868 ging die Farb ein.

Die Schmide zu Wetzikon.

Um 1600 Hans Heinrich Weber von Wetzikon.
„ 1640 Heinrich Holzschuh.
„ 1650 Hans Felix Aeppli.
„ 1660 Heinrich Rellstab.
„ 1670 Dietrich und Hans Boßhard.
„ 1680 Jakob Mailänder aus dem Breisgau.
„ 1700 dessen Schwiegervater Burkhard Hürlimann und Nachkommen.
1812 Hans Heinrich Raths von Medikon und dessen Nachkommen.
1876 Jakob Erni von Seen.

Die Schmide und Schlosser zu Kempten.

Um 1570 Schmid Heinrich Bidermann.
„ 1600 „ Hans Ottiker.
„ 1630 „ Hans Schraff.
„ 1650 Schlosser Jakob Frei.
„ 1670 Schmid Hans Felix Aeppli.
„ 1690 „ Jakob Schraff.
„ 1700 Schlosser Felix Egli.
„ Jakob Günthard.
„ 1725 Schmid Neuschuh.
„ 1760 „ Hans Heinrich Knecht von Hinweil und dessen Nachkommen.

Die Sennhütte zu Wetzikon. Die Erbauung derselben fällt in das Jahr 1802; der diesfällige Vertrag lautet:

Vertrag zwischen Dekan Nägeli und folgenden sechs Bürgern der Gemeinde Wetzikon: Seckelmeister Jakob Weber, Tischmacher Weber, Kaspar Erni, Wachtmeister Hans Heinrich Weber, Heinrich Weber und alt Vogt Hasler von Robenhausen, zu welchen auch

Dekan Nägeli selbst als Privatmann nach folgenden Artikeln gestanden ist:

1. Dekan Nägeli willigt ein, daß benannte Bürger, zu denen er auch selbst stehet, unten in dem Pfarrbaumgarten eine Sennhütte zu bauen berechtigt sein sollen.
2. Für dieses Recht soll es einem jeweiligen Pfarrer frei stehen, entweder hüttenfrei von zwei Kühen die Milch in die Hütte zu geben oder von den Eigenthümern der Hütte jährlich zwei Gulden zu fordern.
3. Die Eigenthümer der Hütte haben das Recht, gegen das Waschhaus hinauf einen Teuchel in den Bach zu legen und denselben in den Milchkeller zu führen; das Bächlein soll jedoch zu keinen Zeiten geschwellt werden dürfen.
4. Sollen auf dem abgetretenen Platz keine Bäume gesetzt werden.
5. Den Zaun zwischen dem abgetretenen Platz und dem Pfarrbaumgarten soll der Pfarrer machen und unterhalten.

Wetzikon, den 1. März 1802.

Unterschriften.

Seit der Mitte der letzten Fünfzigerjahre besteht zu Wetzikon ein landwirthschaftlicher Verein, der eine größere Anzahl von Mitgliedern zählt. Ums Jahr 1860 beschäftigte sich derselbe einläßlich mit der Anpflanzung von Maulbeerbäumen, mußte aber gar bald die Erfahrung machen, daß sich diese Kulturart für unsere Landesgegend nicht eignet. Bisweilen veranstaltete er kleinere, meist wohlgelungene Ausstellungen von Obst, Feld- und Gartengewächsen, das erste Mal im Herbst 1858 in der Krone zu Wetzikon; auch betheiligte er sich mehrmals mit Sammlungen von landwirthschaftlichen Produkten an anderwärtigen Ausstellungen. Im Oktober 1864 übernahm er das kantonale landwirthschaftliche Fest. Das Ausstellungslokal, eine von Zimmermeister Muggli im Grüt erbaute, mit Ziegeln bedeckte stattliche Hütte, befand sich an der Stelle des jetzigen Sekundarschulhauses. Das Fest verursachte dem Vereine eine Ausgabe von 4072 Fr., woran der kantonale Verein einen Beitrag von 900 Fr. leistete; der Rest wurde größtentheils durch freiwillige Beiträge gedeckt.

20. Die Spinnereien und Webereien.

Nachdem im Jahre 1798 das Handels- und Gewerbsmonopol der Stadt Zürich beseitigt worden war, fingen allmälig unternehmende Männer auf dem Lande an, selbst zu fabriziren. Jede Ortschaft von Wetzikon hatte etliche Fabrikanten. Sie kauften Baumwolle und gaben dieselbe den ärmern Leuten zum Spinnen, was damals noch von Hand

geschah. Das gewonnene Garn ließen sie verweben und brachten das Tuch, Calicot, im Volksmunde „Galli“ genannt, in den Handel. Zum Weben benutzte man sehr oft die untersten Räume des Hauses, die man darum heutzutage noch vielorts Weberkeller heißt. Bald nach dem Jahre 1820 wurden in hiesiger Gemeinde die ersten Spinnmaschinen errichtet; das Spinnen von Hand hörte auf; der Fabrikant bezog seine Garne aus den Fabriken; die Handweberei in weißem Calicot, gefärbten Nastüchern, Kleiderzeug, Bettzeug und Barchent nahm einen Aufschwung wie nie zuvor und brachte der arbeitenden Volksklasse eine Reihe von Jahren reichlichen Verdienst. Inzwischen verschaffte sich aber auch die mechanische Baumwollenweberei nach und nach Eingang; die meisten Fabrikanten stellten allmälig ihr Geschäft ein. Das Volk wandte sich der Seidenfabrikation, in neuester Zeit auch der Stickerei zu, welch letztere eine schöne Zukunft vor sich zu haben scheint, oder arbeitet in den Fabriken und mechanischen Werkstätten.

Den ersten Versuch im mechanischen Spinnen auf zürcherischem Gebiete machte 1802 ein Engländer zu Wülflingen, 1807 Kaspar Escher in Zürich. Ums Jahr 1815 stellte Heinrich Kunz von Oetweil, der nachherige große Spinner von Uster, auf dem obern Boden der Nebenmühle zu Stegen, die später gänzlich in eine Spinnerei umgebaut wurde, einige Spinnstühle auf. Dieses Vorgehen beliebte der hiesigen Einwohnerschaft jedoch keineswegs, da sie dadurch ihren bisherigen häuslichen Verdienst gefährdet sah. Selbst Pfarrer Nägeli, der sonst ein Freund von durchgreifenden Neuerungen war, hatte angesichts der möglicherweise eintretenden Vermehrung der Armenausgaben in Folge verminderten Erwerbes die nämliche Ansicht; frohlockend schrieb er 1816 in sein Protokoll: „Die Spinnmaschine in Stegen kommt wahrscheinlich weg!“

Unterm 7. November 1815 erließ der kleine Rath in Zürich das erste Fabrikgesetz; die Artikel betreffend die Verwendung von Kindern lauten wörtlich:

1. Vor Antritt des 10. Jahres sollen weder Knabe noch Mädchen in die Spinnmaschine genommen werden.
2. Alle und jede minderjährige Jugend, d. h. solche, die noch nicht Zutritt zum h. Abendmahl erhalten hat, soll so fleißig und regelmäßig als andere die Repetirschule und die Unterweisung des Pfarrers besuchen.
3. In jeder Maschine oder in jedem Zimmer derselben soll ein Aufseher sein, der über die Sittlichkeit wache; derselbe soll im Stillstand unter dem Pfarrer stehen.
4. Die jungen Leute sollen täglich nicht mehr als 12 bis 14 Stunden beschäftigt und die Arbeiten im Sommer nicht vor 5 und im Winter nicht vor 6 Uhr Morgens angefangen werden.

5. Die minderjährige Jugend soll unter der Hand der Eltern bleiben; diese sollen ihnen den Sparpfenning aufheben oder wenn sie liederlich oder almosengenössig sind, die Vorsorge hiefür von den Pfarrern oder Stillständen übernommen werden.
6. Allfällige Schwierigkeiten sollen die Pfarrer den Vollziehungsbeamten anzeigen; auch die Herren Schulinspektoren sollen in ihren jährlichen Kreisberichten einberichten, wie dieser Verordnung nachgekommen worden sei.

1821 baute der Gerber Hans Felix Huber von Zürich das Gerbereigebäude zu Untermedikon in eine Spinnerei um, welche um 1830 an den Tochtermann Heinrich Ryffel von Stäfa, später an dessen Bruder Konrad Ryffel überging. 1839 hatte die Fabrik 2402 Spindeln. Sie verbrannte im März 1840, worauf Heinrich Ryffel am nämlichen Platze ein neues Gebäude erstellte, das er 1843 an Johannes Dürsteler von Grüningen verkaufte, der es in eine Seidenzwirnerei umbaute, welcher er den Namen Schönthal gab.

1821 erbaute Hans Heinrich Vontobel von Bertschikon, später Bürger von Wetzikon, die Spinnerei im Floos. 1839 hatte dieselbe 3028 Spindeln, kam 1837 durch Kauf an Andreas Schultheß von Stäfa und 1864 an die Gebrüder Braschler von Uster, welch letztere daneben 1872 noch eine zweite Spinnerei erstellten.

1823 erbaute Friedrich Nagel von Paris, später hiesiger Bürger, aus den Steinen des von ihm für diesen Zweck abgebrochenen Schlosses zu Wetzikon die Spinnerei Schönau bei Stegen. 1839 hatte dieselbe 7800 Spindeln; 1843 kam sie in den Besitz von Herrn Bidermann von Winterthur.

Ums Jahr 1830 mietheten Gebrüder Forrer den obern Stock der Nebenmühle des Müllers Heinrich Messikommer in Stegen und erstellten daselbst mehrere Spinnstühle. 1839 hatten sie 1000 Spindeln. 1855 kam das Gebäude in den Besitz des vorerwähnten Herrn Bidermann von Winterthur, der es gänzlich zum Spinnen einrichtete.

1833 erbauten Hanhard von Pfäffikon und David Höhn von Richtersweil die Spinnerei sammt Wohnung in Medikon, welche bald nachher durch Kauf an Heinrich Ryffel von Wetzikon, ursprünglich von Stäfa, gestorben 1880, überging. 1839 hatte sie 3360 Spindeln.

1833 erbaute Hans Jakob Tobler von Robenhausen die Spinnerei sammt Wohnung im Grundthal, vorher Tyslifurt genannt. 1839 hatte sie 2400 Spindeln, kam 1855 an dessen Sohn Oberstlieutenant Gustav Tobler und 1874 durch Kauf an Fridolin Schuler von Glarus.

1833 erbaute Hans Heinrich Weber in Kempten eine Dreherei mit

einem Wasserrad und grub vom Kemptnerbach aus einen Kanal dahin. Später wurde in dem Gebäude eine mechanische Werkstätte und 1856 von J. J. Weber von Unterwetzikon eine Spinnerei errichtet.

1835 erbaute der oben erwähnte David Höhn die Spinnerei zum Rosenthal bei Ettenhausen; 1832 hatte sie 1224 Spindeln, kam 1849 an Johannes Diener von Bubikon und Heinrich Wolfensberger von Wetzikon, welche daselbst die Wattenfabrikation betrieben, verbrannte im Februar 1852, wurde wieder aufgebaut und ging 1868 durch Kauf an Johannes Dürsteler in Medikon über, der sie in eine Seidenzwirnerei umwandelte.

1836 erbaute Erhard Honegger von Wernetshausen, Mechaniker, seßhaft zu Kempten, im Unterdorf daselbst in der Nähe vom Kratten eine mechanische Werkstätte und Spinnfabrik; 1839 hatte dieselbe 1200 Spindeln, kam im nämlichen Jahre an die Gebrüder Schellenberg aus dem Aathal, 1854 an Schwan und Kraut, welche einen Weier anlegten und eine Straße zu ihrem Etablissement erstellten, 1860 an Albert Stauber von Oetweil und 1871 an Kaspar Heußer von Irgenhausen, welch letzterer sie in eine Weberei umwandelte.

1858 erbaute die Firma Gujer, Flachsmann und Comp. zu Kempten eine Weberei im Tobel daselbst, welche 1875 in den Besitz von Adolf Gujer von Neuthal bei Bauma kam.

1868 erbauten Bezirksrath Heinrich Gubelmann in Unterwetzikon und Gustav Tobler im Grundthal die Weberei Unterwetzikon, welche bald nachher in den alleinigen Besitz des erstern und 1879 an dessen Sohn, Stabshauptmann Albert Gubelmann, überging.

1872 erbauten Heinrich Weber von Kempten und Jakob Weber von Unterwetzikon die Stickerei Kempten.

Von den übrigen, bisher nicht benannten größern Fabrikationsgeschäften nennen wir im Anschluß an diesen Abschnitt noch folgende, die ebenfalls schon seit etlichen Jahrzehnten bestehen:

Das Seidenfabrikationsgeschäft von Adolf Werdmüller-Stocker von Zürich im Feld bei Kempten.

Das Seidenfabrikationsgeschäft von Stabshauptmann Jean Müller-Näf von und in Wetzikon.

Die Fabrikation von Beuteltuch, früher Seidenstoffen, von den Gebrüdern Homberger von Mönchaltorf im Schlosse Wetzikon.

Die Fabrikation von Kleidungsstücken, Bettzeug und Nastüchern, theils mechanisch, theils von Hand gewoben, von Major Rudolf Spörri von Egg in Walfershausen, dem einzigen hiesigen Fabrikanten, der alle Neuerungen und Krisen überdauerte.

Die mechanischen Werkstätten von Kaspar Stucki in Kempten und Johannes Müller in der Sommerau.

Die Gerberei der Gebrüder Ryffel von Stäfa in Wetzikon.
Die Zieglerei der Gebrüder Schnebeli von Ringweil in Stegen.

21. Die Verkehrsanstalten.

Bis gegen das Jahr 1840 kannte man die Posteinrichtungen unserer Zeit nicht. Der gesammte Verkehr wurde durch Boten vermittelt, welche wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den Briefen und kleinerem Gepäck zu Fuß nach Zürich gingen, wo sie ihre bestimmten, allbekannten Ablagen hatten. Abends kehrten sie meistens wieder schwerbeladen heim. Bis 1798 wurde der Bote vom Stillstand erwählt und beeidigt, nachher standen diese Befugnisse dem Gemeindrathe zu. Seit zirka 1800 versahen den hiesigen Botendienst ein Bachofner von Kempten, dann ein Bebi von da und zuletzt ein Homberger von Unterwetzikon. Am 3. Mai 1836 fuhr der erste Postwagen, sechsplätzig und mit drei Pferden bespannt, von Wetzikon über Seegräben, Ottenhausen und Uster nach Zürich und hiemit hörte auch das amtliche Botenwesen auf. Posthalter war Hauptmann Weber zum Löwen und die drei Pferde lieferte Jakob Weber zum Hirschen. Morgens in aller Frühe fuhr Letzterer mit einer Chaise und zwei Pferden nach Bäretsweil und mit einer Chaise und einem Pferd nach Hinweil, um die dortigen Passagiere und Postgegenstände abzuholen. Die Abfahrt von Wetzikon fand um 4 Uhr statt. In Uster übernahm Quartierhauptmann Bachofen zum Kreuz die Post. Um 8 Uhr mußte sie in Zürich sein, wo sie Abends 4 Uhr wieder abfuhr. Die einfache Fahrt kostete 1 fl. Posttage waren immer noch der Dienstag und Freitag. Auf Mai 1838 wurde vom Postamte ein vierzehnplätziger Wagen zu vier Pferden verabfolgt, der Preis eines Platzes von Wetzikon nach Zürich auf 30 ß. herabgesetzt und zugleich bestimmt, daß die Post auch am Sonntage, also wöchentlich dreimal zu fahren habe. Beim Tode des Löwenwirthes Weber im Jahre 1842 übernahmen die Geschwister Weber zum Hirschen die Posthalterstelle und behielten dieselbe bei bis 1859, in welchem Jahre das Postbureau Wetzikon in das Stationsgebäude Unterwetzikon verlegt wurde. Ins nämliche Jahr fällt auch die Errichtung des ersten hiesigen Telegraphen. Posthalter seit dieser Zeit ist Robert Walder von Bäretsweil.

Im Spätherbst 1857 fand die Eröffnung der Eisenbahnstrecke von Uster nach Unterwetzikon statt und am 16. August 1876 diejenige der Eisenbahn von Hinweil über Unterwetzikon und Pfäffikon nach Effretikon, an welch letzteres Unternehmen die politische Gemeinde 90,000 Fr. und die Civilgemeinde Kempten 40,000 Fr. beitrugen.

Seit der Mitte der Dreißigerjahre fuhr Hans Heinrich Wolf auf dem Sandbühl bei Untermedikon allwöchentlich Dienstags und Frei-

tags mit einem Wagen, der gewöhnlich mit drei stattlichen Pferden bespannt war, nach Zürich und versah als ein äußerst zuverlässiger Mann den Botendienst in Waaren jeglicher Art für Wetzikon und die an der Straße nach Zürich liegenden Orte. Im Herbst 1878 war er genöthigt, seinen Beruf wegen Kränklichkeit aufzugeben; er starb 1880. Seither hat die hiesige Gegend keinen Boten mehr.

Im Jahre 1832 bewilligte die Regierung der Gemeinde Wetzikon zwei Jahrmärkte, von denen der eine im März, der andere im Oktober stattfand. Eine Reihe von Jahren waren dieselben sehr stark besucht, so daß sie sich von der Metzg bis ins Unterdorf Wetzikon hinab erstreckten, verloren aber später in Folge der beinahe in allen Ortschaften entstandenen Kaufläden allmälig an Bedeutung und gingen ums Jahr 1860 gänzlich ein. Seither sind Viehmärkte eingeführt worden, die je am ersten Montag eines Monates abgehalten werden.

Vor dem Jahre 1830 kannte der gewöhnliche Bürger keine Zeitung; er befaßte sich wenig mit der Politik und für die amtlichen Bekanntmachungen bestand der Kirchenruf. In Folge des politisch bewegten Lebens der Dreißigerjahre und des zunehmenden Verkehrs erwachte jedoch allmälig das Bedürfniß nach allgemeinen Tagesblättern. Es entstanden in den meisten Bezirken Lokalzeitungen, welche die Tagesneuigkeiten und Anzeigen jeglicher Art auch dem ärmsten Manne zugänglich machten, so 1852 in Pfäffikon der „Allmann", welchen die Gemeinden der Bezirke Hinweil und Pfäffikon als obligatorisches Publikationsmittel erklärten. Ums Jahr 1860 wurde in Pfäffikon ein zweites Bezirksblatt gegründet. Der „Allmann" siedelte zuerst nach Hinweil und von da am 1. Juni 1868 nach Unterwetzikon über und ist seither unter der Redaktion des ehemaligen Lehrers Konrad Altorfer von Kloten die selten in einem Hause zu Wetzikon und den meisten Gemeinden des Bezirkes Hinweil fehlende Zeitung. Seit 1861 erscheint er wöchentlich zweimal, je Mittwochs und Samstags; 1870 erhielt er den Namen „der Freisinnige". Die Abonnentenzahl beträgt gegenwärtig zirka 3500.

22. Die Ortsnamen von Wetzikon.

Nur zwei unserer Ortsnamen stammen aus der voralemannischen Zeit; der Name Aa oder Aha war schon bei den Kelten gebräuchlich und bedeutet Wasser. Sodann haben uns auch die Römer ein sehr schönes Sprachdenkmal hinterlassen; es betrifft dieß den Ortsnamen Kempten, das damals Campodunum oder Campitunum hieß. Diese Namen sind zusammengesetzt aus dem lateinischen Worte campus d. h. Feld, Ebene und dem ebenfalls lateinischen dunum oder dem keltischen tun d. h. Berg. Campodunum oder Campitunum bedeuten mithin, möglicherweise auch noch zum Unterschied einer in geringer Entfernung

am Abhang des hier nahen Berges gelegenen keltischen Ortschaft, das am Fuße des Berges auf dem ebenen Felde liegende Dorf, das Felddorf. Kempten hieß im Jahre 811 Camputuna,
835 Campituna,
1233 Kembiton,
1261 Kemtun,
1269 Kempton,
1290 Chemtun,
später meistens Kämpten.

Die sämmtlichen übrigen Ortsnamen unserer Gemeinde sind alemannischen, also deutschen Ursprunges. Kein einziger aus ihnen ist ohne Sinn und Inhalt, ein bloßes leeres Wort; vielmehr sind alle, welche nicht noch den Namen des ersten Ansiedlers uns aufbewahrt haben, aus dem Eindrucke entstanden, welche die damalige Natur auf die neuen Einwanderer, die Alemannen, machte. Freilich haben sich viele dieser Wörter im Laufe der Jahrhunderte so verändert, daß ihre ursprüngliche Bedeutung kaum mehr zu erkennen ist. Als die Alemannen Helvetien in Besitz nahmen, trafen sie das Land nur mit einer spärlichen Bevölkerung an; die Kelten hatten sich unter der Herrschaft der Römer stark vermindert und diese selbst waren im Lande nicht sehr bedeutend an Zahl. Ein beträchtlicher Theil des Bodens war daher mit Wald bewachsen und mußte von den Alemannen erst urbar und wohnlich gemacht werden. Die Höfe bildeten den größten Theil ihrer Ansiedelungen, weniger zahlreich waren die Weiler und nur geringe die Anzahl der Dörfer; denn der Stolz und die Freude des Alemannen war die Besitzung eines Hofes, der von andern abgeschlossen und ringsum eingezäunt war. Während die keltische Bevölkerung im Kanton Zürich kaum 100 Ortschaften besaß, mögen dagegen die Alemannen wohl 3000 Höfe, 100 Weiler und 20 Dörfer erbaut haben.

Man theilt die Ortsnamen gewöhnlich in zwei Hauptklassen ein, in persönliche und landschaftliche. Die persönlichen Ortsnamen tragen entweder den Namen des ersten Gründers oder Besitzers des Hofes oder der Gegend oder den Namen des Dekans, der als Beamter und Richter der Gemeinde vorstand und von dem die übrigen Bewohner der Genossenschaft den Namen ihrer Ortschaft herleiteten; die landschaftlichen dagegen sind hervorgerufen worden durch die Lage, die Beschaffenheit und die Bepflanzung des Bodens.

a. Persönliche Ortsnamen.

Dietersegg, bei Ettenhausen — der Bergvorsprung oder die Egg des Diether oder Dietrich.

Emmetschloo — der Wald oder Loo des Emmot. Bis ums Jahr 1800 kannte man nur einen Emmetschloo, nämlich denjenigen, der oberhalb Ettenhausen gegen das Kellerloch hin liegt, den man jetzt den obern nennt. Der oberhalb der Harlachen liegende untere Emmetschloo hieß damals noch Goßikon, in alter Zeit aber Gozinchon oder Gozinchova — der Hof des Gozo oder dessen Nachkommen, der Gozinger.

Ettenhausen, alt Ettinhusun, bis ums Jahr 1800 Ettenhusen — die Häuser des Ettin oder Atto, d. h. Vater. Zwischen Ettenhausen und Harlachen liegt der Ettenbohl — der Hügel oder Bohl des Ettin.

Fochenmatt, alt Valkenmatt, bei Unterwetzikon — die Matte des Volchino, d. h. Gebieter des Volkes. 1531 erscheint bei einem Tausche von Liegenschaften zu Wetzikon als Zeuge ein Hans Valk von Goßau, wozu damals Unterwetzikon noch gehörte.

Glatzenbühl, später irrthümlich Batzenbühl — der Hügel oder Bühl oberhalb der Sennhütte Unterwetzikon, weil daselbst bis zum Jahre 1500 eine Familie Glatz wohnte.

Götthard, alt Godinhard, im Robank — der Hard oder Wald des Godin.

Guldischloo oder Guldisloo — der Loo oder Wald des Guldin oder Goldin. Bei Anlaß eines auf dem Kirchhofe zu Ratpoldskilch 1320 abgeschlossenen Kaufes erschienen als Zeugen Rudolf Guldinsloo und Lütold, syn Bruder.

Linkenberg — der Berg des Linko.

Medikon, alt Madinghova — der Hof des Mading oder Mado.

Pilgeracker, früher auch Bilgeracker — der Acker des Bilgeri.

Reifenacker, bei Kempten — der dem Reif gehörende Acker.

Ringetshalde, alt Ringolteshalde — die Halde des Ringolt.

Robank, alt Robinwang — die wannenförmige, grasreiche Wiesenfläche oder der Wang des Robo oder Rubo.

Robenhausen, alt Robinhusun, bis ums Jahr 1800 Rubenhusen — die Häuser des Robo oder Rubo, dem wahrscheinlich auch der Grund und Boden im Robank gehörte.

Rüedacker, bei Kempten — der Acker des Rudolf oder Rüedi.

Thyslifurt, im Grundthal — der von einem kleinen Matthias oder Thysli erstellte Uebergang oder Furt daselbst.

Walfershausen, alt Wolfherishusun — die Häuser des Wolfheri.

Wetzikon, alt Wezinghova — der Hof des Wezo oder dessen Nachkommen, der Wezinger. Die Ortschaft hieß

1044 Wezzinchova,
1235 Wezinchofen,
1269 Wezichofen,
1271 Wezzinkon,
bis ums Jahr 1800 Wezikon.

Wiedt, bei Unterwetzikon — die Wiese des Wiedo, d. h. Gottgeweihten.

Willenbühl, bei Kempten, links an der Straße nach Auslikon — der Hügel oder Bühl des Willheri.

b. Landschaftliche Ortsnamen.

Aegerten, beim Moos — unfruchtbares und daher nur spärlich mit Gras bewachsenes Land.

Ankengasse, in Kempten — die Gasse, wo große Viehbesitzer wohnten und man daher „Anken" kaufen konnte.

Anwändi, bei Kempten — Land bei einem Felsen oder einer Felsenwand.

Anwandel, bei Ettenhausen — siehe Anwändi.

Au, bei Oberwetzikon — eine fette, grasreiche Wiese.

Bächelacker — ein Acker an einem Bächlein.

Bambelen, beim Moos — eine Wiese, wo ein Theil der Oberfläche „bambelet", d. h. schwankt wie auf einem Riete.

Bettlen, bei Kempten, alt Bettenloo — ein Buchenwald, wo man Laub für die Betten sammelte.

Binz, bei Unterwetzikon und

Binzacker, bei Ettenhausen — Grundstücke, wo Binsen wachsen.

Blacketen oder Placketen, bei Walfershausen — Wiesen, wo der großblättrige Huflattich „Blacketen" wächst.

Bohnacker, beim Linkenberg — ein Acker, wo man gewöhnlich Bohnen pflanzte.

Blattenstuden oder Plattenstuden, bei Kempten — eine mit Gesträuch oder Stauden bewachsene Fläche oder Platte.

Boden, bei Ettenhausen, anderwärts auch Bodmen — die Ebene am Fuße eines Hügels oder Berges.

Brandacker, bei Unterwetzikon — ein Acker, der durch Verbrennen von Gebüsch oder Wald entstanden ist.

Breite, bei Ettenhausen und Obermedikon — ein flaches Grundstück.

Brühlacker, bei Kempten — ein in der Niederung liegendes Stück Land mit fettem Boden.

Brüsch, beim Röthel — Boden, wo Haidekräuter wachsen.

Buchgrindel, bei Kempten und Robenhausen — kleinere Bodenerhebungen, Grind oder Grindel, die mit Buchen bewachsen waren.

Buchlen, alt Buchenloo, bei Ettenhausen — ein Wald oder Loo von Buchen.

Bühl, Bühel, Büchel, Bol, Böhl — Hügel.

Burgweid — die zur Kemptnerburg gehörende Weide.

Dingstatt, im Volksmunde Deistig, zu Kempten — die Stätte der Gemeindeversammlung und des Gerichtes oder des „Ding".

Dingstbreite, bei Ettenhausen — das flache Grundstück, wo das Ding abgehalten wurde.

Ebnet, bei Walfershausen — ein ebengelegtes Landstück.

Eichholz — mit Eichen bewachsene Gegend.

Einfang, im Tobelacker und bei Kempten — ein umzäunter Güterkomplex.

Egg, oberhalb Walfershausen — ein vorspringender Berg mit steilen Halden.

Emmet oder Aemet, bei Ettenhausen — die jenseits oder „ennet" liegende Matte.

Erchler, alt Lerchler, bei Kempten — ein Lieblingsort der Lerchen.

Erlenacker, bei Obermedikon — ein Acker, wo früher Erlen wuchsen.

Eulen, bei Robenhausen — eine Ortsgegend, wo sich gerne Eulen aufhielten.

Fadacker, bei Robenhausen — Acker beim Zelghag oder Ehfaden.

Floos, alt Floz — Sumpf, Wasserlache.

Forrlucken, alt Forrlough, bei Obermedikon — eine mit Föhren bewachsene sumpfige Gegend.

Geeren, bei Kempten und Unterwetzikon — schrägansteigende, oben spitzzulaufende Grundstücke.

Geißacker, bei Kempten — Ländereien, die als Ziegenweide benutzt wurden.

Gertelwies, dato genannt Bändel, bei Oberwetzikon — eine Wiese mit krummen Gränzen.

Gfahr, bei Kempten — eine für Fuhrwerke gefährliche Straßenstrecke.

Goggenrüti, beim Moos — eine Ortsgegend, wo sich der Kuckuck oder Guggu gerne aufhielt.

Goldbühl, bei Oberwetzikon — ein goldener Bühl, d. h. ein fruchtbarer und darum werthvoller Hügel.

Gonzenriet, alt Gontenriet, bei Ettenhausen — ein Riet mit Gonten oder Wasserlachen.

Greblen, alt Grubenloo, bei Walfershausen — ein in einer Einsenkung des Bodens oder Grube stehender Wald.

Grund — fruchtbarer Boden.

Grundhalde — Abhang beim Grund.

Grundthal — Thal am Fuße eines fruchtbaren Abhanges.

Hännen — das einst zum Hofe Walfershausen gehörende, zunächst jenseits der Egg oder „änne" gelegene Land.

Häsler, alt Hasenloo, bei Kempten — ein Wald, wo die Hasen gerne waren.

Halde — steiler Abhang.

Harlachen, alt Horlache — die Ortsgegend bei einem Gränzzeichen, alt Lache, das an einer sumpfigen Stelle, alt Hor, sich befand.

Heidenacker, bei Robenhausen — ein Acker, der noch in die christliche Zeit hinein einem Heiden gehörte.
Hefler, alt Hovar, bei Kempten — ein niedriger Hügel.
Himmerich, alt Himmeri, irrthümlich Himmelrich, bei Kempten — Gegend, wo viele Himbeeren wuchsen.
Hochrüti — ein hochliegendes, ausgereutetes Stück Land.
Höll, alt Holi, bei Robenhausen — ein Hohlweg.
Hofacker, bei Unterwetzikon — ein Acker, der zu einem Hofe gehörte.
Hochfurren, bei Kempten — ein sanfter Abhang, alt Furre, der am obern, höhergelegenen Theile einer Halde sich hinzieht.
Hubacker, bei Unterwetzikon — ein Acker, der zu einer Hube, d. h. zur Hälfte eines Hofes gehörte.
Juch, bei Unterwetzikon und Ettenhausen — Einsattelung eines Hügels oder Berges.
Kehle, oberhalb Walfershausen — ein enger Hohlweg.
Kratten, bei Kempten — eine Ortsgegend, wo der Eingang wieder zugleich Ausgang ist.
Kratz, bei Unterwetzikon — siehe Kratten.
Kreuzacker, bei Kempten — ein Acker, wo zur katholischen Zeit ein Kreuz stand.
Krümbli, bei Kempten — ein krummes Grundstück.
Ländenbach, Längibach 1290, Ländibach 1559 — der durch Ländereien fließende Bach, welche Länge heißen.
Länge, bei Kempten und am Abhange des Guldischloo — langgestreckte Grundstücke.
Länglen, bei Kempten, sowie
Langenloo, bei Obermedikon — ein langgestrecktes Stück Wald.
Langfurren, bei Kempten — ein sanfter Abhang, alt Furre, der sich in die Länge zieht.
Leisihalde, alt Linsenhalde, bei Kempten — eine Halde, an welcher Linsen gepflanzt wurden.
Lenzberg — die etwas erhöhte Ortsgegend im Dorfe Oberwetzikon, wo in Folge ihrer sonnigen Lage die ersten Blumen des Frühlings, des Lenzes, erwachten.
Letten, bei Kempten — Thonboden.
Matt oder Matten, bei Unterwetzikon — fruchtbarer Wiesengrund.
Mattacker, bei Unterwetzikon — eine Acker, der vorher eine Matte war.
Mettlen, bei Ettenhausen — das zwischen zwei andern liegende, also das mittlere Grundstück.
Möncharker, bei Kempten — der Acker, der einem Mönche gehörte.
Moos — sumpfige, mit Moos bewachsene Wiesen.
Morgen — ein Wohnsitz auf der Morgenseite eines Hügels. 1320 lebte Johann der Morgen.

Muren, bei Kempten — eine Ortsgegend mit Mauerüberresten.

Neubruch — neu aufgebrochenes, neu angelegtes Land.

Neuwies — eine neu angelegte Wiese.

Oefeli, beim untern Emmetschloo — ein Grundstück, wo die Hirten für das Hüterfeuer eine Art Herd erstellt hatten.

Pöschacker, bei Unterwetzikon — ein Acker beim Gebüsch.

Pfrundweid — ehemalige Weide des Pfarrers.

Pünt — ein eingehagtes Stück Pflanzland.

Ratzengasse, bei Kempten — eine Ortsgegend, wo einst viele Ratten hauseten.

Reckenloo, außerhalb Walfershausen — ein Wald, wo der Wachholder, Reckholter, gerne wächst.

Röthel, alt Rötenloo, später Rötelen — eine waldige Gegend, wo aber so viel Brüsch wuchs, daß derselbe weithin röthlich schimmerte.

Rohr, bei Unterwetzikon — sumpfige Gegend, wo Schilfrohr wächst.

Sagenacker, bei Stegen — ein Acker, bei einer Säge gelegen.

Sandbühl, bei Untermedikon — ein sandiger Hügel.

Schlattacker, bei Obermedikon — ein Acker, der durch Abschlagen eines Waldstückes entstanden ist.

Schnecken — ein Ort, wo einst eine Schneckenweide war.

Schnetzrüti, bei Obermedikon, ursprünglich Schneggsrüti — eine Ortsgegend, wo es viele Schnecken hatte.

Schöneich — ein Wald mit schönen Eichen.

Schornäglen, bei Kempten — Grundstücke, die mit Kirschbäumen bewachsen waren, welche kleine Früchte trugen.

Schuppisacker oder Schuppacher, bei Kempten — ein Acker, der zu einer Schuppose, zum dritten Theil eines Hofes, gehörte.

Schwendi, bei Unterwetzikon — eine Gegend, wo der Wald nach und nach schwindet.

Senggelen, alt Senggenloo — eine Gegend, die einst mit Wald bewachsen war, der durch Feuer versengt oder ausgereutet wurde.

Sennweid, beim Moos — die Weide des Sennen.

Sommerau — eine nach der Mittagsseite gekehrte, darum sömmerliche Au.

Sparweggli, alt Sparoeggli, bei Kempten — ein vorspringender Hügel, Egg oder Eggli, welcher ein Lieblingsaufenthalt der Spatzen, alt Sparo, war.

Spitznuß, bei Kempten — bei den Nußbäumen am steilen Fels, alt Spitz.

Stegen — ein Ort, wo es einen Steg hatte.

Strick, bei Obermedikon — ein langes, schmales Grundstück.

Stübliacker, bei Stegen — ein Acker mit einem eingehagten Platz, Stübli, für Schafe oder Schweine.

Sutergasse, in Kempten — die Gasse, wo der Schuster, alt sutor, wohnte.
Tafel, bei Kempten — ein ebenes, flaches Grundstück.
Thalrain — ein Rain neben dem Thale.
Tobelacker — ein Acker bei einem Tobel.
Vogelherd, alt Vogelhard, bei Oberwetzikon — ein Wald, Hard, wo die Vögel sich gerne aufhielten.
Vogelsang, bei Kempten — ein Lieblingsort der Singvögel.
Waldacker, bei Unterwetzikon — ein Acker beim oder im Walde.
Wallenbach, bei Kempten — ein bisweilen überwallender, d. h. überfließender Bach.
Wallhalde, später Warhalde, dato Sommerau genannt, bei Kempten — eine Halde am Wallenbach.
Wannenbühl, bei Obermedikon — ein Hügel mit einer wannenförmigen Vertiefung.
Wasberg, bei Obermedikon — ein Hügel oder Berg, der anstatt mit Holz mit Gras oder Wasen bewachsen war. 1320 lebte H. ab dem Wasen.
Weid oder Weidli — ein Weidegebiet; daher Kalberweidli, Rinderweid, Kühweid, Roßweid.
Widum, Widmen, alt wideme — Güter, welche Kirchen oder Klöstern vergabet, gewidmet worden sind.
Wühre, jenseits beim Floos — das durch einen künstlichen Damm vor dem Ueberschwemmen geschützte Land am Ufer eines Gewässers.
Zelg — der dritte Theil der angebauten Gemeindeflur.
Zelgli, bei Kempten und Robenhausen — eine kleine Zelg.
Zihl oder Ziel, bei Robenhausen — die Gränze oder Marke der Gemeinde.
Zihl- oder Zielacker, bei Robenhausen — der an der Gränze liegende Acker.
Zinken, beim untern Emmetschloo — ein schmaler, zugespitzter Streifen Landes an einem größern Grundstücke.

23. Die bürgerlichen Geschlechter.

A. Die frühern Geschlechter.

Taufnamen ums Jahr 1570:

Bänni, Bartli, Bartlime, Baschli, Bat, Bernet, Bernhard, Bläsi, Christen, Fridli, Galli, Hans, Hänsi, Junghans, Chlihans, Kurzhans, Heini, Chliheini, Jaggli, Hansjaggli, Chlijaggli, Joggli, Hansjoggli, Chlijoggli, Jörg, Hansjörg, Jos, Klaus, Marx, Stoffel, Töni, Thys, Uli, Chlinuli, Wernli, Wolfgang.

Adelheit, Adeli, Ann, Andli, Chlinandli, Barbel, Barbeli, Chlibarbel, Billi, Christine, Elsbeth, Elsi, Gretli, Madlen, Margeth, Regeli, Tali, Torli, Trin, Trinli, Ursel, Vren.

Geschlechter ums Jahr 1570:

Wetzikon: Hirzel, Pfenninger, Suter, Weber, Wild.
Walfershausen: Bachofner, Streif, Weber.
Unterwetzikon: Buchegger, Egolf, Chrismann, Glatz, Gubelmann, Hirzel, Huber, Keller, Kunz, Lutenschlager, Suter, Ultschi.
Untermedikon: Weber, Wolf.
Obermedikon: Pfister, Wildermuth.
Neubruch: Bebi.
Robank: Bregenzer.
Robenhausen: Fierer, Hofmann, Keller, Kolhopp, Kridenwyß, Mettler, Solater, Stäger, Tobler, Wiser.
Stegen: Müller.
Kempten: Bidermann, Boßhard, Brunner, Christen, Egli, Frei, Fridöri, Graf, Greuter, Gubler, Güttinger, Gysling, Hürlimann, Jucker, Krebs, Kümberger, Künzli, Müller, Ottiker, Reimann, Sallenbach, Stahel, Zangger.
Ettenhausen: Dürsteler, Güttinger, Hartmann, Hürlimann, Wolfensberger.

Ausgestorbene oder weggezogene Geschlechter vor 1800.

		Ums Jahr
Amsler	Kempten	1730
Appenzeller	Obermedikon	1640
Attinger, von Dübendorf	Robank	1630
Baumann	Unterwetzikon	1690
Bick, ab dem Schwarzwald	Untermedikon	1660
Bleuler, von Zürich	Untermedikon	1700
Bogenmann	Untermedikon	1650
Bogner	Untermedikon	1600
Bregenzer	Robank	1630
Buchegger	Unterwetzikon	1650
Christen	Kempten	1600
Dändliker	Kempten	1690
Diggelmann	Kempten	1700
Dürsteler	Ettenhausen	1620
Dürsteler	Kempten	1630
Egolf, von Hinweil	Unterwetzikon	1700
Fenner	Kempten	1680
Fierer	Robenhausen	1700
Freudweiler	Untermedikon	1650
Fridöri, von Rußikon	Kempten	1700

Graf	Kempten	1730
Greuter	Kempten	1720
Gysling, von Bubikon	Kempten	1600
Keller	Ettenhausen	1600
Kolhopp	Robenhausen	1600
Kridenwyß	Robenhausen	1610
Künzli	Kempten	1650
Lamprecht	Kempten	1670
Lang, Profos	Kempten	1720
Ramensperger	Robank	1670
Rütsch	Robenhausen	1700
Schärer	Robank	1733
Schraf, Schmid	Kempten	1730
Solater	Robenhausen	1630
Spielmann	Kempten	1730
Steinbrüchel, von Zürich	Stegen	1680
Streif, Wirth	Walfershausen	1600
Stutz, Wirth	Kempten	1730
Süpple	Untermedikon	1610
Tanner	Kempten	1730
Trüb	Kempten	1690
Umber	Untermedikon	1600
Wyß, von Ryfferschweil	Kempten	1750
Zolliker	Stegen	1720
Zwick	Stegen	1700

Ausgestorbene oder weggezogene Geschlechter seit 1800.

Ackermann,	aus	Würtemberg,	in	Obermedikon,	Bürger	1814
Baumgartner,	von	Pfäffikon,	„	Robank,	„	1791
Brüngger,	„	Volketsweil	„	Kempten,	„	1770
Burry,	aus	Würtemberg,	„	Robenhausen,	„	1809
Diener,	von	Fischenthal,	„	Kempten,	„	1737
Gabel,	aus	Würtemberg,	„	Kempten,	„	1805
Geyer,	„	Würtemberg,	„	Oberwetzikon,	„	1795
Güttinger,	von	Goßau,	„	Unterwetzikon,	„	1828
Jetter,	aus	Würtemberg	„	Neuwies,	„	1791
Maurer,	von	Embrach,	„	Robenhausen,	„	1795
Meili,	„	Weißlingen,	„	Robank,	„	1790
Oberholzer,	„	Hombrechtikon,	im	Röthel,	„	1832
Ronk,	aus	Tyrol,	in	Kempten,	„	1812
Staub,	von	Thalweil,	„	Kempten,	„	1793
Wintsch,	„	Illnau,	„	Oberwetzikon,	„	1809
Wuhrmann,	„	Oberwinterthur,	„	Linkenberg,	„	1794
Zangger,	„	Uster,	„	Robenhausen	„	1792

B. Die jetzigen Geschlechter.

Vor tausend Jahren gab es noch keine Geschlechtsnamen; man benannte einander einfach mit dem Vornamen, wie es heutzutage noch die Dorfgenossen, namentlich die Nachbarn, zu thun pflegen. Wohnten auf einem Hofe Mehrere mit dem gleichen Namen z. B. Johannes, so wußte man sich ganz gut zu helfen, um Verwechslungen zu vermeiden; man hieß sie entfernter stehenden dritten Personen gegenüber, wie wir oben gesehen haben, Hans, Hänsi, Hänsli ꝛc., welche verschiedenen Benennungen eines und desselben Namens selbst noch ums Jahr 1600, freilich dazumal verbunden mit einem Geschlechtsnamen, in den hiesigen Civilstandsregistern zur Genüge anzutreffen sind. Noch im Jahre 1320 scheinen die Geschlechtsnamen nicht gebräuchlich gewesen zu sein. Peter, Johannes und Katharina, des jungen Biderben seligen Kind zu Robenhausen verkauften ihr Gut an das Kloster Rüti; unter den Zeugen erscheinen Berchtold, der Leutpriester zu Ratpoldskilch und C., der Pfrunder oder Kaplan zu Ettenhausen. Als aber die Bevölkerung sich mehrte, genügte der bloße Vorname nicht mehr; man fing allmälig an, eine Person näher zu bezeichnen, indem man ihr einen Beinamen gab, der bleibend beibehalten und nach und nach zum Geschlechtsnamen wurde. Die Geschlechtsnamen sind entstanden aus Vornamen oder beziehen sich auf Wohnort und Herkunft, Stand und Amt und die ursprüngliche Beschäftigung oder sind von persönlichen Eigenschaften, Bei- und Uebernamen herzuleiten; einige wenige sind fremden Ursprungs.

a. Geschlechtsnamen, welche aus Vornamen entstanden sind.

Es kommt in unserer Zeit noch bisweilen vor, daß der Name des Vaters als Bei- oder Zuname auf dessen Nachkommen übergeht. Wir erinnern dießfalls nur an die „Marxen" in der Harlachen, welche diesen ihren Zunamen von ihrem Urgroßvater, einem Marx Weber, erhalten haben. Hätte diese Familie noch keinen Geschlechtsnamen gehabt, so liegt auf der Hand, daß der Vorname Marx nach und nach zum Geschlechtsnamen geworden wäre. Schon die Enkel Hans Felix, Hans Jakob und Jakob, die Marxen, würde man sehr wahrscheinlich Hans Felix Marx, Hans Jakob Marx und Jakob Marx genannt haben. Was also in dieser Hinsicht heutzutage noch geschehen könnte, wenn es die Verhältnisse erheischten, fand in frühern Zeiten gar nicht selten statt.

Aeppli, alt Eppli — der kleine Eberhard.
Unterwetzikon, von Maur 1650.

Bertschinger, stammt ab von Bertsch, welches eine Abkürzung ist des Namens Berchtold, alt Perahtold, der Glänzende. Auf dem Hofe irgend eines Bertsch, dem Bertschinghova, wohnten dessen Nachkommen, die Bertschinger.

Ettenhausen, von Fischenthal 1700, vorher etliche Jahre in Kempten.

Unterwetzikon, von Fischenthal 1869.

Böß, alt Bosso oder Posso. Bei einer zu Ratpoldskilch im Jahre 857 stattgefundenen Vergabung von Gütern zu Adetsweil an das Kloster St. Gallen erscheint neben andern Zeugen ein Posso.

Robenhausen, von Laubach in Hessendarmstadt 1854.

Dietrich, alt Diotheri oder Diether.

Oberwetzikon, von Ludesch bei Bludenz in Oestreich 1878.

Egli, alt Agilo, lateinisch agilis, flink.

Kempten, uraltes Geschlecht.

Robank, von Goßau 1776.

Robenhausen, von Bäretsweil 1780.

Ehrismann, alt Erichsmann, ein Mann aus dem Geschlechte oder Hofe des Erich.

Unterwetzikon, altes Geschlecht.

Eppler, auch Eppeler, die Nachkommen des kleinen Eberhard, des Eppeli.

Kempten, von Weilheim in Würtemberg 1827.

" " Oberdiggisheim in Würtemberg 1854.

Erni, früher auch Aerni, ist eine Kürzung des Namens Arnold, alt Arnwald, der gleich dem Adler Waltende.

Oberwetzikon seit 1700 und von da auch nach Obermedikon, kamen um 1640 zuerst nach Robenhausen, unbekannt woher.

Ernst, alt Ernust, der Beherzte.

Oberwetzikon, von Wiesendangen 1720, ehemalige Besitzer der Mühle zu Stegen.

Fretz, wahrscheinlich norddeutscher Abkunft, stammt ab von Friedrich.

Obermedikon, von Opfikon 1880.

Grimm, alt Grimmo, der Muthige, Kampfbereite.

Burgweid, von Ringweil um 1700.

Kempten, vom Kellerloch bei Hinweil 1764.

" von Bäretsweil 1774 und 1825.

Robank, von Ringweil 1750.

" " Hinweil 1826.

Günthard, alt Gundheri oder Günther.

Kempten, von Bäretsweil um 1690.

Hämmig, stammt ab vom Namen Abraham.

Walfershausen, von Rossikon bei Uster 1797.

Heß, alt Hesso.

Unterwetzikon, von Maur 1590.

Robank, von Grüningen 1632. Ein Oswald Heß von Grüningen verheiratet sich 1632 mit Verena Attinger ufem Robank.

Untermedikon, von Riedt bei Wald 1771.

Hirzel, alt Hiruz und Hirzula, später gewöhnlich Hürtzel, stammt ab von hiruz, der Hirsch.
Unterwetzikon, uraltes Geschlecht.
Robank, von Unterwetzikon 1813.
Stegen, von Sundhausen im Elsaß 1872.

Hotz, alt Huozo, stammt ab von huota, der Schutz.
Ettenhausen, von Grüningen 1739.

Hug, alt Hugo, der Verständige.
Oberwetzikon, von Goßau 1823.

Kaspar.
Kempten, unbekannt woher, seit 1650, langjährige Küferfamilie.
Robenhausen, von Goßau 1753.

Klaus, stammt ab von Nikolaus.
Robank, von Pfäffikon 1794.

Knüsli, alt Chnuz, abgeleitet von chnus, muthig, waghalsig.
Robenhausen, unbekannt woher, seit 1612.

Kunz, alt Kunzo, der Kühne.
Robenhausen, unbekannt woher, um 1700.
Kempten, von Ottikon bei Goßau 1791.
Linkenberg, von Ottikon bei Goßau 1797.

Rüegg, alt Ruodiger, Rüdiger, Rüdger, d. h. Ruhmesspeer.
Ettenhausen, von Wellnau bei Bauma, 1742 nach Kempten und dann bald nachher in den obern Emmetschloo und von da nach Ettenhausen.
Kempten, von Bauma 1777.
Oberwetzikon, von Bauma 1809.
" von Sternenberg 1876.
Unterwetzikon, von Bauma 1876.

Ryffel, stammt wahrscheinlich ab von Reinfried.
Untermedikon, von Stäfa 1833.

Walter, alt Waltheri, der Heerwaltende.
Oberwetzikon, von Dorlikon (Thalheim) 1876.
Robenhausen, " " " 1879.

Wolf, kommt noch ums Jahr 1600 als Vorname vor, z. B. Wolf Schneider in Kempten.
Untermedikon, von Bossikon um 1500.
Kempten, von Untermedikon um 1600.
Unterwetzikon, von Untermedikon um 1620.

b. Geschlechtsnamen, welche sich auf Wohnort und Herkunft beziehen.

Schon frühe nannte sich der Adel, um eine allfällige Verwirrung zu vermeiden, die aus der Gleichnamigkeit hätte entstehen können, nach

seinen Gütern, z. B. Johannes von Wetzikon 1268, Gerung von Kempten 1290. Auch der allgemeine Mann wurde allmälig benannt nach dem Hofe, wo er wohnte oder von dem er abstammte oder nach der Lage und Beschaffenheit seines Wohnsitzes: Küni von Ottikon in Kempten, Bernhard von Wolfensberg in Ettenhausen, Johann der Morgen 1320, H. ab dem Wasen 1320, Rudolf von Guldinsloo 1320. Später fiel das Vorwort zwischen dem Eigennamen und dem Namen des Wohnortes oder dem Orte der Herkunft weg: Küni Ottikon 1475, später Ottiker; Bernhard Wolfensberg 1533, später Wolfensberger; H. Waser, Hans Wiser 1533; einzig bei „von Tobel oder Vontobel" ist das Vorwort bis heute beibehalten worden.

Affeltranger, ursprünglich wahrscheinlich von Affeltrangen bei Hinweil. Affaltrawanga ist ein mit Aepfelbäumen besetzter Wang oder Wiesengrund.
  Kempten, von Bussenhausen bei Pfäffikon 1822.

Bachmann, der Mann am Bache.
  Ettenhausen, von Ringweil um 1650.

Beugger, der von Beuggen.
  Oberwetzikon, von Veltheim bei Bern, 1632 nach Unterwetzikon und dann als Färber 1699 nach Oberwetzikon.

Bietenholz, alt Bietin- oder Buatinholz, der bei oder im Walde des Bietin.
  Ettenhausen, von Dürnten 1629.
  Walfershausen, von Bussenhausen bei Pfäffikon 1825.

Bodmer, der in der Bodmen, d. h. in der Ebene am Fuße eines Berges.
  Kempten, unbekannt woher, seit 1670, damals Blattmacher.
  Oberwetzikon, von Oetweil 1807.

Boller, der auf einem Boll oder Hügel.
  Robenhausen, von Egg 1640.
  Moos, von Laufenriedt bei Bubikon 1798, ursprünglich gebürtig von Goßau.
  Kempten, von Hittnau 1824.

Boßhard, im Volksmunde Possert, alt Possohard, d. h. der bei oder im Walde, alt Hard, des Posso.
  Kempten, uraltes Geschlecht.
  „ von Bäretsweil 1790.
  Unterwetzikon, von Sternenberg 1791.
  Robenhausen, von Egglen bei Bäretsweil 1794.

Brunner, der beim Brunnen.
  Ettenhausen, unbekannt woher, um 1700 im Emmetschloo und dann nach Ettenhausen.
  Robenhausen, unbekannt woher, seit 1726.
  Walfershausen, von Schaufelberg bei Hinweil 1792.

Büchel, der auf einem Büchel, d. h. Hügel.
Oberwetzikon, von Rüti bei St. Gallen 1875.
Büeler, der auf einem Bühl.
Walfershausen, von Feldbach bei Hombrechtikon 1687.
Dietliker, der von Dietlikon.
Stegen, von Balm bei Pfäffikon 1822.
Kempten, „ „ „ „ 1831.
Furrer, der am Abhang, alt Furre, eines Hügels oder einer Halde.
Ettenhausen, von Bäretsweil 1690.
Unterwetzikon, von „ 1797.
Robenhausen, von Hittnau 1879.
Gubelmann, der Mann ab dem Gubel, d. h. Berggipfel.
Unterwetzikon, altes Geschlecht.
Oberwetzikon, von Goßau 1879.
Gubler, der ab dem Gubel, siehe oben.
Robenhausen, von Bäretsweil 1875.
Hartmann, der bei oder im Hart, d. h. Hard.
Ettenhausen, uraltes Geschlecht.
Hasler, der bei den Haselstauden.
Robenhausen, 1720 von Seegräben nach Untermedikon und von da nach Robenhausen.
Hauser, im Volksmund Huser, wahrscheinlich der von irgend einem Hausen, wie z. B. Ottenhausen, Wolfhausen ꝛc., könnte aber auch Jemanden bezeichnen, der „hauset", d. h. sparsam ist.
Kempten, von Wollerau 1876.
Heußer, im Volksmunde Hüßer, holländisch huisheer, der Besitzer eines Hauses.
Kempten, von Hinweil 1788.
„ von Goßau 1806.
Hermatschweiler, der von Hermatschweil, aus dem Weiler des Herimuat.
Unterwetzikon, von Toggweil bei Meilen, um 1640 in Walfershausen und von da 1687 nach Unterwetzikon.
Hofmann, der Besitzer eines Hofes.
Walfershausen, von Bubikon 1780.
Unterwetzikon, von Oberuster 1822.
Homberger, der vom hohen Berg, alt Hohinberg, Homberg.
Unterwetzikon, von Goßau 1693, 1706 und 1731.
Oberwetzikon, von Grüt bei Goßau 1835.
Huber, der Besitzer einer Hube, d. h. der Hälfte eines Hofes.
Unterwetzikon, altes Geschlecht.
Hürlimann, der Mann bei den Viehhürden, d. h. Viehhütten.
Oberwetzikon, von Unterbach bei Wald, um 1680 nach Unterwetzikon und von da 1699 auf die Schmide nach Oberwetzikon.

Jenta, früher Jentha, der „ennet", jenseits der Aa Wohnende.
Ettenhausen, von Schmidmüllen in der Oberpfalz 1751, kamen als Gerber nach Untermedikon.

Jucker, der auf dem Absatz, alt Juck, eines Berges oder Felsens.
Kempten, von Hittnau 1865.

Jungholz, der bei oder in einem jungen Walde.
Ettenhausen, unbekannt woher, um 1640 im obern Emmetschloo.

Köpf, der bei oder an einem Felsen Wohnende.
Robenhausen, von Güßenstadt, Oberamt Heidenheim, in Würtemberg 1846.

Mannhard, der Mann in oder bei dem Hard oder Wald.
Kempten, von Kollberg in Würtemberg 1785.

Messikommer, der von Mesikon bei Fehraltorf Gekommene.
Robenhausen, von Seegräben 1837.

Mettler, der auf der Mettlen, d. h. dem mittlern Hofe.
Kempten, früher Robenhausen, unbekannt woher.

Ottiker, der von Ottikon bei Goßau.
Kempten, altes Geschlecht, schon 1450.

Reiser oder Riser, der bei der Risi, d. h. Bergwand, wo Sand und Steine herunter rieseln.
Stegen, von Fischenthal 1780.
Grund bei Robenhausen, von Schaufelberg bei Hinweil 1786.

Schaufelberger, der von Schaufelberg, Gemeinde Hinweil.
Unterwetzikon, von Langmatt bei Hinweil 1780.
Kempten, " " " " 1809.

Schellenberg, der auf oder an einem Berge, welcher vom Lärm und Freudengeschrei der daselbst gewöhnlich abgehaltenen ritterlichen Turnspiele erschallte.
Linkenberg, von Wermatschweil 1796.
Oberwetzikon, von Irgenhausen 1876.

Schnurrenberger, der vom Schnarrenberg, wo die Wiesenschnarrer, drosselartige Vögel, häufig vorkommen.
Oberwetzikon, von Sternenberg 1825 und 1876.

Schoch, der beim Schochen oder Schachen, welche Benennungen ein einzeln stehendes Stück Wald, einen Waldrest oder auch das Gebüsche an einem Flußbette bedeuten.
Oberwetzikon, von Fischenthal 1835.
Kempten, von Fischenthal 1879.

Schweizer, im Volksmunde Schwyzer, der aus dem Kanton Schwyz, nannten sich ursprünglich Baumgartner, kamen 1401 von Arth nach Zürich.
Kempten, von Zürich 1789.

Sennhauser, der bei dem Sennenhaus, bei der Sennhütte.
Unterwetzikon 1822.

Stadtmann, der Mann aus der Stadt.
Unterwetzikon, von Grüningen 1849.

Steiger, der an der Steig, d. h. steiler Weg.
Ettenhausen, von Uetikon 1878.

Stilli, der von Stilli, Kanton Aargau.
Oberwetzikon, von Stilli 1878.

Stock, der auf dem Stock, d. h. Hügel oder Berg.
Oberwetzikon, von Leipzig 1836.

Tobler, der von oder im Tobel.
Robenhausen, altes Geschlecht, ursprünglich von Seegräben, wohin es von Rapperswil gekommen war.
Untermedikon, von Seegräben 1781.
Robank, von Seegräben 1826.
Oberwetzikon, von Pfäffikon 1880.

Vollenweider, der von Vollenweid bei Hausen am Albis.
Oberwetzikon, von Schwamendingen 1801.

Vontobel, der vom Tobel her.
Robenhausen, von Irgenhausen 1808.
" von Bertschikon 1829.

Walder, der von Wald her oder der bei oder in einem Walde Wohnende.
Walfershausen, von Frohnbühl bei Oetweil um 1685.
Stegen, Unterwetzikon und Moos, von Bättpur bei Oetweil, 1690 in Untermedikon, 1699 in Oberwetzikon, damals in Musik wohl erfahren. Von Oberwetzikon verzweigte sich das Geschlecht nach erstern drei Orten, auch nach Turbenthal.
Linkenberg, von Ottenhausen 1785 und 1789.
Stegen, von Bäretsweil 1879.

Weilenmann, im Volksmunde Wylemann, der Mann von Wyl.
Linkenberg, von Oberwinterthur 1792.

Widmer, der auf dem Widum oder der Widmen.
Unterwetzikon, von Bubikon, 1630 zuerst nach Walfershausen, Gerichtsherren daselbst und später von da nach Unterwetzikon.

Wismer, der auf der Wiese.
Medikon, von Fischenthal 1765.
Robenhausen, von Fischenthal, zuerst nach Stegen 1770 und von da auch nach
Neubruch und Oberwetzikon.

Wolfensberger, der von Wolfensberg, dem Berg des Wolfen, Gemeinde Bauma.
Ettenhausen, uraltes Geschlecht.
Unterwetzikon, von Ettenhausen um 1600, Stammvater ein Töni Wolfensberger.
Walfershausen, von Bäretsweil 1810.

Kempten, von Rumlikon bei Rußikon 1786.
„ von Bauma 1827.
Oberwetzikon, von Bauma 1827.

Zollinger, der von Zollinghofen, d. h. von den Höfen der Nachkommen des Zollo.
Oberwetzikon, von Oetweil 1812.
Robenhausen, von Egg 1875.

Zuppinger, der von Zuppinghofen, d. h. von den Höfen des Zupping.
Walfershausen, von Fischenthal 1832.

c. Geschlechtsnamen, welche sich auf Stand und Amt beziehen.

Bauert, um 1500 Bawart, um 1600 Bannwart und Bauwert, ein nicht selten vorkommender Zuname einiger Wolfensberger zu Ettenhausen, bedeutet den Aufseher oder Hüter über die Gemeindeflur, den Gemeindebann.
Unterwetzikon, von Grüningen um 1720.

Frei, alt Frey, eine Person, die nicht leibeigen war.
Harlachen, uraltes Geschlecht.
Robank, von Hermatschweil bei Pfäffikon 1786.

Knecht, der Diener eines Herrn in Friedens- oder in Kriegszeiten.
Kempten, von Hinweil 1768 und 1773.
Moos, von Ringweil 1793.

Meier, alt Meyer, der Oberbauer auf dem von Leibeignen bewohnten Hofe eines Grundherrn.
Unterwetzikon, unbekannt woher, um 1670 zuerst in Kempten und von da 1690 nach Unterwetzikon.
Robenhausen, von Egglen bei Bäretsweil 1796.
„ von Oberuster 1830.
Oberwetzikon, von Schöfflisdorf 1875.

Pfenninger, der Bezüger der grundherrlichen Bußen.
Kempten um 1650, unbekannt woher.
Ettenhausen um 1700, unbekannt woher.
Neuwies, von Bäretsweil 1812.

Raths, die Nachkommen des Rathsherrn.
Oberwetzikon und Unterwetzikon, von Kandern in Baden-Durlach, kamen 1753 als Hammerschmide nach Untermedikon, wurden Bürger 1762.

Spörri, der Krieger, welcher sich durch Tapferkeit Sporren erwarb, also statt Fußsoldat Reiter wurde.
Kempten, von Teufenbach bei Bauma 1596.
Ettenhausen, von Fischenthal 1655.
„ von Unterwetzikon 1719, wo sie schon 1670 waren.

Wartmann, der Mann, welcher den Wachtdienst auf der Burgwarte versah.
Ettenhausen, von Bauma 1816.

Widmeier, der Meyer auf der Widmen.
Oberwetzikon, von Küppingen, Amt Herrenberg, Würtemberg, 1797.

d. Geschlechtsnamen, welche ursprünglich Beschäftigungen bezeichneten.

Wohnten auf einem Hofe mehrere gleichnamige Personen, die irgend ein Handwerk trieben, so benannte man sie z. B. Heinrich der Schneider, Heinrich der Schmid ꝛc.; später ließ man den Artikel weg und hieß sie einfach Heinrich Schneider, Heinrich Schmid.

Bachofner, der Hafner, welcher Oefen erstellte.
Burg und Kempten, wohnten anfänglich in Walfershausen und kamen ums Jahr 1600 von da nach der Burg und von letzterem Orte auch nach Kempten.

Feurer, im Volksmunde Fürer, der Besorger der Feuerung, des Heizgeschäftes.
Kempten, von Loch bei Hinweil 1827.
Neuwies, von Wiedenschweil bei Bubikon 1820.

Fischer. Robenhausen, aus Würtemberg 1786.
„ von Losburg in Würtemberg 1809.

Flachsmann, der Mann, der sich mit der Flachskultur beschäftigte.
Unbekannt woher, um 1600 auf der Kemptnerburg und von da nach Kempten, Oberwetzikon und um 1750 nach Senggelen und Neubruch.

Krauer, alt Krawer, der Krämer.
Neuwies, unbekannt woher, schon 1720.
Oberwetzikon, von Bäretsweil 1871.

Kübler, der Küfer, welcher nur Kübel, Gelten und Standen, dagegen keine Fässer verfertigte.
Grund bei Robenhausen, von Ossingen 1795.

Lattmann, ein Mann, der das Einzäunen der Zelgen besorgte.
Linkenberg, von Bauma 1780.

Löffler, der Verfertiger von Löffeln.
Oberwetzikon, von Jetzingen in Würtemberg 1820.

Müller. Kempten, altes Geschlecht.
Linkenberg, von Hofhalden bei Hittnau 1786.
Oberwetzikon, von Mönchaltorf 1876.

Pfister, lateinisch pistor, der Bäcker.
Neubruch, von Grüt bei Goßau 1829.

Schmid. Kempten, unbekannt woher 1732.
„ von Goßau 1780.
„ von Uster 1790.

Schneider. Burg, von Hittnau 1756.
Robenhausen, von Pfäffikon 1774.
Walfershausen, von Hittnau 1795.
Kempten, von Pfäffikon 1834.

Senn. Robenhausen, von Fischenthal 1875.

Suter, lateinisch sutor, der Schuster.
Unterwetzikon, uraltes Geschlecht.
Robank, von Unterwetzikon 1826.
Bächelacker, von Unterwetzikon 1830.

Weber, alt Wäber.
Das Geschlecht aus dem Neubruch, ursprünglich Untermedikon.
Das Geschlecht aus dem Schlosse, ursprünglich Egg.
Oberwetzikon, von Kreuzlen bei Oetweil 1713, Tischmacher.
Linkenberg, von Goßau 1782.

Zimmermann. Bächelacker, von Affoltern am Albis 1772.
Oberwetzikon, „ „ „ „ 1780.
Großenstein, „ „ „ „ 1780.
Neuwies, „ „ „ „ 1791.

e. Geschlechtsnamen, welche von persönlichen Eigenschaften, Bei- oder Uebernamen herzuleiten sind.

Bidermann, der bidere, alt biderbe Mann.
Harlachen bei Kempten, uraltes Geschlecht.

Denzler, Unterwetzikon, von Greifensee 1808.

Faust, Robenhausen, von Bertschikon um 1670.
Linkenberg, von Bertschikon 1764.

Fröhlich. Kempten, von Fischbach, Kanton Thurgau, 1880.

Gnehm, der Angenehme.
Kempten, von Hinweil 1787 und 1793.

Gretler, gothisch gretan, d. h. weinen.
Oberwetzikon, von Maur 1835.

Grob. Eichholz, von Dürnten 1751.

Halbheer. Ettenhausen, von Hübli bei Wald 1818.

Kägi. Ettenhausen, unbekannt woher, schon 1650.
Walfershausen, von Gibschweil bei Fischenthal 1811.

Köng, alt künec, d. h. kühn.
Neuwies, von Hinweil, 1739 zuerst im obern Emmetschloo.

Kraut. Kempten, von Pfäffikon 1785.
Ettenhausen, „ „ 1793.

Kriesi. Robenhausen, von Sulzbach bei Uster 1778.

Kündig, alt kündec, d. h. klug, schlau, listig.
Kempten, von Hörnen bei Bauma 1825 und 1842.
Oberwetzikon, von Wellnau bei Bauma 1835.

Nagel. Oberwetzikon, von Paris 1834, ursprünglich aus dem Großherzogthum Baden.

Rebsamen. Unterwetzikon, von Hundsrücken bei Goßau 1825.

Scheibling. Oberwetzikon, von Alpek bei Ulm in Würtemberg 1879.

Stahel, alt stahal, Stachel, Stecken, Stickel.
Walfershausen, von Turbenthal 1791.

Wettstein. Kempten, von Rußikon 1795.

Wild. Ettenhausen, von Goßau um 1730.
Oberwetzikon, von Herrliberg bei Goßau 1774.

Wildermuth. Ettenhausen, von Grüningen 1781.

f. Geschlechtsnamen, welche nicht deutschen Ursprunges sind.

Bebi, alt Pebyna, italienischer Abkunft.
Kempten, Unterwetzikon und Robank, mußten zur Reformationszeit des evangelischen Glaubens wegen auswandern, fanden freundliche Aufnahme im Zürichbiet, kamen um 1580 von Bertschikon bei Goßau in den Neubruch und von da 1597 ein Matthys Bebi nach Obermedikon. Von letzterem Orte, dem Stammsitze des Geschlechtes zu Wetzikon, zog ein Bebi um 1680 nach Kempten, andere nach Unterwetzikon und Robank.
Unterwetzikon, von Bäretsweil 1879.

Gujer, französischer Abkunft, wahrscheinlich des Glaubens wegen zur Auswanderung gezwungen, ursprünglich écuyer, d. h. Rittmeister, Stallmeister, Junker, Knappe; stammen zumeist von Wermatschweil her.
Unterwetzikon, um 1600.
Obermedikon, um 1600.
Kempten, auf der Mühle daselbst, von Oberuster 1742.
Neubruch, von Obermedikon um 1760.
Walfershausen, von Goßau 1764.
Linkenberg, von Wermatschweil 1829.
Bächelacker, von Walfershausen um 1810.

Korrodi, italienischer Abkunft.
Unterwetzikon, um 1650 auf der Mühle in Stegen, von da 1670 nach Walfershausen und 1690 nach Unterwetzikon.

Zukowski, polnischer Abkunft.
Robenhausen, von Nikolaiken in Ostpreußen 1831.

g. Seelenzahl der größern Geschlechter.

	Seelen. 1825.
Weber	424
Wolf	109
Tobler	107
Wolfensberger	104
Hirzel	81
Walder	72
Gujer	62
Heß	60
Schneider	59
Flachsmann	57
Kunz	57
Wismer	57
Spörri	54
Grimm	52
Rüegg	52
Bertschinger	51

24. Uebersicht des Webergeschlechtes aus dem Neubruch, ursprünglich von Untermedikon.

Jos Weber,
Untermedikon,
dann Neubruch.

- **1. Hans Joggli,** Neubruch.
  - **2. Hans,** Neubruch.
    - 3. Hans Rudolf, Neubruch, dann Wermatschweil.
    - 4. Hans Ulrich, Obermedikon.
      - 5. Hans Georg, Obermedikon, Ringetshalden, am Bach Unterwetzikon.
      - 6. Hans, Obermedikon.
    - 7. Matthys, Neubruch.
      - 13. Hans Jakob, Hauptmann, Wetzikon.
      - 8. Hans Jakob, Schulmeister, Wetzikon.
        - 9. Hans Rudolf, Wetzikon.
        - 10. Hans Heinrich, Schulmeister, Wetzikon.
        - 11. Johannes, Ettenhausen, Kempten.
      - 12. Konrad, Neubruch, Robenhausen.
      - 14. Heinrich, Unterwetzikon, Bubikon.

Im Jahre 1441 war ein Wernli Weber Lehenmann des Klosters Rüti zu Untermedikon und 1528 ein Jakob Weber. Um 1590 besaß die Hammerschmide daselbst ein Jos Weber, verheiratet mit Elsbeth Müller aus der Stegenmühle. 1597 zog er in den Neubruch, wo er von einem Matthys Bebi, der nach Obermedikon übersiedelte, das damals in dortiger Gegend alleinige Wohnhaus, in welchem von jeher eine Wirthschaft betrieben worden war, nebst vielen Gütern angekauft hatte.

Sohn:
Hans Joggli Nr. 1.

Nr. 1. Hans Joggli Weber im Neubruch, geb. 1593, starb 1629 an der Pest, kop. mit einer Elsbeth Wolfensberger, welche sich nach dessen Tode zuerst mit einem Jörg Meier, 1639 mit Felix Nießel von Maur, beide dann im Neubruch, verheiratete.

Sohn:
Hans Nr. 2.

Nr. 2. Hans Weber im Neubruch, 1628—1689, kop. mit Ester Widmer, Gerichtsherrn Hans Widmers Tochter von Walfershausen.

Söhne:
Hans Rudolf Nr. 3.
Hans Ulrich Nr. 4.
Matthys Nr. 7.

Nr. 3. Hans Rudolf Weber im Neubruch, 1655—1715. Sein Enkel Heinrich Weber im Neubruch, 1724—1756, war verehelicht mit Barbara Gujer aus der Aathalmühle. Nach dem Tode ihres Mannes verheiratete sie sich mit Hans Erhard Gujer von Obermedikon, der hierauf das Heimwesen und die Wirthschaft im Neubruch übernahm. Heinrich Webers einziger Sohn Hans Heinrich, geb. 1756, kopulirt mit Anna Weber von Wetzikon, Tochter von Weber-Wild im Löwen, zog vom Neubruch nach Wermatschweil, wo er Bürger wurde.

Nr. 4. Hans Ulrich Weber von Neubruch, 1670—1745, in Obermedikon, kop. mit Anna Fluck von Wildberg.

Söhne:
Hans Georg Nr. 5.
Hans Nr. 6.

Nr. 5. Hans Georg Weber in Obermedikon, 1716—1786, kopulirt I. mit Anna Hofmann von Uster.

Söhne:
Heinrich, in Obermedikon, kop. mit Susanna Boßhard von Fehraltorf.
Leonhard, 1749—1835, auf der Ringetshalden, kop. mit Anna Hirzel von Unterwetzikon, hatte zwei Söhne:

Hans Rudolf, geb. 1782, auf der Ringetshalden und Hans Heinrich, geb. 1791, Bürger in Binzikon.

II. mit Katharina Rüegg von Bauma.

Söhne:

Hans Rudolf, in Obermedikon, 1758—1832, kop. mit Regula Hirzel von Unterwetzikon, hatte einen Sohn Hans Georg, geb. 1796, kop. mit Margaretha Rüegg von Lufingen.

Hans Heinrich, in Obermedikon, 1766—1797, kop. mit Barbara Kaspar von Bubikon, hatte einen Sohn Hans Jakob, geb. 1791, Handelsmann, am Bach zu Unterwetzikon, kop. mit Katharina Hirzel in da. Letzterer hatte mehrere Söhne, worunter Hans Jakob Weber am Bach zu Unterwetzikon, geb. 1819, kop. mit Regula Weber von Kempten. Nachkommen: Schulpfleger Hermann Weber-Dürsteler, Heinrich Weber-Büeler im Feld bei Oberwetzikon u. u. a.

Nr. 6. Hans Weber in Obermedikon, 1727—1802, kop. mit Katharina Wolf von Kempten.

Söhne:

Hans Jakob, in Obermedikon, 1754—1827, kop. mit Verena Homberger von Goßau.

Leonhard, in Obermedikon, 1757—1818, kop. mit Elsbeth Widmer von Walfershausen, hatte einen Sohn Hans Jakob, geb. 1782 und einen Enkel Hans Jakob, geb. 1815, Bürger von Stäfa.

Hans, in Obermedikon, 1759—1814, kop. mit Barbara Gujer von Aathal, hatte zwei

Söhne:

Heinrich, in Obermedikon, geb. 1784, kop. mit Elisabetha Wismer von Untermedikon, hatte einen Sohn Hans Jakob, geb. 1832.

Hans Heinrich, in Obermedikon, geb. 1790, kop. mit Ester Brunner von Bossikon.

Nr. 7. Matthys Weber im Neubruch, 1666—1747, Richter und Vorsinger, kop. mit Cleophea Fluck von Wildberg, Schwester der Anna Fluck in Obermedikon.

Söhne:

Hans Jakob Nr. 8.
Konrad Nr. 12.
Hans Jakob Nr. 13.
Heinrich Nr. 14.

Nr. 8. Hans Jakob Weber von Neubruch, 1699—1775, zog 1727 nach Wetzikon, 1735 Schulmeister, Sigrist und Seckelmeister, kop. mit Regula Heß von Robank, hatte 63 Kinder, Enkel und Urenkel.

Söhne:

Hans Jakob, geb. 1730, kop. 1752 mit Anna Weber von Wetzikon, Bruderstochter von Weber-Wild zum Löwen, wurde 1763 Bürger zu Bertschikon.

Hans Rudolf Nr. 9.

Hans Heinrich Nr. 10.

Hans Rudolf, 1735—1804, Vorsinger.

Johannes Nr. 11.

Nr. 9. Hans Rudolf Weber in Wetzikon, 1731—1814, Lieutenant, kop. mit A. Maria Unholz von Riesbach.

Söhne:

Hans Heinrich, in Wetzikon, 1760—1836, Wachtmeister, kop. mit Anna Maurer von Hinweil. Söhne: Weibel Johannes Weber und Wegknecht Kaspar Weber.

Hans Rudolf, in Wetzikon, 1767—1852, Sekretär, hatte einen Sohn Hans Rudolf, geb. 1799, Bezirksgerichtsschreiber.

Heinrich, 1771—1838, kop. mit Regula Tobler von Robenhausen, Sohn Hans Jakob, geb. 1810 und Nachkommen in der Halden.

Nr. 10. Hans Heinrich Weber in Wetzikon, 1733—1807, Schulmeister und Sigrist 1776, kop. mit Katharina Walder von Walfershausen; der Sohn Johannes, geb. 1772, war verehelicht mit Elisabetha Weber von Wetzikon, Tochter des Hans Jakob Weber, Sohn von Nr. 13. Nachkommen: Frau Müller in Oberwetzikon, Musikdirektor Weber u. u. a.

Nr. 11. Johannes Weber in Wetzikon, 1738—1790, kaufte 1786 ein Heimwesen zu Ettenhausen und zog dahin, kop. mit Elsbeth Weber von Kempten; von seinen sieben Söhnen nennen wir:

Hans Georg, geb. 1776, in Kempten, kop. mit Katharina Keller von Fischenthal.

Söhne:

Hans Jakob, geb. 1803, in Kempten, kop. mit Anna Rüegg von Wetzikon.

Johannes, geb. 1806, in Kempten, kop. mit Susanna Keller von Fischenthal; Sohn Hermann Weber-Benz.

Hans Felix, geb. 1785, in Oberottikon, dessen Sohn Schlosser Heinrich Weber und Nachkommen im Neubruch.

Hans Jakob, geb. 1769, in Ettenhausen, kop. mit Cleophea Güttinger von da, dessen Söhne, worunter Gemeindammann Hans Rudolf Weber, geb. 1804 und übrige Nachkommen daselbst.

Nr. 12. Konrad Weber im Neubruch, 1702--1768.

Söhne:

David, in Robenhausen, 1734—1816, kop. mit Elisabetha Kunz in da, dessen Söhne und Nachkommen daselbst.

Hans Rudolf, im Neubruch, 1754—1816, dessen Söhne und Nachkommen daselbst.

Nr. 13. Hans Jakob Weber von Neubruch, 1718—1793, in Wetzikon 1746, Hauptmann 1756, kop. 1742 mit Barbara Weber von Wetzikon, Schwester von Weber-Wild im Löwen, hatte 57 Kinder, Enkel und Urenkel, wovon 1802 beim Tode der Frau noch 28 lebten.

Söhne:

Hans Jakob, in Wetzikon, 1746—1816, genannt Hauptmann „Schwanzli".

Heinrich, in Wetzikon, 1748—1827, genannt Hauptmann „Heiri", Nachkommen zur Post Oberwetzikon.

Johannes, in Wetzikon, 1755—1808, genannt Hauptmann „Hannis", dessen Sohn Hans Rudolf, geb. 1790 und Enkelin Frau Kantonsrath Hirzel. Hans Rudolf hatte zwei Brüder, Hans Jakob und Johannes, deren Nachkommen in Goßau und Uster verbürgert sind.

Nr. 14. Heinrich Weber in Unterwetzikon, 1721—1787, Hauptmann, kop. mit Elisabetha Vontobel von da.

Söhne:

Hans Heinrich, 1748—1825, zog 1773 an die Brach bei Bubikon, kop. 1770 mit Barbara Weber von Wetzikon, Tochter von Weber-Wild zum Löwen. Von seinen sechs Söhnen nennen wir:

Hans Jakob, 1770—1829, kop. mit Barbara Messikommer von Seegräben, Wittwe von Hans Jakob Widmer in Walfershausen, zuerst daselbst, dann in Binzikon, Nachkommen im Lindhof bei Mönchaltorf.

Jakob, 1774—1842, in Unterwetzikon, später in Walfershausen, dessen Sohn Hans Heinrich, geb. 1813, Schmid daselbst und Enkel Heinrich, Schmid in Stegen.

Hans Rudolf, 1750—1830, Bürger zu Bubikon 1789, dessen Urenkelin Frau Hauptmann Gubelmann zu Unterwetzikon.

25. Uebersicht des Webergeschlechtes aus dem Schlosse Wetzikon, ursprünglich von Egg.

Heini Weber von Egg,
Gerichtsherr zu Wetzikon.

Jos, Gerichtsherr
Wetzikon.

1. Antoni, Gerichtsherr,
Walfershausen.

Jos, Gerichtsherr,
Walfershausen.

2. Jakob, Gerichtsherr,
im Schloß.

3. Hans, Gerber,
Wetzikon.

5. Matthäus,
zum Löwen.

4. Joggli,
Kempten.

6. Hans,
zum Löwen.

7. Hans,
Harlachen.

8. Felix,
Kempten.

9. Hans Rudolf,
Kempten.

10. Achior,
zum Löwen.

11. Hans Heinrich,
Hinweil.

12. Hans Jakob,
zum Löwen.

13. Hans Heinrich,
zum Löwen,
zum Ochsen,
zur Metzg.

14. Hans Rudolf,
Balm,
Rußikon,
Sommerau.

15. Johannes,
Kempten.

16. Hans Heinrich,
Kempten.

Im Jahre 1526 kaufte Heini Weber von Egg das Schloß und die Gerichtsherrlichkeit Wetzikon nebst vielen Gütern und Rechtsamen; er starb 1548. Hierauf wurde sein Sohn Jos Weber, gest. 1574, Gerichtsherr. Schon vor seinem Tode vertheilte er die Gerichtsherrlichkeit unter seine beiden Söhne

Antoni Nr. 1.
Jakob Nr. 2.

Nr. 1. Antoni Weber, war Gerichtsherr zu Walfershausen, hatte zwei Söhne Joggli und Chlijoggli, deren Mannsstamm schon längst ausstarb und einen Sohn Jos, gest. 1633, Gerichtsherr zu Walfershausen, verheiratet mit Elsbeth Boßhard von Kempten. Jos Webers einzige Erbin, die Tochter Regula, verehelichte sich mit Hans Widmer von Bubikon, dem sie den Hof und die Gerichtsherrlichkeit Walfershausen als Heiratsgut zubrachte.

Nr. 2. Jakob Weber, verehelicht mit Margaretha Heußer von Pfäffikon, war Gerichtsherr im Schloß, welches er nebst vielen Gütern und der ihm zustehenden Gerichtsherrlichkeit 1581 an Junker Marx Escher von Zürich verkaufte.

Söhne:

Heinrich, Wirth zum Löwen in Wetzikon, den er von einem Künzli erworben hatte, kop. 1577 mit Elsbeth Tobler von Robenhausen; sein Enkel Jakob, geb. 1634, zog nach Kempten, wo er eine Bäckerei betrieb; vor dem Jahre 1700 starb die männliche Nachkommenschaft aus.

Hans Nr. 3.

Nr. 3. Hans Weber, wohnhaft gewesen in der Widmen, d. h. im Unterdorf Wetzikon, kop. 1573 mit einer Margaretha Egli, welche 1629 an der Pest starb.

Söhne:

Joggli Nr. 4.
Matthäus Nr. 5.

Nr. 4. Joggli Weber, geb. 1584, Gerber, in der Widmen. Seine zwei Söhne Jörg und Heinrich, welche daselbst das nämliche Handwerk trieben, zogen ums Jahr 1630 nach Kempten. Bei einer Feuersbrunst im Kratten 1681 verlor Magdalena Meier, Hans Webers Ehefrau, das Leben. Nachkommen: Die Dreherfamilie zu Kempten und andere in diesem Abschnitt nicht näher aufgeführte Zweige des Webergeschlechtes daselbst.

Nr. 5. Matthäus Weber, 1593—1631, Wirth zum Löwen, kop. mit Elsbeth Spörri von Fischenthal.

Sohn:

Hans Nr. 6.

Nr. 6. Hans Weber, 1622—1682, Wirth zum Löwen, Kirchenpfleger und Quartiermeister, kop. mit Ester Graf von Kempten.

Söhne:

Matthäus, geb. 1656, kop. mit Elisabetha Beugger von Grüningen, hatte viele Söhne und Töchtern, kaufte 1683 von Matthäus Reif zu Wetzikon das jetzige Schuster Messikommersche Heimwesen, zog 1692 nach Itzikon bei Grüningen und wanderte bald nachher mit seiner zahlreichen Familie nach Oestreich aus.

Hans Nr. 7.

Felix Nr. 8.

Achior Nr. 10.

Nr. 7. Hans Weber, 1647—1731, Weibel im Gericht Kempten, wohnhaft in der Harlachen, woselbst eine Schwester von ihm an einen Wolfensberger, genannt Bauert, verheiratet war und Weber dann nach dem frühen Tode seines Schwagers dessen Heimwesen übernahm, kop. mit Regula Wyß von Kempten. Sein Enkel Heinrich, 1699—1760, in der Harlachen, kop. mit Barbara Meier von Bäretsweil, hatte zwei

Söhne:

Marx, in der Harlachen, 1730—1780, kop. mit Cleophea Müller von Hittnau, hinterließ einen Sohn Hans Rudolf und drei Enkel Hans Felix, 1790—1832, Hans Jakob, 1792—1876 und Jakob, geb. 1799, sämmtlich benannt die „Marxen".

Hans Jakob, in der Harlachen, 1735—1805, kop. mit einer Elisabetha Diener, war Schuhmacher, ebenso Sohn, Enkel und Urenkel.

Nr. 8. Felix Weber, 1662—1713, in Kempten, Richter, kop. mit Maria Hofmann von Seen, hatte einen Sohn Hans, 1700—1763, Dachdecker, und dieser zwei

Söhne:

Hans Jakob, geb. 1749, in Ettenhausen, Tambourmajor, dessen männliche Nachkommenschaft 1864 ausstarb.

Hans Rudolf Nr. 9.

Nr. 9. Hans Rudolf Weber, 1752—1835, in Kempten, Dachdecker, kop. mit Dorothea Spillmann von Kempten.

Söhne:

Kaspar, 1783—1847, in Kempten, Dachdecker, kop. mit Margaretha Spörri von Kempten.

Johannes, 1785—1849, in Kempten, Dachdecker, kop. mit Anna Bachofner von Kempten.

Heinrich, 1787—1850, in Auslikon, kop. mit einer Elisabetha Vollenweider; Sohn Georg Heinrich, geb. 1827, wurde 1880 Bürger zu Pfäffikon.

Hans Kaspar, 1792—1869, in Kempten, Dachdecker, kop. mit Anna Baumann von Herschmetteln.

Nr. 10. Achior Weber, 1646—1707, Wirth zum Löwen, Quartiermeister und Richter, kop. mit Regula Tobler von Robenhausen.

Söhne:

Hans Heinrich Nr. 11.

Hans Jakob Nr. 12.

Hans Rudolf Nr. 14.

Nr. 11. Hans Heinrich Weber, 1674—1732, Weibel, Richter, Schützenmeister und Löwenwirth in Wetzikon, kop. mit Dorothea Gujer von Ottenhausen, baute auch das jetzige Schreiner Vollenweidersche Haus; nach seinem Tode erging ihm der Konkurs. Sein Sohn Hans Jakob, geb. 1713, verehelicht mit Elsbeth Knecht von Hinweil, zog nach Hinweil, wo er Bürger wurde.

Nr. 12. Hans Jakob Weber, 1675—1746, Wachtmeister, Lieutenant und Löwenwirth in Wetzikon, kop. mit Anna Gujer von Medikon. Er wurde 1717 von seinem Bruder Hans Heinrich um 3000 fl. vom Löwen ausgekauft, kaufte dann 1719 das Wirthshaus zu Hinweil und zog dorthin; 1734 verkaufte er dasselbe wieder und zog mit seiner Familie nach Wetzikon, wo er von den Zügern im Auffall seines vorbenannten Bruders den Löwen sammt den dazu gehörenden vielen Gütern um 10,000 fl. gekauft hatte. 1733 war auf dem Löwen als Pächter ein Jakob Schärer aus dem Robank.

Nachkommen:

Anna, kop. 1736 mit Feldschreiber Büeler zu Walfershausen.

Barbara, kop. 1742 mit Hauptmann Hans Jakob Weber aus dem Neubruch in Wetzikon.

Hans, 1708—1749, Wirth zu Wetzikon, hatte einen Sohn Hans Heinrich, 1736—1805, zu Wetzikon, Bäcker, dessen Nachkommenschaft ausstarb und eine Tochter Anna, kop. 1752 mit Hans Jakob Weber von Neubruch und Wetzikon in Bertschikon.

Hans Heinrich Nr. 13.

Nr. 13. Hans Heinrich Weber, 1719—1795, Richter und Löwenwirth zu Wetzikon, kop. mit Cleophea Wild von Ettenhausen, baute 1757 den Löwen, der ein breites, mit Steinen belegtes Schindeldach hatte, neu auf, da derselbe bei einem Gewitter so stark beschädigt worden war, daß der Regen stromweise in die Stube drang. Er hatte sechs Töchtern und folgende fünf

Söhne:

Dietegen, 1748—1785, Weibel und Wirth zu Kempten, kop. mit Dorothea Reif von Wangen, starb kinderlos; die Wittwe verehelichte sich später mit einem Wirth Bänninger zu Bassersdorf.

Hans Heinrich, 1749—1823, seit dem Tode seines vorbenannten Bruders 1785 Wirth zu Kempten, Richter und Weibel, kop. mit

I. Elisabetha Wolfensberger von Erlosen.

Söhne:

Hans Jakob, 1786—1845, in Kempten, hatte zwei Söhne: Kaspar, ertrank 1862 im Pfäffikersee und Hans Jakob, gest. 1871.

Kaspar, 1788—1871, in Oberottikon, hat einen Sohn Hans Jakob ebendaselbst.

II. Elisabetha Wolfensberger von Bauma.

Sohn:

Heinrich, 1802—1878, Wirth zum Ochsen in Kempten, kop. mit Elisabetha Jucker von Hittnau.

Kaspar, 1756—1844, in Walfershausen, kop. mit Susanna Widmer, verwittwete Schoch daselbst, hatte einen Sohn Johannes, 1796—1858, Gemeindammann, zu Wetzikon, ohne männliche Nachkommen.

Hans Jakob, 1759—1839, Löwenwirth, Distriktsstatthalter, Quartierhauptmann und Friedensrichter zu Wetzikon, kop. mit Anna Bänninger von Bassersdorf, hatte zwei Söhne:

Hans Heinrich, 1790—1833, im Löwen, Major und Zunftgerichtspräsident, kop. mit Anna Gujer von Medikon, ohne Nachkommen.

Hans Jakob, 1794—1842, im Löwen, Hauptmann und Bezirksschulpfleger, kop. mit Elisabetha Schweiter von Männedorf; seine Nachkommen zogen nach Zürich, wo sie 1844 Bürger wurden.

Heinrich, 1762—1810, Metzger, in Wetzikon, kop. mit Anna Vogt von Grüningen, dessen Sohn Hans Jakob, geb. 1807, Metzger, kop. mit Wilhelmine Beyel von Zürich und Enkel Theodor, geb. 1835, ebenfalls Metzger, kop. mit Emilie Ammann von Affeltrangen im Thurgau.

Nr. 14. Hans Rudolf Weber, geb. 1681, kaufte 1709 das Wirthshaus zum weißen Kreuz in Balm nebst vielen Gütern, wurde kyburgischer Landrichter, kop. mit Susanna Walder von Unterwetzikon.

Söhne:

Hans Jakob, 1709—1745, Wirth zu Kempten seit 1740, kop. mit Elsbeth Walder von Oetweil; die Nachkommen zogen nach Rußikon, wo sie Bürger wurden.

Heinrich, geb. 1724, Wirth zu Balm, wurde Bürger von Pfäffikon; ein Nachkomme, Hans Rudolf, zog nach der Sommerau bei Kempten und wurde 1825 wieder hiesiger Bürger.

Marx, 1713—1758, Richter und Wirth, zu Kempten, kop. mit Margaretha Schellenberg von Hittnau, hatte zwei

Söhne:

Johannes Nr. 15.

Hans Heinrich Nr. 16.

Nr. 15. Johannes Weber, 1751—1804, Richter, zu Kempten, kop. mit Barbara Tobler von Robenhausen; seine Nachkommen nennt man „Wirthshansels".

Söhne:

Hans Heinrich, 1778—1843, Lieutenant, zu Kempten, Enkel Johannes, geb. 1829, in Engstringen.

Heinrich, 1784—1860, in Kempten, genannt Truckenmacher.

Hans Rudolf, 1784—1857, in Kempten, Tochter Regula, kop. mit Hans Jakob Weber am Bach zu Unterwetzikon, deren Bruder Hans Jakob geb. 1827, in Murg.

Nr. 16. Hans Heinrich Weber, 1755—1800, in Kempten, Munizipalitätspräsident, kop. mit Anna Stutz von Kempten.

Söhne:

Johannes, gest. 1849, Schuhmacher,

Heinrich, gest. 1850, ebenfalls Schuhmacher, beidseitig mit Nachkommen.

Söhne:
Hans Jakob, 1700—1746?, [illegible]
[illegible]
[illegible]
Heinrich, geb. 1754, [illegible]
[illegible]
[illegible] 1825 [illegible]
[illegible]
[illegible], 1713—17[illegible], [illegible]
[illegible]
Söhne:
[illegible]
Hans [illegible] Nr. 116.
13. [illegible], 1741—1804, [illegible]
[illegible]
[illegible]
Söhne:
Hans Ulrich, 1773—18[illegible], [illegible]
[illegible]
Heinrich, 1784—18[illegible], [illegible]
[illegible], 1784—18[illegible], [illegible]
[illegible]
[illegible] 1827 [illegible]
16. Hans Heinrich [illegible], 1786—18[illegible], [illegible]
[illegible]
Söhne:
Johannes, geb. 1819, Schuhmacher.
Heinrich, geb. 1820, [illegible] Schuhmacher, [illegible]
[illegible]

V. Abschnitt.

Die Kirche.

1. Einleitung.

Die frühesten Bewohner unserer Landesgegend, die Pfahlbauer, sowie hernach die Helvetier, waren Heiden. Sie verehrten ihre Gottheiten wahrscheinlich in Wäldern und Hainen, die auf lichten, sonnigen Anhöhen lagen und brachten ihnen daselbst Opfer dar. Auch die zur Zeit der Geburt Jesu von unserm Lande Besitz ergreifenden Römer kannten keinen alleinigen, einzigen Gott, sondern brachten ihre verschiedenen Götter mit, denen sie hauptsächlich in Tempeln dienten.

Schon während der Römerherrschaft fing das Christenthum an, wenn auch mit noch mattem Schimmer, in unsere Landesgegenden hinein zu zünden. Von Rhätien her kamen die beiden frommen Geschwister Felix und Regula, das Evangelium predigend, bis nach Zürich, wo sie sich bleibend niederließen und einen Kreis von Anhängern um sich versammelten. Durch ihren Glaubenseifer erregten sie aber bald den Haß der Römer; der Präfekt Decius ließ sie gefangen nehmen und enthaupten. Sie starben als Märtyrer des christlichen Glaubens ums Jahr 300. Ihre Figuren zieren heute noch das zürcherische Staatssiegel. — Ums Jahr 400 machten die von Deutschland hereinbrechenden Alemannen, unsere Vorväter, der Römerherrschaft ein Ende. Nicht nur drängten sie die Römer zum Lande hinaus, sondern erstickten auch als dem Christenthum gänzlich abgeneigte Heiden die möglicherweise noch da und dort verborgenen Keime des Evangeliums aus der Römerzeit. Sie verehrten ihre Gottheiten in Wäldern, wo sie unter mächtigen Eichen die durch Priester bedienten Altäre aufgestellt hatten. — Die Herrschaft der Alemannen dauerte glücklicherweise nicht viel über hundert Jahre; denn die Franken, ein anderer deutscher Volksstamm, errangen die Oberherrschaft über die alemannischen Lande. Da sie dem Christenthum günstig gestimmt waren, so begann nach und nach die Einführung desselben in unsern Gegenden. Begeisterte Mönche aus Irland, wo schon seit einiger Zeit das Christenthum Eingang gefunden hatte, waren es hauptsächlich, die gegen die Mitte des 7. Jahrhunderts als Missionäre unsere Landschaft durchzogen und den Samen des Evangeliums in die Herzen unserer alemannischen Vorfahren streuten, so Fridolin, Kolumban und Gallus. Letzterer insbesonders erhielt den Ehrentitel Apostel der Alemannen. Wo seine armselige Hütte stand, wurde kurz nach seinem ums Jahr 650

erfolgten Tode das Kloster St. Gallen erbaut, zu welchem einst auch unsere Landesgegend in einem sehr nahen Verhältnisse stand.

Als das Christenthum einmal feste Wurzeln gefaßt hatte, wurden da und dort im Lande umher Kirchen und Kapellen erbaut. Mancher Grundbesitzer stiftete, durchdrungen von christlichem Sinn, eine solche Anstalt und beschenkte dieselbe in reichlichem Maße. Auf einem seiner Meyerhöfe erbaute er für seine ihm zinspflichtigen Leibeigenen ein Gotteshaus und stellte zur Besorgung des Gottesdienstes gewöhnlich einen nahen Verwandten an, den er vorher zum Priester hatte weihen lassen. Als Einkommen gab er ihm einen großen, mit Wiesen, Aeckern und Holz wohlversehenen Hof, genannt Wydum, zur Benutzung. Dieser Hof blieb aber gleichwol immer Eigenthum des Grundherrn, der sich Kirchherr oder Kollator der Kirche nannte, da ihm auch die Wahl des Priesters allein zustand. Die zu einer Kirche gehörenden Bewohner grundherrlicher Höfe bildeten die Kirchhöre oder Kirchgemeinde. Als fromme Christen machten sie der Kirche Vergabungen in Form von jährlichen Grundzinsen, bestehend in Naturalien oder Geld, aus welch letztern Beträgen der Grundherr nach und nach Zehnten zur Errichtung des Pfrundeinkommens anzukaufen im Stande war und dann das Wydum, als zu kirchlichen Zwecken überflüssig geworden, ganz oder theilweise wieder an sich zog.

2. Die Kirche zu Adetsweil.

Die Kirchgemeinde Wetzikon hat sich erst nach und nach durch Jahrhunderte hinauf zu ihrem jetzigen Bestande entwickelt. Die Verhältnisse, wie sie vor 1000 Jahren bestanden, waren äußerst verschieden von denjenigen der Gegenwart. Das Gebiet von Oberwetzikon, Stegen, Walfershausen, Unter- und Obermedikon, Unterwetzikon und Neubruch stand damals unter den Edeln von Wetzikon, deren ursprünglicher Wohnsitz Walfershausen war. Sehr wahrscheinlich hatten diese schon ums Jahr 700 ihren „großen Hof" daselbst an einen Meyer verliehen und das von ihnen in der Nähe erbaute feste Schloß bezogen. In der Gegend von Oberwetzikon, die ihrer sonnigen Lage wegen den Namen Lenzberg trug, wohnten kaum ein halbes Dutzend leibeigene Haushaltungen, welche die Güter des Schloßherrn und ihre von demselben zu Lehen erhaltenen Grundstücke bebauten; den Guldischloo bedeckte ein Wald; in Stegen stand noch kein Haus, kaum die Mühle; in Walfershausen befanden sich neben dem Meyer vielleicht noch ein bis zwei Arbeiterfamilien; Untermedikon und Neubruch waren unbewohnte Landschaften; in Obermedikon saßen etliche freie Bauern; Unterwetzikon dagegen bildete den wichtigsten Theil der Gerichtsherrlichkeit und bestand aus einer Genossenschaft von freien Männern und den von Leibeigenen des Schloßherrn bewohnten

Häusern im Kratz und auf dem Bühl. Im obern Theile der Gemeinde hatten sich die Edeln von Kempten festgesetzt, welche unzweifelhaft landenbergischer Abkunft waren. Sie wohnten sehr wahrscheinlich auch nicht mehr im Dorfe Kempten, sondern weiter oben, mitten in ihrer Gerichtsherrlichkeit, in ihrem festen Schlosse auf der Burg; denn zu ihrem Gebiete, das anfänglich bis nach Irgenhausen reichte, gehörten außer dem Dorfe Kempten und der Harlachen vermuthlich auch noch Auslikon und beide Balm. Im Moos und im Eichholz stand noch kein Haus; Robenhausen und Ettenhausen waren im Laufe der Zeit unter die Herrschaft der Edeln von Landenberg gekommen; in Robank und Linkenberg, sowie in Emmetschloo, in der Neuwies und im Bächelacker wohnte noch Niemand.

Wohin mögen nun zur ersten christlichen Zeit die Bewohner aller dieser Ortschaften kirchgenössig gewesen sein? — Auf dem Gebiete der Gerichtsherrlichkeit Wetzikon stand damals jedenfalls noch keine Kirche. Hätten die Edeln von Wetzikon eine solche erbaut, so würden sie als Kollatoren derselben ohne Zweifel ihre sämmtlichen Gerichtsangehörigen, Freie und Unfreie, bleibend mit diesem ihrem Gotteshause vereinigt haben. Nun wissen wir aber, daß das Dorf Unterwetzikon und der Hof Obermedikon von Alters her bis zum Jahre 1775 zur Kirche Goßau gehörten, welcher Zustand ganz sicher nicht erst Jahrhunderte nach der Einführung des Christenthums eintrat, sondern zu Anfang desselben. Es läßt sich vermuthen, daß die freien Männer dieser Ortschaften in Ermangelung einer eigenen Kirche oder weil sie sich mit ihren gerichtsherrlichen Edeln über den Bau einer solchen nicht zu einigen vermochten, ihrem freien Willen gemäß sich an die Kirche Goßau, die ihnen am nächsten lag, anschlossen. Da die Genossenschaft zu Unterwetzikon zu jener Zeit, abgesehen vom Schlosse, noch allein den Namen Wetzikon trug, so ist zugleich ersichtlich, daß es ursprünglich auch keine Kirche Wetzikon geben konnte. Die Edlen scheinen sich mit dem übrigen, von Leibeigenen bewohnten Gebiete, zu welchem, wie oben erwähnt, auch der Kratz und der Bühl bei Unterwetzikon gehörten, nicht mit Goßau vereinigt zu haben, sonst hätten sie bei der spätern Gründung der hiesigen Kirche nicht nur sich selbst und ihre Leibeigenen, sondern aus politischen Rücksichten sehr wahrscheinlich ihre ganze Herrschaft, also auch Unterwetzikon und Obermedikon von jenem Kirchenverbande losgerissen. Man kann daher nicht ohne Grund annehmen, daß sie sich mit ihren Leibeigenen mit einer mehr gegen Osten hin gelegenen Kirche verbanden, also am äußersten Ende einer andern großen Kirchgemeinde wohnten und daß sich mithin von Anfang an die Grenze zwischen zwei Pfarreien durch ihre Gerichtsherrlichkeit zog.

Auch nicht im Gebiete der Edeln von Kempten, weder im Dorfe selbst, noch in der Nähe der dortigen festen Burg, ist einst eine Kirche gestanden. Noch nirgends sind Mauern oder Knochenüberreste gefunden

worden, die auf ein ehemaliges Kirchengebäude und einen um dasselbe gelegenen Begräbnißplatz schließen ließen; zudem trägt kein Grundstück in und um Kempten irgend einen Namen, der auf eine einstige Kirche und deren Umgebung Bezug haben könnte. Wäre im Gebiete von Kempten jemals eine Kirche gestanden, so würde wahrscheinlich noch heutzutage eine solche dort stehen; denn es läßt sich nicht wohl denken, daß die spätern hochangesehenen Freiherren daselbst auf ein damals so wichtiges Besitzthum verzichtet hätten. Die Edeln von Kempten sowol, als auch diejenigen von Wetzikon waren Fürstendiener und scheinen sich mehr mit den politischen Verhältnissen und dem Waffendienste befaßt zu haben, als mit den religiösen Bedürfnissen ihrer Gerichtsangehörigen.

Die ehemalige Kirche der Bewohner von Oberwetzikon und des obern Theiles der Gemeinde Wetzikon muß mithin außerhalb der jetzigen Kirchgemeinde, jedoch in nicht gar weiter Entfernung von derselben gesucht werden. Aus einer größern Anzahl örtlicher Benennungen, die Bezug haben auf eine Pfarrkirche und die zu derselben gehörenden Pfrundgüter, geht ganz deutlich hervor, daß einst auf dem sogenannten „Kirchbühl" zu Adetsweil eine Kirche stand. Dahin waren ohne Zweifel kirchgenössig die jetzigen Gemeinden Bäretsweil, Bauma und Hittnau, sowie Kempten, Auslikon, beide Balm, Ettenhausen, Robenhausen und Oberwetzikon, welche sämmtliche Ortschaften demnach eine Kirchgemeinde bildeten, die sich vom Thalgrunde zu Untermedikon über den Allmann bis hinauf an den Hörnliberg und nach Sternenberg erstreckte. Da die benannten Landesgegenden zum größten Theile den Edeln von Landenberg gehörten, so liegt die Vermuthung nahe, daß einst in Adetsweil, in der Mitte der landenbergischen Besitzungen, die gemeinsame Kirche der damals schon weit verzweigten Familie Landenberg und ihres Gebietes sich befand. Von Kempten, wohin die Bewohner von Robenhausen auf dem heutzutage noch bestehenden, früher viel begangenen Weg über das Riedt gelangten, ging der Kirchweg über die „Leisihalde" hinauf. Der Kirchweg von Ettenhausen führte durch den Kemptnerwald und über Bäretsweil nach Adetsweil. Da derselbe in der damaligen verkehrsarmen Zeit, wenn auch nicht gerade sehr weit, doch äußerst unwegsam und einsam war, so erbauten die freien Genossen zu Ettenhausen, möglicherweise unter Mitwirkung ihres landenbergischen Oberhauptes, eine Kapelle, die von einem bei derselben wohnenden Kaplan versehen wurde, der daneben auch noch geistliche Verrichtungen an der Hauptkirche zu Adetsweil zu besorgen hatte.

Auch den Edeln zu Wetzikon scheint der weite Kirchweg nach Adetsweil keineswegs lange behagt zu haben; zudem mag es ihrer selbstherrlichen Würde zuwider gewesen sein, ihre Leibeigenen von anderwärts her beeinflußt zu sehen. Darum erbaute einer von ihnen, welcher wahrscheinlich Ratpold hieß, bald nach der Bildung der Kirchgemeinde Adetsweil für die gottesdienstlichen Bedürfnisse seiner Familie und seiner

Untergebenen in der Nähe seiner festen Burg, an der Stelle der jetzigen Kirche, eine Kapelle, die nach dem Erbauer und Eigenthümer derselben den Namen Ratpoldskilch trug. Vermuthlich wurde dieselbe ebenfalls, wie diejenige zu Ettenhausen, von einem bei derselben wohnenden, dem Burgherrn genehmen Kaplan versehen; um beide Kapellen herum befanden sich auch Begräbnißplätze. Die Ratpoldskilch wird schon im Jahre 857 erwähnt bei Anlaß einer bei derselben vollzogenen Schenkung von Gütern zu Adetsweil an das Kloster St. Gallen; von da an erscheint dieselbe während der folgenden hundert Jahre noch etliche Male als Ausstellungsort von Urkunden über Besitzthum in der Umgegend von Wetzikon.

3. Die Ratpoldskilch.

Wann die Kirche zu Adetsweil einging und was für Gründe die Auflösung dieser großen Kirchgemeinde veranlaßt haben, ist beim gänzlichen Mangel an urkundlichen Nachrichten nicht mehr zu enträthseln. Thatsache ist, daß dieß schon ums Jahr 1100, vielleicht noch früher geschehen sein mag. Bäretsweil, wohin Bauma noch bis zum Jahre 1650 kirchgenössig war, erbaute unter Mithülfe des Klosters St. Gallen eine eigene Kirche. Auch Ettenhausen trat dieser neugegründeten Kirchgemeinde bei und gehörte zu derselben bis zur Reformation, zu welcher Zeit die Kaplanei aufgehoben und die Ortschaft kirchlich mit Wetzikon verbunden wurde. Hittnau vereinigte sich mit der Kirche Pfäffikon und blieb eine Filiale derselben bis zum Jahre 1707. Kempten, dessen Freiherren in Folge Heirat mit denen von Wetzikon nahe verwandt waren, sowie Robenhausen schlossen sich an die Ratpoldskilch zu Wetzikon an. Das Nämliche thaten die Bewohner von Auslikon und beiden Balm, darum heißt heutzutage noch der einst vielbegangene Landesfußweg von Oberwetzikon gegen den Geißackersteg und Auslikon hin stellenweise „Kirchweg". Als Einkauf in den neuen Kirchenverband traten die Freiherren von Kempten wahrscheinlich den Zehnten von den dortigen Eglischen Gütern, von denen wir später berichten werden, an das Kirchengut der Ratpoldskilch ab; was Robenhausen gab, ist uns unbekannt.

Die ursprünglich als Filiale zur Kirchgemeinde Adetsweil gehörende Ratpoldskilch hatte sich somit zu einer selbständigen Pfarrei erhoben. Ob bei diesem Anlasse auch die Kirche, welche dem Apostel Petrus geweihet war, erweitert wurde, wissen wir nicht, nehmen aber an, daß es geschehen sei. Jedenfalls mußte in Anbetracht eines solchen Zuwachses von Kirchgenossen die Anzahl der Geistlichen vermehrt werden; statt des bisherigen alleinigen Schloßkaplans treffen wir daher seit dieser Zeit zwei bei der Kirche wohnende Geistliche an, nämlich einen Pfarrer oder Leutpriester und einen Kaplan. Auch der Kaplan von Ettenhausen hatte

von nun an gottesdienstliche Verrichtungen an der Pfarrkirche Ratpoldskilch zu besorgen. Der Dienst, welcher ihm neben seiner Kapelle von jeher auch noch an der Hauptkirche zu Adetsweil obgelegen, scheint bei der Aufhebung der letztern in der Weise getheilt worden zu sein, daß man ihm statt desselben, wahrscheinlich aus ökonomischen Ursachen, Verrichtungen an den beiden neuentstandenen Pfarrkirchen Bäretsweil und Ratpoldskilch überband und in dieser Doppelstellung ist er verblieben bis zur Reformation.

Da das Einkommen der Geistlichen jener Zeit zum größten Theil in Naturalien bestand, was daraus hervorgeht, daß man ihnen bleibend Ländereien zur Benutzung überließ, so mußte natürlich auch die neuerrichtete Pfrund entsprechend bewidmet, d. h. mit Pfrundgütern ausgestattet werden. Dieß scheint in hinreichendem Maße stattgefunden zu haben; denn das hiesige Wydum erstreckte sich vom Bächlein im Unterdorf Oberwetzikon bis nach Stegen und Untermedikon, bei welch letzterem Orte es an Liegenschaften des Klosters Rüti, an das Rütiwydum, stieß.

Die Ortschaften Auslikon und beide Balm trennten sich nach einer uns unbekannten Reihe von Jahren, vielleicht aus politischen Gründen, wieder von Ratpoldskilch ab und vereinigten sich mit ihrer jetzigen Kirche Pfäffikon, welcher sie vermuthlich den im Kemptner Zehntenbezirk gelegenen, sogenannten „Langfurrenzehnten" als Einkauf zubrachten.

Die fernern Nachrichten über die Ratpoldskilch sind nur sehr spärlich. Im Jahre 1258 verzichtete daselbst der Freie Hermann von Bonstetten zu Gunsten des Chorherrenstiftes Zürich auf seine Ansprüche bezüglich eines Zehntens zu Egg. Unter den Zeugen erscheint Ulrich von Wetzikon, Bruder des Johanniterritterhauses zu Bubikon.

Am 28. Sept. 1263 sind obiger Ulrich und Hermann, der Vizeleutpriester zu Ratpoldskilch, Zeugen bei der dortigen Veste, als Ritter Johannes von Wetzikon mit Einwilligung und Zustimmung seiner Gemahlin, Ida von Teufen, alle seine Güter bei Tegerfelden im Kanton Aargau den Johanniterbrüdern in Klingnau um 100 Mark Silber verkaufte.

Das älteste Verzeichniß der Kirchen und Kapellen unserer Gegend stammt aus dem Jahre 1275. Dasselbe liegt im bischöflichen Archive zu Freiburg im Breisgau und gibt uns Kunde davon, was für Gotteshäuser zu den Zeiten Kaiser Rudolfs von Habsburg in unserer Landschaft sich befunden haben. Es war nämlich auf einer Synode zu Lyon im Jahre 1274 unter Papst Gregor X. ein neuer Kreuzzug nach Jerusalem beschlossen und zur Bestreitung der Unkosten desselben festgesetzt worden, daß jeder Inhaber einer geistlichen Pfründe sechs Jahre lang und zwar vom Feste Johannes des Täufers 1274 bis dahin 1280 den zehnten Theil seiner Einkünfte dazu beizusteuern verpflichtet sein solle. Den Einzug für die Gotteshäuser unserer Gegend besorgte der Bischof von Konstanz und fertigte darüber das vorhin erwähnte Verzeichniß an.

Von dieser Abgabe waren befreit diejenigen Geistlichen, deren Einkommen weniger als 6 Mark Silber betrug, sowie diejenigen Pfründen, welche von Klöstern aus versehen wurden, da für dieselben der betreffende Abt bezahlen mußte. Neben den umliegenden, heutzutage noch bestehenden Kirchen Uster, Goßau, Hinweil, Bäretsweil und Pfäffikon erscheint in diesem Verzeichniß auch die Ratpoldskilch, deren ungenannter Leutpriester ein Einkommen von 20 ℔ beschwor, mithin dem Papste für den benannten Zweck an jährlichen Zehnten 2 ℔ zu entrichten hatte.

Im Jahre 1320 geschah in Gegenwart des Leutpriesters Berchtold zu Ratpoldskilch auf dem Kilchhofe daselbst ein Verkauf von Gütern zu Robenhausen an das Kloster Rüti, bei welchem Rechtsgeschäfte neben andern Zeugen zugegen waren: Rudolf Guldinsloo, sein Bruder Leuthold und der Kaplan von Ettenhausen.

Die Ratpoldskilch war nach ihrem vielhundertjährigen Bestande ohne Zweifel höchst baufällig geworden; sie würde aber vielleicht noch eine Reihe von Jahren gestanden haben, wenn nicht ein Ereigniß eingetreten wäre, das einen Neubau unbedingt veranlaßte. Es läßt sich nämlich nicht ganz ohne Grund vermuthen, daß sie bald nach dem Jahre 1320, sei es durch Blitzschlag oder sonst einen Unglücksfall, ein Raub der Flammen geworden sei. Dafür scheint namentlich auch folgende Thatsache zu sprechen: Beim Graben des Fundamentes der jetzigen Kirche im Jahre 1713 entdeckte man gegen 200 sehr dünne, mit Anker und Gebäuden verzierte silberne Blechpfenninge, die wahrscheinlich im Kirchenschatze der Ratpoldskilch lagen und beim Brande derselben so sehr unter Schutt und Trümmern begraben wurden, daß man sie nicht mehr auffand.

Die uralte, ehrwürdige Ratpoldskilch war somit spurlos verschwunden. An ihre Stelle trat ein neues Gotteshaus, welches den Namen des in der Nähe stehenden Schlosses und der im Laufe der Jahrhunderte bei demselben entstandenen Ortschaft erhielt, also fortan Kirche Wetzikon genannt wurde. In einem spätern Verzeichnisse der Gotteshäuser des Bisthums Konstanz vom Jahre 1370 ist daher von der Ratpoldskilch keine Rede mehr, sondern es erscheint in demselben zum ersten Mal die Kirche zu Wetzikon, deren Gründung man schon damals ins graue Alterthum zurück verlegte.

4. Die alte Kirche Wetzikon.

Bald nach dem Jahre 1300 starb der Mannesstamm des hochangesehenen freiherrlichen Geschlechtes von Wetzikon aus. Das Schloß und die dem Besitzer desselben als hiesigem Kirchherrn zustehenden Rechte und Pflichten gingen als alleiniges Erbe an die Freiinn Ida, die einzige Tochter des letzten Freiherrn über, welche sich mit einem Edeln

von Altlandenberg verheiratete und ihm die Freiherrschaft als Heiratsgut zubrachte. Dieser Edle von Landenberg, dessen Namen wir leider nicht näher kennen, hat nun ohne allen Zweifel unter dem bestmöglichen Beistande der durch die kurz vorher erfolgte Zerstörung ihrer Burg und Verwüstung ihres Gebietes theilweise verarmten Freiherrn von Kempten und unter der Mithülfe der frohndienstpflichtigen Kirchgenossen an der Stelle der Ratpoldskilch die alte Kirche zu Wetzikon erbaut. Dafür spricht insbesondere auch das bis zum Jahre 1798 an der Außenseite der Kirche und am Thurm angebrachte Wappen, welches stets in Ehren gehalten und von Zeit zu Zeit sorgfältig renovirt wurde. Die Grundform desselben bilden nämlich die drei Ringe des allbekannten Wappens der landenbergischen Familie, welche sich im Laufe der Zeit in die drei Hauptzweige von Altlandenberg, Breitenlandenberg und Hohenlandenberg getheilt hatte. Diese Ringe wurden zu drei Ampeln mit auf denselben als ein Zeichen christlichen Sinnes dargestellten ewigen Flammen umgeformt und es ist das so veränderte landenbergische Wappen seither auch zum Wappen der Kirchgemeinde Wetzikon geworden.

Die Erbauung der Kirche erfolgte vermuthlich ums Jahr 1330; denn nach den äußerst sorgfältigen Forschungen von Dr. A. Nüscheler in Zürich erscheint schon im Jahre 1334 ein Pfarrer Heinrich von Landenberg von Wetzikon als Zeuge in einer Urkunde. Nach der damaligen Sitte setzten die Kirchherren sehr oft Verwandte zu Pfarrern an den ihnen gehörenden Kirchen ein und es ist somit zu vermuthen, daß Heinrich von Landenberg der erste Pfarrer an der neuerbauten, reichlich ausgestatteten Kirche war. Wie es bei dem Bau derselben zuging, wer der Baumeister war ꝛc., darüber wissen wir Nichts und es wird auch beim gänzlichen Mangel an urkundlichen Quellen zu keiner Zeit mehr darüber Bericht erstattet werden können. Die feierliche Einweihung des Gotteshauses durch den Bischof von Konstanz geschah sehr wahrscheinlich am Feste der Himmelfahrt Maria; darum findet die Kirchweih zu Wetzikon heutzutage noch alljährlich am Sonntag nach Maria Himmelfahrt statt. Von dem damaligen Bauwerk sind einzig noch der nach oben etwas zulaufende, einst mit einem hohen Helm versehene Thurm und das Chor vorhanden, welche mit einem hohen, gemauerten Sockel umgeben waren, der im Jahre 1875 entfernt wurde; das Langhaus stammt aus neuerer Zeit.

Die Kirche, welche wie die Ratpoldskilch dem Apostel Petrus geweihet war, besaß einen Hauptaltar und zwei Nebenaltäre, von welch letztern man heutzutage noch links und rechts neben dem Chor die glatten Stellen an der Mauer wahrnimmt, wo einst die Altargemälde sich befanden. Der eine Nebenaltar war Unserer Lieben Frau gewidmet. Am 5. Februar 1399 entlehnte Verena, Tochter Junker Peters von Ebersberg, Besitzerin des Schlosses Wetzikon, Ehefrau Heinrichs von

Hettlingen, von dem Altar und der Pfrund U. L. Frau zu Wetzikon 110 Gulden und verpfändete hiefür jährlich 6 Mütt Kernen ab einem ihrer Höfe und 4 Eimer Wein aus ihren Weingärten zu Bünnishofen bei Meilen. Es scheint also, daß in früherer Zeit die Kirche Wetzikon mit allem Nothwendigen gehörig ausgestattet war. Der Kaplan von Ettenhausen hatte den Frauenaltar zu bedienen und das daherige Einkommen zu genießen; den andern Nebenaltar besorgte der Kaplan zu Wetzikon.

In Folge der Reformation wurden durch Beschluß des Rathes in Zürich vom Juni 1525 die Altäre nach und nach aus den Kirchen entfernt, die Kaplaneien aufgehoben, die Kaplaneigüter laut obrigkeitlichem Mandate mit den eigentlichen Kirchengütern vereinigt und als sogenannte Spendgüter, deren Erträgnisse die Pfarrer anfänglich ohne weitere Mitbetheiligung von Seite der Gemeinde nach ihrem freien Ermessen unter die Hülfsbedürftigen auszutheilen beauftragt waren, für die Unterstützung der Armen bestimmt.

Daß die Einführung der neuen Dinge nicht so ohne Weiteres, wie man etwa glauben möchte, vor sich ging, dafür sprechen der Altar- und Almosenstreit in Wetzikon. Am 11. Oktober 1527, Donnerstag vor St. Gallus, zeigte Landvogt Georg Berger zu Grüningen dem Rath in Zürich an, der Prädikant Niklaus Steiner von Wetzikon habe „einen Pur (Bauer) Kueni Hartmann von Ettenhausen, gehört gen Kyburg, aber in das Ampt Grüningen gen Wetzikon zu Kilchen," vor dem Zwölfer- oder Amtsgericht zu Grüningen verklagt, derselbe habe ihm in die Predigt und das Wort Gottes geredet; der Pur habe begehrt, der „Heer" solle doch anzeigen, was er ihm in das Gotteswort solle geredet haben, was der Heer gethan; allein der Pur habe durch seinen Fürsprech vorgebracht, daß sich kein Bidermann werde erfinden lassen, der solches je von ihm bezeugen könne. Er, der Vogt, frage nun um Rath, was weiter zu thun sei. Am Dienstag nach Allerheiligen, den 6. November, berichtete der Landvogt wieder an den Rath, daß der Heer sowie der Pur eine ganze Gemeinde und Kilchhöre, Mann und Wyb, als Zeugen verlangen; allein er habe ihnen befohlen, um der mindern Kosten willen sollen sie nur Etliche aus ihrer Bekanntschaft hiezu auswählen und aufschreiben lassen.

Zeugenverhör Dienstag nach Simon und Judä im Jahre 1527.

Pfarrer Steiner erschien nicht persönlich im Verhöre zu Grüningen, sondern machte eine schriftliche Eingabe, welche wörtlich lautet wie folgt: „Es ist zu wissen, daß ich, Nikolaus Steiner, Pfarrer zu Wetzikon, vollbracht han myn priesterlich Ampt us Befehlch Gott's uf Sunntag vor Maria Himmelfahrt und hat sich in myner Materie und Gschrift begeben, daß ich gemeldt han die Altär und die christlich Gmeind gebeten, sie us der Kilchen zu thun.

Da die Propheten und Apostel die Abgötterei zerstört, da haben

sie die Altär, da man die Opfer geben hat, auch zerstört und das mit christlicher Gschrift gnugsamlich kanntlich gemacht und wo gschriftlich Kundschaft nothdurftig ist, begehr ich dieselbig über diesen Artikel gnugsamlich darzuthun. — Item, und über Gschrift han ich ein Exempel und Vorbild angezogen: Myne gnädigen Herren und Oberen von Zürich, die des göttlichen Wort's und der Gschrift wol berichtet sind, die hand ihre Tempel und Gotteshüser geziert nach synem Wort und göttlichen Willen; da findt man kein Altar in keiner Kilchen. Uf unsre Oberkeit sollen wir ein Uffsechen han in christlichen Sachen, und sömliche Meinung mit mehren Worten nüt noth zu melden um der Kürze willen. — Item, uf sömliche Wort stuhnd Kueni Hartmann von Ettenhusen uf und redt mit luteren Worten, diewyl ich an der Kanzel stuhnd, die Altär müssen ihm da stahn, ich hätt' sie nit dahin gemachet. — Item, da gab ich wiederum Antwort und sprach: Du bist nüt Herr und ich will sie von dannen han, myne gnädigen Herren von Zürich wellen mir mithelfen. Da ward in der christlichen Gmeind ein Uneins und Murmeln und Zwietracht. — Item, das han ich geduldet und syner Unwysheit übersechen und niemer nüts geklaget; aber er hat nüt wellen nachlassen, sondern sy Grobheit für und für geübet. — Item, und uf St. Bartholomäustag, da gab es sich im Wort Gottes, daß ich für mich genommen han, den heiligen Paulum in Epistolis zu Timotheum zu predigen und zu lehren. — Item, da han ich angezogen das III. Kapitel in der ersten Epistel, wie Gott in die christliche Kilch einer Gmeind eingesetzt habe einen Bischof oder Priester, daß sie das göttliche Wort lehren und für das gemeine Volk beten. — Item, und daß wir daran nüt gehindert und die christlichen Schafe geweidet werden, so haben die Apostel Diener eingesetzt, die wir Kaplän nennen, deren Ampt ist, daß sie söllen das Kilchengut und die Gottsgaben ustheilen den Wittwen und den armen Lüten derselbigen Kilchen, wie das myne gnädigen Herren in ihrem Mandat auch us hand lassen gahn, wie dann das in den Gschichten der Apostel gschrieben staht am 6. Kapitel. Item, und so ich sömliche göttliche Wahrheit han angezogen am Anfang der Predigt, da hat der vorgemeldt Kueni Hartmann aber offentlich mit klarer Stimm geredt, habe ich oder myn Kaplan etwas an das Almosen der Kilchen geben, so söllen wir das ustheilen oder derglychen Worte, wie es dann die frommen Lüt sagen. — Item, uf sömliche Red bin ich ab der Kanzel gangen und myn Ampt und Predigen unterwegen und das christliche Volk hungrig am göttlichen Wort syn lassen. — Item, uf Sömliches ist eine große Zwietracht und Widerwärtigkeit erwachsen in der christlichen Gmeind. — Item, uf das han ich neben der Kanzel demüthiklich zugerüft und eine ganze Gmeind gebeten, daß sie mich schirmen by der göttlichen Wahrheit und dem Wort Gottes, daß sömliche Schmach Gottes abgestellt werde; aber mir ist kein Schirm zugesait worden. — Item, da han ich mich gefügt zu mynem Herrn uf Grüningen und eine söliche Gottslästerung angezeigt und ihn

um Schirm angerüft. — Item, uf das hat er ihm und mir ein Gricht uf Grüningen vertaget und ihm sömlich Frevel rechtlich fürgehalten und mich dargegen gehört; da han ich vor den Richtern wie obstaht gezüget. — Item, das hat er offentlich geläugnet. Ich will aber uf kein Bidermann keine Unwahrheit erdenken und han dargeboten eine ganze Kilchhöre, derglychen er auch, und begehr, daß dieselbigen, die ich gesammt dargeboten han, verhört werden."

Kueni Hartmann züget an die biderben Lüt, daß der Pfaff an der Kanzlen habe gredt ungfahrlich die Wort, er und der Kaplan sygend von Gott dazu verordnet, der Kilchen Gut uszutheilen; da habe er, der Kueni Hartmann, sich umkehrt und zu dem Ruedi Christen von Kempten gredt: „Hat er neiwas dran gen, so mag ers wohl ustheilen." Er habe dem Pfaffen weder in das Gottswort noch in nüt ingredt, sondern so habe er mit Ruedi Christen geredt. — Zum andern so züget Kueni Hartmann an die biderben Lüt, wie sich dann an einem Sunntag nach der Predigt gfügt, als der Pfaff ab der Kanzlen hat wellen gahn nach aller Predigt, da sprache der Pfaff: „Ihr sölltind die Steinhufen — vermeinte die Altär — ushin thun." Da redte er und ander mit ihm: „Wenns myne Herren heißend, so werden wirs ushin thun."

Heini Weber, Gerichtsherr zu Wetzikon, sagte: Es habe sich an einem Sunntag nach aller Predigt gfügt, daß Herr Niklaus habe gredt, sie solltind die Steinhufen, vermeint die Altär, ushin thun; da redte Kueni Hartmann: „Wens irrend, der mags wohl ushin thun." Da sprache Herr Niklaus: „Da du uns so ungern hörst, so mußts ushin thun." Da redte er und Andere: „Lieber Herr Niklaus, thund gmach; wenns unsre Herren heißend, so wend wirs ushin thun." Aber diese Wort sygind nach aller Predigt in der Kilchen beschechen. — Dann habe es sich gefügt, daß Herr Niklaus an der Kanzlen syge gstanden und ungfahrlich die Meinung prediget, wie einest syge gsyn, daß die, so das Gotteswort verkündind, mit sammt den Kaplanen der Kilchen Gut habind ustheilt, vermeinind, dasselbige solle aber beschechen; da habe sich Kueni Hartmann umkehrt und mit Einem, so neben ihm stuhnd, gredt: „Hat er etwas dran gen, so theil ers us." Und in demselbigen lufe Herr Niklaus ab der Kanzlen und vermeint, er hätte ihn an Gotts Wort geirrt; er möge aber nüt wissen, ob es mitts oder am End der Predigt syge gsyn.

Ruedi Christen von Kempten sagte: Uf ein Zyt an einem Sunntag, da Herr Niklaus das Gotteswort verkündt und ab der Kanzlen wellte, da sprache er: „Ich wellte, daß ihr die Steinhufen us der Kilchen thätind." Da sprach Kueni Hartmann: „Wens irrend, der mags wohl ushin thun." Da sprach Herr Niklaus: „Du mußts ushin thun." Da redt Kueni Hartmann, er wettis nüt ushin thun, myne Herren zwingend ihn denn, und redtend Andere unterzwischend auch dazu. — Wyter, so hab sich gfügt, daß Herr Niklaus habe an der Kanzlen gsait, die Bischöf,

die Fürgsetzten und die Kaplän wärind dazu verordnet, der Kilchen Gut uszutheilen, und als er lang darvon saite, da kehrte sich Kueni Hartmann um und redte mit ihm, dem Ruedi Christen: „Hat er etwas dran gen, so theilis er us."

Hermann Graf von Kempten sagte: Ihm syge wohl ingedenk, daß ein Murmlen in der Kilchen war, sie welltind die Altär nüt ushin thun, myne Herren heißinds denn; er möge aber nüt wissen, wer gredt habe. — Wyter, so hab er ghört, daß Herr Niklaus habe gredt, der Kaplan sollte der Kilchen Gut ustheilen; da sprache Einer: „Hat er etwas dran gen, so theilis er us." Er möge aber nüt wüssen, ob derselb mit dem Pfaffen ald mit Andern gredt habe.

Otmar Künzli von Kempten sagte: Da Herr Niklaus uspredigt und die Schuld gesprochen, da habe er noch gredt, sie söllind die Steinhufen ushin thun. Da sprache Kueni Hartmann: „Sie irrend mich nüts; wens aber irrend, der mags wohl ushin thun." Da sprach Herr Niklaus: „Ich bin by mynen Herren gsyn und ihr müssends ushin thun." Der Sigrist habe das Gloggenseil in Händen ghan und wellen zu beten lüten.

In ganz ähnlicher Weise zeugen noch Bürgi Ottiker, Hans Grüter, Hans, Jakob, Klaus und Kueni Wolfensberger, Ruedi Müller von Stegen, Ueli Wiser, Hans, Heini und Jörg Hirzel, Ulmann und Kueni Suter, Ruedi Wildermuth, Fridli Gysling und Klaus Wolf.

So weit die Verhöre. Der Urtheilsspruch ist uns leider unbekannt, da alle andern Akten mangeln und nicht mehr aufgefunden werden konnten.

An der alten Kirche zu Wetzikon und deren Umgebung wurden, soweit aus den Protokollen und Rechnungen ersichtlich, folgende Reparaturen und Veränderungen vorgenommen:

1567 am 7. August auf den Abend war ein so gewaltiger Sturm, daß er den Kirchthurm zerbrach und den Helm sammt den Glocken herabwarf. Es war ein spitziger hölzerner Helm, statt dessen das jetzige Dach aufgebaut wurde. Er fiel auf die Seite gegen das Schloß hinunter, wodurch auch das Kirchendach stark beschädigt und eine am Kirchhof in der Wiese stehende Sennhütte zerschlagen wurde. Die Baukosten betrugen 1500 ℔.

1584 den 12. April wurde von einer ganzen Wetzikomer Gemeind erkennt, die Porkilchen zu weiteren; am 11. Mai wurden die neuen „Träm" gelegt und am 12. Juni der Bau vollendet.

1636 wurde eine neue Kanzel erstellt und am 20. November desselben Jahres unter Reden und Gesängen eingeweiht. Diese Kanzel befindet sich noch jetzt in der Kirche.

1640 Der Kirchthurm wurde renovirt und die Arbeit verdinget um 140 ℔ und 1 Mütt Kernen.

1670 den 17. Juni kam ein starkes Hagelwetter, wobei der Kirchthurm durch den Blitz bedeutend beschädigt wurde.

1689 Reparatur der Kirchhofmauer um 60 ℔ und das Abendbrot.

5. Die neue Kirche Wetzikon.

Seit dem Bau der Kirche waren zirka 400 Jahre verflossen. Die Kirchgemeinde hatte sich schon zur Zeit der Reformation durch die Aufnahme der Gemeinde Ettenhausen bedeutend vergrößert und überdieß war sonst die Gemeinde in stetem Wachsen begriffen, so daß das Kirchengebäude nach und nach viel zu klein wurde, was bei dem damaligen allgemeinen Kirchenzwang zu vielen Unannehmlichkeiten führte. Es mußte daher alles Ernstes an eine Erweiterung der Kirche gedacht werden; dieselbe wurde im Jahre 1711 angefangen und 1713 in ihrer jetzigen Gestalt zu Ende gebracht. Den Kirchthurm und das Chor ließ man unverändert stehen; sie sind noch gegenwärtig laut sprechende Zeugen des christlichen Sinnes und der Opferbereitwilligkeit unserer Vorfahren vor bald 600 Jahren. Das Langhaus wurde abgebrochen; was für ein Aussehen dasselbe hatte, weiß man nicht mehr. Statt dessen erbaute man ein den damaligen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechendes längeres und breiteres Gebäude, welches viele Jahre der Stolz der Gemeinde war, bis es durch die noch größern, geräumigern und hellern Gotteshäuser der Nachbargemeinden in den Hintergrund gestellt wurde. Am 6. Januar 1709 ward Kirchenpfleger Joh. Heinrich Zolliker, der Müller zu Stegen, vom Stillstand einhellig verordnet, daß er von den Hausvätern in der ganzen Gemeinde erforschen solle, was sie zum Kirchenbau geben wollen. Am 19. Oktober 1710 wurde erkennt, daß der Pfarrer U. G. Herren um die Bewilligung zu einem Kirchenbau und um eine namhafte Unterstützung für denselben bitten soll. Das Schreiben selbst lautet:

Gnädiger, Wolweiser Herr Burgermeister!

Hochgeachtete, Woledle, Gestrenge, Ehr- und Nothveste, Fromme, Wolvornehme, Fürsichtige und Weise, insonders Gnädige Herren und Landesväter!

Er schreibt zuerst, wie die Kirche für seine 1063 Pfarrkinder viel zu klein sei und darum an Sonn- und Festtagen ein Gedränge entstehe, daß Stühle und Lehnen krachen und fährt dann fort: Nun kann ich diese meine liebe Gemeinde nit anklagen der Saumseligkeit, als wenn sie zur Erweiterung dieser engen, uralten Kirche keinen Willen habe. Jedermann anerbietet willfährige Hand zu diesem heiligen Bau. Der gestrenge, veste Junker Gerichtsherr des Orts verspricht genugsam schönen Platz zum Kirchhof, so es nöthig ist, wo nit, statt dessen Gleichgültiges, neben Bau-

und Sagholz. Die gestrengen, vesten Junkern Gerichtsherren zu Kempten versprechen ebenfalls Geld und Holz, denen dann die bemittelten Gemeindsgenossen schön folgen mit Geld, Holz und Fuhren, auch die unbemittelten willige Arbeit versprechen, so daß laut einer ordentlichen Spezifikation zu diesem Bau allbereit 912 fl. an Geld sammt 50 Stumpen Holz und 19 Sagblöchern versprochen worden, welch letztere die Gemeindsgenossen bei dieser Winterszeit mit ihrer Gelegenheit gern sagen ließend, damit man mit dürren Laden versehen wäre, auch nach und nach andere Materialien hinzuführten und nur auf gnädige Erlaubniß und Befehl wartend, ohne was die gestrengen, vesten Junkern Gerichtsherren Weiteres zu thun sich vorbehalten, auch ohne die Steur, so die Filial Seegräben gegen diese ihre Mutterkirche, die sie an heiligen Fest-, Bet- und Sonntagsnachmittagen besucht, auf Euern gnädigen Befehl beitragen wird. Wenn aber gleichwol dieß noch bei Weitem nicht genügt, so kommt die ganze Gemeinde bei Euch U. G. Herren und Vätern unterthänigst ein um einen gnädigen Zuschuß sammt etwas Wein und Brot für die Fuhrleute und arme Frohner, auch Pulver zum Sprengen der Steine, sammt bei dergleichen Anläßen nöthigen Hilf und Rath, in der getrosten Hoffnung, daß sie Euere hohe Gnade bei ihrem heiligen Vorhaben genießen werde, so daß eine ganze Gemeinde sammt Kind und Kindeskindern jetzt und für das Künftige diese Gnade rühmen und Gott um zeitliche und ewige Wiedervergeltung bitten möge.

Wetzikon, den 14. Januar 1711.

Euer U. G. Herren
gehorsam unterthänigster Diener
Joh. Jakob Kilchsperger, Pfarrer.

Unterm 25. Januar bewilligte die Regierung den Kirchenbau und beschloß, an denselben eine Beisteuer von 300 Louis blanc zu verabreichen, was nach der Baurechnung 560 fl. ergibt, so daß mithin 1 Louis blanc 1 fl. 34 ß. 8 hlr. betragen würde. Die Gemeinde verdankte dieses Alles unterm 29. Januar dem Burgermeister der hochlöblichen Stadt Zürich, David Holzhalb und den Räthen aufs freundlichste.

Nun war man eifrigst bemüht, die Baumaterialien herbeizuschaffen, was in den Jahren 1711 und 1712 geschah. Es wurde auch für gut befunden, daß man den Männern, so in den Tugsteinen arbeiten, etwas Brot zu Mittag gebe und von den habendsten Gemeindsgenossen etwas Frucht zusammengeschossen werde. Der gestrenge Junker Gerichtsherr Meiß zu Wetzikon machte hiezu den Anfang und gab ½ Mütt Kernen. Es scheint aber diese freiwillige Sammlung ungenügend ausgefallen zu sein; denn am 14. März 1713 berichtete Pfarrer Kilchsperger der Regierung, daß mit dem eigentlichen Bau begonnen werden könne, da alles Material in Bereitschaft liege und bat zugleich Namens der Gemeinde um die Aushingabe der versprochenen Beisteuer von 300 Louis blanc, ja

noch etwas mehr, daß nämlich die Regierung den Frohnleuten, die am Bau arbeiten, ein Stück Brot, welches sie sich bei dieser schweren Zeit bei Versäumung ihres Verdienstes von selbst nicht anschaffen können, auch einen Trunk für die Handwerksleute bewilligen möchte; denn wenn man die schöne Steuer der Regierung oder die von der Gemeinde zusammengelegten 912 fl. hiezu angreifen müßte, so würde der Bau ins Stocken gerathen oder aufgeschoben werden. Derselbe sei ohnehin durch den ferndrigen Krieg genugsam verhindert worden und das wäre hinderlich, weil das Holz behauen und ein Theil der Laden schon zwei Winter im Wetter gelegen in der Hoffnung, solches eher als geschehen gebrauchen zu können, — weil schon über die 200 fl. Geld, so die Filial Seegräben gegeben, an die Zimmerleute, Steinmetz, Steinsprenger, auch um Laden, Pulver 2c. ausgegeben worden, — weil der größte Platz des Kirchhofs mit Steinen belegt sei und weil für das künftige Jahr zum Abbinden des Dachstuhles der Zelg halben kein Platz wäre, sondern das Holz wiederum weit müßte geführt werden 2c. Die Regierung entsprach unterm 27. März und bewilligte ferner 20 Mütt Kernen und 30 Eimer Wein, was geziemend verdankt wurde. Der Kernen mußte im Schloß Grüningen und der Wein in Schirmensee geholt werden.

Nachdem sodann am Osterfeste 1713 zum letzten Mal Gottesdienst in der alten Kirche gehalten und von ihr feierlich Abschied genommen worden war, wurde sofort mit dem Abbruch derselben begonnen, so daß schon zu Anfang des Monats Mai das Fundament zur neuen Kirche gelegt werden konnte. Um auch noch spätern Geschlechtern sichere Kunde von diesem Bau zu geben, wurde am 16. Mai 1713 in die untere Ecke der Mauer gegen das Pfarrhaus eine von Pfarrer Kilchsperger geschriebene Denkschrift gelegt, enthaltend das Jahr des Kirchenbaues, die Namen der Bauherren und des Pfarrers, sowie den damaligen Preis der Früchte 2c. Bei diesem Anlaße ward im Beisein der Junker Gerichtsherren und einer ganzen Gemeinde eine Predigt gehalten über Epheser 2, 20 und 21 und ein besonderes Gebet verrichtet. Der Inhalt der vorerwähnten Denkschrift ist in Kürze Folgender:

Eine Gnädige Obrigkeit verehrte an diesen Bau

	an Geld	300	Louis blanc,
	an Kernen	20	Mütt,
	an Wein	30	Eimer,
eine ganze ehrsame Gemeinde steuerte		912	fl.,
die Kirche Seegräben		200	fl.,

Eine ganze Gemeinde arbeitete, führte und schaffte die sämmtlichen Materialien aus sich selbst herbei und leistete allen Handwerkern sonst noch genügende Frohndienste.

Ein Mütt Kernen galt 10 fl. und der Saum Wein 4 fl. 25 ß.
Bauherren waren:

Junker Hauptmann Hans Meiß, des Regiments der Stadt Zürich und Gerichtsherr zu Wetzikon, Walfershausen, Kempten, Greifenberg und Werdegg,

Junker Hauptmann Johann Geörg und Junker Johann Heinrich, die Schmiden, Gerichtsherren zu Kempten, Greifenberg und Werdegg,

Pfarrer Johann Jakob Kilchsperger,

Kirchenpfleger Meister Jakob Greuter, der Schärer, zu Kempten.

Die Maurerarbeit verrichtete durch seine Bedienten, Hauptmann Matthias Vogel von Zürich, des Regiments,

die Zimmerarbeit Meister Kaspar und Meister Diethelm, die Schneidern, von Winterthur und Meister Kaspar Dietrich und Sohn von Rüti. Gott segne und erhalte diesen Bau bis zum Ende der Tage, vor Abgötterei und Unfall bewahre er ihn!

Die Steine wurden im Tobel ob Kempten gesprengt, die Gemeinde lieferte nur das Pulver, welches in Zürich geholt werden mußte. Den Kalk brannte man selbst und erstellte für diesen Zweck einen Brennofen im Freien. Die Steinhauerarbeit wurde bezogen von Schirmensee. Die „große Eiche", wie man sie nannte, welche zum Bau der Emporkirche erforderlich war, wurde in Pfäffikon, das meiste Bauholz in Ettenhausen gekauft; letztere Gemeinde gab daher auch das Gerüstholz unentgeldlich. Einen Theil der Laden kaufte man in Bäretsweil, einen andern vom Pfarrer zu Hinweil. Die Nägel bezog man von Wald, die Ziegel und gebrannten Steine von Junker Karl Friedrich von Breitenlandenberg aus dessen Ziegelhütte im Turbenthal. Heinrich Hardmeier, Glaser in Männedorf, verfertigte die Fenster, welche von 9 Personen nach Wetzikon getragen werden mußten. Die Dachdeckerarbeit verrichtete ein gewisser Meister Jakob von Herrliberg. Heinrich Weber, Tischmacher, von Kreuzlen, Gemeinde Oetweil und der Schulmeister von Seegräben, welcher zugleich Schreiner war, erstellten die Kirchenstühle. Das Brot für die Arbeiter wurde von den Bäckern unentgeldlich gebacken, die Gemeinde gab nur das Salz dazu. Die Schmidarbeit machte der Schmid Rudolf Hürlimann zu Wetzikon und die Schlosserarbeit der Schlosser Jakob Greuter zu Kempten.

Die Arbeitslöhne waren folgende: Ein Fuder Ziegel im Turbenthal zu holen kostete 12 ß., ein Fuder Steine oder Wein in Schirmensee 8 ß. Jakob Boller von Robenhausen holte 10 ℔ Pulver in Zürich um 4 ß. und 30 ℔ Farbe daselbst um 10 ß., Heinrich Flachsmann von Wetzikon erhielt für einen Gang nach Turbenthal 3 ß. Die Taglöhne der Arbeiter betrugen 8 bis 10 ß., diejenigen der Handwerker 10 bis 20 ß. Ein Bickelstiel kostete 2 ß.

Nun fragt es sich auch noch, wo der Gottesdienst während des Baues der Kirche gehalten wurde und darauf gibt uns, da die Proto-

kolle hierüber gänzlich schweigen, einzig und allein eine Notiz im Eheregister Antwort, welche lautet: „Am 20. Juni 1713 wurden Hans Pfister abem Robank und Margaretha Muggli aus dem Grüt wegen abgeschlissener Kirche in der Pfarrscheune kopulirt.“ Dieselbe stand neben dem Pfarrhause und zwar da, wo gegenwärtig das Haus des Weinschenk Gujer sich befindet.

Der Bau der Kirche wurde im Laufe des Sommers und Herbstes zu Ende geführt. Am 22. Oktober 1713 fand die feierliche Einweihung des neuen Gotteshauses statt, bei welchem Akte eine Kirchensteuer von 22 fl. 22 ß. aufgehoben wurde. Ueber die Veranstaltung dieser Feier und den Verlauf derselben überhaupt enthalten die Protokolle leider kein Wort.

Die im Jahre 1714 von Pfarrer Kilchsperger gestellte Baurechnung zeigt an Einnahmen 2136 fl. und an Ausgaben 2153 fl., ergab mithin ein kleines Defizit von nur 17 fl., welches aus dem Kirchengute gedeckt wurde. Von einer Steuererhebung für den Bau finden wir nirgends eine Spur. Die Ausgaben wurden, wie wir oben erwähnt haben, größtentheils durch freiwillige Beiträge der Kirchgenossen in Gaben von 1 bis 100 fl. gedeckt. Man betrachtete es als eine Ehrensache und als Christenpflicht, freiwillig und ohne Zwang nach dem ihm verliehenen Vermögen an dem allgemeinen Werke mitzuhelfen und dasselbe nach besten Kräften zu fördern.

Seit dem Jahre 1713 bis auf die Gegenwart herab sind an den Kirchengebäuden und deren Umgebung folgende größere Reparaturen und Veränderungen vorgenommen worden:

1713. Gleichzeitig mit dem Kirchenbau wurde auch der Thurm verbessert und geweißt, Kosten 102 ℔.

1714. Die Kirchhofmauer neu erstellt durch Maurer Heinrich Pfenninger von Balm und mit Ziegeln bedeckt, Kosten 334 ℔.

1761. Hauptreparatur an Kirche, Vorzeichen, Thurm und Kirchhofmauer durch Meister Hs. Heinrich Bauert von Unterwetzikon und Meister Bauert von Grüningen; Kosten 460 ℔, woran die Gemeinde von Haus zu Haus eine freiwillige Steuer von über 200 ℔ einsammelte.

1813. Südlich neben dem Chor wurde zur Aufbewahrung der Leichenbahren ein kleines Dach erstellt, welches man bei der Hauptreparatur der Kirche im Jahre 1855 wieder entfernte.

1815. Es werden statt der Ziegel Platten auf die Kirchhofmauer gelegt und neue Thürgerichte und Treppen bei den Eingängen zum Kirchhof erstellt. Die Thürgerichte und Platten verfertigte Steinmetz Suter in Stäfa; die Tritte bezog man von Eschenbach, den Kalk von Rüti. Die Maurerarbeit übernahm Maurer Lätsch von Balm. Gesammtkosten 670 ℔. Die Gemeinde bezahlte an diese

Ausgabe des Kirchengutes durch Steuererhebung 250 ℔. Dieses war laut Protokoll die erste Steuer, die man je für das Kirchengut bezog.

1820. Größere Hauptreparatur an den Kirchengebäuden und deren Umgebung. Dieselbe verursachte eine Ausgabe von 2960 ℔, wovon die wichtigsten Posten sind:

134 ℔ für Steinhauerarbeit dem Steinmetz Jung in Kempraten.
162 „ „ Kalk und Ziegel dem Ziegler Haupt in Rüti,
181 „ „ Malerarbeiten dem Maler Berchtold in Uster,
124 „ „ Schreinerarbeiten den Gebrüdern Weber in Wetzikon,
438 „ dem Maurermeister Vogel in Zürich,
134 „ „ Maurer Hirzel in Unterwetzikon,
221 „ „ Schmid Raths in Wetzikon,
174 „ „ Schmid Knecht in Kempten,
337 „ für 13 neue Kirchenfenster dem Meister Rudolf von Tobel, Glaser, zu Bubikon.

Da das Kirchengut in Folge der Revolutionsereignisse und der vor wenigen Jahren stattgehabten Theuerung sehr zurückgekommen war, so daß es diese ungewöhnliche Ausgabe neben den laufenden Bedürfnissen nicht befriedigen konnte, so entstand Streit über die Deckung der Baukosten. Derselbe gelangte bis vor die Kommission des Innern in Zürich und wurde unterm 22. August 1821 dahin erledigt, daß dieselben bezahlt werden sollen wie folgt:

$^2/_8$ vom Kirchengut,
$^3/_8$ vom Vermögen der Bürger und
$^3/_8$ von den Hausvätern, welche Bürger sind.

Die Ansäßen sollen zu freiwilligen Beiträgen eingeladen werden.

1826. Schlosser Heß im Röthel verfertigt drei neue eiserne Kirchhofthore, Kosten 389 ℔.

1827. Neue Kennel an Kirche, Thurm und Vorhallen durch Spengler Schnurrenberger in Wetzikon, Kosten 558 ℔.

1848. An der nördlichen Seite des Kirchthurms wird die Mauer durchbrochen und eine Thüre ins Glockenhaus angebracht „zu mehrerer Bequemlichkeit des Sigristen, damit er nicht mehr täglich viermal den Umweg durch die Kirche dahin machen müsse." Diese Arbeit wurde durch Maurermeister Affeltranger von Kempten ausgeführt.

1855. Hauptreparatur an Kirche und Thurm, Kosten 2585 Fr. Die Hauptausgabeposten sind:

Schmid Raths von Wetzikon verfertigt zwei neue Fahnen auf den Thurm und einen neuen Blitzableiter um 208 Fr.

Steinhauer Bodmer in Stäfa erstellt zwei neue Vorhallen südlich und nördlich an der Kirche anstatt der alten Vorzeichen um 387 Fr.

Maurer Hirzel in Unterwetzikon renovirt Kirche, Thurm und Kirchhofmauer um 930 Fr.

Maler Bebi in Unterwetzikon verrichtet verschiedene Malerarbeit um 405 Fr.

1862. Es werden ob den Kirchenthüren statt der hölzernen Verschlüsse Fenster angebracht.

Seit alter Zeit bestanden drei Eingänge in den zunächst um die Kirche herum gelegenen Friedhof, zwei an der Hauptstraße gegen das Pfarrhaus, welche jetzt noch vorhanden sind und einer an der Straße gegen das Schloß in der südwestlichen Ecke des Friedhofes. Dieser letztere Eingang wurde vermauert, da derselbe durch einen andern Zugang zur Kirche von Unterwetzikon und Walfershausen her über den in diesem Jahre erstellten untern Friedhof überflüssig geworden war.

1875. In diesem Jahre fand wieder eine Hauptreparatur an der Kirche und dem Thurme statt. Beide wurden verbessert, geweißt und umgedeckt, der sogenannte kleine Chor gegen das Pfarrhaus neu bestuhlt, der Boden um den Taufstein mit Cementplatten belegt, die hölzerne Schwelle zwischen Chor und Schiff durch eine steinerne ersetzt, die Wände, die Decke, die Thüren und die gesammte Bestuhlung mit Ausnahme der Emporkirche bemalt, am Thurm und Chor, welche bisher mit einem hohen Mauersatz umgeben waren, statt des letztern ein steinerner Sockel erstellt.

Diese Arbeiten verursachten folgende Kosten:

Aenderung des Fußbodens und der Bestuhlung durch Zimmermeister Dietliker in Stegen	204 Frk.
Reparatur an Kirche und Thurm durch Maurermeister Hirzel in Wetzikon	1589 „
Anstrich der Bestuhlung und Decke, Nummerirung der Kirchenörter und Malen der Wappen am Thurm durch Maler Heß in Kempten	957 „
Anstrich der Kirchenwände durch Maler Walder in Wetzikon	177 „
Sockel und übrige Steinhauerarbeit durch Steinhauer Fürst in Unterwetzikon	961 „
Summa	3888 Frk.

Während eines gewaltigen Sturmes am Martinstag des nämlichen Jahres wurde die eine der beiden Wetterfahnen, welche

bisher auf den Giebelecken standen, sammt Blitzableiterstange vom Thurme herunter geworfen. In Folge dessen entfernte man auch im Jahre 1876 die andere Fahne nebst Blitzableiterstange und ließ durch Spengler Rüegg in Wetzikon auf der Mitte des Thurmes nur eine, aber bedeutend höhere Blitzableiterstange erstellen mit einem Pfeil als Wetterfahne. In das blechene Gehäuse am untern Ende der Stange wurde eine von Pfarrer Hegnauer geschriebene, wohl verschlossene Denkschrift gelegt, enthaltend einige Notizen aus der Gegenwart unserer Gemeinde, die Namen sämmtlicher Mitglieder der Behörden und die Jahreszahl. Beide Giebelecken versah man zur Zierde mit kleinen Fähnlein. Die Kosten der Blitzableitung und Fahnen betrugen 290 Franken.

1876. Im Frühjahr stürzte der südliche Theil der gegen Westen gekehrten Umfassungsmauer des obern, alten Friedhofes vom neuen Friedhof weg bis an die Kirche ein und wurde im Laufe des Vorsommers durch Maurermeister Jakob Hirzel in Wetzikon wieder durch eine neue Mauer ersetzt. Diese Arbeit nebst Reparatur der gesammten Kirchhofmauer kostete zirka 700 Frk.

1879. Im Laufe des Jahres wurde das gegen das Pfarrhaus liegende kleine Chor heftig vom „Schwamm" ergriffen, so daß binnen weniger Wochen ein beträchtlicher Theil des Fußbodens in Fäulniß überging. Die Kirchenpflege ließ die Bestuhlung entfernen, das darunter gelegene, überall mit Knochen versehene Erdreich, so weit der Schwamm Wurzeln gefaßt hatte, sorgfältig ausgraben und durch anderes Material ersetzen und die mangelhaften Stühle wieder repariren. Die Erd- und Maurerarbeiten verrichtete der vorbenannte Maurermeister Hirzel und die Schreinerarbeit Zimmermeister Heinrich Dietliker in Stegen.

Die erste Brandsteuer für Kirche und Thurm vom Jahr 1809 betrug 6 ℔ 17 ß. 3 hlr., die jetzige beläuft sich bei der gegenwärtigen Assekuranzsumme von 40,000 Frk. alljährlich auf 40 Frk.

Ehe wir unsere Betrachtung über die Kirche schließen, müssen wir noch eines allbekannten, stets gern gesehenen Freundes gedenken, der leider von uns weggezogen ist, wir meinen den Storch. Seit vielleicht 300 Jahren befand sich oben auf dem Thurme ein Storchenneft, das jeden Frühling von seinen alten Insassen wieder aufgefunden und als Sommerwohnung bezogen wurde und das man daher um der willkommenen Gäste willen von Zeit zu Zeit auf Kosten des Kirchengutes einer Reparatur unterwarf. Im Jahre 1713 wurde dasselbe, damit es zur neuen Kirche passe, ebenfalls neu erstellt, Kosten 6 ß. Fernere Reparaturen oder Neuerstellungen fanden statt in den Jahren 1715, 1731, 1770, 1810 (Kosten 3 ℔), 1820, 1841 und 1849. Zu Anfang der fünfziger

Jahre wurden die Störche einmal an ihrer nächtlichen Ruhe durch aufsteigende Raketen auf muthwillige Weise gestört und erschreckt, worauf sie wegzogen. Obwol man das Nest noch etliche Jahre auf dem Thurme beließ, so betraten sie dasselbe bei einem allfälligen Besuche nie mehr und verschwanden zuletzt gänzlich aus unserer Gegend.

6. Die Annahme von Unterwetzikon und Obermedikon.

Die gegen Wetzikon hin gelegenen Theile der Gemeinde Unterwetzikon, nämlich der Bühl, von einem vor der Reformationszeit dort wohnhaft gewesenen Besitzer Heini Glatz durch Jahrhunderte hinauf auch „Glatzenbühl" genannt und der Kratz waren von jeher nach Wetzikon kirchgenössig, während die Bewohner des jenseits liegenden größern Theiles von Unterwetzikon und die Ortschaft Obermedikon seit alter, unbekannter Zeit zur Kirche Goßau gehörten. Um dahin zu gelangen, mußten sie mit Lebenden und Todten den weiten beschwerlichen Weg über den Morgen und das Grüt zurücklegen. Viele von ihnen besuchten daher sehr oft die näher liegende Kirche Wetzikon, wenn es ihnen möglich war, daselbst ohne Beeinträchtigung der dortigen Kirchgenossen Platz zu finden; auch suchten sie an letzterm Orte Kirchenörter zu erwerben, was ihnen aber stets verwehrt wurde. Als am 22. September 1755 ein Bürger von Unterwetzikon in der Kirche Wetzikon ein Kirchenort kaufen wollte, wurde es ihm nicht erlaubt, sondern es ward vielmehr beschlossen, daß man zu keiner Zeit einen Fremden, der nicht in die Gemeinde gehört, ein Kirchenort wolle kaufen lassen. Da der Besuch der Kirche Wetzikon von Seite der Bewohner von Unterwetzikon und Obermedikon immer mehr überhand nahm und zuletzt ganz gebräuchlich wurde, so tauchte im hiesigen Stillstande die Befürchtung auf, es könnte aus der eingeschlichenen Uebung nach und nach ein Recht erwachsen, wogegen man sich bei Zeiten wehren müsse. Die Protokolle sagen hierüber: „Unterm 17. Oktober 1762 wurde ein Stillstand gehalten und darin mit großer Hitze von den Unterwetzikern geredet und angebracht, daß man höre, sie prätendiren ein Recht, den hiesigen Kirchgang zu besuchen, worauf erkannt ward, Gerichtsherr Grob in Wetzikon soll mit ihnen reden und sie befragen, ob sie und wie weit sie eine Prätension zum hiesigen Kirchgang machen." Am 24. Oktober berichtete Gerichtsherr Grob, daß ihm durch einen Ausschuß von vier Männern geantwortet worden sei, die Unterwetziker prätendiren kein Recht zum Kirchgang nach Wetzikon und wollen auch zusehen, daß so viel als möglich die Kirche zu Goßau von ihnen frequentirt werde, hoffen aber, daß, wenn Platz übrig, ihnen auch erlaubt sein möge, denselben zu besuchen, wenn sie keinen leeren Platz finden, zu stehen, womit sich der Stillstand für dießmal befriedigte.

Somit war das rechtliche Verhältniß zwischen der Kirche Wetzikon einerseits und Unterwetzikon und Obermedikon anderseits festgestellt und zu Protokoll erklärt. Die Bewohner dieser beiden Ortschaften durften auf Zusehen hin den hiesigen Gottesdienst besuchen; Taufe, Eheverkündung und Begräbniß gehörten aber nach wie vor immer noch nach Goßau. Endlich beschloß die Gemeinde Unterwetzikon, den Stillstand Wetzikon um Aufnahme in den dortigen Kirchenverband zu bitten, welchem Vorgehen sich auch Obermedikon anschloß. Ihr Gesuch wurde wegen bisherigen Wohlverhaltens günstig aufgenommen und Pfarrer Nägeli mit der Ausarbeitung eines sachbezüglichen Aufnahmeprojektes beauftragt, welches von dem Stillstande im Beisein der Gemeindeabgeordneten Lieutenant Weber, Adjudant Bauert, Seckelmeister Weber und Ehgaumer Suter von Unterwetzikon und Ehgaumer Weber von Obermedikon mit Einmuth angenommen wurde. Dasselbe lautet:

Projekt wegen Annehmung der Unterwetziker und Mediker zu Kirchgenossen zu Wetzikon.

Diejenigen an- und abwesenden Unterwetziker und Mediker, die bisher das Kirchenrecht zu Goßau gehabt, bei 35 Familien, könnten zu Kirchgenossen von Wetzikon angenommen werden

1. gegen Erlegung von 900 fl. Kapital, davon 300 fl. gleich bei obrigkeitlicher Ratifikation solcher Annahme zu bezahlen, das übrige in zwei oder drei von E. E. Stillstand zu bestimmenden und ein Vierteljahr vorher anzuzeigenden Zahlungen nachzubringen und inzwischen mit 4% zu verzinsen, welches ganze Kapital ins Kirchengut gelegt und aus diesem dem Pfarrer jährlich wegen vermehrten Geschäften 1 Mütt Kernen und 1 Malter Haber zu seinem Pfrundeinkommen beigefügt wird.
2. Für obige ganze Summe, bis sie bezahlt, werden sämmtliche Neuanzunehmende der Kirche gut stehen; es wird auch ihnen überlassen, den zu erlegenden Einzug auf jeden unter ihnen zu verabreden und von jedem einzuziehen.
3. Unter den jetzt Anzunehmenden wären Wild aus dem Grüt, Schaufelberger von Hinweil, Zimmermann und Schweizer zu Medikon noch nicht mitbegriffen und müßten solche absönderlich sich um die Annahme melden und den Einzug besonders erlegen.
4. Die von Unterwetzikon werden bei etwa vorzunehmendem Kirchenbau verpflichtet, dazu 1000 Schuh Bauholz und die vier Mediker Bauern jeder ein schön Bloch Laden zu steuern.
5. Bis die Kirche nach Möglichkeit oder Nothdurft könnte erweitert werden, sollen sie sich gedulden, in den Freistühlen wo möglich Platz zu nehmen und niemals in Partikularstühle oder Gemeindbänke eindringen.

6. Es soll ihnen obliegen, ihren Abschied zu Goßau und die Genehmigung höheren Orts in ihren Köften zu suchen und auszuwirken.
7. Der Auskauf vom Kirchen- und Armengut und ihren Stühlen in der Kirche Goßau soll ihnen zur Erleichterung ihres Vorhabens zu gute kommen und von der Kirche Wetzikon nicht angesprochen werden.

Diese Artikel wurden von den Hochgeehrten, Wohledeln Herren Gerichtsherren von Wetzikon und Kempten und ganzem E. Stillstande den 15. November 1774 einmüthig genehmigt und von den Unterwetzikern und Medikern mit allem Dank angenommen, daher sie auch an höhere und höchste Behörde zu beliebiger Erdauerung und Ratifikation gehorsamst empfohlen und pflichtmäßig überlassen werden

Den 13. Februar 1775.

Von E. E. Stillstand der Kirche Wetzikon
und im Namen desselben
von
Hans Jakob Nägeli,
Pfarrer zu Wetzikon und Seegräben.

Dieses Projekt ging zur Begutachtung an das Landvogteiamt Grüningen und wurde von demselben zu Handen der Regierung empfohlen, wie folgt:

Gnädiger Herr Burgermeister!

Hochgeachte, Hoch- und Wohledelgeborne, Hoch- und Wohledle, Gestrenge, Fromme, Veste, Fürnehme, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise, Gnädig Gebietende Herren und Obere!

Nachdem jüngster Tagen sich bei mir gemeldet Lieutenant Wäber und Adjudant Bauert von Unterwetzikon, sowol für sich selbsten als im Namen übriger 35 Haushaltungen von gedachtem Unterwetzikon und Medikon, welche mir mit geziemender Ehrerbietung vorgestellt, wasmaßen sie, wie bekannt, bisanhin zwar kirchgenössig nacher Goßau gewesen, indessen aber wegen weiter Entfernung von dieser Kirchen, als welches besonders alten, schwachen und übelmögenden Personen öfters sehr beschwerlich gefallen, jederzeit den sehnlichen Wunsch genähret, sie möchten vermittelst einer glücklich zu treffenden Abänderung den Zutritt zu der ihnen allernächst gelegenen Pfarrkirche Wetzikon erlangen und alldorten zu Kirchgenossen auf- und angenommen werden. Wenn nun sie in eine dießfällige Unterhandlung mit dem Ehrenden Stillstand von Wetzikon sich eingelassen, sei es ihnen in soweit gelungen, daß sie dieses erwünschte Werk glücklich mit demselben haben zu Stande bringen können und zwar Alles in Conformität eines von dem Wohlehrw. Herrn Pfarrer Nägeli daselbst mit allseitiger Zufriedenheit in Schrift verfaßten und hier kopialiter beigefügten Annahmeprojektes.

Und weilen es dann annoch um die Demission zu Goßau zu thun wäre, da besonders in Frage gekommen, was denen von Unterwetzikon und Medikon theils für ihre in alldortiger Kirche innegehabt und besessenen Kirchenörter, theils aber für die aus dem Kirchen- und Armengut bezogenen Emolumente, zu einem billigen Ersatz zu schöpfen sein möchte, so hat auch E. E. Stillstand daselbsten sich in Güte dahin verstanden, daß sie ihnen für Alles und Jedes, unter was Titel sie solches anzusprechen gehabt, 160 fl. Geld geben und erstatten, mithin sich ihrem Abschied nicht entgegen setzen wollen.

Deßnahen gelanget das unterthänig bittliche Ansuchen an Euch, M. G. Herren, Hochdieselben möchten geruhen, die für diese 35 Haushaltungen so ersprießliche Abänderung ihres bisherigen Kirchenrechtes in Gnaden anzusehen und ihre dießfälligen Machenschaften mit Hoher Ratifikation zu begünstigen, womit die Ehre habe, mit tiefer Vénération zu verharren

Grüningen, den 24. Februar 1775.

Euer Gnaden und Weisheit
Euer Meiner Gnädig Gebietenden Herren und Oberen
Unterthänig Gehorsamster Burger und Vogt
Hans Rudolf Spöndli.

Die Ratifikation des Annahmeprojektes durch den Burgermeister und Rath in Zürich erfolgte am 6. April 1775 und seit dieser Zeit gehören also Obermedikon und der jenseitige größere Theil von Unterwetzikon zur Kirchgemeinde Wetzikon. Laut der Kirchenrechnung vom Jahre 1775 wurde die Einkaufssumme schon im nämlichen Jahre vollständig und baar erlegt.

In Goßau fanden statt:

a. Die letzte Taufe von Unterwetzikon den 23. April 1775: Barbara Ehrismann, des Jakob und der Susanna Schüpi; von Obermedikon den 3. Oktober 1773: Hs. Jakob Gujer, des Heinrich und der Regula Weber;

b. die letzte Eheverkündung von Unterwetzikon den 30. Januar 1775: Konrad Egolf von Unterwetzikon und Verena Wißmann a. d. Lauffen; von Obermedikon den 20. Juli 1772: Heinrich Weber und Susanna Boßhard von Fehraltorf;

c. die letzte Beerdigung von Unterwetzikon den 7. Januar 1775: Susanna Suter, Töchterlein des Heinrich Suter, 2 Jahre alt und Katharina Suter, Tochter des Konrad Suter, 16 Jahre alt; von Obermedikon den 13. Februar 1773: Hans Jakob Gujer, 62 Jahre alt.

Am 1. Mai 1775 wurde aus den neuaufgenommenen Ortschaften in Wetzikon das erste Brautpaar verkündet: Hans Heinrich Guyer von Obermedikon und Barbara Widmer von Walfershausen; am 6. August geschah die erste Taufe: Hs. Heinrich Hirzel, Sohn des Johannes und der Katharina Kaspar zu Unterwetzikon und am 3. September war die erste Leiche: Ein Söhnlein des Seckelmeisters Hs. Jakob Weber in Unterwetzikon.

7. Die Annahme von Neuwies und Bächelacker.

Die untere Neuwies, welche schon zu Pfarrer Schmidlins Zeit ums Jahr 1760 bewohnt war und der Bächelacker, wo das erste Haus im Jahre 1787 erbaut wurde, waren anfänglich nach Hinweil kirchgenössig, wurden aber im Jahre 1800 definitiv mit der Kirchgemeinde Wetzikon vereinigt. Was für Gründe dabei mögen obgewaltet haben, ist uns unbekannt, da über die ganze Angelegenheit an sämmtlichen Protokollen mit keiner Silbe erwähnt wird, auch beinahe alle darauf bezüglichen Akten verloren gegangen sind. Was wir hierüber noch auffinden konnten, lag zudem nicht einmal in Archiven, sondern in den Händen von Privaten und besteht in Folgendem:

Am 26. Februar 1788 wurde die neue Kirchgemeindegrenze zwischen Hinweil und Wetzikon vereinbart in Gegenwart von Pfarrer Goßweiler, Richter Bachmann, Zolliker und Wolfensberger von Hinweil einerseits und Pfarrer Hans Jakob Nägeli, Kirchenpfleger Walder und Weibel Widmer von Wetzikon anderseits.

Nach der obrigkeitlichen Genehmigung der gegenseitigen Uebereinkunft gab der Stillstand von Hinweil zu Handen desjenigen von Wetzikon noch folgende Erklärung ab:

> Folgende Haushaltungen: Hans Krauer und Rudolf Köngen selg. Erben in der Neuwies, sodann Heinrich und Jakob, die Rüeggerten und Heinrich Kunz im Bächelacker, nunmehr im Kirchsprengel von Wetzikon gelegen, werden anmit sammt ihren angehörigen Kindern laut hochobrigkeitlicher Erkanntnuß vom 10. März 1790 für die nächstfolgenden 10 Jahre, also bis zum 10. März 1800 annoch als Kirchgenossen von Hinweil anerkannt und während dieser Zeit in jedem benöthigten Fall als solche behandelt werden, so daß in diesen 10 Jahren die Gemeinde Wetzikon als Besitzer obgedachter Wohnungen gar nicht kirchlich sich ihrer anzunehmen und keine Beschwerde von ihnen haben soll. Nach Verfluß der 10 genannten Jahre aber fallen diejenigen von diesen Haushaltungen, die dannzumal noch eine eigenthümliche Heimat in der Neuwies oder im Bächelacker besitzen, der Kirchgemeinde Wetzikon zu und haben kein Kirchenrecht mehr zu Hinweil zu genießen. Hs. Heinrich und Kaspar

Kunz, die bei Emanation gedachter Erkanntnuß eine Heimat im Bächelacker besaßen, aber vorigen Jahres durch Auffall sie verloren, stehen also schon nicht mehr im gleichen Verhältniß mit den Obgenannten und gehen die Kirche Wetzikon nichts an, außert sie würden von derselben anderwärts angenommen. Solches bescheint im Namen E. E. Stillstandes von Hinweil zu Handen E. E. Stillstandes zu Wetzikon

Hinweil, den 25. Hornung 1791.

Heinrich Goßweiler, Pfr.

Endschließlich sei hier noch bemerkt, daß die älteste Wohnung in der obern Neuwies erst im Jahre 1798 erbaut wurde.

8. Kirchenbauprojekte.

Die Kirche Wetzikon bot Raum für zirka 800 Personen; darum war sie schon unter Pfarrer Schmidlin bei dem strengen Kirchenzwang der damaligen Zeit jeden Sonntagmorgen gewöhnlich so angefüllt, daß kein leerer Platz mehr übrig blieb. Man sah diesen Uebelstand nur zu gut ein und suchte dadurch abzuhelfen, indem man die kleine Emporkirche erbaute und Ausziehstühle an die Frauenbänke im Schiff anbrachte, wodurch man wieder eine bedeutende Anzahl Sitzplätze gewann. Als dann aber im Jahre 1775 Obermedikon und der größere Theil von Unterwetzikon mit der Kirche Wetzikon vereinigt wurden, da trat auch der Mangel an genügendem Platz wieder in erhöhtem Maße zu Tage, in Folge dessen sehr oft Kirchenstuhlstreitigkeiten entstanden. Man sann auf Abhülfe und dazu schien sich eine äußerst günstige Gelegenheit zu bieten. Im Jahre 1786 erbaute die Gemeinde Hinweil ein neues, geräumiges Gotteshaus; das ehrenvolle Vorgehen dieser Gemeinde erregte auch die Gemüther der hiesigen Einwohnerschaft, so daß alles Volk kirchenfreundlich gesinnet wurde und Hinweil bezüglich eines Kirchenbaues noch zu überbieten trachtete.

Man beabsichtigte, den Kirchthurm um zirka 20 Fuß zu erhöhen und mit einer Kuppel zu versehen, sowie das Kirchengebäude in Breite und Höhe bedeutend zu erweitern. Auf der westlichen Seite sollte die Kirche zwei Eingänge erhalten, mithin Platz genug bieten, um drei Reihen lange Stühle nebst gehörigen Gängen und drei Emporkirchen anbringen zu können. Was die Höhe der Kirche anbelangt, so gedachte man, je zwei Fensterlichter über einander zu erstellen, so daß die Kirche im Ganzen von 38 Fenstern erhellt worden wäre; auch an einer schön dekorirten Gypsdecke solle es nicht fehlen.

Der Stillstand beauftragte Franz Schmid, Maurer, Steinhauer und Baumeister von Lindenberg im Algäu, welcher den Kirchenbau in

Hinweil übernommen hatte, Pläne und Kostenberechnung für die projektirte Kirchenbaute anzufertigen. Schmid scheint sich seiner Aufgabe beförderlichst entledigt zu haben; denn schon am 24. März 1786 gelangte seine Vorlage in einer Stillstandssitzung, zu welcher er auch eingeladen worden war, zur erstmaligen Berathung. Er wollte den Thurm um 18 Fuß erhöhen und die Kirche so erweitern, daß sie 550 Plätze mehr bekommen hätte; sein Voranschlag belief sich auf die Summe von 11,376 fl. Da man sich nicht einigen konnte, so ließ der Stillstand von Johann Jakob Haltiner, Baumeister in Altstätten bei Zürich einen zweiten Plan nebst Kostenberechnung anfertigen. Der dießmalige Voranschlag betrug nur 10,500 fl., hingegen ist dabei zu bemerken, daß die Gemeinde die Baumaterialien in ihren Kosten hätte auf den Platz führen müssen. Es wären erforderlich gewesen:

4000	Fuder Steine,
1600	„ Sand,
360	Faß Kalk,
48	„ Gyps,
40,000	Stück Ziegelsteine,
3000	„ Besetzplättli,
3500	„ Gypslatten,
1300	„ Bretter,
22,000	Fuß Bauholz,
400	„ Eichenholz zum Glockenstuhl.

Leider sind sämmtliche Akten mit Ausnahme einiger werthloser Ueberbleibsel, denen wir obige Notizen entnahmen, wie schon gar Manches aus der Zeit des alten Wetzikons, verloren gegangen.

Es scheint, daß der Stillstand sich endlich auf das Projekt Haltiner geeinigt habe; aber zur Ausführung desselben fehlte die Hauptsache, nämlich das Geld. Von einer Steuererhebung nach bestimmten Grundsätzen, wie es gegenwärtig geschieht, hatte man vor dem Jahre 1798 noch keine Ahnung. Bei jedem größern Unternehmen, zu dessen Ausführung die Erträgnisse der öffentlichen Güter gewöhnlich nicht ausreichten, war man einzig und allein auf freiwillige Beiträge angewiesen. Auch der Stillstand sah sich endschließlich genöthigt, diesen damals allein möglichen Weg zu betreten und vorerst einen Baufond zu sammeln, ehe er es für rathsam erachtete, ein so wichtiges Werk zu beginnen. In diesem Sinne erließ er ein Schreiben an sämmtliche Ortschaften der Kirchgemeinde und bat sie um ihre Mithülfe. Dasselbe lautet:

Eine Ehrende Gemeinde wird ohne Zweifel mit Lob und Dank die große Güte Gottes erkennen, die sich an unsrer lieben Kirchgemeinde durch Bescherung friedlicher, gesunder und gesegneter Zeiten und daher entstandenen sehr starken Volksvermehrung verherrlichet. Sie wird sich keine dergleichen Jahre der Volksverminderung mehr wünschen, wie jene

zwei von 1770 bis 1772 waren, sondern lieber allenfalls einer noch zahlreichern Menge unsers Volkes entgegen sehen. Sie wird aber auch überzeugt sein von ihrer eigenen und E. E. Stillstandes Verpflichtung, dafür zu sorgen, wie die Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes unter uns könne befördert werden. Sie wird die Nothwendigkeit einsehen, daß in unsrer Pfarrgemeinde von mehr als 2300 Seelen, von denen bei 1800 die Kirche besuchen sollten, wo aber nur ohngefahr die Hälfte derselben in unserm Kirchengebäude Platz findet, man auf eine doppelt größere Erweiterung der Kirche bedacht sein müsse. Weil aber dieses ein Unternehmen von sehr großer Wichtigkeit ist, so werden Vorbereitungsanstalten nöthig und nachstehendes Projekt verhoffentlich nicht unwillkommen sein, welches E. E. Stillstand mit Zuzug von mehreren achtbaren, verständigen Männern entworfen, erwogen, ausführbar gefunden und darum es auch sämmtlichen lieben Dorfgemeinden zur Einsicht, Beurtheilung und Genehmigung vorleget, mit Bitte, solches in brüderlicher Eintracht und zur Beförderung der Ehre Gottes und gemeinschaftlicher christlicher Erbauung zu beherzigen. Es ist nämlich ein unmaßgeblicher Vorschlag zur Sammlung eines Fonds zu Aeufnung des öffentlichen Gottesdienstes und verhofften beträchtlichen Erweiterung unsers Kirchengebäudes unter folgenden Punkten:

1. Ein wöchentlicher Beitrag von jeder Haushaltung, wenigstens ein Schilling. Wer auf einen oder mehrere Monate oder das ganze Jahr vorauszahlen will, mag es thun; sonst soll es wöchentlich geschehen.
2. In jeder Gemeinde werden Rödel verfertiget mit den Namen der Gebenden und Nichtgebenden, auch wie viel ein Jeder beitrage. Diese Rödel sollen zu beständigem Angedenken bei den Kirchenschriften aufbewahrt werden.
3. Jede Gemeinde erwählet zwei Einzieher. Jede Haushaltung hat die Freiheit, welchem von beiden Einziehern sie ihr Versprochenes einhändigen wolle. Beide Einzieher vergleichen ihre Rechnungen monatlich mit einander. Jede Gemeinde wird den Gebern für die Sicherheit ihres Beitrages gutstehen und zu dem Ende Einzieher oder Verwalter erwählen, denen sie ihren Beitrag wird anvertrauen dürfen.
4. Jeder Gemeinde wird jährlich ihre Rechnung vorgelesen, die Rechnungen aus allen Dorfgemeinden gesammelt, daraus die Hauptrechnung vom Pfarrer verfertiget, diese erst E. E. Stillstand und Ausschüssen jeder Gemeinde und dann einer ganzen E. Kirchgemeinde vorgelesen werden.
5. Am Ende des Jahres wird wieder in Berathschlagung kommen, ob der Beitrag vom ersten Jahre solle an Zins gestellet oder auf andere Weise angewendet werden, auch ob die E. Gemeinden mit dem Beitrage fortzufahren Lust haben.

6. Am Ende des Jahres werden sämmtliche E. Gemeinden sich berathen, ob sie einen Verwalter des ganzen Fondes nöthig finden, in welchem Fall er von der ganzen E. Kirchgemeinde erwählet werden wird; wie dann auch dieser Fond, man mag daran sammeln so kurz oder lange man will, zu keiner Zeit weder mit Kirchen= noch Armengut soll vermenget werden, sondern der Gemeinde zu ihrer dießfälligen Verfügung soll vorbehalten bleiben.
7. Wenn von den E. Gemeinden gar beträchtlich ungleich würde gesteuert werden, so soll jede, die nach Proportion einen Ueberschuß hätte, auch berechtiget sein, über denselben nach ihrem Gutfinden verfügen zu dürfen.

Gott segne und leite die Berathschlagungen hierüber und die Folgen derselben zu seiner Ehre!

Wetzikon, den 6. Hornung 1791.

Im Namen E. E. Stillstandes
Pfarrer und Kammerer Nägeli.

Sämmtliche Ortschaften erklärten, daß sie mit den vorehrwähnten Punkten einverstanden seien und nach allen ihren Kräften am Gelingen des schönen Werkes mithelfen wollen; nur wünschten sie, daß jede einzelne Dorfgemeinde ihre gesammelten Gelder behalte und selbst verwalte, was theilweise zu begreifen ist, wenn man bedenkt, daß die Gemeinwesen mit Ausnahme der Kirche in keinerlei Weise mit einander verbunden waren. Die Gemeinde Unterwetzikon gab folgende Antwort:

Eine E. Gemeinde Unterwetzikon hat das ihr vorgelegte Projekt in allen Theilen mit Vergnügen angenommen; aber sie behält sich die eigene Verwaltung des an ihrem Ort zu sammelnden Fonds vor, bis ein Entschluß gefaßt sei, wie und auf was Art und Weise man bauen wolle und man anfange zu bauen; sie hoffe auch um so eher, daß diese zum voraus gemachte Bestimmung ihres Ortes nicht unangenehm werde aufgenommen werden, da sie es nicht gegen das Projekt laufend finde. Zu Einzügern und Verwaltern des zu sammelnden Fonds sind von der Gemeinde erwählt worden: Lieutenant Johannes Homberger und Wachtmeister Hs. Jakob Hermatschweiler.

Geschehen den 12. Hornung 1791.

Bescheint
Untervogt Walder.

Einen ganz ähnlichen Beschluß faßte die Gemeinde Ettenhausen und stellte zudem noch das Begehren, daß, bevor man die Kirche abbreche, unter allen Umständen ein Plan über deren bisherige Bestuhlung aufgenommen werde.

Diesem Entscheide mußte sich der Stillstand, gern oder ungern, unterziehen und verfügte, daß jede Gemeinde den an ihrem Orte zu

sammelnden Fond an Baarschaft oder zinstragend so lange selbst sich vorbehalten und verwalten möge, bis ein Entschluß gefasset sei, wie man bauen wolle und man zu bauen anfange.

In den Jahren 1791 bis 1793 wurde die Sammlung von freiwilligen Beiträgen zur Aeufnung eines Baufonds eifrig fortbetrieben; die wöchentlichen Beiträge der einzelnen Geber beliefen sich auf 1 bis 12 ß. Die Gemeinde Unterwetzikon brachte es in der Woche auf 4 fl. 36 ß., steuerte also innert Jahresfrist, wie die dortige Gemeinderechnung zeigt, 254 fl. 32 ß. Die Gemeinde Kempten sammelte in den Jahren 1791 und 1792 die Summe von 450 fl. 8 ß. und übergab dieses Geld am 15. Februar 1793 zur Verwaltung an Kirchenpfleger Jakob Spörri in der Harlachen und Weibel Hs. Jakob Weber. Im gleichen Verhältniß sammelten auch die andern Gemeinden.

Da die Gelder immer noch nicht genügten, um mit dem vielbesprochenen Bau den Anfang zu machen, so erkaltete nach und nach der Eifer der Kirchgenossen für ein Unternehmen, dessen Beginn immer noch in weite Ferne gerückt war. Der Stäfnerhandel vom Jahre 1794 lenkte die Bürger vollends vom Kirchlichen ab und brachte ihnen einen andern Stoff zur Verhandlung. Der von Frankreich zu uns herüberdämmernde Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit sprengte nach und nach die aus der Zeit der Reformation stammenden Fesseln des allgemeinen Kirchenzwanges. Die Reihen in den Kirchenstühlen lichteten sich, man ließ das Projekt einer Kirchenbaute als etwas Nebensächliches wieder liegen und seither vermochte es sich nie wieder Bahn zu brechen und Geltung zu verschaffen. Jammerschade ist es und wir bedauern es von ganzem Herzen, daß die damalige Generation schon in den Vorbereitungen zur Baute stecken blieb und sich nicht zur hehren That aufzuraffen vermochte. Wäre der Haltinersche Plan zur Ausführung gelangt, so würde die Gemeinde Wetzikon in kirchenbaulicher Hinsicht alle Gemeinden weit und breit bedeutend überragen; wir hätten es auch dem Dekan Nägeli, der unermüdet daran arbeitete, gönnen mögen, wenn unter ihm, als dem einzigen Dekan, den unsere Gemeinde je hatte, ein solch schönes und großartiges Werk zu Stande gekommen wäre.

Wie hoch sich die Summe der Gelder, die als Baufond zusammen gelegt wurden, im Ganzen belief, konnten wir nicht erfahren, da hierüber alle weitern Berichte gänzlich mangeln; nur so viel wissen wir, daß die einzelnen Gemeinden ihre angesammelten Separatfonds wieder an die verschiedenen Geber vertheilten, in Folge dessen man auch die Akten nicht mehr für aufbewahrenswerth gehalten haben mag. Das Kirchenprotokoll sagt hierüber:

1794. November. Die Gemeinde Ettenhausen hat das von einer ganzen Kirchgemeinde zu sammeln gut befundene und zu einem Kirchenbau bestimmte Geld unter sich zu vertheilen nicht nur er-

kennt, sondern wirklich vertheilt, was den Pfarrer nicht ordnungsgemäß dünkt; verhoffentlich werden die übrigen E. Gemeinden nicht so eilfertig sein.

1795. Wollen einige Gemeinden das für den Kirchenbau zusammengelegte Geld wieder unter sich vertheilen, so will ein E. Stillstand davon keine Wissenschaft haben, sondern hält dieselben gleich verpflichtet. Den Robenhausern und Medikern, welche nach dem Beispiele der Ettenhauser und Robänkler das zum Kirchenbau drei Jahre gesammelte Geld wieder vertheilen wollten, wurde es gewehrt, bis der Stillstand, welcher ehemals solche Geldsammlung veranstaltet, dessen berichtet sei.

Selbst Baumeister Haltiner wurde für seine vielfach gehabte Mühe und Arbeit nicht einmal entschädigt. Im März 1807 verlangte er, was er früher wahrscheinlich schon oftmals vergeblich gethan, 4 Louis d'or für die im Jahre 1786 der Gemeinde Wetzikon für den projektirten Kirchenbau verfertigten Pläne nebst Kostenberechnung. Er wurde mit seiner Forderung abgewiesen, da der nunmehrige Stillstand bei ihm Nichts bestellt habe. Er schwieg und damit enden auch wir diese unerquickliche Geschichte.

Während der Revolutionszeit verarmte das schon vorher nicht bedeutende Kirchengut gänzlich. Der Zehnten, welcher als Haupteinnahmsquelle der Kirche zur Bezahlung der Besoldungen des Pfarrers und der kirchlichen Angestellten, sowie zur Unterstützung der Armen diente, auch die Hochzeitsgelder wurden etliche Jahre nicht mehr entrichtet. Schulden auf Schulden häuften sich; zur Befriedigung der dringendsten laufenden Bedürfnisse war man genöthigt, Briefe des Kirchengutes zu verkaufen. Unter solchen Umständen unterblieb eine Reihe von Jahren alle und jede Reparatur an der Kirche, was man im Jahre 1820 genug büßen mußte. Erst unter Pfarrer Hug fing sich die Gemeinde wieder etwas zu erholen an; es scheint auch wieder ein reger kirchlicher Sinn im Volke erwacht zu sein. Als es sich im Jahre 1850 abermals um eine durchgreifende Hauptreparatur der kirchlichen Gebäude handelte, wurde auch eine allfällige Erweiterung der Kirche in Berathung gezogen und für höchst zeitgemäß erachtet; denn seit dem Kirchenbau vom Jahre 1713 hatte sich die Bevölkerung von Wetzikon geradezu vervierfacht. Der Stillstand beauftragte Staatsbaumeister Wolf in Zürich mit der Anfertigung von Plänen für die Erhöhung des Thurmes, der einen Helm erhalten sollte und für die Erweiterung des Kirchengebäudes. Die Verhandlungen zogen sich mehrere Jahre hin, bis man schließlich zu dem Entschlusse kam, es auch dießmal wieder mit einer Hauptreparatur bewenden zu lassen, was im Jahre 1855 wirklich geschah. Eine folgende Hauptreparatur der Kirche und des Thurmes im Jahre 1875 setzten diese Gebäulichkeiten in einen solchen Stand, daß abgesehen vom Raum wenig zu wünschen übrig bleibt.

Die Kirche bietet gegenwärtig Platz für zirka 900 Personen. Für gewöhnliche Sonntage, wenn nicht außerordentlicher Weise mehrere Leichenbegängnisse zusammentreffen, ist sie groß genug; an Festtagen aber, das verhehlen wir uns nicht, vermag sie die zahlreiche Zuhörerschaft nicht zu fassen. Hieran ist aber nicht allein das Kirchengebäude schuld, sondern das zähe Festhalten an althergebrachten Uebungen; denn Nichts steht im Wege, über jedes der vier Hauptfeste je dreimal Kommunion zu halten, so daß Niemand gezwungen wäre, in den Gängen zu stehen oder vor der Kirchenthüre im Freien dem Worte des Predigers zuzuhören. Seit der Einführung unserer neuen Kantons- und Bundesverfassung und bei der dießmaligen, die Steuerkraft des Einzelnen sehr in Anspruch nehmenden Zeit wird es schwerlich bald wieder dazu kommen, an eine erweiterte Kirche im Ernste zu denken. Behalten wir also das von unsern Vätern auf uns gekommene Erbe und tragen wir ihm auch fernerhin wie bisher treue Sorge, um es auch noch unsern Enkeln in Liebe zu hinterlassen. Unsere jetzige Generation ist ohnehin auf dem kirchlichen Gebiete nicht müßiger Zuschauer geblieben; sie hat in kurzer Zeit mehr gethan, als ein ganzes Jahrhundert vor ihr. Wir erinnern neben der Hauptreparatur der Kirche nur an die Anschaffung neuer Glocken, Erstellung einer neuen Uhr und die Erbauung zweier Friedhöfe.

9. Die Glocken.

Von den ersten Glocken der Kirche Wetzikon haben wir leider keine Kunde; doch so viel ist gewiß, daß schon in alter Zeit wie heute noch überall in der katholischen Welt ein Gottesdienst ohne Glocken beinahe undenkbar ist. Ehemals gab es noch keine an bestimmte Lokalitäten gebundene Glockengießereien; die Verkehrsmittel waren noch zu nothdürftig, um so schwere Lasten, wie die Glocken sind, auf weite Entfernung hin zu liefern. Ein in der Kunst des Glockengießens bewährter Meister wurde hergerufen, wenn es einer Kirche durch Vergabungen &c. möglich geworden war, Glocken zu erstellen oder die alten, schadhaften umzuformen, welche Arbeit dann meistens in der Nähe des Kirchthurms, also auf dem Kirchhofe selbst stattfand.

Die älteste, seinerzeit die große Glocke von Wetzikon, von welcher wir urkundliche Nachricht haben, stammte aus dem Jahre 1383, sie trug folgende Inschrift: Jesus Nazaræus, rex Judæorum. Sant Petrus apostolus. Anno domini MCCCLXXXIII. XX die Septembris. — Aus dieser Inschrift geht hervor, daß, wie anderwärts bemerkt, die Kirche Wetzikon dem Apostel Petrus geweihet war.

Die zweite, die mittlere Glocke wurde im Jahre 1504 gegossen; sie hatte folgende Inschrift: O rex glorie Criste, veni nobis cum

pace. MCCCCCIIII Jar. — Auf dieser Glocke waren auf der einen Seite Maria mit dem Kind Jesus, auf der andern Seite ein Bischof mit dem Stabe abgebildet.

Die dritte, kleine Glocke war ganz glatt und ohne Jahreszahl und Inschrift. Sie soll, einer alten Sage nach, auf der Kapelle zu Ettenhausen gehangen haben und zur Reformationszeit, als jene Kapelle aufgehoben wurde, nach Wetzikon gebracht worden sein. Aus Erkenntlichkeit hiefür habe man der Gemeinde Ettenhausen, als sie mit der Kirche Wetzikon vereinigt wurde, die zweitvordersten langen Männer- und Frauenstühle im Schiff der Kirche Wetzikon angewiesen, welches Recht die dortigen Bewohner heutzutage noch beanspruchen.

Diese drei Glocken hingen über 100 Jahre neben einander auf dem hiesigen Kirchthurme und verkündeten mit eherner Stimme, was unten tief dem Erdensohne das wechselnde Verhängniß brachte. Im Jahre 1567 traf sie ein schwerer Unfall. Bei dem am 7. August jenes Jahres stattgehabten Gewitter wurden sie sammt dem damaligen Helm vom Kirchthurm herunter geworfen, wobei sie glücklicherweise unbeschädigt blieben.

Nach und nach war die aus dem Jahre 1383 stammende große Glocke unbrauchbar geworden; sie wurde im Verlaufe der Zeit so stark ausgeläutet, daß man sie durch eine neue ersetzen mußte, was im Jahre 1657 geschah. Das Civilstandsprotokoll enthält hierüber folgende Notiz: „3. Juni 1657. Eine Rapperschwyler Glogg, so zu Jonen gsin und wigt 1287 Pfd., ist zu Wetzikon gehenkt worden. Die alte, so da gsin, hat 1157 Pfd. gewogen. Von U. G. Herren uns gegeben worden.“ — Im Jahre 1656 war nämlich zwischen den Eidgenossen der zweite Religionskrieg ausgebrochen, in dessen Verlauf die Schlacht bei Vilmergen im Aargau stattfand. Die Zürcher belagerten unter der Anführung von Rudolf Werdmüller von Zürich, 10,000 Mann stark, die von den Schwyzern besetzte, wohl verschanzte Stadt Rapperschweil. An diesem Kriegszuge mußten auch die meisten Bürger von Wetzikon theilnehmen; denn das vorerwähnte Protokoll vom Jahre 1656 sagt hierüber: „Fast alle Väter der zur Taufe gebrachten Kinder sind abwesend im Krieg vor Rapperschwyl.“ — Am 7. März 1657 wurde Frieden geschlossen, worauf die Zürcher mit mancherlei Beute aus der Umgebung von Rapperschweil wieder heimkehrten. So brachten sie auch zwei Glocken mit, von denen die eine nach Dübendorf kam, die andere aber vom Rathe in Zürich der Gemeinde Wetzikon gegeben wurde. Diese Glocke, welche also an die Stelle der frühern großen Glocke vom Jahre 1383 trat, stammte aus dem Jahre 1522 und trug folgende, derjenigen auf der mittlern Glocke beinahe gleichlautende Inschrift: O rex glorie Criste, veni nobis cum pace. Anno domini MCCCCCXXII. — Diese Glocke war aber, wie leicht zu begreifen, nicht ein Geschenk der Regierung zu Handen der Gemeinde, vielleicht dafür, daß sich die hiesige Mannschaft bei Rapper-

schweil rühmlichst ausgezeichnet hätte; denn es kamen daselbst Heldenthaten überhaupt gar nicht vor. Sie wurde vielmehr zu Handen der Kriegskasse verkauft und weil die Kirche Wetzikon damals gerade im Falle war, eine neue Glocke anschaffen zu müssen, so gab ihr der Rath in Zürich diese in Jonen erbeutete Glocke zu kaufen. Es scheint, daß man dafür die unbrauchbare alte Glocke, welche 1157 Pfd. wog und 300 ℔ an Geld verwendet habe; denn ein altes Zinsbuch der Kirche Wetzikon sagt hierüber Folgendes: Erhard Wolfensberger in der Harlachen schuldete der Kirche alljährlich 10 ℔ Zins ab seinem Hus und Hof laut Brief, datirt Martini 1612. Das Kapital von 200 ℔ wurde von Jaggli Spörri, dem Senn in der Harlachen, in den Jahren 1657 und 1658 abgelöst, da das Geld zur „großen Glogg" verwendet wurde. Zu gleichem Zwecke löste Hans Stutz von Irgenhausen ein Kapital von 100 ℔ ab.

Bis in die Gegenwart hinein wurde an dem Geläute nichts Wesentliches geändert, obschon das Bedürfniß dazu sich vielfach kund gab. Man begnügte sich damit, demjenigen Sorge zu tragen, was man von den Vätern ererbt hatte. Im Jahre 1707 ward für gut befunden, die Glocken anders zu hängen; auch mußte das Eisenwerk verbessert werden. Diese Arbeit verrichtete Meister Felix Egli, der Schlosser von Kempten, dem hiefür 18 ℔ bezahlt wurden. — Im Jahre 1728 wurde die große Glocke wieder umgehängt und mit einem neuen Joch versehen, welches 1 ℔ 12 ß. kostete. Büchsenschmid Kindlimann aus der Krinnen bei Wald führte diese Arbeit aus um 24 ℔.

Im Jahre 1836 ging der Stillstand mit dem Gedanken um, daß es an der Zeit wäre, einmal ein neues, der Gegenwart entsprechendes Geläute anzuschaffen und die drei alten, durch Zufall planlos neben einander gehängten Glocken zu entfernen. Glockengießer Rosenlächler von Konstanz, aus dessen Werkstätte viele Geläute hervorgegangen, wurde hieher berufen, um sich mit ihm über die Erstellung neuer Glocken zu vereinbaren. Er kam bald nachher, besah die alten Glocken und nahm ihr Maß. Die große Glocke vom Jahr 1522, mit der Tonhöhe gis, hatte einen Durchmesser von 3 Fuß 4 Zoll, Schätzung 1250 ℔; 1657 wog sie 1287 ℔. — Die mittlere Glocke vom Jahre 1504, mit der Tonhöhe a, hatte einen Durchmesser von 3 Fuß 1 Zoll, Schätzung 10 Zentner. — Die kleine Glocke, stark ausgeläutet, mit der Tonhöhe e, hatte einen Durchmesser von 2 Fuß, Schätzung 250 ℔. — Eine Vereinbarung kam nicht zu Stande; das angefangene, gute Werk blieb leider im Stadium der Berathschlagung stecken und das sehr unharmonische Geläute wurde wieder für weiterhin beizubehalten für zweckmäßig erachtet.

Erst unserer Generation blieb es vorbehalten, ein öffentliches Gemeindewerk nicht nur zu beschließen, sondern, wie es seit dem Kirchenbau von 1713 nicht mehr gelingen wollte, auch thatsächlich durchzuführen

und zu vollenden. Die Entfernung der drei über 300 Jahre alten Glocken und die Erstellung eines neuen, harmonischen Geläutes mit 4 Glocken fällt in das Jahr 1860. Dasselbe wurde angefertigt von Jakob Keller, Glockengießer in Unterstraß bei Zürich. Der Eifer der gesammten Einwohnerschaft für dieses Werk war so groß, daß binnen weniger Tage die Summe von 5116 Fr. an freiwilligen Beiträgen gezeichnet wurde, worauf dann die Gemeinde zur Verwirklichung desselben ernstlich Hand anlegte. Am Osterfeste besagten Jahres riefen die alten Glocken zum letzten Mal die Gemeinde zum Gottesdienste zusammen; schon am folgenden Tage wurden die zwei größeren vom Glockenthurme herabgestürzt, um sie zum Guß der neuen Glocken zu verwenden. Einsam und allein blieb nur noch die kleine Glocke im Kirchthurme hängen, bis das neue Geläute fertig erstellt war und sendete ihren hellen, scharfen Klang, wie einst von Ettenhausen her, in die äußerste Ecke der Gemeinde hinaus; dann wanderte auch sie gleich ihren zwei Schwestern in die Werkstätte des Glockengießers, um neu verjüngt und in schönerem Kleide wieder aufzuerstehen.

Die alten Glocken wogen:

Große Glocke	1356	℔	
Mittlere „	1071	„	
Kleine „	234	„	
	2661	℔	
abzüglich	22	„	Eisen
Summa	2639	℔.	

Sie wurden dem Glockengießer per ℔ à Fr. 1. 50 Rp., also für die Summe von Fr. 3958. 50 Rp. überlassen.

Die vier neuen Glocken haben folgendes Gewicht:

1.	Cis	4577	℔
2.	Eis	2275	„
3.	Gis	1339	„
4.	Cis	556	„
Summa		8747	℔.

Das Pfund kostete Fr. 1. 92 Rp., macht mithin	Fr. 16,794. 24 Rp.,
das zu den Glocken gehörende Eisenwerk belief sich auf	„ 1,450. — „
Das neue Geläute kostete somit	Fr. 18,244. 24 Rp.

Die erste oder große Glocke hat folgende Inschrift:

Ich will den Herrn loben, so lange ich lebe und meinem Gott lobsingen, so lange ich bin. Psalm 146, 2.

Die zweite oder Betzeitglocke:

Wachet und betet; denn ihr wisset nicht Tag und Stunde, wann der Herr kommt. Matthäus 24, 42.

Die dritte oder Vespergloke:

Herr, bleibe bei uns; denn es will Abend werden und der Tag hat sich geneigt. Lukas 24. 29.

Die vierte oder kleine Glocke:

Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn ihrer ist das Reich der Himmel. Matthäus 19, 14.

In Folge Anschaffung des neuen Geläutes mußten verschiedene Aenderungen an und im Thurme selbst vorgenommen werden; es bedurfte, um diese schwere Last zu tragen, eines neuen, festern Bodens und eines neuen Glockenstuhles, auch größerer Schalllöcher, um den starken Ton ungehindert hinaustreten zu lassen. Diese Arbeiten verursachten folgende Ausgaben:

Dem Zimmermeister Jakob Dietliker in Oberwetzikon für den Boden und den Glockenstuhl	Fr. 2744. 18 Rp.,
dem Mühlemacher Boßhard in Walfershausen für verschiedenes Eisenwerk	„ 299. 10 „
dem Steinhauer Hirzel in Unterwetzikon für Steinhauerarbeiten	„ 238. 80 „
Summa	Fr. 3282. 08 Rp.

Um die durch Erstellung des neuen Geläutes verursachten Kosten nicht allzulange ungedeckt zu lassen, bezog die Gemeinde noch im nämlichen Jahre durch Steuererhebung im Betrage von 4 ‰ die Summe von Fr. 12,303. 80 Rp.

Gegen Ende Juni langten die neuen Glocken, geführt durch Fuhrmann Hs. Heinrich Wolf von Medikon in Wetzikon an und wurden von der jubelnden Jugend im Beisein einer großen Menschenmenge hinauf auf den Glockenthurm gezogen. Sonntag den 1. Juli 1860 fand sodann unter Predigt und Gesängen in der dichtgedrängten Kirche die Einweihung des neuen Geläutes statt. Hierauf versammelten sich noch die Behörden von Wetzikon für einige Stunden zu einem einfachen Mahle im Gasthof zum Hirschen daselbst. Ein splendides Feuerwerk auf den Matten zwischen Wetzikon und Walfershausen und eine feenhafte Illumination des Kirchthurms schlossen diesen denkwürdigen Tag, an welchem bei der an solchen Anläßen von nah und fern zahlreich herbeigeströmten Menschenmenge glücklicherweise kein Unfall sich ereignete.

Im Jahre 1871 sprang die zweite oder Betzeitglocke und mußte in Folge dessen wieder umgegossen werden. Glockengießer Keller in Unterstraß verrichtete diese Arbeit und lieferte der Gemeinde eine neue Betzeitglocke mit der bisherigen Inschrift im Gewichte von 2375 ℔ à Fr. 1 60 Rp. für Fr. 3562. 50 Rp. Die alte Glocke im Gewichte von 2275 ℔ verrechnete er per ℔ zu Fr. 1. 20 Rp., was einen Betrag von 2730 Fr. ausmacht. Da diese

neue Glocke einen Zentner schwerer ist als die frühere, so belaufen sich die Kosten des Umgießens derselben auf zirka 700 Fr.

Die Glocken sammt Stuhl sind im Inventar der Kirchengutsrechnung für 22,000 Fr. gewerthet und für diesen Betrag bei der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft gegen allfälligen Feuerschaden versichert.

10. Die Uhr.

Früher bediente man sich zur Bestimmung der Zeit theils der Sonnenuhren, die außerhalb eines Gebäudes auf dessen Südseite an die Mauer gemalt waren, theils auch der Sanduhren, deren eine die Schule Robenhausen bis vor wenigen Jahren aufbewahrte. Erst im Jahre 1567 scheint die erste Thurmuhr erstellt worden zu sein; wir können uns dieser auf dem Gestell derselben eingegrabenen Jahreszahl noch ganz deutlich erinnern, als das zerbrechliche Flickwerk bei Anlaß der Anschaffung einer neuen Uhr im Jahre 1867 entfernt wurde. Eine zufällig nicht verloren gegangene Kirchenrechnung aus dem Jahre 1572 enthält über diese Uhr folgende Ausgaben:

11 ℔ 10 ß. dem Uhrmacher und
3 „ 4 „ dem Tischmacher für das Zythus.

Sie war für den einfachen Stundenschlag eingerichtet und hatte nur einen Zeiger; das Zifferblatt war anfänglich auf die Mauer gemalt.

Im Mai 1612 wurde im Beisein von Junker Bernhard Blaarer von Kempten, Jos Weber, Gerichtsherr zu Wetzikon, Jakob Wolf von Medikon und Hans Weber von Wetzikon, den Kilchmeyern und Pfarrer Fäsi dem Meister Jakob Touwenstein, dem Kupferschmid, verdinget, beide Zeittafeln am Kilchthurm zu machen, dergestalt, daß er beide Giebelfelder mit Kupfer bedecke, das Pfund verrechnet zu 19 ß. Mitte August gedachten Jahres ist dieser Bau zu Ende geführt worden.

Im September 1640 ließ man beide Zeittafeln, das Sonnenzeit und die Wappen neu malen und vergolden, Kosten 170 ℔. Am 17. Juli 1722 wurden dem Meister Heinrich Weber zu Oberuster die Zeittafeln zu malen und zu vergolden übergeben um 132 ℔ und 3 ℔ 12 ß. Trinkgeld, sowie je ein Mittagessen, wann er mit einer Zeittafel fertig war; er mußte auch die Sonnenuhr neu malen. — Am 27. Mai 1781 wurde erkennt, die beiden kupfernen Giebelfelder herab zu nehmen, zu malen und wieder mit sauber vergoldeten Zifferblättern zu versehen, auch mit den Wappenschildern auszuzieren. Die Arbeit wurde dem Schulmeister Heinrich Boßhard zu Kempten verdinget um 150 ℔ und 10 ℔ Trinkgeld. — Im Jahre 1820 wurden die Zeittafeln neu bemalt von Schulmeister Hans Jakob Boßhard zu Kempten um 130 ℔. — Eine Reparatur der Uhr durch Uhrmacher Boßhard von Kempten im Jahre 1825 kostete 107 ℔. — Bei der Hauptreparatur der Kirchengebäude im Jahre 1855

wurden die beiden kupfernen Giebelfelder, auf welchen seit 1612 die Ziffern gemalt waren, entfernt. Sie hatten ein Gewicht von 489 Pfund und wurden per Pfund à Frk. 1. 30 Rpn. um die Summe von Frk. 635. 70 Rpn. an Nagelschmid Knecht in Hinweil und Spengler Forster in Hadlikon verkauft. Die jetzigen zwei Zeittafeln verfertigte Schlosser Honegger in Wernetshausen um 130 Frk.

Im Jahre 1867 wurde endlich, wie wir schon oben andeuteten, die alte, seit 300 Jahren bestandene, vielfach geflickte Thurmuhr beseitigt, als altes Eisenwerk verkauft und durch ein Werk der Neuzeit ersetzt, versehen mit Stunden- und doppeltem Viertelschlag, sowie je zwei Zeigern für eine Zeittafel. Diese Uhr wurde verfertigt in der Thurmuhrenfabrik von J. Mannhard in München und kostete sammt den im Feuer vergoldeten Zeigern Frk. 2022. 30 Rpn. Die Transportkosten, die Kosten für die Gewichte und die Ausgaben für die während der Montirung der Uhr benöthigten Handwerker hatte die Gemeinde zu übernehmen. Die Uhr wurde nicht mehr oben im Thurm zunächst unterhalb der Glocken, wo die alte gestanden, sondern unten in demselben auf dem ersten Boden aufgestellt. Damit dieser Raum jedoch die nöthige Helle besitze, mußte in der Thurmmauer ein Fensterlicht herausgebrochen und entsprechend demjenigen im Chor eingerichtet werden. Diese Arbeit verrichteten Maurermeister Affeltranger von Kempten und Steinhauer Weilenmann in Unterwetzikon. Die Erstellung der neuen Uhr und die dadurch verursachten Veränderungen an und im Thurme ergaben eine Gesammtausgabe von 4229 Frk. — Bei Anlaß der Hauptreparatur der Kirche im Jahre 1875 wurden von Maler Heß in Kempten die Zeittafeln wieder neu vergoldet und über denselben das Wappen der Gemeinde Wetzikon angebracht.

Die Thurmuhr ist im Inventar der Kirchengutsrechnung für 2250 Frk. gewerthet und für diesen Betrag bei der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft gegen allfälligen Feuerschaden versichert.

11. Die Kirchenstühle.

Die Kirchenstühle bildeten von jeher einen im höchsten Grade streitbaren Gegenstand, der sich wie ein rother Faden durch die Geschichte von Wetzikon hinzieht. Mit der größten Hartnäckigkeit hielten die Inhaber derselben an ihren Plätzen fest und wehrten sich gegen alle und jede Veränderung, die den ihnen angewiesenen Raum, sowie überhaupt ihre althergebrachten Rechte irgendwie zu beeinträchtigen schien.

Als der Bau der Kirche im Herbste des Jahres 1713 zu Ende geführt war, wurde am 28. November in einer Sitzung des Stillstandes, welche im Schlosse Wetzikon stattfand, die Vertheilung der Kirchenstühle in Gegenwart der hiezu eingeladenen betheiligten Ansprecher vorgenommen. Wer in der alten Kirche ein Privatort besessen hatte, erhielt auch in der neuen Kirche wieder ein solches und zwar ungefähr an der

nämlichen Stelle. Das eigentliche Chor unter dem gegenwärtigen Kanzelboden ließ man wie bis anhin, ausgenommen der Mauer nach, unbestuhlt; zur katholischen Zeit stand daselbst der Hauptaltar und nach der Einführung der Reformation diente es bis zum Ende des letzten Jahrhunderts als Begräbnißstätte der gerichtsherrlichen Familien. Die meisten Oerter in dem sogenannten kleinen Chore auf der Seite gegen das Pfarrhaus verblieben wie früher der gerichtsherrlichen Familie zu Wetzikon, das kleine Chor auf der Schloßseite fiel wieder größtentheils den junkerlichen Geschlechtern von Kempten zu. Das Schiff wurde beinahe gänzlich, wie es vorher war, mit langen Stühlen versehen, welche man nach der damaligen Einwohnerzahl, jedoch unter Berücksichtigung sowol der frühern Reihenfolge, als auch in Hinsicht auf das Bedürfniß angesichts der Privatörter einer Ortschaft, unter die einzelnen Gemeinden vertheilte, wie folgt:

a. Männerstühle.

Nr. 1 Kempten,
„ 2 Ettenhausen,
„ 3 „
„ 4 „
„ 5 Kempten,
„ 6 Robenhausen, Robank und Neubruch,
„ 7 „ „ „ „
„ 8 Kempten,
„ 9 „

Als Anhang hiezu enthält das Kirchenprotokoll noch folgenden Beschluß, der die eigentlichen Rechte der einzelnen Ortschaften an ihren Kirchenstühlen zum Theil aufhebt: „Was Unterwetzikon 2c. mangelt, sollend in diese langen Stühle eingetheilt werden.“

b. Frauenstühle.

Nr. 1 Kempten, enthält noch zwei abgetheilte Privatstühle.
„ 2 „
„ 3 Ettenhausen,
„ 4 „
„ 5 „
„ 6 Robenhausen,
„ 7 „
„ 8 Kempten,
„ 9 „
„ 10 „
„ 11 Wetzikon und Stegen,
„ 12 „ „ „
„ 13 Walfershausen,
„ 14 Unterwetzikon,
„ 15 „

Die Emporkirche erhielt auf der Seite gegen das Pfarrhaus fünf und gegen das Schloß hin zwei allgemeine Freibänke.

Betreffend die Gemeinde Seegräben wurde vom Stillstand im Jahre 1714 bestimmt, „daß die dortigen Gemeindsgenossen sowol in Mannen- als Weiberstühlen in der untern und obern Kirche in der Nachmittagspredigt sollend geduldet und von Keinem hinausgethan werden, als die auch eine schöne Steuer an den Kirchenbau gegeben.“ Dieses Recht wurde im Verlaufe der Zeit dahin interpretirt, daß es den Bewohnern von Seegräben gestattet sei, an Festnachmittagen und in der Kinderlehre die Kirche Wetzikon ungehindert besuchen zu dürfen.

Die Privatörter wurden sehr wahrscheinlich zur Reformationszeit, da man anfing, die Predigt als einen Hauptbestandtheil des öffentlichen Gottesdienstes zu halten, erstellt und den wenigen Häusern zugetheilt; auch scheint man schon damals die Bestimmung getroffen zu haben, die nach und nach zu einem gesetzlichen Recht erwuchs, daß dieselben immer zu den betreffenden Häusern gehören sollen und nie und zu keiner Zeit von denselben hinweg verkauft werden dürfen. Gegen allfälliges Zuwiderhandeln wehrte sich der Stillstand stets mit aller Entschiedenheit und zwar mit dem besten Erfolge. — Unterm 7. Oktober 1731 behandelte der Stillstand die Frage, ob es erlaubt sei, Kirchenstühle zu verkaufen, worauf erkennt ward, daß, weil die Kirchenörter seit uralter Zeit und laut Stillstandsbeschlüssen zu den Häusern geordnet seien, man nichts daran ändern könne aus Besorgniß vor Streitigkeiten. — Im Jahre 1757 wurde ein Männerkirchenort auf Absterben hin verkauft. Der Stillstand aber, der hievon in Kenntniß gesetzt worden war, genehmigte den Verkauf nicht, sondern beschloß unterm 12. Dezember vielmehr, das Kirchenort müsse und solle wie von Alters her bei dem betreffenden Hause verbleiben und dürfe unter keinen Umständen verkauft werden. Gerichtsherr Koller zu Wetzikon protestirte gegen diesen Beschluß des Stillstandes mit dem Vorwande, daß dieß ein Eingriff in seine Rechte sei; er müsse aus Allem schließen, daß E. E. Stillstand behaupte, berechtigt zu sein, über alle und jede Kirchenstuhlstreite ganz richterlich abzusprechen; Kauf, Verkauf und Zugrecht gehören dem Civilrichter zu und weil der Kauf in seinen Gerichten geschehen, stehe der Entscheid in dieser Sache ihm zu. Er ging dann noch so weit, daß er seinen Weibel Widmer zu Walfershausen an Kirchenpfleger Walder daselbst und Ehgaumer Meyer in Unterwetzikon schickte und ihnen ansagen ließ, daß, da sie seine Gerichtsangehörigen seien, keiner von ihnen über dieses Geschäft mehr ein Wort im Stillstand reden solle, wenn sie anders nicht seiner Strafe wollen gewärtig sein. Pfarrer Schmidlin veranstaltete nun keine Stillstandssitzung mehr, bis der Bann von den vorgenannten zwei Mitgliedern gelöst war. Endlich wurde von Landvogt Grebel und Dekan Meyer in Wald verfügt: Es soll wieder ein Stillstand gehalten werden und es sei im Namen der Obrigkeit, der weltlichen und geist-

lichen, im Beisein der Gerichtsherren den betreffenden Stillständern zu erklären, daß ihr Bann gelöst sei und sie über dieses Geschäft ihre Gedanken freimüthig eröffnen mögen. In Folge dessen wurde sodann am 14. März 1758 beschlossen, daß es bei dem Beschluß des Stillstandes vom 12. Dezember 1757 sein Verbleiben haben solle. Ein Rekurs fand nicht statt. Pfarrer Schmidlin bemerkte hiezu: „Ich habe dieses etwas weitläufiger verzeichnet, damit, wenn je wieder solche verdrießliche Händel entstehen sollten, man sehe, was die Rechte des Stillstandes seien und wie viele Mühe man gehabt, solche beizubehalten."

Im nämlichen Jahre ließ Gerichtsherr Koller neben den zum dortigen Schlosse gehörenden Männerörtern, eigenmächtig und ohne den Stillstand davon in Kenntniß zu setzen, noch ein neues Ort erstellen, sowie auch „Anhänkstühle" an seine Frauenbänke machen. Hierüber beschwerte sich der Stillstand und der Streit wurde endschließlich vom Landvogteiamte Grüningen entschieden, wie folgt: In der Streitigkeit zwischen Herren Pfarrer Schmidlin zu Wetzikon Namens E. E. Stillstandes daselbsten an einem und Herrn Gerichtsherr Koller von daselbsten an dem andern Theil, anbetreffend, daß Herr Gerichtsherr Koller eigenmächtig die zu dem Schloß gehörigen Männerkirchenstühle um einen vermehret, auch noch zwei Anhänkstühle in dem dortigen Geflez gemacht, wozu er nicht berechtigt und vermuthind, daß ohne E. E. Stillstandes Vorwissen und Gutfinden zuwider dem Kirchenbuch, so vor der ganzen Gemeinde angenommen worden, nichts könne noch solle vorgenommen werden: dahingegen Herr Gerichtsherr Koller vermeint das Recht zu haben, nit nur dieseren, sondern auch noch einen zweiten Mannen- oder sogenannten Krebsstuhl machen zu lassen, als solcher Platz ohnstreitbar der seinige, maßen Niemand einigen Zugang hierzu habe und er dieseren Platz erkauft, folgsam denselben nutzen und brauchen könne nach eigenem Belieben, — ist auf viel angehörtes Vor- und Widerbringen, unnöthig hier anzuführen, auf beidseitiger Ehrentheilen gütliches Uebergeben von dem Hochgeachteten,, dießmal Wohlregierenden Junker Landvogt Grebel zu Grüningen gesprochen worden, daß, ob man gleichwol wünschen mögen, daß Herr Gerichtsherr Koller von seinem Vorhaben dem Herrn Pfarrer Schmidlin oder E. E. Stillstand etwas gesagt hätte, so solle jedoch dermalen der allbereit gemachte Krebsstuhl verbleiben, zu dem Schloß Wetzikon gehören und vom jeweiligen Besitzer in Ehr erhalten und unterhalten werden, die Ablaßstühle sollend weggethan und fürohin keine andern ohne besondere Bewilligung dahin gemacht werden, — mithin solle von Niemand, wer der immer wäre, künftighin an Kirchenstühlen und andern Sachen als zuwider dem Kirchenbuch ohne Vorwissen und gehörige Bewilligung etwas abgeändert und also obige gütliche Handlung zu keinem künftigen Recht gebraucht werden.

Aktum den 16. Heumonat 1757.

Kanzlei Grüningen.

Der hartnäckigste Kirchenstuhlstreit, der die Gemüther aufs äußerste erhitzte und die Gemeinde auf Jahre hinaus entzweite, entstand im Jahre 1763. Da wegen vielen Ausgaben das Kirchengut etliche Jahre nacheinander zurückgeschlagen hatte, so kam man auf den Gedanken, daß, weil die Frauenbänke ungleich gestuhlet seien, man dieselben durch ein kleines Zusammenrücken gleich machen könnte nach dem Maß der Weite der vordersten; der dadurch sich ergebende freiwerdende Platz würde auf solche Weise nützlich gemacht und durch Anbringung von zwei oder drei neuen Stühlen, sowie durch Verkauf oder Verleihung derselben könnte dem Kirchengut wieder etwas aufgeholfen werden. Es wurde dieser Gedanke vom Stillstand einhellig, auch von Junker Heinrich Schmid von Kempten, der mit einstimmte, gutgeheißen; ja, der letztere maß selbst die Stühle ab und sagte, es gebe 3, fast 3½ neue Frauenbänke. Man beauftragte den Kirchenpfleger Walder, daß er aus dem Kirchenholz Laden dazu bereiten lasse, was auch geschah. Kurze Zeit nachher machte Junker Gerichtsherr Schmid Einwendungen und protestirte gegen dieses Projekt im Namen seiner Gemeinde Kempten. Er war sehr bemüht, mit Zuzug seines Weibels Dietegen Wolfensberger die Gemeinde Kempten in Allarm zu bringen, was ihm auch gelang, indem er seinen Gemeindsgenossen vorstellte, daß die Stühle durch die Veränderung so nahe zusammen kommen, daß man nicht mehr bequem darin sitzen könne und daß die neuen Stühle gerade hinter dem sogenannten Hammerstuhl, dem zweiten hinter dem Pfarrstuhl, welcher Privatörter für die Gemeinde Kempten enthielt, werden angebracht werden. Sein Eifer war so groß, daß er auch die Gemeinde Ettenhausen durch Hülfe von Lieutenant Jakob Hartmann daselbst aufbrachte und also dem Stillstand der Krieg erklärt war. Die Ueberzeugung der guten Sache, des redlichen Vorhabens und der anfänglich einhelligen Einstimmung konnten den Entschluß der übrigen Mitglieder des Stillstandes nicht wankend machen. Durch die getreue Beihülfe des Dekan Meyer in Wald ertheilte Junker Landvogt J. Jb. Schwerzenbach in Grüningen die Erlaubniß, daß man nach Belieben diese Aenderung vornehmen möge. Am Dienstag vor der Fastnacht wurde von Kirchenpfleger Walder und Weibel Widmer durch eine Anzahl von Arbeitsleuten hiezu der Anfang gemacht. Kaum hatte Junker Schmid von diesem Vorgehen Kunde erhalten, so eilte er in voller Entrüstung hierüber zur Kirche, um die Vornahme der projektirten Aenderung zu hindern. Um seinen Worten gehörig Nachdruck zu verleihen, ließ er unter Anführung seines Weibels Wolfensberger eine größere Anzahl Männer von Kempten und Ettenhausen gegen Wetzikon vorrücken, mit dem Auftrag, oberhalb des Dorfes sich aufzustellen und daselbst betreffend thätliches Eingreifen zum Zwecke der Verhinderung der begonnenen Arbeit seines allfälligen Befehles zu warten. So weit ließ er es aber nicht kommen, sondern fand für gut, die aufgebotene Mannschaft wieder in ihre Heimat zu entlassen, da die

sämmtlichen Stühle bereits abgebrochen waren. Unter scharfen Drohungen gegenüber den Arbeitsleuten verließ er die Kirche und begab sich eilends zum Landvogt nach Grüningen, wo er sich beklagte, daß ohne sein Vorwissen eine Aenderung an den Frauenbänken vorgenommen werde. Der Landvogt, eingedenk seiner früher ertheilten Bewilligung, verfügte unterm 18. Februar ganz einfach, daß die Arbeit bis auf Weiteres einzustellen sei. Junker Schmid, den dieser kurze Bescheid nicht recht befriedigt haben mag, soll in der Kanzlei von sich aus noch den Zusatz haben zufügen lassen: „Die abgebrochenen Stühle sind wieder an Ort und Stelle zu bringen und bei hoher Strafe ist Alles bis Austrag der Sache im vorigen Stand zu belassen." Unterdessen war in der Kirche mit allem Fleiße fortgearbeitet worden und als der Befehl von Grüningen in die Hände des Stillstandes gelangte, waren die abgebrochenen Stühle bereits wieder aufgestellt, aber nicht mehr, wie es vorher war, sondern nach dem neuen Projekte. Alle weitere Arbeit wurde selbstverständlich eingestellt; den Platz aber, der zu den zwei neuen Stühlen bestimmt war — mehr wollte man nicht machen — ließ man einfach leer stehen.

Nun ging der Prozeß an. Nach einem Augenschein von Junker Landvogt Schwerzenbach wurde auf den 25. März 1763 ein Rechtstag angesetzt. Vor dem Gericht in Grüningen erschienen:

Junker Gerichtsherr Schmid,
Weibel Wolfensberger,
Dorfseckelmeister Wolf und
Dorfmeyer Jos Wolf,

sämmtlich von Kempten, Namens der Gemeinden Kempten und Ettenhausen und der übrigen Kirchgenossen ob dem Feld, Kläger,

gegen

Quartierhauptmann und Gerichtsherr Grob von Wetzikon,
Weibel Widmer von Walfershausen und
Kirchenpfleger Walder von da,
Namens des Stillstandes und der Kirchgenossen unter dem Feld, Beklagte.

Die Kläger brachten vor: Um Weihnachten habe der Stillstand beschlossen, die langen Weiberbänke etwas zusammen zu rücken; Junker Schmid sei auch dafür gewesen, wenn von der Gemeinde nichts dagegen eingewendet werde. Nun haben aber die Gemeinden Kempten und Ettenhausen Gemeindeversammlungen veranstaltet, und seien mit Einmuth gegen das, die bisherigen Rechte der Kirchgenossen in erheblichem Maße schädigende Projekt; sie protestiren mithin gegen alle und jede vom Stillstand beschlossene Aenderung an den Kirchenstühlen. — Gerichtsherr Grob vertheidigte Namens der Beklagten in längerer Rede die wohlerworbenen Rechte des Stillstandes.

Das Gericht beschloß mit Einmuth:

1. Daß die Stühle, so wie sie jetzt sind, verbleiben und an dem offenen Platz zwei neue angebracht werden sollen, von denen der eine, Nr. 16, eine offene Bank sein soll sowol für die Kirchgenossen ob als diejenigen unter dem Feld, der andere, Nr. 17, aber eingewandet und zur Aeufnung des Kirchengutes an solche, die keine eigenen Oerter haben, à 20 ß. jährlichen Lehenzins verliehen werden soll.
2. Weibel Widmer und Kirchenpfleger Walder sollen die Augenscheinkosten bezahlen, da sie trotz Einsprache den Auftrag zur Veränderung ausgeführt haben.
3. Die Gerichtskosten sollen von beiden Parteien zu gleichen Theilen getragen werden.

Gegen dieses Urtheil wurde von Junker Schmid Namens der beiden Gemeinden Kempten und Ettenhausen am 26. April an U. G. Herren, den Burgermeister und Rath in Zürich, appellirt. Nachdem in Folge dessen der Kirchenstuhlstreit vor dem Rathe vorgetragen worden war, setzte dieser eine Kommission nieder, um den Handel allseitig zu untersuchen. Dabei heiterte sich dann die Sache insoweit auf, daß Junker Schmid bekennen mußte, er habe selbst beigestimmt, daß man diese Aenderung machen möge; zugleich ersuchte er die Kommission, daß sie die Gegenpartei zu einem gütlichen Vergleich berede. Man schlug aber von Seite des Stillstandes jede gütliche Machenschaft, unter welcher noch irgend Etwas verborgen zu liegen schien, gänzlich aus. Mehrere Bürger von Ettenhausen gelangten dann allmälig auch zu der Einsicht, daß die Sache zu weit getrieben sei und daß sie endschließlich doch keineswegs dazu da seien, das Ansehen und die Macht eines Gerichtsherrn, der sie weiter Nichts angehe, zum Schaden der Kirche, der sie auch angehören, erhöhen zu helfen und traten durch Zuschrift an den Rath in Zürich vom 11. Mai von dem Prozesse zurück. Die Namen derselben sind:

Schulmeister Hs. Heinrich Wolfensberger,
Lieutenant Jakob Bietenholz,
Wirth Hs. Heinrich Kündig,
Rudolf Bachmann,
Hs. Jakob Bietenholz und
Heinrich Spörri.

Das Urtheil U. G. Herren lautet:

Ueber den erstatteten Bericht der Herren Verordneten betreffend die zu Wetzikon entstandene und per modum appellationis an M. G. Herren gewachsene Kirchenstuhlstreitigkeit ward nach Ueberlegung der Sachen Beschaffenheit einmüthig erkennt, daß von dem Richter erster Instanz wohl gesprochen, hingegen von den Appellanten übel appellirt worden, mithin von selbigen die Appellations-

buße bezahlt, die Kosten aber ums Besten willen gegen einander compensirt werden sollen, in der Meinung jedoch, daß Junker Gerichtsherr Schmid und die Gemeinden Kempten und Ettenhausen denen von Robenhausen und Mithaften 15 Pfd. an ihre Kosten bezahlen sollen.

Aktum Samstags den 13. August 1763.

Der Stadtschreiber.

Nach der Rechnung vom Jahre 1766 betrugen die vom Kirchengut wegen dieses Prozesses stattgehabten Kosten 119 ℔ 10 ß. Die Bank Nr. 17 wurde in 12 Oerter eingetheilt, welche eine lange Reihe von Jahren zu je 20 ß. vermiethet wurden. — In Anbetracht des verlornen Kirchenstuhlstreites gingen die Junker von Kempten viele Jahre lang nicht mehr zur Kirche, sondern beschäftigten sich dem Pfarrer zum Trotz und entgegen der damaligen allgemeinen Kirchenordnung selbst während des Sonntagvormittags bisweilen mit Fischen und Jagen.

Dieser unheilvolle Zwist lag nicht nur schwer auf der Gemeinde, sondern betrübte auch den Pfarrer Schmidlin bis ins Innerste der Seele; darum hat er in einer Schrift, betitelt: „Nicht ein Gedicht, sondern eine wahrhafte Geschicht", seine Gedanken und Betrachtungen über den vorerwähnten Streit niedergeschrieben, um sich vor der Nachwelt zu rechtfertigen, daß nicht er der Urheber desselben gewesen sei. Zunächst betont er, wie äußerst schwierig die Stellung eines Pfarrers in Wetzikon sei. Die Gemeinde gehöre drei Landvogteien an und habe zudem noch zwei gerichtsherrliche Junkernfamilien, die eine zu Wetzikon, die andere zu Kempten. Der Pfarrer müsse also in gar verschiedene Herrschaften reden. Verkehre er freundlich mit einem der Herren, so mögen es die andern aus lauter Ehrsucht nicht leiden und meinen, er achte und ehre sie zu wenig; bleibe er allen fern und gehe er seine eigenen Wege, so gefalle es ihnen wieder nicht. Die Gerichtsherren halten zu fest und zähe an ihren hergebrachten Rechten und wollen die Kirche nicht aufkommen lassen; sie trachten darnach, Meister zu sein, auch über das Kirchliche zu befehlen und den Pfarrer sich ihnen zu unterwerfen. Das sei der Hauptgrund der unheilvollen Kirchenstreitigkeiten gewesen. Er, Schmidlin, habe aber das Ansehen des Stillstandes und des Pfarramtes zu erhalten gewußt. Sodann erzählt er des Weiten und Breiten den ganzen Hergang des Kirchenstuhlstreites und endigt seine Betrachtung mit folgender Charakteristik der damaligen Bewohner der Kirchgemeinde Wetzikon:

„Die Einwohner von Wetzikon scheinen nach dem Aeußern nicht „so bösartig zu sein, sie wissen sich zu verstellen und einem Pfarrer „Respekt zu erzeigen; allein wenn ein Pfarrer gegen sie gut und „gefällig ist, so mißbrauchen sie es und glauben, sie dürfen thun, „was sie wollen. Ist der Pfarrer ein wenig ernsthaft, so tragen

„sie ihn herum und klagen über seine Strenge, obs gleich nicht ist. „Sie mögen auch den geringsten Zuspruch nicht erleiden, sondern „werden rachsüchtig. Diejenigen, welche Gewerbe führen, haben „einen unvernünftigen Stolz; der Verdienst macht die Leute luxuriös, „sie verwenden denselben an übermäßiges Schwelgen und an die Hof„fart. Eine grundschlechte Auferziehung der Kinder ist bei ihnen, die „Vorgesetzten gehen mit schlechtem Exempel vor, der von der Hölle „erfundene Rast macht die Kinder ungehorsam und ziehet sie ab „von der Gehorsame und Verbindlichkeit gegen ihre Eltern.

„Indessen wird ein Jeder die Mühseligkeit dieses Postens er„fahren und beistimmen den Gedanken des selg. Pfarrers Kilch„sperger: Wann Einer sein Leben fast verschuldet, so sollte man „ihn hieher zum Pfarrer setzen. — Es scheint eine harte Rede zu „sein; aber ich wünsche, daß meine Herren Nachfahren weder in „milderem noch höherem Grade jemals wieder unter solchen Be„schwerlichkeiten seufzen müssen."

Pfarrer Schmidlin hat übrigens von seinen Zeitgenossen den Ruhm erhalten, daß er in der Liebe zur Einigkeit und zum Frieden Niemandem gewichen und in einem verschwornen Haß gegen alle Streite von kaum Jemandem übertroffen worden sei. Das wußten auch die Gerichtsherren; darum fingen sie Händel an und glaubten ihre Freiheiten selbst mit Eingriff in die kirchlichen Rechte zu vermehren, weil er um des Friedens willen sie werde machen lassen und kein Wort dazu sage.

Im Jahre 1765 erbaute man die obere oder kleine Emporkirche; sie kostete 116 ₰. Die dadurch gewonnenen 19 Plätze verkaufte der Stillstand à 10 bis 40 fl. und den Erlös verwendete er größtentheils zu Beiträgen an die damals erbauten Spritzenhäuser und neu angeschafften Spritzen. — Im Jahre 1773 wurden die Frauenbänke im Schiff mit den jetzt noch bestehenden Ausziehstühlen versehen und 1781 eine lange Männerbank Nr. 10 für die Gemeinde Unterwetzikon erstellt.

Die Ortschaft Walfershausen besitzt seit alter Zeit eine eigene Frauenbank zunächst hinter dem Pfarrstuhle; laut Kirchenurbar von 1713 soll dieselbe den drei dortigen Stammhäusern Walder, Büeler und Widmer allein zugehören. Bis zum Jahre 1815 hatte sich die Zahl der Behausungen daselbst auf 12 vermehrt und außerhalb der Ortschaft waren mit sammt dem Röthel noch 5 weitere Behausungen erbaut worden. Nun entstand Streit darüber, wer von allen 17 Behausungen Antheil an dieser Privatbank habe. Daraufhin wurde in dieser Sache unterm 18. Februar 1817 vom Obergerichte in Zürich folgender Beschluß gefaßt: Es solle dieser für 12 Personen eingerichtete Kirchenstuhl von den Nachfahren der besagten drei Stammhäuser weiters wie bisanhin besessen und benutzt und Heinrich Hämmig und Mithafte mit ihren An-

sprachen abgewiesen werden. Hingegen sind die Herren Hirzel und Mithafte bei ihrem Versprechen behaftet, daß niemals ein in diesem Kirchenstuhl ledig werdender Platz außer die Gemeinde Walfershausen soll weder verkauft noch verlehnt werden dürfen. — 1869 wurde der Stuhl durch Auskauf von 2 Plätzen in 10 Oerter eingetheilt und den Besitzern derselben Urkunden zugestellt.

Hundert Jahre waren verflossen, seitdem man die langen Stühle im Schiff unter die einzelnen Gemeinden vertheilt hatte. Die Bevölkerung hatte sich in bedeutendem Maße vermehrt und damals kleinere Ortschaften waren zu ansehnlichen Gemeinden geworden. Es lag daher sehr im Bedürfnisse, die langen Stühle auf's Neue wieder mit der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden in ein annähernd richtiges Verhältniß zu bringen, was durch einen Beschluß des Stillstandes vom 25. März 1818 geschah. Gegen diesen Beschluß wurde zwar Rekurs ergriffen, aber umsonst; denn die Direktion des Innern verfügte im Jahre 1821 endgültig, daß es bei Obigem sein Verbleiben haben soll. Die Eintheilung von 1818, an welcher bis auf den heutigen Tag nichts mehr geändert wurde, ist folgende:

a. Männerstühle.

Nr. 1. Schulbezirk Kempten,
„ 2. „ Ettenhausen,
„ 3. „ „
„ 4. „ Wetzikon,
„ 5. „ Kempten,
„ 6. „ Robenhausen,
„ 7. „ „
„ 8. „ Robank,
„ 9. „ Unterwetzikon,
„ 10. „ „

b. Frauenstühle.

An diesen wurde keine Veränderung vorgenommen; ihre Eintheilung besteht also noch wie im Jahre 1713. Wie oben bemerkt, wurden 1763 zwei weitere lange Bänke hinten in der Kirche hinzugefügt, eine Freibank Nr. 16 und eine dem Kirchengut gehörende Bank Nr. 17.

Eine Hauptreparatur an der Emporkirche im Jahre 1823 kostete 494 fl. — Im Jahre 1828 wurde der sogenannte Kanzelboden erstellt und bestuhlt, Kosten 120 fl. — In Folge der neuern freiern Gesetzgebung waren die früher zu den Häusern geordneten Kirchenörter für sich selbst ein Gegenstand des Kaufs und Verkaufs geworden und im Verlaufe der Jahre theilweise in andere Hände gekommen, ohne daß jedesmal Anzeige hievon behufs Vormerk am Kirchenprotokoll gemacht worden wäre; darum wurde 1864 das Kirchenurbar bereinigt und jedem rechtmäßigen Besitzer eines Privatortes eine Urkunde eingehändigt.

Im Jahre 1868 versah man endlich auch das eigentliche Chor unter dem Kanzelboden, das nur an den Wänden bestuhlt war, ganz mit Stühlen. Diese Arbeit verrichtete Zimmermeister Dietliker in Stegen; auch brachte er bei den langen Frauenbänken im Schiffe Lehnen an; Kosten 279 Fr. — Als bei der Hauptreparatur der Kirche im Jahre 1875 im kleinen Chor gegen das Pfarrhaus ein neuer Fußboden gelegt werden mußte, beschloß die Kirchenpflege, die dortigen Männerstühle etwas zusammenzurücken, um Raum für eine neue Reihe mit vier Oertern für die Kirchenvorsteherschaft zu erhalten. Nachdem die Arbeit erstellt war, erhob eine Anzahl Besitzer der dortigen Kirchenörter Beschwerde gegen dieses Vorgehen der Kirchenpflege, da ihre Oerter räumlich beschränkt worden seien. In Folge eines von Bezirksgerichtspräsident Messikommer von Seegräben vorgenommenen Augenscheins aber wurden die Beschwerdeführer abgewiesen und das Vorgehen der Kirchenpflege bestätigt. Diese ließ nun die ganze Bestuhlung mit Ausnahme der Emporkirche durch Maler Heß in Kempten bemalen und neu nummeriren.

Das Kirchengut besitzt gegenwärtig nebst den Kirchenörtern für die Pfarrfamilie, die Kirchenpflege, den Sigristen und den Vorsinger noch 85 fernere Oerter, welch letztere im Inventar der Rechnung 4250 Frk. gewerthet sind und alljährlich gegen einen Zins von 1 bis 6 Fr. an die Kirchgenossen vermiethet werden.

12. Die Grabsteine in der Kirche Wetzikon.

Vor alter Zeit beerdigte man die edeln, ritterlichen und freiherrlichen Geschlechter nicht auf dem neben der Kirche liegenden Friedhofe wie andere Menschenkinder. Aus Erkenntlichkeit dafür, daß sie an die damals kühn aufstrebenden Klöster Vergabungen machten, wurden ihre Leichen mit mancherlei Prunk in den Kreuzgängen und Kirchen dieser geistlichen Stiftungen beigesetzt und ihre Gräber mit großen, schweren Steinplatten bedeckt, die man reichlich mit Wappen und Inschriften versah. So hatten die Freiherren von Wetzikon ihre Begräbnißstätte meistens im Johanniterritterhause zu Bubikon und diejenigen von Kempten ihre Familiengrüfte hauptsächlich im Kloster Rüti. Zur Zeit der Reformation aber wurden auf dem zürcherischen Gebiete die Klöster aufgehoben, worauf man die gerichtsherrlichen Familien von Wetzikon und Kempten in der hiesigen Kirche zu beerdigen anfing, was um so eher geschehen konnte, da durch die Wegschaffung der Altäre hiefür ein geeigneter Raum entstand. Das eigentliche Chor hinter der Kanzel diente mehrentheils den Junkern zu Kempten, der Platz um den Taufstein hingegen den Gerichtsherren zu Wetzikon als Begräbnißstätte. Kurz nach der Reformation untersagte zwar die Regierung diese Art der Beerdigung; dieselbe erhielt sich aber bei uns dessenungeachtet noch Jahrhunderte lang. Die

letzte Beerdigung im Innern der Kirche fand statt am 6. Juni 1800 bei dem Tode der Anna Katharina Lochmann, Ehefrau des letzten Junker Hans Schmid von Kempten; ihn selbst begrub man bei seinem Hinschiede im Jahre 1804 auf dem Friedhofe.

In Folge dieser Bestattungsart wurde ein Theil des Bodens in der Kirche nach und nach mit Grabsteinen belegt. Wenn aber eine Leiche an die Mauer zu liegen kam, so mauerte man den Grabstein in diese selbst ein, was mit den beiden hinten im Schiff jetzt noch sich befindlichen Grabmälern der junkerlichen Eheleute Johann Erhard Schmid und Ester Escher von Kempten geschah, die ihrem Aussehen nach nie auf dem Boden lagen, sondern schon in der alten Kirche an der Mauer sich befunden haben mögen. Die Grabmäler der beiden Pfarrer Hotlinger und Schmidlin befinden sich an der Außenseite der Kirche, weil daselbst vor der Abtragung des Friedhofes die Begräbnißstätte der frühern Pfarrfamilien war. Pfarrer Thumysens Grabstein scheint beim Neubau der Kirche im Jahre 1713 beseitigt worden zu sein oder hat vielleicht als verwittert demjenigen von Pfarrer Schmidlin Platz machen müssen. — Im Jahre 1868 entfernte man die Grabsteine im Chore, weil dieser Raum bestuhlt wurde. Bei dieser Gelegenheit öffnete man auch das unversehrt gebliebene Grab des Freiherrn von Hohensax; es war ringsum gemauert und enthielt, von herabgefallenem Mauerschutte bedeckt, die morschen Gebeine dieses einst hochangesehenen Gerichtsherrn von Kempten. Die Grabsteine wurden hierauf an Kleidermacher Krauer in Wetzikon verkauft, der dieselben, da sie sehr fest und dick waren, zu Treppentritten benutzte. — Im Jahre 1875 entfernte man auch noch die um den Taufstein liegenden Grabsteine, da der Boden mit Cementplatten belegt wurde. In einem der hier aufgedeckten Gräber befanden sich noch Ueberreste von wollenen Strümpfen und Pelzen, welche wahrscheinlich der im März 1688 verstorbenen jungen Frau Maria Barbara Meiß von Wetzikon mit ins Grab gegeben worden sind. Die Wappen an den meisten Grabsteinen waren ganz verdorben und beinahe sämmtliche Inschriften durch Ablaufen unleserlich geworden. Was wir jetzt noch davon wissen, haben wir größtentheils dem Zürcher David von Moos zu verdanken, der im Jahre 1780 eine Sammlung von Grabschriften aus den Kirchen der zürcherischen Landschaft veranstaltete. Nach ihm trugen die Grabsteine in der Kirche Wetzikon folgende Inschriften:

1. Herr Friedrich Ludwig, Freiherr von der Hohensax und Forsteck, Hauptmann und Gerichtsherr zu Kempten, Gryfenberg und Werdegg. Starb den 21. Oktober 1629. — Alles Uebrige war seit langer Zeit unleserlich.

---

2. Anno 1633 den 17. Februar ist in Gott dem Herrn entschlafen der Wohledel und Gestreng Hans Rudolf Meiß zu Wetzikon, der

Frau Anna Maria von Ulm Ehegemahl, seines Alters im 58. Jahr. Gott verleihe ihm eine fröhliche Uferständnuß. — Auf diesem Grabstein befanden sich 6 W, deren Deutung folgende ist: Weile Wanderer, wisse, wer wir waren.

---

3. Hier liegt Jos Wäber wohlbetagt,
Die ewige Ruh erlanget hat,
War Grichtsherr er und seine Vorfahren
By einhundert und acht Jahren,
Hand es erkauft us der Landenberger Hand,
Fallt jetzt in ein ander Gschlecht und Stand;
Drum zur Gedächtnuß und zur Ehren
Hat Hans Widmer seinem liebsten Schwähren
Und zu Lob und Ehre seiner Alten,
Weil sie es ehrlich hand verwalten,
Ihr Schild und Helm zur Gedächtnuß stellen,
Im tusend sechshundert 34. Jahr thut zählen.

---

4. Christus ist mein Leben,
Sterben mein Gewinn.

Die Wohledel, Ehr- und viel Tugendreiche Frau Anna Meißin, geborne von Hallwyl, des Wohledlen, Gestrengen Herren Heinrich Meißen zu Wetzikon Ehegemahl. Ist in Gott selig entschlafen den 26. März 1640. Ihres Alters 24 Jahr.

---

5. Rudolf Hartmann Meiß, Junker Gerichtsherren Achior Meißen und Frau Anna Maria von Hallwyl liebes Kind. Starb den 8. Wintermonat 1664. Seines Alters 10 Wochen. — Dieser Grabstein lag beim Taufstein.

---

6. Hier ruhet us ein frommes Wyb
Mit ihrem arbeitsamen Lyb,
Die Seel anjetzt im Himmel lebt
Und selig Gottes Lob erhebt.

Hier liegt und ist neben dreien lieben Kindern begraben die Wohledelgeborne, viel Ehr- und Tugendsame Frau Ester Schmid, eine geborne Escheri, des Wohledelgebornen und Gestrengen Junker Johann Erhard Schmid, Quartierhauptmann und Gerichtsherr zu Kempten, Greifenberg und Werdegg herzvielgeliebte Frau Gemahlin. Starb und ruhet in Gott dem Herrn den 6. Tag Brachmonat 1670. Ihres Alters 43 Jahr, 36 Wochen und 2 Tag. Der Allerhöchste sei gebeten, ihr sammt lieben Kindern zu syner Zyt eine fröhliche Uferständnuß zu verliehen und uns Allen. Amen.

---

7. Hier liegt begraben der Wohledelgeborne und Gestrenge Junker Johann Erhard Schmid, Quartierhauptmann und Gerichtsherr zu Kempten, Greifenberg und Werdegg. Starb den 17. Tag Brachmonat 1679 im Gyrenbad. Seines Alters im 49. Jahr. Der Allerhöchste sei gebeten, ihm zu syner Zyt eine fröhliche Auferständnuß zu verliehen.

Der Schwachheit meines Leibes
Das Bad nicht hilfet ab,
Vielmehr noch schwächet mich
Und fördert zu dem Grab.

---

8. Mors omnium submergit urnam.

Gedächtniß des höchst traurig und frühzeitigen Hinschieds der Wohledeln, Hochtugendsamen Frau Maria Barbara Meißin, Gerichtherrn Hans Meißen zu Wetzikon Frau Gemahlin, so selig entschlafen den 26. März 1688. Ihres Alters 28 Jahr. — Die Ueberschrift bedeutet: Der Tod versenkt den Aschenkrug Aller.

---

9. Metam properamus ad unam.

Hier ruhend der Wohledelgeborne, Vest und Gestrenge Junker Achior Meiß, gewesener Gerichtsherr zu Wetzikon, Walfershausen, Kempten, Greifenberg und Werdegg. Starb den 18. Oktober 1687. Seines Alters 64 Jahr.

So auch die Wohledle, Hochtugendsame Frau Anna Maria von Hallwyl, sein Ehegemahl. Starb den 31. Mai 1690. Ihres Alters 59 Jahr. —

Die Ueberschrift bedeutet: Wir haben Alle ein Ziel.

---

10. Ehrengedächtniß des Wohledelgebornen Junker Hauptmann Hans Meiß, des Regiments und Grichtsherr zu Wetzikon, Walfershausen, Kempten, Greifenberg und Werdegg. Starb den 4. April 1716. Seines Alters im 55. Jahr.

Spectate posteri, sic eritis.

Diese Nachschrift bedeutet: Sehet zu ihr Nachkommen, so werdet ihr sein.

---

11. Sterben ist unser Gewinn.

Ehrensäule des Wohledelgebornen und Gestrengen Junker Hauptmann Johann Georg Schmid, Gerichtsherr zu Kempten, Greifenberg und Werdegg, starb den 19. Heumonat 1722, seines Alters im 68. Jahr.

Zuvor aber seine Gemahlin, die Wohledelgeborne, Hoch-, Ehr- und Tugendreiche Frau Anna Maria Meiß, starb den 4. April 1696 im 34. Jahr ihres Alters. Beide höchst selig im Herrn entschlafen.

---

12. Ehrengedächtniß des weiland Hochedelgebornen, Gestrengen Junker Johann Jakob Meißen, Gerichtsherr zu Wetzikon und Walfershausen, wie auch gewesener Kommandant zu Rapperschweil. Im Herrn sanft und selig entschlafen den 20. Hornung anno 1751. Seines Alters 70 Jahr und 8 Monat.

Mein Leben hat ein End,
Der Leib ruht nun im Grab,
Die Seele dort genießt
Die schöne Himmelsgab'.

13. Die Friedhöfe.

Seit der Einführung des Christenthums war das Begräbnißwesen Sache der Kirche und deren Behörden. Die Begräbnißplätze, meistens Kirchhöfe genannt, lagen zu Stadt und Land überall um die Gotteshäuser herum, bei uns nicht nur in Wetzikon selbst, sondern auch bei den ehemaligen Kapellen zu Ettenhausen und Obermedikon, wie die daselbst im Erdreich noch vorhandenen Knochenüberreste zur Genüge beweisen. Der Friedhof in Wetzikon war von jeher klein und mangelhaft, welchem Umstande man aber dadurch theilweise zu begegnen suchte, indem man stets zwei und mehr Särge auf einander legte. Bis zu Anfang unsers Jahrhunderts war ein Theil desselben zudem zu Privatbegräbnißplätzen bestimmt. Im Jahre 1812 schaffte der Stillstand dieses Vorrecht der begüterten Familien ab und beschloß, daß von nun an sämmtliche Leichen, ob im Leben reich oder arm, in Reihen neben einander gelegt werden sollen, wie dieß noch heutzutage geschieht.

Durch die Annahme von Obermedikon und Unterwetzikon im Jahre 1775 wurde der Friedhof noch ungenügender und in den letzten 20er oder 30er Jahren, da in Folge der blühenden Industrie die Bevölkerung von Jahr zu Jahr beständig zunahm, war er endlich nach und nach ganz zu klein geworden. Die Kirchgemeinde mußte eine Erweiterung desselben vornehmen, was im Jahre 1836 geschah. Für diesen Zweck kaufte der Stillstand von Quartierhauptmann Hs. Jakob Weber zum Löwen (geb. 1759, gest. 1839) zirka 3000 □Fuß Land, welches 240 fl. kostete. Man brach die gegen Osten abgerundete Kirchhofmauer ab und gab dem Friedhof die jetzige viereckige Gestalt. Die Mauern gegen Osten, Süden und Norden wurden von Grund aus neu aufgeführt und auch das bis dahin höchst unebene und gegen Südwesten sehr stark sich

neigende Erdreich möglichst eben gelegt. Da man denjenigen Theil, der sich zwischen der Nordseite der Kirche und der Landstraße befindet, um ein Bedeutendes abtragen und dagegen den untern, südlichen Theil erhöhen mußte, so wurden 232 Kinderleichen ausgegraben und in Anwesenheit der nächsten Anverwandten mit möglichster Stille und Anstand in die südöstliche Ecke gegen das Schloß und von da längs der Südmauer in Reihen von je sechs Särgen gelegt. Die ein-, zwei- und dreijährigen Leichen sahen grau oder schwärzlich aus; die Kleider schienen der Verwesung am längsten zu widerstehen. Die Begräbnißstätte der Pfarrfamilien, welche am Fuße der jetzt noch vorhandenen Denkmäler der Pfarrer Hottinger und Schmidlin sich befand, trug man bei diesem Anlaße ebenfalls ab und begrub die aufgefundenen Ueberreste an der Südmauer. Pfarrer Hug war der erste Pfarrer, der in der gewöhnlichen Reihe beerdigt wurde. Die Kirchhoferweiterung vom Jahre 1836 kostete im Ganzen 1468 fl.

Diese Erweiterung erwies sich aber nur zu bald als höchst ungenügend. Bis gegen Ende der 50er Jahre hatte sich die Bevölkerung neuerdings um nahezu 800 Personen vermehrt. Die alten Gräber mußten meistens wieder umgegraben werden, ehe die Särge völlig und ganz und die Leichen bis auf die Knochen verwesen waren; man mußte daher mit allem Ernste an die Anlegung eines neuen oder an die nochmalige Erweiterung des bisherigen Friedhofes denken. Die Kirchenpflege beliebte der Gemeinde das Letztere und auch diese stimmte bei, da man damals noch nicht von der tausendjährigen Sitte abgehen wollte, die Ruhestätte der lieben Verstorbenen von der Kirche weg zu verlegen. Es wurde also südwärts vom bisherigen Friedhof und anstoßend an denselben in den Jahren 1861 und 1862 ein neuer Friedhof angelegt. Daselbst befand sich eine Wiese, die theils dem Hs. Konrad Wismer, theils dem Heinrich Grimm gehörte und mit alten Obstbäumen bewachsen war. Sie besaß einen Flächeninhalt von 24,363 □ Fuß und ihr Ankauf kostete 4950 Frk. Aus dem Quellengebiete nordwärts hinterhalb Wetzikon zog sich seit alter Zeit eine Brunnenleitung durch das Unterdorf theils gegen das Schloß, theils um die Kirche und den bisherigen Friedhof über die gekaufte Wiese nach dem Löwen hin. Diese Leitung mußte natürlich beseitigt werden. Herr Bidermann in Winterthur, Besitzer der Spinnereien Schönau und Stegen, der schon längst eine bessere und bequemere Verbindung mit dem Bahnhofe in Unterwetzikon gewünscht hatte, ließ durch seinen langjährigen Direktor Jakob Morf von Fehraltorf, gest. 1867, nicht nur die alte, schlechte Straße vom Unterdorf gegen das Schloß neu anlegen und eine Brücke über den Schloßbach bauen, da es bisher noch keine hatte, sondern auch unter ganz bescheidener Mithülfe der Betheiligten eine nähere, bequemere Brunnenleitung vom Quellengebiet her quer durch das Dorf Wetzikon nach dem Löwen und dem Schlosse hin erstellen. Für die Anlegung des

Friedhofes, die Erstellung der Umfassungsmauer sammt dem eisernen Zaun, sowie der Treppe aus dem obern in den untern Friedhof eröffnete die Kirchenpflege Konkurrenz und übergab hierauf die Ausführung der gesammten Arbeit um die Summe von 12,580 Frk. an die Gebrüder Affeltranger, Maurermeister, in Kempten und Heinrich Hirzel, Steinhauer, in Unterwetzikon. Der angekaufte Platz mußte nun eben gelegt und bedeutend erhöht werden. Die hiezu erforderliche Erde wurde aus einer in der Nähe liegenden Wiese, die für diesen Zweck durch die Kirchenpflege von den Geschwistern Weber zum Hirschen angekauft worden war, vermittelst Rollbahn herbeigeschafft. Die Wiese kam nachher in den Besitz des Major Rudolf Spörri in Walfershausen, der aus dem ausgegrabenen Raum durch Anlegung eines Dammes einen Weier für sein Etablissement erstellte.

Beim Umgraben des Bodens im neuen Friedhof stieß man auf Gemäuer; auch fand man verkohltes Holz, Thürbeschläge, Schlösser, Nägel u. s. w. Hier stand nämlich einst ein Wohnhaus mit daran gebauter Scheune. Das älteste Civilstandsprotokoll enthält hierüber folgende Notiz: „Am 30. April 1582 ward das neue Haus aufgerichtet zwischen der Kilchen und dem Schloß von Jakob Weber im Schloß.“ Dasselbe wurde von Lehenleuten der Gerichtsherren von Wetzikon bewohnt, so im Jahre 1630 und noch 1670 von einem Jörg Heß und 1678 von einem Rudolf Hirzel, beide von Unterwetzikon. Im Jahre 1690 stand es laut dem damaligen Gemeinderodel nicht mehr. Von der ehemaligen Weberfamilie im Löwen-Wetzikon, einem Zweige des gerichtsherrlichen Webergeschlechtes, ist die Nachricht auf uns gekommen, daß dieses Haus an einem Sonntagnachmittage während der Kinderlehre durch einen Blitzschlag entzündet, völlig abgebrannt und nachher nicht wieder aufgebaut worden sei.

Die Einweihung des neuerbauten Friedhofes fand unter großer Betheiligung der Kirchgenossen Sonntags den 2. November 1862 an einem schönen, sonnenreichen Herbstnachmittage statt. Statthalter Rudolf Hirzel von Walfershausen übergab als Präsident der Baukommission die Begräbnißstätte in längerer Rede an die Kirchenpflege zu Handen der Gemeinde, worauf Pfarrer Hegnauer nach einer dem Zwecke des vollendeten Werkes entsprechenden Predigt die Einweihung vollzog. Gesänge der Gemeinde und eines gemischten Chores aus allen Schulgemeinden füllten die übrigen Theile des Programmes aus.

Der alte, um die Kirche gelegene Friedhof, der seit dem grauen Alterthum Tausenden und aber Tausenden zur letzten Ruhestätte gedient hatte, wurde nun nicht mehr zur Beerdigung benutzt; die letzten Todten, die daselbst bestattet worden waren, sind folgende:

August Kindlimann, Söhnlein des Felix Kindlimann von Wald, wohnhaft gewesen in Stegen, alt 1 Jahr 6 Monat und 3 Tage, beerdigt am 26. Oktober 1862 und

Elisabetha Wismer von Robank, ledig, alt 23 Jahre, 2 Monate und 16 Tage, beerdigt am 30. Oktober.

Die ersten auf dem neuen Friedhof beerdigten Leichen waren:

Heinrich Wolfensberger-Bindschädler von Bauma in Kempten, alt 71 Jahre, 10 Monate und 26 Tage, beerdigt am 4. Novbr. 1862.

Robert Gujer, Sekundarschüler, Sohn des Heinrich Gujer in Obermedikon, alt 11 Jahre, 11 Monate und 3 Tage, beerdigt am 11. November und

Lina Schär, Töchterlein des Ulrich Schär von Erisweil-Bern in Kempten, alt 1 Monat und 11 Tage, beerdigt am 23. November.

Der neue Friedhof, zwischen dessen südlicher Mauer und dem Bache etliche Kastanienbäume gepflanzt wurden, war und ist jetzt noch eine Zierde der Gemeinde; er wird nicht nur von den Einheimischen, sondern auch von den Fremden als ein nachahmungswerthes Muster hinsichtlich des Begräbnißwesens betrachtet und zeugt laut sprechend von dem allezeit opferbereitwilligen Sinne der damaligen Generation von Wetzikon auf dem Gebiete der Kirche. Man lebte nun der gewissen Hoffnung, die zur Begräbniß bestimmten vorhandenen Lokalitäten werden nicht nur dem gegenwärtigen, sondern noch vielen nachfolgenden Geschlechtern vollkommen genügen; aber man sah nur zu bald ein, daß man sich geirrt hatte. Da die Bevölkerung von Wetzikon in stetem Zunehmen begriffen ist, so war der neue Friedhof schon vor Verfluß von 15 Jahren beinahe vollständig mit Leichen überlegt. Die Kirchenpflege beschäftigte sich mehrmals mit der Frage, was in dieser Sache zu thun sei. Unterdessen trat aber eine neue Bundesverfassung ins Leben, laut welcher mit dem 1. Januar 1876 das Begräbnißwesen der Kirche weggenommen und der Einwohner- oder politischen Gemeinde und deren Organen übertragen wurde. In Folge dessen mußte nun eine Uebergabe der Friedhöfe an die politische Gemeinde stattfinden. Die Kirchenpflege trachtete darnach, den um die Kirche herum liegenden alten Friedhof, der ohnehin klein und aus sanitarischen Rücksichten zu Beerdigungen ungeeignet war, für allfällige zukünftige Zwecke der Kirche als Eigenthum zu behalten, was ihr auch gelang. Die Gemeindeversammlung beschloß: Der sogenannte alte Friedhof mit Einschluß der Umfassungsmauern verbleibt der Kirchgemeinde als Eigenthum; der untere neue Friedhof hingegen geht an die politische Gemeinde über. Ueber diesen Friedhof hat die Kirchgemeinde von und nach der Kirche, in der Richtung und Breite wie ausgelegt, ein beständiges Wegrecht; dagegen hat sie auch den Unterhalt der Treppe, welche die Verbindung des neuen mit dem alten Friedhof vermittelt, zu übernehmen. — Die Ueberlassung des obern, alten Friedhofes an die Kirchgemeinde geschah unentgeldlich; hinwieder wurde auch der politischen Gemeinde das Recht zugesichert, die Kirche, die Uhr und die Glocken für

ihre Zwecke ebenfalls unentgeldlich zu benutzen. Der obere Friedhof ist im Inventar der Rechnungen zu 5000 Fr., der untere zu 20,000 Fr. gewerthet.

Unterdessen war es dringendes Bedürfniß geworden, sich mit allem Ernste nach einem neuen Begräbnißplatze umzusehen. Der Gemeindrath beschäftigte sich lebhaft mit dieser unaufschiebbaren Angelegenheit und legte endlich der Gemeinde drei Projekte zur Auswahl und Schlußnahme vor, nämlich eine Wiese oberhalb Wetzikon zwischen den beiden Straßen nach Ettenhausen und Moos, ein Grundstück nordwärts von Wetzikon hinter dem Eisenbahndamm und den hintern Theil der am Guldischloo liegenden Wiese des Joh. Beglinger, Sekundarlehrer. Die Gemeinde nahm am 29. Juli 1877 mit 173 von 320 Stimmen das letztere Projekt an und wählte zu dessen Ausführung eine Baukommission, bestehend aus den Herren:

Kantonsrath Heinrich Ryffel in Medikon,
Gemeindammann Johannes Kündig in Kempten,
Gemeindrathspräsident J. Jakob Knüsli in Robenhausen,
Kantonsrath Arnold Hirzel in Wetzikon und
Fabrikbesitzer Fridolin Schuler im Grundthal.

Das von J. Beglinger zur Friedhofanlage erworbene Land hat einen Flächeninhalt von zirka 2 Jucharten und wird daher voraussichtlich für Jahrhunderte genügend Platz zur Beerdigung bieten. Der Ankaufspreis für dasselbe, sowie für das benöthigte Land zur Anlegung einer Straße, die von Wetzikon aus dahin führt und die Entschädigung für die auf dem Verkaufsobjekt gestandenen Obstbäume beliefen sich ungefähr auf die Summe von 10,000 Fr. Vorerst wandelte man nur die eine Hälfte in einen Begräbnißplatz um, die andere bleibt als Wiese liegen, bis man derselben einst auch zum Beerdigen bedarf. Die Anlegung und Erstellung des Friedhofes, sowie der Bau der Straße geschahen akkordweise. Die Leitung des Baues und die Oberaufsicht waren Ingenieur Züblin von St. Gallen, damals wegen des Baues der Eisenbahn von Unterwetzikon nach Effretikon in Wetzikon wohnhaft, übergeben worden. Das Erdreich wurde zunächst bis auf die Tiefe von 6 Fuß umgegraben und gemischt, drainirt und eben gelegt. Die Arbeiten übernahmen:

a. Die Erdarbeit oder den Unterbau, die Anlage des Friedhofes und der Straße: Heinrich Affeltranger und Konrad Bachofner, beide von Kempten und Ferdinand Trachsler von Pfäffikon um 10,780 Fr.
b. Die Maurer- und Steinhauerarbeit: J. Ulmer in Kempten um 3560 Fr.
c. Die Schmid- und Schlosserarbeit und die Erstellung des hölzernen Zaunes: Schmid Gustav Raths in Unterwetzikon um 2610 Fr.
d. Die Malerarbeit Rudolf Heß in Kempten um 150 Fr.

e. Die technischen Arbeiten und die Bauaufsicht kosteten zirka 2000 Fr. Mithin kam der ganze Bau auf ungefähr 30,000 Fr. zu stehen.

Die Arbeiten begannen schon im November und wurden im Laufe des Vorsommers im folgenden Jahre sämmtlich vollendet. Die Einweihung des neuen Friedhofes erfolgte Sonntags den 30. Juni 1878. Das von den Behörden festgesetzte Programm lautete:

1. Besammlung der Behörden, der Gesangvereine und der Musik, sowie der sämmtlichen Festtheilnehmer um halb 2 Uhr beim Löwen.
2. Zug auf den neuen Friedhof unter Glockengeläute um 2 Uhr.
3. Gesammtchor der Gemeinde mit Musikbegleitung, Kirchengesangbuch Nr. 289, Vers 1 und 3: „Selig sind des Himmels Erben".
4. Ansprache des Gemeindrathspräsidenten.
5. Chor der Gesangvereine: „Drei Sterne".
6. Ansprache des Pfarrers.
7. Gesammtchor der Gemeinde mit Musikbegleitung, Kirchengesangbuch Nr. 62, Vers 1 und 2: „Wie herrlich strahlt der Morgenstern".
8. Zug zum Löwen unter Glockengeläute. Bankett.

Präsident Knüsli knüpfte an die Uebergabe der jetzt vollendeten Friedhofbaute an die Gemeinde einen geschichtlichen Ueberblick über das Beerdigungswesen zu Wetzikon. Pfarrer Flury wies in höchst gelungener Rede auf die innere, religiöse Bedeutung der Feier hin und verstand es, mit einem äußerst lebendigen Vortrag die zahlreiche Zuhörerschaft andächtig zu stimmen. Die Betheiligung an dieser Feier war eine überaus große; eine solche Menschenmenge hat Wetzikon kaum je an einem Feste gesehen. Wie die eigentliche Feier dem Ernste der Sache würdig entsprach, so war dies nicht minder der Fall bei dem nachherigen Beisammensein der Behörden und vieler Privaten im Gasthof zum Löwen. Ein einfaches Mahl, Vorträge der Musikgesellschaft Harmonie und Reden schlossen dieses für unsere Gemeinde wohl Jahrhunderte lang nicht mehr wiederkehrende Fest. Bei diesem Anlasse wurde auch noch der auf dem bisherigen unteren Friedhofe ruhenden lieben Verstorbenen gedacht und von ihnen durch Absingung des Liedes: „Staub bei Staube ruht ihr nun ꝛc." herzlichen Abschied genommen. Es sind daselbst beerdigt worden:

	960	Erwachsene,
	58	Schüler und
	722	Kinder,
zusammen	1740	Personen.

Die letzten Leichen waren:

Johann Adolf Dürsteler, Sekundarschüler, Sohn des Johannes Dürsteler von Hombrechtikon in Unterwetzikon, alt 13 Jahre, beerdigt am 15. Februar 1878;

Johann Heinrich Jenta-Rüegg von Ettenhausen, ein Sohn des im Jahre 1849 verstorbenen Lehrers Heinrich Jenta, ein unermüdlicher Sänger wie sein Vater, den er leider schon im zarten Kindesalter verlor; alt 31 Jahre, 9 Monate und 5 Tage, beerdigt am 23. Juni;

Ida Bertha Baumann, Töchterlein des Samuel Baumann von Schafisheim-Aargau in Unterwetzikon, alt 7 Monate und 2 Tage, beerdigt am 2. Juli.

Auf dem nunmehrigen neuen Friedhofe am lichten Abhange des Guldischloo waren die ersten Leichen:

Regula Affeltranger, Ehefrau des Johannes Boßhard von Kempten in Walfershausen, alt 69 Jahre, 1 Monat und 23 Tage, beerdigt am 4. Juli 1878;

Anna Emma Bär, Töchterlein des Gottlieb Bär von Hütten in Stegen, alt 26 Tage, beerdigt am 11. Juli;

Gustav Hofmann, Schüler, Söhnlein des Jakob Hofmann von Andelfingen in Unterwetzikon, ertrank im Weiher der Gebrüder Honegger in Untermedikon am 22. August, alt 7 Jahre, 7 Monate und 12 Tage, beerdigt am 25. August.

Im Anschluß an vorstehende Schilderung über die Friedhöfe scheint es uns angemessen, an dieser Stelle auch noch der Todtengräber- und Friedhofgärtnerordnung vom Jahre 1863 zu erwähnen, welche noch gegenwärtig in Kraft besteht. Dieselbe lautet im Auszuge:

1. Der Friedhof wird in drei Räume eingetheilt
   a. für Erwachsene,
   b. für Schüler und
   c. für Kinder unter dem schulpflichtigen Alter.
2. Die Leichen sollen in regelmäßiger Reihenfolge neben einander beerdigt und es dürfen keine besondern Plätze angewiesen werden.
3. Die Gräber sollen folgende Größen haben:

für Erwachsene	210 cm. lang,	66 cm. breit und	150 cm. tief,
für Schüler	150 „ „	51 „ „ „	120 „ „
für Kinder	90 „ „	36 „ „ „	120 „ „

4. Sämmtliche Gräber werden mit Nummernzeichen versehen und in Gärtchen eingefaßt, bei Erwachsenen und Schülern mit Immergrün, bei Kindern mit Pfingstnelken.
5. Jedes Grab darf mit einem Denkzeichen versehen werden; dasselbe soll aber nicht breiter als das Gärtchen und nicht höher als 90 cm. sein. Von Gesträuchen sind in der Regel nur Rosen zulässig; Baumarten sind ausgeschlossen.
6. Jedes Grab soll zehn Jahre lang gleichmäßig in Ordnung gehalten

werden; nachher fällt die Verpflichtung hiefür von Seite der Gemeinde weg.

7. Die Denkzeichen und Pflanzen sind auf Verlangen vom Friedhofgärtner zu setzen, in allen Fällen aber immerhin unter seiner Aufsicht.

8. Der Todtengräber hat folgende Gebühren zu beziehen:

für das Grab eines	Erwachsenen	3 Fr.
" " " "	Schülers	2 "
" " " "	Kindes	1 "

9. Die Besoldung des Friedhofgärtners beträgt 300 Fr. Für das Setzen eines Denkzeichens auf das Grab eines Erwachsenen soll ihm zudem bezahlt werden Fr. 1. 50 Rp., auf das Grab eines Schülers oder Kindes 1 Fr., für das Einsetzen von Pflanzen 50 Rp.

10. Der Todtengräber ist zugleich Friedhofgärtner; seine Stelle darf auch mit derjenigen des Sigristen verbunden werden.

14. Die Sigristen und die Todtengräber.

Beide Stellen finden wir von Alters her immer in Einer Person vereinigt. Bis ums Jahr 1600 wählte der Stillstand den Sigrist, seine Amtsdauer betrug ein Jahr. Später wurden laut hochobrigkeitlicher Verordnung der Sigristendienst und der Schuldienst mit einander verbunden; darum versah der jeweilige Schulmeister zu Wetzikon mehrentheils auch den Sigristendienst, so von 1612 bis 1686, von 1707 bis 1775 und von 1785 bis 1833. Da das Amt des Schulmeisters lebenslänglich war, so war dieß nun auch der Fall geworden mit demjenigen des Sigristen; geschah es etwa, daß der Schulmeister wegen vorgerücktem Alter den Schuldienst nicht mehr versehen konnte, so blieb er gleichwol Sigrist bis zu seinem Tode, worauf dann der damalige Schulmeister auch diese Stelle ohne Weiteres antrat. Den Sigristendienst zu Wetzikon bekleideten:

1. Hänsli Hirzel, fiel 1531 in der Schlacht bei Kappel.
2. Bänny Müller ab dem Bühl-Kempten bis ums Jahr 1570.
3. Hans Güttinger zu Ettenhausen bis ums Jahr 1590.
4. Jaggli Güttinger von Ettenhausen, wohnhaft bei der Schmide in Wetzikon. Er und sein Sohn starben 1611 an der Pest.
5. Jakob Spörri von Kempten, der Güttingers hinterlassene Wittwe heiratete, 1611 bis 1612.
6. Meister Heinrich Frei aus der Harlachen-Kempten, Färber und Schulmeister, wohnhaft gewesen im Hause des J. Guyer und H. Heß im Unterdorf Wetzikon, von 1612 bis 1639. Hierauf sein Brudersſohn

7. Hans Jakob Frei, Schulmeister, von 1639 bis 1677; dann des letztern Sohn
8. Heinrich Frei, Schulmeister, von 1677 bis 1682.
9. Marx Reif, Tischmacher in Wetzikon, von 1682 bis 1707, da er resignirte, starb 1709; dann dessen Sohn
10. Hans Jakob Reif, Tischmacher und Schulmeister, von 1707 bis 1731. Bei seinem Tode bewarben sich um den Sigristendienst sein Sohn Heinrich Reif und Heinrich Flachsmann. Der Stillstand wählte einhellig
11. Heinrich Reif, Sohn, auf Wohlverhalten hin; auch solle dieser Dienst nicht so fast ihm, als vielmehr seiner Mutter und Haushaltung gewidmet sein. Die Herren Examinatoren machten ihn dann auch zum Schulmeister. Er war Sigrist von 1731 bis 1735.
12. Hans Jakob Weber aus dem Neubruch, wohnhaft in Wetzikon, Schulmeister, von 1735 bis 1775; dann dessen Sohn
13. Hans Heinrich Weber, Schulmeister, von 1775 bis 1807; dann dessen Sohn
14. Hans Rudolf Weber, Schulmeister, von 1807 bis 1843; dann dessen Bruderssohn
15. Hans Heinrich Weber in Wetzikon, geb. 1812, gest. 1872, erwählt von der Gemeinde 1843.
16. Johannes Weber, Gemeindrathsweibel, in Wetzikon, geb. 1801, erwählt im Jahre 1851, resignirte 1874.
17. Hans Heinrich Hürlimann in Wetzikon, geb. 1820, erwählt am 5. Juli 1874 mit 284 von 543 Stimmen.

Früher war das Einkommen des Sigristen nicht gar bedeutend. Die Kirche besaß seit alter Zeit einige Grundstücke, die sie ihm zur Benutzung überließ. Vom Kirchengute bezog er schon seit dem Jahre 1572 alljährlich 10 ℔ für die Besorgung der Uhr, 3 ℔ für das Neujahrläuten, 12 ß. für Besen zum Reinigen der Kirche und 10 bis 12 ß. für Klauenschmalz. Bei der Aufnahme von Obermedikon und Unterwetzikon in den hiesigen Kirchenverband wurde auch die Besoldung des Sigristen um jährlich 1 Mütt Kernen aus dem Kirchengute erhöht. Laut Bericht von Pfarrer und Kammerer Nägeli betrug das Einkommen im Jahre 1790:

1	Mütt Kernen	von der Kirche auf Martini.
10	℔	„ „ „ „ für die Besorgung der Uhr,
1	Tagwen Wiese	bei Bossikon, erträgt 2½ Fuder Heu und Emd, gibt aber davon 1 fl. 5 ß. Heugeld ins Wirthshaus Wetzikon,
½	„ „	oder Riet im Dorn, erträgt 1 Fuder Heu und Streue, gibt davon 16 ß. Heugeld ins Wirthshaus Wetzikon,

2 Jucharten Acker auf dem Kempterfeld, zehntbar den Gerichtsherren zu Kempten.

Bei Taufen: Von den Meisten nichts.

Bei Hochzeiten: Von einigen Brautpaaren Schnupftücher.

Von einer großen Leiche: Für Graben und Läuten 30 ß., bei Almosengenössigen 20 ß. aus dem Kirchengute.

Von einer kleinen Leiche: Für Graben und Läuten 16 ß.

Im Jahre 1820 wurde die Sigristenwiese bei Bossikon um 325 fl. an Heinrich Knecht daselbst verkauft und statt dessen von nun an der Zins im Betrage von 13 fl. an den Sigristen verabfolgt.

Laut Bericht von Pfarrer Hug betrugen die Einkünfte des Sigristen im Jahre 1830:

1. An liegenden Gütern.
   a. 2 Jucharten Acker auf dem Kempterfeld, an zwei Stücken, Nettoertrag 25 fl.
   b. Das sogenannte Schulwieslein im Dorn, außen an der Hennen im Rüchling am Wildbach liegend, 1/2 Tagwen groß.
   c. Das auf dem Kirchhof wachsende Gras.

2. Aus dem Kirchengute.

a.	13 fl.	— ß.	Zins von der Bossikerwiese,
b.	5 „	— „	als der Werth für einen Mütt Kernen,
c.	5 „	— „	vom Aufziehen der Uhr,
d.	1 „	20 „	für das Neujahrläuten,
e.	1 „	12 „	für Schmalz zu Uhr und Glocken,
f.	— „	12 „	für Besen zur Kirche.
	26 fl.	4 ß.	

3. Laut Urbar der Kirche die Männerstühle im Chor Nr. 14, 15, 16 und 17.

4. Von den Gemeindsbewohnern.
   a. Für Begräbniß und Läuten:
      Für Erwachsene 30 ß.
      Für Minderjährige 16 ß.
   b. Bei Taufen wird es dem freien Willen der Betreffenden überlassen, daher von Vielen nichts.
   c. Von Hochzeitspaaren, die sich hier kopuliren lassen, 20 ß.
   d. Als Stillstandsweibel von jeder Partei, ausgenommen Armensachen, 3 ß.

Im Jahre 1863 verkaufte die Kirchenpflege auch noch die übrigen Sigristengüter um die Summe von 3850 Fr. Die Aecker auf dem

Kempterfeld besitzen gegenwärtig Heinrich Weber-Büeler und Zimmermeister Scheibling daselbst, die Wiese im Dorn oder Rüchling ein Homberger im Grüt. In Folge dieser Liquidation sowie der Erstellung eines neuen Geläutes wurde auch die jährliche Besoldung des Sigristen neu geordnet und auf 400 Fr. festgesetzt, im Jahre 1876 jedoch durch Gemeindebeschluß auf 600 Fr. erhöht.

15. Der Kirchensatz oder die Kollatur Wetzikon.

Wie wir schon früher mitgetheilt haben, war ohne Zweifel ein gewisser Ratpold aus dem Schlosse Wetzikon der Stifter der nach ihm benannten Ratpoldskilch, als auch der dazu gehörenden Pfrund. Als solcher hatte er nach der damaligen Uebung auch das Recht, den Geistlichen zu ernennen, mit der einzigen Beschränkung jedoch, daß er den Bischof von Konstanz um die Bestätigung der Wahl bitten mußte. Dieses Recht nun, eine geistliche Stelle zu besetzen, heißt Kollatur oder Kirchensatz und diejenige geistliche oder weltliche Person, Familie oder Regierung, welchen dasselbe zustand, nennt man Kollator oder Kirchherr. Im Kanton Zürich gab es eine ganze Menge von Kollatoren; ihre Rechte kamen aber im Verlaufe der Zeit theils durch die Erwerbung der einzelnen Herrschaften und Landestheile, theils durch die Aufhebung der Klöster, theils aber auch durch Kauf nach und nach sämmtlich an den Staat.

Als erster hiesiger Kollator wies Ratpold bei der Bewidmung der Pfrund dem Geistlichen ein Haus zur Bewohnung an und hielt dasselbe als sein Eigenthum selbst in baulichem Zustande; ferner übergab er der Pfrund lehensweise und ohne Zins ausgedehnte Grundstücke an Wiesen und Aeckern nebst etwas Holz, das sogenannte Wydum, zur Benutzung, dessen Erträgnisse einen Hauptbestandtheil des Einkommens der Geistlichen bildeten. In Folge des lehensweisen Verhältnisses hörten die gesammten Pfrundliegenschaften nie auf, eigentliches Eigenthum des Schlosses zu sein; ging dieses durch Erbschaft, Heirat oder Verkauf in andere Hände über, so war dieß der Natur der Sache nach stets auch der Fall mit dem Kirchensatz, der daher von jeher immer mit dem Besitze des Schlosses verbunden war. Nach dem Erlöschen des freiherrlichen Mannsstammes gelangte die Kollatur ums Jahr 1330 durch Heirat an jenen Edeln von Landenberg, der an der Stelle der Ratpoldskilch die alte Kirche Wetzikon erbaute, dann durch Kauf an den Ritter Peter von Ebersberg. Am 30. Oktober 1378 versicherte dieser seiner Frau Anna von Utzingen das von ihr in die Ehe gebrachte Weibergut und verpfändete ihr nebst andern Besitzthümern für 300 Mark Silber die Burg und den Kirchensatz zu Wetzikon. Nach seinem Tode kam die Kollatur durch seine Tochter Verena im Jahre 1384 an den Ritter

Albrecht von Breitenlandenberg und nach dessen bald erfolgten Hinschiede ums Jahr 1400 an den Edeln Heinrich von Hettlingen. Im Jahre 1431 treffen wir in Wetzikon wieder einen Ritter Albrecht von Breitenlandenberg und von da an blieb die Kollatur um hundert Jahre in den Händen dieser Familie. Im Jahre 1526 verkauften die Bevollmächtigten der Wittwe Gotthards von Breitenlandenberg, Frau Ester von Rynach, das Schloß und die Gerichtsherrlichkeit Wetzikon sammt dem Kirchensatz mit dem Wydum und allen Zubehörden, sowie die Kollatur Ettenhausen an den reichen Bauern Heini Weber von Egg. — Da der Unterhalt der Kirche und die Besoldung der Geistlichen dem Kollator oblagen, so bezog er auch alle Einkünfte der Pfründe, so namentlich die Grundzinse und Jahrzeiten, d. h. die frommen Stiftungen, aus deren Ertrag jedes Jahr an einem bestimmten Tage eine Messe gelesen werden mußte, und setzte den Geistlichen hiefür nur eine angemessene Entschädigung aus. Aus den Ueberschüssen, von denen ihm ein uns unbekannter größerer Theil als Ersatz für seine Pflichten als Kirchherr gehört haben mag, bildete man die Kirchen- und Kapellengüter, die nach und nach durch Vergabungen in so weit geäufnet wurden, daß es dem Kollator ermöglicht war, Zehnten ankaufen zu können, woraus er dann die Besoldungen der Geistlichen bestritt und das Wydum als sein Eigenthum wieder zu seiner Verfügung an sich zog.

Zur Zeit der Reformation trat auf dem kirchlichen Gebiete eine gewaltige, bisher nie geahnte Aenderung ein und es bedurfte manchen Ortes der Hand des nun über die Kirche herrschenden Staates, um Ordnung in die neuen Verhältnisse zu bringen, so auch in Wetzikon. In Folge der Abschaffung der Messen und des daherigen Ueberflüssigwerdens der Kaplane verlangte das Volk im Bauernaufstande von 1525, daß man die Kaplaneigüter, die zum größten Theil aus Jahrzeiten gebildet worden waren, wieder an die einzelnen Geber oder deren Erben vertheile. Der Rath in Zürich fand sich jedoch nicht veranlaßt, einer solchen Forderung zu entsprechen, da die benannten Gelder bedingungslos der Kirche hingegeben worden seien, sondern verfügte, daß dieselben nach dem Absterben oder allfälligen Auskauf ihrer Nutznießer, der Kaplane, mit dem Kirchengut vereinigt werden und als sogenanntes Spendgut zur Unterstützung der Armen dienen sollen. Gerichtsherr Heini Weber als Kollator der Kirche Wetzikon und der Kapelle Ettenhausen scheint mit diesem Vorgehen nicht ganz einverstanden gewesen zu sein, noch viel weniger mit dem Begehren der Kirchgenossen, daß in erster Linie die von ihm mit dem Kirchensatz gekauften Wydumgüter wie früher für die Pfarrpfrund zu verwenden seien, sondern einen Theil der Kaplaneigüter wie bisher zur Besoldung des Pfarrers beansprucht zu haben. Da man sich bezüglich seiner Rechte und Pflichten nicht gütlich vereinbaren konnte, so mußte endlich der Streit vom Rathe in Zürich entschieden werden,

was durch Spruchbrief vom Jahre 1534 geschah. Derselbe lautet wörtlich:

Wir der Burgermeister und Rath der Stadt Zürich thund kund mängklichem mit diesem Brief, daß sich Irrung und Spän haben gehalten zwischen unsern lieben getrüwen gemeinen Kilchgenossen zu Wetzikon eines- und dem ehrsamen Heini Wäbern, Gerichtsherrn daselbs, anderstheils, deßwegen, daß die bemeldten Kilchgenossen vermeinten, demnach gedacht ihr Gerichtsherr von weiland Gotthard von Landenbergs seligen gelassener Husfrowen und Erben all ihr Herrlichkeit und Rechtsamen sammt dem Kilchensatz und Wydem lut Brief und Sieglen erkouft, so sölltind die Jahrzyt nun fürohin den Armen zugehören nach vermög unserer usgangenen Mandaten und der Pfarrpfrund mit Anderem Ersatzung beschechen und namlich ouch bestimmter ihr Gerichtsherr die beiden Caplanypfründen zu Wetzikon und Ettenhusen der Kilchen daselbs zu Wetzikon fry heimgeben. Darwider Heini Wäber vermeint, er hätte sich vorhin vor uns erboten, daß man söllte der Pfarrpfrund us den zweien erstgemeldten Caplanyen der Jahrzyten halb ersetzen und demnach uns vertruwet, in dem Ueberigen ze handlen, was ald wohin wir das wyter ordnetind, es synstheils daby gütlich blyben ze lassen. Sölich Spänen halb sie beidersyts für uns kommen und begehrt, daß wir unser Rathsbotschaft zu ihnen hinus gan Wetzikon mit sammt dem frommen, wysen, unserm lieben getrüwen Burger und Vogt zu Grüningen, Johannessen Plüwleren (Bleuler) uf ihren Kosten verordnen, das Best in den Dingen handlen und sie mit und gegen einander in der Fründlichkeit verrichten welltind. Also uf sölich ihr bittlich Ansuchen haben wir den frommen, wysen, unsern getrüwen lieben Mitrath Rudolfen Stollen, desglychen den obberührten unsern Vogt zu Grüningen zu ihnen ushin gan Wetzikon gefertiget mit Befehlch, möglichen Flyß fürzewenden, obgesagten Span in der Gütlichkeit hin und abweg ze thund. Daruf ist heut syner dato vor uns erschienen ehegenannter unser Mitrath Rudolf Stoll und angezeigt, wie er und unser Vogt zu Grüningen in Beisyn, Hilf und Zuthun des edlen, festen, unsers lieben Landsäßen Erharten Blaarers zu Kempten, desglych Clous Bäbis von Bertschikon, unseren Befehlch erstattet und so viel gemittlet und gehandlet, daß beid Theil ihnen die Sach vertruwet, dergestalt, wie es durch sie abgeredt und gemacht, darby gütlich ze belyben. Also hättind sie bis uf ferer unser Bestätigung gemittlet und usgesprochen, wie hernach folge:

Namlich des Ersten, daß sich Heini Wäber für sich und alle syne Erben und Nachkommen entziechen söllte aller Fryheit und Gerechtigkeit, so sie an den zweien Caplanypfründen zu Wetzikon und Ettenhusen gehäbt hättind.

Zum Andern sölltind Heini Wäber und syne Erben als Rechenherren der Pfarrpfrund zu Wetzikon by ihrem Lehen blyben unverhindert und ohne Versperrung mängklichs, wie dann von alterhar gebrucht ist und so dick und viel das zu Fall komme, möchtend sie die Pfarr zu Wetzikon verlychen einem frommen, wolgelehrten, ehrlichen Prädikanten, so uns, auch den Kilchgenossen zu Wetzikon nit widerig und angenehm syge, doch uns an unserem Lehen des Kilchensatzes ohne Schaden.

Zum Dritten, wann nun fürohin die zwo Caplanyen Wetzikon und Ettenhusen ledig werdind, söllte dero Rent, Zins, Gült und was sie hand, mit sammt den Jahrzyten gefallen syn an die Kilchen zu Wetzikon, die Armen darus zu erhalten in lut unser Mandaten.

Zum Vierten, ob sich über kurz oder lang begebe, daß von diesen beiden Caplanyen liegende Güter verkouft werdind, söllten Heini Wäber und syne Erben den nächeren Kouf darzu han um fünf Schilling Pfenning und diewyl derselb Wäber sich der zweien Caplanyen gütlich verziegen, und die zu der Kilchen zu Wetzikon Handen übergeben hätte, daß dann weder er, syne Erben ald Nachkommen hinfüro zu ewigen Zyten von wegen des Kilchensatzes, ouch der Widmen und Pfarrpfrund dheineswegs nit wyter gedrängt, ersucht noch beschwert werdind.

Zum Fünften söllind die Kilchmeyer zu Wetzikon einem Prädikanten daselbs zu Ersatzung der Jahrzyten geben vier Mütt Kernen und sechszechen Gulden und wann der Caplan zu Ettenhusen abgestorben, alsdann einem Prädikanten zu Wetzikon die ermeldten vier Mütt Kernen und sechszechen Gulden von derselben Caplanypfrund ersetzt und geben werden, ouch darum Versicherung beschechen, daß unsern Vogt zu Grüningen, wer der je zu Zyten ist, und ander biderb Lüt gnugsam syn bedunken möge, und dannethin ein Prädikant die vier Mütt Kernen und sechszechen Gulden alle Jahr inzüchen, ouch die Kilchgenossen zu Wetzikon einem Prädikanten deßhalb nützit mehr ze thund pflichtig syn.

Zum Sechsten, als dann das Pfarrhus zu Wetzikon buwlos und hinfällig, sölltind die Kilchgenossen zu Wetzikon mit Rath und Hilf unsers Vogts zu Grüningen und des Grichtsherren zu Wetzikon dem Prädikanten ein nüw, ziemlich ehrlich Hus buwen, doch mit dem Geding, wann dasselb gemachet, daß dannethin die Pfarrer und Prädikanten, so zu Zyten die Pfarrpfrund zu Wetzikon besitzen, sölich ernannt Hus mit Dach und Gemach in guten Ehren haben sölltind, alles ohne der Kilchgenossen Kosten und Schaden und solch Hus us beider Caplany-

pfründen, ouch us der Kilchen Gut zu Wetzikon ufgericht und gebuwen werden.

Und zum Siebenten gehörte der Lütpriestery und Pfarrpfrund zu Wetzikon zu des ersten der klyn Zehnten zu Ettenhusen und darnach der groß Zehnten daselbs halb, usgenommen ein Stuck, sodann etliche Güter in dem großen Zehnten zu Kempten, welicher obgenannts Erhard Blaarers wäre, ertrügend zu gemeinen Jahren 12 Stucke zu Zehnten, wyter der Zehnten zu Rubenhusen, mehr achtenthalb Viertel Kernen Hofstattzehnten, item ein Mütt Haber und ein Pfund uf Sallenbachers Gütern stände, item Heini Jos ein Viertel Kernen, Heini Suter acht Schilling, Thomas Kilchwiser drü Pfund, Hans Wiser ein Mütt Haber und etlich Viertel Jahrfrucht; so brächte es, der Pfrund Gütli um vier Stuck gewerthet und so das ganze Corpus der Pfarrpfrund gerechnet und zusammengeschlagen, an Kernen dryßig Mütt und anderthalb Viertel, an Haber zwölf Malter und dryg Mütt und an Geld dryßig und zwen Gulden; das Alles machte in einer Summa siebenzig und fünf Stucke; und darzu hätte die Pfarrpfrund ein Holz im Walfershuser Holz, wie da usgemarchet syge, auch möchte ein Prädikant jährlich anderthalb Houpt Vieh uf Heini Wäbers Weidgang schlachen, wie dann sölichs von Alter har gebrucht worden.

Und wann wir diese gütliche Abredung und Verkommnuß von Artikel zu Artikel eigentlich gehört und verstanden, so habend Wir harzu unsern Gunst und Willen geben, bekräftigen und bestätigen alles das, so harin geschrieben staht, hiemit wissentlich und wellend, daß es gänzlich darby belybe, gut Kraft und Macht habe jetzt und hernach, alles ohne Verhinderung und Widertryben mängklichs. Dieser gütlichen Handlung und unser darüber beschechener Bestätigung begehrten beid Theil Brief, die habend wir ihnen zu geben erkennt und daran deß zu Urkund unser Stadt Zürich Secretinsiegel offentlich lassen hänken, die geben sind Mittwochen nach dem Sonntag Reminiscere (Anfangs März) von der Geburt Christi gezählt fünfzechenhundert dryßig und vier Jahr.

Durch diesen Spruchbrief waren nun die Rechte und Pflichten des Kollators, sowie namentlich auch die Besoldungsverhältnisse des Pfarrers für einstweilen geregelt. Gerichtsherr Heini Weber zog daher die Wydumgüter, als für kirchliche Zwecke entbehrlich geworden, wieder an sich und verkaufte sie größtentheils. Hiedurch war aber auch das Kollaturrecht beinahe bedeutungslos geworden. Der Besitz desselben brachte dem Inhaber keinerlei Nutzen oder Vortheil, sondern stellte ihm vielmehr allerlei Verdrießlichkeiten, Schaden und Kosten in Aussicht, da er bei einem allfälligen Neubau eines Pfarrhauses, der wegen der Baufälligkeit schon

seit Jahren für nothwendig erachtet wurde und wirklich nicht mehr lange auf sich warten ließ, zur Mithülfe verpflichtet gewesen wäre. Um dieser Gefahr zu entrinnen und den drohenden Schaden rechtzeitig von sich abzuwenden, traten daher die Söhne des Heini Weber im Jahre 1563 die Kollatur freiwillig und unentgeldlich an den Rath in Zürich ab. Der Abtretungsvertrag lautet:

Welichermaßen Jos Wäber, der Grichtsherr zu Wetzikon, Mynen Herren das Pfrundlehen daselbs übergeben.

Ich Jos Wäber, Grichtsherr zu Wetzikon, in der Herrschaft Grüningen gelegen, bekenn und thun kund mängklichem mit diesem Brief, nachdem das Pfrundlehen der Pfarrpfrund zu Wetzikon mir und mynen Brüderen von obgemeldts unsers Sitzes wegen bishar zugehörig gewesen, daß ich daruf für mich selbs, ouch im Namen und us sonderem Befehlch genannter myner lieben Brüder, unser aller Erben und Nachkommen, vermeldte Grechtigkeit gerührts Pfrundlehens guts frygs Willens, mit wohlbedachtem Sinn und Muth und us etlichen uns darzu bewegenden Ursachen, den Edlen, Frommen, Ehrenvesten, Fürsichtigen, Ehrsamen und Wysen Herren Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, Unsern Gnädigen, Lieben Herren, fryg uf- und übergeben habe. Und übergib ouch ihnen das für mich selbs und im Namen obstaht also und der Gestalt, daß sie und ihre Nachkommen von gemeiner ihrer Stadt wegen das hinfür mit einem Prädikanten versehen, das verlichen und damit handlen, schalten, thun und lassen sollen und mögen, als sich gegen und mit sölichem oder derglychen Pfrundlehen ze thun gebührt, nach ihrem frygen Willen und Gefallen, von mir, mynen Brüderen, ouch unsern Erben und Nachkommen, daran ganz ungesumt, unverhindert und ungeirrt in allweg. Ich verzich mich ouch daruf für mich selbs, myne Brüder, unser aller Erben und Nachkommen, obgemeldts Pfrundlehens zu Wetzikon, ouch aller Recht und Grechtigkeit, so wir bishar daran gehabt, ald wir oder unser Erben und Nachkommen hinfür darzu und daran gehaben, gewünnen oder überkommen möchten, gänzlich und gar aller Dinge unansprächig, und ouch mit dem heitern Bescheid und Anhang, daß wir hiermit aller Beschwerden, ouch Kostens und Schadens, so uns von dieß Pfrundlehens, derselben Behusung ald Pfarrer wegen zustahn und begegnen möchte, entladen und vermeldt U. G. Herren von Zürich dasselbig Alles, wo daran Mangel und Gepresten syn würde, zu tragen und zu ersetzen schuldig syn sollen ohne allen unsern Nachtheil, Kosten und Schaden. Wann nun sie, M. G. Herren Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, sölich Pfrundlehen, inmaßen obstaht, von mir und mynen Brüderen also uf- und angenommen, so hab ich deß zu Bekanntnuß und wahrem Urkund dieser

Uebergebung myn eigen Insiegel für mich, myne Brüder und all unser Erben und Nachkommen, offentlich an diesen Brief gehänkt, der geben ist Mittwochs den dritten Tag Wintermonat, nach der Geburt Christi gezählt fünfzechenhundert sechszig und drü Jahre.

Bei diesem Anlasse sei hier noch erwähnt, daß laut dem vorbenannten Siegel das Wappen der gerichtsherrlichen Weberfamilie einen halbgeöffneten Zirkel enthält, zwischen dessen Spitzen ein Weberschiffchen sich befindet; über dem Zirkel ist zudem noch ein geschlängeltes Band angebracht, das den Namen des Gerichtsherrn trägt.

Während seit der Reformationszeit die Familie Weber den jeweiligen Pfarrer ernannte, wenn die Pfrund erledigt wurde und bei dem Rathe in Zürich nur die Bestätigung der Wahl nachzusuchen verpflichtet war, so wählte von nun an der Rath selbst den Pfarrer und zwar aus einem einfachen oder mehrfachen Vorschlage des Examinatorenkonventes oder Kirchenrathes. Dieses Verhältniß blieb unverändert fortbestehen bis zum Jahre 1830. Seit dieser Zeit wählen die stimmfähigen Kirchgenossen den Pfarrer, was jedoch bis ums Jahr 1850 noch aus einem Dreiervorschlage des Kirchenrathes zu geschehen pflegte.

16. Die Geistlichkeit.

Die hiesige Gemeinde gehörte in geistlicher Hinsicht vor der Reformation zum Bisthum Konstanz und mit diesem zu dem im Jahre 745 durch den Glaubensverkündiger Bonifazius errichteten Erzbisthum Mainz. Das Bisthum Konstanz war in 10 Archidiakonate und 64 Dekanate eingetheilt. Die Kirche Wetzikon gehörte zum 9. Archidiakonat „Zürichgau" und zum 56. Dekanate „Illnowe" (Illnau). Kurz vor der Reformation bekleidete das Amt eines Dekans ein gewisser Uli Tobler von Seegräben, der damals Pfarrer in Pfäffikon war. Nach dessen Tode entstand zwischen seinen Geschwistern und der Geistlichkeit ein hartnäckiger Erbschaftsstreit, welcher endschließlich zu Ungunsten der verwandtschaftlichen Erben erledigt wurde. Nach der Reformation theilte man das Dekanat Illnau, welches damals das größte der vier zürcherischen Landkapitel war, in das obere und untere Wetzikomerkapitel. Im Jahre 1711 erhielt dieses den Namen Kyburgerkapitel und das Oberwetzikomerkapitel wurde von da an einzig Wetzikomerkapitel genannt. Dasselbe umfaßte folgende Pfarreien: Bäretsweil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Egg, Fischenthal, Goßau, Grüningen, Hinweil, Oetweil, Wald, Wetzikon mit Seegräben und Rüti. Zu Anfang der dreißiger Jahre unsers Jahrhunderts wurden die Gemeinden Bauma, Egg und Oetweil von demselben abgetrennt und es erhielt dasselbe entsprechend der politischen Eintheilung des Kantons den Namen Kapitel Hinweil.

Bis zur Reformation hatte die Kirche Wetzikon zwei Geistliche, einen Pfarrer oder Leutpriester und einen Kaplan; auch wurde, wie schon anderwärts bemerkt, ein Nebenaltar in derselben durch den Kaplan von Ettenhausen bedient. Die hauptsächlichsten gottesdienstlichen Verrichtungen bestanden im Beten oder Singen der Tag- und Jahrzeiten oder Messen. Nachdem diese durch Zwinglis Einfluß abgeschafft worden waren, blieb die Predigt des göttlichen Wortes, gegründet auf einen Text, der Hauptbestandtheil des Gottesdienstes bis zur Gegenwart.

Von den katholischen Geistlichen zu Wetzikon haben wir mit Ausnahme des Vizeleutpriesters Hermann von Ratpoldskilch vom Jahre 1263 und des Leutpriesters Berchtold von da vom Jahre 1320, sowie des an der neuerbauten Kirche zuerst wirkenden Heinrich von Landenberg, welche sämmtlich schon früher erwähnt worden sind, ferner einige Kaplane zu Ettenhausen abgerechnet, leider keine Kunde. — Erst seit der Reformation besitzen wir Nachrichten über sämmtliche hiesige Pfarrer. Laut Rathserkenntniß vom April 1528 wurden zwei jährliche Synoden angeordnet; die erste fand im nämlichen Jahre am Dienstag vor Georgtag statt. Dazu waren alle Pfarrer eingeladen und nebst ihnen auch noch die Mönche und verpfründeten Geistlichen. In dem Verzeichniß der anwesenden Pfarrer aus dem Grüninger Amte erscheinen Niklaus Steiner von Wetzikon, Heinrich Türst, letzter Kaplan zu Wetzikon, nunmehr Prädikant zu Oetweil und Pfarrer Heinrich Mesikon zu Seegräben.

17. Die reformirten Pfarrer.

1. Hans Lotstetter 1514—1526. Erwählt vom Ritter Gotthard von Breitenlandenberg. Er war der letzte katholische und zugleich der erste reformirte Pfarrer zu Wetzikon; denn unter ihm wurde vom Jahre 1519 an nach und nach die Reformation in hiesiger Gemeinde eingeführt.

2. Niklaus Steiner 1526—1529. Ein äußerst unruhiger Kopf, der darum auch beständig in Streit und Händel verwickelt wurde. Seit 1497 war er Pfarrer zu Buch am Irchel. Im Jahre 1519 erhob sich ein Span zwischen ihm und den Chorherren auf dem Heiligen Berg zu Winterthur, seinen Kollatoren, die ihm etwas entziehen wollten; darum er an Zürich geworben, daß die Chorherren vor dem weltlichen Gericht sich stellen. Er treibt seine Sache sehr ernstlich und endet den Brief an M. G. Herren mit folgenden Worten: „Darum ich euch demüthiglich bitte, Jedermann sein Recht zu lassen und mich daby zu beschirmen und lasset euch euere Pfrund, Kilchen und mich empfohlen sein, als ihr wollet den Lohn von Gott und den lieben Heiligen empfahen hier zytlich und dort ewig. Amen!"

Im Jahre 1521, als die Zürcher zum Schutze des Papstes Leo X. gegen die Franzosen einen Kriegszug nach Rom machten, zog er unter Hauptmann Gotthard von Breitenlandenberg von Wetzikon als Kaplan mit. Nach seiner Rückkehr verließ er die Gemeinde Buch und kam nach Brugg; denn es wurde zwischen ihm und Hans Kaufmann von Winterthur, Kaplan zu Brugg, ein Tausch vereinbart und Dienstag nach Hilari (14. Januar) 1522 bestätigt, daß Steiner nach Brugg und Kaufmann nach Buch käme. Steiner war nämlich mit der Gemeinde Buch in einen Prozeß verwickelt, der vom Rathe in Zürich als letzter Appellationsinstanz zu seinen Ungunsten entschieden worden war; darum mag er wohl darnach getrachtet haben, seinen bisherigen Wirkungskreis so bald als möglich zu ändern. Ueber den besagten Tausch wurden Urkunden ausgefertigt. Kaufmann mußte dem Steiner aushingeben 93 ℔, jährlich mit 10 ℔ abzuzahlen. Der Tausch ward abgeredet in Gegenwart zweier ehrlicher Männer, Sebastian Keller, Vikar zu Birmensdorf und Matthäus Hiltebrand, Leutpriester zu Brugg. Als dann im Jahre 1526 die Pfarrstelle in Wetzikon erledigt ward, wurde Steiner durch Ritter Gotthard von Breitenlandenberg, der ihn, wie wir oben sahen, von Rom her kannte, nach Wetzikon berufen. Aber auch hier war seine Stellung mit den größten Unannehmlichkeiten verbunden.

Im Jahre 1528 ließ sich der Rath in Zürich von allen Pfarrgemeinden über die Lehre und den Wandel ihrer Pfarrer Bericht erstatten; die Antwort von Wetzikon lautete, wie folgt: Euer Schryben des Mandats, inhaltend das Kapitel der Pfarrer und Prädikanten des Lehrens und Lebens halben, hand wir wol verstanden, von euch unsern Herren usgangen. Erstlich, gnädig ihr unsere liebe Herren, von der Lehr unsers Prädikanten hat ein ganze Gmeind Wetzikon kein Klag an ihm, sunders ist wol gnügig, da sie wahr und göttlich syge; aber von synem Leben, besunders daß ihm zum dickeren Mal von etlichen Personen zugeredet wird, daß er ein Dieb syge, das nun einer ganzen Gmeind von Herzen leid ist und vergent ihm das Uebel. Um uf sölichs zu reden, so sind etlich sunderlich Personen bewegt, daß sie sich darob verärgeret und syner Lehr nit im gringsten gloset hand. Und sölich Händel will ein ganze Gmeind euch, unsern Herren, im besten fürhalten, damit uns hernach nüt zu verwüssen stande. Und wie ihr, unsere Herren, sölich Händel zum besten kehrend, mag ein ganze Gmeind wohl lyden, damit Aergernuß vermieden und das Gottswort desto fruchtbarer verkündt mag werden. Besunders so entschlüßt sich ein ganze Gmeind, nüt uf ihn zu bringen und land die Red, wie sie ist und er selbs wol weiß dahin langen, da sie entsprungen ist. Wyter, wo wir uskehrind oder kommind, so halt man uns für: Wo hand ihr von Wetzikon euern Pfaffen, euern Dieben? Das nun einer ganzen Gmeind fast schwer ist. Auch wie ihr, unsere Herren, die Sache, wie obstaht, mögend zum besten kehren, ist ein ganze

Gmeind wohl zufrieden. Datirt zu Wetzikon uf Sonntag nächst nach Ostern im XXVIII Jahr.

In Bezug auf die vorerwähnte Klage gegen Pfarrer Steiner geben uns folgende Umstände nähere Aufschlüsse. Steiner führte 1528 Klage gegen Jakob Weber von Untermedikon. Dieser und Andere mit ihm sygen bym Wyn gsin und haben ein Anschlag gmacht, sie wellind umziehen und Weber hab gredt, wenn sie umziehend, welcher nüt schrye: Pfaff, Roßysendieb! der müsse ein Kopf Wyn gen. Daran habend ihn gut Gsellen gstäubt. Aber nüts desto minder, da sie umzogen sygind, da habe Jakob Weber vor synem Hus offentlich geschrieen: Pfaff, Roßysendieb! das ihm unlydentlich syge und er vermein, Jakob Weber sölle ihm um die Wort Wandel thun nach des Gerichts Erkanntnuß. Weber wollte nur gerufen haben: Pfaff lieb, Pfaff Dieb! Er habe nüt gwüßt, ob der Pfaff daheim sei gsin ald nüt, er habe auch Herr Niklaus nüt gemeint und syge ihm auch nie in Sinn kommen und vermeint, er syge ihm darum nüt schuldig, Wandel ze thun. — Das Gericht hob den Handel im besten auf und söllind beid Theil heimkehren, wie sie har sygind kan und sölle die Red jedwedrem Theil nüts schaden und soll Jetlicher syn Kosten an ihm selbs han.

Im nämlichen Jahre klagte Niklaus Steiner, er habe by dem Pfäffikersee Fisch kaufen wollen. Da habe Thomann Schmid geredet: Ihr söllend dem Pfaff, dem Roßysendieb, nüts gen. Thomann sölle ihm um die Wort Wandel thun; doch wo ihm solche Reden nüts schadind, so begehre er auch den Thomann nüt zu Schaden ze bringen. Thomann erklärte, er habe mit Unterschied geredt: Diewyl der Pfaff die Reden nüt ab ihm thut, so soll man ihm kein Fisch zkaufen gen. Die Kundschaft, auf welche sich Steiner berief, sagte aus, wie Thomann Schmid. — Das Gericht erkannte, Thomann Schmid solle heim gahn als ein Bidermann und soll ihm die Red nüts schaden; desgleichen soll Herr Niklaus auch heim gahn, wie er har ist kommen und soll Jedweder syn Kosten an ihm selbs han. Sankt Johannisabend im XXVIII Jahr. Steiner appellirte; der erste Spruch wurde bestätigt.

Das Verhältniß zwischen den Kirchgenossen von Wetzikon und ihrem Pfarrer trübte sich immer mehr, sodaß Steiner endlich im Jahre 1529 seiner Stelle entsetzt wurde. Im Jahre 1531, als nach der für die Zürcher unglücklichen Schlacht bei Kappel Mangel an Geistlichen war, fand er jedoch wieder Gnade und kam als Diakon nach Schwamendingen. In den Synodalakten von 1533 heißt es von ihm: Er ist unruhig, läßt sich das Maul überylen, hat ein wüst Wandel, mischt sich in fremde Sachen und weist die Leute über einander. Es wurde ihm anbefohlen, ruhig und behutsam zu sein und keinen Anlaß zu Klagen mehr zu geben. Steiner scheint diesen Befehl nicht befolgt zu haben; denn im Jahre 1534 wurde er auch in Schwamendingen entsetzt, worauf er bald nachher in Zürich starb. Seine Frau: Anna Escher.

3. Hans Meyer 1529—1531. Erwählt vom Gerichtsherrn Heini Weber; kam am 11. Oktober 1531 in der Schlacht bei Kappel ums Leben.

4. Hans Meyer 1531—1563. Ebenfalls erwählt vom Gerichtsherrn Heini Weber; war gebürtig von Quarten am Wallensee. Im Jahre 1554 wird über ihn gesagt: Ist alt, muß auch Seegräben versehen; wäre gut, wenn er geändert und ein jüngerer an seine Stelle gesetzt würde. Er starb 1563.

5. Petronius Grebel 1563—1571. Erwählt vom Gerichtsherrn Jos Weber. Die Synodalakten reden von ihm: Ist liederlich, steckt in Schulden, hält sich edelmännisch, hat viel Gewehr und Büchsen, ist mehr im Wirthshaus als in seinem eignen, lügt viel, wird ein Dieb gescholten 2c., wogegen er sich verantworten müsse. Es wurde ihm anbefohlen, daß er sich strecke, nachdem er Decke habe; wofern wieder über ihn geklagt werde, soll er dessen versichert sein, daß man ihn ab der Pfrund stoße, wie das hiemit erkennt sein soll. Da er nun gleichwol in seinem fehlerhaften Wesen fortfuhr und seine schlechte Aufführung trotz aller Warnung fortsetzte, so ward er an der Synode im Mai 1571 durch zwei Stadtknechte über die untere Brücke in einen Thurm auf Wasser und Brot geführt zur höchsten Betrübniß seiner alten, frommen Eltern und nachher nach näherer obrigkeitlicher Untersuchung der gegen ihn erhobenen Klagen am 4. August 1571 seiner Stelle entsetzt. Er starb in Zürich 1574. Frau: Ursula Goßwyler, 2 Söhne und 1 Tochter.

6. Essajas Wegger 1571—1588. Ordinirt 1565, zuerst in Kilchberg und Lütisburg im Toggenburg, auch einige Zeit in Weiach, dann von Burgermeister Kambli und beiden Räthen aus einem Dreiervorschlage des Examinatorenkonvents als Pfarrer nach Wetzikon gewählt Samstag den 11. August 1571, eingesetzt den 2. September durch Junker Bernhard vom Cham, Landvogt zu Grüningen und Dekan Hartmann Homberger zu Dürnten. Es heißt von ihm: Er kam vor anderthalb Jahren aus der Grafschaft Toggenburg, wo er wohl gelehrt und einen ehrsamen Wandel geführt, seither in Zürich in Armut gelebt und sich mit seiner Lehr und Leben wohl gehalten hat. Er starb 1588. Frauen: Anna Baar, starb 1575; Regula Widenmann, starb 1579 und Regula Lindauer.

7. Konrad Ochsner 1588—1590. Geboren 1556, ordinirt 1582, Pfarrer zu Sax im obern Rheinthal 1583, von Burgermeister Holzhalb und beiden Räthen aus einem Dreiervorschlage nach Wetzikon gewählt Samstag den 27. April 1588, eingesetzt den 14. Juli, kam 1590 in die Schulmeisterei zum Fraumünster in Zürich. Er war ein gelehrter, frommer und fleißiger junger Mann, gab auch eine griechische Grammatik im Drucke heraus. Frau: Barbara Hafner von Dynhard.

8. Johannes Müller 1590—1597. Ordinirt 1576, Pfarrer zu Gais im Kanton Appenzell 1577, zu Glarus 1580, hat an beiden

Orten sich ehrlich und wohl gehalten und viel Gutes geschafft, war ein gelehrter, frommer und geschickter Mann, der auch wohl zu größern Pfarreien zu gebrauchen, wurde aus einem Siebnervorschlage nach Wetzikon gewählt den 13. Mai 1590, eingesetzt den 20. Juni, kam 1597 nach Rußikon, starb daselbst 1606.

9. Hans Jakob Fries 1597—1605. Ordinirt 1588, Diakon zu Küsnacht 1589, aus einem Fünfervorschlage nach Wetzikon gewählt den 12. Februar 1597, eingesetzt den 13. März, kam 1605 nach Dübendorf, wo er im Alter von 60 Jahren starb. Frauen: Margaretha Holzhalb, starb 1589 und Agathe Merki.

10. Hans Heinrich Fäsi 1605—1612. Geboren 1575, Diakon und Schulmeister zu Oberwinterthur 1600, nach Wetzikon gewählt den 2. Sept. 1605, eingesetzt den 26. Januar 1606, kam 1612 nach Birmensdorf, starb daselbst 59 Jahre alt. Frauen: Cleophea Wirz, starb 1610 und Elisabetha von Schännis.

11. Johann Heinrich Ott 1612—1620. Geboren 1587, ordinirt 1611, zuerst in Wipkingen, dann aus einem Achtervorschlage mit Einmuth nach Wetzikon gewählt den 20. April 1612, kam 1620 nach Dättlikon und 1634 nach Henggart, starb 1648. Frauen: Barbara von Birch, starb frühe, Anna Thomann; hatte 9 Kinder.

12. Deogratias Knechtli 1620—1628. Gebürtig von Ueberlingen, einst Mönch, kam nach Zürich, wurde 1611 Bürger daselbst, examinirt 1619 und hierauf Pfarrer zu St. Margarethen. Da der Abt von St. Gallen ihn jedoch daselbst als einen Glaubensabtrünnigen nicht gerne sah und verfolgte, ward er vom Rathe in Zürich 1620 nach Wetzikon versetzt. In diesem neuen Wirkungskreise verübte er aber höchst unzüchtige Handlungen, die schwere Strafe zur Folge gehabt hätten. Bei der angehobenen Untersuchung, wobei die kirchlichen Behörden von Wetzikon und Seegräben dem Knechtli das beste Zeugniß gaben, er selbst auch sich ganz unschuldig stellte, wurden viele Personen beider Gemeinden verhört, Thys Tobler von Robenhausen und Hans Strehler von Kempten sogar einige Zeit auf dem Rathhause in Zürich gefangen gesetzt. Landvogt Bräm in Grüningen sollte Pfarrer Knechtli endlich ebenfalls gefangen nehmen und ließ durch drei Männer von Grüningen — Sattler Hartmann Sydler, Landsbote Jaggli Wildermuth und Untervogt Egli — die er während der Nacht vom 17. auf den 18. Juli 1628 ganz geheim nach Wetzikon schickte, das Pfarrhaus bewachen, damit Knechtli nicht entfliehen könne. Dieser merkte aber das gefährliche Vorhaben, brach aus dem Pfarrhause aus und wollte sich flüchten. Die Häscher holten ihn ein und führten ihn wieder ins Pfarrhaus zurück, damit er sich gehörig ankleide. Hier angelangt war aber kein Licht zu finden und von den übrigen Gliedern der Pfarrfamilie zeigte sich Niemand. Sydler wollte ein Licht bei dem ganz in der Nähe wohnenden Sigristen Frei holen, den er zu diesem Zwecke aus dem Schlafe weckte. Der Sigrist

weigerte sich anfänglich, da doch der Pfarrer sein Nachbar sei, gab ihm aber auf sein Drängen doch endlich eine Laterne mit; allein als Sydler wieder ins Pfarrhaus zurück kam, war Knechtli bereits entronnen. Während er sich nämlich ankleidete, erschienen seine Frau und die Magd, welch letztere beauftragt wurde, ein Licht anzuzünden. Bevor aber dieß geschehen war, gab Knechtli seiner Frau schnell einen Kuß und es gelang ihm unversehens, die Stubenthüre hinter sich zuschlagend, in den Hausgang und von da ins Freie zu entwischen. Die Männer von Grüningen, die bei der Dunkelheit der Nacht, zumal in einem unbekannten Hause, den Weg nicht schnell genug fanden, vermochten ihn nicht mehr einzuholen und mußten unverrichteter Sache wieder in ihre Heimat zurückkehren; den Bemühungen des Landvogtes hatten sie es zu verdanken, daß sie nicht zugleich noch hart bestraft wurden. Von Lichtensteg aus, wo Knechtli im Gasthaus zum Schaf ein Unterkommen gefunden, schrieb er nach einigen Tagen an seinen Gevatter Hans Weber, Schärer, in Walfershausen und bat ihn, daß er sich seiner verlassenen Familie mit Rath und That annehme und für ihn bei dem Landvogt um Gnade bitte. Er hatte sich nämlich noch in derselben Nacht über Rüti nach Lichtensteg im Toggenburg geflüchtet, wo man ihn von Zürich aus nicht weiter verfolgen konnte. Im Jahre 1629 wurde Knechtli Pfarrer zu Maienfeld. Das Ministerium in Chur schrieb an dasjenige in Zürich, warum er von Wetzikon weggekommen sei. Man theilte in Antwort die Ursachen mit. Gleichwol ward er in Maienfeld beibehalten, endlich aber auch daselbst entsetzt 1642, worauf er am nämlichen Orte noch eine Reihe von Jahren die Stelle eines Schulmeisters bekleidete. Er starb 1666. Frau: Anna Chrismann, copulirt 1620, 2 Söhne.

13. Hans Rudolf Hottinger 1628—1670. Geboren 1600, ordinirt 1622, Feldprediger in Graubündten unter Junker Obrist Steiners Regiment vom August bis Oktober 1625, aus einem Siebnervorschlage nach Wetzikon erwählt den 2. August 1628, eingesetzt den 31. August. Dekan Fels von Bäretsweil rühmt seinen Fleiß, seine Frömmigkeit und seine Aufrichtigkeit. An der Synode vom 5. Mai 1664 wird von ihm gesagt: Ist mithin wegen des Alters schwermüthig und ohne seine Schuld in Ungelegenheit gekommen mit verauffalleten Gütern. Er starb den 5. August 1670. Frauen: Regula Simmler, starb 1629 an der Pest und Susanna Maurer. Drei Töchtern und ein Sohn überlebten ihn, welch letzterer, nachdem er seit 1665 während der Schwachheit seines Vaters mit gutem Lob die Gemeinde Wetzikon versehen hatte, als Pfarrer nach Bassersdorf kam.

Hottingers Amtsperiode fiel in eine schwere, sehr bedrängte Zeit. Zweimal raffte die Pest einen bedeutenden Theil der Einwohnerschaft weg und der dreißigjährige Krieg brachte der Menschheit viel Furcht und Schrecken. Die dankbare Nachwelt hat ihm einen Denkstein errichtet mit folgender Inschrift:

Hin geht die Zyt, har kommt der Tod,
O Mensch, thu' recht und förchte Gott.

Hier ruhen der Ehrwürdig und Wohlgelehrt Herr Johann Rudolf Hottinger, in das 42. Jahr Pfarrer zu Wetzikon und Seegräben, starb den 5. Tag Augstmonat 1670, seines Alters im 70. Jahr, desgleichen Frau Regula Simmler und Frau Susanna Murer, beide seine Ehegemahl, sammt 9 Kindern und ein Kindskind. Gott verleihe ihnen eine fröhliche Auferständnuß.

Seit der Reformationszeit bis zur Gegenwart bekleidete kein Geistlicher die hiesige Pfarrstelle so viele Jahre wie Hottinger. Sein Wahlspruch war: GGG! das heißt: Geb Gott Glück!

14. Hans Kaspar Thumysen 1670—1677. Geboren 1631, ordinirt 1658, Katechet zu Wiedikon 1658, Pfarrer am Oetenbach 1660, aus einem Achtervorschlage zum Pfarrer nach Wetzikon erwählt den 8. August 1670, eingesetzt den 9. Oktober, starb im besten Mannesalter am Todestage seines Vorgängers, den 5. August 1677. Frau: Regina Ulrich, des Landvogts zu Andelfingen Tochter, copulirt 1667. Auch dem Pfarrer Thumysen wurde ein leider verloren gegangener Denkstein errichtet mit folgender Inschrift:

Herr Jesu Christ,
Mein Trost Du bist;
In Noth und Tod
Bist Du mein Gott.
Allhier ruhen

der Ehrwürdig und Wohlgelehrt Herr Hans Kaspar Thumysen, Pfarrer dieser christlichen Gmeind Wetzikon und Seegräben in die 7 Jahr, sammt einem Söhnlein und einem Töchterlein; ward zu einem Pfarrer erwählt den 8. Augstmonat anno 1670, starb den 5. Augstmonat 1677. Seines Alters im 47. Jahr. Gott verleihe ihnen und uns Allen zu seiner Zeit eine fröhliche Auferständnuß.

15. Hans Jakob Fries 1677—1705. Geboren 1647, ordinirt 1671, Katechet an der obern Straße 1671, aus einem Achtervorschlage zum Pfarrer nach Wetzikon erwählt am Wahltag seines Vorgängers, den 8. August 1677, eingesetzt den 28. Oktober, starb den 19. Mai 1705, Es heißt von ihm: Er war ein eifriger, gottesfürchtiger, gelehrter, verständiger und frommer Herr. Frauen: Margaretha Billeter, Susanna Schweizer und Anna von Birch; zwei Söhne und eine Tochter.

16. Hans Jakob Kilchsperger 1705—1727. Geboren 1674, ordinirt 1695, Diakon am Oetenbach 1702, aus einem Achtervorschlage nach Wetzikon gewählt den 21. Mai 1705, eingesetzt den 6. September, kam 1727 nach Fehraltorf, starb 1737. Unter Pfarrer Kilchsperger wurde im Jahre 1713 die hiesige Kirche erweitert; während seiner Amtszeit fanden in hier statt:

789 Geburten,
192 Verehelichungen und
701 Todesfälle.

Frau: Elisabetha Wolf, Landvogts von Sax Tochter, 1 Sohn.

17. Johannes Ulrich 1727—1754. Geboren 1691, ordinirt 1712, Vikar bei seinem Vater Kaspar Ulrich in Höngg, aus einem Achtervorschlage des Antistes Nüscheler und Examinatorenkonvents von Burgermeister Escher und Rath in Zürich zum Pfarrer nach Wetzikon gewählt den 27. September 1727, eingesetzt den 11. Januar 1728, starb den 2. März 1754. Frau: Dorothea Thomann, kopulirt 1729, 1 Sohn.

18. Johannes Schmidlin 1754 — 1772. Ein Sohn Hans Jakobs, gewesenen Schiffsmeisters und der Margaretha Vogel von Zürich, geboren den 22. Mai 1722, ordinirt 1743, Vikar Dekan Utzingers zu Dietlikon 1744, aus einem Achtervorschlage unter Antistes Wirz und Burgermeister Fries zum Pfarrer nach Wetzikon erwählt den 4. März 1754, eingesetzt den 23. Juni im Beisein von Landvogt Stocker in Grüningen, Dekan Rahn in Rüti, Kammerer Zimmermann in Egg und Pfarrer Locher in Grüningen, sowie der Gerichtsherren von Wetzikon und Kempten, ward Notar des Wetzikomer Kapitels 1770, Kammerer desselben 1771, blieb unverheiratet, starb an einem Schlage den 16. November 1772 als der letzte seines Geschlechts, das bei 400 Jahren das Bürgerrecht der Stadt Zürich genossen. Die Zeitgenossen haben ihm einen Denkstein errichtet, den folgender von Diakon Lavater in Zürich gedichteter Denkspruch ziert:

Der treue Hirt ruht an des Tempels Seite,
Wo er von Gott nur sprach und sang.
Verstimmt nicht nur, zerrissen ist die Saite,
Die seelenvoller täglich klang.
Er ist es werth, daß Greis und Jüngling weine,
Werth, daß er unvergeßlich sei,
Und werth, daß sich die himmlische Gemeine
Des neuen Sänger Gottes freu!

Schmidlin war nämlich ein unvergleichlicher Musikus, ein reichbegabter Sänger und Komponist, dessen Lieder weit herum bekannt waren und jetzt noch beim hiesigen Gottesdienste gesungen werden. Er gab folgende Schriften im Drucke heraus:

Singendes und spielendes Vergnügen reiner Andacht 1752, mit einem Anhange 1758.
Hymnen oder Lobgesänge auf Gott, zu drei und vier Stimmen in Musik gesetzt.
Geistliche Lieder mit Choralmelodien und Generalbaß 1760.
Gellerts geistliche Oden und Lieder, in Musik gesetzt 1761.

Hymnen und Lobgesänge auf die Weisheit und Güte Gottes nach den vier Jahreszeiten 1761.
Anleitung zum Psalmengesang 1767.
Diakon Lavaters geistliches Handbüchli mit Melodien 1769.
Die Psalmen Davids, durch Ambrosius Lobwasser in deutsche Verse gebracht, durch Klaudius Goudimel in Musik gesetzt, nunmehr aber mit Beibehaltung dieser Melodien nach dem musikalischen Satz und der Singart der Jetztzeit zu vier Stimmen herausgegeben 1771.
Geistliches Choralliederbuch zum Gebrauch für Landschulen 1772.

19. Hans Jakob Nägeli 1772—1806. Ein Sohn von Hans Kaspar, dem Pfarrer zu Bubikon und nachher im Fischenthal, welcher 1742 mit Hinterlassung bedeutender Schulden starb, ward zu Bubikon geboren den 24. Januar 1736, ordinirt 1756, hielt die Probepredigt über Römer 3, 25 am 23. September 1756, ward Hauslehrer bei Landvogt Orell zu Wädensweil, Vikar zu Hütten mit 150 Gulden Einkommen 1759, gab als Mitglied der naturforschenden Gesellschaft in Zürich 1771 im Drucke heraus: Unterricht über Pflanzung und Nutzen der Erdäpfel, wurde aus einem Achtervorschlage unter Burgermeister Landolt mit 23 von 44 Stimmen zum Pfarrer von Wetzikon erwählt den 18. November 1772, eingesetzt den 7. Februar 1773, Notar des Wetzikomer Kapitels 1780, Kammerer 1787, Dekan 1793, Schulinspektor des Bezirkes Uster, wozu auch Wetzikon gehörte, 1798, litt in den letzten Jahren seines Lebens an der Wassersucht, starb an einem Schlage am 28. Februar 1806, nachdem er noch am 18. Februar die Schule Irgenhausen besucht und am 25. Februar die letzte Leichenpredigt gehalten hatte. Während seiner Amtszeit verzeichnete er

3003 Geburten,
1380 Konfirmirte und
2125 Todesfälle.

Frau: Emerentiana Wirz, Tochter des Antistes Wirz.

20. Hans Konrad Nägeli 1806—1828. Sohn des vorigen und Bruder des Sängervaters Hans Georg Nägeli, geboren den 21. Februar 1768, ordinirt 1790, Vikar zu Buch am Irchel 1791, Eichberg im Rheinthal 1792, Stäfa 1792, Balgach und Bernegg im Rheinthal 1796, Hütten 1799, dann Vikar für seinen Vater zu Wetzikon und nach dessen Tode Pfarrer daselbst 1806, erwählt vom kleinen Rathe in Zürich mit 15 gegen 7 Stimmen, eingesetzt am 26. Oktober, blieb unverheiratet, starb an einem Schlage am 13. Januar 1828. Er ward im Jahre 1817 von einem Theil seiner Vorgesetzten einer nachlässigen Amtsführung beschuldigt, worüber eine Extravisitation vom gesammten Kirchenrath gehalten und ihm eine Zeit lang ein Vikar geordnet wurde; schließlich ist er aber als überklagt befunden und nicht weiter geahndet worden.

Nägeli besaß neben den damaligen Pfrundgütern viele Privatgüter, die er zum Theil von seinem Vater ererbt hatte, z. B. die Hammerschmide zu Medikon, Haus, Scheune und 12 Jucharten Land zu Bossikon, Haus, Scheune und 16 Jucharten Land im Rothenstein, Haus, Scheune, Trotte, Speicher und 45 Jucharten Land zu Betzholz, ferner an verschiedenen Orten, auch zu Ettenhausen und im Bächelacker, Torf-, Streu- und Hanfländer, sowie Hölzer. In Folge Uebernahme von Schulden von seinem Vater und selbst Großvater her war er in den letzten Jahren seines Lebens ökonomisch sehr bedrängt und mußte einen äußerst spärlichen Haushalt führen; bald nach seinem Tode erging ihm daher am 8. Mai 1828 das Falliment.

21. Jakob Christoph Hug 1828—1855. Geboren den 31. Dezember 1776, ordinirt am 15. Juni 1796, Katechet zu Leimbach 1796, Pfarrer zu Thalweil 1798, Katechet zu Wiedikon 1808, Feldprediger 1815, Vikar am Waisenhaus Zürich 1816, Pfarrer zum Kreuz 1817, wo er ein Einkommen von nur 400 Gulden besaß, woraus er zudem noch den Miethzins für seine Wohnung zu bestreiten hatte, vom kleinen Rathe in Zürich zum Pfarrer nach Wetzikon erwählt am 28. Januar 1828, eingesetzt am Jahrestage seiner Ordination am 15. Juni, starb am 5. Mai 1855. Die Gemeinde hat ihm einen Grabstein errichtet. Frau: Barbara Schultheß, starb schon 1820, 2 Söhne und 1 Tochter.

Am 24. Juni 1855 berief die Gemeinde mit einer an Einmuth gränzenden Stimmenmehrheit den Pfarrverweser Müller in Fischenthal, der vorher Vikar in Wetzikon war, zu ihrem Seelsorger. Derselbe gab jedoch den dringenden Wünschen seiner Gemeinde nach und lehnte die Wahl ab, worauf die vereinigten Kirchgemeinden Wetzikon und Seegräben zu ihrem Pfarrer wählten:

22. Heinrich Hegnauer 1855—1878. Bürger von Elgg, geboren in Aadorf den 17. Januar 1830, ordinirt 1853, Vikar in Greifensee 1853, Vikar in Wetzikon 1855 und zum Pfarrer letzterer Gemeinde erwählt den 19. August 1855, eingesetzt den 9. Dezember im Beisein der Herren Statthalter Wolfensberger und Dekan Waser, beide von Bäretsweil. Bei der Erneuerungswahl am 25. April 1875 wurde er von der Gemeinde Wetzikon mit 654 von 671 Stimmen wieder neuerdings bestätigt. An einem unheilbaren Herzübel leidend, hielt er am dritten Sonntag im Januar 1877 die letzte Predigt. Eine mehrwöchentliche Kur während des Sommers im Bündtnerlande vermochte den Verlauf der Krankheit nicht aufzuhalten. Er starb eines sanften Todes am Abend des zweiten Weihnachtstages und wurde beerdigt am 31. Dezember 1877. Kurz vor seinem Tode erwarb er noch für seine Familie das Bürgerrecht der Stadt Zürich. Frau: Elisabetha Brändli, 2 Söhne und 3 Töchtern. Pfarrer Hegnauer war eine durch und durch friedliebende Natur und sein Verhältniß zu der Gemeinde und ihren Behörden blieb stets ein ungetrübtes. Dieses großen Glückes hatten sich

leider nur wenige seiner Vorgänger zu erfreuen. Die Gemeinde hat ihm einen Grabstein errichtet, den folgende Inschrift ziert: „Sei getreu bis in den Tod und ich will Dir die Krone des Lebens geben.“ Offenbarung Johannes 2, 10.

23. Josias Flury 1878. Bürger von Zürich, ursprünglich von Saas, Kanton Graubündten, geboren den 1. Januar 1854, ordinirt 1877, seit Pfingsten 1877 Vikar, dann Pfarrer zu Wetzikon und Seegräben, von beiden zu einem Kirchgemeindskreis vereinigten Gemeinden durch die Urne gewählt mit 999 von 1001 Stimmen den 7. April 1878, eingesetzt am 21. Juli 1878 in der reich dekorirten, dichtgedrängten Kirche. Die Installationsfeier, zu welcher auch die Behörden und Gemeindsgenossen von Seegräben eingeladen worden waren, wurde eröffnet und geschlossen durch den Gemeindegesang und verschönert durch Vorträge des hiesigen Männerchores „Sängerbund“. Nach dem Eröffnungsgesang folgte zuerst eine längere Ansprache von Gemeindammann Kündig in Kempten, Vizepräsident der Kirchenpflege; hierauf schilderte Dekan Kägi von Goßau in meisterhafter Rede die Pflichten des Seelsorgers und Predigers, sowie auch der Gemeinde und ihrer Behörden und vollzog alsdann unter innigem Gebete den eigentlichen Weiheakt; sodann hielt der neu gewählte Pfarrer Flury seine Antrittspredigt über II Corinther 3, 4. 5. 6, worin er dem Wanderer gleich, der eine lichte Höhe zum Theil erstiegen hat, seinen Rückblick, Ausblick und Aufblick in Betrachtung zog. Ein wohlgelungenes Mahl, gewürzt durch Ehrenwein, reichlich gespendet von Herrn A. Bidermann von Winterthur, Spinnereibesitzer in Stegen, vereinigte schließlich die Behörden, Freunde und Gäste zu einer würdigen Nachfeier im Saale zum Löwen-Wetzikon, wobei Reden, Gesänge und Vorträge der hiesigen Musikgesellschaft „Harmonie“ heiter mit einander abwechselten. — Frau: Julie Pfister, getraut den 17. Juni 1879. Bei der Erneuerungswahl am 4. April 1880 wurde Pfarrer Flury beinahe mit Einmuth für weitere 6 Jahre bestätigt.

18. Das Pfrundeinkommen.

Das Einkommen des Pfarrers zu Wetzikon bestand in alter Zeit, wie wir schon früher erwähnt haben, zum größten Theil in Naturalien, nämlich in den Erträgnissen der ihm zur Benutzung überlassenen Wydumgüter. Neben seinem Amte war er also genöthigt, auch Landwirthschaft zu treiben; er besaß eine Scheune wie jeder andere Bauer und hatte Knechte und Mägde. Im Laufe der Jahrhunderte scheint jedoch diese Art der Besoldung theils unpassend, theils bei den sich immer mehr steigernden Anforderungen an das Pfarramt ungenügend geworden zu sein. Aus dem allmälig entstandenen Kirchengute wurden Zehnten angekauft und als Ersatz für das Einkommen aus den vorbezeichneten Liegen-

schaften der Pfarrpfrund bleibend überlassen. Man unterschied hauptsächlich den großen und den kleinen Zehnten. Der große Zehnten mußte vom Getreide entrichtet werden, der kleine vom Heu und den Sommergewächsen. Ersterer wurde stets in Natura, letzterer meistens in Geld geliefert. Wer Wald oder Weide in Ackerfeld umwandelte, hatte dem Inhaber des Zehntenbezirkes den sogenannten Neugrützehnten zu verabfolgen. Sodann besaß die Pfrund seit der Zeit ihrer Entstehung auch Grundzinse, die sehr wahrscheinlich in Form von Jahrzeiten in ihre Hände gekommen sind. Dieselben wurden theils in Natura, nämlich in Korn und Haber, theils in Geld entrichtet. Die Zehnten und die Naturalgrundzinse blieben als eine ewige, auf dem Grundeigenthum haftende Last unablöslich; die Geldgrundzinse dagegen konnten durch Bezahlung des entsprechenden Kapitalbetrages gelöscht werden, was aber trotz meistens kleinerer Summen nur selten geschah. Jene gehörten anfänglich sämmtlich den grundbesitzenden, darum herrschenden adeligen Geschlechtern; es waren Abgaben, die in Folge Verleihung der einzelnen Grundstücke an die Bauernsame dem eigentlichen Grundherrn entrichtet werden mußten. Der Inhaber solcher Abgaben konnte dieselben natürlich nach seinem Belieben verkaufen, was hauptsächlich mit den Zehnten der Fall war, oder vergaben, wozu sich namentlich die Naturalgrundzinse eigneten. In Folge letzterer Thatsache besaßen nicht nur die Kirche und Pfrund Wetzikon Grundzinse auf hiesigen Gütern, sondern auch die Klöster Rüti und Einsiedeln und das Johanniterritterhaus Bubikon. Aus dem bisher Gesagten geht nun auch hervor, daß die ehemaligen Geldgrundzinse — nicht zu verwechseln mit den Zinsen aus Darleihen — größtentheils aus Vergabungen von Seite der nicht herrschenden, ärmern Volksklasse entstanden sind.

Schon zur katholischen Zeit besaß die Kirche Wetzikon folgende Zehnten: die Hälfte desjenigen zu Ettenhausen, Robenhausen ganz, etwas zu Kempten und einen Drittel desjenigen zu Obermedikon. Der Zehnten von Ettenhausen ist sehr wahrscheinlich durch einen Ritter von Breitenlandenberg, damals Kollator und Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit sowol von Wetzikon als von Ettenhausen, an die hiesige Kirche gekommen, derjenige von Robenhausen hingegen vom Ritter Peter von Ebersberg, dem Gerichtsherrn zu Robenhausen und nachherigem Besitzer des Schlosses und der Herrschaft Wetzikon, angekauft worden. Das Zehntenbetreffniß von Kempten, haftend auf dem Hofe der Familie Egli daselbst, wurde vermuthlich von den dortigen Freiherrn bei Anlaß der Aufnahme von Kempten in den hiesigen Kirchenverband an die Kirche abgetreten; der dritte Theil des Zehntens zu Obermedikon gehörte zur Kaplaneipfrund Wetzikon und mußte daher laut obrigkeitlichem Mandate zur Reformationszeit mit dem eigentlichen Kirchengute vereinigt und als ein Theil des Spendgutes für einstweilen zu Armenzwecken verwendet werden.

Das älteste Pfrundurbar der Kirche Wetzikon, d. h. Beschreibung und Aufzählung der einzelnen Besoldungsbestandtheile der Pfrund, stammt aus der Reformationszeit und ist unter dem Abschnitte „Kirchensatz oder Kollatur Wetzikon" in den Artikeln V, VI und VII des Spruchbriefes vom Rathe in Zürich vom Jahre 1534 enthalten. Aus dieser Urkunde geht hervor, daß das Einkommen des damaligen Pfarrers in folgenden einzelnen Beträgen bestand:

a. An Zehnten.

Der kleine Zehnten zu Ettenhausen ganz, vom großen die Hälfte, weniger ein Stück, d. h. weniger 1 Mütt Kernen oder 1 Malter Haber oder 1 Gulden.
Etwas Zehnten zu Kempten, gewerthet zu 12 Stücken.
Der gesammte Zehnten zu Robenhausen.

b. An Grundzinsen.

7½ Viertel Kernen von den 15 Haushofstätten zu Wetzikon, von jeder ½ Viertel.
1 Mütt Haber und 1 ℔ Geld ab den ehemaligen Sallenbacher Gütern zu Kempten.
1 Viertel Kernen von Heini Joos in Kempten.
1 Mütt Haber und etliche Viertel Jahrfrucht von Hans Wiser in Robenhausen.
3 ℔ von Thomas Kilchwiser in Wetzikon.
8 ß von Heini Suter in Unterwetzikon.

c. An Beiträgen aus dem Kirchengut.

4 Mütt Kernen und 16 fl. aus dem Kapellengut Ettenhausen.

d. An Pfrundgütern.

Ein Pfarrhaus, etwas Land, ein Stück Waldung im Walfershauserholz und das Weidgangrecht für 1½ Stück Vieh in Heini Webers Weidgang, sämmtlichen Ertrag zu 4 Stück gewerthet.

Das ganze Einkommen belief sich im Durchschnitt auf

30 Mütt und 1½ Viertel Kernen,
12 Malter und 3 Mütt Haber und
32 Gulden.

In Summa 75 Stück.

Vom Jahre 1542 an besorgte der Pfarrer zu Wetzikon für etliche Jahre auch die kirchlichen Funktionen zu Seegräben, wofür ihm das Amt Rüti jährlich 18 Stück als Einkommen verabfolgte. Im Jahre 1555 wurde ihm diese Filiale abgenommen und sammt deren Besoldung mit dem Diakonate Goßau vereinigt. Nun beklagte sich der Pfarrer Hans Meyer bei dem Rathe in Zürich über sein ungenügendes Einkommen und bat um Aufbesserung desselben. Der Rath überwies die Sache zur Untersuchung und Antragstellung an den Rechenrath, d. h.

die Finanzkommission des Staates. Dieser ließ sich vorerst eine Beschreibung des Pfrundeinkommens der Pfarrei vorlegen; dieselbe ist von dem damaligen Antistes Bullinger geschrieben und lautet wörtlich:

Was das Inkommen syge der Pfarr Wetzikon.

An Kernen 30 Mütt 1½ Vierteil.
An Haber 12 Malter 3 Mütt.
An Geld 32 fl.

Diese Stuck alle sind mehrtheils uf dem Zehenden und war kein Buchstaben um die Zehenden im 1548 Jahr und ist die Pfrund der Bursame übergeben.

Item Haus, Hof, Scheur, Kraut- und Baumgarten, zu einer Kuh Gras.

Item die Pfrund hat ein Weidgang in Heini Wäbers Weidgang zu 1½ Haupt Vächs, ist wenig werth.

Item ein Hölzli, heißt Walfershusen, darus mag einer ohne Schaden des Holzes des Jahrs nit über 2 Klafter Holz machen.

Item, sie hat den kleinen Zehenden, mag wenig ertragen.

Item, sie hat ein Güetli, das ist in das Corpus verrechnet für 4 Stuck, es sind fast Aecher.

Item, die Nüwgrüt hat die Pfrund auch von Alter har gehan, ist aber fast Alles dahin.

Item, die Pfrund hat ouch in dem Jahrzytbuch 16 Vierteil Jahrfrücht ab etlichen Aechern, so dieselbigen im Buw sind und Frucht tragend. Da ist man allein um 5 Vierteil gichtig, um das Ueberig will Niemand gichtig sein. (Gichtig sein = anerkennen.)

Hierauf berief der Rechenrath den Pfarrer, Gemeindeabgeordnete und den Kollator, Gerichtsherrn Weber, nach Zürich und berathschlagte sich mit ihnen über diese Angelegenheit. Man vereinbarte sich schließlich dahin, daß das Kirchengut Wetzikon dem Pfarrer alljährlich zum bisherigen Pfrundeinkommen hinzu noch weitere 10 fl. zu bezahlen habe, welche Vereinbarung dann auch vom Burgermeister und Rath bestätigt wurde. Der Bericht und die Bestätigung durch die Regierung lauten, wie folgt:

Als Herr Johannes Meyer, Prädikant zu Wetziken, umlanger Tagen vor üch, mynen Herren, gwesen und ganz underthänig begehrt und gebeten, ihme in Ansechung, daß ihm Seegräben, wie man wüsse, abgangen, etwas anderer Ergetzlichkeit dargegen ze thun, dann er jetzt nit mehr denn fünfundsiebenzig Stuck habe, darmit er sich aber, wie mänigklich wol bedunken, nit behelfen noch betragen möchte, haben ihr, myne Herren, ihne nach Betrachtung diesers synes Anliegens für myne Herren, die Rächenherren, gewiesen, weliche Folgends in dieser Sach uf Gfallen üwer myner Herren also ge-

handlet, daß sie namlich — als sie verstanden, daß etliche Kaplanypfründen kurzer Jahren an die Kilch Wetzikon gfallen, darus man ein Prädikanten versächen söllte — den gedachten Prädikanten, ouch die Gmeind zu Wetzikon durch ihr Anwält, desglychen den Wäber als Grichtsherren daselbs, hüt dato für sie betaget mit sammt Rödel und Briefen, was sie hierumb hebind mit ihnen ze bringen.

Also sind daruf gedachter Prädikant, ouch der Gmeind Anwält sammt dem Grichtsherren hüt dato erschienen und nachdem ihnen angezeigt worden, warumb sie harbeschieden, namlich dem Prädikanten syn Pfründe ze bessern, haben sie fürgewendt, daß vor Jahren mehr dann einist ouch hierin gehandlet, inmaßen sie vermeint, daß es nunmehr darby blyben söllte, wie sie dann darumb gut Brief und Siegel hättind, by denen sie verhofftind geschirmt zu werden. Doch so wölltind sie sich wider üch, myne Herren, nit setzen und bitten fründlich, sie hierin väterlich zu bedenken und nit zu viel ufzelegen, dann sie gar viel husarmer Lüten sunst ouch zu erhalten hättind 2c.

Und wann sich nun hieneben die genannten Anwält uf myner Herren fründlichs Anhalten hin so viel merken lassen, daß sie umb ein Ziemlichs Gwalt hättind, so haben daruf genannt myne Herren und Anwält mit ihnen sich hierumb mit einander also gütlich vereinbaret, diewyl der Prädikant inhalt des ältern Briefs fünfundsiebenzig Stuck habe, darunder wenig Geld syge, so söllind und wellind sie ihme und synen Nachkommen von ihrem Kilchengut noch jährlichs zechen Guldin daruf thun und ihme auf künftigen Martini die ersten zechen Guldin erlegen, deren er sich ouch vernügen lassen, hiemit er also fünfundachtzig Stuck und daran gnugsame Nahrung gehaben möge. Als ouch genannter Prädikant hieran wol zufrieden gewesen und sölichs zu hochem Dank angenommen, und so fern es üch, mynen Herren, also gfalle, bittend die Anwält, ihnen hierumb Brief und Siegel ze geben, sie namlich fürohin der Pfrund halb wyter nit zu ersuchen noch zu bekümmberen, sonder also rüwiglich belyben ze lassen.

Actum Zinstags den ersten Tag Wynmonats 1555.

Rächenschryber.

Ist bestät Samstags den 4. Octobris anno 1555.

Herr Lavater, Statthalter und beid Räth.

Unter dem vorerwähnten Pfarrer Hans Meyer entstand betreffend denjenigen Theil des Pfrundeinkommens, welcher aus den Zehnten herrührte, eine Hauptänderung, die bis über das Jahr 1800 hinaus beibehalten wurde. Er trat nämlich, wahrscheinlich Alters wegen, sämmtliche Zehnten, mit einziger Ausnahme des Neugrützehntens für die drei ersten Jahre, für immer an die Kirche und zu Handen des Kirchengutes

ab. Von da an wurden die Zehnten alljährlich verliehen, d. h. auf die Gant gebracht und dem Meistbietenden überlassen. Die 43 Stücke Naturalbesoldung, die der Pfarrer bisher im Durchschnitt aus den verschiedenen Zehnten selbst bezog, lieferten ihm nun die Kirchenpfleger von da an ohne weitere Kosten alljährlich auf seine Schütte. Das Uebrige vom Erlöse der Zehnten wurde ins Kirchengut gelegt und sollte zur Bestreitung der Armenausgaben verwendet werden. Im Jahre 1560 kaufte Hans Egli zu Kempten den Zehnten daselbst ausnahmsweise um 616 ℔ los, welche Summe er und seine Nachkommen von da an alljährlich mit 30 ℔ 16 ß. Grundzins an das Kirchengut verzinseten.

Als im Jahre 1571 die Pfarrstelle durch Entsetzung des Petronius Grebel erledigt worden war, scheint die Kirche Wetzikon darnach getrachtet zu haben, Aenderungen im Pfrundeinkommen zu Ungunsten des nunmehrigen Kollatoren, des Staates, vorzunehmen. Burgermeister und Rath der Stadt Zürich ließen sich daher durch den Landvogt in Grüningen Bericht über das bisherige Pfarreinkommen und die Art der Entrichtung desselben erstatten. Derselbe lautet:

An die Herren Burgermeister und Räth der Stadt Zürich.

Edle, fromme, ehrenveste, fürsichtige, fürnehme, ehrsame und wyse gnädige Herren, euer Schryben, mir von wegen der Pfrund Wetzikon Inkommens zugesandt, hab ich denselben Befehlch usgricht und finde fürs erst by dem Grichtsherren, Kilchenpflägeren und Eltesten, daß jetztgenannter Pfrund Aenderungen zwischent Herrn Johannsen Meyern und der Gmeind der Zechenden halb ergangen und gmachet, als ihr myn gnädig Herren sölichs Alles ordenlich und eigenlich mit gnugsamen gegründten Ursachen der Länge nach in dryen Vertragsbriefen zu verhören und zudem darin befinden werdet, was für Zehnden zu derselben Pfrund ghört.

Fürs ander, was Grechtigkeiten, ouch Güter und Weidgang vorgenannte Pfrund lut mir zugeschickter Verzeichnuß je und allwegen gehebt, also ist die auch im Wesen.

Fürs dritt, betreffend das Nüwgrüt, wie es jetzt und vorhar darum gestaltet, ist obgenannter Personen Antwort, daß by ihren Zyten fast wenig Grüt und rüte man auch wenig, doch was aber für Nüwgrüt gmacht wurdent und in der Pfarr Wetzikon lägint, darvon gehörte der Kilch Wetzikon dry Jahrfrücht und demnach fiele der Zechenden in großen Zehnden.

Fürs viert, worum Mangel am Inkommen us dem Jahrzytbuch, wüssent sie von keinem Jahrzytbuch gar nüts, hands nie gesächen und was die Kilch für Inkommen, find sich in ihrem Urbar und den ufgerichten Zinsbriefen.

Fürs fünft. Diewyl die Güter, so gemeldte Pfrund im Zehnden zu Kämpten gehebt, mehrtheils Heuwachs, ouch by zwölf Jucharten

Acher darin und etwas Hanfländern, daruf einem Prädikanten viel Kostens ergangen und der Ackerbuw nur im dritten Jahr Nutz ertrait, wäre derselbig klyn und groß Zehnden mit Wüssen des Prädikanten, ouch Bernharten Wolfenspärgers zu Ettenhusen, Klaus Müllers in der Harlachen, domalen Kilchenpflägern, vorab mit Gunst und Willen Herrn Vogt Kramern und Undervogt Sürins seligen, Hans Eglin zu Kämpten um sächshundert und sächszechen Pfund zu kaufen gäben, sömlichen Zins, die dryßig Pfund und sächszechen Schilling, gemeldts Eglins Erben jährlich uf Sant Martinstag der Kilchen zinsetint, lut Urbars, darin die Satzung, so darum gegeben, beschrieben.

Fürs sächst, so wird der klyn Zehnden mit der Kilchen großen Zehnden jährlich verlichen, damit er dester mehr gälte und die Armen dest rychlicher begabet werden mögent und gibt man darfür jährlich dem Prädikanten für das Stuck acht Schilling. (Später genannt Stück- oder Güggelgeld.)

Fürs siebent, so gibt Herr Peteroni, der abgsetzt Pfarrer, Bricht, daß die Müller zu Stegen, item Heinimann Hürzels Erben und Hans Nächer zu Balm im Falle der Jahrgängen die Jahrfrücht gäbint, so unglych usfielint, item die Wäber und Gujer zu Wermetschwyl ihm jährlich ab dem Acher, in Mettlen genannt, richtint zwei Viertel Korn.

So werde der Pfrund Inkommen also gäben und ingezogen, namlich die 30 Mütt und 1½ Viertel Kernen:

12 Mütt vom Zehnden zu Rubenhusen,
10 Mütt vom Zehnden zu Ettenhusen,
2 Mütt gänd Heinrich und Klaus die Wolfenspärger zu Ettenhusen, kommt von der Kaplaneipfrund Ettenhusen har.
2 Mütt die Kilch zu Wetzikon.

Sodann gänd fünfzechen Hofstätten im Dorf Wetzikon nämlich jede ein halb Viertel, thut 7 Viertel 2 Köpf. 1 Viertel Kernen, zwei Viertel Fäsen und ein Konstanzerbatzen git Annli Jösli zu Kämpten lut Urbars.

Die 12 Malter und 3 Mütt Haber gänd:

5 Malter vom Zehnden zu Rubenhusen,
6 Malter vom Zehnden zu Ettenhusen,
1 Mütt gänd Sallenbachs zu Kämpten Güter und dero Inhaber,
3 Viertel vom Gut, genannt Loo,
3 Viertel Hans Peter Gubler zu Auslikon und worab weiß er nit,
2 Mütt Hermann Frey, Müller zu Kämpten,
1 Viertel Hans, Antoni und Hänsli, die Ottiker, Gebrüder,

1 Viertel Hans Kolhopp,
1 Mütt Andreas Toblers Erben, von Hubgütern,
6 Viertel die Tobler zu Seegräben,
1 Viertel Wilhelm Tobler daselbs.

Die Geldzins, die dryßig und zwen Guldin und zechen Guldin für Besserung gäbent mit Namen:

15 fl. Heinrich und Klaus, die Wolfenspärger, lut Briefen,
25 fl. die Kilchen Wetzikon,
1 ℔ Hans Wäbers Erben ab der Brüelwies,
3 ℔ Jakob Wäber im Schloß,
4 ß. Heini Tutsch ab dem Rohrwiesli,
4 ß. Jos und Jörg Hürzel abem Rohrwiesli.

Deß ich üch, myn gnädig Herren, uf euer obenangezeigt Schryben unbericht nit lassen söllen, damit ihr wyter harin zu handlen und Ordnung ze geben wüssen nach euerem guten Bedunken. Und bin ich darnebent underthänigen dienstlichen Willen zu bewysen allzyt schuldig und ganz geneigt.

Dat. Zinstags den 4. Herbstmonat im 71. Jahr.

Euer Wysheit allzyt underthäniger Diener
Hans Bernhart von Cham,
Vogt zu Grüningen.

Hierauf wurde beschlossen, wie folgt:

Uf Junker Hans Bernharten von Cham's, Vogt's zu Grüningen Fürbringen und Begähren bescheidts nachfolgendem Artikel ist myner Herren Erkanntnuß und Meinung: Diewyl sie us synem Bericht gnugsam verstanden, daß der Pfrund zu Wetziken Nutzung und Inkommen und wie es darum ein Gstalt habe, ordenlich und flyßig in Schrift verzeichnet syge, und sie, myn Herren, deßhalben von Unnöthen syn bedunke, jetzit harinnen uf dießmalen ze handlen, so sölle er vermeldte Pfrund by sölicher Nutzung und Inkommen, wie sie söliches bishar gehebt und in Schrift verfaßt, belyben und darinnen nütsit änderen noch fürnehmen lassen.

Aktum Mittwuchs den 5. Septembris anno 1571.

Herr Johans Kambli, Burgermeister und beid Räth.
Stadtschryber.

Im Jahre 1577 bat Pfarrer Wegger die Regierung um eine Beisteuer an sein Einkommen, da er mit vielen Kindern und einer schweren Haushaltung beladen sei und fährt dann fort: Diewyl aber ich eines fürnehmen Stucks, das mir und allen Husvätern nothwendig ist, ermangeln muß, namlich des Wyns und aber in der Pfarr Wetzikon ein Landstraß durchgeht, da dann hin und her gar viel und allerlei Volks täglich wandelt, deren der Mehrtheil die Pfarrhüser nit übergehen, hab

ich bishar, diewyl der Wyn in großem Geld gsin, denselben mit merklichem Nachtheil myner Hushaltung kaufen müssen, damit ich auch gegen Herrenlüten mit Ehren bestuhnde. Er sagt dann weiter: Denn Alle, so im Thurgäu oder Toggenburg ein Zyt lang als Prädikant gedient, haben das von M. G. Herren genossen und er hoffe, daß man auch ihn bedenken werde, da er fünf ganze Jahre lang um gar schlecht, geringfügige Besoldung, dazu mit großen Gefahren gepredigt habe, daraus dann gefolget, daß er an selbigem Ort syn väterlich und mütterlich Erbe, das sonst auch klyn gsin, eingebüßt; zudem, daß er von wegen der Küche des Landvogts mit großen Kosten habe müssen abziehen und allhie in der Stadt ein Zyt lang ohne alle Pfründ in der schweren, leidigen Theure gesessen sei.

Die Regierung bewilligte ihm jährlich 5 Eimer Wein aus dem Kloster Rüti, wie aus folgendem Beschluß hervorgeht: Als Herr Essajas Wegger, Pfarrer zu Wetzikon, vor mynen gnädigen Herren erschienen mit Anzeigung, wie er die Pfarr daselbs nunmehr etliche Jahr mit Predigen versächen und aber von derselbigen Inkommens gar kein Wyn nit habe, sonders denselbigen, ohne den er von wegen gängiger Landstraß und daß er viel überloufen, nit wol syn könne, die Zyt har gar theur und in hohem Geld erkoufen müssen; diewyl aber ihme, als mit vielen Kinden beladen, sömliches in die Länge ohne synen großen Schaden und Nachtheil nit wohl vermögliche, wäre syn ganz trüwenlichs Bitten, daß gedacht myn Herren ihne mit etwas Besserung in Gnaden bedenken und betrachten wellten. Wann nun sie, myne Herren, ihne in sölicher syner Bitt verstanden und dann hienebent ouch bericht, daß er sich in sölichem synem Stand bishar wohl gehalten und er sonst von ihr, myner Herren, Aemtern ald Klöstern gar nüt an gedachte syn Pfrund zu empfahen hat, habent sie sich daruf deß erkennt, daß gesagtem Herr Essajas Weggeren hinfüro, so lang er uf sölicher Pfrund blybt, alle Jahr zu Herbstszyt us dem Kloster Rüti fünf Eimer Wyns us Gnaden verlangen und gegeben und für dieß Jahr angehends usgericht werden söllind.

Aktum Mittwuchs den 1. Februar anno 1578.

Herr Burgermeister Bräm und beid Räth.

Stadtschryber zu Zürich.

Wie wir aus dem Pfrundurbar von 1534 und der Berichterstattung von 1555 ersahen, hatte der Pfarrer das Weidrecht für anderthalb Haupt Vieh auf Gerichtsherrn Heini Webers Weidgang im Moos. Weil dadurch die Bebauung und Bepflanzung irgend eines Theiles des Weidganggebietes unmöglich war, so führte die Ausübung dieses Rechtes zu allerlei Unannehmlichkeiten. Die Nachkommen vom Heini Weber lösten daher im Jahre 1584 besagte Servitut von ihren Ländereien ab und gaben dafür der Pfrund 6 Jucharten Acker, damals die Aegerten, später

die Pfrundweid genannt, zu Eigenthum. Die Urkunde hierüber lautet:

Hans Wäbers, ouch syner Brüder und Vettern Wechselbrief gegen Herrn Esajas Weggern.

Zu wüssen und kund syge allermängklichem mit diesem Brief, daß, um mehrer, kommlicher und besserer Glegenheit willen, ouch daß es einer jeden folgenden Person nutzlich und dienstlich, mit Vorwüssen, Hilf, Rath und Bewilligung des frommen, fürnehmen und wysen Heinrich Holzhalben, der Zyt ihres Vogts in der Herrschaft Grüningen und Schirmherren der Pfarr zu Wetzikon, mit dem wohlgelehrten und ehrsamen Herrn Esajas Weggern, Prädikanten daselbs, im Namen und von wegen der benannten syner Pfrund des einen, sodann Antöni, Kleinjakob, Jakob und Hans, den Wäbern und deren Geschwüsterten des andern Theils, ein frygen, ufrechten, redlichen Tusch und Wechsel betroffen, angenommen und beschlossen, namlich: So haben die gemeldten Wäber, nachdem sie erscheint, daß ein jeder Pfarrer Recht und Gewalt, in ihr, der Wäbern, Riet, das Moos genannt und einthalb an gesagts Hans Wäbers und syner Geschwüsterten Holz, wie ouch anderthalb an ihre Ländenbachweid, zum dritten an der Künzlinen zu Kempten Kloster Rüti Güter, zum vierten an Adam Ottikers, desglychen zum fünften an Jakob Wäbers Moos, zum sächsten und siebenten wiederum an syn des Wäbers Rötlen und Moos stieße, jährlich ein Kuh und ein Kalb ze schlachen und daruf ze sümmern, dem Pfarrer und einem jeden synen nachkommenden Herren und der Pfrund für sömliche ihre jetztangezeigte Grechtigkeit zu rechtem Eigenthum zugestellt und geben ihr Weid, so ungefahrlich sächs Jucharten Acher wyt und die Aegerten genannt, so sie von Jakob Künzli erkouft, ouch einthalb an Klaus Gyslings Acher, anderthalb an Adam Ottikers Moos, zum dritten an ihr, der Wäberen, Ländibachacher, ouch zum vierten an vorermeldts Antöni Wäbers Ländenbachweid und zum fünften an Hans Gyslings Aecherli stieße und syne Anstöß hätte und fry, ledig, unverkümbert und Eigen wäre, daß nütsit darab ginge dann der gewohnlich Zechenden. Und sygend sömliche Tusch und Wechsel mit dieser Beschriebenheit zugangen und beschächen, daß nun hinfüro ein jeder Pfarrer die benannt Aegertenweid und die Wäber genannt ihr Moosriet inhaben, buwen, besäen, nutzen und nießen nach synem frygen Willen und Gefallen und mit Namen ein Pfarrer von den Wäbern und hinwiederum die Wäber von einem Pfarrer an synem hingäbnen und vertuschten Gut ganz ungesumt und unangesprochen lassen. Und wann nun wir vorgenannte beid Theil uns vorgeschriebnermaßen us gehörten Ursachen gegen und mit einanderen verglichen und by sölichem Vertrag zu blyben, ouch demselben nachzekommen und statt ze thund für uns, unser

Erben und Nachkommen, zugesait und versprochen und dann ich, Vogt Holzhalb, von Oberkeit wegen darzu myn Bewilligung ouch gethan, so hab ich zu wahrem Urkund und ihr, der Partygen, Bitt wegen myn eigen Insiegel, doch unseren gnädigen Herren von Zürich und ihrer Herrschaft zu Grüningen an allen ihren Fryheiten und Gerechtigkeiten in allweg unvergriffen, desglychen ouch mir, dem Vogt und mynen Erben ohne Schaden, offentlich gehänkt an diesen Brief, der gäben ist uf Sant Martinstag von Christi Geburt gezählt fünfzechenhundertachtzig und vier Jahr.

Caspar Bältzinger,
Landschryber zu Grüningen.

Laut Urbar vom Jahre 1534 besaß die Pfrund ein Stück Wald im Walfershauserholz, „wie da usgemarchet syge"; das Nämliche wird aus dem Jahre 1555 berichtet und noch hinzugefügt: „Darus mag Einer ohne Schaden des Holzes im Jahr nit über zwei Klafter Holz machen." Unter Pfarrer Fries, ums Jahr 1600, verkaufte die Kirche dieses Waldstück, da es größtentheils abgeholzt war und gab von da an dem Pfarrer für das Holz eine Geldentschädigung, die aber so ungenügend war, daß das Amt Rüti für diesen Zweck noch eine Zulage machen mußte.

Im Jahre 1615 wurde in Folge eingerissener Unordnung in den bisherigen Zinsrödeln und Urbarien unter obrigkeitlicher Mitwirkung ein neues Pfrundurbar errichtet, welches bis zu Anfang unsers Jahrhunderts in Kraft bestand; dasselbe lautet:

Nachdem bishar um die Pfrund zu Wetzikon jährliche Gfäll und Inkommens nützit gwahrsamlichs vorhanden gsyn und deßwegen Span und Mißverstand wachsen mögen, deßhalb so hat zu Fürkommung dessen der Ehrwürdig, Wohlgelehrt Herr Hans Heinrich Ott, Burger zu Zürich und dieser Zyt Pfarrer der Kilchen zu Wetzikon uf jüngst gehaltener Kilchenrechnung vor den Frommen, Edlen, Vesten, Ehrsamen und Wysen Herren Conraden Holzhalben, auch Bürgern zu Zürich und derwyl Vogt der Herrschaft Grüningen, Junker Eberharten Blarer von Wartensee, Grichtsherr zu Kämpten und Josen Wäber, Grichtsherr zu Wetzikon, Untervogt Hotzen zu Grüningen, Jakob Wolfen von Medikon und Hans Wolfenspärger, genannt Bannwarten, zu Ettenhusen, beiden Kilchenpflegern, ein Anzug gethan und begehrt, daß man ihme, wie auch synen Nachkommen, um mehrerer Richtigkeit willen sölich Inkommen auch in der Kilchenurbar inverlyben lassen wolle, damit er und syne Nachkommen sich jederzyt mit dem Inzug desto besser verhalten könnind. Diewyl man dann sölichs nit nun allein thunlich, sondern auch nothwendig syn befinden können, hat man sich daruf einhellig entschlossen, daß man sölichs nächster Tagen für die Hand nehmen und in das

Werk, nach bester Ordnung, richten sölle, welches uf Samstags den 16. Juli im 1615. Jahr fürgenommen und vollendet worden ist in Wys' und Maß, wie hernach folgt. Da dann alle Diejenigen, so gedachter Pfrund ze zinsen schuldig, gan Wetzikon bescheiden und ihnen gedachte Meinung eröffnet worden; daruf sie nit nun allein des Zinses gut gichtig und bekanntlich gewesen, sondern ouch die Unterpfand, darab die jährlich gegeben werden sollen, mit ihren Anstößen angezeigt haben. Da dann hieby zu merken, daß, was die Frücht als Fäsen, Kernen und Haber betrifft, daß sie söliches an guter Werth und Kaufmannsgut, ouch der Stadt Rapperschwyl Mäß, wie ouch das Geld an guter der Stadt Zürich Münz und Währung allwegen uf Sankt Martinstag zu eines jeden Herren Pfarrers sichern Handen und Gwalt richten söllen ohne allen Intrag, ouch gänzlich und gar ohne allen ihren, der Pfarreren, Kosten und Schaden. Und namlich des ersten, so gibt jährlich

3 Vrtl. Kernen Marti Hämmig von Niederwetzikon von 4 Tagwen Wiesen, genannt Herrenwies, am Bach zwischen der Ringetshalden und Niederwetzikon; 1678 Rudli und Geörg Heß zu Niederwetzikon und Konrad Steinbrüchel zu Stegen.

2 Köpf Kernen im ersten Jahr,

1 Vrtl. Haber im zweiten Jahr,

im dritten als zur Brach nützit, Uli Kunz zu Niederwetzikon von 3 Jucharten Acker im Boden, genannt Hofächerli; 1678 Christophel Schwyzer von da.

2 Vrtl. Fäsen im ersten Jahr,

2 „ Haber im zweiten Jahr,

2 „ Nüsse im dritten Jahr Hans Peter Gubler zu Auslikon von 4 Jucharten Acker im Rütlinger und

3 „ Haber jährlich ab gedachtem Unterpfande; schon 1571; 1678 Heinrich und Joggli Kündig und Jakob Vollenweider.

2 Köpf Kernen Hans Weber zu Wetzikon, später Rudolf Bebi, der Schmid, von Hus und Baumgarten; 1678 Junker Achior Meiß.

1 Vrtl. Haber Hans Tobler zu Wagenburg bei Ottenhusen von Hus und Baumgarten; 1571 Wilhelm Tobler; 1678 Konrad Korrodi, Wirth daselbst.

1 Vrtl. Kernen Geörg Bachofen, der Weibel im Gericht Wetzikon, von syner Wirthschaft und Tafernengerechtigkeit zu Walfershusen, als Hus und Hofstatt, Schüren, Kraut- und Baumgarten; 1678 Kilchmeyer Kaspar Widmer.

1 Vrtl. Haber Junker Erhard Blarer von Wartensee, Gerichtsherr zu Kämpten, ab Hus und Baumgarten,

2 „ „ Junker Hans Georg Escher ab einem halben Tagwen Heuwachs und einem Hanfland,

3 Köpf „ Garius Ottiker ab anderthalb Jucharten Acker, genannt Schupacher und

1 „ „ Heinrich Wolf ab anderthalb Jucharten Acker, genannt Schupacher, an der Straße nach Ettenhusen.

---

1 Mütt Haber, Trager Erhard Blarer; ursprünglich Sallenbachergüter 1534 und 1571; 1678 Junker Achior Meiß von Wetzikon und Junker Hs. Erhard Schmid zu Kempten.

2 Mütt Kernen Klaus und Heinrich Wolfensperger zu Ettenhusen, stammt ursprünglich von der dortigen Kaplaneipfrund her, schon 1571 und

30 ℔ Geld auf ebendenselben in Folge eines unter Pfarrer Wegger aus dem Pfrundfond Wetzikon erhaltenen Darleihens im Betrage von 600 ℔.

2 Köpf Kernen Jaggli und Uli Suter zu Wetzikon von einem Hanfland an der Straße gegen Kempten; 1678 Heinrich Frei, der jung Schulmeister, wohnhaft gewesen, wo jetzt Uhrmacher Wolf.

1 Vrtl. Kernen,

2 „ Fäsen und

5 ß. 4 hlr. geben jährlich Thomann und Hans Küng zu Kämpten von 4 Tagwen Wiesen, genannt Ländenbach, stoßt an des Pfarrers Aegerten. 1534 Heini Jos, 1571 Annli Jösli, 1678 Kaspar Diggelmann, Waibel Ulrich Müller und Metzger Felix Egli von Kempten.

1 Vrtl. 2 Köpf Kernen und

1 ℔ 10 ß. gibt Matthias Reif zu Wetzikon von Hus und Hofstatt und ein halb Tagwen Baumgarten; 1534 Thomas Kilchwiser, 1571 Jakob Weber im Schloß, 1678 Jos Reifen Söhne, wohnhaft gewesen, wo jetzt Schneidermeister Krauer, Wittwe Billeter und Schuster Messikommer.

2 Köpf Kernen Geörg Weber, der Bäck zu Wetzikon, ab Hus und 1 Vierling Baumgarten, 1678 Jakob Bünzli, Krämer, wohnhaft gewesen, wo jetzt Maurermeister Hirzel.

3 Vrtl. Haber Junker Hans Heinrich Gutenson von Sonnenberg uf der Kämptnerburg ab 6 Jucharten Weid im Loo, schon 1571, später Heinrich Bachofen, 1678 Andreas Gujer auf der Burg.

1 Vrtl. Haber Hans Ottiker, der Schmid, Felix Ottiker, der Wagner, Klaus Ottiker, des Garius Söhne und Hans Fenner, genannt Hintermüller, von den 20 Vierteln Haber, so sie jährlich von weiland Christen Toblers zu Oberottikon seligen Erben inzenehmen; 1571 Hans, Antoni und Hänsli Ottiker, Gebrüder; 1678 Junker Quartierhauptmann Schmid.

1 Mütt 2 Vrtl. Haber Uli Tobler, Tischmacher zu Seegräben von 5 Jucharten Weid, genannt Altschür; 1571 die Tobler zu Seegräben, 1678 Vogt Mathys und Hans Tobler zu Robenhausen.

1 Mütt Haber Fähndrich Bannwart zu Medikon ab 4 Jucharten Acker im Floos; 1534 Hans Wiser zu Robenhausen, 1571 Andreas Toblers Erben zu Seegräben, 1678 Andreas Tobler von Seegräben und die Mühle Aathal.

1 Vrtl. Haber Georg Kolhopp zu Rubenhusen von einer Hanfpünt, 1571 Hans Kolhopp, 1678 Joggli Frei und Hs. Hein. Knüsli's Wittfrau.

2 Köpf Kernen im ersten Jahr,
1 Vrtl. Haber im andern Jahr und
im dritten als zur Brach nützit, Rudolf Greuter zu Niederwetzikon ab 4 Jucharten Acker im Wiedt; 1678 Geörg Weber, Tischmacher von da.

10 ß. jährlich von 10 ₰ Hauptgut Marx Aeppli, Wirth zu Kämpten, ab anderthalb Tagwen Wiesen im Brüel; 1534 Sallenbachergüter, 1571 Hans Webers Erben, 1678 der Wirth zu Kempten.

10 ß. jährlich von 10 ₰ Felix Fierer zu Kämpten ab anderthalb Tagwen Wiesen im Brüel; 1534 Sallenbachgüter, 1571 Hans Webers Erben, 1678 Hans Schraff, der Schmid und Marx Jucker.

1 ₰ 10 ß. jährlich Uli und Jaggli Weber zu Wetzikon ab Hus und Hofstatt, Kraut- und Baumgarten, genannt das „Neu Hus;“ befand sich da, wo jetzt der untere Friedhof ist; 1534 Thomas Kilchwiser, 1571 Jakob Weber im Schloß, 1678 Junker Achior Meiß daselbst.

8 ß. jährlich Geörg Huber und Christen Wolfensperger zu Niederwetzikon ab einem Tagwen Wiesen im Rohr, 1534 Heini Suter, 1571 Heini Tutsch und Jos und Jörg Hirzel, 1678 Klaus Huber daselbst.

Sodann gehört der Pfrund jährlich von den Zehnten, so die Kilchen Wetzikon zu Ettenhusen, Rubenhusen und Obermedikon hat:

An Kernen 33 Mütt,
An Haber 16 Malter,
An Geld 30 ℔,

allweg uf Johanni im Sommer von der Kilchen Jnkommen zu fertigen.

Da dann Herr Pfarrer Gwalt hat, gedachten syn Kernen und Haber von welichen unter bemeldten drei Zehnten er will ze fordern, wie dann ihme bishar allwegen der beste darvon gehört, da die Kilchenpfleger schuldig syn, ihme den ohne syn Kosten und Schaden uf die Schütte ze liefern.

Demnach hat er jährlich ouch

An Wyn 7 Eimer, namlich 5 Eimer Pfrundwyn und zwei Eimer, wie man es nennt, Gnadenwyn.

Item ouch von jedem Stuck, was der Kilchenzehnten jährlich erträgt, einen guten brätigen Güggel oder 8 ß. darfür.

Ob aber ein Prädikant Strouw mangeln wurde, so soll man die Güggel zu Geld schlahen und ihme das Strouw darfür nach Käuf und Läuf werden lassen.

Deßglychen gibt man jährlich einem Herrn Pfarrer us der Kilchen Jnkommen für das Holz allwegen uf Martini an Geld 20 ℔.

Wyter gibt ihme ein Herr Amtmann zu Rüti deßwegen an Geld 17 ℔.

Mehr gibt man ihm jährlich an Geld 3 ℔ ouch von der Kilchen wegen aller Sachen, so sie antreffende er durch das ganze Jahr ufzeichnen thut und sonderlich die Kilchenrechnung.

Letztlich, was die Nüwgrüt, so in der Kilchen Zehenden liegend, anbelangt, wie ouch weiland Jaggli Eglis zu Kämpten seligen Zehenden, so ouch von der Kilchen nacher kommt, da ist bishar brüchig gewesen, wie es dann fürderhin ouch noch syn soll, daß was es da jederzyt für Nüwgrüt gibt, daß söliche die drü ersten Jahr einem Pfarrer zu dienen und ghören söllind und erstreckt sich sölicher Nüwgrützehenden untzit zu dem Linkenbrunnen ushin.

T. Müller,
Landschryber der Herrschaft Grüningen.

Laut diesem Urbar betrug mithin das jährliche Einkommen der Pfrund Wetzikon:

1. An Naturalien.

33 Mütt Kernen von der Kirche,
16 Malter Haber „ „ „
7 Eimer Wein vom Amt Rüti, von Erlenbach oder Küsnacht her.

2. An Geld.

30 ℔ von der Kirche,
20 „ „ „ „ wegen des Holzes,
3 „ „ „ „ als Schreibgebühren,
17 „ vom Amt Rüti, Zulage wegen des Holzes.

3. An Grundzinsen.

4 Mütt 2/3 Viertel Kernen,
5 „ 3 1/3 „ Haber,
— „ 2 2/3 „ Fäsen,
— „ 2/3 „ Nüsse,
34 ℔ 13 ß. 4 hlr. an Geld.

4. Verschiedenes.

Das Stückgeld und
der Neugrützehnten.

Das Stückgeld, gewöhnlich Güggelgeld genannt, betrug ums Jahr 1700 von zirka 60 Stücken, die der Kirchenzehnten ertrug, 24 ℔, ums Jahr 1800 von zirka 85 Stücken 34 ℔.

Aus den der Kirche gehörenden Zehntenbezirken bezog der Pfarrer von jeher während der drei ersten Jahre den Neugrützehnten; nachher schlug man ihn zu dem gewöhnlichen Zehnten. Laut Spruchbrief vom 22. Juni 1563 wurde auch der Neugrützehnten aus dem Linkenbrunnen (Linkenberg) der Kirche Wetzikon zu Handen des Pfarrers zugesprochen. Im Jahre 1804 berichtete Dekan Nägeli Folgendes: „Der Neugrützehnten beträgt in Ettenhausen 5 Weizen- und 26 Habergarben, wozu noch einige Korngarben kommen; aus den andern Zehntenbezirken gibt es etwas weniger. Seit 160 Jahren sind nur im Ettenhauserzehnten mehr als 100 Jucharten Ackerland zu Holz und Gesträuchen liegen geblieben; bei dem jetzigen schlechten Manufakturverdienst fängt man aber klüglich an, das Land wieder umzubrechen, wozu auch der vertheilte Ettenhauser Gemeindewald manchen nützlichen Beitrag geben dürfte."

Einen etwelchen Einblick in die ökonomischen Verhältnisse eines Pfarrers früherer Zeit gibt uns das im Jahre 1628 angefertigte Inventar über das Vermögen des flüchtig gewordenen Pfarrers Knechtli, welches also lautet:

Verzeichnuß Gratzi Knechtli's, gewesenen Pfarrers zu Wetzikon, so wegen begangener Uebelthaten flüchtigen Fuß gesetzt und usgerissen, Verlassenschaft und was darus bezahlt werden soll und nach Abzug desselben übrig blybt:

21 fl.	11 ß.		ist gegen den nüwen Pfarrer um etlichen Husrath erlöst worden.
24 „	— „		ist das Heu und etlich Gschirr als Sägissen, Rechen, Gablen und derglychen geschätzt worden.
60 „	— „		achtet man die Bibliothek werth syn.
52 „	20 „		ist ab Vych erlöst worden.
384 „	— „		ungefahr bringen die zween Drittheil der Pfrund, als für die Zyt, so Knechtli dieß Jahrs den Kilchendienst versehen, da der Pfrund jährlich Jnkommen mit sammt Seegräben 56 Stuck an Früchten, 10 Eimer Wyn und 50 fl. an Geld und das Stuck und der Eimer zu 8 fl. gerechnet worden.
541 fl.	31 ß.		Summa der obbeschriebnen Posten.
			Dargegen ist gedachter Knechtli schuldig und ist wegen synes Handels Kosten ufergangen an Geld:
357 „	23 „		
184 fl.	8 ß.		blybt noch übrig.

Die Kirche besaß in Robenhausen nicht nur den großen Zehnten, sondern auch den kleinen, bestehend in Obst, Heu, Hanf 2c., welcher ebenfalls zu einer gewissen Anzahl Stücke angeschlagen wurde. Ums Jahr 1700 betrug der ganze Robenhauserzehnten zirka 24 Stück. Nun war es von altersher üblich, daß man diesen ganzen Zehnten nicht auf die Gant brachte, sondern ihn um eine billige, durch die Junkern und Gerichtsherren vorgenommene Schatzung dem Pfarrer als Abschlagszahlung an sein Einkommen verlieh, das heißt überließ, weil bei der Pfrund kein Stroh, keine Schmalsaat und nur wenig Obst war, wiewol es davon auf dem geringen Zehnten zu Robenhausen auch nicht viel gab. Es mußten diesen Zehnten aber bisher die zwei Bauern daselbst in die Pfarrscheune führen und auf die Schütte liefern, wofür sie den halben Theil des Strohes bezogen. Gegen diese Art der Bezahlung eines Theiles des Pfrundeinkommens erhoben sich im Jahre 1704 die beiden Bauern Vogt Matthys Tobler zu Robenhausen und sein Bruder Hans Tobler, indem sie verlangten, daß man auch diesen Zehnten gleich den andern auf die Gant bringe, damit derselbe mehr ertrage; wolle man das Einkommen des Pfarrers aufbessern, so soll es aus obrigkeitlichen Mitteln und nicht auf Kosten der Kirche geschehen. Pfarrer Fries wandte sich unterm 9. Juli an die Regierung, welche sich durch Landvogt Füßli in Grüningen über diese Sache Bericht erstatten ließ. Die Regierung wollte diese nicht durch Verträge geordnete und nur eingeschlichene alte Uebung nach und nach auch abgeschafft wissen; sie gab daher den Gebrüdern Tobler in soweit Recht, daß dem Pfarrer von nun an aus Gefälligkeit nur noch der halbe Robenhauserzehnten zum Schatzungswerth überlassen wurde, welches Recht seine Nachfolger jedoch

nicht mehr zu beanspruchen haben sollen. Das Urtheil lautet: Ueber den ablesend angehörten schriftlichen Bericht des Herrn Landvogt Füßli zu Grüningen, die Bewandtnuß des Robenhuserzehntens betreffend, ward befunden, daß weiters also nachgesehen, daß dem Herrn Pfarrer Fries zu Wetzikon zu einer Ergötzlichkeit bis auf seine Abänderung der halbe Theil besagten Robenhuserzehntens um billige Schatzung wie bis anhero, ohne daß der Vogt Tobler ihm harin einichen Eintrag thun möge, überlassen, gleichwolen in der heitern Meinung, daß nach Abänderung des Herrn Pfarrer Fries der Nachfolger kein Recht hierzu machen, sondern dieser Zehnten dannzumalen sämmtlich auf die Gant gebracht werden solle.

Aktum Montags den 28 Juli 1704.

Vor dem Rath
Der Unterschreiber.

Schon der Nachfolger vom Pfarrer Fries erhielt auf sein Ansuchen hin jedoch wieder die Vergünstigung, daß ihm die Kirche alljährlich das Stroh von 100 Garben verabfolgte, welches man später zu 1 Mütt Kernen werthete.

Im Jahre 1775 wurde in Folge der Annahme von Unterwetzikon-Goßau und Obermedikon zu Kirchgenossen von Wetzikon auch das Pfrundeinkommen um einen Mütt Kernen und ein Malter Haber erhöht, so daß dasselbe von nun an aus dem Kirchenzehnten 34 Mütt Kernen und 17 Malter Haber betrug.

Seit alter Zeit gehörten zur Pfrund Wetzikon folgende Liegenschaften:

1. Haus und Hofstatt, Scheur, Kraut- und Baumgarten, 1 Tagwen (Tagesarbeit) groß, zehntenfrei.
2. Eine Wiese, 2 Tagwen groß, im Buchgrindel am Fußweg von Wetzikon nach Robenhausen gelegen, zehntenfrei.
3. Die Pfrundweid beim Moos, genannt Aegerten, 6 Jucharten groß.
4. Ein Hanfland, 3 Viertel Saat groß, oberhalb Wetzikon jenseits des Hauses von Briefträger Hürlimann an der Straße nach Kempten gelegen, zehntbar in den Kempterzehnten.
5. Ein Samenhanfland, 1 Kopf Saat groß, bei Ettenhausen gelegen, zehntbar in den Ettenhauserzehnten.

Ueber diese Liegenschaften berichtet unterm 27. September 1638 Hs. Rudolf Hottinger, Diener der Kilchen zu Wetzikon und Seegräben: „Gibt Alles allein zu einer Kuh Heuwachs und zu grasen, die Wiese ist sehr ruch.“ — Unterm 16. Februar 1713 sagt Pfarrer Kilchsperger: „Gibt Wieswachs und Weid zu einer Kuh und nit wohl zu einem Pferd, das ein Pfarrer wegen der Filial Seegräben haben muß; so er in der Weid etwas baut, hat er nicht gnug Heuwachs zu beiden Stucken Vieh.“

Es bleibt uns, ehe wir von der alten Zeit scheiden, noch übrig,

auch des Einkommens zu erwähnen, das der Pfarrer zu Wetzikon für die Besorgung von Seegräben vom Amt Rüti bezog. Im Jahre 1555 betrug dasselbe:

8 Mütt Kernen,
5 Eimer Wein und
5 fl. an Geld.

18 Stuck, welche Zahl mit Abwechslung der einzelnen Besoldungsbestandtheile bis zum Jahre 1823 unverändert blieb.

Im Jahre 1638 berichtet Pfarrer Hottinger hierüber: „Die Filial Seegräben wurde bis im Jahr 1620 vom Diakon von Goßau versehen, seither aber vom Prädikanten zu Wetzikon im Sommer wöchentlich mit 2, in den Wochen von Martini aber, bis man wieder ins Feld geht, mit 3 Predigten. Das Dörfli Seegräben begreift 9 Häuser; dahin ist auch kilchgenössig die Mühle im Aathal und ein Höfli, im Sack genannt. Die Filial hat 81 Personen und liegt im Grüningeramt. Der Hof Ottenhausen hat 3 Häuser und Wagenburg ein Wirthshaus, gehören in die Pfarre Pfäffikon, gehen aber wegen der Nähe allezeit gen Seegräben zur Kilche und haben ihr Begräbniß da. Seegräben hat mit den Ottenhausern 50 Kommunikanten. Das Einkommen macht:

5 Mütt Kernen vom Zehnten, so gen Rüti gehört,
2 Malter Haber " " " " "
5 Eimer Wein vom Amt Rüti, vom See her und
6 fl. an Geld vom Amt Rüti.

18 Stuck; item, so oft einer daselbst predigt, von den Zehntenleuten zu essen, darum sie dann den Zehnten von U. G. Herren desto wolfeiler bekommen."

Im Jahre 1713 meldet Pfarrer Kilchsperger ferner: „Von der beschwerlichen Filial Seegräben genießt ein Pfarrer, der alle Sonntage und in der Woche dahin sich zu verfügen pflichtig:

11 Mütt Kernen vom Zehnten zu Seegräben,
2 Malter Haber " " " "
5 Eimer Wein vom Amt Rüti,

18 Stuck, ferner
25 ℔ Geld von der Kirche und
4 Fuder Holz von den beiden Lehenhöfen daselbst."

Neben den vorbenannten 18 Stücken und 4 Fudern Holz bezog Dekan Nägeli im Jahre 1798 von der Kirche Seegräben 55 fl. 20 ß. an Geld; auch war ihm ein Tagwen Wiese hinterhalb Stegen, gegenwärtig Eigenthum des Antiquar Messikommer, zur Benutzung überlassen.

Von jeher, wenn politische Ereignisse unser Vaterland in Aufregung brachten, suchte das Volk mit aller Kraft die ewig auf dem Grundbesitz

haftenden Lasten, die Zehnten und Grundzinse, abzuschütteln, was ihm jedoch nie gelang. Als dann aber im Jahre 1798 in Folge der von Frankreich zu uns herübergetragenen Ideen der Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit das alte aristokratische Regiment zusammenbrach und das Volk selbst zur Regierung gelangte, wurden Zehnten und Grundzinse als etwas nicht mehr Zeitgemäßes loskäuflich erklärt und für die Verwirklichung dieses Grundsatzes ein Gesetz in Aussicht gestellt. Das Landvolk gab sich der besten Hoffnung hin, endlich einmal die Früchte seiner Arbeit selbst genießen zu können. Im Jahre 1797 war der Zehnten zum letzten Mal wie üblich bezogen worden, 1798 dagegen wurde er gar nicht entrichtet; denn in Anbetracht eines in kürzester Zeit zu erwartenden Loskaufsgesetzes beschloß die helvetische Regierung, es seien alle Diejenigen, die bisanhin Zehnten zu zahlen hatten, angewiesen, ihre dießjährigen Feldfrüchte ganz einzusammeln. Unter diesen Verhältnissen hatten natürlich sämmtliche Beamtete, deren Einkommen hauptsächlich aus den Zehnten entrichtet worden waren, vornämlich die Geistlichen am meisten zu leiden, da weder die Gemeinden noch der Staat mehr Mittel in den Händen hatten, dieselben für ihre amtlichen Verpflichtungen zu entschädigen. Um diesem Nothstande abzuhelfen, verfügte daher unterm 26. Juni 1799 die in Folge der auf zürcherischem Boden stattgefundenen Kriegsereignisse für einige Monate ins Leben getretene zürcherische Interimsregierung, daß in diesem Jahre alle dem Staate oder den Partikularen gehörenden Zehnten und Grundzinse wieder wie früher bezogen werden sollen, damit den Kirchen, Schulen, Armen- und Krankenanstalten ihr Nothwendiges verabreicht werden könne. Diese Verfügung kam jedoch nur bei einzelnen schnell zugreifenden Partikularen zur Ausführung; so vermochten die Mitantheilhaber der Kirche am Obermedikerzehnten ihre zwei Drittel daselbst erhältlich zu machen; den Junkern von Kempten gelang dieß betreffend ihres Kempterzehntens auch theilweise. Die Kirche Wetzikon ging leer aus, da sie mit ihrem Bezuge nicht so rasch zugriff; denn schon unterm 14. Oktober 1799 faßte die helvetische Regierung den Beschluß: Alle Zehnten sind Nationaleigenthum. Da nun die noch nicht bezogenen Erträgnisse von 1799 an den Staat abgeliefert werden mußten, so bat Dekan Nägeli die Verwaltungskammer in Zürich, daß sie ihm auf Abschlag seiner seit zwei Jahren ausstehenden Besoldung den früher der Kirche gehörenden Drittel vom Obermedikerzehnten überlassen möchte, da ja die andern zwei Drittel durch deren ehemalige Inhaber ebenfalls bezogen worden seien. Die Kammer ließ sich durch Amtmann Burkhard in Rüti hierüber Bericht erstatten und verfügte hierauf, wie folgt:

Freiheit. Gleichheit.

Da der Zehenden zu Medikon, auf einen Theil dessen der Bürger Pfarrer und Dekan Nägeli zu Wetzikon Anspruch macht, nach eingezogenem Bericht des Bürger Amtmanns zu Rüti ursprünglich nicht

dem Staat, sondern der Kirche zu Wetzikon zuständig war, jedoch immer von dasiger Pfrund als Theil ihres Einkommens bezogen wurde, so wird die Gemeindekammer daselbst eingeladen, Anstalt zu treffen, daß der Bürger Dekan den noch ausstehenden Drittel der anno 1799 gestellten Zehendenfrüchte von den Zehendpflichtigen zu Medikon erhalte oder aber dafür nach Verhältniß entschädigt werde. Den Zehendpflichtigen diene zur Weisung, daß der Zehenden wol durch das Gesetz loskäuflich erklärt, aber nicht unbedingt aufgehoben worden, daß laut Direktorialbeschluß der anno 1799 gestellte Zehenden als Nationaleigenthum erklärt und hauptsächlich zur Entschädigung der Geistlichen bestimmt, dabei aber beschlossen wurde, daß der Betrag der gestellten Früchte von der Loskaufungssumme abgezogen werden möge. Was den noch übrigen ausstehenden Theil des Wetzikomer Pfrundeinkommens betrifft, so sind dem Bürger Dekan die dermaligen Umstände unserer Staatsökonomie allzuwol bekannt, als daß er nicht mit Geduld die wieder zunehmenden Kräfte derselben abwarten würde.

Zürich, den 23. April 1800.

Die Verwaltungskammer.
Hirzel, Sekretär.

Unter den Einnahmetiteln der Kirchengutsrechnungen von 1798 und 1799 treffen wir weder Zehnten noch Grundzinse an; dagegen enthält die Rechnung vom Jahre 1800 außergewöhnlicherweise etwas Zehnten von Kempten und Walfershausen, welche Beträge 1799 nicht entrichtet, sondern dann nachher durch die zürcherische Verwaltungskammer der Kirche Wetzikon überlassen wurden. Die Rechnungen von 1801, 1802 und 1803 enthalten wieder keine Einnahmen weder an Zehnten noch an Grundzinsen. In allen diesen Jahren wurde also der hiesige Kirchenzehnten an den Staat abgeliefert, der ihn jedoch nur zum kleinsten Theile zur Bezahlung des Pfrundeinkommens verwendete. Erst nach der Einführung der Mediationsverfassung vom Jahre 1803 verloren die Zehnten ihren Charakter als Nationaleigenthum wieder und kamen neuerdings in die Hände ihrer frühern rechtmäßigen Inhaber. Die Kirchengutsrechnung vom Jahre 1804 führt daher auch, was seit 1797 nicht mehr der Fall war, die der Kirche gehörenden Zehnten zu Ettenhausen, Robenhausen und Obermedikon, sowie die Grundzinse wieder unter ihren Einnahmen auf. Für den Loskauf der Zehnten und Grundzinse wurde endlich im Dezember 1803 das lang ersehnte Gesetz erlassen. Dasselbe gefiel aber dem Volke ebenso wenig, wie noch manche andere neue Verfassungsbestimmung; dafür zeugen die Hergänge bei der damals üblichen Eidesleistung, hauptsächlich aber der Bockenkrieg.

Der Nothstand der Jahre lag schwer auf dem Lande und manche Pfarrfamilie kam wegen des Ausbleibens ihres Einkommens in die

äußerste Noth. Dekan Nägeli hatte seit 1798 von der zürcherischen Verwaltungskammer an sein ausstehendes Einkommen nebst dem Drittel des Obermedikerzehntens für das Jahr 1799 trotz vielfachen Bittens nur 437 fl. 20 ß. erhalten. Da er von jeher sonst nicht in günstigen ökonomischen Verhältnissen lebte, sah er sich veranlaßt, auf seine auf dem Kirchengut haftenden Besoldungsrückstände, welche mit Martini 1803 die Summe von 963 fl. 30 ß. betrugen, bei befreundeten Familien in Zürich Geld zu erheben, welche Schuldposten die Kirche erst nach seinem Tode mit Martini 1807 durch Ueberlassung guter Briefe aus dem Kirchengute zu tilgen im Stande war.

Unterm 13. März 1805 verkaufte der Stillstand aus ökonomischer Bedrängniß den gesammten Kirchenzehnten zu Ettenhausen, Robenhausen und Obermedikon an den Staat. Dieser übernahm nun von da an die Bezahlung folgender auf obigen Zehnten haftenden jährlichen Besoldungstheile des Pfrundeinkommens, indem er das für diesen Zweck entsprechende Kapital von 7530 fl. 18 ß. 9 hlr. an der Kaufsumme in Abrechnung brachte:

34 Mütt Kernen,
1 „ „ anstatt des Strohes von 100 Garben,
17 Malter Haber und
17 fl. als den Durchschnittsertrag des Stückgeldes.

Des Neugrützehntens geschah keiner Erwähnung. Die Kirche war nebst Obigem dem Pfarrer bisher alljährlich auch noch 53 ℔ an Geld zu bezahlen schuldig, was von Dekan Nägeli beim Verkaufe des Zehntens anzurechnen vergessen worden war. Die Gemeinde wollte nachher die Schuld, als theilweise vom Zehnten herrührend, auch noch auf den Staat wälzen; es wurde aber von der Finanzkommission in Zürich am 15. April 1812 erkennt, daß das Kirchengut obbenannte 53 ℔ dem Pfarrer zu bezahlen schuldig sei sammt den bisanhin erlaufenen Restanzen.

Unterm 19. Dezember 1808 wurde betreffend die Einkünfte der Staatskollaturpfründen das erste Gesetz erlassen. Gemäß den Bestimmungen desselben erhielt Pfarrer Nägeli eine mit Neujahr 1809 angehende Besoldungsaufbesserung von

4 Mütt Kernen,
5 Eimer Wein und
100 a. Fr. 8 Batzen an Geld.

Im Jahre 1818 verkaufte Amtmann Daniel Weber in Rüti Namens und aus Auftrag der Finanzkommission auf offener Gant folgende Güter der Pfarrpfrund:

1. Die Pfrundweid beim Moos, Aegerten genannt, an Jakob Boller und Johannes Walder im Moos um 550 fl.

2. Das Samenhanfland bei Ettenhausen, damals Wiese, an Andreas Bietenholz daselbst um 25 fl., gegenwärtig im Besitze der Geschwister Bietenholz.

Der Erlös fiel in die Staatskasse, welche den Pfarrer hiefür jährlich mit 23 fl. entschädigte.

Durch Gesetz vom 20. Dezember 1822 wurde das dem Pfarrer von Seite des Staates zukommende Pfrundeinkommen festgesetzt wie folgt:

30 Mütt Kernen,
10 Malter Haber,
15 Eimer Wein und
941 a. Fr. 3 Batzen an Geld, inbegriffen das Filialadditement für Seegräben im Betrage von 160 a. Fr. und die oben erwähnten 23 fl. Landentschädigung.

Am 12. Juni 1829 verkaufte das Domänendepartement in Zürich die sogenannte Pfrundwiese im Buchgrindel, am Fußweg von Wetzikon nach Robenhausen gelegen, an Wachtmeister Tobler zu Robenhausen um 730 fl.; gegenwärtiger Besitzer Präsident Jakob Schellenberg in Aathal.

In Folge der Reorganisation des Staatswesens zu Anfang der dreißiger Jahre wurde unterm 29. September 1832 neuerdings ein Gesetz über die Besoldung der Geistlichen erlassen, zu dessen Vollzug die Finanzdirektion eine Pfrundkommission ernannte. Diese ließ sich von den Pfarrern über ihre bisherigen Einkünfte und die von ihnen beworbenen Pfrundgüter genauen Bericht erstatten; nach demselben bezog Pfarrer Hug an jährlichem Einkommen:

1. An Naturalien.

30 Mütt Kernen vom Amt Rüti,
10 Malter Haber vom Amt Rüti,
15 Eimer Wein vom Amt Küsnacht.

2. An Geld.

941 a. Fr. 3 Batzen, inbegriffen das Filialadditement für Seegräben, vom Amt Rüti.

3. An Holz.

4 Klafter tannene Scheiter aus der Staatswaldung bei Seegräben.

4. An Grundzinsen, soweit sie nach dem Pfrundurbar von 1615 noch vorhanden waren.

16 1/2 Viertel Kernen,
2 2/3 " Fäsen,
22 " Haber,
2/3 " Nüsse und
17 fl. 11 ß. an Geld. Pfarrer Hug setzte hinzu:

Der Pfarrer mußte diese Gefälle von jeher selbst einziehen und zwar von 37 verschiedenen Parteien; in Folge der unter Konrad Nägeli geherrschten Unordnung ging etwas Grundzins verloren.

5. Aus Fonds.

53 ℔ aus dem Kirchengute Wetzikon laut Urbar.

Ferner besaß er:

a. Ein Pfarrhaus, eine Scheune mit zwei Ställen und einem Holzschopf, einen Blumengarten vor und einen Gemüsegarten hinter dem Hause.

b. Einen Baumgarten beim Hause, 3½ Vierling groß, in dessen hinterem Theile sich aber der Brunnen und das Waschhaus befinden.

c. Ein Hanf- oder Püntenland, an der Straße von Wetzikon nach Kempten gelegen, 1½ Vierling groß.

Nach dem oben angeführten Gesetze vom Jahre 1832 erhielt nun der Pfarrer einzig und allein eine fixe staatliche Besoldung an Geld; sämmtliche Güter, Grundzinse und übrige Gefälle der Pfrund gingen an die Pfrundkommission zu Handen des Staates über. Im Jahre 1833 wurden hierauf die überflüssig gewordenen Liegenschaften verkauft, wie folgt:

1. Die Pfarrscheune nebst dem dazu abgetheilten Baumgarten, 1 Vierling groß, um 1013 fl. an Gerichtsschreiber Rudolf Weber in Wetzikon; gegenwärtiger Besitzer Weinschenk Jakob Gujer.

2. Das Hanfland um 300 fl. an Zunftgerichtspräsident Rudolf Weber von Ettenhausen; gegenwärtiger Besitzer Hermann Weber-Dürsteler.

Bei der Pfrund blieben fortan nur noch das Pfarrhaus, der Garten, der Holzschopf und das Waschhaus, welche sämmtlich dem Staate gehören. Das hinter dem Garten liegende Land konnte ebenfalls nicht verkauft werden, da sich das Waschhaus und der Brunnen darin befinden; es wird dem Pfarrer vom Staate gegen eine jährliche Entschädigung von 10 Frk. zu beliebiger Benutzung überlassen.

Auch die Kirche mußte seit dieser Zeit die früher dem Pfarrer schuldigen 53 ℔ alljährlich an die Staatskasse entrichten. Erst im Jahre 1858 löste sie diese ihr aus dem Pfrundurbar von 1615 noch allein übrig gebliebene Verpflichtung mit einer Kapitalzahlung von 1236 Frk. 67 Rpn. ab.

Laut Gesetz vom 14. Dezember 1873 beträgt die gegenwärtige Besoldung eines Pfarrers nebst freier Benutzung der Pfrundlokalitäten je nach den Dienstjahren die Summe von 2200 bis 2800 Frk.; für die Besorgung von Seegräben erhält der Pfarrer von Wetzikon alljährlich vom Staate 500 Frk.

19. Das Pfarrhaus.

Bis zur Zeit der Reformation wurde die Kirche Wetzikon neben den dem Kaplan von Ettenhausen überbundenen wenigen Dienstverrichtungen von zwei Geistlichen, einem Pfarrer und einem Kaplan, versehen, also müssen sich für dieselben auch zwei nicht gar weit von der Kirche entfernte Wohnungen befunden haben. Daß diese, wenn auch in vielfach veränderter Gestalt, heutzutage noch stehen, das unterliegt gar keinem Zweifel; denn wir kennen aus dem ältesten Urbar der Kirche Wetzikon vom Jahre 1533 ziemlich genau die Lokale, wo sie einst waren. Dieses Urbar sagt nämlich: „Heini Weber, Grichtsherr zu Wetzikon, schuldet der Kilchen daselbst alljährlich uf Martinstag 10 ß. uf und ab des jungen Hürzels Hus und Hofstatt zu Wetzikon, stoßt an die Straß, unten an den Pfarrhof, hinten an die Mühlewies und nebent an des Kaplans Hofstatt." Betrachten wir diese urkundliche Thatsache neben dem weiter unten angeführten Kaufvertrage betreffend die Erwerbung eines andern Pfarrhauses vom Jahre 1579, so geht ganz sicher daraus hervor, daß das zunächst unterhalb des Weinschenk Guyer am Oberwetzikerbach gelegene Haus, welches gegenwärtig von Johannes Guyer und Heinrich Heß bewohnt wird, das einstige Pfarrhaus war und daß der Kaplan in dem Hause wohnte, welches jetzt von der Wittwe Billeter besessen wird. Daß das Letztere erst nach der Liquidation der Kaplanei allmälig durch Um- und Anbau sich zu vier Wohnungen erweiterte, versteht sich von selbst.

Die ländlichen Häuser der damaligen Zeit waren breit, niedrig, mit einem wenig geneigten Schindeldache versehen und größtentheils ganz aus Holz gebaut, enthielten aber in ihrem hintern Theile meistens einen mit Mauern von 3 bis 4 Fuß Dicke eingeschlossenen Raum, den man die Steinkammer nannte und welcher der sichern Bauart wegen sehr wahrscheinlich zur Aufbewahrung der Vorräthe und der werthvolleren Vermögensgegenstände diente. Die Steinkammer im vorerwähnten alten Pfarrhause ist im Laufe dieses Jahrhundert abgebrochen worden; man soll hiebei das eingemauerte Gerippe einer Kinderleiche aufgefunden haben. Die Steinkammer im ehemaligen Wohnhause des Kaplans steht heutzutage noch theilweise; es herrscht zwar die Sage, dieselbe sei der Ueberrest eines Bethauses, das an die Kaplanwohnung angebaut gewesen sein soll, was aber nach dem bisher Gesagten sehr unwahrscheinlich ist, um so mehr, da auch das im vorigen Jahrhundert abgebrochene zweite Pfarrhaus, wie wir später sehen werden, eine solche Steinkammer besaß.

Der Bau des Pfarrhauses war von Alters her Sache des Kollators, der Unterhalt hingegen scheint dem jeweiligen Pfarrer obgelegen zu haben. Als dann aber zur Reformationszeit die dem Kollator aus dem Kollaturrechte herfließenden Einkünfte durch die Vereinigung der Güter der beiden

Kaplaneien Wetzikon und Ettenhausen sowie der Jahrzeiten mit dem Kirchengute sich erheblich minderten, veränderte sich auch die Pflicht des Kollators in Betreff des Pfarrhauses, wie aus dem Artikel VI des unter dem Abschnitte „Kirchensatz oder Kollatur Wetzikon" enthaltenen Spruchbriefes vom Rathe in Zürich vom Jahre 1534 genugsam ersichtlich ist. Nach demselben ging die Pflicht zum Bau eines neuen Pfarrhauses vom Kollator Heini Weber an die Kirche über, der Unterhalt desselben verblieb aber wie bisher immer noch dem Pfarrer.

Trotz der großen Baufälligkeit der bisherigen Pfarrwohnung kam die Erstellung eines neuen Pfarrhauses noch viele Jahre lang nicht zu Stande, weil die Kirchgenossen aus leicht begreiflichen Gründen nicht sehr für die Sache geneigt waren. Auch den folgenden Kollatoren, den Söhnen des Heini Weber, mag dieser in die Länge unhaltbar gewordene Zustand nicht mehr recht gefallen haben; sie mußten stets neue Verwickelungen mit der Gemeinde befürchten, die ihnen nur Kosten und Schaden verursacht hätten, da sie ja auch zur Mithülfe bei einem allfälligen Neubau verpflichtet waren; darum traten sie im Jahre 1563 den Kirchensatz und damit auch die damaligen Pfrundlokalitäten an den Burgermeister und Rath der Stadt Zürich ab. Aber auch jetzt dauerte es trotz beständiger Klage von Seite des Pfarrers noch nahezu zwanzig Jahre, bis zweckmäßigere Pfrundlokalitäten erstellt wurden, was endlich nicht durch die Gemeinde, sondern den Staat geschah. Es scheint, daß es im Laufe der fünfzig Jahre, die seit Erlaß des Spruchbriefes von 1534 verflossen waren, der Kirche Wetzikon möglich geworden sei, sich der Pflicht zum Bau eines Pfarrhauses zu entledigen und daß diese Pflicht, wahrscheinlich gegen eine uns nicht näher bekannte Entschädigung, vom Staate übernommen worden sei. Zum Zwecke der Erstellung neuer Pfrundlokalitäten kaufte die Regierung im Jahre 1579 von Jakob Weber in Wetzikon das an der Stelle des jetzigen Pfarrhauses gestandene Haus, welches laut Kirchenurbar von 1533, wie wir oben sahen, einem gewissen Hürzel gehörte. Der Kaufvertrag lautet wörtlich:

> Ich Jakob Wäber, der Jung, zu Wetziken, in der Herrschaft Grüningen gesessen, bekenn und thun kund mängklichem mit diesem Brief, daß ich mit guter zytlicher Vorbetrachtung um mynes besseren Nutzens und Frommens willen eines ufrechten, vesten, immerwährenden Koufs, glychergstalt, als wär der vor ordentlichem Gricht gefertiget, mit Urtheil bestätet und bekräftiget, dem edlen, frommen, vesten, fürsichtigen und wysen Herren Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, mynen gnädigen Herren und Oberen, durch Unterhandlung der edlen, frommen, vesten ihrer getrüwen lieben Miträthen Jungkherr Hans Lux Eschers und Jungkherr Hans Kellers, als von mynen gnädigen Herren Burgermeister und verordneten Rechenherren der Stadt Zürich hierzu verordnet, zu Handen ihrer Pfarr Wetziken anstatt des alten Pfarrhus daselbst für mich und myne Erben ver-

kouft und zu koufen geben myn Hus und Hofstatt sammt einer nüwen Schür und einem Boumgarten, ein halb Mannwerch groß ungefahr, zu Wetzikon gelegen, stoßt zur einen Syten oben und hinten an Hans und Heinrich, der Wäberen, syner Brüderen Mülliwies, vornen an die Straß und unten an das alt Pfarrhus und Boumgarten, für gänzlich fryg, ledig, unverkümbert und eigen, denn daß zuvor jährlich darab geht anderthalb Viertel Kernen der Pfrund und drü Hofstatthühner dem Grichtsherren zu Wetzikon, sonst wyter nit beschwert noch versetzt, doch mit dem heiteren Geding und Vorbehalt, daß ich noch ein Jahr lang in dem Hus wohnen, die Nutzung davon haben und empfachen, ouch den Zins und was daruf staht und in Verloufung dieses Jahrs darab gahn und verfallen wird, gebührlich abrichten und zahlen. Sobald ich aber nach Verschynung bestimmts Jahrs dasselbig rumen und us dem Hus züchen, alsdann dasselbig alles mynen Herren zu einem Pfrund- oder Pfarrhus daselbst dienen und ghören und wann der Herr Pfarrer ins nüw Hus, alsdann ich in das alt Hus, darin ein Pfarrer bishar gewohnet, züchen soll. Und über dieß Alles ist dieser redliche Kouf zugangen und beschechen um 950 ℔ guter Züricher Münz und Währung, um welichen Koufschilling ich von obgenanntem Herrn Obmann Keller, als von wegen synes Amts und im Namen myner gnädigen Herren, nach mynem guten Benügen völliklich und also baar usgericht und bezahlt bin. Demnach, diewyl myn fründlicher lieber Vetter Jakob Wäber, Grichtsherr zu Wetzikon, by dieser obgeschriebnen Koufshandlung als ein Bystand ouch gewesen, so hab ich ihn zu mehrerer Sicherheit erbeten, daß er syn Siegel an diesen Brief gehänkt. Dessen zu wahrem Urkund hab ich erbeten den Herrn Heinrich Holzhalben, Burger Zürich, dieser Zyt Vogt der Herrschaft Grüningen, daß er syn eigen Insiegel für mich und myne Erben an den Brief gehänkt hat, der geben ist uf den 18. Tag Maien nach Christi unsers lieben Herren Erlösers und Seligmachers Geburt gezählt 1579 Jahre.

Auch im Civilstandsprotokoll ist eine von dem damaligen Pfarrer Wegger geschriebene Notiz hierüber enthalten, welche lautet: Den 14. April 1579 ward das nüw Pfarrhus sammt Schür und Baumgarten von U. G. Herren Junker Hans Keller, Obmann, Junker Hans Lux Escher und Herr Ludwig Meyer erkauft uf Gfallen U. G. Herren. Demnach obgemeldten Jahres uf den 18. Tag Maien ward der Kauf zugesagt und bestätigt, nämlich um CCCClxxv Gulden, daran der Junker Keller CC Gulden baar erlegt, das übrige in Monatsfrist darnach. Anno 1582 uf den 13. Tag Juli zog ich darein.

Da es noch zwei volle Jahre dauerte, nachdem der Verkäufer ausgezogen war, bis der Pfarrer die neuerworbenen Pfrundlokalitäten beziehen konnte, so ist anzunehmen, daß auch dieses Pfarrhaus schon alt

war und daher bedeutender Reparaturen bedurfte. Am 25. April 1583 wurde hierauf das alte, untere Pfarrhaus, möglicherweise nach dem damals erfolgten Tode des im Kaufvertrag von 1579 erwähnten Lehenmannes Jakob Weber, von Marx Rollenbutz, Amtmann zu Rüti, verkauft. Zu jener Zeit scheint auch der Pfarrer, welcher wegen seines geringen Einkommens zu verschiedenen Malen die Regierung um Erhöhung desselben bat, von der Verpflichtung zum Unterhalt des Pfarrhauses entbunden worden zu sein, indem diese Servitut an das Amt Rüti überging. Von diesem Zeitpunkte an bis heute sind also die Pfrundlokalitäten Eigenthum des Staates und werden auch von ihm unterhalten.

Dieses neu angekaufte, zweite Pfarrhaus stand an der Stelle des jetzigen, hingegen um 4 Fuß näher gegen die Straße. Es war wie die andern Häuser in Wetzikon ganz von Holz erbaut und hatte ein flaches, breites Schindeldach, auf welches wegen des Sturmwindes Steine gelegt waren; auch besaß es eine sogenannte Steinkammer. Da es beim Ankauf schon nicht mehr neu war, so wurde es im Verlaufe von zwei Jahrhunderten nach und nach ganz morsch und baufällig; die Regierung ging daher um die Mitte des vorigen Jahrhunderts mit dem Plane um, dasselbe abzubrechen und an dessen Stelle ein neues Pfarrhaus zu erbauen. Damals lebte in Wetzikon ein unternehmungslustiger, kühn aufstrebender Mann, Hauptmann Hs. Jakob Weber, geb. 1718, gest. 1793, gebürtig aus dem Neubruch. Derselbe soll laut einer von Pfarrer Schmidlin hinterlassenen Notiz nach der Erwerbung des Schlosses und der Gerichtsherrlichkeit Wetzikon getrachtet haben, was ihm bei der ökonomischen Bedrängniß des Gerichtsherrn Meiß, der nicht nur viele Schloßgüter verkaufen mußte, sondern auf die übrigen zudem noch Kapitalien aufzunehmen genöthigt war, leicht hätte gelingen können, von Pfarrer Schmidlin aber, dem die wachsende Macht seines ihm sonst untergebenen, landbürgerlichen Kirchgenossen nicht recht gefiel, nur höchst ungern gesehen worden wäre. Dieser Hauptmann Weber hatte im Jahre 1751 auf dem Platze eines von ihm abgeschlissenen uralten „Schindelnfladers" das schöne und zweckmäßig eingerichtete Haus erbaut, an dessen Stelle jetzt dasjenige des Kantonsrath Arnold Hirzel und Heinrich Büeler, Sattler, steht. Sobald er von dem beabsichtigten Neubau des Pfarrhauses Kunde erhielt, wandte er sich insgeheim an die Regierung, bot ihr sein neuerbautes Haus als zukünftiges Pfarrhaus zum Kaufe an und suchte ihr zugleich das alte Pfarrhaus sammt dessen Ausgelände abzukaufen. Auf diesem Platz, der ihm sehr in die Augen stach, würde er dann wahrscheinlich ein neues, prächtiges Gebäude erstellt haben. Pfarrer Schmidlin merkte dieses Vorgehen. Er war nicht damit zufrieden, daß man ihm seine Wohnung aus der Nähe der Kirche zu entfernen beabsichtigte und bemühte sich daher, die Sache zu hintertreiben. Er bewirkte bei der Regierung, daß ihm der Baumgarten beim

bisherigen Pfarrhause auch fernerhin zur Nutznießung überlassen wurde, worauf Hauptmann Weber seinen Antrag zurückzog.

Im Auftrage der Regierung entwarf Lieutenant Meyer, Maurermeister in Zürich, Riß und Plan zu dem neuen jetzigen Pfarrhause. Amtmann Vögeli in Rüti hatte auf Kosten des Staates sämmtliche Baumaterialien zu liefern; das Herbeischaffen derselben war jedoch Sache des Uebernehmers, dem man auch das alte Pfarrhaus zum Abbruch überließ. Unter diesen Bedingungen wurde die Ausführung der Arbeit übernommen von dem vorbenannten Baumeister Meyer um 3000 fl., 25 Saum Wein und 25 Mütt Kernen; für das alte, abgebrochene Pfarrhaus erlöste er noch die Summe von 1510 fl. Diejenigen Gemeindsbewohner, welche Züge und Pferde hatten, verpflichteten sich, die Baumaterialien auf den Platz zu führen zu je 30 ß. Taglohn; mußte aber nach Rüti oder zum Hertransport der Steinhauerarbeit nach Schirmensee gefahren werden, so betrug der Taglohn 1 fl.; zudem wurden für den Wagen täglich 2 Maß Wein, ½ ℔ Käs und 1 Brod verabreicht Wachtmeister Hans Heinrich Bauert von Unterwetzikon war zum Aufseher über das Fuhrwesen bestimmt. Aus dem Lehenholz der Messikommer in Seegräben bezog man das Bauholz, im Ganzen 136 Stück; die Steine wurden gesprengt und geholt auf der Zelg bei Seegräben und im Emmetschloo; Kalk, Ziegel und gebrannte Steine bezog man von Rüti, den Sand holte man im Tobel zu Kempten. Die Maurerarbeit wurde von Tyroler Maurern ausgeführt, die Zimmerarbeit verfertigten Hans Boßhard von Hittnau und Marx Rüegg von Bertschikon, die Schreinerarbeit lieferte Meister Johannes Weber, Tischmacher in Wetzikon, die Hafnerarbeit Meister Kaspar Neracher in Stäfa. Beim Legen des Fundamentes und Aufrichten des Gebäudes hielt Pfarrer Schmidlin jedesmal Reden und Gebete. 1762 wurde das alte Pfarrhaus abgebrochen und der Neubau begonnen, der im Laufe des Jahres 1763 so weit fortschritt, daß Pfarrer Schmidlin schon im März 1764 das neue Pfarrhaus beziehen konnte. Zur Einweihung desselben lud er seine sämmtlichen Nachbarn und einige Tage später auch viele seiner Freunde aus der Geistlichkeit und die Gerichtsherren von Wetzikon und Kempten ein. Während der ganzen Bauzeit, die durch keinen erheblichen Unfall getrübt wurde, wohnte er im alten Schloßthurme, dessen Gemächer, da sie seit mehr als 150 Jahren leer standen, sonst nur den Fledermäusen zu einem ungestörten Aufenthaltsorte gedient hatten.

Mit dem Pfarrhause wurde hinter demselben am Bach auch zugleich ein Waschhaus erstellt, da die frühern Waschräume sich im abgeschlissenen Pfarrhause befanden. Indessen stand noch immer die uralte, sehr baufällige Scheune. Sie wurde im Jahr 1766 ebenfalls abgebrochen und an deren Stelle, wo jetzt das Haus des Weinschenk Jakob Gujer steht, von dem vorerwähnten Lieutenant Meyer von Zürich eine neue Pfarrscheune mit zwei Ställen erbaut. Meister Marx Rüegg von Bert-

schikon verrichtete die Zimmerarbeit um 500 fl. und gegen Ueberlassung der alten Scheune, die er um 86 fl. an Hs. Jakob Wismer in Stegen verkaufte. Im nämlichen Jahre nahm man auch am Pfarrbrunnen eine Hauptreparatur vor, indem eine neue Brunnenstube und ein steinerner Brunnenstock erstellt wurden. Mit Inbegriff der von der Regierung verabreichten Baumaterialien und übrigen Naturalleistungen hat diese in den Jahren 1762 bis 1766 stattgefundene Neuerstellung sämmtlicher Pfrundlokalitäten nach Pfarrer Schmidlins Schätzung zirka 8000 fl. gekostet. Eine Hauptreparatur des Pfarrhauses im Jahre 1828 kostete den Staat die Summe von 2500 fl.

Bei der Liquidation der durch das neue Besoldungsgesetz betreffend die zürcherische Geistlichkeit überflüssig gewordenen Pfrundgüter im Jahre 1833 verkaufte die Regierung die Pfarrscheune nebst zirka ein Vierling Wiese und Baumgarten an und bei derselben an Bezirksgerichtsschreiber Rudolf Weber in Wetzikon um 1013 fl. Dieser brach die Scheune ab und stellte sie weiter rückwärts gegen den Bach und die Sennhütte hin wieder auf, wo sie jetzt noch steht. An ihren frühern Platz erbaute er gegen Ende der dreißiger Jahre das schöne Wohnhaus, welches gegenwärtig Weinschenk Jakob Gujer besitzt. Der zum Pfarrhaus gehörende Holzschopf wurde von der Regierung im Jahre 1837 an die vorerwähnte Scheune angebaut.

20. Die Kapelle zu Ettenhausen.

In Ettenhausen stand bis zur Reformationszeit eine von einem Begräbnißplatz umgebene Kapelle, die dem St. Paulinus geweihet war; auch wohnte bei derselben ein Kaplan. Die Erbauung der Kapelle und die Stiftung der dazu gehörenden Pfrund reichen vermuthlich bis nahe an die erste Zeit der Einführung des Christenthums in unsern Gegenden zurück und geschahen sehr wahrscheinlich aus eigenem Antriebe durch die einst vermöglichen freien Genossen daselbst, denen daher von jeher auch der Unterhalt der Kapelle selbst oblag. Im Laufe der Jahrhunderte scheint letztere äußerst baufällig geworden, die Gemeinde aus uns unbekannten Ursachen allmälig aber auch so sehr verarmt zu sein, daß sie ihr Gotteshaus aus eigenen Mitteln nicht mehr in einen gehörigen Stand zu stellen vermochte und sich darum genöthigt sah, bei dem Rathe in Zürich um Hülfe und Beistand zu bitten. Dieser stellte ihr ihm Jahre 1469 einen sogenannten Bettelbrief aus, worin er ihr die Bewilligung ertheilte, zu dem vorbezeichneten Zwecke auf dem Gebiete der Grafschaft Kyburg und der Herrschaft Grüningen freiwillige Gaben zu sammeln.

Der Kapelle zu Ettenhausen wird zum ersten Mal erwähnt bei Anlaß des im Jahre 1275 beschlossenen Kreuzzuges nach Jerusalem,

worüber wir das Nähere bereits früher schon mitgetheilt haben. Damals beschwor der ungenannte Kaplan daselbst das äußerst geringe Einkommen von nur 1 Mark Silber, so daß er in Folge dessen vom päpstlichen Zehnten für das beabsichtigte Unternehmen befreit war. — Im Jahre 1320 erscheint der Kaplan C. von Ettenhausen neben andern Männern als Zeuge bei einem auf dem Kilchhof zu Ratpoldskilch stattgefundenen Verkaufe von Gütern zu Robenhausen an das Kloster Rüti.

Die Kaplanei Ettenhausen gehörte ursprünglich zur großen Kirchgemeinde Adetsweil. Als sich letztere auflöste, wurden dem Kaplan, damit sein bisheriges geringes Einkommen nicht geschmälert werde, gottesdienstliche Verrichtungen an der Ratpoldskilch und an der neu entstandenen Kirche Bäretsweil überbunden. Von diesem Zeitpunkte an treffen wir ihn daher in der schon früher erwähnten ausnahmsweisen Doppelstellung, daß seine Kaplanei eine Filiale von Ratpoldskilch, später Wetzikon und von Bäretsweil zugleich war und er neben seinen Obliegenheiten zu Ettenhausen auch die Altäre U. L. Frauen in den beiden vorgenannten Kirchen zu besorgen hatte, also neben den Einkünften seines unbedeutenden Kapellengutes auch solche von Wetzikon und Bäretsweil bezog. Betreffend das Einkommen aus letzterer Kirche gibt uns Folgendes etwas nähern Aufschluß: Im Jahre 1526 wurde Pfarrer Benedikt Landenberger von Bäretsweil beauftragt, für den Landvogt zu Grüningen zu Handen des Rathes in Zürich ein Verzeichniß seines Zehnteneinkommens anzufertigen; dasselbe enthält die Bestimmung, daß er von seinem großen Zehnten zu Bäretsweil, der jährlich 24 Mütt Kernen und 21 Malter 1 Viertel Haber ertrug, einen Drittel an die Kaplanei Ettenhausen und deren Kollator abgeben mußte.

Die Kollatur von Ettenhausen befand sich während der letzten zwei Jahrhunderte vor der Reformation, vielleicht von jeher, in den Händen der Familie von Breitenlandenberg. Bei der Theilung der Erbschaft des Edeln Hermann von Breitenlandenberg wurde von seinen drei Söhnen am 19. Februar 1377 festgesetzt, daß je der älteste des Geschlechtes die St. Paulinuspfründe einem Priester leihen solle, der darauf haushäblich sitze. Von sämmtlichen Kaplänen zu Ettenhausen, die allem Anschein nach wegen des kleinen Pfrundeinkommens und der mühsamen Dienstverrichtungen häufig wechselten, sind uns nur wenige Namen aufbehalten worden. Ums Jahr 1460 lebte daselbst Rudolf Boßhart von Hürnen; nach seiner Resignation im Jahre 1465 erwählte der Edelknecht Albert von Breitenlandenberg unter Genehmigung des Bischofs von Konstanz einen Johannes Müller, vorher Kaplan zu Rappersweil und 1473 der Edelknecht Gotthard von Breitenlandenberg einen Johannes Rüschli.

In Folge der Einführung der Reformation wurde die Kaplanei zu Ettenhausen aufgehoben, die Ortschaft selbst für immer mit der Pfarrei

Wetzikon vereinigt und die uralte Kapelle abgeschlissen. Nach einer alten Sage sollen die Bewohner von Ettenhausen das Glöcklein an die Kirche Wetzikon abgetreten haben und dafür, wie anderwärts bemerkt, die zweitvordersten langen Bänke im Schiff letzterer Kirche erhalten haben, die sie heutzutage noch besitzen. Der letzte Kaplan, Hans Bachmann, war bei dieser Neuerung außer Dienst gesetzt und mit einstweiliger Belassung seines bisherigen Einkommens verpfründet worden; er starb 1534. Nach seinem Tode entstand zwischen Heini Weber, Gerichtsherr zu Wetzikon und Kollator der Kaplanei mit Beistand der Kirche Wetzikon einerseits und Hans von Hinweil zu Elgg als Kollator der Pfrund Bäretsweil und Niklaus Schneider, Leutpriester daselbst, mit Beistand der Kirche Bäretsweil anderseits über die Ausscheidung des Vermögens der aufgehobenen Kaplanei ein heftiger Streit, welcher am 13. April 1535 durch den Rath in Zürich dahin entschieden wurde, daß alle Stücke, welche einem Kaplan von Ettenhausen von dem Pfarrherrn oder Leutpriester, auch von der Kirche oder aus dem Jahrzeitbuche zu Bäretsweil, von seiner Dienstbarkeit wegen, als er nach Bäretsweil hat kommen müssen, gegeben worden, wo und wie viel sich da findet und angezeigt wird, deßgleichen, was an liegenden Gütern in dem Bäretsweiler Kirchgang gelegen ist, nun hinfort zu derselben Pfarrei gehören, derselben bleiben und dienen sollen ohne Widerrede des Herrn Weber, seiner Erben und Nachkommen, auch der Kirchgenossen zu Wetzikon; diejenigen Stücke und Güter aber, jener Kaplanei einst zugehörend, in der Wetziker Pfarrei oder anderswo außer der Pfarrei Bäretsweil gelegen, wie das ihr Urbar und ihre Rödel anzeigen, sollen hinfort zur Wetziker Pfarrei gehören und dabei bleiben ohne Widerrede des Kirchherrn, auch der Kirchgenossen zu Bäretsweil und ihrer Nachkommen.

Von der ehemaligen Kapelle zu Ettenhausen und deren Umgebung sind noch verschiedene Ueberreste vorhanden. Unmittelbar oberhalb des alten Schulhauses, an der Straße nach Ringweil, liegt der sogenannte Kirchhof, ein nach zwei Seiten steil abfallender, oben ziemlich ebener Baumgarten, zirka ½ Vierling groß. Ehemals soll auch der Platz, worauf das alte Schulhaus steht, dazu gehört haben. Als im Jahre 1828 behufs Anlegung eines Fußweges um die obere Seite des Schulhauses herum der Kirchhofhügel angegriffen werden mußte, fand man in einer Tiefe von 4 bis 5 Fuß überall menschliche Gebeine und seither kamen solche auch in den übrigen Theilen desselben öfter zum Vorschein, sowie auch in dem Wohnhause, welches in der obern Ecke dieses Jahrhunderte lang gebrauchten Kirchhofes auf den Grundmauern der Kapelle erbaut worden ist. Diese Mauern haben eine Länge von 16, eine Breite von 15, eine Höhe von 9 und eine Dicke von 3 Fuß und es ist darin die Thüröffnung von beinahe 6 Fuß Weite noch deutlich sichtbar.

21. Die Kapelle zu Obermedikon.

In der kleinen Ortschaft Obermedikon stand bis zur Reformation eine Kapelle. Ihre Gründung fällt sehr wahrscheinlich in jene uns unbekannte erste christliche Zeit zurück, da Unterwetzikon und Obermedikon sich mit der Kirche Goßau vereinigten. Den Bauern zu Obermedikon mag der weite, beschwerliche Kirchweg nicht sonderlich behagt haben; darum erbauten sie vermuthlich eine Kapelle, die als Filiale von Goßau zuerst von letzterer Kirche aus besorgt, später aber, als die Kollatur Goßau an das Kloster Rüti gekommen war, von da aus zeitweise versehen wurde. Die spätern Bauern scheinen das Erbe ihrer Väter, das ihnen wegen des Unterhaltes des Gebäudes und des Gottesdienstes nur Kosten verursachte, weniger mehr geachtet zu haben als ihre opferwilligen Vorfahren. Dieß geht namentlich aus einem Streite hervor, der zwischen Ruedi Diezinger von Obermedikon als Pfleger der Kapelle und dem Abt Marx Wyler von Rüti wegen der Reparatur des höchst presthaften Daches entstand. Da man sich nicht gütlich einigen konnte, so wurde der Streit vor den Burgermeister und Rath der Stadt Zürich gebracht und unterm 24. Mai 1488 dahin erledigt, daß das Gotteshaus Rüti aller Kosten dieser von der dortigen Bauernsame aus eigenem, freien Willen gebauten und bisher versehenen Kapelle ledig und nicht schuldig sei, sie zu decken.

Zur Reformationszeit wurde die Kapelle, deren Standort man heutzutage nicht mehr genau kennt, als überflüssig geworden, abgetragen. Beim Graben eines Kellers im Jahre 1860 fand man viele menschliche Gerippe, sowie eine 3 bis 4 Fuß dicke Mauer, welche möglicherweise von der ehemaligen Kapelle herrührte; selbst in einem größern Umkreis trifft man in der Tiefe von etlichen Fußen häufig Knochen an, so daß diese Thatsachen zu dem Schlusse berechtigen, daß bei der Kapelle zu Obermedikon einst ein größerer Begräbnißplatz sich befand, der, als am äußersten Ende der Kirchgemeinde Goßau gelegen, zu irgend einer Pestzeit auch für die ganze Gemeinde benutzt worden sein mag.

22. Die Burgkapelle zu Kempten.

Zur katholischen Zeit besaß beinahe jedes Schloß eine eigene Kapelle, in welcher dessen Bewohner ihre täglichen Gebete verrichteten. Eine hiezu geeignete Räumlichkeit des Gebäudes wurde mit Bildern aus der heiligen Geschichte bemalt und mit einem Altar ausgeschmückt, den entweder ein eigener Burgkaplan oder zu gewissen Zeiten des Jahres irgend ein anderer bevorzugter Geistlicher bediente. Im Schlosse Wetzikon befand sich keine Burgkapelle, weil die zu demselben gehörende, ihm eigenthümliche Kirche in unmittelbarer Nähe lag. Anders verhielt es sich in

dieser Hinsicht mit der von sämmtlichen Kirchen der Umgebung ziemlich weit entfernten Burg Kempten. Wahrscheinlich besaß die dortige freiherrliche, fromme Familie von jeher in ihrem festen Wohnsitze eine kleine Kapelle, die in Anbetracht großartiger Vergabungen später vermuthlich vom Kloster Rüti aus versehen wurde. Als im Jahre 1460 die Herrschaft Kempten durch Heirat an das Geschlecht der Blaarer kam, scheint die Kirche Wetzikon aus uns unbekannten Gründen dem Fortbestande der Burgkapelle entgegen gewirkt zu haben. Junker Kaspar Blaarer wandte sich an den Bischof Burkhard zu Konstanz, welcher ihm auf seine Bitte unterm 3. August 1463 die Bewilligung ertheilte, einen Altar zu halten, auf welchem in geeigneten Stunden ein jeder tauglicher Ordens- oder Weltpriester die göttlichen Aemter der Messen in seiner und der Familiengenossen Gegenwart feiere, ohne daß das Interdikt der Pfarrkirche Wetzikon, in deren Grenzen das Schloß gelegen ist, entgegen stehe. Als Ersatz für dieses Recht soll Junker Blaarer der Kirche Wetzikon seinen Zehnten vom Kopfholz bei Ringweil abgetreten haben. Die Burgkapelle bestand bis zur Reformationszeit, mußte aber nicht mehr ausgeräumt werden, da das Schloß Kempten im Jahre 1521 verbrannte.

23. Wetzikon und Seegräben.

Im Jahre 1219 vergabte Freiherr Lüthold von Regensberg mit Einwilligung seiner Gemahlin Bertha und seiner Kinder Seegräben mit der Kirche und die Mühle Aathal an das Kloster Rüti, welche Vergabung 1221 vom Bischof Konrad zu Konstanz und 1229 von Papst Gregor IX. bestätigt worden ist. Vor dieser Zeit an wurde Seegräben von Rüti aus kirchlich versehen. In Folge der Reformation fand im Jahre 1525 die Aufhebung des Klosters Rüti statt, dessen sämmtliche Besitzungen mit allen Rechten und Pflichten an den Staat übergingen. Der Rath in Zürich wurde also jetzt Kollator der Kirche Seegräben und er gab der Gemeinde im Jahre 1526 einen eigenen Pfarrer in der Person des Heinrich Messikommer von Ruedsperg bei Pfäffikon. 1532 kam Messikommer wegen Mangel an Geistlichen als Diakon oder Helfer nach Goßau und besorgte nun von letzterem Orte aus zugleich auch noch die Pfarrei Seegräben bis 1534; 1536 wurde er als Pfarrer nach Weißlingen gewählt, wo sein Sohn und Enkel ebenfalls Pfarrer waren. Frau: Helene von Landenberg.

Im Jahre 1534 ward Pfarrer in Seegräben Joachim Rüegglisperger von St. Gallen; 1536 kam er nach Messikommers Wegzug ebenfalls als Diakon nach Goßau und versah von da aus Seegräben bis 1540. — Von 1540 bis 1542 war Pfarrer daselbst Heinrich Türst, letzter Kaplan zu Wetzikon, dann Prädikant zu Oetweil und Richtersweil. Der Rath in Zürich ließ ihm für diese Zeit 14 Mütt

Kernen und 14 Gulden an Geld zukommen. Türst war der letzte eigene Pfarrer der Gemeinde Seegräben.

Im Jahre 1542 übernahm der Pfarrer zu Wetzikon die geistlichen Verrichtungen dieser Nachbarsgemeinde. Dieß dauerte aber nur wenige Jahre; denn schon 1555 wurde die Kirche Seegräben wieder dem Diakon zu Goßau überbunden, da sich die Gemeinde bei dem Rathe in Zürich über die Dienstverrichtungen des Pfarrers von Wetzikon beklagte und besser versehen zu werden wünschte, wie dieß Alles aus folgenden Schreiben und Beschlüssen hervorgeht:

Schreiben des Rechenrathes an den Rath in Zürich.

Es langet myne Herren, die Rechenherren, an, daß sich Die von Seegräben im Amt Grüningen beklagind, wie Herr Hans Meyer, Prädikant zu Wetzikon, der sie jetzt die Zyt har mit Predigen ouch versehen, gar zu Unzyten zu ihnen kommt, eintweders am Morgen dermaßen so früh, daß sie noch nit ufgstanden oder ihrer Geschäften halb bim Vech in Ställen sygind, ald nach dem Imbis, da Eins hie ushin und das Ander dort ushin geloufen, weliches Alles ihnen gar unkommlich und deßhalb ihr unterthäniges Bitten wäre, sie füro bas zu betrachten. Und wann nun genannte myne Herren darüber verstanden, daß gemeldter Herr Hans Meyer darvon jährlich achtzechen schwere Stucki zu Belohnung gehebt und er aber ein alt Mann, dem söliche Gmeind nebent syner Pfarr Wetzikon zu versehen vielleicht beschwerlich gnug und sie dann der Diakon zu Goßou als ein junger geschickter Mann, deß sie ouch begehrind, wohl und zu rechter Zyt versechen möchte, wie es dann vor etlichen Zyten ouch beschechen, so wellend gemeldte myne Herren euch mynen Herren das hiemit bester Meinung berichten, daß ihr hierin wüssen mögind zu handlen, was ihr vermeinind das Best zu syn.

Aktum Donnstags den 21. Tag Märzen 1555.

Der Rechenschryber.

Hierauf verfügte der Rath Folgendes:

Myne Herren haben sich erkennt, daß myne Herren, die Rechenherren, grundlich erkundigen sollen, ob der Diakon zu Goßou unverhindert syner Predigten Die von Seegräben hinfüro versechen möchte, wo nit, erfahren, ob es dem zu Pfäffikon gelegen und annehmlich wäre und welichem Das kommlich, demselben soll Das angehänkt werden, damit die Unterthanen zu rechter Zyt versechen werdind.

Aktum den 27. Märzen anno 1555.

Burgermeister Lavater und beid Räth.

Der Stadtschryber.

Nun wurde Landvogt Breitinger zu Grüningen beauftragt, mit dem Diakon zu Goßau betreffend Seegräben Rücksprache zu nehmen und derselbe erstattete sodann an den Rechenrath folgenden Bericht:

Myn fründlichen Gruß und gehorsam willig Dienst zuvor frommen, festen, fürsichtigen, ehrsamen und wysen, besunders gnädigen, lieben Herren. Uf den Befehlch euer myner Herren, antreffend die Kilch oder Pfarr Seegräben, han ich Herr Anderesen Sorsan, den Helfer zu Goßow, beschickt und erkundigt, wie es ein Gstalt hab um das Kilchli zu Oetwyl oder wie es ihm befohlen syge, es mit Predigen zu versechen, uf das er mir anzeigt, daß Oetwyl und Williken, die beden Höf oder Dörfli, gehörind gen Egg zu Kilchen und syngen jetzt im einen Dörfli fünf, im anderen vier Hüser. Die habind vor etlichen Jahren euch myne gnädige Herren mit fründlicher Bitt angsucht, als die fern zu Kilch gahn müssind, daß ihr ihnen vergunnind, die zwanzig Stuck, so an ihr Kilchli ghörind, an Kernen und Geld selbst inzunehmen, so wellind sie darmit ein Prädikanten besolden, der ihnen das heilig Wort Gottes in ihrem Kilchli verkündi, daß sie nit so fern zu Kilchen gahn müssind; doch wellind sie an den hochzytlichen Tagen gen Egg z'Kilchen gahn und alle Gehorsami dahin leisten. Das sygend ihr, myne Herren, ihnen us Gnaden zu Willen worden. Demnach habend sie sich mit synen Vorfahren, so zu Goßow Helfer gsyn, also vereint, daß sie Eim eins Jahrs sechs Mütt Kernen und zechen Guldi, daß er sie mit Wort Gottes versechen sölle, geben, das er ouch gern mit ihnen angenommen hab. Demnach hab ich ihn gefraget, wenn ihr, myne Herren, ihm Seegräben wurdind empfehlen, am Sunntag zu rechter Predigtzyt zu versechen, ob er es möchte an denen von Oetwyl ghaben, daß sie sich an einer Wuchenpredigt vernügen ließind. Daruf er zu Antwort gab, daß er ganz willig wäre, Gott und euch, mynen Herren, zu dienen, da er des Löhnleins gar wohl mit synen Kindern bedörfte; denn Seegräben habe achtzechen Stuck für Belohnung, nämlich acht Mütt Kernen, fünf Eimer Wyn und fünf Guldin und so ihr, myne Herren, ihm das vergunntind, wöllte ers mit Dankbarkeit und Freuden annehmen. Dann ihr ihn Grüningen ouch habend gheißen mit einer Wuchenpredigt versechen und er ganz willig gsyn ohn wytere Besoldung, so verhoffe er, wie er sich mit denen von Oetwyl ghalten hab, daß er sich mit denen von Seegräben ouch wohl vertragen wellti, so es euch, mynen Herren, also gfällig wäre. Dann er noch jung und vernüglich syge und gern alle Tag loufen und predigen welli, damit er und syne Kind ouch ernährt mögind werden. Diewyl ich ihn nun so gutwillig fand und ouch verstanden han, daß er zu Oetwyl nit grad an den Sunntag verbunden war und er verhofft, sich wohl mit ihnen zu vertragen, han ich euch, myne gnädige Herren, nit unbericht lassen

können, damit ihr wyter handlen könnind, was euch gut bedunken wird. Hiemit sind Gott befohlen.

Datum den 6. Tag Aprellen im 55. Jahr.

Rudolf Breitinger,
euer williger Diener allzyt,
jetzt zu Grüningen.

Gutachten des Rechenrathes: Es werdent ihr, myne Herren, us Herrn Vogt Breitingers zu Grüningen beiliegend Schryben gnugsamen Bericht empfachen, wie und was er uf myner Herren, der Rechenherren, Befehlch dero von Seegräben halben erfahren, daß nämlich dem Diakon zu Goßow söliches uszerichten ganz kommlich und gelegen. Und diewyl aber gemeldt myne Herren, die Rechenherren, nit Gwalt ghebt, genanntem Diakon deßhalb einiche Zusatzung ze thun, so wellend ihr, myne Herren, was sie hierin gehandlet, verständigen und ferner thun, was ihr vermeinind das Best und Wägist ze syn.

Aktum Montags den 8. Tag Aprellens 1555.

Der Rechenschryber.

Hierauf ward beschlossen:

Ist bestät und sollen ihm die achtzechen Stuck wie Herr Hansen Meyer, die geordneten, hinfüro geben werden.

Aktum Mittwuch, den 24. Aprellen anno 1555.

Burgermeister Lavater und beid Räth.
Der Stadtschryber.

Diakon Andreas Sorsan versah Seegräben von 1555 bis 1572, dann Diakon Rudolf Tuthaler von 1572 bis 1585. Nach des Letztern Tode anerbot sich der Pfarrer Essajas Wegger zu Wetzikon, auch Seegräben wieder zu besorgen, wie aus folgendem an den Rath in Zürich gerichteten Schreiben von Hartmann Homberger, Pfarrer zu Dürnten, Dekan des Wetzikomer Kapitels, hervorgeht:

Die Gnad Gottes sammt myner Unterthänigkeit sei mit Euch wie zuvor. Sintemal Gott der Allmächtig unsern lieben Mitbruder Rudolf Tuthaler zu synen göttlichen Gnaden beruft hat, ist der Pfarrer zu Wetzikon Der, welcher sich anbietet, seinen Dienst zu Seegräben den verlassenen Wittfrauen und Waislenen zu Trost ein Zyt lang zu versehen. Diewyl aber genannter Pfarrer mit vielen Kindern beladen und sein Pfrundinkommen nüd fast groß ist, also daß er einer Handreichung bedarf und so ihm Seegräben, welches vor Zyten auch von Wetzikon versehen und von Hansen Meyer selig Alters halben ufgesagt worden, zugestellt würde, ers für eine Besserung erkennen und annehmen wollte, möchtind wir gar wohl

lyden, sofern U. G. Herren Will daby wäre. Es würde dann hierin auch dem ganzen Kapitel und insonderheit dem Pfarrer zu Goßau (Sebastian Schmid), der von wegen Lybprestens eines ledigen Helfers (der nicht noch andere Filialen zu besorgen hätte) bedürfte, gedient werden. Sömliches bericht ich Euch in getrüwer und dienstlicher Meinung, da sich M. G. Herren wohl darüber wissen zu berathen, mit unterthäniger Bitt, diese myne Wohlmeinung im besten zu verstahn und mich in Gnaden befohlen haben.

Zu Dürnten, den letzten Oktober anno 1585.

Dem Ansuchen des Pfarrers Wegger wurde nicht entsprochen, sondern Seegräben auch fernerhin einem jeweiligen Diakon zu Goßau überbunden, nämlich 1585 dem Bartholomäus Binder,
1599 „ Samuel Hofmann,
1609 „ Rudolf Keller und
1618 „ Samuel Egli.

Im Jahre 1610 war Grüningen, das bisher ebenfalls vom Helfer zu Goßau versehen wurde, zu einer besondern Pfarrei erhoben worden. Der dortige Pfarrer Rudolf Hug kam 1621 nach Männedorf. Da großer Mangel an Geistlichen war, so mußte der Helfer von Goßau die Pfrund zu Grüningen übernehmen und auch daselbst wohnen. Weil er aber von dem entfernten Grüningen aus Seegräben nicht mehr besorgen konnte, so wurde ihm dasselbe abgenommen und dem Pfarrer zu Wetzikon zur Besorgung übergeben, wie folgender urkundliche Bericht sagt:

Donnerstag den 8. November 1621 nahmend die Herren Examinatoren uf empfangenen Befehlch für sich das Begehren Vogts und ganzer Gemeind zu Grüningen und fandend gut syn, daß die Prädikatur daselbst nachfolgender Gestalt versechen werde: Erstlich söllind die Kilchgenossen zu Grüningen nit wieder in ihre alte Pfarr Goßow gewiesen werden, sondern by dem, was U. G. Herren vor Jahren eines eignen Prädikanten halben vergünstiget, fürderhin auch verblyben. Diewyl aber dießmalen, da ihr Prädikant Herr Rudolf Hug von ihnen gen Männedorf gefördert worden, an Exspektanten ein großer Mangel und deßhalben von Nöthen ist, daß jetziger Zyt dieselben gespart werdend so viel als möglich, so achtend die Herren Examinatoren, das Thunlichste seie, daß Herr Samuel Egli, Diakon zu Goßow, die Gemeind Grüningen als ihr bestellter Seelsorger mit Predigen und anderem gebührenden Gottesdienst verseche und zu der Besoldung syner habenden Helferei Goßow auch das Inkommen der Kapellen zu Grüningen genießen solle. Belangend Seegräben, welche Kilchen sunsten die Helfer zu Goßow versechen und von derselben wegen ein besonders Inkommen empfangen haben, soll der Pfarrer zu Wetzikon, welcher dem be-

meldten Seegräben am nächsten gelegen, es fürohin versechen und der Nutzung genossen sein. Wann aber wiederum solche Zyten und Vorrath an Exspektanten syn würden, als hiervor gewesen und wir Gott den Herren darum zu bitten haben, so mag alsdann die Prädikatur Grüningen wiederum mit einem eignen Prädikanten begegnet und Seegräben wieder von einem Helfer von Goßow versechen werden 2c.

Vom Jahre 1621 an bis auf die Gegenwart mußten also die hiesigen Pfarrer stets auch die Kirche Seegräben übernehmen, ohne daß die Gemeinde Wetzikon jemals darüber befragt worden wäre. In den Jahren 1836 und 1853 gelangte Wetzikon mit den Gesuchen an den Regierungsrath, es möchte Seegräben in kirchlicher Beziehung von Wetzikon abgetrennt werden. Beidemal wurden diese Gesuche von der Bezirkskirchenpflege Hinweil unterstützt, fanden dagegen Widerstand bei der Gemeinde Seegräben aus Furcht, die Ablösung könnte für sie bedeutende ökonomische Opfer zur Folge haben. Aus unbekannten Gründen blieb jedesmal die Angelegenheit beim Regierungsrathe liegen, ohne daß je ein Entscheid darüber gefaßt worden wäre.

Durch das Gesetz vom 28. Februar 1855 betreffend die Eintheilung des Kantons in Bezirke und Gemeinden wurde die bisherige Filiale Seegräben als Kirchgemeinde anerkannt mit der Bemerkung: Wetzikon ist mit Seegräben kirchlich verbunden in der Weise, daß einerseits in ersterer Gemeinde der Gottesdienst gleichwie in den übrigen Pfarrkirchen des Kantons stattfindet, anderseits der Pfarrer von Wetzikon jeden Sonntag auch in Seegräben Morgengottesdienst zu halten hat. Rücksichtlich des Abhaltens der Kinderlehre in Seegräben wird der Regierungsrath jeweilen die geeigneten Bestimmungen treffen. Im Uebrigen, namentlich mit Bezug auf das Schul- und Armenwesen, ist jede dieser Gemeinden als eine besondere Kirchgemeinde zu betrachten. Durch den Beschluß des großen Rathes vom 22. April 1862 wurde Seegräben abermals als selbstständige Kirchgemeinde anerkannt.

Die immer schärfer sich kundgebende Nothwendigkeit einer kirchlichen Ablösung der Gemeinde Seegräben von Wetzikon bewog im Jahre 1865 die beidseitigen Kirchenpflegen, diese Frage wiederum anzuregen und neuerdings einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Zu diesem Behufe wurde eine Kommission niedergesetzt, in welche jede der beiden Kirchenpflegen drei Mitglieder wählte. Diese Kommission hat die Nothwendigkeit einer Ablösung einstimmig ausgesprochen; nichts destoweniger haben die Kommissionsmitglieder von Seegräben aus den schon in den Jahren 1836 und 1853 gehegten Befürchtungen sich nicht entschließen können, vereint mit Wetzikon bei dem Regierungsrathe um eine Ablösung einzukommen. Die Kirchgemeinde Wetzikon ging allein vor und erneuerte unter Darlegung der geschichtlichen Verhältnisse durch Petition an den

Regierungsrath dat. 8. Nov. 1865 ihre dießfälligen Gesuche. Unterm 5. April 1866 hat jedoch der Regierungsrath das Gesuch um Ablösung der Gemeinde Seegräben von Wetzikon hinsichtlich der Pfarrverhältnisse abgewiesen, dagegen die Bereitwilligkeit erklärt, eine Helferstelle zu errichten für den Fall, daß Wetzikon und Seegräben mit der Uebernahme der gesetzlichen Leistungen entgegen kommen. In seinen Erwägungen gab er zu, daß Abhülfe dringend nothwendig sei, daß dagegen die Errichtung zweier Pfarreien hiefür ungeeignet erscheine, weil einerseits Wetzikon für Einen Pfarrer noch allzuviel Arbeit bieten würde, während derjenige in Seegräben nicht hinreichend Beschäftigung fände und anderseits sowol der Staat als auch die Gemeinde Seegräben allzustark belastet würden. Dieser Beschluß konnte natürlich die Gemeinde Wetzikon nicht befriedigen; auch zeigte sich begreiflicherweise bei keinem der beiden Theile, weder bei Wetzikon noch bei Seegräben, die mindeste Geneigtheit, zur Abhülfe dieses Nothstandes in solcher Art und Weise ökonomische Opfer zu bringen. Die kirchlichen Beziehungen zwischen den beiden Gemeinden blieben wieder beim Alten. — Um jedoch die Geschäftslast des Pfarrers zu Wetzikon, der unter dem Drucke derselben körperlich leidend geworden war, einigermaßen zu erleichtern, gab ihm die Regierung vom 1. Mai 1867 an für einstweilen einen Pfarrgehülfen mit staatlicher Besoldung. Dieses Amt bekleidete zuerst Paul Friedrich Tappolet von Zürich und als derselbe in Folge seiner Erwählung als Pfarrer von Hittnau am 1. September 1868 den hiesigen Wirkungskreis verließ, Rudolf Steinmann von Waltenstein, welcher Ende Mai 1871 von hier weg als Pfarrer nach Buchberg, Kanton Schaffhausen, kam. Mittlerweile hatten sich die Gesundheitsverhältnisse des Pfarrers Hegnauer bedeutend gebessert und auf seinen Wunsch wurde die Gehülfenstelle wieder aufgehoben.

In Folge der neuen Staatsverfassung vom Jahre 1869 war das Verhältniß zwischen Kirche und Staat ein ganz anderes geworden. Die Kirchensynode ergriff daher die Initiative zur Revision der bestehenden Kirchengesetzgebung und bestellte für diese Arbeit eine Kommission. Auch an diese petitionirte die Kirchgemeinde Wetzikon unterm 19. März 1870 mit dem Ansuchen, es möchten durch die projektirte Gesetzgebung die pfarramtlichen Funktionen zu Seegräben dem Pfarramte Wetzikon abgenommen und Seegräben zu einer eigenen Pfarrei erhoben werden. Hervorgehoben wurde noch besonders, daß es nur gerecht und billig erscheine, wenn der Staat die Errichtung einer selbstständigen Pfarrei zu Seegräben übernehme, da er ja seit der Säkularisation des Klostergutes Rüti bedeutende Einkünfte von Seegräben bezogen und die dortigen Lehenhöfe im Jahre 1824 für 47,000 fl. verkauft habe, sowie, daß er jetzt noch ansehnliche Waldungen daselbst besitze; zur Errichtung einer Helferstelle, welche neue Schöpfung kaum zum Segen der Gemeinde gereichen würde, könne Wetzikon nie und nimmer Hand bieten, da es dabei unverschuldet und daher ungerechtfertigter Weise belastet würde; es gebe

auch im ganzen Lande nirgends zwei selbstständige, von einander unabhängige Kirchgemeinden, von denen jede ihre eigene Kirche habe, die von zwei für beide Gemeinden verpflichteten Geistlichen besorgt werden; laut Volkszählung vom Jahre 1860 befinden sich im Kanton Zürich 12 Pfarreien, die weniger Einwohner zählen als Seegräben rc.

Die Synodalkommission gab hierauf zur Antwort, daß sie einstimmig beschlossen habe, es sei dem Gesuch von Wetzikon nicht zu entsprechen und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die historischen Verhältnisse haben sich seit dem Beschlusse des Regierungsrathes vom 5. April 1866 nicht geändert. Die seit mehr als zweihundert Jahren bestehende Vereinigung beider Gemeinden unter einem Geistlichen, wie sie durch mehrere Kirchengesetzgebungen ausdrücklich statuirt ist, bildet einen nicht zu bezweifelnden Rechtszustand. Die bloße Berufung auf die vor Jahrhunderten bestandenen Rechtsverhältnisse würde voraussichtlich weder den Kantonsrath noch das Volk dazu bewegen können, lediglich auf Kosten des Staates die Errichtung einer Pfarrwohnung in Seegräben und die Besoldung eines eigenen Geistlichen zu beschließen. Ein solcher Beschluß könnte nur dann erwartet werden, wenn einerseits die betreffende Gemeinde selbst die Trennung wünschen und einen Theil der erforderlichen Opfer auf sich nehmen, anderseits das jetzige Verhältniß die Errichtung einer eigenen Pfarrei für Seegräben durchaus nothwendig machen würde.

2. Es liegt nun aber im vorliegenden Fall weder das eine noch das andere vor. Wetzikon verwahrte sich früher und jetzt gegen alle Kosten, die aus einer Trennung erwachsen könnten; Seegräben will überhaupt gar keine Trennung und würde also auch keine Lasten für dieselbe übernehmen.

3. Eine Nothwendigkeit der Abtrennung von Seegräben liegt ebenfalls nicht vor, im Gegentheil würde dieselbe auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Schon die Kleinheit der Gemeinde steht der Erhebung derselben zur besondern Pfarrei entgegen. Allerdings bestehen noch andere, ebenso kleine und sogar noch kleinere Kirchgemeinden im Kanton; aber es könnte gegenwärtig nirgends eine solche neu gegründet werden.

4. Es ist aber endlich auch den Nachtheilen, die der Gemeinde Wetzikon durch die Verbindung mit Seegräben erwachsen, gegenwärtig im Wesentlichen abgeholfen. Die Errichtung einer Pfarrgehülfenstelle bringt dem Geistlichen in Wetzikon eine bedeutende Erleichterung der Geschäftslast und es ist diese Erleichterung weit wirksamer, als wenn er die große Gemeinde nach Abtrennung des kleinen Seegräben allein zu besorgen hätte. Das Recht der Gemeinde Seegräben, bei der Pfarrwahl mitzustimmen, kann keinerlei entscheidende Wirkung haben, wenn in der Ge-

meinde Wetzikon irgendwie eine größere Mehrheit für einen Kandidaten sich ausspricht.

Zürich, den 1. Oktober 1870.

Namens der Synodalkommission:
Dr. Finsler, Antistes.
F. Meyer, Aktuar.

Der Initiativentwurf zu einem neuen Kirchengesetze gelangte endschließlich vor den Kantonsrath. Die Kirchgemeinde Wetzikon petitionirte unterm 24. April 1871 auch noch an diesen und fügte zu dem bisher Gesagten noch hinzu, daß es laut der Volkszählung von 1870 im Kanton Zürich 27 Gemeinden mit eigenen Pfarrern gebe, welche weniger Einwohner hätten als Seegräben mit 617; es möchte doch Wetzikon billigerweise einmal erlaubt werden, aus seiner Ausnahmsstellung heraus zu treten, ohne dafür mit Kosten belastet zu werden, zu denen es nie rechtlich verpflichtet werden könne. Der Kantonsrath trat jedoch auf den Gesetzesentwurf nicht ein; das kirchliche Verhältniß zwischen den beiden Gemeinden blieb also trotz aller Anstrengungen von Seite Wetzikon, dasselbe zu lösen, noch fernerhin fortbestehen.

Als im Jahre 1855 Pfarrer Hug gestorben war, entstanden Zweifel darüber, wie bei Besetzung der erledigten Pfarrstelle vorzugehen sei. Der Gemeindrath von Wetzikon richtete eine diesfällige Einfrage an den Regierungsrath und erhielt unterm 25. Mai besagten Jahres den Bescheid: „Wetzikon und Seegräben sind in der Weise kirchlich verbunden, daß sie einen gemeinsamen Pfarrer haben und bilden daher in Allem, was sich auf eine P f a r r w a h l bezieht, eine gemeinsame Kirchgemeinde.“ In Folge dieses Beschlusses wurde nun Pfarrer Hegnauer als der erste vom Volke gewählte Pfarrer in einer Kreisversammlung durch die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden Wetzikon und Seegräben erwählt. Gemäß der neuen Staatsverfassung vom Jahre 1869 mußten die zuvor lebenslänglich gewählten Geistlichen im April 1875 einer E r n e u e r u n g s- oder B e s t ä t i g u n g s w a h l unterworfen werden. Die Gemeinde Wetzikon nahm unterm 25. April diese Wahl allein vor, ohne Seegräben davon in Kenntniß zu setzen. Sie stützte sich hiebei auf das durch Beschluß des Kantonsrathes vom Jahre 1862 revidirte Gesetz von 1855 betreffend die Eintheilung des Kantons, welches sagt: Wetzikon und Seegräben sind selbstständige Kirchgemeinden, der Pfarrer in Wetzikon besorgt indessen auch die kirchlichen Funktionen von Seegräben; ferner auf Artikel 64 der Verfassung: Die Kirchgemeinden wählen ihre Pfarrer 2c. und auf das Gesetz über Abänderung einiger Bestimmungen im Kirchenwesen vom Jahre 1873, wornach Wetzikon eine ordentliche Pfarrei ist. Sie glaubte also, hiezu als selbstständige Kirchgemeinde das volle Recht zu haben, wie jede andere Kirchgemeinde des Kantons und es sei unthunlich, unsere Wahl von der Gemeinde Seegräben beeinflussen zu lassen; daraus, daß

letztere Gemeinde bei der Pfarrwahl anno 1855 mitgewirkt habe, könne auf Grundlage der neuern Gesetzgebung kein Recht hergeleitet werden; zudem kenne das Wahlgesetz vom Jahre 1869 keine Wahlkreise von Kirchgemeinden für Pfarrwahlen, also auch keine Kreiswahlvorsteherschaft für diesen Zweck. — Die Gemeinde Seegräben rekurrirte gegen das Vorgehen von Wetzikon und der Regierungsrath

in Anbetracht

1. daß seit der Pfarrwahl von 1855 weder die gesetzlichen noch die thatsächlichen Verhältnisse sich geändert haben,

2. daß es auch klar ist, daß eine Bestätigungswahl das gleiche Vorgehen bedingt wie eine Neuwahl,

3. daß nun allerdings das Wahlgesetz von 1869 auf das durchaus ausnahmsweise Verhältniß von Wetzikon und Seegräben keine Rücksicht nimmt, daß es aber selbstverständlich ist, daß für das Vorgehen in dieser Wahlangelegenheit eine analoge Anwendung der Kreiswahlbestimmungen des genannten Gesetzes Platz greift,

4. daß, wenn es auch etwas bemühend ist, nachträglich die Pfarrwahl von Wetzikon, die im Uebrigen in der Ordnung vor sich ging, zu kassiren; wenn ferner auch keinem Zweifel unterliegt, daß das schließliche Resultat kein anderes sein wird, als das gegenwärtig vorliegende, es doch kein anderes Mittel gibt, um die Wahlangelegenheit aus der schiefen Situation, in welche dieselbe durch das einseitige Vorgehen der Behörden von Wetzikon gelangt ist, wieder heraus und in das richtige Geleise zu bringen, als die Pfarrbestätigungswahl als ungültig zu erklären,

beschloß

1. die Pfarrbestätigungswahl vom 25. April wird aufgehoben,

2. Wetzikon und Seegräben haben die betreffende Wahl gemeinsam vorzunehmen.

Zürich, den 1. Februar 1877.

Vor dem Regierungsrathe
Der Staatsschreiber Stüßi.

Dieser Befehl gelangte nicht mehr zur Ausführung, da inzwischen Pfarrer Hegnauer erkrankte und seine Amtsgeschäfte nicht wieder antreten konnte.

24. Der Stillstand.

Schon vor der Reformation muß eine kirchliche Gemeindebehörde bestanden haben; wie sie hieß, konnten wir nicht erfahren. Aus der Zusammensetzung derselben vom Jahre 1533 geht hervor, daß in derselben von Amtswegen saßen: der Gerichtsherr zu Wetzikon als Kollator der Kirche, der Pfarrer, damals Prädikant genannt und die beiden

Kirchenpfleger. Als 1563 die Kollatur an den Staat überging, änderte sich auch die Mitgliederzahl der Kirchenbehörde; zu derselben gehörten von da an bis 1798 von Amtswegen:

1. der Pfarrer,
2. der Junker Gerichtsherr zu Wetzikon,
3. dessen Weibel,
4. die Junker Gerichtsherren zu Kempten,
5. deren Weibel,
6. der Vogt der zum Amt Greifensee gehörenden Kirchgemeindetheile Robenhausen und Robank,
7. der Schulmeister zu Wetzikon,
8. der Kirchenpfleger und
9. der Armenpfleger.

Die Sitzungen wurden meistens in der Kirche gehalten. Nach dem vollendeten Morgengottesdienste blieben die Vorgesetzten der Gemeinde noch in der Kirche zurück, um allfällige Geschäfte zu erledigen. Sie gingen nicht weg, wie die andern Kirchgänger, sondern standen still. Von diesem Stillestehen wurden sie Stillständer, die Behörde selbst Stillstand genannt. Der Stillstand hatte bis 1798 in Ermanglung jeder andern Gemeindebehörde alle und jede Geschäfte zu besorgen, die jetzt getrennt in den Händen von mehreren Behörden liegen. Er war Kirchenpflege, Armenpflege, Schulpflege und Gemeindrath. Der Pfarrer als Präsident des Stillstandes griff neben seinem Pfarr- und Predigtamte in alle möglichen Verhältnisse ein; er war die Mittelperson zwischen der Gemeinde nach unten und dem Landvogt und der Regierung nach oben; an ihn gelangten alle obrigkeitlichen Verordnungen und Mandate, für deren Vollzug er und der Stillstand zu sorgen hatten.

Neben den vorbezeichneten Mitgliedern, die von Amtswegen zum Stillstand gehörten, saßen in demselben auch noch die sogenannten Ehgaumer. Zur Reformationszeit und vor derselben herrschte eine arge Sittenlosigkeit, die angesichts der neuen reinen Lehre des Evangeliums nicht länger geduldet werden konnte. In der Absicht, eine strengere Zucht als bisher zu handhaben und mit der kirchlichen Reform auch eine Sittenverbesserung einzuführen, erließ der Rath in Zürich im Jahre 1530 ein größeres, äußerst strenges Sittenmandat, durch welches das Institut der Ehgaumer ins Leben gerufen wurde. Nach der Stillstandsordnung vom Jahre 1684 bestand ihre Pflicht darin, „daß sie fleißig gewahrind aller und jeder Uebertretungen und Aergernussen, so da geschehen wider Gottes heilige Wort, die heiligen X Gebote, alle obrigkeitlichen Mandate und was sonsten wider die gemeine Ehrbarkeit lauft." Bis 1715 hatten die Ehgaumer eine vierjährige, nachher eine dreijährige Amtsdauer, nach deren Ablauf sie für die nächste Amtsperiode nicht wieder wählbar waren. Das Volk durfte bei ihrer Erwählung nicht

mitwirken; sie wurden nach dem Morgengottesdienste vom Pfarrer im Einverständnisse mit den Junkern „ernamset“ und durch den Weibel der Gemeinde angekündigt. Vor 1684 bezogen sie eine Besoldung aus dem Kirchengute; denn die Rechnung von 1635 bringt in den Ausgaben: „Den vier Ehgaumern für ihre gewöhnliche Besoldung uf Wiehnacht 3 ℔ 4 ß.“ Anfänglich betrug ihre Anzahl 5, später 4 Mitglieder. Im Jahre 1533 hießen sie die fünf Wachtgenossen. Die Ehgaumer mußten vor ihrem Amtsantritte vom Landvogt zu Grüningen bestätigt und beeidigt werden. Dieß geschah gewöhnlich, wenn derselbe wegen Abnahme der Kirchenrechnung nach Wetzikon kam. Im Jahre 1769 trat hierin eine Aenderung ein, indem der Landvogt Junker von Schwerzenbach verfügte, daß von nun an die Beeidigung im Schlosse Grüningen stattzufinden habe, für welchen Akt jedem Ehgaumer 3 ℔ Weg- und Zehrgeld aus dem Kirchengute zu bezahlen seien.

Das älteste Stillstandsprotokoll stammt aus dem Jahre 1683. Daß vorher Nichts protokollirt wurde, dafür spricht eine sachbezügliche Einleitung von Pfarrer Fries auf der ersten Seite desselben. Es ist natürlich jammerschade, daß die frühern Pfarrer über die Verhandlungen des Stillstandes keinerlei Protokoll führten. Mit Ausnahme einiger weniger Notizen, die sie der Aufzeichnung werth hielten und hiefür das Civilstandsprotokoll benutzten, haben uns diese Präsidenten des Stillstandes nichts von Belang hinterlassen und darum ist auch die Geschichte unserer Gemeinde vor diesem Zeitpunkte größtentheils in Dunkel gehüllt. Pfarrer Fries hat ein schönes Werk begonnen, wir sind ihm jetzt nach zwei Jahrhunderten noch dankbar dafür. Seine Amtsnachfolger führten dasselbe meistens mit Fleiß und Umsicht weiter fort, namentlich aber hat der unermüdliche Pfarrer Hug durch die Klarheit seiner Ausdrucksweise hierin Unübertreffliches geleistet. Dagegen ist leider von Dekan Nägeli während seiner 34jährigen Amtsperiode gar Nichts protokollirt worden; sein Sohn, Pfarrer Hs. Konrad Nägeli, hat diesen Fehler später jedoch wieder zu verbessern gesucht, indem er aus den Tagebüchern seines seligen Vaters, so gut es immerhin noch möglich war, die Stillstandsverhandlungen seit 1772 nachschrieb.

Die seit 1789 von Frankreich herüber leuchtenden Freiheitsideen hatten nach und nach angefangen, auch in unserer Gemeinde Wurzeln zu fassen; dafür spricht namentlich auch folgende Notiz im Stillstandsprotokoll vom November 1794 bei Anlaß der Stäfnerunruhen: „Um diese Zeit fing die Unzufriedenheit gegen die Regierung sich laut zu äußern an.“ Die hiesigen Kirchgenossen wollten sich die Wahl des Kirchenpflegers, Seckelmeisters (Armenpflegers) und der Ehgaumer durch die althergebrachte Namsung nicht mehr gefallen lassen, sondern begehrten auch mitzuwirken. In Folge der allgemein herrschenden drohenden Stimmung und angesichts des ungewissen Ausgangs der vorbenannten Unruhen sahen sich daher der Pfarrer und die Junker Gerichtsherren

unter Zustimmung des Landvogtes zu Grüningen genöthigt, für die bezeichneten Stellen Dreiervorschläge zu machen, worauf am Sonntag den 8. Februar 1795 nach dem Morgengottesdienste die Wahlen durch Handmehr stattfanden. Ferner wurde von dieser ersten Kirchgemeindeversammlung die Lebenslänglichkeit der Stellen eines Kirchenpflegers und Seckelmeisters abgeschafft, die Amtsdauer dieser beiden Beamten auf 6 Jahre festgesetzt und beschlossen, daß der eine abwechselnd ob, der andere unter dem Feld sein müsse.

Die Revolutionszeit war für die Entwicklung des Kirchenwesens keineswegs günstig. In Folge der Staatsumwälzung von 1798 wurde nicht nur das Institut der Ehgaumer für immer beseitigt, sondern auch der Stillstand aufgelöst. Die Geschäfte desselben gingen an die von den Aktivbürgern der Munizipalität Wetzikon gewählte Gemeindekammer über, die als erste politische Gemeindebehörde auch das Kirchen- und Armenwesen zu besorgen hatte. Ob der Pfarrer auch Mitglied derselben war und was sich auf dem kirchlichen Gebiete während dieser Zeit zugetragen, wissen wir nicht. Die Protokolle der Munizipalität, wenn überhaupt solche geführt wurden, sind unverzeihlicherweise verloren gegangen und das Stillstandsprotokoll enthält von 1798 bis 1804 nicht eine einzige Aufzeichnung mehr. Erst durch die Einführung der Mediationsverfassung vom Jahre 1803 wurde auch der Stillstand wieder eingesetzt. Zu demselben gehörten von Amtswegen der Pfarrer als Präsident und Aktuar, der Gemeindrathspräsident, der Gemeindammann, der Friedensrichter und der Schulmeister zu Wetzikon, sowie die allfällig in der Gemeinde wohnenden Bezirksbeamteten, so von 1804 an Bezirksrichter David Schinz zu Kempten und von 1807 an Bezirksgerichtspräsident und Altrathsherr Hs. Jakob Walder und Unterstatthalter Hs. Kaspar Hirzel, beide von Unterwetzikon. Einzig drei Mitglieder wurden vom Volke gewählt; es waren dieß im Jahre 1804 folgende drei Gemeindräthe: Hs. Ulrich Kunz im Linkenberg, Hs. Jakob Grimm zu Kempten und Rudolf Jenta zu Ettenhausen.

In Folge der kantonalen Verfassung vom Jahre 1831 mußte der Stillstand einer Totalerneuerung unterworfen werden, was am 22. Januar 1832 stattfand; seine Mitgliederzahl wurde auf 9 festgesetzt. Der Pfarrer als Präsident, der Gemeindrathspräsident und der Gemeindammann gehörten ihm wie seit 1803 wieder von Amtswegen an; die übrigen Mitglieder erwählte die Versammlung der stimmberechtigten Kirchgenossen. Durch das Kirchengesetz vom Jahre 1855 erhielt der Stillstand den Namen Kirchenpflege und die Mitglieder derselben nennt man nun Kirchenpfleger. Ihre Zahl beträgt gegenwärtig 11. Laut der kantonalen Verfassung vom Jahre 1869 müssen sie sämmtlich vom Volke gewählt werden, da keiner der vorhin erwähnten Beamten mehr von Amtswegen der Kirchenpflege angehört. Der Pfarrer kann zum Mitglied und Präsidenten derselben gewählt werden, was seit 1870 auch

stets geschehen ist, darf aber laut Gemeindegesetz nicht mehr zugleich Aktuar der Behörde sein. Diese letztere Stelle bekleidet seit 1875 Kirchenpfleger, Schulpfleger und Gemeindrath Hs. Jakob Hirzel im Robank. Der Sigrist war von jeher von Amtswegen Weibel der Kirchenpflege.

25. Strafen.

Aus den Bestimmungen der hochobrigkeitlichen Stillstandsordnung vom Jahre 1684 geht hervor, daß die Strafbefugniß des Stillstandes nur eine sehr geringe war. Bei ganz kleinen Vergehungen, die etwa den Mandaten zuwiderliefen, hatten zwar sowol der Pfarrer als auch der Stillstand die Pflicht, die Fehlbaren vorzuladen und geziemend zur Besserung zu ermahnen; die eigentliche Strafkompetenz hingegen stand allein dem Landvogte zu, an welchen sich der Stillstand bei wiederholten Uebertretungen und schwereren Vergehen stets zu wenden verpflichtet war. Als Strafmittel verhängte der Landvogt: Die Gätteri, die Trülle, Buße im Minimum von 10 ℔, das Auspeitschen und das Erscheinen vor dem öffentlichen Stillstand.

Die Gätteri befand sich in der Nähe der Kirche und war eine in der Erde angebrachte Vertiefung, die mit einem „Gatter" verschlossen wurde. In dieselbe legte man zur Schau für die vorbeigehenden Kirchgenossen hauptsächlich unverbesserliche Schwörer und Gotteslästerer. Im Jahre 1683 kam Felix Hirzels Tochter unter die Gätteri wegen frevelhaften Worten und 1691 verfügte der Landvogt zu Grüningen, „Hans Schmid's beide böse Buben sollind under die Gätteri gelegt werden wegen grusamen Flüchen und Schwüren." Zu jener Zeit kam die Gätteri, von welchem Strafmittel wahrscheinlich das jetzt noch im Volksmunde vorkommende Wort „ergattern" herstammt, außer Gebrauch und wurde durch die Trülle ersetzt.

Die Trülle war ein großer hölzerner Käfig, ähnlich der Einrichtung, die man zum Zetteln gebraucht, in welchen man die Fehlbaren einsperrte und darin vor der schaulustigen Menge so lange umdrehte, bis sie sich erbrechen mußten. Dieses vielgebrauchte Strafwerkzeug stand ebenfalls in der Nähe der Kirche und zwar außerhalb des Friedhofes neben der Treppe, die vom Unterdorf her in denselben führt. Die erste Trülle wurde laut Erkenntniß des Stillstandes im Jahre 1694 erstellt und verursachte folgende Ausgaben:

℔	ß.	
3	1	für Farb und Oel und ein Essen dem Sigrist und Tischmacher Marx Reif,
5	—	demselben von der Trüllen zu machen,
8 ℔	1 ß.	

℔	ß.	
8	1	
10	—	dem Schlosser Felix Egli zu Kempten von der Trüllen zu beschlagen,
2	16	für drei Laden,
1	—	für eichenes Holz und Fuhrlohn,
3	4	dem Tischmacher und Schlosser für Zehrung, als sie die Trüllen ufgricht,
1	2	für Nägel,
3	—	dem Schlosser Egli um Ketten und Band.
29 ℔	3 ß.	

Im Jahre 1732 wurde die Trülle neu erstellt und mit einem rothen Anstrich versehen; sie kostete 36 ℔ 5 ß. Die letzte Reparatur derselben geschah 1781. Im Jahre 1798 wurde die Trülle entfernt und vernichtet, nachdem sie schon etliche Jahre nicht mehr gebraucht worden war. Man bediente sich derselben gewöhnlich bei den verschiedensten kleinern Vergehen. Der erste Fehlbare, mit dem sie 1694 eingeweiht wurde, war Jörg Huber von Unterwetzikon, der den Sonntagmorgengottesdienst versäumte und während desselben Eicheln auflas.

1709 kam ein Ehepaar von Robenhausen auf Befehl des Landvogtes Lochmann von Greifensee wegen gottlosen Lebens in die Trülle,

1712 ein Bürger von Kempten wegen Schmähbriefen und eine zwanzigjährige Tochter von da wegen Obstfrevel,

1719 wurden Personen getrüllet wegen gottlosen Zank- und Schwurlebens,

1720 wegen Schläghändeln,

1730 wegen Aehrenrupfen,

1734 mehrere wiedertäuferisch gesinnte Personen von Ettenhausen wegen nachläßigem Kirchenbesuch,

1768 eine Tochter ab der Burg wegen Schütteln eines Bäumchens am Sonntag.

Kinder wurden nie mit der Trulle bestraft, sondern mußten im Beisein des Pfarrers und einiger Stillständer in der Schulstube vor der versammelten Schuljugend durch den Lehrer mit Ruthen gezüchtigt werden, so 1685 ein fünfzehnjähriger Knabe von Medikon, der auf dem Kirchwege allerlei wüste Reden und Unfug getrieben hatte, 1720 eine Schülerin von Ettenhausen und 1768 eine solche von Kempten, beide wegen Obstnäschereien.

Hatten die Ermahnungen des Pfarrers und Stillstandes, sowie die Trülle oder eine allfällige Geldbuße nicht die erhoffte Wirkung, so ließ der Landvogt die Fehlbaren sich zuführen und „an der Stud auspeitschen". Solches geschah zu vielen Malen wegen gottlosen Lebens-

wandels, Liederlichkeit und Arbeitsscheu. Das Auspeitschen erhielt sich bis in unser Jahrhundert hinein als gerne angewandtes Strafmittel, lag aber seit 1798 nicht mehr in der Kompetenz eines einzelnen Beamteten, sondern in der Befugniß des Gerichtes; 1830 wurde dasselbe für immer abgeschafft.

Laut der Stillstandsordnung mußten bisweilen solche Personen, die ihre Strafe erstanden hatten, auf Befehl des Landvogtes als abschreckendes Beispiel zu guter Letzt noch vor der Gemeinde erscheinen, wo sie durch eine besondere, meistens sehr derb gehaltene Ansprache des Pfarrers zu aufrichtiger Bereuung ihrer Vergehen und zur Besserung ermahnt wurden. Dieser Akt fand stets am Ende der Morgenpredigt vor den versammelten Kirchgenossen statt und hieß „vor den öffentlichen Stillstand gestellt werden". Solches erfuhren zum Beispiel 1712 auf Befehl des Landvogtes Wolf zu Grüningen ein Bürger von Kempten und zwei von Unterwetzikon wegen betrügerischen Handlungen, 1718 ein Konrad Hirzel von Kempten wegen eines ärgerlichen Exzesses, den er aus Trunkenheit in einer Sonntagsmorgenpredigt begangen, wofür er zudem noch um 10 ℔ gebüßt wurde, 1771 auf Befehl des Landvogtes Lavater zu Kyburg Lieutenant und Dorfmeyer Jakob Bietenholz von Ettenhausen, welcher vor der daselbst gehaltenen Dorfgemeinde die neue Müllerordnung angegriffen, „die ein Beweis der väterlichen und getreuen Sorgfalt U. G. Herren für das Beste der Stadt und des ganzen Landes war", 1777 Frau Barbara Knüsli, geborne Hiltebrand, von Robenhausen, weil durch ihre Unvorsichtigkeit eine Feuersbrunst daselbst entstanden war, 1827 zum letzten Mal eine Person von Ettenhausen wegen unehlichen Kindern.

26. Sitten und Gebräuche.

Pfarrer Schmidlin stellte der Gemeinde Wetzikon im Jahre 1769 folgendes Zeugniß aus: „Insgemein ist der Zustand dieser Gemeinde „nicht der beste und das Verderben groß. Die meisten Leute haben ein „Herz voll Unglauben und irdischen Sinn. Die Urquellen des verderbten „Zustandes sind diese: Die allerschlechteste Sorge der Eltern für ihre „Kinder, fast durchgehends keine Kinderzucht, den Kindern läßt man ihren „Eigenwillen, sie sind insgemein Meister, der Mangel des Beistandes „von den Vorgesetzten, das irreligiöse Vorbild der gerichtsherrlichen „Familien und besonders der Gerichtsherren selbst, die Wirthshäuser „und Winkelwirthschaften, die vielen und großen Musterungen, der beständige Streit vor den Tribunalien ꝛc."

Es ist dieß zwar kein schmeichelhaftes Urtheil; doch wäre es ungerecht, wenn wir es Pfarrer Schmidlin verübeln wollten. Wenn nirgends eine freie, selbständige Bewegung geduldet, alles Thun und Lassen durch Mandate geregelt und jede, auch die kleinste Uebertretung bestraft wird,

wenn auch gar Alles verboten ist, was nicht gerade sichtlich den ausgeprägtesten Stempel der steifsten Frömmigkeit an sich trägt, so wird auch der kleinste Fehler sehr gern und sehr oft als große und theilweise absichtlich begangene Sünde betrachtet und die Welt viel schwärzer angesehen, als sie es in ihrer Wirklichkeit ist. Ein Spionirsystem, wie wir weiter unten sehen werden, an allen Orten und Enden; die armen Eggaumer, was hatten Die Alles zu thun und auf Alles Acht zu geben!

Die blühende Baumwollenindustrie jener Zeit und der damit verbundene reichliche Verdienst, wie ein solcher früher nie erlebt worden war, der erweiterte Verkehr mit fremden Gegenden wirkten auch auf die heimatlichen Sitten und Gebräuche und verstießen sehr oft gegen die bisherigen stabilen, ärmlichen Zustände, sowie gegen das unterthänige Gehorchen und sich Gefallenlassen. Der Verdienst machte viele Leute luxuriös, was Pfarrer Schmidlin als ein Freund der alten Einfachheit nicht leiden konnte; darum schrieb er unterm 13. Dezember 1764: „In „diesem Jahre gab ich mir alle Mühe, die Hoffart mit silbernen, oft „vergoldeten und goldenen Ohrengehängen und Halsschmuck &c. aus der „Kirche wegzuschaffen." Ob ihm dieß gelungen sei, wissen wir nicht, bezweifeln es aber sehr.

Jede Herrschaft und Landvogtei hatte bis 1798 ihre eigenen, Jahrhunderte lang unverändert gebliebenen Civil- und Strafgesetze; das eigentliche Volksleben in seinen Sitten und Gebräuchen dagegen wurde stets von der väterlich vorsorgenden Obrigkeit durch Mandate regiert, welche je nach Umständen alljährlich zu bestimmten Zeiten durch die Pfarrer von der Kanzel verlesen werden mußten. Im Pfarrarchive liegt jetzt noch eine Anzahl derselben. Wir haben diese schriftlichen Erlasse etwas näher betrachtet und bringen das Wichtigste davon nebst andern sachbezüglichen Beschlüssen im Auszuge.

Der Artikel II des obrigkeitlichen Sittenmandates von 1530 lautet: Da nach christlicher Ordnung der Prediger die Laster zu strafen und uns den Willen Gottes anzuzeigen die Freiheit haben muß, so gebieten wir, daß Niemand das Gotteswort und dessen Verkündiger verachte, verspotte, schänzle oder ihnen widerspreche. In Ausführung dessen wurde den Eggaumern laut obrigkeitlichem Befehl vom Jahre 1708 neuerdings eingeschärft, daß, wenn Jemand die h. Religion schmähe, er einem Landvogt solle zugeführt werden.

1756. Der Obstfrevel wird verboten bei 50 ℔ Buße.

1756. Landvogt Grebel verbietet das Schießen vor und nach den Musterungen und bei Nacht bei 50 ℔ Buße.

1761. Es wird geklagt gegen die sogenannten „Brodstübli", weil dieselben Anlaß zu allerhand unanständigen und ärgerlichen Sachen geben und deren Besuch eingeschränkt.

1764. Pfarrer Schmidlin berichtet: „Es nahm ein jeder Stillständer auf sich, nicht nur den Leuten zu sagen, daß sie in Ansehung der

„Helseten" oder Neujahrsgaben bei den obrigkeitlichen Mandaten bleiben, sondern auch auf die allfälligen Uebertreter Acht zu geben und anzuzeigen, was den Effekt hatte, daß keine Silberwaare mehr gehelset wurde und außert Einichen, die selbstgemachtes Tuch armen Kindern zum Gutjahr gaben, man insgemein nach dem Mandate handelte."

1775. Bei 25 ℔ obrigkeitlicher Buße ist verboten, die an einigen Orten übliche ärgerliche Aufnahme junger Leute, so das erste Mal zur Kommunion gehen, unter die Nachtschwärmer.

1779. Die Stillständer sollen laut Befehl unserer gnädigen Herren auf Die, so Bücher im Lande herum feil tragen, Achtung geben und wenn sie in einem Hause verdächtige Bücher antreffen, dieselben dem Pfarrer bringen, damit nicht Lachsnerei und Aberglauben ausgebreitet werden; item sollen sie die Eltern warnen, daß sie, vornämlich die Mütter, nicht die unmündigen Kinder zu sich ins Bett nehmen.

1782. Das Hausiren mit Branntwein ist verboten; nur ehhafte Wirthshäuser dürfen solchen ausschenken. Die Stillständer und Ehgaumer sollen den Hausirern den Schnaps ausleeren oder dieselben nach Grüningen bringen. Dieser Erlaß, betitelt „Brenntsmandat", mußte von der Kanzel verlesen werden.

Die Kirchweih. Nicht nur heutzutage, sondern von jeher war die Kirchweih ein viel und stark besuchtes Volksfest, welches aber bisweilen zu Klagen Veranlassung gab. 1750 verordnete Landvogt Stocker zu Grüningen, daß das Besuchen der Kilwi zu Wetzikon Jung und Alt, männlichen und weiblichen Geschlechts, ganz und gar solle abgekennt und verboten sein in der Meinung, daß diejenigen, so an solchem Tage und Orte sich einfinden und die Kilwi besuchen würden, ohn all Gnad um 20 ℔ Buß oder am Leib abgestraft werden sollen. Zu dem Ende hat der Stillstand auf die Uebertretenden genau Achtung zu geben und dieselben gebührend zu laiden. — Es sei hier auch noch des Pfarreinsatzes erwähnt, der ebenfalls durch Mandate geregelt wurde. Ein solches stammt aus dem Jahre 1708 und lautet: Es haben M. G. Herren einhellig erkennt, daß bei den Einsatzmählern allerhöchstens 12 Personen sich befinden sollen und kein ander Traktament als Fleisch und Fisch und hiermit allerdings kein Geflügel, Turten noch Konfekt bei 50 ℔ Buße aufgestellt werden möge, und daß diese Erkanntnuß künftig allen Pfarrern, so in Unsern Gerichten und Gebieten gesetzt werden, zu ihrem nachrichtlichen Verhalt, damit sie sich mit der Unwüssenheit nicht entschuldigen können, grad nach ihrer Wahl zugestellt werden solle. Dieses Mandat wurde 1746 aufs Neue bestätigt und dahin erläutert, daß neben einem Herrn Landvogt und den drei funktionirenden Geistlichen, wie auch dem Landschreiber und dem Ortsuntervogt, überall Niemand als die Eltern, Kinder und Geschwister des neuen Pfarrers zu einer bescheidenlichen Mahlzeit eingeladen werden mögen.

Das Spielen. Artikel XI des Sittenmandates von 1530 lautet: „Wir haben früherhin um einen Angster zu spielen und Kurzweil zu treiben erlaubt; da aber diese Erlaubniß mißbraucht, so haben wir alles Spielen mit Karten und Würfeln, das Schachspiel, Kegeln, Wetten, Gerade- und Ungerademachen, Nichts ausgenommen, bei Strafe einer Mark Silbers verboten." Später jedoch scheint das Kegeln als ein ehrliches, öffentliches Spiel wieder erlaubt, dagegen in Bezug auf Zeit und Ort beschränkt worden zu sein. Die Protokolle berichten hierüber Folgendes:

1706. Die Ehgaumer sollen Achtung geben auf Diejenigen, die an Sonntagen nach 5 Uhr keglind.

1734. Das Kegelmandat von Landvogt Escher zu Grüningen verordnete: Was das Kegeln zu Würfen betrifft, so soll solches zu allen und jeden Zeiten, an Sonn- und Werktagen, bei 20 ℔ Buß oder Gefangenschaft verboten und allein das Kegeln zu Risen, aber nur von ledigen Knaben und nicht höher als das Ris um 1 ß. ohne Wetten und und Anhänken und nur allein auf öffentlichen Plätzen gestattet sein. Die Ehgaumer und Stillständer sollen darauf genau Achtung geben und die Risgelder besehen und zählen, damit man wissen möge, wie hoch gespielt werde. Die Fehlbaren sind bei Eidespflicht zu verzeigen.

1755. Weil ein neuer Kegelplatz zu Kempten aufkommen will, ward solches vom Stillstand weggekannt.

1756. Wegen des Kegelns am Sonntag gefiele solches E. E. Stillstand nicht und er wollte dasselbe abkennen. Pfarrer Schmidlin machte aber Bedenken darüber, nicht in Ansehung der Sache selbst, welche eine Entheiligung des Sonntags ist, wohl aber deßwegen, weil eine hohe Obrigkeit solches erlaubet.

1781. Dem Kegeln und Spielen zu Ettenhausen soll durch die Ehgaumer Schranken gesetzt werden.

Die Fastnacht. Seit hunderten von Jahren war die Fastnacht stets eine Zeit des Vergnügens und der Lustbarkeit. Ueber das tolle Treiben wurden jedoch bisweilen Klagen laut; darum stoßen wir dann und wann auf Beschränkung der Fastnachtfreuden. So verfügte 1765 Landvogt Schwerzenbach zu Grüningen: Das unverschämte Küchleinziehen am Sonntag, das bettelhafte Umziehen am Montag sammt allen andern der christlichen Ehrbarkeit zuwiderlaufenden Fastnachtspielen und besonders auch das unchristliche und heidnische „Böggenwerk" sollen bei 10 ℔ Buße, Gefangenschaft oder Leibesstrafe völlig abgekennt und verboten sein, wonach sich Jedermann richten und vor Schaden selber zu hüten wohl wissen mag. — 1779 wurden die Fastnachtputzen ab der Kanzel verboten und 1794 die Fastnachtfeuer.

Das Klausen. 1781 erließ Landvogt Escher zu Grüningen ein Mandat, durch welches alles und jedes Klausen strenge verboten wurde, da Nachts Ruhe sein soll; Landvogt Lavater erneuerte das Klausmandat zum letzten Mal im Jahre 1796.

Das Wirthen. Das Wein- und Branntweinschenken bildete seit Jahren einen höchst lästigen, immer wiederkehrenden Verhandlungsgegenstand vor dem Stillstande der guten alten Zeit und da mußte hauptsächlich Robenhausen bei einer allfälligen Klageerhebung für alle andern Ortschaften der Gemeinde den Rücken herhalten, obschon es die Schuld an dem Uebel keineswegs allein trug. Wenn die Bewohner der umliegenden Ortschaften in ihren eigenen Gemeinden dem Trunk und Spiel aus Furcht vor dem Landvogt zu Grüningen sich nicht hinzugeben wagten, so gingen sie nach Robenhausen, wo sie ihrer Leidenschaft ungestörter fröhnen konnten als anderwärts und auch die dortigen Bewohner nur zu oft in diese ungeziemende Lebensweise hinein zogen. Robenhausen gehörte nämlich von jeher zur Herrschaft Greifensee, lag also gleich einer Insel im Gebiete der Herrschaft Grüningen und war ganz umgeben von derselben. Der Landvogt zu Greifensee scheint sich nur wenig um dasselbe bekümmert zu haben; er überließ diese ihm entfernte Gemeinde ihrem eigenen Schicksale und der Aufsicht des kirchlich und sittlich strengen Stillstandes zu Wetzikon, der darum auch immer und immer wieder nur Klagen gegen Robenhausen im Munde führte.

1727 wurde erkennt, daß den vielfältigen Unordnungen mit dem Wirthen in Robenhausen solle gesteuert werden.

1728 ward geklagt, daß es mit dem Wein- und Branntweinschenken in Robenhausen höchst ungebunden zugehe, daraus dann ungute Händel entstehen, deßwegen dem Vogt Heß befohlen wurde, es dem Landvogt zu Greifensee mit allen Umständen anzuzeigen, damit die Fehlbaren gestraft werden.

1737 ward geklagt, Ulrich Knüsli zu Robenhausen und Jakob Tobler allda schenken Wein und Branntwein aus und entstehen allerhand Händel hernach; darum ist dem Ehgaumer befohlen worden, er solle sie von Stillstandswegen warnen; wenn es dann nicht besser werde, so soll man es durch Vogt Heß zu Greifensee anzeigen.

1755 wurde geklagt, Robenhausen habe viele Schenk- und Schlupfwinkel, wo es mit Trinken, Raufen und allerlei Ueppigkeiten hoch zugehe, selbst am Sonntage. Der Stillstand wandte sich um Abhülfe an den Landvogt zu Greifensee, welcher aber des vielen Klagens müde nur eine ausweichende und daher ungenügende Antwort gab. Hierauf suchte der Stillstand sein Heil beim Landvogt Stocker zu Grüningen. Dieser konnte und wollte natürlich nicht in das landvogtliche Gebiet von Greifensee hinein regieren, sondern erließ zur Abhülfe des ihm begründet scheinenden Uebelstandes für sein Wetzikomer Gebiet und die umliegenden Gemeinden seiner Landvogtei ein Mandat, dahin gehend, daß das Schenkhaus und der Kegelplatz zu Robenhausen für Jedermann aus der Herrschaft Grüningen bei 50 ℔ Buße verboten seien.

Am 2. November 1770 wurde Hans Kaspar zu Robenhausen, der wider alle Ordnung und dabei widerrechtlich gewirthet und bei allen

Warnungen und aufgelegten Bußen damit fortgefahren und eine Hauptursache des ökonomischen und moralischen Verfalls des Dorfes Robenhausen gewesen, nachdem an den Landvogt zu Greifensee mit allem Ernst gesetzt worden, vor den Stillstand gestellt und ihm eine Buße auferlegt, daß ihm das Wirthen vergangen.

Die Revolutionszeit mit der dem Volke zu Theil gewordenen Freiheit war für die Entwicklung des Wirthshauslebens natürlicherweise höchst günstig. Die alten Schranken fielen, die Zahl der Wirthshäuser mehrte sich und damit auch die Gelegenheit zum Trinken und zum Spielen. In dieser Hinsicht hat namentlich auch die im Jahre 1842 durch eine Feuersbrunst zerstörte Gujersche Weinschenke im Neubruch ihr Möglichstes und daher viel Unheilvolles geleistet. Das Spielen um Geld erreichte daselbst bis ums Jahr 1830 und später noch seinen Höhepunkt; große Summen wurden theils gewonnen, theils verloren, manche Haushaltung um den Frieden und der Besitzer des Hauses selbst um seine Existenz gebracht. Das Spielen um Geld dauerte übrigens da und dort in der Gemeinde noch bis zu Anfang der 60er Jahre fort; Hand in Hand damit ging auch das Uebersitzen in den Wirthshäusern, das kein Gesetz und keine Wirthshausronde je ganz zu beseitigen im Stande war. Seit bald zwanzig Jahren hat das Spielen um Geld, sowie das häufige Uebersitzen in den Wirths- und Schenkhäusern ohne Ermahnung und Warnung, die stets ins Gegentheil umschlugen, aufgehört. Das Volk ist aus eigenem Antriebe haushälterischer geworden; mit wenigen Ausnahmen sind die Wirthshäuser, Festlichkeiten und außerordentliche Anläße abgerechnet, gegen 11 Uhr alle geschlossen und Jedermann erfreut sich der nächtlichen Ruhe und Ordnung.

Das ist, mein lieber Leser, die gute alte Zeit, die trotz strenger Kirchenzucht und unzähligen Mandaten keine bessern Früchte zu zeitigen vermochte. Ein ganzes Menschenalter nach der Erringung der politischen und religiösen Freiheit ertönten noch die Nachklänge derselben; ein gesitteteres Leben ging aber allmälig ohne Zwang aus den Trümmern derselben hervor und es bewahrheitet darum auch hier sich der schöne Spruch des schweizerischen Geschichtsforschers Johannes von Müller: Freiheit vervollkommnet Alles!

27. Der öffentliche Gottesdienst und die Sonntagsheiligung.

Mit der Einführung der Reformation trat natürlich eine Hauptveränderung bezüglich des Gottesdienstes ein; die Predigt des reinen, lautern Gotteswortes sollte von nun an allein der Hauptbestandtheil desselben bilden. Der Sonntag mußte nach dem Willen der Reformatoren hoch und heilig gehalten werden; darum herrschte auch in Allem,

was den öffentlichen Gottesdienst betraf, der größte Ernst. So bestimmte das obrigkeitliche Mandat vom Jahre 1530:

1. Da vornämlich das Reich Gottes zu suchen und das göttliche Wort die Wegleitung dahin ist, so gebieten wir, daß Jedermann, Edler oder Unedler, Weib oder Mann, Kind und Gesind, der in unsern Gerichten wohnt, sich befleißige, wenigstens alle Sonntage zur Kirche und zur Predigt zu gehen. Ausnahmen werden nur aus wichtigen Gründen verstattet und der Einzelne muß sich entschuldigen und dem Pfarrer Rechenschaft geben. In den Wirthshäusern darf während der Predigt Niemand sitzen, noch vor der Kirchenthüre stehen bleiben.

2. Obwol wir nicht gerne Jemanden der Feiertage wegen mit Geboten beschweren, so wollen wir um mehrerer Einigkeit willen doch befehlen, daß die Sonntage und übrigen festgesetzten Feiertage geachtet werden. Frevler sind mit einer Strafe von 10 Schilling in das Almosen der Gemeinde zu büßen.

Mit aller Strenge wurde also auf einen regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes gehalten; am Sonntag mußten die erwachsenen Glieder sämmtlicher Haushaltungen zur Kirche gehen; höchstens eine erwachsene Person durfte mit den andern abwechselnd bei Hause bleiben (gaumen), wo ihr die Besorgung der Kinder und des Hauswesens oblag. Die Ehgaumer hatten darauf wohl Acht zu geben, was man ihnen zu dutzend Malen einschärfte. Am 20. Februar 1718 wurde ihnen mit Ernst „rekommandirt", daß sie doch ihrer Pflicht durch unerschrockene Laidung genug thun und wo sie von schlechten Kilchgängern hörind, es nit verschwiegen sollind. Wer den öffentlichen Gottesdienst am Sonntag versäumte, wurde das erste Mal vor den Pfarrer berufen, das zweite vor den Stillstand und das dritte Mal dem Landvogt zur Abstrafung verzeigt. Da im Jahre 1734 Klagen einliefen, daß etliche Haushaltungen zu Ettenhausen den Gottesdienst so schlecht besuchen und bis dahin auf keine Weis' noch Weg mögen zur Kirche gebracht werden, so ward erkennt, man solle auf die Liederlichen fleißig Acht geben, sie hernach gebührend laiden und ohne Verschonen, Andern zum Schrecken, mit der Trüllen abstrafen. Da der Kirchenzwang mit solcher Strenge durchgeführt wurde, so kamen bisweilen, namentlich zur kalten Winterszeit, Personen in betrunkenem Zustande, „mit Branntwein gefüllt", zur Kirche und störten dann die Andacht zum Aergerniß der Kirchgenossen. Solche Personen verklagte man bei dem Landvogte, welcher sie für den Rausch um 10 ℔ büßte und nachher noch zum Empfange eines Zuspruches dem Stillstande überwies, so 1718 zwei Männer, darunter sogar ein Schulmeister und 1740 die Dienstmagd des Kirchenpflegers Walder von Walfershausen.

Die Sonn- und Festtage mußten mit würdiger Ruhe und Stille gefeiert werden. 1706 wurden die Ehgaumer daran erinnert, daß sie Acht geben auf die am Sonntag unordentlich Wandelnden, Trinkenden

und Spielenden; sie sollen allem ärgerlichen Leben nachforschen, damit man allen Sabatsünden steuern und was ärgerlich ist, abschaffen möge. Während der gottesdienstlichen Stunden war es den Daheimbleibenden verboten, das Haus zu verlassen; der Aufenthalt auf den Straßen und Plätzen blieb nicht nur bei der Kirche, sondern auch in den übrigen Ortschaften strenge untersagt. Am 3. August 1738 wurde geklagt, daß während der Kinderlehre oft viele Kinder bei den Linden zu Kempten sich aufhalten und allerlei Kurzweil treiben, worauf die Ehgaumer den Befehl erhielten, darauf Acht zu geben und die Fehlbaren zu verzeigen. Die Wirthshäuser und Kramläden mußten während des Gottesdienstes geschlossen bleiben. Am 6. September 1767 wurde in des Hüllisteiners Haus in Robenhausen zur Zeit der Kinderlehre gewirthet; auf erhaltene Anzeige davon schickte der Stillstand sofort den Vogt daselbst nach Greifensee, daß er beim Landvogt Klage erhebe. Alle lärmenden Vergnügungen waren selbst am Sonntagabend noch gänzlich verboten; so wurde am 22. Juni 1732 im Stillstande geklagt, daß die jungen Burschen und Maidli am Sonntag so lange auf der Gasse bleiben, weßwegen die Ehgaumer den Befehl erhielten, darauf Acht zu geben und die Betreffenden zu laiden.

Zur Handhabung der nöthigen Ruhe und Ordnung während des Gottesdienstes wurde im Jahr 1774 vom Stillstand eine Kirchenwache gebildet, deren Pflichtordnung wir hier wörtlich folgen lassen.

Einer E. Kirchenwache der Pfarr Wetzikon Obliegenheit ist, die fleißige und ordentliche Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes bestens zu befördern und was daran hinderlich sein möchte, aus allen Kräften, als biderbe Männer und rechtschaffene Christen, abzuwenden. Zu dem Ende soll sie sich Sonntags, wenn zur Predigt oder Kinderlehre zusammengeläutet wird, mit Stock und Degen versehen, bei Zeiten auf dem Kirchhof einfinden und männiglich in die Kirche hinein zu gehen ermahnen, der wachhabende Stillständer bei der Thüre gegen den Pfarrhof. Wenn alles Volk in der Kirche ist, so soll er seine Rond zu Oberwetzikon bis auf das Feld gegen Kempten und Ettenhausen, so auch durch Walfershausen und Stegen machen. Er soll trachten, daß besonders während des sonntäglichen Gottesdienstes alles Geläuf von Fremden und Einheimischen vermieden, auch während des wöchentlichen Gottesdienstes alle öffentliche Arbeit eingestellt werde. Würde er Jemand finden diesem zuwiderhandeln, den soll er unparteiisch dem Pfarrer anzeigen oder auch selbst zuführen. Auf seinem Marsch soll er sich ohne Noth nicht verweilen, damit er sich allemal vor oder bei Endigung des öffentlichen Gottesdienstes wieder bei der Kirche einfinden und dem Pfarrer, auch allenfalls E. E. Stillstande gewissenhaft jedesmal anzeigen könne, ob oder was er wider die christliche Ordnung Streitendes angetroffen. Von den acht E. Stillständern wird jeder

abwechselnd eine Woche lang in diesem Amte sein, Samstag aber diese Wachtgesetze und Liste dem in derselben auf ihn folgenden übergeben. Sollte Einer durch Krankheit oder andere unvermeidliche Zufälle die Kirchenwache selbst zu halten verhindert werden, so wird er den Wachtzeddel dem in der Ordnung folgenden übersenden und dieser für ihn die Wache halten, er es aber auch gegen den, der diese Stelle für ihn versehen, erwidern. E. E. Stillstand lebet der Hoffnung, daß die zu solcher Kirchenwache verordneten wackern Männer es als ein Zeichen der Ehre und des guten Zutrauens, so man zu ihnen hat, ansehen werden und wünschet, daß Gott, der ein Gott der Ordnung ist, sie für solche christliche Bemühung seine Gnade und seinen Segen, den Beifall aller Rechtschaffenen und die Zufriedenheit ihres eigenen Gewissens wolle empfinden lassen.

Aktum vor E. E. Stillstand den 7. Augstmonat 1774.

Nicht nur dem gemeinen Mann gegenüber wurde das Sittenmandat von 1530 strenge gehandhabt, auch der Edle mußte sich ihm unterziehen. 1548 ward in der Synode geklagt: „Junker Erhard Blaarer zu Kempten ist vor zwei Jahren ungefähr vor den Rath gestellt worden mit Fürhalten etlicher Artikel seiner Kinder halb, so unserer Religion und Mandaten gar ungemäß, die er zum Besten verantwortet und sich aller Gehorsame erboten. Aber jetzt wird wieder angezeigt, daß solches eben wenig verfangen habe; denn sein Sohn Kaspar trage etwa Paternoster im Busen und brauche ungeschickte Worte; ein anderer Sohn trage zerhauene Hosen; von der H.... wollind sie nit nachlassen und man sage, etliche seiner Kinder werden in Klöster gethan; der alt Junker Erhard und eine Tochter gangind allein zum Nachtmahl und werd also U. G. Herren Mandat wenig geachtet zu großem Aergernuß."

In Folge des mehrfach erwähnten Sittenmandates von 1530 war am Sonntag alle und jede Werktagsarbeit strenge untersagt; zur Verrichtung eines Nothwerkes bedurfte es einer höhern Orts einzuholenden Erlaubniß. Wurde der Sonntag durch irgend eine unerlaubte Arbeit entheiligt, so verhängte man solche Strafen, daß einem allfälligen Uebertreter die Lust zu einem zweiten Versuche verging. Am 26. September 1779 wurde ein Mandat verlesen, daß während des sonntäglichen Gottesdienstes nicht dürfe Vieh gehütet werden; Alt und Jung sollen nicht allein am Morgen, sondern auch am Nachmittag dem Gottesdienste fleißig beiwohnen. Ueber die Sonntagsheiligung jener Zeit und der daherigen Aufgabe des Stillstandes gibt uns hauptsächlich auch das obrigkeitliche Sittenmandat vom Jahre 1775 Aufschluß, welches in drei Exemplaren, von den Landvögten Spöndli zu Grüningen, Weiß in Kyburg und Keller in Greifensee, dem Pfarrer Nägeli zum Verlesen übermacht worden ist. Dasselbe lautet in seinen dießbezüglichen Artikeln:

Mit höchstem Bedauern wurde vernommen, wie die Ruchlosigkeit und Ausgelassenheit unter dem großen Haufen der Menschen, alten

und jungen, dermaßen überhand nehmen, daß dadurch die Ehrbarkeit geärgert und vielfältiges Unheil entstehe. Darum wird erkennt:

1. daß die Stillständer wechselweise an den Samstags- und Sonntagsnächten in den Gemeinden vigilieren und jede auf den Straßen herumvagierenden oder in den Wirths- und Schenkhäusern sich befindenden Nachtschwärmer ohne Rücksicht laiden und anzeigen sollen,
2. daß selbige alle öffentlichen Predigten und Katechisationsstunden fleißig besuchen, auf die Schlafenden, Schwätzenden und von dem Gottesdienst Ausbleibenden genaue Acht haben, auch die vor der Kirchenthür Stehenden oder ohne Noth aus der Kirche Laufenden anzeigen.
3. Sollen verboten sein das Salzverkaufen an den Sonntagen vor und nach der Predigt, wie auch alle Krämerei an den Sonntagen, das Besuchen der Wirths- und Schenkhäuser vor der sonntäglichen Morgenpredigt, das Ferggen, in die Farben und Bleicken Laufen am Sonntag, wie auch das allzulange Kegeln.

Alles bei 25 ℔ obrigkeitlicher Buße oder Leibesstrafe je nach Befindnuß der Sachen und Umständen, wornach also ein Jeder sich zu richten und vor Verantwortung und Straf sich zu vergaumen wohl wüssen wird.

Aktum den 16. Oktober 1775.

Das Verbot aller und jeder Arbeit am Sonntag wurde bis 1798 strenge gehandhabt. Später jedoch fing man an, auch am Sonntage für das Vieh Futter zu mähen und nach allfälliger Regenzeit an einem sonnenreichen Sonntag Heu und Garben einzusammeln, wogegen die Kirche manchmal, jedoch nach und nach vergebens, Einwendung erhob. Das Jahr 1839 brachte dem Volke des Kantons Zürich zwar wieder ein strengeres Sittenpolizeigesetz, das indessen nur wenige Jahre ernstlich gehalten wurde. Unterm 16. Februar 1840 verzeigte der Stillstand den Seckelmeister Weber zu Ettenhausen bei dem Gemeindrathe und trug auf Zurechtweisung dieses fehlbaren Gemeindsgenossen an, da derselbe während des Morgengottesdienstes die Chaise vor seinem Hause in Ordnung machte und dann noch vor vollendeter Predigt klatschend bei der Kirche vorbeifuhr. Noch bis zu Anfang der 60er Jahre treffen wir im Kirchenprotokoll Warnungen und Verzeigungen betreffend Uebertretung des Sonntagspolizeigesetzes. Gegenwärtig kennt man diesen Zustand nicht mehr; Jedermann ruhet, landwirthschaftliche Nothfälle ausgenommen, am Sonntag gerne von seiner Werktagsarbeit aus und bestrebt sich auch ohne Zwang, weder Aergerniß zu geben noch den Gottesdienst auf irgend eine Art zu stören. Die religiösen Zustände und Anschauungen haben bezüglich Kirchenzucht und Sonntagsheiligung überhaupt, freilich unter

vielfachem Kampf, seit bald hundet Jahren analog dem Umschwung auf dem politischen Gebiete eine Aenderung erlitten, wovon man vorher keine Ahnung hatte.

Die eigentliche Revolutionszeit während der helvetischen Periode von 1798 bis 1803 übte auf das kirchliche Leben und die Sonntagsheiligung keinen günstigen Einfluß aus. Viele Erwachsene wandten sich im Gefühl der nunmehr erlangten größern Freiheit von der Kirche ab und mißachteten theilweise deren alten Mandate. Dieser Zustand wirkte namentlich auch auf die Jugend, die es mit den gottesdienstlichen Einrichtungen ebenfalls weniger genau zu nehmen anfing. Als daher mit der Mediationsverfassung mehr Ordnung und ein festeres Regiment ins Leben traten, bestrebte sich auch die Kirche, wenigstens während der gottesdienstlichen Stunden wieder etwas mehr Ruhe und Stille zu handhaben. Im Jahre 1807 beschloß der Stillstand, die einzelnen Mitglieder desselben sollen zur Zeit des Gottesdienstes abwechselnd in den Dörfern herumgehen, um die Jugend am Herumschweifen abzuhalten; ebenso soll jeder Stillständer in seiner Civilgemeinde den Hausvätern anzeigen, daß sie ihre Kinder während des Gottesdienstes bei Hause behalten.

Zur Zeit der Reformation wurden die vielen Feiertage der alten Kirche beseitigt. Da aber das Volk von der Messe her noch zu sehr an den täglichen Kirchenbesuch gewöhnt war, so fand man für gut, neben dem gewöhnlichen Gottesdienst am Sonntag noch eine Wochenpredigt am Dienstagvormittag und als Vorbereitung auf den kommenden Sonntag eine solche am Samstag von Obrigkeitswegen anzuordnen. Die Wochenpredigten am Dienstag, die sich hauptsächlich ins Volk eingelebt hatten, fanden bis ums Jahr 1830 regelmäßig statt, während die Samstagsandachten zur Zeit der Revolution eingingen. Schon ums Jahr 1600 wurden letztere nur von Martini an gehalten bis zur Zeit, „da man wieder ins Feld ging". Bezüglich der Wochenpredigten, die wenigstens von einer Person aus jedem Hause besucht werden mußten, enthält das Stillstandsprotokoll folgende Beschlüsse:

1708. Die Ehgaumer sollen Acht geben, wer am Dienstag zu Acker fahre und die Predigt versäume, damit man solche Leute zur Ordnung weisen könne.

1731. Weil die Leute am Dienstag und Samstag durch keine Ermahnung und Gründe in die Kirche zu bringen sind und während der Predigt allerlei irdische Geschäfte ohne Scheu verrichtet werden, so ward erkannt, die Leute ab offener Kanzel ernstlich zu ermahnen, insbesondere sie zu warnen vor dem zu Weide- und Ackerfahren während des Gottesdienstes; wer sich nicht warnen lasse, soll ohne Ansehen der Person dem Landvogt zu gehöriger Strafe angezeigt werden.

Da der Gottesdienst ehemals viel länger dauerte, als gegenwärtig, so entstand bei dem damaligen sehr zahlreichen Kirchenbesuch, weil viele

Leute nach Hause pressirten, theils ein Herauslaufen vor dem Ausläuten, theils ein starkes Gedränge unter den Kirchenthüren, welche Uebelstände Jahrhunderte lang kein Verbot zu beseitigen vermochte. 1706 wurde erkennt, daß das Hinauslaufen vor vollendetem Lobgesange öffentlich geahndet und untersagt werden soll; auch seien die halberwachsenen Knaben zu erinnern, daß sie in besserer Ordnung aus der Kirche gehen. Die gleiche Ermahnung wegen des unschicklichen Hinauslaufens erfolgte wieder 1715 und 1755. Am 12. Dezember 1757 wurde erkennt, daß hinten in der Kirche zwei Stühle unten an der Stiege für die Ehgaumer gemacht werden sollen, damit alles Hinauslaufen bis nach dem Ausläuten möge verhindert werden. 1766 wurde wegen der Ordnung in Bezug auf das Sitzen beschlossen, daß in den gemeinen Bänken diejenigen, welche zuerst in die Kirche kommen, an die Mauer sitzen sollen und die Andern nach, bis die Bank gefüllt ist und 1781 verordnete man wegen des ungestümen Gedränges bei der hintern Thüre, daß man je aus zwei Stühlen der Ordnung nach hinausgehe, worauf die Ehgaumer Acht geben sollen. Selbst im Januar 1807 mußte noch vor dem Stillstande die Frage behandelt werden, wie dem Weggehen aus der Kirche durch die hintere Thüre während des Singens abgeholfen werden könne, worauf man beschloß, der Pfarrer habe ab der Kanzel anzuzeigen, der Landjäger werde in Zukunft die Herausstreifenden zurück führen.

Die Reformation hob die meisten bisanhin gefeierten Feste der katholischen Kirche auf; einzig die drei zweitägigen Hauptfeste der Christenheit, Weihnacht, Ostern und Pfingsten wurden beibehalten und bis heutzutage mit Ernst und Würde begangen; neben denselben und den Sonntagen blieben zudem der hohe Donnerstag, die Auffahrt und der Neujahrstag die einzigen Feiertage des Jahres. Im Jahre 1859 beseitigte man den h. Donnerstag als Feiertag und erhob statt dessen den Charfreitag, an welchem bisher nur ein Morgengottesdienst stattfand, zu einem Festtage. Zu den drei Hauptfesten fügte man im 17. Jahrhundert noch den Bettag in seiner dreifachen Bedeutung als Dank-, Buß- und Bettag hinzu. Derselbe war anfänglich an keine bestimmte Jahreszeit gebunden, sondern wurde meistens auf Veranlassung besonderer Zeitumstände gefeiert, z. B. Kriegsgefahr, innere Unruhen, Wassergüsse, Theuerung, Hungersnoth, Mißwachs, Pestilenz, Kometen, Hochgewitter, sowie zum Dank für Siege, Friedensschlüsse, gesegnete Jahrgänge ꝛc. Am ersten oder zweiten Sonntag vor demselben mußte stets ein obrigkeitliches Mandat von der Kanzel verlesen werden, um eine angemessene Feier desselben zu bezwecken. Der erste Bettag fand statt am 2. November 1619. Seit 1650 wurde der Bettag alljährlich in der ganzen reformirten Eidgenossenschaft am zweiten Donnerstag des Monates September gefeiert, im Jahre 1832 aber durch Tagsatzungsbeschluß als einen vaterländischen Festtag des gesammten Schweizervolkes angesetzt und findet nun alljährlich am dritten Sonntag des Monates

September statt. Vor dem Jahre 1800 hielt man bisweilen in Folge außerordentlicher Zeiten neben dem gewöhnlichen Bettag im Herbst noch einen zweiten zu einer andern Jahreszeit, so

1708 am 16. Februar,
1712 wegen des Toggenburgerkrieges am 25. August,
1721 am 13. März,
1739 am 6. Februar und
1756 am 19. Februar.

Der letzte außerordentliche Bettag wurde im März 1794 gefeiert bei Anlaß der ausgebrochenen Unruhen zu Stäfa und am See. Um denselben würdig zu begehen, verbot der Landvogt Lavater zu Grüningen durch ein Mandat, dat. 7. März 1794, alles Ernstes die sonst zu dieser Jahreszeit gewohnten Fastnachtfeuer und Böggereien und befahl den Stillständen, allfälliges Zuwiderhandeln anzuzeigen, damit es nach Verdienen bestraft werden könne.

Vor jedem Feste ermahnte der Pfarrer die Stillständer, treu Obacht zu geben, ob man sich rüste; nach demselben mußten sie ihm berichten, was sich allfällig wider die Sittenmandate ereignete und welche Personen die Kirche nicht besucht haben. Hatte Niemand eine Klage vorzubringen, so schrieb der Pfarrer in das Protokoll: „Fiel Gottlob nichts Aergerliches vor."

Ehe wir unsere Betrachtungen über das kirchliche Leben schließen, müssen wir noch zweier alter Gebräuche erwähnen, die im Laufe der Zeit wegfielen. Es war von jeher üblich, daß der Pfarrer nach dem vollendeten Gebete vor der Predigt niederkniete, welches man das stille Gebet nannte. Diese Uebung wurde im Dezember 1769 durch obrigkeitliches Mandat aufgehoben. — Bis in die neuere Zeit hinein kannte das allgemeine Volk keine Zeitungen; alle amtlichen Bekanntmachungen geschahen darum in der Kirche und fanden hiedurch die allgemeinste Verbreitung, weil, wie wir oben sahen, die ganze erwachsene Einwohnerschaft zugegen war. Nach dem vollendeten Morgengottesdienste trat der Weibel hervor und verlas die Musterungen, den obrigkeitlich bestimmten Brotschlag, wofür er von jeher jährlich 2 ℔ aus dem Kirchengute bezog, die Versilberungs- und Konkurssachen, Ganten, Steueraufforderungen und Anzeigen der verschiedensten Art. Am 7. Mai 1758 verordnete der Stillstand, daß er sein Vorlesen erst beginnen solle, wenn die Weiber aus der Kirche weg seien. Im Jahre 1852 wurde der Kirchenruf abgeschafft, weil damals vom Geiste der fortschrittlichen Zeit getrieben eine Zeitung für das zürcherische Oberland ins Leben trat, betitelt „der Allmann", später genannt „der Freisinnige", welcher gegenwärtig wöchentlich zweimal die Bekanntmachungen der Behörden, Beamten und Privaten jedem Bürger ins Haus bringt.

28. Der kirchliche Religionsunterricht.

Zur Zeit der Reformation führte man sonntagnachmittägliche Katechismuspredigten ein, deren Hauptzweck in der Erklärung der christlichen Glaubenssätze bestand. Zu denselben mußte nicht nur die Schuljugend erscheinen, sondern sämmtliche Erwachsene, die aus irgend einem Grunde den vormittäglichen Gottesdienst nicht besuchen konnten, wie z. B. Knechte und Mägde. Ums Jahr 1600 wurden diese Predigten in Kinderlehren umgewandelt, die anfänglich nur von der Fastnacht bis zum Herbst stattfanden. Zu deren Besuch waren auch Konfirmirte noch etliche Jahre lang verpflichtet und sagten Sprüche und Lieder auf. Wir treffen daher in der frühern Zeit immer eine große Zahl von Kinderlehrpflichtigen; so hatte Pfarrer Hottinger im Jahre 1643 bei der damals sehr schwach bevölkerten Gemeinde zirka 200 Katechumenen. Auch von ältern Personen wurde die Kinderlehre bis nach 1800 stets oft und gerne besucht, während heutzutage Erwachsene derselben selten mehr beiwohnen.

Die Kinderlehre war in Klassen eingetheilt, wobei jedoch nicht das Alter oder das Wissen und Können maßgebend waren; unter Dekan Nägeli gab es deren 14. Zu einer Klasse gehörten sämmtliche junge Leute einer Ortschaft oder eines Gemeindetheiles. Jeden Sonntag wurde der Reihe nach mit einer Klasse katechisirt; die älteren Katechumenen derselben mußten dem Pfarrer auf seine Fragen antworten und die jüngeren Sprüche und Lieder aufsagen, die ihnen am vorhergehenden Sonntag nach beendigter Kinderlehre zum Lernen aufgegeben worden waren. Die aufsagende Klasse hatte ihren Platz um den Taufstein, wohin man für diesen Zweck einige Stühle stellte; 1718 wurden noch zwei neue zu machen beschlossen „für die Kinder, so antworten sollen". Die gesammte übrige Jugend mußte nur zuhören und saß entweder in ihren Gemeindebänken, wenn dieselben nicht durch erwachsene Gemeindsgenossen besetzt waren oder in den Privatplätzen ihrer Eltern, häufig auch auf der Emporkirche. Die Disciplin der unbetheiligten und daher unaufmerksamen und mit andern Gedanken sich beschäftigenden Schülerzahl gab stets viel zu schaffen. 1705 wurde den Ehgaumern befohlen, in der Katechisation zerstreut zu sitzen und auf Die, so „schwätzen" und Unfug treiben, Acht zu geben. 1719 erhielten die Ehgaumer den Befehl, daß sie in der Mittagspredigt sich vertheilen und einer auch auf die Emporkirche sitze um der Buben willen.

Pfarrer Ulrich berichtet:

„Am 7. Mai 1735 wurde geklagt, daß insonderlich in der Kinderlehre so viel Insolenz von den jungen Knaben auf der Emporkirche verübt werde, daß sich ehrbare Leute darüber heftig beklagen. Weil man sonst auf keine andere Weise abzuhelfen gewußt, so ward er-

kannt, daß keine Knaben mehr auf der Emporkirche sollen geduldet werden. Damit sie näher beisammen sitzen und besser zu überwachen seien, sollen sie unten in der Kirche in den langen Bänken Platz nehmen und haben daselbst die erwachsenen Personen den Kindern zu weichen, wie es in den andern Kirchen auch so üblich. Dieses soll der Gemeinde angezeigt werden, was auch geschah. — 10. Juli. Da die Kemptner und Ettenhauser sich dieser Anordnung widersetzen und in der Kinderlehre nicht aus ihren Gemeindestühlen weichen wollen, so hat man darauf gedrungen, daß sie den Knaben einen bequemern Platz zeigen, haben es aber nicht können. — 14. August. Es ward wieder ein Ansuchen gemacht, wo man die Knaben in der Kinderlehre setzen wolle und weil ich gefunden, daß kein anderer Platz ihnen könne gezeigt werden als in den langen Gemeindebänken, so hat der Weibel von Kempten im Namen der Junker Gerichtsherren und Gemeindsgenossen daselbst Recht vorgeschlagen. Wo es zuletzt hinaus will und ob die gute Sache muß unterliegen, das wird die Zeit lehren."

Ob Pfarrer Ulrich das von ihm angestrebte Ziel erreicht habe, wissen wir nicht, da jede weitere Notiz hierüber im Protokoll mangelt; wir bezweifeln es aber sehr, da Pfarrer Hug bei seinen wohlgemeinten ähnlichen Reorganisationsplänen bezüglich der Kinderlehre über 100 Jahre nachher die gleichen, vielleicht noch unangenehmeren Erfahrungen machen mußte, die ihm, weil er auch Gemeindebänke für Schüler anderer Gemeinden und Privatplätze für die Kinderlehre in Anspruch nehmen wollte, zeitlebens den Haß einzelner Personen zuzogen. Ueber das Weitere wollen wir für dießmal schweigen; es mag diese höchst unerquickliche Geschichte, die noch bei einigen ältern Personen in lebhaftem Andenken ist, ein Anderer nach uns schreiben.

Daß die Kinderlehre bis auf die neueste Zeit obligatorisch war, versteht sich von selbst. 1781 wurde daher Hs. Rudolf Rüegg, ein Schneiderlehrling von Bäretsweil, der sich bis dahin muthwilliger und ungehorsamer Weise dem Unterrichte in der Kinderlehre entzogen, öffentlich aus dem hiesigen Pfarrbezirke für so lange weggewiesen, bis er von seinem Pfarrer ein Zeugniß seines Wohlverhaltens mitbringen und deßwegen den Zutritt zum h. Abendmahl erhalten haben werde. Wer denselben dessenungeachtet ferner beherbergen würde, der müßte es vor der Obrigkeit verantworten.

Als Lehrbuch für die Kinderlehre diente im Jahrhundert der Reformation ein von Pfarrer Leo Judä am St. Peter in Zürich 1534 verfaßter Katechismus, dessen Auszug, der kleine Katechismus, auch in den Schulen Eingang fand. 1639 wurde dieses Werk durch einen von Markus Bäumler, Professor der Theologie, verfaßten Katechismus verdrängt, welcher, durch Diakon Suter in 48 Abschnitte oder Sonntage

eingetheilt und auch Zeugnuß genannt, volle zwei Jahrhunderte beinahe unverändert beibehalten worden ist und das fast einzige religiöse Lehrbuch in Kirche und Schule war. Ein von Pfarrer Ulrich in Zürich veranstalteter Auszug aus demselben für jüngere Kinder hieß man das Fragstücklein, auch Lehrmeister. Der Bäumlerische Katechismus wurde erst 1838 durch einen von Pfarrer Finsler in Wangen verfaßten ersetzt, der gegenwärtig noch im Gebrauche ist.

Die kirchliche Unterweisungsschule in der Art, wie sie heutzutage besteht, kannte man in den frühern Jahrhunderten nicht. Der Katechismus und das Testament mußten von den Schulmeistern in der Schule mit den Kindern eingeübt und dem Pfarrer für die Kinderlehre zurecht gelegt werden. Die jetzige Unterweisungsschule ist eine Schöpfung der Neuzeit vom Jahre 1830.

Auch mit der Konfirmation ist gegenüber der frühern Zeit eine nicht unbedeutende Veränderung eingetreten. Bis zu Dekan Nägeli's Zeit wußte man von keinem besondern Konfirmandenunterricht. Wer das h. Abendmahl genießen wollte, wurde in etlichen Stunden vor einem Feste im Pfarrhause darauf vorbereitet und examinirt oder nach der damaligen Benennung „bhört". Auf jedes der drei Feste fand ein solcher Unterricht statt; darum gab es stets Neukonfirmirte auf Weihnacht, Ostern und Pfingsten, später auch auf den Bettag; eine öffentliche Konfirmationsfeier war etwas Unbekanntes. Pfarrer Hottinger berichtet vom Jahr 1639: „Die Erwachsenen, Fremden und Einheimischen, Knaben und Töchtern, Knechte und Mägde, werden vor den hohen Festen im Pfarrhus bhört, wie dann vor Ostern sich eingestellt 46 Maidli und 30 Knaben." Pfarrer Thumysen legte das erste Konfirmandenregister an und gab demselben folgende Ueberschrift: „Neue Kommunikanten, die von der hohen Geheimnuß des h. Abendmahls examinirt und druf zum selben sind zugelassen worden 1670." Erst gegen das Ende des letzten Jahrhunderts scheint ein längerer Konfirmandenunterricht und damit zugleich eine öffentliche Konfirmation vor der Gemeinde allgemein üblich geworden zu sein; denn vom Jahre 1780 an enthält das Konfirmandenregister anstatt mehrmaliger Jahreseinträge auf alle vier Feste nur einen einzigen und zwar auf Ostern. Ueber die Art und Weise, wie damals der Unterricht ertheilt wurde, gibt uns Pfarrer Hs. Konrad Nägeli einige Auskunft, indem er bei seinem Amtsantritte im Jahre 1806 über seine ersten Einträge Folgendes schrieb: „Der Unterricht fängt an mit Martini und dauert bis zum hohen Osterfest des folgenden Jahres, so daß jeden Sonn- und Festtag durch das ganze Jahr und im Winter jeden Dienstag Nachmittag wechselweise die Söhne und die Töchtern zu erscheinen haben, ungefähr 70 Male für jede der beiden Klassen. Dann fügte er noch folgende Strophe bei:

Gott erhalte ihre Jugend
Auf dem schönen Weg der Tugend,

Damit stets das Jugendherz
Ferne sei von Sünd' und Schmerz!"

Seit einer Reihe von Jahren findet die Konfirmation am Palmsonntage statt und gestaltet sich stets zu einer stark besuchten, erhebenden Feier.

29. Der Kirchengesang und die Vorsinger.

Zur Zeit der Reformation wurden die Orgeln aus den Kirchen entfernt; man wollte Nichts mehr beibehalten, was irgendwie an den Katholizismus hätte erinnern können; auch hielt man die Musik für unvereinbar mit dem lautern Worte des Evangeliums, da dieselbe zum Nachtheil wahrer Religiosität mehr auf das sinnliche als auf das eigentlich religiöse Geistesleben wirke. In gleicher Weise unterblieb auch für lange Zeit der Kirchengesang, was zwar in gewisser Beziehung zu entschuldigen ist, da es an volksthümlichen Melodien und Liedern mangelte, die eben mehrentheils eine Schöpfung der Jahrhunderte nach der Reformation sind. Erst im Jahre 1598 wurde auf wiederholten Wunsch durch einen Beschluß der Obrigkeit der Kirchengesang vor und nach der Predigt zuerst in den Kirchen der Stadt Zürich eingeführt; da man Wohlgefallen daran hatte, so brach sich diese Neuerung gelegentlich auch Bahn in den Gemeinden auf der Landschaft. Es gab schon seit längerer Zeit ein französisches Gesangbuch, enthaltend sämmtliche 150 Psalmen in Gedichtform, mit vierstimmigen Melodien von Klaudius Goudimel. Diese Psalmen waren von einem gewissen Ambrosius Lobwasser übersetzt und in deutsche Reime gebracht worden und wurden nun mit Beibehaltung der Melodien als sogenanntes *Lobwassersches Psalmenbuch* für den Kirchengesang auf dem zürcherischen Gebiete eingeführt. Pfarrer Hottinger hat hierüber, weil ihm diese Hauptneuerung auf dem kirchlichen Gebiete als etwas Auffälliges vorkam, im Civilstandsprotokoll folgende Notiz hinterlassen: „*Auf's Neujahr 1636 fing man den christlichen Lobgesang in den Kilchen an.*" Der Kirchengesang zu Wetzikon datirt also aus dem Jahre 1636; die Kirchenrechnung von 1635 enthält noch keine darauf bezüglichen Ausgaben. Auf welche Art man auf ein Mal so viele damals kostbare Bücher anschaffte und wie man behufs Einübung der Lieder vorging, darüber haben wir leider keine Kunde. Aus dem Jahre 1769 berichtet das Stillstandsprotokoll: „Man sang bisher die Psalmen der Reihenfolge nach; es wurde aber auf solche Art Vieles gesungen, was dem Endzweck der Lobgesänge nicht entsprach. Der Pfarrer fand daher für gut, den Gesang dahin zu ändern, daß er von nun an die Strophen der Psalmen nach der Materie der Predigt auswählte und singen ließ." — Ums Jahr 1780 erschien ein neues Psalmenbuch mit erbaulichen Festgesängen, welches, da man damals die Kunst des Gesanges auch in der Familie pflegte, von einer größern Zahl

der Kirchgenossen angeschafft wurde. Es erfolgte daher am 18. Februar 1781 die pfarramtliche Anzeige, daß der Vorsinger nächstkünftig mit dem Vorsingen der neuen Passions- und Festgesänge, die aber die alten gewohnten Gesangsweisen haben, den Anfang machen werde. Diejenigen, welche noch die alten Festlieder in ihren Kirchenbüchern haben, mögen sich nicht etwa durch die ungleichen Worte des Vorsingers irre machen lassen. — Im Jahre 1786 gab Pfarrer Lavater in Zürich ein neues, zeitgemäßes Kirchengesangbuch heraus, welches neben einer kleinern Anzahl ausgewählter bisheriger Psalmmelodien hauptsächlich volksthümliche Choräle neuerer Komponisten und Lieder verschiedenen religiösen Inhaltes von neuern Dichtern enthielt. Durch dieses Gesangbuch wurde der Kirchengesang wesentlich verbessert und zu einer Zierde des Gottesdienstes gemacht. Es fand aber vielorts bedeutenden Widerstand, da namentlich die ältern Leute, die sich von Jugend auf in die Lobwasserschen Psalmen eingelebt hatten, dieser Neuerung abgeneigt waren. In Wetzikon wurde dasselbe erst im Jahre 1804 eingeführt. Das jetzige Kirchengesangbuch stammt aus dem Jahre 1853.

Einen Hauptaufschwung bekam der hiesige Kirchengesang durch Pfarrer Schmidlin, der ein unvergleichlicher Freund und Förderer des Gesangswesens war. Schon als Vikar in Dietlikon gab er im Jahre 1752 eine größere Liedersammlung heraus, betitelt: „Singendes und spielendes Vergnügen reiner Andacht.“ Beinahe sämmtliche Lieder sind dreistimmige Figuralgesänge; im vierstimmigen Tonsatze machte er selten Versuche, da er kein gelehrter und studirter Komponist war. Er selbst, wie auch seine nächsten Anverwandten, eine Familie Weiß, waren Herrenhuter: darum ist auch der Text der Lieder durch und durch vom Geiste dieser christlichen Genossenschaft durchweht. Pfarrer Schmidlin brachte das von ihm verfaßte Werk mit sich nach Wetzikon. Das allgemeine Volk hatte bis dahin nur die Choräle gepflegt, der Figuralgesang war ihm größtentheils unbekannt geblieben. Die Schmidlinschen Lieder wurden theils in den Schulen, theils in der Kirche selbst mit allem Fleiß eingeübt, fanden schnell Anklang und gingen bald in den Volksmund über, da sie sich durch ihre volksthümliche Lebendigkeit und ihre angenehmen, leicht in die Ohren fallenden Melodien vortheilhaft auszeichneten. Seit Pfarrer Schmidlins Zeit sind dieselben bis auf den heutigen Tag beim öffentlichen Gottesdienste, bei Freuden- und Traueranlässen, sowie im häuslichen und gesellschaftlichen Kreise gern und oft gesungen worden und bildeten von jeher ein theures Gut, einen Stolz der Gemeinde Wetzikon. Keine Kirche des Kantons Zürich, vielleicht der ganzen Schweiz, besitzt neben dem allgemeinen Kirchengesangbuch, welches nur Choräle enthält, noch ein zweites Gesangbuch mit Figuralgesängen. Auch die nachfolgenden Pfarrer trugen mit dankbarem Sinn dem von Pfarrer Schmidlin der Gemeinde gemachten Vermächtniß getreulich Sorge. Ein schon von Letzterem gegründeter Sängerverein

und eine Musikgesellschaft, über welche beiden Institute wir später ausführlicher berichten werden, leisteten dem Kirchengesang während einer langen Reihe von Jahren wesentliche Dienste. Der im Jahre 1828 verstorbene Pfarrer Hs. Konrad Nägeli war ebenfalls ein großer Freund und Beförderer des Kirchengesanges. Er ließ jeden Sonntag vor dem Nachmittagsgottesdienste die Konfirmanden zu sich ins Pfarrhaus kommen und hielt mit ihnen Gesangübungen ab. Um die Schmidlinschen Melodien zu den verschiedensten Anläßen benutzen zu können, legte er ihnen andere Liederverse unter, die er selbst dichtete. Nach der von ihm sehr bevorzugten Melodie des Liedes: Herr, da mich die Abendstunde ꝛc. ließ er bei der Konfirmation stets folgende Strophen singen:

O ihr Söhne, o ihr Töchtern
Hier an diesem heilgen Ort,
Täglich lebet doch gerechter,
Wandelt treu im Guten fort.
Gehet nie zur Sünde hin,
Nie zum Unglück gehet hin,
Führt ein frommes, reines Leben,
Ewig bleibet Gott ergeben.

Bester Vater, wir befehlen
Dir mit voller Zuversicht
Diese alle theuren Seelen;
Sei ihr Retter, sei ihr Licht.
Jeder Tochter, jedem Sohn
Schenke einst des Himmels Kron';
Keines lasse in den Sünden
Ewiges Verderben finden.

Bei Traueranläßen bediente man sich gewöhnlich der Melodie des Liedes: Ich sterbe nun ꝛc. Als im Jahre 1823 Heinrich Weber von Wetzikon, 26 Jahre alt, beim Aufrichten der Nagelschen, jetzt Bidermannschen Fabrik in Stegen vom Blitze getödtet wurde, ließ er ihm bei der Beerdigung folgende Strophen singen:

Erschrecket nicht!
Schnell ruft mein Vater mir,
Schnell geh ich Gott zu Dir
Ins Vaterland.
Geliebte, klaget nicht,
Es trifft mich kein Gericht;
Schon bin ich aus dem Weltgetümmel
Erhoben in den schönen Himmel.
Erschrecket nicht!

Leb ewig wohl!
Uns schreckt die eigne Sünd,
Weil ohne Buß wir sind
Vor unserm Gott.
O send uns nicht den Blitz
Von Deinem Wolkensitz;
Wir wollen frömmer vor Dir leben
Und Dir nicht länger widerstreben.
Erhör uns Gott!

Vom Jahre 1820 an hörte das Einüben der Schmidlinschen Lieder in Folge der Pflege der Volksgesänge von Hs. Georg Nägeli nach und nach auf; zu Anfang der dreißiger Jahre wurden sie durch die Einführung eines obligatorischen Schulgesangbuches auch aus der Schule verdrängt. Die dickleibigen Bücher verschwanden allmälig, aber die zum Eigenthum des Volkes gewordenen Lieder nicht; denn man sang sie nunmehr auswendig aus dem Gedächtnisse. Indessen tauchte im Laufe der Jahre die nur zu begründete Furcht auf, dieselben könnten beim heranwachsenden Geschlechte nach und nach doch verloren gehen; darum veranstaltete die Gemeinde im Jahre 1857 einen Auszug von 80 der beliebtesten Lieder aus der denkwürdigen Liedersammlung und ließ sie im Formate des Kirchengesangbuches drucken. Es bildete sich sofort ein Kirchengesangverein, der diese Lieder mit allem Fleiß einübte und seither sind sie wieder wie vor hundert Jahren eine wahre Zierde unsers Gottesdienstes, deren man nicht gerne entbehren würde. Sie tragen zwar ein altes Gewand, das verhehlen wir uns keineswegs; namentlich die zweite Stimme paßt für unsern Geschmack nicht mehr. Bei einer neuen Auflage der Schmidlinschen Lieder sollte aus dem bisherigen Auszug eine noch kleinere Auswahl getroffen werden, welche sämmtliche seit 1857 gesungenen Lieder enthalten würde. Man könnte dieselben vielleicht mit gänzlicher Beibehaltung der ersten Stimme und des Basses durch einen Komponisten dahin umsetzen lassen, daß die zweite Stimme nach heutiger Tonweise unter die erste zu liegen käme; dadurch würden sie noch singbarer gemacht und wären für fernere Zeiten der Erhaltung werth.

Zur Leitung des Kirchengesanges bediente man sich stets der Vorsinger, welche bis gegen Ende des letzten Jahrhunderts vom Stillstande gewählt wurden. Der erste, welcher diese Stelle bekleidete, war sehr wahrscheinlich der im Jahre 1680 verstorbene alt Vorsinger Rudolf Pfenninger von Kempten. Auf ihn folgte sein Sohn Achior Pfenninger, der nachher zum Schulmeister in Kempten erwählt wurde; er starb 1702. Im Jahre 1699 erwählte der Stillstand den Richter Matthys Weber im Neubruch, geb. 1666, gest. 1747. Es lag ihm auch die Verpflichtung ob, den Schulmeistern in den während des Winters gehaltenen Nachtschulen Hülfe zu leisten, wofür er aus dem Kirchengute jährlich 16 ß. bezog. Im Jahre 1747 wurde Hans

Boller von Robenhausen, geb. 1702, gest. 1768 zum Vorsinger gewählt, 1768 Hans Rudolf Weber in Wetzikon, geb. 1735, gest. 1804, Enkel des Matthys Weber und nach seiner Resignation im Jahre 1775 Hans Jakob Wolf von Unterwetzikon, geb. 1718, gest. 1784.

Laut der ältesten noch vorhandenen Kirchengutsrechnung vom Jahre 1691 bezog der Vorsinger aus dem Kirchengute eine jährliche Besoldung von 2 Mütt Kernen, welcher Besoldungsansatz bis zum Jahre 1782 unverändert beibehalten blieb; auch war es gebräuchlich, daß er von jedem Brautpaare, auch wenn es sich anderwärts kopuliren ließ, 10 ß. zu beziehen hatte.

Im Jahre 1782, bis zu welchem Zeitpunkte stets nur ein Vorsinger war, wurden drei Vorsingerstellen errichtet. Der diesfällige Beschluß des Stillstandes lautet:

1. Der jetzige Vorsinger Wolf mag als nunmehriger erster Vorsinger seine Stelle, so lang er sie versehen kann und will, beibehalten.

2. Nach seinem Austritte sollen sämmtliche drei Vorsinger Schulmeister sein, in der Ordnung, wie sie den Schuldienst erhalten haben.

3. Der erste Vorsinger erhält als jährliches fixes Einkommen 1½ Mütt Kernen, der zweite und dritte jeder ½ Mütt.

4. Zum Wetziker Schuldienste gehört zugleich der Sigristendienst und mit den übrigen Schuldiensten zu Kempten, Ettenhausen und Unterwetzikon werden die drei Vorsingerstellen vereinigt werden und bleiben.

5. Sollten noch mehr Schulen errichtet werden, so wird ihren Schulmeistern mit denen von Kempten, Ettenhausen und Unterwetzikon betreffend das Einrücken in die Vorsingerstelle nach ihren Erwählungsjahren zum Schuldienste gleiches Recht gehalten.

6. Die Vorsinger rücken von der dritten Stelle zur zweiten und von dieser zur ersten vor; das Nämliche geschieht auch bezüglich die ihnen angewiesenen Kirchenstühle Nr. 25, 26 und 27.

7. Alle drei Vorsinger beziehen von einem Hochzeitspaare, wo sie singen müssen, im Ganzen 10 ß.

Nachdem der bisherige Vorsinger Wolf gestorben war, bekleideten das Amt eines ersten Vorsingers stets die in der Musik und im Gesange wohlerfahrnen Schulmeister von Ettenhausen, nämlich:

Hs. Kaspar Jenta von 1784—1790,
dann dessen Sohn
Johannes Jenta von 1790—1828
und hierauf des Letztern Sohn
Heinrich Jenta von 1828—1849.

Im Jahre 1828 ließ man die Stelle des dritten Vorsingers eingehen, da deren Besetzung nicht mehr durchaus nothwendig war; die Besoldung derselben wurde unter die beiden andern Vorsinger gleichmäßig

vertheilt. Im Jahre 1834, als Hs. Jakob Jenta, Schullehrer im Robank, Bruder des Heinrich Jenta in Ettenhausen, an die Schule Auslikon kam, ging auch die zweite Vorsingerstelle ein, da kein anderer Schullehrer Lust dazu hatte. Durch Gesetz vom 17. September 1838 hörte für die Schullehrer die Verpflichtung auf, das Vorsingeramt zu bekleiden. Vom Jahre 1834 an war Schullehrer Heinrich Jenta von Ettenhausen alleiniger Vorsinger; seine Besoldung betrug anfänglich 20 fl., vom Jahre 1840 an 25 fl.

Von 1850—1854 war Hs. Jakob Kunz von Robenhausen, geb. 1807, gest. 1866, Vorsinger und seit 1854 bis heute versieht dieses Amt sein Sohn Heinrich Kunz in Wetzikon, geb. 1833. Im Jahre 1850 wurde die Besoldung des Vorsingers auf 70 Fr., 1864 auf 100 Fr., 1870 auf 130 Fr. und 1873 auf 200 Fr. erhöht.

30. Die Taufe.

Seit der Reformation fanden die Taufen gewöhnlich nach der Sonntagsmorgenpredigt vor der versammelten Gemeinde in der Kirche statt. Die dabei gebräuchliche Tauffomel wurde schon 1525 von Pfarrer Leo Judä am St. Peter zu Zürich verfaßt und bis heutzutage beinahe unverändert beibehalten. Es kam auch bisweilen vor, daß die Hebammen in den Häusern tauften, namentlich wenn man befürchtete, es möchte das neugeborne Kind vor dem nächsten Sonntage sterben. Man hielt sehr darauf, daß die Kinder nicht ungetauft starben; darum wurden nicht selten auch solche zur Taufe gebracht, die erst am Samstag vorher geboren wurden. Ums Jahr 1600 erklärte die Synode die Nothtaufe durch die Hebammen für ungültig.

Bei den Tauflanläßen fand bei nur einigermaßen bemittelten Leuten meistens eine fröhliche Mahlzeit, ein Taufemahl, statt, welches oft, wenn die geladenen Freunde, Freundinnen und Nachbarn vergnügt beisammen saßen, bis in den späten Abend hinein dauerte. Weil somit der Taufanlaß als ein Freudenfest gefeiert wurde, so erschienen die Taufpathen in früherer Zeit in farbigen Kleidern in der Kirche und die vornehme „Gotte" hauptsächlich zierte sich zudem noch mit verschiedenem Gold- und Silberschmucke. Pfarrer Schmidlin suchte diesem luxuriösen Auftreten vor der Gemeinde abzuhelfen, indem er es mit vielfacher Mühe dahin brachte, daß keine Weibsperson mehr in einem andern als schwarzen Kleide bei der Taufe erschien.

Es gab von jeher Kirchgänger, die der Taufhandlung nicht mit geziemender Andacht beiwohnten und durch ihr unschickliches Benehmen manche Taufpathen, denen ein öffentliches Auftreten vor der neugierigen und kritisirenden Menge Angst verursachte, in Verlegenheit und Verwirrung brachten. Im Jahr 1706 mußte öffentlich geahndet und untersagt

werden, „daß Niemand mehr auf die Stühle stehen soll, wenn ein Kind getauft wird." Um den mancherlei Uebelständen abzuhelfen, die auch noch in unserer Zeit aus der vor dem beendigten Morgengottesdienst vollzogenen Taufhandlung sich ergaben, hat darum die Kirchenpflege im Jahr 1874 die zeitgemäße Anordnung getroffen, daß die Taufe nach dem Ausläuten stattzufinden habe. Wer derselben dennoch beiwohnen will, dem bleibt es unbenommen, dieß zu thun; es geschieht aber nur selten, was daher ein sprechendes Zeugniß dafür ist, daß die Kirchenpflege durch ihren Beschluß eine zweckmäßige Neuerung eingeführt habe.

Bei der Erweiterung der Kirche im Jahre 1713 entfernte man den uralten Taufschein und ersetzte ihn durch einen neuen, den gegenwärtigen, der in Männedorf verfertigt wurde und 6 fl. kostete. Den Deckel dazu machte Heinrich Weber, der Tischmacher zu Kreuzlen, Gemeinde Oetweil, um 2 fl. 10 ß.

Von Alters her brachte der Sigrist das Taufwasser in einer Kanne zur Kirche und schüttete es vor Beginn der Taufhandlung in die im Taufstein sich befindliche Kupferschale, die sehr wahrscheinlich schon zum alten Taufstein gehörte und möglicherweise schon in der katholischen Zeit gebraucht worden ist. Im Jahre 1724 wurde die Kanne beseitigt und der jetzige massive messingene Taufkessel trat an deren Stelle. Derselbe ist mit dem künstlich gearbeiteten Wappen der Familie Meiß geziert und trägt folgende Inschrift: HM 1724. Er ist mithin ein Geschenk des Junkers Hans Jakob Meiß, Gerichtsherrn zu Wetzikon und wurde vermuthlich zum ersten Mal gebraucht am 27. Februar 1724 bei der Taufe der Anna Margaretha Schmid, Tochter des Junker Hauptmann Hs. Erhard Schmid, Gerichtsherr zu Kempten und der Frau Elsbeth Meiß. Taufzeugen waren: Lieutenant Hs. Heinrich Meiß von Zürich, später Major und Gerichtsherr zu Kempten und Frau Dorothea von Muralt, Junker Hs. Kaspar Eschers, des Statthalters zu Bubikon Gemahlin.

31. Das Abendmahl.

Durch Beschluß des Rathes in Zürich wurde am Osterfeste, den 13. April 1525, das Abendmahl oder Nachtmahl zum ersten Mal wieder in seiner ursprünglichen einfachen Gestalt gefeiert. Die damals gebräuchliche Form war von der jetzigen sehr verschieden; so wurden der christliche Glaube, der 113. Psalm und der Hymnus: „Ehre sei Gott in der Höhe" von allem Volke und zwar versweise abwechselnd von den Männern und Frauen hergesagt, das Amen aber von der ganzen Gemeinde ausgesprochen. Als Symbol des Brotes diente immer noch die in der Messe übliche Hostie, welche aber zu Pfarrer Weggers Zeit aus unsern Kirchen verwiesen wurde. Während der Abendmahlsgebete lag die ganze Gemeinde auf den Knien, was erst später aufhörte.

Die Festtage beging man mit mehr Ernst als heutzutage; viele Kirchgenossen erlaubten es sich nicht einmal, etwas zu genießen, bis sie dem h. Abendmahl beigewohnt hatten; auch Pfarrer Schmidlin wird dieß nachgerühmt. Zudem war es Uebung, am Festtage selbst sich für den Genuß desselben gehörig vorzubereiten und alle andern Gedanken aus dem Sinne zu schlagen. So wurde am 4. April 1773 durch Pfarrer Hs. Jakob Nägeli von der Kanzel herab folgende Anzeige gemacht: „Alle jungen Leute werden hiemit erinnert, daß sie sich am bevorstehenden Hohen Donnerstag und Ostertag um 9 Uhr, wenn das erste Mal zur Kirche geläutet wird, ins Haus Gottes verfügen, um sich durch christlichen Lobgesang zum Gottesdienste geziemend vorzubereiten; auch wird Jedermann ermahnt, während des Gesanges nicht ungeziemend draußen zu verweilen."

Bis nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts feierte man das h. Abendmahl nur am Ostern-, Pfingst- und Weihnachtsfeste und zwar wie heute noch je zweimal. Im Jahre 1768 wurde sodann auch noch der Bettag zu einem Kommunionstag erhoben. Das Kirchenprotokoll sagt hierüber: „Da das E. Ministerium schon seit 1712 es für nothwendig erachtet, daß zwischen dem Pfingst- und Weihnachtsfeste noch eine Kommunion verordnet werden möchte, in der Zwischenzeit Vieles darüber geschrieben und geredet worden, so wurde auf verschiedene Vorstellungen von E. E. Synode und E. E. Ministeriums einhelliger Einstimmung von U. G. Herren die IV. Kommunion angeordnet und zwar auf den Sonntag vor dem Bettag und sodann auf den Bettag selbst, welches auch ohne Widerrede von dem Volke ist angenommen worden." Auch trat zugleich eine Hauptänderung ein bezüglich die bisher üblich gewesene Kommunion am Ostermontag, indem dieselbe im Jahre 1769 auf den H. Donnerstag verlegt wurde. Im Jahre 1859 beseitigte man den H. Donnerstag als Fest- und Feiertag und erhob den Charfreitag zu einem solchen mit Kommunion.

Seit der Reformation war die wandelnde Kommunion gebräuchlich, bei welcher das Volk Bank um Bank, zuerst die Weiber, hernach die Männer zum Tische des Herrn gingen und daselbst vom Pfarrer das Brot und von den Stillständern den Wein empfingen. Während dieser Handlung las ein Schulmeister oder der Vorsinger Bibelabschnitte von der Kanzel vor. Die wandelnde Kommunion brachte viele Störungen und Unannehmlichkeiten mit sich. Es gab Kirchgenossen, die nicht als die Letzten zum Tisch des Herrn gehen wollten, darum ihre Stühle verließen und zu äußerst in diejenigen anderer Gemeinden saßen, was sich namentlich die Weiber von Unterwetzikon, welche von jeher die hintersten Bänke im Schiff inne hatten, an der Pfingsten 1737 zu Schulden kommen ließen. Der Stillstand ließ ihnen durch den dortigen Stillständer anzeigen, daß sie ihre eigenen Oerter besetzen sollen, wo nicht, so werde man sie beim Landvogt verklagen. Die wandelnde Kommunion

hatte auch noch den Nachtheil, daß sie sehr lange dauerte; darum erhielten im Februar 1775 die Stillständer den Auftrag, in der Gemeinde nachzufragen, ob vielleicht eine sitzende Kommunion den Kirchgenossen besser gefiele. Da man diese Frage allgemein bejahte, so wurde mit Ostern dieses Jahres statt der wandelnden die sitzende Kommunion eingeführt und während derselben zu singen beschlossen. Um die Kommunion, namentlich zur Winterszeit, noch mehr abzukürzen, traf der Stillstand im Jahre 1835 die Anordnung, daß neben dem Pfarrer noch ein anderes seiner Mitglieder Brot auszutheilen habe, was an der Weihnacht besagten Jahres zum ersten Mal geschah; der Vizepräsident des Stillstandes ist mit diesem Dienste betraut.

Brot und Wein wurden stets aus dem Kirchengute vergütet; ersteres besorgte immer der Pfarrer; der übrigbleibende Wein gehörte von jeher dem Sigrist, der dafür die Nachtmahlsgefässe in reinlichem Zustande halten mußte. Die Ausgaben für Brot und Wein betrugen:

1572	für Brot	— ℔	2	ß.
1635	„ Wein	7 „	16	„
1694	„ Brot und Wein für drei Feste	29 „	4	„
1770	„ „ „ „ „ vier „	52 „	8	„
1817	„ „ „ „ „ „ „	159 „	13	„
1877	„ „ „ „ „ „ „	255 Frk.		

In den frühern Jahrhunderten war der Kirchenbesuch obligatorisch; darum wissen wir auch Einiges über die Anzahl der Kommunikanten jener Zeit. Im Jahre 1634 hatte die Gemeinde Wetzikon ohne Obermedikon und den größern Theil von Unterwetzikon, welche Ortschaften nach Goßau kirchgenössig waren, 300 Kommunikanten; davon waren am Osterfeste anwesend 160 Weiber und 136 Männer, zusammen 296 Personen; es blieben also nur 4 Personen aus, welche sich für ihre Abwesenheit beim Stillstande entschuldigen mußten. 1643 hatte Wetzikon 360 Kommunikanten, Unterwetzikon-Goßau und Obermedikon 71, zusammen 431.

Im Jahre 1700 ergab die Zählung folgendes Ergebniß:

Oberwetzikon	38	Kommunikanten
Walfershausen	10	„
Stegen	6	„
Unterwetzikon-Wetzikon . . .	54	„
Untermedikon	10	„
Neubruch	6	„
Robank	16	„
Robenhausen	52	„
Kempten	159	„
Burg	7	„
Transport .	358	Kommunikanten

	Transport .	358	Kommunikanten
Burgweid	. . . .	2	"
Ettenhausen	. . . . . .	83	"
Emmetschloo	. . . . . .	10	"
		453	
Unterwetzikon-Goßau	. . .	106	"
Obermedikon	. . . . . .	12	"
	Summa	571	Kommunikanten.

Früher waren die Schüsseln und Becher von Holz. Seit zweihundert Jahren wurden keine neuen Schüsseln angekauft, dagegen bisweilen Becher, so namentlich im Jahre 1775 bei Einführung der sitzenden Kommunion und Aufnahme von Unterwetzikon-Goßau und Obermedikon in den hiesigen Kirchenverband, bei welchem Anlasse 8 Becher und eine Kanne angeschafft werden mußten. Ein Becher kostete 1 ℔ und eine Kanne 5 ℔. Im Jahre 1864 wurden die unscheinbaren hölzernen Abendmahlsgefäße beseitigt und durch werthvollere ersetzt. Die Erben des selig verstorbenen Nationalrath Stadtmann in Unterwetzikon beschenkten nämlich die Gemeinde zum bleibenden Andenken an ihren Gatten und Vater auf die edelmüthigste und großartigste Weise mit zwei schweren silbernen Schüsseln und zwölf silbernen Bechern in einem feingearbeiteten Kistchen, ein Meisterwerk des Goldschmiedes Heinrich Fries in Zürich. Auf der Innenseite der Schüsseln ist folgende Inschrift eingegraben: Der Gemeinde Wetzikon von Herrn Hermann Stadtmann von Unterwetzikon, geb. den 18. Juli 1818, starb den 14. März 1864. Für diese sinnige Gabe, die am Bettag 1864 zum ersten Mal zur Freude und Bewunderung der Kirchgenossen den Tisch des Herrn zierte, wurde der Familie des Verstorbenen von Seite der Kirchenpflege Namens der Gemeinde der innigste und wärmste Dank ausgesprochen. Damit sämmtliche Abendmahlsgeräthe einander entsprachen, ließ die Kirchenpflege den Tisch mit einem Teppich decken und durch Zinngießer Hs. Jakob Wirz in Zürich 10 neue Kannen anfertigen. Im Inventar der Kirchengutsrechnung sind die Abendmahlsgeräthe gewerthet, wie folgt:

2	silberne Schüsseln und 12 dito Becher .	3400	Frk.
10	Kannen	250	"
1	Teppich	160	"

32. Die Hochzeit.

Das Sittenmandat des Rathes zu Zürich vom Jahre 1530 verordnete: „Die Unsitte, eine Ehe einzugehen und erst lange nachher die kirchliche Trauung vorzunehmen, wird verworfen und geboten, daß Die-

jenigen, welche sich heiraten, ihre Ehe ohne Verzug durch öffentlichen Kirchgang vor der Nachbarschaft bestätigen; die Ehgaumer sollen Aufsicht üben und Ungehorsame zur Strafe ziehen." In ähnlichem Sinne bestimmten die ehegerichtlichen Satzungen vom Jahre 1650: „Wann ein Ehgaumer vernimmt, daß von Jemand wider Zucht und Ordnung gehandelt wird, soll er das bei seinem Eid seinem Herrn Pfarrer, selbiger aber Solches dem Landvogt zu Handen des Ehegerichtes in Zürich zu laiden schuldig sein." Gewisse Bräute durften am Einsegnungstage weder „Kranz noch Schäppeli" tragen. Ergab es sich, daß diesem Verbote zuwider gehandelt worden war, so mußten die betreffenden Eheleute vom Stillstande dem Ehegericht verzeigt werden und hatten Strafe zu gewärtigen. Auch Hausväter unserer Gemeinde wurden wegen dieses Vergehens längere oder kürzere Zeit gefangen gesetzt; ein Bürger von Ettenhausen kam sogar ans „Schellenwerch", d. h. öffentliche Zwangsarbeit in Zürich, wobei die Verurtheilten ein Glöcklein oder eine Schelle am Halse trugen. Um der Strafe zu entgehen, flüchtete sich Mancher außer Landes und begab sich in fremde Kriegsdienste. Pfarrer Hottinger hat zu wiederholten Malen in das Civilstandsregister geschrieben: „Kopulirt ohne Kranz und Schäppeli", bisweilen auch: „Heiratet im Tüchli", aus welch letzterer Notiz anzunehmen ist, daß solche Frauenspersonen sich zudem noch in der Kleidung auffällig zu machen verpflichtet waren.

Erst seit dem 5. Januar 1612 wurden die Ehen öffentlich von der Kanzel verkündet. Die dabei gebräuchliche Formel, welche bis vor kurzer Zeit beibehalten worden ist, lautete: „Es haben sich ehelich mit einander versprochen N. N. von N. und N. N. von N. So nun Jemand wäre, der rechtmäßige Hinderung oder Irrung in solcher Ehe wüßte, Der wolle Das bei Zeiten am gebührenden Orte anzeigen."

Das leichtsinnige Heiraten suchte man stets durch Mandate zu verhindern; der Pfarrer durfte ohne höhere Bewilligung Niemand trauen, von dem er nicht wußte, daß er Weib und Kinder gehörig zu erhalten im Stande sei. Noch im April 1813 beschloß der Stillstand in Folge einer Anregung von Pfarrer Nägeli: „Das frühe Heiraten armer Menschen soll wo möglich durch Vorstellungen des Pfarramtes verhindert, die anfangenden Bekanntschaften durch die Stillständer dem Pfarrer verzeigt, das Ehegericht aber durch ein Schreiben über das allgemeine Bedürfniß einer organischen Verfügung um Hülfe angegangen werden". Im Juni kam hierauf die Antwort, der Stillstand möge pflichtgemäß den Umgang junger armer Menschen bestmöglichst selbst zu verhindern suchen, worauf Pfarrer Nägeli seinem Protokoll in Parenthese beifügte: „Wer wird ein Sieb voll Flöhe hüten!"

Durch alle Jahrhunderte hinauf war einzig und allein die kirchliche Trauung gesetzlich gültig; die Civiltrauung ist eine staatliche Einrichtung der neuesten Zeit. Die Einsegnung der Ehe fand meistens in der Heimatsgemeinde statt. Wenn man nicht die Dienstagmorgenpredigt dazu

benutzte, so wurde gewöhnlich ein Gottesdienst mit Geläute, Gesang und Predigt gehalten; der Vorsinger und der Sigrist mußten für ihre daherige Mithülfe belohnt werden. Wer sich anderswo, etwa in einer Nachbargemeinde, wollte trauen lassen, brauchte eine gehörige Bewilligung von seinem heimatlichen Pfarramte. Die Eheregister der alten Zeit enthalten bisweilen die Notiz: „Ward der Brautleuten auf ihre Bitte bewilliget, sich z. B. in Goßau kopuliren zu lassen, weil es ihnen kommlicher war.“ Im vorigen Jahrhundert kam unter dem Landvolke nach und nach die Sitte auf, sich in der St. Peterskirche in Zürich trauen zu lassen; die hiesigen Junker und andere angesehene Leute benutzten dazu nicht selten die Kirche in Seegräben.

Die Hochzeiten wurden sehr oft möglichst laut gefeiert und gestalteten sich zu einem etwelchen Dorffeste. Die Nachbarn und übrigen Bewohner des Dorfes, welche den Neuvermählten aus Freundschaft, bisweilen auch aus Neugierde Geschenke und Gaben brachten, nahmen an der Festlichkeit lebhaften Antheil. Seit alter Zeit durfte namentlich das Schießen bei diesem Anlaße keineswegs fehlen. Obschon dasselbe in Folge von etwa entstandenen Unglücksfällen zuweilen strenge verboten wurde, konnte es nie ganz beseitigt werden und hat sich bis auf unsere Tage erhalten. Als im Jahre 1783 Kaspar Schoch in Tann bei einer Hochzeit tödtlich verwundet wurde, verbot der Landvogt Escher zu Grüningen unterm 6. Juni in der ganzen Herrschaft das Schießen bei je 50 ℔ Buße für den Schießenden, sowie für Denjenigen, der schießen ließ. Zu wiederholten Malen drang der Rath in Zürich auf Beschränkung der Hochzeitsfeierlichkeiten. Durch ein Mandat vom Jahre 1764 untersagte er das Verlängern der Hochzeiten auf zwei Tage, das dabei vorkommende Spazierengehen mit Spielleuten, Alles und Jedes bei 10 ℔ Buße oder je nach Befindniß der Umstände mit Strafe an Leib und Ehre. Landvogt Spöndli in Grüningen verbot im mehrerwähnten Sittenmandat von 1775 die so mancherlei bei Brautanläßen vorkommenden Unordnungen, sowie das bei denselben länger dauernde Tanzen, als die hochobrigkeitlichen Mandate gestatten und erlauben; Alles bei 25 ℔ Buße. Daß es namentlich in letzterer Hinsicht bisweilen hoch herging, bezeugt folgende Notiz im Civilstandsprotokoll vom 21. April 1763: „Hs. Jakob Walder, der Gerber, Kirchenpfleger Hs. Rudolf Walders Sohn von Walfershausen, tanzte sich an Hs. Jakob Webers von Kempten Hochzeit zu Tode und starb in der Morgenstunde, da er vom Tanz zu Bette ging.“

Erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts kam die später zum Gesetz gewordene Uebung auf, daß derjenige Gemeindebürger, der eine Nichtbürgerin heiratete, eine gewisse Gebühr entrichten mußte, die man Brautgeld nannte. Am 14. Januar 1731 wurde vom Stillstand erkennt, daß wenn fürohin Einer eine Person aus einer fremden Gemeinde heiraten würde, so solle er 5 ℔ zu bezahlen schuldig sein und solle ge-

rade mit diesem Jahre der Anfang gemacht werden; auch sollen alle drei Herren Landvögte um die Genehmigung demüthigst ersucht werden. Dieser Beschluß wurde bereitwilligst bestätigt. Im Jahre 1755 erhöhte man das Brautgeld auf 10 ℔. Dasselbe fiel bis 1798, wie wir später sehen werden, in eine vom Pfarrer verwaltete Privatarmenkasse, nachher in das Armengut. Während der Dauer der einen und untheilbaren helvetischen Republik vom 16. April 1798 bis zur Wiedereinsetzung der Kantonsregierungen am 14. August 1803 verheirateten sich 67 fremde Weibspersonen mit hiesigen Gemeindebürgern, ohne die 10 ℔ Brautgeld zu bezahlen. Da von letzterm Jahre an die Brautgelder wieder entrichtet werden mußten, so verursachte die Nichtbezahlung derselben während der Revolutionszeit noch Jahre lang viel Redens. Der Stillstand faßte sogar noch 1812 den Beschluß, daß dieselben nachbezahlt werden sollen, welchem Ansinnen aber Niemand mehr Folge leistete. Durch den obrigkeitlichen Einzugsbrief der Gemeinde Wetzikon vom 13. Dezember 1834 wurde das Brautgeld oder die Einzugsgebühr für eine Kantonsbürgerin aus einer andern Gemeinde auf 10 ℔ = 8 alte Franken = 5 fl. belassen, dagegen dasjenige einer Schweizerbürgerin aus einem andern Kanton auf 40 a. Frk. und einer Ausländerin auf 80 a. Frk. festgesetzt und zugleich bestimmt, daß diese Gebühren unter die Gemeindegüter vertheilt werden sollen. Das Gemeindegesetz von 1855 setzte die Einzugsgebühr einer Kantons- oder Schweizerbürgerin auf 20 Frk. und einer Ausländerin auf 120 Frk. fest; das Schulgesetz von 1859 bestimmte ferner noch eine Hochzeitsgabe von 5 Frk. von jedem Brautpaare zu Handen des heimatlichen Schulfonds des Bräutigams.

Die neue schweizerische Bundesverfassung hat alle Schranken betreffend die Eingehung einer Ehe, sowie auch alle und jede Gebühren des Gänzlichen beseitigt. Seit dem Jahre 1876 werden keine Ehen mehr von der Kanzel verkündet und es ist die Civiltrauung als allein gesetzlich gültiger Akt an die Stelle der bisherigen, nun freiwillig gewordenen kirchlichen Trauung getreten.

33. Die Beerdigung.

Man brachte vor Zeiten, namentlich wenn die Pest über das Land zog, die Leichname sehr oft nur in ein Tuch eingewickelt zu Grabe, die Reichen und Vornehmen aber immer in Särgen. Schon im Jahre 1574 wurden auch die hiesigen Almosengenössigen in Särgen beerdigt, die man damals allgemein „Todtenbaum" nannte. Laut der Kirchenrechnung aus dem besagten Jahre kostete der Sarg für eine erwachsene Person 1 ℔; dieser Preis stieg bis 1780 auf 4 ℔. Erst nach der Reformation kam die jetzt landesübliche Sitte auf, bei Trauerfällen sich schwarz zu kleiden. Eine uralte Uebung ist es auch, daß bei Leichenbegängnissen aus jedem

Hause eines Dorfes wenigstens Eine erwachsene Person kommt, um das Beileid zu bezeugen und die Verstorbenen nach christlichem Gebrauche zu ihrem Begräbnisse zu begleiten.

Die Leichenabdankungen, d. h. die Namens der Leidtragenden unter Anerbietung aller christlichen Diensterwiderung durch den Pfarrer ausgesprochene Verdankung für die Theilnahme am Leichenbegängnisse und das Gebet wurden erst seit dem großen „Sterbend" im Jahre 1611 allgemein üblich, woraus ersichtlich sein mag, wie schwer das benannte Unglück auf dem Lande lag. Das altehrwürdige Gebet, dem seit jenen Tagen bis auf die Gegenwart herab zu unzähligen Malen mit Andacht zugelauscht wurde, ist von Antistes Breitinger verfaßt. Im Laufe der Zeit kamen zur Abdankung noch die Leichenpredigt und der Gemeindegesang hinzu.

Früher mußte bei jedem Sterbefall ein sogenannter „Kirchgangsager" angestellt werden, zu welchem Dienste sich stets ein Nachbar oder eine Nachbarin gerne erbitten ließen. Derselbe ging in alle Häuser eines gewissen üblichen Kirchgemeindebezirkes und lud die Bewohner zur Theilnahme am Leichenbegängnisse ein; es lag ihm auch ob, die außerhalb der Gemeinde wohnenden Verwandten der Leidtragenden einzuladen. Seit zirka zwanzig Jahren, da durch die lokalen Zeitungen eine Todesanzeige rechtzeitig auch in das äußerste Haus der Gemeinde gelangt, ist das Kirchgangsagen außer Gebrauch gekommen; den entfernten Freunden und Verwandten werden per Post gedruckte Todesanzeigen überschickt. Um auch die andern Gemeindtheile, die der Kirchgangsager nicht zu begehen hatte, von einem Todesfall in Kenntniß zu setzen, war es eine alte Uebung, die möglicherweise noch aus der katholischen Zeit stammte, daß am Beerdigungstage einer erwachsenen Person am Morgen nach dem Betzeitläuten noch mit der großen Glocke geläutet wurde, was man hieß „ins Grab läuten". Nach Erstellung der neuen Glocken im Jahre 1860 verlegte man dasselbe als zweckentsprechender auf den Abend vor der Beerdigung und da am Samstag- und Sonntagabend mit der großen Glocke Betzeit geläutet wird, so hatte an besagten Abenden das „ins Grab Läuten" durch die Betzeitglocke zu geschehen. Im Jahre 1878 ist dasselbe angesichts der in keinem Hause mangelnden Zeitungen als etwas Ueberflüssiges abgeschafft worden.

Wir müssen hier auch noch einer andern Uebung erwähnen, welche stattfand, so lange der Friedhof bei der Kirche zum Beerdigen benutzt worden ist; es betrifft das sogenannte Unterlassen. Wenn nämlich mit der Leiche einer erwachsenen Person, bei welchem Anlasse man stets mit allen Glocken läutete, der Friedhof betreten wurde, so läutete man nur noch mit einer und zwar mit der großen Glocke, bis die Leiche beim Grabe angelangt war and dann wieder mit allen Glocken, bis das Leichengeleite sich in der Kirche befand. Bei Schülern geschah das Läuten mit den drei kleinern Glocken und das Unterlassen mit der

Vesperglocke; bei Kindern läutete man immer nur mit der kleinen Glocke und unterließ in Folge dessen vom Betreten des Friedhofes bis zur Ankunft beim Grabe gänzlich. Mit dem Bezuge des neuen, von der Kirche entfernten Friedhofes am Guldischloo mußte ganz natürlich auch das Unterlassen, dessen Einführung wahrscheinlich ebenfalls ins katholische Zeitalter zurückfällt, weil nicht mehr ausführbar, beseitigt werden.

Im Jahre 1874 schaffte die Kirchenpflege mit Einmuth die Leichenpredigten und den damit verbunden Gemeindegesang bei Beerdigungen an Werktagen ab, da erstere für den Pfarrer sowol, als auch für die Hinterlassenen bisweilen Unannehmlichkeiten verursachten und letzterer bei manchen Beerdigungen wegen allzu geringer Zahl von Theilnehmern am Leichenbegängnisse nichts weniger als erbaulich war. Mit dieser Neuerung zusammenhängend wurde auch das Einläuten zur Beerdigung von 10 Uhr auf halb 11 Uhr verlegt, da für das alleinige Verlesen der Liturgie noch genügend Zeit übrig bleibt bis zum Aus- oder nunmehr Mittagläuten. Es bleibt natürlich dem Pfarrer immerhin unbenommen, bei Beerdigungen am Sonntag, die keine Seltenheiten sind, nach Belieben über Vergänglichkeit, Tod und Ewigkeit zu predigen und Sterbenslieder bei diesen Traueranlässen selbst, sowie auch am Verkündungssonntage, an welchem die hier wohnenden Leidtragenden alter Uebung gemäß ohnehin stets wieder zur Kirche kommen, singen zu lassen. Ein Lied, von der zahlreich versammelten Gemeinde gesungen, wirkt jedenfalls großartiger und erhebender, als wenn der Vorsinger mit einigen wenigen Personen sich abmühen muß. — So lange das Civilstandswesen Sache der Kirche war, wurden sämmtliche in der Gemeinde verstorbenen erwachsenen Personen und auch die außerhalb derselben wohnhaft gewesenen erwachsenen Bürger und Bürgerinnen am folgenden Sonntag von der Kanzel verkündet; seit dem 1. Januar 1876 aber, mit welchem Zeitpunkte das Civilstandswesen an den Gemeindrath überging, geschieht dieß nur noch mit den in hier kirchlich beerdigten Erwachsenen.

Der Bezug des neuen Friedhofes am Guldischloo im Juli 1878 zog auch eine Aenderung in der Art und Weise der Beerdigung überhaupt nach sich, da ein großer Theil der Leichen an der Kirche vorbei getragen werden muß. Der Gemeindrath und die Kirchenpflege haben in gegenseitigem Einverständniß hierüber für einstweilen folgende provisorische Begräbnißordnung erlassen:

1. Die Beerdigungen an Werktagen finden wie bisher um halb 11 Uhr statt.
2. Das Einläuten geschieht bei Erwachsenen und Schülern mit allen Glocken, bei Kindern nur mit der kleinen Glocke und dauert 20 Minuten. Eine Stunde vorher wird mit den nämlichen Glocken 10 Minuten lang geläutet. Das Ausläuten erfolgt stets mit der großen Glocke.

3. Wenn ein Leichenzug aus dem oberhalb der Kirche gelegenen Theil der Gemeinde bei der Friedhoftreppe gegen das Pfarrhaus angelangt ist, so begibt er sich sofort zur Kirche; die Leiche aber wird, ohne einen Halt zu machen, zum neuen Friedhof getragen. Ein Leichenzug von Unterwetzikon und Walfershausen her verläßt die Leiche bei der Schloßlinde und zieht durch den untern Friedhof zur Kirche; in gleicher Weise geschieht dieß beim Unterdorf Wetzikon mit einem Leichenzug von Medikon und Stegen her.
4. Bei Civilbeerdigungen soll innerhalb der angesetzten 20 Minuten geläutet werden, bis der Leichenzug den neuen Friedhof betreten hat; ein Ausläuten findet hiebei nicht statt.

Diese Form der Beerdigung gefällt manchem Kirchgenossen keineswegs. Man begleitet gerne liebe Personen, von denen man für immer Abschied nimmt, soweit es möglich ist und das sollte auch geschehen können lieben Verstorbenen gegenüber, daß man ihnen das Geleite geben dürfte bis an ihr letztes Ruheplätzchen, an das Grab. Es ist stets ein ungewohnter Anblick, wenn man so eine Leiche hintragen sieht, einsam und allein, verlassen von aller Welt, auch den sonst so nahe gestandenen lieben Hinterlassenen. Hierin sind wahrlich Diejenigen, die eine Civilbeerdigung wünschen, viel besser dran; es ist ihnen ein Recht eingeräumt, dessen die Angehörigen der Landeskirche entbehren. Es fängt daher die seit einiger Zeit aufgekommene, zwar noch nicht allgemein gewordene Uebung, die Leichen auf den Friedhof zu begleiten und erst von diesem aus zur Abdankung in die Kirche sich zu begeben, immer mehr an, gebräuchlich zu werden. Eine in Aussicht genommene definitive Begräbnißordnung wird seinerzeit Ordnung in dieses Verhältniß bringen.

Einen bemühenden Eindruck auf uns macht stets die Art und Weise, wie man in frühern Jahrhunderten die Selbstmörder bestattete. Niemand erzeigte sich mitleidig und theilnehmend gegen sie; auf ungewöhnliche Art schieden sie aus dem Leben und auf ungewöhnliche Art wurden sie auch als abschreckendes und furchterregendes Beispiel für Andere der Erde übergeben. War erwiesener Maßen Schwermuth die Ursache der That, so durfte der Selbstmörder auf eine durch die Hinterlassenen beim Rathe in Zürich eingeholte Bewilligung zwar auf dem Friedhofe beerdigt werden; aber es geschah dieß zu einer ungewohnten Zeit, meistens bei Nacht und an einem ungewohnten Orte, nicht in der Reihe der übrigen Menschenkinder, sondern in der entlegenen Ecke des Friedhofes gegen das Schloß, ohne Geläute der Glocken, hingegen immer unter einer sachbezüglichen kurzen Abdankung von Seite des Pfarrers. Hatte aber der Selbstmörder einen ärgerlichen Lebenswandel geführt und wiederholt zu gerechten Klagen Anlaß gegeben, so wurde ihm die Beerdigung auf dem Friedhöfe unerbittlich verweigert.

Von 1600 bis 1800 gab es nur 4 Fälle von Selbstmord. Im Jahre 1629 erhängte sich an einem Baume Hans Schaufelberger zu

Kempten; seine Leiche wurde dem Wasenmeister der Herrschaft Grüningen übergeben und am Orte der begangenen That verbrannt. — Im Jahre 1679 hat sich Felix Wolf, Weibels Sohn von Medikon, selbst erschossen; ob es vorsätzlich oder ungefähr geschehen, ist ungewiß. Da aber Ersteres allgemein angenommen wurde, so ward vom Rathe erkannt, er soll in den Kirchhof begraben werden, doch ohne Geläute und Leichengesang, auch zu ungewohnter Zeit an einem unachtbaren Ort. — Während der Morgenpredigt am Bettag des Jahres 1713 ertränkte sich im Kempterbach aus Schwermuth Jakobli Weber von Kempten; er wurde laut Erkenntniß des Rathes in Zürich bei Nacht in der Ecke des Friedhofes beerdigt. — Im Jahre 1781 ertränkte sich aus Schwermuth der 26-jährige brave Jüngling Heinrich Wolfensberger von Ettenhausen. Der Landvogt zu Kyburg wollte ihn anfänglich auf dem Friedhof zu Wetzikon beerdigen lassen, gelangte aber nicht dazu, da der Friedhof im Amtsbezirke des Landvogtes von Grüningen lag, wohin er Nichts zu befehlen befugt und eine Einwilligung hiezu weder von besagtem Landvogte noch von Seite der Behörden von Wetzikon erhältlich war. Er wollte ihn hierauf durch seinen in Winterthur wohnenden Grafschaftswasenmeister und dessen Knechte im Ettenhauser Walde begraben lassen; dagegen wehrten sich aber die Weidgenossen für sich selbst und ihre Kinder, welche bisweilen der Beeren wegen in den Wald gingen. Nach vielem Hin- und Herreden wurde die Leiche endlich nach eingeholter Bewilligung der nächsten Nachbarn von Erlosen, welche erklärten, daß sie die Todten nicht fürchten, ohne Sarg im Gonzenriedt beigesetzt.

Von 1800 bis 1850 ereigneten sich 12 Fälle von Selbstmord: 4 durch Erhängen, 3 durch Ertränken, 1 durch Erschießen und 4 durch Schnitte in den Hals oder Oeffnen einer Ader. Von diesen Fällen heben wir hauptsächlich nur zwei hervor, da sie jahrelang viel zu reden gaben. 1801 wurde oben in der Sennweid, in der sogenannten Bambelen, Hs. Heinrich Wolfensberger von Ettenhausen, genannt Schnürli, 65 Jahre alt, verdienstlos, almosengenössig, umherschweifender Bettler, todt gefunden; er hatte sich mit einem Rasirmesser, das er noch in der Hand trug, die Gurgel durchschnitten und wurde an der Stelle begraben, wo er die That begangen. — Im Juli 1822 entleibte sich in Ottenhausen aus Schwermuth vermittelst Durchschneidens der Gurgel Johannes Heußer aus dem Robank, 30 Jahre alt, Schneider von Profession. Man brachte die Leiche zur Beerdigung in die Heimatsgemeinde Wetzikon, wo aber das inzwischen versammelte Volk deren Aufnahme in den Friedhof beharrlich verweigerte und zu verhindern drohte. Um dem Streit und Hader ein Ende zu machen, befahl Pfarrer Nägeli, was ihm großen Widerwillen von Seite der Dorfbewohner zuzog, dieselbe im Pfarrbaumgarten, nahe an der Hecke gegen das Haus des Sigristen Weber, jetzt Kleidermacher Krauer, zu begraben, um, wie er glaubte, Diejenigen zu verscheuchen, welche alljährlich seine Zwetschgenbäume plünderten. Der

Sigrist aber begrub den beabsichtigten „Zwetschgenhüter" mit möglichster Eile weiter von seiner Grenze entfernt an den Weg, der aus dem Pfarrhause in den hintern Theil des Gartens führte. Der Pfarrer klagte hierüber beim Oberamte zu Handen der Regierung und wollte den Todten wieder ausgegraben und an die von ihm bestimmte Stelle begraben haben; allein er mußte ihn liegen lassen, wo er lag und — berichtet Pfarrer Hug weiter — wo er jetzt noch liegt.

Seit dieser Zeit wurden keine Selbstmörder mehr außerhalb des Friedhofes beerdigt, sondern auf diesem selbst, zwar nicht in der gewöhnlichen Reihe der Leichen, sondern immer an einem hiefür eigens bestimmten Platze, den man sogleich mit Rasen wieder sorgfältig bedeckte. Die Beerdigung fand noch stets zu ungewohnter Zeit, beim Abendbetzeitläuten, später beim Mittagläuten, statt und war verbunden mit einer kurzen Abdankung. Nach und nach milderte sich das harte Urtheil gegenüber diesen Unglücklichen. Durch die Friedhofordnung von 1863 wurde festgesetzt, daß dieselben von nun an in die regelmäßige Reihe der übrigen Sterblichen gelegt werden sollen, zwar nicht, um ihre That zu beschönigen und zu entschuldigen, sondern indem man das Gericht Dem überläßt, der gerecht richtet.

Im Anschluß an die Art und Weise der Beerdigung finden wir es nicht unpassend, an dieser Stelle auch noch der Unglücksfälle zu erwähnen, welche einen tödtlichen Ausgang nahmen. Es starben während des Zeitraumes von 1600—1850

a. durch das Fallen von Bäumen, Treppen, Heudielen, Winden &c.	34	Personen.
b. „ Ertrinken	29	„
c. „ Ueberfahren, Erdrückt- oder Erschlagenwerden	19	„
d. „ unvorsichtiges Schießen oder Steinsprengen	12	„
e. an Brandwunden	11	„
f. durch Ersticken	5	„
g. „ Erfrieren	3	„
h. „ Ermordung	2	„
i. „ den Biß eines tollen Hundes	1	„
k. „ den Blitzschlag	1	„
	117	Personen.

Von diesen Fällen heben wir folgende hervor:

1590. Hans Müller von Kempten fiel todt bei einem Bau auf der Burg.

1631. Ulrich Hartmann von Ettenhausen, Schuhmacher, als er trunken gsyn und von Goßau heim wollen, ward am 9. November Morgens bei Boßikon erfroren gefunden.

1632. Babeli Ottiker von Kempten, 3 Jahre alt, ertrank in Junker Dietrich Meißen Brunnen daselbst.

1632. Verena Gubler, Wirth Jörg Webers in Walfershausen Ehefrau, ertrank beim Baden im Schmidtengumpen zu Medikon.

1634. Peter Schürlimann, aus dem Luzernerbiet, der eine Brandsteuer einzog, ist von Einem, so mit ihm gangen, im Kemptnerholz ermordet und zu Wetzikon begraben worden.

1691. Hans Erhard Moriz, der Färber zu Wetzikon, ward todt geschlagen bei Aufrichtung der Stegenmühle.

1709. Jungfrau Katharina Hirzel, Hauptmann Christoph Hirzels von Medikon Tochter, ward auf der Wetziker Zelg am Ostermontagabend bei der Musterung durch eine Kugel getödtet.

1727. Am Martinstag erfror Wachtmeister Hans Kaspar Weber zu Kempten.

1736. Margaretha Korrodi, Rudolfen von Unterwetzikon Töchterlein, wurde bei des Nachbars Haus von einem umfallenden eichenen Stock die Hirnschale zerquetscht.

1751. Franz Joseph Kornelli von Wien, Maler, hatte des Lieutenant Webers Haus zu Wetzikon, das auf dem Platze stand, wo jetzt Kantonsrath Hirzel und Sattler Büeler wohnen, zum Malen verdungen und da er unter dem Dache den Anfang gemacht, zerbrach der Laden und er fiel todt.

1761. Heinrich Gujer, Müller Heinrich Gujer von Kempten Söhnlein, hat sich mit einem „Buffet" in den Mund geschossen und war todt.

1766. Susanna Frei, Hansen in Kempten, 1 Jahr und 11 Monate alt, fiel bei Abwesenheit der Eltern in siedendes Wasser und wurde zu todt gesotten.

1776. Hs. Jakob Weber, Lieutenant Heinrich Webers zu Wetzikon Söhnlein, 2 Jahre und 9 Monate alt, ertrank im Tränkebächli.

1776 starb zu Walfershausen in Kirchenpfleger Walders Stube plötzlich ein 25jähriger armer Mensch, Hans Konrad Scherer, katholisch, von Arbon. Mit Bewilligung des Landvogt Spöndli zu Grüningen ward er hier auf dem Kirchhofe beerdigt. Es wurde nur mit der kleinen Glocke geläutet, im Gebet das Nöthige geändert und er an einen besondern Ort gelegt.

1781. Hans Heinrich Flachsmann, Hans Rudolfs Sohn von Neubruch, 18 Jahre alt, starb in Folge Bisses eines tollen Hundes.

1798. Hans Hirzel, Heinrich seligen von Unterwetzikon, 49 Jahre alt, ward von einem Würtembergergesellen unter Joachim Hombergers Hausthüre ohne Händel meuchlings erstochen.

1802. Felix Stahel, Sohn von Hans Geörg Stahel von Walfershausen, Lehenmann im Ritterhaus Bubikon, 16 Jahre alt, auf der Straße in Dürnten von einem geschleiften Trottbaum erdrückt.

1811. Hans Jakob Weilenmann, Schulmeister, im Linkenberg, 35 Jahre alt, durch einen Laden an Gesicht und Vorderstirn tödtlich getroffen.

1819. Altkirchenseckelmeister Jakob Grimm in Kempten, 59 Jahre alt, durch einen Wagen mit Streue erdrückt.
1827. Hauptmann Johannes Bebi von Wetzikon, wohnhaft gewesen wo jetzt Schreiner Vollenweider, 38 Jahre alt, in der Schützengasse ob Walfershausen von einem Wagen erdrückt.
1828. Barbara Morf, Hans Heinrich Krauers in der Neuwies Wittwe, 53 Jahre alt, wärmte sich beim Erdäpfelausgraben an einem Feuer und verbrannte sich.
1831. Hans Jakob Pfenninger, Hans Jakobs in der Neuwies, 14 Jahre alt, wurde an einer Hochzeit erschossen.
1832. Kaspar Egli, Hans Jakobs von Robenhausen, 3 Jahre alt, verbrannte bei einem Hüterfeuer.
1833. Heinrich Bertschinger, Heinrichs von Ettenhausen, 2 Jahre alt, von einem umfallenden Stück Holz zerschmettert.
1835. Heinrich Kern von Bülach, 30 Jahre alt, fiel todt bei Erbauung der Ryffelschen Fabrik in Medikon.
1837. Magdalena Erni, Heinrichs von Obermedikon, 14 Jahre alt, wurde erdrückt in der Trümplerschen Fabrik in Oberuster.
1842. Rudolf Wismer, Hans Konraden von Wetzikon, 30 Jahre alt, in einer Griengrube erdrückt.
1844. Heinrich Bertschinger, Kaspars von Ettenhausen, 6 Jahre alt, erstickte an einer Bohne.

Verhältnißmäßig am meisten wurde die Familie Heß im Robank von Unglücksfällen betroffen:

1696. Hans Jakob Heß, Felix Hessen Sohn, fiel todt.
1730. Johannes Heß, Vogt Hessen Söhnlein, wurde erdrückt unter einer gegen sich gezogenen Stande.
1753. Regula Weber, Heinrich Heß seligen Frau, fiel todt von einem Kirschbaume.
1778. Hans Heinrich Heß, 50 Jahre alt, fiel todt von einem Birnbaum.
1780. Feldschreiber Hans Jakob Heß, 74 Jahre alt, von einem Ackerstein erdrückt. Er hatte 18 Kinder und 35 Enkel.
1788. Hans Heß, 58 Jahre alt und Heinrich Heß, 54 Jahre alt, Brüder, fielen todt von einem Kirschbaum.
1809. Johannes Heß, 32 Jahre alt, wurde beim Steinsprengen schwer verwundet und starb hierauf am Hundskrampf.
1836. Hans Jakob Heß, Johannes Hessen Söhnlein, 1 Jahr alt, ertrank in einem Wasserbehälter.

34. Die Pfarrbücher.

Ob zur katholischen Zeit auch schon Pfarrbücher vorhanden waren, wissen wir nicht, bezweifeln es aber sehr. Dieselben sind vielmehr eine Schöpfung des Reformationszeitalters, da der Staat das Kirchenregiment in seine Hand nahm. Ihre Führung ist sehr oft mangelhaft und voll Lücken; bald wurden die Einträge sauber und deutlich, bald höchst unleserlich geschrieben. Bisweilen trifft man auch zwischen den Zeilen allerlei Bemerkungen in deutscher und lateinischer Schrift über Vorfälle in der Familie oder Begebenheiten in der Gemeinde, welch letztere zwar beim gänzlichen Mangel an anderweitigen Protokollen und Urkunden für die Ortsgeschichte von großer Wichtigkeit sind.

Das Geburtsregister, früher Taufbuch genannt, wurde von Pfarrer Wegger im Jahre 1571 angefangen. Die erste eingetragene Geburt war Barbara Wolf, Erhards in Untermedikon.

Das Eheregister, ebenfalls von Pfarrer Wegger angefangen, beginnt im Jahre 1572. Die ersten eingetragenen Eheleute waren Jakob Wolf von Untermedikon und Anna Grob.

Das Todtenregister stammt von Pfarrer Fäsi und beginnt im Jahre 1611. Die erste eingetragene Leiche war Jakob Wolfensberger von Ettenhausen. Leider mangeln die Altersangaben der Verstorbenen bis zum Jahre 1772.

Das Familienregister wurde erst im Jahre 1806 angefertigt, nachdem 1804 die bürgerrechtlichen Verhältnisse durch obrigkeitlich errichtete Einzugsbriefe für alle Gemeinden des Kantons gleichmäßig geordnet worden waren. Eine Riesenarbeit für den Verfasser Pfarrer Hans Konrad Nägeli, aus den in Form von Tagebüchern geschriebenen Tauf-, Ehe- und Todtenregistern den Bestand jeder einzelnen bürgerlichen Familie mit allen nöthigen Angaben zusammen zu stellen. Zu Anfang der dreißiger Jahre legte Pfarrer Hug mit dem größten Fleiße ein neues Familienregister an.

Durch Bundesgesetz ging mit dem 1. Januar 1876 das Civilstandswesen an den Gemeindrath über, dem in Folge dessen sämmtliche vorbenannte Pfarrbücher eingehändigt werden mußten. Seit dieser Zeit hat der Pfarrer nur noch Register zu führen über die Getauften, kirchlich Getrauten und kirchlich Beerdigten.

35. Das Kirchengut.

Das Kirchengut diente ehemals nicht nur zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse, sondern auch zur Unterstützung der Armen. Eine Hauptäufnung erhielt dasselbe zur Zeit der Reformation. Durch Artikel III des unter dem Abschnitte „Kirchensatz oder Kollatur Wetzikon" ent-

haltenen Spruchbriefes vom Jahre 1534 mußten die Güter der aufgehobenen Kaplaneien Wetzikon und Ettenhausen sowie deren Jahrzeiten mit dem Kirchengute Wetzikon vereinigt werden. Sie bildeten das sogenannte Spendgut, woraus die Armen erhalten wurden. Die Jahrzeiten waren Legate, welche der Kirche von katholischen Christen gemacht worden waren, damit für verstorbene Angehörige jedes Jahr an einem bestimmten Tage eine besondere Messe gelesen werde. Dasjenige Buch, in welches diese Legate sammt den damit verbundenen Verpflichtungen eingetragen wurden, hieß das Jahrzeitbuch. Kurz nach der Reformation oder vielleicht schon während derselben gingen die Jahrzeitbücher von Wetzikon und Ettenhausen, welche sich wahrscheinlich in den Händen des Kollators Heini Weber befanden, verloren; denn im Jahre 1571 berichten die Kilchenpfleger, „sie wüssent von keinem Jahrzytbuch gar nüts und hands auch nie gesechen." Die Jahrzeiten bestanden, wie anderwärts bemerkt, aus jährlichen unablösbaren Grundzinsen an Kernen oder Haber, welche der Geber zu Gunsten der Kirche auf seine Liegenschaften setzte oder aus einem Geldbetrage, welchen die Kirche dann auslieh und davon einen jährlichen Zins bezog. Bisweilen waren solche Gaben nur klein; so schuldeten die Suter in Wetzikon der Kirche jährlich 3 ß., „kommend von einem Jahrzyt har."

Laut Zinsbuch der Kilchen, uf Mitfasten im 1538 Jahr gemacht, hatte das Kaplaneigut Wetzikon folgende Jahreseinnahmen:

Ein Drittel vom Obermedikerzehnten.

2	Viertel	Kernen	von	Hänsi Müller in Kempten.
1	„	„	„	Bürgi Ottikon daselbst.
4	„	„	„	Heini Jos usem Büel zu Kempten ab Hus und Hof, so er von der Kilchen zu einem Erblehen hat.
3	Köpf	„	„	Hans Brunner, dem Müller zu Kempten.
1	„	„	„	Hänsi Müller daselbst.
8	Viertel	Kernen.		

Wie wir später sehen werden, entrichtete diese Abgaben im Jahre 1533 noch Jakob Müller als Lehenbesitzer des Meyerhofes Kempten, woraus hervorgeht, daß besagter Hof wahrscheinlich in Folge Ablaufs der Lehenzeit zwischen den Jahren 1533 und 1538 verkauft worden ist. Hänsi Müller war ein Sohn des Jakob Müller.

Fernere Einnahmen:

1½	Viertel	Kernen	von	Heini Weber, Grichtsherr zu Wetzikon, ab seinem Gut zu Walfershausen, genannt „der große Hof."
1	„	„	„	Fridli Streif in Wetzikon ab der Gertelwies bei der Herrenwies am Wetzikerbach.

1 Viertel Kernen von Heini Hürzel in Wetzikon ab der Dornwies.
1 1/2 " " " Kaspar Streif in Walfershausen.
2 " " " Uli Suter in Wetzikon.
2 1/2 " " " Ruedi Müller, dem Müller zu Stegen.

Das nämliche Zinsbuch enthält unter dem Titel: „Der Kilchen zu Wetzikon übergeben als von der Kapellen zu Ettenhusen nach Erkanntnuß U. Herren," folgende Einnahmeposten:

1 Viertel Kernen von Klaws Wolfensberger zu Ettenhusen ab dem Emmetschloo.
1 " " " Klaws, Ruedi, Fridli und Kueni Wolfensberger zu Ettenhusen ab dem Juchacker.

8 ℔ 4 ß. Zins von Kurat Wolfensberger von Ettenhusen.
4 " — " " " Klaws und Jakob Wolfensberger von Ettenhusen.
1 " 3 " " " Kueni Hartmann von Ettenhusen.
3 " 3 " " " Uli Hartmann von Ettenhusen.
1 " 10 " " " Klaws Müller zu Kempten.
— " 5 " " " Oschwald Reimann daselbst.

Im Jahre 1593 entstand Streit zwischen der Kirche Wetzikon und Beat Hirzel, damaligem Besitzer des Schlosses und Inhaber der halben Gerichtsherrlichkeit Wetzikon, weil sich dieser weigerte, fernerhin die dem Spendgut gehörenden 1 1/2 Viertel Kernengrundzinse zu verabfolgen. Der Rath in Zürich entschied die Sache zu Gunsten der Kirche, wie folgt:

1 1/2 Viertel Kernen betreffend, so die Kilchen Wetziken ze forderen uf den Grichten Wetziken.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich thund kund mänklichem mit dieserm Brief, daß für Uns zum Rechten kommen sind die Kilchmeyer und Anwält der Kilchen zu Wetziken an einem, sodann Unser lieber Burger Beat Hirzel, Grichtsherr daselbs, am andern und der Unser Hans Wäber, auch zu Wetziken, des dritten Theils. Da sich die Anwält der Kilchen erklagt, wiewol bishar allwegen jährlich anderthalb Viertel Kernen der Spend zu Wetziken durch die Grichtsherren daselbs zu Zins gerichtet worden, so habe doch gedachter Hirzel jetzt dryg Jahrzins unter ihme ufloufen lassen, vermeinend, diesern Zins gar nit schuldig ze syn; sintemalen aber sölicher Zins je und allwegen durch die Grichtsherren gegeben und mit Namen auch unter ihme, Hirzel, alldiewyl er Grichtsherr und die Verwaltung an ihme gewesen, dryg Zins der Kilchen richtig und gut gemachet worden, verhoffind sie, daß er, Hirzel, söliche usstehenden und fürbas unter ihme verfallenden Zins auch glychergstalt wie syn Mitgrichtsherr abrichte oder andere Unterpfand, daruf ein Kilchen dasselbige inzüchen und finden könne, ihnen gezeiget werden söllint, mit Abtrag erlittenen Kostens. Dessen sich aber ge-

dachter Hirzel beschwert mit Vermeldung, daß dieser Zins lut der Kilchen Urbar uf der Wäberen Gut zu Walfershusen, genannt uf dem großen Hof, stande, welicher Güteren er dheine, sonders die Wäberen unter einander dieselben vertheilt und unter Handen habint, da die Unterpfand noch wol ze finden syn und der Zins daruf gesucht werden möge und sölle. Hienebent genannter Hans Wäber mit Bystand des Unsern Antony Wäbers, jetzt auch Grichtsherr zu Wetzikon, angezeigt, als by vierzig oder fünfzig Jahren ihre Eltern, die Wäber, die Grichtsherrlichkeit Wetziken getheilt, syge damalen dieser Kernenzins also abgetheilt worden, daß welicher unter den beiden Grichtsherren die Verwaltung der Grichten habe, derselbig sölichen Zins desselben Jahrs der Kilchen geben sölle, wie es dann syderhar also gebrucht und deßhalb damalen den Grichten auch darnach Jnkommen zugetheilt worden, damit dieser und andere Zins gegeben werden mögind, by welichem sie getruwind, es nachmalen belyben sölle; dann der halbe Theil der Grichten von synem Vater Jakoben Wäber seligen anderer Gstalt nit an Marxen Escher, des Hirzels Vorfahren, kommen und Antony Wäber, der ander Grichtsherr, des Jahrs, wann die Verwaltung der Grichten der Ordnung nach an ihme ist, diesern Zins ze geben gutwillig syge. Wann nun Wir sie zu allen drygen Theilen in Klag und Antworten der Länge nach, wytläufiger zu beschryben nit Noth, sammt der Verzeichnuß dieß Zinses us der Kilchen Urbar verhört und darnebent verstanden, wie es des angezognen großen Hofs halber jetziger Zyt ein Gstalt, da Niemand die Güter zum selben ghörig haben noch wüssen will, habent Wir uf der Partygen gethanen Rechtssatz Uns hierum Das zu Recht erkennt, daß ein Kilch Wetziken by ihrem Zins und Harkommen belyben sölle also und dergstalt: Diewyl bishar lange Jahr die anderthalb Viertel Kernen der Kilchen ald Spend zu Wetziken durch die beiden Grichtsherren daselbs allwegen ein Jahr ums ander jeder Zyt durch Den, an welichem die Verwaltung der Grichten gewesen, gezinset worden sind, so söllint die beiden Grichtsherren schuldig syn, sölichen Zins fürbas wie von alterhar also ze richten und ze geben, und so dann Hirzel des synes Theils nit entbehren will, mag er mit den Wäbern den Span des Unterpfands halber wol richtig machen und die Güter, so um diesern Zins haft syn söllent, suchen, hienebent er, Hirzel, der Kilchen den Kosten abtragen, in Kraft dieß Briefs, daran wir deß zu Urkund Unser Stadt Zürich Secret-Jnsiegel offentlich habent lassen hänken Mittwuchs den 21. Tag Märzens, nach der Geburt Christi, unsers lieben Herrn, gezählt 1593 Jahre.

Das älteste Urbar der Kirche Wetzikon stammt aus dem Jahre 1533. Dasselbe hat folgende Einleitung:

Wir die Nachbenannten
Heini Weber, Grichtsherr zu Wetzikon,
Hans Meyer, dieser Zyt Prädikant zu Wetzikon,
Klaus Wolfensperger von Ettenhusen und
Fridli Streif zu Wetzikon, derzyt die beiden Kilchenpfleger zu Wetzikon, ouch
Rudolf Müller von Stegen,
Heini Hürtzel von Wetzikon,
Jakob Hürtzel von Walfershausen,
Kueni Wolfensperger von Ettenhusen und

Hänsi Müller von Kempten, dieser Zyt die fünf Wachtgenossen in der Parchy Wetzikon, bekennend und thund kund allermänklichem mit dieser Gschrift, daß wir mit Hilf, Rath und Verwilligung des ehrsamen und wysen Johannsen Blüwlers, Burger von Zürich, der Zyt Vogt zu Grüningen und ouch uf Ansechen gemeiner Kilchgenossen zu Wetzikon mit der Hilf Gottes der Kilchen Wetzikon einen permentin Urbar gemacht und alle Die, so der Kilchen zu Wetzikon schuldig sind, das wäre geliechen Geld ald sunst ufrecht, redlich, gichtig Schulden, us dem Jahrzytbuch und andern der Kilchen Rödel, harin in dieß Urbar geschrieben. Und welicher nun fürhin der Kilchen Wetzikon schuldig wird, daß sölich harin geschrieben werde, damit da nüts vergessen und der gmein Mann nit in wytern Kosten komme. Und soll ouch jetzt und nun fürhin Jetlicher nach Anzahl syner Schuld des Houptguts die gemeldt Kilch Wetzikon mit guten Unterpfanden versichern und versorgen, daran dann biderb Lüt, so zu sölchem verordnet, bedunke gnugsam syn. Und soll ouch Jetlicher synen Zins uf St. Martinstag oder in den nächsten acht Tagen darnach ungefahrlich zu der Kilchen Pflegern sichern Handen antworten ohne Minderung und Abgang, ouch ganz und gar ohne der Kilchen Kosten und Schaden. Und welicher hieran sümig wurde syn, so mögend der Kilchen Pfleger das ingesetzt ihr Unterpfand mit Steg, Weg und aller Zugehörd verganten und verköfen nach des Amts Grüningen Bruch und Recht, so lang und viel, bis sie um ihre usstehenden Zinse mit sammt erlittnem Kosten und Schaden vernügt und zahlt sind. Und soll ouch dieser Urbar nun fürhin allenthalb vor Gricht und Recht ald wo Das noth wird syn, beachtet und gehalten werden wie ander gut Brief und Siegel. Es mögend ouch alle Die, so harin verschrieben sind, ihren Zins ab bemeldten Unterpfanden wiederum kofen und ablösen, wie es ihnen zugeschrieben staht. Und ist sömlich Ansechen vor den obbenannten biderben Lüten und gemeinen Kilchgenossen beschechen uf Allerheiligentag, als man zählt von Christus Purt fünfzechenhundert dryßig und drü Jahre.

Hernach folget, was man der Kilchen zu Wetzikon soll gelten und womit Jedermann die Kilch um syn Schuld versichert hat. Von den verschiedenen Zinsposten heben wir folgende hervor:

15 ℔ von Jakob Müller, vom Meyerhof oben im Dorf Kempten, ab Hus, Hofstatt, Schür, Spicher, Acker, Matten, Weiden, Holz und Feld. Dieser Hof ist Lehen vom Gottshus St. Gallen und ihm, dem Jakob Müller, von den Blarern gegeben worden; stoßt neben dem Kemptnerbach an die Straß und an Junker Erhard Blarers Zehntenschür.

Vorstand:
Der gewöhnliche Zehnten,
10 Viertel Kernen dem Gottshus Rüti,
2 „ „ der Kilchen Wetzikon,
8 „ „ der Spend daselbst,
3 ℔ Geld dem Junker Blarer,
5 „ „ U. Herren in Zürich,
½ „ „ dem Gottshus Rüti.

10 ℔ 10 ß. von Kaspar Streif zu Walfershusen ab Hus, Hofstatt, Badstuben, Schür und Baumgarten, Feld, Holz und Weid; stoßt an die Straß, den Bach und an Heini Suters Baumgarten.

Vorstand:
1½ Viertel Kernen der Kaplaneipfrund Wetzikon,
3½ „ Haber nach Rüti,
8 ß. Holzgeld.
Bürgen: Heini Glatz auf dem Glatzenbühl zu Niederwetzikon und Hans Wiser zu Rubenhusen.

3 ℔ 10 ß. von Fridli Eigli zu Medikon ab 6 Jucharten Holz ufem Sandbühl.

5 ℔ von Uli Suter ab Hus und Hof im Dorf Wetzikon, zum Ochsen genannt; stoßt an die Landstraß, Herrenwies und Müllewies.

7 ℔ 10 ß von Grichtsherr Heini Weber zu Wetzikon ab der Herrenwies; stoßt an die Straß, an das Kempterfeld und an Ottmar Ottikons von Kempten Wiesen.

3 ℔ von Andreas Tobler zu Seegräben von der Weid, genannt Nüwbruch; stoßt an die Medikerzelg, an Ruedi Müller zu Stegen Senggelen und an Klaws Bebis von Bertschikon Rüti.

5 ℔ von Klinhans und Klinjakob Ottikon ab dem Kratten zu Kempten; stoßt an der Ottikon Kehlhof.

10 ℔ von Martli Christen zu Kempten ab Hus und Hof; stoßt an den Kratten.

20 ℔ von Fridli und Bartli, Kurats Söhne, die Lutenschlager, zu Niederwetzikon, ab Hus und Hof.

Im Jahre 1602 mußte das Kirchenurbar von 1533, da es nicht in bester Ordnung gehalten worden war, obrigkeitlich bereinigt und neu aufgestellt werden. Es besteht aus einem größern Buche mit Pergamentblättern, auf deren jeder Seite je ein Schuldner eingetragen ist. Dasselbe befindet sich wie dasjenige von 1533 im Staatsarchive Zürich und lautet im Eingang:

Urbar oder Zinsbuch der Kilchen zu Wetzikon, was namlich die an Kernen, von der Spend nacher und sunst, wie auch an verliechen Geld uf St. Martinstag Ingehnds hat.

Im Jahr 1533 ist ein Urbar über der Kilchen zu Wetzikon jährliche Zinse, so sie von der Spend nacher, an Kernen, wie auch sunst an Geld Ingehnds hat, gemacht und ufgericht worden. Dieweil sich aber seithar der Kernen- und Geldzins, auch Personen und Unterpfande geändert und das Urbar nicht in bester Ordnung gehalten worden, so daß darus in Zukunft großer Schaden entstehen könnte, so haben die Herren Jakob zur Eich, Vogt der Herrschaft Grüningen, als Kastvogt und Schirmherr der Pfarrkilchen Wetzikon, Junker Marx Escher, Gerichtsherr zu Kempten, Werdegg und Grysenberg, Junker Hans Heinrich Zoller, Gerichtsherr zu Wetzikon und Walfershausen, mit sammt dem wohlgelehrten Johann Jakob Friesen, derweilen Pfarrer zu Wetzikon, erkennt, daß der alte Urbar bereinigt und von neuem beschrieben werde. Sie haben die Sach an Hand genommen im Bywesen und mit Hilf Hansen Hotzen, Untervogt der Herrschaft Grüningen, Jos Weber zu Walfershausen, Gerichtsherr zu Wetzikon, Heini Ottiker, dem Schmid zu Kempten und Hans Weber in der Widmen, als beiden geordneten Kilchenpflegern. Allen Personen, die solichen Kernen- und Geldzins schuldig, wurde verkündet, im Wirthshus Wetzikon zu erscheinen und mußten daselbst ihr Betreffniß anloben für sich und ihre Nachkommen. Der Kernenzins soll für immerwährende Zeit zu entrichten pflichtig und unablöslich sein; geschieht Sumnuß, so haben die Kilchenpfleger Gewalt, den- oder dieselben an den Unterpfanden, auch anderm ihrem Hab und Gut, nach Gericht und Recht anzegryfen, ze nöthigen und ze tryben mit Verlegen, Heften, Nöthen, Pfänden, Versetzen, Verganten und Verkoufen oder zu der Kilchen Handen ze ziehen und zu behalten so lang und viel, untzit sie allweg um ihren Usstand sammt Kosten und Schaden bezahlt worden. Die Kernenzinse müssen uf den hierin beschriebenen Gütern bestehen und bleiben und dürfen nit mehr darab uf andere Unterpfande gesetzt werden. Was die Geldzinse belangt, so mögen die Zinsleute nach ihrem Gefallen jederzeit das Hauptgut erlegen. Aenderungen im Urbar, Eintragungen, Ablösungen 2c. dürfen nur vom Landschryber zu Grüningen ins Urbar eingetragen, resp. gestrichen werden und sunst Niemand nüts darinen zu ändern Gewalt haben. Dieses Urbar ist zu immerwährender Gedächtnuß und Beständigkeit zu der Kilchen Handen gemachet, beschrieben und ufgericht worden uf Sonn-

tag vor dem Palmsonntag am 25. Tag Märzens, von der gnadenreichen Geburt Jesu Christi, unsers lieben Herrn, Erlösers und Seligmachers gezählt 1602 Jahre.

Thomann Müller, Burger von Zürich,
Landschryber der Herrschaft Grüningen.

Erstlich folget, was die Kilch an Kernen, von der Spend nacher und sunst Ingehnds hat:

2 Vrtl. Kernen von Hans Peter Gubler zu Auslikon.
2 „ „ „ Junker Erhard Blarer von Wartensee, Gerichtsherr, ab Hus und Hof zu Kempten; 1538 Hänsi Müller.
1 „ „ „ Junker Bernhard Blarers von Wartensee, Gerichtsherrn seligen Erben zu Kempten, von 2 Jucharten Acker in der Auw; 1538 Bürgi Ottikon.
4 „ „ „ Rudolf Grüter ab Hus und Hof zu Kempten; 1538 Heini Jos.
2 Köpf „ „ Jakob Eglis Erben zu Kempten ab 2½ Jucharten Acker im Geeren.
1 „ „ „ Uli Egli, Müller zu Kempten und Hans Wolfensberger, genannt Bannwart, von Ettenhusen, in der Harlachen, ab 3 Tagwen Wiesen im Untergarten und 1 Tagwen Wiesen in Gossikon.
1 „ „ „ Heinrich Güttinger zu Kempten ab 2 Vierling Pünt im Geeren.
Letztere drei Posten 1538 der Müller Hans Brunner und Hänsi Müller.

---

10 Vrtl. Kernen, entrichtet 1533 von Jakob Müller, damaligem Besitzer des Meyerhofes zu Kempten.
1½ „ „ von Junker Hans Heinrich Zoller und Jos Weber zu Walfershusen, den beiden Gerichtsherren zu Wetzikon, von ihren Gerichten wegen; 1538 Heini Weber.
1 „ „ „ Geörg Webers Erben zu Wetzikon ab 6 Jucharten Acker, genannt Breite; 1538 Fridli Streif.
1 „ „ „ Uli Kunz zu Niederwetzikon ab 2 Tagwen, genannt Grabenwies; 1538 Heini Hürzel.
1 „ „ „ Hans Heß zu Niederwetzikon ab 3 Jucharten Acker, genannt Bymenzelten und
½ „ „ „ Heinrich und Konrad, die Bürklen, zu Niederwetzikon ab 1 Juchart Acker im Thal und 1 Juchart im Steinrain; beide Posten 1533 und 1538 Kaspar Streif.
2 „ „ „ Jakob Weber in Walfershusen ab 3 Jucharten, genannt Blackenacker; 1538 Uli Suter.

2½ Vrtl. Kernen von dem Inhaber der Stegenmühle ab 8 Jucharten Acker in Stegen und 7 Jucharten Weid in der Währe; 1538 Ruedi Müller.

1 „ „ „ Hans Bachmann zu Ringwil ab 12 Jucharten Acker und 7 Tagwen Wiesen im Emmetschloo; 1538 Klaws Wolfensberger zu Ettenhusen.

1 „ „ „ Bernhard Wolfensberger zu Ettenhusen ab 3 Jucharten Acker, genannt Juch; 1538 Gebrüder Wolfensberger.

2 „ „ „ Felix Bachmann zu Ringwil von 10 Jucharten Acker und 6 Tagwen Wiesen im Kellerloch.

1 „ „ „ Ulrich Muggli im Grüt.

1 „ „ „ Jaggli Boßhard in Goßouw.

1 „ „ „ Hans Boßhard in Irgenhusen.

½ „ „ „ Joseph Tobler in Seegräben.

Sodann folgen die Geldzins, so vorgedachter Kilchen zu Wetzikon jährlich uf St. Martinstag gehören. Aus der großen Anzahl derselben heben wir nur folgende hervor:

5 ℔ — ß. von Jaggli Güttinger, Sigrist, ab Hus und Hof zu Wetzikon, wo jetzt Uhrmacher Wolf wohnt.

10 „ 10 „ „ Geörg Bachofner, Schärer und Bader, zu Walfershusen, ab Hus, Hofstatt, Badstuben, Kraut- und Baumgarten; 1533 Kaspar Streif.

30 „ 16 „ „ Jakob Egli zu Kempten statt des im Jahre 1560 von der Kilchen erkauften Zehntens, ab Hus und Hof; stoßt an die Landstraße und an den Bach; 1694 die Junkern Gerichtsherren und Kaspar Diggelmann.

35 „ — „ von Uli Egli, dem Müller zu Kempten, laut Brief datirt 1580 auf Müller Hermann Frei, ab Hus, Hofstatt, 3 Mahlmüllinen, ein Rellen, Stampfi, Sagen, Blüwi, Schüren, Spicher, Keller, Schwyn- und Hühnerstall und 3 Mannwerch Baumgarten, Alles bei einander gelegen, ferner 1 Tagwen Heuwachs im Tobelwiesli, ein fünf Viertel großes Hanfland im Tobel, 3 Jucharten Acker im Grundacher, 3 Jucharten Weide ufem Grund und 10 Jucharten Holz im Tobel.

Vorstand:
4 Mütt 2 Viertel Kernen dem Kloster Rüti, 2 Pfund Pfeffer und 1 ℔ Heller den Toblern zu Seegräben und 1000 ℔ Hauptgut den Junkern Blarern von Wartensee.

Bürgen: Gerichtsherr Geörg Blarer, Uli Ottiker und Geörg Müller, der Müller zu Stegen.

15 ₰ — ß. von Geörg Weber, dem Gerwer und Heinrich Müller, dem Schulmeister zu Kempten ab Hus und Hof an der Sutergasse, anstoßend an Junker Marx Eschers Haus und ab 5 Jucharten Wiesen am Ländenbach.
10 „ — „ „ Hans Güttinger, Sigrist zu Wetzikon, ab Hus und Hof zu Ettenhusen.

Das Kirchengut hatte in früherer Zeit folgende Einnahmen: Grundzinse, Zehnten, Einzugs- und Hintersäßgelder, Vermächtnisse, Zinse von Kirchenörtern ꝛc.

Die Grundzinse zerfielen, wie bei den vorerwähnten Urbarien genugsam ersichtlich ist, in solche von Früchten, nämlich Kernen und Haber und solche an Geld. Die Grundzinse an Früchten, welche stets in Natura entrichtet wurden, betrugen seit der Reformationszeit bis zum Jahre 1803

11 Mütt und 1 Viertel Kernen und
4 „ oder 1 Malter Haber.

Schon 1694 mußten dieselben bei 60 verschiedenen Parteien eingezogen werden. Durch Gesetz vom 14. Dezember 1803 erklärte man sie endlich loskäuflich, den Mütt Kernen à 280 ₰ und den Mütt Haber à 103 ₰; auch war es nun gestattet, dieselben nach dem jeweiligen Martinifruchtschlage in Geld zu entrichten. Da aber diese Ansätze dem Volke zu hoch schienen, so machte es vom Loskaufe nur wenig Gebrauch. Erst ein späteres Gesetz vom Jahre 1832 setzte die Loskaufssumme etwas herab und bestimmte 125 fl. für den Mütt Kernen und 43 fl. 30 ß. für den Mütt Haber. Die noch nicht abbezahlten Fruchtgrundzinse erscheinen in der Kirchengutsrechnung von 1838 zum ersten Mal in Kapitalien umgesetzt. Die Grundzinse an Geld betrugen

1540	172 ₰	17 ß.	8 hlr.	
1694	404 „	10 „	9 „	von 58 verschiedenen Parteien.
1775	298 „	18 „	3 „	

Die Zehnten. Zur Zeit der Reformation besaß die Kirche nur den Drittel des Zehntens von Obermedikon. Ums Jahr 1560 trat Pfarrer Hans Meyer auch die von jeher zur Pfrund gehörenden Zehnten, die Hälfte desjenigen zu Ettenhausen, denjenigen zu Robenhausen ganz und den Zehnten auf den Egli'schen Gütern zu Kempten, welch letzterer in Geldgrundzins verwandelt worden war, gegen Uebernahme des darauf haftenden Pfrundeinkommens an das Kirchengut ab. Der Kirchenzehnten ertrug:

	An Kernen.				An Haber.			
1572	45	Mütt	—	Viertel	22	Malter	2	Mütt.
1700	44	„	2	„	21	„	2	„
1750	38	„	—	„	17	„	—	„
1804	33	„	1	„	5	„	2	„

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, daß der Ertrag des Zehntens trotz verbesserter Landwirthschaft allmälig abnahm. Dieß hatte seinen Grund darin, daß man nach und nach anfing, neben den vorerwähnten, allgemein gebräuchlichen Feldfrüchten auch noch andere Kulturarten anzupflanzen. Wenn etwa Ackerfeld dem Getreidebau entzogen und in Wiesland verwandelt wurde, so mußte von demselben der Heuzehnten entrichtet werden; von Obermedikon betrug das Heugeld zu Gunsten der Kirche gegen Ende des letzten Jahrhunderts den Werth von 1 Malter, 2 Mütt, 2 Viertel und 6 Immi Haber. — Schon ums Jahr 1750 wurden hin und wieder in der Gemeinde Erdäpfel gebaut; die Einführung dieser neuen Kulturart fand aber erst allgemein Eingang nach den Hungerjahren von 1770 und 1771, auch nahm der Anbau der Gerste in vermehrtem Maße zu. Die Inhaber des Zehntens sahen dieß natürlich höchst ungerne, da sie hiedurch eine Einbuße an ihrem bisherigen Zehntenertrage erlitten. Im Jahre 1760 wurde daher der Erdäpfelzehnten eingeführt und 1787 auch noch der Gerstenzehnten. Beide Abgaben entrichtete man stets in Geld; 12 Viertel Erdäpfel schätzte man hiebei gleich 1 Mütt Kernen oder 1 Malter Haber. 1767 betrug der Erdäpfelzehnten von Robenhausen und Obermedikon 20 ℔ 11 ß., 1775 aber bereits 97 ℔ 8 ß.; denn in letzterem Jahre gab es im Zehntenbezirk der Kirche Wetzikon schon 39 Jucharten Erdäpfel. Im Jahre 1790 hatte das Kirchengut in dieser Beziehung folgende Einnahmen:

189 ℔	10 ß.	an Heu-, Erdäpfel- und Gerstenzehnten von	Robenhausen,
220 „	1 „	„ „ „ „ „ „	Ettenhausen,
12 „	14 „	„ „ „ „ „ „	Obermedikon.

Zu erwähnen ist noch, daß in frühern Jahrhunderten in hiesiger Gemeinde auch schon Weinbau getrieben wurde; denn die Kirche bezog von Pfarrer Ulrichs Zeit bis ums Jahr 1800 von der im Emmetschloo wohnhaft gewesenen landrichterlichen Familie Wolfensberger alljährlich 11 ß. Weinzehnten.

In Fehljahren war der Ertrag des Kirchenzehntens gewöhnlich zu geringe, um die Besoldungen des Pfarrers und der Schulmeister, sowie die anderweitigen kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten und man mußte dann den mangelnden theuren Kernen mit schwerem Gelde vergüten. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, kaufte die Kirche mit Einwilligung des Landvogtes zu Grüningen und des Almosenamtes in Zürich im Jahre 1774 auch noch die andere Hälfte des Zehntens von Ettenhausen. Der Kaufpreis betrug 7360 ℔. Zur Bezahlung desselben entlehnte der Stillstand von Rechenschreiber Scheuchzer in Zürich die Summe von 7200 ℔, welche Schuld später, wie man sagt, „von einem Nagel an den andern gehängt" und erst nach dreißig Jahren beim Verkauf des Kirchenzehntens wieder zurückbezahlt werden konnte.

Da von 1798 an während der Revolutionsjahre die Zehnten nicht mehr entrichtet wurden, so häuften sich im Kirchengut nach und nach Schulden auf Schulden. Als daher im Jahre 1803 die Zehnten wieder verabfolgt werden mußten, zögerte der Stillstand nicht lange, dieser anscheinend zweifelhaft gewordenen Einnahmen bestmöglichst los zu werden. Nach vielen Unterhandlungen *verkaufte* er im März 1805 die *Kirchenzehnten* zu Ettenhausen, Robenhausen und den Drittel desjenigen zu Obermedikon an den *Staat*, inbegriffen die alte, doch noch brauchbare Zehntenscheune unten im Dorfe Ettenhausen, die nach Dekan Nägeli's Urtheil leicht zu einer Schulstube für dieses kinderreiche Dorf hätte eingerichtet werden können, wozu aber mehr Mangel an Kräften als Fehler am Willen gewesen sei. Der Verkaufspreis wurde ermittelt nach dem 25jährigen Durchschnittsertrage und kam zu stehen auf

	13,300 fl. 19 ß. 4 hlr.
Da von dieser Zeit an der Staat die Besoldung des Pfarrers übernahm, so zog er an der Kaufsumme den hiefür entsprechenden Kapitalbetrag ab, nämlich	7,530 „ 18 „ 9 „
und bezahlte an die Kirche noch	5,770 fl. — ß. 7 hlr.

Diese bestritt aus dem Kaufreste folgende, theilweise seit 1774 herrührende größere Schuldposten, nämlich: 2500 fl. nebst 5 ausstehenden Jahreszinsen der Otto Werdmüllerschen Familie in Zürich und 1500 fl. nebst $3^1/_2$ Jahreszinsen Major Kellers seligen Erben in Zürich, Gesammtbetrag mit Martini 1804 = 4887 fl. 20 ß. Der nach Abzug dieser Schuld sich noch ergebende Ueberschuß von 882 fl. 20 ß. 7 hlr. war für verschiedene dringende Bedürfnisse nur zu bald aufgebraucht; Dekan Nägeli ging mit seinem mit Martini 1803 restirenden Pfrundeinkommen im Betrage von 963 fl. 30 ß., auf dessen Bezahlung er bei diesem Anlasse sehnlichst gehofft hatte, leer aus und mußte sich, wie wir unter dem Abschnitte „das Pfrundeinkommen" sahen, auf andere Weise zu helfen suchen.

Die Zehnten wurden von der Kirche nie selbst eingesammelt, sondern alljährlich von dem Stillstande geschätzt und dann verliehen, d. h. auf die Gant gebracht und an den Meistbietenden, später immer unter Bürgschaft, verkauft. Einzig nach dem Erwerb auch noch der andern Hälfte des Ettenhauserzehntens gelüstete es die Kirche, selbst zu bauern, was sie aber der großen Kosten wegen bald wieder aufgab; denn das Einsammeln und Dreschen nur dieses Zehntens allein kostete 1775 91 ℔, 1778 sogar 167 ℔. Die *Zehntenverleihung* geschah immer Mitte Sommers unter der Oberaufsicht und im Beisein des Landvogtes und Landschreibers, welche wegen gleichzeitig stattfindender Abnahme der Kirchenrechnung nach Wetzikon kommen mußten. Die Zehnten wurden nicht in Geld versteigert, sondern demjenigen Bieter, der am meisten

Mütt Kernen oder Malter Haber dafür bot, zugeschlagen. Hiebei ging es manchmal ziemlich hoch her; die Wirthe im Löwen zu Wetzikon und in der Sonne zu Walfershausen machten meistens ein gutes Geschäft; der Stillstand als Verkäufer und die Bauern als Bieter und Käufer lebten in Saus und Braus auf Kosten des Kirchengutes. Die daherigen Ausgaben erreichten bei dem damaligen größern Werthe des Geldes eine Höhe, über die wir wahrlich erstaunen müssen; sie betrugen

1635	60 ℔	12 ß.
1699	101 „	12 „
1750	114 „	8 „

Dieser Mißwirthschaft suchte Junker Landvogt Schwerzenbach zu Grüningen Schranken zu setzen. Im Jahre 1764 bestimmte er: „Bei der Abnahme der Kirchenrechnung und der dannzumal stattfindenden Verleihung des Zehntens sollen bezahlt werden:

An dem Herrentisch für eine Person	1 fl.	20 ß.
An dem gemeinen Tisch für eine Person	— „	30 „
Für ein Pferd	— „	16 „
In Küche und Stall sollen gegeben werden	1 „	20 „

wornach sich der Wirth richten möge.“ — 1769 zeigte der Landvogt von Grüningen an, daß er nicht mehr selbst an die Zehntenverleihung kommen, sondern nur seinen Herrschaftsuntervogt und Landschreiber schicken werde und daß die Kirche denselben je 1 fl. 20 ß. und den Bauern als Zehntenkäufern je 30 ß. zu bezahlen habe.

Ausgaben. Im Laufe der frühern Jahrhunderte wurden von der Kirche alle nur möglichen und erdenklichen Bedürfnisse des Gemeindehaushaltes bestritten. Aus dem Kirchengute bezahlte man das Einkommen des Pfarrers, die Besoldungen des Sigristen, Vorsingers und der Schulmeister, bis 1834 ein jährliches Wartgeld für die Hebamme und bis 1830 je auf Martini 2 Viertel Kernen an den im Moos bei Goßau wohnhaft gewesenen Wasenmeister der Herrschaft Grüningen. Dem Kirchengute lag ferner ob: Die Unterhaltung der Kirche und des Friedhofes, die Bestreitung der Ausgaben für das Armenwesen, die Löschanstalten, die Trülle 2c.

Die Besoldungen wurden meistens in Natura, in Korn und Haber, entrichtet. Reichte der Jahresertrag an diesen Früchten hiefür nicht aus, so bezahlte man die allfällig restirenden Beträge mit Geld. Dieß geschah stets nach dem sogenannten Martinifruchtschlage. Derselbe betrug für

	den Mütt Kernen	das Viertel Haber
1572	3 ℔	8 ß.
1577	4 „	10 „
1708	10 „	15 „
1730	6 „	10 „

	den Mütt Kernen	das Viertel Haber	
1750	9 ℔	16 ß.	
1771	33 „	40 „	(Theuerungszeit.)
1800	11 „	21 „	
1805	19 „	30 „	
1810	18 „	22 „	
1817	30 „	32 „	
1820	10 „	18 „	
1830	13 „	20 „	

Die Besoldungen waren mithin einer jährlichen Schwankung unterworfen; stieg das Getreide im Preise, so war auch die Entschädigung dafür größer und umgekehrt. Mit dem Verkaufe des Kirchenzehntens im Jahre 1805 hörte natürlich auch die Entrichtung der Besoldungen in Natura theilweise auf; das festgesetzte Maß an Kernen und Haber wurde von dieser Zeit an meistens in Geld bezahlt und endlich im Jahre 1833 in jährliche fixe Geldbeträge verwandelt.

Die Gesammtausgaben des Kirchengutes betrugen

	an Geld	an Kernen	an Haber
1572	213 ℔ 18 ß. 6 hlr.	?	?
1635	313 „ 4 „ 6 „	?	?
1690	348 „ 15 „ 6 „	51 Mütt 3 Viertel	23 Malter 3 Mütt
1720	561 „ 7 „ 10 „	55 „ 2 „	24 „ — „
1790	337 „ 18 „ — „	52 „ — „	17 „ — „
1810	337 „ 5 „ — „	13 „ — „	— „ — „
1830	550 „ 18 „ — „	— „ — „	— „ — „
1878	1557 Fr. 05 Rpn.		

Das Kirchengut betrug:

1555 So Innehmen und Usgeben gegen einander verglichen werden, so hat die Kilch im Spicher, an Restanz uf den Lüten und im Seckel . . . . 682 ℔ 13 ß.

1700 . . . . 7292 „ 11 „

1760 . . . . 6132 „ — „

1800 . . . . 2872 „ 6 „

1804 Das Kirchengut war in Folge der Revolution und daherigen Ausfallens der Zehnten nicht nur ganz aufgebraucht, sondern hatte noch 128 ℔ 17 ß. Schulden.

1810 . . . . 9588 ℔ 9 ß.

1830 . . . . 9682 „ 2 „

1850 . . . . 3529 fl. 4 „

1875 . . . . 11491 Fr. 66 Rp.

Im Jahre 1877 hatte die Kirchgemeinde
5,315,000 Fr. steuerbares Vermögen,
969 Haushaltungen und
1,053 Männer.

Eine eigenthümliche Erscheinung bildeten von jeher die Zinsrestanzen. Selbst auch in den besten Jahrgängen bestrebte man sich nie ernstlich, dieselben zu liquidiren. Wohl wurde vom Stillstand im Jahre 1773 beschlossen, der Kirchenpfleger soll auf Verminderung derselben Bedacht nehmen, für einen allfällig sich ergebenden Verlust werde man ihn oder seine Erben belangen; allein dieser Beschluß verhallte trotz der damals in Folge der aufblühenden Baumwollenindustrie verdienstreichen Zeit an der althergebrachten Uebung des Schuldenmachens. Diese unheilvolle Mißwirthschaft brachte natürlich große Unordnung in das Rechnungswesen der Kirche und was hierin frühere Generationen durch ihre Gleichgültigkeit verschuldeten, wurde erst nach dem Jahre 1830 mit saurem Schweiße wieder gut gemacht. Wie schwer übrigens dieser seit Jahrhunderten groß gezogene Uebelstand auf dem gesammten Volke lag, bezeugt auch der Umstand, daß an der Landsgemeinde zu Uster am 22. November 1830 Stimmen laut geworden sein sollen: „Die alten Zinse weg!" Diesem Volkswunsche im Sinne der Antragsteller konnte natürlich nicht entsprochen werden; aber die alten Zinse kamen gleichwol nach und nach weg — sie wurden eingezogen. Gegenwärtig duldet man in den öffentlichen Gütern keine Zinsrestanzen mehr. Dieselben betrugen:

1541	265	℔	18	ß.		
1700	487	„	17	„		
1760	291	„	1	„		
1770	1222	„	19	„	} Theuerungszeit.	
1771	1264	„	1	„		
1780	925	„	10	„		
1800	2118	„	14	„	(Revolutionszeit.)	
1804	2555	„	9	„	einzelne Schuldner mit	9 Restanzen.
1805	2407	„	1	„	„ „ „	11 „
1810	1954	„	—	„	„ „ „	13 „
1820	1217	„	8	„	„ „ „	13 „
1830	865	„	—	„	„ „ „	6 „
1850	141	fl.	8	„	„ „ „	4 „
1870	—	Fr.	—	Rp.		

Bis zum Jahre 1800 betrug der Zinsfuß durchweg 5%, er verminderte sich nach und nach bis 1840 auf 4%; seit 1875 beträgt er bei allen Gemeindegütern laut Beschluß des Bezirksrathes Hinweil 4½%.

Eine Oberaufsicht von Seite des Staates über die Verwaltung der Gemeindegüter wurde zuerst bei den Kirchengütern geltend gemacht. Schon in alter Zeit unterlagen dieselben zwar der Aufsicht der höhern

kirchlichen Beamten und es mußte alljährlich gehörige Rechnung gestellt werden. Als dann aber die bischöfliche Gewalt in Folge der Reformation unterging, trat der Staat sogleich an deren Stelle. Durch Mandat vom Jahre 1530 verordnete der Rath in Zürich: „Dieweil sich auch finden läßt, daß mit den Kilchengütern und Almosen der Armen übel Hus gehalten und an etlichen Enden gar kein Rechnung darum genommen noch gegeben wird, so wellend wir hiemit allen unsern Ober- und Untervögten hierum getrüw flyßig Uffsechen ze halten zum ernstlichsten geboten haben, daß diese Kilchengüter nit mehr wie bishar mißhandlet, verthan, usgeliechen, verborget oder zu einichen andern Dingen dann zu Nothdurft der Armen verwendt oder gebrucht, sonder durch die Kilchenpfleger zum flyßigsten ingezogen, zusammen gehalten und dem Ober- und Untervogt mit sammt dem Pfarrer und den Ehgaumern jährlich gut ehrbar Rechnung darum geben, auch söliche Güter, allein nur der Vorrath und Jahrnutz ohne Beschwerung und Minderung angeleiten Hauptguts, den Armen, besunders denen, so in jeder Kilchhöre gesessen, zum trüwlichsten und ehrbarsten gehandreicht werden."

Die Verwaltung des Kirchengutes lag in der ersten Zeit nach der Reformation zwei Kirchenpflegern, anfänglich genannt Kilchmeyern, ob, welche vom Stillstand auf eine unbestimmte Anzahl von Jahren, später meistens lebenslänglich gewählt wurden. Sie hatten alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung abzulegen. Zwischen den Jahren 1615 und 1630 entstand neben dem Kirchengut noch ein anderes Gut, welches Säckligut genannt wurde; darum treffen wir seit dieser Zeit bei der Verwaltung des Kirchengutes nur noch einen Kirchenpfleger. Als man im Jahre 1855 den Stillstand in Kirchenpflege umtaufte, mithin alle Mitglieder dieser Behörde Kirchenpfleger wurden, erhielt er den Namen Kirchengutsverwalter. Er wird von der Kirchenpflege aus ihrer Mitte gewählt und unterliegt wie diese Behörde selbst alle drei Jahre einer Erneuerungswahl. Für die richtige Verwaltung des ihm anvertrauten Gutes hat er Bürgschaft zu leisten. Diese Vorschrift datirt erst seit dem Jahre 1790. Damals mußte Kirchenpfleger Spörri in der Harlachen zum ersten Mal zwei Bürgen stellen; dieselben waren: Weibel Widmer in Walfershausen und Weibel Weber in Kempten.

Die Namen der Kilchmeyer, Kilchen- oder Kirchenpfleger, gegenwärtig Kirchengutsverwalter, so weit wir sie seit der Reformation haben erforschen können, sind folgende:

1533. Klaus Wolfensberger in Ettenhausen und
Fridli Streif in Wetzikon.
1540. Rudolf Müller, Müller, in Stegen und
Bernhard Wolfensberger in Ettenhausen.
1542. Rudolf Müller, Müller, in Stegen und
Fridli Gysling in Kempten.

1546. Jos Weber in Wetzikon und
Fridli Gysling in Kempten.
1547. Hans Wiser in Robenhausen und
Fridli Gysling in Kempten.
1555. Heinrich Weber in Wetzikon und
Fridli Gysling in Kempten.
1556. Heinrich Weber in Wetzikon und
Bernhard Wolfensberger in Ettenhausen.
1557. Hans Weber, Gerber, in der Widmen zu Wetzikon und
Bernhard Wolfensberger in Ettenhausen.
1560. Klaus Müller in der Harlachen und
Bernhard Wolfensberger in Ettenhausen.
1563. Klaus Müller in der Harlachen und
Hans Hürzel, Weibel, in Wetzikon.
1572. Origion Müller in Kempten und
Klaus Wolfensberger, Schulmeister, in Ettenhausen.
1601. Heini Ottiker, Schmid, in Kempten und
Hans Weber in der Widmen zu Wetzikon.
1603. Heinrich Wolf von Medikon in Kempten und
Hans Weber in der Widmen zu Wetzikon.
1612. Jakob Wolf in Medikon und
Hans Weber in der Widmen zu Wetzikon.
1615. Jakob Wolf in Medikon und
Hans Wolfensberger, genannt Bannwart, in Ettenhausen.
1630. Klinuli Wolfensberger in Ettenhausen.
1635. Kurzhans Wolfensberger in Ettenhausen.
1640. Jakob Wolf, Weibel, in Kempten.
1643. Felix Wolf, Weibel, in Medikon.
1654. Jakob Korrodi; Furier, Müller in Stegen.
1670. Hans Weber, Wirth in Wetzikon.
1678. Kaspar Widmer, Wirth in Walfershausen.
1691. Jaggli Spörri in der Harlachen.
1692. Lieutenant Hans Jakob Büeler in Walfershausen.
1694. Furier Kaspar Widmer, Wirth in Walfershausen.
1695. Meister Jakob Greuter, Schärer, in Kempten.
1707. Fähndrich Heinrich Zolliker, Müller in Stegen.
1711. Meister Jakob Greuter, Schärer, in Kempten.
1714. Junghans Walder, Weibel, in Walfershausen.
1739. Hans Rudolf Walder, Quartiermeister, in Walfershausen.
1775. Weibel Dietegen Wolfensberger in Kempten.
1776. Weibel und Wirth Dietegen Weber in Kempten.
1786. Richter Kaspar Walder in Kempten.
1790. Chirurgus Jakob Spörri in der Harlachen.
1796. Hauptmann Johannes Homberger in Unterwetzikon.

1800. Alt Richter Rudolf Büeler in Kempten.
1803. Präsident Hans Jakob Hasler in Robenhausen.
1805. Schulmeister Hans Rudolf Weber in Wetzikon.
1816. Johannes Wolf in Kempten.
1821. Johannes Schmid in der Harlachen.
1823. Kaspar Wismer in Robenhausen.
1825. Kaspar Gubelmann in Unterwetzikon.
1851. Bezirksrath Heinrich Gubelmann in Unterwetzikon.
1877. Kantonsrath Arnold Hirzel in Wetzikon.

Ausgenommen ganz unbedeutender Ueberbleibsel einiger Rechnungen aus den Jahren 1540 bis 1580 und eines Ausgabenblattes von 1635 sind leider sämmtliche alte Kirchenrechnungen verloren gegangen und damit zugleich auch ein bedeutender Theil der ältern Geschichte von Wetzikon. Die älteste im Kirchenarchiv liegende vollständige Rechnung stammt erst aus dem Jahre 1691. Bis und mit 1707 sind alle Beträge durchweg nach dem römischen Zahlensystem, dagegen mit deutschen Buchstaben geschrieben; so steht z. B. für 1768 ℔ 34 ß. 3 hlr.: mdcclxviii ℔ xxxiiii ß. iii hlr.; einzig die Jahreszahl erscheint immer in den jetzt gebräuchlichen Ziffern. Die Rechnungen enthalten Pfunde, Schillinge und Heller bis und mit 1832, dann Gulden, Schillinge und Heller bis und mit 1851 und seither Franken und Rappen. Lange Zeit scheint man sich an keinen bestimmten Rechnungstermin gehalten zu haben; denn

1540 wurde die Rechnung gestellt uf Donnstag vor der alten Fastnacht;
1541 uf Sonntag nach Othmari (16. November) und
1542 uf Sonntag nach Andreä (30. November).
Um 1690 geht die Rechnungszeit von Heumonat zu Heumonat,
um 1800 von Martini zu Martini und
erst seit 1834 vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Bis zum Jahre 1797 fand die Stellung der Rechnung stets durch die Kanzlei zu Grüningen statt, Kosten 6 ℔. Der Kirchenpfleger mußte zu diesem Zwecke dem Landschreiber das gesammte Rechnungsmaterial überbringen und nöthigenfalls Auskunft darüber ertheilen; für diesen Gang nach Grüningen und für die Zehrung bezog er 3 ℔ 4 ß. Der Landschreiber machte auch eine Abschrift für die Kirchenlade, Kosten 3 ℔. Die Rechnung von 1691 hat folgende Ueberschrift: „Rechnung der Kirche Wetzikon in der Herrschaft Grüningen, abgelegt den 9. Juli 1691 von Jaggli Spörri in der Harlachen als verordnetem Pfleger der Kirche Wetzikon vor Herren Hauptmann und Landvogt Johann Jakob Leu zu Grüningen, Pfarrer Fries und Junker Hauptmann Hans Meiß, Gerichtsherr zu Wetzikon, Junker Hauptmann Johann Geörg und Junker Fähndrich Johann Heinrich, den Schmiden, Gerichtsherren zu Kempten

und Hauptmann Valentin Schmid, Untervogt zu Grüningen, im Beiwohnen der übrigen dazu verordneten Vorgesetzten und Aeltesten der Kirchen und Gemeinde Wetzikon." Aehnlich lauten die Titel sämmtlicher Rechnungen bis 1797.

Die Abnahme der Rechnung, zu welchem Akte das Volk nicht mitzureden hatte, erfolgte durch den Stillstand und die vorbezeichneten Herrschaftsbeamten. Dieselbe fand entweder im Löwen zu Wetzikon oder in der Sonne zu Walfershausen statt; auch war damit stets die Verleihung des Zehntens, sowie die Beeidigung neugewählter Ehgaumer verbunden. Die daherigen obrigkeitlichen Gebühren betrugen Jahrhunderte lang 13 ℔ 8 ß. Nach vollendeten Geschäften wurde auf Kosten des Kirchengutes eine Mahlzeit gehalten, wobei man sich, wie wir bereits bei der Zehntenverleihung erwähnten, keineswegs der Einfachheit befliß. Schon in der Rechnung von 1635 heißt es: „Im Wirthshus verbrucht bei Innehmung der Kilchenrechnung sammt Trinkgeld 55 ℔ 1 ß." Um diesem Uebelstande abzuhelfen, verfügte Junker Landvogt Schwerzenbach im Jahre 1769:

> Da an den meisten Orten der Herrschaft bei Abnahme der Kirchenrechnung durch Mahlzeiten beträchtliche, zum Theil überflüssige und den Kirchen- und Armengütern zu nicht geringer Beschwerde gereichende Unköften verursacht werden, so sollen
>
> 1. alle Kirchenrechnungen in Zukunft im Schloß Grüningen abgenommen werden und
> 2. haben dabei zu erscheinen der Ortspfarrer, der Kirchenpfleger und zwei vom Stillstand bezeichnete Ausschüsse; Besoldung und Zehrung je 3 ℔.

Die letzte auf diese Art verabschiedete Rechnung war diejenige von Martini 1797, deren Abnahme am 5. März 1798 noch in Grüningen stattfand.

Während der helvetischen Periode wurden die Kirchenrechnungen einzig und allein von der damaligen einzigen Gemeindebehörde, der Gemeindekammer, verabschiedet. So sind die richtig befundenen Rechnungen von Martini 1798 und Martini 1799 unterzeichnet vom Sekretär Hans Rudolf Weber zu Wetzikon, geb. 1767, gest. 1852, Namens Bürger Präsident Hans Heinrich Weber von Kempten, geb. 1755, gest. 1800, und seiner zugezogenen Richter der Munizipalität (Gemeinde) Wetzikon. Von da an fand mehrere Jahre keine Abnahme einer Rechnung mehr statt, wodurch eine große Unordnung im Rechnungswesen zu Tage trat. Die Kirchenrechnung vom Jahre 1800 wurde erst am 1. September 1808 durch den Stillstand und den Gemeindrath verabschiedet. Von dieser Zeit an bis zur Gegenwart erfolgte die Ratifikation immer zuerst durch den Stillstand oder die Kirchenpflege, sodann während der Mediationszeit noch durch den Unterstatthalter des Bezirkes Uster, von 1814 an

durch das Waisenamt des Oberamtes Grüningen und seit 1833 durch die Gemeindeversammlung und den Bezirksrath Hinweil.

Das Kirchenholz. Seit vielen Jahren ist die Kirche im Besitze von zwei Stücken Holz und Boden im Unterwetzikerwalde, die zu verschiedenen Zeiten erworben wurden. Im Jahre 1683 kaufte der Stillstand zur bleibenden Unterkunft für die Schule Wetzikon von Geörg Baumann, dem Ehgaumer zu Unterwetzikon, als Vogt der Wittwe und Kinder Hans Heinrich Köchlins das den letztern gehörende Heimwesen in der Nähe des Pfarrhauses sammt einer Juchart Holz und Boden im Unterwetzikerwalde, genannt Schönenbühl oder Schönenthürli. Aus diesem Stück Waldung sollte die Schule beheizt werden. Da es aber hiefür zu klein war, so erwarb der Stillstand 1684 im nämlichen Walde von Bernhard Hirzel in Unterwetzikon um 100 ℔ noch eine zweite Juchart Holz, genannt Rüti. Aus diesen beiden Hölzern lieferte die Kirche von jeher der Schule Wetzikon das Brennmaterial im jährlichen Betrage von zwei Fudern. Als 1812 das Schulhaus an den Schulbezirk Oberwetzikon zu Eigenthum abgetreten wurde, behielt die Kirche die im Jahre 1683 mit dem betreffenden Heimwesen gekaufte Waldung im Schönenbühl und lieferte von da an der Schule jährlich nur noch ein Fuder Holz. Mit Martini 1823 kaufte sie endlich diese Servitut los, indem sie dafür an Oberwetzikon die Summe von 300 ℔ bezahlte. 1819 kaufte der Stillstand noch eine halbe Juchart Holzboden, mit Fasel besetzt, anstoßend an das vorbenannte Rütiholz, von Jakob Meier im Goldacker bei Goßau um 50 ℔. Den Ertrag der Kirchenhölzer verwendete man seit dieser Zeit hauptsächlich zur Bestreitung der Reparaturkosten des Kirchengebäudes. 1821 verkaufte die Kirche für 519 ℔ 5 ß. und 1874 für 4500 Fr. schlagfähiges Holz. Der abgeholzte Boden wurde hierauf wieder mit Tannensetzlingen bepflanzt. Die 2½ Jucharten Holz und Boden sind in der Kirchengutsrechnung von 1878 zu 2650 Frk. gewerthet.

36. Das Armenwesen.

Das Armenwesen war von jeher Sache der Kirche, also in früherer Zeit das Kirchengut zugleich auch Armengut. Eine geordnete Versorgung der Armen datirt aber erst seit der Reformation, da die Kirchengüter durch die obrigkeitlich befohlene Einverleibung der nicht unbeträchtlichen Vermögen der aufgehobenen Kaplaneien, wie wir weiter oben erwähnten, sich wesentlich gemehrt hatten. Reichte das Kirchengut zur Bestreitung der ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber die Armen nicht aus, so leistete der Staat Mithülfe. Dieser hatte nämlich zur Reformationszeit die Güter der aufgehobenen Klöster an sich gezogen und bestimmte, daß dieselben hauptsächlich den Armen dienen sollen. Die vielen Gefälle des Klosters Rüti aus der Herrschaft Grüningen und deren nächster Um-

gebung mußten stets nach Rüti geliefert werden, wo sie durch einen Amtmann im Namen der Regierung verwaltet wurden. Wetzikon bezog bisweilen Armenunterstützungen von daher, auch Beiträge an Besoldungen. Im Jahre 1833 wurde das Amt Rüti aufgehoben und die Verwaltung seiner Einkünfte mit derjenigen des übrigen Staatsgutes vereinigt. Aus den Gütern des aufgehobenen Stiftes zum Großen Münster in Zürich, das überaus reich an Zehnten, Grundzinsen und Liegenschaften war, bildete man das Almosenamt, dessen jährliche Einnahmen einzig und allein nur für Armenzwecke verwendet werden mußten. Durch Geschenke, Legate und Kirchenalmosen der Stadt Zürich wurde es wesentlich geäufnet, so daß daraus den Armen zu Stadt und Land viel Gutes gethan werden konnte. Es verabreichte den Almosengenössigen Monatsgelder, gab Handsteuern an Kranke und durch Unglücksfälle Betroffene, Winterkleider, Beiträge 2c. Im Jahre 1835 ward das Almosenamt aufgehoben und sein Vermögen unter die Verwaltung des allgemeinen Staatsgutes genommen.

Neben dem Kirchengute entstanden später noch andere Güter und Fonds, aus welchen ebenfalls Unterstützungen an die Armen gespendet wurden, so das Säckligut, ferner eine vom Pfarrer verwaltete Armenkasse und der Legatenfond.

a. Das Kirchengut als Armengut.

Dem Kirchengut lag ehedem ob die Sorge für die Armen jeder Art in Wohnung, Nahrung und Kleidung, es bezahlte auch Arztlöhne und Begräbnißkosten, vergütete die Schullöhne und Lehrmittel für die ärmern Schüler und theilte Geld aus an Bettler, Brandbeschädigte, Handwerksgesellen und Fremde aus aller Welt. Betreffend die verschiedenen Ausgaben der alten Zeit bringen wir hier einen Auszug aus dem Ausgabeblatt der Kirchenrechnung vom Jahre 1635; im Allerlei stehen folgende Posten:

— ℔	10 ß.	— hlr.	vier vertriebenen Frauen us der Pfalz.
—	13	—	zwei Prädikantenwybern.
—	6	—	drü Wybern, so ein Zeddel ghan.
—	6	—	vier Presthaften.
—	4	—	der Madlena Künzli.
—	7	—	drei Kindbettern.
—	5	6	für eine Bättelfuhr.
1	—	—	fünf armen Läßern.
5	—	—	in den Spital für Hans Dürsteler von Ettenhusen als Huskind.
—	5	—	dem bständigen Mann.
8 ℔	16 ß.	6 hlr.	

8 ℔	16 ß.	6 hlr.	
—	2	6	einem brochnen Mann an ein Badenfahrt.
—	5	—	zween Welschen an eine Brunst.
—	7	6	drei Schulmeistern.
1	—	—	fünf Vertriebenen us der Pfalz.
1	4	6	etlichen unterschiedlich armen Personen.
11 ℔	16 ß.	— hlr.	

Die Kirchenrechnung von 1694 enthält an Geldunterstützungen 242 ℔ 3 ß., davon wurden an fremde Arme ausgegeben:

℔	ß.	
—	10	einem Mann ab dem Albis, dem sein Haus abgebrannt ist.
2	—	den Brandbeschädigten von Rafz.
1	4	den Vertriebenen aus der Pfalz.
—	3	einem Mann aus dem Appenzellerland, dem der Wind das Haus beschädigt.
—	4	zwei Männern ab dem Meer.
—	2	einem Menschen von Frauenfeld.
2	—	den Brandbeschädigten von Henggart.
23	—	den Gesellen.
2	2	für eine Bettelfuhr.
31	5	

Die Handwerksgesellen und fremden Armen bildeten einen beständigen Titel in den Kirchenrechnungen; es wurden verausgabt:

	℔	ß.	hlr.	
1690	17	5	—	am 470 Handwerksgesellen.
1698	17	18	5	ebenfalls an Gesellen.
1710	36	17	6	an Gesellen und bettelnde Brandbeschädigte.
1712	1	—	—	einem vertriebenen Pfarrer.
1718	5	—	—	an Vertriebene aus Frankreich.
1720	19	—	—	an Gesellen.
1770	10	19	—	an fremde Arme.

Die gewöhnlichen Armenausgaben aus dem Kirchengute bestanden theils in Geld, theils in Naturalien.

Die Ausgaben an Geld betrugen:

	℔	ß.	
1690	189	—	
1700	154	—	
1720	67	—	
1740	54	—	
1760	99	—	
1770	269	—	Theuerungszeit.
1771	141	—	
1772	221	—	

	℔	ß.
1774	17	—
1780	47	—
1797	421	5
1798	711	5
1799	18	9
1801	351	6
1804	105	13
1805	8	18

Die Ausgaben an Naturalien, hauptsächlich Kernen, welcher gemahlen und als Mehl oder Brot auf eine Festzeit vertheilt wurde, betrugen:

	Mütt.	Viertel.	
1635	2	2	Bacherlohn 2 ℔.
1690	8	2	auf die drei Feste und die Fastnacht.
1700	6	1	
1730	7	—	
1770	7	—	auf 4 Feste.
1771	7	—	
1772	7	—	
1774	5	—	
1798	5	—	

Große Noth herrschte namentlich in den ersten Jahren der Revolution, da die Zehnten als Nationaleigenthum vom Staate bezogen wurden, die Kirche also in dieser Hinsicht leer ausging, selbst nicht einmal ihre Fruchtgrundzinse erhältlich machen konnte. Da mußte von der Regierung geholfen werden. Die züricherische Verwaltungskammer bewilligte dem Stillstande Wetzikon für 1799 zur Unterstützung der Armen

5 Mütt Kernen vom Walfershauser Zehnten, abzuliefern durch Müller Ernst in Stegen.
13 „ „ vom Kempter Zehnten.
2 „ Roggen „ „ „
3 „ Bohnen „ „ „ und gab
125 ℔ als eine Beisteuer an Geld.

Sämmtliche Früchte wurden unter die Armen als Mehl oder Brot vertheilt. 1800 schenkte die Hülfsgesellschaft in Zürich 5 Mütt Kernen; die Kirche ließ dieselben sammt weitern eignen 7 Mütt ebenfalls austheilen. Trotz dieser schönen Unterstützungen vermochte man die Noth nur theilweise zu lindern. Der Stillstand kam sogar in den Fall, Geld zu erheben; er entlehnte von einem Hans Konrad Huber in der Eierbrecht bei Hirslanden 600 fl., welches Geld innert Jahresfrist ganz aufgebraucht wurde. Die Rückzahlung erfolgte erst nach Jahren und zwar

nicht mit Geld, sondern mit Briefen aus dem Kirchengute, da man damals noch keine Vermögensanlagen zu Handen der Kirche kannte.

Das Kirchengut bezahlte seit alter Zeit auch die Schullöhne und Lehrmittel für die ärmern Schüler; so verausgabte dasselbe 1635 für den Schulmeister als Besoldung, für die armen Schüler und für etliche Lehrmeister, von welchen Schulbüchern das Stück 3 ß. kostete, 22 ℔. Die Zahl der almosengenössigen Schüler betrug in

	Wetzikon.	Kempten.	Bühl und Kratz.	Ettenhausen.
1705	2	14	4	?
1720	20	16	2	11

Die dießfälligen Ausgaben waren

1691	31 ℔	15 ß.
1705	17 „	11 „
1720	24 „	10 „
1771	40 „	9 „
1773	47 „	10 „

Von letzterem Jahre an gab die Kirche keine Beiträge mehr an arme Schüler, einzig 1800 ausnahmsweise noch 56 ℔ 3 ß.

In Folge der alljährlichen Rückschläge des Kirchengutes erfolgte im Jahre 1773 bei Abnahme der Rechnung die obrigkeitliche Censur, die Ausgaben an die Armen möchten mehr auf das Säckligut gewälzt werden; darum enthält die Kirchenrechnung von 1774 nur noch die Ausgaben von 5 Mütt Kernen und 17 ℔ an Geld. Seit 1805 hörten die Armenunterstützungen aus dem Kirchengute überhaupt auf und liegen seit dieser Zeit nur noch dem Säckli- oder Armengute ob.

b. Das Säckligut oder Armengut.

Bis nach dem Jahre 1600 war das Kirchengut die einzige Quelle, woraus die Unterstützungen für die Armen flossen. Da es aber nicht beträchtlich war, so vermochte man trotz der bisweiligen Beiträge vom Amt Rüti und vom Almosenamt Zürich die Armut nicht gehörig zu lindern. Man führte daher die sogenannten Ernte- und Herbststeuern ein, die anfänglich in freiwilligen Gaben an Naturalien, bald aber des einfachern Bezuges wegen in kleinen Geldbeträgen bestanden, welch letztere in der Kirche durch das Säcklein eingesammelt wurden. Nach und nach kam auch noch die Uebung auf, Kirchenalmosen an den h. Festen zu beziehen. Aus diesen in die Kirchensäcklein gelegten Gaben entstand ums Jahr 1630 das Säckligut, das sich später zum Armengut ausbildete. Brauchte man die gesammelten Steuergelder in guten Jahren etwa nicht auf, so legte man den Ueberrest an Zinsen, wodurch das Gut gelegentlich zu Vermögen kam, das bisweilen durch kleinere oder größere Legate mildthätiger Leute geäufnet wurde. Das Säckligut

diente neben dem für sehr verschiedene Zwecke beanspruchten Kirchengute einzig und allein nur zur Unterstützung der Armen. Bis ums Jahr 1800 bestanden seine Einnahmen in Zinsen von Kapitalien, in Kirchensteuern und allfälligen Legaten, welche Titel heutzutage noch in den Rechnungen enthalten sind. Seit 1805 lag die Besorgung der Armen nur noch allein dem Säckligute ob, welches 1810 den Namen Armengut erhielt. Im Laufe dieses Jahrhunderts sind zu den oben erwähnten Einnahmetiteln noch folgende hinzugekommen: Steuererhebungen, Staatsbeiträge, Einkaufsgebühren, Brautgelder, Rückerstattungen, Bußen und die Hundesteuer. Die Ausgaben sind: Hauszinse, Tisch- oder Kostgelder, Wochen- und Monatsgelder, Handsteuern, Arztlöhne, Begräbnißkosten, Kleider, Schulgelder 2c.

Kirchensteuern. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurden die Kirchensäckli abgeschafft und durch „Plättli" ersetzt, vermittelst welchen die Stillständer am Ende des Gottesdienstes unter den Kirchenthüren von den Austretenden die Kirchenalmosen einsammelten. Seit 1875 werden diese Geldbeträge in Büchsen gelegt, die an den Kirchenthüren angebracht sind. Im Jahre 1763 wurden neben den Steuern an den Ernte- und Herbstsonntagen und an den h. Festen monatliche, 1772 vierzehntägige und 1795 die sonntäglichen Kirchensteuern eingeführt. Dieselben betrugen:

1730	110	℔	—	ß.	—	hlr.
1760	184	„	15	„	6	„
1764	384	„	19	„	6	„
1800	705	„	8	„	5	„
1830	1099	„	7	„	—	„
1860	1207	Fr.	90	Rp.		
1878	1310	„	87	„		

Es wurden an Kirchenalmosen aufgehoben

1713	bei der Einweihung der Kirche	45	℔	2	ß.
1754	am Einsatz von Pfarrer Schmidlin	25	„	6	„
1772	„ „ „ „ Nägeli	116	„	18	„
1828	„ „ „ „ Hug	70	„	16	„
1878	„ „ „ „ Flury	60	Fr.	20	Rp.

Rückerstattungen kommen schon seit 1815 in den Armengutsrechnungen vor; sie betrugen:

1830	42	℔	17	ß.
1850	294	fl.	9	ß.
1870	545	Fr.	45	Rp.
1878	808	„	42	„

Die verschiedenen Gemeindebehörden und Beamten, auch das Statthalteramt, verhängten seit 1830 laut Gesetz bisweilen Bußen zu Handen des Armengutes, so

1840	10	fl.	23	ß.
1850	39	„	16	„
1870	36	Fr.	35	Rp.
1878	75	„	60	„

Die **Hundesteuer** datirt kraft des Gesetzes vom 19. Dezember 1812 aus dem Jahre 1813. Damals mußte ¼ derselben an das Armengut abgegeben werden, das übrige an den Staat. Die Rechnungen zeigen folgende Einnahmen:

1813	23	℔	15	ß.
1820	11	„	5	„
1840	20	fl.	25	„
1860	102	Fr.	—	Rp.
1870	145	„	50	„

Seit 1875 fällt von dieser Abgabe Nichts mehr in das Armengut, sondern ein Theil an die politische Gemeinde und der andere an den Staat.

Das **Säckligut** betrug

1683	852	℔		
1707	1017	„	1	ß.
1733	1570	„	17	„
1754	2468	„	12	„
1771	4392	„	5	„
1772	4053	„	14	„

Im Jahre 1637 waren von 130 Haushaltungen 22 almosengenössig,
„ „ 1643 „ „ 134 „ 15 „

Die **Gesammtausgaben** waren folgende:

1707	104	℔	11	ß.	
1733	84	„	—	„	
1754	81	„	—	„	
1771	1408	„	7	„	(Theuerungszeit.)

Mit 1774 nahmen die Ausgaben des Säckligutes, welche in diesem Jahre trotz günstigerer Zeitverhältnisse gleichwol eine sonst ungewohnte Höhe erreichten, beständig zu und sein Vermögen fing an sich zu mindern, da ihm laut Abschied der Kirchenrechnung vom Jahre 1773 nach und nach die dem Kirchengute zustehenden Verpflichtungen überbunden wurden. Das Vermögen betrug daher 1787 bei einer Jahresausgabe von 999 ℔ 12 ß. nur noch 2830 ℔ 3 ß. Dieser betrübende Umstand beschäftigte den Stillstand sehr oft; man sann auf geeignete Mittel, um demselben abzuhelfen. Vermögensanlagen für Armenzwecke kannte man damals noch nicht; auch würden sich die Reichen, wie wir später sehen werden, dagegen gewehrt haben; die Einnahmen des Säckligutes erfolgten

stets nur auf dem Wege der Freiwilligkeit. Im Jahre 1795 lud der Stillstand die Dorfmeyer und Dorfseckelmeister von Oberwetzikon, Unterwetzikon, Kempten und Ettenhausen, sowie den Vogt und den Seckelmeister von Robenhausen zu sich in eine Sitzung ein, um mit ihnen über die Beschaffung von Geldmitteln zu berathen. Es wurde angezeigt, daß die Zahl der Armen sich nahezu auf 300 vermehrt habe, daß die jährlichen Ausgaben über 1200 ₶, die Einnahmen an Zinsen und Kirchensteuern dagegen nicht einmal 800 ₶ betragen, wie sehr dadurch das Säckli- und Kirchengut haben angegriffen werden müssen, daß man solches den einzelnen Gemeinden vorstellen und auf Hülfsmittel bedacht sein möchte. Es wurde beschlossen, den Gemeinden zu belieben, Gemeindsversammlungen abzuhalten; denselben sollen der Kirchenpfleger und der Kirchenseckelmeister als Abgeordnete des Stillstandes beiwohnen, die Sache vortragen und in Berathung bringen, wie das Kirchen- und Armengut könne und wolle unterstützt werden. Die Dorfgemeinden erkannten, der Stillstand soll jeden Sonntag Kirchensteuern erheben, je zu 14 Tagen sollen die Almosengenössigen in der Kirche öffentlich verlesen und die Wochengelder ebendaselbst vom Hausvater oder der Mutter abgeholt werden; zugleich soll den Armen eingeschärft werden, sich bei Drohung des Verlustes hiesigen Almosens der Zudringlichkeit und des Bettels in und außer der Gemeinde zu enthalten; auch wurden bei diesem Anlasse die Dorfvorgesetzten und Wächter daran erinnert, nach hochobrigkeitlichem Mandate ausländische Bettler auf die Hauptstraße zunächst gegen die Grenze, inländische aber der nächsten Dorfwache gegen ihre Gemeinde zuzuführen.

Die Säckligutsrechnungen von 1787 bis 1798 sind sämmtlich verloren gegangen. Laut Rechnung vom Jahre 1799 betrug der Kapitalbestand noch 2663 ₶ 19 ß., darauf hafteten aber an Passiven 1620 ₶ 19 ß., wovon 1500 ₶ 18 ß. dem Kirchengute. Von da an ging es mit dem Vermögen des Säckligutes immer mehr rückwärts. 1800 wurde eine freiwillige Armensteuer von Haus zu Haus eingesammelt; dieselbe ertrug von

Wetzikon	48	₶	18	ß.
Unterwetzikon	32	„	11	„
Robank	12	„	2	„
Robenhausen	13	„	17	„
Kempten	84	„	—	„
Ettenhausen	12	„	5	„
	203	₶	13	ß.

Müller Ernst in Stegen steuerte 72 ₶ Mehl.

Eine freiwillige Steuer im Jahre 1802 ergab 147 ₶ 9 ß. 1803 betrug der Fond 1852 ₶ 3 ß., die Ausgaben beliefen sich auf 1211 ₶ 18 ß. Mit Martini 1804 war das Säckligut dem Kirchengute 1551 ₶ 5 ß. schuldig geworden; es bezahlte ihm daran mit Maitag 1807

712 ℔ 10 ß. und blieb ihm den Rest noch eine Reihe von Jahren schuldig. Derselbe stieg bis Martini 1814 auf die Summe von 962 ℔ 17 ß., welchen Betrag ihm das Kirchengut dazumal schenkte.

1806 betrug der Fond nur noch 1593 ℔ 5 ß. Ungeachtet der Einnahmen von 650 ℔ Kirchensteuern, 340 ℔ vom Almosenamt Zürich, 100 ℔ Brautgeldern, 60 ℔ Einzugsgeldern und 200 ℔ Vermächtnissen und ungeachtet der zum ersten Mal zu Gunsten des Säckligutes erhobenen drei Vermögensanlagen im Betrage von 320 ℔ 8 ß. erreichten die Passiven doch noch die Höhe von 3068 ℔ 7 ß., so daß sie das liquide Vermögen um 1475 ℔ 2 ß. überstiegen. Das sämmtliche Kapitalvermögen war also verschwunden und überdieß das Gut noch tief verschuldet. Der damalige Seckelmeister hatte bei Abnahme der Rechnung 627 ℔ 7 ß. zu gut, welche Summe ihm aus dem Kirchengute bezahlt wurde. Der Stillstand sah sich genöthigt, für seine vielen Armen um eine außerordentliche Unterstützung, namentlich an Winterkleidern, beim Almosenamt in Zürich nachzusuchen. Die Hülfsgesellschaft schickte ihm 114 Stück Kleider, die meistens unter die Schuljugend vertheilt wurden.

Die ökonomische Bedrängniß des Armengutes, die so weit ging, daß der Stillstand manchmal für nicht bezahlte Zinse von schuldigen Darleihen, Leibdingszinse an den Spital oder Tischgelder rechtlich belangt wurde, mochte die Ursache sein, warum Niemand mehr sich wollte in den Stillstand wählen lassen und einige Mitglieder sich nur selten bei den Sitzungen einfanden, so daß die wenigen Getreuen beim Statthalteramte über den nachläßigen Besuch derselben Klage führten und eine ins Säckligut zu erlegende Buße für jeden Abwesenden auswirkten, der sein Ausbleiben nicht mit gültigen Gründen entschuldigen konnte.

Im Jahre 1807 erhob man keine Armenanlagen, das Guthaben des Seckelmeisters im Betrage von 646 ℔ wurde ihm mit Kapitalbriefen aus dem Kirchengute bezahlt. Am 11. Februar 1808 traten Ausschüsse aus allen Dorfschaften zusammen, um zu berathen, wie für das Säckligut Geld zu beschaffen sei. Es wurde beschlossen, es sollen die noch vorhandenen Säckligutsbriefe mit Erlaubniß des Oberwaisenamtes entweder verkauft oder an bessere Kirchenbriefe vertauscht und dann diese versilbert werden. Eine Kommission, bestehend aus Quartierhauptmann Weber, Kirchenpfleger Weber, Seckelmeister Grimm, Gemeindammann Spörri und dem Pfarrer, erhielt den Auftrag, hierüber dem Stillstand in kürzester Zeit Bericht und Antrag zu hinterbringen. Hierauf wurden alte Kapitalbriefe im Werthe von 804 ℔ mit 153 ℔ Restanzen aus der Kirchenlade genommen, für 500 ℔ nach Zürich versetzt und erst mit Martini 1815 wieder eingelöst.

Schon am 26. November 1807 war im Stillstande darüber geredet worden, wie den Schulmeistern die rückständigen, sich gegen 600 ℔ be-

laufenden Armenschullöhne bezahlt werden sollen. Da man kein Geld hatte, so wurde die Sache einfach vertaget. Am 7. Mai 1809 hatte endlich Schulmeister Boßhard in Kempten für seine Forderung das Säckligut ausgetrieben. Man fand für gut, ihn durch Ueberlassung eines Vermächtnisses von 100 ℔, welches ein Heinrich Weber im Weingarten zu Kempten zu Gunsten des Säckligutes gemacht hatte, bezahlt zu machen und beauftragte den Gemeindammann Spörri, hievon behufs Abstellung dem Distriktsgerichtspräsidenten Anzeige zu machen. Das Spitalamt Zürich konnte für seine rückständigen Forderungen erst bezahlt werden, nachdem es das Armengut ebenfalls gänzlich ausgetrieben hatte. Es ist auffallend, daß man das einfachste Mittel zur Abhülfe dieser Bedrängniß nicht gebrauchen wollte, nämlich die Vermögensanlagen. Da stets die reichsten Bürger im Stillstande saßen, so wehrten sie sich immer dagegen und beschlossen am 6. Januar 1811 neuerdings, es soll, da allenthalben Geld mangelt, eine freiwillige Steuer erhoben werden; Seckelmeister Wolfensberger soll von Haus zu Haus gehen und dieselbe einziehen. Der Betrag belief sich auf 359 ℔.

Im Jahre 1810 stiegen die Armenausgaben auf 1424 ℔ 8 ß.; das Almosenamt gab einen Beitrag von 134 ℔ und das Amt Rüti 10 Mütt Kernen, wovon alter Uebung gemäß 4 Mütt auf Weihnacht als Mehl unter die Armen vertheilt wurden. Der Fond betrug 1670 ℔ 6 ß., während dagegen die Passiven auf 2139 ℔ 14 ß. stiegen. Im Protokoll vom Januar 1813 heißt es: „Da man wegen der vielen Ausgaben und Schulden des Säckligutes sich nicht mehr zu helfen weiß, so soll die hohe Kommission des Innern darüber berichtet und um Rath und Hülfe ersucht werden." Die Antwort lautete ausweichend, daher war im Stillstand immer die gleiche Noth und Verlegenheit. Es wurde nun endlich am 5. Mai beschlossen, zwei Vermögensanlagen durch den Gemeindrath beziehen zu lassen; diese ertrugen 982 ℔ 7 ß. Aber ungeachtet dessen, sowie des Beitrages von 20 Mütt Kernen vom Almosenamt, wovon 10 in Geld und 10 in Natura geliefert wurden, ergab sich in der Rechnung von 1813 ein Rückschlag von 166 ℔ 3 ß. und die Passiven von 3342 ℔ 16 ß. überstiegen die Aktiven von nur 1673 ℔ 18 ß. um 1668 ℔ 18 ß. Welche Unordnung übrigens herrschte, ergibt sich auch daraus, daß die Rechnungen von 1809 bis 1812 erst am 8. Dezember 1814 abgenommen werden konnten. Am 20. November letztern Jahres war das Säckligut von mehreren Seiten wieder gänzlich ausgetrieben. Trotz einer Anlage von 1471 ℔ 8 ß. und eines Geschenkes von 224 ℔ von Seite des Legatenfonds ergab sich 1815 ein Rückschlag von 429 ℔ 9 ß.

In der wohlgemeinten Absicht, einmal gehörige Ordnung in die Sache zu bringen und dadurch möglicherweise Ersparnisse zu erzielen, erließ der Stillstand unterm 3. Dezember 1815 ein Reglement über die Besorgung des Armenwesens. Dasselbe lautet:

Da strenge Beobachtung einer genauen Ordnung nebst sorgfältiger Umsicht bezüglich der Ausgaben wesentliche Erfordernisse sind, so sollen von nun an bei Besorgung und Verwaltung des Armenwesens folgende Punkte unabänderlich zur Vorschrift dienen:

1. Alljährlich soll pünktlich Rechnung gestellt werden.

2. Das Protokoll soll als Belege dazu dienen. Falls sich Ausgaben in der Rechnung befinden, worüber kein Beschluß am Protokoll ist, so sollen sie dem Rechnungsgeber zur Last fallen.

3. Damit die Unterstützungsbegehren nach Verdienen gewürdigt und mit Sach- und Personenkenntniß beurtheilt werden können, soll jeden Monat wenigstens ein kompleter Stillstand gehalten werden. Außer solchen Sitzungen dürfen keine Unterstützungen zuerkannt werden, ausgenommen in höchst dringenden Fällen, wobei aber der Pfarrer zwei Mitglieder zuzuziehen hat und bei der nächsten Sitzung davon Anzeige machen soll.

4. Damit wirklich der wohlthätige und heilsame Zweck erreicht, jede überflüssige Ausgabe vermieden und den würdigen Armen desto kräftiger an die Hand gegangen werden kann, sind

a. mit jedem Monat die Almosengenössigen mit Namen und Geschlecht, und was ihnen als Unterstützung ist zuerkannt worden, öffentlich in der Kirche bekannt zu machen mit der Einladung an jeden Gemeindsbürger, unverweilt an das Pfarramt zu Handen des Stillstandes Anzeige zu machen, wenn der Eine oder der Andere mit Grund unwürdig in seinem Almosengenuß zum Vorschein kommen würde.

b. In Bezug auf die Ausgaben für die verdingten Kinder sollen deren Eltern je nach Maßgabe ihrer Umstände von Zeit zu Zeit zu verhältnißmäßigen angemessenen Beiträgen aufgefordert und der Behörde zur Strafe überwiesen werden, wenn sie die Beträge nicht auf gütlichem Wege leisten.

5. Um auch die nöthige Aufsicht über den Gebrauch der Unterstützungen auf diejenigen Almosengenössigen auszudehnen, welche sich in auswärtigen Gemeinden aufhalten, wird festgesetzt, daß wenigstens halbjährlich von den betreffenden Pfarrämtern ein Bericht über ihr Verhalten abverlangt werden soll.

6. Dieses Reglement soll alljährlich ein Mal im Stillstande verlesen werden.

Nun kamen das Mißjahr von 1816 und das Theuerungsjahr von 1817, worüber wir später mehr berichten werden. 1816 betrugen die Ausgaben 3597 ℔ 7 ß. und stiegen 1817 auf die Summe von 4106 ℔ 7 ß., so daß sich die Passiven bei einem Aktivbestande von 646 ℔ 6 ß. auf 3345 ℔ 1 ß. beliefen. Vom Jahre 1818 an, da man sich zu einer Vermögensanlage von 1612 ℔ bequemen konnte, wurden bis 1828

keine Anlagen mehr bezogen; man begnügte sich mit den gewöhnlichen Einnahmen, wozu noch die Zinse des Legatenfonds und die Beiträge des Almosenamtes kamen. Diese betrugen alljährlich 20 Mütt Kernen, wovon die eine Hälfte an Geld, die andere aber vom Amt Rüti aus den Zehnten von Seegräben, Unterwetzikon oder Goßau entrichtet wurde, was seit 1819 ebenfalls an Geld geschah. Die Beiträge des Staates erhielten Wetzikon und Seegräben bis 1836 gemeinsam, darum mußte der Stillstand an letztere Gemeinde immer $^1/_{12}$ davon abgeben. Die Passiven ließ man größtentheils stehen, da man sich von jeher an den Rechtstrieb gewöhnt war; 1825 betrugen sie immer noch 2524 ℔.

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, wie übel seinerzeit mit den Armen- und Kirchengütern gehauset wurde; selbst in glücklichen und verdienstreichen Jahren verminderten sie sich zusehends; man dachte nicht daran, dieselben auf ihrem Bestande zu erhalten, noch viel weniger fiel es Jemandem ein, sie zu äufnen. Als im Jahre 1828 Pfarrer Hug nach Wetzikon kam, bemerkte er mit Bedauern den Zustand im Armenwesen. Er drang mit aller Kraft darauf, daß endlich einmal der alte Schlendrian einer gehörigen Ordnung weiche, was ihm auch wirklich gelang. Durch Vermögensanlagen konnten schon 1828 nicht nur sämmtliche Passiven getilgt werden, sondern es ergab sich zudem noch ein liquides, schuldenfreies Vermögen des Armengutes im Betrage von 762 ℔ 19 ß. Nach solchen Anstrengungen mußten die zwei folgenden Jahre keine Armenanlagen bezogen werden, obschon 1830 die Ausgaben auf 2446 ℔ 13 ß. stiegen. Seither sind die ökonomischen Verhältnisse im Armenwesen folgende:

	Fond	Staatsbeiträge	Steuererhebungen.
1840	5954 fl. 1 ß.	283 fl. 25 ß.	— —
1860	19708 Fr. 64 Rp.	1407 Fr. — Rp.	5263 Fr. 45 Rp.
1878	24670 „ 19 „	3200 „ — „	7771 „ 05 „

Seit einer Reihe von Jahren beträgt die Armensteuer 1½ oder 2‰; die Steuerfaktoren waren:

	Vermögen	Haushaltungen	Männer
1860	1,590,000 Fr.	548	753.
1878	3,821,700 „	679	749.

Ausgaben:

	1840	1860	1878
Zahl der Kinder	65	48	66
„ „ Alten und Gebrechlichen	31	57	47
„ „ vorübergehend Unterstützten	13	11	16
Ausgaben	1140 fl. 15 ß.	9515 Fr. 55 R.	15232 Fr. 56 R.

Das Armenwesen wurde stets vom Stillstande besorgt, der also Kirchen- und Armenbehörde zugleich war. Von Alters her bis noch in unser Jahrhundert hinein bestritt man die Ausgaben, wie wir genugsam gesehen haben, hauptsächlich aus den durch die öffentliche Wohlthätigkeit zusammengelegten Geldspenden. Noch im Jahre 1814 weigerten sich mehrere hiesige Bürger, Vermögensanlagen für diesen Zweck zu bezahlen, wurden aber im Interesse der Sache selbst von der Direktion des Innern dazu pflichtig erklärt. Eine gänzliche Umgestaltung erfuhr das Armenwesen erst durch das Gesetz von 1836, zufolge dessen die Unterstützung der Armen unter Mitbetheiligung der nächsten Anverwandten, wenn diese es irgendwie im Stande sind und unter Beihülfe des Staates derjenigen Kirchgemeinde überbunden wurde, in welcher dieselben Heimatrecht besitzen. Zur Deckung der Ausgaben erhob man von da an nach Bedürfniß Armensteuern, zu deren Bezahlung die in und außer der Gemeinde wohnenden Bürger verpflichtet sind. Im Jahre 1855 erhielt der Stillstand den Namen Kirchenpflege und besorgte als Armenpflege seither zugleich auch das Armenwesen. Durch das Gemeindegesetz von 1875 ist jedoch die Bürgergemeinde berechtigt, dasselbe von der Kirchgemeinde und deren Behörde abzutrennen und einer durch die Bürgerschaft gewählten Behörde oder dem Gemeindrathe zu übertragen. Gegenwärtig liegt es noch in den Händen der Kirchenpflege.

Die Verwaltung des Armengutes besorgte von jeher ein vom Stillstand aus seiner Mitte gewähltes Mitglied, das vor Jahren als verordneter Pfleger des Almosengutes den Namen Kirchenseckelmeister führte. Von 1828 an heißt dieser Beamte Armenpfleger und seit 1855 Armengutsverwalter. Die älteste von den im Archiv sich befindlichen Rechnungen stammt aus dem Jahre 1733, alle früheren sind verloren gegangen. Erst seit Pfarrer Schmidlins Zeit wird alljährlich Rechnung gestellt, vorher geschah dieß in unregelmäßigen Zeiträumen von 3 bis 8 Jahren. Die Abnahme derselben erfolgte immer nur durch den Stillstand und verursachte keine Kosten, wie es bei der Kirchenrechnung der Fall war; seit 1815 mußte sie gleich letzterer der Oberbehörde zur Ratifikation zugestellt werden.

Die Besoldung des Verwalters betrug bis 1815 jährlich 12 ₰, 1817 außerordentlicherweise 52 ₰, weil diese beschwerliche Stelle Niemand annehmen wollte, 1820 30 ₰, 1860 60 Fr. und 25 Fr. für die Stellung der Rechnung und seit 1865 150 Fr. und 2% von der Armensteuereinnahme.

Die Namen der Kirchenseckelmeister, Armenpfleger oder Armengutsverwalter, so weit wir sie haben erforschen können, sind folgende:

1707 Weibel Kaspar Widmer in Walfershausen.
1723 Weibel und Wirth Hans Heinrich Weber in Wetzikon.
1733 Lieutenant Hans Heinrich Hirzel, Färber, in Wetzikon.

1754 Schulmeister Hans Jakob Weber in Wetzikon.
1774 Richter Kaspar Walder in Kempten.
1785 Marx Gujer in Walfershausen.
1799 Jakob Wolf in Kempten.
1801 Hans Jakob Weber in Obermedikon.
1806 Hans Jakob Grimm in Kempten.
1809 Johannes Wolfensberger in Ettenhausen.
1815 Johannes Wolf in Kempten.
1820 Johannes Schmid in der Harlachen.
1822 Kaspar Wismer in Robenhausen.
1824 Kaspar Gubelmann in Unterwetzikon.
1826 Hans Jakob Wolf in Kempten.
1833 Hans Jakob Kunz in Robenhausen.
1835 Hans Jakob Kaspar in Kempten.
1842 Heinrich Tobler in Robenhausen.
1855 Johann Jakob Knüsli in Robenhausen.
1879 Lehrer Felix Meier in Wetzikon.

Es bleibt uns hier noch übrig, der Zwangs- und Strafmittel zu erwähnen, welche der Armenpflege sowol gegen pflichtvergessene Eltern als auch gegen arbeitsscheue, störrige und allen Zurechtweisungen Trotz bietende Unterstützte eingeräumt sind. Sie hat das gesetzliche Recht, solche Personen 4 Tage, mit statthalteramtlicher Bewilligung 8 Tage gefangen zu setzen, wobei je nach dem Grade des Vergehens verschärfte Kost erkennt werden kann. Das Gemeindegefängniß befindet sich im ehemaligen, unterhalb des untern Friedhofes gelegenen Schützenhause, welches Eigenthum der politischen Gemeinde ist. Diese gestattete im Jahre 1855 der Armenpflege, dasselbe auch für ihre Zwecke mitzubenutzen und schenkte zugleich dem Armengute ihren Antheil am ehemaligen Schützengute im Betrage von 933 Fr. 33 Rp. Vor dieser Zeit wurde bisweilen der abgeschlossene Raum über dem Chor der Kirche als Gefängnißlokal benutzt.

c. Das Privatarmengut.

Während des vorigen Jahrhunderts war dem Pfarrer eine Armenkasse zur Verwaltung überlassen worden, die man gewöhnlich Privatarmengut hieß. Seine Einnahmen bestanden in Einzugs- und Brautgeldern, auch einigen Vermächtnissen. Wir berühren hier diese Punkte nur in aller Kürze, weil wir derselben anderwärts erwähnten. Bis gegen 1798 gab es zweierlei Bürgerrecht, ein politisches und ein kirchliches. Wer sich in irgend einer der hiesigen Ortschaften als Dorfgenosse einkaufte, war damit noch keineswegs vollberechtigter Kirchgenosse; denn er hatte keinen Anspruch auf Unterstützung von Seite der Kirche und deren Gütern für sich und seine Familie im Falle allfälliger Ver-

armung. Diese Begünstigung wurde ihm nur zu Theil, wenn er früher oder später auch noch das Kirchenbürgerrecht erwarb, wofür anfänglich ein Einzugsgeld oder eine Einkaufsgebühr von 10 ℔ bezahlt werden mußte. Bis 1761 fielen die Einzugsgelder in das Privatarmengut des Pfarrers, nachher in das Kirchengut. Ueber die Brautgelder haben wir unter dem Abschnitte „die Hochzeit" bereits ausführlicher berichtet. An Vermächtnissen nahm das Gut ein:

1783.	50 ℔	von Hans Jakob Spörri in Kempten.
1786.	20 „	„ Elsbeth Bachofner ab der Burg,
1787.	50 „	„ Regula Spörri, Weibel Dietegen Wolfensberger seligen Wittwe zu Kempten.
	120 ℔.	

Die Ausgaben erfolgten stets durch den Pfarrer allein, welcher die Gaben nach seinem freien Ermessen unter die Bedürftigen austheilte; der Stillstand mischte sich nicht in die Sache. Es scheint also, daß dieses Armengut den gleichen Zweck hatte wie der heutzutage bestehende freiwillige Armenverein, daß es an vorübergehend Verarmte Unterstützungen verabreichte, um dieselben nicht almosengenössig werden zu lassen. Es gab Beiträge in Krankheits- und Begräbnißfällen, an Schuhe und Winterkleider, Nahrung, Hauszinse, Badekuren, Schulgelder und Lehrmittel, Feuer- und Wasserbeschädigte, Reisende aus aller Welt, den St. Bernhard und St. Gotthard 2c.

Nach den im Kirchenarchiv liegenden Rechnungen, von denen die älteste aus dem Jahre 1733 stammt, waren die ökonomischen Verhältnisse des Privatarmengutes folgende:

	Einnahmen.	Ausgaben.
1733	198 ℔ 5 ß.	181 ℔ 2 ß.
1750	140 „ — „	163 „ 12 „
1771	70 „ — „	167 „ 11 „
1790	136 „ — „	644 „ — „

Die vom Pfarrer als Verwalter gestellte Jahresrechnung verursachte keinerlei Kosten; sie ging wie die damalige Säckligutsrechnung auch nicht an eine Oberbehörde, ja nicht einmal an den gesammten Stillstand, sondern wurde stets durch einen der Junker Gerichtsherren von Kempten im Beisein des Kirchenpflegers und des Kirchenseckelmeisters in aller Stille abgenommen und als richtig bescheinigt. Das Privatarmengut hatte keine Vermögenstitel; es wurde alljährlich sammt und sonders aufgebraucht. Die Rechnungsdefizits vergütete man dem Pfarrer aus dem Kirchengute oder durch Verabreichung eines Theiles der Kirchensteuern aus dem Säckligute. Während der Revolutionszeit flossen dem Privatarmengute keinerlei Einnahmen mehr zu; der Pfarrer theilte aber gleichwol in altgewohnter Weise immer noch kleine Gaben aus, die sich

1798 auf 303 ₰ und 1799 auf 242 ₰ beliefen. Die letzte Rechnung datirt aus dem Jahre 1803 und von da an hörte dieses Gut für immer auf. Seit 1798 hatte der Pfarrer 1200 ₰ verausgabt, welche Summe erst nach dem im Jahre 1806 erfolgten Hinschiede desselben seinen Erben aus dem Kirchengute bezahlt wurde.

d. Der Legatenfond.

Die fortdauernde, natürlicherweise in der ganzen Gemeinde bekannte ökonomische Bedrängniß des Armengutes zu Anfang dieses Jahrhunderts bewog wahrscheinlich die edeldenkende Barbara Schoch, Tochter des Hans Jakob Schoch und der Susanna Widmer von Walfershausen, geb. 1787, unverheiratet gestorben im Frühling 1812, zu einem Legat von 1600 ₰, das sie den Armen von Wetzikon bestimmte. Sie fügte dieser Gabe jedoch die ausdrückliche Bedingung bei, daß die Summe niemals dürfe aufgebraucht werden, sondern nur der Zins davon alljährlich für die Armen zu verwenden sei. Während der Revolutionszeit waren nicht nur das Kirchen- und Armengut, sondern auch die denselben gemachten Legate gänzlich aufgebraucht worden; daher wollte die freundliche Testatorin ihrem Legate, das durch ihren Stiefvater alt Gemeindrath Kaspar Weber von Wetzikon mit Maitag 1812 an den Stillstand bezahlt wurde, nicht das gleiche Schicksal zu Theil werden lassen; es sollte auch noch der Nachwelt zum Segen gereichen. Die an das Legat geknüpfte Bedingung war die erste Veranlassung zu dem am 5. September 1812 vom Stillstand gefaßten Beschlusse, es soll ein Legatenfond mit eigener Verwaltung gebildet werden. In denselben haben fortan alle für die Armen der Gemeinde gemachten Vermächtnisse zu fallen, die für diesen Zweck sicher an Zins zu legen sind. Die Kapitalbriefe sollen in der Kirchenlade aufbewahrt und zu keiner Zeit weder verpfändet, noch vertauscht oder verkauft werden. Dieß soll durch die Kanzlei Grüningen sowol in den Briefen selbst bemerkt, als auch in den Protokollen eingetragen werden. Man sprach zugleich die Hoffnung aus, es möchte von Zeit zu Zeit noch andere Legate geben, wodurch dieser Fond gemehrt werden könne.

Die erste Rechnung des Legatenfonds von Martini 1813 enthält neben dem obenerwähnten Vermächtnisse der Barbara Schoch noch zwei andere und zwar sehr alte Legate, haftend auf dem Schlosse Wetzikon und den dazu gehörenden Gütern, welche bisher weder in den Kirchen- noch in den Säckligutsrechnungen enthalten waren. Schon vor langer Zeit — alte Nachrichten melden, daß es zwischen 1606 und 1650 geschehen sei — testirten „unbekannte, würdige Personen im Schlosse Wetzikon" den Armen der Gemeinde die Summe von 3570 ₰ und alljährlich auf Weihnacht einen Mütt Mehl. Diese Vergabungen geschahen sehr wahrscheinlich theils durch den im Jahre 1633 verstorbenen

Gerichtsherrn Hans Rudolf Meiß zu Wetzikon oder dessen Gemahlin Anna Maria von Ulm, gest. 1646, theils durch deren Sohn Hauptmann und Gerichtsherrn Heinrich Meiß, geb. 1611, in der Blüthe der Jahre kinderlos gestorben 1646 oder dessen im Jahre 1640 im Alter von nur 24 Jahren verstorbenen Gemahlin Anna von Hallwyl. Dafür sprechen auch die Grabdenkmäler, die diesen Verstorbenen in der Kirche Wetzikon errichtet worden sind. Der jeweilige Schloßbesitzer und Inhaber der Gerichtsherrlichkeit Wetzikon war seit dieser Zeit verpflichtet, den Zins des Legates und den Mütt Mehl alljährlich unter die Armen gewissenhaft zu vertheilen, ohne jedoch Niemandem als allein „Gott und seinem Gewissen" Rechenschaft darüber zu geben.

Für diese althergebrachten Gefälle war nirgends ein Dokument vorhanden. Als daher im Jahre 1798 die Gerichtsherrlichkeit aufgehoben wurde, hielt sich der Eigenthümer des Schlosses nicht mehr verpflichtet, dieselben weiterhin zu verabfolgen, indem er behauptete, diese Servitut habe auf dem gerichtsherrlichen Rechte und dem daherigen Einkommen gehaftet und nicht auf dem Besitze des Schloßgutes. Der Stillstand war natürlich keineswegs geneigt, sich dieser Anschauung anzuschließen und ein altes Recht der hiesigen Armen stillschweigend untergehen zu lassen. Da eine Einigung auf gütlichem Wege nicht erzielt werden konnte, so mußte die Sache vom kleinen Rathe in Zürich entschieden werden. Dieser faßte unterm 6. März 1808 folgende Beschlüsse:

1. Das Legatenkapital im Betrage von 3570 ℔ und der Mütt Mehl sollen auf dem Schlosse und den dazu gehörenden Liegenschaften haften.
2. Der Stillstand hat auf die nachträgliche Verabfolgung der Schloßgefälle seit 1798 Verzicht zu leisten.
3. Der Schloßbesitzer hat den Mütt Mehl alljährlich der Armenverwaltung geflissentlich abzustatten, um solchen den Armen auszutheilen.
4. Dagegen soll er alter Uebung gemäß den Zins vom Legatenkapital alljährlich gewissenhaft selbst unter die Armen vertheilen.

In Folge dieses Beschlusses entrichtete Amtmann Burkhard in Zürich, als Tochtermann des letzten Gerichtsherrn von Wetzikon, Johann Ludwig Wiser von Zürich, nunmehr Eigenthümer des Schlosses, mit Martini 1808 den Mütt Mehl an den Stillstand und übergab ihm zugleich auch zu Handen des Säckligutes 142 ℔ 16 ß. als den Jahreszins vom Legatenkapital, da er denselben, als in Zürich wohnhaft, nicht selbst unter die Armen von Wetzikon vertheilen konnte.

Im nämlichen Jahre verkaufte Amtmann Burkhard das Schloßgut an eine Gesellschaft von mehreren Käufern, wobei der Mütt Mehl und das Kapital von 3570 ℔ zum ersten Mal als auf dem Verkaufsobjekte haftende Vorstände notarialisch zu Protokoll erklärt wurden. Von 1809

an war Hauptmann Heinrich Vollenweider Miteigenthümer und da er von sämmtlichen Mitbesitzern allein hier wohnte, zugleich auch Verwalter des gesammten Schloßgutes, in welcher Eigenschaft er den Zins des Legates alter Uebung gemäß wieder selbst austheilte. Im Jahre 1815 wurde er alleiniger Besitzer des Schlosses und errichtete als solcher in Folge eines Vertrages mit dem Stillstande, laut welchem er im Interesse einer zeitgemäßern Armenunterstützung auf das Recht des Austheilens der Zinse verzichtete, einen neuen Versicherungsbrief zu Gunsten des Legatenfondes. Der Vertrag lautet:

1. Das Kapital von 3570 ℔, von welchem ein jeweiliger Eigenthümer des Schlosses den Zins an die Armen von Wetzikon auszutheilen mit jedem Jahre theils befugt, theils verpflichtet war, soll in seinem ganzen Inhalt und Betrag unverändert und unvermindert sein und bleiben.
2. H. Vollenweider verpflichtet sich, dasselbe auf das Schloß und seine dazu gehörenden Liegenschaften schuldbrieflich zu Gunsten des Legatenfonds versichern zu lassen; Vorstand 1 Mütt Mehl alljährlich an die Armen zu Wetzikon.
3. Weil H. Vollenweider auf das Recht der Austheilung des Zinses verzichtet, so soll, so lange er und seine Nachkommen das Schloß besitzen, das Kapital zu 3½% verzinset werden; ein anderer Eigenthümer des Schlosses soll 4% bezahlen.
4. Der Zins soll E. E. Stillstand jedes Jahr mit Martini in die Hände gegeben werden; würde er bis Ende des Jahres nicht bezahlt, so soll der Rechtstrieb für denselben erfolgen.

Wetzikon, den 13. April 1815.

Heinrich Vollenweider.
Hs. Konrad Nägeli, Pfarrer.
Hs. Jakob Weber, Quartierhauptmann und Friedensrichter.

Mit Martini 1825 zahlte Hauptmann Vollenweider das Kapital ab und kaufte den Mütt Mehl um weitere 280 ℔ los, worauf der Schuldbrief entkräftet wurde.

Außer den erwähnten Stammlegaten, betragend

3570 ℔ und
280 „ } haftend auf dem Schlosse Wetzikon und
1600 „ von Barbara Schoch in Walfershausen,

fielen dem Legatenfond noch folgende Vermächtnisse zu:

1400 „ von Hans Jakob Ernst, Müller in Stegen, geb. 1741, gest. 1805, ausbezahlt Martini 1813 durch den Sohn Kaspar Ernst, Namens der Erben.

100 „ von Andreas Homburg von Valzeina, Kanton Graubündten, der sich mehrere Jahre als Tischgänger bei Junker Hartmann

von Schwerzenbach in Kempten aufhielt und daselbst starb 1813.

200 ℔ von alt Landrichter Heinrich Wolfensberger im Emmetschloo 1821.

140 „ von Hans Rudolf Gujer in Obermedikon 1822.

200 „ von Jakob Schellenberg aus dem Aathal, starb 1823 in Wetzikon.

200 „ von Johannes Büeler in Walfershausen 1832.

20 „ von Jakob Brüngger in Kempten 1832.

50 fl. von Hans Jakob Vontobel in Unterwetzikon 1833.

100 „ von Zunftgerichtspräsident Hans Heinrich Weber zum Löwen in Wetzikon 1834.

25 „ von Frau Barbara Rüegg in Kempten 1834.

50 „ von Friedrich Nagel in Stegen als Geschenk wegen des ertheilten Gemeindebürgerrechtes 1834.

100 „ von Hans Jakob Gujer von Obermedikon im Tobelacker 1838.

30 „ von Quartierhauptmann Hans Jakob Weber zum Löwen in Wetzikon 1839.

100 „ von Maria Ester Weber in der Sommerau, unverheiratet gestorben 1839.

Der Legatenfond hatte ursprünglich den Zweck, Handsteuern und außerordentliche Unterstützungen zu verabreichen; später verwendete man die Zinse auch noch für andere Armutsfälle. Man unterstützte Kranke und Nothleidende, bezahlte Arztrechnungen, gab nicht selten Beiträge an die Lehrgelder junger armer Leute, die sich durch Talent, Eifer und Fleiß auszeichneten, zur Erlernung eines Handwerks oder zur Bildung junger Schulmeister; auch wurden Webstühle angekauft, welche man an arme Personen unentgeldlich auslieh. Zur Vereinfachung der Armenbesorgung wurde 1828 festgesetzt, daß in Zukunft keine Unterstützungen mehr aus dem Legatenfond an Arme gegeben, sondern die Zinse seiner Kapitalien alljährlich ins Armengut gelegt werden sollen.

In der Geldklemme des Jahres 1818 wurde der Legatenfond, der Ende 1817 in 3570 fl. bestand, bei Abnahme der Säckligutsrechnung im Schlosse Grüningen am 27. Mai 1818 ernstlich angegriffen. Oberamtmann Meier, Landschreiber Ulrich und die übrigen Mitglieder des Oberwaisenamtes äußerten nämlich die Ansicht, man habe in Wetzikon ohne Noth zwei Güter, ein Armengut und einen Legatenfond, welche eine doppelte Verwaltung, doppelte Rechnungen und somit mehr Spesen erfordern; es wäre besser, man würde die Sache vereinfachen, die Briefe des Legatenfonds in das Armengut legen und dann verkaufen, um die laufenden Schulden des Säckligutes zu bezahlen und auf diese Weise liquidiren. Auf diese Reden antwortete Pfarrer Nägeli, zu einer solchen Maßregel sei Niemand berechtigt; denn jene Testatoren alle haben ausdrücklich anbedungen, daß ihre Legate niemals mit dem Armengute ver-

einigt, vielweniger aufgebraucht werden sollen; bei dem Legate des Müller Ernst in Stegen sei sogar noch ein Schreiben der Kanzlei Grüningen an das Pfarramt gekommen, daß dieses Kapital niemals mit dem Armengute vereinigt werden soll; auch würde es in Zukunft weniger Vermächtnisse mehr geben, wenn es offenbar würde, daß man den letzten Willen des Sterbenden nicht besser respektire. Auf diese Einwendung von Seite des Pfarrers erwiderte Oberamtmann Meier, es werde am besten sein, wenn man sich über die Sache noch weiter bedenke. Pfarrer Nägeli, der gewisse Männer seiner Gemeinde wohl kannte, fügte dem Protokoll in Parenthese noch bei: „Man hätte noch hinzusetzen können, wenn man also durch den Verkauf die guten Briefe des Fonds in runde Thaler verwandeln würde, so würden dieselben hie und da etwa in eine Privattasche rollen und dann lange genug nicht mehr aus derselben heraus kommen." Für einmal war also der Sturm glücklich beseitigt und die Trennung des Legatenfonds unter eigener Verwaltung vom Säckligute gesichert, in Folge dessen die Vermächtnisse sich wieder nach und nach mehrten.

Bei der Abnahme der Legatenfondsrechnung von 1838 verfügte der Bezirksrath Hinweil, daß in Zukunft über das Armen- und Legatengut nur ein Verwalter bestellt werden und der Stillstand für die Vollziehung verantwortlich sein solle. Gegen diesen Beschluß rekurrirte der Stillstand an den Regierungsrath, wurde aber abgewiesen und in Folge dessen im Jahre 1840 der Legatenfond im Betrage von 5342 fl. 14 ß. für immer mit dem Armengute vereinigt.

Die Verwalter des Legatenfonds waren:

1812 Kirchenseckelmeister Johannes Wolfensberger in Ettenhausen.
1815 Quartierhauptmann und Friedensrichter Hans Jakob Weber in Wetzikon.
1817 Hauptmann Hans Heinrich Rüegg in Wetzikon.
1820 Waisenrichter und Lieutenant Kaspar Gubelmann in Unterwetzikon.
1824 Heinrich Walder im Linkenberg.
1826 Friedensrichter, nachher Bezirksgerichtsschreiber Hans Rudolf Weber in Wetzikon.
1832 Hans Jakob Kunz in Robenhausen.
1835 Heinrich Tobler in Robenhausen.

37. Andere Anstalten zur Linderung der Armut.

a. Der Wittwen- und Waisenfond.

Es gab zu allen Zeiten edle Menschen, denen das Wohl Anderer wie ihr eigenes am Herzen lag und welche darum nach den ihnen verliehenen Kräften die mit stillem Sinn getragene Noth und das unver-

schuldete Elend in der Hütte der Armut auf ebenso stille und von der öffentlichen Welt unbemerkte Weise zu lindern sich bestrebten. Einer solchen hochherzigen Gesinnung verdankt der Wittwen- und Waisenfond seine Entstehung. Derselbe wurde gegründet am 16. Juli 1870 und ist eine Stiftung des Herrn Adolf Werdmüller-Stocker von Zürich, geb. 1822, Besitzer einer Seidenfabrik im Feld bei Kempten. Der Stifter legte den Fond in die Hände der Kirchenpflege und verband damit den Wunsch, es möchte diese zur Verwaltung desselben eine besondere Kommission wählen, bestehend aus dem Pfarrer, dem Armengutsverwalter und drei andern Mitgliedern. Die Verrichtungen derselben sollen sein:

a. Solide Placirung des Kapitals unter Genehmigung der Pflege.
b. Vertheilung der Zinse
   1. an arme, jedoch von keinem öffentlichen Armengut unterstützte, würdige Wittwen, die in hiesiger Gemeinde wohnen, Bürger- und Nichtbürgerinnen,
   2. an arme, jedoch nicht almosengenössige Waisen von Bürgern und Nichtbürgern und zwar auch für den Fall, wenn sich dieselben z. B. zur Erlernung eines Handwerks außerhalb der Gemeinde aufhalten würden.

Der Gründer des Fonds wünschte ferner, daß behufs Ausmittelung der Unterstützungsbedürftigen keine öffentlichen Ausschreibungen für allfällige Anmeldungen veranstaltet werden, dagegen Empfehlungen der bei Gründung und Mehrung des Fonds Betheiligten Berücksichtigung finden. Ueberhaupt sollen die Gaben in der schonendsten und zartesten Weise verabreicht werden, da sie nur den stillen Armen bestimmt sind. Dem menschenfreundlichen Geber wurde die aufrichtigste Anerkennung von Seite der Pflege ausgedrückt.

Der Fond ist seither durch einige Hochzeitsgaben geäufnet worden und beträgt gegenwärtig die Summe von 3150 Fr. Dem Sinne des Stifters gemäß wird der Zins alljährlich auf Weihnacht in Beträgen von je 5 Fr. im Stillen verabreicht. Der Wittwen- und Waisenfond bildet eine Zierde der Gemeinde und es ist nur zu wünschen, daß derselbe auch von andern freundlichen Gebern zum Besten der Armen möchte gemehret werden.

b. Der freiwillige Armenverein.

Das öffentliche Armengut hat nur den Zweck, wirklich Armgewordene zu unterstützen und kann sich leider mit solchen Personen und Haushaltungen nicht befassen, die je nach Umständen almosengenössig werden könnten, sich aber aus Kräften dagegen wehren und unter etwelcher Beihülfe von anderer Seite es gewöhnlich auch nicht werden. Diese Aufgabe, die vorübergehend in Armut gerathenen Bürger und Nicht-

bürger zu unterstützen, damit sie nicht ihren Gemeinden zur Last fallen, sucht der im Jahre 1861 gegründete, sogenannte freiwillige Armenverein zu erfüllen, dessen leitende Kommission von der Versammlung der Kirchgenossen gewählt wird. Er besitzt keinen Fond, sondern verfügt nur über eine Kasse, die gebildet wird aus einem Theil der sonntäglichen Kirchensteuern, anfänglich 300, gegenwärtig 600 Fr. jährlich. Die Unterstützungen werden theils in Geldbeträgen, theils, und zwar hauptsächlich im Winter, an Kleidern verabreicht.

c. Das Armengut Kempten.

Während die vorbezeichneten zwei Anstalten den Armen der gesammten Einwohnerschaft zu Gute kommen, so dient das Armengut Kempten einzig und allein nur den Bürgern dieser Ortschaft. Die Veranlassung zur Gründung desselben war folgende: Im Jahre 1798 machte Kaspar Wild, der sich viele Jahre in Zürich aufgehalten, etliche tausend Gulden erdienet und erhauset hatte und ohne Leibeserben starb, den Armen seiner Heimatsgemeinde Kempten kurz vor seinem Tode ein Legat von 300 fl. Die Bürgerschaft beschloß, dieser schönen Gabe mit haushälterischem und sparsamem Sinn stets Sorge zu tragen, wie es der freundliche Geber, der das Geld mit saurem Schweiße verdiente, auch zu thun gewohnt war. Das Kapital wurde nicht verbraucht, sondern an Zinse gelegt, welch letztere allein verwendet werden durften. Man hoffte, es werde von Zeit zu Zeit noch mehr solcher Legate geben, wodurch der Fond sich äufne, was auch geschah. Im Jahre 1799 hatte die Ehr. Bürgerschaft, wie das Protokoll bemerkt, „besonders aber die arme Menschenklaß die Ehre und ein sonderbares Glück gehabt, von Chirurgus Hans Heinrich Spörri in der Harlachen ein Legat von 100 fl. zu erhalten. Der Herr, der ewige Vergelter jeder Wohlthat, vergelte ihm seine Gutthat in einer seligen Ewigkeit!“ 1801 testirte alt Schützenmeister Johannes Wild weitere 50 fl.

Unterm 16. Juli 1802 gab die Bürgerschaft dem aus diesen drei Legaten gebildeten Armengute eine feste Organisation. Die Verwaltung desselben wurde der Vorsteherschaft und einem besondern Armenpfleger übertragen. Der erste Pfleger war Johannes Spörri in der Harlachen. Im Fernern einigte man sich dahin,

1. daß das Kapital zu keinen Zeiten vermindert, der Zins dagegen alljährlich nach Bedürfniß unter die Armen der Bürgerschaft vertheilt werden soll,
2. daß sich allfällige Neubürger mit 5 fl. ins Armengut einzukaufen haben.

Im Jahre 1813 legirte Andreas Homburg von Valzeina im Bündtnerlande 100 fl. in das Armengut. Derselbe diente viele Jahre als Schreiber in Zürich und sammelte sich während dieser Zeit ein be-

deutendes Vermögen. In seinem späteren Alter kam er nach Kempten, wo er, hochgeehrt und werth gehalten von Jung und Alt, ungefähr 10 Jahre als Tischgänger bei Junker Hauptmann von Schwerzenbach wohnte und auch daselbst als ledig starb. 1817 machte Hauptmann Hans Heinrich Büeler zu Kempten, der ohne Leibeserben starb, ein Vermächtniß von 100 fl. Auch seither wurde das Armengut durch Legate, Einkaufsgebühren und andere Gaben fortwährend geäufnet, so daß es bis dato auf die schöne Summe von 8000 Fr. angestiegen ist. Der Zins wird alljährlich in Form von Handsteuern vertheilt, die von der Vorsteherschaft geprüfte Rechnung der Bürgergemeinde zur Abnahme und dem Bezirksrathe zur Genehmigung vorgelegt.

d. Das Armengut Unterwetzikon.

Ein ganz ähnliches Gut mit beinahe den nämlichen Verwaltungsbestimmungen besitzt auch die Gemeinde Unterwetzikon. Am 3. Juni 1854 testirte der Landwirth Jakob Homberger, Salzmanns daselbst, geb. 1774, gest. 1854, der dortigen Bürgerschaft in uneigennützigster Weise ein Kapital von 600 fl. und knüpfte an dieses Vermächtniß folgende Bedingungen:

1. Das Kapital soll zu allen Zeiten unveräußerlich und ungeschmälert erhalten bleiben.
2. Die Zinse sind ganz oder theilweise unter die bedürftigen bürgerlichen Armen zu vertheilen, namentlich an solche, die durch besondere unverschuldete Verhältnisse in eine bedrängte Lage gekommen sind.
3. Allfällig nicht verwendete Zinse sollen alljährlich zum Kapital geschlagen werden.

Im Mai 1864 erhielt der Fond eine namhafte Aeuffnung durch ein Legat von der Familie Stadtmann daselbst im Betrage von 500 Fr. Durch weise Sparsamkeit ist derselbe bereits auf die Summe von 3200 Franken angewachsen und somit in den Stand gesetzt, im Sinne des Gründers durch Verabreichung von Handsteuern mancherlei Noth und Elend zu lindern.

38. Legate im Kirchen- und Armengut.

Wir haben bisher einer Anzahl freundlicher Geber erwähnt, welche Vermächtnisse zu Gunsten der Armen machten und erfüllen daher eine schuldige Pflicht, wenn wir auch noch der übrigen Geber gedenken, welche das Kirchen- und Armengut mit Legaten und Geschenken bedachten. Es thut uns nur leid, daß wir beim gänzlichen Mangel an Rechnungen und Protokollen aus der Zeit vor dem Jahre 1700 hierüber nur Weniges mittheilen können; aber ebenso sehr bedauern wir, daß mit Ausnahme

des Legatenfonds sämmtliche vor dem Jahre 1830 für Armenzwecke bestimmte Vergabungen stets aufgebraucht werden mußten, also für die Gegenwart spurlos verschwunden sind.

Ein rühmliches Gedächtniß in Betreff eines Legates, das lange Zeit nicht aufgebraucht werden konnte, weil es glücklicherweise statt in einer Geldgabe in Naturalien bestand, verdient besonders Friedrich Ludwig, Freiherr von der Hohen Sax und Forsteck, Hauptmann und Gerichtsherr zu Kempten, Greifenberg und Werdegg, geboren 1592, gestorben den 21. Oktober 1629 an der Pest, begraben im Chor der hiesigen Kirche. Laut eines von U. G. Herren am 17. November 1631 bestätigten Gemächtbriefes bedachte er die Kirche mit einem Vermächtniß von jährlich 1 Mütt 2 Viertel Kernen von und ab seinem großen Zehnten zu Kempten und zwei der besten und schönsten Tannen im Junkernholz, „so oft und dick der Kilchen Wetzikon etwas nothwendigs Buws zufiele; der Kernen soll jedes Jahr zu Brot gebacken und am St. Stephanstag in der Kilchen den einheimischen Armen der Pfarr vom Kilchenpfleger nach Nothdurft usgetheilt werden.“ Die Servitut betreffend des Kernens haftete von da an auf dem Zehnten zu Kempten und ging durch den Verkauf des Letztern im Jahre 1811 an den Staat über, welcher dieselbe am 30. Oktober 1812 mit 420 ℔ an Geld ablöste, wovon 320 ℔ in das Kirchengut und 100 ℔ in das Armengut gelegt wurden.

a. Legate in das Kirchengut.

1635	60	℔	von	Anna Weber in Wetzikon.
1696	100	„	„	Anna Maria Meiß, Junker Hauptmann Georg Schmid's zu Kempten Ehefrau.
1698	20	„	„	Kleinhans Wolfensberger in Ettenhausen.
1699	100	„	„	Wälti (Valentin) Baumann in Robenhausen.
1700	40	„	„	Barbel Pfister, dessen Ehefrau.
1701	10	„	„	Elisabetha Homberger von Unterwetzikon, Stieftochter Felix Boller seligen von Robenhausen.
1703	100	„	„	Jakob Wolfensberger in Ettenhausen.
1705	20	„	„	Maria Hürlimann, Schmid Jakob Mailänder's zu Wetzikon Ehefrau.
1712	50	„	„	Hans Jakob Wolfensberger in Ettenhausen.
1716	200	„	„	Junker Hauptmann und Gerichtsherr Hans Meiß zu Wetzikon.
1717	400	„	„	Heinrich Boßhard in Kempten.
1718	10	„	„	Konrad Lang in Kempten.
1721	200	„	„	Frau Landschreiber Kambli in Grüningen.
1722	200	„	„	Junker Hauptmann und Gerichtsherr Johann Geörg Schmid zu Kempten.

1724	200	℔	von	Junker Hauptmann Friedrich Ludwig Meiß von Zürich. Dieses Kapital soll sicher angelegt und nur der Zins davon jährlich unter die würdigsten Armen vertheilt werden.
1724	10	„	„	Alteygaumer und Richter Heinrich Kaspar in Kempten.
1724	10	„	„	Richter Konrad Lang seligen Wittwe in Kempten.
1730	20	„	„	Elsbeth Müller, Matthys Hessen seligen Wittwe in Robank.
1734	50	„	„	Richter Hans Jakob Wyß in Kempten.
1739	25	„	„	Jakob Büeler in Walfershausen.
1740	200	„	„	Weibel und Kirchenpfleger Junghans Walder in Walfershausen.
1743	100	„	„	Susanna Winkelmann, Weibel Dietegen Wolfensberger's zu Kempten Ehefrau.
1747	40	„	„	Elsbeth Walder, Kirchenpfleger Junghans Walder's Wittwe zu Walfershausen.
1751	200	„	„	Junker Kommandant und Gerichtsherr Johann Jakob Meiß zu Wetzikon.
1754	60	„	„	Müller Hans Jakob Gujer in Kempten.
1757	140	„	„	Elisabetha Tobler in Robenhausen.
1760	260	„	„	Hans Felix Hirzel in Wetzikon und dessen in Zürich verstorbenen Ehefrau Ursula, geb. Wildermuth.
1771	100	„	„	Hauptmann und Gerichtsherr Salomon Hirzel zu Kempten beim Tode seines Söhnleins Hans Rudolf.
1775	10	„	„	Alteygaumer und Richter Bernhard Müller in Kempten.
1782	40	„	„	Anna Hirzel, Junker Quartierhauptmann und Gerichtsherr Achior Schmid selgen zu Kempten Wittwe.
1800	35	„	„	Hans Georg Hürlimann von Ettenhausen.

b. Legate in das Säckli- oder Armengut.

1760	50	℔	von	Heinrich Weber in Kempten.
1778	20	„	„	Anna Barbara Schmid, Kaspar von Schännis, gewesenen Pfarrer zu Schlatt seligen Wittwe, starb zu Kempten.
1798	25	„	„	Hans Boßhard in Kempten.
	50	„	„	Altseckelmeister Jakob Keller in Unterwetzikon.
1800	100	„	„	Hans Georg Hürlimann in Ettenhausen.
1801	20	„	„	Susanna Wolf, Hans Boßhard von Kempten seligen Wittwe.
1804	100	„	„	Junker Hans Schmid, letzter Gerichtsherr zu Kempten.

1806	200	℔	von	Gerichtsherr Wiser zu Wetzikon seligen Ehefrau durch deren Tochtermann Amtmann Burkhard in Zürich.
1808	100	„	„	Heinrich Weber zum Weingarten in Kempten.
1810	60	„	„	Hauptmann Hans Homberger in Unterwetzikon.
1813	20	„	„	Regula Vontobel, Müller Hans Gujer's von Kempten seligen Wittwe.
1817	400	„	„	Hauptmann Hans Heinrich Büeler in Kempten.
1824	80	„	„	Johannes Spörri in der Harlachen.
1833	15	fl.	„	Herrn von Campagne in Pfäffikon.
1842	25	„	„	Susanna Hofmeister, Wittwe des Johannes Scheuchzer von Zürich, wohnhaft gewesen in Kempten.
1843	100	„	„	Anna Barbara Weber im Weingarten zu Kempten.
1849	1000	„	„	Jakob Gujer von Obermedikon und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Meier im Tobelacker.
1855	200	Fr.	„	den Erben des Pfarrer Hug.
1856	1500	„	„	Andreas Bidermann in Winterthur.
1857	150	„	„	Sophie Gujer in Kempten.
1865	500	„	„	Altoberrichter Johann Jakob Spörri von Kempten in Fluntern.
	1500	„	„	Hans Heinrich Jucker von Hittnau in Kempten bei Anlaß seiner Aufnahme ins hiesige Bürgerrecht.
1866	100	„	„	Martin Weber in Obermedikon.
	200	„	„	Johannes Ottiker von Kempten im Zeltweg bei Zürich.
1867	200	„	„	Johannes Dürsteler von Grüningen in Medikon bei Anlaß der Beerdigung seiner Tochter Luise.
1870	100	„	„	Jakob Kägi von Bauma, Gärtner in Zürich.

39. Projekte zur Hebung der Armennoth.

Vorschläge zur Hebung der Armennoth gab es zu allen Zeiten; aber zur thatsächlichen Ausführung irgend eines Projektes mangelte die Hauptsache, nämlich das Geld. Schon Dekan Nägeli drang sehr darauf, das Uebel der Armut an der Wurzel anzufassen und wenn nicht gänzlich zu beseitigen, doch bedeutend zu mindern. Er hatte seit Jahren die Erfahrung gemacht, daß eine almosengenössige Haushaltung sich nach und nach an das Geben gewöhnt und daß dadurch auch die jüngern Glieder derselben die eigenen Kräfte verlieren, sich selbst emporzuarbeiten. Der Zustand der vielen verdingten Kinder und deren Erziehung ließ ihm viel zu wünschen übrig. Er trachtete darnach, dieselben schon von Jugend auf an Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und Einfachheit zu gewöhnen, damit sie im Stande seien, im erwachsenen Alter ohne fremde Hülfe sich und

die ihrigen selbst zu erhalten. Er arbeitete in dieser Hinsicht auf pestalozzische Art ein Projekt aus, das sehr viel Gutes an sich trug, dessen Verwirklichung aber am Unvermögen der damaligen ohnmächtigen Zeit scheiterte und unbeachtet liegen blieb. Da uns dasselbe einen Einblick thun läßt in das Armenwesen und dessen Bestrebungen gegen Ende des letzten Jahrhunderts, so können wir uns nicht enthalten, es hier wörtlich folgen zu lassen. Es lautet:

Bedenken über die Verdingkinder.

Unter den vielen Sorgen und Bemühungen, womit sich ein Pfarrer und Stillstand abgeben muß, ist besonders in hiesigen Gegenden von großer Wichtigkeit und Last die Verpflegung und Erziehung armer Waisen und anderer verlassener Kinder von öfters schlechten Eltern. Ihre Besorgung wird Kirchen- und Armenpflegern und Gütern überlassen. Man verdinget sie um jährliches Kostgeld so niedrig, als man kann, weil der Ausgaben viele sind und wem? Denen, die sie annehmen wollen und das sind eben nicht allemal habliche und ehrliche Leute, ob man ihnen gleich letzteres zutrauet; man ist froh und muß es zum Theil sein, wenn das Kostgeld zu Ende gehet, um es wieder an Andere verwenden zu können. Wie werden sie erzogen? Bald braucht man sie als Kinderwärter, bald als Viehhüter, bald zu allerlei Botenwesen; oft hat man Mühe, sie fleißig zur Schule zu bringen; oft gebricht's an Kleidern, oft an Gesundheit; Einige werden zwar zu fleißiger Arbeit, aber allzustreng angehalten oder gar zu betrügerischer Arbeit gewöhnet. Was ist die Folge davon? Bezahlt die Kirche nichts mehr für sie, so glauben sie ihr eigener Meister zu sein; dann ergeben sich Einige dem Müßiggang, Andere der Schwelgerei, Manche werden prächtiger in Kleidern als reiche Bauerntöchter und stecken sich in Schulden.

Könnte aber nicht diesem Allem vorgebogen, eine bessere Erziehung solcher armen Kinder veranstaltet und dadurch zugleich den Kirchen- und Armengütern Erleichterung verschaffet werden? Wie? Wenn etliche benachbarte Kirchgemeinden, z. B. Bäretsweil, Fischenthal, Hinweil rc. sich mit Wetzikon und Seegräben vereinigeten, gemeinschaftlich zwei Waisen- und Erziehungshäuser, etliche hundert Schritte von einander entfernt, das eine für 40 bis 60 Knaben, das andere für so viel Töchtern zu erbauen, in jedes einen frommen, verständigen, der Feldarbeit und der Spinnerei kundigen Waisenvater und Mutter zu setzen, deren eigene Kinder mit in diesen Häusern und gleichförmig erzogen würden, in jedes dieser Häuser ein oder zwei Paar arme, aber ehrliche, gesunde Wittwen, die über fünfzig Jahre alt, zur Erziehungs- und Hauswirthschaftshülfe auf lebenslängliche Verpflegung aufzunehmen. Zur Errichtung solcher Anstalt würde jede benannte Pfarrgemeinde sich nach Belieben verpflichten, 20 bis 30 Aktien zu übernehmen, jede Aktie zu 100 fl., die aber nicht sämmtlich schon im ersten Jahre müßten erleget werden. Für jede Aktie hätte sie

das Recht, ein Kind ins Waisenhaus zu geben. 100 Aktien würden 10,000 fl. einbringen; daraus sollten sich die nöthigen Wirthschaftsgebäude errichten und Geräthe anschaffen lassen.

Aber, woher dann Speise und Kleider? Diese müßten die Kinder durch Arbeit erwerben; Feldarbeit sowol als Spinnerei wäre der Anstalt und den Kindern nützlich, für Leib und Seele, zu Speise und Geld. Diesen Erwerb hinlänglich zu bekommen, müßten U. G. Herren gebeten werden, einerseits, daß jede Wittwe ihr jüngstes Kind so lange selbst ernähren müßte, bis es der Stillstand ihr ins Waisenhaus abnähme, anderseits, daß alle in diese Häuser aufgenommenen Kinder in denselben bleiben müßten, bis sie 20 Jahre alt wären, da man sie dann, je nach ihrem Arbeitsfleiß und guter Aufführung und nach den Vermögensumständen des Hauses mit einiger Aussteuer, den Knaben an ihre Armatur, den Töchtern an Bettzeug beschenken würde.

Die Oberaufsicht und Direktion der Anstalt würden die Herren Pfarrer der dabei interessirten Gemeinden übernehmen mit Zuzug noch eines Stillständers aus jeder Pfarre. Von denselben oder einem Ausschusse würden die Häuser monatlich visitirt, die Rechnung eingesehen, das inzwischen gesponnene Garn verkauft 2c., bei der halbjährigen oder jährlichen großen Visitation aber die General- und Spezialrechnungen abgenommen werden. Die Häuser müßten einen in der Nähe wohnenden, redlichen, bemittelten Mann, wenigstens im Anfang, zum Kassirer haben, der die größern Einnahmen und Ausgaben besorgte. Die Waiseneltern würden unentgeldlich mit Alltagskleidern versehen von dem gleichen Zeuge wie die Kinder, müßten auch mit gleicher Kost vorlieb nehmen. Ihnen würde auch ein billiger Jahrlohn bestimmt, damit sie nach 20- bis 30-jährigen treu geleisteten Diensten sich zur Ruhe setzen könnten. Die Kinder würden nicht in die Schule geschickt, sondern bei Hause zum Lernen angehalten. Ein benachbarter braver Schulmeister müßte täglich eine Stund in jedes Haus kommen, sich von den Kindern aufsagen lassen und ihnen neue „Lezgen" aufgeben. Die ältern Knaben müßten die schwerern und die ältern Töchtern die leichtern Feldarbeiten verrichten helfen. Land könnte ihnen in Pacht gegeben werden. In der übrigen Zeit müßten sie spinnen, die Töchtern aber auch nöthige Hausgeschäfte verrichten. Wäre nicht zu hoffen, man könnte und würde auf solche Weise aus Leuten von der bisweilen schlechtesten Raçe gesittetere, ihnen selbst und Andern nützlichere Menschen als bisher erziehen?

Wetzikon, am Osterdienstag 1785.

Jakob Nägeli.

Im gleichen Sinn und Geiste dachte und wirkte sein Sohn und Nachfolger, Pfarrer Hans Konrad Nägeli. Im Jahre 1819 schrieb er eine längere Abhandlung, betitelt: „Wehmüthiger Blick auf die zahlreichen Waisenkinder des Kantons Zürich." Mit kräftigen Zügen

schilderte er die Gefahren, denen ihr allfälliges Eigenthum, ihr leibliches und moralisches Wohl ausgesetzt war und machte zu deren Abhülfe folgende Vorschläge:

1. Es soll kein Bürger in das Unterwaisenamt gelangen können, der nicht mindestens 2000 Frk. versteuert; auch der Sekretär sollte wenigstens 1000 Frk. besitzen.
2. Die Unterwaisenämter sollten keinen Einfluß auf die Wahl der Vögte haben, damit die Verwaltung allfälliger Vogtgüter nicht immer nur in die Hände von einzelnen wenigen Personen gelegt werde.
3. Jeder Vogt soll aus der Verwandtschaft des Waisenkindes einen Aufseher haben, an den das Waisenkind als an seinen Rathgeber sich wenden kann.
4. In jeder Gemeinde sollte eine Behörde eingesetzt werden, deren Mitglieder die Waisenkinder von Zeit zu Zeit zu besuchen hätten.
5. Jedes arme Waisenkind soll, wenn es sein Brot selbst verdienen kann und daher nicht mehr durch den Stillstand verdungen werden muß, einen eigenen Vogt und Aufseher bekommen.
6. Der Unterricht in der Religion und Tugendlehre soll nicht weniger als drei Jahre dauern.
7. Jedes Waisenkind, das etwas Vermögen und die nöthigen Fähigkeiten und Kräfte besitzt, soll zu irgend einem Handwerk, möglicherweise zu Kunst und Wissenschaft erzogen werden.
8. Es sollen in der Stadt Zürich für die Waisenkinder der Landschaft zwei große Häuser erbaut werden, das eine für die Söhne, das andere für die Töchtern, in denen ganze Tausende von Waisenkindern könnten untergebracht werden, wenigstens in jedem dieser Waisenhäuser eintausend solcher Kinder. Diese Waisenhäuser sollten innert den Schanzen der Stadt erbaut werden, vielleicht das eine an der obern Seite des Seilergrabens, das andere in der kleinen Stadt auf dem Lindenhof oder an den Schanzen zwischen dem Wollishofersteg und der Sihlporte. Um der Sache ökonomische Solidität zu geben, so könnten vielleicht Wasserwerke mit dieser Anstalt verbunden werden. An dem erstern Orte ließen sich vielleicht einige Teuchel Wasser aus dem Wolfbach von Hottingen herleiten und zu einem hohen Falle gebrauchen, so daß eine beträchtliche Spinnmaschine getrieben werden könnte. Etwas ähnliches ließe sich vielleicht an dem andern Orte in dem Schanzengraben anbringen. Noch heute werfen die am Wasser befindlichen Spinnmaschinen ihren Eigenthümern einen beträchtlichen Gewinn zu und wahrscheinlich werden in unserm Vaterlande solche Werke Jahrhunderte dauern. Man glaube nicht, daß es um die guten Sitten dieser Waisenkinder geschehen wäre, wenn sie in solche Spinnmaschinen versetzt würden. Es sind hier ganz andere Verhältnisse als bei denjenigen Maschinen, welche Privatleuten gehören. Bei diesen pflegen die Eigenthümer

vor Allem aus auf den ökonomischen Gewinn zu sehen. Bei jenen wäre die zweckmäßige Erziehung der Waisenkinder, also vornämlich ihr moralisches Wohl der Hauptzweck. Und für diesen Zweck würden so viele Aufseher und Lehrer angestellt, als das Bedürfniß erfordern würde. Wie viel besser wäre ein solches Verhältniß als das gegenwärtige, wo diese Kinder beinahe ohne Aufsicht und beinahe ohne Unterricht aufwachsen müssen. Zum wirklichen Anfange dieser doppelten Anstalt könnten jährlich einmal hunderttausend Franken als Vermögensanlage bezogen werden, mit denen man dann, so weit als sie reichen möchten, fortschreiten würde. Vielleicht würden auch die Städte Zürich und Winterthur ungeachtet ihrer eigenen Waisenhäuser dennoch einigen Antheil nehmen. Zur ökonomischen Erleichterung der Anstalt könnte man in den ersten Jahren, oder vielleicht immer, bemittelte Waisenkinder ab der Landschaft aufnehmen und ohne Kostgeld nur so viele Kinder, als die Einkünfte gestatten. So lange man nicht alle Waisenkinder aufnehmen könnte, so müßte man sich theils auf diejenigen beschränken, welche man in ihren Gemeinden nicht an gute Orte zu bringen weiß, theils müßte man die talentvollern auswählen, vornämlich die Knaben, damit sie die Gelegenheit zum Unterricht, den ihnen die Stadt darbietet, benutzen könnten; auch könnten die fähigern Knaben zu Schulmeistern für die Landschaft nachgezogen werden, da man an solchen gebildeten Subjekten einen so großen Mangel hat; viele könnten auch die Kunstschule besuchen und vorzüglich in der Mathematik unterrichtet werden. Dadurch würden sie in den Stand gesetzt, ihr Brot selbst zu verdienen. Sie würden nicht gleich ihren Eltern den Gemeinden zur Last fallen, wie es jetzt zu geschehen pflegt, daß die Waisenkinder für sich und ihre Kinder wieder Unterstützung haben müssen. Es würde mithin den Landgemeinden eine schwere Last für die Zukunft abgenommen; wenn sie auch für einmal mehr in die Waisenhäuser zu bezahlen hätten, als wenn sie fernerhin solche Kinder in ihren Gemeinden unterbrächten, so wäre dieser Verlust nur scheinbar. Wir glauben mit Zuversicht behaupten zu können, daß, wie die Zahl der gebildeten Menschen im Vaterlande sich vermehrt, demselben in gleichem Maße neue moralische Vortheile aller Art zufließen.

Pfarrer Nägeli wollte seine Schrift im Drucke herausgeben, damit sie im ganzen Lande verbreitet und dadurch die öffentliche Aufmerksamkeit auf diese wichtige Angelegenheit hingeleitet werde. Nach dem Gesetz vom 17. Mai 1805 bestand aber eine von der Regierung niedergesetzte Censurkommission, ohne deren Bewilligung keine Schrift im Drucke veröffentlicht werden durfte. Nägeli überschickte dieser Behörde sein Manuscript, erhielt es aber nach einigen Tagen mit folgendem Schreiben wieder zurück:

Wohlehrwürdiger, hochverehrter Herr Pfarrer!

Nicht nur nach meinem eigenen Befinden, sondern auch in Folge sorgfältig genommener Rücksprache zeige ich Ihnen an, daß der Druck des mir übersendeten Manuscripts, welches Gegenstände umfaßt, worüber schon Gesetze und Verordnungen existiren, nicht bewilligt werden kann.

Zürich, den 22. Oktober 1819.

Der Präsident der Censurkommission:
J. J. Hirzel.

Nägeli wandte sich hierauf an die Kommission des Innern, wo ihm der nämliche Bescheid zu Theil wurde. Weitere Schritte durch allfälligen Rekurs an den kleinen Rath scheint er nicht mehr gemacht zu haben; doch ließ er das Projekt eines Waisenhauses nicht so bald fallen, sondern strebte nach einer Verwirklichung desselben in seiner nächsten Nähe. Er berieth sich hierüber mit dem Oberamtmann Escher zu Grüningen, dem er Folgendes schrieb:

Hochgeehrtester Herr Oberamtmann!

Die beiden Vorgesetzten, Gemeindammann Spörri und Hauptmann Rüegg, brachten mir die Nachricht, der Hochgeehrte Herr Oberamtmann habe ihnen die Errichtung eines Waisen- oder Armenhauses empfohlen. Dieß wäre allerdings sehr wünschenswerth, indem wir etwa 100 Personen in demselben zu versorgen hätten; vornämlich aber wäre dieses heilsam für die armen Waisenkinder, welche jetzt oft ihre Pflegeeltern und ihren Aufenthalt verändern müssen. Dadurch werden sie von Kindheit an an ein unstetes Leben und öfteres Herumziehen gewöhnt und dieses hängt ihnen in solchem Grade an, daß ein großer Theil von ihnen zu Landstreichern und Landstreicherinen wird. Wenn nun ein solches Projekt gefaßt werden soll, so nehme ich die Freiheit, zu fragen, ob solches einer Kirchgemeinde zur Genehmigung oder Verwerfung müßte vorgelegt werden oder nicht. Ihr Gutbefinden mit Ihrer Gelegenheit gewärtigend, habe die Ehre, Hochgeehrtester Herr Oberamtmann, zu bleiben

Wetzikon, den 16. September 1820.

Ihr ergebenster
Konrad Nägeli, Pfarrer.

Darauf erhielt er zur Antwort:

Wohlehrwürdiger Herr Pfarrer!

In Betreff eines Armen- und Arbeitshauses habe ich nur den freilich sehr ernsthaften Wunsch geäußert, daß vorläufig die Vorsteherschaften mehrerer Gemeinden zu gemeinschaftlicher Errichtung eines solchen Hauses die Sache anbahnen möchten und daß ich, wenn erst die Ueberzeugung von der Wohlthätigkeit einer solchen Einrichtung vorhanden und

der Wunsch in den Gemeinden selbst zu einer gewissen Reife gediehen sei, gerne an meinem Orte nach Kräften dazu mitwirken wolle.

Mit Hochachtung und Ergebenheit verharre

Grüningen, den 23. Herbstmonat 1820.

Escher, Oberamtmann.

Bei Anlaß des Verkaufes der Lehenhöfe zu Seegräben durch den Staat zu Anfang der zwanziger Jahre hielt Pfarrer Nägeli die Gelegenheit für günstig, diese ausgedehnten Liegenschaften zu einem niedrigen Preise zur Errichtung einer Waisenanstalt für die Gemeinden Wetzikon und Seegräben zu erwerben. In diesem Sinne entwarf er im Jahre 1822 ein Projekt zu Handen des Stillstandes und der Oberhörden; dasselbe lautet:

1. Die Zahl der armen Waisenkinder von Wetzikon und Seegräben beläuft sich gegenwärtig auf 44, welche ungefähr 400 fl. kosten.

2. Von diesen Kindern sind 10 außerehliche oder unehliche, durch das Urtheil des Ehegerichtes den Müttern zuerkannt und dürfen mithin in kein Waisenhaus aufgenommen werden.

3. Von den 34 übrigen sind etwa 14 bei guten Pflegeeltern und bedürfen mithin keiner Veränderung und keines Waisenhauses.

4. Ungefähr 10 werden mittelmäßig oder ungewiß gut verpflegt und ungefähr 10 nicht gut; diese 20 bedürfen mithin einer Veränderung oder eines Waisenhauses.

5. Wenn also die Vorsteherschaft von Wetzikon mit der hohen Behörde wegen des Ankaufs der Lehenhöfe in Seegräben übereinkommt, so wird sie ein Waisenhaus für 20 Kinder errichten.

6. Würden es späterhin die ökonomischen Verhältnisse gestatten, so wäre man gesinnet, die Anstalt in alle Wege auf mehr Kinder auszudehnen.

7. Aber schon jetzt sich zu einem Waisenhause für alle solche Kinder dieser Gemeinden zu verpflichten, die sich auf 50 und mehr belaufen könnten, fällt der Vorsteherschaft weit zu schwer; denn da alle Waisenkinder jetzt nur etwa 400 fl. durch das Jahr kosten und eine Haushaltung von etwa 50 Menschen vielleicht noch 2000 fl. mehr kosten könnte, so würde die Gemeinde jährlich um diese Summe geschädigt, was ein Kapital von 50,000 fl. betragen würde.

8. Ja, wenn auch selbst die hohe Behörde jene beiden Höfe der Gemeinde oder eigentlich dem Waisenhause käuflich überlassen würde, so könnte sich dennoch die Vorsteherschaft nicht entschließen, sich zu einer größern Anstalt als für jene 20 Kinder für einmal zu verpflichten; denn, wenn die Kauflustigen in der Gegend sich vereinigen und verabreden würden, der Gemeinde oder der Anstalt nichts von diesen zahlreichen Grundstücken abzukaufen, so würde die Anstalt hier einen neuen jährlichen großen Schaden haben.

9. Die Beschäftigungen dieser Kinder wären folgende: Die ältern müßten in Baumwolle weben oder in Reisten, einige müßten häusliche Geschäfte verrichten, der jüngern hüten, andere die tägliche Schule besuchen, zwei müßten jährlich zu Professionen weggenommen oder bestimmt werden. Für diesen Zweck könnte der Legatenfond für die Kinder von Wetzikon und das Kirchengut Seegräben für die Kinder von daselbst ohne Schaden der Erschöpfung dieser Fonds die Unkosten oder Lehrgelder bezahlen.

10. Zu dem Lokal oder der Wohnung für diese 20 oder mehr Waisenkinder hat man die beiden Lehenhäuser in Seegräben ausersehen.

11. Die Unkosten dieser Anstalt für 20 Kinder würde man durch Vermögensanlagen von den Bürgern der Gemeinde Wetzikon erheben.

12. Es ist auch zu hoffen, daß, wenn einmal ein Waisenhaus gestiftet wäre, dasselbe durch Vermächtnisse von Zeit zu Zeit Unterstützung und mehr Festigkeit bekäme.

13. Betreffend die Nahrung, die meistens aus Erdäpfeln bestehen müßte, betreffend die Kleider und das Bettzeug, die aus Reisten verfertigt werden müßten, ausgefüllt das letztere nicht mit Federn, sondern mit Laub oder dürrem Moos, betreffend den Aufseher und dergleichen, so findet die Vorsteherschaft den Erfolg des Projektes noch allzu ungewiß und den Ausgang oder die Entscheidung noch allzu entfernt, als daß sie die hohe Behörde mit diesem Detail jetzt schon bemühen dürfte. —

Der Ankauf der Lehenhöfe und die damit verbundene Errichtung eines Waisenhauses kamen nicht zu Stande; gleichwohl stand Pfarrer Nägeli auch jetzt noch nicht von seiner Idee ab, an der er zeitlebens zähe hing. Er wandte sich später noch einmal an die Regierung und erhielt folgenden Bescheid:

Aus der Zuschrift des Herrn Pfarrer Nägeli von Wetzikon, datirt 24. Februar dieses Jahres, worin Wohlderselbe seine Gedanken und Wünsche hinsichtlich einer bessern Auferziehung und Versorgung der bemittelten Waisenkinder beiderlei Geschlechts ab der hiesigen Landschaft äußert und die Einrichtung eines Waisenhauses in der Stadt Zürich zu Erlangung dieses Endzweckes anräth, hat die Kommission des Innern einen abermaligen Beweis von Wohlmeinung und gemeinnütziger Denkungsart erkennt und demselben alle verdiente Rechnung getragen. Hingegen aber glaubt die Kommission, es dürfte sich der Herr Pfarrer Nägeli durch einzelne Fälle und Beispiele von schlechter Erziehung und unordentlicher vormundschaftlicher Besorgung von Waisen haben hinreißen lassen, ein allzu grelles Gemälde dieser Verhältnisse zu entwerfen, zumal die Kommission des Innern ihrerseits als oberste Kantonalwaisenbehörde in ihrem dießfälligen Geschäftskreis sich des öftern zu befreuen im Fall ist, Beweise von Sorgfalt und Ordnung im Vormundschaftswesen

zu erhalten. Wenn, was leider allerdings bisweilen auch geschieht, untreue Vögte oder nicht gewissenhafte Vorsteher sich finden, und wenn Fälle von bedenklicher Art oder gar von strafbaren Vergehen zum Vorschein kommen, so liegt den Waisenbehörden, Pfarrämtern und Stillständen die Pflicht ob, nicht nur wo möglich Abhülfe zu schaffen, sondern nöthigenfalls höhern Behörden hievon Kenntniß zu geben. Was sodann die weitern Wünsche und Anträge des Herrn Pfarrer Nägeli für gemeinsame Erziehung aller jener Waisen in einem eigenen Waisenhause anbelangt, so findet die Kommission des Innern, es stehen der Erfüllung derselben so unübersteigbare Hindernisse entgegen, daß sie sich nicht entschließen könnte, solche höhern Orts in Anregung zu bringen und mithin dießfalls nicht weiter eingetreten werden kann.

Die Kommission des Innern versichert den Wohlehrw. Herrn Pfarrer Nägeli ihrer vollkommenen Hochschätzung.

Zürich, den 2. Mai 1827.

Vor der Kommission des Innern
Ott, Sekretär.

Bald nachher starb Pfarrer Nägeli und damit schließen auch wir die Geschichte seiner und seines Vaters Bestrebungen auf dem Gebiete des hiesigen Armenwesens.

40. Nothzeiten.

a. Krankheiten.

Ehedem wurde die Menschheit bisweilen von fürchterlichen Krankheiten, namentlich der Pest heimgesucht, welche binnen weniger Monate Tausende dahinraffte. Ganze Familien und Geschlechter starben aus, so bei uns die Kolhopp, Solater, Rütsch, Künzli, Ramensperger, Emersperger und andere. Es mangelte sehr oft an Personen, um die Todten zu begraben; diese wurden daher meistens ohne Särge, nur nothdürftig in ein Tuch eingewickelt, auf dem Kirchhofe in große Gruben gelegt und vorerst mit Kalk bedeckt. Häuser standen leer, Felder blieben unbebaut liegen und verwandelten sich in Wald. In die verödeten Stätten zogen da und dort neue Geschlechter aus andern Gegenden ein; Wetzikon besitzt mehrere derselben, so die Knüsli, Bietenholz, Beugger, Bebi, Gujer und andere.

1585. Pfarrer Wegger schreibt: „Der Sterbend fing im Augsten an und starben, so viel unsre Wetzikomer Kilchhöre anbetroffen, 75 Personen, jung und alt, und währet die Krankheit bis in den Januar des 86sten Jahres.“

1601. Selbst das Vieh blieb von ansteckenden tödtlichen Krank-

heiten nicht verschont; denn Pfarrer Fries berichtet: „Der Viehpresten hat fast Mitte Heumonats gar streng angesetzt, nicht nur in Wetzikon, sondern weit umher im Amt Grüningen, in der Grafschaft Kyburg und im Amt Greifensee. Es starb fast alles Vieh. Ist eine schwere Straf Gottes."

1611 fand ein schrecklicher Pestausbruch statt, der unter dem Namen der große Sterbend bekannt ist. Pfarrer Fäsi sagt hierüber: „Im Anfang Augsten fing ein allgemeiner großer Sterbend, die vergiftete Krankheit oder die Pestilenz, in der Pfarr Wetzikon zu regieren an; ich selbst stand am 27. Oktober wieder auf von dieser von Gottes großem Gericht zugesandten Krankheit." Dieselbe brach zuerst aus in Ettenhausen und Kempten, wo sie auch am heftigsten und längsten wüthete; der untere Theil der Gemeinde wurde weniger davon betroffen; auch der Sigrist und Todtengräber Jaggli Güttinger und sein Sohn fielen ihr zum Opfer. Es starben im

August	3
September	24
Oktober	33
November	45
Dezember	19
Januar 1612	8
Februar	4
	136 Personen.

Zu Stadt und Land raffte dieser Pestausbruch 51,200 Menschen hin, darunter 50 Pfarrer.

1629. Gegen Ende des Jahres 1628 kam die Pest neuerdings über unsere Gemeinde und wüthete länger als je zuvor. Im August und September 1629 erreichte sie ihren Höhepunkt, indem in diesen Monaten bei einer Gemeindebevölkerung von zirka 700 Seelen die Zahl der täglichen Todesfälle nicht selten 8 bis 9 betrug. Der erste, welcher an dieser Krankheit starb, war Meister Hans Weber, der Schärer, zu Walfershausen am 25. November 1628. Während der frühere Pestausbruch hauptsächlich den obern Theil der Gemeinde heimsuchte, so forderte der diesmalige seine Opfer namentlich aus dem untern Theile der Pfarrei; es starb innert Jahresfrist die Hälfte der gesammten Einwohnerschaft. Die Krankheit scheint mit großer Heftigkeit aufgetreten zu sein und einen äußerst schnellen Verlauf genommen zu haben; dafür zeugt folgende Notiz im Civilstandsregister: „Joggli Zürrer us dem Fischenthal und Anna Egli, seine Husfrau, sind in Rubenhusen gestorben; die Frau hat ihren Mann in den Todtenbaum gelegt und ist noch selbst zu ihm darein gelegt worden." Auch der Freiherr von der Hohensax, einer der Gerichtsherren zu Kempten, fiel derselben zum Opfer. Es starben:

1628	November	2
	Dezember	4
1629	Januar	3
	Februar	2
	März	2
	April	5
	Mai	7
	Juni	4
	Juli	16
	August	135
	September	131
	Oktober	46
	November	10
	Dezember	3
		370 Personen.

Die zunächst folgenden Jahre hatten nur 4 bis 6 Todesfälle.

1668 brach im Juli die Pest zum letzten Mal aus und es starben daran zu Wetzikon 65 Personen. Da sie wieder größtentheils den untern Theil der Gemeinde heimsuchte, so sonderten sich die Ortschaften Kempten und Ettenhausen, um vor allfälliger Ansteckung gesicherter zu sein, gänzlich von Wetzikon ab und hielten unter einem jungen Geistlichen, Hans Bernhard Burkhard von Zürich, nachmaligem Tochtermann des Junker Hauptmann Hans Heinrich Schmid und der Dorothea Blaarer zu Kempten, in der Zehntenscheune letztern Orts regelmäßigen Gottesdienst. Es wurden daselbst auch 10 Kinder getauft. Dieß dauerte bis gegen Ende des Jahres.

1782 starben 19 Kinder an den Pocken.

1791 raffte die Ruhr 56 Personen weg.

1796 erreichte die Sterblichkeitsziffer die höchste Zahl seit dem Pestjahre 1629; es starben 117 Personen, darunter 56 an den Pocken.

Von da an erlosch die Pockenepidemie längere Zeit nicht mehr, sondern trat in stärkerem oder schwächerem Grade alljährlich auf. Dieser fürchterlichen Krankheit erlagen sämmtliche Kinder des Schulmeisters Hans Rudolf Weber zu Wetzikon. Menschenfreundliche Aerzte suchten dieses nationale Unglück durch die erst damals bekannt gewordene Schutzpockenimpfung zu beseitigen; aber auf der Landschaft namentlich herrschten Abneigung und Widerwille gegen diese Neuerung, die daher anfänglich nur in Zürich und dessen Umgebung sich Eingang verschaffte. An der Synode des Jahres 1807 anerbot sich Dr. Diethelm Lavater von Zürich den sämmtlichen Pfarrern, das Impfen der Pocken in allen Gemeinden, wo es verlangt würde, persönlich zu vollziehen. Von Pfarrer Nägeli, der stets ein Beförderer der Volkswohlfahrt war, eingeladen, kam er wirklich während des Sommers 1808 nach Wetzikon und impfte

im Pfarrhause unentgeldlich 153 Kinder. In den Jahren 1809 bis 1811 kam er wieder und impfte viele hundert Kinder nicht nur von Wetzikon, sondern auch aus den umliegenden Gemeinden Goßau, Hinweil, Bäretsweil, Hittnau und Pfäffikon und zwar mit so gutem Erfolg, daß keines dieser Kinder mehr pockenkrank wurde und nur ein einziges derselben, welches bisher immer kränklich gewesen war, wenige Tage nach dem Impfen starb. Zum Andenken an den edeln Wohlthäter schmückte Pfarrer Nägeli seine Studierstube mit dem Portrait Lavaters, das selbst Pfarrer Hegnauer noch besaß und der Erhaltung werth hielt. Von 1811 an wurde das Impfen von den hiesigen Aerzten Heinrich Spörri zu Wetzikon und dessen Sohn Hans Konrad weiter fortgesetzt. Da es aber immer noch gleichgültige, zum Theil eigensinnige Eltern gab, die ihre Kinder nicht wollten impfen lassen, obwohl sie den Nutzen des Impfens zur Genüge einzusehen die Gelegenheit hatten, so erließ die Regierung im Jahre 1819 eine Verordnung, durch welche der Impfzwang eingeführt wurde.

b. Theuerung.

In Folge von Mißwachs sowol in unsern Gegenden als auch in allen angrenzenden Ländern und daheriger Sperrung der Getreidezufuhr aus Schwaben entstand in den Jahren 1770 bis 1772 eine schwere Theuerung, die den Leuten noch lange im Andenken geblieben ist. Pfarrer Schmidlin schreibt darüber: „Die 1760er Jahre waren außerordentlich fruchtbar sowol an Getreid als an Bäumen und Reben; auch war der Verdienst wegen gutem Absatz der Baumwollenwaaren überaus gut, man dürfte fast sagen bös, zumal der Luxus, besonders in diesen Gegenden, so gestiegen, daß die Moralität darunter großen Schaden gelitten. Man muß sich also nicht wundern, warum Gott hernach den gemißbrauchten Ueberfluß anno 1770 und 1771 mit Mangel gedünneret."

Das Brot kostete:

1770	Januar	5	ß.	8	hlr.
	August	8	„	—	„
	November	11	„	6	„
1771	Januar	12	„	6	„
	April	15	„	—	„
	Dezember	9	„	6	„
1772	August	6	„	—	„
1773	Mai	5	„	—	„

Am 15. April 1771 stand der Brotpreis am höchsten und betrug, wie aus obiger Zusammenstellung ersichtlich, das Dreifache desjenigen der gewöhnlichen Jahrgänge; das Pfund Fleisch kostete 5 ß. 6 hlr., der Zentner Anken 30 fl., ein Saum gemeiner Wein 20 bis 24 fl.

Der Martinifruchtschlag betrug

1770	für das Malter Haber	16 ℔	
1771	„ „ „ „	32 „	
	„ den Mütt Kernen	33 „	10 ß.
1772	„ das Malter Haber	16 „	

Da bei der außerordentlichen Theuerung die Noth von Tag zu Tag sich mehrte, so wurde am 6. Januar 1771 vom Stillstand dem Kirchenpfleger Walder aufgetragen, Kost anzukaufen und dem, der ein Zeddelchen vom Pfarrer bringe, davon verabfolgen zu lassen. Die ökonomischen Mittel sämmtlicher Gemeinden weit umher waren aber zu schwach, um nur einigermaßen die Noth und das Elend in die Länge lindern zu können; es mußte hiefür die Mithülfe des Staates in Anspruch genommen werden. Das Kirchenprotokoll sagt hierüber: 19. Januar. Es haben U. G. Herren aus Betrachtung der großen Theure und der vielen Gesuche um Lebensmittel nach ihrer so gütigen, mitleidigen und liebevollen Gesinnung für ihr Landvolk gnädig geruhet, ihren Unterthanen bei dieser Zeit beizustehen und den Dürftigen unter ihnen Frucht, Mehl oder Brot in einem leidlichen Preis zukommen zu lassen und deßnahen an alle Pfarrer des Landes ein günstiges Ansinnen zugeschickt, mit Ausschluß der Almosengenössigen und denen, die eintweders hinlängliches Vermögen oder noch Frucht und Viktualien haben, diejenigen aufzuzeichnen, welche dieser Gnade möchten bedürftig sein, sowol die Eltern als die Anzahl der Kinder, Wittwen und Waisen und man ließ sie auf diesen Tag sich melden. Die Anzahl der Parteien war 121 und die Summe der Personen in den Haushaltungen 513, welches Verzeichniß in das Kornamt geschickt worden." „17. Februar. E. E. Stillstand wurde vorgelesen die Erkenntniß von U. G. Herren durch die Kornkommission, nach welcher sie für 500 Personen wöchentlich in diese Gemeinde geordnet 960 Pfund Mehl und 40 Pfund Reis oder für eine jede Person, klein oder groß, wöchentlich 1 Brot à 6 ß. oder Mehl und Reis, von jedem das Pfund à 3 ß., da sonst das Brot damals 12 ß. 8 hlr. und das Pfund Mehl 6 ß. 10 hlr., der Mütt Kernen 14 bis 16 fl. im Preise waren. Eine Gnade für das Landvolk, eine Vorsorge einer Gnädigen und Gutthätigen Obrigkeit, dergleichen man kein Exempel vorweisen kann."

Da die Almosengenössigen bei dieser staatlichen Unterstützung nicht betheiligt waren, so bleibt uns auch noch übrig, des dem Stillstand obliegenden gewöhnlichen Armenwesens zu gedenken. Wie leicht zu begreifen, erreichten in diesen Theuerungsjahren die aus den öffentlichen Gütern fließenden Armenunterstützungen eine bisher nie gekannte Höhe; dieselben betrugen:

	Kirchengut.	Säckligut.	Privatarmengut.	Total.
1770	269 ℔	975 ℔ 4 ß.	147 ℔ 19 ß.	1392 ℔ 3 ß.
1771	141 „	1408 „ 7 „	167 „ 11 „	1716 „ 18 „
1772	221 „	894 „ 2 „	135 „ 3 „	1250 „ 5 „

Neben den 7 Mütt Kernen, die man alljährlich an den 4 Festen aus dem Kirchengute als Mehl oder Brot unter die Almosengenössigen vertheilte, wurde auf Ostern 1771 noch eine außerordentliche Zulage von $2^1/_2$ Mütt und auf Pfingsten eine solche von 1 Mütt gemacht.

An Kirchensteuern gingen in diesen Jahren ein:

1770	390 ℔ 9 ß.
1771	536 „ 9 „
1772	655 „ 5 „

Da die Gemeinde selbst in so bedeutendem Maße für ihre Armen sorgte, so suchte sie auch alles fremde Bettelvolk von ihrem Gebiete fern zu halten. Zur Erntezeit des Jahres 1771 faßte der Stillstand den Beschluß, daß keine Armen von Wetzikon nach der bisherigen uralten Uebung die Gemeinde verlassen dürfen, um anderwärts Aehren aufzulesen und daneben zu betteln; auch sei es fremden Aehrenlesern nicht gestattet, die hiesige Gegend zu betreten. Um diesem Verbote nachzukommen, stellte man mehrere Wächter an, die gehörig Aufsicht halten mußten. Fremde Bettler und Aehrenleser wurden sofort über die Grenze gewiesen und die einheimischen, wenn sie sich heimlich aus der Gemeinde schlichen, zur Verantwortung und Strafe gezogen.

Um bei allfällig wieder vorkommenden Theuerungszeiten und Hungerjahren den Ausfall des Ertrages an Getreide theilweise zu decken, und damit zugleich die Noth weniger fühlbar zu machen, empfahl die Regierung allem Landvolke aufs angelegentlichste den vermehrten Anbau der E r d ä p f e l. Die ersten Versuche mit dieser neuen Kulturpflanze wurden in den 1740er Jahren von Ludwig Meyer von Knonau, Gerichtsherr zu Weiningen, gemacht. Das Volk lernte die wichtige Pflanze nur nach und nach kennen und baute sie anfänglich als Rarität in den Gärten und Hanfländern. Ihrem Anbau im Großen standen eine Reihe von Jahren bedeutende Hindernisse entgegen; denn die Inhaber des Zehntens wehrten sich wegen der dadurch bedrohten Verminderung ihrer Einnahme an Halmfrüchten und die Brachzelg wurde noch wie von Alters her als Weidegebiet benutzt. Erst als die Regierung in Anbetracht des großen volkswirthschaftlichen Nutzens der Erdäpfel durch Festsetzung eines nur geringen Zehntens vom Ertrage dieser Früchte deren Anbau wesentlich begünstigte, wurden sie zu Anfang der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts in der Herrschaft Grüningen allgemein einheimisch, so daß, wie anderwärts erwähnt, im Jahre 1775 auf dem Gebiete der hiesigen Gemeinde schon 39 Jucharten damit bepflanzt waren. Die Ernährungsweise des Volkes, das bis dahin meistens nur von Getreide

und Hülsenfrüchten lebte, änderte sich mit der Einführung der Erdäpfel gänzlich und schon nach einem Jahrzehnt glaubte man allgemein, daß man ohne dieselben gar nicht mehr leben könnte; denn sie waren bald zu einer Hauptnahrung der ärmern Volksklasse geworden.

In lebhafter Erinnerung bei den ältern Personen unserer Generation steht heute noch die Theuerung und Hungersnoth des Jahres 1817. Der Sommer des Jahres 1816 war regnerisch und kalt; selten erlebte man einen angenehmen Sonnentag; die Ernte kam verspätet; die Früchte des Feldes lieferten nur einen sehr geringen Ertrag; die Juchart Ackerfeld ergab kaum 9 Viertel Korn. In Folge dieses allgemeinen Mißwachses fing der Preis der Lebensmittel schnell zu steigen an und mit trostlosen Aussichten wurde dem frühe eingetretenen Winter bei leeren Kellern, Scheunen und Vorrathskammern entgegen geschaut. Nur zu bald trat ein drückender Nothzustand ein. Das Almosenamt Zürich verabreichte der Gemeinde auf ihr dringendes Gesuch um Unterstützung außerordentlicherweise 22 Mütt Mehl zum Austheilen unter die Bedürftigen und 120 ℔ an Geld zum Ankauf von Saatkartoffeln für den kommenden Frühling. Es gelang dem Stillstand nach vielfältiger Bemühung, 48 Viertel anzukaufen, welche auf 82 ℔ zu stehen kamen; dieselben wurden im Keller des Pfarrhauses aufbewahrt. Die Ausgaben für das Armenwesen beliefen sich im Jahre 1816 auf die Summe von 3597 ℔ 7 ß. Trotz des gewöhnlichen Staatsbeitrages von 412 ℔, der Kirchensteuern von 694 ℔ 11 ß., der Brautgelder von 240 ℔ und zweier Vermögensanlagen im Betrage von 822 ℔ 8 ß. erzeigte die Armengutsrechnung, deren Fond nur 726 ℔ 3 ß. betrug, eine seit Jahren stets angewachsene Passivschuld von 3131 ℔ 12 ß. Der Preis des vierpfündigen Brotes war von 15 ß. zu Anfang des Jahres 1816 auf 30 ß. zu Ende desselben angestiegen und steigerte sich bis Mitte Juni 1817 auf die nie erlebte Höhe von 1 fl. 11 ß. Als am Sonntag den 6. Juni nach der damaligen Uebung der obrigkeitliche Brotschlag nach vollendetem Morgengottesdienste ausgerufen worden war, stimmte der Vorsinger, Schulmeister Jenta von Ettenhausen, das allbekannte Schmidlinsche Lied an: „Ich sterbe nun 2c." Mit gedrückter Stimmung und thränenden Augen wurde dasselbe, so gut es ging, bis zu Ende gesungen. Es galten

der Mütt Kernen	40 fl.	
das Viertel Haber	3 „	
„ „ Erdäpfel	3 „	
der Kopf Habermehl	1 „	28 ß.
der Eimer Wein	18 „	

Die Lebensmittel waren theils beinahe aufgebraucht, theils von Personen, die noch Vorräthe daran besaßen, in Erwartung noch höherer Preise zurückbehalten worden, so daß selbst um baares Geld nur wenig

mehr zu kaufen war. Da sich aber die Aussichten auf eine baldige gute Ernte von Tag zu Tag günstiger gestalteten und deßwegen Mancher seine alten Vorräthe auf den Markt brachte, um sie noch für schweres Geld abzusetzen, so fing das Brot wieder an abzuschlagen, so daß es im Anfang Juli nur noch 34 ß. kostete und bis Ende des Jahres auf 24 ß. herab sank. Die größte Noth herrschte mithin während der ersten Hälfte 1817 und steigerte sich im Frühling und Vorsommer zu einer nie geahnten Höhe. Man grub allerlei fleischige Wurzeln aus und sammelte Kräuter, wie Nesseln, Sauerampfer, Habermark, Krottenblumen 2c. und kochte sie; aus gedörrten Erdäpfelhäuten, die man mahlte, wurden Suppen bereitet; man aß Schnecken und verschmähte selbst Katzenfleisch nicht. Vor Hunger starb zwar Niemand, aber früher oder später verschiedene Personen an den Folgen dieser Hungersnoth, da sie durch andauernde unzweckmäßige Nahrung den Keim zu allerlei Krankheiten in sich gelegt hatten.

Zur Linderung der Noth verordnete die Regierung, die von allen Seiten her mit Beitragsgesuchen überhäuft wurde, daß Sonntags den 26. Januar in allen Kirchen des Kantons eine Liebessteuer für die bedrängten, am meisten nothleidenden Gemeinden eingesammelt werde. Dieselbe erreichte den Betrag von 31,527 fl. 28 ß., woran die Stadt Zürich allein die Summe von 17,834 fl. gab; Wetzikon steuerte 64 fl. 1 ß. Für die Austheilung der Steuer wurden die Gemeinden nach dem Grade ihrer Dürftigkeit in drei Klassen eingetheilt. Wetzikon hatte damals 639 Haushaltungen, von denen 158 unterstützungsbedürftig waren, nämlich 80 mit und 78 ohne Grundeigenthum; wegen dieser erschwerenden Verhältnisse kam es in die zweite Klasse und erhielt in Folge dessen von der kantonalen Liebessteuer durch das Almosenamt den Betrag von 1600 ℔, wovon laut Regierungsbeschluß $^1/_{12}$ an die Gemeinde Seegräben abgegeben werden mußte. Die Beiträge wurden jeder Gemeinde zur Hälfte an Reis und zur Hälfte an Geld, theils für die allerwärts eingeführten Suppenanstalten, theils zum Ankauf von Kartoffeln und zur Anschaffung von Kleidern, verabreicht. Wetzikon bekam 16 Zentner Reis im Betrage von 800 ℔ und das übrige an Geld. Wie in den andern Gemeinden, so richtete man auch bei uns für die Nothleidenden und Hungrigen eine gemeinsame Kochanstalt ein zur Bereitung von Suppe. Diese mit vielen Verdrießlichkeiten verbundene und darum schwierige Arbeit übernahm unter Beihülfe des Pfarrers der in der Nähe wohnende Stillständer Hauptmann Hs. Heinrich Rüegg zu Wetzikon. Als Küche diente und wurde dazu eingerichtet das zum Pfarrhaus gehörende Waschhaus. Vom 8. April bis 31. Mai wurde daselbst täglich zweimal Suppe gekocht und dieselbe jedesmal an 111 Parteien in 249 Portionen à $^1/_2$ Maß abgegeben. Vom 31. Mai bis Anfang August, zu welch letzterer Zeit die Hungersnoth ihr Ende erreicht hatte, theilte man die Lebensmittel in Natura

aus, da dieß für die Behörde sowol als auch für die Empfänger weit einfacher war.

Der Staatsbeitrag von 1600 ℔ wurde verwendet, wie folgt:

1600 Pfund Reis vertheilt und verkocht . . .	800	℔	— ß.
Von Kirchenseckelmeister Wolf ausgegeben . . .	266	„	14 „
Von Stillständer Rüegg zum Kochen verbraucht für	200	„	— „
An Erdäpfeln ausgetheilt für	132	„	5 „
An Erdäpfeln zum Kochen verwendet für . . .	67	„	15 „
An Seegräben 1/12 des Beitrages abgegeben . .	133	„	6 „
Summa	1600	℔	— ß.

Zu dieser außerordentlichen Unterstützung von Seite des Staates gab das Almosenamt im Laufe des Frühlings noch eine Zulage von 3 Mütt Kernen, 3 Zentner Reis und 12 ℔ an Geld, im Betrage von 200 ℔, was Alles ebenfalls unter die Bedürftigen vertheilt wurde.

Der Stillstand hatte im Jahre 1817 keine leichte Aufgabe zu bewältigen. Neben der Linderung der allgemeinen Noth lag ihm zugleich auch noch die Besorgung des gewöhnlichen Armenwesens ob, welches, die obigen 1800 ℔ nicht inbegriffen, eine Ausgabe von 4106 ℔ 7 ß. verursachte. Die Armengutsrechnung enthält als Einnahmen: 706 ℔ 18 ß. an Kirchensteuern, 180 ℔ an Brautgeldern und 537 ℔ 14 ß. als Entschädigung für die jährlich vom Almosenamt zu verabreichenden 20 Mütt Kernen. Der Fond hatte sich auf 646 ℔ 6 ß. vermindert, während die Passiven auf die Summe von 3345 ℔ 1 ß. anstiegen.

Am 18. Januar 1818 wurde in sämmtlichen Kirchen zu Stadt und Land ein obrigkeitliches Mandat verlesen, worin man noch einmal des nicht bloß für das damals lebende Geschlecht, sondern auch für die Nachkommenschaft unvergeßlichen Jahres 1817 gedachte. Die bei diesem Anlasse aufgehobene kantonale Liebessteuer ertrug 25069 fl., wovon die Gemeinde Wetzikon abermals 840 ℔ empfing.

Der Frühling des Jahres **1847** war wieder eine sehr bedrängte Zeit für die ärmern Hausväter. Die im Herbst 1845 aufgetretene Kartoffelkrankheit verursachte einen nach und nach zunehmenden Mangel an Lebensmitteln, der um so fühlbarer wurde, da manchenorts wegen theilweiser Verdienstlosigkeit das nöthige Geld mangelte. Zur Hebung der eingetretenen Noth waren außerordentliche Maßregeln von Seite des Staates erforderlich. Die Regierung unterstützte die ärmern Gemeinden mit Korn und Mais, welche Früchte sie ihnen zu 2/3 des Marktpreises überließ; auch von anderwärts her wurden bedeutende Quantitäten angekauft, damit man für alle Fälle so gut als möglich gesichert sei.

Vom November 1846 bis Ende Juli 1847 bezog die Gemeinde
vom Staate 420 Zentner Mais und
115 „ Kernen und kaufte zudem noch
von Privaten 1060 „ Mais.

Das Kernenmehl wurde um den billigen Preis von 3¼ ß. und das Maismehl um 2½ß. per Pfund in verschiedenen Raten unter die hülfsbedürftigen Personen verkauft, deren Zahl von 1535 im Dezember 1846 auf 1955 im März und April 1847 anstieg. Durch diese Vorsorge konnte der Mangel gemildert werden, ohne daß die Gemeinde große ökonomische Einbuße erlitt. Gegen den Herbst traten wieder wolfeilere Zeiten ein. Auch müssen wir hier noch hervorheben, daß das Jahr 1847 einen Obstsegen brachte, wie man sich dessen nie erinnern konnte.

41. Liebessteuern.

Wenn eine Ortschaft oder eine Landesgegend von einem Unglück heimgesucht wurde, z. B. Brandfall, Hochgewitter, Ueberschwemmung, so war es von jeher üblich, daß man mit Einwilligung der Landvögte, später der Regierung, freiwillige Gaben für die Betroffenen einsammelte, was meistens nach dem sonntäglichen Morgengottesdienste, bisweilen auch wenn die Noth groß war, von Haus zu Haus geschah. Die von Wetzikon verabreichten Liebessteuern sind folgende:

1708	an den Kirchenbau zu Hittnau	84 ℔	1 ß.
1710	„ „ „ „ Langnau	42 „	17 „
1715	„ die Wetterbeschädigten zu Embrach, Lufingen und der Enden	24 „	7 „
1719	„ „ Wetterbeschädigten der Grafschaft Kyburg und Herrschaft Wülflingen 24 Malter 8½ Viertel Kernen und	37 „	5 „
1725	„ „ Brandbeschädigten zu Niederhasli	34 „	7 „
1729	„ „ „ „ Hutzikon	58 „	2 „
	„ „ „ „ Illnau	37 „	9 „
1731	„ „ „ „ Oetweil	29 „	9 „
1732	„ „ „ „ Rossikon	33 „	— „
1734	„ den „ Müller Spörri zu Fischenthal	27 „	1 „
1735	„ die „ „ Neubrunnen	34 „	12 „
	„ „ „ „ Schirmensee	24 „	— „
1737	„ „ „ „ Letten bei Egg	23 „	16 „
	„ „ „ „ Fägschweil	28 „	— „
1738	„ „ „ „ Kindhausen	36 „	12 „
1741	„ „ „ „ Leutobel-Fischenthal	25 „	17 „
1742	„ „ „ „ Eichscheur-Bäretsweil	31 „	10 „
1743	„ „ Wetterbeschädigten „ Fischenthal 87 Viertel Kernen und	14 „	18 „
1745	„ „ Brandbeschädigten zu Fehraltorf	32 „	1 „

1747	an die Brandbeschädigten zu Bodenholz-Hinweil	43 ℔	11 ß.
1749	" " " " Grüt-Goßau	58 "	11 "
	" " Wetterbeschädigten " Hegnau	59 "	4 "
	" " Wasserbeschädigten im Lenzen und Steg-Fischenthal	36 "	— "
1750	" " Brandbeschädigten zu Bubikon	54 "	10 "
1751	" " " " Eßlingen	26 "	12 "
1753	" " " " Zumikon	41 "	10 "
1754	" " " " Binzikon	35 "	— "
	" " " " Langenriet-Hombrechtikon	42 "	18 "
1755	" " " " Bubikon	40 "	12 "
	" " " " Binzholz-Wald	40 "	5 "
1756	" " " " Männedorf	47 "	3 "
	" " Wetterbeschädigten " Hinweil, Betzholz und der Enden von Haus zu Haus gesammelt	200 "	14 "
1757	" " Brandbeschädigten zu Sulzberg-Pfäffikon	58 "	7 "
1759	" " " " Schmidtenbach-Fischenthal	39 "	2 "
	" " " " Sulzbach	45 "	19 "
1761	" " " " Wappenschweil	74 "	17 "
1764	" " Wetterbeschädigten " Mönchaltorf	194 "	15 "
1765	" " Brandbeschädigten " Goßau	49 "	— "
1769	" " " " Männedorf	117 "	3 "
1778	" " " " Werrikon	104 "	12 "
1779	" " " " Neuholz-Wald	134 "	17 "
1799	" " Kriegsbeschädigten " Dübendorf 66 Viertel Kernen, 9 Viertel Roggen und	80 "	13 "
1804	" " Brandbeschädigten zu Irgenhausen	462 "	7 "
	" " Kriegsbrandbeschädigten zu Feuerthalen, Andelfingen, Neftenbach und Eglisau	70 "	5 "
1806	" " Kantone Schwyz und Unterwalden	64 "	— "
1809	" " Blindenanstalt in Zürich	63 "	14 "
1826	" " Brandbeschädigten in Sulzbach	96 "	2 "
1827	" " Windbeschädigten im Robank	43 "	3 "
1830	" " Brandbeschädigten zu Binzikon	120 "	3 "
	" " " " Allenwinden-Goßau	101 "	13 "
1831	" " " " Adetsweil 309 Viertel Erdäpfel, 8 Viertel Kernen, 26 " Haber, 7 " Mehl, Kleider ꝛc. und	135 fl.	39 ß.
	" " Kantonalsteuer für Arme und Verdienstlose, wovon Wetzikon 40 fl. Beitrag erhielt,	97 "	10 "
1834	" " Wasserbeschädigten der Süd- und Ostschweiz	300 "	— "

1835	an die Wetterbeschädigten des Kantons	76	fl.	— ß.
1836	„ „ Brandbeschädigten zu Mönchaltorf	106	„	17 „
1837	„ den Kirchenbau zu Sitzberg	48	„	3 „
1838	„ die Brandbeschädigten zu Pfäffikon	220	„	— „
	„ „ „ „ Storchenegg-Fischenthal	100	„	— „
	„ „ „ „ Herrliberg-Goßau	60	„	— „
	„ „ evangelische Gemeinde Rappersweil	32	„	27 „
1839	„ „ Hinterlassenen der am 6. Sept. Gefallenen	83	„	34 „
1840	„ „ Wasserbeschädigten in Uri, Tessin und Wallis	88	„	3 „
1841	„ „ Wetterbeschädigten zu Bubikon und der Enden, inbegriffen 23 fl. 19 ß. aus der Kinderlehre	678	„	16 „
1844	„ „ Brandbeschädigten in Erlosen	37	„	18 „
1845	„ „ Wetterbeschädigten des Kantons	87	„	— „
1851	„ den Brandbeschädigten Jakob Faust von Robenhausen in Zumikon	34	„	— „
1852	„ die Wetterbeschädigten des Kantons	186	Fr.	
1857	„ freiwilligen Beiträgen zur Unterstützung für die seit Anfang Januar an der Grenze stehenden Militärs und deren Familien	618	„	
1859	„ die Wetterbeschädigten des Kantons	114	„	
1860	„ „ verfolgten Christen in Syrien	124	„	
1861	„ „ Brandbeschädigten in Glarus, Pfingststeuer	1500	„	
1863	„ „ Wetterbeschädigten des Kantons, Bettagsteuer	490	„	
1864	„ „ reformirten Gemeinden Freiburg und Baar	150	„	
1867	„ „ von der Cholera Heimgesuchten in Zürich und Umgebung	300	„	
1868	„ „ Wasserbeschädigten der Süd- und Ostschweiz	2770	„	
1870	„ „ Brandbeschädigten zu Herschmetteln	346	„	
	„ „ Stadt Straßburg, Bettagsteuer	510	„	
1871	„ „ Schweizer in Paris, die schweizerischen Wehrmännner und deren Familien	781	„	
	„ „ Wasserbeschädigten im Rheinthal	287	„	
1876	„ „ „ des Kantons	980	„	
1878	„ „ „ „ „	406	„	

VI. Abschnitt.

Das singende und musizirende Wetzikon.

1. Die Tonmeister von Wetzikon.

Wo immer von einer vermehrten Bildung des menschlichen Geistes und der daherigen Veredelung des Volkslebens die Rede ist, da nimmt die Gemeinde Wetzikon unter allen andern Landgemeinden des Kantons Zürich die erste Stelle ein; denn aus ihr sind Männer hervorgegangen, die sich auf dem Gebiete der Tonkunst und des Gesangeswesens unsterbliche Verdienste erworben haben und deren Namen daher weit über die Grenzen des Vaterlandes hinaus bekannt geworden sind. Dieselben waren:

1. Pfarrer Johannes Schmidlin, über welchen wir schon früher einläßlich berichtet haben, der Begründer des Gesangeswesens hiesiger Gemeinde, der Sängervater von Wetzikon.

2. Johann Heinrich Egli, Bürger von Seegräben, geboren 1742, wohnhaft gewesen im Grund bei Robenhausen, in Zürich gestorben 1810. Bei einem häuslichen Besuche war Pfarrer Schmidlin auf den talentvollen Knaben aufmerksam geworden und gab ihm Unterricht in der Musik. Egli kam hierauf zur weitern Ausbildung nach Zürich und ward ein berühmter Lehrer und tüchtiger Komponist. Als Mitarbeiter bei der Herausgabe des ersten zürcherischen Kirchengesangbuches vom Jahre 1786 hat er sich ein bleibendes Andenken gestiftet. Von ihm stammen neben vielen andern die Choralmelodien folgender Lieder:

Wir danken Alle Gott.
Ich singe dir mit Herz und Mund.
Dieß ist der Tag, den Gott gemacht.
Ach, endlich, Dulder, findest du.
Selig sind des Himmels Erben.
Staub bei Staube ruht nun.
Nach einer Prüfung kurzer Tage.

3. Hans Jakob Walder von Unterwetzikon, geb. 1750, gest. 1817, wohnhaft gewesen in der Schöneich, letzter Amtsuntervogt der Herrschaft Grüningen, später Rathsherr, Bezirksgerichtspräsident und Oberrichter. Schon 100 Jahre vorher wurde von seinen Vorfahren berichtet, daß sie in der Musik wohl erfahren gewesen seien und auch seither scheint letztere ein treu gepflegtes Gemeingut der Familie geblieben zu sein. Walder besuchte keine höhere Schule; den Unterricht in der Musik, der so reich-

liche Früchte hervorbrachte, empfing er einzig und allein von seinem geliebten, leider für ihn zu frühe gestorbenen Pfarrer Schmidlin. Er war ein berühmter Sänger und Musiker und daneben ein äußerst anmuthiger Komponist. Ein von ihm herausgegebenes Gesangbuch mit Chorälen und Figuralgesängen, das sogenannte „Walderbüchlein", fand seiner allgemeinen Beliebtheit wegen eine große Verbreitung. Was ihm aber einen berühmten Namen verschaffte, war eine von ihm im Jahre 1788 im Drucke herausgegebene Anleitung für den Gesangunterricht in der Schule, die in der Schweiz und ganz Deutschland bekannt wurde und viele Auflagen erlebte. Er beabsichtigte hiebei, die Schüler durch einen leichten Stufengang in gefälligen Liedern und Uebungen zum selbständigen Singen zu führen. Ueber die Veranlaßung zur Bearbeitung derselben schrieb er: „Da schon oft und viel gegründete Klage laut wurde, daß der Unterricht im Gesange für die größere Zahl der Jugend so schwer, daß nur Wenige derselben Etwas und die Mehreren Nichts vom Blatte wegsingen lernen, so suchte ich die Ursache und fand die hauptsächlichste im Mangel an nöthigen Hülfsmitteln für Anfänger; denn von der Notenleiter hinweg bis zu unsern Psalmen und Choralgesängen haben wir überhaupt außer dem, was geschickte Lehrer für ihre Schüler thun, Nichts zu regelmäßiger Uebung. Eine Sammlung stufenweise fortlaufender Beispiele und Uebungen von Notengängen und Zeichen, in denen nichts Schwereres vorkommt, als was ein Anfänger ohne große Mühe ausüben könnte, müßte den Unterricht sehr erleichtern und fruchtbarer machen."

4. Hans Georg Nägeli, geboren im Pfarrhause zu Wetzikon am 27. Mai 1773, Sohn des Pfarrers und Dekans Hans Jakob Nägeli. Schon als Knabe zeigte er vorzügliche Musikanlagen, die von seinen Eltern nach Kräften gepflegt und entwickelt wurden. Seine Vorliebe für den Gesang und die Musik erhielt durch den Sängerverein und die Musikgesellschaft von Wetzikon, an deren Spitze sein Vater stand, eine kräftige Nahrung, die von den segensreichsten Wirkungen begleitet war. Im Jahre 1790 kam er zur weitern Ausbildung nach Zürich, wo er bald nachher eine Musikalienhandlung errichtete. Neben den Handelsgeschäften komponirte er eifrig. Seine gegen das Jahr 1820 im Drucke erschienenen Choralgesänge für Männerchor und gemischten Chor hatten einen außerordentlichen Erfolg. In allen größern Ortschaften entstanden Singgesellschaften; Nägeli verband das Schweizervolk zu einem großen Sängervereine. Er erwarb sich ein unsterbliches Verdienst um den Volksgesang, dessen Begründer und Vater er ist. Im Jahre 1810 erschien seine nach den Grundsätzen Pestalozzis verfaßte Gesangbildungslehre, die sich in die fernsten Länder Eingang verschaffte, 1817 diejenige für Männerchöre und 1833 sein Gesangbuch und Tabellenwerk für die Schulen des Kantons Zürich. Er starb am 26. Dezember 1836. — Der hundertjährige Geburtstag des schweizerischen Sängervaters Nägeli wurde vielorts festlich begangen. Die Männer- und gemischten Chöre des Bezirkes

Hinweil veranstalteten auf den 15. Juni 1873 eine wohlgelungene Feier zu Wetzikon, wobei zwölf der auserlesensten Gesänge des großen Meisters zur Aufführung kamen und auch Nägelis einziger noch lebender Nachkomme, seine ebenfalls musikkundige, hochbetagte Tochter Ottilie zugegen war.

5. Johann Rudolf Weber von Wetzikon, geb. den 29. September 1819, gest. den 22. September 1875. Neben dem gewöhnlichen Unterrichte, den er von seinem Oheim, dem Schulmeister Weber, an der heimatlichen Dorfschule erhielt, empfing der talentvolle, namentlich mit musikalischen Talenten reich begabte Knabe vermehrte Ausbildung von seinen Nachbarn, den Pfarrern Nägeli und Hug und widmete sich wie zwei seiner Brüder, von denen der eine Lehrer zu Höngg, der andere zu Affoltern am Albis war, dem Lehrerberufe. Nach wohlbestandenem Examen kam er an die Schule Hirslanden, wo er als Methodiker im Gesangunterrichte die Aufmerksamkeit des Erziehungsrathes auf sich zog, der ihn zur weitern Ausbildung in seinem Lieblingsfache zum Besuche der höhern Musikschule in Eßlingen in Deutschland veranlaßte. Von da zurückgekehrt, kam er später als Lehrer des Gesanges und der Musik an das bernerische Lehrerseminar nach Münchenbuchsee. Im Jahre 1849 verfaßte er ein Schulgesangbuch für den Kanton Bern und gab zugleich eine theoretisch-praktische Gesangbildungslehre heraus, die alle bisherigen Werke dieser Art weit übertraf und ihn zu einem berühmten Pädagogen machte. Im gleichen Sinn und Geist hat er später auch die Gesangslehrmittel für die zürcherischen Volksschulen erstellt. Nach seinem Austritte aus dem Seminar ließ er sich in Bern bleibend nieder. Durch die Herausgabe von Liedersammlungen für Männer-, gemischten und Frauenchor, die auch eine Anzahl von ihm komponirter Lieder enthalten, hat er dem bernerischen Gesangswesen große Dienste geleistet und die Stelle eines Musikdirektors mit Ruhm bekleidet. Weber hat sich nicht nur um das Volksschulwesen hochverdient gemacht, sondern durch seine schöpferische Thätigkeit und seinen rastlosen Eifer den schweizerischen Volksgesang auf die schon von Nägeli angestrebte Stufe erhoben; darum erhielt er auch wie einst dieser, den Ehrentitel: „Schweizerischer Sängervater."

Zum bleibenden Andenken an den großen Mitbürger übermachte dessen Sohn Musidirektor Gustav Weber in Zürich Namens der Erben an die Gemeinde Wetzikon ein Geschenk im Betrage von 2000 Frk. und knüpfte daran die Bedingung, daß die Zinse alljährlich unter diejenigen Schüler vertheilt werden sollen, welche sich durch gute Leistungen im Vomblattsingen einer ihrer Altersstufe entsprechenden Uebung und im Vortrag eines Liedes, auch im Violinspiel auszeichnen. Die Geber hatten hiebei die löbliche Absicht, daß der Gesang im Sinn und Geiste Webers hauptsächlich an dessen Geburtsort gepflegt werde und daß die Gemeinde Wetzikon wieder den Ruhm erlange, ein Vorbild im Gesange zu sein,

wie sie es ehedem war. Der Musikfond steht unter der Verwaltung der Gemeinds- und Sekundarschulpflege. Das erste Preissingen und Preisspielen fand Sonntags den 11. April 1880 im Schulhause Oberwetzikon statt.

2. Der Gesang.

Bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts kannte man beim Gottesdienste, im häuslichen Kreise und in der Gesellschaft keine andern Gesänge als die Psalmen, welche vermittelst der Nachtschulen, mühsam genug, stets auch der heranwachsenden Jugend beigebracht wurden. Als Pfarrer Schmidlin nach Wetzikon kam, zog er zugleich auch ein mit seinen Liedern. Er lud eine kleinere Anzahl gesangeskundige Kirchgenossen zu sich ins Pfarrhaus ein und übte mit ihnen einige seiner Figuralgesänge, welche er dann bei verschiedenen Anläßen der zum Gottesdienste versammelten Gemeinde vortragen ließ. Er erntete glänzenden Beifall; das ausgestreute Samenkorn fiel auf einen äußerst fruchtbaren Boden. Ergraute Männer, Jünglinge und Jungfrauen äußerten laut den Wunsch, die ungemein ansprechenden Melodien auch zu lernen. Schmidlin entsprach voll inniger Freude und gründete ums Jahr 1755 die erste Singgesellschaft auf dem Gebiete der zürcherischen Landschaft, den Gesangverein Wetzikon, der Jahrzehnte lang gegen 200 Mitglieder zählte. Die Uebungen fanden jeden Sonntag nach beendigter Kinderlehre in der Kirche statt, weßwegen sie auch „Nachgesang" genannt wurden und dauerten gewöhnlich zwei Stunden; während der kältesten Wintertage blieben sie eingestellt. Neben den Liedern aus dem großen Schmidlinschen Gesangbuche, das selten in einem Hause fehlte, wurden auch die bisherigen Psalmen neu gepflegt und bei jedem Gottesdienste Choräle und Figuralgesänge zu singen angefangen. Der Gesang war ein theures Kleinod der Familie, die Gemeinde selbst zu einem großen Sängerverein und Schmidlin ein hochgeachteter, weitbekannter Mann geworden. Seine Amtsnachfolger, Pfarrer und Dekan Hans Jakob Nägeli und dessen Sohn Pfarrer Hans Konrad Nägeli, verstanden es, den Ruhm, daß Wetzikon die erste Sängergemeinde des Kantons sei, durch Generationen herauf beizubehalten, wozu namentlich auch die Schulmeister Jenta von Ettenhausen das ihrige in allen Treuen und nach besten Kräften beigetragen haben. Vom Jahre 1798 an blieb der Nachgesang während der Revolutionsjahre eingestellt. Dekan Nägeli rief ihn am 6. Mai 1804 bei Anlaß der Einführung des zürcherischen Kirchengesangbuches vom Jahre 1786 wieder neuerdings ins Leben, indem er von der Kanzel herab anzeigte: „Diesen Nachmittag wird das Nachgesang nach der Kinderlehre wieder anfangen und werden die jungen Leute ermahnt, demselben fleißig und andächtig beizuwohnen und zuzuhören.

Bald nach dem Jahre 1820 fanden die Lieder von Hans Georg Nägeli immer mehr Eingang. 1823 gründete dessen Bruder, Pfarrer Hans Konrad Nägeli, einen Männerchor von 40 bis 50 Mitgliedern, der neben der bisherigen gemischten Singgesellschaft, welche nun ebenfalls Nägelilieder zu singen begann, aber auch das Schmidlinsche Lied nicht außer Acht ließ, bestand und bis zu seinem Tode existirte. 1828 trat Pfarrer Hug an die Spitze des Gesangeswesens und führte den von Schmidlin gegründeten Gemeindegesangverein fort bis ums Jahr 1833, von welcher Zeit an sich derselbe nach und nach auflöste. Das Singen im Dienste der Kirche und für dieselbe hatte aufgehört, das religiöse Lied war mehr und mehr in den Hintergrund getreten und hatte dem Volks- und gesellschaftlichen Liede Platz gemacht. In allen Ortschaften der Gemeinde bildeten sich Lokalvereine theils für Männerchor, theils für gemischten Chor und in jüngerer Zeit auch für Frauenchor, welche sich aber bis zur Gegenwart nie mehr auf die Dauer zu einem Gemeindegesangverein zu vereinigen vermochten. In den Jahren 1850, 1861 und 1872 fanden in Wetzikon Sängerfeste für die Gesangvereine des Bezirkes Hinweil statt; die Festhütte für das erste derselben stand auf dem Platze, wo jetzt das Haus zum Feldhof steht und diejenige für die beiden andern auf demjenigen, wo gegenwärtig das Sekundarschulgebäude erbaut ist.

3. Die Musik.

Pfarrer Schmidlin hat die Gemeinde Wetzikon nicht nur singen gelehrt, sondern auch in die Instrumentalmusik eingeführt. Im Jahre 1768 gründete er eine Musikgesellschaft, über deren Entstehen, innere Einrichtung und Bestrebungen uns ein von seiner Hand geschriebener Bericht, der sich im Privatbesitze befand, dato aber im Pfarrarchive liegt, nähere Auskunft gibt. Derselbe lautet:

ACTA
Einer Löblichen Musikgesellschaft in Wezikon von Anno
1768.

In Nomine Domini.

Verehrungswürdiger Gott, den alle Engel loben
Mit himmlischem Gesang und starker Harmonie,
Du seiest auch von uns mit froher Zung' erhoben,
Dir schalle unser Lob, so lang wir sind allhie.
Wohn' unserm Lob, das Dir gebracht wird von uns Allen,
In Gnaden immer bei und laß es Dir gefallen.

Eine Gesellschaft von Liebhabern der Musik zum Lobe Gottes hat sich zu ihrer Erbauung und Freude zusammengethan, um den Sonntagabend auf eine gottgefällige Weise gesellschaftlich zuzubringen. Und da-

mit — wenn es dem Herrn gefallen möchte, dieses Institut auf fernere Zeiten zu erhalten — auch Die, so hernach kommen, wissen mögen, wie der Anfang darzu gewesen, so hat man diese Nachricht davon zu lesen, daß nämlich, nachdem in dieser Gemeinde seit einicher Zeit die Musik bei und neben dem Gottesdienst in ein mehreres Aufnehmen gekommen, auch einiche Liebhaber sich besonders in dieser Wissenschaft geübet, ein Anlaß gemachet worden, eine gesellschaftliche Uebung einzurichten. Es ware es der 23. Weinmonat anni 1768, an welchem Tage man im hiesigen Pfarrhaus zusammenkame und die zu einer förmlichen Musikgesellschaft nothwendigen Gesetze überlegte und festsetzte, diejenigen Gesetze, welche auf diese kurze Erzählung folgen, aus denen man das Mehrere ersehen kann. Zum Vorsteher wurde von denen Anwesenden und in dieses Collegium Tretenden mit aller Geziemenheit erbeten Johannes Schmidlin, Pfarrer an hiesigem Ort. Unter seinem Präsidio wurden erwählt zu der Gesellschaft Seckelmeister Herr Hans Rudolf Wäber von Wezikon, zu einem Capellmeister Herr Lieutenant Hans Jakob Wäber von Wezikon, zu einem Scriba Herr Hans Kaspar Jenta, der Schulmeister zu Ettenhausen. Die übrigen Mitglieder sind: Herr Lieutenant Johannes Homberger von Unterwezikon, Herr Rudolf Wäber, Vorsinger von Wezikon, Herr Heinrich Büeler von Walfershausen, Herr Heinrich Wäber von Wezikon und Herr Friedrich Walder von Unterwezikon. Herr Hauptmann Wäber zu Wezikon hatte die Générosité, in seinem Hause der Gesellschaft ein Zimmer und Orgel zum Gebrauch zu offerieren. Nachdem nun bedeutete Mitglieder die Gesetze zu halten sich eigenhändig unterschrieben und Praeses Collegii ein musikalisches Buch der Gesellschaft geschenket, hat auch zum Anfang ein jedes Membrum den Grund zu einem Fond der Gesellschaft mit einem halben Kronenthaler geleget. Den 30. Weinmonat hat im Namen Gottes das Collegium seinen wirklichen Anfang genommen.

Der Höchste erhalte dasselbe auf späte Jahre, daß auch die Nachkommenden Freude bezeugen und haben mögen über die Gründung desselben. Besonders wolle der Herr die ersten Mitglieder der Gesellschaft mit allem Wohlstand und Segen beglücken!

LEGES
Des Löblichen Musik-Collegii
zu Wezikon.
M D C C L X V I I I.

I.

Die Ehre Gottes ist das erste Gesetz.

II.

Die Gesellschaft soll ihre Vorsteher zur Einrichtung und Beibehaltung guter Ordnung haben, nämlich einen Praesidem, Seckelmeister,

Capellmeister und Scribam, welchen alle gebührende Ehrerbietung und Folgeleistung von einem jeden Mitglied der Gesellschaft erwiesen werden soll.

III.

Ein Jeder, der in das löbliche Collegium begehrt aufgenommen zu werden, soll zum wenigsten in den Psalmen, Chorälen und Liedern, oder aber in Behandlung eines Instrumentes so geübet sein, daß er ein nützliches Mitglied der Gesellschaft abgeben mag und soll auch sonst eines guten Wandels sein. Wann die Gesellschaft ihm den Zugang erlaubet, wozu er sich bei dem Praeside anmelden muß, so soll er drei Monat die Probezeit aushalten und dann erst, so er als ein brauchbares Membrum des Collegii erfunden wird, nach abgelegter Probe recipiert werden. Zum Einstand und für die Aufnahme in die Gesellschaft soll er fünf Gulden erlegen. Mithin aber soll es bei dem Collegio stehen, nach Beschaffenheit der Personen oder anderer Umstände das Receptionsgeld zu mindern oder zu mehren.

IV.

Die Musik soll im Sommer am Sonntag nach vollendetem Nachgesang und im Winter nach beendigtem Gottesdienst angehen. Wer zu späte kommt in der ersten halben Stund, soll zwei Schilling, in der andern halben Stund vier Schilling und wer erst in der zweiten Stund kommt, sechs Schilling bezahlen. Ist Einer abwesend, außert wegen eigenem nahen Leid oder Leichenbegängniß des Nachmittags an einem fremden Ort oder wegen Krankheit, welche Sachen entschuldigen, soll er für seine Absenz zehen Schilling entrichten. Das Collegium soll Winterszeit zwei Stunden, im Sommer dritthalbe Stunden währen. Wer vor der Zeit weggehet, soll die Absenzenbuß bezahlen. Nach Verfluß dieser Zeit ist Niemand mehr gebunden und stehet dann den Collegianten frei, noch eine Musik aufzuführen.

V.

Ohne Widerrede soll ein Jeder die Parthie oder Stück, welche der Capellmeister ihm zum Singen oder zu einem Instrument giebet, annehmen und ausüben.

VI.

Wer sich unanständig, es seie mit Schweeren oder ungebührlichen und ärgerlichen Reden, bei dem Collegio erzeigen würde, soll von den Mitgliedern der Gesellschaft ohne Ansehen der Person nach Beschaffenheit des Fehlers gebüßt werden.

VII.

Alle Mitglieder sollen eine wahre Brüderschaft unterhalten und wie des Collegii, so auch Einer des Andern Ehre gegen Jedermann verthädigen. Zugleich soll ein Jeder alle Verschwiegenheit beobachten und Nichts aus dem Collegio offenbaren, woraus einicher Verwies entstehen

dürfte, wo er anderst nicht der Büßung mit einer harten Geldstrafe durch das Collegium will gewärtig sein.

VIII.

Zugleich sollen alle Mitglieder das Gesang bei dem offentlichen Gottesdienst und den Nachgesängen durch Anwendung ihrer Fähigkeiten zu äufnen allen Fleiß anwenden.

IX.

Damit Niemand eigenen Gefallens das Collegium verlassen könne, so soll zur Aufrechterhaltung desselben ein Jeder gehalten sein, es drei Jahre als ein Mitglied zu frequentieren; würde er in dieser Zeit das Collegium verabscheiden, soll er demselben einen Louisd'or unnachläßlich bezahlen. Nach den drei Jahren mag er seinen Abscheid mit drei Gulden machen, welch letstern Abscheid auch Der hat, der in den drei ersten Jahren seine Wohnung in eine andere, entfernte Gemeinde abändern würde.

X.

Zu Anschaffung der nöthigen Bücher, Musikalien und Instrumente soll ein jedes Mitglied einen Monatsschuß von vierzehen Schillingen bezahlen.

XI.

Diese Gesetze unverbrüchlich zu halten, soll ein jeder Neuangenommener dem Präsidii in die Hand versprechen und, nachdem er die Gesetze gelesen oder dieselben ihm vorgelesen worden, sich unterschreiben, denselbigen ohne anders sich zu unterwerfen.

Folgen die Unterschriften.

Die erste Rechnung vom 14. November 1769 ergab bei einer Einnahme von 59 fl. 27 ß. eine Ausgabe von 57 fl. 2 ß. Neu angeschafft wurden die von Schmidlin in Musik gesetzten Oden von Gellert. 1772 vereinbarte man sich gegenseitig dahin, daß Keiner weder eine andere Musikgesellschaft aufrichte noch besuche, auch wenn man ihm den Abscheid accordiere. Es traten in die Gesellschaft ein:

1769 Jakob Weber zu Unterwetzikon.
Jakob Büeler zu Walfershausen.
1772 Richter Kaspar Walder zu Kempten.
Johannes Pfister in Robank.
Jakob Egli in Robank.
Heinrich Weber zu Bertschikon.
Richter Hans Jakob Egli von Seegräben.
Hans Rudolf Weber zu Medikon.
Hans Heinrich Walder zu Unterwetzikon.
Hans Konrad Suter zu Unterwetzikon.
Johannes Weber zu Wetzikon.

1776 Die Ettenhauser Feldmusikanten Hartmann, Wild, Furrer und Wolfensberger.

Nach Schmidlins Tode wurde 1773 Pfarrer Hans Jakob Nägeli zum Präsidenten der Musikgesellschaft gewählt und 1806 dessen Sohn Pfarrer Hans Konrad Nägeli. Während des Sommers fanden die Uebungen jeden Sonntag nach denjenigen der Singgesellschaft in der Kirche statt, im Winter meistens im Pfarrhause. Die gewöhnlichen Saiten- und Holzblasinstrumente wurden eifrig gepflegt; die Blechinstrumente waren zu jener Zeit noch nicht gebräuchlich. Am Reformationsfeste von 1819 betheiligten sich gegen 60 Musikanten; die Direktion führte damals Kapellmeister Furrer von Ettenhausen.

Wir haben früher gesehen, daß aus dem Gemeindegesangverein Lokalvereine herauswuchsen, die jenen nach und nach in seiner Entwicklung hemmten und endlich dessen Auflösung veranlaßten. Das nämliche Schicksal hatte auch die Gemeindemusikgesellschaft; ums Jahr 1825 ging sie für immer ein. Niemand weiß mehr ausführlichen Bericht über dieselbe, da auch ihre Protokolle leider längst verloren gegangen sind. Schon im Jahre 1812 bildete sich in Kempten ein Separatmusikkollegium, das sich jeden Sonntag im Schulhause versammelte und viel Fleiß und Eifer zeigte, 1818 ein solches zu Robenhausen; beide sind aber schon seit vielen Jahren ebenfalls wieder eingegangen. Gegenwärtig besteht unter der Leitung des Weinschenkes Huber von Robenhausen eine größere Musikgesellschaft aus Mitgliedern der einzelnen Ortschaften, die „Harmonie Wetzikon", welche durch ihre vortrefflichen Leistungen in der Aufführung sowol klassischer Stücke als solcher der Neuzeit der Gemeinde zur hohen Zierde gereicht; Saiteninstrumente kommen hiebei jedoch nicht mehr zur Anwendung. Im Jahre 1879 wurde zu Wetzikon ein Musikfest abgehalten, an welchem sich auch außerkantonale Vereine betheiligten. Die Hauptaufführung fand in der Kirche statt; die Festhütte stand in einer Wiese zwischen der Widmen und Stegen.

Noch bleibt uns übrig, der von Pfarrer Schmidlin herstammenden Orgel zu erwähnen. Sie wurde im Jahre 1773 von seinen Erben an Heinrich Büeler von Walfershausen zu Handen des Musikkollegiums verkauft und in der Kirche aufgestellt, wo sie bei den musikalischen und gesanglichen Gesellschaftsvorträgen Verwendung fand. 1807 brach man sie ab und verwahrte sie auf dem sogenannten Kirchenhimmel. Bei Anlaß der Vorbereitungen auf das Reformationsjubililäum im Jahre 1819 wurde sie mit Einwilligung der Eigenthümer aus dem Staube hervorgezogen, auf Kosten des Kirchengutes reparirt, auf der Emporkirche aufgestellt und am Feste selbst durch Amtshauptmann Weber von Ottikon zum ersten Mal wieder öffentlich gespielt. Bei einer Hauptreparatur der Emporkirche im Jahre 1823 brach man sie neuerdings ab und stellte sie hinten im Schiff wieder auf, wo sie noch bis gegen das Jahr 1830 bisweilen

gebraucht wurde. Seither fand sie keine Verwendung mehr, auch trug ihr Niemand mehr Sorge, so daß nach und nach die metallenen Pfeifen daraus verschwanden. Bei der Hauptreparatur der Kirche im Jahre 1855 brachte man sie wieder auf den Kirchenhimmel und als auf eine von der Kirchenpflege erlassene Bekanntmachung sich Niemand mehr mit einer Eigenthumsansprache meldete, wurden die noch vorhandenen Orgelreste endlich 1863 um 15 Fr. zu Handen des Kirchengutes an einen gewissen Kägi in Gibschweil bei Fischenthal verkauft.

VII. Abschnitt.

Die Schule.

1. Das Schulwesen im Allgemeinen.

Zur katholischen Zeit gab es auf der Landschaft des Kantons Zürich, ausgenommen in den Klöstern, noch keine Schulen. Das allgemeine Volk war größtentheils leibeigen und hatte kein Bedürfniß, lesen und schreiben zu lernen. Dieß war Sache des Adels und der Priester, denen es vermöge ihrer Stellung ermöglicht war, in Klöstern sich derartige Fertigkeiten anzueignen; zudem mangelte es noch durchweg an deutschen Büchern. Erst in Folge der Reformation erwachte nach und nach ein Drang nach geistiger Bildung auch bei dem gemeinen Manne. Die Bibel war durch Martin Luther in die deutsche Sprache übersetzt worden und diente fortan als alleinige Grundlage bei der Predigt im öffentlichen Gottesdienste. Zur Aneignung der christlichen Glaubensgrundsätze wurden jeden Sonntagnachmittag Katechisationen veranstaltet, denen man einen Katechismus zu Grunde legte. Um die Bibel dem gesammten Volke zugänglich und den Katechismus für den Unterricht fruchtbarer zu machen, fing die Kirche nach und nach an, zur Erlernung des Lesens und zur leichtern Einübung des religiösen Stoffes Schulen zu gründen. Da der erste zürcherische Katechismus schon im Jahre 1535 allgemein eingeführt wurde, so mag auch die erste Schule in Wetzikon schon ums Jahr 1540 errichtet worden sein. Derselben stand anfänglich sehr wahrscheinlich der damalige Pfarrer Hans Meyer vor. Schon im Jahre 1555 berichtete das Dekanat des Wetzikomer-Kapitels: „Es werden allerorts meistens wegen der Katechisation zur Winterszeit Schulen angestellt, welchen entweder die Pfarrer oder andere tüchtige Männer vorstehen." Laut dieser Berichterstattung waren also die ersten Volksschulen Winterschulen und es blieb diese Einrichtung mit wenigen Aenderungen bis zum Jahre 1830 beibehalten. Sie begannen gewöhnlich um Martini und dauerten Jahrhunderte lang alljährlich 16 Wochen, so daß sie um die Fastnachtzeit wieder geschlossen wurden. Der Schullohn betrug für jedes Kind 16 ß. oder einen „Dicken", wie man diesen Betrag damals nannte; den Bezug desselben besorgte der Dorfseckelmeister, dem der Schulmeister gegen Ende des Schulkurses eine Bezugsliste einzuhändigen hatte; für die ärmern Schüler bezahlte das Kirchengut. Durch die hochobrigkeitliche Schulordnung vom Jahre 1778 wurde die Winterschule auf 20 Wochen verlängert und demgemäß auch das Schulgeld auf 20 ß. erhöht.

Während des Sommers hielt man anfänglich keine Schule; darum gingen auch die Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich ein Schüler während der sechszehnwöchentlichen Schulzeit des Winters mühesam erworben hatte, größtentheils wieder verloren. Um diesem Uebelstande abzuhelfen und mindestens Dasjenige zu erhalten, was über den Winter gelehrt und gelernt worden war, wurde durch die Schulordnung von 1658 die Samstagssommerschule eingeführt, zu deren Besuch die Winteralltagsschüler verpflichtet waren. Der Schullohn betrug für jedes Kind 5 ß. In Anbetracht dieses äußerst niedern Ansatzes gab der Stillstand jedem Schulmeister alljährlich am Ende des Sommerkurses auf Martini aus dem Kirchengute eine Geldentschädigung von 1 fl., welchen Betrag man Wartgeld nannte. Laut der Schulordnung vom Jahre 1778 wurde die Sommerschule auf zwei Tage ausgedehnt. Das Stillstandsprotokoll vom 25. April 1779 sagt hierüber: „Da laut U. G. H. Schulordnung die Sommerschulen allenthalben wenigstens zwei ganze Tage wöchentlich gehalten werden sollen, so sind dazu von E. E. Stillstand der Dienstag und Samstag bestimmt, daß also diese nächsten Dienstag den Anfang nehmen werden und sind dieselben zu besuchen verpflichtet alle Kinder, die im letzten Examen der Tagschule noch nicht entlassen worden; von jedem Schüler sollen für den ganzen Sommer 10 ß. Schullohn bezahlt werden.“ Entsprechend der Verdoppelung des Schulgeldes wurde auch das Wartgeld der drei Schulmeister zu Oberwetzikon, Kempten und Ettenhausen, die schon bisher ein solches bezogen hatten, vom Stillstand auf je 2 fl. erhöht. Der Schulmeister zu Unterwetzikon erhielt nur 1 fl., da das Kirchengut Wetzikon an seine Besoldung, ausgenommen die Armenschullöhne, bisher keinen Beitrag zu leisten hatte. Die Schulmeister zu Robenhausen und Robank bezogen kein Wartgeld für die Sommerschule; denn der Stillstand wollte dieser zwei Schulen wegen, die sich aus eigenem Antriebe von Oberwetzikon abgelöst hatten, keinerlei neue Verpflichtung übernehmen.

Die bisher besprochenen Schulanstalten umfaßten die gesammte Jugend vom sechsten Altersjahre an. Mit dem zehnten, spätestens mit dem eilften Jahre wurde dieselbe für immer der Schule entlassen. Daß der empfangene Unterricht nicht von nachhaltender Wirkung sein konnte, ist unter den obwaltenden Verhältnissen gar wohl zu begreifen. Einzig der Kinderlehre gebührt in dieser Hinsicht noch das Verdienst, daß sie das in der Schule nothdürftig erlernte Lesen weiter pflegte, was für das allgemeine Volk Jahrhunderte lang genügte. In den Jahren von 1760 bis 1770 hatten Handel und Fabrikation einen vorher nie geahnten Aufschwung genommen; jeder strebsame Bürger kam allmälig zu der Einsicht, daß die bisherige Schulbildung nicht mehr ausreichend sei, um auch nur den bescheidensten Anforderungen, die das alltägliche Leben an ihn stellte, zu genügen. Der Ruf nach einer zeitgemäßen Erweiterung der Kinderschule nach oben war daher bald allgemein. Nun kamen aber die Hunger-

jahre von 1770 und 1771, die selbstverständlich jeden projektirten Fortschritt auf dem Gebiete der Schule hemmten. Als dagegen wieder bessere Jahre eintraten, suchten die Leiter des Schulwesens, die Pfarrer, dem Geiste der Zeit nach den damaligen Anschauungen bestmöglichst Rechnung zu tragen. Die Geistlichen des Wetzikomer-Kapitels führten im Jahre 1774 aus eigenem Antriebe in den Schulen ihrer Gemeinden mit obrigkeitlicher Bewilligung die Winterrepetirschule ein, welche, da sie am Montag gehalten wurde, allgemein Montagsschule hieß. Zum Besuche derselben war die gesammte, der täglichen Schule entlassene Jugend bis zur Konfirmation verpflichtet. Ueber die innere Einrichtung und das Wesen dieser neugeschaffenen Schulstufe gibt uns die Schulordnung selbst genügenden Aufschluß. Dieselbe lautet:

Schulordnung mit Hoher Bewilligung der Hochgeachteten, Hochehrwürdigen Herren Examinatoren in Zürich, wie auf Gutbefinden E. E. Wetzikomerkapitels die Montags- oder Repetirschule in allen Gemeinden desselben solle gehalten werden.

1. Soll diese Schule von denjenigen Knaben und Töchtern alle Montag während des Winters fleißig besucht werden, welche nicht mehr in die tägliche Schule und auch noch nicht zum H. Abendmahl gehen und zwar am Vormittag von den Knaben und am Nachmittag von den Töchtern. Wenn die Schüler nach ihrem Alter sich gesetzt haben, so wird mit Verrichtung des Gebetes und einem kurzen Gesang aus den Psalmen oder Choralliedern der Anfang gemacht.
2. Läßt der Schulmeister die Kinder aus dem N. Testament ein, zwei oder drei Kapitel lesen und wo sie etwa anstoßen, die schweren Wörter buchstabiren und gibt Acht, daß sie das Gelesene auch verstehen und fassen.
3. Wird von allen Kindern der Text, über welchen am Sonntag ist gepredigt worden, aufgeschlagen und der Schulmeister wiederholet mit einigen Fragen aus der Predigt, was vornämlich zur Beförderung der Tugend und Frömmigkeit der Schüler gereichen mag.
4. Soll ein ganzer oder halber Hauptpunkt aus dem großen und ein Abschnitt aus dem kleinen Lehrmeister behört und sollen die Kinder angehalten werden, laut und verständlich aufzusagen.
5. Wird das ehedem in der täglichen Schule Gelernte an Gebeten, Psalmen, Liedern, Sprüchen und Geschichten aus der H. Schrift wiederholet und wo möglich Neues auswendig gelernt. Diejenigen aber, die schreiben können, sollen sich darin ferner üben; die Fähigen schreiben auswendig oder der Schulmeister diktirt ihnen etwas oder korrigirt Das, so sie bei Hause geschrieben haben.
6. Wird nach Ablesung des Schulrodels und der Verzeichniß der Abwesenden die Schule mit Gesang und Gebet geendet. Sie währet

am Vormittag von 8 bis 11 und am Nachmittag von 1 bis gegen 4 Uhr.

7. Lehrbücher: Testament, Psalmen-, Lehrmeister- und Zeugnißbuch, biblische Geschichte, Grundsätze der christlichen Religion, Gebete, Lieder, Anleitung zum Singen, Rechnen, auch Unterricht über den Landbau, aus welchem der Schulmeister am Vormittag den Knaben etwas, je nachdem Zeit und Gelegenheit vorhanden, vorlesen und darüber mit ihnen ein Gespräch führen kann.

Durch die mehrerwähnte obrigkeitliche Schulordnung vom Jahre 1778 wurde die Winterrepetir- oder Montagsschule für den ganzen Kanton Zürich eingeführt. Der Schullohn betrug für jeden Schüler 5 ß.

Für die der täglichen Schule entlassenen Knaben und Mädchen gab es seit alter Zeit, wahrscheinlich seit der Einführung des Kirchengesanges unter Pfarrer Hottinger, noch freiwillige Schulanstalten, die sog. Nachtschulen, welche während des Winters an Samstag- und Sonntagabenden gehalten wurden und denen an den meisten Orten auch noch erwachsene, ledige Söhne und Töchtern beiwohnten. Ihr Zweck bestand hauptsächlich in der Einübung und Aneignung der beim Gottesdienste gesungenen Psalmmelodien; darum waren auch die Vorsinger zur Mithülfe in den Nachtschulen verpflichtet. Schulgeld wurde keines bezogen; dagegen erhielten die Schulmeister und Vorsinger für ihre dießfällige Bemühung aus dem Kirchengut alljährlich je 16 ß. Besoldung. Dasselbe bezahlte auch die Kerzen für die Beleuchtung; das Kerzengeld bildete einen ständigen Ausgabetitel in den frühern Kirchenrechnungen. Am Ende des Kurses gab es stets einen sogenannten Krehanen: Der Kirchenpfleger ließ alter Uebung gemäß etliche Viertel Mehl verbacken und das Brot unter die Nachtschüler austheilen. Im Jahre 1769 wurde das Institut der Nachtschulen im Sinne der Schulordnung von 1719 durch Pfarrer Schmidlin beseitigt und in eine Sonntags- oder Singschule umgewandelt, zu deren Besuch der Stillstand alle der täglichen Schule entlassenen jungen Leute verpflichtete. Das Kirchenprotokoll vom 28. Mai besagten Jahres enthält hierüber Folgendes: „Es wurden bis dahin die sog. Nachtschulen in hiesiger Gemeinde an Samstags- und Sonntagsnächten gehalten und von Knaben und erwachsenen Töchtern, auch von den Kindern beiderlei Geschlechtes besucht von dem Anfang des Christmonats bis an das Ende des Hornungs. Es begegnete und war Verdacht von vielen Unordnungen, die sich besonders, da die Nachtschule sich bis um 9 Uhr erstreckte, im Heimgehen entdeckten. Anbei ware in solchen Nachtschulen nicht die gehörige Andacht und Anstand; die jungen Kinder lernten dadurch schon von Jugend an zu Nacht herumschwärmen und um nun dieserem abzuhelfen, fiele auf den Gedanken, daß in dieser Gemeinde, da man wegen der Filial Seegräben erst um 10 Uhr und oft darnach zur Kirche ginge, die beste Abänderung könnte gemacht werden, wenn die Zeit am Sonntagmorgen zu einer Sing- und Lehrübung, im Sommer von 7 bis um 10

Uhr und im Winter von 8 Uhr bis zu bemeldter Zeit, das ganze Jahr hindurch anberaumet und bestimmt würde. E. E. Stillstand erkannte dieses als eine erbauliche und in allwegen bequeme Anstalt. Es wurde von mir folglich ein Aufsatz aufgerichtet und den 25. Juni a. c. offentlich verlesen, welches auch seine gute Wirkung gehabt. Die Ordnung ist, daß

1. der Anfang mit einem Morgengebet oder Morgenlied gemachet,
2. drei Kapitel aus dem N. Testamente wechselsweise gelesen und der Schulmeister, was Fähigkeit habe, darüber etwas Nützliches sage,
3. Psalmen und aus meinem verfertigten Choralbüchlein Lieder gesungen werden.
4. Darzu sollen verpflichtet sein Alle, welche in der Kirche, wie man es heißt, beten, bis sie des Kirchenbetens entlassen werden; denn die Schulen möchten sonst nicht alle ledigen Leute fassen."

Für die Sonntagsschule mußte anfänglich ein jährliches Schulgeld von 10 ß. entrichtet werden. Im Jahre 1773 setzte der Stillstand dasselbe auf 8 ß. herab und entschädigte von da an die Schulmeister für den Verlust an ihrer bisherigen Besoldung mit jährlichen Beiträgen aus dem Kirchengute, die man ebenfalls Wartgeld, spottweise aber wieder Kerzengeld nannte, da man bei der Ersetzung der frühern Nachtschule durch die nunmehrige Sonntagsschule den Kirchgenossen, um sie für das Projekt günstig zu stimmen, vorgegeben hatte, das Kirchengut werde bezüglich dieser neuen Schulanstalt nicht mehr in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Schulmeister zu Oberwetzikon, Unterwetzikon, Kempten und Ettenhausen bezogen ein Wartgeld von je 3 fl., derjenige zu Robenhausen aus den früher schon angeführten Gründen nur 2 fl. Die später errichtete Nebenschule Robank erhielt kein Wartgeld.

Es sei uns hier auch noch erlaubt, des Pfarrers Hans Konrad Nägeli und seiner Bestrebungen auf dem Gebiete des Schulwesens zu erwähnen. Dieser bescheidene und in äußerst ärmlichen Verhältnissen lebende Mann trug sich zeitlebens mit Projekten und Plänen um, welche darauf hinzielten, das Loos der untern Volksklassen günstiger zu gestalten. Als ein geeignetes Mittel hiezu wünschte er sich Schulanstalten für das reifere Jugendalter. Im Jahre 1815 schrieb er: „Es wäre eine höhere Schule (Realschule) für diese Gemeinde sehr zu wünschen; allein eine solche zu stiften ist schwer aus ökonomischen Gründen." Indessen sann er auf Wege, das Mangelnde theilweise zu ersetzen. Er sammelte einen Kreis von talentvollen, strebsamen jungen Leuten um sich und ertheilte ihnen an Werktagsabenden im Pfarrhause Unterricht in der deutschen Sprache und in den realistischen Fächern. Das ausgestreute Samenkorn trug reichliche Früchte. Eine Anzahl Lehrer und mehrere Beamte hatten ihre spätere Lebensstellung ihm zu verdanken. Statthalter Joh. Rudolf Hirzel von Walfershausen, geb. 1811, gest. 1868, Bezirksrath Heinrich

Gubelmann von Unterwetzikon, geb. 1806, gest. 1879, Musikdirektor Hans Rudolf Weber von Oberwetzikon, schweizerischer Sängervater, wohnhaft gewesen in Bern, geb. 1819, gest. 1875 und Heinrich Hirzel aus dem Tannenrain bei Unterwetzikon, geb. 1815, hochangesehener Direktor des Blinden- und Taubstummeninstitutes in Lausanne, empfingen von ihm diejenige geistige Anregung, die es ihnen bei eigenem Fleiße und Ausdauer später ermöglichte, zu solchen Ehrenstellen emporzusteigen.

Bis nahe an das Jahr 1830 erlitten die von uns besprochenen obligatorischen Schuleinrichtungen keine wesentliche Veränderung mehr. Am 27. April 1828 beschloß der Stillstand auf Wunsch und Antrag des Pfarrers und Schulinspektors Meyer in Pfäffikon, daß in Zukunft auch im Sommer Repetirschule gehalten werden soll. Der Montag wurde als die schicklichste Zeit zur Abhaltung der Sommerrepetirschule bezeichnet und zugleich mit allem Ernst verfügt, daß kein Alltagsschüler vor dem zurückgelegten zehnten Altersjahre mehr in dieselbe aufgenommen werden dürfe, auch verordnet, daß die Schulmeister für die Repetirschule im Sommer von jedem Kinde ebenfalls 5 ß., mithin so viel Schulgeld bekommen sollen wie für die bisherige Winterrepetirschule. — Am 7. Mai des nämlichen Jahres faßte der Stillstand den fernern Beschluß, es soll durch den Pfarrer von der Kanzel herab der Wunsch ausgesprochen werden, daß neben den gesetzlichen zwei Tagen für die Alltagsschule im Sommer noch mehr Schulunterricht stattfinden möchte. Laut Stillstandsprotokoll kamen nur zwei Schulgemeinden diesem Wunsche nach. Oberwetzikon führte die tägliche Sommerschule ein und beschloß, daß dem Schulmeister für diese vermehrte Arbeit unter Abrechnung der Ferienzeit im Heuet, in der Ernte und im Emdet für die Woche nach dessen Anerbieten 2 fl. Schullohn bezahlt werden sollen. Robank fügte zu den bisherigen zwei Wochenschultagen der Sommerschule noch einen dritten hinzu und gab hiefür dem Schulmeister eine Besoldungszulage von 15 fl.

Der Ruf nach vermehrter Volksbildung war bald allgemein geworden und es wurde diese Angelegenheit im Schooße des Erziehungsrathes sowie in zahlreichen Vereinen lebhaft besprochen und befürwortet. Der einstimmige Wunsch der Volksversammlung in Uster am 22. November 1830 nach einer durchgreifenden Verbesserung des Schulwesens fand bei der damaligen politischen Staatsumwälzung gemäß den Anschauungen und Verhältnissen jener Zeit gebührende Berücksichtigung. Durch das Schulgesetz vom Jahre 1832 wurde die Schule von der Kirche, ihrer langjährigen Mutter, abgetrennt und mit einer Organisation ausgestattet, die im Wesentlichen bis auf den heutigen Tag beibehalten worden ist. Die Schulpflichtigkeit erstreckt sich vom zurückgelegten sechsten bis zum zurückgelegten sechszehnten Altersjahre. Die Schule wird eingetheilt in eine Alltagsschule mit sechs Klassen und eine Repetir-, später Ergänzungsschule genannt, mit drei Klassen, welch letztere mit dem zehnten Jahrgang, der keinen weitern obligatorischen Unterricht

mehr genießt, die Singschule bilden. Das jährliche Schulgeld für die täglichen Schüler wurde auf 1 fl. 12 ß., später 3 Fr. und für die Ergänzungs- und Singschüler auf 26 ß., später $1\frac{1}{2}$ Fr. festgesetzt. Durch die Kantonalverfassung von 1869, welche den obligatorischen Unterricht für unentgeldlich erklärte, ist dasselbe abgeschafft worden.

Von den verschiedenen Schulfächern der jetzigen Volksschule hatte man in den frühern Jahrhunderten keine Ahnung. Der Hauptunterrichtsgegenstand war und blieb bis 1830 die Religion. Die Schule war in drei bis vier Klassen eingetheilt; der Uebertritt aus einer untern Klasse in eine obere erfolgte erst, wenn sich der Schüler den vorgeschriebenen Unterrichtsstoff befriedigend angeeignet hatte. Der neueintretende Schüler mußte zuerst lesen lernen, zu welchem Zwecke man ihm das sog. Namenbüchlein in die Hände gab. Bei der sehr beschränkten Schulzeit vergingen aber oft Jahre, bis derselbe vermittelst der damals allgemein gebräuchlichen Buchstabirmethode nothdürftig eingeübt war. Hierauf erhielt er den kurzen Katechismus oder Lehrmeister und später den ganzen Katechismus oder die „Zeugnuß". Nun hatte man vollauf zu thun mit Katechisiren und Auswendiglernen. Neben dem Katechismus war von jeher noch ein anderes Lehrmittel überall eingeführt, welches Gebete für die verschiedensten Lebens- und Zeitumstände und eine Anzahl religiöser Lieder enthielt, so im vorigen Jahrhundert das „Waserbüchlein", so benannt nach dem Herausgeber desselben. Das darin vorkommende Lied: „Zur Arbeit, nicht zum Müßiggang &c.", welches seiner Interpunktion wegen manchem Schüler Thränen verursachte, ist bei den ältern Leuten noch in steter Erinnerung. Auf den Katechismus folgten als fernere Lehrmittel das Psalmenbuch und das neue Testament. Am Samstag war von jeher der sog. Schulbettag zur Repetition der auswendig gelernten Lieder und Sprüche. Das Vater Unser, die XII Artikel des christlichen Glaubens und die X Gebote mußte Jedermann auswendig wissen und deutlich und verständlich hersagen können.

Hatte der Schüler einige Fertigkeit im Lesen der Druckschrift erlangt, so wurde ihm auch Unterricht im Schreiben ertheilt, worauf noch das Lesen von Geschriebenem folgte, zu welch letzterem Zwecke man sich hauptsächlich notarialischer Urkunden bediente. Das Schreiben war bis zum Jahre 1803 nicht obligatorisch. Den Mädchen erließ man dasselbe vor dieser Zeit in der Regel gänzlich, den Knaben wurde es nur auf besondern Wunsch der Eltern gelehrt; darum treffen wir heutzutage noch ältere Personen, die nicht einmal ihren Namen schreiben können, sondern sich statt dessen mit Kreuzen unterzeichnen. — Mit dem Rechnen war es noch schlimmer bestellt, da man dasselbe für total überflüssig hielt; mancher Schulmeister verstand es selbst nicht. Erst gegen das Ende des letzten Jahrhunderts führte man dieses Unterrichtsfach nach und nach in den Repetirschulen und seit 1803 auch in den täglichen Schulen ein.

Am Ende des Schulkurses fand alljährlich im Schullokale im Bei-

sein des Pfarrers und des Stillstandes ein Examen der täglichen Schüler statt; die Prüfung sämmtlicher Repetirschüler hingegen wurde bis 1830 alljährlich am Charfreitagnachmittage in der Kirche abgehalten, bei welchem Anlasse man auch schriftliche Arbeiten, sog. Examenschriften, vorzulegen pflegte. Im Anschluß an das Examen hielt der Pfarrer stets eine Rede, worin er die fleißigen und gehorsamen Schüler lobte, die trägen und unfolgsamen sehr oft mit ihren Namen nannte und scharf tadelte, dem Lehrer die gehabte Mühe und Arbeit bestens verdankte und die Schule dem fernern Segen und der Obhut Gottes empfahl.

Durch das Schulgesetz von 1832 war bestimmt worden, daß alljährlich im Frühling in allen Kirchen des Landes Schulpredigten gehalten werden und daß bei diesem Anlaß eine Steuer aufzuheben sei, welche nach Maßgabe der Schülerzahl unter die einzelnen Schulkassen der Kirchgemeinde vertheilt werden solle. An dem betreffenden Sonntag, den man Schulsonntag nannte, fand sodann Nachmittags die Gesangprüfung der vereinigten Singschulen statt, wobei zugleich die in die Schule neueintretenden Schüler der Gemeinde vorgestellt wurden. Jeder Lehrer versammelte seine sämmtlichen Schüler, die auf diesen festlichen Tag meistens neugekleidet erschienen, in seinem Schulhause und begab sich mit ihnen in wohlgeordnetem Zuge, begleitet vom Ortsschulpfleger, zur Kirche, wo der Pfarrer zwischen den Gesängen eine Rede hielt. Diese Festlichkeit geschah zu Wetzikon gewöhnlich am ersten Sonntag des Monates Mai und trug darum den Namen Maifest. Das Schulgesetz von 1859 erwähnte der Schulpredigt und der damit im Zusammenhang gestandenen kirchlichen Schulsteuer nicht mehr; der erste Sonntag im Mai verlor alsbald seinen Charakter als Schulsonntag und das Maifest ging ein.

Herrliche Lichtpunkte im Schulleben, deren Erinnerung Jahre lang nicht erlischt, sind unstreitig die Jugendfeste; daran können sich nicht nur alle Schüler, groß und klein, betheiligen, sondern es ist auch den Eltern und Schulfreunden vergönnt, denselben beizuwohnen. Sie verursachen zwar den leitenden Personen viel Mühe und Arbeit, sind aber keineswegs schwierig auszuführen, namentlich wenn bei Anlaß eines allfälligen Sängerfestes eine Hütte zur Unterkunft und gemeinsamen Bewirthung der Schüler zur Verfügung steht. Die Schulbehörden und Lehrer erfüllen eine heilige Aufgabe, wenn sie jeder heranwachsenden Schülergeneration wenigstens ein solches Fest bereiten. Die für derartige Zwecke opferwillige Einwohnerschaft hat noch jedesmal in regem Wetteifer die benöthigten Gelder freiwillig zusammengelegt und wird es auch in Zukunft thun, um so mehr, da die Kosten kaum so hoch zu stehen kommen, als bei einem gemeinsam unternommenen größern Ausfluge. Das erste Jugendfest für die vereinigten Schulen des Schulkreises fand statt im Mai 1851 bei Anlaß des zur Erinnerung an den Eintritt Zürichs in den Bund der Eidgenossen veranstalteten 500jährigen Jubi-

läums, das zweite im Jahre 1861, wobei das Wiesengelände in der Hennen als Festplatz diente und das dritte und bisher letzte, in seiner Anordnung und seinem Verlaufe wohl gelungen, im Jahre 1872; dießmal befand sich der Festplatz in der Wiese des Antiquars Messikommer zu Stegen. Bisanhin bildeten Spiele und Gesänge die Hauptbeschäftigung an den Jugendfesten, in Zukunft werden voraussichtlich turnerische Uebungen in überwiegendem Maße hinzu kommen. In der Zwischenzeit machte jede einzelne Schule zuweilen einen kleinern oder größern Ausflug; auch die vereinigten Ergänzungs- und Singschüler des Schulkreises unternahmen einen solchen im Jahre 1868. Man begab sich zu Fuß nach Rappersweil, fuhr dann mit dem Dampfschiffe über Horgen, wo auf Bocken das Mittagessen stattfand, nach Zürich und kehrte mit der Eisenbahn wieder nach Hause zurück. Alle diese gemeinsamen Festlichkeiten waren ohne Ausnahme stets von der schönsten Witterung begleitet und durch keinen Unfall getrübt.

Ums Jahr 1850 gründete eine Anzahl Schulfreunde eine gemeinsame größere Jugendbibliothek, welche im Pfarrhause aufgestellt und anfänglich viel benutzt wurde. Gegen das Jahr 1870 vertheilte man dieselbe unter sämmtliche Schulen, von denen etliche ihren Antheil durch neue Anschaffungen bis auf den heutigen Tag allmälig äufneten.

Die Schulbehörden. Bis ums Jahr 1830 lag das Schulwesen beinahe gänzlich in den Händen der Kirche; darum wurde dasselbe, wie wir genugsam gesehen haben, hauptsächlich für ihre Zwecke eingerichtet. Die unterste Schulbehörde war der Stillstand. Der Pfarrer als Präsident desselben mußte sämmtliche Schulen seiner Gemeinde wöchentlich, wenn immer möglich, ein Mal, jeder Stillständer jährlich mehrmals besuchen. Alle Schulangelegenheiten wurden im Stillstand besprochen und erledigt, die Schulgemeinde hatte Nichts in die Sache zu reden. Eine mittlere Schulbehörde nach Art der jetzigen Bezirksschulpflege gab es nicht. Wie der Dekan in kirchlichen Dingen über den Stillstand gesetzt war, so nahm er auch eine ähnliche Stellung ein bezüglich der Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens in den zu seinem Kapitel gehörenden Gemeinden. Er überwachte die Vollziehung der obrigkeitlichen Schulordnungen; durch seine Hand ging der ganze Verkehr zwischen dem Stillstand als Schulbehörde einerseits und der Regierung anderseits. Bei der politischen Staatsumwälzung von 1798 wurde er der Besorgung des Schulwesens enthoben. Man theilte den Kanton anfänglich in fünfzehn, 1803 in fünf Bezirke ein und setzte jedem derselben zur Beaufsichtigung des Schulwesens einen Schulinspektor vor, welcher vom Staate eine jährliche Entschädigung von 80 a. Fr. bezog. Die Gemeinde Wetzikon gehörte zum Bezirk Uster. Als im Jahre 1815 die Oberämter errichtet wurden, scheint die Zahl der frühern Inspektionskreise unverändert beibehalten worden zu sein; denn die hiesige Landesgegend hatte folgende Schulinspektoren:

1798 bis 1806 Dekan Nägeli in Wetzikon,
1806 „ 1827 Pfarrer Wolf in Fällanden,
1827 bis 1832 Pfarrer Meyer in Pfäffikon.

Die oberste Schulbehörde des Kantons war bis 1798 der Examinatorenkonvent oder der Kirchenrath. Im Jahre 1803 wurde die Leitung des Schulwesens einem von der Regierung gewählten Erziehungsrathe übertragen. Seit 1832 bestehen folgende Schulbehörden: Die Gemeindsschulpflege, deren Präsident bis 1870 der Pfarrer von Amtswegen war, die Bezirksschulpflege und der Erziehungsrath.

Die Lehrer. Sehr gering waren einst die Leistungen der Schule, aber eben so gering das Wissen und Können des Lehrers, den man bis 1830 durchweg Schulmeister nannte. Eine Anstalt zur Bildung desselben gab es nicht; auch fehlten ihm die Mittel zu einer weitern Selbstfortbildung gänzlich. Er besaß nicht mehr Kenntnisse, als die gewöhnliche Volksschule zu bieten vermochte, wohl aber in Folge fortgesetzter Uebung mehr Fertigkeit in den Fächern der Schule als seine übrigen Gemeindsgenossen. Lesen, Singen und etwas Schreiben waren von jeher neben untadelhaftem Charakter die einzigen Erfordernisse zum Schulmeisterberufe. Schon 1598 wurde in dieser Hinsicht verordnet: „Wann ein Pfarrer nicht selbst Schule haltet, soll er mit großen Treuen verschaffen, daß bekannte, fromme, unverleumdete, geschickte, arbeitsame und tüchtige Schulmeister angestellt werden." War eine Schulstelle erledigt, so übergab man sie irgend einem für diesen Dienst geeigneten Bauern oder Handwerker, dessen Wohnstube dann zugleich als Schullokal diente. Der Bewerber wurde vom Pfarrer examinirt und auf dessen Antrag vom Stillstand zum Schulmeister erwählt. Da man anfänglich nur Winterschule hielt, unterlag derselbe alljährlich gegen Martini einer Bestätigungswahl. Dieß geschah in Wetzikon zum letzten Mal am 27. Oktober 1685; denn durch die Schulordnung von 1684 scheint die lebenslängliche Amtsdauer der Schulmeister eingeführt worden zu sein. Die Bewerber um eine erledigte Schulstelle hatten nun vor dem Stillstand eine Prüfung zu bestehen und hierauf übermittelte der Pfarrer die sachbezüglichen Akten, Zeugnisse und Empfehlungen den Herren Examinatoren in Zürich, denen fortan die Wahl der Schulmeister allein zustand.

Gegen Ende des letzten und zu Anfang des laufenden Jahrhunderts wurden zu wiederholten Malen Stimmen laut für die Verbesserung des Volksschulwesens; aber alle diesfälligen Versuche schlugen fehl, da es an Lehrern mangelte, denen das nöthige Wissen und Können abging. Um diese Zeit lebte ein weitbekannter Schulmann, Lehrer Rusterholz in Wädensweil. Von einigen Schulfreunden ermuntert, errichtete er im Jahre 1806 auf dem Rietli bei Unterstraß eine Lehranstalt für Schulmeister, worin denselben während einiger Wochen Unterricht im Schulhalten ertheilt wurde. Auf den Antrieb des Pfarrers Hans Konrad

Nägeli, der stets ein eifriger Freund von Neuerungen auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt war, besuchten diesen Lehrkurs im Jahr 1807 auch die Schulmeister Weber von Oberwetzikon, Kriesi von Robenhausen und Jenta von Ettenhausen. Jeder derselben erhielt hiefür aus dem Kirchengute eine Entschädigung von 16 ℔. Einige Jahre später wurde das Institut der Kreislehrer eingeführt. Junge Leute, die sich dem Lehrerberufe widmen wollten, mußten bei einem der bessern Schulmeister, die man darum Kreislehrer nannte, besondern Unterricht nehmen. Auf Anordnung des Erziehungsrathes hatten sämmtliche Schulmeister der Gemeinde Wetzikon im Herbst des Jahres 1811 bei Kreislehrer Kuhn in Pfäffikon ebenfalls einen solchen Kurs mitzumachtn, der laut Kirchenprotokoll drei Wochen dauerte. Unterm 10. März 1812 verordnete hierauf der Erziehungsrath: „Die Schulmeister, die in den Kreisschulen gewesen, sind für die Kosten des von den Kreislehrern erhaltenen Unterrichts an ihre Kirchgemeinden förmlich anzuweisen. Die Herren Schulinspektoren sollen den unterwiesenen Schulmeistern ernstlich ansinnen und bei ihrer unnachläßlichen Pflicht und Verantwortlichkeit befehlen, daß sie von nun an einzig und allein nach der durch die Kreislehrer erhaltenen Methode Unterricht geben und sich davon durch keinerlei Rücksichten oder Hindernisse abhalten lassen sollen." Bei Uebermittelung dieses Schreibens an den hiesigen Stillstand verfügte der Schulinspektor Pfarrer Wolf in Fällanden unterm 12. März noch Folgendes: „Die Herren Pfarrer als Lokalschulinspektoren sollen mit dem Jahresbericht zugleich melden, in wie weit der vom Schulmeister jeden Orts in den Kreisschulen genossene Unterricht etwas gefruchtet habe und in wirkliche Anwendung gebracht worden sei und besonders, ob das neue Namenbüchlein nach der Anleitung gebraucht und die neue Methode im Kopfrechnen getrieben worden." Für den Besuch der Kreisschule in Pfäffikon wurde jeder der hiesigen Schulmeister mit 15 ℔ 12 ß. aus dem Kirchengute entschädigt. Damit die Lehrer bei der noch kurz zugemessenen Schulzeit voll und ganz ihrem Berufe sich widmen können, verfügte der kleine Rath in Zürich schon im Jahre 1807, daß sie nicht mehr zu Frohndiensten angehalten werden sollen und auch keinen Mann zu stellen haben. Im Jahre 1819 wurden sie dann auch noch vom Militärdienste befreit.

Die veranstalteten Lehrkurse übten im Allgemeinen nur einen sehr geringen Einfluß auf die Förderung der bisherigen Volksbildung aus; sie waren zu kurz, auch fehlte es an geeigneten Lehrmitteln. Erst in den Dreißigerjahren erwachte der richtige Sinn und Geist für das Schulwesen. Die unter die Leitung des unübertrefflichen Scherr gestellte, neugegründete Lehrerbildungsanstalt, das Seminar zu Küsnacht, schuf binnen weniger Jahre eine tüchtige, für die Jugenderziehung begeisterte Lehrerschaft, die es verstand, die Schule zum theuersten Kleinod des

Volkes zu machen und auf deren Gebiet Früchte zur Reife zu bringen, von denen man ein Jahrzehnt vorher noch keine Ahnung hatte.

Durch das Unterrichtsgesetz vom Jahre 1832 wurde das Einkommen des Lehrers gesetzlich geordnet. Neben den Schulgeldern bezog er

vom Staate . . .	100 a. Frk.
von der Gemeinde .	100 a. Frk.
	eine freie Wohnung,
	2 Klafter Holz und
	1/2 Juchart Pflanzland.

Die Naturalleistungen oder eine entsprechende Geldentschädigung dafür blieben bis auf den heutigen Tag beibehalten, dagegen steigerte sich nach den Verhältnissen der Zeit das fixe Einkommen allmälig. In Folge der Kantonalverfassung von 1869, welche die Schulgelder beseitigte und statt der lebenslänglichen Amtsdauer der Lehrer die Erneuerungswahl einführte, wurde das Einkommen festgesetzt wie folgt:

vom Staate . . .	600 Frk. nebst einer Alterszulage bis auf den Betrag von 400 Frk.
von der Gemeinde .	600 Frk.

2. Die Schulen von Wetzikon.

a. Oberwetzikon.

Die älteste Schule der Gemeinde Wetzikon ist unbestreitbar diejenige zu Oberwetzikon, welche bis zum Jahre 1830 durchweg den Namen Wetzikon trug. Das Jahr ihrer Gründung ist zwar unbekannt; doch läßt sich mit aller Wahrscheinlichkeit annehmen, daß dieselbe schon ums Jahr 1540 errichtet wurde. Eine Reihe von Jahren blieb sie die einzige Schule der Kirchgemeinde und mußte von den Kindern sämmtlicher Ortschaften und Höfe besucht werden. Erst im Laufe der Zeit lösten sich, wie wir später sehen werden, die einzelnen Kirchgemeindetheile von dieser ihrer Stammschule ab und gründeten mit lobenswerther Anstrengung und keineswegs unbedeutenden Opfern eigene Schulen.

Anfänglich wurde die Schule im Pfarrhause, später jedoch in der Wohnstube eines jeweiligen Schulmeisters abgehalten, wofür derselbe aus dem Kirchengute eine jährliche Entschädigung von 2 ℔ bezog. Für die Beheizung der Schulstube mußte jeder Schüler 5 ß. Holzgeld entrichten. Allmälig tauchte der Gedanke auf, nach dem Beispiele einiger Nachbarskirchgemeinden eine geeignete Wohnung zu kaufen und dieselbe zu einem bleibenden Schullokale einzurichten. Durch das Falliment des Schulmeisters Frei im Jahre 1682 und den dadurch verursachten Umzug der Schule wurde der Stillstand in dieser Idee bestärkt und es schien ihm

der Zeitpunkt zur thatsächlichen Ausführung derselben geeigneter als je zu sein, um so mehr, da in der nächsten Nähe des Pfarrhauses ein kleineres Heimwesen feil geworden war, nämlich dasjenige, welches gegenwärtig Wittwe Billeter besitzt. Wirklich kaufte der Stillstand dasselbe; der Vertrag hierüber lautet:

Pfarrer Fries und Junker Gerichtsherr Meiß zu Wetzikon, Namens des Stillstandes, kaufen von Geörg Bumann, dem Ehgaumer zu Unterwetzikon, als Vogt Hans Heinrich Köchlins zu Wetzikon Wittwe Regula Köngin und Kinder:

a. Behausung und Hofstatt sammt einem Krautgarten, auch dazu gehöriger Gerechtigkeit, zu Wetzikon im Dorf gelegen, stoßt erstens an Marx Reifen Haus, Kraut- und Baumgarten, zweitens an Matthäus Weber Haus und Baumgarten, drittens an die Landstraße.

b. Ein Hanfland, drei Köpf Saat groß, stoßt erstens an Matthäus Weber Hanfland, zweitens an Achior Weber Buchenacker, drittens an Marx Reifen Hanfland und viertens an Elsbeth Freien Hubenriet.

c. Eine Juchart Holz und Boden im Unterwetzikerholz, Schönenbühl genannt.

Grundzins 2 Köpf Kernen und 10 ß. Geld der Pfrund Wetzikon, ein Hofstatthuhn dem Gerichtsherren zu Wetzikon.

Der Kauf ist ergangen um 189 fl. 10 ß., Hauptgut 160 fl., also baar zu erlegen 29 fl. 10 ß.

Datirt 1. März 1683.

Wir erlauben uns, hieran noch folgende Bemerkungen zu knüpfen: Das Heimwesen des Matthäus Weber besitzt gegenwärtig Schuster Heinrich Messikommer und dasjenige des Marx Reif Kleidermacher J. J. Krauer; im Baumgarten wurde in den 1760er Jahren von Schulmeister Weber eine Scheune erbaut, die jetzt im Besitze von Heinrich Büeler und Maurermeister Jakob Hirzel sich befindet; für das Hofstatt-, auch Fastnachthuhn genannt, bezahlte das Kirchengut dem Gerichtsherrn zu Wetzikon bis 1798 alljährlich 12 ß.; das Hanfland gehört jetzt noch der Schule, ebenso die Waldung der Kirche; sodann fügen wir noch bei, daß von dieser Zeit an die Schüler kein Holzgeld mehr zu entrichten hatten, da die Schule fortan aus dem Kirchenholz beheizt wurde und daß der Schulmeister für die Benutzung der nicht zur Schule gebrauchten Lokalitäten des Schulhauses der Kirche alljährlich 4 ℔ bezahlen mußte.

Das Schulhaus war also Eigenthum der Kirche und mußte von ihr stets auch baulich unterhalten werden. Im Laufe der Jahre war es endlich so baufällig und morsch geworden, daß sich der Stillstand zu Anfang unsers Jahrhunderts genöthigt sah, in allem Ernste eine durchgreifende Hauptreparatur desselben in Aussicht zu nehmen, welche dem

36

Kirchengute eine beträchtliche Ausgabe verursacht hätte. Zur nämlichen Zeit beabsichtigte die Gemeinde Kempten den Bau eines neuen Schulhauses und bat unterm 9. Januar 1810 den Stillstand, ihr hiefür aus dem Kirchenholz etwas Holz zu verabreichen. Da der Stillstand dieses Gesuch abwies, so protestirten die Bürger von Kempten, die ihr Schulhaus aus eigenen Mitteln erstellten, entschieden gegen alle und jede Inanspruchnahme des Kirchengutes zu einer allfälligen Reparatur des Schulhauses zu Oberwetzikon, sowie zugleich gegen die fernere Beheizung desselben aus dem Kirchenholze, welchem Vorgehen sich nach und nach auch die andern äußern Gemeinden anschlossen. Sie beantragten, die Schulgemeinde Oberwetzikon möge das von ihr noch allein benutzte Schulhaus, wie es andere Gemeinden auch thun, auf eigene Kosten in genügenden baulichen Zustand stellen und selbst beheizen. Weil die Bürger letzterer Schulgemeinde sich nicht ungeneigt zeigten, das Schulhaus, wenn man es ihnen unter annehmbaren Bedingungen überlasse, für ihren Bedarf und die kirchliche Unterweisung herzustellen, so trat ihnen der Stillstand dasselbe, da es der Kirche bis dahin nur Ausgaben verursacht hatte, ohne Entschädigung zu Eigenthum ab. Der dießfällige Vertrag lautet:

Kaufvertrag zwischen dem Eh. Stillstand Wetzikon und dem Eh. Schulbezirk Wetzikon.

1. Der Eh. Stillstand Wetzikon tritt dem Schulbezirk Wetzikon zu Eigenthum ab das im Jahre 1683 erkaufte Schulhaus sammt Garten zu Oberwetzikon.
2. Der Schulbezirk übernimmt die darauf haftenden Grundzinse an Frucht und Geld, die Kapitalien und die dabei ausstehenden Zinse.
3. Der Stillstand behält sich im Namen der Kirchgemeinde das Recht vor, die Schulstube jede Woche einen halben Tag für die ganze Gemeinde zu gebrauchen.
4. Will der Schulbezirk über kurz oder lang das Schulhaus verkaufen und eine andere Schule miethen, kaufen oder bauen, so soll die Kirchgemeinde auch diese Schulstube jede Woche einen halben Tag gebrauchen dürfen.
5. Jedoch soll der Schulbezirk nicht gezwungen werden können, eine größere Schulstube zu kaufen, zu miethen oder zu bauen, als er es für die Schuljugend in dem Schulbezirk Wetzikon nöthig findet.
6. Für diesen Gebrauch erhält der Schulbezirk aus einem der beiden Kirchenhölzer jährlich ein Fuder Holz (bisher zwei).
7. Der künftige Unterhalt des Gebäudes soll dem Schulbezirk ganz allein obliegen.
8. Das im Jahre 1683 zugleich mit dem Schulhaus erkaufte Hanfland soll fernerhin dem Schulmeister zu Wetzikon zu seinem Schuleinkommen gehören.

9. Das mit dem Schulhaus 1683 erkaufte Holz im Schönenbühl soll dem Kirchengute gehören.
10. Das Schulhaus wird dem Schulbezirk Wetzikon kanzleiisch zugestellt und jede Partei erhält für diesen Kauf und Vertrag ein kanzleiisches, gleichlautendes Instrument.

Wetzikon, den 30. Januar 1812.

Im Namen des Stillstandes
Hs. Konrad Nägeli, Pfarrer.
Im Namen des Schulbezirkes Wetzikon
Seckelmeister Hs. Jakob Weber in Walfershausen,
Gemeindssekretär Rud. Weber in Wetzikon.

Dieser Vertrag wurde notarialisch protokollirt am 27. Nov. 1812 in Gegenwart von Pfarrer Nägeli und Kirchenseckelmeister Joh. Wolfensberger von Ettenhausen.

Mit diesem Akt erklärten sich jedoch die fünf äußern Schulgemeinden keineswegs für befriedigt und suchten ihn umzustoßen. Sie wollten nicht zugeben, daß die Schulgemeinde Oberwetzikon so leichten Kaufes in den Besitz eines eigenen Schullokals komme und bestritten sowol dem Stillstande das Recht, das Schulhaus zu veräußern, als auch der Gemeinde Oberwetzikon, dasselbe für ihre Schulzwecke mitzubenutzen. Mehrere Jahre dauerte der hierüber entstandene Streit und wurde auf beiden Seiten mit der äußersten Bitterkeit geführt. Da man sich nicht einigen konnte, mußte endlich der Erziehungsrath in der Sache entscheiden. Das Urtheil fiel zu Gunsten des Stillstandes und der Gemeinde Oberwetzikon aus; es lautet:

Da der zwischen der Gemeinde Oberwetzikon und den äußern Gemeinden der Kirchgemeinde Wetzikon schon seit mehreren Jahren obwaltende Streit über das Eigenthum des Schulhauses zu Oberwetzikon durch keine Bemühungen zu einem gütlichen Vergleich hat gebracht werden können, so hat der Erziehungsrath in Betrachtung, daß der Streit wirkliches Schulgut betrifft, daß derselbe mehrentheils zwischen Schulgenossenschaften stattfindet und daß die Ansprüche beider Parteien übertrieben sind, beschlossen:

1. Das Schulhaus Oberwetzikon wird von jetzt an ausschließliches Eigenthum der Schulgenossenschaft Oberwetzikon.
2. Das dazu gehörige Hanfland bleibt mit dem Schuldienste zu Oberwetzikon verbunden.

Die übrigen Bestimmungen sind gleichlautend mit denjenigen im Kaufvertrag von 1812.

Zürich, den 9. Dezember 1817.

Der Präsident des Erziehungsrathes
Reinhardt.
Der Aktuar
Escher.

Die äußern Gemeinden wollten sich diesem Spruche jedoch nicht unterziehen, sondern ergriffen Rekurs an die h. Regierung, von welcher aber am 9. Januar 1819 der vorstehende erziehungsräthliche Entscheid in allen Theilen gutgeheißen und obrigkeitlich bestätigt wurde. Die auf dem Kirchengut haftende Servitut betreffend die Lieferung von einem Fuder Holz kaufte der Stillstand mit Martini 1824 los durch Bezahlung von 150 fl. an den Schulfond Oberwetzikon.

Im Jahre 1832, nachdem schon mehrere Jahre vorher wegen der Elendigkeit der bisherigen Schulstube der Bau eines neuen Schulhauses betrieben worden, das Projekt aber aus verschiedenen Gründen gescheitert war, vereinigte sich endlich, ermuntert durch das neue Schulgesetz, eine Anzahl Schulgenossen zum Bau eines neuen Schulhauses mit einer Wohnung für den Lehrer. Dasselbe wurde am ersten Tag August 1833 eingeweiht. Die Baukosten beliefen sich, die Frohndienste nicht mitgerechnet, auf 4715 fl., woran der Staat einen Beitrag von 250 fl. leistete. Im nämlichen Jahre verkaufte hierauf die Schulgemeinde das bisherige alte Schulhaus an Schneider Jakob Wild um die Summe von 790 fl. Im Sommer des Jahres 1878 wurde das Schulhaus wesentlich erweitert, gänzlich umgebaut und mit zwei geräumigen, hellen Schulzimmern versehen. Die Baukosten betrugen 16000 Fr., der Staat gab einen Beitrag von 1200 Fr.

Jungfrau Barbara Schoch von Walfershausen, geb. 1787, machte der Schule Oberwetzikon an ihrem Todestage, den 12. März 1812, ein Legat mit der mündlichen Aeußerung, „man solle aus dem Zins dieses Kapitals armen Schulkindern nützliche Bücher kaufen.“ Diese schöne Gabe bildete den Anfang des hiesigen Schulgutes.

Lehrer.

1. Klaus Wolfensberger. Der neugegründeten Schule Wetzikon stand anfänglich beim gänzlichen Mangel an geeigneten Lehrkräften sehr wahrscheinlich der damalige Pfarrer Hans Meyer vor. Inzwischen scheint es ihm jedoch gelungen zu sein, einen seiner Kirchgenossen für diesen Dienst zu bestimmen und heranzubilden. Zu jener Zeit lebte der Ehgaumer Klaus Wolfensberger zu Ettenhausen, einer der tüchtigsten Männer von Wetzikon im Jahrhundert der Reformation. Auf den Wunsch des Pfarrers erwählte ihn der Stillstand zum Schulmeister und bestimmte ihm zugleich eine jährliche fixe Besoldung von 4 Mütt Kernen aus dem Kirchengute. Während des Winters mußte er täglich nach Wetzikon kommen, wo er in der Stube des Pfarrhauses Schule hielt. Im Jahre 1571 wurde er zum Kirchenpfleger ernannt, worauf er dem Schuldienst entsagte, da er ihn bei den damaligen, äußerst beschwerlichen Zehnten- und Grundzinsverhältnissen nicht mehr versehen konnte. Die Achtung und Liebe aber, die er sich während seines langen, mühsamen Schuldienstes in reichlichem Maße erworben hatte, folgten ihm bis an

das Grab. Kein anderer bürgerlicher Gemeindegenosse seiner Zeit wurde in's Todtenbuch eingetragen; es war ein Gemeindeereigniß auffälliger Art, als der ehemalige erste Schulmeister von Wetzikon starb. Das Civilstandsregister enthält hierüber folgende einfache Notiz: „Am 23. Jenner 1587 starb Claus Wolfensberger, genannt der Schulmeister, von Ettenhausen, war dermalen Kilchmeyer."

2. Marx Müller ab dem Bühl-Kempten, Bruder des Sigristen Bänny Müller, erwählt 1571, starb 1593.

3. Heinrich Müller, Sohn des vorigen, geboren 1571, wohnhaft gewesen an der Sutergasse zu Kempten, erwählt 1593, starb 1607.

4. Heinrich Frei aus der Harlachen, geboren 1586. Sein Vater, Joggli Frei, Färber, gestorben 1612 an der Pest, hatte im Jahre 1583 vom Amt Rüti das alte Pfarrhaus gekauft und den hintern Theil desselben zu einer Färberei eingerichtet. Auch sein Sohn Heinrich, der neben dem ihm im Jahre 1607 anvertrauten Schulamte noch die Stelle des Sigristen bekleidete, war ein gesuchter und darum weitbekannter Färber. Ueber sein Einkommen als Schulmeister berichtet Pfarrer Hottinger im Jahre 1638 Folgendes: „Meister Heinrich Frei, der Färber, versieht das Schulmeisteramt; davon hat er von der Kirche 5 Mütt Kernen und 2 ℔ für die Schulstube; von jedem Schulerkind hat er 16 ß. und 5 ß. Holzgeld." Aus diesem Berichte geht hervor, daß damals die Schule im alten Pfarrhause, wo jetzt Johannes Gujer und Heinrich Heß wohnen, gehalten wurde. Frei starb 1639.

5. Hans Jakob Frei, Brudersohn des vorigen, geb. 1610, vom Stillstand zum Schulmeister und Sigrist erwählt 1639. Er wohnte oben im Dorfe in dem Hause, das jetzt Uhrmacher Wolf besitzt und hielt auch daselbst Schule. Als im Jahre 1658 die Samstagssommerschule eingeführt wurde, erhielt er eine Zulage von 1 Mütt Kernen vom Amt Rüti, so daß sein fixes Einkommen von nun an 6 Mütt Kernen betrug. Im Frühjahr 1673 war er genöthigt, wegen „blöden Gesichtes" das Schulmeisteramt niederzulegen; er starb 1677.

6. Heinrich Frei, Sohn des vorigen, geboren 1641, vom Stillstand zum Gehülfen seines Vaters ernannt 1660, zum Schulmeister erwählt 1673 und zum Sigrist 1677. In jene Zeit fällt, wie wir später sehen werden, die Errichtung einer Schule zu Kempten, in Folge dessen das Einkommen der bisherigen alleinigen Schule von Wetzikon in der Weise getheilt wurde, daß von nun an 3 Mütt Kernen dem Schulmeister zu Kempten und 3 Mütt, nämlich zwei von der Kirche und einer vom Amt Rüti, dem Schulmeister zu Oberwetzikon zuflossen. Im Jahre 1682 erging dem Heinrich Frei das Falliment; er verlor sein vom Vater ererbtes Heimwesen und auf Ostern des folgenden Jahres den Schuldienst. Er kam in die äußerste Noth. Nach seinem bald nachher erfolgten Tode zog seine hinterlassene zahlreiche Familie nach Schinznach

im Aargau, von woher keinerlei Nachrichten über dieselbe mehr in die hiesige Gemeinde gelangten.

7. Konrad Bachofner von Kempten. Im Frühjahr 1683 meldeten sich auf die erledigte Lehrstelle der Schulmeister Joggli Hirzel zu Schwerzenbach, der Sigrist und Tischmacher Marx Reif zu Wetzikon und der Schulmeister Konrad Bachofner von Kempten. Da man keinen fremden Schulmeister wollte und der Sigrist Reif, der in der nächsten Nähe des neugekauften Schulhauses wohnte, nur sehr dürftige Kenntnisse und Fertigkeiten besaß, so wählte der Stillstand den Bachofner. Als im Jahre 1686 die Wahl der Schulmeister an die Herren Examinatoren in Zürich überging, trat er — ob freiwillig oder gezwungen, ist ungewiß — vom Lehramte zurück; er starb 1697.

8. Hans Jakob Suter von Unterwetzikon, Sohn des dortigen Schulmeisters Hans Heinrich Suter, geboren 1665, von den Herren Examinatoren nach Oberwetzikon erwählt 1686. Nachdem im Jahre 1697 erfolgten Tode seines Vaters übernahm er die Schule seiner Heimatsgemeinde.

9. Hans Jakob Reif von Wetzikon, Tischmacher, Sohn des Sigristen Marx Reif, geboren 1669, erwählt 1697, Sigrist 1707, wohnhaft gewesen, wo jetzt J. J. Krauer, starb 1731.

10. Heinrich Reif, Sohn des vorigen, geboren 1706. Neben ihm hatten sich zum Schuldienste gemeldet Wachtmeister Konrad Walder von Stegen und Hans Jakob Hartmann von Ettenhausen. Die Herren Examinatoren erwählten aber im April 1731 den Reif zum Schulmeister, nachdem ihm inzwischen der Stillstand auch die Stelle des Sigristen übertragen hatte. Er konnte aber seinen Dienst nur wenige Jahre versehen, da er einen höchst unordentlichen Lebenswandel führte, der ihn ins Elend brachte. Die Protokolle der Kirche enthalten hierüber Folgendes:

1732. 23. März. Wegen des Schulmeisters Heinrich Reif, weil er sich auf den Zuspruch der Herren Visitatoren gebessert wie ein Riemen im Feuer, ward einhellig erkennt, daß er in das Schloß Wetzikon kehren solle und daß ihm im Beisein zweier Stillständer von dem Junker Gerichtsherrn ernstlich seine Exzesse untersagt und er zu einem für einen Schulmeister anständigen Wandel ermahnt, hernach zu fernerem Zuspruch dem Pfarrer zugeschickt werden solle; falls keine Besserung erfolge, so werde man genöthigt, ernstliche Prozeduren vorzunehmen und ihn am gehörigen Ort zu verklagen.

14. Sept. Ward ein außerordentlicher Stillstand gehalten wegen Schulmeister Reifs gottloser Aufführung und ihm alles Ernstes zugesprochen.

1733, 16. Aug. Ehgaumer Jakob Weber von Unterwetzikon hat vorgebracht, daß des Schulmeisters Reifen Frau von Wetzikon ihm das

gottlose Leben ihres Mannes mit Fluchen, Schwören, Fressen und Saufen geklagt, das er ihm gar nicht abwehren lasse. Einhellig erkennt, daß man in erster Instanz beide Eheleute ins Pfarrhaus wolle bescheiden, die Klage der Frau nochmals anhören und dann die Verantwortung von ihm auch vernehmen und es dann wieder zu weiterer Schlußnahme vor den Stillstand bringe.

6. Sept. Wurde relatirt, daß Schulmeister Reif auf die geführte Klage seiner Frau Besserung versprochen habe; deßwegen ward einhellig erkennt, daß man ihm dießmal noch schonen und den Herrn Dekan erbeten wolle, daß er ihm ernst zuspreche und ihm vorstelle, daß man ihm große Gnade erwiesen. Wenn er künftig sich nicht besser aufführe, so werde man es ohne Verschonen den Herren Examinatoren anzeigen.

4. Okt. Einhellig beschlossen, die schlimme Aufführung des Reif dem Dekan mit Ernst zu klagen, damit es fürdersamst den Herren Examinatoren gelaidet werde, weil er auf alles Zusprechen hin neue Exzesse begangen.

1734, 19. Dez. Ward das Urtheil verlesen, so zu Grüningen über den Schulmeister Heinrich Reif zu Wetzikon ergangen, darin die Stillständer ernstlich imitirt werden, daß sie auf ihn ein wachsames Auge haben, daß er nicht außer das Haus gehe, weil er auf sein Lebtag ins Haus bannisirt ist.

1735, 3. März. Reif wird wegen übeln Verhaltens Stadt und Landes verwiesen.

11. Hans Jakob Weber von Neubruch, Sohn des Richters und Vorsingers Matthys Weber daselbst, geboren 1699, zog 1727 nach Wetzikon, wurde 1735 Schulmeister und Sigrist, 1754 Kirchenseckelmeister, baute in den 1760er Jahren das Haus, welches jetzt Bodmer, Weber und Jucker besitzen, starb 1775, Frau: Regula Heß von Robank, hinterließ 63 Kinder, Enkel und Urenkel.

12. Hans Heinrich Walder von Unterwetzikon, geboren 1753, zum Schulmeister erwählt 1775, kam 1785 für einige Jahre an die neugegründete Schule Robenhausen, starb 1816.

13. Hans Heinrich Weber, Sohn des obenerwähnten Schulmeisters Hans Jakob Weber, geboren 1733, Sigrist 1775, von den Examinatoren zum Schulmeister erwählt 1785, wohnte, wo jetzt Schuster Messikommer, starb 1807, erste Frau: Katharina Walder von Walfershausen, zweite Frau: Barbara Boßhard von Irgenhausen, Wittwe eines Heinrich Weber von Kempten. Ueber sein Einkommen wird im Jahre 1794 berichtet: „Hat die Schulstube in einer sammt Krautgarten im vorigen Jahrhundert aus dem Kirchengute erkauften und bisher im Bauwesen unterhaltenen Behausung, welche auch zu einer Wohnung für den Schulmeister eingerichtet werden könnte. Von derselben zahlt er jährlich der Pfarrpfrund 2 Köpf Kernen und 10 ß. Grundzins.

Einkünfte: 2 Mütt Kernen von der Kirche auf Martini.
1 „ „ vom Amt Rüti „ „
2 fl. Wartgeld von der Kirche für die Sommerschule.
3 „ „ „ „ „ „ „ Sonntagsschule.
20 ß. von jedem Winteralltagsschüler.
10 „ „ „ Sommerschüler.
8 „ „ „ Sonntagsschüler.
5 „ „ „ Repetirschüler.
2 Fuder Holz aus dem Kirchenholz und dazu
2 fl. Fuhrlohn.

14. Hans Rudolf Weber, Sohn des vorigen, Onkel des Musikdirektor Hans Rudolf Weber, geboren 1766, vom Erziehungsrathe zum Schulmeister ernannt 1807, war vorher Schulhalter im Robank, bekleidete auch die Sigristenstelle, resignirte als Schulmeister bei Einführung der neuen Schulorganisation im April 1833, wohnte, wo jetzt J. J. Krauer, starb hochbetagt 1843, Frau: Anna Homberger von Unterwetzikon, hatte mehrere Kinder, welche sämmtlich an den Pocken starben.

15. Hans Heinrich Rüegg von Wetzikon, Sohn des Stillständers Hauptmann Hs. Heinrich Rüegg, geb. 1812, zum Lehrer erwählt am 3. Mai 1833, wohnte anfänglich, wo jetzt Maurermeister Hirzel, dann im neu erbauten Schulhause, kam 1845 an die Realschule Kirchuster.

16. Rudolf Stauber von Wildberg, geboren 1816, Lehrer in Albisrieden, nach Wetzikon erwählt am 27. April 1845, begab sich in den Herbstferien 1855 nach Amerika.

17. Jakob Huggenberger von Elgg, geboren 1835, vom Erziehungsrathe zum Verweser ernannt am 5. Oktober 1855, kam im Januar 1857 nach Rüti.

18. Felix Meier von Wetzikon, ursprünglich von Schöfflisdorf, geb. 1829, Lehrer in Rüti, nach Wetzikon erwählt am 21. Dezember 1856, Amtsantritt 12. Januar 1857, bestätigt 28. Februar 1875 und 29. Februar 1880.

Unterm 15. August 1867 wurde die Schule Oberwetzikon mit Bewilligung des Erziehungsrathes wegen großer Schülerzahl in eine Elementar- und eine Realschule getheilt. Der bisherige Lehrer Meier übernahm die Elementarabtheilung.

Lehrer an der Realabtheilung:

a. Otto Keller von Glattfelden, geb. 1847, zum Verweser ernannt am 15. August 1867, kam am 1. Mai 1869 nach Berg am Irchel.
b. Johann Jakob Müller von Kempten, geb. 1850, zum Verweser ernannt Mai 1869, kam Mai 1871 nach Zürich.
c. Abraham Sigg von Andelfingen, geb. 1845, Lehrer in Seegräben, nach Wetzikon erwählt am 30. April 1871, bestätigt 1874, wurde im Oktober 1875 nach Wädensweil berufen.

d. Arnold Weber von Wangen, geb. 1855, Verweser in Wädensweil, dann in Wetzikon am 1. Nov. 1875, erwählt am 18. März 1877, bestätigt am 29. Feb. 1880.

b. Kempten.

Anfänglich war die Schule in Oberwetzikon die einzige für die ganze Kirchgemeinde und wurde von den Kindern sämmtlicher Ortschaften besucht. Auf das Ansuchen der Kirchgenossen ob dem Feld, d. h. derjenigen zu Kempten und Ettenhausen, welche Ortschaften einst die bevölkertsten der Gemeinde waren, traf jedoch der Stillstand ums Jahr 1600 die Anordnung, daß die Schule, welche damals nur noch Winterschule war, abwechselnd gehalten werden müsse, den einen Winter unter dem Feld zu Oberwetzikon und den andern ob dem Feld zu Kempten. Eine bequeme Einrichtung bei den mangelhaften Straßen und Wegen jener Zeit für die sechsjährigen Kinder von Neubruch und Robank! — Wegen großer Schülerzahl stellte der Schulmeister Hans Jakob Frei zu Oberwetzikon mit Einwilligung des Stillstandes im Jahre 1660 seinen Sohn, den nachherigen Schulmeister Heinrich Frei, zum Gehülfen an. Hiedurch wurde aber dem Uebelstande, zumal bei der engen, dunkeln Schulstube, nur theilweise abgeholfen. Vater und Sohn kamen daher im Herbst 1661 überein, die Schule zu theilen. Hans Jakob Frei hielt Schule in Oberwetzikon für den untern Theil der Gemeinde und Heinrich Frei solche in Kempten für die beiden Ortschaften ob dem Feld. Der Stillstand ließ die Sache gewähren und sah stillschweigend zu. Als im Jahre 1672 Heinrich Frei die Schule seines altersschwachen Vaters vikariatsweise übernehmen mußte, beabsichtigte der Stillstand, die auf Zusehen hin geduldete, nunmehr erledigte Schule zu Kempten wieder mit derjenigen von Oberwetzikon zu vereinigen und abwechselnd Schule halten zu lassen, wie zuvor. Dagegen wehrten sich aber die Kirchgenossen ob dem Feld, die inzwischen den Werth einer eigenen Schule kennen gelernt hatten; mit aller Entschiedenheit verlangten sie die Beibehaltung derselben, die Anstellung eines eigenen Schulmeisters und die Verabreichung der Hälfte vom fixen Einkommen des Schulmeisters zu Oberwetzikon. Sie weigerten sich, je wieder die Schule letztern Ortes zu besuchen und stellten bis Austrag der Sache auf eigene Kosten einen Schulverweser an in der Person eines Jaggli Hettlinger von Pfäffikon. Auch die Kirchgenossen unter dem Feld, namentlich diejenigen der entlegnern Ortschaften Robank, Untermedikon und Robenhausen, konnten sich nicht mehr dazu verstehen lassen, je das zweite Jahr ihre Kinder wieder in das entfernte Kempten zur Schule zu schicken. Sie machten im Ganzen keine Einwendung gegen die Errichtung einer Schule ob dem Feld; nur wollten sie nicht zugeben, daß das bisherige Schuleinkommen von Oberwetzikon deßwegen geschwächt werde. Es entspann sich ein heftiger Streit, welcher namentlich auch

Pfarrer Thumysen, weil er es mit Denen unter dem Feld hielt, viele Widerwärtigkeiten verursachte. Da man sich auf gütlichem Wege nicht einigen konnte, so mußten die Oberbehörden in dieser Sache entscheiden. Der Spruch fiel aus zu Gunsten der Kirchgenossen ob dem Feld. Im Jahre 1673 wurde die Schule zu Kempten hochobrigkeitlich anerkannt und ihr auch die Gemeinde Ettenhausen definitiv zugetheilt; sie erhielt einen eigenen, vom Stillstand erwählten Schulmeister, dem die Kirche von nun an als fixe Besoldung alljährlich 3 Mütt Kernen als die eine Hälfte vom bisherigen Schuleinkommen von Oberwetzikon zu verabreichen hatte. Die im Staatsarchiv liegenden Akten über diesen Schulstreit sind folgende:

1672. Memorial der Schul Wetzikon und Kempten.

a. Es bezeugend alte Leute, die es gehört von den ihrigen, daß nunmehr über die 70 Jahr die Schul Wetzikon und Kempten alle ander Jahr um versehen worden von einem jederwyligen Schulmeister von Wetzikon, da dann alle und jede, sowol edle als unedle Kinder, bemeldte Schulen besucht und mit guter Erbauung unterrichtet worden, Die von Kempten aber eine eigne Schul und Schulmeister haben und auch Anspruch an dem Wetziker Schulynkommen haben wollen.

b. Durch den alten Schulmeister und seinen Sohn, der ihne, damit er seine Wüssenschaft im Schryben, Singen 2c. überkomme, gekostet hat ziemlich viel Kosten und Müh, wird, geliebts Gott, die Schul Wetzikon durch meine Inspektion zuglych diesen Winter wohl und verhoffentlich unklagbar versehen werden. Gott verlych seinen Segen und ist schon angehebt.

c. Das Schulynkommen ist 6 Mütt Kernen und zwaren 1 Mütt von Rüti und 5 von der Kilchen Wetzikon.

d. Der junge Schulmeister haltet an um den halben Theil Kernen, sonsten er die Schul nit versehen könnte, weil er vier liebe Kinder habe und sich und sein Wyb und Kind mit Wäben bas usbringen und erhalten könne.

e. Es klagend sich andere Gemeinden underm Feld, als Robank, Neuwbruch, ein Theil Medikon, Rubenhusen, Stegen 2c., deren ein Theil Kind fast ein Stund in die Schul Kempten haben und lassend sich verlauten, wenn die Schul zu Kempten etwas vom Inkommen Wetzikon erlangind, daß sie auch einen Schulmeister und etwas von dem Schulynkommen Wetzikon fordern möchten, als die sowol gen Wetzikon pfährig als die ob dem Feld, und also darnach das Wetzikomer Schulynkommen Nachtheil lidte und zu förchten wäre, daß die Hauptschul Wetzikon gänzlich abgahn möchte.

Damit nun solches nit geschehe, bättind Die von Wetzikon und alle underm Feld einhellig und in aller Underthänigkeit, man möchte da nüt Neuwes machen und das Alte nicht brechen wollen und könne

man etwa nach Mittlen trachten, daß diesem vorgebauwen werde, wenn nämlich meine G. Herren mit tiefster Demuth und Bitt ersucht würden, etwa us dem Amt Rüti oder anderstwohar ein Schullöhnlein gen Kempten zu vergaben, damit die Schul Wetzikon keinen Nachtheil lidte und die Schul Kempten jährlich von einem eignen Schulmeister versehen werden möchte. Doch wir Alles in unserer G. Herren und Väteren getreuwe Schooß mit fründflyßiger Bitt, unserer Schul Wetzikon auch ein Rechnung zu haben, in aller Underthänigkeit legen und sie sammtlich Gottes gesegnetseliger Obsorg, uns aber in ihre beharrlich fernere Gnad ynschließen und anbefehlen thund.

Euwer underthäniger Diener und Burger
Hans Kaspar Thumysen, Pfarrer zu Wetzikon
und Seegräben.

Am 20. November 1672 berichtet der dienst- und pflichtwilligste Hans Kaspar Fels, Pfarrer zu Bärentschweil, Dekan des Wetzikomer Kapitels, an Kaspar Waser, der Kirchen Zürich wohlwürdigen Antistes, zu Handen der gnädigen Herren Verordneten zur Lehr und Schule betreffend die Schulstreitigkeiten zu Wetzikon: Die Schul zu Wetzikon ist dieß Jahr abermals vertrauwt worden dem alten Schulmeister Frey daselbsten, welicher darvon und vom Sigristendienst jährlich 6 Mütt Kernen und so viel Heuwachs hat, daß er danahen 2 Küh haben kann, ohne was ihm von Schulkindern wird, weliches sich hoch belaufen mag. Dieweil aber der alte Schulmeister alters- und blöden Gesichts halben nit mehr genugsam wird, wie er dann deßwegen das ferndrige Jahr wenig Schüler gehabt, als hat er mit Verwilligung der Gmeind zum Gehilfen angenommen seinen Sohn, welicher das nächst verflossene und etliche vorgehende Jahr die Schul zu Kempten mit Nutz versehen. Es wollend aber die zu Kempten und Ettenhusen, weliches die zwo größten Gmeinden der ganzen Pfarr, kurzum auch einen eignen Schulmeister haben und denselben, so viel mir Junker Quartierhauptmann Schmid eröffnet, ohne Beschwerd der Kirchen selbst besolden und erhalten, ußert dem einigen, daß sie vermeinend, man solle ihrem Schulmeister von den 6 Mütt Kernen, so die Kirche gibt, auch einen gebührenden Theil werden lassen, darzu sich aber der Herr Pfarrer sammt dem Junker Gerichtsherrn zu Wetzikon und Uebrigen der Pfarr Inverlybten nit verstehen will, mit der Erläuterung, sie mögind den Kemptnern wol einen eignen Schulmeister gönnen, aber des Salari halben, so von der Kirche geben wird, habind sie dasselb zu theilen keinen Gewalt. Es seige von vielen Jahren har in der ganzen Pfarr nur ein Schul gewesen, welche alternative gehalten worden, das einte Jahr zu Wetzikon, das andere Jahr aber zu Kempten und darby vermeinind sie, könnte es nochmalen verbleiben, widrigenfalls wurdind die Gmeinden Rubenhusen, Medikon und andere auch den Kemptnern nachfolgen und ein eigne Schul haben wollen, weliches ohne Nachtheil der Kirche nit wol sein könnte.

Hingegen vermeint Junker Quartierhauptmann Schmid und die Gmeinden Kempten und Ettenhusen, es seige zwaren vor Jahren die Schul ein Jahr ums ander zu Wetzikon und Kempten gehalten worden und es seige aber darum kein Lex (Gesetz), daß es immerzu also sein müsse. Sie habind ihren eignen Schulmeister ghabt schon etliche Jahr, da der Vater die Schul zu Wetzikon, der Sohn aber die Schul zu Kempten versehen und das Salarium getheilt. Der Vater habe das verschiene Jahr zu Wetzikon mehr nit als 19 oder 20, der Sohn aber zu Kempten etwa 70 bis 80 Schulerkinder gehabt. — Man habe vor Jahren etwa in die Schule geschickt große, wohlerwachsene Kinder, anjetzo aber schickt man fast allenthalben nur kleine Kinder, denen in starkem Wind und Schnee über das wyte Feld zu gahn nit möglich und müßtind also ihre kleinen Kinder übel versaumt werden, wenn sie nit einen eignen Schulmeister hättind; die großen Kinder braucht man zur Arbeit. — Und weilen sie nun ihren Zugang zum Kirchengut habind sowol als Die zu Wetzikon, als hoffind sie, man werde ihrem Schulmeister von denjenigen 6 Mütt Kernen, so die Kirchen gibt, auch sein gebührenden Antheil werden lassen, der Schulmeister zu Wetzikon habe dann noch Wieswachs und anderes, dessen der zu Kempten mangeln müsse.

Pfarrer Fels meint im Fernern: Weil die Schul schon etliche Jahr lang an beiden Orten mit Nutz gehalten worden, als könnte mans noch weiters thun und wofern man obgemeldter 6 Mütt Kernen halben sich nicht vergleichen könnte, dasselb einfach meinen G. Herren Verordneten zur Lehr und Schule übergeben und dero gnädige Erkanntnuß und Befehlch underthänig abwarten.

Am 7. Dez. 1672 schreibt Dekan Fels wieder an den Antistes zu Handen der Examinatoren: Er habe mit Junker Quartierhauptmann Schmid geredet, derselb und beid Gmeinden Kempten und Ettenhusen begährind das Kirchengut weder zu stümpeln noch zu theilen, des Schulmeisters aber könnind sie ohne Nachtheil ihrer Kinder nit ermangeln, habind derwegen allbereit einen angestellt. Im strengen Winter wäre es ihren Kindern nach Wetzikon zu gehen nit wol möglich; sie habend zu Kempten und Ettenhusen gegen 100 Kinder; wenn diese alle nach Wetzikon gehen müßtind und dann darzu kommind die übrigen Kinder der Pfarr von Rubenhusen, Medikon 2c., so wäre im Dorf Wetzikon kein Stuben groß gnug, sie alle darin zu versammeln. Derowegen hoffe er, man werde ihnen nit wehren, sondern viel mehr helfen, daß sie weiters, wie schon etliche Jahr, einen eignen Schulmeister habind. Dieweil aber sonst von Alters her die Schul ein Jahr ums ander, das eine Jahr zu Wetzikon, das andere zu Kempten gehalten worden, so seige er wohl zufrieden, daß die 6 Mütt Kernen das heurige Jahr dem Schulmeister zu Wetzikon ganz gehören sollind, mit dem Geding, daß dieselben ufs künftig Jahr auch ihrem Schulmeister zu Kempten gefolget und der zu Wetzikon sich seines übrigen Inkommens vernügen sollte;

also werde im Kirchengut keine Theilung gemacht und ihre Kinder zu Kempten auch nicht versaumt werden. Es seigind von Kempten nahen vor Jahren ans Kirchengut namhafte Vergabungen beschehen und werde verhoffentlich U. G. Herren nit mißfallen, wenn es auch zu Gutem ihrer armen und kleinen Kinder angewandt werde. Diese des Junkers und der Gmeinden Kempten und Ettenhusen Meinung habe ich schriftlich dem Junker zu Wetzikon und dem Herrn Pfarrer daselbst mitgetheilt und gehofft, sie würdind sich selbst verglychen; ich hab aber von ihnen noch keine Antwort erhalten; inzwischen wird die Schul an beiden Orten gehalten.

Es wurde auch Pfarrer Thumysen beim Antistes verklagt, er habe hitzige Predigten gegen Junker Quartierhauptmann Schmid gehabt und grobe Worte fallen lassen gegen ihn, es sei zwischen diesen beiden Männern eine große Feindschaft und ein großer Haß; der Pfarrer habe das ferndrige Jahr die Schul zu Kempten gar nie besucht; er habe die Bücher, so man den armen Kindern von der Kirche gibt, partheiisch usgetheilt und den Kemptnern gar keine Katechismus und Zeugnussen geben; er habe den Kemptnerkindern die Sprüch us den Zeugnussen nit mehr fürschreiben wollen, sie habind ja ein eignen Schulmeister.

Am 16. Febr. 1673 berichtet Pfarrer Thumysen von Wetzikon an den Antistes Waser, er habe zu underschiedlichen Malen die Schul Wetzikon, die über die 60 Kinder begreift, auch etliche Mal die Schul zu Kempten visitirt, habe aber darinnen neben des Junker Schmids Kinder über die 26 nit gefunden und by ihnen einen Schulmeister von Pfäffikon, Herrn Jaggli Hettlinger, angetroffen; er wünscht, daß eine ausdrückliche Erläuterung wegen der Schul Kempten angelegt würde, wie man sich zu verhalten habe und mehr Einigkeit und Vertraulichkeit zu pflanzen wäre.

Am 24. März 1673 meldet Dekan Fels an den Antistes: Es stimmen beide Junker darin überein, daß in Anbetracht der großen Anzahl Kinder es allweg nützlich wäre, wenn die Schulen noch weiters an beiden Orten gehalten wurdind, wie schon etliche Jahre beschehen und der Anfang aber durch den Schulmeister zu Wetzikon und dessen Sohn, so es dießmalen zu speeren begehrind, gemachet worden. Nur wünschen die zu Kempten, man soll ihrem Schulmeister den halben Theil des Kernens werden lassen, mit welichem sie sich vernügen und dem Schulmeister zu Gutem ihrer Kinder ein Mehreres us ihren eignen Mittlen thun wollind. Der Schulkinder halben habend sich zu Wetzikon dieß Jahr über die 60, zu Kempten aber gegen 50 befunden und haben die Schulmeister an beiden Orten ein gar gut Zeugnuß; betreffend beider Schulmeister Leben und ihre Personen ist zwüschet denselben kein großer Underschied.

Die Schule Kempten wurde bis zu Anfang unsers Jahrhunderts stets in der Wohnstube des jeweiligen Schulmeisters gehalten. Das Heizmaterial lieferte die Bürgerschaft aus ihrer damals noch unvertheilten

Gemeindewaldung. Im Jahre 1810 erbaute die Gemeinde in dem Baumgarten des Heinrich Schaufelberger daselbst ein massives, einstöckiges Schulhaus mit einer Schulstube und einem Heizraum. Die Baukosten betrugen, inbegriffen den Ankaufspreis von 117 fl. für den Bauplatz, 1700 fl. Nach vieljährigen Streitigkeiten über deren Bezahlung wurden dieselben endlich durch obrigkeitlichen Beschluß zu $^2/_5$ auf das Vermögen und zu $^3/_5$ auf die damaligen 120 Hausväter verlegt; es brachte jedem derselben 7 fl. 25 ß. Die Regierung gab einen Staatsbeitrag von 100 fl. Im Jahre 1835 wurde ein zweiter Boden zu einer Schulstube auf den ersten gebaut und letzterer zu einer Lehrerwohnung eingerichtet, sowie ein Treppenhaus angebaut. Die Unkosten betrugen, die Frohndienste ungerechnet, 1915 fl.

Lehrer.

1. Konrad Bachofner von Kempten, vom Stillstande erwählt 1673, kam 1683 nach Wetzikon, legte das Lehramt nieder 1686, starb 1697.
2. Achior Pfenninger von Kempten, Vorsinger, von den Herren Examinatoren in Zürich zum Schulmeister erwählt 1683, starb 1702.
3. Hans Jakob Bebi von Kempten, geb. 1679, erwählt 1702, starb 1750.
4. Hans Konrad Bebi von Kempten, Sohn des vorigen, geb. 1720, erwählt 1750, resignirte 1778, starb 1782.
5. Heinrich Boßhard von Kempten, geb. 1753, erwählt 1778, resignirte 1813, starb 1814.
6. Hans Jakob Boßhard von Kempten, Sohn des vorigen, geb. 1783, vom Erziehungsrathe erwählt 1813, wurde 1851 auf sein Ansuchen mit einem jährlichen Ruhegehalte von 120 Fr. in den Ruhestand versetzt, starb 1853 in Rüti.
7. Johann Georg Burkhard von Weinfelden, Kanton Thurgau, geb. 1819, war Lehrer zu Wermatsweil-Uster, nach Kempten erwählt 1851, bestätigt 1875 und 1880.

Mit Mai 1875 wurde die Schule Kempten wegen großer Schülerzahl in eine Elementar- und Realschule getheilt. Der bisherige Lehrer Burkhard übernahm die Realabtheilung. Für die Elementarabtheilung wurde im Hause des Johannes Weber, dem ehemaligen Junkernsitze, ein Zimmer gemiethet und zu einer Schulstube eingerichtet.

Lehrer an der Elementarschule:

a. Edwin Büeler von Wetzikon, zum Verweser ernannt 1. Mai 1875.
b. Fräulein Luise Weinmann von Herrliberg, Verweserin 11. Oktober 1875.
c. Jakob Herter von Wülflingen, geb. 1852, war Lehrer in Hegnau, nach Kempten berufen 1. Nov. 1876, bestätigt 1880.

c. Ettenhausen.

Die Gemeinde Ettenhausen war anfänglich nach Oberwetzikon, seit dem Jahre 1673 aber nach Kempten schulgenössig. Letzterer Zustand behagte aber den dortigen Kirchgenossen keineswegs in die Länge; schon nach wenigen Jahren verlangten sie eine eigene Schule, welche ihnen wirklich unterm 22. November 1711 bewilligt wurde. Das Stillstandsprotokoll von diesem Tage sagt: „Die Nothwendigkeit einer Schule zu Ettenhausen war in Anbetracht der dortigen zahlreichen Schüler den Herren Examinatoren schriftlich vorgestellt worden, welche diese Gründe genugsam befunden, die Schul erkennt und den 9. Dezember Joos Spörri zum Schulmeister ernannt und befohlen haben, daß die Schule auf Zusehen hin gehalten, nach zwei Jahren das Bedürfniß derselben ihnen überschrieben, während dieser Zeit die Schule ohne Kosten der Kirche gehalten, hernach aber das Gutfindende angeordnet werden solle.“ Joos Spörri erhielt also kein fixes Einkommen von der Kirche wie die Schulmeister zu Oberwetzikon und Kempten; die Schulgelder bildeten anfänglich seine alleinigen Einkünfte.

Im Jahre 1714 machten die Gebrüder Johannes und Konrad Scheuchzer in Zürich — aus gottseligem Eifer zu der Ehre des großen Gottes, damit die liebe Jugend je mehr und mehr in der Erkenntniß Gottes und unserer allerheiligsten Religion, auch allen Christenpflichten unterrichtet und aufwachse und also ihrem Heiland und Erlöser Jesu Christi unter mitwirkender Gnade des h. Geistes zugeführt werde — ein größeres Legat zur Aufrichtung neuer oder Verbesserung alter hülfsbedürftiger Schulen auf der Landschaft Zürich. Am 15. Januar 1715 wurde im Stillstand ein Schreiben verlesen, daß Zeugherr Johannes Scheuchzer von seinem und seines Bruders Konrad selg. Legat der Schule Ettenhausen 200 fl. geben wolle, davon der Schulmeister daselbst den jährlichen Zins beziehen solle, wofür dem Ehrengedachten Herrn im Namen unserer Kirche ein von der Kanzlei Grüningen ausgestellter Reversschein mit dem Ehrensiegel Junker Gerichtsherrn Meisen von Wetzikon eingehändigt worden. Der Stillstand versprach, das Geld sonderlich an Zins zu stellen und also versichert anzulegen, daß einem jeweiligen Schulmeister der Zins davon zukomme, auch niemals zu gestatten, daß solch Einkommmen anders als an den Schulmeister verwendet werde. Am 23. Januar kamen diese 200 fl. an. Sie wurden laut der Rechnung von 1715, wo ebenfalls steht, daß der Zins alljährlich dem Schulmeister zu Ettenhausen gegeben werden solle, ins Kirchengut gelegt. Die daherige Ausgabe im Betrage von 20 ℔ aus der Scheuchzerstiftung erscheint von da an in allen Kirchengutsrechnungen bis 1817. Das Stillstandsprotokoll dieses Jahres meldet: „Da der Schulmeister Johannes Jenta den Wunsch geäußert, daß man zur Schule eine Juchart Acker auf Unkosten des Kirchengutes kaufen

möchte, so hat E. E. Stillstand eine Anfrage bei dem h. Erziehungsrathe gethan, da man besser findet, dem Schulmeister nach seinem Anerbieten den Betrag des Zinses der Kaufsumme an demjenigen Gelde abzuziehen, welches er jährlich aus dem Kirchengute bezieht." Der Erziehungsrath gab hierauf folgende Antwort:

Der durch das Inspektorat an den h. Erziehungsrath gewiesene Vorschlag, einen Theil der fixen Besoldung, welche der Schulmeister von Ettenhausen an Geld aus dem Kirchengute bezieht, in Nutznießung eines wohlgelegenen Grundstückes zu verwandeln, wird von der Behörde unter der ausdrücklichen Bedingung gutgeheißen und genehmigt:

Wenn E. E. Stillstand von Wetzikon die Sache gutheißt und zweckmäßig findet und wenn das Grundstück wirklich im Namen E. E. Stillstandes gekauft und dann förmlich dem Schuldienste gegen einen den ordentlichen Zinsfuß der Kaufsumme vergütenden Abzug von dem Fixen der Besoldung zu unbedingter Nutznießung unter Garantie des Kirchengutes überlassen und abgetreten wird.

Das Inspektorat erhält den Auftrag, darüber zu wachen, daß nicht anders als mit pünktlicher Beobachtung dieser Bedingnisse der Handel abgeschlossen werde.

Zürich, den 17. Hornung 1817.

Vor dem Erziehungsrathe:
der Aktuar Schultheß.

Im Namen und aus Auftrag des Stillstandes kaufte nun die Gemeinde Ettenhausen zwei Jucharten Ackerfeld im Boden oder in der Brunnenstube daselbst, die eine von Seckelmeister Hans Jakob Weber, die andere von Heinrich Wolfensberger, beide von Ettenhausen, um 248 fl. 37 ß., welche Summe das Kirchengut bezahlte, so daß hiemit die Zahlung aus dem Scheuchzerlegate an den Schulmeister zu Ettenhausen erledigt war. Bei diesem Handel wurde im Fernern verabredet, daß die gekauften Grundstücke zu keinen Zeiten weder verpfändet noch versetzt werden dürfen.

Im Jahre 1773 legirten die Erben des selg. Pfarrer und Kammerer Schmidlin an das Kirchengut 100 fl. mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß der Zins hievon à 4% alljährlich einem jeweiligen Schulmeister zu Ettenhausen, so er in seinem Dienst fleißig und treu beharret, widrigenfalls einem oder mehreren andern Schulmeistern der Gemeinde nach dem Gutdünken des Pfarrers solle zugetheilt werden. Bis zum Jahre 1833, zu welchem Zeitpunkte das Kirchengut durch Bezahlung von Kapitalbeträgen an die verschiedenen Schulgüter, wie wir später sehen werden, der Obsorge für das Schulwesen enthoben wurde, bezogen den Zins von 8 ℔ aus dem Schmidlinschen Legate alljährlich die Schulmeister zu Ettenhausen.

In Anbetracht des immer noch unverhältnißmäßig geringen Einkommens des Schulmeisters wurde demselben vom Stillstand am 8. August 1779 wegen seines rühmlichen Verhaltens, seiner Treue und Geschicklichkeit, eine Personalzulage von 6 fl. aus dem Kirchengute zuerkannt, und beschlossen, daß er, wenn er in seinem Fleiß fortfahre, sich auch künftig ungefähr eines gleichen Zugäbchens zu getrösten habe. Bei der Abnahme der Kirchenrechnung von besagtem Jahre verordnete aber hierauf der Landvogt zu Grüningen, daß ihm statt dessen vom Jahre 1780 an die Kirche alljährlich auf Martini 1 Mütt Kernen zu verabfolgen habe.

Im Jahre 1820 legirte Landrichter Hans Heinrich Wolfensberger im Emmetschloo, geb. 1729, gest. 1821, der Schule Ettenhausen auf sein Absterben hin 50 fl., wovon der Zins alljährlich entweder unter die ärmsten Schulkinder vertheilt oder zur Anschaffung nützlicher Bücher für die Schule verwendet werden soll.

Wie anderwärts, so wurde auch in Ettenhausen die Schule in der Wohnstube des Schulmeisters gehalten. Zur Beheizung derselben mußte ihm die Bürgerschaft laut Stillstandsbeschluß vom 12. Nov. 1713 aus ihrer Gemeindswaldung alljährlich „2 Fuder Kreis", später 3 Fuder Holz verabfolgen. Im Jahre 1809 erbaute die Gemeinde ein neues, ihren Verhältnissen angemessenes, einstöckiges Schulhaus mit einem Lehrzimmer und einem Heizraume, woran der Staat einen Beitrag von 100 fl. verabreichte. Da dasselbe im Laufe der Zeit gänzlich ungenügend geworden war, so entschloß sich die Gemeinde zur Erstellung eines neuen, zeitgemäß eingerichteten Schulhauses mit einem Lehrzimmer und einer Wohnung für den Lehrer. Die Ausführung der Arbeit übernahm Zimmermeister Rudolf Rüegg in Ettenhausen; die Baukosten beliefen sich auf 22,400 Frk., an welche Summe der Staat einen Beitrag von 5000 Frk. leistete. Die Einweihung des neuen Gebäudes, eine Zierde der Gemeinde und ein lautsprechender Zeuge von der Opferbereitwilligkeit ihrer Bürgerschaft, fand statt am 24. September 1876 im Beisein des Herrn Regierungsrathes Zollinger als Abgeordneter des Erziehungsrathes und des Herrn Kuhn, Verwalter der Kantonalbankfiliale in Rüti, als Abgeordneter der Bezirksschulpflege. Gemeindrath Joh. Spörri, Präsident der Baukommission, übergab in längerer, wohlgelungener Rede das festlich geschmückte Schulhaus der Gemeinde und den Schulbehörden; Pfarrer Hegnauer gedachte der Gründung der Schule; der gemischte Chor unter der Leitung des sangeskundigen Johann Heinrich Jenta, Sohn des letzten Lehrers Jenta, und die Schüler erfreuten die zahlreiche Zuhörerschaft mit ihren guteingeübten Vorträgen.

Lehrer.

1. Joos Spörri von Ettenhausen, geb. 1687, erwählt 1711, starb 1749.

2. Hans Heinrich Wolfensberger von Ettenhausen, geb. 1711, erwählt 1749, starb 1767. Nach seinem Tode meldeten sich auf die erledigte Schulstelle Heinrich Bietenholz von Ettenhausen und auf Antreiben von Pfarrer Schmidlin Hans Kaspar Jenta zu Untermedikon. Das Kirchenprotokoll meldet hierüber: „Auf geschehenes schriftliches Zeugniß von Beiden im Namen des E. Stillstandes und vorzüglicher Empfehlung des Letzteren, der sich von Jugend an auf die Information mit gutem Erfolg geleget und den man tüchtig fand, das unter dem vorigen Schulmeister durch seinen Unfleiß verfallene Schulwesen wieder zu verbessern und aufzurichten, wurde ungeachtet allen Widerstandes der Ettenhauser, die nach ihrer Klugheit ohne Rücksicht auf das Beste ihrer Jugend es für eine Unehre hielten, wenn ein Anderer, der nicht aus ihrer Gemeinde wäre, Schulmeister würde, obgleich der Prätendent aus ihrem Dorfe weder Fähigkeit noch Ansehen dazu gehabt hätte,
3. Hans Kaspar Jenta, Gerber Hans Konrads Sohn, von Untermedikon, geb. 1741, von den Examinatoren am 8. Februar 1767 einhellig zum Schulmeister nach Ettenhausen gewählt." Er starb 1790.
4. Johannes Jenta von Ettenhausen, Sohn des vorigen, geb. 1773, erwählt 1790, starb 1828.
5. Heinrich Jenta von Ettenhausen, Sohn des vorigen, geb. 1798, Schulhalter im Robank 1813, Lehrer am Waisenhause Zürich 1823, nach Ettenhausen erwählt 1828, starb 1849. Als er an das Waisenhaus berufen wurde, ließ ihm Pfarrer Nägeli nach der Melodie des Schmidlinschen Liedes „Herr, da mich die Abendstunde" als Abschiedsgruß folgende Strophe singen:

Gehe treuer Lehrer, gehe,
Wo dich hin dein Schöpfer ruft;
Sanft verfließe, sanft vergehe
Dir dein Leben bis zur Gruft.
In dem großen Waisenhaus
Streue guten Samen aus;
Sieh, der Herr von deinem Leben
Hat dir dieses Amt gegeben.

6. Johann Rudolf Müller von Sünikon, Gemeinde Steinmaur, geb. 1826, Schulverweser zu Ettenhausen 1850, erwählt 1853, bestätigt 1875 und 1880.

d. Robenhausen.

Seit Errichtung einer Schule zu Ettenhausen wurden von der Bürgerschaft zu Robenhausen wiederholt Anstrengungen gemacht, sich von

Oberwetzikon abzutrennen und ebenfalls eine eigene Schule zu erhalten. Das Kirchenprotokoll meldet hierüber:

20. Dez. 1733. Am Vorbereitungstage ward angezeigt, daß Wachtmeister Konrad Walder von Stegen eine Schule zu Robenhausen wolle anstellen, es ihm aber der Pfarrer laut Schulordnung mit allem Ernst abgewehrt; laßt ers nicht bleiben, so ist erkennt, die Herren Examinatoren darüber zu berichten.

2. Juli 1769. Pfarrer Schmidlin berichtet: Die Gemeinde Robenhausen erbate mich und durch meine Anweisung nach der Schulordnung den Schulmeister zu Wetzikon, zu erlauben, daß, weil sie Einen hätten, der bei ihnen den Kindern Unterricht geben könnte, sie auch am Sonntagmorgen unter ihm die in diesem Jahr eingeführten Sing- und Erbauungsstunden haben möchten. Man machte ihnen diese Bedinge: daß, wenn sie sich verschrieben, daß sie solches als eine Erlaubniß erkennten, kein Recht darzu machen, daß weder in Diesem noch in Anderem der Schule zu Wetzikon solches zu keinem Präjudiz diene und ihr Recht unverletzlich bleibe; daß, sobald was Unrichtiges sich zutragen sollte, ohne Widerrede auf den ersten Wink die Singschule solle aufgehebt und gehalten sein, die sonntäglichen Morgenübungen zu Wetzikon zu besuchen; daß es nur für ein Jahr gemeint sei und sie sich um fernere Erlaubniß alle Jahre wiederum bei mir und dem Schulmeister anmelden sollen. Sie verschrieben sich darüber und weil ein Herr Dekan nach der Schulordnung von solchen Abänderungen mußte Wissenschaft haben, so wurde auch solches von Ihro Hochehrwürden Herrn Decano Meyern zu Wald, mit welcher Verschreibung ein Vorgesetzter von Robenhausen dahin zu gehen von mir beordert wurde, konfirmirt.

Die eigentliche Gründung der Schule zu Robenhausen und die hochobrigkeitliche Anerkennung derselben fällt erst ins Jahr 1785, nachdem sich die Gemeinde verpflichtet hatte, binnen Jahresfrist 500 fl. ins Kirchengut zu bezahlen, woraus das fixe Einkommen ihres Schulmeisters bestritten werden konnte. Die hierüber ausgestellte Empfangsbescheinigung lautet:

> Daß Untervogt Hasler von Robenhausen im Namen dortiger Dorfgemeinde und der Nachbarschaft im Grund den 13. und 20. Dez. 1785 und den 8. Nov. 1786 fünfhundert Gulden Kapital ins Kirchengut Wetzikon baar erleget habe zum Nutzen der in benanntem Dorfe rühmlich errichteten Schule und daß anstatt des Zinses von erlegtem Kapital ein jeweiliger Schulmeister daselbst alljährlich sechszehn Gulden an Geld und zwei Mütt Kernen, beides von der Kirche Wetzikon auf Martini zu beziehen haben solle, über welches aus er den Schullohn von den Kindern wie in andern hiesigen Schulen

und laut obrigkeitlicher Verfügung von jedem Kind oder für jedes eine „Kräze voll Turben“ wegen Stubenwärmens zu erhalten hat.

Solches bescheint im Namen E. E. Stillstandes

Wetzikon, den 8. Nov. 1786.

Hs. Jakob Nägeli,
Pfarrer und Notarius.

Anfänglich wurde die Schule wie anderwärts in der Wohnstube des Schulmeisters gehalten. Im Jahre 1817 kaufte die Gemeinde eine Behausung und richtete die Wohnstube derselben zu einem Schullokale ein. Die Regierung gab hieran einen Beitrag von 100 fl. Im Jahre 1829 wurde das Schulhaus, dessen Stube viel zu eng für die sich mehrende Schülerzahl, auch viel zu niedrig und zu dunkel war, da sie nur von der Abendseite her Sonne hatte, durch einen Anbau vergrößert. Die Schulstube bekam einen kleinern Ofen und auch Fenster auf der Mittagseite. Der Bau kostete mit der neuen Bestuhlung 690 fl., woran die Regierung 100 fl. beitrug. Die Zahlung wurde auf die Hausväter, die Wohnstuben und das Vermögen verlegt.

Allmälig war auch dieses Lokal wieder zu klein geworden. In Folge der Erbauung mehrerer Fabriken in der Nähe des Dorfes ließ sich eine Anzahl hiesiger und auswärtiger Familien in Robenhausen nieder; die Bevölkerung mehrte sich von Jahr zu Jahr, es entstanden neue Häuser im Zelgli gegen Stegen und im Grund. Die Gemeinde war daher genöthigt, ein neues Schulhaus zu erbauen, in welchem sie auch eine Wohnung für den Lehrer erstellte. Die Ausführung des Baues übernahm Kantonsrath Heinrich Ryffel in Medikon; die Baukosten beliefen sich auf 26900 Fr., woran der Staat einen Beitrag von 3500 Franken gab. Die Einweihung des neuen Gebäudes fand statt am 9. Oktober 1870 im Beisein des Herrn Regierungsrathes Sieber als Abgeordneter des Erziehungsrathes und des Herrn Statthalters Dr. Stößel als Abgeordneter der Bezirksschulpflege. Nachdem durch eine Ansprache von Pfarrer Heguauer vom bisherigen alten Schulhause Abschied genommen worden war, bewegte sich der Festzug zum neuen, stattlichen Schulgebäude. Der im Laufe des Nachmittags eingetretenen ungünstigen Witterung wegen mußten leider die Einweihungsfeierlichkeiten, bestehend in Reden und Gesängen wie in Ettenhausen, ins Schulzimmer verlegt werden.

Im Jahre 1832 erhielt die Gemeinde Robenhausen den Boden des in den Jahren 1830 und 1831 abgeholzten Eichhölzchens, das schon 1320 durch Kauf an das Kloster Rüti gekommen war, von der Regierung für vier Jahre in Pacht. Sie theilte dasselbe in 40 Theile und verlooste dieselben. Im Jahre 1835 kaufte sie dieses Land, da sie bei der großen Bevölkerung nur sehr wenig Ackerfeld besaß, um die Summe von 1500 fl., vergantete die Theile und legte den Vorerlös von 200 fl. in den Schulfond.

Lehrer.

1. Hans Heinrich Walder von Unterwetzikon, geb. 1753, Schulmeister in Oberwetzikon 1775, nach Robenhausen erwählt im November 1785, resignirte 1791, starb 1816.

2. Heinrich Tobler von Robenhausen, geb. 1754, erwählt 1791, resignirte 1804, starb 1815.

3. Heinrich Kriesi von Robenhausen, dessen Vater einige Zeit Schulmeister in Grüt war, geb. 1774, erwählt 1805, trat 1845 in den Ruhestand mit einem jährlichen Gehalt von 60 a. Fr., starb 1855.

4. Johann Jakob Höhn von Wädensweil, geb. 1824, Verweser 1845, erwählt 1847, kam 1851 nach Wädensweil.

5. Johannes Zollinger von Robenhausen, ursprünglich von Egg, geb. 1828, Verweser 1851, erwählt 1857, bestätigt 1875 und 1880.

e. Robank.

Die jüngste unserer Schulen ist diejenige in Robank, welche Ortschaft von jeher ebenfalls nach Oberwetzikon schulgenössig war. Sie wurde erst im Jahre 1791 errichtet, nachdem es endlich nach mehrjährigen Bemühungen der dortigen Bürgerschaft gelungen war, die Einwilligung von Seite des Schulmeisters Hs. Heinrich Weber von Oberwetzikon und die Zustimmung des Stillstandes hiezu erhältlich zu machen. Ueber diese neue Schule wird aus dem Jahre 1794 berichtet: „Eine noch nicht bestätigte Nebenschule im alten Bezirk der Schule Wetzikon, von wo sie 1/2 bis 3/4 Stunden entlegen; Schulmeisterssohn von Wetzikon, Hs. Rudolf Weber, versiehet sie und hat

für die Winterschule wöchentlich	2 fl.,
„ „ Sommerschule „	1 fl.
von jedem Sonntagsschüler	8 ß.

Der Schulbezirk gibt Stubenzins und Holz."

Die Repetirschüler mußten noch bis 1828 die Stammschule in Oberwetzikon besuchen.

Im Jahre 1810 stellten die Schulgenossen an den Erziehungsrath das Gesuch, es möchte ihre bisanhin nur auf Zusehen hin geduldete Schule staatlich anerkannt werden, bekamen aber folgende Antwort:

Da Robank weder einen Schulfond zusammengelegt, noch ein passendes Schullokal hat, so kann die dortige Schule noch nicht als gesetzlich anerkannt und ihr daher noch kein ordentlicher Schulmeister gegeben werden.

Reinhard, Präsident.
Schultheß, Aktuar.

Man beschäftigte sich nun ernstlich mit dem Gedanken, wie den Anforderungen der Oberbehörden nachzukommen sei. Bis zum Jahre 1812 hielt man die Schule meistens im Linkenberg, da sie auch von

den Kindern im Sack besucht wurde. Weil man sich aber über den Beitrag von Sack aus dem Kirchengute Seegräben an den Bau des projektirten Schulhauses und an die Beheizung desselben nicht einigen konnte, so trennte sich letztere Ortschaft von Robank ab und besuchte von nun an die Schule ihrer Kirchgemeinde Seegräben. In Folge dieser Abtrennung und der daherigen Schwächung der ohnehin nicht sehr günstigen ökonomischen Verhältnisse der Schulgemeinde erkaltete nach und nach der Eifer für den Bau eines neuen Schulhauses; man hielt wie anderwärts eine gewöhnliche Wohnstube zum Abhalten der Schule für genügend. Im Jahre 1814 beschloß aber der Erziehungsrath:

a. Der Aufschub zum Bau eines neuen Schulhauses soll noch höchstens 2 Jahre dauern.
b. Die Schulgemeinde soll ein für 2 Jahre gemiethetes Lokal für die Schule zeigen, das die Orts- und Kreisaufsicht für tauglich halten kann und
c. jedes Jahr 60 a. Fr. zu einem Schulfond zusammen legen.

Unterdessen kam die staatliche Umwälzung von 1815, worauf die Hungerjahre von 1816 und 1817 folgten, welche nicht geeignet waren, die Bürger für außerordentliche Gemeindezwecke in Anspruch zu nehmen. Der Bau eines neuen Schulhauses, von welchem Pfarrer Nägeli schreibt, daß es „massiv, solid, geräumig und wohleingerichtet" sei, erfolgte daher nach vielfachem Drängen erst im Jahre 1822, bis zu welcher Zeit bereits auch ein Schulfond von 150 fl. zusammengelegt worden war. Die Baukosten beliefen sich, ohne die umsonst geleisteten Frohndienste, auf die Summe von 1600 fl., woran der kleine Rath auf Empfehlung des Erziehungsrathes 150 fl. beisteuerte und zugleich verfügte, daß an der Bauschuld nebst den Zinsen derselben alljährlich 100 fl. abbezahlt werden sollen, zur Hälfte vom Vermögen und zur Hälfte von den Hausvätern. Der große Ofen, welcher erst bei einer Hauptreparatur des Schulhauses gegen Ende der siebenziger Jahre entfernt und durch einen kleinern ersetzt wurde, trug an einer Kachel folgende von Pfarrer Nägeli verfaßte Inschrift:

Im heißen Ofen der Trübsal
Probiert Gott seine Kinder all'.
Herr Jesu Christ, mit Deinem Blut
Lösch aus der Sünden Höllengut.

Schulhaus im Robank 1822.

In Anbetracht der von der Gemeinde gemachten Anstrengungen beschloß endlich der Erziehungsrath am 20. Juli 1824: Die Schule Robank wird definitiv bestätigt und tritt in die Klasse der gesetzlichen Schulen ein.

Lehrer:

1. Hans Rudolf Weber von Wetzikon, Sohn des dortigen Schulmeisters und Sigristen Hans Heinrich Weber, Schulhalter im Robank 1791.

2. Hans Heinrich Frei von Robank, geb. 1750, Schulhalter 1798, starb 1830.

3. Hans Jakob Weilenmann von Linkenberg, geb. 1776, Schulhalter 1807, starb 1811.

4. Marx Weilenmann von Linkenberg, Bruder des vorigen, geb. 1785, Schulhalter 1811, starb 1844.

5. Heinrich Jenta von Ettenhausen, geb. 1798, Schulhalter 1813, kam 1823 als Lehrer in das Waisenhaus Zürich und nachher nach Ettenhausen.

6. Hans Jakob Weber von Wetzikon, Bruderssohn des obenbenannten Hans Rudolf Weber, geb. 1804, Schulhalter 1823, kam 1826 ans Waisenhaus Zürich und später nach Höngg.

7. Johannes Weber von Wetzikon, Bruder des vorigen, geb. 1809, zum Lehrer erwählt 1826, kam 1830 nach Grüt, Gemeinde Goßau, später nach Mönchaltorf und Affoltern am Albis.

8. Hans Jakob Jenta von Ettenhausen, Bruder des oben benannten Heinrich Jenta, geb. 1808, Schulverweser 1830, erwählt Mai 1834, kam am 1. Oktober 1834 nach Auslikon.

9. Georg Lang von Ossingen, geb. 1812, Schulverweser 1. Oktober 1834, kam im Oktober 1835 als Lehrer nach Seegräben.

10. Eduard Boßhard von Hombrechtikon, geb. 1816, Schulverweser Oktober 1835, kam nach Unterwetzikon.

11. Heinrich Egli von Fehrenwaldsperg-Bärentsweil, geb. 1815, Schulverweser Mai 1836, kam nach Unterwetzikon.

12. Felix Dübendorfer von Bassersdorf, geb. 1819, Schulverweser Mai 1837, kam nach Flaach.

13. Jakob Hofmann von Schönenberg, geb. 1814, Schulverweser 1839, kam nach Schönenberg.

14. Georg Fausch von Seewis, Kanton Graubündten, geb. 1818, Schulverweser 1840, kam nach Rümlang.

15. Ulrich Baumann von Richtersweil, geb. 1822, Schulverweser Oktober 1840, kam nach Berg.

16. Samuel Aufenast von Stäfa, geb. 1821, Schulverweser 1842, kam nach Hausen am Albis.

17. Johann Ulrich Schwarz von Hettlingen, geb. 1824, Lehrer in Kindhausen bei Volketsweil, nach Robank erwählt 1846, kam nach Niederweningen.

18. Konrad Altorfer von Kloten, geb. 1828, Schulverweser 1848, kam nach Seegräben, später nach Fischenthal und Unterwetzikon.

19. Johann Jakob Rüegg von Seegräben, geb. 1831, Schulverweser 1851, kam nach Uezikon, Gemeinde Hombrechtikon.

20. Heinrich Kihm von Kurzdorf, Kanton Thurgau, geb. 1816, Schulverweser 1854, kam nach Hof bei Bäretsweil.

21. Karl Heinrich Rüegg von Illnau, geb. 1836, Schulverweser Mai 1856, kam nach Unterwetzikon.

22. Jakob Schneider von Riedikon, geb. 1836, Schulverweser am 1. Juni 1858, kam nach Bäretsweil.

23. Heinrich Frei von Kleinandelfingen, geb. 1839, Schulverweser Mai 1860, kam nach Heferschweil bei Mettmenstetten.

24. Rudolf Merki von Steinmaur, geb. 1839, Schulverweser Mai 1861, kam nach Hörnli bei Fischenthal.

25. Johann Rudolf Müller von Weiningen, geb. 1841, Schulverweser Mai 1863, kam nach Undalen bei Bauma.

26. Johann Jakob Müller von Thalweil, Schulverweser Mai 1864.

27. Jakob Vollenweider von Schönenberg, geb. 1847, Schulverweser Mai 1866, kam nach Egg.

28. Adolf Guggenbühl von Meilen, geb. 1844, Schulverweser in Güntisberg bei Wald, nach Robank erwählt 1. Mai 1867, kam nach Arn bei Horgen.

29. Johann Kaspar Suter von Aesch, Gemeinde Birmensdorf, geb. 1849, Schulverweser 1. Mai 1869, erwählt am 30. April 1871, bestätigt 1874 und 1880.

f. Unterwetzikon.

Die Bewohner von Obermedikon und Unterwetzikon mit Ausnahme derjenigen auf dem Bühl und im Kratz, welch letztere von jeher nach Wetzikon kirchgenössig waren, gehörten bis 1775 zur Kirchgemeinde Goßau. Wie sämmtliche Kirchgenossen von Wetzikon anfänglich nach Oberwetzikon schulgenössig waren, so mögen auch jene eine längere Reihe von Jahren eine bei der Kirche Goßau gelegene Stammschule besucht haben. Als dann aber im Jahre 1658 statt der bisherigen Halbjahrschule eine Jahresschule, wenn auch mit sehr beschränkter Unterrichtszeit während des Sommers, eingeführt wurde, so trennten sie sich von der Schule Goßau ab und gründeten zu Unterwetzikon eine eigene Schule, welcher sich dann mit Einwilligung des Stillstandes von Wetzikon auf Zusehen hin auch die Einwohnerschaft auf dem Bühl und im Kratz, weil in allen andern Gemeindeangelegenheiten zur bürgerlichen Genossenschaft daselbst gehörend, anschloß.

Anfänglich bestand die Besoldung des Schulmeisters nur in den gewöhnlichen Schulgeldern; er erhielt kein fixes Einkommen daneben weder aus dem Kirchengut Goßau noch anders woher, da neugegründete

Schulen, wie wir es bei Ettenhausen gesehen haben, ohne Beeinträchtigung des Kirchengutes von den betreffenden Gemeinden selbst unterhalten werden mußten. Bald nachher scheint es jedoch der Bürgerschaft gelungen zu sein, den Rath in Zürich, der von der Nothwendigkeit einer Schule zu Unterwetzikon überzeugt war, dahin zu bestimmen, daß er dem Schulmeister eine jährliche Besoldung von $2^1/_2$ Mütt Kernen aus dem Amt Rüti, welchem der Zehnten von Unterwetzikon gehörte, verabreichen ließ.

Im Jahre 1715 verfügte der Landvogt zu Grüningen, daß die Kirchengüter statt des 16 ß. betragenden Winterschullohnes nur 10 ß. für die almosengenössigen Kinder bezahlen sollen. Der Schulmeister zu Unterwetzikon wollte deßwegen einige arme Schüler im Kratz, als nach Wetzikon kirchgenössig, nicht mehr in seine Schule aufnehmen. Da hierauf der Stillstand von Wetzikon drohte, den Bühl und Kratz wieder mit der Schule Oberwetzikon zu vereinigen, wohin diese Gemeindetheile von Rechtswegen gehörten, fand jedoch der Schulmeister für gut, nachzugeben und sich im Interesse seiner Gemeinde und Schule der neuen Anordnung zu unterziehen.

Die Schule wurde gewöhnlich im Hause des jeweiligen Schulmeisters gehalten. Für die Beheizung war ihr schon frühe eine halbe Gerechtigkeit Torfland zu Eigenthum überlassen worden; der Schulmeister mußte aber den Torf in seinen Kosten ausstechen, rüsten und führen lassen. Im Jahre 1819 kaufte die Civilgemeinde Unterwetzikon ein halbes Haus, eine halbe Scheune, eine halbe Dorfgerechtigkeit, einen Garten, ein Hanfland, $1^1/_2$ Vierling Holz und eine halbe Juchart Acker um die Summe von 938 fl. Sie verkaufte hierauf die halbe Scheune und die halbe Dorfgerechtigkeit um 225 fl. und richtete das Haus zu einem Schullokale ein. Die auf dem Schulhaus haftende Schuld von 713 fl. ließ man stehen, weil Obermedikon sich weigerte, etwas daran zu bezahlen, da es wohl zur Schulgenossenschaft, nicht aber zur Civilgemeinde gehöre. Der Streit hierüber wurde endlich im Jahre 1830 durch Vergleich erledigt, zufolge welchem Obermedikon in den Schulhauskauf von 713 fl. eintrat und in Zukunft an Reparaturen oder Schulbauten Antheil zu nehmen sich verpflichtete wie Unterwetzikon. Im Jahre 1830 wurde an die Stelle des alten ein neues Schulhaus erbaut, wie es die Oertlichkeit gestattete. Die Kosten beliefen sich, ohne die Frohndienste mitzurechnen, auf 1117 fl. 10 ß., woran der Staat 150 fl. beitrug.

Nach wenigen Jahrzehnten war aber auch dieses Schullokal wieder zu klein geworden, um so mehr, da sich das Dorf Unterwetzikon in Folge der Erbauung einer Eisenbahn bedeutend vergrößerte. Die Schulgemeinde sah sich daher genöthigt, ein neues, zeitgemäßes Schulgebäude mit einer Wohnung für den Lehrer zu erstellen. Die Ausführung der Arbeit übernahm Kantonsrath Heinrich Ryffel in Medikon; die Bausumme

belief sich auf 27,000 Fr., woran der Staat einen Beitrag von 5000 Franken leistete. Die Einweihung fand statt am 25. November 1872.

Lehrer.

1. Hans Jakob Aeppli von Unterwetzikon, starb 1663.
2. Hans Heinrich Suter von Unterwetzikon, geb. 1643, vom Stillstand Goßau erwählt 1663, starb 1697.
3. Hans Jakob Suter, Sohn des vorigen, geb. 1665, wurde 1686 Schulmeister in Oberwetzikon, von den Herren Examinatoren nach Unterwetzikon erwählt 1697, starb 1740.
4. Hans Jakob Suter, Sohn des vorigen, geb. 1706, erwählt 1740, resignirte 1779, starb 1782.
5. Hans Konrad Suter, Sohn des vorigen, geb. 1748, erwählt 1779, resignirte 1813, starb 1822.
6. Hans Jakob Suter, Sohn des vorigen, geb. 1776, vom Erziehungsrathe erwählt 1813, resignirte 1836, starb 1858.
7. Eduard Boßhard von Hombrechtikon, geb. 1816, Schulverweser Mai 1836, war vorher in Robank, kam nach Rüti.
8. Heinrich Egli von Fehrenwaldsperg-Bäretsweil, geb. 1815, Schulverweser in Robank, nach Unterwetzikon erwählt 23. April 1837, resignirte Mai 1858, wurde Stationsvorsteher in Unterwetzikon.
9. Jakob Schneider von Riedikon, geb. 1836, Schulverweser Mai 1858, kam nach Robank.
10. Karl Heinrich Rüegg von Illnau, geb. 1836, Schulverweser in Robank, nach Unterwetzikon erwählt 1. Juni 1858, resignirte Mai 1865, wurde Sekundarlehrer und kam dann nach Maur, später nach Rüti.
11. Heinrich Graf von Rafz, geb. 1838, Schulverweser Mai 1865.
12. Konrad Altorfer von Kloten, geb. 1828, Lehrer in Oberhof-Fischenthal, nach Unterwetzikon erwählt 1. Nov. 1865, resignirte 30. Juni 1868, übernahm die Buchdruckerei in Unterwetzikon.
13. Jakob Tobler von Wolfhalden, Kanton Appenzell, geb. 1845, Lehrer in Buchenegg-Dägerst, erwählt 1. Nov. 1868, bestätigt 1875, resignirte wegen eines Halsübels Mai 1877, kam mit Mai 1880 als Lehrer nach Oberhittnau.
14. Karl Schoch von Fehraltorf, geb. 1856, Schulverweser Mai 1877, kam mit November 1877 an die Sekundarschule Grüningen.
15. Johann Jakob Baumann von Theilingen, alt Lehrer daselbst, geb. 1808, Schulverweser 1. Nov. 1877.
16. Alfred Schönenberger von Richtersweil, geb. 1857, Schulverweser Mai 1878, resignirte Mai 1879, ging an die Lehramtsschule in Zürich.
17. Emil Meier von Adetsweil, geb. 1854, Lehrer in Wyl bei Rafz,

Lieutenant bei der Infanterie, nach Unterwetzikon erwählt Mai 1879, bestätigt 1880.

3. Die Schülerzahl.

a. Gemeinsame Schule sämmtlicher Kirchgenossen zu Wetzikon.

	1634	1638
In den Anfängen lernten	10	14
Im kurzen Katechismus	20	30
Im langen Katechismus	20	16
Alltagsschüler	50	60

b. Schülerzahl in den im Jahre 1750 bestehenden 4 Schulen.

Oberwetzikon mit Walfershausen, Stegen, Untermedikon, Neubruch, Robank, Linkenberg und Robenhausen	48
Kempten	50
Ettenhausen	30
Unterwetzikon mit Obermedikon, inbegriffen 13 Schüler ab dem Bühl und aus dem Kratz	52
Alltagsschüler	180

Nach dem zurückgelegten zehnten Altersjahre traten die Schüler gewöhnlich aus der täglichen Schule aus und genossen von da an keinerlei weitern obligatorischen Unterricht mehr.

c. Schülerzahl seit Einführung der Repetir- und Sonntags- oder Singschule.

	1785		1806		1830	
	Alltagsschüler.	Repetirschüler.	Alltagsschüler.	Repetirschüler.	Alltagsschüler.	Repetirschüler.
Oberwetzikon mit Robank	50	65	—	—	—	—
Oberwetzikon allein . .	—	—	45	27	64	52
Unterwetzikon	65	53	56	56	87	47
Robank	—	—	38	37	41	21
Robenhausen.	37	26	46	27	63	43
Kempten	72	63	63	42	108	68
Ettenhausen	72	45	65	35	76	45
Summa	296	252	313	224	439	276

Hiebei ist zu bemerken, daß sich die Repetirschule bis zum Beginn des Konfirmandenunterrichtes erstreckte und daß die Repetirschüler zugleich auch die Sonntagsschule bildeten.

d. Schülerzahl seit Einführung der neuen Schulorganisation von 1832.

	1850			1867			1880		
	Alltags-	Repetir-	Singschüler.	Alltags-	Ergänzungs-	Singschüler.	Alltags-	Ergänzungs-	Singschüler.
Oberwetzikon	103	31	20	124	24	34	128	35	28
Unterwetzikon	68	23	14	86	22	18	88	28	18
Robank . .	45	24	15	33	19	11	32	15	17
Robenhausen	50	25	16	62	16	35	95	34	18
Kempten . .	78	45	49	105	18	32	120	59	16
Ettenhausen .	57	26	27	53	18	18	40	21	11
Summa	401	174	141	463	117	148	503	192	108

Seit dem Jahre 1833 bilden die Repetir- oder Ergänzungsschüler mit den Singschülern die Singschule, welche wöchentlich, wie früher, am Sonntagmorgen stattfand, mit Mai 1877 aber durch Beschluß der Gemeindsschulpflege auf einen Ergänzungsschulhalbtag verlegt worden ist. Die Verminderung der Zahl der eigentlichen Singschüler hat ihren Grund darin, daß seit einiger Zeit die Schulpflichtigkeit nach zehnjährigem Schulbesuche gänzlich aufhört, also allfällig dannzumal noch nicht konfirmirte junge Leute die Singschule nicht mehr besuchen müssen.

4. Die Schulgüter.

In Folge des Schulgesetzes von 1832 wurde die Schule von der Kirche abgelöst und derselben eine eigene Verwaltung gegeben. Damit sie aber auch im Stande sei, ihren erhöhten Verpflichtungen nachzukommen, mußte sie von der Kirche, welcher bisher die Oekonomie des Schulwesens beinahe allein obgelegen, ausgesteuert werden. Durch Beschluß des Bezirksrathes Hinweil hatte das Kirchengut unter theilweiser Berücksichtigung seiner bisherigen Leistungen am 31. Dez. 1833 zur Gründung von Schulgütern oder zur Aeufung schon bestehender Fonds an die einzelnen Schulgemeinden folgende Kapitalien abzugeben:

An Schulverwalter	Büeler	für	Oberwetzikon	448	fl.	28 ß.
" "	Hirzel	"	Unterwetzikon	159	"	10 "
" "	Gujer	"	Robank	250	"	— "
" "	Tobler	"	Robenhausen	750	"	— "
" "	Weber	"	Kempten	575	"	— "
" "	Hartmann	"	Ettenhausen	375	"	— "
			Summa	2557	fl.	38 ß.

Hiemit hatte sich die Kirche sämmtlicher Ansprüche von Seite der Schule entledigt. Das Nämliche that bald nachher auch der Staat

gegenüber der Schule Oberwetzikon, welcher er bisher 1 Mütt Kernen und gegenüber der Schule Unterwetzikon, welcher er bisher 2½ Mütt Kernen aus dem Amt Rüti verabreicht hatte. Mit Martini 1835 kaufte er zu Handen deren Schulgüter diese alten Gefälle mit 202 Frk. 8 Rpn. für den Mütt los. Durch die Einzugsgelder der in die Gemeinde einheiratenden Bräute und die Hochzeitsgaben, welche beide als nicht mehr zeitgemäße Gebühren in Folge der Bundesverfassung von 1874 beseitigt worden sind, sowie durch allfällige Einkaufsgebühren und freiwillige Gaben wurden die Schulgüter fortwährend geäufnet; die Tochter der Mutter Kirche, die Schule, ist groß geworden und zu eigenem Vermögen gelangt. Im Jahre 1880 betrugen die Schulgüter:

Oberwetzikon	7253 Frk.	Robenhausen	5352 Fr.
Unterwetzikon	8765 „	Kempten	7334 „
Robank	4450 „	Ettenhausen	6150 „

Die Vermögensverhältnisse der einzelnen Schulgemeinden waren im Jahre 1880 folgende:

	Vermögen.		Haushaltungen.	Männer.
Oberwetzikon	2,965,000	Frk.	253	290
Unterwetzikon	870,900	„	184	205
Robank	102,700	„	54	64
Robenhausen	351,000	„	143	142
Kempten	1,322,200	„	230	243
Ettenhausen	111,300	„	96	100

5. Die Arbeitsschule.

Die Arbeitsschule ist eine Schöpfung der Jahre seit 1830. Nach dem Beispiel anderer größerer Gemeinden bildete sich auch in Wetzikon ein Frauenverein, der sich die schöne Aufgabe stellte, hauptsächlich in den ärmern Haushaltungen die Kunst des Strickens und des Nähens allgemeiner als bisher einzuführen. Um dieses Ziel nach und nach zu erreichen, gründete er schon im Jahre 1833 für die Mädchen der obern Klassen sämmtlicher hiesiger Schulgemeinden eine Arbeitsschule, welche anfänglich am Samstagnachmittag, später auch noch, je nach der Schülerzahl, an den Ergänzungsschultagen gehalten wurde. Als Schullokal diente eine für diesen Zweck gemiethete Wohnstube in Oberwetzikon. Die Wahl der Lehrerin, sowie die Leitung und Beaufsichtigung der Schule standen einzig und allein dem Frauenverein zu. Weil die Arbeitsschule eine freiwillige Schulanstalt war, so bestritt Letzterer die Ausgaben nicht aus Beiträgen von öffentlichen Gütern, sondern aus freiwilligen Gaben seiner Mitglieder und aus den stets niedrig angesetzten Schulgeldern. Aus allfälligen Ueberschüssen sammelte man nach und nach einen Fond

von 1000 Frk. an, dessen Zinse dazu bestimmt waren, Arbeitsstoff für arme Schülerinnen zu verabreichen.

Da man sich im Laufe der Jahre allseitig vom Nutzen der Arbeitsschulen überzeugt hatte, so wurden dieselben durch das Schulgesetz von 1859 für die Mädchen der vierten, fünften und sechsten Klasse der Alltagsschule obligatorisch erklärt. Seit dieser Zeit liegen die Obsorge für das Schullokal und die Besoldung der Lehrerin, welch letztere auf einen Vorschlag des Frauenvereins von der Gemeindsschulpflege gewählt wird, der Schulgemeinde ob. In der Gemeinde Wetzikon errichtete man anfänglich drei Arbeitsschulen: Eine für Oberwetzikon und Robenhausen, eine für Unterwetzikon und Robank und eine für Kempten und Ettenhausen. Dieser Zustand hatte aber keine lange Dauer, da er mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden war; schon nach wenigen Jahren besaß jede unserer 6 Schulgemeinden eine eigene Arbeitsschule. Der oben erwähnte Fond wurde im Jahre 1860 von der Gemeindsschulpflege dem um die Fortentwicklung des Arbeitsschulwesens bis zum heutigen Tag in aufopferndster Weise stets eifrig bemühten hiesigen Frauenverein mit der nämlichen Bestimmung zur eigenen Verwaltung bereitwilligst überlassen.

6. Die Sekundarschule.

Der Wunsch von Pfarrer Nägeli nach höhern Schulanstalten auch für die Landschaft ging erst nach der Staatsumwälzung von 1830 in Erfüllung. Im Jahre 1832 wurde von einer größern Anzahl von Schulfreunden von Wetzikon und Seegräben, die sich zu einem wöchentlichen Beitrag von 1 ß. verpflichteten, zur weitern Fortbildung derjenigen Schüler, die der täglichen Schule entlassen waren, eine Privatschule gegründet, deren Eröffnung am 8. Dezember 1832 stattfand. Noch im Jahre 1835 entrichteten 118 Schulgenossen diesen Wochenschilling. Inzwischen war ein Gesetz für das Sekundarschulwesen erlassen worden und schon am 16. November 1833 wurde die Privatschule Wetzikon obrigkeitlich in die Sekundarschule Wetzikon-Seegräben umgewandelt. Aus dem Ueberschuß der vorerwähnten freiwilligen Beiträge bildete man nach und nach einen Schulfond, dem bisweilen Legate zuflossen; so schenkte Friedrich Nagel von Paris bei seiner Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Wetzikon an die sämmtlichen hiesigen Schulen 200 fl., wovon 80 fl. in den Sekundarschulfond fielen. Dieser beträgt gegenwärtig 3370 Frk.

Die Privatschule Wetzikon wurde in dem im Jahre 1829 neuerbauten Hause des Glasers Wiesendanger, jetzt Heinrich Egli, zum Sonnenberg bei Stegen gehalten, an welcher Stelle, beiläufig bemerkt, vorher eine mächtige Eiche stand, deren außerordentlich breite Bretter nach Uster kamen, wo sie beim Bau der dortigen Kirche Verwendung fanden. Als

Schullokal für die Sekundarschule diente von 1833 an ein für diesen Zweck eingerichtetes größeres Zimmer im Schulhause Oberwetzikon. In Folge dessen war natürlich die Wohnung des Lehrers daselbst sehr beschränkt; er besaß neben Stube und Küche nur noch zwei kleine Dachkammern auf der Winde. Lehrer Stauber sah sich daher ums Jahr 1850 genöthigt, um Verlegung der Sekundarschule in ein anderes Lokal und um Ueberlassung des bisherigen Sekundarschulzimmers für seine zahlreiche Haushaltung nachzusuchen, was ihm der Umstände wegen auch gestattet wurde. Die Sekundarschule fand Aufnahme bei Samuel Ryffel, Gerber, zur Linde, nachher bei Kunz, jetzt Eduard Schellenberg, in Walfershausen und kam im Jahre 1856, nachdem die Familie Stauber von hier fortgezogen war, wieder in ihr früheres Lokal im Schulhause Oberwetzikon. Da im Jahre 1867 die Schule Oberwetzikon getheilt wurde und man daher das Sekundarschulzimmer für die Bedürfnisse der eigenen Schulgemeinde brauchte, so mußte die Sekundarschule neuerdings in einem Privathause untergebracht werden. Vom August 1867 bis Martini 1871 wurde sie gehalten bei Eduard Bietenholz in Walfershausen, dann im Löwen zu Wetzikon und seit Mai 1875 wieder im Hause des Eduard Bietenholz in Walfershausen. Schon längst war man des Wanderns müde geworden, da dieser Mißstand stets allerlei Unannehmlichkeiten nach sich zog. Als daher im Jahre 1878 durch Gesetz die ökonomischen Verhältnisse der Sekundarschulkreise zeitgemäß geordnet worden waren, beschloß die Versammlung der Kreisgenossen im Jahre 1879 den Bau eines neuen Sekundarschulhauses mit drei Lehrzimmern und einer Lehrerwohnung, erwählte zur Ausführung dieses Beschlusses eine Kommission von 7 Mitgliedern und bewilligte hiefür einen Kredit von 75,000 Fr. Als Baustelle wurde, entgegen einem andern Antrage, das Gebäude in der Wiese des Hans Konrad Wismer unterhalb der Kirche zu erstellen, ein oberhalb Oberwetzikon gelegenes Grundstück bestimmt, das dem Jakob Schneider daselbst gehört, welcher hiefür 26400 □-Fuß à 20 Rp. abtrat. Der Bau begann im Frühling 1880 und wird nach einem Plane von Architekt Roth in Fluntern ausgeführt. Den Rohbau übernahmen die Baumeister Johannes Dietliker in Stegen und Theodor Rüegg in Ettenhausen, welche denselben im Laufe des Sommers zu Ende brachten. Die übrigen Arbeiten sind ebenfalls einzeln an hiesige Handwerker verakkordirt worden und werden im Jahre 1881 erstellt werden. Die Baukosten belaufen sich hienach auf die Summe von 64000 Fr.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Sekundarschule war von jeher Sache der Sekundarschulpflege. Dieselbe wurde früher theils von den beiden Gemeindsschulpflegen Wetzikon und Seegräben, theils von der Bezirksschulpflege, seit 1869 aber von den Kreisgenossen vermittelst der Urne erwählt. Die Präsidenten der Sekundarschulpflege waren folgende:

1833 bis 1841 Pfarrer Hug,
1841 „ 1851 Hans Jakob Tobler im Grundthal,
1851 „ 1872 Kantonsrath Heinrich Ryffel in Medikon,
1872 „ heute Kantonsrath Johannes Dürsteler in Wetzikon.

Die Schülerzahl betrug:

1834	37 Schüler.	1865	40 Schüler.
1840	19 „	1870	54 „
1850	23 „	1875	48 „
1855	24 „	1878	63 „
1860	29 „	1880	42 „

Wegen großer Schülerzahl stellte die Sekundarschulpflege mit Mai 1871 einen Adjunkt an; diese Stelle, welche man schon nach einem Jahre wieder aufhob, bekleidete Gottfried Hüni von Thalweil, dato Sekundarlehrer in Horgen. Im Mai 1876 wurde die Sekundarschule mit Genehmigung des Erziehungsrathes getheilt und eine zweite Lehrstelle an derselben errichtet.

Lehrer.

1. J. Wild von Wädensweil, 1832 Lehrer an der Privatschule, Martini 1833 Verweser an der Sekundarschule und Mai 1834 gewählter Lehrer; kam 1. Februar 1841 nach Horgen.

2. Johann Kaspar Sieber von Seebach, Verweser am 22. Februar 1841. Sieber war in hier keineswegs auf Rosen gebettet. Seit dem Jahre 1839 bestanden in der Gemeinde zwei politische Parteien, die sich gegenseitig heftig befeindeten und von denen jede mit aller Kraft darnach trachtete, in den öffentlichen Angelegenheiten den Sieg über die Gegenpartei davon zu tragen. Sieber war ein geschworner Gegner des damals am Ruder stehenden Regimentes, sowie der bestehenden kirchlichen Einrichtung und deren Träger, der Pfarrer. Dieser Gesinnung gab er namentlich auch Ausdruck in seiner Lehrweise und der ausgestreute Samen fiel auf einen um so fruchtbarern Boden, da in jeder Familie die Politik das Haupttagesgespräch bildete und die Schüler somit genugsam Gelegenheit hatten, mit den herrschenden Anschauungen schon bei Hause theilweise vertraut zu werden. Allmälig wurden Klagen laut theils von einzelnen Eltern, theils aber auch hauptsächlich von Pfarrer Hug über das einseitige Vorgehen des Lehrers und den sich äußernden Geist der ihm anvertrauten Schüler; allein die Sekundarschulpflege, die in ihrer Mehrheit für Sieber und sein Lehrziel einstand, fand sich nicht veranlaßt, die Sache näher zu untersuchen, was auch daraus hervorgeht, daß während eines ganzen Jahres keine Sitzung stattfand. Es kam das Examen vom 20. April 1843; als Visitator war anwesend Sekundarlehrer Martin von Wald, Mitglied der Bezirksschulpflege. Beim Durchblättern der vorgelegten Aufsatzhefte fand Pfarrer Hug

Manches, was ihn tief kränkte und als Religionslehrer und Schulpfleger erachtete er es für seine Pflicht, dagegen einzuschreiten. In einem der Hefte waren die Parteiwörter der damaligen Zeit erklärt und es enthielt unter Anderm folgende Stelle: „Reaktionär heißt einschreitend, am Alten hängend und ist beinahe was konservativ. Als Reaktionäre müssen insgesammt die Pfaffen oder vielmehr die ganze Geistlichkeit gelten, katholisch oder reformirt, sind gleichviel werth und aus Einem Kasten u. s. f." Daraufhin nahm Pfarrer Hug eine Anzahl Hefte, deren Aufsätze von ähnlichem Geiste durchweht waren, unter den Arm, um sie nach beendigtem Examen der Schulpflege vorzulegen und seine Bemerkungen darüber zu machen. Sieber verdeutete ihm, daß er hiezu kein Recht habe, da die Hefte den Schülern gehören und denselben auch wieder zukommen müssen. Pfarrer Hug erwiderte, daß er das Erstere wohl wisse und daß das Andere auch geschehen soll, sobald er die Hefte der Aufsichtsbehörde vorgelegt haben werde und anerbot sich, einen Empfangschein hiefür auszustellen. Die anwesenden Mitglieder der Sekundarschulpflege hörten aber nicht auf seine Worte; man drohte ihm sogar mit einer Klage wegen Diebstahl oder Raub, wenn er die Hefte nicht sofort herausgebe. Um dem Streite ein Ende zu machen, überreichte er dieselben endlich dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Hs. Jakob Tobler aus dem Grundthal, mit folgenden Worten: „Herr Präsident! Ich halte Sie für einen Ehrenmann und anvertraue Ihnen diese Schriften in der sichern Hoffnung, Sie werden dieselben aufbewahren und in der nächsten Sitzung der Pflege vorlegen." Tobler nahm die Hefte unter den Arm und damit schien dieser widrige Auftritt für beendigt. In wenigen Stunden hatte sich die Nachricht über den Vorfall am Sekundarschulexamen in der ganzen Gemeinde verbreitet und erregte große Bewegung. Die Einen freuten sich, daß einmal die geheimen Tendenzen Siebers bekannt geworden seien; die Andern waren schrecklich über Pfarrer Hug erbittert, weil sie seine Handlung politischen Gründen zuschrieben.

Was nachher mit den Heften geschah, konnte bei dem später in Sachen Siebers entstandenen Prozesse nicht mehr genau ermittelt werden. Sieber selbst sagte aus, er habe sie von Tobler sofort zurück erhalten, was etliche Zeugen ebenfalls bestätigten; andere dagegen behaupteten, er habe sie Tobler, was dieser selbst bezeugte und stillschweigend geschehen ließ, unter dem Arm hervorgezogen und die meisten stimmen darin überein, daß dieselben noch am Schlusse des Examens durch den Lehrer an die betreffenden Schüler vertheilt worden seien. Nach dem Examen drang Pfarrer Hug mehrmals auf Vorlage der Hefte und Besprechung derselben vor der Pflege. Da dieß aber unter den obwaltenden Umständen nicht mehr geschehen konnte, er aber auch in Ermanglung des Beweismateriales im Original, weil dasselbe sorgfältig verheimlicht wurde, wenig Aussicht auf das Gelingen eines allfälligen Prozesses voraussah, so bemühte er sich, in die Hände zu bekommen, was immerhin möglich

war. Er begab sich in die Häuser einiger Sekundarschüler und es gelang ihm wirklich, etliche Aufsätze, mit der Korrektur des Lehrers versehen, erhältlich zu machen.

Die gegenseitige Erbitterung stieg immer höher. Bei einer Gemeindeversammlung am 7. Mai rief Sieber, der auf dem Kanzelboden stand, Kantonsrath Jucker von Kempten, der gerade sprach, zu: „Stille! das ist unverschämt!" Darüber gerieth das Volk in eine außerordentliche Aufregung. Sogleich packte ihn Einer am Halse; man rief: „Herunter mit dem Stölzling, dem Irrlehrer der Sekundarschüler" und ein ganzes Heer von Schimpfnamen. Er ward unter Haarrüpfen und Stößen, während ihn einige Freunde bestmöglichst zu schützen suchten, die Kanzeltreppe hinunter gebracht und mußte dann halb ohnmächtig in einen Stuhl gesetzt werden; allein das Volk wollte ihn nicht mehr in der Kirche dulden. Es ertönte aus hundert Kehlen der Ruf: „Hinaus mit ihm!" und so mußten ihn seine Freunde Lehrer Rüegg und Kaspar Zimmermann unter dem Gelächter und Spott des auf dem Kirchhof befindlichen Volkes nach Hause führen.

Inzwischen hatte auch Pfarrer Hirzel in Pfäffikon von der Examengeschichte zu Wetzikon Kenntniß erhalten. Da seine Kirchgenossen zu Ottenhausen nach Wetzikon sekundarschulpflichtig waren, so erhob er beim Erziehungsrathe Klage gegen Lehrer Sieber und seine Lehrweise. Die Sekundarschulpflege wurde aufgefordert, über die Amtsführung des Lehrers gewissenhaft Bericht zu erstatten und die bearbeiteten Aufsätze einzuliefern, welch Letzteres jedoch trotz vieler Mühe nur theilweise gelang, da Niemand mehr solche Arbeiten besitzen wollte. Das gesammelte Material bot aber immerhin noch Stoff genug, um die Tendenz beim Unterrichte und die Einwirkung von Sieber auf die Schüler zu Tage zu legen. Es sei uns hier erlaubt, dem Leser Auszüge aus einigen Aufsätzen vorzuführen, wie solche theils in den damaligen öffentlichen Blättern, theils im obergerichtlichen Urtheil enthalten sind:

Der Postwagen. Und erst fing er noch zu predigen an aus dem 139. Psalm. Und wie er schrie: Würde ich in den Himmel hinauf steigen, so bist du da; würde ich mein Bett in der Hölle aufschlagen, siehe, so bist du auch da — hops lenkte der Wagen über Bord hinunter. Die Brüder entrannen noch zur rechten Zeit; aber die Herren Pfarrer schienen in die Hölle hinabsteigen zu wollen; denn sie sanken noch tief in den Schnee; sie seufzten und girrten wie Turteltauben und hatten Backen wie gefrorne Rüben. Ach! rief der Eine, was Gott thut, das ist wohlgethan! Ja, wohlgethan! rief der Student lachend.

Klagelied des Raben und der Eule. Der Rabe spricht: Der verdient es, im Namen Gottes verdammt zu werden, der dem allerheiligsten der Vögel seine Sünden vorwirft. Eines Tages saß ich harmlos in meinem Neste, meine gottwohlgefälligen Werke überdenkend. Da

erblickte ich in der Ferne ein seltsames Licht; ich sank ohnmächtig hin, als ich in ihm ein Thier erkannte. Dann flog das strahlende Thier im Nu empor; ich, Sünder, durfte es nicht schauen, sein Glanz blendete mir die Augen. Ich wähnte, es lese meine heiligen Schandthaten aus dem Buche des Lebens. Um mich her flogen zornig die Vögel, höhnten und plagten mich, den Heiligen; denn ihnen war nichts mehr heilig geblieben; selbst mein schwarzes Kleid wurde der Spielball ihres Spottes. In ihren Händen hielten sie Bücher, welche jenes Thier ihnen geschenkt hatte, aus welchen sie meine Sünden lasen; in ihren Herzen leuchtete eine Flamme, an ihrer Stirne trugen sie das Zeichen des Thieres und ihre Brust zierte ein reines weißes Kreuz. Also stunden Alle gegen mich auf. Voll Unwillen flog ich hinaus auf die Aeste und predigte Buße und Bekehrung und schalt sie als Rebellen, welche das Allerheiligste befleckt hätten. Ich streckte ihnen mein Kreuz entgegen; aber dieses schien neben dem ihrigen schwarz. Meine Worte verhallten leer in die Luft. Nur der Gimpel, welcher zu elend war, um ein Zeichen des Thieres zu empfangen, hörte meinen Worten andächtig zu. — Die Eule spricht: Meine Unglücksgeschichte stimmt so ziemlich mit der deinigen überein. Man brachte mir Geschenke; um meinen Edelsitz allein blühte der Verkehr und ich, der Allgewaltige, gebot Allen, zu schweigen. Da hörte ich ein Säuseln im Walde. Hurrah! riefen alle Vögel und vor mir stand das machtvolle Thier. Ich war aber klüger als du; ich schlug mich zu seinem Gefolge, wußte mich geschickt zu verbergen und zerstörte meinen Sitz in der Hoffnung, ihn schöner wieder aufzubauen. Auf das Wort des Thieres ward Licht. Da stund ich, der Räuber der Nächte, mit meinem verächtlichen Kleide im Sonnenlichte da. Mich übernahm der gerechte Zorn; ich floh, dem Thiere und dem Lichte fluchend. Alle Mittel waren mir jetzt gut genug, das Licht zu verdrängen und die Finsterniß wieder herzustellen. Ich hängte das Kreuz an die Brust, zog ein weißes Kleid an, unter welches ich meine Klauen geschickt zu verbergen wußte und ging in die Heimat, um meinen Zweck zu erreichen; aber das furchtbare Thier wachte und sein Blick schleuderte mich in die Wüste. Noch einmal wollte ich es wagen. Ich griff in meiner Verzweiflung nach dem falschen Zeichen des Thieres und nach dem Demagogenhemd, unter welches ich aber meinen krummen Schnabel nicht zu verbergen vermochte u. s. w. — Der Rabe spricht: Gehe hin, leidender Bruder, lade den Dompfaffen ein, daß er dir deinen Thron wieder erbaue.

Haben die Leute Recht, wenn sie wünschen, daß die alten Zeiten wiederkehren möchten? Gräuel aller Art fanden in vergangenen Schreckenszeiten statt und mit Entsetzen denkt man daran; denn die Pfaffen konnten schalten und walten nach Belieben; aber jetzt hat sich das Wetter gekehrt. Kein guter, freier und wissenschaftliebender Eidgenoß wird die alte Zeit wieder rufen. Nur die Städter, Pfaffen, der Papst und die Zopfbürger wünschen sie, auf daß sie wieder herrschen

können wie zuvor. Allein sie sagen nicht, daß sie darum die alte Zeit wieder wollen, sondern sie geben vor, die Religion sei verloren und man achte sie gar nicht mehr. O ihr listigen Schlauköpfe!

Erklärung fremder Wörter. Ultramontan oder römisch hat den gleichen Begriff und man versteht darunter alle Die, welche dem Papste zu Rom und dem in Zürich zugethan sind.

Das Dunkelreich. Ich sah hinaus, um zu sehen, ob ich noch im Dunkelreich sei; da ging der Pastor von W. vorüber und ich wähnte, mich noch in demselben zu befinden.

Das Reich der Dunkelheit. Ein Theil der Bewohner trägt Zöpfe, ein anderer hat schwarze Kleider und weiße Krägchen; ein dritter Theil ist wie wir gekleidet, ein vierter ist Vorsteher und so hat es noch viele Abstufungen.

An die Jünglinge des schweizerischen Vaterlandes. Hasset das Tyrannenjoch und die Despotie. Verschmäht die Pfaffenherrschaft und die Aristokratie. Seid Feinde der Freiheitsunterdrücker, der Pfaffen und der Zopfbürger. Hasset die Schwarzen, welche das Volk immer im Schlamme der Dunkelheit und Finsterniß halten wollen und hanget ihnen nicht an wie Göttern. Laßt euch nicht mit Sklavenketten binden, denn dazu sind die Aristokraten und Pfaffen alle Augenblicke bereit.

Mein Gelübde. Gegen dieses Rabenvolk will ich auftreten, gegen dieses stehen, gegen dieses ins Feld ziehen und es dem Moloch opfern.

Parteiung und Aufruhr. Wenn ein Volk unterdrückt wird, so ist ein Aufruhr nöthig und gerecht. Wenn Parteiung entsteht in dem Volke, so ist es beinahe gewiß, daß auch das Pfaffenthum dahinter steckt. Rabenthum. Man soll sich von diesen Prahlern, welche immer mit Bibelsprüchen bereit sind, mit Abscheu wenden. Als 1839 die ehrwürdige Regierung verzeigt wurde, sprachen sie: Die Religion ist in Gefahr. Solche Beispiele zeugen, daß sich die Pfaffen immer als Empörer des Landes gezeigt haben.

Der Zopfbürger. Solche Geschöpfe sind gleich dem Wolf im Schafskleide; man muß sich hüten vor solchen Raubthieren, die ein Kreuz auf der Brust, aber die Hölle im Herzen tragen. Diese niederträchtige Rotte will nichts von Freiheit wissen, viel lieber schöne Damen küssen. Solche Männer sollte das Volk, wenn es auch nur im geringsten Grade einsichtsvoll wäre, aus dem Lande schaffen; denn es kostet Geld, diese Leckerlifresser und Pfaffenkappen zu erhalten. Wenn ein Bauer etwas von Freiheit zu ihnen sagt, geht es ihm gut, wenn er nicht wenigstens lebenslängliche Zuchthausstrafe bekommt.

Ihr dummen Bauernstöcke,
Wollt ihr mehr von der Stadt?
Ihr groben Zwillenröcke,
Was wollt ihr mit dem Rath?

Wer ist ein Patriot? Ist etwa Der ein Patriot, welcher einen Zopf hat oder so ein alter Junker mit seinem Dreizipfelhut oder jener Schwarze mit der gefleckten Seele? Diese kann man ohne Thränen vergraben lassen; mit großer Freude könnte jeder ächte Schweizerpatriot ein Lied des Jubels anstimmen und wahrhaftig sollte noch eine Posaune für die Zukunft und den Ruhm und die Ehre der Ahnen erschallen, wenn man den Pöbel und die Despoten und dergleichen in ein einziges Feuer werfen würde. Männern wie Pestalozzi, der als ein Aldermann der Volkskinder auftrat, schwoll das Herz zur Gegenwehr, wenn von trotzköpfigen Zöpfen wider das dem Volke Heilsame gearbeitet wurde. Jetzt sollte es noch so sein!

Die Aristokraten. Könnte ich den Himmel bitten, daß er diese frechen Buben durch einen verzehrenden Blitzschlag in das Innerste der Erde schlüge, ich thäte es ohne Säumen. Solche Zöpfe am Ruder des Staates sind ein Unglück. Vielleicht wird die alte Welt einmal aussterben und aus der Asche wird ein neuer Zweig hervorbrechen und dann „Nieder!" mit den noch lebenden Mönchskutten. Aristokratenbanden!

Liberalismus und Radikalismus. Der Liberalismus ist ein Schaf, dem man Friedensbedingungen ins Ohr flüstert und ihm zu gleicher Zeit den Kopf umdreht. Nicht Friedensworte, nur der entschlossenste Radikalismus, die That, können uns noch helfen und erretten, sonst Nichts.

Die Liebe kann uns helfen nicht,
Die Liebe nicht erretten:
Halt Du, o Haß, Dein jüngst Gericht,
Brich Du, o Haß, die Ketten.

Parteiung und Aufruhr bedürfen des Heiligsten, um zu täuschen. Als im Jahre 1839 Pfaff Hirzel von Pfäffikon an der Spitze des Aufruhrs stand, rief er: Im Namen Gottes, schüßet durch die Knüttel us, die Religion ist in Gefahr! Als der fromme Pater Theodosius 1841 in Baden das Kreuz aufhob und die Katholiken gegen die verfassungsmäßige Regierung des Kantons Aargau aufhetzte, rief er: Die christliche Religion ist in Gefahr! Obiger Satz wird in der Geschichte häufig bestätigt. Wenn Aufruhr und Parteiung nur aus Habsucht angebracht werden, so wird insgemein die Religion von diesen verrätherischen Männern zur Täuschung des verblendeten Volkes in den Mäulern herumgezogen.

In einem Gedichte, betitelt die Schweiz, heißt es:

Du Jesuit, Luzerner Pfaff,
Daß dich noch keine Kugel traf!
Du, du verheerst das Schweizerland,
Du, Schuft, verheerst das Freiheitsband,

Du mußt uns fort, du Höllenthier!
Was weilest noch so lange hier?

Auf, Männer, kommt, das Land soll sein
Vom Nunzius, von Pfaffen rein;
Auf, kommet ja fürs Schweizerland
Und schließt im Grütli noch ein Band.
Das Land soll sein, ja es soll sein
Von Eulen und von Pfaffen rein!

An die Fürsten. Ihr glaubt als Weise die Augen des freiheitliebenden Volkes zu verblenden? Aber weltberühmte Redner und Dichter lösen den Kitt auf und es wird einst kommen, wo ihr mit all den Euern sammt und sonders verjagt werdet.

Gestützt auf die Lehrweise, wie sie in diesen Aufsätzen zu Tage trat, wurde Sieber am 28. Juni 1843 vom Erziehungsrathe in seinen Amtsverrichtungen suspendirt und der Staatsanwaltschaft zur gerichtlichen Klage wegen Verletzung der Amtspflicht überwiesen. Der dießfällige Beschluß lautet im Auszuge:

Auf erfolgte Denunziation ab Seite des Herrn Pfarrer Hirzel in Pfäffikon hat sich der Erziehungsrath veranlaßt gefunden, eine Untersuchung über den Zustand der Sekundarschule Wetzikon und das Wirken des dortigen Lehrers Herrn Sieber anzustellen, worauf derselbe, gestützt auf folgendes Ergebniß der Untersuchung:

1. Daß schon die Wahl der Themata, die vom Lehrer ausgegangen sein mußte, eine verfehlte, von einer pädagogisch und moralisch leicht verwerflichen Tendenz zeugende sei, was sich aus den vorgelegenen, am Examen 1843 produzirten Heften ergebe, z. B. der Umsturz des Postwagens, Klagelied der Raben und der Eulen, Kapuzinerpredigt, Spatzenracen, an die Fürsten, Parteiung und Aufruhr bedürfen des Heiligsten um zu täuschen.
2. Daß im Inhalte dieser Aufsätze selbst sich eine solche Verwandtschaft und innere Uebereinstimmung bis auf die Reihenfolge der Gedanken und der angeführten Beispiele, ja selbst die Aehnlichkeit einzelner Wendungen und Ausdrücke zu erkennen gebe, daß dieses Zusammentreffen unmöglich als ein zufälliges betrachtet werden könne, vielmehr der Anleitung und unmittelbaren Einwirkung des Lehrers bei Ertheilung der Aufgaben zugeschrieben werden müsse, um so mehr, als die meisten dieser Themata ganz außer dem Gesichtskreise und der Erfahrung der Schüler liegen, was Alles sich begründet z. B. durch die Aufsätze über die Thema: Parteiung und Aufruhr, der Zopfbürger, soll man Partei nehmen? haben die Leute recht, wenn sie die alten Zeiten zurückwünschen?
3. Daß der in diesen Aufsätzen sich aussprechende Geist als ein höchst

tadelnswerther und verwerflicher zu bezeichnen sei, indem sich darin kund gebe:

a. ein hoher Grad von Dünkel und ein sehr anmaßendes Absprechen;

b. ein leichtfertiger, frivoler Sinn;

c. eine gegen die Kirche und ihre Diener, ja selbst die Kirchenlehre und zwar nicht nur einer fremden, sondern auch der eigenen Konfession durchaus feindselige und abschätzige Gesinnung, die über Das, was Andern ehrwürdig sei, spotte und jede Einwirkung und Belehrung von Seite der Geistlichen gegen die noch minderjährigen und dem Religionsunterricht nicht entwachsenen Verfasser dieser Aufsätze beinahe unmöglich mache;

d. ein politischer Fanatismus und roher Parteihaß, der die Verfasser, wenn er fortdaure und verhältnißmäßig zunehme, unfähig mache, auch nur als Staatsbürger einst ihre wahre Bestimmung zu erfüllen.

4. Daß auch aus den Verbesserungen, die der Lehrer hie und da angebracht, keineswegs das Bestreben hervorleuchte, den ungebührlichen Geist der Schüler nachdrücklich und mit Ernst in seine Schranken zurückzuweisen, sondern daß sie entweder aus unbedeutenden Milderungen des Ausdruckes bestehen oder auch theilweise aus Verschärfungen oder Steigerungen ganz im Sinne der Verfasser.

5. Daß namentlich die Streichung des Aufsatzes „an die Fürsten" in den meisten Heften etwas Auffallendes und Unbegreifliches habe, da gerade in dem am Examen nicht vorgelegenen Brouillonhefte jener Aufsatz nicht durchgestrichen, sondern sorgfältig korrigirt sei.

6. Daß dagegen die nächste und eigentliche Bestimmung der Aufsätze, Gewöhnung an freie und richtige Entwicklung der Gedanken, grammatikalische und stylistische Korrektheit der Sprache, von dem Lehrer augenscheinlich vernachlässigt und hintangesetzt worden,

den Herrn Sieber in seinen Amtsverrichtungen suspendirt und durch die betreffenden Behörden den Gerichten wegen Verletzung der Amtspflicht überwiesen habe.

Unterm 12. Juli 1843 verfügte der Erziehungsrath noch Folgendes: Nach Einsicht sämmtlicher die Vorfälle in der Sekundarschule Wetzikon betreffenden Akten, ferner

a. einer Zuschrift des Präsidenten der Bezirksschulpflege Hinweil vom 3. Juli, womit derselbe eine ausführliche, von Herrn Pfarrer Hug in Wetzikon verfaßte und mit Beilagen begleitete Darstellung des Benehmens des Sekundarlehrers Sieber und des unter den Schülern herrschenden Geistes, sowie des Vorfalles beim Examen an den Erziehungsrath einsendet;

b. eines vom 6. Juli datirten Berichtes über die Einvernahme des Präsidenten der Sekundarschulpflege Wetzikon durch den Präsidenten der Bezirksschulpflege betreffend die Aushingabe der ihm amtlich übergebenen Aufsätze der Schüler an den betheiligten Lehrer;

da sich aus diesen Aktenstücken ferner ergeben:

1. daß, während der Lehrer schon lange und beharrrlich die in dem Beschlusse vom 28. Juni bezeichnete verkehrte Richtung verfolgte, doch weder die Sekundarschulpflege noch der Visitator der Bezirksschulpflege das Mindeste dafür thaten, derselben zu steuern; im Gegentheil Erstere auch nach der letzten Jahresprüfung ihre Zufriedenheit mit den Leistungen des Lehrers aussprach und diese Erklärung in ihr Protokoll niederlegte;
2. daß der Präsident der Sekundarschulpflege, als ihm in seiner amtlichen Stellung von einem Mitgliede der Pflege nach der Jahresprüfung ein Theil dieser im Examen vorgelegenen Aufsätze zur Aufbewahrung und spätern Vorlegung vor die Pflege öffentlich übergeben worden war, dieselben doch wieder in die Hände des Lehrers kommen ließ;

in Erwägung:

a. daß der Sekundarlehrer Sieber einen wichtigen Theil seines Unterrichtes auf eine Weise geführt hat, daß ihm nicht etwa bloß bei unvorsichtig und taktlos gewählten Aufgaben ein tadelnswerthes Zulassen muthwilligen und ungeziemenden Mißbrauches dieser Aufgaben durch die Schüler zur Last fällt, sondern eigene, mit Absicht verfolgte und durch genaue Anleitung und Vorbereitung der Schüler von seiner Seite ins Werk gesetzte Bestrebungen, so daß der Erziehungsrath in einem solchen für Geist und Gemüth der dem Lehrer anvertrauten Jugend gleich verderblichen Wirken nur die schwerste Verletzung der Amtspflicht erblicken kann, welche das Einschreiten der Staatsbehörden als nothwendig erscheinen läßt;

b. daß auch der Präsident der Sekundarschulpflege bei dem Vorfall nach der Jahresprüfung und in der Aufbewahrung der ihm übergebenen Aktenstücke seine Stellung und Amtspflicht keineswegs gehörig gewahrt hat;

c. daß auch die Fahrlässigkeit der beaufsichtigenden Behörden um so weniger ungeahndet bleiben kann, als dadurch allein die Fortdauer des Uebels durch einen bedeutend langen Zeitraum möglich wurde, während das Vergehen des Lehrers so grell zu Tage liegt, daß bei auch nur etwelcher Pflichterfüllung der Sekundarschulpflege und des Visitators dasselbe weit früher hätte entdeckt und beseitigt werden müssen;

wird beschlossen:

1. die Bezirksschulpflege Hinweil wird beauftragt, den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn J. Tobler im Grundthal, vorzubescheiden und ihm einen ernsten Verweis zu ertheilen sowol über das seiner Stellung nicht entsprechende Benehmen am Schlusse der Jahresprüfung, wodurch er nach seiner eigenen Aussage es unterlassen hat, dasjenige Mitglied der Sekundarschulpflege, das im Interesse

der Schule und gemäß seiner doppelten Stellung zu derselben es für seine Pflicht hielt, einen Theil der vorliegenden Aufsätze zum Behufe der Vorlegung vor die Sekundarschulpflege zu seinen Handen zu nehmen, dabei als Präsident pflichtgemäß zu unterstützen, als besonders über die Nachlässigkeit, wodurch er die ihm amtlich übergebenen Aktenstücke statt sie aufs sorgfältigste für die Behörde zu verwahren, sogleich wieder in die Hände des betheiligten Lehrers kommen ließ;

2. gegen die Sekundarschulpflege wird das ernste Mißfallen des Erziehungsrathes über die nach ihrem eigenen Zugeständniß bei der Beaufsichtigung dieser Schule bewiesene Fahrlässigkeit, sowie noch insbesondere gegen die Majorität der Sekundarschulpflege über das in ihrem Berichte zu Tage gelegte Bestreben, das Vergehen des Lehrers zu beschönigen, ausgesprochen;
3. die Sekundarschulpflege wird unter persönlicher Verantwortlichkeit der Mitglieder bei ihrer Amtspflicht aufgefordert, allen Ungebührlichkeiten von Seite der Schüler gegen den Religionslehrer der Anstalt, dergleichen früher vorgekommen sind, oder gegen den vom Erziehungsrath bestellten Verweser, sowie gegen die Schulversäumnisse, die bei der Uebernahme der Schule durch den letztern in großer Zahl stattgefunden haben, unter Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Disziplinarmittel Abhülfe zu schaffen;
4. die Bezirksschulpflege Hinweil wird eingeladen, den Bericht des Visitators, Herrn Sekundarlehrer Martin in Wald, genau zu prüfen und zu untersuchen, ob derselbe diesem Bericht zufolge der ihm übertragenen Verpflichtung ein Genüge geleistet habe und hierauf das Ergebniß dieser Untersuchung unverzüglich an den Erziehungsrath zu berichten, welcher sich auf jenen Zeitpunkt eine endliche Schlußnahme vorbehält;
5. die Bezirksschulpflege Hinweil ist eingeladen, über die Sekundarschule Wetzikon und die beaufsichtigende Thätigkeit der Sekundarschulpflege eine spezielle Aufsicht anzuordnen, wobei jedoch Sekundarlehrer Martin bis auf Weiteres in Anbetracht der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung einstweilen auszuschließen ist.

Aktum den 12. Juli 1843.

Vor dem Erziehungsrathe
der erste Sekretär
Escher.

Laut dem Beschlusse des Erziehungsrathes war die Staatsanwaltschaft, Herr Rahn in Zürich, beauftragt worden, gegen Sieber wegen Verletzung der Amtspflicht Klage zu erheben. Unterm 15. Juli 1843 schrieb sie an das Statthalteramt Hinweil: „Die nähere Untersuchung wird zeigen, ob der Schulpflege oder einzelnen Mitgliedern derselben das nämliche Verbrechen

oder Begünstigung desjenigen Herrn Siebers zur Last falle dadurch, daß sie die Untersuchung zu hindern suchten", und am 24. Juli: „Nach den Akten scheint namentlich das Benehmen des Herrn Präsident Tobler mit Bezug auf die Hefte, welche ihm Herr Pfarrer Hug übergeben, um darauf Beschwerde gründen zu können, als sehr auffallend und es fragt sich, ob nicht Herr Tobler die Untersuchung zu hindern gesucht und so sich der Begünstigung schuldig gemacht habe." Die gerichtliche Untersuchung begann. Nebst dem Lehrer Sieber und den Mitgliedern der Sekundarschulpflege, welch letztere Behörde man wirklich des Vergehens der Begünstigung der Amtspflichtverletzung anklagte, wurden auch sämmtliche Sekundarschüler einvernommen. Die Sache kam in erster Linie vor das Bezirksgericht Hinweil, welches unterm 27. Oktober 1843 folgendes Urtheil fällte:

Das Bezirksgericht Hinweil

hat,

da auf erlassene Vorladung erschienen die Herren:

1. Johann Kaspar Sieber von Seebach, 22 Jahre alt, unverheiratet, Sekundarlehrer in Wetzikon und die Mitglieder der Sekundarschulpflege Wetzikon:
2. Alt Kantonsrath Jakob Tobler im Grundthal, Präsident der Sekundarschulpflege,
3. Alt Gemeindrath Rudolf Büeler in Wetzikon,
4. Zunftrichter Heinrich Gubelmann in Unterwetzikon,
5. Zunftgerichtspräsident Heinrich Ryffel in Medikon,
6. Andreas Schultheß aus dem Floos,
7. Zunftrichter Jakob Schellenberg im Aathal,
8. Gemeindrath Hans Jakob Büeler in Walfershausen,
9. Gemeindrath Marx Mettler in Ettenhausen,
10. Gemeindrath Heinrich Gujer im Neubruch,
11. Hauptmann Heinrich Wirz in Wetzikon,
12. Friedensrichter Johannes Bietenholz in Walfershausen,
13. Gemeindrathspräsident J. Jakob Kündig in Kempten,
14. Pfarrer J. Christoph Hug in Wetzikon — sämmtliche Inkulpaten —

betreffend Amtspflichtverletzung,

da sich ergeben:

A. Unterm 28. Juni 1843 wurde Herr Sieber vom Erziehungsrathe in seinen Amtsverrichtungen suspendirt und dem Gerichte überwiesen;

B. aus seinen Examenheften und den während der Untersuchung neu hinzugekommenen Aufsätzen ergebe sich die wesentliche Richtigkeit der vom Erziehungsrathe in seinem Ueberweisungsbeschlusse hervorgehobenen Punkte;

C. Herr Sieber gebe an, viele der Schüler seien Kinder liberaler oder radikaler Eltern und der häusliche Einfluß habe dieselben zu jenen politischen Aufsätzen veranlaßt, welcher Einfluß theils durch die Gespräche der Eltern unter sich, theils dadurch, daß sie die Kinder politische Parteiblätter haben lesen lassen, stattgefunden; wenn er zugelassen, daß die Schüler ihrem Antriebe gemäß „radikale Aufsätze" gefertiget, so habe er dieses keineswegs in Gedankenlosigkeit oder Fahrlässigkeit gethan, sondern er sei hiebei mit vollem Bewußtsein verfahren, indem ihn nämlich pädagogische Grundsätze geleitet haben, die von großen Pädagogen für richtig erklärt seien, Schüler von 13 bis 16 Jahren seien wohl fähig, über leichtere politische Gegenstände nachzudenken und sich ein Bewußtsein zu bilden, aus welchem sie für ihr praktisches Leben, für welches die Sekundarschule sie ja vorbereiten soll, Grundsätze ableiten dürfen und sollen, die sich eben nur nach und nach bei dem Menschen feststellen; er habe es daher auch als eine Aufgabe seines Lehramtes betrachtet, seine Schüler über den Charakter, die Aufgabe und Stellung der Gegenwart und das Verhältniß zur Vergangenheit zu belehren, und wenn er hiebei für Recht, Wahrheit und Freiheit thätig gewesen, so habe er damit auch die Ursache und das Wesen des Gegentheils gehörig bezeichnen lassen dürfen; er habe indeß zu heftige Aufschwellungen jugendlicher Lebhaftigkeit oft gedämpft, über ein Mehr oder Weniger aber könne man sich streiten; jene politischen Aufsätze haben die Kinder zuerst bei Hause gemacht, nachher aber habe er auch in der Schule sie zuweilen ein solches Thema bearbeiten lassen; gepflegt habe er diese Richtung nicht, davon zeugen auch die vielen andern Aufsätze; er habe diese indeß nur in orthographischer und stylistischer Beziehung, in welcher Rücksicht Einzelnes habe übersehen werden können, was aber durch die Beschränktheit der Zeit sich erklären lasse, korrigirt und den Grundsatz festgehalten, daß der geistigen Freiheit kein Zwang angethan werden dürfe; Haß und Abneigung gegen die Diener der Kirche, Mißachtung religiöser Institute oder der Religion selbst habe er die Kinder nicht gelehrt, so wenig als sie irgend wie moralisch verderbt; nicht nur die Eltern der Schüler, sondern namentlich auch die Pflege haben ihm wiederholt ihre Zufriedenheit mit seinen Verrichtungen bezeugt; die politisch aufgeregten Zeiten, die Wahlkämpfe und das Benehmen des Herrn Pfarrer Hug haben viel zu der Einseitigkeit jener Aufsätze mitgewirkt; die Schüler haben bei der Bearbeitung ihrer Aufsätze sich gegenseitig Hülfe geleistet, woher denn auch die theilweise Uebereinstimmung der Aufsätze komme.

D. Die Jahresberichte der Sekundarschulpflege aus den Jahren 1841 bis 1843 enthalten, daß diese Behörde mit den Leistungen des Herrn Sieber vollkommen zufrieden sei; sie enthalten aber auch mehrere Hinweisungen auf die individuellen politischen Ansichten der Pflege und Erklärungen, daß die politische Gesinnung des Lehrers, soweit er sie in der Schule geltend gemacht, richtig und auch mit Aufgabe seines Amtes sei;

E. Die sämmtlichen Sekundarschüler geben an, sie haben große Liebe und Achtung zu ihrem gegenwärtigen Lehrer und alle bis auf zwei erklären, das Benehmen des Herrn Pfarrer Hug dagegen habe ihnen keine Achtung eingeflößt;

F. An dem letzten Examen seien die indeß wieder bei den Akten liegenden Aufsatzhefte vorgelegen; Herr Pfarrer Hug, nachdem er einige durchgesehen, habe hierauf einige dieser Hefte zusammengenommen mit der Erklärung, er werde sie der Schulpflege vorlegen; die Wegnahme sei ihm indeß verweigert worden, worauf er sie dem Präsidenten der Pflege zur Aufbewahrung übergeben; von diesem seien sie dann aber wieder an den Lehrer gekommen — auf welche Weise, habe nicht ausgemittelt werden können — und dieser habe sie dann den Schülern wieder zugestellt;

G. Die sämmtlichen Inkulpaten haben heute auf Freisprechung angetragen;

in Erwägung:

1. Daß schon der § 1 des Gesetzes über das Unterrichtswesen als Zweck der Volksschule aufstellt, daß sie die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen Menschen bilden soll und der § 36 als Pflicht jedes Lehrers ein musterhaft sittliches Betragen desselben fordert und daß endlich der § 18 des Gesetzes betreffend einige Abänderungen im Unterrichtswesen allen Lehrern der Volksschule Förderung evangelischer Gesinnungen zur Pflicht macht;

2. Daß nun aber Herr Sieber diese Pflicht, soweit nämlich dieselbe seinen Unterricht in der Schule betrifft, nicht erfüllt, sonach sich der Verletzung der Amtspflicht schuldig gemacht hat, da:

a. Derselbe, indem er seinen Schülern Themata aufgab, oder sie, was ab seiner Seite gleichbedeutend ist, über solche schreiben ließ, durch welche Leidenschaften genährt und der Haß gegen Andersdenkende gerechtfertigt werden;
b. diese von dem Lehrer nicht zurückgewiesenen, vielmehr von ihm durch seine Korrekturen genehmigten Aufsätze allerdings von einem für das Alter der Schüler höchst verderblichen, leichtfertigen und frivolen Sinne zeugen;
c. dieselben gegen die Diener der Kirche, sowol der reformirten als katholischen, so heftige Ausfälle enthalten, daß die evangelische Gesinnung der Kinder nur gefährdet werden konnte;

3. Daß rücksichtlich der Strafart und des Strafmaßes vorerst darüber kein Zweifel walten kann, daß die Verletzung der Amtspflicht eine vorsätzliche gewesen, da dem Herrn Sieber unmöglich imputirt werden kann, daß er aus bloßem Mangel an Einsicht das Gefährliche und Strafbare

seiner Handlung nicht eingesehen habe, übrigens er selbst erklärt, daß jene Handlungsweise im vollen Bewußtsein geschehen;

4. Daß demnach der § 259 des Strafgesetzbuches bei Zumessung der Strafe berücksichtigt werden muß, wobei indeß mildernd für Herrn Sieber in Betracht komme:

a. Daß der häusliche Einfluß der Eltern jener Kinder diesen eine einseitige Richtung gab, was sich insbesondere auch daraus ergibt, daß ein Theil jener Eltern dem Herrn Sieber ihre vollkommenste Zufriedenheit mit seiner Lehrmethode bezeugen;

b. die politisch aufgeregten Zeiten und insbesondere die Verhältnisse der Gemeinde Wetzikon, wo bekanntlich seit einigen Jahren alle Fragen auf das politische Feld gezogen werden;

c. die politische, vielleicht zu einseitige Gesinnung der Mehrheit der Pflege, von welcher stets die Erneuerungswahl des Herrn Sieber und sonach auch seine Stellung abhing und die gemäß ihren Jahresberichten die Methode des Lehrers billigte;

d. daß sich in den Akten auch nicht eine Spur findet, wornach das Betragen des Lehrers selbst unwürdig, unsittlich oder unmoralisch wäre;

5. Daß, was das Benehmen des Herrn Präsidenten Tobler am letzten Examen betrifft, hierin zwar eine Begünstigung des Vergehens des Herrn Sieber liegen könnte, insofern als erwiesen wäre, daß derselbe jene Hefte wieder ausgegeben habe in der widerrechtlichen Absicht, sie dadurch den kompetenten Behörden zu entziehen; nun aber für diesen Dolus nichts, wohl aber das nachherige Benehmen des Herrn Tobler, sowie der Umstand, daß diese Hefte angesichts der Pflege den Schülern wieder gegeben worden sein sollen, entschieden dagegen sprechen;

6. Daß endlich die Mitglieder der Sekundarschulpflege eines Vergehens nicht überwiesen sind, da, wenn auch an sich das Besprechen politischer Verhältnisse und Zustände, das Erklären, Erläutern und Loben freisinniger Institutionen in einer Sekundarschule ein Verbrechen nicht enthält, mithin, soweit die Pflege dieses duldete, beziehungsweise lobte, damit noch nicht gesagt ist, daß sie auch die Lehrmethode des Herrn Sieber, wie sie aktengemäß geworden und strafbar erscheint, gebilligt habe;

mit Einmuth gefunden:

1. Seien die sämmtlichen Mitglieder der Sekundarschulpflege eines Vergehens nicht schuldig;

2. Sei Herr Sieber der Verletzung der Amtspflicht schuldig und hierauf ebenfalls

mit Einmuth erkennt:

1. Seien die sämmtlichen Mitglieder der Sekundarschulpflege freigesprochen;

2. Sei Herr Sieber in seinem Amte für ein Jahr suspendirt und sei demselben eine Buße von 250 Fr. auferlegt;

3. Trage er die sämmtlichen Prozeßkosten.

Gegen dieses Urtheil erklärten sowol die Staatsanwaltschaft als auch Lehrer Sieber die Appellation an das Obergericht, welches unterm 18. Dezember 1843 folgendes Endurtheil sprach:

1. Sieber sei der vorsätzlichen Verletzung der Amtspflicht schuldig;

2. Sei er seines Amtes entsetzt und für die Dauer von fünf Jahren zur Bekleidung neuer Stellen unfähig erklärt;

3. Sei demselben eine Buße von 100 Frk. auferlegt;

4. Habe er sämmtliche Kosten zu bezahlen.

Kanzlei des Obergerichtes
Der Unterschreiber
Römer.

Sieber wandte nun dem Kanton Zürich den Rücken; er übernahm eine Lehrstelle in Murten, wurde dann aber ums Jahr 1850 zum Sekundarlehrer nach Uster erwählt und stieg nach der Verfassungsänderung vom Jahre 1869 zur Stelle eines Regierungsrathes und Erziehungsdirektors des Kantons Zürich empor; er starb 1878.

3. Heinrich Strehler von Wald, Verweser 1. Juli 1843 bis Mai 1844, jetzt in Turbenthal.

4. Heinrich Pfister von Fällanden, erwählt Mai 1844 und sodann wieder 1850, jedoch dießmal unter der Bedingung, daß er sich in der französischen Sprache vervollkommne; er begab sich zu diesem Zweck nach Genf, wo er am Typhus starb.

5. Heinrich Aeppli von Fällanden, Verweser vom Mai 1850 bis Mai 1851, jetzt in Bauma.

6. Gottlieb Näf von Hausen, erwählt Mai 1851, resignirte im September 1856, ging zu einem andern Berufe über.

7. Johannes Beglinger von Mollis, Kanton Glarus, geb. 1835, Verweser 1. Oktober 1856,

von der Sekundarschulpflege erwählt 1857 und 1863, vom Sekundarschulkreis bestätigt 1876.

Lehrer an der mit Mai 1876 errichteten zweiten Lehrstelle:

a. Samuel Jordi von Eriswyl, Kanton Bern, Verweser Mai 1876, kam 1878 nach Kölliken, Kanton Aargau.

b. Pius Fricker von Wittnau, Kanton Aargau, Verweser Mai 1878, vom Erziehungsrath entlassen Mai 1879.

c. Johannes Ammann von Ossingen, geb. 1855, Verweser Mai 1879.

7. Die Gewerbsschule.

Die jüngste unserer Schulanstalten ist die Gewerbsschule. In Folge der Bestimmung des Schulgesetzes von 1859, daß der Regierungsrath ermächtigt sei, gemeinnützige Bestrebungen von Korporationen und Privaten zur Hebung der Volksbildung, insbesondere zur Fortbildung der aus der Volksschule entlassenen Jugend durch Staatsbeiträge zu unterstützen, entstanden in den meisten gewerbsreichen Orten des Kantons außerhalb des Schulorganismus stehende freiwillige Fortbildungsschulen. Auch Wetzikon blieb in dieser Hinsicht nicht zurück. Angeregt durch die Sekundarschulpflege bildete sich im Jahre 1862 eine Gesellschaft von zirka 70 Schulgenossen aus allen Ortschaften des Sekundarschulkreises, die sich Gewerbsverein nannte. Laut seinen Statuten bezweckt derselbe Förderung gemeinnütziger Bestrebungen, insbesondere die Gründung einer Gewerbsschule, deren Organisation durch ein Reglement bestimmt wird. Der jährliche Beitrag eines Mitgliedes beträgt 1 Frk. Aus den Vereinsgeldern soll hauptsächlich die Gewerbsschule unterstützt werden. Der Verein wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand von 4 Mitgliedern und 5 Mitglieder in die Schulkommission.

Das vom Gewerbsverein entworfene Reglement für die Gewerbsschule enthält folgende Bestimmungen: Die Schule setzt sich die Aufgabe, jungen Leuten, welche der Ergänzungs- oder Sekundarschule entlassen sind, Gelegenheit zur Fortbildung in einzelnen Zweigen des Unterrichtes zu verschaffen. Die Gewerbsschule hat eine Vorsteherschaft, bestehend aus dem Vorstand des Gewerbsvereins nebst den vorbenannten 5 andern Mitgliedern und den Lehrern. Die Vorsteherschaft leitet und überwacht die Gewerbsschule, bestimmt die zu ertheilenden Unterrichtsfächer und wählt die Lehrer. Unterricht wird ertheilt in folgenden Fächern: Zeichnen, deutsche Sprache, inbegriffen Buchführung und gewerbliches Rechnen; es können jedoch auch noch andere Fächer gelehrt werden, wenn das Bedürfniß hiefür vorhanden ist. Das jährliche Schulgeld für ein einzelnes Fach oder den Gesammtunterricht beträgt 2 Frk. Schüler, welche sich unanständig betragen, können aus der Schule weggewiesen werden. Unentschuldigte Absenzen werden für jede Unterrichtsstunde mit 10 Rp. gebüßt. Die Besoldung der Lehrer wird von der Vorsteherschaft bestimmt. Die Ausgaben werden gedeckt durch Schulgelder, Beiträge aus der Kasse des Gewerbsvereins und durch Staatsbeiträge. Die Rechnung ist mit Ende April jedes Jahres zu stellen und dem Gewerbsverein zur Abnahme vorzulegen.

Nachdem vorstehendes Reglement von den obern Schulbehörden genehmigt worden war, wurde die Gewerbsschule Wetzikon mit Mai 1863 eröffnet. Als Schullokal diente bisher mit Einwilligung der Schulvorsteherschaft Oberwetzikon das Schulhaus letzterer Schulgemeinde. Der

Unterricht wird theils an Werktagabenden, theils am Sonntagvormittag ertheilt. Ein Examen fand bisanhin nie statt; dagegen wurden die Arbeiten am Ende des Schulkurses alljährlich öffentlich aufgelegt. Der Staat leistete an die Ausgaben der Schule seit Jahren einen jährlichen Beitrag von zirka 200 Frk. Die Schülerzahl beträgt 20 bis 30. — Den Unterricht in der Sprache und im Rechnen ertheilte seit Gründung der Schule Lehrer Meier in Oberwetzikon, denjenigen im Zeichnen Sekundarlehrer Beglinger bis Mai 1878 und seither Lehrer Weber in Oberwetzikon.

Nachtrag.

Zu Seite 156. Die unterm 18. Mai 1877 aufgelöste Civilgemeinde Robenhausen wurde durch Beschluß des Regierungsrathes vom 27. November 1880 aus Anlaß der Ordnung des Feuerlöschwesens wieder hergestellt.

Zu Seite 169. Unterm 25. August 1880 sind vom Regierungsrath die Einkaufsgebühren festgesetzt worden, wie folgt:

In das Kirchengut	10 Fr.
" " Armengut	50 "
" " Gemeindegut	20 "

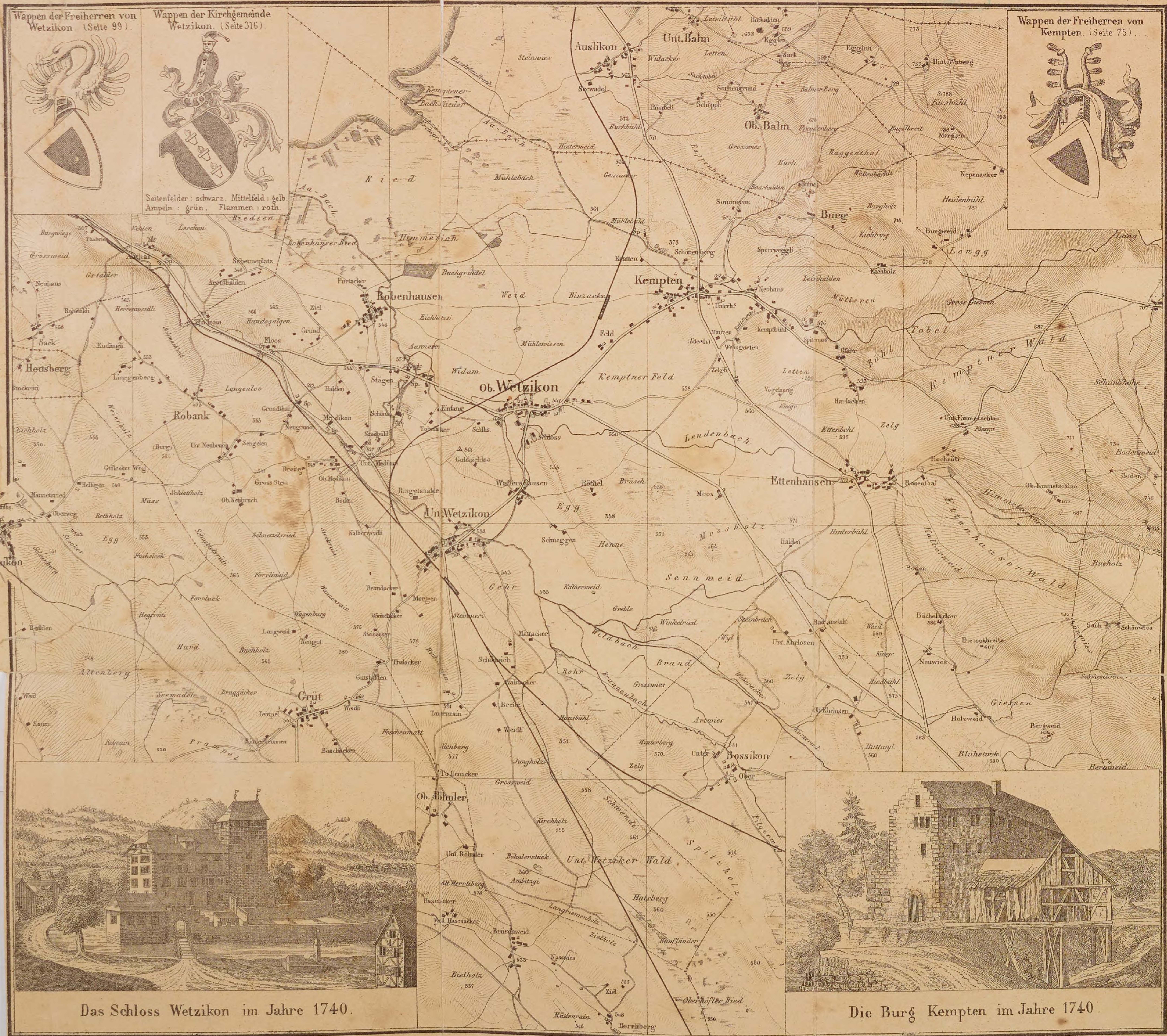
In die Schulgüter:		In die Civilgemeindegüter:	
Oberwetzikon	30 Fr.	Oberwetzikon	10 Fr.
Unterwetzikon	20 "	Unterwetzikon	20 "
Robank	20 "	Robank	30 "
Robenhausen	20 "		
Kempten	20 "	Kempten	10 "
Ettenhausen	20 "	Ettenhausen	10 "

Zu Seite 253. Volkszählung vom 1. Dezember 1880.

Civilgemeinde:	Haushaltungen.	Einwohner.
Oberwetzikon	311	1463
Unterwetzikon	163	714
Robank	53	285
Robenhausen	163	808
Kempten	229	1062
Ettenhausen	101	411
Ortschaft Burg	21	98
Summa	1041	4841

Schulgemeinde:	Haushaltungen.	Einwohner.
Oberwetzikon	267	1267
Unterwetzikon	207	910
Robank	53	285
Robenhausen	163	808
Kempten	250	1160
Ettenhausen	101	411
Summa	1041	4841

Berichtigung. Seite 237. Feuersbrunst zu Kempten 1420 statt 1421.



Das Schloss Wetzikon im Jahre 1740.

Die Burg Kempten im Jahre 1740.

Masstab = $\frac{1}{25000}$ der w. Grösse.

Wurster, Randegger & Cie. Winterthur.